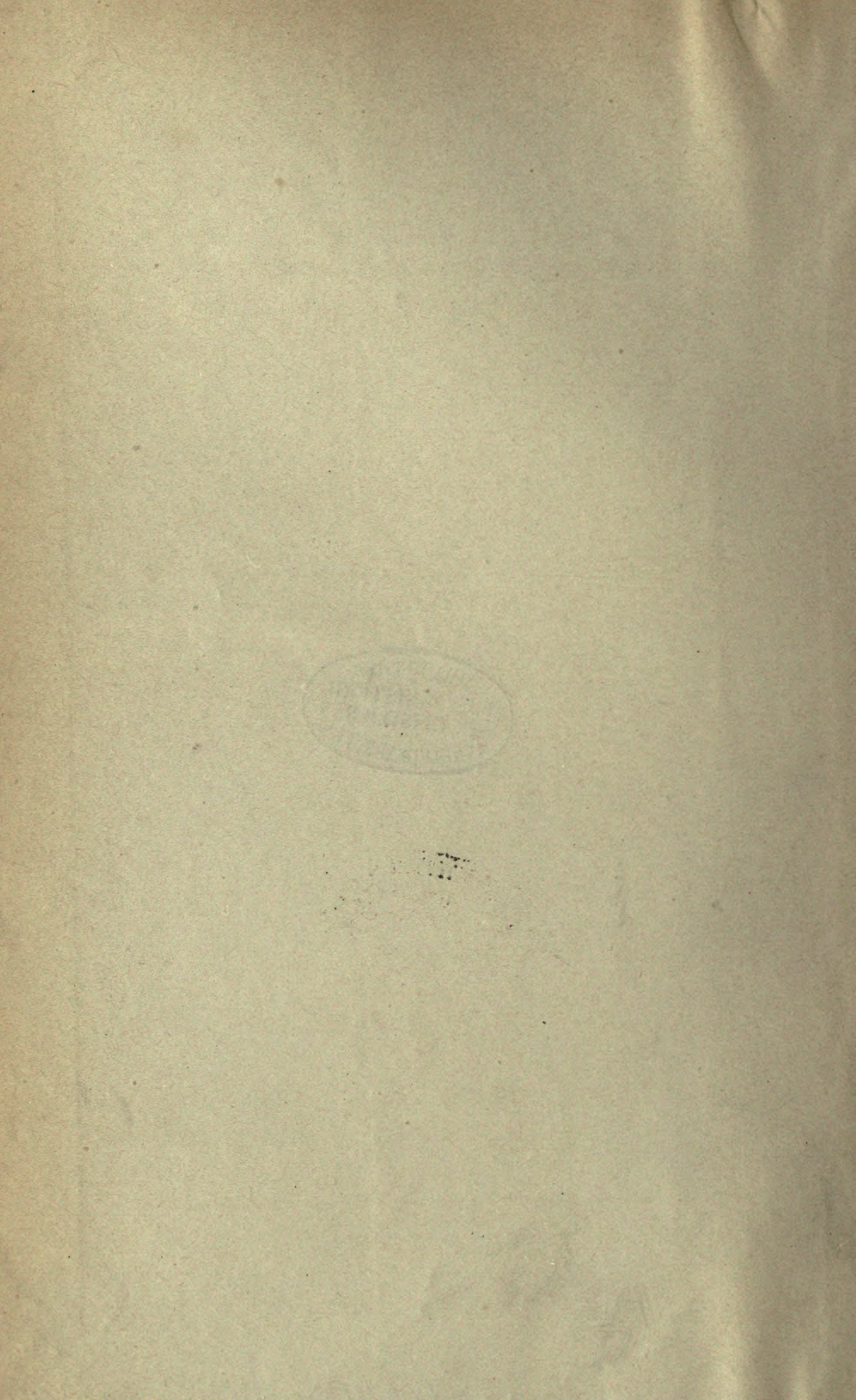






Central-Organ

für die

Interessen des Realschulwesens

unter Mitwirkung

der Berliner Realschuldirectoren

Dr. Grohnert, Dr. Wenzlaff, Dr. Kleiber, Dr. Runge und Dr. Bertram

herausgegeben

von

Prof. Dr. Max Strack,
Prorector der Königlichen Realschule zu Berlin.

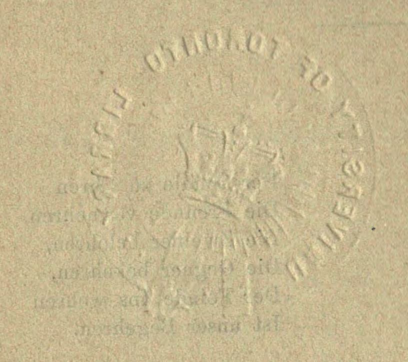
Erster Jahrgang.

BERLIN 1873.

Verlag von Otto Gülker & Cie.

Die Realschule ist die Schule der Zukunft,
weil sie die **deutsche** Schule ist.

Der Schule zu Ehren
Die Freunde vermehren,
Die Zweifler belehren,
Die Gegner bekehren,
Der Feinde uns wehren
Ist unser Begehren.



Central-Organ

für die

Interessen des Realschulwesens.

I. Jahrgang. 1873. Januar.

Erscheint in Monatsheften zu 4—5 Bogen. — Preis des Jahrganges 5 Thlr. 10 Sgr.
Beiträge werden an die Adresse der Verlagshandlung in Berlin (31 Mohrenstrasse) erbeten.
Nicht-Aufgenommenes folgt innerhalb 4 Wochen zurück.

Vorwort.

Schon lange haben die Realschulen den Wunsch gehegt ein eigenes Organ zu besitzen, in welchem ihre Interessen, die besonderen sowohl wie die allgemeinen, besprochen und verfochten, ihre Erfahrungen und ihre Wünsche niedergelegt, ihre Anerkennung und ihr Einfluss gefördert, ihre innere Entwickelung und ihre Fortschritte gesichert werden könnten.

Bis jetzt jedoch ist es bei ganz vereinzelten Versuchen geblieben, und Monographieen über besondere Bedürfnisse und Wünsche haben die Stelle einer regelmässigen Monatsschrift ersetzen müssen.

Wenn auch von ganzen Lehrer-Collegien, ja selbst von Provinzial-Verbänden unterzeichnet, wenn auch in Schulprogrammen an hervorragender Stelle abgedruckt, haben solche Kundgebungen die gewünschte und verdiente Verbreitung nicht gefunden, vermögen auch eine nachhaltige Wirkung nicht zu üben und müssen mindestens erst mühselig gesammelt werden, wenn ein Gesammtbild unseres Strebens gewonnen und geliefert werden soll.

Wie mancher dieser einzeln angesetzten Hebel ist demnach wirkungslos geblieben, während gemeinsames Wirken vieler die Last gehoben haben würde, wie

mancher Pfeil in seiner Vereinzelung geknickt, der, mit anderen zu einem Bündel vereinigt, auch der grössten Anstrengung ihn zu brechen erfolgreich Widerstand geleistet hätte!

Ist somit schon von diesem Gesichtspuncte aus die Gründung eines eigenen Organs für die Interessen der Realschulen von unberechenbarer Wichtigkeit, so muss die Art seiner Entstehung, der Lebenskreis, in dem es seine Quelle hat, Jedweden, dem das Realschulwesen wahrhaft am Herzen liegt, mit um so grösserem Muth und um so freudigerer Zuversicht erfüllen.

Nicht von den allernächst Betheiligten, nicht von Realschul-Lehrern, nicht von dem Unterzeichneten und seinen Herren Collegen ist der Gedanke einer Zeitschrift dieser Art gefasst und den Verlegern vorgetragen worden; vielmehr sind diese uns mit der Idee dazu entgegen gekommen und lassen sie mit Opfern und mit grossem Wagniss jetzt ins Leben treten.

Wer die augenblicklichen Verhältnisse des deutschen Verlagsbuchhandels auch nur annähernd kennt, wird die Bedeutung eines solchen, vollkommen spontanen Schrittes zu würdigen wissen und mit uns daraus die Gewissheit schöpfen, falls er sie sonst noch nicht gewonnen haben sollte, dass die Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit und erfolgreichen Entwickelung der Realschule auch unter den Gebildeten in den Kreisen des praktischen Lebens schon festen Fuss gefasst hat.

So gehen wir denn im vollsten Vertrauen anf unsere gute Sache und gehoben durch die offenkundige Sympathie unserer Zeit ans Werk und bitten Jeden, dem es Ernst ist um die Förderung unserer Zwecke, mit Rath und That kräftig und ausharrend zu uns zu stehen, damit wir nicht mit unserem Mühen vereinsamt bleiben, vielmehr der Quell, der jetzt zu Tage tritt, allmählich zum

mächtigen, Leben bergenden und Leben erzeugenden Strome werde.

Wir denken unsere Aufgabe für jetzt zu lösen, wenn wir im ersten Abschnitt des Central-Organs Abhandlungen bringen, welche Schulfragen überhaupt und namentlich Realschulfragen zum Gegenstande haben, mag dabei der Organismus der Realschule im Ganzen, oder mögen einzelne Theile desselben, mögen Lehrer oder Schüler, Lehrgegenstände und Lehrziele, oder Lehrmittel und Lehrweisen zur Sprache kommen, oder mag Zweck und Aufgabe der Realschule klarer gelegt, ihre gegenwärtige Stellung zum Staat, zur Universität, zu anderen Schulen und zum Leben geprüft und Beides mit Wünschenswertherem verglichen werden. Es giebt mit einem Worte nicht eine innere und nicht eine äussere Realschulfrage, für deren leidenschaftslose, von Selbstüberhebung und von Unterschätzung anderer Anstalten und Einrichtungen gleich weit entfernte Erörterung hier nicht ein Raum eröffnet wäre.

Ist aber eine solche Frage nach unserer Ueberzeugung allseitig durchgenommen, hat jedes Für und jedes Wider sein Recht erlangt, und ist jedwedes Wenn und jedes Aber in angemessener Art zum Wort gekommen, dann wird es unsere Aufgabe sein die ausgesprochenen Ansichten zu ordnen, zu wägen, zusammenzufassen und das Ergebniss der Erörterung in kurzen Worten darzulegen und zu verzeichnen.

Der zweite Abschnitt des „Central-Organs" wird Anzeigen und Beurtheilungen von Büchern bringen, deren Inhalt von irgendwelchem Interesse für das Schulwesen im Allgemeinen und für Realschulen insbesondere ist. Auch für Entgegnungen und Antikritiken wird hier ein Raum sein, doch müssen Urtheil und Erwiederung sich lediglich an die Sache halten; Persönlichkeiten würden

unsererseits ausgemärzt werden oder, falls dies ohne Zerstörung des ganzen Artikels nicht möglich sein sollte, genügender Anlass sein eine Zusendung der Art dem Herrn Verfasser zu gefälliger Umarbeitung höflichst zurückzugeben.

Den Inhalt des dritten Abschnittes, „Vermischtes“, und den des fünften, „Personalnachrichten, Nachrichten von Vacanzen etc.“ hier näher anzugeben ist bei der Mannichfaltigkeit des Stoffes nicht wohl thunlich und auch mit Rücksicht auf die für diese Theile des „Central-Organs“ gewählten Bezeichnungen kaum nöthig; doch versteht sich von selbst, dass Dinge und Nachrichten, die mit der Realschule in keinem nachweisbaren Zusammenhange stehen, vollkommen ausgeschlossen sind.

Wohl aber muss der vierte Abschnitt, „Schulnachrichten“ noch etwas weiter besprochen werden.

Er soll nach unserer Absicht allmählich ein Archiv für das gesammte Realschulwesen werden, eine Sammlung historischer Actenstücke, eine Fundgrube für Fachmänner der Gegenwart wie für Historiker der Zukunft. Wir bringen hier (und hoffen namentlich für diesen Theil auf mannichfaltige und zahlreiche Beiträge) alle das Realschulwesen betreffenden Ministerial-Rescripte, Landtagsbeschlüsse, Gesetze und selbst Provinzialverfügungen, soweit sie allgemeines Interesse haben, Urkunden über die Gründung neuer Realschulen erster Ordnung, über Stiftungen zu Gunsten derselben oder ihrer Zöglinge, über Witwen- und Waisenkassen, die schon bestehen oder gegründet werden sollen, die Jahresabschlüsse derselben, soweit sie uns bekannt werden, Auszüge aus den Programmen solcher Anstalten, Schulordnungen oder Schulgesetze, Finanz-Documente, kurz Alles, was historischen Werth zu haben scheint, als Zeichen der Zeit betrachtet werden, zur Würdigung von Menschen und

Verhältnissen beitragen, zur Warnung dienen oder Nachahmung erwecken kann.

Wir verhehlen uns nicht, dass wir mit alle dem uns eine grosse und schwer zu lösende Aufgabe stellen; wir verkennen auch nicht, dass gerade der letzt besprochene Abschnitt, besonders Anfangs, wegen der Fülle und der Verschiedenartigkeit des Stoffes, den wir von allen Seiten erwarten dürfen, eine nicht gleich zu sichtende Masse einander fremder Dinge bringen wird; aber wir haben treue, arbeitsame und begeisterte Gehülfen nah und fern in grosser Zahl, Register am Ende jedes Jahrgangs werden auch dieses Labyrinth zugänglich und nutzbar machen, und der Glaube an die gesegnete Mission und Zukunft unserer Schule wird unseren Geist nicht erschlaffen, unsere Augen nicht müde werden, unsere Arme nicht sinken lassen, bis Jüngere, Stärkere und Bessere an unsere Stelle treten und das uns jetzt noch streitig gemachte Land in tiefem Frieden ruhig bebauen.

Berlin, am 24. November 1872.

M. Strack.

I. Abhandlungen.

Die innere Berechtigung der Realschule

von B. Giseke,
Director der Realschule zu Schwerin.

Der Realschule wird durch ihre Verwandtschaft mit dem Gymnasium in einer Hinsicht die Lösung ihrer Aufgabe sehr erschwert. Beide Anstalten streben nach allgemeiner Bildung, aber die Realschule sucht ihren Weg erst noch und entlehnt dabei Stoffe und Methoden von ihrer Schwester. Die auf dem Gymnasium gemachten Erfahrungen muss sie natürlich benutzen; um dies aber richtig zu thun, muss sie sich den tieferen Grund ihres Unterschieds vom Gymnasium immer gegenwärtig halten. Nun betrachten wir den als in einem besondern Fache gebildet, der nicht bloss die Handgriffe und Kunstfertigkeiten desselben kennt, sondern es auch versteht sich über den Grund klar zu werden, warum er so und nicht anders verfährt, z. B. den Feldmesser, der nicht nur die Formel ausrechnen kann, sondern auch weiss, wie sie entstanden ist. Allgemeine Bildung schreiben wir dem Manne zu, der im Stande ist die heutigen Staats- und Regierungsformen, gesellschaftlichen und politischen Zustände, aesthetischen und wissenschaftlichen Ansichten in ihrem Zusammenhange zu erfassen und nach ihrer Begründung zu verstehen. Dass Frankreich eine Republik heisst, weiss auch der Ungebildete, was dieser Name jetzt und dort zu bedeuten hat, kann nur der verstehen, der die Geschichte Frankreich's kennt und dessen Zustände in ihrer Entstehung sich vergegenwärtigen kann. Ein Urtheil über Goethe's Götz kann Jeder auswendig lernen, einen Dichter beurtheilen nur der, welcher im grossen Zusammenhange von Ursache und Wirkung das Wirken desselben überschaut und die geschichtliche Bedeutung sowohl des Stoffes als des dichterischen Bildens kennt.

Die Schule also, welche allgemeine Bildung geben will, muss diese Ursachen blosslegen. In vielen Fällen muss sie, nicht in allen kann sie von den bedingenden Ursachen auch bis zu dem Endurtheile gelangen, welches sich aus denselben ergiebt.

Es kann sein, dass der Ungebildete ein auswendig gelerntes Urtheil da hat, wo der tiefer Gebildete zunächst bloss die Verhältnisse kennt, aus denen das Urtheil sich ergeben würde, zu diesem selbst aber noch nicht gelangt ist. Da die Gründe meist aus der Geschichte entlehnt werden müssen, so hat eigentlich jeder Unterricht eine geschichtliche Seite, und je mehr es gelingt diese hervorzukehren, desto mehr wird vorschnelles Urtheil abgehalten und desto bildender wirkt der Unterricht. Aber die Geschichte ist selbst eine Linie ohne Anfang. Bis auf die fernsten Gründe kann Niemand zurückgehen; auch die Wissenschaften stellen einmal einen unerklärten Aufang auf, gleich dem Postulat der Mathematik, und erklären aus diesem heraus die folgende Entwickelung. Die Schule kann nicht einmal soweit zurückgehen wie die Wissenschaft, auch sie muss auf jener Linie einmal einen Anfangspunct postuliren, und es fragt sich, wo sie dies am zweckmässigsten thut. Denn eine Frage der Zweckmässigkeit ist dies, weil die Schule jedenfalls das andere Ende der Linie erreichen muss, den Punct nämlich, wo sie sich in die Gegenwart verliert, und weil sie bei der Kürze ihrer Zeit nicht die ganze Linie umspannen kann.

Dass die Schule der Reformation bei den Griechen und Römern anfing, war nicht mehr als natürlich. Es war eben kein anderer bedeutender und wohlgeordneter Bildungsstoff vorhanden als der im Alterthume gesammelte. Man thut Unrecht die Frauen jener Zeit, welche Latein und Griechisch kannten, als gelehrte im heutigen Sinne zu betrachten. Sie waren es nicht mehr als Frauen unserer Zeit, welche zwei fremde Sprachen verstehen. Weil nichts Anderes zu lernen war, lernten auch Frauen alte Sprachen; jetzt hat Frauenerziehung schon längst darauf verzichten können. Jener Zeit war es noch vergönnt mit nicht zu grosser Mühe von dem äussersten Alterthume Griechenland's bis auf die Höhe der Zeitbildung zu gelangen, ein Glück, dessen wir uns nicht mehr rühmen können. Immer lauter wird die Klage grosser, einflussreicher Klassen der Bevölkerung über die Lücke, welche zwischen dem Abschluss der Schulbildung und derjenigen Bildung besteht, mit der sie ins Leben einzutreten genöthigt sind. Wohl gelingt Einzelnen unter glücklichen Verhältnissen diese Lücke auszufüllen, aber nur ausnahmsweise. Eine weit grössere Anzahl derjenigen, welche vom Gymnasium entlassen werden, begnügt sich in einer glückseligen Einseitigkeit oder

überbrückt mit zusammengerafften Einzelheiten nothdürftig die Kluft und geht mit dem stillen Bewusstsein des Nichtverstehens an tausend Erscheinungen vorüber, welche das Leben der Jetztzeit gestalten und beherrschen. Die Bedürfnisse zahlreicher Individuen und grosser Klassen erheischen eine Abhülfe auf diesem Gebiete mit solcher Nothwendigkeit, dass mit der theoretischen Behauptung, die Bildung durch das classische Alterthum habe einen höheren Werth als die andere, der praktischen Frage nicht aus dem Wege gegangen werden kann.

Diese theoretische Behauptung selbst aber wird von Vielen geleugnet. Seit Gründung der Gymnasien ist in den neueren Völkern eine Cultur emporgewachsen von ausserordentlichem Umfange. Die Frage, ob die classische, ob die moderne Bildung den höheren Werth habe, erinnert an die alte Schulfrage, ob Schiller, ob Goethe der grössere Dichter sei. Es fehlt an durchgreifenden Merkmalen. welche eine Vergleichung grosser Culturmassen ermöglichen. Unter allen Umständen wird die griechische Litteratur geltend machen können, dass in ihr die grossen Gattungen rein geblieben sind und jede einzelne in ihrer Art bis zur höchsten Blüthe gediehen ist. Aber gerade das Griechische hat von jeher auf gelehrten Schulen in zweiter Linie gestanden; und je länger desto schwieriger ist es geworden die grosse Masse der Bildungsbedürftigen — und auf diese, nicht auf einzelne hervorragende Geister, kommt es an — mit Erfolg in die Tempel des Griechenthums einzuführen. Das Lateinische kann einen gleichen grundsätzlichen Vorzug nicht für sich geltend machen, und eine Vergleichung seiner Litteratur mit den neueren pflegt auf subjectives Belieben, gewissermassen auf Abstimmung nach Kopfzahl hinauszulaufen, hat also gar keinen Werth. Ein Gegner der Realschule beansprucht auch für die Trivialitäten Rom's und Griechenland's das geschichtliche Interesse eines Alters von 2000 Jahren. Auch die Alterthümer der neueren Litteraturen können ähnlichen Anspruch erheben, wenn auch die Zeit nicht ganz auf 2000 Jahre sich erstreckt, und jede Disciplin der classischen Philologie hat in der neueren ihre ebenbürtige Nebenbuhlerin gefunden oder wird sie finden. Ebenderselbe Mann hat einen Satz aus Cornel mitgetheilt, um zu zeigen, dass Gymnasialquarta eine härtere Denkarbeit durchzumachen habe am Latein als Realprima an irgend einem französischen oder englischen Schriftsteller. Allein Cornel ist ein für Quarta unpassender

Schriftsteller, unter andern wegen seiner Schwierigkeit, und Niemand wird behaupten, dass zwischen jenem Satze aus Cornel und den philosophischen Schriften Cicero's, wie sie in Gymnasialprima gelesen werden, ein Abstand in Schwierigkeit des Verständnisses liegt, der dem zeitlichen Unterschiede zwischen IV und I entspräche. Jede Seite von Gibbon, Hume, Robertson bietet grammatische Schwierigkeiten, über die wir gewohnt sind hinwegzulesen, mit deren Analyse aber jeder Primaner genug zu thun haben würde, wenn sie nur gewissenhaft gemacht würde. Es ist ein grosser Uebelstand, dass das gewöhnlich unterbleibt, aber doch etwas Zufälliges, das anders werden muss. Wer je den Versuch gemacht hat den Gedankenreichthum, den Gibbon in einem Satze zusammenpresst, die grammatischen Feinheiten Macaulay's mit einer Classe durchzuarbeiten, wird wissen, was das für eine Arbeit ist, Shakespeare's und Byron's gar nicht zu gedenken. Für gewöhnlich liest man allerdings die Engländer, als hätten sie keine Grammatik. Aber so lesen noch heutzutage französische und englische Schulen auch die alten Classiker, und umgekehrt wird sich schon die richtige Lectüre auch auf dem Gebiete der neuern Sprachen bei uns Bahn machen. Dabei wird zugegeben, dass das Uebersetzen aus neueren Sprachen ins Deutsche immer etwas leichter sein wird als aus alten; aber reichlich wird dieser Unterschied ausgeglichen werden durch eine Lectüre, welche Uebersetzungen in die fremden Sprachen und freie Stilübungen in denselben vorbereitet, und diese letzteren werden ungleich weiter gehen müssen als die lateinischen und griechischen Exercitien und Aufsätze, die im Grunde sich ängstlich auf einem engen Gebiete bewegen und die freie Geistesthätigkeit oft mehr hemmen als anregen.

Jede von den neueren Litteraturen hat sich auf dem nationalen Gebiete entwickelt zu einer Periode der Classicität, welche ihr auch über die nationalen Grenzen hinaus Geltung verschafft hat. Schon die Möglichkeit diese parallel laufenden Entwickelungen neben einander zu halten und auf ihren gemeinsamen Grund, das Latein, welches wir innerhalb gewisser Grenzen für die Realschule festhalten, zurückzuführen bietet der Schule ein reiches Feld unabsehbarer Geistesarbeit und fruchtbarer Wirksamkeit. Auf diesem Gebiete hat sie vor dem Alterthume sogar einen grossen Vorsprung, der allerdings gegenwärtig noch wenig ausgebeutet werden kann.

Aber die Kenntniss der heutigen Cultur kann man sich nicht allein durch das Studium der betreffenden Sprachen und Litteraturen erwerben. Das war bei den Alten noch der Fall, wo Sclaven, die von der Bildung grundsätzlich ausgeschlossen waren, arbeiteten, und deren Cultur überhaupt auf einfachen Voraussetzungen ruhte. Die heutige Cultur zu begreifen, muss man Naturwissenschaften nicht allein von Hörensagen aus Dichtern, sondern durch eigenes Studium kennen. Nicht Shakespeare, Racine, Goethe, noch auch die glänzendsten Prosaisten genügen zu solchem Zwecke. Vielmehr muss man im Stande sein auch Galilei, Kepler, Newton, Watt, Humboldt, die Heroen der Naturwissenschaft, die Erforscher des Sternenhimmels in ihrer Thätigkeit zu verstehen und bis in die Geheimnisse ihrer Werkstätten zu begleiten. Alle diejenigen, welche die Wege bahnten, auf denen wir heutzutage die Natur beherrschen, müssen dem verständlich sein, welcher in der vollen Strömung des heutigen Lebens stehen und wirken will. Und so treten Naturwissenschaft und Mathematik in ein inniges Verhältniss zur Aufgabe der Realschule. Gymnasien ohne diese Wissensshaften hat es gegeben und kann es noch geben. Bei der Realschule hat das dunkle Bewusstsein ihrer Zugehörigkeit sogar Anlass gegeben zu der landläufigen aber falschen Formel, sie habe als ihre Aufgabe neuere Sprachen und Mathematik nebst Naturwissenschaften. Das ist eine Zweiheit der Aufgabe, welche man mit Recht den Kreis mit zwei Mittelpuncten genannt hat und welche zu der Ungewissheit geführt hat, welcher von beiden Seiten im Falle eines Streites der Vorrang gebühre. Aber Mathematik und Naturwissenschaften können nicht Selbstzweck einer Anstalt werden, welche allgemeine Bildung anstrebt. Sie sind nur Mittel zu zeigen, wie die gegenwärtige Cultur entstand und sich fortentwickelt. Also müssen namentlich die Naturwissenschaften auf erschöpfende Vollständigkeit verzichten. Wer in einem Zweige der beschreibenden Naturwissenschaften die Methode der Forschung eingehend und gründlich kennen gelernt hat, braucht nicht den ganzen allgewaltigen Stoff mit zu schleppen, den sie in ihrem Schosse bergen. Nicht die Menge des Stoffes ist zu entwickeln, sondern an einem oder mehreren Theilen die Methode der Beschreibung und der Forschung. Lieber die Hälfte ganz als das Ganze halb. Die Hauptthätigkeit der Schule muss immer auf der sprachlichen und geschichtlichen

Seite liegen. Nur auf diesem Gebiete ist es bis jetzt möglich gewesen allgemeine Bildung zu erreichen, und auf diesem Gebiet muss die Schule bleiben, wenn sie auch die Sprachen wechselt. Indem sie die neueren zu Grunde legt, setzt sie den Anfangspunct der Linie, die sie durchmessen will, um Jahrhunderte näher als das Gymnasium, aber sie gewinnt dadurch die Möglichkeit diese Linie bis zur Gegenwart zu verfolgen, also ihre Zöglinge mitten in die Strömung des heutigen Lebens zu führen und für Lösung der Aufgaben desselben geeignet zu machen. Damit kommt sie Bedürfnissen und Wünschen entgegen, welche das Gymnasium mit seinem eigenthümlichen Zwecke nicht zu befriedigen vermag, die man aber ungestraft nicht vernachlässigen darf. Der Streit, ob die altclassische Bildung den höheren Werth habe oder die moderne, ist ein ganz müssiger. Nicht Allen dient Alles. Der Beweis, dass die altclassische den Vorzug verdiene, ist nicht erbracht und würde, selbst wenn er geliefert werden sollte, denen nichts helfen, welche durch das Griechenthum nicht durchgehen können oder wollen. Der Durstige trinkt Wasser, auch wenn er weiss, dass Wein besser schmecken würde. Die geistige Arbeit aber, welche Jemanden in Stand setzt die neuere Cultur aus ihren Theilen zu einem künstlichen Ganzen wieder zusammenzusetzen und gleichsam nachzuconstruiren, ist gewiss keine geringe, und die Kraft, der solche Arbeit gelungen ist, hat damit ihre Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit überhaupt erlangt und wissenschaftlichen Sinn thatsächlich gezeigt. Merkwürdig ist uns immer die Behauptung erschienen, dass Reife und Tüchtigkeit zu wissenschaftlicher Forschung nur auf dem Wege durch die Griechen und Römer erworben werden könne. In so engen Grenzen bewegt sich weder Wissenschaft noch Wissenschaftlichkeit.

Die Mark Brandenburg.

Ein Beitrag zur Lösung der Frage: Wie ist der Unterricht in der brandenburgisch-preussischen Geschichte mit dem geographischen Unterrichte zu verbinden?

Von Professor Dr. R. Foss.

Der vorliegenden Arbeit sind eine Reihe anderer Darstellungen des Verfassers voraufgegangen, welche derselbe in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht hat. Sie sind benutzt, erweitert und verbessert. Was der Verfasser mit dieser Arbeit bezweckt, ist Folgendes:

Er will dadurch die geographische Grundlage für den Unterricht in der brandenburgischen Geschichte so fixiren, dass der Lehrer, durch die Heimatskunde unterstützt, das Wirken der Fürsten und die Entwickelung der Mark um so klarer darstellen kann. Für jüngere Schüler ist es bekanntlich sehr schwer den Zusammenhang zwischen den Vorgängen im Reich und in der Mark zu fassen. Soll nun die brandenburgische Geschichte vor der Zeit der Hohenzollern nicht bloss ein Conglomerat von Namen und Zahlen bilden, die in der Luft schweben, so wird der Lehrer nach der Ansicht des Verfassers am besten thun, wenn er, von Westen nach Osten oder umgekehrt vorgehend, mit der Darstellung des Terrains zugleich die Geschichte der Eroberung und Erwerbung verbindet.

Der Verfasser giebt eine Uebersicht und Anleitung; wie viel davon im einzelnen Falle gebraucht werden soll, das muss er dem Urtheil des Lehrers überlassen.

Die Geographie ist eine Wissenschaft von sehr neuem Datum, wogegen topographische Darstellungen schon seit langer Zeit existiren. Die Art aber, wie wir eine Landschaft betrachten, datirt erst von dem Ende des vorigen Jahrhunderts. Es ist eine interessante und geistreiche Bemerkung, dass man bis dahin z. B. hohe Gebirge, wie die Alpen, als Gegenstände des Grauens betrachtete und sie nur mit Entsetzen durchreiste, dahingegen üppige Tiefebenen als unvergleichlich schöne Gegenden pries. Wie anders jetzt! Werner's, Humboldt's und Buch's Arbeiten führten eine neue Aera der Erdbetrachtung herauf, und mit und an ihr bildete Karl Ritter die Geographie zu einer Wissenschaft. Bedenkt man diese Verhältnisse, so wird man sich nicht wundern, dass die genauere Darstellung und schärfere Auffassung der Bodenverhältnisse in der norddeutschen Tiefebene der Neuzeit angehört. So fehlen z. B. noch im Jahre 1815 auf allen Karten die beiden charakteristischen Höhenzüge darin. Man wird nicht irren, wenn man viele Ungenauigkeiten der älteren Karten unter Anderem dem Mangel an Ortsbestimmungen zuschreibt.

So rühren denn auch die geographischen Ortsbestimmungen für die Mark erst aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts her. Ums Jahr 1750 hatte nämlich der Feldmarschall Graf Schmettau Vermessungen begonnen, welche er später, durch Cabalen verhindert, nicht weiter fortführen konnte. Seine Arbeiten wurden in den Jahren 1800 und 1801 durch den Geheimen Postrath Pistor aufgenommen, der auf seinen Dienstreisen Ortsbestimmungen anstellte. Er beschaffte sich, um die Beobachtungen genau ausführen zu können, astronomische Instrumente selbst, in-

dem er eine berühmt gewordene Werkstatt einrichtete. Auf jenen Vermessungen Schmettau's beruht wahrscheinlich die Karte, die Güssfeldt im Jahre 1773 bei Homann in Nürnberg erscheinen liess. Die Karten von Oesfeld und Sotzmann, welche ihr folgten, sind nach einer grossen Cabinets-Karte Friedrich's II. gearbeitet, die in den Jahren 1767—1787 durch einen jüngeren Grafen Schmettau für den König zusammengestellt worden ist. Alle späteren Arbeiten beziehen sich auf die trigonometrischen Vermessungen, welche der Generalstab ausgeführt hat. Die Karten des grossen Generalstabes bilden somit das Fundament der gesammten Chartographie der Mark. Die geologische Beschaffenheit des Landes ist vorzüglich dargestellt worden in der Karte, welche der Girard'schen Abhandlung „über die Norddeutsche Tiefebene" beigegeben ist. Ich übergehe die einzelnen Studien.

Mit Bedauern muss ich hervorheben, dass wir keine Karte besitzen, welche den Bedürfnissen des Unterrichtes genügt. Wenn wir die Karte des Girard'schen Werkes und ferner die Karte im dritten Bande von Fidicin's Territorien der Mark Brandenburg zu Grunde legen wollten, so liesse sich daraus für Schulzwecke und für das wirkliche Verständniss der Bodengestaltung wohl ein passendes Werk construiren. Durch die Güte des Autors sind mir ferner einige Abdrücke von Sectionen aus Liebenow's Karte von Nordwestdeutschland zugegangen, welche Theile der Mark behandeln. Diese Abdrücke enthalten nur Terrain ohne das topographische Detail. Dass die Karten nicht in dieser Gestalt edirt werden, ist zwar natürlich, doch sehr zu bedauern. Hoffen wir, dass gestützt auf dieses Material wir eine Arbeit erhalten werden, welche des älteren Klöden's, Danneil's und Fidicin's geistreiche Auffassungen von der Bodengestaltung der Mark auch chartographisch darstellt. — Wenn ich es hier versuche die Lage und die Bodengestaltung der Mark zu charakterisiren, so gedenke ich nicht eine Fülle von Namen und Zahlen, nicht ein schätzbares statistisches Material auszubreiten, sondern ich will das Gebiet betreten, auf dem Geschichte und Geographie an einander grenzen. Wie Geist und Körper, freier Wille und Naturnothwendigkeit in wunderbarer, mysteriöser Weise verkettet in jeder Persönlichkeit sich finden, in jeder anders auf einander wirken und so eine Eigenthümlichkeit, ein Sonder-Individuum bilden, so gehören Land und Leute, Boden und Volk, Natur und Person auch zu

einander. Beide Factoren stehen in innigster Wechselwirkung; wer in der Darstellung der Geschichte nur den einen berücksichtigt, wird nie die Entwickelung eines Volkes richtig erfassen. Stets wird der Historiker Carl Ritter's Wort vor Augen haben müssen, in dem der grosse Geograph seinen Standpunct darlegt. Er sagt:

„Wenn unser Planet nicht als eine bloss todt abgerundete oder als blosses Aggregat geballte Masse das Sonnensystem umgiebt, sondern als ein in sich bestehender Erd-Organismus, als ein lebendiges Werk der göttlichen Schöpfung, deren Meister seine fördernde Hand noch nicht von ihm abzog, so musste auch vom Anfang des Werdens an ein tieferer Zusammenhang stattfinden, wie zwischen Leib und Seele, so auch zwischen Natur und Geschichte, Heimat und Volk, zwischen Physik und Ethik."

Die Mark Brandenburg gehört der norddeutschen Tiefebene an. Wenn Deutschland mit Recht das Herzland von Europa genannt werden kann, so ist der wichtigste Theil dieses Herzens die norddeutsche Tiefebene. Sie ist nämlich für die Verbreitung deutschen Lebens und deutscher Cultur über Europa hin stets von grösserer Bedeutung gewesen als das Gebirge. Deshalb finden wir keine rechte und feste Grenze in der Tiefebene, durch welche wir das Ende des deutschen Einflusses bezeichnen könnten; weit über die Weichsel und den Rhein hinweg können wir deutsche Ansiedelungen, deutsches Leben nachweisen. So lange das christliche Leben des Abendlandes allüberall noch des Papstthums bedurfte, so lange dominirte in Deutschland das südliche Gebirgsland; seitdem aber ein Theil der Nation sich überzeugt hat, dass eine christliche Existenz auch ohne die Anerkennung des Papstes möglich ist, seit der Zeit, also seit der Neuzeit, wurde Norddeutschland wichtiger und wurde die Führung Norddeutschland's von Preussen übernommen. Schon daraus ist ersichtlich, dass bis jetzt für Preussen die norddeutsche Tiefebene der wichtigste Theil seiner Besitzungen ist, wie er ja auch der Quadrat-Meilenzahl nach überwiegt.

Diese norddeutsche Tiefebene nun zerfällt in zwei wesentlich verschiedene Theile, welche durch die Elbe getrennt werden. Der westliche Theil zwischen Elbe und Rhein wird vorwiegend von deutschen Stämmen bewohnt. Am Meere leben die Friesen, hinter ihnen Franken und Sachsen, weshalb wir denn dieses Gebiet das eigentlich deutsche Tiefland nennen können. Auch der

Theil zwischen Elbe und Weichsel war einst Eigenthum deutscher Völker, doch sind diese schon im 5ten und 6ten Jahrhundert fortgezogen. In ihre verlassenen Sitze drangen slavische Völker, zuerst Wenden, hinter ihnen Czechen und Polen. Deshalb führt dieser Theil den Namen wendische Tiefebene.

Die Eigenthümlichkeit dieses Stückes wird durch zwei Höhenzüge bedingt, von denen es durchzogen wird. Der nördliche Höhenzug heisst der uralisch-baltische, der südliche der uralisch-karpatische. Der erstere zerfällt in einen durch die Waldai-Höhen getheilten östlichen und westlichen Zug. Westlich von den genannten Höhen ist die Erhebung mit Seebecken angefüllt und heisst da nach den Landschaften, in denen sie sich befindet, die preussische, pommersche, mecklenburgische Seeenplatte. Diese Aufwallung besteht nirgend aus Gestein, sondern nur aus Sand und Lehm; sie trägt nicht den Charakter einer Bergkette, sondern ist vielmehr überall plateauartig und wellenförmig. Ueberall wechseln Berg und Thal, Hebung und Senkung. Dieser Umstand und die Beschaffenheit des Bodens begünstigt die Entstehung der Seen. Der Sand nämlich lässt das Wasser durchsickern, wogegen es auf den Lehm- und Thonschichten stehen bleibt, sich sammelt, dann als Quelle an irgend einer Stelle hervorbricht, ein Thalbecken ausfüllt und so die grossen Wasserflächen bildet.

Dieser Landrücken streicht durch Ost- und Westpreussen, Pommern und Mecklenburg immer in einiger Entfernung vom Meere und tritt erst in Holstein an die Küste der Ostsee, wodurch dann jene wunderbar schönen Buchten bei den schleswig-holsteinischen Städten entstehen.

Zu ihm gehören jene leichten Bodenanschwellungen, welche den nördlichen Theil der Mark erfüllen und sich bis an die Havel, die Spree und den Mülroser Canal erstrecken.

Die zweite jener grossen Erhebungen ist unter dem Namen der uralisch-karpatischen bekannt. Hier ist nicht der Ort dazu durchzuführen, dass man mit einer gewissen Willkür den verschiedenartigsten Aufwallungen des Bodens durch den Collectivnamen einen gemeinsamen Charakter aufgedrückt hat, den sie doch eben nicht haben. Für uns sind die Theile besonders wichtig, welche den Süden der Mark begränzen.

Die Mittelgebirge Deutschland's streichen entweder von Südwesten nach Nordosten oder in umgekehrter Richtung. Das wird am besten nnd leichtesten durch die Ketten klar, welche am

Fichtelgebirge zusammenstossen. Diese doppelte Streichungslinie zeigt auch der uralisch-baltische Rücken, und zwar zieht er vom Niemen bis zur Oder von Nordosten nach Südwesten, und dann umgekehrt. Dadurch ist die Gestalt der pommerschen Küste und dadurch die Form der pommerschen Bucht erklärt. Ebenso wird dadurch die Richtung verständlich, welche wir im Mülroser Canal, im Laufe der Spree von der Mündung dieses Canals ab, in dem untern Havel- und Elblauf wieder von Südosten nach Nordwesten so klar hervortreten sehen. Der südliche Höhenzug läuft mit den Sudeten und dem Harze parallel, also von Südosten nach Nordwesten. Er bildet flache Gewölbe von Sand und Lehm, die in ihren höheren Theilen niemals von bedeutenden Vertiefungen durchfurcht werden, also auch keine grösseren Seebecken enthalten. Zwischen diesen beiden Aufwallungen liegt nun Ural an bis zur Elbe eine Tiefebene, welche im Westen die Flusses durch die zum uralisch-karpatischen Zuge gehören Lüneburger Haide geschlossen wird. Demnach ist die Mark de westliche Theil dieser Einsenkung, denn die südliche Grenze derselben geht über Kiew, Ostrog, Lublin, Glogau auf Berlin und Potsdam, die nördliche aber von Smolensk über Miesk, Bialystok, Bromberg und Cüstrin eben dahin. Die Mittellinie ist etwa der 52. Grad nördlicher Breite. Die Hauptrichtung der ganzen Tiefebene ertreckt sich somit von Südosten nach Nordwesten, was auch der mittlere Lauf der Weichsel, der Oder und der Elbe klar beweist. Ebenso spricht dafür die Abnahme der Höhe von Südosten nach Nordwesten. Am Fusse des nördlichen Landrückens liegen im Osten die 1000 □ Meilen grossen Rokitnosümpfe 400′ über dem Meeresspiegel; die Gegend zwischen Weichsel und Oder erhebt sich nur 300′, die zwischen Oder und Elbe 200′. Da den Fuss des nördlichen Höhenzuges vom Niemen an fast überall Sümpfe begleiten, so werden wir nicht irren, wenn wir solche auch in der Mark suchen. Die Mark aber hat die Eigenthümlichkeit, dass in ihr ebenso am Fusse des südlichen Rückens Sumpfgegenden liegen. Somit besteht sie aus sandigen, lehmigen Erhebungen und tiefliegenden Brüchen und Torfmooren.

Nur eine einzige Erhebung von Gestein findet sich in ihr, nämlich die Rüdersdorfer Kalkberge. Ursprünglich gehörten diese dem Kloster Zinna, sind jedoch schon vor dem Jahre 1480 an den Landesherrn gekommen. Seit dem 16ten Jahrhundert hat die Stadt Berlin einen Theil des Bruches in Besitz und ist

aus dem dort gewonnenen Material eine grosse Anzahl der Gebäude aufgeführt worden. Sonst besteht die Mark grossentheils aus Diluvium und zeigt folgende Schichten: Thon, Lehm, Mergel, Sand, Grus oder Grand, Geschiebe und Gerölle. Am meisten kommt Lehm, und zwar sehr oft dicht an der Oberfläche, vor. Die Hälfte des ganzen Ackerlandes wird durch eine Mischung aus Sand und Lehm gebildet, die für die Cultur vortrefflich geeignet ist. Eigentliche Sandschollen, Flugsand enthaltend, zeigen sich hin und wieder, sind aber jetzt theils schon für den Anbau urbar gemacht, theils mit Kiefern bepflanzt. Eine solche 5—6000 Morgen grosse Wüste weissen Flugsandes, „der Brand" genannt, liegt in der nördlichsten Spitze des Luckauer Kreises an der Dahme und an der alten Strasse von Berlin nach Lübben. Thonboden ist selten; diesem verdankt die Lenzener Wische und die Ukermark an der Uker und Randow ihre Fruchtbarkeit, er fehlt aber ganz in der Neumark. Schon bei älteren Historikern finden wir die Ansicht ausgesprochen, dass einst die ganze europäische Tiefebene vom Meere bedeckt gewesen und dass die eigenthümliche Form des Hügellandes durch die Wogen gebildet sei. Auch die neueren Geologen haben diese Anschauung beibehalten und erklären daraus mancherlei Phänomene. So ist das Volk immer erstaunt gewesen, so oft es inmitten der Ebene, fern von allen Gebirgen, grosse Granitblöcke gefunden hat. Der Volksglaube meinte, der Teufel habe die Güte gehabt diese Blöcke zum Nutzen und zur Bequemlichkeit der Einwohner an Ort und Stelle zu bringen, damit man sie zu Bauten benutze. Die Geologen fanden, dass bis in die Lausitz hinein diese erratischen Blöcke aus demselben Granite wie die skandinavischen Gebirge beständen, und dass erst südlich davon Geschiebe vorkämen, welche dem Granite der Sudeten und Karpaten angehörten. Diese Gebirgstheile hat das Meer losgerissen, auf den Eisschollen sind sie hinweggeführt und da liegen geblieben, wo die Eisschollen zerschmolzen. So sind über den Diluvialboden der Mark diese erratischen Blöcke und kleineren Geschiebe verstreut und waren es früher noch weit mehr.

Sie bieten ein wichtiges Baumaterial, da sie meist Gneis und Granitstücke sind, und gewähren dem Mineralogen eine interessante Ausbeute, da er allein in dem Berliner Strassenpflaster an 100 verschiedene Arten aussondern kann. In der Ukermark sind die Geschiebe häufiger als in der Mittelmark. In der Lau-

sitz liegen sie besonders im Sorauer Kreise in den Standesherrschaften Sorau und Triebel und zwar in den deutschen Dörfern zu Tage, wo sie 5 □-Meilen bedecken. Dass sie gerade in den deutschen Ansiedelungen sich zeigen, hat in folgendem Umstande seinen Grund. Im 14. Jahrhundert beriefen nämlich die Herren von Pack in ihr Ländchen Sorau deutsche Colonisten und konnten ihnen nur diese Gegenden anweisen, da die andern von Wenden besetzt waren. An Torfmooren reich ist die Grafschaft Ruppin, das Havelland und die Obra-, Netze- und Warthebrüche. Vortrefflich geeignet ist dieser Boden einem Volke bei angestrengter Arbeit ein behäbiges Dasein zu gewähren. Ueberall lässt sich der Boden durch Cultur verbessern; der Sandboden dadurch, dass man die darunter liegenden Lehm- und Mergelschichten heraushebt und so den Sand befruchtet. Dem trocken gelegten Moorgrund aber entzieht man die Säure durch den Sand, den man hineinfährt, und verwandelt ihn dadurch in fruchtbare Wiesen. So ergänzt sich Acker- und Wiesenland aufs beste. Ueberall finden sich ferner Landstriche, die, für den Ackerbau ungünstig, mehr einbringen, wenn man auf ihnen Waldwirthschaft treibt. Immer mehr bleibt der Wald nur auf dem ödesten Boden stehen; er verliert allerdings dadurch an Schönheit und Reiz, denn auf Sandboden gedeiht nur Nadelholz. Die schönen Laubwälder werden immer seltener, während sie früher ausgedehnte Striche der Mark bedeckten. Buchen und Linden sind die herrlichen Bäume, welche in Jütland und Holstein die Abhänge des Höhenzuges beschatten; sie verleihen jenen Gehängen einen wundersamen Reiz. Auch in der Mark müssen sie einst vielfach gefunden worden sein, wie die Ortsnamen das deutlich zeigen. So Buch, Buchholz, Bukow nördlich von Berlin und sonst auch recht häufig. Wendisch heisst die Eiche: ten dub, daher Düben, Dubrau d. h. Eichenwald; die Birke heisst: ta brasa, daher Briesen, Treuenbrietzen, Brieselang etc.; die Linde heisst: ta lipa, daher Leipzig, Lübben etc.; das wendische Wort für Rothbuche lautet: ten grab, daher die vielen Grabows etc. Da in der Mark fruchtbarer und wenig ergiebiger Boden wechselt, so wechselt auch Wald und Ackerland, und nirgend findet man nur Waldwildnisse und nur bebautes Land. Dieser angenehme und nützliche Wechsel wird für den Einwohner noch um so schätzenswerther, da der reiche Wasservorrath ebenso wie die Bodenbeschaffenheit des Landes den Verkehr erleichtert.

Für die Erforschung der Bodenverhältnisse und für das Verständniss der Topographie und Geschichte der Mark ist es unumgänglich nöthig die Veränderung zu berücksichtigen, welche im Laufe der Zeit in Betreff der Wasserverhältnisse stattgefunden hat. Der Zug vieler Landstrassen, die Lage mancher Dörfer, die Grenzverhältnisse der Districte, der Verlauf kriegerischer Operationen bleibt unklar, wenn wir nicht beachten, dass früher da oft Sümpfe und undurchdringliche Wälder waren, wo wir heute eine fruchtbare Ebene vor uns liegen sehen. Diese Entwässerung ist theils durch die Canalisation, theils durch die Abholzung der Wälder herbeigeführt worden. Die beiden Hauptflüsse der Mark sind die Oder und die Elbe. Oder ist ein slavisches Wort und heisst Wasser. Erstere durchfliesst etwa 33 Meilen lang Brandenburg, gehört ihm also mit $\frac{1}{4}$ ihres Laufes an. Der wichtigste Theil derselben ist der Oderbruch, eine 15 □-Meilen grosse Auswaschung. Wenn man die Gestaltung desselben genauer ins Auge fasst, so kann man allerdings nicht begreifen, wie die Oder dieselbe hat hervorbringen können. Wenn man ferner die Eigenthümlichkeit des Netze- und Warthethals berücksichtigt und an die Neigung der Tiefebene von Südost nach Nordwest denkt, so gewinnt die oft aufgestellte Hypothese Wahrscheinlichkeit, dass die Weichsel ihr Bett früher im Netze- und Warthethal gehabt hat, somit bei Cüstrin gegen das Plateau von Frankfurt und Freienwalde geströmt und dann zwischen Freienwalde und Oderberg nach Liebenwalde, Cremmen, Fehrbellin und Havelberg abgeflossen sei. Ein anderer Abfluss ging nach Norden und theilte sich hinter Schwedt so, dass der eine Arm das jetzige Oderbett, der andere das zum Theil ausgetrocknete Randowthal erfüllte. Nach dieser nicht unwahrscheinlichen Annahme floss ferner dann die Oder von Fürstenberg nach Mülrose, von da im Thal der Spree und Havel im havelländischen Luch über Spandow und Nauen nach Havelberg und traf dort mit dem Abfluss der Weichsel zusammen. Der alte, trocken gewordene Oderlauf wurde später zur Anlegung des Mülroser Canals benutzt. Dieser ist von Joachim II. begonnen und vom grossen Kurfürsten vollendet worden. Dort wusch die Oder die Wische bei Seehausen aus, wie die Weichsel den Oderbruch bei Cüstrin. Wenn wir diese Hypothese auch nicht annehmen, so erkennen wir doch aus ihr, wie die tiefsten, mit Moorgrund ausgefüllten Stellen des Landes streichen.

Die Oder trennt die Mittelmark von der marchia transoderana. Im südlichen Theile derselben nimmt sie die faule Obra auf, einen Arm jenes wunderbaren Wassercomplexes, der theils in sie, theils in die Warthe sich ergiesst. Oder, Warthe und Obra schliessen ein Viereck ein, welche, bis auf das tiefe Obraufer der Mark angehört und den Namen des Sternberger Ländchens trägt. Es ist das ein schwach gewelltes, sandiges Terrain, welches, eigentlich zu Schlesien gehörig, im 13. Jahrhundert an Brandenburg kam. Am Südostrande dieses Plateaus liegt die Stadt Schwiebus, die mit dem zu ihr gehörigen Kreise einst dem grossen Kurfürsten als Entschädigung für seine Ansprüche auf schlesische Herzogthümer abgetreten, aber bald wieder von seinem Sohne zurückgegeben wurde. In der Mitte des Westrandes, grade Frankfurt gegenüber, wo sich die Höhe zum Oderthale senkt, da liegt der berühmte Schlachtort Kunersdorf. Es trägt der Ort einen Namen, der ebenso oft in der Mark vorkommt, wie z. B. Heinersdorf. Im Norden bildet die Warthe die Grenze dieses Striches. Sie nimmt die Netze auf, und von diesem Flusse gehört der untere Lauf bis dahin zur Mark, wo, vom pommerschen Landrücken herunterströmend, die Drage in die Netze geht. Um Netze und Warthe liegen die grossen und fruchtbaren Bruchgegenden, die Friedrich der Grosse ebenso wie den mit ihnen zusammenhangenden Oderbruch trocken legte. Es wurde dadurch eine Menge Fruchtland gewonnen, denn vor diesen Arbeiten überschwemmten die Frühlings- und Herbstfluthen jedesmal den Oderbruch so, dass die wenigen darin liegenden Dörfer sich nur mit Mühe durch Erd- und Mistwälle schützten und doch bei hohem Wasserstande oft Hab und Gut einbüssten. Freilich ist dadurch der Reichthum an Fischen verschwunden, der sonst die Einwohner nicht nur ernährte, sondern auch wohlhabend machte. Um dieselbe Zeit, als das Land Sternberg für die Mark gewonnen wurde, drangen Johanniter und märkische Edelleute, z. B. die Wedells, von Cüstrin aus in die Urwälder zwischen Oder, Warthe und Drage. Die Oder bildet da ein eben solches Knie, wie die Weichsel nördlich von Thorn. Wie dort in diesen Winkel christliche Polen über die Drewenz drangen, um das Preussenland zu erobern und zu bekehren, so besetzten hier die Märker, wie heute die weissen Pioniere im Westen Amerika's, den Urwald. Dass dort Urwald sich ausgebreitet hat, berichtet Kantzow in seiner pommerschen Chronik. Er erzählt nämlich,

dass im Jahre 1124 der heilige Otto durch diesen Wald sechs Tage gezogen und dann endlich nach Pyritz gekommen sei, und zwar habe man den Weg nur an den Zeichen erkannt, welche der Polenherzog Boleslav in die Bäume gehauen, da er einst dort durchgezogen, um die Pommern zu überfallen. Somit sind auch die Städte Landsberg, Arnswalde, Königsberg etc. von den Märkern gegründet, und namentlich haben dort die Wedells Besitzungen sich erworben, die an 48 □-Meilen gross waren, also ihren Inhabern wahrhaft fürstliche Macht gewährten. Das Land nördlich von der Warthe und Netze führt vorzugsweise den Namen der Neumark und ist mehrfach von den übrigen Theilen getrennt worden. So hatte sie Sigismund an den deutschen Orden verkauft, von dem sie erst der zweite Hohenzoller einlöste; so besass sie zur Zeit Joachim's II. der Bruder desselben, der sparsame Johann, welcher Cüstrin befestigte. Er verwaltete das Land so musterhaft, dass Friedrich Wilhelm I. befahl, man solle seinem Sohne während seiner Gefangenschaft in Cüstrin die Acten des Markgrafen Hans aus dem geheimen Archive vorlegen, sie würden für die Ausbildung des Kronprinzen von grossem Nutzen sein. Es gehören somit zur marchia transoderana die eigentliche Neumark und das Land Sternberg. Zu ihnen kamen später das Herzogthum Crossen und der Schwiebuser Kreis.

Die Neumark ist für einen von Osten kommenden Feind ein offenes Land; der von Westen heranziehende hat zwei Städte zu berücksichtigen, nämlich Cüstrin und Frankfurt an der Oder. Beide wurden, im 30jährigen Kriege z. B., mehrfach belagert und besetzt. Frankfurt wurde dann eine offene Stadt und ist natürlich nicht mehr belagert worden, wohingegen Cüstrin dies Schicksal in den Jahren 1675, 1758 und 1813 erlitten hat. Da im 7jährigen Kriege die Mark von Osten her durch die Russen bedrängt wurde, so haben damals östlich vor der Oder einige bedeutende Kämpfe stattgefunden. Als im Jahre 1758 Graf Fermor Cüstrin beschoss, errettete Friedrich der Grosse diese Stadt und die Mark dadurch, dass er bei Zorndorf auf dem rechten Oderufer zwischen Miezel und Warthe kämpfte und auch siegte. Ebenso stritt im Jahre 1759 Wedell bei Kay und der grosse König etwas später bei Kunersdorf, um die Russen und Oesterreicher vom Uebergang über die Oder abzuhalten.

Zwischen Oder und Elbe liegt die Mittel- oder Kurmark. Die Südgrenze dieses Landes zieht sich ungefähr am Nordfusse

des Fläming's hin, während heute die Niederlausitz und somit der Fläming und auch die an seinem Südfusse liegende Sumpflandschaft bis zum Lausitzer Berglande dazugehört. Von der Oder, südlich von Gross-Glogau, an läuft parallel mit den Sudeten, jedoch von ihnen durch eine Einsenkung getrennt, das noch zu Schlesien gehörende Lausitzer Hügelland bis an den Bober, d. h. Biberfluss. Von ihm an bis zur Elbe hin erstreckt sich der Fläming. Der Fläming zerfällt in zwei Theile, welche durch eine von Jüterbogk nach Wittenberg gezogene Linie getrennt werden. Die östliche, grössere Hälfte des Zuges ist durchschnittlich fruchtbar und besteht aus wechselnden Höhen und Thälern. Letztere sind mit kleinen Seeen und Teichen ausgefüllt. Dieser sogenannte niedere Fläming erhebt sich nur 250—300′, einzelne Berge, wie der Golmberg zwischen Baruth und Luckenwalde, erreichen 400′; der Rückenberg bei Sorau sogar 719′. Hier, zwischen Neisse und Bober, hat auch das Plateau etwa 400′ Höhe. In dem westlichen, kleineren Theile des Fläming erreicht die Gegend zwischen Treuenbrietzen und Wittenberg, der hohe Fläming, eine eben solche Höhe. Diese Erhebung ist die Ursache gewesen, dass man die anhaltische Bahn nicht den graden Weg über Belitz, Treuenbrietzen nach Wittenberg, sondern mit einem bedeutenden Umwege über die Einsattelung bei Jüterbogk geführt hat. Hier liegt der höchste Punct nur 350′ über der Ostsee, also 225′ über dem Berliner Bahnhofe. Durch jene Erhebung ist denn auch die Elbe von ihrem Laufe abgedrängt und bildet nebst der Elster die Südgrenze des Hügelzuges. Es erhebt sich der Landrücken von Süden nach Norden, und sein nördlicher Abfall wird durch die Städte Belzig, Treuenbrietzen, Luckenwalde und Baruth bezeichnet. In der Nähe des Nordrandes finden sich die bedeutendsten Höhen, so der Hagelsberg bei Belzig 700′ (?) und die Schmögelsdorfer Höhen bei Treuenbrietzen 523′. Ebenso wie sich der Zug nach Osten verflacht, verläuft er auch nach Westen hin allmählich, so dass es dann die Elbe vermocht hat ihn zu durchbrechen.

Der Fläming hat seinen Namen von vlämischen Einwanderern erhalten, und man hat bei verschiedenen Orten, so bei Niemegk, nachweisen wollen, dass sie nach niederländischen Städten benannt worden sind.

Im Süden des östlichen Fläming's breitet sich an dem Nordrande des Lausitzer Gebirges eine Niederung aus, welche vom

Queisthale bis zur Elbe hin einen eigenthümlichen Charakter trägt. Hunderte von kleinen Seeen und Teichen liegen in einem Striche verbreitet, dessen Südgrenze die Städte Görlitz, Bautzen und Camenz, dessen Nordgrenze Sagan, Muskau und Spremberg bilden. Der östliche Theil dieses Gebietes wird durch Bäche entwässert, die nach Norden in die Spree und Oder abfliessen, der westliche Theil durch die Elster. Zur Mark gehört jedoch von dieser Niederung nur im Westen ein kleiner Strich Landes.

Zwischen dem Fläming und der mecklenburgischen Seeplatte liegt also der Haupttheil der Mark Brandenburg, und durch diese beiden Erhebungen ist auch der Lauf der Flüsse in ihm bedingt.

Als die tiefste Stelle dieses Beckens müssen wir das Thal ansehen, in welchem der Mülroser Canal, der untere Spreelauf und die Havel von Spandau an bis zu ihrer Mündung hin sich befinden. Südlich und nördlich nun von dieser Einsenkung ist die Bodengestaltung eine durchaus nicht einförmige, sondern mannichfach verschiedene. Im Süden dieses Thales bis zur Südgrenze der Mark unterscheiden wir von Ost nach West eine dreifache Abstufung des Terrains. Im Süden streicht der Fläming, vor ihm liegt eine sumpfige Tiefung, und dann erheben sich wieder Plateaus. Diese 3 Terrainabschnitte werden durch Flüsse, welche von Süden nach Norden strömen, wieder in mehrere Unterabtheilungen zerlegt. Als Ostgrenze merken wir die Spree, als Westgrenze die Elbe, dazwischen von Osten nach Westen die Dahme, Nuthe und Pläne. Die Spree entspringt aus drei Quellflüssen in der Nähe von Rumburg auf der Grenze von Sachsen und Böhmen im Lausitzer Berglande. 7 Meilen fliesst sie im Gebirge und tritt dann bei Bautzen in die Senkung, die zwischen dem Berglande und dem Fläming sich findet. Ihre Quelle liegt 1591′ hoch über dem Meere, ihr Bett bei Bautzen 571′, ihre Mündung 98′. Bei Bautzen hat sie ein tiefes Thal gebildet, in welchem die zweite grössere Schlacht des Jahres 1813 geschlagen worden ist. Nachdem der Fluss durch jene Ebene am Südfusse des Fläming's geströmt, durchbricht er den Hügelzug. Er verlässt ihn bei Cottbus, um einen tiefen Grund auszufüllen. Wir nennen diesen den Spreewald. Dieser zerfällt in zwei Theile, in den obern und den untern. Eigentlich beginnt der obere Wald bei Peitz, doch ist schon seit langer Zeit die 3 Meilen lange Strecke von Peitz bis zum Dorfe Fehrow abge-

holzt und bildet jetzt nur noch eine Sumpf- und Wiesenfläche. Von Fehrow bis Lübben erstreckt sich der obere Wald in einer Länge von 4 und in einer Breite von 1½ Meilen. Von Süd und Südwesten fliessen dort eine Menge von Bächen in die Spree, die sich in 100 Armen durch die Gegend windet und viele Fahrstrassen für Kähne bildet. Ueberall ist sumpfiger Humusboden, bedeckt mit üppigem Waldwuchs, mit grünenden Wiesen und, wo irgend das Land sich erhebt, mit blühenden Gärten voll der schönsten Küchengewächse. Der östliche Theil führt nach dem grossen Dorfe Burg den Namen und besteht entweder aus Elsbruch oder aus Wiesen und Gereute. Ueberall liegen im Walde zerstreut auf Inseln einzelne Wohnungen, die durch Brücken, Fusssteige und hohe Dämme mit einander verbunden sind. Von Lübben reicht der untere Spreewald bis zum Prahmsee beim Dorfe Neu-Schadow; er ist nur 2 Meilen lang und ¾ Meilen breit. Zwar findet sich in ihm viel Elsbruch, doch ist er nicht so holzreich wie der andere Wald. In diesen Sumpfgegenden haben sich die Wenden erhalten und sie durch ihren Fleiss vortrefflich angebaut. Jetzt wird nur noch in dem oberen Walde wendisch gesprochen, und zwar finden sich dort zwei Dialekte. Wie die Bewohner Frankreich's nach der Aussprache des **Ja** ihr Land theilten, so zerfallen die Wenden in Hoiaken und Jojaken. Aus den weiten Ebenen dieser Gegend taucht im Nordosten von Lübben der Marienberg 325′ über dem Meere und 200′ über der Spree auf. Diese Gegend, die Markgrafschaft Niederlausitz, ist eine neue Erwerbung Preussen's aus den Freiheitskriegen, jedoch besitzen die Zollern seit Kurfürst Friedrich II. die Herrschaften Cottbus und Peitz. Letztere Stadt war früher eine Festung und aus der Geschichte des grossen Kurfürsten dadurch bekannt, dass der Bürgermeister von Königsberg, Rohde, dort durch lange Gefangenschaft sein Festhalten an den Privilegien Ostpreussen's büsste. In der Lausitz gibt es viel grosse Besitzungen; so haben im Spreewalde die Grafen Lynar, dann um Baruth und Sonnenwalde die Grafen Solms und auch bürgerliche Besitzer ausgedehnte Herrschaften. — In ihrem unteren Laufe nimmt die Spree die Dahme auf, welche ebenso wie ihr Nebenfluss, die Notte, — diese entspringt bei Baruth, geht über Zossen und mündet bei Königs-Wusterhausen in die Spree, — durch eine Reihe von Seeen geht und somit diese Gegend zu einer Vertheidigung Berlin's vorzüglich geeignet macht. Es war auch im

Jahre 1813 dies Terrain dazu bestimmt. In diesem Vierecke zwischen Spree und Dahme liegen südlich von Fürstenwalde die $\frac{1}{4}$ □-Meile grossen und 450′ hohen Rauenscheu Berge, die nur kleine Mulden neben den flachen Kuppen zeigen. In ihnen finden sich Braunkohlen; dort lag auch der Geschiebeblock, der Markgrafenstein, aus dem die Schale vor dem Museum gesprengt ist. Sie besteht aus Gneis, nicht, wie es gewöhnlich heisst, aus Granit. Dieses Viereck umfasst die Herrschaften Beeskow und Storkow und gehört erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts zu Brandenburg. Auf dem Fläming entspringen zwei Nebenflüsse der Havel, die Nuthe und die Pläne. Die 8 Meilen lange Nuthe geht von Süden nach Norden über Jüterbogk (slavisch die Stadt des Morgengottes), über Luckenwalde, Trebbin, Saarmund und mündet bei Potsdam. Von Luckenwalde erstreckt sich bis zur Dahme eine Niederung um die Stadt Baruth, und gleich nordwärts von ihr, da wo das Land in Dünenform sich wieder erhebt, ist die Grenze der Niederlausitz und der Mark. An dem rechten Ufer der Nuthe zog sich ein sumpfiger Landstrich hin, der noch bis ins 18. Jahrhundert fast alljährlich überschwemmt wurde. Dort wucherte in üppigster Fülle Laubholz aller Art, und dieses Sumpfdickicht war sehr schwer zu überschreiten. Dort lagen an den Uebergängen im 12. Jahrhundert die Grenzfesten zwischen Slaven und Deutschen, und zwar hatte Albrecht der Bär am linken Ufer Trebbin, Saarmund und Potsdam befestigt. Obgleich der Lauf der Nuthe geregelt ist, so bilden ihre Ufer immer noch ein für die Vertheidigung geschaffenes Terrain.

Das Plateau zwischen der Spree und der Nuthe ist das Territorium Teltow. Zwischen Havel, Nuthe und Pläne, südlich von Potsdam und Brandenburg, liegt ein rings von Tiefungen umgebenes, 18 Quadratmeilen grosses Plateau, welches nach seiner Bodenbeschaffenheit mit dem slavischen Worte Zauche, d. h. trockenes Land, bezeichnet wird. Auf ihm haben die Cistercienser zwischen schönen Seeen das Kloster Lehnin gegründet, welches von der ottonischen Linie der Ascanier besonders bevorzugt worden ist. Es ist im Jahre 1542 säcularisirt worden. Das Gebiet zwischen Pläne und Elbe gehörte zum Erzbisthum Magdeburg und kam erst 1680 an den grossen Kurfürsten. Die genannten Flussthäler bilden die Wege, welche durch diesen Theil der Mark führen. Aus leicht erklärlichen Gründen ent-

stehen Städte da, wo Tiefungen und Erhebungen an einander stossen; so liegt Berlin, Potsdam und Brandenburg da, wo an die Spree- und Havelniederung das Plateau herantritt. Auf jede dieser Städte führt ausserdem von Süden ein Flusslauf. Wie oben erwähnt, findet sich zwischen Havel und Elbe eine dreifache Gliederung des Terrains. Südlich von der Havel zuerst die beiden Plateaus, die Zauche und das Land Teltow. Wo diese sich nach Süden zu der kleinen Tiefung senken, welche den Nordrand des westlichen Fläming's umgürtet, da sind eine Reihe kleiner Städte und Ortschaften erbaut, so Trebbin, Beelitz, Goltzow; grössere Städte erheben sich am Rande des Fläming's, wie Baruth, Jüterbogk, Treuenbrietzen, Belzig, Ziesar, Burg. Die Skizze No. 1 veranschaulicht die Lage von Baruth; wir erkennen daraus, dass das Städtchen in einer Enge, einem kleinen Pass liegt, der zwei Senkungen verbindet. Die Skizze No. 2 zeigt den oberen Lauf der Nuthe mit Dennewitz, Jüterbogk, dem Kloster Zinna und Luckenwalde. Skizze No. 3 enthält ein Stück vom Flämingrande, an welchem über Belzig und Schwanebeck ein Zufluss der Pläne sich hinzieht. Auch die beiden letzten Skizzen erläutern das vorhin Gesagte. Von Wittenberg aus führt über Dennewitz und Jüterbogk eine Hauptstrasse auf Berlin und von Wittenberg über Belzig nach Brandenburg. Auf dieser Strasse von Wittenberg nach Berlin haben im Jahre 1813 wichtige Kämpfe stattgefunden. Die Franzosen stützten sich auf Wittenberg und drangen zweimal von da aus gegen Berlin vor. Das erste Mal zogen sie unter Oudinot bis an die Nordgrenze des Wald- und Sumpfgürtels. Diese Grenze, welche von Trebbin über Gross-Beeren bis Königs-Wusterhausen, von der Nuthe bis an die Notte und Dahme geht, war durch Aufstauungen der kleinen Gewässer und durch Schanzen in Vertheidigungszustand gesetzt. Bülow sah sehr richtig ein, dass er die Franzosen nur dann an der Besetzung Berlin's hindern könne, wenn er sie abhielte, aus diesen Defileen auf das höher gelegene Terrain unmittelbar vor der Hauptstadt zu gelangen. Er griff sie an, als sie, in 3 Theile getheilt, aus den Waldwegen hervorbrachen, und besiegte sie am 23. August bei Blankenfelde, Gross-Beeren und Ahrensdorf. Zum zweiten Male kamen die Franzosen unter Ney nur bis an den Nordrand des Fläming und wurden dort am 6. September bei Dennewitz von Bülow und Tauentzien geschlagen. Zur Unterstützung des ersten Vormarsches war eine Colonne unter Girard von Magdeburg aus

über den Fläming gegen Berlin vorgeschickt, aber am 27. August durch Hirschfeldt bei Belzig und Hagelsberg zurückgetrieben worden.

Der Hauptübergang aus diesem Terrain sowohl von Süden nach Norden als von Westen nach Osten war bei Berlin und Cöln an der Spree. Von Magdeburg nach Frankfurt a. d. O. und nach Polen hinein ging der Weg über Berlin, ebenso von Wittenberg nach Stettin. Dadurch waren Cöln und Berlin schon in früher Zeit von Bedeutung. Gehen wir nun auch dort über die Spree aus dem Lande Teltow in den Barnim hinein. Auf dem linken Ufer finden wir den Ort Cöln, auf dem rechten Berlin. Wir wollen hier weder eine Deutung der beiden Namen versuchen, da Alles, was bis jetzt darüber gesagt ist, hypothetisch ist, noch Vermuthungen über die Vorgeschichte beider Orte aufstellen.

Wie im Süden der Mark vom Fläming die Gewässer der Mitte des Landes zuströmen, so im Norden von der Mecklenburgischen Seeenplatte. Auf ihr entspringt aus einer Reihe von Seeen, die bei Alt- und Neu-Strelitz liegen, die Havel. Ehe sie in das preussische Gebiet eintritt, durchfliesst sie eine 6 Meilen lange Kette von Seeen; sie bewässert dann die Mark in einer Länge von 41 Meilen. Die Havel strömt zuerst von Nord nach Süd dem alten Oderlaufe zu und erreicht ihn zwischen Oranienburg und Spandau. Bis dahin hat sie ein ausgesprochenes Thal, dann aber tritt sie in eine Reihe von grossen Seeen. Grosse Forsten umkränzen die Havel bei ihrem Eintritt in die Mark. An die Wälder schliesst sich namentlich auf dem Westufer eine ausgedehnte Niederung, Neu-Holland genannt, welche von Friedrich Wilhelm I. colonisirt worden ist. In ihr liegt Liebenwalde. Von dieser Stadt geht nach Osten hin ein Thal, welches dazu einlud Havel und Oder durch einen Canal zu verbinden. Und um so leichter wurde das, da der Oder dort ein Fluss, die Fühne, zueilt. So entstand der Finow-Canal, der durch die Menge seiner Schleusen berühmt ist. Er bedarf derselben, um die Differenz von 79′ zu überwinden, die zwischen dem 119′ hoch liegenden Havelbette und dem nur 40′ über der Ostsee sich erhebenden Spiegel der Oder stattfindet. Dieser Canal ist am Anfange des 17ten Jahrhunderts gegraben, durch den 30jährigen Krieg zerstört und von Friedrich dem Grossen wieder hergestellt worden. Bis an die Fühne reicht die Ukermark, der fruchtbare Südabhang

der pommerschen Seeplatte, welche deshalb auch im Mittelalter stets ein Zankapfel zwischen der Mark und Pommern war. Die Uker und die Randow fliessen von Süden nach Norden in tief eingeschnittenen Thälern hindurch, und ebenso ziehen sich von der Oder nach Westen Senkungen, die natürliche Strassen bilden. An den Uebergangspuncten lagen befestigte Schlösser; so führt von Stettin der Weg über Löcknitz nach Pasewalk und Prenzlau, so von Garz über Gramzow, so von Vierraden und Schwedt über Angermünde nach Zehdenick und Templin. Wie oft ist an den genannten Orten gekämpft worden! Und das ist ganz natürlich, denn sie alle liegen durch Fluss, Sumpfader oder See geschützt. Die Ukermark ist der Sitz vieler Adelsgeschlechter, namentlich der Arnims. Man erzählt, dass sie aus den Niederlanden stammten und ihren Namen nach der Stadt Arnheim trügen; doch ist das Alles sehr zweifelhaft, und nur das ist sicher, dass sie hier erst im 13ten Jahrhundert verbürgt vorkommen. Südlich vom Finow-Kanal, zwischen Havel, Spree, Mülroser Canal und Oder, liegt ein Plateau, dessen höchste, sehr schöne Gegend um Bukow, die sogenannte Märkische Schweiz, mit Recht gerühmt wird. Steile Gehänge, mit prächtigem Laubholz bestanden, stürzen zu dem Scharmitzelsee ab, als sei ihre mittlere Kuppe durch eine Erdrevolution eingesunken und mit Wasser bedeckt worden. Der See erreicht eine Tiefe von 140′ während die Havelseeen nicht tiefer als 40′ sind. Südwestlich von dieser kleinen Hochlandschaft liegen die Rüdersdorfer Kalkberge. Sie werden eingeschlossen durch zwei so schmale, aber tief eingerissene Spalten, wie deren mehrere von der Oder zur Spree hin diese Hochfläche durchsetzen (Sk. 4). Ein Theil dieses Plateaus gehörte zum Lande und zum Bisthum Lebus, dem jüngsten Hochstift der Mark Brandenburg, dessen Bischof zuerst in Lebus, dann in Fürstenwalde seinen Sitz hatte. Der nördliche Theil des oben begränzten Landstriches führte und führt noch heute den Namen Barnim. In ihm liegen die Ruinen des Klosters Chorin. Wo die Spree in die Havel mündet und das Havelland beginnt, liegt die Festung Spandau, gesichert ebenso wie Cüstrin durch Fluss und Sumpf. Einst war Spandau menschenreicher als Berlin und beherbergte in seinen Mauern oft fürstliche Personen. Diese Glanzperiode ist freilich dahin; aber die Stadt erblüht immer mehr und mehr, so dass die Einwohner nur mit Mühe noch Obdach finden. Wesentlich tragen dazu die Pulverfabriken und Kanonengiessereien bei. Südlich von der Festung wendet

sich die Havel nach Westen, geht durch eine Reihe von Seeen bei Potsdam und Brandendurg vorbei und biegt dann wieder nach Norden, bis sie fast rechtwinklig hinter Havelberg bei Quitzhövel in die Elbe geht. Noch eine Strecke nach der Vereinigung kann man die blaue Havel neben dem gelben Elbwasser erkennen. Nicht allein durch die Farbe unterscheidet sich das Wasser beider Flüsse, sondern auch durch das specifische Gewicht, indem das Havelwasser das schwerere ist und deshalb die Elbkähne mehr laden können, sowie sie in die Havel eingebogen sind. Da die Havel unter einem rechtem Winkel mündet, so steht sie unter dem Einflusse des Elb-Hochwassers, das man bis Rathenow hin spürt. Um den grossen, dadurch hervorgerufenen Ueberfluthungen zu wehren, hat man seit dem Jahre 1778 bedeutende Wasserbauten an der Mündung unternommen. Ebenso hat man im vorigen Jahrhunderte die Elbdeiche geregelt, welche früher oftmals zwischen Burg und Jerichow durchbrochen wurden. Dann strömte das Elbwasser durch das Ihle- und Stremmethal in die Havel und bedeckte weit und breit die Gegend um Rathenow. Von der Biegung der Havel bei Plaue geht aus dem dortigen See der Plauensche Canal über 4 Meilen weit zur Elbe. Er durchschneidet die Stremme und Ihle und hat von der Elbe bis zur Havel etwa 16 Fuss Gefäll. Der Schiffer erspart durch ihn 20 Meilen. Wo wir in der Mark bedeutende Verbesserungen antreffen, sind sie meist von Friedrich Wilhelm I. oder von Friedrich dem Grossen angeordnet; so ist auch dieser Canal das Werk des grossen Königs.

(Schluss folgt.)

II. Recensionen und Anzeigen von Büchern.

A. Litteratur über die Realschulfrage.

Erster Artikel.

1) Akademische Gutachten über die Zulassung von Realschul-Abiturienten zu Facultätsstudien. Amtlicher Abdruck. Berlin, 1870. W. Hertz. 112 S. gr. 8°.

Am 9. November 1869 richtete Se. Excellenz der Cultusminister von Mühler an die Universitätscuratoren die Frage, „ob und wie weit die Realschul-Abiturienten zu den Facultätsstudien auf den Universitäten zugelassen werden können" (s. Akad. Gut. S. 1. 2). — Bei der Beantwortung dieser Frage ist ein doppelter Standpunct denkbar. Entweder: man lässt Alle, die den Trieb zum Studiren in sich fühlen, bedingungslos zu, oder: man fragt nach den Bedürfnissen der einzelnen Facultäten.*) —

Für die erstgenannte Ansicht, zu deren Begründung sich allerdings mancherlei anführen lässt, sind fünf Mitglieder der philosophischen Facultät zu Kiel mit Entschiedenheit eingetreten. „Die Unterzeichneten, welche principiell die Beseitigung aller Maturitätszeugnisse als nothwendige Bedingung der Zulassung zu den Facultätsstudien beantragen würden, sind der Ansicht, dass, so lange dieser Zwang besteht, auch den Realschulen erster Ordnung dasselbe Recht eingeräumt werden müsse Maturitätszeugnisse zu ertheilen, welche die Zulassung zu allen Facultätsstudien gewähren." (Ak. G., S. 86. 87).

Ist man aber der Meinung, dass Maturitätszeugnisse eine wirkliche Bürgschaft für erlangte Bildung geben, so kann bei Demjenigen, welcher mit den Leistungen guter Realschulen einerseits und den für die Theilnahme an den verschiedenen Facultätsstudien erforderlichen Kenntnissen andererseits vertraut ist, kaum ein Zweifel darüber obwalten, dass nur hinsichtlich des Studiums der Theologie und der classischen Philologie die Zulassung von Realschul-Abiturienten mit Grund beanstandet werden darf. — Die Ergebnisse, zu denen die preussischen Universitäten in ihren Beantwortungen der ministeriellen Anfrage gelangen, sind folgende. Die theologischen Facultäten erklären sich einstimmig gegen die Zulassung von Realschülern zum Studium der Theologie (Ak. G. 3. 4. 32—37. 47—52. 61—63. 70. 71. 78. 88. 93. 103—106), doch macht Bonn das bemerkenswerthe Zugeständniss: „Will ein tüchtiger Realschüler mit seinem Abgangszeugniss seine Richtung verändern und Akademiker werden, so kann es ihm nicht zu schwer werden durch fleissige Studien in rechter Weise die Lücke zwischen seinem Realschulzeugniss und der akademischen Maturitätsprüfung auszufüllen" (S. 104. 105). — Die Juristen an den Universitäten Berlin (S. 38), Greifswald (S. 52. 53), Breslau (S. 64. 65), Halle (S. 72—74), Kiel (S. 79—80), Marburg (S. 94—95), Bonn (S. 107) sprechen sich verneinend aus; Königsberg (S. 5—9) will die Inscription nicht hindern, doch soll der Frage wegen Zulassung zu Staatsprüfungen hierdurch nicht präjudicirt werden; Göttingen gestattet die Immatriculation gleichfalls, äussert sich

*) Tertium non datur. Denn die Behauptung, dass der Realschul-Abiturient nicht die zum Besuch akademischer Vorlesungen erforderliche allgemeine Bildung besitze, verdient keine Widerlegung.

aber nicht über die Examina (S. 89). — Günstiger sind die Voten der Mediciner. Zwar äussern sich Berlin (S. 39—41), Breslau (S. 65—67), Halle (S. 74—76), Marburg (S. 95—100), Bonn (S. 108. 109) negativ, doch beklagt letzteres die ungenügenden Leistungen der Gymnasien in der Physik. Zwei Marburger Professoren erklären sich in einem Minoritätsgutachten gegen die Ansicht ihrer Collegen (S. 100. 101). Für die Realschul-Abiturienten sprechen Königsberg (S. 9—12), Greifswald (S. 53—56), Kiel (S. 80—83 mit sehr beachtenswerthen Worten) und Göttingen (S. 90—91, freilich nur mit geringer Majorität). — Der Natur der Sache nach gehen die Meinungen der philosophischen Facultäten am meisten aus einander. Berlin (S. 43—46) lässt ein lautes Nein erschallen; Bonn (S. 110—112) fordert von den Gymnasien wenigstens bessere Pflege der Mathematik und der Naturwissenschaften, desgleichen Breslau (S. 67—69), wo die Majorität nur eine Stimme betrug; Königsberg (S. 13—21) verlangt eine nicht klar definirte und auch nicht leicht durchführbare Umgestaltung der Realschule. Aus Kiel kommen zwei Separatvoten von je 5 Professoren, von denen das eine (S. 85. 86) Zulassung zum Studium der Mathematik, der Naturwissenschaften und der Cameralwissenschaft verlangt, das andere (S. 86. 87) alle Facultätsstudien ganz frei geben will. In Halle (S. 76. 77) wollen die Professoren der Naturwissenschaften und der Mathematik, sowie der Vertreter der romanischen Sprachen Realschüler, welche das Prädicat „gut bestanden“ erhielten, an den Vorlesungen Theil nehmen lassen (über die Zulassung zu Staatsprüfungen wird aber Nichts bemerkt). Marburg (S. 101—102) will den Zutritt zu mathematischen, naturwissenschaftlichen und pharmaceutischen Studien, Göttingen (S. 91. 92) den zu allen Vorlesungen gestatten. In Betreff der Prüfungen äussern sich die beiden letztgenannten wenigstens nicht ganz ablehnend. Die philosophische Facultät zu Greifswald (S. 57—59) endlich ist für Zulassung zum Facultätsstudium der mathematischen, Natur-, Staats-, Cameral- und Gewerbs-Wissenschaften.

Die Folge der eben ihren Ergebnissen nach charakterisirten Gutachten war der s. Z. in den „Schulnachrichten“ mitzutheilende Ministerial-Erlass vom 7. December 1870.

An scharfen aber gerechten Kritiken der zum grossen Theile flüchtig und ohne Sachkenntniss geschriebenen Facultätsvoten hat es nicht gefehlt. Für dies Mal machen wir nur auf zwei der wichtigsten hieher gehörigen Schriften aufmerksam, indem wir uns vorbehalten über andere später zu berichten.

2) Die Realschulfrage. Eine Beleuchtung der akademischen Gutachten v. Dr. J. Loth, Director der Realschule I. Ordnung zu Ruhrort. Leipzig, 1870. Wigand, 79 S.

Obiges Büchlein giebt nach einigen Mittheilungen über die Entwicklung der Realschulen einen Bericht über die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 (S. 5—19), sowie

die Petitionen der Städte von 1868 und 1869 und die bezüglichen Verhandlungen der Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses (S. 20—30). Die mit Sachkenntniss und warmer Liebe zum Gegenstande geschriebene Würdigung der „Gutachten" (S. 30—76) verdiente wohl von den Universitätsprofessoren gründlich studirt zu werden. In den „Praktischen Resultaten" fordert der Herr Verfasser mit Recht (S. 78): „In Betreff der in den Staatsprüfungen zu stellenden Anforderungen ist kein Unterschied zwischen den früheren Schülern der Gymnasien und der Realschulen erster Ordnung zu machen; wenn daher z. B. in der medicinischen oder juristischen Staatsprüfung Kenntnisse der griechischen Sprache, im besonderen Fertigkeit griechische Schriftsteller zu übersetzen, verlangt werden sollten, so sind Galen und Hippokrates, oder die Basiliken und Novellen, allen Examinanden, ohne Unterschied der Qualität ihrer Vorbildung, vorzulegen."

3) Die Zulassung der Abiturienten der Realschulen I. Ordnung zu den Facultätsstudien. Köln 1872. Druck von M. Du Mont-Schauberg. 132 S.

In den beiden Aufsätzen (I. II. S. 3—42) werden die unter 2) genannten Puncte von Director Loth nochmals und zwar mit Hervorhebung mancher neuen Gesichtspuncte erörtert. — III. J. Ostendorf, jetzt Realschul-Director in Düsseldorf, äussert sich in dem Aufsatze: „Die Realschule erster Ordnung und die philosophische Facultät" (S. 43—80) über die Vorbildung der Lehrer an höheren Lehranstalten. Die Grundgedanken des Herrn Verfassers sind: Die Realschul-Abiturienten sind für viele Facultätsstudien besser vorbereitet als die von Gymnasien kommenden. Der Einfluss, den die Erlernung neuerer Sprachen und der Mathematik auf Charakter und geordnetes Denken übt, wird zu Gunsten der Einwirkung der classischen Sprachen mit Unrecht verkannt. Es ist wünschenswerth, dass die Lehrer an höheren Schulen aus derselben Art von Schulen hervorgegangen sind, an welcher sie zu unterrichten haben. Der bildende Einfluss der griechischen Sprache und Litteratur ist höher anzuschlagen als der der lateinischen. Es ist daher für Lehrer auch an Realschulen Kenntniss des Griechischen sehr wünschenswerth; doch braucht diese Kenntniss nicht auf der Schule erlangt zu werden. — Zwar stimmen wir nicht mit allen Einzelausführungen überein; doch ist Allen, die sich für die Rechte der Realschule interessiren, die Auseinandersetzung des Herrn Verfassers zur weiteren Erwägung sehr zu empfehlen. Eine Erklärung des Umstandes, dass die Tertianer und Untersecundaner einer Realschule in Bezug auf allgemeine geistige Entwickelung vielfach hinter den Gymnasiasten derselben Classen zurückstehen, möchten wir weniger in der Fülle des auf Realschulen neu hinzutretenden Stoffes suchen als in dem Mangel an Mittelschulen. In das Gymnasium tritt ein weit grösserer Procentsatz solcher Schüler ein, welche

die ganze Anstalt durchmachen wollen, als in die Realschule. Wer nur das Zeugniss zum einjährigen Dienst erhalten soll, geht meist in eine Realschule. Wir bedürfen also Mittelschulen mit der Berechtigung Militärzeugnisse auszustellen. Nur hierdurch kann der Ueberfüllung der Realschulen mit mittelmässigen und schwachen Schülern abgeholfen werden. IV) J. Ostendorf: „Soll der Mediciner seine Vorbildung auf dem Gymnasium oder auf der Realschule erster Ordnung erhalten?“ (S. 81—99). — Der Herr Verfasser wägt die Vorzüge beider Schulen gegen einander ab. Er verkennt nicht die Bedeutung der Kenntniss der griechischen Sprache, „aber wenn die Vorbildung des künftigen Arztes durch die gegenwärtige Realschule mangelhaft ist, so ist dagegen die Vorbildung durch das gegenwärtige Gymnasium verkehrt“ (S. 95). — V) P. Münch, Realschuldirector zu Münster: „Die Vorbildung der Juristen und Verwaltungsbeamten“ (S. 100—110). Die Vorbildung der Realschul-Abiturienten für das Studium der Jura ist völlig ausreichend. Auch die von Gymnasien Entlassenen verstehen die lateinischen Rechtsbücher nicht ohne specielles Studium. Für die höhere Verwaltungscarriere ist die Realschulbildung vorzuziehen. Von den bedeutendsten englischen und französischen Juristen können die wenigsten Griechisch. — VI) Der Director A. E. Schauenburg kritisirt (S. 111—126) die Verordnungen von 21. März 1870 über die Umgestaltung, bez. Neuerrichtung der preussischen Gewerbeschulen. — VII) Dr. Wittenhaus, Rector der höheren Bürgerschule zu Rheydt, erweist das Interesse der höheren Bürgerschulen an der Vermehrung der Rechte der Realschulen. Jene verhalten sich zu diesen wie Progymnasien zu Gymnasien, werden also durch die ihren ausgebildeteren Schwestern zuerkannten Berechtigungen vortheilhaft beeinflusst (S. 127—132).

Berlin. Dr. H. L. Strack.

B. Anderweitige Schriften.

1. Six Tales from Shakespeare, by Charles & Miss Lamb. Mit grammatischen Anmerkungen und einem vollständigen Wörterbuche versehen von Dr. F. Balty, Lehrer der französischen und englischen Sprache an der Real- und der höheren Töchterschule zu Gera, correspondirendem Mitglied der Berliner Gesellschaft für das Studium der neueren Sprachen. — Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Altenburg, Schnuphase'sche Hofbuchhandlung (O. Hager). (112 S.)

Das Büchlein enthält eine für ungeübtere Leser und Anfänger gut verständliche und in einfachem Stil geschriebene prosaische Bearbeitung von 6 Shakespeare'schen Stücken: „Tempest,

Merchant of Venice, Macbeth, Hamlet, King Lear und As you like it." Die Bearbeiter haben den Erzählungston leichterer, für jugendliche Lectüre bestimmter Stücke gut getroffen, und die etwaige Besorgniss, dass durch eine solche Bearbeitung dem Interesse der Leser für das Original Abbruch geschehen könnte, trifft meines Erachtens nicht zu; wird ja doch durch die bekannten Becker'schen „Erzählungen aus der alten Welt" dem jugendlichen Eifer für die Lectüre Homer's geradezu ein treibender Sporn eingesetzt.

Was die grammatischen Anmerkungen betrifft, die der deutsche Herausgeber dem Büchelchen beigefügt hat, so sind sie durchweg für Anfänger berechnet, und der Zweck des Buches ist nirgends aus den Augen gelassen worden. So verdienen denn auch die Anmerkungen Lob: einige Kleinigkeiten (wie die Bezeichnung von man-of-war als männlich) beruhen wohl auf einem Druckfehler. Das Vocabularium endlich ist mit Sorgfalt bearbeitet und nimmt auf die Bedürfnisse auch der ungeübtesten Leser billige Rücksicht.

Berlin. Dr. L. Freytag.

2. Lehrbuch der Zoologie (für Gymnasien, Realschulen etc.). Von Dr. O. W. Thomé. Braunschweig, Fr. Vieweg. 1872.

Es herrscht auf dem Gebiete der naturgeschichtlichen Schulbuchlitteratur ein ultraconservatives Princip, das lächerlich und gefährlich zugleich ist. Dies Princip besteht in möglichst grosser Unwissenschaftlichkeit. Veraltete Eintheilungen werden festgehalten, neuentdeckte Thatsachen werden ignorirt, ganze Disciplinen, welche die Neuzeit ausbaute, erscheinen im Gewande des vorigen Jahrhunderts. Erschien doch zum Beispiel im Jahre 1869 eine „Schulnaturgeschichte" botanischen Inhalts, welche die Morphologie, die Anatomie, die Physiologie und die geographische Verbreitung der Pflanzen auf 64 Seiten abhandelt, während die systematische Pflanzenbeschreibung die 300 übrigen Seiten des Buches einnimmt! Eine solche Behandlung der Naturgeschichte rechtfertigt sich weder vor einem wissenschaftlichen Forum, noch vor dem Urtheil der Praxis: in der Regel ist gerade die wissenschaftlichste Unterscheidung und Anschauungsweise die allereinfachste und klarste, für den praktischen Schulunterricht die fruchtbarste. Wer wollte etwa den pädagogischen Werth der neueren Morphologie gegenüber einer todten und abstracten Terminologie im Sinne Linné's verkennen? Und dennoch bricht sich die morphologische Anschauungsweise nur langsam im Schulunterricht Bahn. Der Grund dieser merkwürdig starren conservativen Haltung der Schulbuchautoren liegt aller Wahrscheinlichkeit nach in ihrer Bequemlichkeitsliebe.

Solchen unwissenschaftlichen Grundsätzen huldigt der Verfasser des vorliegenden Lehrbuches durchaus nicht. Dasselbe tritt vielmehr, wie er selbst im Vorwort sagt, „in einen bewussten Gegensatz zu fast allen andern Schulbüchern der Zoologie.

Es sucht das Wesen des zoologischen Unterrichts in einer ausführlichen Naturgeschichte des Menschen, sowie in der Darlegung des Thierreichs als eines organischen Ganzen." Dem entsprechend zerfällt das Buch (26 Bogen, 544 Holzstiche enthaltend) in zwei Hauptabschnitte, deren erster den Menschen behandelt, während der zweite, die Naturgeschichte der Thiere, den übrigen Raum einnimmt.

Das erste Capitel, „der Leib des Menschen," combinirt in geschickter Weise die wichtigsten anatomischen und physiologischen Thatsachen, etwa für den Standpunct einer obern Realschulclasse; die Klippen des Zuwenig oder Zuviel werden glücklich vermieden; die klare, knappe Darstellungsform ist einem Schulbuche angemessen; eine grosse Zahl von Holzstichen, die mustergiltigen Werken entnommen sind, begleitet und verdeutlicht den Text.

In 7 Abschnitten wird der Leib des Menschen geschildert. Den osteologischen Theil hätten wir ausführlicher gewünscht; die Betrachtung des Skelets als eines zusammenhangenden Ganzen, die doppelte Krümmung der Wirbelsäule, ihr beweglicher und ihr unbeweglicher Theil, der Brustkorb als Ganzes, die Configuration der innern Schädelhöhle, der Zwischenkiefer, der Aufbau des Hirnschädels aus Urwirbeln, die genauere Anatomie der Hand- und der Fusswurzel sind wichtige Partieen, welche ungern vermisst werden. Ebenso fehlt eine kurze Besprechung der wichtigsten Bänder, die doch z. B. für das Verständniss der Wirbelsäule unerlässlich sind. Dagegen werden fast einhundert Muskeln abgebildet oder genannt, eine Anzahl, welche weit über das Bedürfniss der Schule hinausgeht. Abbildungen des Gehirns im Profil, von der Basis, im Medianschnitt, des Rückenmarks von vorn und im Querschnitt, Darstellungen des Ursprungs der Rückenmarksnervenwurzeln erleichtern eine präcise Auffassung des Nervensystems. Die Histologie der Sinnesorgane wird ausführlich genug, ihre Physiologie dagegen der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht entsprechend behandelt. Der Abschnitt „Stoffwechsel" bespricht Nahrungsstoffe, Nahrungsmittel und Genussmittel, giebt aber wenig Rechenschaft von dem quantitativen Verhältniss zwischen Stoffeinnahme, Stoffausgabe und Bestand. Verdauungsorgane, Resorption der Nahrungsstoffe, Blutbereitung, Blutbewegung und ihre Bahnen, Athmung, die Absonderungen und die Körperwärme kommen in gedrängter Kürze zur Besprechung. Der sechste Abschnitt, „die Stimme," gibt über den Bau des Kehlkopfes und die Tonbildung Auskunft, während der Schlussabschnitt mit der Ueberschrift „Rhythmus der Lebenserscheinungen" die Lebensperioden auf wenigen Zeilen ohne Rücksicht auf fötale Zustände charakterisirt und ausserdem über die Lebensdauer einige statistische Daten darbietet.

Das nächste Capitel des ersten Hauptabschnittes, das „Menschengeschlecht," übernimmt die missliche Aufgabe die prähistorische Entwickelung des Menschen, Unterschiede, Entstehung,

Ursitz und Zahl der Rassen schulgemäss darzustellen. Wir halten diesen Versuch für gewagt; das ganze Capitel gleicht einer Anthropologie oder Ethnologie in usum Delphini!

Der zweite Hauptabschnitt, der das übrige Buch einnimmt, enthält die Zoologie. Jeder Typus wird zunächst in allgemeinen Zügen skizzirt; vergleichende Anatomie, Entwickelung und Lebensweise der Thiere finden dabei Berücksichtigung; dann folgt die systematische Aufzählung der Classen, Ordnungen, Familien, Gattungen und Arten.

Von competenter Seite wurde oft darauf hingewiesen, wie wichtig gerade die Anfänge der vergleichenden Anatomie, insbesondere die des Vertebratenskelets, auch für den Gesichtskreis einer Schulzoologie sein sollten. Die Erkenntniss der einheitlichen Grundlage, welche sich im Skelet sämmtlicher Wirbelthiere documentirt, ist eine höchst fruchtbare, auch dem reiferen Schüler begreifliche, naturwissenschaftliche Idee. Allgemeinere Gesichtspuncte solcher Art müssen im Naturunterrichte allmählich hervortreten und gleichsam den rothen Faden bilden, an welchem die zahllosen Einzelthatsachen sich an einander schliessen. Dieser Forderung nach leitenden, allgemeineren Ideen sucht das Buch von Thomé nach Kräften gerecht zu werden; es geschieht dies durch die jedem Typus vorausgeschickte Allgemeinbetrachtung. Allein oft verdunkelt die Masse des Thatsächlichen die charakteristischen Grundzüge. Die Unterschiede und Aehnlichkeiten der fünf Wirbelthiertypen mussten mit grösster Präcision einander gegenüber gestellt werden.

Als zweite, fundamentale und leitende Idee für den zoologischen Unterricht erkennen wir den beständigen Hinweis auf die Metamorphose, welcher sämmtliche Organe eines Thiertypus oder eines Einzelthieres in der Anpassung an eine bestimmte Lebensweise unterliegen. Typische Beispiele, an welchen diese Anpassungsgesetze ausführlich dargelegt werden, hat Dr. Thomé nicht für nothwendig gehalten.

Ein drittes Desiderat unsererseits besteht in der grösseren Betonung der Entwicklungsgeschichte, besonders bei niedern Thieren. Der Verfasser erwähnt dieselbe zwar hier und da (z. B. bei den Lurchen, den Mollusken, den Gliederthieren etc.), allein die enorme Bedeutung der entwicklungsgeschichtlichen Thatsachen für die gesammte Naturanschauung macht hier ausführliche, tiefer gehende Erörterungen nothwendig. Da die Entwicklungsgeschichte der höheren Thiere jedoch aus pädagogischen Gründen dem Schüler in der Regel vorenthalten wird, so empfehlen sich die niederen Thiere als geeigneter Anknüpfungspunct für die Ableitung allgemeiner Entwicklungsgesetze.

In der Systematik sehen wir den Verfasser bestrebt die neueren Anschauungen wiederzugeben. Der Vertebratentypus zerfällt in 5 Klassen; den zweiten Typus bilden die Mollusken, den dritten die Arthropoden; die Würmer erscheinen als beson-

derer, vierter Typus. Der Cuvier'sche Typus der Radiaten ist im Sinne Leuckart's in Echinodermen und Coelenteraten getheilt, und der siebente Typus umfasst die Protozoen. Als Uebergangsglied zwischen Thier und Pflanze findet am Schluss die (von Häckel aufgestellte) Gruppe der Protisten kurze Erwähnung. Vergleicht man mit dieser Anordnung z. B. die Eintheilung bei Leunis: Osteozoa mit nur 4 Klassen, Entomozoa mit 4 Klassen, Malacozoa, Actinozoa mit 3 Klassen, Protozoa mit 3 Klassen, so erkennt jeder Sachkundige den Fortschritt. Ebenso sachgemäss verfährt der Verfasser in der Aufstellung der Klassen, Ordnungen und Familien. Freilich wird der Zoologe von Fach hier und da in der gegebenen Classification Aenderungen wünschen. Man vergleiche z. B. die eigenthümliche Auffassung des Würmertypus mit den Klassen: Chaetopoda, Gephyrea, Rotatoria, Tunicata, Bryozoa, Nemathelmia, Cotylidea, Turbellaria!

Rechten wir jedoch mit dem Verfasser nicht über den Werth systematischer Gruppen! Er selbst sagt in der Vorrede: „Es wurde (in dem Buche) eine umfassende und dadurch zertreuende Mannichfaltigkeit, ebenso wie eine unfruchtbare wissenschaftliche Systematik vermieden, dafür aber überall auf die lebendige Wirklichkeit zurückgegangen, wie sie in den Naturkörpern zu Tage tritt. Es wurde hingedeutet auf das Verhältniss, in welches sich der Mensch durch die Kraft seines Geistes zu den Thieren gesetzt hat und Erwähnung gethan der oft wunderbaren Entwicklung des Thiers. Schliesslich erfuhren auch die Lebensäusserungen der Einzelthiere und der Thierstaaten, wie sie einander, den Menschen, die Pflanzen bekämpfen und so das Ihrige zur Erhaltung des Gleichgewichts in der Natur beitragen, eine eingehende Erörterung.“ Das ist ein sehr wichtiger Ausspruch, den wir aus voller Seele unterschreiben. Der zoologische wie der naturbeschreibende Unterricht überhaupt besteht ja leider bisweilen nur in Nomenclatur, in Speciesunterscheidung, wie sie wohl dem Zoologen oder Botaniker von Fach, aber nicht dem Schüler geziemt. Die Schule soll keine Zoologen oder Botaniker, sondern wohlgebildete Menschen erziehen. Das Fundament der allgemeinen Bildung erblicken wir in dem Verständniss der umgebenden Welt; die Natur und ihre Gesetze zu verstehen, dazu bedarf es vor Allem eines eingehenden Studiums der Entwicklung und der Lebensverhältnisse von Thieren und Pflanzen. Dies Princip erkennt auch Dr. Thomé an. Warum sollte sein Buch sonst „in bewussten Gegensatz“ treten zu fast allen andern Schulbüchern der Zoologie! Sehen wir, ob es diesem Princip treu bleibt.

Wir haben das Buch von Thomé mit zwei andern, sehr verbreiteten Schulbüchern gleichen Inhalts verglichen, nämlich mit Schilling's Grundriss der Naturgeschichte (I. Theil Thierreich) und mit Leunis' analytischem Leitfaden (I. Heft Zoologie).

Es werden beschrieben oder erwähnt von:

	Schilling:	Leunis:	Thomé:
Säugethiere	177 Arten.	138 Arten.	257 Arten.
Vögel	213 -	171 -	332 -
Reptilien	31 -	29 -	59 -
Amphibien	13 -	15 -	18 -
Fische	89 -	62 -	110 -
Weichthiere	73 -	99 -	122 -
Gliederthiere	264 -	297 -	459 -
Würmer	20 -	22 -	53 -
Echinodermen	6 -	8 -	20 -
Coelenteraten	21 -	17 -	31 -
Protozoen	14 -	16 -	23 -
Summa	921 Arten.	874 Arten.	1484 Arten.

Als Resultat ergiebt sich, dass Thomé's Buch an Artenzahl die beiden andern bedeutend übertrifft. Dieser scheinbare Reichthum wird für ein Schulbuch zu einem Fehler: entweder müssen viele Arten im Unterricht übergangen werden — und dann fragt man, weshalb sie erwähnt wurden — oder der Unterricht geht auf in der Demonstration von 1400 Thierspecies, von welchen der vierte Theil für die allgemeine Bildung vollkommen genügt. Man könnte einwenden, dass Thomé's Buch, wie der Titel sagt, ja auch für forst- und landwirthschaftliche Lehranstalten, pharmaceutische Institute, sowie zum „Selbstunterrichte“ bestimmt sei und aus diesem Grunde mehr Arten aufgenommen seien als für den engen Kreis der Schule nothwendig. Dieser Einwurf vernichtet die Tendenz des Buches als „Schulbuch“ aufzutreten. Ein Schulbuch kann weder dem künftigen Landwirth oder Pharmaceuten, noch dem strebsamen Erwachsenen, der sich selbst unterrichtet, vollkommen genügen. Das Wesen eines Schulbuches besteht eben in elementarer Methodik. Will also Thomé's Buch als Schulbuch gelten, so muss es sich gegen den Vorwurf der Ueberladung mit Stoff vertheidigen. Denken wir uns nun Schüler, die auf einer Realschule durch fünf auf einander folgende Klassen von Quinta bis Secunda wöchentlich zwei zoologische Lehrstunden bei einem Lehrer anhören, welcher von der allgemeinen Bildung die Kenntniss von 1400 Thierspecies verlangt. Diese Schüler haben (da im Sommersemester die Zoologie durch die Botanik verdrängt wird) während der fünf Jahre eine Gesammtzahl von 200 zoologischen Stunden; in jeder Stunde lernen sie also im Durchschnitt sieben neue Thierformen aus Anschauung, Abbildung oder Beschreibung kennen. Anthropologie, Entwicklung, Anatomie, Lebensverhältnisse der Thiere werden ausserdem gründlich erläutert. Welcher Schüler mit einem durchschnittlichen Normalgehirn wird wohl im Stande sein das aufgesammelte Chaos von Namen, Anschauungen, Begriffen geistig zu verarbeiten, zumal da die anderen Unterrichtszweige ebenfalls mit zahl-

losen neuen Vorstellungen und Ideen in seine Seele sich hineindrängen? — Wohl nicht ein einziger! — Vielleicht will aber der Verfasser sein Buch anders benutzt sehen, als eben angedeutet. Mag der Lehrer von den 1400 Arten nur 350 gründlich und nach allen Seiten dem Schüler zum Verständniss bringen, die übrigen mag er cursorisch behandeln! Nun verträgt sich aber Nichts weniger mit Naturstudien als oberflächliches Wissen. Die 1050 oberflächlich gekannten Thierspecies werden für den Unterricht ein leidiger Ballast und Hemmschuh! Also fort mit ihnen!

Wir sehen den Verfasser seinem Princip untreu werden. Er wollte der „unfruchtbaren, wissenschaftlichen Systematik" von Seiten der Schule entgegentreten, öffnete ihr aber Thür und Thor. Wie steht es nun mit der angestrebten „Darlegung des Thierreichs als eines organischen Ganzen?" Dieser Zusammenhang ist auch für Dr. Thomé ein gewichtiges, ethisches Moment des Naturunterrichts und von ihm in höherem Grade betont als von irgend einem andern uns bekannten Schulbuchverfasser. Dieser Vorzug wird dankbar anerkannt werden. Allein ein solches Lob kann nur halb gelten, wenn das Buch von vielen Arten ausschliesslich den Namen nennt, ohne Charakteristik, ohne Bezug auf Lebensweise und Entwicklung, wenn z. B. von 300 Vögeln nicht ein einziger wirklich als selbstthätiges Glied der Natur in allen seinen Lebensbeziehungen ausführlich dargestellt wird. Soll etwa eine solche Darstellung dem Lehrer überlassen und nicht einmal in ihren Grundzügen durch das Lehrbuch angedeutet werden? Bei Bejahung dieser Frage könnte mancher das Lehrbuch überhaupt entbehrlich finden. Zu dieser Partei, welche ein Unterrichtsbuch für die Naturgeschichte principiell verwirft, gehören wir freilich nicht; wir erwarten vielmehr von dem Lehrbuch einen Rahmen, in welchem sowohl der Lehrer seine eigenartige Auffassung des Stoffes nicht beeinträchtigt, als der Schüler die im lebendigen Unterricht erworbenen Vorstellungen fixirt sieht. Selbstverständlich denken wir hierbei nicht an Lehrer, welche das Schullehrbuch als Memorirstoff oder als Zwangsfessel für den Unterrichtsgang anwenden, oder an Schüler, welche ein Lehrbuch überhaupt nicht zu benutzen verstehen: wir setzen Lehrer mit pädagogischem Tact und selbstdenkende Schüler voraus. Aber gerade diesen kann Thomé's Buch in der Darstellung der Natur als eines organischen Ganzen nicht genügen; an Detail zu reich, ist es an allgemeinen Ideen zu arm. Der Kampf der Organismen um das Dasein, der Zusammenhang zwischen vorweltlichen und lebenden Formen, die geographische Verbreitung der Thiergeschlechter, Erblichkeit und Anpassung, die Hauptentwicklungsgesetze der Organismen sind Capitel, über welche eine Schulzoologie objective Auskunft geben muss. Die Naturgesetze der organischen Welt zu kennen wird heute von der allgemeinen Bildung ebenso sehr verlangt wie ein

formal geübtes Sprechen und Denken. Niemand wird von der Zoologie für die Schule Darwin'sche Hypothesen fordern, allein die fundamentalen Thatsachen, auf welchen die Naturanschuung unsres Jahrhunderts beruht, dürfen dem erwachsenen Schüler nicht unbekannt bleiben. Diese Thatsachen sind für den Naturunterricht überall die Hauptsache; der Schüler lerne die Natur im Einzelnen beobachten, aber er vergesse nie über dem Einzelnen das Ganze! Wir bedauern, dass Dr. Thomé die Beziehungen zum Naturganzen nicht mehr ausführte und mit dem systematischen Detail nicht radical genug verfuhr.

Schliesslich eine allgemeine Bemerkung! Fast sämmtliche Schulbücher naturgeschichtlichen Inhalts — und gerade die beliebtesten am meisten — scheinen an einer erblichen Krankheit zu leiden: nämlich an der systematischen Lehrform. Wie ein systematisches Lehrbuch in Quarta, in Tertia, in Secunda je nach dem veränderten geistigen Standpunct des Schülers verschieden benutzt werden soll, darüber pflegen die Autoren dem rathlosen Lehrer keinen Wink zu geben. Auch Dr. Thomé schrieb ein systematisches Lehrbuch, nicht ein Schulbuch, welches sich nach methodischen Grundsätzen in verschiedene Stufen gliedert. Und doch ist es klar, dass der Quintaner oder Quartaner ein Lehrbuch mit andern Augen liest als der Secundaner. Was jenem vielleicht unverständlich ist, wird dem Secundaner äusserst förderlich. Daraus ergiebt sich für ein elementares Schulbuch die Forderung verschiedener Curse, je für die unteren, mittleren und oberen Klassen. Dieses Verlangen scheint Dr. Thomé nicht anzuerkennen, und es macht daher nach unserer Ansicht auch sein Buch an die unteren und mittleren Klassen viel zu hohe Anforderungen; es wird sich daher allein in den oberen Klassen bewähren können und zum Gebrauche gelangen.

Der geehrte Verfasser zürne uns nicht wegen solcher principieller Meinungsdifferenz! Wir erkennen trotzdem viele Vorzüge seiner Zoologie vor andern Büchern gleichen Titels an und begrüssen in dem Buche einen Fortschritt, welcher auf dem Gebiete der zoologischen Schullitteratur Epoche zu machen verspricht. Möge es unter Lehrern und Schülern zahlreiche Freunde finden!

Berlin. Dr. E. Loew.

3. Schule der französischen Composition und Conversation nebst Repetitionsgrammatik für Gymnasien, Real-, Gewerb- und Handelsschulen sowie für den Privatunterricht, von O. Dolch. Hannover, Hahn'sche Hofbuchhandlung. 1872.

„Die alten Sprachen lernen wir, um sie zu verstehen, die „neueren, um sie zu sprechen," hat Jules Simon, der jetzige französische Unterrichtsminister vor Kurzem in einem seiner Erlasse bei Gelegenheit der Reform des französischen Unterrichtswesens gesagt; und wir stimmen ihm von Herzen bei. Jedem,

der sich bei uns mit dem Unterricht in den neueren Sprachen beschäftigt hat, wird das Missverhältniss aufgefallen sein, in dem die grosse Menge derjenigen, welche diese Sprachen lernen, zu der kleinen Zahl derer steht, die sich auch nur einigermassen geläufig in denselben auszudrücken verstehen. An Erklärungsgründen dafür fehlt es nicht; einer der hauptsächlichsten ist der Mangel an guten Lehrbüchern, welche auf diesen Punct des Unterrichts ihr Hauptaugenmerk richten, ohne doch darum eine tüchtige grammatische Durchbildung zu vernachlässigen. Hr. Director Dolch in Heidelberg hat diese Aufgabe, wie wir glauben, mit gutem Erfolg zu lösen gesucht. Er theilt sein Buch in drei Theile. Der erste Theil führt den Schüler, bei dem nur ganz elementare Vorkenntnisse vorausgesetzt werden, in den ersten 52 Lectionen von der Bildung des einfachen Satzes, der Satzverbindung, des Satzgefüges zur Periode. Jede Lection beginnt mit einigen syntaktischen Regeln in französischer Sprache; dann folgt unter A. eine reichhaltige Auswahl von französischen Beispielen, welche die Schüler zu übersetzen und so auswendig zu lernen haben, dass sie dieselben geläufig aus dem Deutschen ins Französische zurück übersetzen können. Das Stück B. enthält dann die mannichfaltigsten Uebungen, Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Französische, sehr viele Bildungen und Umbildungen. Auf diese Stücke unter B. ist offenbar am meisten Fleiss und Sorgfalt verwandt worden, in ihnen ruht aber auch der grösste Werth und die fördernde Kraft des Buches, weil, wie Herr Dolch ganz richtig bemerkt, sie den Schüler ganz besonders nöthigen in der Sprache, die er lernen will. zu denken und thätig zu sein. In C. ist dann ein zusammenhangendes französisches Lesestück gegeben, an welches sich endlich ein ausführliches Questionnaire schliesst.

Von Lection 52—78 werden dann abgehandelt: Die Satzbildung im Besonderen, die Inversion, die Synonyma, die eigentliche und die übertragene Bedeutung, das Sprüchwort, das Gleichniss, die Vergleichung, die Umschreibung, die Begriffserklärung.

Der zweite Theil giebt eine äusserst reiche Auswahl von Thematen zu französischen Aufsätzen unter der Form von Beschreibungen, Erzählungen, Sprüchwörtern, Briefen, Reden. —

Der dritte Theil enthält eine vollständige Grammatik nebst einer Abhandlung über den Versbau, in französischer Sprache. Sie ist in fortlaufenden (421) §§ abgefasst und wird namentlich den Schülern der höheren Klassen bei der schnellen Auffindung von Regeln oder bei der Repetition von Nutzen sein, während sie in den Mittelklassen zugleich mit dem ersten Theile gelehrt werden muss.

Grosser Fleiss, tiefe Sachkenntniss und eine Fülle von guten Beispielen, prosaischen und poetischen Lesestücken, zeichnen dieses Buch vor anderen aus und sichern ihm den Erfolg. Wir wünschen ihm von Herzen recht viele fleissige Schüler und auch — Lehrer;

denn diese Methode verlangt allerdings Männer, welche nicht nur selbst die Sprache mündlich beherrschen, sondern auch aus Lust und Liebe zur Sache bereit sind in jeder Minute selbständig einzugreifen und so jede Lehrstunde zu einer erspriesslichen zu machen. Mit dem alten Schlendrian, der von Stunde zu Stunde ein Stückchen grammatisches Pensum aufgiebt und abfragt und dann aus dem Französichen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Französische übersetzen lässt, ist es hier nicht gethan.

Berlin. A. Zauritz.

4. Caravaggio (1599). Drama in 3 Acten von Charles Desnoyer und Alboize. Zum Uebersetzen in das Französische, mit Anmerkungen und einem Wörterbuche, herausgegeben von B. Blanchard. Altenburg 1873, Schnuphase'sche Hofbuchhandlung.

Unter diesem Titel tritt uns das erste Heft einer Sammlung dramatischer Werke entgegen, welche Hr. Blanchard, Lehrer am Frauenfels und an der Handelsschule zu Altenburg veranstaltet hat, um sie der lernenden Jugend zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische zu übergeben. Der Inhalt, eine Episode aus dem Leben Michel Angelo's, ist von Anfang bis zu Ende spannend, die Anmerkungen unter dem Texte sind sachgemäss und berücksichtigen namentlich auch Synonyme und Gallicismen; das Wörterbuch rechtfertigt nach eingehender Prüfung den Anspruch auf Vollständigkeit, welchen der Verfasser in der Vorrede für dasselbe erhebt. Die äussere Ausstattung ist gefällig, und den oberen Klassen der Gymnasien und Realschulen kann die Benutzung des Buches nur empfohlen werden.

Berlin. A. Zauritz.

5. Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Schule und Haus, von Dr. Jos. Beck; Hannover, Hahn'sche Hofbuchhandlung.

6. Geschichte von Frankreich, ein Lehr- und Handbuch von demselben; ebendaselbst.

7. Geschichte von England, Polen und Russland, ein Lehr- und Handbuch von demselben; ebendaselbst.

Das erste der genannten Bücher, wohl nur für den Schul-Unterricht geeignet, erregt zunächst Bedenken durch die ungleiche Vertheilung des Stoffes. Während dem Alterthum 170 Seiten gewidmet sind, ist das Mittelalter auf nur 70 Seiten beschränkt, ein Verhältniss, welches das Buch, für Realschulen wenigstens, kaum geeignet erscheinen lässt. Die neue Geschichte bis zum Jahre 1815 ist auf 80 Seiten erledigt, also auch diese etwas stiefmütterlich behandelt, während die neueste Geschichte wiederum 70 Seiten für sich in Anspruch nimmt, also fast $\frac{1}{5}$ des ganzen Werks, obgleich sie doch auf Schulen — und gewiss mit Recht — sehr nebenbei gelehrt wird.

Zu erwähnen ist ferner, dass z. B. bei Cyrus beide Erzählungen von seinem Tode mitgetheilt werden, wohingegen bei Ge-

legenheit der Stiftung des Schweizerbundes nur die schweizerische Sage von Tell, Gessler, den Uebergriffen des Königs Albrecht u. s. w. vorgebracht wird. Ebenso kommt bei Erwähnung der Entdeckungen die angebliche Meuterei gegen Columbus, die Fabel von seinen zerbrechlichen Schiffen u. s. w. vor. Für preussische Schulen würde das Buch schon deswegen ungeeignet sein, weil von sämmtlichen Kurfürsten zwischen Friedrich I. und dem grossen Kurfürsten eigentlich nicht einer genannt ist, nicht einmal Johann Sigismund, der wohl richtiger als Friedrich Wilhelm der „Begründer des brandenburgisch-preussischen Staats" genannt zu werden verdient.

Ein ähnliches Missverhältniss in Bezug auf die Eintheilung herrscht in der französischen Geschichte, indem die Zeit bis zur Revolution auf 50 Seiten, die Revolution und die ihr folgenden Kriege auf 60, der Krieg von 1870—71 aber auf 20 Seiten behandelt ist. Abgesehen hiervon ist das Buch als Handbuch (aber nicht als Lehrbuch, denn dafür ist es zu ausführlich) zu empfehlen: es enthält das Nöthige in klarer und verständlicher Darstellung. Dasselbe gilt in erhöhtem Masse von der englischen, polnischen und russischen Geschichte, indem hier das richtige Verhältniss bei Behandlung der verschiedenen Zeitalter innegehalten worden ist.

Berlin. Dr. F. Voigt.

8. Logarithmisch-trigonometrische Tafeln mit fünf Decimalstellen, bearbeitet von Dr. C. Bremiker. Stereotyp-Ausgabe. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 1872.

9. Fünfstellige logarithmische und trigonometrische Tafeln. Herausgegeben von Dr. O. Schlömilch, Kgl. Sächs. Hofrath und Professor, Mitglied des Kgl. Schwed. Akademie, der Kgl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften etc. Galvanoplastische Stereotypie. Wohlfeile Schulausgabe; Braunschweig, Vieweg. 1872.

Bei der Bearbeitung von Logarithmentafeln für den Schulgebrauch kommt zunächst der Standpunkt in Betracht, der in Beziehung auf die Frage eingenommen wird, ob siebenstellige Tafeln oder solche mit weniger Stellen empfehlenswerther seien. Referent bekennt, dass er nach seinen Erfahrungen sich für den Gebrauch von fünfstelligen Tafeln entscheiden muss. Die Verringerung der Arbeit, die für den Schüler durch Anwendung der kleineren Tafeln entsteht, ist für den Lehrer von grosser Wichtigkeit, weil er die gewonnene Zeit darauf verwenden kann Aufgaben in mannichfacherer Gestalt lösen zu lassen und dadurch eine grössere Gewandtheit im Gebrauch des Gelernten erzielen kann. Die grössere Genauigkeit, die sich mit grösseren Tafeln erzielen lässt, kann dagegen wohl nicht in Betracht kommen, da es in der Schule nicht auf die absolute Genauigkeit der Rechnung, sondern nur auf die Sicherheit und Sorgfalt ankommt, die sich

auch mit kleineren Tafeln ebenso erreichen lässt. Referent begrüsst daher mit besonderer Freude die Tafeln von Bremiker. Die Verdienste Bremiker's auf dem Gebiete der Tafelberechnung sind so allgemein anerkannt, dass es nicht nöthig ist, noch ein Wort darüber zu verlieren. Es genüge zu bemerken, dass sich die Tafeln in ihrer Anordnung ganz den allbekannten und allgemein verbreiteten siebenstelligen Tafeln anschliessen. Das Format, ein für Tafeln bemerkenswerther Umstand, ist, wie dem Referenten scheinen will, bequemer als bei den meisten andern, was schon aus dem einen Umstande hervorgeht, dass jede Seite 50 Zeilen enthält. Die Nebentafeln sind fast durchgängig auch im Schulgebrauche gut zu verwerthen. Referent hebt namentlich die Notizen über Chronologie im Anhang hervor, die eine für Schulen werthvolle Zugabe sind. Die Erklärungen sind klar und deutlich.

Was die Tafeln von Schlömilch betrifft, so ist das Streben der Verlagshandlung dieselben möglichst wohlfeil (10 Sgr.) zu machen, gewiss anerkennenswerth. Die Tafeln stehen aber in ihrer Anordnung gegen die von Bremiker wesentlich zurück. Dass die Seiten nur 30 Zeilen enthalten, erschwert das Aufschlagen beträchtlich. Ein grosser Mangel, der, eine Folge der Billigkeit, die Brauchbarkeit für Schulen bedenklich beeinträchtigt, ist das Fehlen jeder Einleitung und Erklärung. Der Schüler grade kann diese nicht gut entbehren, da er ohne sie bei jeder augenblicklichen Unklarheit rathlos ist und sich nicht selbstständig helfen kann.

Die äussere Ausstattung ist bei den Tafeln von Bremiker gut, bei denen von Schlömilch eine für den niedrigen Preis recht anerkennenswerthe.

Berlin. Dr. C. Ohrtmann.

10. Aufgaben zum Rechnen mit Decimalbrüchen, unter Mitwirkung von Dr. F. Müller und Dr. C. Ohrtmann zusammengestellt von Dr. E. Loew. Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung.

Das Buch ist hauptsächlich nach einer Richtung hin eigenthümlich zu nennen; es verfolgt zu gleicher Zeit zwei Ziele derart, dass ein jedes in geschickter Weise zur Erreichung des andern nutzbar gemacht wird. Die Kenntniss der Rechnung mit Decimalbrüchen einerseits, mit den neuen Massen und Gewichten andrerseits wird erstrebt; und da auf der untersten Lehrstufe eine theoretische Begründung der ersteren unangebracht wäre, bietet die erste Kenntniss der letzteren einen passenden Weg die Bedeutung des Stellenwerthes zu erläutern — sowie umgekehrt die so erlangten neuen Anschauungen zur bequemen Rechnung mit den neuen Massen und Gewichten verwerthbar sind. Von dem Standpuncte dieser Gedankenfolge aus ist das Buch zu betrachten. Die vier ersten Abschnitte insgesammt und jeder der

folgenden vier für sich halten den angedeuteten Weg inne. Auf eine tabellarische Uebersicht der neuen Masse und Gewichte (I.) folgen Aufgaben das Resolviren (II.) und Reduciren (III.) betreffend. Hierdurch vorgeübt werden die Schüler an den Leseübungen (IV.), welche Decimalbrüche betreffen, nicht nur keine Schwierigkeit, sondern sogar eine Erleichterung finden und die benannten Zahlen unter den verschiedensten Benennungen darzustellen wissen. — Die Abschnitte V—VIII behandeln die vier ersten Rechnungsoperationen und laufen einander ziemlich parallel. Wir wollen daher nur auf eine kurze Analyse der Multiplications-Aufgaben eingehen. Auf die Multiplication benannter ganzer Grössen mit ganzen Zahlen folgt durch einfache Aenderung der Ausdrucksweise die Multiplication benannter Decimalbrüche mit ganzen Zahlen und daraus diejenige benannter Decimalbrüche mit unbenannten. Dieselbe Stufenfolge wiederholt sich dann unter Weglassung der Benennungen, so dass offenbar das vorgesteckte Ziel in einfacher und folgerichtiger Weise erreicht ist. Durch Einübung der Regeln $(a + b + \ldots)\,\alpha$ wird endlich noch eine weitere Sicherstellung und Wiederholung der Additions-, Subtractions- und Multiplications-Regeln gegeben. — Die beiden letzten Abschnitte „Verwandlung gewöhnlicher Brüche in Decimalbrüche" (IX) und „Verwandlung von Decimalbrüchen in gewöhnliche Brüche" (X) sind kurz gefasst und für die unterste Stufe nicht berechnet.

Berlin. Dr. E. Netto.

C. Programmschau.

Der Jahresbericht der Luisenstädtischen Realschule (Director O. A. Grohnert) enthält eine Abhandlung von Dr. Röhricht über „Die Kreuzfahrt Kaiser Friedrich des Zweiten (1228—1229). Aus der Chronik der Anstalt ist hervorzuheben der Tod des Oberl. Dr. Wunschmann, geb. 14. April 1804, gest. 30. Januar 1872, die Beförderung des Dr. A. Gause zum Oberlehrer und die Beschäftigung der Candidaten Dr. v. Freihold und D. Bieling.

Die Schülerzahl betrug im Winter-Sem. 755, im Sommer-Sem. 764 (incl. Vorschule). Davon gingen 100 ab, unter denen Ostern 1872 sieben mit dem Zeugniss der Reife. Drei Schüler starben. Am Turnen betheiligten sich im Winter 613 Schüler, im Sommer 26 weniger.

Der Jahresbericht der Königstädtischen Realschule, (Director Dr. Fr. Wenzlaff), enthält einen Aufsatz von Dr. G. Bellermann: „Zur deutschen Verskunst." Aus der Chronik der Anstalt ist zu bemerken, dass Dr. Kersten dieselbe verliess, einem Rufe nach Spandau folgend, dass dem Oberlehrer Dr. Mushacke das Sommer-Semester hindurch Urlaub ertheilt und der-

selbe durch Dr. Irmer vertreten wurde, so wie dass Oberlehrer Dr. Heinrichs zum Professor ernannt und durch Verleihung des Kgl. Kronen-Ordens IV. Kl. mit dem Abzeichen für freiwillige Krankenpflege ausgezeichnet worden ist. Der Candid. Schwanneke rückte in eine ordentliche Lehrstelle ein.

Die Schülerzahl betrug in beiden Semestern 775 (incl. Vorschule). Davon wurden mit dem Reifezeugniss entlassen zu Michaelis 1871 sieben, zu Ostern 1872 zwei. Ausserdem gingen 119 Schüler ab, und fünf starben. Am Turnunterricht nahmen im Winter 389, im Sommer 701 Schüler Theil.

Der Jahresbericht der Dorotheenstädtischen Realschule, (Director Dr. L. Kleiber) enthält eine Abhandlung des Dr. Aug. Feldner über „die Ansichten des Sebastian Franck von Woerd." Aus dem Lehrercollegium schieden Dr. Reichau und Dr. Lindner; es trat ein der Hülfslehrer Dr. Theel; angestellt wurden: Dr. C. L. Gusserow und G. A. Müller.

Die Schülerzahl betrug im Winter-Sem. 562, im Sommer-Sem. 569, (incl. Vorschule), von welchen 100 die Anstalt verliessen, unter denen einer mit dem Zeugniss der Reife, während drei starben.

Der Jahresbericht der Andreasschule (Rector C. Hartung) enthält eine Abhandlung des Dr. J. Quaatz über „Kant's kosmologische Ideen." Aus der Chronik ist zu bemerken, dass der Hülfslehrer Runck und der Oberl. Dr Steinbart (dieser zum Director der Realschule in Ravicz berufen) ausschieden, wogegen Dr. Bresslau neu in das Lehrercollegium eintrat und der Candidat A. Witte an der Anstalt beschäftigt wurde.

Die Frequenz der Anstalt betrug im Sommer 1871: 227 Schüler, im Winter 1871\72: 255 Schüler, im Sommer 1872: 249 Schüler. In der Vorschule waren im Sommer 1871; 122, im Winter 1871\72: 123, im Sommer 1872: 152 Schüler. Es gingen im Laufe des letzten Schuljahres ab 87, unter denen zwei verstarben. Am Turnen nahmen durchschnittlich 174 Schüler oder 52 Procent Theil.

Berlin. Dr. R. Fiege.

III. Vermischtes.

Am 26. October 1872 fand zu Berlin ein Ereigniss statt, welches, an sich schon bedeutungsvoll, für die Realschule und deren Förderung von besonders grosser Wichtigkeit ist.

Der hier seit 15 Jahren bestehende Verein für das Studium neuerer Sprachen hatte bisher die Mittel, welche bei seiner kräftigen Entwickelung seine Kassenüberschüsse und öffentliche Vorträge seiner Mitglieder ihm zu Gebote stellten, nur zu Reisesti-

pendien verwendet, mit denen strebsamen Jüngern der modernen Philologie eine längere und ausgiebigere Benutzung französischer, englischer oder italienischer Bibliotheken möglich gemacht oder doch erleichtert wurde, und Herrig's „Archiv" hat manch schönes Ergebniss der emsigen und sorgsamen Thätigkeit solcher jungen Gelehrten zu Tage gefördert, verbreitet und dadurch dauernd nutzbar gemacht.

Jetzt war der Verein an Mitgliederzahl so sehr gewachsen und hatte durch seine Thätigkeit innerlich so sehr an Kraft gewonnen, dass er ohne Anmassung den Gedanken fassen konnte die Mannichfaltigkeit seiner Kräfte und die verschiedenen Zweige der modernen Philologie, für welche seine einzelnen Mitglieder sich vorzugsweise interessirten, zu einer auch nach aussen thätigen Einheit zu verknüpfen und dadurch nicht sowohl dem einzelnen Manne mehr Ansehn als vielmehr seinem Wort und seinem Schaffen mehr Wirkung, Wichtigkeit und Dauer zu verleihen.

Es kam dem Vereine jetzt nicht mehr einzig darauf an, sich selbst und seine einzelnen Mitglieder in der Kenntniss neuerer Sprachen und ihrer Litteratur zu fördern; jetzt galt es, auch Andere, Jüngere zum Studium derselben zu bewegen, sie dabei anzuleiten und dazu geschickt zu machen, ihren Gesichtskreis auf diesem Gebiete zu erweitern, sie auf die Nothwendigkeit auch hier mit der Forschung in die Tiefe zu dringen und auf die Schätze, die in dieser Tiefe liegen, aufmerksam zu machen.

Zu diesem Zwecke beschloss man eine „Akademie für moderne Philologie" zu gründen, und dieses Unternehmen ist am 26. October ins Leben getreten.

Es wäre dies jedoch trotz der grossen Zahl von Männern, die schon in diesem Winter Vorlesungen zu halten sich erboten hatten, bei den immerhin noch beschränkten Mitteln der Gesellschaft nicht möglich gewesen, wenn nicht einerseits das Unterrichts-Ministerium und andrerseits die Stadtgemeinde Berlin in voller Würdigung der grossen Wichtigkeit eines solchen Institutes thatkräftig Hülfe geleistet hätten, das Ministerium dadurch, dass es durch seinen Vertreter, den Wirkl. Geh. Oberregierungsrath Herrn Dr. Wiese bei der Eröffnung erklären liess, die Prüfungs-Commissionen sollten Anweisung erhalten die Testate der Akademie für moderne Philologie denen der Universitäten gleich zu achten, Berlin dadurch, dass es die im Centrum der Stadt, der Universität nicht fern gelegenen, auch sonst vortrefflich geeigneten Räumlickeiten der Friedrich-Werder'schen Gewerbeschule nebst Licht und Heizung in den Nachmittags- und Abendstunden der Akademie ganz unentgeltlich zur Verfügung stellte.

Unter solchen Umständen war die Eröffnung der Akademie für alle Betheiligte ein Fest, das sie mit reinster Freude, mit wärmstem Danke, mit berechtigster Hoffnung begehen konnten und begangen haben, und dessen sie noch lange mit vollster,

innigster Genugthuung gedenken werden. Geweiht war diese Feier durch passende Vorträge des akademischen Gesangvereins, durch Prof. Herrig's Rede über Entstehung, Aufgabe und Mittel der neuen Akademie, durch Director Mätzner's Vortrag über das Verhältniss, in welchem die moderne Philologie einerseits zur altclassischen und andrerseits zur Philosophie stehn müsse, und durch Geheimrath Wiese's amtliche Eröffnungsworte; erhöht ward sie durch die rege Betheiligung, welche das gelehrte Berlin, der Offizierstand eingeschlossen, ihr widmete, und durch ein Festmahl, bei dem französische, englische, italienische und plattdeutsche Reden mit deutschen wechselten und wetteiferten und etwa dreissig Telegramme die freudige Theilnahme ferner Fachgenossen sinnig bekundeten.

Für die Realschule aber erwächst aus der Errichtung dieser Akademie die freudige und sichre Aussicht, dass sie fortan nur noch tüchtige, nicht bloss nach Plötz „geübte und geschulte", sondern gelehrte, von ihrem Gegenstande durchdrungene und tief in ihn eingedrungene Lehrer der neueren Sprachen haben und jährlich mehr Zöglinge ausbilden wird, die von dem Rechte die neueren Sprachen zu studiren, das ihnen jetzt gewährt ist, zu ihrer eigenen inneren Vervollkommnung und zum Heile ihrer Bildungsstätten, der Realschulen, freudig Gebrauch machen werden.

Berlin. Dr. M. Strack.

2. Die polytechnische Schule in Aachen hat in einer fliegenden Beilage ihres letzten Programmes empfehlend auf ein neues Lehrmittel aufmerksam gemacht, dessen auch wir hier gedenken wollen, da jenes Blatt vielleicht nicht allseitig beachtet worden ist, die Sache selbst aber allgemein bekannt zu werden verdient. Es sind nämlich Tapetenrollen angefertigt worden, auf denen sich Meter und Fusse mit ihren Unterabtheilungen neben einander und auch von Weitem leicht unterscheidbar dargestellt finden, und zwar doppelt, einmal mit senkrecht und einmal mit wagerecht stehenden Ziffern. Diese Rollen werden der Länge nach halbirt und dann an die den Schülern gegenüberstehende Klassenwand geklebt, die eine horizontal unmittelbar unter der Decke, die andere vertical von der Decke bis an den Fussboden. Durch den beständigen Anblick derselben gewöhnt sich das Auge leicht und bald an das neue Mass, an dessen Verhältniss zu dem alten und an die Schätzung von Entfernungen in wagerechter wie in perpendiculärer Richtung, besonders wenn die Anschaffung für jede einzelne Klasse gemacht wird. Der Preis einer solchen Rolle stellt sich auf 17½ bis 20 Silbergroschen, jenachdem mehr oder weniger auf einmal bestellt werden. Den Vertrieb derselben hat die hiesige Tapetenhandlung von C. L. Schwerdtmann, Leipzigerstrasse 35 übernommen.

Berlin. Dr. M. Strack.

IV. Schulnachrichten.

A. Archiv.

Eine Sammlung von Documenten, welche für die Realschule im Allgemeinen oder für einzelne Schulen dieser Gattung von Wichtigkeit sind, kann füglich mit keinem anderen eröffnet werden als mit dem, auf welchem das gesammte heutige Realschulwesen ruht. Aus diesem Grunde und zur Erleichterung künftiger Discussionen über dasselbe bringen wir hier, obgleich wir damit Keinem etwas Neues liefern, zunächst die

Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859.

Die höheren Lehranstalten, deren Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung im Folgenden festgesetzt wird, haben den gemeinsamen Zweck eine allgemein wissenschaftliche Vorbildung zu denjenigen Berufsarten zu gewähren, für welche Universitätsstudien nicht erforderlich sind. Zu der Kategorie derselben gehören: A. Die Realschulen, welche ein System von sechs aufsteigenden Klassen haben, B. Schulen gleicher Tendenz und Einrichtung, die von derselben Grundlage aus zu einer geringeren Zahl von Klassen aufsteigen, unter dem Namen: Höhere Bürgerschulen.

A. Die Realschulen.

Die mit diesem Namen bezeichneten Lehranstalten, welche das Recht zu Entlassungsprüfungen besitzen, werden bis auf weiteres in eine erste und zweite Ordnung getheilt, über deren Unterscheidung Abschn. III. näheren Aufschluss giebt. Die in Abschn. I. und II. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen finden im wesentlichen, und so weit über die Verschiedenheit nichts bemerkt ist, auf beide Ordnungen gleichmässige Anwendung.

I.

Der Lehrplan und die innere Gliederung der Realschule.

§. 1. Der Lehrplan. Der allgemeine Lehrplan der Realschulen, welchen die erste Ordnung derselben vollständig zur Ausführung bringt, ist folgender:

	Sexta	Quinta	Quarta	Tertia	Secunda	Prima
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	4	4	3	3	3	3
Lateinisch	8	6	6	5	4	3
Französisch	.	5	5	4	4	4
Englisch	.	.	.	4	3	3
Geographie und Geschichte	3	3	4	4	3	3
Naturwissenschaften	2	2	2	2	6	6
Mathematik und Rechnen	5	4	6	6	5	5
Schreiben	3	2	2	.	.	.
Zeichnen	2	2	2	2	2	3
Summa der wöchentl. Stunden	30	31	32	32	32	32

Da der Unterricht im Gesang und im Turnen ganz oder theilweise ausser der gewöhnlichen Schulzeit ertheilt wird, so sind die in dem bisherigen Umfang dafür zu verwendenden Stunden in vorstehende Uebersicht nicht mit aufgenommen worden.

Ueber die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl und das gegenseitige Verhältniss der Unterrichtsobjecte, sowie über die nach localen Umständen, den Verhältnissen der Lehrercollegien und der Schülerfrequenz zulässigen Modificationen des Lehrplans ist in den Erläuterungen das Nöthige bemerkt worden.

§. 2. **Aufnahme der Schüler**. Der Eintritt in die Sexta erfolgt in der Regel nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre.

Die zur Aufnahme in die Sexta erforderlichen elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten sind:

Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; eine leserliche und reinliche Handschrift; Fertigkeit Dictirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit gleichbenannten Zahlen. In der Religion wird einige Bekanntschaft mit den Geschichten des A. und N. Testaments, sowie (bei den evangelischen Schülern) mit Bibelsprüchen u. Liederversen erfordert.

Bei der Aufnahme von Schülern, die nach Alter und Vorkenntnissen in eine höhere Klasse als Sexta eintreten zu können erwarten, ist besonders darauf zu achten, dass sie im wesentlichen das Mass von Kenntnissen mitbringen, welches sie befähigt mit den länger auf der Schule unterrichteten Schülern gleichen Schritt zu halten.

§. 3. **Cursusdauer**. Die Klassen Sexta, Quinta und Quarta haben einen je einjährigen Cursus; in Tertia wird er sich, um das Pensum der Klasse mit Gründlichkeit zu absolviren, in der Regel auf zwei Jahre ausdehnen. Secunda und Prima haben regelmässig einen je zweijährigen Cursus. In diesem Klassensystem liegt der wichtigste Abschnitt hinter der Tertia.

§. 4. **Ein Abschluss hinter Tertia**. Es gehört zu den Kennzeichen der Realschule erster Ordnung, dass sie von der untersten Klasse an auf eine selbständige höhere Lehranstalt angelegt ist und deshalb nicht zugleich noch die Aufgabe der allgemeinen Elementarschule und der niederen Bürger- und Stadtschule zu übernehmen hat. Demnach sind solche Schüler vom Eintritt in die Sexta und schon in die Vorbereitungs-Klassen der Realschule, wo deren vorhanden sind, möglichst fern zu halten, welche nur die unteren Klassen durchmachen sollen, um, sobald sie aus dem schulpflichtigen Alter getreten sind, die Schule wieder zu verlassen.

Dagegen können die Klassen von Sexta bis Tertia incl. sehr wohl zugleich der Aufgabe genügen, welche eine Mittelschule zu erfüllen hat. Die Realschule wird, so weit es ihr höherer Zweck zulässt, Rücksicht darauf zu nehmen haben, dass erfahrungsmässig aus Tertia eine grosse Anzahl von Schülern abgeht, um in einen praktischen Lebensberuf einzutreten. Demgemäss ist bei der Vertheilung des Unterrichtsstoffs darauf Bedacht zu nehmen, dass die mit der absolvirten Tertia gewonnene Schulbildung das unter allen Umständen Nothwendige nicht verabsäume und in sich einen Abschluss erreiche, der zum Eintritt in einen praktischen Beruf der mittleren bürgerlichen Lebenskreise befähigt.

Was beim Abgang aus der Tertia einer Realschule erreicht sein muss und sich bei wohlgeordnetem Unterricht von der Mehrzahl der Schüler, sofern bei ihrer Aufnahme und Versetzung keine unzulässige Nachsicht geübt ist, erreichen lässt, ist hauptsächlich Folgendes:

Im Deutschen: grammatische Sicherheit im Gebrauch der Muttersprache nebst angemessener Fertigkeit in correcter mündlicher und schriftlicher Anwendung derselben nach den Anforderungen der Verhältnisse des gemeinen Lebens.

Im Lateinischen: Sicherheit in der Elementargrammatik und genügende Vocabelkenntniss, um mit Hülfe von beiden den Cornelius Nepos und leichtere Abschnitte des Julius Caesar oder eine für diese Stufe geeignete Chrestomathie verstehen und übersetzen zu können.

In den beiden neueren Sprachen muss der zum Fortstudium nöthige Grund so weit gelegt sein, dass im Französischen die Kenntniss der

Formenlehre und die angeeignete Vocabelkenntniss den Schüler befähigt leichte Stellen historischen Inhalts ins Deutsche zu übersetzen und einfache deutsche Sätze ins Französische. Im Englischen muss die grammatische Grundlage und einige Vocabelkenntniss, auch Bekanntschaft mit den wichtigsten Regeln der Aussprache und einige Uebung im Lesen sowie im Verstehen leichter Sätze vorhanden sein.

In der Mathematik: Sicherheit in den Rechnungen des gemeinen Lebens und in der ebenen Geometrie; demgemäss Befähigung die in den niederen Gewerben vorkommenden mathematischen Constructionen zu verstehen und verständig auszuführen.

In der Naturkunde: Kenntniss der wichtigeren am Ort und in der Umgegend vorkommenden Naturproducte sowie der in den Gesichtskreis des Schülers fallenden Naturerscheinungen und ihrer Gründe, verbunden mit einer durch vielfache Uebung erworbenen Geschicklichkeit im Beobachten sowie im mündlichen und schriftlichen Referiren über das Beobachtete.

In der Geographie: Die Elemente der mathematischen Geographie, soweit sie nach dem Standpunct der unteren und mittleren Klassen behandelt werden können; Bekanntschaft mit den allgemeinen Verhältnissen der Erdoberfläche und der Erdtheile, insbesondere Europa's; speciellere Kenntniss der topischen und politischen Geographie von Deutschland.

In der Geschichte: Uebersichtliche Bekanntschaft mit den wichtigsten welthistorischen Begebenheiten und genauere Kenntniss der vaterländischen Geschichte, d. h. der brandenburgisch-preussischen im Zusammenhange mit der deutschen.

Wie dieser Unterricht, zweckmässig ertheilt, auch seinerseits dazu beitragen muss den patriotischen Sinn der Jugend anzuregen und zu stärken, so muss der Religionsunterricht der Schule die kirchliche Unterweisung der Katechumenen und Confirmanden unterstützen, nicht nur durch Befestigung und Erweiterung der Bibelkenntniss, sondern auch durch Erweckung des Bewusstseins kirchlicher Zugehörigkeit.

Im Zeichnen muss eine angemessene Uebung im Freihandzeichnen und Bekanntschaft mit den Elementen des perspectivischen Zeichnens vorhanden sein.

§. 5. **Der Unterricht in den beiden oberen Klassen.** Die für Realschulen unerlässliche Rücksicht auf die aus Tertia abgehenden Schüler darf nicht hindern die Unterrichtsgegenstände in den unteren und mittleren Klassen so zu behandeln, dass die in die oberen Klassen übergehenden Schüler auch ihrerseits dabei die erforderliche Vorbereitung erhalten. Da der Unterricht in Secunda und Prima viel mehr das Urtheil und das Nachdenken als das Gedächtniss in Anspruch zu nehmen hat, wird es darauf ankommen, dass die dabei vorauszusetzende elementare Fertigkeit und die Sicherheit in allen gedächtnissmässsigen Grundlagen zuvor wirklich erworben sei. Der wissenschaftliche Charakter der den beiden oberen Klassen zugewiesenen Lehrpensa, die Einführung in den reichen Inhalt der einzelnen Disciplinen und die Combination verwandter Wissenschaften fordern in demselben Masse, wie dadurch der geistige Gesichtskreis des Schülers erweitert wird, eine selbstthätige Theilnahme von ihm. Es ist daher bei der Versetzung von Secunda mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, ob die hierzu erforderliche Befähigung und Vorbildung vorhanden ist.

Das Lehrziel, welches in den beiden oberen Klassen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen zu erreichen ist, ergiebt sich theils aus den Anforderungen bei der Versetzung nach Prima (s. d. folgenden §.), theils aus den Bestimmungen des Abiturienten-Reglements (s. Abschn. II. §. 2).

Ueber Inhalt, Mass und Behandlungsweise der Lehrobjecte sprechen sich die erläuternden Bemerkungen näher aus.

§. 6. **Die Versetzung nach Prima.** Um die Abiturientenprüfung zu vereinfachen, und zu erfolgreicher Behandlung des Unterrichtspensums der ersten Klasse freieren Raum zu gewinnen, ist es nothwendig, dass ein Theil der auf der Realschule zu lösenden Gesammtaufgabe schon beim Uebergang nach Prima als erledigt nachgewiesen werde.

Dies gilt von der topischen und politischen Geographie; ferner von der Naturbeschreibung, worin eine hinreichende Systemkunde, Uebung im Be-

stimmen von Pflanzen, Thieren und Mineralien, Bekanntschaft mit der geographischen Verbreitung wichtiger Naturproducte sowie Kenntniss der chemischen Grundstoffe erworben sein muss. In beiden genannten Gegenständen wird vor der Versetzung nach Prima eine Prüfung abgehalten.

Eben so müssen die Schüler im Lateinischen auf dieser Stufe den grammatischen Theil der Sprache in Regeln, Paradigmen etc. als einen mit Fertigkeit zu verwendenden Besitz sicher inne haben, was durch ein Exercitium, die Uebersetzung eines deutschen Dictats ins Lateinische, zu documentiren ist. Gleicherweise ist von den Schülern, welche den Cursus der Secunda durchgemacht haben, vor der Versetzung nach Prima ein französisches und ein englisches Exercitium sowie ein deutscher Aufsatz im Schullocal unter Aufsicht anzufertigen und eine angemessene Zahl mathematischer Aufgaben schriftlich zu lösen.

In den Fällen, wo diese schriftlichen Probearbeiten zum grösseren Theil ein ungenügendes Ergebniss liefern, ist die Ascension nach Prima von einem vollständigen, die mündliche Prüfung in sämmtlichen Lehrobjecten umfassenden Translocationsexamen abhängig zu machen. Die Anforderungen, welche dabei, eben so wie bei den Schülern, die sich ein Abgangszeugniss der Reife für Prima erwerben wollen, gestellt werden müssen, sind dieselben, welche für die Abgangsprüfungen der höheren Bürgerschulen, d. h. der Realschulen, deren gesammter Cursus mit Secunda abschliesst, vorgeschrieben sind. (S. unten B.) Examinatoren sind die Lehrer der Secunda, falls es der Director oder die vorgesetzte Behörde nicht angemessen findet darüber und über die Wahl der Aufgaben besondere Bestimmungen zu treffen.

Die vorstehend erwähnten schriftlichen Arbeiten sind, mit dem Urtheil der Lehrer versehen, dem betreffenden Schulrath bei seiner nächsten Anwesenheit von dem Director vorzulegen oder auf Erfordern vorher zuzusenden.

II.

Reglement für die Abiturientenprüfung der Realschulen.

§. 1. **Zweck und Einrichtung der Prüfung im Allgemeinen.** Die Prüfung bildet den Abschluss des gesammten Schulcursus und soll ermitteln, ob die Abiturienten diejenige Reife erlangt haben, welche die Bedingung der den Realschulen verliehenen Berechtigungen ist. Für die dabei zu stellenden Anforderungen ist das Bildungsziel massgebend, welches überhaupt auf den Realschulen erreicht werden soll. Gegenstand der Prüfung ist daher nicht ausschliesslich das Pensum der Prima, sondern alles dasjenige, was in dem Lehrplan der Realschule von fundamentaler Bedeutung ist*), so jedoch, dass es vorzüglich auf die allgemeine Ausbildung des wissenschaftlichen Vermögens zu klarer Erkenntniss und bewusstem Verfahren, mehr auf selbständige Verarbeitung des Stoffs als auf gedächtnissmässige Aneignung, und nicht sowohl auf die Regel selbst als auf die Fertigkeit in ihrer Anwendung ankommt.

Es wird eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgehalten.

Für die einzelnen Unterrichtsobjecte wird der Umfang der Anforderungen folgendermassen bestimmt:

§. 2. **Die Anforderungen in den einzelnen Objecten.** 1. Die Prüfung in der Religion hat hauptsächlich nachzuweisen, dass die Schüler mit der positiven Lehre ihrer kirchlichen Confession bekannt sind und eine genügende Bibelkenntniss besitzen.

Demgemäss muss der evangelische Abiturient die Hauptstücke des Katechismus und biblische Belegstellen dazu kennen und verstehen, mit Anordnung, Inhalt und Zusammenhang der heil. Schrift und besonders mit den für den kirchlichen Lehrbegriff wichtigen Büchern des N. Testaments bekannt sein. Aus der allgemeinen Kirchengeschichte muss er die wichtigsten Begebenheiten und Personen, genauer das apostolische und das Reformationszeitalter und das Augsburgische Bekenntniss und im Zusammenhange damit die wichtigsten Confessionsunterschiede kennen. Einige der in den kirchlichen Gebrauch aufgenommenen Lieder muss er auswendig wissen.

*) Mit der im Abschn. I. §. 6 angeordneten Einschränkung.

Der katholische Abiturient muss mit der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre, mit den Hauptmomenten der Geschichte der christlichen Kirche, den wichtigsten Confessionsunterschieden und mit dem Inhalte der heil. Schrift bekannt sein.

2. Im Deutschen ist Bedingung der Reife, dass der Abiturient im Stande sei ein in seinem Gesichtskreise liegendes Thema mit eigenem Urtheil in logischer Ordnung und in correcter und gebildeter Sprache zu bearbeiten. Ebenso muss der mündliche Ausdruck einige Sicherheit in präciser, zusammenhangender und folgerichtiger Rede erkennen lassen. Auf dem Gebiet der deutschen Litteraturgeschichte muss der Abiturient mit den wichtigsten Epochen ihres Entwickelungsganges und mit einigen Hauptwerken seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch eigene Lectüre bekannt und davon Rechenschaft zu geben im Stande sein.

3. Im Lateinischen muss der Abiturient befähigt sein aus Caesar, Sallust, Livius früher nicht gelesene Stellen, die in sprachlicher und sachlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten haben, und ebenso aus Ovid und Vergil solche Stellen, die wenigstens im letzten Semester nicht durchgenommen worden sind, mit grammatischer Sicherheit in gutes Deutsch zu übertragen; das epische und elegische Versmass muss ihm bekannt sein.

4. Im Französischen und Englischen muss grammatische und lexicalische Sicherheit des Verständnisses und eine entsprechende Fertigkeit im Uebersetzen ausgewählter Stellen aus prosaischen und poetischen Werken der classischen Periode erreicht sein. Der Abiturient muss ferner des schriftlichen Ausdrucks so weit mächtig sein, dass er über ein leichtes historisches Thema einen Aufsatz zu schreiben und ein Dictat aus dem Deutschen ohne grobe Germanismen und erhebliche Verstösse gegen die Grammatik zu übersetzen im Stande ist. Der geschichtliche Stoff des Thema's, das aus der Litteraturgeschichte nicht zu wählen ist, muss dem Schüler durch den Unterricht hinlänglich bekannt geworden sein.

Die Fähigkeit im mündlichen Gebrauch der französischen und englischen Sprache muss wenigstens zur Angabe des Inhalts gelesener Stellen, zur Erzählung historischer Vorgänge und zu zusammenhangender Antwort auf französisch oder englisch vorgelegte und an das Gelesene anknüpfende Fragen ausreichen. — Aus der Litteraturgeschichte ist genauere Bekanntschaft mit einigen Epoche machenden Autoren und Werken beider Litteraturen aus der Zeit seit Ludwig XIV. und der Königin Elisabeth erforderlich.

5. In der Geschichte muss der Abiturient sich eine geordnete Uebersicht über das ganze Gebiet der Weltgeschichte angeeignet haben, die griechische Geschichte genauer bis zum Tode Alexander's des Grossen, die römische bis zum Kaiser Marcus Aurelius, die deutsche, englische, französische, besonders von den letzten drei Jahrhunderten, kennen und die brandenburgisch-preussische specieller seit dem dreissigjährigen Kriege, so dass von der Entwickelung des gegenwärtigen europäischen Staatensystems eine deutliche Vorstellung nachgewiesen werden kann. Dabei muss eine Bekanntschaft mit den Hauptdaten der Chronologie und eine klare Anschauung vom Schauplatz der Begebenheiten vorhanden sein.

6. In der Geographie wird eine allgemeine Kenntniss der physischen Verhältnisse der Erdoberfläche und der politischen Ländereintheilung gefordert mit Berücksichtigung des für die überseeischen Verbindungen Europa's Bedeutenden; genauere Kenntniss der topischen und politischen Geographie von Deutschland und Preussen, auch in Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr, die Elemente der mathematischen Geographie nach wissenschaftlicher Begründung.

7. Naturwissenschaften.

In der Physik muss der Abiturient diejenigen Begriffe und Sätze und ebenso in Betreff der Versuche die Methoden kennen, welche auf die Entwickelung der physikalischen Wissenschaft von wesentlichem Einfluss gewesen sind. Bei der auf Experimente gegründeten Kenntniss der Naturgesetze muss die Befähigung vorhanden sein dieselben mathematisch zu entwickeln und zu begründen; die Schüler müssen eine Fertigkeit darin erworben haben das in der populären Sprache als Qualität Gefasste durch Quantitäten auszudrücken. Im Einzelnen ist das Ziel: Bekanntschaft mit den Gesetzen des Gleichgewichts

und der Bewegung, der Lehre von der Wärme, der Electricität, dem Magnetismus, vom Schall und vom Licht.

In der Chemie und Oryktognosie wird gefordert: eine auf Experimente gegründete Kenntniss der stöchiometrischen und Verwandtschaftsverhältnisse der gewöhnlichen unorganischen und der für die Ernährung sowie für die Hauptgewerbe wichtigsten organischen Stoffe. Der Abiturient muss hierdurch und durch seine Kenntniss der einfachen Mineralien im Stande sein nicht bloss die zweckmässigsten Methoden zur Darstellung der gebräuchlicheren rein chemischen Präparate zu beschreiben und zu benutzen, sondern auch über ihre physikalischen Kennzeichen und über ihre chemische Verwendung Rechenschaft zu geben. Sicherheit im Verständniss und Gebrauch der Terminologie ist dabei ein Haupterforderniss. Unklare und unbeholfene Darstellung in den physikalischen und chemischen Arbeiten begründen Zweifel an der Reife des Abiturienten.

8. Mathematik. Der Abiturient hat den Nachweis zu liefern, dass er auf dem ganzen Gebiet der Mathematik, so weit sie Pensum der oberen Klassen ist (Kenntniss der Beweisführungen sowie der Auflösungsmethoden einfacher Aufgaben aus der Algebra, die Lehre von den Potenzen, Proportionen, Gleichungen, Progressionen, der binomische Lehrsatz und die einfachen Reihen, die Logarithmen, die ebene Trigonometrie, Stereometrie, die Elemente der beschreibenden Geometrie, analytische Geometrie, Kegelschnitte; angewandte Mathematik: Statik, Mechanik), sichere, geordnete und wissenschaftlich begründete Kenntniss besitzt, und dass ihm auch die elementaren Theile der Wissenschaft noch wohl bekannt sind. Ebenso muss Fertigkeit in allen im praktischen Leben vorkommenden Rechnungsarten, im Rechnen mit allgemeinen Grössen und im Gebrauch der mathematischen Tafeln vorhanden sein. Auf strenge Beweisführung und auf Fertigkeit in der Lösung der Aufgaben ist bei der Abiturientenprüfung besonderer Werth zu legen.

§. 3. **Die Prüfungscommission.** Die Prüfungscommission besteht aus dem dazu bestellten Königl. Commissarius, als Vorsitzendem, einem Seitens des Königl. Provinzial-Schulcollegiums bestimmten Mitgliede der Local-Schulbehörde, dem Director und den etatsmässigen Oberlehrern der Anstalt, sofern piese in Prima wissenschaftlichen Unterricht ertheilen. Die ausser diesen in Prima in wissenschaftlichen Gegenständen unterrichtenden ordentlichen Lehrer sind auf die Zeit der Dauer dieser Beschäftigung Mitglieder der Commission. Auch die nicht zur Prüfungscommission gehörigen Lehrer der Anstalt sind verpflichtet der mündlichen Prüfung beizuwohnen, und die übrigen Mitglieder der Local-Schulbehörde sind jedesmal dazu einzuladen, haben jedoch an der Abstimmung über das Ergebniss der Prüfung keinen Theil.

§. 4. **Zulassung und Meldung zur Prüfung.** Die Zulassung zur Abiturientenprüfung wird von einem zweijährigen Aufenthalt in Prima abhängig gemacht. Wo in der ersten Klasse eine Ober- und Unter-Prima bestimmt unterschieden wird, muss der Abiturient mindestens ein Semester der Ober-Prima angehört haben. Nach erst anderthalbjährigem Besuch der Prima kann die Zulassung zur Prüfung nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen auf einstimmigen Antrag der Prüfungscommission von der Aufsichtsbehörde der Anstalt genehmigt werden.

Diejenigen Schüler, welche sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, haben zwei Monate vor Ablauf des Semesters, in welchem dieselbe Statt finden soll, bei dem Director schriftlich, unter Beifügung einer von ihnen selbst deutsch verfassten kurzen Darstellung ihrer bisherigen Lebensverhältnisse, die Zulassung nachzusuchen.

Schülern, welche zwei Jahre lang die erste Klasse besucht haben und ein befriedigendes Ergebniss des Abiturientenexamens nicht hoffen lassen, oder denen die erforderliche sittliche Reife noch abgeht, kann von Seiten der Lehrerconferez der Rath gegeben werden davon abzustehen; zurückgewiesen werden können sie nur bei Einstimmigkeit der Lehrer, welche Mitglieder der Prüfungscommission sind. Verlassen die betreffenden Schüler in solchem Fall die Anstalt, so erhalten sie ein blosses Abgangszeugniss, in welchem anzumerken ist, dass sie nicht hinlänglich vorbereitet gewesen, um mit Erfolg an der Abiturientenprüfung Theil zu nehmen.

Nachdem in der Lehrerconferenz über die Zulassung Beschluss gefasst

worden, reicht der Director dem Königl. Commissarius das über die betreffende Verhandlung geführte Protokoll mit dem Verzeichniss der Abiturienten und gleichzeitig die Vorschläge zu Aufgaben für die schriftliche Prüfung ein.

Das Verzeichniss giebt in tabellarischer Zusammenstellung den Geburts-Tag und Ort der einzelnen Abiturienten, ihre Confession, den Stand des Vaters, die Dauer des Aufenthalts in Prima und auf der Schule sowie den gewählten Beruf an und enthält ausserdem in einer besonderen Rubrik eine kurze Charakteristik des Schülers, aus der zu entnehmen ist, ob nach seiner geistigen und sittlichen Entwickelung die erforderliche Reife bei ihm als vorhanden anzusehen und der Zweck der Schule bei ihm erreicht worden ist.

§. 5. **Die schriftliche Prüfung.** 1. Die Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungen werden von den betreffenden Lehrern gewählt und für jede Arbeit zwei vorgeschlagen, welche von den Schülern noch nicht behandelt worden sind. Der Königl. Prüfungscommissarius trifft die Auswahl unter den Vorschlägen, ist aber auch befugt, nach Befinden, sämmtliche oder einzelne Aufgaben sowohl für einzelne Anstalten, wie auch dieselben für alle Realschulen des ihm zugewiesenen Ressorts, selbst zu stellen. Alle gleichzeitig zu prüfenden Schüler einer Anstalt erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die schriftliche Prüfung wird anberaumt, sobald die Entscheidung des Königl. Commissarius über die in derselben zu bearbeitenden Aufgaben eingetroffen ist.

Zu der schriftlichen Prüfung gehört:

1. ein deutscher Aufsatz,
2. ein französischer oder englischer Aufsatz,
3. ein Exercitium in einer der neueren Sprachen, ein englisches, wenn ein französischer Aufsatz zu fertigen ist, und umgekehrt. Die Bestimmung hierüber trifft der Königl. Commissarius, welcher auch befugt ist in beiden Sprachen statt des Aufsatzes ein Exercitium eintreten zu lassen;
4. die Lösung von vier mathematischen Aufgaben:
   a) aus dem Gebiete der Gleichungen zweiten Grades,
   b) aus dem Gebiete der Planimetrie oder der analytischen Geometrie,
   c) aus der ebenen Trigonometrie,
   d) aus der Stereometrie oder den Kegelschnitten;
5. die Lösung einer Aufgabe aus der angewandten Mathematik (Statik oder Mechanik), einer physikalischen Aufgabe (Optik oder Wärmelehre) und einer Aufgabe aus der Chemie. Letztere darf nicht zu einer Relation über einen Abschnitt des Systems veranlassen, sondern ist so zu wählen, dass sie Gelegenheit giebt Kenntnisse aus verschiedenen Theilen der Chemie und Sicherheit in stöchiometrischen Rechnungen zu zeigen.

Bei den Realschulen, welche die polnische Sprache in ihren Lehrplan aufnehmen müssen, kommt für die betreffenden Schüler noch ein Aufsatz in polnischer Sprache oder die Uebersetzung eines deutschen Dictats ins Polnische hinzu, je nach Bestimmung des Königl. Commissarius.

3. Die Aufgaben werden den Schülern erst unmittelbar vor Beginn der Arbeit bekannt gemacht.

4. Bei der Aufgabe aus der Chemie (Nr. 5.) ist der Gebrauch der chemischen Tafeln gestattet, ebenso bei Nr. 4. der der Logarithmentafeln. Lexica dürfen nur bei den in fremder Sprache abzufassenden Aufsätzen gebraucht werden, ausserdem weder Grammatiken, noch Hefte, Excerpte oder sonstige Hülfsmittel.

5. Für jede der Arbeiten Nr. 1. 2. 4. 5. sind je fünf Vormittagsstunden Zeit zu geben; für Nr. 3. genügen drei Stunden, wobei die auf das deutsche Dictat des Exercitiums verwendete Zeit in Abzug zu bringen ist.

6. Wo eine polnische Prüfungsarbeit zu machen ist, geschicht dies an dem noch freien Vormittag der Woche, und zwar in fünf Stunden, wenn die Aufgabe in einem Aufsatze besteht, in drei Stunden, wenn ein Exercitium gefordert wird.

7. Eine Uebersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche wird in der Regel nicht verlangt. Findet der Königl. Commissarius es angemessen eine solche aufzugeben, so sind dafür drei Stunden anzusetzen.

8. Von der Theilnahme am Nachmittagsunterricht während der Woche des schriftlichen Examens sind die Abiturienten dispensirt.

9. Die Anfertigung der Arbeiten geschieht in der Regel in einem Klassenzimmer, und zwar unter der ununterbrochenen, nach einer zuvor von dem Director bestimmten Ordnung wechselnden Aufsicht eines zur Prüfungscommission gehörigen Lehrers. Derselbe bemerkt in dem über die schriftliche Prüfung aufzunehmenden Protokoll, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, sowie auch, wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit abgeliefert hat.

10. Der beaufsichtigende Lehrer hat darauf zu achten, dass keinerlei Communication der Schüler beim Arbeiten stattfinde und die Arbeiten von jedem selbständig gemacht werden. Unbeaufsichtigte Pausen während einer und derselben Arbeit sind unzulässig.

11. Wer sich der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel oder eines Betruges beim Arbeiten schuldig macht oder anderen dazu behülflich ist, wird mit Zurückweisung von der Prüfung bestraft, was den Examinanden vorher bekannt zu machen ist. Wo die Sache unerweislich ist oder nur ein Verdacht vorliegt, und in den Fällen, wo überhaupt eine mildere Beurtheilung zulässig erscheint, ist die Prüfungscommission der Anstalt befugt die betreffenden Abiturienten neue Aufgaben separat bearbeiten zu lassen. Eine Bemerkung über Vorfälle dieser Art ist nicht in die Zeugnisse, sondern nur in die Prüfungsprotokolle aufzunehmen.

12. Wer mit seiner Arbeit nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit nicht fertig ist, muss sie unvollendet abgeben. Die abgelieferten Arbeiten hat der Inspicient zuvörderst dem Director zu übergeben, der sie den betreffenden Fachlehrern zur Durchsicht und Beurtheilung zustellt.

13. Die Beurtheilung hat Misslungenes von Schlechtem wohl zu unterscheiden und nimmt, zur Bestätigung oder Ergänzung, eine Bemerkung über das Verhältniss auf, in welchem die Prüfungsarbeit zu den Klassenleistungen des Abiturienten steht. Das Verhältniss der Arbeit zu den vorschriftmässigen Anforderungen ist zuletzt durch eins der zusammenfassenden vier Prädicate: „nicht genügend, genügend, gut, vorzüglich“ zu bezeichnen. Weitere Modificationen der Werthbezeichnung sind bei diesen zusammenfassenden Prädicaten zu vermeiden.

14. Die censirten schriftlichen Arbeiten circuliren demnächst bei sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission und werden sodann von dem Director nebst dem Protokoll über die schriftliche Prüfung dem Königl. Commissarius vorgelegt. Den Exercitien wird das deutsche Dictat beigefügt, in welchem auch die von dem Lehrer für die Uebersetzung gegebenen Vocabeln und sonstigen Winke bemerkt sein müssen.

15. Freiwillige Privatarbeiten der Abiturienten, durch welche dieselben documentiren zu können vermeinen, dass sie in einem besonderen Fach höheren als den allgemein verbindlichen Anforderungen zu genügen im Stande sind, können beigelegt werden.

§. 6. **Die mündliche Prüfung.** Vor Beginn der mündlichen Prüfung wird in einer von dem Königl. Commissarius (oder von dessen für Behinderungsfälle bestelltem Vertreter) zu leitenden Berathung der Prüfungscommission festgestellt, ob und welche Abiturienten von der mündlichen Prüfung entbunden, und ob und welche von derselben ausgeschlossen werden sollen.

Die Dispensation von der ganzen mündlichen Prüfung ist in dem Fall zulässig, wenn die Mitglieder der Prüfungscommission einen Abiturienten auch nach ihrer Kenntniss seiner bisherigen Leistungen einstimmig für reif und der in der Dispensation liegenden Auszeichnung für würdig erklären. Dies wird namentlich bei den Schülern geschehen können, die zum Zweck der Prüfung besonderer Anstrengungen nicht bedurft haben und deren gesammtes Wissen als die Frucht einer gewissenhaft angewendeten Schulzeit anzusehen und ein sicherer, mit eigenem Urtheil verbundener Besitz geworden ist.

Ein Abiturient, dessen schriftliche Arbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach als „nicht genügend“ bezeichnet worden sind, ist von der mündlichen Prüfung auszuschliessen, wenn die Prüfungscommission auch nach seinen frü-

heren Leistungen an seiner Reife zu zweifeln Ursache hat. Auch in diesem Fall ist Einstimmigkeit des Beschlusses nöthig.

Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Religion, Geschichte und Geographie, die lateinische, die französische, die englische Sprache, Mathematik, Physik und Chemie.

Die Prüfung wird im Einzelnen auf diejenigen Seiten der genannten Objecte beschränkt, welche in Verbindung mit den Resultaten der schriftlichen Prüfung den sichersten Anhalt zu einem Urtheil über die Gesammtbildung des Examinanden gewähren.

Der Königl. Commissarius kann eine weitere Reduction der mündlichen Prüfung eintreten lassen, wenn der Examinandus in einem Fach bereits durch die schriftliche Arbeit seine Reife hinlänglich dargethan hat. Derselbe ist befugt, wenn er es für zweckdienlich erachtet, in einzelnen Gegenständen die Prüfung selbst zu übernehmen.

In der Geschichte sind, ausser einzelnen Fragen über verschiedene Theile derselben, von dem Lehrer oder von dem Königl. Commissarius an jeden Abiturienten zwei Fragen, eine aus der vaterländischen, die andere aus der englischen oder französischen Geschichte zu richten, welche demselben Gelegenheit geben über einen historischen Charakter oder eine folgenreiche Begebenheit sich im Zusammenhange auszusprechen.

In der Naturgeschichte wird nicht geprüft, sofern bei der Versetzung nach Prima die erforderlichen Kenntnisse darin nachgewiesen sind (s. I. §. 5.).

In den Naturwissenschaften kann die mündliche Prüfung auf eine Disciplin beschränkt werden, nach Bestimmung des Königl. Commissarius, der an den verschiedenen Terminen damit angemessen zu wechseln hat. In dem naturwissenschaftlichen Fach, worauf sich die schriftliche Prüfung bezogen hat, kann die mündliche unterbleiben, wenn nicht der Ausfall der schriftltchen Arbeiten eine weitere Erforschung des Standes der darin erworbenen Kenntnisse nöthig macht.

In der englischen und französischen Litteratur wird nicht examinirt, ebenso wenig in der deutschen. Der Königl. Commissarius wird jedoch Gelegenheit nehmen von einzelnen Abiturienten darüber Auskunft zu verlangen, ob sie irgend ein grösseres Werk der deutschen klassischen oder auch der allgemein wissenschaftlichen Litteratur mit der Aufmerksamkeit gelesen und studirt haben, welche sie befähigt vom Inhalte und Zusammenhange desselben Rechenschaft zu geben.

Bei den einzelnen Fragen der mündlichen Prüfung ist jedem Examinandus so viel Zeit einzuräumen, dass er im Stande ist sich klar und zusammenhangend auszusprechen.

Ueber den Verlauf des ganzen mündlichen Prüfungsacts wird von den anwesenden Lehrern in vorher bestimmter Reihenfolge ein genaues Protokoll geführt.

§. 7. **Feststellung des Resultats der Prüfung.** Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und die Commission vereinigt sich zur Schlussberathung. Zu dem Ende wird zuvörderst das Protokoll über die mündliche Prüfung vorgelesen und das Ergebniss bei den Abiturienten für jeden Gegenstand, worin sie mündlich geprüft worden, ebenfalls durch eins der zusammenfassenden Prädicate (ungenügend, genügend, gut, vorzüglich) festgestellt.

Bei der sodann erfolgenden Abstimmung über den in den einzelnen Objecten überhaupt erreichten Grad wird das Urtheil des betreffenden Fachlehrers zum Grunde gelegt und das Ergebniss ebenfalls durch eins der vorerwähnten Prädicate ausgedrückt, das seine Stelle auch in den Entlassungs-Zeugnissen am Schluss der einzelnen Urtheile findet, welche über das in den verschiedenen Fächern vorhandene Mass des Wissens und Könnens ausgesprochen werden.

Das Gesammtresultat eines Zeugnisses der Reife ist am Schlusse desselben als:

„genügend, gut oder vorzüglich bestanden“

zu bezeichnen. Zeugnisse der Nichtreife erhalten am Schluss die Bezeichnung „nicht bestanden“.

Die Berathung der Prüfungscommission hat sich daher schliesslich mit

der Feststellung dieses Gesammtprädicats zu beschäftigen, wobei Folgendes zu beachten ist.

Zulässige Compensation. Der Lehrplan der Realschule bildet eine Einheit, deren einzelne Theile gleichmässig den Fleiss und die Aufmerksamkeit jedes Schülers in Anspruch nehmen. Wie jedoch in den beiden obersten Klassen schon mehr als vorher der eigenthümlichen Befähigung und Neigung Raum zu lassen ist sich zu bethätigen, so ist es zulässig auch beim Abiturientenexamen auf besonders hervortretende Begabung und ernste Selbstthätigkeit der Schüler so weit Rücksicht zu nehmen, dass vorzügliche Leistungen in einigen Objecten ein geringeres Mass des Wissens und Könnens in anderen ausgleichen, einen völligen Mangel jedoch nicht ersetzen dürfen.

Demgemäss können, unbeschadet der von allen Schülern bei der Abiturientenprüfung nachzuweisenden allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung, namentlich die Mathematik und die Naturwissenschaften, unter Berücksichtigung des von dem Abiturienten erwählten künftigen Berufs, mit der Geschichte, Geographie und den Sprachen in angemessene Compensation treten. In den Abgangszeugnissen darf das Prädicat der Reife durch die Rücksicht auf den erwählten Beruf nicht motivirt werden.

Eine specielle Anweisung, in welchen Fällen die allgemeinen Zeugnissprädicate „genügend, gut, vorzüglich bestanden“ zu ertheilen sind, kann nicht gegeben werden. Der bei den Lehrern vorauszusetzenden Kenntniss von dem Bildungsstande ihrer Schüler und der gewissenhaften Erwägung aller in Betracht zu ziehenden Umstände Seitens der Prüfungscommission muss es überlassen werden hierin das Rechte zu treffen. Das höchste Prädicat ist nur da anwendbar, wo ausser einem vorzüglichen Grade von Kenntnissen eine von selbständigem wissenschaftlichen Interesse zeugende freie Aneignung des Wissensstoffs bei dem Abiturienten anzuerkennen ist. Bei tadelhaftem sittlichen Verhalten ist jedoch auch in diesem Fall das Prädicat „vorzüglich“ zu versagen.

Bei welchem Stande der Kenntnisse die Reife als nicht vorhanden anzusehen ist, kann zumal dann nicht zweifelhaft sein, wenn ein unbefriedigendes Ergebniss der schriftlichen und der mündlichen Prüfung mit der Beschaffenheit der bisherigen Klassenleistungen des Abiturienten übereinstimmt.

Das Resultat der Abstimmung über sämmtliche Geprüfte wird, unter specieller Angabe des Stimmenverhältnisses, in das Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird von allen Mitgliedern der Prüfungscommission unterzeichnet.

Die vorläufige Mittheilung über den Ausfall der Prüfung an die Abiturienten geschieht durch den Königlichen Commissarius oder durch den Director der Anstalt.

Der Königl. Commissarius hat die Befugniss dem Beschluss der Mehrheit der Prüfungscommission, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, die Bestätigung zu versagen und die Bekanntmachung des Beschlusses zu suspendiren. In solchem Fall hat er dafür zu sorgen, dass die schriftlichen Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokoll, unter Anführung der von ihm geltend gemachten Weigerungsgründe, dem betreffenden Königl. Provinzial-Schulcollegium zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 8. **Ausfertigung der Abiturientenzeugnisse.** Die Zeugnisse werden von dem Director ausgefertigt, demnächst im Entwurf und in der Reinschrift von dem Königl. Commissarius, dem Director und den übrigen Mitgliedern der Prüfungscommission unterzeichnet. Der Königl. Commissarius und der Director fügen ihre Dienstsiegel hinzu.

Die Ausfertigung der Zeugnisse geschieht nach folgendem Schema:

Zeugniss der Reife

für

den Zögling der Realschule zu ...... N. N. (Vor- und Zuname) aus .... (Geburtsort), ... Jahr alt, ... Confession, Sohn des .... (Name und Stand des Vaters) zu ..... (Wohnort desselben) [resp. unter Vormundschaft des .... zu ....], war ... Jahre auf der Schule, .. Jahre in der ersten Klasse.

Sittliches Verhalten:

Fleiss und wissenschaftliches Interesse:

Kenntnisse und Fähigkeiten:
In der Religionslehre.
In der deutschen Sprache.
In der lateinischen Sprache.
In der französischen Sprache.
In der englischen Sprache.
In der Geschichte.
In der Geographie.
In den Naturwissenschaften.
In der Mathematik.
Im Zeichnen.
Im Gesang.
Im Turnen.

Die unterzeichnete Prüfungscommission hat ihm demnach, da er jetzt die hiesige Realschule verlässt, um sich dem ...... zu widmen, das Zeugniss der Reife mit dem Prädicat: vorzüglich (resp. gut, genügend) bestanden zuerkannt und entlässt ihn mit ..... (Ausdruck guter Wünsche, Hoffnungen, Empfehlungen).

..... den .... 18..

Königliche Prüfungscommission.

(Siegel des Königl. Commissarius.) N. N.,
Königl. Commissarius.
N. N., Local-Schulcommissarius,
(Schulsiegel.) N. N.,
Director.
N. N., Oberlehrer u. s. w.

Wo wegen der polnischen Sprache eine Dispensation vom Englischen hat eintreten müssen, ist dies an der betreffenden Stelle des Zeugnisses zu bemerken und daselbst ein Urtheil über den Stand der Kenntnisse im Polnischen aufzunehmen. Ebenso wird bei Abiturienten, welche an einem facultativen Unterricht im Italienischen Theil genommen haben, die darin erlangte Kenntniss von dem Lehrer im Abgangszeugnisse beurtheilt.

Nach dem Examen haben die Abiturienten dem Klassenunterricht wieder beizuwohnen und sich bis zur förmlichen Entlassung in allen Dingen der Schulordnung zu unterwerfen. Die Einhändigung der Zeugnisse an die Abiturienten geschieht am Schlusse des Semesters in einem besonderen feierlichen Schulact oder bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfung. Das Ergebniss der Entlassungsprüfungen ist alljährlich in den Programmen zu veröffentlichen, wobei die für reif erklärten Schüler unter Beifügung des ihnen ertheilten Zeugnissprädicats namhaft zu machen sind.

Das Zeugniss der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach dem obigen Schema, mit Weglassung des Zusatzes „der Reife" in der Ueberschrift und mit dem Schluss:

„Demnach hat ihm bei der Abiturientenprüfung vom .... das Zeugniss der Reife nicht zuerkannt werden können."

Denjenigen Abiturienten, welche ein Zeugniss der Reife nicht haben erlangen können, aber gleichwohl die Schule verlassen, ist es nur noch ein Mal gestattet die Prüfung zu wiederholen; es kann dies jedoch nur in der Provinz, resp. dem Regierungsbezirk, geschehen, wo sie zum ersten Male geprüft worden sind. Bei der zweiten Prüfung finden die für fremde Maturitätsaspiranten gegebenen Bestimmungen (§. 9.) auf sie Anwendung.

§. 9. **Fremde Examinanden.** Junge Leute, die, ohne vorher eine Realschule besucht zu haben, sich ein Zeugniss der Reife nach der für deren Abiturienten geltenden Prüfungsinstruction erwerben wollen, haben sich unter Vorlegung von Zeugnissen über ihren Bildungsgang an die betreffende Provinzial-Aufsichtsbehörde zu wenden, welche ermächtigt ist dergleichen Maturitätsaspiranten nach Befinden einer bestimmten Realschule zuzuweisen. Bei der schriftlichen Prüfung ist es zulässig sie mit den Abiturienten der Anstalt zu vereinigen. Die mündliche Prüfung der Fremden wird besonders abgehalten; sie richtet sich zwar nach der allgemeinen Prüfungsordnung, ist aber

bei allen Gegenständen ausgedehnter und geht mehr ins Specielle, als es bei den eigenen Schülern einer Anstalt, nach der näheren Bekanntschaft der Lehrer mit diesen sowie nach der Translocationsprüfung vor dem Eintritt in die Prima, nöthig ist. Es kann daher den fremden Examinanden auch die Anfertigung eines lateinischen Exercitiums und der Nachweis der erforderlichen geographischen und naturgeschichtlichen Kenntnisse nicht erlassen werden.

Bestehen sie die Prüfung nicht, so sind die Commissionen befugt sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen, worüber eine Notiz in das Zeugniss aufzunehmen ist.

Vor der Zulassung solcher Maturitätsaspiranten, welche aus den oberen Klassen einer Realschule abgegangen sind, ist zu prüfen, ob sie sich keine willkürliche Abweichung von der vorschriftsmässigen Cursusdauer erlaubt haben. Die Verfügung vom 11. December 1851 gilt in ihrem ganzen Umfange auch für Realschulen (Wiese I, 209).

Die von jedem fremden Examinanden zu zahlenden Prüfungsgebühren werden auf Zehn Thaler festgesetzt.

§. 10. **Einsendung und Begutachtung der Prüfungsverhandlungen.** Der Director hat innerhalb vier Wochen nach Beendigung der Prüfung sämmtliche Prüfungsverhandlungen (das Verzeichniss der Abiturienten nebst ihren Angaben über ihre Lebensverhältnisse, die schriftlichen Arbeiten, das über die schriftliche und das über die mündliche Prüfung geführte Protokoll und den Entwurf der Entlassungszeugnisse) dem Königl. Provinzial-Schulcollegium zu übersenden, durch welches sie der betreffenden Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission zur gutachtlichen Aeusserung sowohl über die schriftliche wie über die mündliche Prüfung mitgetheilt werden. Das Gutachten derselben gelangt durch das Königl. Provinzial-Schulcollegium, event. von den Bemerkungen desselben begleitet, an den Director zur Mittheilung an die Prüfungscommission der Schule. Die Mitglieder derselben haben durch ihre Unterschrift zu bezeugen, dass sie davon Kenntniss genommen.

Bei denjenigen Realschulen, welche zum Ressort einer Königl. Regierung gehören, geschieht die Vermittelung zuvörderst zwischen dieser Behörde und dem Königl. Provinzial-Schulcollegium, in gleicher Weise und zu gleicher Veranlassung.

Abschrift des Gutachtens der Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission und der etwaigen Bemerkungen des Königl. Provinzial-Schulcollegiums hat die betreffende Königl. Aufsichtsbehörde spätestens im März jedes Jahres an das Königl. Ministerium einzureichen. Die Modificationen des von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission abgegebenen Gutachtens, zu denen die Aufsichtsbehörde sich nach ihrer näheren Kenntniss der Verhältnisse, vor Mittheilung der Urtheile an den Director, veranlasst gefunden hat, sind dabei besonders zu bezeichnen und zu motiviren. Die Abschrift enthält nur die Urtheile selbst. Ebenso sind die begleitenden Verfügungen an den Director nur dann abschriftlich beizufügen, wenn sie auf den Inhalt des Gutachtens in bestimmten Beziehungen näher eingehen.

Die Prüfungsverhandlungen und Revisionsbescheide werden im Archiv der Schule aufbewahrt.

Diejenigen Abschnitte des vorstehenden Prüfungsreglements, welche vorzugsweise geeignet sind die Schüler über den Zweck und die Anforderungen der Abiturientenprüfung zu unterrichten, sind von Zeit zu Zeit den beiden oberen Klassen durch den Director auf angemessene Weise bekannt zu machen, resp. in Erinnerung zu bringen.

III.

Unterscheidung der Realschulen. Berechtigungen.

§. 1. **Massstab der Unterscheidung.** Für die Unterscheidung der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen in eine erste und zweite

Ordnung sind die Anforderungen massgebend gewesen, welche zu sicherer Erreichung der in Abschn. I. und II. angegebenen Zwecke der Realschulen gestellt werden müssen. Zu dem Ende sind nicht nur die bisherigen Leistungen und der gegenwärtige Stand der Entwickelung, sondern vornehmlich auch die Beschaffenheit des Lehrplans und die gesammte innere und äussere Ausstattung der bestehenden Realschulen in Betracht gezogen worden.

§. 2. **Erfordernisse der ersten Ordnung**. Zur Aufnahme in die erste Ordnung ist die Selbständigkeit der Schule als höhere Lehranstalt und die Vollständigkeit des Lehrcursus und des Lehrplans erforderlich. Es können demgemäss diejenigen Realschulen nicht dazu gerechnet werden, welche für ihren Ort in den unteren und mittleren Klassen zugleich das Bedürfniss der Elementar- und niederen Bürgerschule befriedigen müssen und danach eingerichtet sind, sowie auch diejenigen Realschulen nicht, welche noch kein vollständiges System von sechs aufsteigenden Klassen haben, mit Ausnahme der Fälle, wo eine Realschule mit einem Gymnasium verbunden ist, und die Klassen Sexta und Quinta beiden Anstalten gemeinsam sind (s. §. 5. dieses Abschnitts).

Zur ersten Ordnung können ferner diejenigen Realschulen nicht gezählt werden, die für die einzelnen Klassen eine geringere Cursusdauer haben, als Abschn. I. §. 3. bestimmt ist, und deren Lehrplan von dem Abschn. I. §. 1. aufgestellten so weit abweicht, dass z. B. ein Unterricht im Lateinischen gar nicht ertheilt, oder dass die Theilnahme daran oder an anderen wissenschaftlichen Gegenständen den Schülern freigestellt wird.

Insbesondere gehört sodann zu den Erfordernissen der ersten Ordnung eine genügende Ausrüstung mit Lehrkräften, die gesicherte Stellung der Lehrer und eine Dotation, durch welche den Lehrern eine angemessene Besoldung gesichert und für die Lehrmittel und Bedürfnisse des Schullocals ausreichend und so gesorgt ist, wie es die in diesen Beziehungen an eine höhere Lehranstalt zu machenden Ansprüche mit sich bringen.

Die Schülerzahl darf sich in den einzelnen Klassen nicht über das zulässige Mass zu einer Frequenz ausdehnen, bei welcher die Zwecke des Unterrichts und der Erziehung nicht mehr erreicht werden können.

Ueber die einzelnen vorerwähnten Puncte ist das Nähere aus den erläuternden Bemerkungen in der Beilage zu entnehmen.

§. 3. **Lehrplan der Realschulen zweiter Ordnung.** Der allgemeine Lehrplan der Realschulen (Abschn. I. §. 1.) gilt auch für die zweite Ordnung.

Die Abweichungen von demselben sowie eine Unterscheidung obligatorischer und facultativer Lehrgegenstände können, so weit sie bei den einzelnen Anstalten mit Genehmigung der betreffenden Provinzialbehörden bisher im Gebrauch gewesen sind, bis auf weiteres beibehalten werden. Es bleibt späterer Erwägung vorbehalten, ob in Bezug auf den Lehrplan der Realschulen zweiter Ordnung besondere Festsetzungen zu treffen sind.

§. 4. **Die Abiturientenprüfungen der Realschulen zweiter Ordnung.** Die allgemeinen Bestimmungen des Abiturientenprüfungs-Reglements (Abschn. II.) finden auch auf die Realschulen zweiter Ordnung Anwendung. Im Einzelnen haben die Anforderungen für dieselben zum Theil einen geringeren Umfang, in Berücksichtigung der Erfahrung, dass bei unvollkommen eingerichteten Realschulen es oft einer übermässigen und unzuträglichen Anstrengung der Schüler bedurft hat, um die Bedingungen eines Zeugnisses der Reife zu erfüllen.

Abgesehen von dem höheren Grade der gesammten geistigen Durchbildung, welche nur bei der den Realschulen erster Ordnung gegebenen inneren und äusseren Organisation erreichbar und gesichert ist, treten daher bei den Abiturientenprüfungen der Realschulen zweiter Ordnung im Einzelnen Ermässigungen der Art ein, dass namentlich in der Religionslehre eine speciellere Kenntniss der Kirchengeschichte und der Confessionsunterschiede nicht verlangt wird. — Im Lateinischen braucht, wie der Unterricht, so die Prüfung nicht über Julius Cäsar und Ovid hinauszugehen. — Im Französischen und Englischen kann sich die Prüfungsarbeit auf die Uebersetzung von Dictaten beschränken; die Anfertigung von Aufsätzen in beiden Sprachen ist nicht erforderlich. Für den mündlichen Gebrauch derselben ist die Anforderung nicht so hoch zu stellen, dass auch die Fähigkeit historische Vorgänge frei und zusammenhangend darzustellen vorhanden sei. — Bei der Prüfung in

der Geographie kann von der Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr abgesehen, in der Mathematik und im Zeichnen aber die für die Realschulen erster Ordnung erforderliche Berücksichtigung der beschreibenden Geometrie ausgeschlossen werden.

§. 5. **Mit Gymnasien verbundene Realschulen.** Die mit einem Gymnasium unter Einer Direction verbundenen Realschulen dürfen mit demselben ausser der etwa bestehenden Vorschule nur die Klassen Sexta und Quinta gemeinsam haben, müssen also von Quarta an einem selbständigen Lehrplan folgen, ohne fernere Combinationen mit Gymnasialklassen.

§. 6. **Verzeichniss der anerkannten Realschulen.** (Folgen die anerkannten Realschulen.)

§. 7. **Die Berechtigungen der Realschulen.** *a)* Die allen anerkannten Realschulen zustehenden. Die Abiturientenzeugnisse der Reife, welche von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule ausgestellt sind, gewähren hauptsächlich folgende Befugnisse:

Zulassung zur Elevenprüfung für die technischen Aemter der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Zulassung zur Feldmesserprüfung, desgleichen zur Markscheiderprüfung.

Eintritt in den Postdienst mit Aussicht auf Beförderung in die höheren Dienststellen.

Aufnahme in die Königl. Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde.

Aufnahme in das reitende Feldjägercorps.

Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut.

Zulassung zum Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden.

Zulassung als Applicant zum Marine-Intendantur- und Militär- und Marine-Localverwaltungsdienst.

Das Zeugniss über einen einjährigen Aufenthalt in Prima berechtigt zur Zulassung zur Abiturientenprüfung bei einer Provinzial-Gewerbeschule.

Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst wird, vom Jahre 1860 an, auf ein Zeugniss über einen mindestens halbjährigen Besuch der Prima gewährt.

Ein Zeugniss aus Prima ist erforderlich zur Zulassung zum Civilsupernumerariat bei den Gerichtsbehörden;

desgl. zum Studium der Oekonomie auf den Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Poppelsdorf und Eldena.

Ein Zeugniss der Reife für Prima ist Bedingung der Zulassung zum Studium der Thierheilkunde als Civileleve der Königl. Thierarzneischule in Berlin.

Ein solches befähigt ebenfalls zum Büreaudienst bei der Bergwerksverwaltung.

Ein Secundanerzeugniss befähigt zur Aufnahme in die obere Abtheilung der Königl. Gärtnerlehranstalt in Potsdam.

Desgl. in das Königl. Musikinstitut zu Berlin.

In den für die Vorbildung der Apothekerlehrlinge zu erlassenden Bestimmungen werden die Realschulen, auf denen das Lateinische ein obligatorischer Lehrgegenstand ist, den Gymnasien gleichgestellt werden.

Ausserdem befähigen die Zeugnisse aus den mittleren Klassen zur Aufnahme auf die Berg- und die Provinzial-Gewerbeschulen, zum Subalterndienst bei verschiedenen Unterbehörden etc.

Hiernach wird den zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen von den Rechten, welche sie gegenwärtig besitzen, keins entzogen.

b) Die besonderen Berechtigungen der Realschulen I. Ordnung. —

Den Abiturientenzeugnissen der Reife und den Abgangszeugnissen, welche von einer Realschule erster Ordnung ausgestellt sind, ist mit Allerhöchster Genehmigung eine weiter reichende Wirkung beigelegt werden, wodurch die betreffenden Zöglinge in mehreren Beziehungen den Gymnasialschülern gleichgestellt werden. Diese Erweiterung der Rechte der Realschulen besteht in Folgendem:

Die mit dem Zeugniss der Reife versehenen Abiturienten der Realschulen

erster Ordnung werden zu den höheren Studien für den Staatsbaudienst und das Bergfach zugelassen.

Dieselben sind, wenn sie mit Aussicht auf Avancement in die Armee eintreten wollen, von Ablegung der Portepeefähnrichsprüfung dispensirt.

Zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern, und ebenso als Applicanten für den Militär-Intendanturdienst werden sie zugelassen, wenn sie die Prima mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolg besucht haben.

Ein Zeugniss der Reife für Prima befähigt sie zum Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden, desgl. zur Annahme als Civil-Aspiranten bei den Proviantämtern.

Zum einjährigen freiwilligen Militärdienst werden sie, vom Jahre 1860 an, angenommen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Secunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben.

Zur Aufnahme in die obere Abtheilung der Königl. Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam bedürfen sie eines Zeugnisses der absolvirten Tertia.

§. 8. **Das Ressortverhältniss.** Die Realschulen erster Ordnung gehören gleich den Gymnasien zu dem Ressort der Königl. Provinzial-Schulcollegien, die Realschulen der zweiten Ordnung zu dem der Königl. Regierungen.

§. 9. **Aufnahme in die erste Ordnung der Realschulen.** Die Zahl der Realschulen erster Ordnung ist nicht abgeschlossen, vielmehr steht die Aufnahme in dieselbe allen den Anstalten offen, welche den oben angegebenen Bedingungen entsprechen, (s. §. 1 und 2). Die Aufnahme in die erste Ordnung erfolgt auf den Bericht des betreffenden Königl. Provinzial-Schulcollegiums, welchem zu dem Zweck die Königl. Regierung als unmittelbare Aufsichtsbehörde die erforderlichen Nachweisungen mittheilt, und welches zuvörderst eine Revision der Anstalt abhalten lässt. Dieselbe Behörde ist befugt wegen einer etwa zu bewilligenden Uebergangsfrist geeignete Anträge an den Unterrichtsminister zu richten.

B. Die höheren Bürgerschulen.

Mit dem Namen höhere Bürgerschule werden solche Reallehranstalten bezeichnet, welche die Tendenz der vollständigen Realschule verfolgen, aber eine geringere Klassenzahl haben.

Die höheren Bürgerschulen, welche die Berechtigung zu gültigen und unter der Aufsicht der vorgesetzten Provinzialbehörde abzuhaltenden Abgangsprüfungen erwerben wollen, müssen die fünf Klassen von Sexta bis Secunda einer vollständigen Realschule umfassen und im allgemeinen nach denselben Grundsätzen eingerichtet sein, welche in der Instruction für Realschulen aufgestellt worden sind.

Der Cursus der ersten Klasse solcher höheren Bürgerschulen hat daher die Dauer von zwei Jahren, und das Lateinische gehört auch bei ihnen zu den obligatorischen Gegenständen des Lehrplans.

Das Lehrziel. Das Lehrziel der höheren Bürgerschule von fünf Klassen stellt sich in folgenden Anforderungen der Abgangsprüfungen derselben dar:

In der Religion haben die Examinanden eine zusammenhangende Kenntniss der Glaubenslehre der kirchlichen Confession, welcher sie angehören, darzuthun, ferner eine Bekanntschaft mit den für die Glaubenslehre und die Geschichte des Reiches Gottes wichtigen Theilen der heil. Schrift.

Im Deutschen wird verlangt ein correcter mündlicher und schriftlicher Ausdruck, mit der Befähigung ein dieser Bildungsstufe angemessenes Thema zu disponiren und zusammenhangend, in klarer Ordnung, schriftlich zu behandeln. Stilistische Uebung im Uebersetzen aus den fremden Sprachen, die auf der Schule gelehrt werden. Gutes, richtig betonendes Lesen und der Nachweis, dass ein und das andere Schriftwerk aus unserer klassischen Litteratur mit verständiger Aufmerksamkeit gelesen ist.

Im Lateinischen: Sicherheit in der Formenlehre und der Syntax. Ver-

ständniss des *bellum gallicum* von Julius Cæsar und des Ovid. Metrische Kenntniss des Hexameters.

Im Französischen und Englischen: Richtige Aussprache und sichere Bekanntschaft mit den Haupttheilen der Grammatik. Verständniss von Prosastücken, besonders historischen Inhalts, und von leichten Dichterstellen und ein dazu ausreichender Vocabelvorrath; Fertigkeit in correctem Nachschreiben eines französischen und englischen Dictats.

In den vorgenannten drei fremden Sprachen müssen die Abiturienten ein dieser Stufe angemessenes Exercitium ohne grobe Fehler schreiben können.

In der Geschichte: Allgemeine Uebersicht der Weltgeschichte. Die wichtigsten Thatsachen der griechischen Geschichte bis zum Tode Alexander's des Grossen, der römischen bis zum Kaiser Marcus Aurelius. Speciellere Kenntniss der deutschen und der preussischen Geschichte seit dem dreissigjährigen Kriege.

In der Geographie: Anschauliche Kenntniss der wichtigsten Verhältnisse der Erdoberfläche und der Formation der Erdtheile. Die topische und politische Geographie von Europa und specieller die von Deutschland und Preussen. Das Wichtigste aus der Staatenkunde, mit besonderer Rücksicht auf Colonisation. Die Elemente der mathematischen Geographie.

In der Naturkunde: Eine auf Anschauung gegründete Kenntniss der gebräuchlichsten botanischen, zoologischen und mineralogischen Systeme; Bekanntschaft mit den physiologischen und anatomischen Kennzeichen der Pflanzen- nnd Thierfamilien, welche für die Flora und Fauna der Umgegend, für die gewöhnlich im Handel und in der Technik vorkommenden exotischen Formen und für die Physiognomie der botanischen und zoologischen Provinzen der Erde von besonderer Wichtigkeit sind. Aus der Physik: die allgemeinen Eigenschaften der Körper; Wärmelehre. Die für die Kenntniss der wichtigsten Naturgesetze in Betracht kommenden Grundlehren der Chemie.

In der Mathematik muss erreicht sein: eine gründliche Kenntniss der ebenen und körperlichen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der Gleichungen des 1. und 2. Grades, der Potenzlehre; Theorie und Anwendung der Logarithmen und der Progressionslehre; Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten sowohl in ganzen Zahlen, wie in gewöhnlichen und in Decimalbrüchen; Fähigkeit Aufgaben aus der Gesellschafts-, Mischungs-, Münz- und Wechselrechung mit Sicherheit des Verfahrens zu lösen.

Im Zeichnen: angemessene Uebung im Freihandzeichnen, Kenntniss der Elemente der Perspective.

Abgangsprüfung. Zum Nachweis, dass dies Mass von Kenntnissen und Fertigkeiten nach Absolvirung des Schulcursus erreicht ist, findet eine schriftliche und eine mündliche Prüfung Statt.

Dieselbe wird nach vorgängiger Genehmigung der betreffenden Königl. Regierung abgehalten, und der Termin zu der mündlichen Prüfung von dem Rector der Schule im Einvernehmen mit dem Departementsrath der Königl. Regierung angesetzt, welcher als Königl. Commissarius den Vorsitz bei der Prüfung führt.

In Bezug auf die Zusammensetzung der Prüfungscommission, die Meldung und Zulassung zur Prüfung, die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten, die Anfertigung und Beurtheilung derselben finden die darüber in dem Abiturienten-Prüfungsreglement der vollständigen Realschule gegebenen Bestimmungen bei der höheren Bürgerschule analoge Anwendung. Dasselbe gilt von der Compensation in den Leistungen der Abiturienten und von der Ausfertigung und Einrichtung der Abgangszeugnisse.

Zu der schriftlichen Prüfung gehört ein deutscher Aufsatz, zu dessen Anfertigung eine Zeit von fünf Stunden verstattet wird. Der Gegenstand des Themas muss dem Schüler durch den Unterricht bekannt oder doch im Kreise seiner Anschauung und seines Nachdenkens mit Sicherheit vorauszusetzen sein. — Ein lateinisches, französisches, englisches Exercitium, dessen Zweck hauptsächlich die Prüfung der in diesen Sprachen erlangten grammatischen Sicherheit ist; es sind für dasselbe je drei Stunden Zeit zu gewähren, die Zeit des deutschen Dictats ungerechnet. Der Gebrauch von Lexicon und Grammatik ist dabei nicht gestattet. Die Vocabeln, deren Kenntniss der Lehrer bei den Schülern nicht voraussetzen zu dürfen vermeint,

sind bei dem deutschen Text der Aufgabe hinzuzufügen. Der Königl. Commissarius kann ausserdem, wo es ihm angemessen erscheint, eine Uebersetzung aus der fremden Sprache ins Deutsche anordnen. — In der Mathematik: Lösung einer geometrischen, einer trigonometrischen, einer algebraischen und einer Rechenaufgabe, in vier Stunden. — Die Fertigkeit im Freihandzeichnen wird durch vorgelegte Zeichnungen aus der Zeit des Unterrichts in Secunda dargethan.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Religionslehre, das Uebersetzen aus dem Lateinischen, Französischen und Englischen, die Geschichte und Geographie, die Naturkunde und die Mathematik.

Wenn nach den schriftlichen Prüfungsarbeiten das erforderliche Mass von Kenntnissen bei einem Abiturienten unzweifelhaft vorhanden ist, so kann demselben, falls die Lehrer nach ihrer Kenntniss seiner Klassenleistungen und des von ihm bewiesenen Fleisses und Strebens einstimmig dafür sind, die mündliche Prüfung erlassen werden, was als eine besondere Auszeichnung in dem Abgangszeugniss zu vermerken ist.

Die Prüfungsverhandlungen werden dem Königl. Schulcollegium der betreffenden Provinz zur Kenntnissnahme durch die Königl. Regierung zugesandt. Ueber das Ergebniss der an den höheren Bürgerschulen ihres Ressorts während eines Jahres abgehaltenen Abiturientenprüfungen haben die Königl. Regierungen im Januar des neuen Jahres Bericht zn erstatten und die etwaigen Bemerkungen des Königl. Provinzial-Schulcollegiums über die Prüfungsverhandlungen beizufügen.

Berechtigungen. Das auf einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule erworbene Zeugniss der Reife berechtigt zur Aufnahme in die Prima eiuer vollständigen Realschule, und gewährt ausser den an den Besuch einer Realschule geknüpften Befugnissen das Recht auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst.

Der Antrag auf Verleihung des Rechts zur Abhaltung von Abgangsprüfungen der vorbezeichneten Art ist durch die betreffende Königl. Regierung an den Unterrichtsminister zu richten.

Unter Aufhebung der vorläufigen Instruction vom 8. März 1832 tritt gegenwärtige Unterrichts- und Prüfungsordnung für die Real- und die höheren Bürgerschulen nunmehr in Kraft. So weit die über das Realschulwesen früher erlassenen Verfügungen mit denselben nicht in Widerspruch stehen, sind sie auch ferner in Anwendung zu bringen. Ueber die bei Ausführung der Unterrichts- und Prüfungsordnung zu beachtenden Gesichtspuncte und verschiedene Detailbestimmungen wird auf die beigegebenen Erläuterungen Bezug genommen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Bethmann-Hollweg.

St.-Anz. 302. — 1859.

Nachträgliche Bestimmungen.

1. An den Realschulen I. O. in der Rheinprovinz und in Westfalen ist ausser dem deutschen Aufsatze auch ein Religionsaufsatz als Prüfungsarbeit anzufertigen. Wiese, Verordnungen I. S. 236.

2. Die Prüfungsarbeiten für Chemie, Physik und angewandte Mathematik dürfen an 2 Tagen angefertigt werden; doch darf die für alle 3 Arbeiten gewährte Zeit zusammen nicht über 5 Stunden betragen. Wiese, I. S. 237.

3. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste kann jetzt erst nach einjährigem Aufenthalte in Unter-Secunda durch ein gutes Abgangszeugniss erworben werden. Mil.-Ersatz-Instruction von 1868, § 154.

4. Das Zeugniss der Reife von einer R. S. I. O. berechtigt jetzt auch zum Studium der neueren Sprachen, der Mathematik und der Naturwissenschaften auf der Universität. Min.-Erlass vom 10. Dec. 1870.

Um aber auch zu zeigen, was unserer Meinung nach sonst noch in diese Abtheilung gehört, da es anderen Anstalten, die Aehnliches zu schaffen wünschen, wenn auch nicht zum Muster, so doch als Anhalt und Material, von Nutzen sein kann, veröffentlichen wir hiermit beispielsweise:

2. Die Statuten der vereinigten Lehrerwitwen-Casse des Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums, der Königl. Real-, Elisabeth- und Vorschule zu Berlin.

§ 1. **Gründung und Zweck.** Die Lehrer des Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasii, der Real-, Elisabeth- und Vorschule zu Berlin sind darin übereingekommen, unter sich eine Casse zu gründen, welche den Zweck hat, ihre Witwen mit jährlichen Pensionen zu versorgen. — § 2. **Corporationsrechte.** Nach erfolgter Bestätigung dieser Cassen-Gesellschaft von Seiten der vorgesetzten Behörden als einer moralischen Person, deren Verwaltungsrath berechtigt sein soll Capitalien gerichtlich zu versichern und Grundstücke auf ihren Namen zu erwerben, wird diese Witwen-Casse mit dem 1sten Juli 1853 ins Leben treten. — § 3. **Mitglieder.** A. Jeder etatsmässig angestellte Lehrer sowohl als auch alle Hülfslehrer*) gedachter vier Anstalten sind berechtigt, Mitglieder dieser Casse zu werden. B. Jeder von den gegenwärtigen Lehrern der vier vereinigten Anstalten hat sich bis zum 25sten Juni d. J. zu entscheiden, ob er der Casse beitreten will oder nicht. — Falls es ihm später wünschenswerth erscheinen sollte sich derselben als Mitglied anzuschliessen, muss er die seit dem 1sten Juli d. J. von den Stiftern gezahlten Beiträge sammt den Zinsen zu 5 Procent nachzahlen. C. Auch die nach der Bestätigung dieses Statuts an einer der vier Anstalten als Lehrer Angestellten haben binnen einer Zeit von vier Wochen nach ihrer erfolgten Anstellung sich schriftlich zu erklären, ob sie Mitglieder dieser Casse werden wollen, widrigenfalls jene ad B. dieses Paragraphen ausgesprochene Bedingung, von dem Tage ihrer Anstellung an gerechnet, gleichfalls auf sie ihre Anwendung findet, wenn sie es später wünschen sollten Mitglieder der Casse zu werden. — § 4. **Ausscheidende Mitglieder.** Ein Mitglied wird als ausgeschieden betrachtet, sobald es mit seinen regelmässigen Zahlungen in drei auf einander folgenden Malen im Reste bleibt und auch der dritten schriftlichen Aufforderung des Rendanten zur Einzahlung, welche spätestens am 15ten des Zahlungsmonates erfolgen muss, im Laufe dieses Zahlungsmonates nicht Folge geleistet hat. Bei der dritten und letzten Aufforderung ist Restant auf diese Folge der Nichtzahlung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Der Ausgeschlossene verliert dadurch zugleich alle Rechte und Ansprüche an die Casse. § 5. A. Wenn ein Mitglied der Casse seine Functionen an den genannten vier Anstalten freiwillig niederlegt, um entweder in das Privatleben oder an eine andere Anstalt überzugehen, oder emeritirt wird, so soll es ihm freistehen Mitglied der Casse zu bleiben**), muss aber als ausgeschieden betrachtet werden, wenn es den Bedingungen des § 4 nicht nachkommt. B. Verlässt ein solches Mitglied Berlin, so soll es verpflichtet sein dem Verwaltungsrath der Casse schriftlich einen Bevollmächtigten namhaft zu machen, der die laufenden Zahlungen in seinem Namen gehörig leistet und an welchen die Aufforderungen nach § 4 mit voller Wirkung zu erlassen sind. Dasselbe darf auch nicht erwarten, dass im Falle nicht geleisteter Zahlung seines Bevollmächtigten ihm auf cassenmässigem Wege noch vor ausgesprochener Exclusion eine besondere schriftliche Mittheilung gemacht werde. § 6. **Bildung eines Stammcapitals.** A. Antrittsgeld. Jedes Mitglied der Casse zahlt bei seiner Aufnahme ein Antrittsgeld von vier Thalern, welches dazu bestimmt ist das Stamm-Capital zu bilden. § 7. B. Beiträge der Mitglieder. A. Ausser diesen Antrittsgeldern zahlt jedes Mitglied der Casse einen jährlichen Beitrag von vier Thalern in vierteljährlichen Raten praenumerando, im zweiten Monate des Jahres-Quartals. B. In den ersten fünf Jahren, von dem § 2

*) Jetzt nur noch die etatsmässig Angestellten.
**) Jetzt nur noch im Falle der Pensionirung.

angegebenen Termine an gerechnet, werden alle Einnahmen der Casse zur Begründung des Stamm-Capitals derselben verwendet, selbst wenn Pensionsberechtigte vorhanden sein sollten. C. Demnach werden als Stamm-Capital zu betrachten sein: 1. Die bereits zu diesem Zwecke seit Jahren angelegten und von der Casse der vier vereinigten Anstalten bisher in Rechnung gestellten Capitalien im Betrage von 350 Thalern. 2. Die von 44 Mitgliedern gezahlten Antrittsgelder à 4 Thlr. im Betrage von 176 Thlr. 3. Die während dieser fünf Jahre von 44 Mitgliedern gezahlten Beiträge mit jährlich à 4 Thlr., zusammen im Betrage von 880 Thlr. D. Ein Drittel der Zinsen dieses Stamm-Capitals, ein Drittel der laufenden Beiträge, sowie die bleibenden Ueberschüsse von den beiden letzten Dritteln, falls solche wegen geringer Zahl der Witwen nicht nach Bestimmung des § 9 ganz zur Verwendung kommen sollten, werden auch nach dieser Zeit von fünf Jahren so lange zu dem Stamm-Capital geschlagen, bis dasselbe eine Höhe von 5000 Thlrn. erreicht hat. § 8. C. Andere Einkünfte der Casse. Ausserdem soll die Casse ermächtigt sein Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen zur Vermehrung ihres Stamm-Capitals mit Vorbehalt der gesetzlichen Genehmigung der Aufsichts-Behörden, resp. Sr. Majestät des Königs, anzunehmen. § 9. **Anfang der Pensionszahlungen.** Die Pensionszahlungen an dazu berechtigte Witwen erfolgen von dem 1sten Juli 1858. Im Falle der Ehescheidung eines der Mitglieder soll dieses, wenn die Frau nicht für den schuldigen Theil gerichtlich erkannt ist, verpflichtet bleiben die Beiträge für die geschiedene Ehefrau auch ferner zu zahlen. Kommt dasselbe jedoch dieser Verpflichtung nicht nach, so soll dessen geschiedene Ehefrau berechtigt sein bis zu seinem Tode die Beiträge zur Casse statt seiner zu leisten, um sich die Pension zu sichern. Verheiratet sich ein solches Mitglied aber wieder, so ist dasselbe verpflichtet, auch für die zweite Frau, falls sie dereinst der Wohlthat dieser Casse theilhaftig werden soll, die Beiträge von dem Tage seines Eintrittes in die Anstalt, resp. der Stiftung dieser Casse an sammt den Zinsen zu 5 Procent zu entrichten. a) Zur Verwendung für Pensionszahlungen von dieser Zeit ab kommen zwei Drittel der laufenden Beiträge und zwei Drittel der Zinsen des Stamm-Capitals, nach Massgabe der Einnahmen des vorhergehenden Rechnungsjahres. b) Die vorhandenen Witwen theilen sich in diese zwei Drittel zu gleichen Theilen, doch darf die Pension bis ultimo Juni 1863 die Höhe von fünfzig Thalern nicht übersteigen. c) Was bei diesem Maximum übrig bleiben sollte, wird nach Bestimmung des § 7 D mit dem reservirten Drittel zum Stamm-Capital geschlagen. § 10. **Termin und Dauer der Zahlungen.** Die Zahlung der Pensionen an die Witwen verstorbener Mitglieder der Casse beginnt am 1sten Januar, 1sten April, 1sten Juli oder 1sten October nach Ablauf der Gnadenzeit in vierteljährlichen Raten praenumerando und dauert, so lange dieselben leben und unverheiratet bleiben. Geht die Gnadenzeit im Laufe einer der genannten Quartalzeiten zu Ende, so wird die Pension für den Rest dieses Quartals erst mit der Pension des folgenden gezahlt. § 11. **Aufsichtsbehörde.** Diese Witwen-Casse steht unter der Aufsicht des Staates und zwar zunächst unter der des Königl. Schul-Collegii der Provinz Brandenburg, dem die Beschlüsse der Gesellschaft zur Genehmigung, die Etats zur Bestätigung, die Rechnungen zur Superrevision einzureichen sind. Ausserdem soll auch die Mitwirkung der Aufsichtsbehörden eintreten: 1. bei allen Abänderungen dieses Statuts, 2. bei der im § 13 vorgeschriebenen Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes, 3. bei der Bestimmung ausserordentlicher Ausgaben, sofern diese die Summe von 5 Thlrn. übersteigen, 4. bei allen Etatsüberschreitungen, 5. bei der Unterbringung von Capitalien, 6. bei allen das Stamm-Capital und die zu demselben geschlagenen oder zu schlagenden Vermögensstücke betreffenden Verträgen und endlich 7. bei der Prüfung der Beschwerden der durch Beschluss der Gesellschaft ausgeschlossenen Mitglieder. § 12. **Verwaltung im Allgemeinen.** Die allgemeinen Angelegenheiten dieser Casse werden nach den Beschlüssen sämmtlicher Mitglieder verwaltet und betreffen namentlich folgende Gegenstände: 1. Die Wahl des Rendanten und der vier dem Verwaltungsrathe aus den vier Lehrer-Collegien beigegebenen Mitglieder (§ 13); 2. die Aufnahme und Ausschliessung der Mitglieder; 3. die Bewilligung ausserordentlicher Ausgaben, welche nicht durch den Etat gerechtfertigt sind; 4. die Abnahme der Jahresrech-

nung; 5. die Abänderung dieser Statuten und deren Interpretation in zweifelhaften Fällen. § 13. **Verwaltungsrath.** A. Der Verwaltungsrath besteht ausser dem jedesmaligen Director der vier vereinigten Anstalten (und falls dieselben dereinst getrennt werden sollten, soll der Vorsitz unter den Directoren der verschiedenen Anstalten jährlich alterniren), welcher den Vorsitz führt, aus dem Rendanten (§ 14) und je einem Mitgliede aus den vier Lehrer-Collegien (§ 12), welche aus einer freien Wahl hervorgehen. Die Wahl selbst erfolgt bei Gelegenheit der jährlichen General-Versammlung nach einfacher Stimmen-Mehrheit und zwar so, dass jedes Jahr ein Mitglied als neugewählt in denselben eintritt. — Für die Alternanz der Wahl soll die oben angegebene Reihenfolge der Anstalten massgebend sein. Das ausgeschiedene Mitglied kann wiedergewählt werden. B. Der Verwaltungsrath führt den Namen: „Verwaltungsrath der Witwen-Casse des Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasii, der Real-, Elisabeth- und Vorschule zu Berlin." Alle Stellen in demselben sind Ehrenämter. Er besorgt alle Angelegenheiten dieser Witwen-Casse, worüber die Entscheidung nach § 12 nicht ausdrücklich der Gesammtheit der Mitglieder vorbehalten ist. C. In allen das Vermögen der Cassen-Gesellschaft betreffenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten ist der Verwaltungsrath der legitimirte Bevollmächtigte, und hat derselbe die Rechte und Pflichten der Gesellschaft überall in Gemässheit der Statuten zu vertreten; doch kann derselbe unter eigener Controle und Verantwortlichkeit dem Rendanten oder einer anderen Person Vollmacht ertheilen. Auch liegt es ihm ob neben den regelmässigen vierteljährlichen Cassen-Revisionen wenigstens einmal im Jahre eine ausserordentliche Revision zu veranstalten. § 14. **Rendant.** Der Rendant der Witwen-Casse wird in der ersten General-Versammlung nach einfacher Stimmen-Mehrheit auf die nächsten fünf Jahre gewählt. In Ermangelung besonderer statutenmässiger Bestimmungen hat er die Pflichten eines Verwalters fremder Sachen und Güter. § 15. **General-Versammlungen.** Zur Berathung über die im § 12 angeführten Angelegenheiten und namentlich behufs Wahl der Commission zur Abnahme der Jahresrechnung findet jährlich, da das Rechnungsjahr vom 1sten Juli des einen bis ultimo Juni des anderen bürgerlichen Jahres läuft*) spätestens im Monat September**) an einem von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Tage eine Versammlung statt, zu welcher derselbe sämmtliche Mitglieder acht Tage vorher schriftlich mit der Verwarnung — „im Falle des Nichterscheinens werde angenommen, dass der Ausbleibende sich der Stimmen-Mehrheit unterwerfe" — einladet. Die erste Versammlung dieser Art erfolgt im September des Jahres 1854. Wenn ausser der Zeit der Jahres-Versammlung eine Beschlussnahme nöthig wird, so werden die sämmtlichen Mitglieder unter gleicher Bedingung durch den Verwaltungsrath mit Angabe des Gegenstandes der Berathung zu einer ausserordentlichen Versammlung eingeladen. In der Generalversammlung entscheidet die einfache Stimmen-Mehrheit und im Falle der Stimmen-Gleichheit das Loos. — § 16. **Etat.** Die Richtung für die Rechnungsführung und Verwaltung dieser Witwen-Cassen-Angelegenheiten giebt der jedesmalige Etat, welcher von fünf zn fünf Jahren neu angefertigt wird. § 17. **Belegung der Capitalien.** Die Belegung der Capitalien geschieht nur gegen pupillarische Sicherheit. — § 18. **Jahresrechnung.** Bei Ablegung der Jahresrechnung erstattet der Verwaltungsrath Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres und legt eine vollständige Bilanz des Vermögenszustandes der Witwen-Casse vor. — Zur Abnahme der Rechnungen erwählen die Mitglieder drei Personen aus ihrer Mitte, denen die Rechnungen, die Bücher, die Beläge und ein von dem Verwaltungsrathe als richtig bescheinigter Final-Cassen-Abschluss vorzulegen sind. Die von diesen revidirten Rechnungen werden mit den von ihnen gezogenen Notaten durch den Verwaltungsrath dem Königl. Schul-Collegio der Provinz Brandenburg eingereicht, welchem die Superrevision zusteht und von welchem dem Rechnungsleger nach Erledigung der Notate die Decharge ertheilt wird. § 19. **Documentenkasten.** Die auf den Inhaber lautenden Papiere nach erfolgter Aussercourssetzung und die baaren Bestände, sofern diese nicht zu

*) Jetzt vom 1. Januar bis zum 31. December.
**) Jetzt Februar.

den laufenden Ausgaben nöthig oder auf der Bank niedergelegt sind, werden bei dem Rendanten oder an irgend einem bei einem Andern als sicher befundenen Orte in einem eisernen, mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten aufbewahrt. Die drei Schlüssel, welche dazu gehören, führen zu je einem Schlosse der Vorsitzende, der Rendant und abwechselnd eins der vier aus den Lehrer-Collegien zu dem Verwaltungsrathe gehörenden Mitglieder. § 20. **Revision des Statuts.** Das Statut muss nach Ablauf von fünf Jahren in der General-Versammlung revidirt und das Resultat der Revision der betreffenden Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Berlin, den 6ten März 1853.

Die Mitglieder der Witwen-Casse des Friedrich-Wilhelms-Gymnasii, der Real-, Elisabeth- und Vorschule.

B. Nachrichten.

1) Das Capital der oben unter A. 2. genannten Lehrerwitwenkasse besteht gegenwärtig aus 7000 Thlr. in Hypotheken und 4700 Thlr. in Werthpapieren; Zahl der Witwen 13, Betrag der Pension jährlich 38 Thlr. Die Dankbarkeit abgehender Schüler und des „Vereins der ehemaligen Schüler der Kgl. R. S.“ vermehren den Fonds jährlich nicht unansehnlich, in diesem Jahre z. B. um ungefähr 250 Thlr.

2) Der Normal-Etat von 1872 ist durch die wohlwollende Fürsorge der Behörden bei der Kgl. R. S. zu Berlin schon für dieses Jahr vollständig zur Ausführung gebracht worden, wodurch, da diese Anstalt sich vorher noch nicht einmal auf der Höhe des Etats von 1863 befand, für manche Lehrer sehr erhebliche Gehaltsverbesserungen herbeigeführt worden sind. Es beziehen darnach jetzt zwei Lehrer 700, zwei 800, zwei 900, zwei 1000, ein Lehrer 1100, einer 1200, einer 1300, zwei Oberlehrer 1400, zwei 1500, zwei 1600 und zwei je 1700 Thlr. jährlich an Gehalt.

3) Die von dem verstorbenen Oberlehrer Schulz begründete Lehrerbibliothek der Kgl. R. S. zu Berlin enthält jetzt ca. 3200 Bände und ist in neuerer Zeit planmässig, hauptsächlich durch lexikalische, mathematische, naturwissenschaftliche und litterarhistorische Werke, vermehrt worden. An Journalen werden theils gehalten, theils geschenkt: das Schulblatt für die Provinz Brandenburg, Poggendorf's Annalen, Crelle's Journal für Mathematik, Zeitschrift des Kgl. preuss. statistischen Bureaus, Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde, Reichsgesetzblatt, Revue des deux mondes, Herrig's Archiv, Ohrtmann und Müller, Fortschritte der Mathematik, Schwalbe, Fortschritte der Physik.

V. Personal-Nachrichten.

1. Am 1. Juli feierte die Königl. R. S. ein in Lehrerkreisen selten vorkommendes Fest. An diesem Tage vor 50 Jahren hatte Prof. Dr. A. Huberdt seine amtliche Thätigkeit an dieser Anstalt begonnen. Er hatte hundert Semester hindurch nur dieser Anstalt angehört, nur ihr seine vielseitig bewährte Kraft, nur ihr seine mannichfaltigen Erfahrungen gewidmet. Lehrer und Schüler, ehemalige sowohl wie die gegenwärtigen, erkannten dies dankbar an, und auch die Behörde betheiligte sich in wahrhaft wohlthuender Weise an dieser Feier, indem sie dem Jubilar den von Sr. Majestät dem Kaiser und König ihm verliehenen Kronenorden durch die Hand des Königlichen Provinzial-Schulraths Herrn Dr. Klix in herzlicher Weise in Gegenwart der ganzen Schule überreichen liess.

Drei Monate später beging derselbe Jubilar die sicher nicht minder seltene fünfundzwanzigste Wiederkehr des Tages, an welchem er das seitdem ununterbrochen geführte Ordinariat der Prima übernommen hatte. Bei dieser Gelegenheit überreichten seine Collegen ihm eine eigens dazu geschriebene und gedruckte Festschrift von Dr. Felix Müller „Ueber die Transformation vierten Grades der elliptischen Functionen", von welcher sich noch ein paar Exemplare für ferne Collegen, die Interesse dafür haben, im Besitz der Redaction dieser Zeitschrift befinden.

2. Dem Oberlehrer Dr. E. Tillich an der Königl. R. S. zu Berlin ist die erbetene Pensionirung bewilligt worden.

3. Desgleichen dem Oberlehrer Dr. E. Mushacke an der Königsstädtischen R. S. zu Berlin.

4. Der Hülfslehrer an der Kgl. R. S. zu Berlin G. Berent ist an die R. S. I. O. zu Tilsit berufen worden.

5. Der Schulamtscandidat Otto Hubert hat einen Ruf als Adjunct am Pädagogium zu Züllichau erhalten.

6. Der Schulamtscandidat Dr. L. O. Stäckel ist bei der Kgl. R. S. als 8ter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

7. An der Luisenstädtischen R. S. zu Berlin ist dem Oberlehrer Dr. Augustin der Professortitel verliehen worden.

8. An der Realschule in Wehlau ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Dr. Gustav Weinreich zum Oberlehrer genehmigt.

9. Der ordentliche Lehrer Dr. Edmund Meyer an der Königl. R. S. zu Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

10. An der Königsstädtischen R. S. zu Berlin ist eine 12. ordentliche Lehrerstelle gegründet und dem Cand. Dr. Irmer verliehen worden.

Vacant sind:

a) an der Friedrichs-Realschule zu Berlin zwei Stellen; beanspruchte Facultäten: 1. Math. und Physik durch alle Classen, beschreibende Naturgeschichte für die mittleren; 2. neuere Sprachen durch alle Classen, Deutsch, Latein, Geschichte und Geographie für die mittleren;

b) an der Königl. Realschule zu Berlin eine Stelle; beanspruchte Facultäten: Math. und Physik durch alle Classen, beschreibende Naturgeschichte für die mittleren;

c) an der Dorotheenstädtischen R. S. zu Berlin eine Stelle; beanspruchte Facultäten: Französisch, Englisch, Religionslehre.

Verantwortlicher Redacteur: Professor Dr. Max Strack.
Verlag von Otto Gülker & Co. in Berlin.
Druck von Carl Jahncke in Berlin.

Central-Organ

für die

Interessen des Realschulwesens.

I. Jahrgang. **1873.** **Februar.**

Erscheint in Monatsheften zu 4 — 5 Bogen. — Preis des Jahrganges 5 Thlr. 10 Sgr.
Beiträge werden an die Adresse der Verlagshandlung in Berlin (31 Mohrenstrasse) erbeten.
Nicht-Aufgenommenes folgt innerhalb 4 Wochen zurück.

I. Abhandlungen.

Die Berechtigungen der höheren Schulen, insbesondere die der Gymnasien und Realschulen.

In jüngster Zeit ist sowohl in pädagogischen Zeitschriften als auch in öffentlichen Blättern häufig, und öfters „mit hoher sittlicher Entrüstung", über die „unberechtigten" Berechtigungen verhandelt worden, welche der Staat an das Ersteigen von verschiedenen höheren Schulbildungsstufen geknüpft hat. Man hat gesagt: Wie die Tugend der Tugend und nicht des Lohnes halber geübt, die Wissenschaft um ihrer selbst willen (nicht etwa auch wegen des Genusses höherer Erkenntniss?) geliebt werden solle: so müsse auch höhere Schulbildung um der Bildung und nicht um der Berechtigungen willen erstrebt werden, zumal die höheren Lehranstalten sonst auch leichtlich zu Schnellpressen für die Berechtigungen ausarten könnten. Das Alles ist sehr löblich und schön gesagt — sobald es sich um Erwachsene und nicht um Knaben handelt. Die meisten Schüler aber entliefen am liebsten noch vor dem 14ten Lebensjahre der Bildung verheissenden Schule, wenn nicht die nöthigende Hand der erwachsenen Verständigen im Hintergrunde drohte. Erst in vorgerückterem Alter, etwa mit dem 16ten oder 17ten Lebensjahre, erwacht bei den innerlich dazu berufenen Lust und Liebe zu höherer Schulbildung und zu wissenschaftlichem Streben.

Gegenüber solchen pädagogischen Beängstigungen dürften einige Fragen und Bemerkungen wohl am Platze sein. Hält man den Staat etwa wegen seiner Unvollkommenheit nicht mehr für eine sittliche Veranstaltung der Gesellschaft? und soll es dem

Staate etwa nicht erlaubt sein eine höhere Volks- und eine höhere Beamten-Bildung ohne jeglichen directen Zwang zu erzielen? Es wird ja Niemand gezwungen seine Söhne in höhere Schulen zu schicken und sie durch Ersteigung höherer Klassenstufen nach der Ansicht des Staates geeigneter zu Beamten werden zu lassen. Hat ja doch sonst Niemand etwas Erhebliches dagegen einzuwenden, dass dem Staate der Schulzwang, also eine Beschränkung der persönlichen Freiheit bis zum 14ten Lebensjahre, zustehe, damit doch wenigstens ein leidliches Mass von allgemeiner Volksbildung erreicht werde! Dass übrigens der Staat ein Durchschieben der Schüler durch die Klassen höherer Schulen, damit sie nur bald der Staatsberechtigungen theilhaftig würden, zu verhindern und vorkommenden Falles nachdrücklichst zu bestrafen weiss, hat derselbe wohl bewiesen. Auch das Beste ist nicht überall vor Missbrauch sicher!

Was allein noch anzufechten wäre, ist nicht etwa die Berechtigung zu nur einjährigem Militärdienste statt eines dreijährigen, welche an die erfolgreiche Ersteigung der nächsthöchsten Klasse einer nach den Anforderungen des Staates eingerichteten höheren Schule geknüpft ist, sondern die damit — wenn auch hin und wieder gemilderte — Forderung der Selbst-Bekleidung und des Selbst-Unterhaltes im Dienste. Denn das ist ein Vermögenscensus zu Ungunsten des talentvollen Unbegüterten. Fiele diese Bedingung weg, so würden Viele sich gern eine noch höhere Stufe der Schulbildung als Forderung gefallen lassen. Denn die Bildung des Mittelstandes könnte dabei nur gewinnen, was der Gesammtheit der Gesellschaft jedenfalls zu Gute kommen würde.

Unter allen Berechtigungen handelt es sich aber am meisten um die Berechtigung zur Benutzung der Universität, wo Gelegenheit zur Erwerbung der höchsten Vorbildung für die bürgerliche Gesellschaft gegeben ist, eine Berechtigung, welche verwunderlicher Weise als unantastbares Monopol der Gymnasial-Abiturienten seit nicht zu alter*), aber bis auf die jüngste Zeit angesehen worden ist. Mochte aus dieser Quelle auch eine nicht unerhebliche Anzahl von Mittelmässigkeiten erfliessen: es war doch lange Zeit fast die einzige Quelle, aus welcher die Beamten des Staates hervorgingen. Bekanntlich aber verleiht nach dem Sprüchwort „das Amt auch Verstand“. Vielleicht mochte es auch zu-

*) Vergleiche weiter unten.

weilen dem schlichten Verstande des deutschen Bürgers und Bauern als Beweis recht hohen Verstandes vorkommen, wenn er von solchen Beamten bis in die letzten Jahre der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts folgende Verfügung erhielt:

„Decr.

Partes citentur per copiam huj. decr. ad terminum .... sub praejud. praeclus. .... etc."

Verstand der deutsche Empfänger meistens auch nichts weiter als das dadurch eingebürgerte Wort „Termin" und die Zifferbezeichnung des Tages der Vorladung, so bewunderte er doch vielleicht um so mehr den einhüllenden Bombast und sagte, wenn begütert, zu seiner Frau in der ersten Aufwallung: „Mutter, unser Junge muss auch studiren, damit er auch so klug schreiben lerne, dass es auch für Gelehrte ist!"

Wehe! solcher Segen der vermeintlich allein bildenden altsprachlichen Schulung, wie er sich auch noch in zahlreichen Schriften unserer altclassisch gebildeten Gelehrten durch eine verzwickte undeutsche Satzbildung vielfach kund giebt, soll beeinträchtigt werden durch die Aufhebung jenes Monopols? Wer aber ist der Freche, welcher sich einer solchen lästerlichen Forderung erdreistet? Es ist der seit mehr als 200 Jahren in dieser Beziehung unablässig wühlende Maulwurf, genannt Zeitgeist, der seit Amos Comenius, Rattichius u. A. beständig gemahnt hat: Geht nicht von der destillirten, auf Pergamenten niedergeschlagenen, sondern von der lebendigen Natur aus, nehmt euren Bildungsweg nicht von Athen über Rom zu eurem Vaterlande und der „ewig treuen" Natur, sondern umgekehrt! In seiner czechischen Muttersprache, wie in der für deutsche Gelehrte damals allein zunftgemässen lateinischen Sprache predigte Comenius mitten im Jammer des Deutschland verwüstenden 30jährigen Krieges herrliche Worte pädagogischer Weisheit, in welchen er Anschauung und immer wieder Anschauung und Kenntniss der heimischen Umgebung als wirksamstes Bildungsmittel für die Jugend empfahl.

Und der von ihm ausgestreute Samen ging nicht verloren, so dass Comenius durch seine Anregung der geistige Begründer der neueren höheren Schulen, der Realschulen, wurde, dieser aufstrebenden Concurrenten der Gymnasien. Denn hundert Jahre nach ihm riefen fromme Männer, Aug. Herm. Francke, Semler (in Halle), J. J. Hecker (in Berlin) u. A. Schulen ins Leben, in welchen

nach den Grundsätzen, die von Comenius aufgestellt waren, die vernachlässigte Jugend unterrichtet werden sollte, welche keine lateinischen Schulen besuchen konnte oder wollte.

Diese Schulen wurden bald „deutsche", bald „Real-Schulen" genannt, weil in ihnen die Muttersprache zugleich Unterrichtssprache und Lehrgegenstand neben den Realien sein sollte. Unterricht in Realien nannte man den im Deutschen, in Naturkenntniss, Mathematik und ihrer Anwendung, in allgemeiner und vaterländischer Geschichte und Geographie, im Französischen u. dgl., im Gegensatz zu dem in Verbalien, wie man den Unterricht in den alten Sprachen mit zugehöriger Geschichte von Hellas und Rom nannte, zu dem sich auch etwas euklidische Mathematik nach und nach gesellt hatte.

Bunt sah es Anfangs in den Realschulen aus, insofern noch ein fester Plan fehlte, nach welchem der Grundsatz des Anschauungsunterrichtes zu einem geordneten Bildungsgange verwerthet werden konnte. Die scheinbar handgreifliche Nutzbarkeit ihrer Unterrichtsgegenstände, zu denen sich hier und da auch das Lateinische als Anknüpfung an die bisherige Ueberlieferung gesellte, verschaffte den Realschulen, namentlich unter dem Bürgerstande, viele Freunde und förderliche Gönner, so dass der preussische Staat ihnen seine Aufmerksamkeit und sein Wohlwollen zuwandte.

Durch die Instruction vom 8. März 1832, in welcher die preussische Unterrichtsbehörde dasjenige in eine bestimmtere Form zusammen zu fassen suchte, was sich im bisherigen Entwickelungsgange der Realschulen als bewährt erwiesen hatte, erkannte er diese Schulen nicht bloss als eine beachtenswerthe und wichtige Entwickelungsart seines Schulwesens an, sondern er stattete sie auch mit Staatsberechtigungen für die Beamtenlaufbahn der gut vorgebildeten Schüler aus. — Auch diese Instruction liess den Realschulen einen merklichen Spielraum zu ihrer inneren Entwickelung und Vervollkommnung, was von den durch ein Monopol begünstigten Schulen als ein unsicheres Schwanken verurtheilt wurde, als ob die Starrheit eines Krystalles als Muster der Vollkommenheit auch im geistigen Leben zu gelten habe. Nach jener Instruction wurden z. B. nicht alle Unterrichtsfächer, namentlich aber unter den sprachlichen das Latein nicht, als durchweg obligatorisch aufgestellt.

Bald aber erkannte der ausgezeichnete Pädagog Spilleke

(Amtsvorgänger des jetzigen Directors der hiesigen Königlichen Realschule und des aus dieser hervorgegangenen Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums und anderer Schulen), dass es für Kinder erspriesslicher sei, wenn in einer Schule für Alle dasselbe gelehrt, als wenn für Einzelne eine Auswahl der Lehrgegenstände zugelassen werde. Denn Kinder scheuen gar sehr jegliche Anstrengung und sind dabei nicht ohne erheblichen Einfluss auf die Zustimmung der Eltern. Etwa um 1840 beseitigte Spilleke das Facultative aus dem Lehrplan und stellte das dem Gesammtbewusstsein des gebildeten Volkes noch nicht völlig entrückte und den Gelehrten lieb gebliebene Latein als Unterrichtsgegenstand für die Realschule wieder obligatorisch hin. Nicht alle Realschulen folgten diesem Beispiele vollständig, sondern viele schieden das Lateinische von ihrem Lehrplane gänzlich aus, die beibehaltenen Disciplinen aber als obligatorisch behandelnd.

Die eine wie die andere Art von Realschulen gewann nunmehr einen bedeutenden Aufschwung, die erstere mit der Richtung, das Gymnasium in seinen Bestrebungen geeignete Vorschule für wissenschaftliche Forschungen zu sein zu ergänzen, — bei dem gewaltigen Aufschwunge der Wissenschaft einer Theilung der Arbeit auch in der Vorbereitung dazu Rechnung tragend —; die andere, die sich gern „Gewerbeschule" nannte, mit der Richtung, den Gewerb- und Handelsstand mit umfassenderen Kenntnissen auszurüsten.

Diese Thatsachen fand die preussische Unterrichtsbehörde vor, als dieselbe seit 1847 durch Petitionen vieler grosser Stadtgemeinden wiederholt gedrängt wurde den Realschulen gleiche Rechte mit den Gymnasien zuzusprechen. Dies wurde, bis auf die (stillschweigende) Versagung des ungeschmälerten Universitäts-Besuchs mit allen seinen staatlichen Folgen, den Abiturienten der Realschulen I. Ordnung durch die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 auch wirklich gewährt. Durch diese Ministerial-Verordnung, welche die gegebene Scheidung der beiden Realschularten als Schulen I. Ordnung mit Latein und mit neunjährigem Cursus, wie an Gymnasien, und als Realschulen II. Ordnung (ohne Latein) bezeichnete und die innere Organisation derselben sowie die Unterrichtsweise nach klaren pädagogischen Grundsätzen regelte, wurde in beiden Schulen sowie in den sogenannten „höheren Bürgerschulen" (Pro-Realschulen I. Ordnung) ein reges geistiges Leben geweckt.

Dessenungeachtet gewann ein Jahrzehnt darauf bei vielen Stadtgemeinden der Argwohn Raum, dass man dem ganzen Wesen und der Richtung der Realschule, trotz Reorganisation und geistigen Aufschwunges, in der Regierungs-Sphäre nicht so hold sei wie früher. Denn der Staat errichtete wohl neue Gymnasien, nicht aber Realschulen, liess vielmehr die Umwandlung der einen (in Meseritz) seiner beiden einzigen Realschulen zu und schien die Umwandlung vieler von Stadtgemeinden gegründeter Realschulen in ein Gymnasium sogar zu begünstigen. Da nun die Unterhaltung eines Gymnasiums bedeutend wohlfeiler ist als die einer Realschule mit ihren kostspieligen Anschauungsmitteln (naturwissenschaftlichen Sammlungen) und Lehrapparaten, so war es den Gemeinden nicht zu verdenken, wenn sie wenigstens für ihre mit schweren Opfern ins Leben gerufenen und unterhaltenen Realschulen I. Ordnung eine Gleichberechtigung mit den Gymnasien erstrebten. Sie wandten sich deshalb petitionirend an das Abgeordnetenhaus.

Im Verfolg dieser Angelegenheit wurde 1869 von der Regierung ein Gutachten hierüber von den Universitäts-Facultäten eingeholt. Dies fiel zu einem ansehnlichen Theile recht günstig für die Realschulen I. Ordnung aus, unter harten Klagen über die gegenwärtigen ungenügenden Leistungen der Gymnasien; zum grössten Theile aber (namentlich von den Facultäten der grossstädtischen Hochschulen) so wegwerfend und für die an den Realschulen wirkenden Lehrer so gallig und verletzend, dass zur Abwehr gegen die Kränkungen dieser dem frischen Hauch des Lebens fernstehenden Zunftgenossen*) überall die Lehrer der Real-

*) Zweierlei — sagt Carl Justi in „Winckelmann. Sein Leben, seine Werke und Zeitgenossen. II. Bd.“ — war es, was unsern Winckelmann bei seinem Verkehr (i. J. 1757) mit den gelehrten Geistlichen Rom's auffallend berührte. Zunächst die Ueberlegenheit so vieler dieser alten römischen Gelehrten an Umfang und Fülle des aus unmittelbarer Anschauung auf dem Boden ihres Landes und ihrer Stadt gewonnenen Wissens über ihn, den Fremdling, trotz seiner Belesenheit. Sodann der wohlthuende Unterschied dieser römischen Gelehrten gegen das privilegirte Gelehrtengeschlecht seines nordischen Vaterlandes, von dessen Hochmuth und Pedanterie, Neid und Zurückhaltung er als armer Privatgelehrter, der nicht zu der Körperschaft besoldeter und betitelter Professoren gehörte, so manche bittere und niederschlagende Erfahrung gemacht hatte. Hier in Rom fand er Männer u. s. w.

Ein Dichter der Neuzeit hat gesungen: »Weiss nicht, ob's anders wor-

schulen zusammentraten, um ihre Gerechtsame vor der Unterrichtsbehörde wahrzunehmen, deren vorurtheilsfreiere Sachkenntniss und nicht ungünstige Stimmung gegen das Realschulwesen wenigstens den Berliner Lehrern wohlbekannt war. Daher eröffneten auch die Lehrer Berlin's zunächst den Reigen neuer Petitionen um Gleichstellung der Realschulen I. Ordnung mit den Gymnasien. Sie wandten sich im Juli 1870 deshalb unmittelbar an das Ministerium des Unterrichts, nach dessen Verordnungen die Realschulen eingerichtet waren und sich entwickelt hatten. Obgleich dieser Petition nicht gar zu viele Realschullehrer und nur wenige Realschul-Directoren der Monarchie sich angeschlossen hatten, so war dennoch ihr Erfolg die unter den Wirren des gewaltigen Kriegsjahres fast nur von Schulmännern beachtete Ministerial-Verfügung vom 10. December 1870*), von deren Vorhandensein der grösste Theil des Publicums kaum eine Kunde hat. Durch diese Verordnung ist den Abiturienten der Realschulen I. Ordnung wenigstens zu einem kleinen Theile die Universitas litterarum zugänglich gemacht. Auf die Dauer werden die Pforten der Hochschule aber weder den Realschul-Abiturienten noch sonst einem wissenschaftlich Strebsamen **verschlossen** bleiben können; denn wir leben in einem Staate, welcher unter der Bezeichnung »des Staates der Intelligenz« weltbekannt ist, und über dessen Unterrichtswesen Rönne Bd. I S. 32 die beachtenswerthe Grundbestimmung hervorhebt: »Es steht einem Jeden frei seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.« —

Es handelt sich schon hiernach durchaus nicht um die Gleichstellung der Realschul- mit den Gymnasial-Abiturienten in Bezug auf unbedingte Zulassung zur Universität, sondern darum, ob ersteren die wichtigste Bildungsanstalt verschlossen oder doch versperrt, letzteren aber das Monopol des Universitätsbesuchs und das Privilegium zur allseitigsten Ausbildung für alle Zwecke der Gesellschaft, einer Professoren - Grille zu Liebe, zugesprochen bleiben soll, weil nämlich die jetzige Generation der gelehrten Universitätszunft ein anderes Verhältniss nicht hat kennen lernen.

---

den in dieser neuen Zeit.« — Tradition ist oftmals verhängnissvoll. — Darwin hat ein umfangreiches Capitel über »Vererbung« geschrieben.

*) Wir bringen sie unter den »Schulnachrichten« dieses Heftes. D. Red.

In noch grellerem Lichte erscheint diese Sache, wenn man die ursprüngliche Tendenz der Universitäten in Betracht zieht. Dieselben sollten Pflegestätten der Wissenschaften sein:

1) insofern die an ihr wirkenden Professoren und Doctoren streben sollten durch selbstständige Forschungen den Fortschritt der Wissenschaften zu fördern, — eine Aufgabe, welche unsere Universitätslehrer in rühmlichster Weise jeder Zeit zu lösen gesucht haben;

2) insofern sie, als Pflanzschule für zukünftige Doctoren und Professoren, einen Nachwuchs von Gelehrten für künftige Zeiten heranzubilden Gelegenheit darbieten sollten; — eine Aufgabe, die den Herren Universitätslehrern mindestens scheint herzlich sauer anzukommen.

In früherer Zeit wurde die Universität auch von solchen sogenannten Scholaren bezogen, die als »fahrende Schüler« ihre Unterhaltsmittel dazu sich erst — und öfters auf recht bedenkliche Art — zu verschaffen suchten, um auf der Hochschule zunächst noch das sich anzueignen, was jetzt schon in den oberen Klassen der höheren Schulen gelernt wird, und sodann noch sehr viel mehr dazu zu lernen oder auch — wie es wohl noch jetzt mitunter geschieht — nicht zu lernen. Und es gingen aus den Hochschulen damaliger Zeit doch Männer und Gelehrte hervor, auf welche Mit- und Nachwelt alle Ursache hat stolz zu sein.

Ging's auf den Universitäten auch zuweilen ziemlich toll zu: Allen schwebte doch als Ideal (als Urbild) das Bild der freien Bewegung in Wissenschaft und Kunst vor.

Hatte der »Scholar« der früheren Zeit auf der Hochschule sich so viel Kenntnisse erworben, dass seine Professoren, zu denen er meistens in der innigsten persönlichen Beziehung stand, wie es heutiges Tages etwa noch an kleineren Universitäten sich zuträgt*), ihn für »doctus« erklären konnten, so war es seine

---

*) In der ersten Beilage zu Nr. 258 der N. P. (Kreuz-) Zeitung vom 3. November 1872 wird in einem Referate über die »Bedeutung der kleinen Universitäten, Antrittsrede des Rectors Arnold, Elwertsche Univers.-Buchhandl., Marburg 1872« Folgendes hierüber gesagt: Was der Student in den Vorlesungen lernt, ist bekanntlich das Wenigste. Der unmittelbare, persönliche Verkehr zwischen Docenten und Studirenden wird selbst durch anregende, belebende Vorlesungen nicht ersetzt. Und wie oft bieten die Vorlesungen namhafter Gelehrter für den Hörer nur Uebungen im Tactschreiben! Glaubt doch der Professor nur zu oft, »allein mit dem Object

eigene Sache durch erweitertes eigenes Studium einen solchen Wissensschatz sich anzueignen, dass er es wagen durfte sich als ein „professor“ zu dem Bekenntniss zu erheben: er sei im Stande Andere zu belehren, die nach Wissen strebten. — So ist's nicht für immer geblieben, vielmehr scheint es, als ob in der Neuzeit „spanische Stiefel“ oder doch „Schnürschuhe“ mehr beliebt seien. — — —

War sonach in alter Zeit allen für die Wissenschaft Begeisterten die Hochschule offen und machte es im Laufe der Zeit sich von selbst, dass wegen guter Vorbildung vorzugsweise Gymnasialschüler und zwar meistens Primaner solche bezogen, so wurde doch in Preussen erst im Anfang dieses Jahrhunderts daraus ein ausschliessliches Privilegium für diejenigen Primaner, welche eine besondere Prüfung der sogenannten Reife für die Universität bestanden hatten. Das geschah aber zu der Zeit, als es noch einen besondern Soldatenstand und noch kein Volk in Waffen gab. — Man sollte doch meinen, dass, wer für reif und verpflichtet gehalten wird mit Leib und Leben für das Vaterland einzutreten, auch für reif und berechtigt gelten dürfte — sofern er einen inneren Beruf dazu verspürt — den Geist zu seinem Wohle und zu des Vaterlandes Bestem nach Möglichkeit auszubilden, wie und wo er will. Seine und seiner Angehörigen Sache ist es für Unterhalt auf der Hochschule zu sorgen und unter schweren Opfern vielleicht in einem Sexennium und noch mehr das zu ermöglichen, was Andere in einem Triennium mit Leichtigkeit erreichen.

Das lässt sich hören, wird Mancher sagen, aber es geht doch nicht, weil die Professoren alsdann ihre Vorträge würden herabstimmen müssen, wie die ehrenwerthen Professoren der Berliner

---

der Wissenschaft habe er sich zu beschäftigen. Wie die Schüler seine Elaborate auffassen, ob sie eine Ahnung von Verständniss haben, daran zu denken fällt dem gelehrten Manne nicht im Traume ein. Seine Lehrthätigkeit ist häufig nur ein Ignoriren der Buchdruckerkunst. Gewiss kann ein inhaltreicher Vortrag wirksam sein, aber oft beseitigt ein einziges Wort ausser dem Colleg eine ganze Reihe von Schwierigkeiten. Selbstverständlich ist der Verkehr mit den Studirenden, wie er von jedem Docenten angestrebt werden muss, in vollem Umfange nur auf kleinen Universitäten möglich. In Kliniken und Instituten grosser Universitäten kann der Mediciner kaum mit Hülfe des Opernglases den Kranken genau beobachten. In den Laboratorien sieht er im ersten Semester den Professor fast gar nicht, nur seine „Atome“!

Universität gesagt haben. — Ist denn etwa jetzt ein Professor so thöricht seinen Vortrag in der That herabzustimmen, wenn er weiss, dass viele Pharmaceuten, Chirurgen u. dgl., dazu auch viele ungeschulte Hospitanten seine Vorlesungen besuchen? Oder darf und mag er ihnen sein Collegium etwa verschliessen? — Was aus diesen von ihren Zuhörern, die ihnen kaum dem Namen nach bekannt werden, dereinst im Staate wird, erfährt nur noch der Staat, wenn sich dieselben den von ihm angeordneten Staats- und Beamten-Prüfungen unterziehen, und allenfalls diejenigen Professoren, welche bei solchen Prüfungen vom Staate zugezogen werden. — Mögen sonst die Herren Universitäts-Professoren ihre Zuhörer immerhin auf deren Gelehrsamkeit prüfen und sie zu Doctoren promoviren, sie auch bei der Prüfung durchfallen lassen: alles Uebrige, namentlich was die Verwendung zu Staatsbeamten der verschiedensten Art betrifft, ist Sache des Staats.

Uebrigens scheint die preussische Unterrichtsbehörde der ursprünglichen allgemeinen Zugänglichkeit der Universitas litterarum et artium liberarum allgemach wieder sich zuwenden und die den Pforten der Hochschule zur Zeit gleichsam anhaftende Inschrift: „Es lassen alle Hoffnung zum Einlass die geistig Strebsamen, denen nicht die Marke des Gymnasial-Stempels als Wünschelruthe die Thore dieser Hallen zauberhaft aufspringen macht, ob sie auch geistig darüber verkümmern und die Menschheit trauert!" wieder beseitigen zu wollen. Denn die Regierung beliess nicht bloss die Universität Göttingen bei Uebernahme derselben bei ihrem alten Brauch der Zugänglichkeit für Alle, sondern wirkte bei Wiederbegründung der Strassburger Hochschule auch dazu mit, dass für den Zutritt zu derselben nicht nach dem aufgeblasen und hochmüthig machenden Gymnasial-Stempel geforscht werden dürfe.

Was aber die dereinstige Anwartschaft auf die Staatsämter der verschiedensten Art betrifft, so hat — wie schon erwähnt — der Staat allein darüber zu entscheiden, ohne dass Universitäts-Facultäten dabei mitzusprechen hätten. Er hat durch seine verordneten Organe — worunter auch Universitäts-Professoren begriffen sein können und sein werden — Alle, welche mindestens die nothwendigen Studien auf der Universität oder auch sonstwo und sonstwie befriedigend absolvirt zu haben vermeinen und die sich ihm zur Verfügung stellen, auf ihre Brauchbarkeit für die Zwecke des Staats und der bürgerlichen Gesell-

schaft prüfen zu lassen, wie es u. a. bei den Juristen und Cameralisten geschieht, die — abgesehen vom Universitätsbesuch — gewöhnlich ihre Prüfungs-Kenntnisse erst ausserhalb der Universität sich zu verschaffen suchen. Die Anforderungen des Staats sind nach seinen Zwecken und seinem Ermessen festzusetzen; mögen solche dem Examinanden auch noch so sehr missfallen oder vielleicht gar wunderlich erscheinen, und sollte sich selbst darunter die Forderung befinden Siamesisch und Koreanisch gründlich gelernt zu haben! Sofern die Bedingungen des Staates dem zukünftigen Prüfling im Jünglingsalter bekannt geworden sind, hat er sich darnach einzurichten. Ein Knabe aber kann über seine Zukunft noch nicht entscheiden und deshalb auch nicht einen allein gültigen Vorbereitungsweg einschlagen. — Es wird Niemand zu einer Anwartschaft auf ein Staatsamt gezwungen; es soll aber auch Niemand, bei Anlagen und Leistungsfähigkeit, davon ausgeschlossen werden, bloss — — — weil er auf ungewöhnlichem und vielleicht ungeebnetem Pfade zum Ziele zu gelangen suchen musste.

Schliesslich sei bemerkt, dass vom preuss. Unterrichtsministerium, in Erwägung solcher Missverhältnisse, auch schon seit langer Zeit der — freilich etwas umständliche und nicht allgemein bekannte — Ausweg eröffnet ist, dass Strebsame, welche kein Gymnasialzeugniss der sogenannten Reife für die Universität aufweisen können, auf besonderen Antrag beim Ministerium die Erlaubniss zum Universitätsbesuch von 3 zu 3 Semestern erhalten und darnach unter Dispensation von der herkömmlichen Abiturientenprüfung ein Staatsexamen vor der verordneten Prüfungscommission ablegen dürfen. Ausser vielen sehr tüchtigen Lehrern an höheren Schulen, welche diesen erschwerten Weg eingeschlagen haben, sind Unterzeichnetem auch zwei Directoren bekannt, welche ohne Gymnasial- und Realschul-Abiturientenzeugniss auf solchem Wege ausgezeichnete Kenntnisse sich erworben und vor der wissenschaftlichen Prüfungscommission nachgewiesen haben. Der eine, Dr. N . . . . , war früher Director der Gewerbeschule in Cr . . . und ist jetzt Director des Polytechnicums in Riga; der andere, Dr. L . . . . . , früher an einer Berliner Gewerbeschule und an derselben noch im besten Andenken, ist jetzt Director einer Realschule zu B . . im Elsass.

Berlin. Dr. Wenzlaff.

Die Mark Brandenburg.

Ein Beitrag zur Lösung der Frage: Wie ist der Unterricht in der brandenburgisch-preussischen Geschichte mit dem geographischen Unterrichte zu verbinden?

Von Professor Dr. R. Foss.

(Schluss.)

Die Unterhavel wird mit der Oberhavel durch zwei 10 Meilen lange Bruchstrecken verbunden, welche durch Erhebungen getrennt sind. Wir sahen die nördliche Tiefung, welche wir Rhin-Luch nennen, als eine Fortsetzung des Weichsellaufes an, während wir die südliche, das Havelländische Luch, als das alte Oderbett erkannten. Das Rhin-Luch beginnt bei Oranienburg, zieht sich nach dem Cremmersee und von da über Fehrbellin, Friesack und Rhinow bis an die Havel. Aus den Luchs ragen einige Fuss hoch Sand- und Lehmstellen hervor, auf denen Dörfer und Städte angelegt sind. Diese Inseln und Eilande heissen: Wale, Dunke, Dune und Horste (Hohrast?). Die alten wendischen Dörfer finden sich fast alle am Rande dieser Erhebungen. Die Wenden bauten sich so an, um dem Fischfange nachgehen zu können, und dann, weil sie mit ihrem unvollkommenen Pfluge nur den Sandboden bearbeiteten; die Deutschen besetzten später die tiefer liegenden Stellen, deren schwereren Boden sie mit ihren grossen Pflügen zu beackern vermochten. Liegen daher Dörfer gleiches Namens bei einander, von denen das eine den Zusatz „gross“ oder „sieden“ = niedrig“ hat, das andere „klein“ oder „hoch“, so kann man sicher sein, dass das erstere ein deutsches, das zweite ein wendisches Dorf ist. Zwischen den beiden Luchs merken wir von Osten nach Westen sechs solcher Plateaus; zuerst das Land Glien. Es ist 4 □ Meilen gross und liegt 150 Fuss über der Ostsee, während der Sumpf sich nur 100 Fuss über den Meeresspiegel erhebt. Ihm gegenüber, scharf am Rande des Luchs, liegt Nauen, gerade da, wo das Luch am schmalsten ist (cf. Skizze 5). Offenbar diente hier eine alte Burg zum Schutze der Passage und zur Behauptung der Gegend. Kaum ein einzelner Mensch, geschweige denn Pferde und Wagen, können auf einer anderen Strasse das Luch passiren, als auf dem Damm, der von Nauen nordostwärts abführt. Dieser Damm, von alten Pappelbäumen umsäumt, zieht sich etwa eine gute Viertelmeile lang durch eine Wiesenlandschaft. Im Sommer ist sie nicht über-

schwemmt, aber für den Marsch von Truppen und für Fuhrwerk wegen der Quergräben und Wasserrinnen heute noch trotz der Trockenlegung durchaus unpraktikabel. Das Luch zwischen Nauen und Friesack dehnt sich an seiner breitesten Stelle über 2 Meilen weit aus. Hier bei Nauen hat man nur $\frac{1}{7}$ Meile zu passiren, um wieder zu einer Lehminsel zu gelangen. Sie ist zwar nicht gross, aber dicht bei ihr liegt eine zweite, eine dritte und vierte so nahe, dass es leicht war einen Damm durch die schmalen Streifen des Luchs zu führen, welche die Inseln trennen. Alle diese kleinen Inseln gehören zum sogenannten Briselank, einer Lehmerhebung, die sich südlich vom Mure-Flüsschen bis gegen Spandau erstreckt. Zwischen Spandau und Oranienburg setzt sich längs der Havel dieser Briselank fort und sondert diesen Fluss von einer Sumpfstrecke, die das nördliche Rhin-Luch mit dem südlichen Havelländischen Luch verbindet. Alle diese kleinen Bruchtheile des Briselanks nördlich von Nauen sind mit schönem Laubwalde bestanden, und der Gegensatz zwischen Wiesenlandschaft und Laubwald macht die Gegend höchst anmuthig. Eine kleine halbe Meile führt der Weg durch diese Inseln, dann gelangt man an den Südwestrand des 4 □Meilen grossen Landes Glien. Glien heist Lehm; daraus erklären sich die in der Mark häufig vorkommenden Namen Glindow, Glienicke, vielleicht auch Linum. Das Land Glien ist eine fast vollständige Insel. Im Westen, Süden und Osten liegt das Havelländische und im Norden das Rhin-Luch. Ein Isthmus, kaum $\frac{1}{8}$ Meile breit, verbindet es im Nordwesten mit dem Lande Bellin. Das Glien erhebt sich über dem Niveau der Ostsee etwa 150 Fuss, gerade so viel wie Berlin, während die Luchs 50 Fuss tiefer liegen. Am Rande des Glien finden sich überall kleine Erhebungen, die meist bewaldet sind. Die Dörfer, schon alte wendische Ansiedlungen, erheben sich nahe bei dem Rande; nur an der Nordostecke, die sich abflacht, ziehen sie sich etwas weiter in das Innere hinein. Scharf an der Westseite geht der Weg durch zwei altwendische Dörfer, Börnike und Tietzow. In der Mitte der Nordkante liegt die Stadt Cremmen, von der aus ein Pass durch das Rhin-Luch nach Norden führt. Von Börnike aus nach Nordwesten streichen durch das Luch bis zu dem etwa zwei gute Meilen weit entfernten Zotzen eine Reihe kleiner Lehminseln, von denen einige jetzt bewohnt sind. Auf einer solchen kleinen Insel liegt z. B. das Amt Königshorst. Vor der Trockenlegung war dies Luch wohl

vollständig unpraktikabel, denn noch heute wäre es ohne Führer nicht gerathen vom Zotzen auf dem kürzesten Wege nach Börnike gelangen zu wollen. Es führen jetzt Dammwege durch das Luch, die in trockener Zeit von Colonnen benutzt werden können, aber sie sind nicht breit und werden zu beiden Seiten von tiefen Gräben eingefasst. Man erkennt sie meist aus weiter Ferne schon an den Pappeln, von denen sie umsäumt werden.

Wie dieser Theil des Havelländischen Luchs im Südosten bei Nauen sich verengt, so im Nordwesten bei Friesack. Dort liegt nämlich in der Lücke zwischen Friesack und dem Lande Bellin der Zotzen, die zweite Lehminsel. Diese etwa 14,000 Morgen grosse Waldinsel ist von Friesack und vom Lande Bellin durch zwei Einsenkungen getrennt, die jede wohl $\frac{1}{2}$ Meile breit sind.

Der Zotzen gehört seit langer Zeit den Familien Bredow und Quast, von denen namentlich die erstere in dieser Gegend reich begütert war und es auch noch ist. Früher war der Zotzen ein dichter schöner Wald. Laub- und Nadelholz in prachtvoller Abwechselung, Fülle und Ueppigkeit der Gräser und Blumen liess den Wald als eine Perle der Landschaft erscheinen. Wenn er nun auch jetzt sehr gelichtet ist, so ist immer noch genug übrig, um auf seine einstige Pracht schliessen zu können. Der Zotzen war niemals mit Dörfern besetzt; einzelne Häuser und Gehöfte nur liegen in ihm. Der Zugang zu der Waldinsel ist schwierig; im Herbst und Frühling ist es den Umwohnern oft nicht möglich das gekaufte Holz aus dem Walde zu schaffen.

Das Ländchen Bellin, die dritte Lehminsel, ist dicht an den Rändern mit Ortschaften besetzt. Am Nordrande, den ein alter Rhin-Arm umsäumt, liegt westlich von Linum das jüngere deutsche Dorf Hakenberg, dann die alte wendische Ansiedelung Tarnow und zuletzt Fehrbellin. Fehrbellin, Nauen, Friesack, Cremmen verdanken ihre Bedeutung dem Umstande, dass von ihnen aus Hauptstrassen durch die Luchs führen. Am Südrande des Landes ist nur Lenzke, ein altes wendisches Dorf; die weiter östlich gelegenen Ortschaften sind jüngeren Ursprungs. Sie liegen je eine gute Viertelmeile von einander entfernt, hart am flachen Rande da, wo die Erhebung sich ins Luch senkt. Die Kirchhöfe sind am Rande des Plateaus angelegt. Diese Süddörfer haben Ackerland und treiben im trockengelegten Luch Viehzucht. Die Norddörfer besitzen ebenfalls Ackerland und graben im Rhin-Luch Torf. Linum, auf dem schmalen Isthmus gelegen, welcher

die Ländchen Bellin und Glien verbindet, ist deshalb so reich und gross geworden, weil seine Einwohner Ackerland auf dem Plateau, Weideland im Havelländischen Luch und Torfbruch im Rhin-Luch besitzen. Linumer Torf ist in der ganzen Mark bekannt und eine Bezeichnung geworden, wie etwa Provencer Oel und Champagner Wein. — Das grosse Dorf erstreckt sich von Ost nach West hart am hohen Rande des Rhin-Luchs. Das Amt liegt so nahe am Luch, dass der Rhin es umfliesst und abschliesst. Wenn hier ein Rittersitz gewesen, so war er ganz gut durch diese Wasserarme gegen jeden Ueberfall gesichert. Hinter den Häusern nach Süden zu erstreckt sich in schmalen Parzellen das Ackerland, hinter diesem folgen die schönen Luchwiesen. Nördlich von dem Dorfe Linum und den Ländchen Bellin und Glien liegt das Rhin-Luch, welches Friedrich Wilhelm I. nutzbar zu machen begonnen hat. Bekannt ist es, dass der dort angesessene Adel dem Könige zuerst in seinen Projecten nicht beistimmte und nur allmählich sich von der Vortrefflichkeit des Unternehmens überzeugte. Auch Friedrich der Grosse und Friedrich Wilhelm II. haben beide stets für die weitere Urbarmachung dieser Landstriche gesorgt. In dem Theile des Havelländischen Luchs, welches wir hier besprochen haben, ist Wiesenwirthschaft die Hauptsache; nur an wenigen Stellen wird Torf gegraben. Anders ist das im Rhin-Luch. Natürlich wird auch dieses als Weideland benutzt, doch weit mehr als Torfbruch. Eine Luchkarte bietet in Folge dessen einen seltsamen Anblick dar. Sie zeigt schnurgerade Gräben, welche theils parallel laufen, theils sich in rechten Winkeln schneiden.

Das vierte Plateau ist das $\frac{9}{10}$ □Meilen grosse Ländchen Friesack, dessen gleichnamige einzige Stadt zuerst im 13. Jahrhundert genannt wird und besonders durch die Kämpfe des Kurfürsten Friedrich mit den Quitzows berühmt ist. Dann folgt das ganz kleine Ländchen Rhinow und zuletzt bei Rathenow der etwa 300 Fuss hohe Nusswinkel. Durch diese Sumpfstrecken führen auch jetzt noch, nachdem sie trocken gelegt sind, nur wenige für ein Heer gangbare Pässe. An diesen und um diese ist denn auch mannichfach gestritten worden. Zunächst um die Uebergangsorte an der Havel. Bei Havelberg sind eine Menge von Gefechten zu merken aus dem 10. und 12. Jahrhundert, also aus der Zeit der Germanisirung, und dann wieder aus dem 30jährigen Kriege; ebendasselbe gilt von Brandenburg und zum Theil

auch von Rathenow. Da diese Orte keine Festungen sind, so sind sie in der neueren Zeit ebenso wenig wie Oranienburg hervorgetreten. Von allen Uebergängen über die Havel ist nur Spandau noch befestigt und daher 1806 und 1813 belagert worden. Havelberg, Rathenow und Brandenburg waren als Uebergangspuncte von den Schweden im Jahre 1675 besetzt, da diese den grossen Kurfürsten von Südwesten her erwarten mussten. Friedrich Wilhelm wollte das schwedische Heer dadurch theilen, dass er Rathenow überrumpelte. Der Ueberfall gelang zwar, doch konnte der grosse Kurfürst die Vereinigung der beiden schwedischen Heeresabtheilungen nicht hindern. Nun wollte er, wie auch Derfflinger gerathen haben soll, das feindliche Heer auf einer dieser Lehminseln einschliessen und durch Hunger zur Ergebung zwingen. Deshalb besetzte er alle die Orte, von welchen aus durch die Luchs Brücken oder erhöhte Strassen führen, so Friesack, Oranienburg, und selbst direct in den Rücken des schwedischen Heeres, nach Fehrbellin, war ein kleines brandenburgisches Streifcorps gedrungen, um den Uebergang über den Rhin unwegsam zu machen. Von Rathenow und Brandenburg zogen die Schweden auf Nauen, wo der grosse Kurfürst ihren Nachtrab besiegte. Von Nauen geht etwa eine Stunde weit durch das Havelländische Luch eine feste Strasse; über diese retteten sich die Schweden in das Land Glien. Zweimal nahm Wrangel Stellung und gab sie beide Male auf. Aus dem 4 □Meilen grossen Lande Glien führt nach Norden heraus ein enger Pass bei Cremmen, wo 1331 Ludwig der Baier und 1413 Friedrich I. gegen die Pommern gekämpft haben. Diesen Rückzugsweg wählte Wrangel nicht, weil er fürchten musste, dass von Berlin und Frankfurt a. O. aus brandenburgische Truppen ihm entgegentreten würden. Wrangel sah ein, dass sein Weg über Fehrbellin und Wittstock ginge, da dort kein zweites brandenburgisches Heer vorhanden war. Deshalb behielt er das Défilé Linum, welches die Ländchen Bellin und Glien verbindet, nicht im Rücken, sondern stellte sich hinter demselben, zwischen Linum und Fehrbellin, bei Hakenberg auf. Er brach die Schlacht ab, weil er seine Rückzugslinie sichern musste. Dass ihm das gelang, ist bekannt. In diesen Gegenden sind im siebenjährigen Kriege zwischen Schweden und Preussen eine Menge kleiner Gefechte ausgefochten worden, die wir hier nicht im Einzelnen aufzählen wollen.

Südlich von diesen Luchs und von der Havel liegen jene

anmuthigen Gehänge des Grunewaldes und der reizenden Potsdamer Forsten, welche im Vereine mit den schönen Havelseeen diesen Theil der Mark so recht für einen königlichen Sommersitz geeignet machen. Wenn man diese Gegenden durchwandert, dann versteht man Leopold v. Ranke's Wort in seiner Reformationsgeschichte, dass Kurfürst Joachim II. sich oft und gern auf lustiger Jagdfahrt in diesen Wäldern getummelt und an den schönen Seeen, den Augen der Landschaft, von Herzen sich erfreut habe. Dieser eben geschilderte Theil der Mittelmark heisst das Havelland. Nördlich davon erhebt sich die Mecklenburger Seeenplatte von Südosten nach Nordwesten, von der Havel bis zur Elbe und zum Schweriner See; sie ist erfüllt von einer Menge grosser und kleiner Seeen, von Flussadern und von Wäldern, welche die Eroberung erschweren. In früheren Zeiten bot ein solches Terrain unüberwindliche Hindernisse dar; daraus erklärt es sich, dass die Markgrafen nicht weiter als bis an das Südende dieser Platte vorgedrungen, und dass dort heftige Kämpfe ausgefochten sind. Mit den Herren von Werle und Stargard und später mit den Mecklenburger Fürsten ist um Himmelspforte und Lychen, also um die Orte gestritten worden, welche den Aufgang zu dieser Hochfläche vertheidigen. Die ausgedehnten Plateaus von Mecklenburg und Holstein zu unterwerfen und sie zu germanisiren, dazu reichten die Kräfte der älteren Markgrafen nicht aus. Das blieb den Kaisern, den Herzögen von Sachsen, wie Heinrich dem Löwen, und den Königen von Dänemark überlassen. Erst zur Zeit des grossen Waldemar waren die Herren der Mark im Stande sich mit Erfolg in diese Kämpfe zu mischen. Dieser Mecklenburger Seeenplatte, welche in den Ruhner Bergen bis 500 Fuss ansteigt, ist ein nach Süden sich senkendes, wellenförmiges Terrain vorgelagert. Es heisst im Westen die Priegnitz, im Osten Grafschaft Lindow oder Ruppin. Dieses stand zwar immer unter der Oberhoheit der Markgrafen, wurde jedoch erst unter Joachim I. nach dem Aussterben der dort herrschenden Familie ganz mit der Mark vereint. Zwei Flüsse durchziehen es von Norden nach Süden, der Rhin und die Dosse, welche beide in die Havel münden. Wo die Dosse aus der Seeenplatte in die Priegnitz eintritt, liegt Wittstock, wo der Rhin in das Land Ruppin einströmt, ist Rheinsberg erbaut. Diese Städte finden wir an der Stelle, wo der obere Lauf der beiden Flüsse endet, gerade wie z. B. in Italien Parma, Modena, Bologna, Faenza und

Cesena, in Ungarn Gross-Wardein und Temesvar erbaut sind. Dass Wittstock und Rheinsberg kleine Städte, die genannten bedeutend volkreicher sind, erklärt sich daraus, dass die Gegensätze zwischen Höhe und Tiefe in der Mark nicht so gross sind wie in den erwähnten Ländern. Wichtiger als Rheinsberg ist Wittstock: es treffen sich da die Wege aus der Priegnitz, aus dem Ruppiner Lande und die von Schwerin, Wismar und Rostock. Zwischen dem Plauer und Schweriner See ist die Mecklenburger Platte weniger von Seeen erfüllt und gangbarer als im Osten. Sobald die Schweden also im 30jährigen Kriege Wismar besetzt hatten, musste ihnen Wittstock wichtig sein. Deshalb wurde im Jahre 1636 dort die Schlacht geschlagen, in der Baner die kaiserlichen und sächsischen Truppen zersprengte; deshalb ging der Rückzug der Schweden 1675 nach der Niederlage bei Fehrbellin über diesen Ort.

Die Elbe bildet da, wo die Havel in sie mündet, einen einspringenden Winkel, und in ihm ist zwischen der Jetzel und der Ohre die Alt- oder Nordmark angelegt worden. Obgleich die Altmark jetzt zur Provinz Sachsen gehört, so ist sie doch so eng mit den anderen Marken verknüpft, dass sie hier nicht übergangen werden darf.

Der Hauptvölkerstrom, der vor der Gründung unserer modernen Staaten über Europa dahinbrauste, ging von Osten nach Westen. Wenn wir uns auf das historisch Anerkannte beschränken, so besetzten zuerst die Celten Mitteleuropa, dann die Germanen und zuletzt die Slaven. Hatte ein Volk sich festgesetzt, so begann ein Rückstau gegen Osten. So brachen die Celten in Italien und Griechenland ein und gelangten nach Klein-Asien. Als die Deutschen sich angesiedelt hatten, als die Völkerwanderung beendet war, da begannen unter Carl dem Grossen die Züge gegen die Slaven, also der Rückstau gegen Osten. Dieser Kampf gegen die Slaven rief die Gründung von Marken hervor. — In Norddeutschland waren die Slaven bis an die Elbe vorgedrungen; in manchen Puncten hatten sie dieselbe sogar überschritten. So wohnten sie in der Altmark und in einem Theile der Lüneburger Haide, was noch heute Verschiedenheit der Sitte, Bauart der Häuser, Dörfer und vieles Andere beweisen. Ebenso hatten die Slaven das Dreieck zwischen Elbe und Saale besetzt und ihre Ausläufer noch weiter nach Westen vorgeschoben. Gegen diese Slaven übernahm das Haus Wettin von der gleichnamigen Stadt

an der Saale bei Halle aus die Colonisations-Arbeit. Zwischen dem Harz, seinen Vorbergen und der Elbe führt ein schmaler Streifen der Tiefebene nördlich von der Saalemündung aus dem von den Slaven bewohnten, obengenannten Dreiecke in ein anderes von den Slaven occupirtes Becken, in die Alt- oder Nordmark. Dieses ovale Becken wird nach Südwesten durch die Sumpflandschaft des Drömling und durch die Vorketten des Harzes, als da sind Hug, Elm und Asse, durch die Flüsse Ohre und Aller und im Nordwesten durch die Jetzel und ihre Sümpfe begrenzt. Zwischen diesen Grenzen stehen die Erhebungen der Altmark mit der Lüneburger Haide in Verbindung, und diese Striche waren von Slaven eingenommen. Die hier geschilderte Landschaft liegt in einem nach Westen geöffneten Bogen der Elbe. Otto der Grosse legte in der Enge zwischen den beiden Becken Magdeburg an, und von da aus wurde die Nordmark germanisirt. Magdeburg wurde das Erzbisthum, unter welches die nun zu gewinnenden Christen gestellt werden sollten. Für die Besitzer der Nordmark war der natürliche Weg nach Osten durch das Thal der Havel gegeben.

Die Nordmark bietet durch ihre Grenzen keine solche Terrainschwierigkeiten dar, dass zu ihrer Eroberung grosse Schlachten nöthig gewesen wären; sie ist allmählich gewonnen und allmählich germanisirt. Sie hat deshalb auch keine berühmten Schlachtorte aufzuweisen. Nach der Convention von Kloster Sewen 1757 z. B. stand sie den Franzosen offen, ebenso nach den Schlachten bei Jena und Auerstädt. Es sind da nur die Puncte wichtig, welche als Uebergangsorte für die Heere dienten, die nach Osten ziehen wollten. An ihnen ist dann auch wohl heftig gestritten worden.

Da wo die Elbe aus diesem ovalen Becken der Altmark heraustritt, um bis Hamburg hin zwischen den Ausläufern des uralisch-baltischen Höhenzuges und der Lüneburger Haide zu fliessen, da liegt, durch den Zusammenfluss der neuen Elbe und der Elde gesichert, die Festung Dömitz. Sie beschützt den Uebergangspunct und sperrt den Aufgang auf das Plateau der Priegnitz und den Eingang in das Havelthal. Etwas südlich von Dömitz ging Heinrich I. über die Elbe und schlug die Slaven bei Lenzen; dort, bei Dömitz, kämpfte und siegte Baner im Jahre 1635. Zwischen Tangermünde und der Mündung der Havel in die Elbe liegen an diesem Flusse Werben und Sandau. Nach der

Schlacht bei Jena und Auerstädt setzte der Herzog von Weimar mit seinem Corps hier über die Elbe und übertrug die Deckung des Ueberganges dem Obersten von York. Dieser stellte sich am linken Ufer bei Altenzaun auf und vertheidigte sich dort mit seinen Jägern. Bekanntlich war das Terrain gerade für das Tirailleurgefecht sehr geeignet; es finden sich dort Hügelwellen, Buschwerk und kleine Wasserläufe; Alles war so wie bei Mittenwalde, wo York mit seinen Jägern früher gestanden hatte.

Die Altmark ist in ihrem westlichen Theile am höchsten, und zwar gehören diese Erhebungen schon zur Lüneburger Haide. Sie haben ihre grösste Ausdehnung zwischen Gardelegen und Neuhaldensleben. Hier findet sich eine Hochfläche, auf welcher die bedeutenden Kolbitzer, Letzlinger, Burgstaller und Jävenitzer Forsten 6—7 □ Meilen einnehmen. Der Letzlinger Wald ist dem Namen nach sehr bekannt, da fast alle Jahre der Hof dort grosse Herbstjagden abhält. Alle diese Forsten enthalten weder Bäche noch Flüsse, weder Sümpfe noch Wiesen, sondern die aufgenommene Feuchtigkeit dringt bis zu wasserdichten Schichten und bricht dann an den Rändern hervor. Deshalb fliessen von ihnen nach SO. zur Tanger und nach NO. zur Uchte viele Bäche herab, und deshalb ist die Hügelreihe von Sümpfen umgeben. Die östlichen und nördlichen Gegenden der Altmark enthalten ein niedriges Terrain, welches vom Flusse ausgewaschen und mit thonigem Niederschlage erfüllt ist. Dieser fruchtbare Landstrich, der auch ins Hannoversche sich erstreckt, liegt besonders zwischen Arneburg und Seehausen und heisst die Wische, der auf der anderen Seite die Lenzener entspricht.

Von den ersten Bewohnern der Mark, den Semnonen und Longobarden, sind uns weder Bauwerke noch Ortsnamen hinterlassen worden. Sie haben sich so vollständig mit den im 6. Jahrhundert eindringenden Wenden vermischt, dass nur noch die im Volksaberglauben lebendigen Reste der alten deutschen Mythologie an sie erinnern. Man könnte dagegen einwenden, dass diese Anschauungen erst durch die eingewanderten Deutschen mitgebracht und verbreitet seien. Sobald man aber erfährt, dass in ganz bestimmt und genau abgegrenzten Strichen auch bestimmte heidnische Gottheiten in den Sagen auftreten, wird man diese Ansicht als eine unhaltbare fallen lassen, da man ja nicht Massen von Ansiedlern aus bestimmten Gegenden Deutschland's als abgeschlossene Corporationen in die einzelnen Striche der

Mark vertheilte, sondern die Ansiedelung meist sporadisch erfolgte. Lebendige Erinnerung an das Heidenthum finden wir besonders in den Sagen, welche von den Zwölften, d. h. den Tagen zwischen Weihnachten und dem Heiligendreikönigstage, handeln. In der Zeit zieht Frau Gode (Frô Gode, d. h. Herr Wodan) in der Priegnitz umher und verunreinigt den Flachs derer, die nicht abgesponnen haben. In der Ukermark herrscht die Frau Fuck (Frigg) und südlich von Templin und Angermünde in der Mittelmark bis Potsdam, Jüterbogk, Wittenberg und Torgau Frau Harke. Südlich von dieser Gegend tritt an die Stelle der deutschen Gottheiten eine wendische, die Frau Murraue oder Murawa. Die Erinnerung an Wodan ist in der ganzen Mark lebendig, doch heisst er in der Mittelmark schlichtweg der wilde Jäger, in der Ukermark jagt für ihn Frau Frigg, in der Priegnitz und im nördlichen Theile der Altmark kennt man ihn unter dem Namen Wodan, im südlichen Theil der Altmark als Helljäger. Mit Ausnahme dieser Anklänge ist uns von den deutschen Urbewohnern Nichts geblieben, und sehen wir demnach die Slaven als solche an. Und wie oft werden wir an sie erinnert! Eine Menge Namen, die wir täglich gebrauchen, finden ihre Erklärung nur in der Sprache dieses Volkes. Auch ihre Bauten erhalten ihr Andenken. Die Wenden wohnten nicht gern einsam auf stolzer Bergeshöhe, sondern zogen auf waldbewachsene, schilfumbuschte Eilande, die, von tiefen Seeen und Brüchen umgeben, zugleich Schutz und Unterhalt gewährten. Deshalb haben sie uns keine hohen, herrlichen Burgen als Denkmäler ihrer Vergangenheit hinterlassen, wohl aber die eigenthümliche Bauart ihrer Dörfer bis auf den heutigen Tag bewahrt. Der Sachse hauste einsam inmitten seiner Felder als König und Herr seiner Familie; der Wende, ein gehorsamer Slave, wohnte unter seinem Croll, Knees, Szupan oder Woywod gern enge zusammen mit seinen Brüdern. Seine Dörfer bildeten einen Halbkreis, dessen eine schmale Seite geöffnet ist. So nahe stehen die Häuser, dass eine Feuersbrunst sich leicht dem ganzen Dorfe mittheilt, weshalb denn die Regierung bei jedem neuen Aufbau eines Dorfes diesem Uebelstande entgegentritt. Inmitten des Dorfes liegt dann häufig ein Teich, von Linden oder anderen Laubholzbäumen eingefasst. Solche wendische Dörfer finden sich namentlich im Kreise Stendal, wo auch noch vor 50 Jahren wendisch gesprochen wurde, in grosser Menge, wie das jede Special-Karte zeigt.

In manchen Gegenden, namentlich im Spreewalde, tragen besonders die wendischen Frauen noch die Tracht ihrer Ahnen und erscheinen uns darin ebenso seltsam wie die Altenburger.

Zuerst ist die Nordmark germanisirt. Die Städtenamen darin sind zum Theil deutsch, wie Salzwedel gleich Salzquell, zum Theil noch wendisch, wie Gardelegen. Gart oder grod nämlich bedeutet Stadt, deshalb Stargard Altstadt, Naugard oder Nowgorod Neustadt. Die adligen Familien sind wohl meistens deutschen Stammes, selbst wenn sie wendische Namen führen. Durch die neueren Untersuchungen ist mit Sicherheit festgestellt, dass die Familiennamen des Adels erst Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts entstanden und meist von den Besitzungen entlehnt sind. Daher ist es zu erklären, dass auch deutsche Familien wendische Namen führen, wie auch andererseits der umgekehrte Fall vorkommt. Wer weiss nicht, dass Waldstein trotz seines ächt deutschen Namens einer czechischen Familie entstammte? Aus der Altmark sind viele Geschlechter in die übrigen Theile des Landes gekommen. Der grösste Theil des Adels gehörte der Classe der Ministerialen, dem niederen Adel, an; zum hohen wurden im 13. Jahrhundert die Familien der Grafen von Hillersleben, Arneburg, Osterburg, Danneberg und Luchow gerechnet, von denen aber keine bis auf unsere Tage sich erhalten hat. Diese Familien besassen nicht nur einzelne Dörfer und Städte, sondern besondere Herrschaften. Sie waren Lehnsherren der in ihrem Bezirke angesessenen Edelleute, hielten einen grossen Lehnshof und hatten mancherlei Rechte der Landesherren, z. B. die Befugniss Münzen zu prägen. An diese nobiles viri wurden alle Befehle in besonderen Briefen erlassen, und bei Friedensschlüssen wurden sie namentlich aufgeführt; auch heirateten sie in fürstliche Familien.

Meistens residirten die regierenden Grafen der Nordmark in Salzwedel. Bis an die Elbe hin dehnte sich im 11. und am Anfange des 12. Jahrhunderts ein grosses Slavenreich aus, welches aber seine Theile nur lose zusammenhielt, da wir in den einzelnen Landschaften, z. B. im Brizaner Lande, d. h. in der Priegnitz, mächtige Häuptlinge finden. Als dies Reich im Jahre 1131 sich auflöste, drangen die Deutschen siegreich über den Fluss vor und unterwarfen zuerst die Priegnitz. Sie gründeten dann das Bisthum Havelberg, zu dessen Diöcese die Priegnitz, die angrenzenden Theile von Mecklenburg, Uker und der Jerichow'sche

Kreis gehörten. Es bestand bis zum Jahre 1548, bis zum Tode des Bischofs Busso von Alvensleben. Das Stift hatte zu seinen Lehnsleuten 32 adlige Familien, die Stadt Templin und neunzehn Schulzen. Wie der Bischof der reichste unter den drei märkischen Prälaten war, so war auch das Domcapitel sehr wohlhabend. Erst im 19. Jahrhundert sind die Güter desselben eingezogen und aus ihnen das Rentamt Havelberg gebildet. In der Priegnitz befanden sich zwei Nonnenklöster, Marienfliess an der Stepnitz und Heiligengrabe bei Techow, beide im 13ten Jahrhundert gestiftet. Um dieselbe Zeit sind auch die meisten Städte der Priegnitz, wenn nicht gegründet, so doch mit Stadtrecht beschenkt worden. Die Hauptstadt des Ländchens ist Perleberg, eine Stiftung der Familie Putlitz. Die Stadt ist zwar jünger als Havelberg, war aber doch die Hauptstadt, weil sie die Hauptschutzwehr gegen Mecklenburg und einen Mittelpunct bedeutenden Handels bildete.

In der Mittelmark gehörten zum hohen Adel die Burggrafen von Brandenburg und zu Arneburg, die von Lindow oder Ruppin, die edlen Herren zu Friesack, die von Plotho und Putlitz. Die Burggrafen zu Brandenburg sind aus Sachsen eingewandert, starben aber schon im 13. Jahrhundert aus, und ein Theil ihrer Besitzungen kam an die Rochows zu Golzow. Slavischen Ahnen entstammen die Herren von Friesack. Wir finden sie bis ins 14. Jahrhundert hinein genannt, dann verschwinden sie, und ihre Besitzungen kommen in die Hände der Bredows. Das Stammschloss der Plothos, Alten-Plathow, steht im Magdeburgischen; dort gründeten sie im 12. Jahrhundert die Stadt Genthin und verbreiteten sich dann in die Mark hinein. Sie erbauten im 13. Jahrhundert Kyritz und nahe dabei Wusterhausen, verloren jedoch später ihre märkischen Besitzungen. Die vierte der edlen Familien, die der Grafen von Lindow oder Ruppin, ist auch von sächsischem Blute; sie ist ein Zweig der Herren von Arnstein. Sie endete erst im Jahre 1528. Von all diesen edlen Herren hatten die Putlitze die grössten Besitzungen und die stattlichsten Vasallen. Man pflegt sie als die Nationalkönige der Wenden anzusehen und dabei zu überliefern, dass sie eigentlich Auke, d. h. Gans, geheissen; nach anderer Ansicht sind sie den Grafen von Mannsfeld, also deutschem Adel, entsprossen. Die edlen Gänse, die Freiherren von Putlitz, besassen grosse Gütercomplexe; sie erhielten das erbliche Amt eines Erblandmarschalls der Mark und

waren die Lehnsherren der Quitzow, Kröcher, Blücher, Lützow, Wedell und Plessen. Die Familie hat im Laufe der Zeit viel Land verloren und ist durch die im Jahre 1489 eingetretene Theilung in die rothe und die schwarze Linie sehr geschwächt worden. Mit den ersten Anhaltinern kamen im 12. und 13. Jahrhundert die Klitzing, Königsmark, Möllendorf, Winterfeld, Grävenitz, Wartenberg, Blumenthal, Flotow, Quitzow, Karstedt und andere, meistens aus der Altmark. Mit den bairischen Markgrafen zogen die Herren von Rohr hierher, noch später aus dem Braunschweigischen die Saldern. Die Mittelmark, besonders die Priegnitz, war mit kleinem Adel angefüllt und daher stets voll Fehde. Das ist unzweifelhaft, dass die wendischen Bauern diesen Herren als Leibeigene unterworfen und meist in eine üble Lage versetzt wurden. Nie hat ein Wende in ein Gewerk eintreten können, er galt für unehrlich, und stets hat er in den Städten die elendesten Theile, die sogenannten Kietze, bewohnt und dort, da sie meist am Wasser lagen, der Fischerei, seinem alten Lieblingsgewerbe, nachgehangen. Zum Anbau der wüsten Stellen und zum Schutze des Landes wurden aber auch deutsche Bauern hineingezogen. Sie kamen massenweise aus Holland, Flamland und Sachsen. Es lässt sich von vorn herein annehmen, dass freie Leute, denn nur solche konnten aus der Heimat fortziehen, sich nicht werden in Unfreiheit begeben haben, um in einem uncultivirten Lande unter stetem Kampf und Drang mühselig ihr Leben zu fristen. Und so ist es auch nicht geschehen. Die Gründung dieser freien Dörfer war ein Privatunternehmen. Der Unternehmer (locator) kaufte von dem Markgrafen die Dorfflur und brachte Ansiedler hinein. Er behielt ein Gut, welches $\frac{1}{10}$ der Dorfflur umfasste, und diente davon mit einem Lehnpferde. Diese Pflicht haftete aber nicht an ihm, sondern am Gute. Ausserdem wurde er Schultheiss, Schulze, und vererbte dies Amt auf seine Nachkommen. Als Schulze hegte er das Gericht und erhielt deshalb ein Drittel von den Gerichtsgeldern; dazu hatte er die Polizei und das Einsammeln der Abgaben. Der Ansiedler erhielt sein Gut erblich und leistete davon Grundzins und Zehnten, hatte aber das Recht der Freizügigkeit. Dass dem Adel die freien, oft sehr wohlhabenden Bauern ein Dorn im Auge waren, ist zu begreifen, da ja, wie bekannt, ein Theil des niederen Adels, aus Unfreien hervorgegangen, in weit grösserer Abhängigkeit von seinem Herrn sich befand als der freie Bauer. Die Besitzungen des kleinen

Adels waren bis ins 15. Jahrhundert meist sehr unbedeutend, und es wohnten in einem Dorfe neben und unter den Bauern oft Edelleute. Auch heute findet es sich hie und da, wenn auch selten, dass auf einer Dorfflur zwei Rittergüter liegen. Man muss sich diese Zaunjunker, wie man sie nannte, ähnlich dem polnischen und ungarischen kleinen Adel denken, der in Bildung, Tracht und Sitte dem Bauern meist gleichsteht, vor ihm aber durch Privilegien ausgezeichnet ist. Der Junker diente zu Pferde und sollte dafür als Knappe 4, als Ritter 6 Hufen frei unter dem Pfluge haben. So lange nun die Ascanier herrschten, behielt der freie Bauer seine Stellung. Als aber die Baiern ins Land kamen, bedurften die Markgrafen in ihrer schwierigen Stellung des Geldes und auch der Hülfe des Adels. Um ihn an sich zu fesseln, belehnten sie die Ritter entweder mit dem Zehnten eines Dorfes, welches denselben bis dahin an sie selbst bezahlt hatte, oder mit der höheren oder niederen Gerichtsbarkeit über ein freies Dorf. Dann sah sich der Edelmann als Eigenthümer der Höfe an und hatte den Freischulzen unter seine Hand bekommen. So erlagen schon im 14. Jahrhundert die Bauern und behielten nur noch bis ins 15. Jahrhundert die Freizügigkeit. Als die verloren war, da war der Bauer unfrei, und fast überall besass der Edelmann das ganze Dorf zu Lehen. So blieb es bis zum Jahre 1808, bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft. Damals gab es 78,000 Familien gutsherrlicher Bauern, Kossäten und Büdner und nur 3148 Familien freier Bauern; fortan gelangten jene, bisher das geborene Gesinde der Edelhöfe, zu gleichem, ächtem Eigenthum.

Später als das Bisthum Havelberg ist das Bisthum in Brandenburg gegründet worden; es umfasste fünf Diöcesen, von denen nur drei zu der Mark gehörten. Diese drei heissen: 1) Plan, das Land an der Plaue, also Treuenbrietzen, Belzig und Brandenburg; 2) Zpriavani, das ist Land Barnim und Teltow; 3) Heveldun, also das alte Havelland, Friesack, Bellin und Rhinow. Dies Stift war das ärmste der drei brandenburgischen Bisthümer. Unter seinen Lehnsleuten merken wir die Redern, Lochow, Wulfen und Lossow, welche Familien auch heute noch blühen. Der letzte katholische Bischof in diesem Stifte ist Mathias von Jagow, welcher im Jahre 1539 zu Spandau das Abendmahl unter beiderlei Gestalt nahm. Er heiratete später Catharina von Rochow.

Diese beiden Bisthümer sind schon von Otto I. gestiftet,

später unter Otto II. wieder den heidnischen Slaven erlegen und erst durch Albrecht den Bären wieder hergestellt worden. Die Theile der Mark, welche sie umfassten, wurden unter Albrecht I. germanisirt. Allmählich erst kam das dritte Bisthum, nämlich Lebus, an die Mark. Wir haben oben gesehen, wann das geschehen ist, und haben erfahren, dass diese Besitzungen jenseit der Oder manchen Schwankungen ausgesetzt waren. Sie sind theils von Brandenburg, theils von den Johannitern, theils vom deutschen Orden germanisirt worden.

Die Eigenthümlichkeit unseres sowie die des österreichischen Volkes beruht darauf, dass beide aus einer Mischung von Deutschen und Slaven hervorgegangen sind; die österreichischen Marken wurden von süddeutschen, unsere dagegen von norddeutschen Stämmen besetzt; daher auch wieder der Unterschied. Unsere Mark ist ein erobertes Land, in welchem der Markgraf weit grössere Rechte sich vorbehielt, als sie irgend sonst ein Fürst in Deutschland hatte. Von vorn herein wurde hier ein Militärstaat gegründet. Wir werden daher nicht irren, wenn wir die Tendenz unseres Staates schon bei der ersten Eroberung der Mark dahin ausgesprochen finden, dass hier deutsche Cultur über slavische Barbarei verbreitet und dadurch Deutschland geschützt werden soll, und dass dieser Zweck nur mit dem Schwerte erreicht werden kann. Darf man da noch fragen, ob Preussen's Aufgabe eine deutsche sei oder nicht? Ferner ist das klar, dass die östlichen, die alten, Provinzen die Haupttheile des Staates bilden, weil sie ein Bewusstsein von der Aufgabe des Staates in sich tragen, da sie durch jahrhundertlange Erziehung zu deren Erfüllung vorbereitet sind. Hier im Osten haben immer grössere staatliche Verbindungen bestanden: Brandenburg, Pommern, das Ordensland; hier sind immer die Kräfte des Einzelnen mehr für das Ganze angespannt worden als in unsern westlichen Territorien, wo freie Reichsstädte, kleine Hochstifter und viele Herren ein Gefühl für ein grosses Ganzes nicht aufkommen liessen und den Einzelnen fast mit Gewalt auf materielle Genüsse hindrängten. Die Zeit der Vorbereitung, der Durchdringung beider Stämme endet mit dem Aussterben der Ascanier. Bis dahin hatte sich die Mark gestaltet und nur mit sich und ihren nächsten Nachbarn zu thun gehabt; durch die bairischen Fürsten trat sie in das Gewirr deutscher Kaiserpolitik und wurde dann durch die Hohenzollern zu einem der tonangebenden Staaten

Deutschland's, ja der Welt erhoben. Als Griechenland sich in langem Kampfe erschöpft hatte, da wurde die Aufgabe griechische Bildung über den Orient zu verbreiten an ein halb barbarisches, halb griechisches Volk übertragen, dessen Stärke in seiner Hingebung an seinen Herrn, in seiner Treue gegen seinen Fürsten bestand. Als Deutschland seinem Kaiser nicht mehr folgte, als alle Theile des Reiches sich in Egoismus loslösten, da übernahmen es die Zollern Deutschland's Ehre zu wahren, und wir wissen, dass sie das Beste gethan. Wir wissen aber auch, dass unser Staat gebaut ist auf den Gehorsam der Unterthanen und auf die strengste Pflichterfüllung, und dass des Prinzen von Wales Schildspruch „Ich dien'" auch des Preussen höchste Ehre ist.

II. Recensionen und Anzeigen von Büchern.

A. Litteratur über die Realschulfrage.

Zweiter Artikel.

1) Die Schule in Wechselwirkung mit dem Leben. Blicke in die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft deutscher Schulen. Von Dr. H. Beck, Lehrer an der Friedrichs-Realschule zu Berlin. Berlin 1872. Verlag von F. Henschel. 279 S. 8°. Preis $1\frac{1}{3}$ Thlr.

Den akademischen Gutachten über die Zulassung der Realschulabiturienten zu den Facultätsstudien haben wir eine Reihe von Schriften zu verdanken, in denen nicht nur die Frage nach der Berechtigung, sondern allgemein die Frage nach einer möglichst zweckmässigen Gestaltung der Bildungsanstalten erörtert wird. Zu diesen Schriften gehört auch die vorliegende, deren Verfasser sich die Aufgabe gestellt hat historisch und pädagogisch die „Aufgaben eines zukünftigen Unterrichtsgesetzes" (s. unten) zu begründen. Denn dass die höheren Schulen ihrer Aufgabe nicht mehr genügen, dass also eine Schulreform nothwendig ist, wird ja von beiden Parteien zugestanden.

Um uns aber über die Aufgabe der Bildungsanstalten klar zu werden, müssen wir die allgemeine Bildung, die religiöse und nationale, von der besonderen, der Fach-, Berufs- und Standesbildung, unterscheiden. Letztere ruht auf der allgemeinen Bildung und ist in Folge der Arbeitstheilung um so bunter, je weiter die Culturentwickelung vorschreitet. Die Aufgabe der öffentlichen Bildungsanstalten ist nun mitzuhelfen, dass das her-

anwachsende Geschlecht sittlich und geistig gebildet, mit Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet und befähigt werde in das Leben der Gegenwart, wie es in Kirche, Staat, Gewerbe, Handel, Kunst und Wissenschaft ausgeprägt ist, als lebendige Glieder einzutreten, mit Bewusstsein und Verständniss des Bestehenden und Gewordenen darin zu wirken und es im Zusammenhange mit dem Ueberlieferten weiter zu entwickeln. Daraus ergeben sich einige Lehrgegenstände als unveränderlicher Kern, nämlich: der Unterricht in der Religion, der Unterricht in der Muttersprache und der vaterländischen Litteratur und endlich der Unterricht in der vaterländischen Geschichte und Geographie. Diese Gegenstände muss jede Schule pflegen; die anderen Lehrgegenstände sind theils nach dem allgemeinen Stande der Bildung, theils nach dem Berufskreise, in den der Schüler geführt werden soll, verschieden.

Im folgenden Capitel (p. 62—168), betitelt: Die allgemeine Bildung in den Schulen, setzt nun der Herr Verf. für jeden dieser 3 Hauptgegenstände aus einander, wie und in welchem Umfange er in den Schulen gelehrt werden müsse. Zumal der Abschnitt über den Unterricht in der deutschen Sprache und Litteratur (p. 74—141) enthält beherzigenswerthe Andeutnngen über die Lehrweise, über die Erklärung deutscher Schriften, über den Aufsatz und die freie Rede und über das Altdeutsche in den Schulen. Bekanntlich ist bisher in den deutschen Schulen Nichts stiefmütterlicher behandelt als — das Deutsche. Erfassung und Aneignung deutschen Geistes, wie er sich im religiösen, im Staats- und Rechtsleben, in Kunst und Wissenschaft, in Sprache und Litteratur in alter und neuer Zeit offenbart hat, sich einleben in diesen Geist, mit seinem Volke im ganzen Denken und Empfinden sich eins fühlen, mit ihm in der lebendigen Wechselbeziehung des Empfangens und Gebens stehen, das ist deutsche Bildung. Bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts war die deutsche Bildung im Kern national, später trat an die Stelle der Bildung die Gelehrsamkeit. Die Schäden, welche die vielgepriesenen Humanisten der deutschen Bildung zugefügt, sind noch jetzt nicht geheilt. Leider ist immer nur das Ausländische bei uns Deutschen Ideal für die Jugendbildung gewesen; trotz aller Versuche aber Römer, Franzosen und Griechen zu sein, haben wir doch keinem von diesen Völkern das Geheimniss seines Wesens abgelauscht.

Zu dem allgemeinen (nationalen) Bildungsstoffe geistiger Art kommen noch in unserer Zeit die Fertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens. Ist diese innere Einheit vorhanden, so ist die grösste Mannichfaltigkeit der besonderen Bildung und der Bildungsanstalten nicht nur möglich, sondern sogar nothwendig. Eine Classification und Construction der Schulen nach abstracten Gesichtspuncten ist ein Unding. Sie haben sich nach den durch das Leben gegebenen Verhältnissen zu richten und

diesen anzuschmiegen. Im Folgenden (p. 188—264) wendet nun der Herr Verf. diese allgemeinen Gesichtspuncte auf die Volksschule, das Gymnasium und die Realschule an. Herr Beck enthüllt freimüthig manche schwere Mängel, welche den jetzigen Schulen ankleben, welche auch meistens von den Eltern und Behörden erkannt und doch nicht beseitigt werden. Ueberall finden wir den Grundgedanken hervorgehoben, dass eine gesunde Entwickelung nur durch die Wechselwirkung mit dem Leben möglich ist, dass diese allein die Schule vor Missbräuchen bewahrt und Lehrziel und Lehrweise klar legt, dass die Berührung mit dem Leben die Lehrer zu frischem, geistvollem Schaffen antreibt.

Der durch die Universitätsgutachten angefachte Streit, ob Gymnasium oder Realschule, hat bei beiden Parteien zu heftigen und unüberlegten Urtheilen geführt. Statt blindlings abzuurtheilen, werfe man zunächst einen Blick in die historische Entwickelung der beiden Schulen. Was ist, versteht man am besten daraus, wie es geworden ist.

2) Aufgaben eines Unterrichtsgesetzes, betreffend Verwaltung, Beaufsichtigung und Förderung der Bildungsanstalten durch die Eltern, Gemeinden, Kirchen und den Staat. Von Dr. H. Beck, Lehrer an der Friedrichs-Realschule zu Berlin. Berlin 1872. Verlag von F. Henschel. 105 S. 8°. Preis 15 Sgr.

Die Schule soll das heranwachsende Geschlecht befähigen in das Leben der Gegenwart als lebendige Glieder einzutreten. Die Bedürfnisse des Lebens aber, welche den Bildungsstoff bestimmen, können nur durch Mitwirkung derjenigen Lebens- und Berufskreise festgestellt werden, in welche die Jugend geführt wird. Daher muss die Gesetzgebung die Eltern zur Mitwirkung an der Jugendbildung heranziehen. Von diesem Grundgedanken ausgehend, schlägt der Herr Verf. folgende Organisation der Schule vor (p. 15 ff.): A. Jede Schule erhält einen Vorstand für die äusseren und einen für die inneren Angelegenheiten. B. Die äusseren Angelegenheiten der Schule verwalten die Patrone. C. Die inneren Angelegenheiten jeder Schule zu überwachen, die Lehrer beständig an den Zweck der Schule zu erinnern, der Schule die Bedürfnisse und Anforderungen des Lebens auszusprechen und so zwischen Schule und Leben die Verbindung herzustellen und zu unterhalten, dem Patrone rathend und treibend in Schulangelegenheiten zur Seite zu stehen ist die Aufgabe der Schulväter (bez. Schulmütter). D. Die Schulväter- (bez. Schulmütter-) Versammlung besteht aus folgenden Mitgliedern: 1) auf je 10 Schüler oder Schülerinnen 1 Vater, für Mädchenschulen die Hälfte Schulmütter, 2) aus dem Dirigenten (und Conrector) der Schule, 3) aus 1 oder 2 Mitgliedern des Lehrercollegiums, 4) aus je 1 Geistlichen der verschiedenen Bekenntnisse, 5) aus einem Mitgliede des Magistrats, 6) aus einem Stadtverordneten, 7) aus Ehrenmitgliedern, 8) aus anderweitig von der Versammlung Cooptirten. E. Pflichten und Rechte der Schulväter

und Schulmütter: Monatliche Zusammenkünfte, in denen sie Wahrnehmungen über die Schule zur Sprache bringen können etc. F. Der Minister beruft alle 5 Jahre in die Hauptstadt eine Landes-Schulconferenz zum Zwecke der Sammlung und des Austausches von Erfahrungen und Verbesserungen.

Also die in dem Leben stehenden und wirkenden Eltern der Kinder sollen die Schule reformiren. Sie sollen in der Schulväter-Versammlung die zeitgemässen Neuerungen in Anregung bringen und mit den Lehrern durchberathen; sie sollen eine zuverlässige und wirksame Schulaufsicht üben; dann werden sie auch geneigter sein die zur Erhaltung der Schule erforderlichen Mittel herbei zu schaffen. Zur Erläuterung fügt Herr Beck fingirte Protokolle über derartige Schulväter-Versammlungen hinzu, bei welcher Gelegenheit er seine Ansicht über bestehende Mängel mehreren Schulvätern in den Mund legt. Veranlassung eine derartige Bevormundung vorzuschlagen war für den Herrn Verf. das traurige Factum, dass es Directoren und Lehrer giebt, welche jeder Aufsicht entbehren und unsäglichen, nie wieder gut zu machenden Schaden anrichten.

Im Folgenden (p. 71—73) werden entsprechende Einrichtungen der Universitäten und Fachschulen vorgeschlagen. Was die Leitung der Schule betrifft (p. 73), so soll sie einem Director und einem Conrector anvertraut werden, von denen der eine die historisch-philologischen, der andere die mathematisch-naturwissenschaftlichen Gegenstände überwacht. Die Berufsbildung der Lehrer höherer Lehranstalten (p. 78) ist nicht von den Universitäten zu erwarten, sondern muss an der Lehranstalt selbst durch Anleitung tüchtiger Pädagogen erworben werden. Die erste Anstellung sollte nur auf 5 Jahre erfolgen. Eine Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer (p. 90) steht schon in Folge der Theilnahme der Eltern an der Schularbeit zu hoffen. Gegen bessere Bezahlung könnten die Lehrer nicht nur bessere, sondern auch mehr Arbeit liefern. Im Folgenden (p. 96) wiederholt der Herr Verf. über das Berechtigungswesen Einiges von dem, was er in dem ersten Theile gegen die Universitätsgutachten hervorgehoben. Zum Schluss (p. 101) spricht der Herr Verf. die Hoffnung aus, dass die Gemeinden ihr Recht und ihren Einfluss auf die Bildungsanstalten nicht einschlafen lassen, sondern zu erweitern suchen mögen.

Berlin. Dr. F. Müller.

B. Anderweitige Schriften.

1. Ost-Havelland. Die Landschaft um Spandau, Potsdam und Brandenburg. Dritter Theil der Wanderungen durch die Mark Brandenburg. Von Theodor Fontane. Verlag von W. Hertz. 1873. VIII, 460 S. 8°. Preis 2 Thlr.

Vor noch nicht langer Zeit wäre es in gewisser Beziehung ein gewagtes Stück gewesen den Gesammtdeutschen und nament-

lich der gesammtdeutschen Jugend ein Werk zu empfehlen, welches sich die Mark zum Vorwurf gesetzt hat. Es ist bekannt, in wie geringschätzender Weise sich unsere ersten Dichter, Goethe, Platen u. A. über die brandenburgische Mark geäussert haben; es ist noch bekannter, wie unsere Landsleute jenseit des Main über die Mark und ihre Bewohner noch vor wenigen Jahren dachten und schrieben. Die Mark eine unwirthbare Sandebene ohne Baum und Thal, die Märker halbverhungerte Barbaren („Bettelpreussen", das war ja wohl das Lieblingswort) und die Berliner insbesondere verrufen: das war die auch bei hochgebildeten Süddeutschen im Schwange gehende Anschauung. Und nun die Mark anerkannt als der Kern des bei allen Deutschen hochgeachteten und zum guten Theil auch beliebten, bei den Ausländern gefürchteten Preussen, Berlin die Hauptstadt des neuen Deutschland: wie hat sich seit drei Jahren Alles geändert! Vielleicht kann auch die Mark, „des heil. römischen Reichs Streusandbüchse", in den Augen unserer südlichen Landsleute rehabilitirt werden; und wenn das nach Wunsch geschieht, so ist es zum nicht geringen Theil Fontane's Verdienst.

Um die Mark gründlich zu durchforschen und durch das Erforschen liebzugewinnen, dazu reicht freilich ein Bädeker trotz seiner minutiösen Nachweisungen der „beliebtesten Puncte" und der besten Hôtels nicht aus, und ein noch so tüchtiger geographisch-historischer Abriss auch nicht. Ein nicht poëtisirender, aber poëtisch empfindender und zudem gründlich bewanderter Führer, dem seine heimische Mark ebenso ans Herz gewachsen ist wie das Königshaus, dessen Wiege sie war, muss uns mit warmem Herzen und liebevoller Sorge führen. Und ein solcher ist Fontane. Sein Verstand und seine Ueberzeugung sind mit dem neuen Deutschland, aber das alte Preussen füllt sein Herz aus.

Nach langer Kriegsgefangenschaft sendet der Verfasser dem Havelland in diesem dritten Theil seiner Wanderungen einen poëtischen Gruss zu. „Grüss Gott dich, Heimat! Nach langem Säumen In deinem Schatten wieder zu träumen, Erfüllt in dieser Maienlust Eine tiefe Sehnsucht mir die Brust. Ade nun, Bilder der letzten Jahre, Ihr Ufer der Somme, der Seine, Loire: Nach Krieges- und fremder Wasser Lauf Nimm, heimische Havel, mich wieder auf!"

Der Inhalt dieses dritten Bandes scheidet sich dreifach: die Wenden, das Kloster Lehnin, die mittlere Havel mit ihren zahlreichen historisch oder romantisch merkwürdigen Oertlichkeiten.

Zunächst verfolgen wir die Geschichte der Wenden, dieses westlichsten Splitters slavischer Nationalität. Ihr Einrücken in die von den Germanen unter den Stürmen der Völkerwanderung verlassenen Sitze, ihre Scheidung in die drei bedeutendsten Stämme, die Obotriten im heutigen Mecklenburg, die Liutizen in der Mark und Vorpommern, die Sorben in der Lausitz und um Meissen, dann ihre genauere ethnographische Sonderung in der Mark, in

Mecklenburg und Pommern wird aus einander gesetzt. Nun folgen die feindlichen Berührungen zwischen Wenden und Deutschen, die lange und wechselvolle Periode von Heinrich I. bis auf Heinrich den Löwen und Albrecht den Bären. Mit völliger Unparteilichkeit wägt der Verfasser Recht und Unrecht beider Parteien ab, und nicht selten kommen die Deutschen schlecht genug weg. Daher finden denn auch die unaufhörlichen Schilderhebungen der Wenden und die zahllosen, sich wesentlich um Brennibor (Brandenburg) concentrirenden Kämpfe ihre Erklärung. Unterliegen mussten die Wenden, weil ihnen die zähe Kraft und die organisatorische Bildung ihrer germanischen Feinde abging; sie nahten sich ihrem Untergang kraft desselben Naturgesetzes, welches das heutige Polenthum zum langsamen aber sicheren Erlöschen verurtheilt. Diese Parallele des Verfassers (S. 22) trifft völlig zu, nur sind die Polen eigentlich noch zu günstig beurtheilt worden.

Mit besonderem Interesse wird der Leser die Bemerkungen des Verfassers über Cultus, Begabung und Lebensweise der Wenden verfolgen. Die Religion der heidnischen Wenden entbehrte, wie es wenigstens scheint, einer tiefsinnigen Innerlichkeit nicht ganz, wurde aber von grober Idololatrie früh überwuchert, und darum blieben denn auch der vierköpfige Swatowit so gut wie Radigast und der dreiköpfige Triglaff nur mehr äusserlich verehrt. Der Cultus concentrirt sich vornehmlich auf Rhetra und Arkona; dieses, obwohl jüngeren Ursprungs, überdauerte jenes, bis endlich Waldemar der Siegreiche von Dänemark auch den Tempel des Swatowit auf Arkona stürzte. Nur über den Umfang der Priestergewalt und über das religiöse Ceremoniell der Wenden hätten wir von dem Verfasser noch eine etwas weitergehende Auskunft gewünscht. Nach allen Berichten scheint ähnlich wie bei den ostslavischen Waidelotten und bei den keltischen Druiden finstere Grausamkeit ihren Cultus durchdrungen zu haben: Menschenopfer, grausame Hinrichtungen Gefangener u. s. w. scheinen bei ihnen üblich gewesen zu sein; allerdings hat sich auch der altskandinavische Religionscultus (in Upsala u. a. O.) nicht durchweg frei davon erhalten.

Wenn übrigens der Verfasser (S. 31) von einer „Mischrace" spricht, die, seiner Meinung nach aus Wenden und Germanen hervorgegangen, die preussischen Provinzen bewohnt, so dürften dagegen doch wohl schwere Zweifel in die Wagschale fallen.*) Die Wenden im Spreewald, der letzte noch in das Deutschthum eingesprengte slavische Splitter, können für eine besondere Lebenszähigkeit ihres Stammes Nichts beweisen; die Natur des Bodens, auf dem sie hausen, macht ihre lange unvermischte Sonderexistenz begreiflich. Die zahlreichen wendischen Städte- und Ortsnamen in der Mark u. s. w. beweisen auch Nichts; Namen bleiben lange, wenn das Volk, dem sie ihr Dasein verdanken,

---

*) Vgl. jedoch oben pag. 91—94. D. Red.

längst verschollen ist. Allerdings haben sich wohl häufig Wenden und Deutsche friedlich gemischt; aber die Wenden sind dahingegangen, die Deutschen sind geblieben, und an ihre ehemalige Prävalenz in der Mark erinnern nur noch die Namen — und die Geschichte.

Geschah die Germanisirung der Nordmark durch die weltlichen Waffen der deutschen Ritter, so erfolgte sie nicht minder durch die geistigen Waffen der Mönche, der Cistercienser insbesondere. Je mehr das grosse Publicum unserer Tage sich daran gewöhnt hat vor den „blutigen Tagen des finsteren Mittelalters“ zu schaudern und kraft des „aufgeklärten“ Unglaubens, der die „wahre Bildung und das ächte Menschenthum“ beweisen soll, „Mönche, Pfaffen und Finsterlinge“ mit gründlichem Abscheu anzusehn, desto nothwendiger ist es auch in die populäre Geschichtsforschung mehr Ernst und vor allem mehr Anstand zu bringen und die moderne Tendenzmanie daraus zu verweisen. Unser Verfasser ist objectiv und tendenzfrei, und darum weiss er zu würdigen, was die Cistercienser für die Mark gethan haben. Hervorgegangen aus einer sittlichen Reaction gegen den mit der Zeit in Verfall gerathenen Benedictinerorden, entwickelte sich der Orden der Cistercienser binnen kurzem zu überraschender Blüthe: gegründet 1098, umfasste er kaum 100 Jahre später 2000 Klöster.

1180 erschienen die ersten Mönche in der Mark; in der Nähe von Brandenburg erstand das Mönchskloster Lehnin, dem bald Dransee, Paradies, Mariensee, Chorin u. a. folgten. Lehnin gründete der sagenhaft umsponnenen Geschichte gemäss Albrecht's des Bären Sohn, Otto I. Die Geschichte der Aebte Lehnin's behandelt Fontane mit eingehender Sorgfalt. Die bedeutendsten Aebte werden uns aufs Genaueste in ihrem Schaffen und Wirken vorgeführt. Die Macht Lehnin's war bedeutend: „2 Marktflecken, 64 Dörfer, 54 Fischereien, 6 Wasser- und 9 Windmühlen, 14 grosse Forsten, dazu weite Aecker, Wiesen und Weinberge“. In den schlimmen Zeiten der baierischen Fürsten und der Quitzows erhielt das Kloster seine Unabhängigkeit durch kluge Vermittelung, und unter dem Abt Valentin, dem letzten, erreichte das Kloster, von Joachim I. begünstigt, vorübergehend seinen höchsten Glanz. Die Thronbesteigung Joachim's II. brachte die „Kirchenvisitation“ und 1542 die Säcularisirung. Die jüngern Mönche wanderten aus, die ältern beschlossen ihre Tage in Lehnin oder in dem dritthalb Meilen entfernten, dicht bei Paretz gelegenen Klosterdorf Neu-Töplitz „ohne jede Spur der Märtyrerschaft“. Fast komisch ist es zu lesen, dass die letzten Lehniner sich von ihrem „gnädigsten Herrn und Kurfürsten“ unter vielen andern Dingen für jeden Einzelnen ausbaten: „Mittagessen, 4 Gerichte; Abendessen, 3 Gerichte; Bier, 1 Tonne wöchentlich; Wein 8 Tonnen jährlich; ausserdem zu Neujahr und zu Mittfasten einen Pfefferkuchen.“

Jetzt liegt Lehnin zum guten Theil in Trümmern. Der

Klosterhof war ein Amtshof geworden, und nun begann der Krieg sein Zerstörungswerk: „aber schlimmer als die Hand der Schweden und Kaiserlichen, die hier abwechselnd ihr Kriegswesen trieben, griffen in Zeiten tiefsten Friedens die Hände derer ein, die am ehesten die Pflicht gehabt hätten diese alte Stätte zu schützen und zu wahren, die Um- und Anwohner selbst. Freilich waren es zumeist nur solche, die eben so wenig wie ihre Väter und Vorväter das alte Lehnin gekannt hatten. 1691 waren Landleute aus der Schweiz nach „Amt" Lehnin berufen worden, um bessere Viehzucht daselbst einzuführen. Kloster Lehnin ward nun ein Steinbruch für Büdner und Kossäthen, und Haue und Pickaxt schlugen Wände und Pfeiler nieder. Die Regierungen selbst, namentlich unter Friedrich Wilhelm I., nahmen an diesem Vandalismus theil." So steht denn nur noch der älteste, der romanische, Bau, der den Verwüstern zu fest gewesen war, aber auch dieser nur zum kleinsten Theil, jeder Zier beraubt und völlig verödet. Ueberall wuchert auf den Mauern und zwischen den Fugen Strauchwerk und Gestrüpp; „die ewig junge Natur nimmt das zerbröckelnde Menschenwerk liebevoll in ihre Arme". Doch im Herbst „wachsen auf den hohen Pfeilertrümmern Ebreschen und Berberitzen, jeder Zweig steht in Frucht, und die Schuljugend jagt und klettert umher und lacht mit rothen Gesichtern aus den rothen Beeren heraus. Aber wenn die Sonne unter ist, geben sie das Spiel in den Trümmern auf, und wer dann das Ohr an die Erde legt, der hört tief unten die Mönche singen. Dabei wird es kalt und kälter; das Abendroth streift die Kirchenfenster, und mitunter ist es, als stünde eine weisse Gestalt inmitten der rothen Scheiben. Das ist das weisse Fräulein, das umgeht, treppauf, treppab, und den Mönch sucht, den sie liebte. Um Mitternacht tritt sie aus der Mauerwand, rasch, als habe sie ihn gesehen, und breitet die Arme nach ihm aus; dann setzt sie sich in den Pfeilerschatten und weint."

Ein besonderer Abschnitt ist begreiflicherweise der berühmten „Lehniner Weissagung", dem Vaticinium Lehninense, gewidmet, welches seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts in der politischen und gelehrten Welt so viel Staub aufgewirbelt hat. Mit vollem Recht kommt Fontane zu dem Schluss, dass die so vielfach behauptete Unächtheit dieser Weissagung nur auf philologischem Wege bewiesen werden könne. Als falsch hat sie sich schon bewiesen; denn sie lässt die Hohenzollern mit dem elften nach Joachim II. aussterben und Lehnin wiederhergestellt werden. Aber schon Friedrich Wilhelm III. war dieser elfte, und Lehnin liegt noch immer in Schutt und Ruinen.

Von nun ab verlässt der Verfasser das Mittelalter und betritt moderne Verhältnisse und moderne Oertlichkeiten. Mit inniger Liebe malt er uns die Havel und ihre 2000 Schwäne, und diese letzteren namentlich mit lebendiger Anschaulichkeit: wir erfahren ihre Herkunft, ihre Zähmung, ihre Lebensweise,

ihre winterliche Pflege und ihre alljährlich zweimal stattfindende — Rupfung. Wir wünschten, der Verfasser hätte sich an seinem Orte mit aller Entschiedenheit gegen diese allen Thierschutzvereinen zum Trotz stattfindende Barbarei erhoben.

Und nun zieht eine lange Reihe fast durchweg an der Havel und ihren Seeen und Buchten belegener Oertlichkeiten an uns vorüber, jede nicht nur dem Berliner oder dem Märker interessant, jede durch Erinnerungen aus der preussischen Regentengeschichte merkwürdig. Wir betreten das gespenstische Belvedere im Schlossgarten zu Charlottenburg. Einst feierte hier Friedrich Wilhelm II. seine Feste mit der Gräfin Lichtenau, bis jene betrügerische Gespenstergeschichte ihm das Belvedere unheimlich machte. Seitdem steht es öde und gemieden, und vollends seitdem im Winter 1864 die berühmten Mooskarpfen im Teichgraben zu Tode froren, zieht Nichts mehr den neugierigen Berliner dahin. Von dort fahren wir an die Havel und landen an der Pfaueninsel: wir lernen ihren Prospero, den Alchymisten Johann Kunkel, kennen, dem der grosse Kurfürst das bis dahin namenlose Eiland schenkte; von da wird sie als Zauberinsel ein Lieblingsaufenthalt Friedrich Wilhelm's II. und der Lichtenau, und als Rosengarten sieht sie seinen Nachfolger in ihrer Einsamkeit lustwandeln. Die Büste der Rachel erinnert uns an den 15. Juli 1852, wo die berühmte Tragödin vor dem Hofe und dem Kaiser Nicolaus die „Athalie" declamirte und sich die Erlaubniss nach Russland zu gehn errang. Jetzt hat die Pfaueninsel den eigenthümlichen Reiz der Einsamkeit verloren, denn zahllose Schwärme von Berlinern überfluten sie sommerlich und versuchen sich von der „despotisch waltenden" eigensinnigen, aber auch oft gut gelaunten Frau Friedrich den Nachmittagskaffee zu erschmeicheln. Nun nimmt uns der Schwilow auf, jene gewaltige, nicht tiefe aber oft tückische Havelbucht mit ihren waldbestandenen Ufern; wir betreten das Schifferdorf Caput und sein Schloss, den Sitz der Kurfürstin Dorothea von 1671—1689 und nachmals der gefeierten Sophie Charlotte, der Gemahlin Friedrich's I. Nicht fremd bleibt uns das Schloss Petzow, Caput gegenüber, und mit Vergnügen erinnert sich der sommerliche Hauptstädter des lieblichen Baumgartenbrück, wo der Rundblick über den See herrlich, wo die Waldeinsamkeit noch immer nicht durch Fracks und Toiletten verdorben ist, wo die „Werdersche" am besten schmeckt, und wo wir immer noch ziemlich sicher sind vor prätentiösen Concerten. Wir betreten das nahe Alt-Geltow und seine schmucklose Dorfkirche, die sich noch ihre einzige Zier, die Kronen und Kränze, zu bewahren gewusst hat, und schauen die Gräber der reichbegabten Familie v. Meusebach; bei Neu-Geltow vorbei fahren wir auf das Haveleiland Werder über, den Sitz des Werderschen Biers und des Werderschen Obstes, von welchem letzteren jährlich für 300,000 Thlr. abgesetzt wird. Glindow mit seinen Ziegeleien wird nicht jeden Besucher reizen;

desto lieber besucht er das hübsche, dicht hinter Sanssouci liegende Bornstädt mit seiner Kirche und dem Grabstein des hier ruhenden berühmten Hofnarren Freiherrn v. Gundling, der in einem Weinfasse begraben wurde. Von dort geht die Fahrt über Bornim und den Königsdamm nach Marquardt, als altwendisches Dorf früher Schorin genannt. Seinen jüngsten Namen hat das reizende Schorin von dem Etatsminister Marquardt Ludwig von Printzen, der es 1704 vom König geschenkt erhielt; von da ab wechselten mehrere Besitzer, aber sie sind spurlos dahingegangen. Von 1795 an war der General v. Bischofswerder im Besitz (bis 1803); von ihm giebt Fontane eine ausführliche Schilderung. Er stimmt in das banale wegwerfende Urtheil über den mächtigen Günstling Friedrich Wilhelm's II. nicht unbedingt ein, sondern hebt auch seine guten Seiten hervor. Fontane hat Recht; es wird an der Zeit eine Pseudogeschichte, die sich auf „geheime Briefe", „Memoiren" oder Berichte Mirabeau's stützt, mit Argwohn anzufassen. Dass Bischofswerder dem Geheimorden der Rosenkreuzer angehörte, kann Nichts gegen ihn beweisen; wer nimmt es heute Jemandem übel, dass er Freimaurer ist? Von 1803—1833 war Marquardt im Besitz von Bischofswerder's Witwe, bis 1858 gehörte es seinem Sohn, dem letzten seines Stammes. „Die Bischofswerder sind hinüber." Und nun folgt ein interessanter Excurs über die geheimen Orden und Gesellschaften im 18. Jahrhundert, mit namentlicher Bezugnahme auf Wöllner; hier ist's unheimlich. Mit desto mehr Vergnügen folgt der Leser seinem Führer in das liebliche Uetz, auf einer Halbinsel malerisch inmitten der Mublitz, einer Havelbucht, gelegen; dann ins altwendische Paretz, den alten Sitz der Blumenthals. Seit 1796 war Paretz der Zufluchtsort Friedrich Wilhelm's III.: „wohl angebrachte Durchblicke liessen die landschaftliche Fernsicht frei über die üppigen Havelwiesen und Seeen nach den bewaldeten Höhen von Phöben und Töplitz. An einer andern Stelle schweifte der Blick nach dem romantisch gelegenen Uetz bis weiter hinaus zu den Höhen von Potsdam. Von anderen Standpuncten aus blickte man über die sich schlängelnde Havel nach der Stadt Werder und dem Wildpark, und zur Rechten tief in die flache Zauche hinein bis an die Wälder des Klosters Lehnin." In diesem „Schloss Still-im-Land" verlebten der einsilbige König und seine hohe Gemahlin Tage des Glücks, wie sie Fürsten selten beschieden sind. 1805 schied die Königin von Paretz, am 20. Mai 1810 sah sie es, voll von Todesahnungen, noch auf wenige Stunden wieder, zwei Monate darauf war ihr Herz gebrochen. Und der König empfand sein Leben lang sehnsüchtiges Heimweh nach Paretz; heutzutage gehört es dem Kronprinzen, aber die Tage des alten Glanzes sind dahin; es ist zu „abgelegen". — Vorüber an Ketzin geht es nach Etzin, dem Pfarrsitz des wackeren Seegebart, ruhmvollen Angedenkens von Czaslau her, und nach der Nuthe zu, vorbei an Kohlhasenbrück (das aber der berühmte

Michael Kohlhase, durch Heinrich von Kleist bekannt, nie besessen hat) und vorbei am Jagdschloss Stern gelangen wir nach Gütergotz. Einst, durch drei Jahrhunderte, gehörte es dem Kloster Lehnin; noch früher hatten hier die Wenden ihrem Morgengott, dem Juthrie-Götzen (daher Jutergotz), ein Bild und eine Opferstätte errichtet. Seit 1567 war durch kurfürstliche Gnade die Familie Döring im Besitz bis 1700; von da ab wechselten die Besitzer unaufhörlich; seit 1868 gehört es dem Feldmarschall Gfn. v. Roon. Aber noch hat die Fahrt keine Pause; hinter uns lassen wir das jetzt verödete Saarmund und besuchen Blankensee, den alten Herrensitz derer v. Thümen; wir verweilen auf dem sagenumsponnenen Kapellenberg und gelangen in das alterthümliche Trebbin, den Geburtsort des aus den Märztagen von 1848 bekannten königstreuen Malers Wilhelm Hensel; begraben liegt er auf dem Berliner alten Dreifaltigkeitskirchhof neben der Familie Mendelssohn-Bartholdy. Zum Schluss besuchen wir Friedrichsfelde, „das Charlottenburg des Ostends“ von Berlin, den Ort des frischen Rasens und der alten Eichen, den Tummelplatz der „Vorstadt-Berliner, jener Schicht entsprossen, wo die Steifheit aufhört und der Cynismus noch nicht anfängt, ein leichtlebiges Völkchen, das Alles gelten lässt, nur nicht die Spielverderberei, ein wenig eitel, ein wenig kokett, ein wenig sich zur Schau tragend, aber heiter und harmlos“. Friedrichsfelde trug vor 1698 den poetischen Namen Rosenfelde; es kommt zwar unter diesem Namen schon im 13. Jahrhundert vor, blieb aber unberühmt, bis es 1695 in den Besitz Raule's kam; aber auch dieser Hochverdiente fiel in Ungnade, und sein Besitzthum wurde confiscirt. Seit 1700 hiess es Friedrichsfelde und wurde 1717 von Friedrich Wilhelm I. seinem Stiefonkel, dem Markgrafen Albrecht von Schwedt, geschenkt. „Markgraf Albrecht starb am 21. Juni 1731 zu Friedrichsfelde. Er war seines edlen Charakters halber in der Hauptstadt sehr geliebt, und so erweckte sein Hinscheiden allgemeine Trauer. Sein Leichenbegängniss erfolgte ohne allen Pomp, da er nicht in den besten Vermögensumständen gelebt hatte und der König, sein Stiefneffe, sich weigerte die Kosten dazu herzugeben.“ Von 1731—1762 gehörte Friedrichsfelde des Verstorbenen ältestem Sohn, dem Markgrafen Karl, bis 1785 dem jüngsten Bruder des grossen Königs, dem Prinzen Ferdinand; dessen Sohn war der unglückliche Louis Ferdinand, der bei Saalfeld blieb. Bis 1799 sehen wir das Gut im Besitz der Herzogin Dorothea von Curland, bis 1810 in dem der Herzogin Catharina von Holstein-Beck; von 1812—16 lebte hier der König von Sachsen als Staatsgefangener, und seitdem wechselten noch die Besitzer. Das Schloss (berühmt durch Arbeiten von Schinkel) und das Gut dienen nicht mehr der Lust, sondern der Arbeit, nicht mehr dem dolce far niente, sondern der Production. —

Damit schliesst das Buch ab; zu seiner Empfehlung ist Nichts hinzuzufügen: der Name des Autors empfiehlt es zur

Genüge. In keiner Schülerbibliothek sollte Fontane's Werk fehlen und auch in keiner Lehrerbibliothek. Es ist wie selten ein anderes geeignet in Bezug auf die Mark dem geographischen Unterricht, der durch die jetzt meist noch übliche mechanische Dürre tief heruntergekommen ist, wieder reichen und frischen Pulsschlag zu geben. Je mehr in unserer heutigen Schulbildung die Realien in den Vordergrund zu treten suchen, desto nothwendiger ist es diejenigen Unterrichtsgegenstände, die es überhaupt vertragen, lebendig anzuhauchen und lebendig zu gestalten.

Berlin. Dr. L. Freytag.

2. Geschichte der französischen Nationallitteratur von ihren Anfängen bis auf die neueste Zeit, von Fr. Kreyssig, Director der Schulen der polytechnischen Gesellschaft zu Frankfurt a. M. Vierte vielfach verbesserte und vermehrte Auflage. Berlin, Nicolai'sche Buchhandlung. 1873. XII u. 396 S. gr. 8°. Preis 2 Thlr.

Gelegentlich des Erscheinens der dritten Auflage des in Rede stehenden Buches hatten wir uns erlaubt in der Zeitschrift f. d. Gymnasialw. Neue Folge I. 5. (1867) die folgende Ansicht über dasselbe zu äussern: „Das Buch verdient den Beifall, der ihm geworden; denn der Verf. entrollt in demselben mit erschöpfender Gründlichkeit und in gefälliger Sprache ein lebendiges Bild von dem Entwickelungsgange der französischen Litteratur von ihren ersten Anfängen bis auf die neueste Zeit vor den Augen des Lesers, der darin über Manches Auskunft finden kann, was er in voluminöseren Werken umsonst suchen würde. Auch die ästhetischen Urtheile, die der Verf. über die einzelnen litterarischen Erscheinungen fällt, möchte man der Mehrzahl nach unterschreiben können. Nur den auch auf dem Titelblatt ausgesprochenen Mitzweck das Buch bei dem Unterricht in den oberen Klassen höherer Lehranstalten zu benutzen vermögen wir nicht zu billigen." Es war uns daher eine nicht geringe Genugthuung aus dem Vorwort zur vierten Auflage zu ersehen, dass der verehrte Herr Verf. sich unserer Ansicht angeschlossen hat und es nunmehr als ein selbständiges, für zusammenhangende Lectüre und Nachschlagen berechnetes Compendium bezeichnet. In diesem Sinne ist die vorliegende Auflage bearbeitet und der Text mit Sorgfalt vervollständigt, berichtigt und bis auf die neueste Zeit fortgeführt worden. Die Vervollständigung bezieht sich zum Theil auch auf die ältere Zeit (romans de geste, roman des Lohérains, Pilger Richard, Fabliau von Aucassin und Nicolette, Thibaut IV., Bauduin de Sebourc u. a.), ganz besonders aber auf die neueste. Die Artikel Courier, Béranger, Lamartine, V. Hugo, de Vigny, Ponsard, O. Feuillet, Dumas der Jüngere, Th. Barrière, Sardou, de Musset, Pierre Dupont, Barthélemy und Méry, Cherbuliez, Guizot, Michelet, de Maistre, Maine de Biran, Victor Cousin, Littré, Renan ff. sind theils vollständig umgearbeitet,

theils neu hinzugekommen; Alles in einem Stile, der das Buch nicht nur zu einer sehr unterrichtenden und belehrenden, sondern auch zu einer in hohem Grade angenehmen und unterhaltenden Lectüre macht, als die wir es Jedermann auf das Wärmste empfehlen können. Aber so ganz ungerupft darf ein Kritiker seinen Autor nicht lassen, sind es schliesslich auch nur Kleinigkeiten, zu deren Auffinden man des Mikroskops bedarf; liefert er doch dadurch gerade den Beweis, wie hohes Interesse ihm das Werk eingeflösst hat. Courier ist nicht 1774, sondern 1773 geboren, wie übrigens auch der Herr Verf. in seinen Trois siècles de la littérature française, auf die wir hier gleichzeitig als auf eine Plötz's Manuel und Herrig's La France littéraire ebenbürtige Erscheinung aufmerksam machen möchten, das Geburtsjahr richtig angiebt. Bei Béranger hätte sein Aufenthalt in dem Institut patriotique zu Péronne nicht mit Stillschweigen übergangen werden sollen, da dieser auf Bér.'s litterarische Ausbildung nicht ohne Einfluss gewesen ist. Von Cherbuliez hätte jedenfalls die in der Revue des deux mondes 1872 veröffentlichte Novelle Vengeance verdient erwähnt zu werden. Endlich vermissen wir ungern Erckmann-Chatrian; denn es wäre unsers Bedünkens nicht gerecht, wollten wir diesen auctor biceps zu denjenigen rechnen, von denen der Herr Verf. sagt: „Die Legion von Schriftstellern, welche die Feuilletons der Zeitungen und die Leihbibliotheken versorgen, hat in einem kurzen Abriss der Litteraturgeschichte nicht Raum."

Elbing. Brunnemann.

3. Militia, Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische, von Wolpert. Berlin (Nicolai) 1873. VIII und 144 S. 8°. Preis 10 Sgr.

Im Titel wie in der Methode schliesst sich die Arbeit an das Schulbuch an, das zur Ergänzung des Schulz'schen Tirociniums geschrieben ist und, wo dieses im Gebrauch ist, nicht fehlen sollte. Das Bedürfniss eines reichlicheren Uebungsstoffes zum Uebersetzen ins Französische hat den Verfasser veranlasst die vorliegende Beispielsammlung herauszugeben, und da die Lehrbücher von Ploetz eine so weite Verbreitung gefunden haben, hat er sich Schritt für Schritt an die Elementargrammatik angeschlossen. Auf dieselbe Weise ist das Uebungsbuch von Bertram vor einigen Jahren entstanden, das sich auch auf den zweiten Theil von Plötz' Gramm. ausdehnt. Vor diesem hat das Wolpert'sche Buch den Vorzug, dass es das Gedächtniss des Schülers nicht mit einer Menge fern liegender unnützer Vocabeln belastet. Der Verf. beschränkt sich auf den im kleinen Plötz gegebenen Vocabelschatz, und Umbildungen der dort gelieferten Sätze machen den Haupttheil des Buches aus. Wie zu den einzelnen Lectionen, so sind auch zu den Lesestücken (Fabeln, Anekdoten, Gesprächen) Parallelstücke ausgearbeitet. Um das Buch auch für die Schu-

len brauchbar zu machen, wo die Plötz'schen Grammatiken nicht eingeführt sind, hat der Verf. die nöthigen Vocabeln noch einmal unter den Text gesetzt und in einem Anhang eine gedrängte Grammatik gegeben, dem Umfang und Gang des kleinen Plötz entsprechend. Für den Unterricht in Quinta und Quarta wird sich das kleine Buch gewiss mit Nutzen verwenden lassen.

Berlin. Dr. R. Dressel.

4. Deutsches Lesebuch für die Oberklassen höherer Schulen. Herausgegeben von Dr. Ed. Schauenburg, Director der Realschule in Crefeld, und Dr. R. Hoche, Oberlehrer am Gymnasium zu Wesel. I. Theil (13., 14., 15. u. 16. Jahrhundert). 28 Sgr. II. Theil (17., 18. u. 19. Jahrh.). 28 Sgr. Essen, bei Bädeker. 1867 u. 68.

Das schon vor mehreren Jahren erschienene Werk hat sich zur Zeit seines Erscheinens einer grossen Anerkennung zu erfreuen gehabt; es scheint jedoch, da eine neue Auflage noch nicht vorliegt, in unseren höheren Schulen nicht so eingeführt zu sein, wie es allerdings verdient. Man kann wohl sagen, dass es zu den besten Lesebüchern für obere Klassen gehört, die wir haben. Die Herausgeber gehen von dem Gesichtspunct aus, dass „der Mittelpunct des deutschen Unterrichts in die richtige Verwendung des Lesestoffes zu versetzen sei"; sie möchten daher auch den systematischen Vortrag der Litteraturgeschichte ebenso verbannt wissen, wie die Rhetorik, Metrik und Poëtik, die ja in den letzten Jahren auch mehr und mehr von den Lehrplänen verschwunden seien. Daher soll das Buch weniger eine reichhaltige Sammlung von Proben zur Litteraturgeschichte sein und dem Lehrer meist recht unfruchtbares Vorlesen ersparen, als vielmehr dem Schüler Stücke bieten, die in sich möglichst abgeschlossen sind und durch ihre Totalität, d. h. also auch ästhetisch, wirken. So haben sie aus grösseren Werken und hervorragenden Schriftstellern, wie z. B. den Nibelungen, der Gudrun, Walther, Brant's Narrenschiff, dem Simplicissimus u. a. bedeutendere Stücke gegeben, als meist in Lesebüchern geschieht; dafür sind dann andererseits nur die wesentlichen Erscheinungen der deutschen Litteratur berücksichtigt. Dies kann nur Beifall finden, und dennoch wäre es falsch zu glauben, dass das Lesebuch nicht sehr reichhaltig wäre: man glaubt kaum, dass in den zwei nicht so starken Bänden (von 294 u. 296 Ss.) so viel geboten sein könne. Dem ersten Bande, der die alte Zeit und das 15. und 16. Jahrhundert enthält, ist noch eine Uebersicht der mhd. Formenlehre und ein Glossar beigegeben; jedem eine schematische Uebersicht der Litteratur des Zeitraums, aus dem er Proben giebt. — Hinsichtlich der Auswahl der Stücke könnte man hier und da anderer Meinung sein als die Herausgeber, doch wird eine Auswahl immer mehr oder minder von der Individualität des Auswählenden beeinflusst; und man kann auch in diesem Puncte nur sagen,

dass sie mit Sorgfalt und Geschick getroffen ist. Den einzelnen Schriftstellern gehen reichhaltige biographische und litterarische Notizen voraus, die recht wohl geeignet sind schon den Schüler erkennen zu lassen, dass es auch eine deutsche Philologie giebt, die sich der lateinischen und griechischen an die Seite zu stellen vermag: eine Erkenntniss, die allerdings auf einigen Gymnasien wohl wenig erweckt wird und doch, wie die Herausgeber es aussprechen, eines der Ziele des Unterrichts im Deutschen sein darf — wenigstens des Gymnasialunterrichts. Damit kommen wir aber auf einen Punct, den wir nicht übergehen zu dürfen glauben. Hr. Schauenburg ist zwar Dirigent einer Realschule, indessen ist das Lesebuch noch zweckmässiger für Gymnasien als für Realschulen. Die Beschränkung der classischen Philologie auf letzteren wird es wohl nie gestatten, dass Metrik und Poëtik so ἐν παρέργου μέρει gelehrt werden, wie dies auf dem Gymnasium geschehen kann, — als besondere Disciplin soll insbesondere auch die Poëtik auf Realschulen nicht getrieben werden, vgl. die Erläuterungen zur U.- u. P.-O. f. R.-Sch. u. h. B.-Sch. Lernt aber der Gymnasiast die wesentlichen Begriffe dieser Disciplinen wie von selbst an seinen Classikern, so fehlt für den Realschüler eine solche Anlehnung, und somit würde ein Lesebuch für Realschulen wohl hierauf Rücksicht nehmen dürfen. Das würde aber der Fall sein durch Anordnung desselben nach Dichtungsarten oder nach metrischen Formen. Dadurch liesse sich dann noch ein anderes Ziel erreichen: es dürften auch Uebersetzungen aus den classischen Werken anderer Völker gegeben werden, an denen gerade unsere Litteratur so reich ist und die ihr doch wahrlich nicht zur Unzier gereichen. So können dem Realschüler ganz besonders auch die Alten bekannter werden, die doch namentlich auch in ihren Formen so massgebend für unsere Litteratur gewesen sind und wohl noch sind. — Dass in diesem Puncte die Realschulen eine besondere Berücksichtigung verdienen, scheinen die Herausgeber selbst gefühlt zu haben, indem sie bei den Klopstock'schen Oden das Schema des Versmasses angegeben haben, indess lernt man an einigen Oden doch zu wenig von dem Reichthume der antiken Masse kennen. — Auf Uebersetzungen aber der Classiker weisen die Erläuterungen zur U.- u. P.-O. ausdrücklich hin. Sie sollen privatim gelesen werden: dann wird aber Lectüre einzelner Stücke in der Schule um so zweckmässiger sein, als so das Verständniss eröffnet oder doch erleichtert werden kann für das Viele, was in der Schule zu lesen eben nicht möglich ist. — In diesen Beziehungen wird durch Universalität und meisterhafte Auswahl wohl immer classisch bleiben Ph. Wackernagel's Auswahl deutscher Gedichte, von der im vorigen Jahre eine neue Auflage erschienen ist, — leider in der Ausstattung nicht so gut wie die älteren und immer noch nicht für die altdeutschen Stücke lateinische Schrift bietend, da man der deutschen hier gar zu sehr entwöhnt ist. Indessen bei Wacker-

nagel fehlt eben die Prosa, die in dem vorliegenden Lesebuche entsprechend berücksichtigt ist. — Wenn wir daher nicht haben unterlassen können gerade die Realschulen auf Wackernagel's Werk hinzuweisen, so wollen wir doch ausdrücklich anerkennen, dass auch auf diesen Anstalten das Lesebuch der Herren S. u. H. gute Früchte tragen wird, namentlich da, wo man etwa das Mittelhochdeutsche in den Lehrplan aufgenommen haben sollte. Wir geben zum Schluss eine Uebersicht des Inhalts. Der 1. Theil enthält Stücke aus den Nibelungen, der Gudrun, dem armen Heinrich, Wolfram, Tristan, Walther (28 Lieder), Tauler (I. Buch); sodann Lieder der Meistersinger und Volkslieder, Abschnitte aus Reinecke Vos, dem Narrenschiff, Geiler, Luther, Murner, Hans Sachs, Fischart (II. Buch); der 2.: Opitz, Fleming, Gryphius, Spee, Gerhardt, Scheffler, Logau, Abr. a S. Clara, Grimmelshausen, Günther, Haller, Gottsched — (III. Buch); endlich Klopstock, Lessing, Herder, Goethe, Schiller, G. Forster, W. u. A. v. Humboldt, Arndt, Rückert, Uhland, Platen, J. Grimm.

Berlin. Dr. Edm. Meyer.

5. Geschichtsabriss für die oberen Classen höherer Lehranstalten, von Dr. Joh. Deter, Director des Pädagogiums zu Lichterfelde bei Berlin. Berlin 1871, W. Weber. Alte Gesch. 54, mittlere Gesch. 29, neuere Gesch. 96 S. 8°. Preis 15 Sgr.

Das Werk ist tabellarisch angelegt, d. h. es enthält in chronologischer Reihenfolge die Jahreszahlen und daneben eine kurz gefasste Angabe der Vorgänge, wodurch grosse Uebersichtlichkeit und Reichhaltigkeit erzielt wird; andererseits freilich muss bei dieser Kürze Genauigkeit und Schärfe hin und wieder etwas leiden, wie z. B. bei Darlegung der athenischen und spartanischen Verfassungsverhältnisse. Ebenso wünschten wir die Belehnung Friedrich's von Nürnberg und die Verhältnisse der schleswig-holsteinischen Frage etwas eingehender dargestellt. Auch die alte Geographie von Griechenland und Italien hätte ausführlicher gegeben werden können. Die bei der Anlage des Werkes nothwendige Kürze konnte dadurch erreicht werden, dass die Wiederholungen, die mehrfach vorkommen (z. B. in der Erzählung des Kreuzzuges Friedrich's I., der Raubkriege, des spanischen Erbfolgekrieges etc.), vermieden und dafür — wie auch zum Theil geschehen — einfach auf das früher Dagewesene verwiesen wurde. Ebenso konnte wohl — unbeschadet der Gründlichkeit — die Geschichte der französischen Revolution und der durch sie herbeigeführten Kriege kürzer gefasst werden, Anderes, wie etwa die Aufzählung der spanischen Ministerien unter Isabella, ganz wegfallen. Auch ist es wohl übertriebene Rücksicht auf die Chronologie, wenn z. B. die Geschichte der englischen Revolution nur bis zum Tode Carl's I. in §. 6 geführt wird, dann dänische, russiche, polnische, französische, türkische und deutsche Geschichte kommt und erst in §. 13 die Fortsetzung folgt. Eine

schärfere Zusammenfassung des Zusammengehörigen wird bei einer neuen Auflage des sonst sehr empfehlenswerthen Buches leicht zu erreichen sein.

Berlin. Dr. F. Voigt.

6. Physikalische Aufgaben zur elementar-mathematischen Behandlung. Für den Schulgebrauch bearbeitet von O. Burbach. Zweite vermehrte u. verbesserte Auflage. Gotha 1872, Verlag von E. F. Thienemann. 128 S. 8°. Preis 12 Sgr.

Da diese ganz zweckmässige Sammlung von physikalischen Aufgaben schon früher in verschiedenen Zeitschriften besprochen ist (Pädagog. Jahresbericht 1871, Bd. XXII, Wiener Centralbl. 1869 No. 11,, Zeitschrift f. Gymnasialw. XXIV. Heft 2 etc.), so mag hier nur kurz auf die zweite Auflage aufmerksam gemacht werden. Die Sammlung enthält 1443 Aufgaben, deren Lösung nur die Kenntniss der elementaren Mathematik mit Ausschluss der Trigonometrie voraussetzt, angeordnet nach den einzelnen Abschnitten des Koppe'schen Lehrbuchs. Den eigentlichen Rechenaufgaben sind auf geometrischem Wege zu lösende Aufgaben und einzelne Fragen beigemengt, wodurch die Uebersichtlichkeit nicht gerade erhöht wird; auch wäre hier schon wünschenswerth gewesen, dass die Aufgaben in den einzelnen Abschnitten ihrer Schwierigkeit nach besser geordnet wären, ein Umstand, den der Verf. bei den demnächst erscheinenden Auflösungen zu berücksichtigen verspricht. Die beigegebenen chemischen Aufgaben (1426—1443) erscheinen überflüssig, da sie für elementaren kurzen Unterricht zum Theil zu schwierig sind, wie die über Elementaranalyse, für einen ausgedehnteren aber zu unvollständig erscheinen; auch hätten den Tabellen noch einige hinzugefügt werden können, wie die über Spannkraft des Wasserdampfes, Leitungsfähigkeit der Körper für Wärme und Electricität etc. — Besonders zahlreich sind die Aufgaben aus der allgemeinen Physik, Mechanik eingeschlossen, die der Zahl nach mehr als die Hälfte (867) ausmachen und eine grosse Menge trefflicher Beispiele für die einschlagenden Erscheinungen darbieten; auch aus den übrigen Theilen sind viele passende, wenn auch weniger zahlreiche Beispiele angeführt. So kann denn diese Aufgabensammlung namentlich für Anstalten, bei denen der mathematische Unterricht sich nicht sehr weit erstreckt, als sehr empfehlenswerth zur Einführung bezeichnet werden.

Berlin. Dr. B. Schwalbe.

7. Dr. J. W. Otto Richter, Lehrbuch der Religion mit besonderer Berücksichtigung des biblischen Unterrichts, für die oberen Classen der höheren Schulen, namentlich der Real- und höheren Bürgerschulen. Magdeburg, Creutz'sche Buchhandlung, 1870. VIII, 256 S. 24 Sgr.

8. Dr. H. Mensch (Schuldirigent in Gollnow), Hilfsbuch für

den evangelischen Religionsunterricht in oberen Classen höherer Lehranstalten. Berlin, M. Böttcher, 1870. VI, 164 u. VI, 180 S. (in 1 Bde.). 25 Sgr.

9. Dr. C. Noack (an der R.-S. I. O. zu Frankfurt a. O.), Hülfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht in den oberen Classen höherer Schulen. Berlin, Fr. Nicolai, 1873. IV, 138 S. 15 Sgr.

Die Erkenntniss, dass die Realschulen entsprechend ihren eigenartigen Zielen beim Unterricht auch andere Wege einschlagen und andere Mittel anwenden müssen als die Gymnasien, bricht sich mehr und mehr Bahn. So sind denn auch für den Religionsunterricht mehrere (oben genannte) speciell die Bedürfnisse der Realschulen berücksichtigende Bücher erschienen. Besonders treffend spricht sich Hr. Richter über die hauptsächlich zu beachtenden Gesichtspuncte aus (Vorr. S. III. IV): „Der Vf. hat namentlich in Hinsicht des Religionsunterrichts erfahren müssen, wie sehr die Realschule eines selbständigen Weges bedarf . . . Wer nämlich weiss, dass an diesen Anstalten nur zu leicht die Verstandesbildung die Bildung des Gemüthes unverhältnissmässig zurückdrängt, der wird mir beistimmen, wenn ich erkläre, dass unter solchen Umständen diejenigen Fächer, welche der Entwichelung des Gemüthslebens vorzugsweise förderlich sind, eine hervorragende Bedeutung gewinnen und eine höchst einsichtsvolle Behandlung erfordern — und unter diesen Fächern steht die Religion oben an... Unzweifelhaft müssen auch die Realschüler die Lehren ihres evangelischen Glaubens möglichst genau kennen lernen; aber was hat der Religionslehrer erreicht, wenn seine Schüler die Religion einfach auffassten als ein Object des Wissens, dem die Herzen erwärmende Kraft fehlt?!“ Doch müssen wir hier einen Zusatz machen, zu dem uns gerade das Buch des Hrn. R. veranlasst. Die Herzen der Schüler sollen erwärmt werden durch die Sache selbst und durch den Vortrag des Lehrers, nicht durch direct erbauliche Bemerkungen des Lehrbuchs. Aus dem Munde des Lehrers kommende Ermahnungen und Hinweisungen auf die Praxis des Lebens werden weit wirksamer sein als gedruckte, vom Schüler in der Classe gelesene moralische Betrachtungen. Der Vf. des „Lehrbuches der Religion“ hat homiletische Erörterungen so zahlreich in den eigentlichen Lehrstoff eingefügt, dass wir aus eben diesem Grunde Bedenken tragen möchten die Benutzung seines Buches in der Schule zu empfehlen. Für den Lehrer hingegen ist dasselbe in vielen Beziehungen recht geeignet, da es sowohl reiches Material bringt als auch für die Behandlung des Stoffs beim Unterricht manche Anregung gewährt. Dies scheint der Hr. Vf. selbst an nicht wenigen Stellen zu fühlen, vgl. z. B. S. 39 das über Hiob Gesagte; S. 40: „aber wir werden die politischen Wirren eben nur in soweit berücksichtigen“; S. 49: „daher wir das Ca-

pitel [Jes. 53] ganz zum Memoriren empfehlen"; ähnlich S. 53 u. S. 78 Anm.; S. 153 die Bemerkungen über die Stoiker und Epikureer, u. s. w. —

Der gesammte Lehrstoff ist folgendermassen vertheilt:

I. Untersecunda. A) Geschichte des Reiches Gottes im A. T.; beginnt mit der Schöpfung und reicht bis zu den Zeiten Maleachi's. Sollen diese 58 Seiten in der Classe gelesen und erläutert werden, wie der Hr. Vf. wünscht, so wird zur Lectüre der am Schluss jedes Abschnitts bezeichneten Bibelstellen keine Zeit bleiben. Zu Hause aber werden die meisten Schüler die betreffenden Capitel selbst bei vorangegangener Aufforderung nicht lesen, weil sie durch das Lehrbuch, welches vielfach nur eine ausführliche Paraphrase des biblischen Berichts ist, sich dieser Mühe überhoben glauben werden. Auch bei Wiederholungen scheint dieser geschichtliche Theil nicht recht anwendbar, theils weil er zu umfangreich ist, theils weil er der nöthigen Uebersichtlichkeit ermangelt. Der Lehrer wird jedoch, wie schon oben gesagt, das „Lehrbuch" zu seiner eigenen Vorbereitung vielfach geeignet finden. So sind z. B. die Verweisungen auf die biblischen Litteraturwerke jeder Epoche recht zweckmässig, da die zur sogenannten Einleitungswissenschaft gehörenden Kenntnisse, auf diese Weise mit der Geschichte in Verbindung gesetzt, sich dem Gedächtnisse leichter einprägen. Doch hätte Manches kürzer gefasst werden können (die genaue Inhaltsangabe vieler Psalmen S. 29 ff. war überflüssig u. s. w.). — Die Charakteristik Saul's als „eines morgenländischen Despoten", der für das Volk ein „Strafgericht" war (S. 29), ist verkehrt. Die Bitte, welche Elisa dem gen Himmel fahrenden Elias ausspricht: „dass dein Geist bei mir sei zwiefältig", II. Kg. 2, 9, hat der Vf. (S. 42) missverstanden. Der Erstgeborene erbte in Israel (V. Mos. 21, 17) zwiefältig, das heisst: doppelt so viel als jeder der jüngeren Brüder. So wünscht Elisa als erster unter den geistigen Söhnen des Elias zu gelten und ein doppeltes Mass des göttlichen Geistes zu empfangen. — B) Aus dem Neuen Testamente, Inhaltsangabe mit eingeflochtenen Erläuterungen zu fünf Briefen: Ephes., Philipp., Jac., I. Petr., I. Joh. (S. 58—66).

II. Obersecunda. A) Leben Jesu nach den Evangelien mit besonderer Berücksichtigung der Bergrede und der Parabeln (S. 67 bis 131). — B) Gründung der christl. Kirche nach der Apostelgeschichte. Dazu als Anhang: Inhaltsangabe von I. Tim. und Tit. (S. 132—163). Dies Pensum scheint Hrn. R. selbst (S. V) zu umfangreich. Statt aber „die Apg. in der Obersecunda nur bis zum Auftreten des Paulus zu behandeln", möchten wir lieber das Leben des Herrn im Wesentlichen nur nach den Synoptikern darlegen und das Evang. des Johannes dann genauer in Prima besprechen. — Während auch in diesem Theile die Darstellung oft an eine weitläufige Inhaltsangabe streift, fehlt andrerseits manche nothwendige Erläuterung, z. B. S. 93, die Vernichtung der

gadarenischen Schweineheerde; S. 140, die Abweichungen von der Erzählung des A. T. in Stephani Rede; S. 152, der Grund, aus dem Paulus sich in Philippi die Geisselung gefallen lässt und erst nachher sein römisches Bürgerrecht geltend macht, u. dgl. mehr. — Im Einzelnen ist etwa Folgendes zu bemerken: S. 72 „Maria, wahrscheinlich auch aus davidischem Geschlechte". Einige Zeilen vorher bezweifelt Hr. R. ihre davidische Abstammung durchaus nicht. S. 73. 74, der Stern, den die Weisen aus dem Morgenlande sahen, wird durch astronomische Berechnungen schwerlich gefunden werden können. S. 74, Herodes I. hat etwa noch zwei Jahre nach Christi Geburt gelebt; Dieser aber soll beim Tode jenes doch etwa vier Jahre alt gewesen sein. S. 96, bei der Deutung des Namens Beelzebub werden die hebr. Wörter *sebub* (Fliege) und *sebel* (Koth, talmudisch) verwechselt. Beelzebub bedeutet: Fliegen abwendender Baal, Beelzebul im N. T. ist eine nur durch den Wohllaut veranlasste Aenderung, wie in *Βελίαρ* statt *Βελίαλ*, *Ἀμβακούμ* statt Habakuk (s. Delitzsch, Commentar zu den Proverb., Lpz. 1873, S. 520). Die Erklärung von Beelzebul „Kothbaal" ist eine späte Erfindung. S. 102, „Satan" heist nicht: verderblicher Rathgeber, sondern: Widersacher, Feind. S. 135 äussert sich Hr. R. über das Pfingstwunder nicht deutlich. Wir glauben, dass das Zungenreden Apg. 2 von dem sonst erwähnten wesentlich verschieden gewesen sei. S. 136, 155 u. f., die Johannestaufe ist nicht bloss ein Symbol der Busse, sondern sie wirkte Vergebung der Sünden, wie aus den Worten *ἐξομολογούμενοι τὰς ἁμαρτίας αὐτῶν*, aus der Bezeichnung *βάπτισμα μετανοίας εἰς ἄφεσιν ἁμαρτιῶν* und anderen Gründen hervorgeht. S. 137, die Uebergehung der griechischredenden Witwen bei der Almosenpflege (Apg. 6, 1) kann nicht aus „judaistischem Particularismus" hervorgegangen sein; denn damals hatten die Apostel selbst das Diakonenamt (s. 6, 2). S. 145, dass Petrus wegen der Bekehrung des Cornelius „einen harten Kampf mit den judaistischen Jüngern" in Jerusalem zu bestehen gehabt habe, ist nach Apg. 11, 2. 3. 18 gewiss nicht anzunehmen. S. 153 wird *σπερμολόγος* Apg. 17 durch „Samenaufleser" übersetzt, was ganz unverständlich. Entweder musste der Ausdruck ordentlich erklärt oder ganz übergangen werden. Dem Epikur kann ein „Lüstedienst" (S. 153) doch nicht ohne Weiteres Schuld gegeben werden. S. 154, als Paulus seine grosse Rede (Apg. 17) beendet, „wünschen ihn Manche aufs Neue zu hören". Die von den Athenern gebrauchte Wendung bedeutet dies zwar ihrem Wortlaute nach, dem Sinne nach aber das gerade Gegentheil (s. Meyer z. St.). S. 156 ff., in der Chronologie der paulinischen Briefe können wir mehrfach mit dem Hrn. Vf. nicht übereinstimmen, doch ist hier nicht der Ort darauf weiter einzugehen.

III. Unterprima. A) Kirchengeschichte und Symbolik (S. 164—212). Eingeleitet wird dieser Abschnitt durch einen Para-

graphen (den 87.): „Schriften und Schriftsteller des A. und des N. T.“ (S. 164—170), der über die biblischen Schriften eine kurze Uebersicht giebt, welche zu Wiederholungen noch brauchbarer sein würde, wenn bei jeder Schrift auf die Stelle, wo sie im historischen Theil des Lehrbuchs erwähnt ist, verwiesen wäre, z. B. bei Esra, Nehemias auf S. 55. 56, bei Jesaias auf S. 45—51, Jeremias auf S. 51—53, Psalmen auf S. 29—37. — Die chaldäische Sprache ist S. 165 irrthümlich als die „ostaramäische“ bezeichnet, während es „westaramäische“ heissen muss, s. *De Wette-Schrader,* Einleit. ins A. T., Berlin, 1869, §. 41, S. 77 (Aufl. 8). — Die Darstellung der Kirchengeschichte möchten wir, wenn die Bedürfnisse der Schule als Massstab angelegt werden, für den gelungensten Abschnitt des Richter'schen Buches halten. Obwohl nur 28 Seiten lang, enthält sie doch alles Wesentliche in klarer, prägnanter Form. Eine „ächt mosaische Tendenz“ (S. 172) kann dem Rabbinismus nicht zugeschrieben werden. Ueber den Brief des Barnabas wird S. 173 also geurtheilt: „wegen des nüchternen Geistes und der willkürlich allegorischen Ausdeutungen der h. Schrift ist dieser Br. verdächtig“. Das Nebeneinander von „nüchtern“ und „allegorisch“ ist für den Schüler unverständlich. Die Autorschaft des Barn. ist übrigens hinreichend bezeugt. Bestritten wurde und wird dieselbe hauptsächlich von solchen, welche den B. zum Verfasser des sogenannten Briefes an die Hebräer machen wollen. Aus der Verschiedenheit des Barnabasbriefes von den Schriften des N. T. möge der Lehrer die Nichtaufnahme in den Kanon erklären und zeigen, dass letzterer nicht rein zufällig entstanden ist. Dass die Union „bei Allen, denen der christliche Geist mehr als der Buchstabe galt“, vielen Anklang gefunden habe (S. 201), ist nicht richtig. Die schnelle Verbreitung der Union in Preussen war grossentheils Folge einerseits der äusseren Umstände, andererseits der damals herrschenden Gleichgültigkeit gegen die Confessionsunterschiede. S. 182—185 giebt Hr. R. die drei ökumenischen Symbole in deutscher Uebersetzung, S. 203—212 die 21 Artikel der Augsburgischen Confession, aber nicht, wie man erwarten sollte, den deutschen und den lateinischen Text (welche doch beide von Wichtigkeit sind), sondern eine eigene Uebersetzung des eigentlich sogar weniger authentischen lateinischen Textes; ein Verfahren, welches durchaus nicht zu billigen ist. S. 206 hätte der X. Artikel (vom h. Abendmahl) zugleich nach der Variata von 1540 mitgetheilt werden müssen. — B) Das Evangelium Johannis (S. 212—227), Inhaltsangabe mit Erläuterungen. S. 214 heist Nicodemus [Joh. 3] „mit Selbstbewusstsein auftretend“, ein Prädicat, welches durch den in Klammern beigefügten Zusatz „Meister, wir wissen“ begründet werden soll. Aber im Griech. steht nur *οἴδαμεν*, nicht *ἡμεῖς οἴδαμεν*.

IV. Oberprima. A) Glaubenslehre (S. 227—244), eine zweckmässige Zusammenfassung der Hauptsachen, theilweise im

Anschluss an die drei Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses. Die Besprechung der Taufe (S. 240) ist zu kurz. Setzt die Kindertaufe Glauben bei den Kindern voraus? Sollte die Confirmation wirklich eine nothwendige Ergänzung der Kindertaufe sein? — Das h. Abendmahl ist nach S. 240 „dasjenige Gnadenmittel, durch welches der Gläubige (der Ungläubige das Gegentheil!) in, mit, unter dem geweihten Brot und Wein den wahren Leib . . . Christi empfängt.“ Die eingeklammerten Worte sind mindestens unklar. S. 242—244 werden die Lehrdifferenzen zwischen der evangelischen und der katholischen Lehre kurz besprochen. — B) Römer- und Galaterbrief (S. 244—251).

Der Inhalt des Anhangs (S. 251—256) ist: I) der jüdische Cultus, die Stiftshütte, der Tempel; II) Ueberblick der Geographie; III) Uebersicht der jüdischen Geschichte. Die biblischen Belegstellen zu diesem Abschnitt hätten hinzugefügt werden sollen. — Die S. 251, §. 143 geschilderte Amtstracht ist die des Hohenpriesters, was aus der Darstellung nicht deutlich hervorgeht. Der letzte Satz derselben Seite ist nicht völlig klar; er muss etwa so gefasst werden: „Der Stamm Levi lebte von dem allgemeinen Zehnten und den Opferantheilen in 35 Leviten- und 13 Priester-Städten (6 von diesen 48 Städten waren Freistätten) . . .“. S. 252, der Hohepriester fungirte allerdings vornehmlich nur am Versöhnungstage, doch durfte er auch an andern Tagen Priesterdienste ausüben, s. Winer, biblisches Realwörterbuch, Lpz. 1847, I, S. 505. Das Areal des Tempels betrug nicht 900 □ Fuss, wie S. 253 gesagt wird, s. Winer, II, S. 571. 576.

Der Stil — denn auch auf diesen muss ein Schulbuch achten — ist zuweilen schwerfällig, nicht ganz selten incorrect oder undeutlich, z. B. S. 68: „Dies Volk war . . . über den göttlichen Rathschluss belehrt worden die Menschheit zu erlösen“; S. 70: „Derselbe [Johannes] war dem Priester Zacharia von seinem Weibe Elisabeth durch den Engel Gabriel verheissen“; S. 99: „Dieses Wunder schliesst sich an die Verwandlung des Wassers zu Cana und an die Stillung von Sturm und Meer seinem Charakter nach an“; S. 134: „Das feurige Element, welches Begleiterin und Trägerin . . “; S. 174: „Die Ebioniten stellen Christum dem Mose gleich, [so, mit Komma] und betrachten letzteren nur als den Sohn Joseph's und als blossen Menschen“; S. 214: „der furchtsame, mit Selbstbewusstsein auftretende Nicodemus“; „Ueberglaube“ (S. 68) ist kein Wort.

Von Druckfehlern erwähnen wir nur S. 112, 1 v. u. „Diese,“, statt: „Dieses“; S. 244, 4a lies: 64b, statt: 46b.

Das Inhaltsverzeichniss ist viel zu kurz. Die Seiten ermangeln der Ueberschriften. Es ist daher, zumal die Paragraphenanfänge im Druck nicht deutlich hervorgehoben sind, nicht ganz leicht eine gesuchte Stelle aufzufinden.

Doch alle diese einzelnen Ausstellungen hindern uns nicht nochmals anzuerkennen, dass das Buch des Hrn. R. viel Brauch-

bares enthält. So sei es denn den Religionslehrern zur weiteren Prüfung empfohlen!

Das „Hilfsbuch" des Hrn. Dr. Mensch (No. 8) ist nach dem Titel für den „Religionsunterricht in den oberen Classen höherer Schulen" bestimmt. In der Vorrede heisst es dem entsprechend: „Es soll den Stoff enthalten, der meiner Ansicht nach „in den oberen Classen der Realschulen und höheren Töchter- „schulen entweder unverkürzt oder in Umrissen zu behandeln ist." Dieser Zweck rechtfertige die Erwähnung des genannten Buches an dieser Stelle. — Wer ein deutsches Schulbuch für die oberen Classen, oder wer überhaupt ein deutsches Schulbuch schreiben will, muss nicht nur den Stoff, welchen er darzustellen gedenkt, vollständig beherrschen, sondern auch im Stande sein deutsch zu schreiben. Es scheint an der Zeit zu sein diese Forderung wieder mit grösserem Ernste als bisher zu betonen, da nicht wenige Schulbuchautoren jetzt durch die häufige Vernachlässigung derselben auf den deutschen Stil der Schüler den nachtheiligsten Einfluss ausüben. Was für ein Deutsch der Hr. Vf. des „Hilfsbuchs" den Schülern „oberer Classen höherer Lehranstalten" bieten zu dürfen glaubt, mögen einige Proben zeigen. S. 95 beginnt §. 36 also: „Jona (Taube) unterscheidet sich von den übrigen Büchern dadurch, dass es rein geschichtlichen Inhaltes ist." In der Inhaltsangabe lesen wir (ebenda): „Gott lässt einen Kürbis wachsen, über den Jona sich freut. Ein Wurm stach ihn, dass er verdorrte. Darauf lässt der Herr einen dürren Ostwind wehen, die Sonne sticht dem Propheten auf den Kopf, der sich den Tod wünscht". S. 80: „Als Zeugnisse für sein Sterben und Auferstehen weist er [Christus] neben Gesetz und Propheten auf die Psalmen hin". S. 81: „Die Psalmen waren es, die auf den Lippen der Blutzeugen . . . die Anstrengungen der Peiniger lähmte, den Zähnen der Löwen ihre Macht nahm und . . .". S. 87; „Wir müssen ihn ebenso hochschätzen als Mensch und Staatsmann". S. 101: „Doch ist dieser Vorwurf durchaus ungerechtfertigt, der sofort beseitigt wird, wenn man . . .". S. 128: Paulus will dem Timotheus „nicht vorenthalten, dass schwere, trübe Zeiten ihn erwarten werden, die Menschen widerspenstiger werden der gesunden Lehre, und dass . . .". S. 133: „Daraus wird erklärlich, dass die Osterzeit, die Epiphaniaszeit [!] und die Pfingstzeit in dem einen Jahre volle 4 Wochen früher eintreten [!] können, als in einem andern Jahre". S. 85 steht: Widerspruch, statt: Gegensatz; S. 106: welche, statt: irgendeine; S. 112 ist: „ausschliesslich nur" eine verkehrte Tautologie. Sollte Jemand noch mehr Beispiele wünschen, so steht ihm das Recensionsexemplar zur Verfügung. — Auch die Regeln der Interpunction sind Hrn. M. anscheinend unbekannt geblieben. Wir fanden in kurzer Zeit über 30 Stellen, an denen das Komma vor „und" fälschlich gesetzt, bez. fälschlich weggelassen ist.

Nach dem Titel und der Vorrede zu urtheilen, hat Hr. M.

für „obere Classen höherer Lehranstalten" geschrieben; im Buche selbst spricht er mehrfach zu „Kindern". Für solche sind wohl auch die „Denkverse" berechnet, mit deren Hülfe man sich die Sonntage vor und nach Ostern merken soll, S. 141: „**In Richters Ofen liegen junge Palmen**" (Invocavit, Reminiscere, Oculi, Laetare, Judica, Palmarum) und: „**Quitten müssen junge Christen roh essen**" (Quasimodogeniti, Misericordias Domini, Jubilate, Cantate, Rogate, Exaudi).

Betrachten wir nun den Inhalt des Buches. Der erste Theil enthält: A) Geschichte des Kirchenliedes (S. 1—44). Zuerst eine kurze Geschichte der Entwickelung dieser Dichtgattung, dann (S. 16—44) Lebensbeschreibungen von 31 Dichtern, nach Koch, Geschichte des Kirchenliedes. Dieser Theil kann dem Lehrer in Ermangelung grösserer Hülfsmittel einigermassen dienlich sein; doch wird die Benutzung durch das Fehlen eines alphabetischen Verzeichnisses der erwähnten Lieder erschwert. — B) Eine Einleitung in die heiligen Schriften des alten und des neuen Bundes (S. 45—131). Dieselbe enthält manches Brauchbare. So ist z. B. der Gedanke dem Schüler das Wesen der hebräischen Poësie durch gute Uebersetzungsproben zu veranschaulichen (Siegeslied der Deborah, übers. v. Herder, u. s. w.) ein durchaus zu billigender. Aber nicht alle Beispiele sind gleich geschickt ausgewählt; auch werden Viele der Meinung sein, dass dergleichen nicht in einen Leitfaden gehöre, sondern nur durch den Lehrer gelegentlich vorzulesen sei. Pädagogischer Tact wird nicht selten vermisst, so beim Urtheil über das Buch Esther S. 68. 69, über das Hohelied S. 85. Unzweckmässig ist auch die Art, in der die kritischen Ansichten neuerer Gelehrten erwähnt werden, s. z. B. Joel S. 92, Sacharja S. 102. Die zahlreichen Bemerkungen über die Schreibweise der biblischen Autoren sind für Schüler, die das Original nicht lesen, unnütz und unverständlich. Eine Aufzählung der einzelnen Versehen würde zu weit führen. Hier erwähnen wir nur Folgendes: S. 52, die Hirschberger Bibel ist von Liebich und Burg, also verschieden von der erst vor wenigen Jahren erschienenen Arbeit von Dächsel; S. 54 Anm., Luther übersetzt Elohim mit: Gott, Jehova mit: der HErr (nicht umgekehrt, wie der Hr. Vf. sagt). Das ebendaselbst über die Entstehung des Pentateuchs Gesagte steht im Widerspruch mit der S. 54 (Ende) aufgestellten Ansicht. S. 58, Samuel war nicht Hoherpriester. S. 65 Anm.: „Im Ganzen wird der Schüler nicht fehlgreifen, wenn er bei den hebräischen Namen den Ton auf die letzte Silbe legt". Bei der Aussprache der griechischen wie der hebräischen Nomina berücksichtigt man jetzt allgemein das lateinische Betonungsgesetz, also: Miltíades, Dániel, Jóel. Will man nach hebräischer Weise betonen, so gebe man den Wörtern wenigstens ihre hebräische Form wieder, sage also: Chiskijjáh, Jechesk'él, aber nicht: Hiskiás, Hesekiél. S. 115 (Ende). In der chronologischen Aufzählung der paulinischen Schriften ist der 2.

Brief an die Corinther weggelassen. — C) Anhang (S. 132—164). I) Das christliche Kirchenjahr. Diese 10 Seiten (132—141) halten wir, obwohl nicht mit Allem völlig übereinstimmend, für das Beste im ganzen Buche. Zu loben ist namentlich, dass die Sonntagsnamen, über deren Bedeutung die meisten für den Religionsunterricht bestimmten Schulbücher Nichts enthalten, hier kurz erklärt werden. II) Die religiösen Feste der Juden. III) Die Augsburgische Confession, doch ohne irgendeine Erläuterung und leider mit willkürlich geändertem Texte. Zwar sind die Abweichungen meist nicht erheblich; wir müssen aber entschieden daran festhalten, dass unsere Glaubensbekenntnisse nicht von Jedermann nach Belieben geändert werden dürfen. Die Rechtschreibung mag man dem heutigen Brauche anbequemen, der Wortlaut aber hat für unantastbar zu gelten. IV) Beiträge zur Erklärung einiger Lieder (S. 154—164). Für den Schüler sind gedruckte Erläuterungen der von ihm zu lernenden Lieder überflüssig; dem Lehrer kann das von Hrn. M. (nach O. Schulze, Erklärung von Kirchenliedern) Gegebene nicht genügen, da nur 20 Lieder besprochen werden.

Im zweiten Theil bietet der Hr. Vf.: I) Geschichte der christlichen Kirche (S. 1—50). Vom Inhalt der ersten 11 Seiten (Gründung der Kirche, Pauli Wirken) gehörte Einiges in den ersten Theil (zu §. 50: Apostelgesch., §. 51: Paulus), das Andere konnte wegbleiben, da die Apostelgeschichte in der Schule (sei es in Obertertia, sei es in Secunda) ganz gelesen und gründlich eingeprägt werden muss. Die Darstellung der eigentlichen Kirchengeschichte ist für die Bedürfnisse höherer Schulen zu kurz; namentlich ist die Reformation mit ihren Folgen ganz ungenügend behandelt. — II) Auslegung von Schriftabschnitten (S. 51—101). Erbauliche Betrachtungen von G. Lange, F. Robertson u. Roffhack über 7 Stellen des N. T.: Matth. 13, 1—10; 19, 16—30; 20, 1—16; 26, 6—13 (Joh. 12, 1—8); Luc. 15, 11—32; 16, 19 —31; Gal. 6, 7. 8. Ein Schulbuch soll nicht Erbauungsbuch sein. — III) Glaubens- und Sittenlehre (S. 102—180), im Anschluss an den luth. Katechismus. Auch hier ist Erbauliches beigegeben S. 112—116. 117—120. 121—124. — Die Lehrer, welche die Glaubenslehre im Anschluss an die 5 Hauptstücke durchnehmen wollen, werden in der Erklärung des apostolischen Glaubensbekenntnisses viel Verwendbares finden. Die Erläuterung der 10 Gebote genügt für Tertianer. Die Bemerkungen zum 4. und 5. Hauptstück nehmen zusammen nur drei Seiten ein.

Der Verleger hat das Büchlein gut ausgestattet. Von Druckfehlern sei nur erwähnt (Theil II, S. 6): Sicilien, statt: Cilicien.

Fassen wir unser Urtheil kurz zusammen, so müssen wir sagen: Das Buch des Hrn. Dr. M. ist für den Gebrauch in den höheren Classen der Realschulen nicht geeignet. Dass es, wenn stilistisch verbessert, in andern Schulen, von einem tüchtigen

Lehrer gebraucht, mit Nutzen verwendet werden könne, soll nicht geleugnet werden.

Meint man, wie wir, dass ein für den Religionsunterricht bestimmter Leitfaden nur den gedächtnissmässig einzuprägenden Stoff übersichtlich und klar darzustellen habe, so wird man das Buch von Dr. C. Noack (No. 9) für das zweckmässigste von den hier angezeigten Werken zu erklären haben. Ausserdem hat es den nicht zu unterschätzenden Vorzug der Billigkeit. — Ein Inhaltsverzeichniss hat der Hr. Vf. nicht beigegeben. Wer das Buch nicht genau kennt, wird daher nicht Weniges, wie die Geschichte des Kirchenliedes (S. 81—84) und die Darstellung der Differenzlehren (S. 117—118) erst nach langem Suchen finden. Ferner vermissen wir Bemerkungen über das Kirchenjahr sowie eine kurze chronologische Tabelle zur Kirchengeschichte. Möchte sich die Verlagshandlung noch entschliessen diesen Wünschen durch den Druck eines Anhangs zu genügen! — Um auch denen, welche das Buch nicht besitzen, ein Urtheil über seine Brauchbarkeit zu ermöglichen, theilen wir hier den Inhalt mit. A) Bibelkunde (S. 1—35). I) Einleitendes, Canon des A. T., Canon des N. T., Bibelübersetzungen, II) die Bücher des A. T., III) die Bücher des N. T. Kurze, aber genügende Bemerkungen über Verfasser und Inhalt jeder Schrift; auf die wichtigsten Capitel wird besonders aufmerksam gemacht. Hier und da hätte Hr. N. dem Gedächtniss der Schüler etwas mehr zu Hülfe kommen können. Den Inhalt des Haupttheils der Bergpredigt z. B. würden wir so gliedern: Verhalten der Jünger 1) gegenüber dem Gesetz 5, 17 ff., 2) g. den guten Werken 6, 1 ff., 3) zum äusseren Besitz 6, 19 ff., 4) im Verkehr 7, 1 ff. — S. 3 musste der Ausdruck „katholische Briefe" erklärt werden. Auch war Robert Stephanus durch den Zusatz „berühmter Pariser Drucker" zu charakterisiren. Auf die Bedeutung der wichtigsten biblischen Eigennamen (Abraham, Isaak u. s. w.) möchten wir den Schüler aufmerksam gemacht sehen. S. 7, die Behauptung, dass Esau durch Jacob's reiche Geschenke versöhnt worden sei, widerspricht dem biblischen Berichte. S. 9 ist nicht gesagt, weshalb das 4. Buch Mosis den Namen Numeri trägt. S. 11, vierzehn Worte für das Buch Ruth sind doch etwas zu wenig. Die Genealogie David's ist zugleich die des Messias. Aus diesem Gesichtspuncte hat auch die alte jüdische Kirche die Aufnahme der lieblichen Erzählung in den Canon aufgefasst. S. 17 hätten wir den Satz: „Der Prediger behandelt dasselbe Problem wie Hiob, aber nicht in demselben gläubigen Geist" und S. 18 die Beurtheilung des Hohenliedes um der Schüler willen modificirt gewünscht. In §. 29 „Messianische Weissagungen" musste die allmähliche Entwickelung der messianischen Idee schärfer betont werden. Schon in der Genesis lässt sich das Hinstreben auf ein Centrum deutlich erkennen. Der Sieg über das Böse wird Anfangs allgemein als von Eva's Nachkommenschaft kommend bezeichnet (1. Mos. 3);

nach und nach wird die Familie, von welcher aus das Heil sich über alle Völker verbreiten soll, immer genauer bezeichnet: Seth, Sem, Abraham, Isaak, Jacob, Juda (später: David, Salomo u. s. w.). S. 30 hätten die Briefe Pauli auch in chronologischer Reihenfolge aufgezählt werden müssen. — B) Kirchengeschichte (S. 36—84). Alles Nothwendige ist kurz aber völlig ausreichend zusammengestellt. § 79 hätten die italienischen Humanisten wohl eine Erwähnung verdient. Die neuere Kirchengeschichte ist mit Recht ganz gedrängt behandelt (S. 76—80), doch durfte das Vaticanische Concil nicht fehlen. Auch über die Irvingianer wird keine Auskunft gegeben. — C) Glaubens- und Sittenlehre (S. 84—118). I. Einleitung [Religion, Christenthum, Quellen der Glaubenslehre], II. Lehre von Gott [a. Wesen; b. Wirken], III. Gesetz und Sünde, IV. Erlösung [a. Person; b. Werk des Erlösers], V. Aneignung der Erlösung [a. Werk des h. Geistes am einzelnen Menschen (S. 107—110 Grundzüge christlicher Sittenlehre); b. die Heilsgemeinschaft; c. die Heilsvollendung oder Lehre von den letzten Dingen]. — Etwas grössere Ausführlichkeit wünschen wir: § 106, 3. „die Stellung des Gesetzes im neuen Bunde“ (Coloss. 2, 16 war zu besprechen!); § 125 (Berechtigung und Wirkung der Kindertaufe). — D) Die Augsburgische Confession (S. 118—138), lateinisch und deutsch, mit einigen ganz kurzen Anmerkungen. Warum weicht der deutsche Text an einigen Stellen von dem Wortlaut der älteren Drucke ab? Artikel X. (Abendmahl) hätte auch in der abweichenden Gestalt von 1540 mitgetheilt werden sollen.

Die Brauchbarkeit des Buches wird noch gewinnen, wenn den späteren Paragraphen möglichst viele Verweisungen auf früher Gesagtes beigefügt werden, so § 65 (Synode zu Toledo) vgl. § 55, S. 43; § 99 vgl. § 88; § 126 vgl. § 68. — Der Stil ist schlicht aber correct. Das satzverbindende „und“ jedoch muss möglichst vermieden werden. Statt des S. 57, 77 vorkommenden: „Schon in unserm vorigen Zeitraum“ war einfach auf den bezüglichen Paragraphen zu verweisen. — Die Druckfehler sind meistens am Schluss angezeigt; wir fügen noch hinzu: S. 25, 1: Bergpredigt; S. 27 die Erzählung vom verlorenen Sohn steht Luc. 15, nicht c. 10; S. 37 lies: sacrificati statt: acta facientes; S. 109, 13 v. u. lies: Nothwehr.

Wir glauben, dass es keinem Lehrer schwer fallen wird bei Zugrundelegung des Büchleins von Hrn. Dr. Noack gute Erfolge im Religionsunterrichte zu erzielen. Die im Vorstehenden gemachten Ausstellungen haben nur den Zweck zur Vervollkommnung des von uns angezeigten Buches und dadurch auch zur Förderung des Unterrichts in der Religion ein Scherflein beizutragen.

Berlin. Dr. H. L. Strack.

C. Programmschau.

1. Handelsschule in Berlin. (Dir. L. Katte.) Der Jahresbericht von Michaelis 1872 enthält den zweiten Theil eines Aufsatzes von Dr. Pappenheim: „Zur Erinnerung an Amos Comenius.“ Dr. Burtin, Lehrer Boyle und Candidat Siegfried schieden aus der Anstalt; Dr. Dressel, Lehrer Burkhart und Candidat Schweitzer traten neu ein. Das Winter-Semester 1871—72 wurde mit 190, das Sommer-Semester 1872 mit 227 Schülern eröffnet. Ostern 1872 wurden 4 Schüler mit dem Zeugniss der Reife (welches zur Meldung zum einjährigen Freiwilligendienste berechtigt) entlassen; 2 Schüler verstarben.

2. Realschule I. Ord. in Colberg, verbunden mit dem Dom-Gymnasium. (Director Dr. P. Schmieder.) Der 14. Jahresbericht erschien Ostern 1872 und enthält eine Abhandlung über „Das Verhältniss der Hamburgischen Dramaturgie zur Poëtik des Aristoteles vom Oberlehrer Johannes Jacob. Im Lehrercollegium traten folgende Veränderungen ein: Die Anstalt verliessen die Candidaten Lubarsch, Baack, Reier (ans Gymnasium zu Bückeburg berufen) und Bader (ans Gymnasium zu Jever berufen); es traten dagegen ein die Candidaten von Zittwitz, Holland und Maletzke. Dr. Hanncke wurde auf ein Jahr zu Studienzwecken beurlaubt und wird vom Realschullehrer Köhler aus Vegesack vertreten. Die Frequenz der Realschule betrug beim Schluss des Programms in den 4 Realschulklassen 94 Schüler; (239 besuchten die 8 Gymnasial- und 94 die 2 Vorschulklassen.) Unter der Gesammtsumme von 427 Schülern der drei Anstalten befanden sich 154 auswärtige (104 im Gymnasium, 40 in der Realschule und 10 in der Vorschule). Das Zeugniss der Reife erhielten bei der Osterprüfung 2 Schüler. Es verstarb 1 Schüler.

3. Höhere Bürgerschule zu Frankfurt a. M. (11 höhere Bürgerschul-, 6 Vorschul- und 8 Mädchenclassen. — Director Dr. F. C. Paldamus.) Osterprogramm 1872. Abhandlung: „Das Thal von Orotava auf Teneriffa“ von Dr. F. C. Noll. Der Director bezeichnet in der Chronik der Anstalt das Schuljahr 1871—72 als eines der „schwierigsten und hinderungsreichsten“ der Anstalt. Es starben die Collegen Engelmann und Dr. Ulbrich, dieser freilich bereits seit Jahren wegen schweren Leidens nicht mehr thätig; Dr. Noll erkrankte, die neu berufenen Vorschullehrer Schütze, Kreuscher und Gundlach konnten ihren Dienst noch nicht antreten, da die zwei ersten noch unter der Fahne standen, der letztere aber in seiner bisherigen Stellung noch gehalten wurde und, als er kaum eingetreten war, seiner Militärpflicht genügen musste. Dr. Fresenius hatte sich einer längeren Kur zu unterziehen, Prof. Finger konnte aus Gesundheitsrücksichten seinen Unterricht nur zum Theil übernehmen. Ausserdem waren die Lehrer Lentz, Pfeil, Dr. Scholderer, Dr. Fritsch, Jung, Kreidel, Dr. Simon, Hoff, Badorff, Lack, Becker,

Eichelmann und Mauss „auf kürzere Zeit erkrankt oder aus dringenden Gründen beurlaubt.“ Dr. Noll nahm an einer wissenschaftlichen Reise nach den kanarischen Inseln und nach der afrikanischen Küste Theil. — Von den 1081 Zöglingen der Anstalt besuchten die höhere Bürgerschule 392, die Vorschule 236 Schüler, die Mädchenclassen 454 Schülerinnen. Es erhielten 23 Schüler das Zeugniss der Reife, zweien konnte es nicht ertheilt werden. Es starben zwei Schüler und zwei Schülerinnen. — Der Anhang des Programms enthält ein Verzeichniss der für die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse eingegangenen Gaben, die sich vertheilen auf Eintrittsgelder, Austrittsgelder und Gottespfennige. Unter letzteren sind vermerkt Geschenke „für Er- und Verkauf eines Hauses,“ „für Ver- und Ermiethung“.

Berlin. Dr. R. Fiege.

III. Vermischtes.

Um unsern Lesern, besonders den auswärtigen, ein möglichst vollständiges Bild von den Bestrebungen der im ersten Hefte erwähnten „Akademie für moderne Philologie“ zu geben, bringen wir hier das Verzeichniss der Vorlesungen, welche dieselbe im laufenden Semester halten lässt.

Die Encyclopädie der modernen Philologie trägt Montag und Dienstag von 5—6 Uhr vor Prof. Dr. Herrig.

Französische Grammatik. I. Lautlehre, lehrt Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend von 3—4 Uhr Dr. G. Lücking.

Französische Aussprache mit physiologisch-historischer Begründung behandelt Sonnabend von 5—6 Uhr Dr. A. Benecke.

Exercices de style français leitet Mittwoch und Sonnabend von 4—5 Uhr Prof. Pariselle.

Uebungen in freien Vorträgen in französischer Sprache werden Donnerstag von 6—7 Uhr geleitet von Dr. Burtin.

Einführung in das Studium des Altfranzösischen mit praktischen Uebungen nach der Chrestomathie von Bartsch, Mittwoch und Sonnabend von 6—7 Uhr durch Dr. Scholle.

Philippe de Thaun's *Bestiaire* wird am Dienstag und Freitag von 6 bis 7 Uhr erklärt von Dr. Goldbeck.

Den *Gargantua* von Rabelais erklärt am Mittwoch und Sonnabend von 3—4 Uhr Prof. Dr. Herrig.

Ausgewählte Lustspiele von Molière erläutert Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr Dr. Crouze.

Provenzalische Grammatik mit Erklärung provenzalischer Dichter trägt Dienstag und Freitag von 6—7 Uhr vor Dr. Mahn.

Das provenzalische Epos *Girartz de Rossilho* erklärt am Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr Dr. Mahn.

Histoire critique du théâtre français (tragédie, comédie, drame) des origines jusqu'à nos jours: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5—6 Uhr M. Marelle.

Ueber Lessing's Dramaturgie hält Montag von 6—7 Uhr Vortrag Dr. Goldbeck.

Vergleichende Laut- und Flexionslehre der angelsächsischen Sprache trägt Montag, Mittwoch und Sonnabend von 3—4 Uhr vor Dr. G. Schulze.

Angelsächsische Uebungen mit Zugrundelegung der Grein'schen Ausgabe des *Beóvulf* werden Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr geleitet von Dr. G. Schulze.

Historisch-vergleichende Grammatik der englischen Sprache, I. Theil, Etymologie, lehrt am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend von 4—5 Uhr Prof. Dr. Mätzner.

Die englische Lautlehre wird am Montag und Donnerstag von 2—3 Uhr vorgetragen von Prof. Dr. van Dalen.

Uebungen in freien Vorträgen in englischer Sprache werden Freitag von 6—7 Uhr geleitet von M. Wright.

Exercises in English style, Mittwoch und Sonnabend von 3—4 Uhr unter Leitung von Prof. Boyle.

Die Geschichte der englischen Litteratur bis Mitte des sechzehnten Jahrhunderts wird Mittwoch und Sonnabend von 4—6 Uhr vorgetragen von Dr. Immanuel Schmidt.

Ueber Ben Jonson und seine Schule liest Dienstag und Donnerstag von 5—6 Uhr Dr. Th. Vatke.

The Writers of the Augustan age of English Literature. Montag, Dienstag und Donnerstag von 7—8 Uhr, Prof. Boyle.

Julius Caesar von Shakespeare wird am Montag und Donnerstag von 2—3 Uhr erklärt von Prof. Dr. F. A. Leo.

Ausgewählte Lustspiele von Sheridan erklärt am Mittwoch und Sonnabend von 5—6 Uhr Dr. A. Hoppe.

Italienische Grammatik, I. Lautlehre, lehrt Mittwoch und Sonnabend von 6—7 Uhr Dr. Mahn.

Die *Divina commedia* des Dante Alighieri wird sachlich und sprachlich erklärt am Mittwoch und Sonnabend von 6—7 Uhr von Prof. Dr. Schnakenburg.

Die Grammatik der spanischen Sprache lehrt am Dienstag und Donnerstag von 7—8 Uhr Prof. G. Kappes.

Don Quijote von Cervantes erklärt am Mittwoch und Freitag von 7—8 Uhr Prof. G. Kappes.

Die Vorlesungen werden in dem Gebäude Niederwallstrasse No. 12 gehalten und haben am 28. October v. J. begonnen.

Die Meldungen zur Theilnahme an den Vorlesungen werden bei dem Rendanten des Instituts, Herrn Theodor Hartung, Niederwallstrasse No. 12 (in den Mittagsstunden von 12—2 Uhr)

gemacht. Die Studirenden haben auf einem Anmeldebogen die gewählten Vorträge einzuzeichnen und ein Honorar von 20 Rthlrn. für das Semester praenumerando zu zahlen. Die Zulassung von Hospitanten zu einzelnen Vorlesungen ist von dem Ermessen des Directoriums abhängig, welches das dafür zu zahlende Honorar bestimmt.

In Fällen nachgewiesener Bedürftigkeit kann das Directorium eine Ermässigung des Honorars bewilligen.

Auf Verlangen wird den Studirenden über den regelmässigen Besuch der Vorlesungen ein Zeugniss ausgestellt.

Das Directorium bilden die Herren: Prof. Dr. Herrig, Director Gallenkamp, Prof. Dr. Mätzner, Dr. Mahn und Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Wiese.

IV. Schulnachrichten.

A. Archiv.

1. Ministerial-Rescript vom 7. December 1870.

Zur Vorbereitung für die Universitätsstudien sind vorzugsweise die Gymnasien bestimmt. Auf ein bei einer Realschule erworbenes Maturitäts-Zeugniss ist bis jetzt die Zulassung zu den Universitätsstudien, wie bei denjenigen, welche lediglich zur Erwerbung einer allgemeinen höhern Bildung die Universität zu besuchen wünschen, nur unter beschränkenden Formen gestattet. Die Immatriculation darf nur auf ein bestimmtes Zeitmass erfolgen, und die Matrikel der betreffenden Studirenden muss mit einer besonders vorgeschriebenen Bemerkung versehen werden. Zu ihrer Inscription ist bei der philosophischen Facultät ein eigenes Album zu benutzen; sie werden nicht für ein bestimmtes Facultätsfach inscribirt und haben die Erklärung abzugeben, dass sie eine Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- und Kirchendienst nicht beabsichtigen.

Auf vielseitige in dieser Beziehung ausgesprochene Wünsche, sowie in Berücksichtigung der darüber von den Universitäts-Facultäten abgegebenen Gutachten, will ich die gedachten Beschränkungen insoweit aufheben, dass hinfort die Realschulen erster Ordnung berechtigt sein sollen ihre Schüler, welche ordnungsmässig ein Zeugniss der Reife erlangt haben, auch zur Universität zu entlassen, und dass ein solches Zeugniss in Beziehung auf die Immatriculation und auf die demnächstige Inscription bei der philosophischen Facultät dieselbe Gültigkeit hat wie die Gymnasialzeugnisse der Reife. Dagegen ist die Inscription bei den übrigen Facultäten auf Grund eines solchen Zeugnisses nach wie vor nicht gestattet.

Was die späteren Staatsprüfungen betrifft, so werden von jetzt an Schulamtscandidaten, welche eine Realschule erster Ordnung besucht und nach Erlangung eines von derselben ertheilten Zeugnisses der Reife ein akademisches Triennium absolvirt haben, zum Examen pro facultate docendi in den Fächern der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen, jedoch mit der Beschränkung der Anstellungsfähigkeit auf Real- und höhere Bürgerschulen, ohne vorgängige besondere Genehmigung zugelassen werden.

Bei der Anstellung von Lehrern der neueren Sprachen auch an Real- und höheren Bürgerschulen wird das Königliche Provinzial-Schul-Collegium

indessen nicht unberücksichtigt lassen, dass die umfassendere Sprachenkenntniss und besonders die gründlichere grammatische Durchbildung, welche das Gymnasium gewährt, denjenigen einen Vorzug giebt, die ein Gymnasium besucht haben.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schul-Collegium die Directoren der Realschulen erster Ordnung seines Ressorts von obiger Berechtigung als einer Modification und Ergänzung des Reglements vom 6. October 1859 in Kenntniss zu setzen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Mühler.

An sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

---

2. Statuten des Stipendienfonds der Königlichen Realschule zu Berlin.

§. 1. Die bis zum 9. Mai d. J. gesammelte und seitdem auf

7105 Thlr. 20 Sgr.,

in Buchstaben **Siebentausendeinhundertundfünf** Thaler und **Zwanzig** Silbergroschen, angewachsene Summe von Liebesgaben bildet den Grundstock einer Stiftung, welche den Namen

»Stipendienfonds der Königlichen Realschule zu Berlin«

führt und bestimmt ist moralisch würdige talentvolle Zöglinge der Königlichen Realschule zu Berlin ohne Rücksicht auf deren Religion, wenn es ihnen, nachdem sie das Abiturienten-Examen bestanden haben, an den gehörigen Mitteln zur Ausbildung ihrer Gaben gebricht, auf Akademieen, Universitäten oder anderen höhern Lehranstalten zu unterstützen.

§. 2. Eine solche Unterstützung führt den Namen »Stipendium«, beträgt vorläufig jährlich 100 Thlr. — in Buchstaben Einhundert Thaler — und ist in Halbjahrsraten von 50 Thlr. — Funfzig Thalern — zahlbar. Dieser Betrag darf nie vermindert werden, wohl aber darf derselbe eine Erhöhung erfahren, wenn der Werth des Geldes erheblich weiter sinken und der Stand der Stiftung es erlauben sollte.

§. 3. Die Auszahlung erfolgt praenumerando unabänderlich am 9. (neunten) Mai und am 24. (vierundzwanzigsten) November jedes Jahres gegen beglaubigte Quittungen, die eines dieser Daten tragen müssen, um gültig zu sein. Bei Präsentirung der ersten Quittung muss die Aufnahme des Empfängers in eine der §. 1 bezeichneten Anstalten oder wenigstens der Beginn seiner praktischen oder wissenschaftlichen Vorbereitung zu einer derselben nachgewiesen werden; allen übrigen Quittungen ist ein glaubhaftes Zeugniss über den Fleiss des Stipendiaten im abgelaufenen Semester beizufügen.

§. 4. Jedes Stipendium wird auf vier Jahre nach einander verliehen, erlischt jedoch, wenn der Stipendiat vor Ablauf dieser Zeit ausstudirt hat oder versterben sollte. Auch kann und muss dasselbe aberkannt werden in folgenden, aber nur in folgenden Fällen:

1) wenn der Stipendiat seine Absicht ändert und einen Lebensberuf erwählt, zu welchem Studien auf einer Akademie, einer Universität oder einer anderen höheren Lehranstalt nicht erforderlich sind;
2) wenn er seine Studien notorisch vernachlässigt;
3) wenn er sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt, und
4) wenn er eines gemeinen Verbrechens gerichtlich für schuldig erkannt werden sollte.

§. 5. Der Verleihung eines Stipendiums muss eine schriftliche Bewerbung um dasselbe vorangehen. Diese muss den kurzgefassten Lebenslauf des Petenten enthalten, auch den gewählten Beruf desselben angeben und wird, im Fall der Bewilligung, zu den Acten genommen. Auf ihr

wird seitens der Verwaltung späterhin bemerkt, was über das fernere Leben des Stipendiaten zu ihrer Kenntniss gelangt.

§. 6. Die Verleihung resp. Aberkennung eines Stipendiums erfolgt durch den Special-Dirigenten und diejenigen etatsmässig angestellten Oberlehrer und ordentlichen Lehrer der Königlichen Realschule, welche in Prima unterrichten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Special-Dirigenten der Anstalt, wie auch sein Titel lauten mag. An der Berathung, welche regelmässig in der dem jedesmaligen Zahlungstermine unmittelbar vorangehenden Monats-Conferenz stattfindet, nehmen sämmtliche etatsmässig angestellte ordentliche Lehrer und Oberlehrer der Königlichen Realschule sowie der Schatzmeister (§. 12) Theil. Dieselben sind daher zur Versammlung ordnungsmässig einzuladen.

§. 7. Die Stipendien werden entnommen

1) zunächst dem Zins-Ertrage des Stamm-Capitales,
2) subsidiarisch aber auch aus dem Ergebniss der anderweitigen periodischen Einnahmen des Fonds.

§. 8. Das Capital ist unangreifbar und darf aus keinem Grunde und unter keinem Vorwande jemals vermindert oder zu irgend einem anderen Zwecke als dem im ersten Paragraphen ausgesprochenen ganz oder theilweise verwendet werden.

§. 9. Der Fonds vermehrt sich

1) durch einmalige Zuwendungen,
2) durch periodische Einnahmen, gleichviel ob dieselben aus überschüssigen Zinsen des Stamm-Capitales bestehen,

oder von wohlthätigen Freunden der Sache gespendet werden,

oder von ehemaligen Stipendiaten herrühren, die, in bessere Lebenslagen gelangt, die bezogenen Stipendien als eine Ehrenschuld betrachten und abtragen wollen.

Die einmaligen Zuwendungen werden ohne Ausnahme und ohne Abzug zum Stamm-Capital geschlagen,

die periodischen jedoch nur soweit, wie sie nicht (nach §. 7, 2.) zu Stipendien in Anspruch genommen werden müssen.

§. 10. Jedem Stipendiaten wird ein gedrucktes Exemplar der Statuten ausgehändigt. Ein ebensolches erhält jeder Wohlthäter dieser Stiftung. Beförderern derselben muss auf ihren Wunsch eine genügende Anzahl Exemplare der Statuten zur Verfügung gestellt werden.

§. 11. Abänderungen dieser Statuten, mit Ausnahme der Paragraphen 1, 3, 4 und 8 — eins, drei, vier und acht, — die unantastbar bleiben, desgleichen Zusätze zu denselben, soweit sie keinen der eben genannten Paragraphen alteriren, sind zulässig, müssen aber mindestens einen Monat vor der Berathung bei dem Special-Dirigenten der Königlichen Realschule schriftlich und formulirt angebracht und von diesem in Circulation gesetzt sein und bedürfen zu ihrer Gültigkeit

1) der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln nicht etwa bloss der zufällig anwesenden, sondern aller mit der Verwaltung der Stiftung betrauten und zur Versammlung gehörig einzuladenden etatsmässig angestellten ordentlichen Lehrer und Oberlehrer einschliesslich des Special-Dirigenten der Königlichen Realschule zu Berlin, ausserdem aber auch
2) der Genehmigung der staatlichen Ober-Aufsichtsbehörde.

§. 12. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens steht sämmtlichen etatsmässig angestellten ordentlichen Lehrern und Oberlehrern und dem Special-Dirigenten der Königlichen Realschule zu Berlin ausschliesslich und unabänderlich zu.

Der Special-Dirigent der Anstalt versieht zugleich das Amt des Schatzmeisters der Stiftung.

Lehnt er dasselbe ab, oder legt er es nieder, so wählen die zur Verwaltung des Stiftungsvermögens berufenen Lehrer den Schatzmeister.

Gehört der Gewählte nicht zu den etatsmässig angestellten ordentlichen Lehrern oder Oberlehrern der Königlichen Realschule, so ist er zu allen die Stiftung betreffenden Conferenzen ordnungsmässig einzuladen und mit seinem Rathe oder seinen Vorschlägen zu hören, wenngleich er an der Abstimmung nicht theilzunehmen hat.

Der Schatzmeister muss alljährlich im Laufe des Januar in einer gehörig berufenen Versammlung Rechnung über die Einnahmen und die Ausgaben des Fonds während des vergangenen Jahres legen und dabei nachweisen, dass die der Stiftung gehörenden Werthpapiere aller Art nach deren Ausser-Curssetzung, so weit und so lange eine solche zulässig ist, mit Ausschluss der Coupons und Talons, die er selbst zu verwahren hat, dem Depositorium des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Berlin zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

§. 13. Nach Abnahme der Rechnung ist dem Königlichen Schulcollegium der Provinz Brandenburg ein Finalabschluss über die Kassenverwaltung des vergangenen Jahres einzureichen, welcher im Allgemeinen den Vermögensstand sowie die gesammte Einnahme und die gesammte Ausgabe des verflossenen Jahres ergeben muss. Bei den Einnahmen sind die Zinsen und die sonstigen Revenüen aus dem Stiftungsvermögen von etwaigen ausserordentlichen Beiträgen zu trennen. Dieser Abschluss ist von dem Special-Dirigenten der Königlichen Realschule und, wenn dieser zugleich Schatzmeister ist, von zwei Oberlehrern der Anstalt, sonst aber von dem Special-Dirigenten, dem Schatzmeister und einem Oberlehrer der Königlichen Realschule zu Berlin zu vollziehen. Alle drei haben gleichzeitig zu bescheinigen, dass die für den Fonds erworbenen auf den Inhaber lautenden Papiere, so lange und so weit dies gesetzlich zulässig ist, ausser Curs gesetzt sind. Der Finalabschluss wird nebst den Namen und Beiträgen der Freunde des Fonds im Programm der Anstalt abgedruckt und jedem Wohlthäter der Stiftung in einem Separat-Abzuge franco zugesendet.

§. 14. Der Stiftungsfonds wird nach aussen für alle Rechtsgeschäfte durch den Special-Dirigenten der Anstalt und den zeitigen Schatzmeister vertreten. Ist der Special-Dirigent der Anstalt zugleich der Schatzmeister der Stiftung, oder gehört der Schatzmeister nicht zu den etatsmässig angestellten Lehrern oder Oberlehrern der Anstalt, so gebührt die Vertretung dem Special-Dirigenten und dem ihm im Range zunächst stehenden Oberlehrer der Anstalt, falls aber dieser ablehnt oder behindert ist, dem nächsten u. s. w. Beide dürfen sich in Verhinderungsfällen, für einzelne Geschäfte, sowohl unter einander substituiren als auch einem Dritten Vollmacht geben. Ihre Legitimation empfangen sie durch ein von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu Berlin auszustellendes Attest.

Berlin, am 15. August 1870.

Prorector, Oberlehrer und Lehrer der Königlichen Realschule.

---

3. Statuten des Schülerstipendiums der Königlichen Realschule zu Berlin.

§. 1. Die seit dem Jahre 1854 gesammelten und allmählich auf 791 Thlr. 4 Sgr. (Siebenhunderteinundneunzig Thaler und vier Silbergroschen) angewachsenen Ueberschüsse der in §. 13 der Schulordnung der Königlichen Realschule zu Berlin vom 30. September 1868 unter dem Namen »Stipendienbibliothek« aufgeführten Schulbücher-Leihbibliothek bilden unter dem Namen:

»Schülerstipendium der Königlichen Realschule zu Berlin«

einen besonderen Fonds, welcher bestimmt ist würdige und zugleich dürftige Zöglinge der Anstalt auf dieser selbst zu unterstützen.

§. 2. Vorschläge zu solchen Unterstützungen zu machen und den Verhandlungen in Angelegenheiten des Fonds mit berathender Stimme beizuwohnen ist jeder Lehrer der Anstalt berechtigt. Zur Abstimmung aber sowohl hierüber wie über andere Angelegenheiten des Fonds, desgleichen zum Wählen und zur Uebernahme eines den Fonds betreffenden Amtes sind nur die etatsmässig angestellten ordentlichen Lehrer und Oberlehrer und der Director der Anstalt befugt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Director, eventuell der Prorector.

§. 3. Die Unterstützungen werden den Zinsen des Capitales entnommen, grundsätzlich und vorzugsweise Primanern zugewendet, um diese vor Ueberanstrengung ihrer Kräfte zu bewahren, können jedoch, wenn solche Bewerber fehlen, ausnahmsweise auch Schülern aus anderen Classen gegeben werden und sind, unter Benachrichtigung der Angehörigen des Empfängers, in baarem Gelde, je nach den Umständen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder ein für alle Mal, dem Stipendiaten gegen dessen Quittung zu zahlen.

§. 4. Das Capital, welches unangreifbar ist und nie zu irgend einem anderen Zwecke verwendet werden darf, ist in preussischen depositalfähigen Papieren anzulegen, die, so lange dies gesetzlich zulässig bleibt, ausser Curs gesetzt und dem Depositorium des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Berlin zur Aufbewahrung übergeben werden müssen. Es vermehrt sich nicht durch Zinsen oder Zinseszinsen, sondern nur aus etwa ferner sich ergebenden Ueberschüssen der »Stipendienbibliothek«, die ihm alljährlich im Laufe des December zuzuführen sind, und aus Zuwendungen, welche dem Fonds von Freunden der Sache gemacht werden möchten.

§. 5. Die Verwaltung des Fonds und die Vertheilung der Zinsen desselben steht dem Lehrercollegium der Königlichen Realschule nach Massgabe des §. 2 zu. Dieses erwählt aus seiner Mitte einen ihm verantwortlichen Schatzmeister, welcher jedoch nicht zugleich Verwalter der Stipendienbibliothek sein darf. Er wird zunächst auf drei Jahre gewählt, ist aber wieder wälbar. Der Schatzmeister hat das Cassenbuch zu führen, die Coupons und Talons des Stipendien-Capitales zu bewahren und für deren rechtzeitige Einlösung und Erneuerung Sorge zu tragen. Im Januar jedes Jahres legt er in einer gehörig berufenen Versammlung des Lehrercollegiums Rechnung und hat dort nachzuweisen, dass nur die Zinsen des Capitales, diese aber auch vollständig, zur Unterstützung von Schülern auf der Schule verwendet worden sind. Wie zu den Unterstützungen, so muss er auch zu allen anderen Ausgaben vorher die Zustimmung des Lehrercollegiums nach Massgabe des §. 2 einholen. Die Genehmigung solcher anderweitigen Ausgaben ist jedoch, soweit es sich nicht um eine neue Capital-Anlage durch Ankauf von Werthpapieren (§. 4) handelt, von dem Nachweise abhängig, dass die nicht aus dem Zinsertrage herrührende Isteinnahme vollkommen Deckung für dieselben bietet.

§. 6. Nach Abnahme der Rechnung ist dem Königlichen Schulcollegium der Provinz Brandenburg ein Finalabschluss über die Cassenverwaltung des vergangenen Jahres einzureichen, welcher im Allgemeinen den Vermögensstand, die gesammte Einnahme und die gesammte Ausgabe des verflossenen Jahres ergeben muss. Bei den Einnahmen sind die Zinsen und die sonstigen Revenüen aus dem Fonds von etwaigen ausserordentlichen Beiträgen zu trennen. Dieser Abschluss ist von dem Schatzmeister, dem Director und einem Oberlehrer oder, falls der Director zugleich Schatzmeister ist, von ihm und zwei Oberlehrern der Anstalt zu vollziehen. Der Finalabschluss wird nebst den Namen und den Beiträgen der Wohlthäter des Fonds im Programme der Anstalt abgedruckt und jedem Betheiligten in einem Separat-Abzuge durch den Schatzmeister franco zugesendet.

§. 7. Der Fonds wird nach aussen für alle Rechtsgeschäfte durch den Director und den zeitigen Schatzmeister vertreten. Ist der Director zugleich der Schatzmeister des Fonds, so ist von den etatsmässig angestellten Lehrern und Oberlehrern der Königlichen Realschule ein Anderer durch

Wahl aus ihrer Mitte mit diesem Amte zu betrauen. Derselbe wird in diesem Falle auf drei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Beide dürfen sich in Behinderungsfällen, für einzelne Geschäfte, sowohl unter einander substituiren als auch einem Dritten Vollmacht ertheilen. Ihre Legitimation empfangen sie durch ein von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium der Provinz Brandenburg auszustellendes Attest.

§. 8. Abänderungen dieser Statuten sind zulässig, bedürfen aber zur Gültigkeit der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der stimmberechtigten Lehrer innerhalb des ordnungsmässig zusammenberufenen Lehrercollegiums sowie der Genehmigung der vorgesetzten Behörde und dürfen den eigentlichen Zweck des Fonds (§. 1) nicht alteriren.

Berlin, am 15. August 1870.

Das Lehrercollegium der Königlichen Realschule zu Berlin.

B. Nachrichten.

1. Zu Gesuchen, die an das Königl. Provinzial-Schulcollegium gerichtet werden, sowie zu den auf dieselben ergehenden Bescheiden, sofern solche nicht Zeugnisse, Atteste und dergl. sind, ist fortan kein Stempel mehr zu verwenden. Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Potsdam 1872, vom 28. Nov. Stück 49. pag. 395.

2. Die Benutzung der Königl. Bibliothek ist jetzt allen fest angestellten ordentlichen Realschullehrern ohne Caventenschein gestattet. Verfügung des Kgl. Schulcollegiums der Provinz Brandenburg vom 17. Dec. 1872. S. 9824.

3. Zu höheren Lehranstalten sind erhoben worden:
in der Provinz Schlesien die Realschule zu Neustadt O.-S.,
» » » Pommern die höhere Bürgerschule zu Wollin,
» » » Schleswig-Holstein die Real-Classen des Gymnasiums zu Flensburg und die Realschule zu Altona,
» » » Brandenburg die Real-Classen des Gymnasiums zu Cottbus,
» » » Sachsen die höheren Bürgerschulen zu Weissenfels und zu Mühlhausen in Thüringen,
» » » Hannover die Real-Classen der Gymnasien zu Emden und zu Stade,
» » » Hessen-Nassau die höheren Bürgerschulen in Fulda und in Hofgeismar,
» » » Rheinprovinz die Real-Classen des Gymnasiums zu Wesel,
im Fürstenthum Waldeck die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

4. Der oben erwahnte Stipendienfonds der Königl. R.-S. zu Berlin besitzt jetzt 10500 Thlr. in Hypotheken und 500 Thlr. in Werthpapieren, hat ausser den Zinsen von diesem Capitale noch cca 670 Thlr. Einnahme durch jährliche Beiträge und vergiebt gegenwärtig 11 Stipendien von 100 Thlr. jährlich.

5. Das gleichfalls oben angeführte Schülerstipendium der Königl. R.-S. zu Berlin hat gegenwärtig ein Capital von 1100 Thlr. in Werthpapieren und konnte davon im Jahre 1872 einen Primaner mit 50 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. unterstützen.

6. Das »Central-Organ« ist in Austausch getreten mit dem holländischen in Groningen erscheinenden »Schoolblad, Courant voor Lager, Middelbaar en Gymnasiaal Onderwijs onder Redactie van J. Versluys en C. van Riet.« Wenn einer oder der andere unserer Leser sich für diese Zeitung besonders interessirt und dem »Central-Organ« monatlich einen kurzen Bericht über deren wesentlichen Inhalt, soweit derselbe auch für

unsre Kreise wichtig ist, einsenden will, stellt die Redaction genannte Zeitschrift sofort mit Vergnügen zur Verfügung.

7. In Leipzig ist unter dem Namen »Comenius-Stiftung« eine pädagogische Centralbibliothek ins Leben gerufen worden, und zwar auf Anregung des Lehrers Julius Beeger. Für Leipzig als Sitz derselben sprachen namentlich folgende Gründe: 1) es liegt für den Besuch der Bibliothek, für Versendung der Bücher und für den Zusammenfluss derselben äusserst günstig, nämlich central, bietet 2) durch seine zahlreichen grossartigen Verlagshandlungen und seine öfters stattfindenden grossen Bücherauctionen vortreffliche Gelegenheit zur Erwerbung von werthvollen Büchern auf billige Weise, hat endlich 3) eine so zahlreiche Lehrerschaft, dass durch dieselbe die Verwaltung möglichst kostenfrei erfolgen kann. Die Bibliothek zählt schon jetzt mehr als 2500 Bände und wächst täglich durch Geschenke, um welche die Verwaltung derselben (Hr. Julius Beeger) alle Lehrer und alle Freunde der Sache bittet. Bereitwillige Annahme finden alle Bücher, welche sich auf Erziehung und Unterricht beziehen, auch auf Schulgebäude, Schulmobilien und Lehrmittel, desgleichen Geldbeiträge. Wir unterschreiben gern, was Herr Hugo Weber im Correspondenzblatt der Stiftung I. 1. S. 6 ausspricht: »Steht die Comenius-Stiftung einst so da, wie sie dastehen soll, so haben wir nicht nur einem hochverdienten Pädagogen ein ehrenvolles Denkmal gesetzt, das auch uns zum Ruhme gereicht, auch ein geistiges Band haben wir geschaffen, das alle deutschen Lehrer umschlingt, ein werthvolles Gemeingut, ein Symbol unserer Eintracht, unserer Opferwilligkeit und unseres gemeinsamen Strebens!«

8. Seit dem ersten October v. J. erscheint in Berlin bei Robert Oppenheim unter dem Titel »Deutsche Schulgesetzsammlung, redigirt von Fr. Eduard Keller« eine auch von den Herren Ressort-Ministern in Preussen und Baiern empfohlene Zeitschrift, die für die gesammte Lehrerwelt höchst wichtig ist und vierteljährlich nur $22^1/_2$ Sgr. kostet.

V. Personalnachrichten.

Der Lehrer Lüders an der Realschule I. O. zu Altona ist zum Oberlehrer befördert worden.

An der Realschule zu Essen hat Dr. Kremer eine ordentliche Lehrerstelle erhalten; desgl. sind
an der Realschule zu Eschwege Lehrer Lindow als Zeichenlehrer,
an der höheren Bürgerschule zu Frankfurt a. M. Dr. Hassel,
an der zu Limburg Dr. Zimmermann und
am Pädagogium zu Lichterfelde bei Berlin Dr. J. Wulle
angestellt worden.

Dem Director der Realschule in Altona, Dr. Andresen, und dem Director der Realschule zu Potsdam, Dr. Baumgardt, ist der Rothe Adlerorden IV. Classe verliehen worden.

Oberlehrer Schütz an der R.-S. zu Münden hat den Titel Professor erhalten.

Gestorben ist der Oberlehrer Bergemann an der R.-S. zu Stettin.

Vacant sind:

1) Eine Stelle an der höheren Bürgerschule zu Wiesbaden, Gehalt 600 Thlr., alle 3 Jahre um 100 Thlr. steigend bis 900 Thlr.; beanspruchte Facultäten: Französisch u. Deutsch, mindestens in den mittleren Classen, und noch sonst ein Gegenstand;

2) zwei Stellen an der höheren Bürgerschule zu Neustadt-Eberswalde; beanspruchte Facultäten:
   a) Neuere Sprachen, mindestens in den mittleren Classen; Gehalt 800 Thlr. jährlich;
   b) Deutsch und Geschichte, mindestens in den mittleren Classen; Gehalt 700 Thlr. jährlich.

3) eine Stelle an der höheren Bürgerschule zu Barmen-Wupperfeld; beanspruchte Facultas: Französisch und Englisch; Gehalt 700 bis 1000 Thlr.;

4) eine Stelle an der höheren Bürgerschule zu Sonderburg; beanspruchte Facultas: Mathematik und Naturwissenschaften; Gehalt 500 Thlr. mit Aufbesserung in Aussicht;

5) eine Stelle an der Königl. Gewerbeschule zu Liegnitz; beanspruchte Facultas: Französisch und Englisch; Gehalt 700 bis 800 Thlr.;

6) eine Stelle an der R.-S. I. O. zu Grünberg i. S. für das historisch-philosophische Fach; Gehalt vorläufig 650 Thlr.;

7) eine Stelle an der R.-S. zu Neumünster für Geschichte und Deutsch; Gehalt vorläufig 550 Thlr.; ein älterer Lehrer würde eventuell in die erste Stelle mit 1100 Thlr. Gehalt berufen werden;

8) zwei Stellen an der R.-S. I. O. zu Ruhrort; beanspruchte Facultäten:
   a) Mathematik und Naturwissenschaften für alle Classen; dritte Oberlehrerstelle, Gehalt 1000 Thlr.;
   b) neuere Sprachen; vierte ordentl. Lehrerstelle, Gehalt 700 Thlr.

Bitte.

Nachdem wir im vorigen und auch in diesem Hefte Beispiele von dem gegeben haben, was, unsrer Ansicht nach, in das Archiv gehört, ersuchen wir die Herren Collegen ganz ergebenst um Mittheilung ähnlicher Urkunden, die ihnen zu Gebote stehen. Auch würden wir jedem sehr dankbar sein, der uns Ereignisse und Personalnachrichten von seiner Anstalt auf Correspondenzkarten so schnell wie möglich direct zugehen liesse. Der freundliche Schreiber würde dadurch nicht nur sein eigenes Interesse für unsre gemeinsame Sache unzweifelhaft bekunden, sondern auch unsern Nachrichten den wichtigen Reiz der Neuheit sichern.

Die Redaction.

Verantwortlicher Redacteur: Professor Dr. Max Strack.
Verlag von Otto Gülker & Co. in Berlin.
Druck von Carl Jahncke in Berlin.

Central-Organ

für die

Interessen des Realschulwesens.

I. Jahrgang. **1873.** März.

Erscheint in Monatsheften zu 4 — 5 Bogen. — Preis des Jahrganges 5 Thlr. 10 Sgr.
Beiträge werden an die Adresse der Verlagshandlung in Berlin (31 Mohrenstrasse) erbeten.
Nicht-Aufgenommenes folgt innerhalb 4 Wochen zurück.

I. Abhandlungen.

1. Die Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. October 1859.

Erster Artikel: **Die Vorschule.**

Von Professor Dr. M. Strack.

Mehr als dreizehn Jahre sind verflossen, seit die Unterrichts- und Prüfungsordnung, auf welcher die heutige Realschule beruht, ins Leben getreten ist; die zweite Generation von Schülern, die ihr entsprechend ausgebildet werden, ist bis zur Mitte ihrer Laufbahn vorgedrungen; die Praxis hat die Probe auf die Theorie mehrfach gemacht, und somit sind Erfahrungen genug gewonnen worden, um wenigstens den Anfang mit dem Scheiden des Weizens von der Spreu zu machen, Bewährtes von Unhaltbarem oder doch Werthlosem zu sondern und die Betheiligten vor Schäden zu warnen, zu denen falsche Schlüsse aus den gegebenen Prämissen führen können, sowie Nachtheile aufzuweisen, die aus verkehrter Anwendung, Uebertreibung oder Missverständniss der Grundgedanken Ludwig Wiese's hier oder dort bereits erwachsen sind.

Treu dem im Vorwort (Heft I) ausgesprochenen Vorsatze machen wir heute den Anfang mit dieser Arbeit und bitten alle Fachgenossen die Ansichten, die sie als das Ergebniss der von uns gemachten Erfahrungen und unsres Nachdenkens hier finden, an ihren eigenen Erwägungen und Wahrnehmungen ohne Vorurtheil zu messen, das Gute, das sie darin finden, nach Möglichkeit zu nutzen, da aber, wo sie uns nicht beipflichten zu können glauben, uns ihre abweichende Meinung samt den Motiven zu weiterer Verwerthung freundlich mitzutheilen.

Der Oekonomie der Unterrichts- und Prüfungsordnung folgend, müssten wir unsere Besprechung eigentlich mit der Erörterung des dort an die Spitze gestellten Lehrplanes beginnen. Wir würden aber damit selber thun, was wir in jenem Documente nicht ganz billigen, d. h. wir würden auch unsrerseits Etwas an erster Stelle bringen, was allem Anscheine nach einen späteren Platz hätte einnehmen sollen. Für den ersten Paragraphen genügte nach unsrer Meinung eine Definition, welche den Lehrplan der Realschulen erster Ordnung ganz allgemein und nur mit Angabe der Lehrobjecte enthielt, nicht aber auch eine Vertheilung dieser Gegenstände auf Classen und nach Stunden. Denn damit ist die Basis, die unverrücklich sein müsste, zu etwas Discutablem gemacht worden, und zwar um so mehr, als die officiellen „Erläuterungen" selbst wiederholt bei dem und jenem Gegenstande, bei dieser oder jener Classe Abweichungen oder Aenderungen als zulässig bezeichnen.

Wir übergehen daher diesen Paragraphen vorläufig und wenden uns sofort zum zweiten, der von der Aufnahme der Schüler handelt.

Hier werden die Vollendung des neunten Lebensjahres und der Besitz einer gewissen Summe elementarer Kenntnisse und Fertigkeiten als die Bedingungen hingestellt, deren Erfüllung einen Knaben als qualificirt und berechtigt zur Aufnahme in eine Realschule I. O. erscheinen lässt. Erst nachträglich, und wo man es durchaus nicht mehr erwarten sollte, wird unter der Ueberschrift „Ein Abschluss hinter Tertia" bestimmt:

> „Es gehört zu den Kennzeichen der R.-S. I. O., dass sie von der **untersten** Classe an auf eine selbständige **höhere** Lehranstalt angelegt ist und deshalb **nicht** zugleich noch die Aufgabe der allgemeinen **Elementarschule** und der **niederen Bürger-** und **Stadtschule** zu übernehmen hat. **Demnach sind solche Schüler vom Eintritt in die Sexta und schon in die Vorbereitungs-Classen der Realschule**, wo deren vorhanden sind, **möglichst fern zu halten, welche nur die unteren Classen durchmachen sollen**, um, sobald sie aus dem schulpflichtigen Alter getreten sind, die Schule wieder zu verlassen."

Es will uns scheinen, als hätte dies, in positiver Form:

> „Zum Eintritt in die Sexta .... sind (möglichst) nur solche Schüler zuzulassen, welche **sämmtliche Classen der**

Realschule, zum mindesten aber die mittleren bis Unter-Secunda inclusive, durchmachen sollen",

an die Spitze des Ganzen gehört; denn für die Schule ist es bedeutend wichtiger, dass ihre Zöglinge mit dem rechten Willen und in der Absicht sich ihr ganz hinzugeben aufgenommen werden, als dass dieselben neun Jahr alt und mit den nöthigsten elementaren Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet sind. Es giebt sogar noch ein paar andere Vorbedingungen der Aufnahme, auf deren absolute Erfüllung die Realschule erster Ordnung gleichfalls weit mehr zu halten hat, als auf die in § 2 der Unterrichtsordnung aufgestellten, falls sie nicht selber ihre Schwingen belasten und ihre Wirksamkeit gefährden will. Da sich indessen diese aus dem weiteren Verlaufe unsrer Ausführung von selbst ergeben werden, so genügt es hier zum Voraus auf ihr Vorhandensein aufmerksam gemacht zu haben.

Dessenungeachtet sind wir weit entfernt davon den Werth und die Bedeutung der in der Unterrichtsordnung aufgestellten Vorbedingungen zu unterschätzen.

Es ist ja unbestreitbar, dass eine gewisse geistige Reife vorhanden sein muss, um dem Unterrichte in Sexta folgen zu können und Interesse für ihn zu empfinden, desgleichen auch eine Entwickelung des Körpers, die den schon dort bedeutenden, doch unerlässlichen Anforderungen der R.-S. an Fleiss, Ausdauer und Freiheitsbeschränkungen auf die Dauer gewachsen ist; und ebenso unleugbar ist, dass jene geistige und diese körperliche Qualification nur selten vor Vollendung des neunten Lebensjahres eintreten. Es muss daher entschieden bei jener Vorschrift bleiben.

Nur täusche man sich nicht hinsichtlich ihrer Wirksamkeit! Sie kann sehr leicht umgangen werden. Wer die zur Aufnahme nach Sexta erforderlichen Vorkenntnisse besitzt, das gesetzliche Alter aber noch nicht erreicht hat, kann durch Privatstunden schon bald so vorbereitet sein, dass er für Quinta oder gar für Quarta reif ist, und dann ist nach den Vorschriften der Unterrichtsordnung „besonders darauf zu achten, dass" die zur Aufnahme sich meldenden Schüler „im wesentlichen das Mass von Kenntnissen mitbringen, welches sie befähigt mit den länger auf der Schule unterrichteten Schülern gleichen Schritt zu halten"; das Alter, im Eingang ganz ausdrücklich mit erwähnt, ist hier, und offenbar absichtlich, weggelassen und darf

demnach der Aufnahme in eine höhere Classe nicht hindernd in den Weg treten.

Ein um so grösserer Werth ist dem entsprechend auf die Vorkenntnisse zu legen, die jeder Schüler mitbringt, und über deren Sicherheit und Ausdehnung bei jedem einzelnen vollkommene Gewissheit zu haben liegt mehr als manches Andere im Interesse jedes Directors, der mit der Aufnahme von Schülern für Realschulen betraut ist.

Wie aber soll er diese Sicherheit gewinnen?

Dass dies durch eine Prüfung nicht geschehen kann, liegt auf der Hand. Ist nämlich schon bei Abiturienten das End-Ergebniss einer Prüfung erfahrungsgemäss durchaus nicht immer der Leistungsfähigkeit der Examinanden so entsprechend, dass es dem mit dem Schüler unbekannten Königl. Commissarius ein klares Bild von dem Geprüften schafft und ihn zu einem zweifellosen Urtheil befähigt, so ist bei Kindern, die erst nach Sexta kommen sollen und den examirenden Director gar nicht kennen, an seine Ausdrucksweise nicht gewöhnt sind und sich ihm gegenüber, wie freundlich er auch sei, stets peinlich beengt und verlegen zeigen werden, noch weniger auf ein ihre Fertigkeiten und ihre Kenntnisse genau nachweisendes Resultat der Prüfung zu rechnen.

Es kommt hinzu, dass gerade nach Sexta naturgemäss der stärkste Andrang stattfindet. Es müsste also entweder eine grosse Menge Einzelprüfungen vorgenommen werden, die dem Director bei der Unzuverlässigkeit ihres Erfolges eine fast unverantwortliche Zeitverschwendung auferlegen würden, oder statt ihrer eine Massenprüfung, bei der das ängstliche und bescheidene Kind gegen das dreiste und kecke, das redliche und einfache dem schlauen und unehrlichen gegenüber beträchtlich im Nachtheil wäre.

Schon aus diesem Grunde empfiehlt es sich „Elementar-Classen", wie die „Unterrichtsordnung" sie nennt, oder noch besser „Vorschulen", wie die „Erläuterungen" sie zu der R.-S. I. O. wünschen, für jede Anstalt dieser Gattung zu eröffnen. Ist der, welcher die Hauptanstalt dirigirt, zugleich für diese Vorschule verantwortlich, mit andern Worten: steht diese Vorschule unter der Aufsicht und zugleich unter dem vollen Einfluss des Directors der Realschule, so kann es eine bessere Gelegenheit die künftigen Sextaner vor ihrem Eintritt gründ-

lich kennen und über das Mass ihrer Vorkenntnisse und Fertigkeiten vollkommene Sicherheit zu erlangen für ihn nicht geben.

In diesem Falle nämlich kann er am Ende jedes Semesters ganz ebenso vermuthet oder unvermuthet wie im Laufe desselben in der obersten Classe der Vorschule erscheinen, der Lehrer fragt wie gewöhnlich, die Kinder sind in ihrer Sphäre, sie ahnen nicht, dass sie geprüft werden, und alle Befangenheit bleibt ihnen fern; denn nicht der strenge Herr Director steht oder sitzt dem zagenden einzelnen Kinde forschend gegenüber, sondern ein guter alter Freund freut sich mit ihnen und ihrem Lehrer an ihrem gemeinsamen Leben und Treiben, an ihrem Wetteifer, an den hervorragenden Leistungen einzelner besonders fleissiger oder begabter unter ihnen und schreibt sich nur die Namen der besonders guten auf.

Empfiehlt sich also schon des Directors wegen die Errichtung eigener Vorschulen oder Elementar-Classen für jede Realschule (und nicht minder für jedes Gymnasium), so haben sie für die Hauptanstalt selbst eine nicht persönliche, sondern sachliche und darum desto grössere Wichtigkeit.

Es ist nämlich bei dem an sich sehr lobenswerthen Streben der deutschen Lehrer sich aller schablonenmässigen Routine fern zu halten und stets auf bessere Methoden und Bezeichnungen bedacht zu sein leider dahin gekommen, dass die „Indivualität“ sich nirgends so sehr wie in der Schule breit macht, dass man die eigene „Ansicht“ der bewährten Erfahrung älterer Lehrer vorzieht, und dass man sich der Allgemeinheit, der Vorschrift und sogar den Conferenzbeschlüssen, um nicht zu sagen dem Gesetze, offen und heimlich so viel wie möglich zu entwinden sucht.

In Folge dessen werden sich denn schwerlich auch nur zwei Schulen finden, in denen ganz dieselben Ausdrücke für die verschiedenen grammatischen Verhältnisse, für die Operationen und Ergebnisse beim Rechnen, ja nur für die nothwendigen Hefte durchweg gebraucht werden, geschweige denn, dass in zweien die nämliche Methode beim Unterrichten in denselben Gegenständen zur Anwendung käme. Was in der einen Schule Hauptwort heisst, wird in der anderen Begriffswort, in einer dritten Nennwort, in einer vierten Dingwort, in wieder anderen Nomen Substantivum genannt, und selbst hier ist noch die Variation vor-

handen, dass Nomen dabei weggelassen wird. Wenn nun das Heft, in welchem eine Arbeit vorläufig angefertigt werden soll, in einer Anstalt „Kladde", in einer anderen „Brouillon", hier „Diarium" und dort sogar „Unreines" heisst, so ergiebt sich, dass schon jene sechs und diese vier Bezeichnungen genügen, um für die Aufgabe „die Substantiva in einem Abschnitte des Lesebuches aufzusuchen und aufzuschreiben" 24 verschiedene Ausdrucksweisen zu ermöglichen, und der Fall ist denkbar, dass ein Lehrer, der dieselbe stellt, unter 24 neuen Schülern, die nach Sexta kommen, gerade einen findet, der ihn vollkommen versteht.

So interessant aber eine solche Mannichfaltigkeit auch ist, und so reich sie auch das Leben innerhalb des gesammten Schulkreises erscheinen lässt, so ist sie doch für die einzelne Schule, zumal für ihre Anfangs-Classe, Sexta, eine Noth und ein sehr wesentlicher Nachtheil. Denn sie erschwert den Lehrern dort die Sache ungemein, und bis eine Verständigung erzielt, bis der ausschliessliche Gebrauch des einen oder des andern Ausdrucks festgestellt ist, sieht's in den Köpfen der Kleinen bunt und wunderlich genug aus. Doch wie erst, wenn ein junger Lehrer, dergleichen Sexta leider meistens hat, es richtig findet, sein Licht vor ihnen zu entzünden, ihnen klar machen zu wollen, dass und warum ihre früheren Lehrer Unrecht gehabt hätten von Dingwörtern zu reden, wo man Hauptwörter sagen müsse, oder von Hauptwörtern, während Substantivum das einzig richtige sei, weil es von substantia herkomme, worunter man zwar heute gewöhnlich Materie oder Stoff verstehe, richtiger aber das Wesen, das Sein an sich verstehen müsse, da es von sub unter und stare stehen herkomme und unterstehen oder für sich bestehn bedeute! — „Mir wird von alledem so dumm, als ging' mir ein Mühlrad im Kopf herum," sagt der Schüler mit Recht bei Goethe, und wohl den Kleinen, wenn ihnen bei solchen Auseinandersetzungen wirklich nur augenblicklich „dumm" wird: der Wind verweht's schon wieder, und das Gebell dss ersten Hundes auf der Strasse reicht hin, um jene Weisheit zu verscheuchen, es sei denn, dass sie moralisch nachtheilig gewirkt, pietätloses Richten über frühere Lehrer angebahnt und dem Dünkel, wie er dem Halb- und Nichtswissen so häufig eigen ist, Thor und Thür geöffnet hat: dann nämlich haftet sie und ist, wie alles Unkraut, schwer wieder zu vertilgen.

Ganz ähnlich verhält es sich auf dem Gebiete der Pädagogik und der Disciplin. Wird Sexta, die Pfahlwurzel des ganzen Stammes, gebildet aus einem Conglomerat verschiedenartigst vorbereiteter, erzogener und gewöhnter Elemente; bildet sie keine Einheit, sondern nur eine Vereinigung Vieler; müssen Commando, Exercitium und Strafen erst mühsam, d. h. im Widerspruch mit dem Gewohnten, den Kindern beigebracht werden; wissen sie nicht sämmtlich von vorn herein, wie sie sich zu melden haben, um eine Frage zu thun oder eine Antwort zu geben, und wie sie antworten und fragen müssen; ist die Einrichtung der Hefte und der Schulbücher, wie sie in Sexta sein soll, auch nur einem Theil von ihnen fremd; verstehen sie den Werth und die Bedeutung verschiedener Massregeln, Sitten und Ausdrücke nur halb oder gar nicht: so werden sie aus einem Versehen und Vergehen ins andre kommen, missmuthig oder störrisch werden, zum mindesten so scheinen, das Vertrauen zu sich selbst und den Credit, den sie vorher bei Anderen genossen, mehr oder weniger verlieren, gleichzeitig aber ihrem Lehrer viel Mühe machen und durch die Nothwendigkeit gleichmässiger Einübung all dieser und anderer scheinbaren Kleinigkeiten eine kostbare Zeit in Anspruch nehmen, die anders viel vortheilhafter verwendet werden könnte.

Dies Alles wird vermieden, wenn jede Realschule I. O. (und dies gilt ebenso auch von Gymnasien und anderen höheren Schulen) eine eigene Vorschule hat, in welcher der Director auf gleichartige Ausbildung sowie auf ebenmässige Benennungen und Einrichtungen halten und für dieselben Sorge tragen kann.

Nach dem Kriege mit Oesterreich im Jahre 1866 ertheilten Freund und Feind, vor allen aber das Heer in seinen Spitzen, der Schule das Zeugniss, dass vornehmlich und recht eigentlich sie den Sieg erfochten habe. Wir brauchen uns daher ganz sicher nicht zu scheuen und zu schämen das Gute, das wir in der Heerverfassung finden, auch unsrerseits zu rühmen und es, so weit es für uns brauchbar ist, mit den nothwendigen Veränderungen anzunehmen.

Um die Verschiedenheiten zu vermeiden, die trotz der bündigsten und unzweideutigsten Verordnungen und Reglements in einer so grossen Anzahl von Regimentern, wie das deutsche Heer sie besitzt, um so leichter entstehen können, als dieselben zum Theil durch weite Länderstrecken von einander getrennt sind, hat

man in Potsdam nicht nur eine eigene Unteroffizierschule gegründet, sondern auch ein Lehrbataillon errichtet und in Berlin zu gleichem Zwecke eine Lehrschwadron. Sie recrutiren sich aus allen Theilen des stehenden Heeres und prägen den zu ihnen commandirten Mannschaften das Exercitium samt den Commandos und Signalen in absoluter Richtigkeit und unverlierbar ein. Ist dies erreicht, so kehren die Leute als Instructeure zu ihren Regimentern zurück und lehren und verbreiten dort, was sie selbst in Berlin und in Potsdam geübt und gelernt haben. So wird die Einheit und mit ihr das Verständniss in der gewaltigen Masse erhalten, und wird ein Offizier von Flensburg nach Cosel oder von Memel nach Saarbrücken versetzt, so kann er gewiss sein vollkommen verstanden zu werden und hinsichtlich der Mannschaften auf keine Schwierigkeiten stossen.

Es wäre so übel nicht, wenn Aehnliches für unsere Schulen existirte, wenn die Erfahrungen, die auf dem Gebiete der Pädagogik und der Didaktik gesammelt sind, so weit sie sich bewährt haben, von tüchtigen Fachmännern jüngeren Collegen in eigenen Central-Instituten mitgetheilt und eingeübt und so einheitliche Methode, einheitliche Disciplin, einheitliche Ausdrucksweise auch in den höheren Schulen Deutschland's angebahnt und möglich gemacht würden. Die an den Universitäten vorhandenen Seminarien lehren nichts als studiren, Lehrer bilden sie nicht; das Lehren wird leider bei uns erst in den Schulen, unter Leitung gewiegter Directoren, durch das Beispiel bedeutender Collegen und — an den Schülern gelernt.

Da hiernach solche Institute, wie wir sie eben bezeichnet haben, in Preussen bis heute nicht vorhanden sind und bei der schon oben beklagten Eigenwilligkeit und Selbstgenügsamkeit eines guten Theils der deutschen Lehrerwelt auf grosses Widerstreben stossen würden, obgleich Königreiche, sogar auf militärischem Gebiete, mit bestem Beispiele vorangegangen sind, so müssen wir vorläufig benutzen, was wir haben oder uns doch schaffen können, d. h. Vorschulen errichten, wo sie noch fehlen, bestehende jedoch durch den Director in pädagogischer und disciplinarischer Beziehung mit den höheren Anstalten in möglichst grosse Uebereinstimmung zu bringen suchen.

Dann wird dem Ordinarius von Sexta und seinen Amtsgenossen der Anfang leicht: er weiss, auf welche Vorkenntnisse er rechnen kann, sein Wort wird zweifellos und allseitig verstanden,

es geht kein Augenblick verloren, die Brücke ist geschlagen, ein Wink von ihm, und Alles folgt ihm sicheren Schritts und frohen Muths, das Défilé zu nehmen und in das reiche fremde Land erobernd einzudringen.

Noch einen dritten Vortheil bieten solche Vorschulen. Er ist bekannt, und darum muss auch er Erwähnung finden, obwohl wir unsrerseits sehr wenig auf ihn geben und mit Bedauern sehn, dass von gewissen Seiten her ihm mehr Beachtung zugewendet wird, als ihm gebührt. Die Vorschulen sind nämlich grössten Theils bei der Fülle ihrer Schüler und dem geringen Aufwande an Lehrmitteln und Besoldungen, den sie auf Grund der heutigen Etats erfordern, in hohem Grade vortheilhaft für die Kassen, indem sie Ueberschüsse liefern, welche zur Deckung des Deficits der Hauptschule vortrefflich zu gebrauchen sind.

Dies darf jedoch, nach unsrer Ansicht wenigstens, stets nur als nebensächlich in Erwägung kommen. Man kann Fabriken und Eisenbahnen bauen, um Geldgewinn zu machen, man mag Gesellschaften und Banken stiften, um seinen Capitalien den möglichst hohen Zinsertrag zu schaffen; wer aber, nicht als Privatmann sondern als Vertreter des Staates oder einer Stadt, Vorschulen errichten wollte, bloss weil sie gut rentiren und einer öffentlichen Kasse reiche Mittel zuführen, der würde die Propyläen zum Tempel der Minerva entweihen und die erste Palästra des kindlichen Geistes auf gleiche Stufe mit einer „Gründung“ neuesten Datums bringen.

Wenn alles dies für die vorhandenen Vorschulen unsrer Realschulen I. O. spricht und wohl geeignet ist die Stiftung solcher Schulen anzuregen, wo sie noch nicht bestehen, so dürfen andrerseits auch ihre Nachtheile nicht unerörtert bleiben, und die Gewissenhaftigkeit erheischt, dass wir auch die Gefahren aufdecken, welche für die Hauptanstalt aus der Vereinigung mit einer eigenen Vorschule erwachsen können.

Der erste jener Nachtheile liegt auf dem Felde der Erziehung. Wer jemals Zeuge gewesen ist von den inneren Kämpfen, die eine Mutter zu bestehen hat, wenn sie ihr Kind, zumal ihr erstes, aus der eigenen ausschliesslichen Obhut und Pflege entlassen und in die öffentliche Schule bringen soll, wer ihr die Angst und die Schmerzen nachempfinden kann, von denen sie bei dieser Trennung, fast einer zweiten Geburt, befallen wird,

dem ist es ohne Weiteres begreiflich, wenn sie den Einfluss, den sie bis dahin auf ihr Söhnchen hatte, fast krampfhaft festzuhalten sucht und, ihren Pflichtenkreis erweiternd, der Sorge für den Sohn jetzt eine ebenso gewissenhafte Sorge für den Schüler beigesellt. Von diesem Augenblicke an genügt es ihr nicht mehr ihr Kind mit eigener Hand zu waschen, zu kämmen und zu kleiden, um dessen Nahrung, Beschäftigung, Bewegung und Ruhe bemüht zu sein, den gesunden zu hüten, den kranken zu pflegen: jetzt führt sie ihn womöglich selbst zur Schule und holt ihn von dort ab, setzt selber seine Bücher und seine Hefte vollkommen in den Stand, der in der Schule vorgeschrieben ist, zieht ihm die Linien, die er braucht, radirt misslungene Buchstaben und alle Kleckse weg und repetirt mit ihm, ja lernt mit ihm, dass es in Wahrheit rührend ist dies Treiben still mit anzusehn. Sie geht sogar so weit, dass sie ihn fragt: „Hast Du nicht dies und das zu thun? Brauchst Du nicht heute dieses oder jenes? Musst Du nicht eine Unterschrift mitbringen?“ und dass sie, ehe er das Haus verlässt, die Mappe untersucht, den Federkasten, die Schulbücher, die Hefte, mit einem Worte, dass sie ihn nicht gehen lässt, als bis sie völlig überzeugt ist, es sei auch nicht das Mindeste vergessen und versäumt.

Dies setzt die Mutter meistens fort, so lange sich der Sohn noch in der Vorschule befindet, es müsste denn sein, dass reichlicher inzwischen eingetretener Familiensegen ihr die Erfüllung dieser „Pflicht“ unmöglich machte, und selbst in diesem Falle wird sie bestrebt sein durch Schwestern, Gouvernanten, Hauslehrer oder sonstwie derselben wenigstens noch indirect so viel wie möglich zu genügen.

Die Vorschule ihrerseits nimmt sich der kleinen, jungen und oft sehr zarten Kinder gleichfalls mit grosser Liebe an, und zwar um so inniger und rücksichtsvoller, je gewiegter und erfahrener ihre Lehrer sind, je völliger die Lehrer, von allem Miethlingswesen frei, nur ihrem Amte leben und in dem Umgang mit den Kindern sowie in ihrem Wirken für dieselben ihren höchsten Genuss, ihre irdische Seligkeit finden. Die Mutterliebe findet dann in der Herzensgüte der Vorschul-Lehrer den reichsten und den reinsten Wiederhall, die Vorsorge der Mutter wird durch die Fürsorge der Lehrer ergänzt und abgerundet. Wer es auch nur ein einziges Mal mit angesehen hat, mit wie wahrhaft väterlicher Liebe dergleichen Lehrer den unbeholfenen Kleinen beim

Aus- und Anziehen helfen, in allen Nöthen ihnen beistehn, auf den Treppen und sonst sie vor jeder Gefahr behüten, bei rauhem Wetter sie vor Erkältungen zu schützen suchen; wer jemals Zeuge gewesen ist, mit welcher Geduld und Langmuth sie jede auch noch so kindische und überflüssige Frage anhören und beantworten und oft weit über die vorgeschriebene Zeit hinaus noch in der Schule bleiben, einzig um für die Mehrzahl ihrer Pfleglinge die Aufgaben mit eigener Hand in die Arbeitshefte zu schreiben und die zur Lösung derselben nothwendigen Zusätze und Winke für die Mütter hinzu zu fügen: der wird vor solcher Pflichttreue und selbstlosen Liebe den Hut ziehen, das Loos der Kinder preisen, die in solchen Händen sind, in solchen Männern aber die wahren Jünger Dessen sehen, Der die Kindlein zu Sich berief: sie haben durch Ihn erkannt und glauben, was Er gesagt hat, nämlich dass „solcher das Reich Gottes ist."

Allein trotz dem und alle dem liegt hier wie dort eine grosse Gefahr sehr nahe, wenn auch verborgen, wie eine Schlange unter üppigem und blumenreichem Grase.

So wahr die Liebe die Grundbedingung des leiblichen und des geistigen Gedeihens unserer Kinder und ihrer Gott und Menschen wohlgefälligen Entwickelung ist, so wahr ist sie zugleich die Quelle grosser und schwer wieder weg zu schaffender Uebel, falls sie im Uebermass gewährt und allzulange die einzige Richtschnur unsres Handelns und unsrer Massregeln bei der Erziehung der Kinder sowie beim Umgang mit denselben bleibt: sie wird alsdann zur Schwäche. Schwächlinge aber können kein Geschlecht erziehn, das für ein Zeitalter des „Eisens und des Blutes" passt und einer „Nation in Waffen" würdig ist. Fortes gignuntur fortibus!

Die bis zum Schluss des Vorschullebens fortgesetzte Vorsorge der Mütter und die ihr entsprechende Fürsorge liebevoller Lehrer, zumal wenn diese, wie es häufig der Fall ist, dieselbe Generation von der untersten Classe bis in die oberste geleiten, artet fast regelmässig dahin aus, dass man nicht sowohl **an** als **für** die Kinder denkt und minder **für** dieselben arbeitet und sorgt als **statt** derselben. Die Kinder bleiben, bei einer sachlich und zeitlich so weit ausgedehnten Bevormundung, nicht kindlich, sondern unbeholfen, unpraktisch und unselbständig, lernen weder auf sich selbst noch auf das Ihre achten, gewinnen keinen Blick dafür, ob Etwas fehlt oder zu viel ist, gewöhnen sich nicht an

Nachdenken und an Pünctlichkeit, werden bequem, unordentlich und anspruchsvoll und kommen nur schwer und spät zu dem Gefühl, das, weil des Mannes Würde in ihm gipfelt, nicht früh und nicht sorgfältig genug in ihnen gehegt und gepflegt werden kann, zu dem Gefühl der Pflicht und der Verantwortlichkeit.

Wer Gelegenheit gehabt hat englische Knaben auf Dampfschiffen und Eisenbahnen zu beobachten, zu sehen, mit welcher Sicherheit und Ruhe sie ohne die geringste Hülfe Erwachsener für sich selbst zu sorgen und sich zurecht zu finden wissen selbst mitten im Gewirr sich kreuzender Züge und mitten im Getümmel sich drängender Egoisten, wie alle Eisenbahn-Reisenden es mehr oder minder sind, der wird gestehen müssen, dass diese Kinder den deutschen Kindern gleichen Alters an Selbständigkeit und Umsicht bedeutend überlegen sind, er wird dem Naserümpfen deutscher Frauen, die den Müttern jenseit des Canales Gewissen- und Lieblosigkeit vorwerfen möchten, nicht ohne Weiteres beipflichten mögen, er wird sogar die Uebertreibung des Pflichtgefühles und der Liebe, die er in Deutschland nicht zu selten findet, als Fehler erkennen und die Mängel bedauern, die nachweislich und beinah unausbleiblich aus ihr hervorgehn.

Verborgen aber können diese Mängel selbst dem nicht bleiben, der nicht in die Lage gekommen ist Vergleiche solcher Art anstellen zu können. Man braucht nur eine kleine Zeit als Ordinarius in Sexta zu fungiren, und man hat Stoff genug, um über die „grenzenlose Unordnung“ und über die „noch nicht dagewesene Bornirtheit“ der neuen Zöglinge mit Recht zu klagen, die Schüler zu tadeln und zu strafen und, wenn man noch recht jung im Amte ist, vollständig zu „verzweifeln“. Man geht dabei mit Fug und Recht von der Ansicht aus, „es gehöre zu den Kenn„zeichen einer Realschule erster Ordnung, dass sie gleich von der „untersten Classe an auf eine höhere Anstalt angelegt sei“ (Unterrichtsordnung I § 4), und verlangt oder setzt voraus, dass die dort eintretenden Schüler gleichfalls von dieser Ueberzeugung durchdrungen, dass sie durch Haus und Schule gleichmässig auf einen gedeihlichen Besuch der höheren Anstalt vorbereitet seien.

Dies ist jedoch in den bei weitem meisten Fällen ein Irrthum, dem eine ziemlich bittere Enttäuschung folgt. Nicht, als ob das Mass der Kenntnisse und Fertigkeiten, die zum Eintritt in Sexta erforderlich sind, nicht vollständig erreicht wäre; im Gegentheil, die seminaristisch gebildeten Lehrer haben

das vorgeschriebene Pensum fast ausnahmslos mit grossem Geschick vollständig absolvirt und es mit unermüdlichem Fleisse und nachahmungswürdiger, ausdauernder Geduld den Kindern eingeübt; aber pädagogisch sind die Kinder nur in geringer Zahl zu gehöriger Reife gebracht, sie sind zu viel und zu lange gegängelt worden, als dass sie sofort selbständig an alles Nöthige zu denken, für das Verlangte selbst zu sorgen vermöchten. Darauf sind die in Sexta angestellten Lehrer, meist leider Anfänger und noch nicht pädagogisch durchgebildet, weder gefasst noch vorbereitet, sie „können mit den Jungen gar Nichts anfangen" und verlieren leicht nicht nur die Geduld, wenn sie überhaupt schon solche besessen haben, jedenfalls aber viel kostbare Zeit durch Strafen und Zurechtweisungen, mit denen sie besonders gegen die „unerhörte Nachlässigkeit und Gedankenlosigkeit" ihrer neuen Schüler einschreiten zu müssen glauben.

Hier zeigt sich abermals recht deutlich, wie wichtig, ja dass es absolut nothwendig ist die Vorschulen nicht isolirt zu lassen, sondern sie gleichfalls der Aufsicht und dem Einflusse des Directors der Hauptanstalt unmittelbar zu unterstellen. Er allein ist im Stande die Kluft, die zwischen beiden Schulen in pädagogischer Beziehung gähnt, zu überbrücken und den gefährlichen Sprung, den die Schüler sonst zu machen haben, durch Anbahnung grösserer Selbständigkeit auf Seiten der Knaben in einen ruhigen und wahrhaft förderlichen Schritt zu verwandeln.

Damit allein ist es indessen nicht gethan. Wir haben noch eines zweiten Nachtheils zu gedenken, den die Realschulen sehr leicht und leider nicht selten durch ihre Vorschulen erleiden, und dieser gehört dem Reiche der Didaktik an.

Die Lehrer an den Vorschulen sind ziemlich ohne Ausnahme auf Seminarien gebildet. Dies ist für sie kein Vorwurf und ist noch weniger ein Nachtheil oder gar ein Unglück für die Vorschulen, es ist vielmehr ein Glück für die Schüler und eine Grundbedingung für das Gedeihen, ja für die Existenz der Vorschulen. Denn, Hand aufs Herz und alle Vornehmthuerei, die unerreichbare Trauben für sauer erklärt, bei Seite gesetzt, wer von uns „Hochgelahrten" und „Studirten" wird sich unterfangen den Kindern, zu deren Freude und mit annähernd ähnlichem Erfolge, in gleicher Zeit, mit gleicher Sicherheit die Elemente beizubringen, wie es den Lehrern, die in Seminarien gebildet sind,

fast ohne Ausnahme gelingt? Wer darf von sich behaupten, dass er als eben aus dem Ei geschlüpfter Lehrer, der noch kürzlich aus dem Quell akademischer Katheder-Weisheit und Königlicher Bibliotheken seinen Wissensdurst stillte und beinah nur mit gleichgesinnten, gleichgeschulten, gleichgestimmten umging, sich hinsichtlich der bei Kindern anzuwendenden Methoden und Erziehungsgrundsätze vollkommen klar gewesen sei und sich mit irgend einem Vorschullehrer erfolgreich hätte messen können? Wer hätte nicht vielmehr erst in der Schule unterrichten lernen? Wem hätten seine ersten Schüler nicht mehr Stoff zum Lernen als zum Lehren dargeboten?

Und dennoch gilt das Nämliche, was oben von der Liebe nachgewiesen wurde, ganz in derselben Unumschränktheit auch von der Methode: die Uebertreibung und die unbegrenzte Dauer schaden, und zwar empfindlicher, als man gewöhnlich glaubt. Die Seminaristen haben die Methode theoretisch gelernt und praktisch eingeübt, sie wird ihnen bald zur andern Natur: sie könnten kaum mehr unmethodisch unterrichten. Aber es kommt leicht auch dahin, dass sie nur eine Methode für richtig erkennen, daher nur diese eine anwenden und auf andre Wege nicht achten, noch minder aber selbst auf bessere bedacht sind. Wenn solch ein scheinbar sehr lebendiger, doch innerlich verknorpelter Methodiker die Kinder von deren Eintritt in die Schule bis an die Pforte der Realschule geleitet hat, so wird in Sexta eine Schaar geistig unfreier, nicht unterrichteter, sondern gedrillter und abgerichteter Schüler sitzen, die zwar gewandt und deutlich, doch nur mechanisch sprechen, von eigentlicher Denkarbeit jedoch so gut wie Nichts verstehn.

Es sei gestattet dies hier an einem Beispiele, wenn auch nur in der Kürze, zu erläutern.

„Man darf die Kinder immer nur in ganzen Sätzen sprechen lassen", so lautet ein von den Methodikern fast ohne Ausnahme als unumstösslich anerkannter und ausgesprochener Grundsatz. Und er ist richtig, so oft und so lange das Kind selbständig irgend Etwas fragen oder sagen, erzählen oder beschreiben soll. Aber falsch wird er schon dann und verstösst gegen den Geist und die Gesetze der deutschen Sprache, wenn er auch für die Antworten auf Fragen Geltung haben soll. Man prüfe! Die Lesefibel enthält den Satz: „Der Gärtner hat heute einen jun-

gen Baum gepflanzt.“ Daran knüpft sich sofort folgende „Denk- und Sprechübung“:

Lehrer: Wer hat heute einen jungen Baum gepflanzt?

Schüler: (gewöhnlich im Chor und möglichst laut nach Takte — sprechend, wollen wir sagen): Der Gärtner hat heute einen jungen Baum gepflanzt.

L. Was hat der Gärtner heute gepflanzt?

Sch. Einen jungen Baum hat der Gärtner heute gepflanzt.

L. Was für einen Baum hat der Gärtner heute gepflanzt?

Sch. Einen jungen Baum hat der Gärtner heute gepflanzt.

L. Wann hat der Gärtner einen jungen Baum gepflanzt?

Sch. Heute hat der Gärtner einen jungen Baum gepflanzt.

L. Was hat der Gärtner heute mit einem jungen Baume gethan?

Sch. Der Gärtner hat heute einen jungen Baum gepflanzt.

Giebt es denn wirklich in Deutschland ausserhalb der Bücher nach Ollendorff's Methode nur zwei vernünftige Menschen, die so mit einander sprechen? Wenn aber nicht, wozu wird dann eine solche Methode, nicht bloss vorübergehend und zu ganz bestimmten Zwecken, sondern stetig und wohl gar durch mehrere Classen als allein richtig betrachtet und gehandhabt? Das ist eine Uebertreibung, welche die Lernenden schwer und dauernd schädigt, indem sie die mit ihr geplagten Schüler geradehin zu einem völlig geist- und gedankenlosen, mechanischen Geplapper anleitet, sie dazu nöthigt und, was das Schlimmste ist, daran gewöhnt, wodurch sie zu der Denkarbeit, die für die Lehrobjecte der Realschule ganz unentbehrlich ist, zunächst untauglich werden.

Was hier von einem Grundsatze der Methodik nachgewiesen ist, lässt sich mit ganz derselben Leichtigkeit auch von den anderen zeigen: wahr und gut an sich, arten sie aus und stiften Unheil, wenn sie erstarren oder im Uebermass zur Anwendung gelangen.

Dergleichen Auswüchse und Schäden aber sind einzig dann zu vermeiden, wenn der Director der Hauptanstalt auch in dieser Beziehung die Vorschule zu überwachen und die Methode in den

gehörigen Schranken zu halten durch seine Stellung befugt und berufen ist.

So erwünscht aber auch oder vielmehr so unentbehrlich die Verbindung der Realschule mit einer Vorschule unter demselben Director erscheint, kann doch nicht nachdrücklich und laut genug vor einem Fehler gewarnt werden, der leider häufig vorkommt, bisher jedoch, so viel wir wissen, noch nirgends zur Sprache gebracht worden ist: wir meinen die continuirliche, **organische** Verbindung der Vorschule mit der Hauptanstalt.

Wo eine solche stattfindet, genügt, sobald eine Knabe die erste Vorschulclasse absolvirt hat und von seinen Lehrern „versetzt" wird, eine einfache Erklärung, eine „Option" des Vaters, und ohne Weiteres entpuppt sich der bisherige Vorschüler zum Realschüler, die Aufnahme und Einschreibung ist ungeachtet der meistentheils daran geknüpften freundlichen und ernsten Ansprachen eine leere, bedeutungslose Ceremonie geworden, denn nicht einmal das sonst verlangte Inscriptionsgeld wird erhoben, und die von dem Director auf diese Thätigkeit verwandte Zeit und Mühe ist unwiderruflich verloren und verschwendet. Es giebt daher auch Anstalten, in denen Nichts als eine einfache Umschreibung aus einem Buche in das andere stattfindet und höchstens noch ein kurzer Vermerk auf die letzte Censur des bisherigen Vorschülers gemacht wird.

Ein solches Verhältniss aber ist

1) sachlich falsch,
2) der Unterrichtsordnung widersprechend,
3) ungerecht gegen andere Elementarschulen,
4) unbillig gegen viele Eltern und
5) verderblich für die Hauptanstalten selbst.

Es liegt uns ob die hier kurz ausgesprochenen Behauptungen eingehend zu beweisen, und zwar um so mehr, als das Uebel, das wir bekämpfen, anscheinend ziemlich verbreitet ist und sich an manchen Orten bereits fest angesogen hat. Wir thun es gleichzeitig mit dem Bewusstsein, dass wir damit, wir hoffen es zum mindesten, auch die Gymnasien von einem Krebsschaden befreien, sie aber wenigstens vor einem solchen warnen werden.

1. Wenn wir zunächst behaupteten, eine organische Verbindung der Vorschule mit der Hauptanstalt sei sachlich falsch, so liegt der Beweis dafür schon in dem Namen Vorschule handgreiflich angedeutet. Oder muss wirklich erst nachgewiesen wer-

den, dass Vorbereitungen zu einem Feste sich von dem Feste selbst nicht der Stufe, sondern dem Wesen nach unterscheiden, und dass ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Empfangssaal des Gönners und seinem Vorzimmer besteht? Vorschulen sind für die Hauptanstalten nicht mehr und nicht weniger als unentbehrliche Pflanzstätten künftiger Zöglinge, wie Glasbeete und Baumschulen für einen umfangreichen Garten, der nicht verarmen soll, nothwendig sind. Hat man aber je gesehn oder gehört, dass jede Pflanze aus einem Glasbeete, auch die verkümmertste, von erfahrenen Gärtnern zum Umpflanzen genommen und wirklich versetzt wird, bloss weil sie dort gestanden hat? Und kommt es jemals vor, dass jedes Stämmchen, auch das verkrüppeltste und schwächste, von Sachverständigen veredelt und verpflanzt wird, einzig weil es mit anderen in einer und derselben Baumschule gezogen war? Und dennoch, es klingt unglaublich, ist aber wahr, gesteht man Kindern, auch wenn sie völlig ungeeignet sind und keine Anlagen besitzen, ein unbedingtes Recht zur Aufnahme in eine Realschule erster Ordnung zu, allein darum, weil sie der Vorschule derselben angehörten, und stellt dadurch den verantwortlichen Director einer hohen und wichtigen Lehr-Anstalt hinsichtlich seines Urtheils und seiner Befugnisse weit niedriger, als der einfachste Gärtner gestellt ist! Das ist so falsch, dass es der Mühe nicht werth ist darüber mehr zu schreiben.

2. Von dieser Ansicht ausgehend hat denn auch die Unterrichtsordnung keinen anderen Ausdruck für die Vorschulen, als „die Vorbereitungs-Classen der Realschule“ mit dem charakteristischen Zusatz „wo deren vorhanden sind“ (A. I § 4). Sie selbst betrachtet dieselben demnach lediglich als zulässig und möglich und weiss von deren Vorkommen an manchen Orten; erst in den „Erläuterungen“ wird eine „Vorschule“ als wünschenswerth für die Realschule bezeichnet, über die innere Einrichtung derselben aber ist weder hier noch dort Etwas gesagt; man sieht nur aus dem Inhalt von § 2 der Unterrichtsordnung, der die Bedingungen zum Eintritt in die Sexta enthält, was in der Vorschule geleistet werden soll, und die „Erläuterungen“ deuten an, dass zur Erreichung dieses Zieles zwei Classen auslangen. Wenngleich wir hierin mit denselben nicht völlig einverstanden sind, da die Erfahrung unterdessen gelehrt hat, dass auch bei ganzjährigem Cursus jener zwei Classen der Lehrstoff den Kin-

dern zwar mitgetheilt, nicht aber unverlierbar eingeübt werden kann und die befähigteren unter denselben dann schon mit acht Jahren, also dem Alter nach unreif, in die Realschule kommen würden: so geht aus allem Anderen doch klar hervor, und wir constatiren es freudigst, dass die Unterrichtsordnung eine organische Einheit von Vorschule und Hauptanstalt nicht verlangt und nicht kennt, sondern nur eine Verbindung beider Anstalten durch einen Director; sodann, dass sie die missbräuchlich und missverständlich hier und dort eingeführte oder vorausgesetzte unumschränkte Berechtigung der Vorschüler zur Aufnahme in die Realschule ganz offenbar missbilligt, indem sie Sexta als die erste Classe der Realschule bezeichnet und eine Bezeichnung der Vorschulclassen als Septima und Octava in den „Erläuterungen" sogar geradezu verbietet; und endlich, dass sie für die Aufnahme dem Director ausdrücklich eine Unterscheidung vorschreibt, indem sie ihn anweist „vom Eintritt in die Sexta solche Schüler möglichst fern zu halten, welche nur die unteren Classen durchmachen sollen, u. s. w." —

3. Ebenso sehr aber wie gegen die Ab- und Ansichten der Unterrichtsordnung verstösst das vermeintliche Privilegium absoluter Continuität der Vorschule mit der Hauptanstalt auch gegen die Gerechtigkeit und Billigkeit, welche die übrigen, oft mühsam und nur mit Opfern erhaltenen Elementarschulen des Orts in Anspruch zu nehmen befugt sind. Wird nämlich Sexta von Seiten der Vorschule schon reichlich mit Zöglingen versorgt, wie dies wohl allenthalben und fast ausnahmslos der Fall ist, so kann um einiger ungebührlich bevorrechtigten, vielleicht ganz ungeeigneten Vorschüler willen kein Zögling andrer Anstalten, und wäre er noch so berufen und berechtigt, Aufnahme in die erstrebte höhere Anstalt finden, für deren Ausstattung und Erhaltung seine Eltern dasselbe thun wie die der mit Unrecht bevorzugten Vorschüler. Die Elementarschulen selbst aber werden dadurch gezwungen ihren Lehrplan oft sehr bedeutend über ihr eigentliches Ziel hinaus zu erweitern, und ihre Dirigenten gerathen dann sehr leicht in Kosten und Sorgen, denen sie auf die Dauer nur selten gewachsen sind.

4. Beinahe noch grösser ist die Unbilligkeit, welche die an solchem Missbrauch oder Missverständniss haltenden Realschulen vielen Eltern gegenüber an den Tag legen. Wie oft kommt es vor, dass Offiziere und Beamte an andre Orte versetzt werden,

Gewerbtreibende und Kaufleute ihrer Geschäfte, Pensionirte und Witwen ihrer Vermögensverhältnisse wegen in andre Städte, „gesteigerte“ Miether in ganz entlegene Quartiere ziehen müssen! Welch eine Grausamkeit liegt dann darin, wenn die durch den blossen Wechsel schon geschädigten Kinder von den Schulen, auf welche sie durch ihren neuen Wohnsitz, durch ihren früheren Bildungsgang, durch ihren Lebenszweck geradesweges angewiesen sind, einer Anzahl vielleicht ganz ungeeigneter Privilegien-Inhaber zu Liebe von dem Director abgewiesen und so in Lebenswege oder wenigstens in Schulen gedrängt werden, für welche sie nicht passen oder doch kein Herz und kein Vertrauen haben!

5. Ueber das alles aber könnte sich der Egoismus noch mit einem „Populus me sibilat, at mihi plaudo
Ipse domi, simulac nummos contemplor in arca“
hinwegsetzen, wenn den Realschulen aus dieser Verquickung mit den Vorschulen ein irgend erheblicher Nutzen erwüchse. Das ist jedoch auch nicht entfernt der Fall; im Gegentheil, die Union mit diesen Vorbereitungsschulen schafft den Realschulen nur Schaden. Geht die Verbindung dieser zwei total und grundsätzlich verschiedenen Anstalten über eine blosse Personal-Union durch den Director und dessen einflussreiche Aufsicht hinaus, so werden den Realschulen ganze Reihen von Schülern maschinenmässig zugeführt, die zwar das Pensum der obersten Elementarclasse vollkommen durchgemacht und inne haben, deren Sprach- und Anschauungsweise aber, deren Lebensziele, Gewohnheiten und Liebhabereien, deren Erziehung und Wissenstrieb den Aufgaben und den gerechten Forderungen einer Realschule I. O. diametral entgegenstehen. Dies tritt am grellsten da hervor, wo eine und dieselbe Vorschule ausserdem noch für ein Gymnasium vorbereiten soll. Denn die Unkenntniss der Ansprüche, die eine Realschule an ihre Zöglinge mit vollem Rechte macht und daher machen muss, und die irrige Meinung, dass die Realschule „zugleich noch die Aufgabe der niederen Bürger- und Stadtschule zu übernehmen habe“, sind ebenso bedauerlicher wie unbegreiflicher Weise, selbst an Gymnasien, noch weit verbreitet, und daher kommt es, dass man die weniger befähigten Köpfe noch immer für gut genug zu Realschulstudien bezeichnen und demgemäss auf diese verweisen hört. Wir wollen hier, um allem Streite vorzubeugen, die Frage nicht erörtern, ob nicht der einfache Gymnasial-Lehrplan am Ende leichter durchzumachen sei

als der fast überreiche einer Realschule erster Ordnung, und wollen daher einfach sagen, dass unbefähigte sich weder für die eine noch für die andre Anstalt eignen: Thatsache aber ist und bleibt, dass augenblicklich jener Wahn noch herrscht, dass demgemäss die fähigeren Kinder, wo ihre Eltern die Wahl haben, meist dem Gymnasium zugeführt und die Realschule in Folge der leidigen Zwangsaufnahme des Restes in ihren unteren Classen mit einer Anzahl Böoten zu kämpfen hat, die ihre Zeit dort verlieren und den Lehrer wie ihre Mitschüler gleich Bleiklumpen an rüstigem Vorwärtsschreiten hindern. Wer entschädigt jene armen Geschöpfe, wenn sie, zwei Jahre später noch unversetzbar, nach dem Gesetze abgehn müssen, für die verlorene Zeit, wer den Lehrer für die vergeblich aufgewandte Mühe, und wer die Schule für die ihr wegen solcher Schwächlinge entzogene Kraft?

Vor solchem Schaden kann nur die strengste Auswahl schon für Sexta die Realschule behüten, und ein Director hat keine heiligere Pflicht als dabei möglichst exclusiv, geistig Aristokrat zu sein, damit die Schule nicht schon an der Wurzel faule und entarte.

Wir fassen unsre Ausführung zusammen, indem wir sagen:

Vorschulen sind für jede Realschule nicht bloss wünschenswerth, sondern nothwendig;

sie müssen aber ganz für sich bestehen und nur durch die Person des Directors, der sie zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken hat, mit der Hauptanstalt verbunden sein;

sie dürfen nie und keinenfalls das unbedingte Recht zur Aufnahme in Sexta gewähren, vielmehr muss dem Director ihnen gegenüber dasselbe Recht verantwortlicher Auswahl zustehn, welches er allen andren Anstalten gegenüber thatsächlich und amtlich besitzt, und dieses Recht hat er als eine seiner wichtigsten Obliegenheiten zu betrachten.

---

2. Betrachtungen über die landläufigen Vorwürfe gegen die Realschulen und ihre Grundgedanken.

Von Dr. H. Beck in Berlin.

Vorbemerkung. Ueber die Realschulen und die Grundgedanken, welche sie ins Leben riefen, und damit über ihre Schöpfer wird oft in einer Weise der Stab gebrochen, dass Unkundige denken und fragen müssen: „Wie können Staats- und Stadtbehörden solche Schulen über-

haupt noch bestehen lassen? wie verantworten sie es gar solche Schulen mit Rechten auszustatten? Wie können Eltern, denen das Wohl ihrer Kinder am Herzen liegt, ihre Kinder solchen Schulen anvertrauen? Was müssen das für Dummköpfe gewesen sein, die solche Schulen ins Leben riefen?“ Wer mit der Geschichte der deutschen Bildung und der deutschen Pädagogik bekannt ist, hört jene absprechenden Urtheile je nach Gemüthsart und Stimmung mit Lächeln an oder fährt den absprechenden Schwätzern, selbst wenn sie Doctor-, Professor- und andere Titel führen, mit der verdienten Grobheit oder mit Spott und Hohn über den Mund. Oder verdienen solche Menschen anderes, die über Luther, Baco, Comenius, Franke, Campe, Herder, Schleiermacher, Fichte, Pestalozzi, Meierotto, Spilleke, Friedrich den Grossen, Zedlitz u. A. ohne weiteres absprechen? Selbst ohne von diesen Männern zu wissen, haben wir nicht nöthig still zu schweigen; auch wir haben Erfahrung und Urtheil. Ich bekenne offen, ich gehöre nicht zu jenen ruhigen Leuten, die sich und ihre Arbeit ruhig schelten lassen, nicht zu jenen ruhigen Leuten, die sich vor jedem unwissenden Schreier ins Mauseloch verkriechen und ihre bessere Einsicht und ihre Ueberzeugung mit dahin nehmen, nicht zu jenen ruhigen Leuten, die gleichsam ihre Haut verlassend alle anstössige Subjectivität vermeiden und sich unanstössiger Objectivität befleissigen; schon das blosse Wort Objectivität bringt mich zum Gähnen, dem ein heiteres Lachen folgt; denn „jeder ist selbst nur ein Individuum und kann sich eigentlich nur fürs Individuelle interessiren“, sagt Goethe. Die Vorwürfe, welche gegen die Realschulen, ihre Grundgedanken und Schöpfer geschleudert werden, fallen auf Diejenigen zurück, welche sie ausgesprochen haben, und beweisen nur allzu sehr die auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts herrschende Unwissenheit und Unklarheit, gegen die Realschulen selbst aber gar nichts.

Die Vorwürfe grade an diesem Orte zurückzuweisen und zu widerlegen, wo sie den Gemeinten vielleicht am wenigsten zu Gesichte kommen, könnte unpassend scheinen und wäre in der That überflüssig, wenn von der realistischen Seite ihnen immer mit der gehörigen Schärfe und Sicherheit begegnet würde. Wollen die Realschulmänner aber die Realschulen mit Erfolg vertheidigen und wirklich fördern, so müssen sie gerüstet dastehn, klar sehen und wissen, was sie wollen und sollen, woher und wohin. Und darum scheint die Beleuchtung dieser Vorwürfe an diesem Orte mir nicht unangemessen. Erkenntniss, zur Ueberzeugung gereift, weckt den Muth, treibt in den Kampf und lässt im Kampfe ausharren; und der Kampf für den Realismus hat allzulange geruht. Seitdem ich weiss — auf der Universität hab' ich wie andres so auch das nicht gelernt — was der Realismus in der Schule bedeutet und welche Männer ihn entwickelt haben, bin ich Realist vom Scheitel bis zur Sohle geworden; je mehr man den Realismus anklagt, desto mehr gute Seiten find' ich an ihm; ja ich bin dahin gekommen, dass ich zunächst alles für gut annehme, was gewisse

Gegner an ihm aussetzen, und ich habe zu meiner Genugthuung noch jedesmal gefunden, dass Männer, viel klüger als jene und ich, gut genannt und erstrebt haben, was jene schlecht nennen und vermeiden.

Möchte es mir gelingen die Einsicht in das Realschulwesen zunächst bei meinen Berufsgenossen zu fördern, so werden sich die Vorkämpfer und Förderer der Sache bald mehren. Zunächst keck die Vorwürfe angesehen und nach allen Seiten erwogen! Wenn meine Worte hin und wieder etwas bitter klingen — was kann ich dafür, so etwa sagte Moser von der Kriegsverfassung des deutschen Reiches, wenn ich die Wahrheit sagend eine Satire schreibe?

I.

Nicht am Idealismus, sondern am Verbalismus hat der pädagogische Realismus seinen Gegensatz.

> Nous ne sommes plus dans le siècle des mots, nous sommes dans celui des choses.
>
> Friedrich d. Gr. de la littér. allem. S. 113.

Es ist ein schön Ding um den Idealismus — am Manne, und wenn man ihn recht versteht; es ist aber leider den allermeisten, so viel sie das Wort auch im Munde füren, der Idealismus völlig unklar und nebelhaft; und all ihr Thun, für das sie keinen stichhaltigen, vernünftigen Grund angeben können, das nennen sie ideal; was ihre Phantasie beschäftigt und was ihnen räumlich oder zeitlich unerreichbar fern liegt, das ist ihnen ideal, mögen Menschen und Dinge auch so menschlich und natürlich sein wie die Menschen und Dinge in der Nähe und aller Orten. Wenn einer in den blauen Himmel gafft und ohne Flügel hinauffliegen will, wenn einer laufen und Berge besteigen will, ehe er nur auf ebener Erde langsam gehen kann, den preisen sie als ein Idealisten; nüchtere Menschen schelten ihn einen albernen Narren, einen Schildbürger. Ich will nun diesen sogenannten Idealismus nicht weiter ausmalen, namentlich nicht wie widerwärtig die Idealisten mir sind, die ehrliche Arbeit verächtlich ansehn, des Bettelns aber sich nicht schämen. Es würde mit dem Worte Idealismus nicht solcher Unfug getrieben werden, wenn es nicht ein Fremdwort wäre; was so die grosse Menge unter Idealismus versteht, das bedeutet deutsch: Wolkenkukuksheimerei.

Nachher werde ich nicht verschweigen, was der Realisten Vorbild oder, wie die Deutschen sagen, Ideal in der Jugendbildung ist. Möchten nur dann die Gegner mit einer klaren und

bündigen Erklärung dessen, was **sie** Ideal nennen, nicht zurückbleiben; wenn sie zurückbleiben, nun so ist Schweigen auch eine Antwort. Von Idealismus, von idealer Bildung und wie sonst die Redensart lauten mag, redet man in der Pädagogik meines Wissens erst in den letzten Jahrzehnten; und wer genau zusieht, wird finden, dass fast nur die pädagogische Unfähigkeit diese Worte im Munde führt und dahinter sich versteckt. Der Realismus hat damit gar nichts zu thun und ist nicht aus dem Gegensatze zum Idealismus hervorgegangen.

Schon das Gesetz der Trägheit macht es unwahrscheinlich, dass die Menschen ohne zwingende Ursache von dem Ueberlieferten abweichen. Welches waren die Ursachen, die grade die bedeutendsten Männer veranlassten die alten Wege zu verlassen und neue Wege zu suchen und zu bahnen? Zwei Haupt-Ursachen sind es, soweit ich sehe, die dazu trieben, neben denen kleinere hergingen.

„Die Wissenschaft muss, soll sie fortschreiten, in jedem Forscher und durch jeden Jünger neu geboren werden; sonst wird sie todtes Nachbeten angelernter Meinungen, wie im Mittelalter; Verknöcherung und Versteinerung ist ihr Loos." (Peschel, Gesch. der Erdkunde S. 72.) Freie Forschung und freie Wissenschaft kannte das Mittelalter nicht; die Kirche hielt sie gefangen. Beobachtungsvermögen und selbständige Forschung sind dem Mittelalter abhanden gekommen; der unbedingte Glaube an das erstarrte Alterthum, und zwar das Römerthum, herrscht. Von der Scholastik befreite der Humanismus die Geister, aber er tauschte nur Fessel gegen Fessel. Die Scholastik machte vor dem Kirchenglauben Halt, der Humanismus vor den alten Philosophen, Plato und Aristoteles. Hinsichtlich der Sprache war der Humanismus noch armseliger als die Scholastik; diese hatte die lateinische Sprache frei innerhalb ihrer Grenzen weitergebildet, der Humanismus band sich in seiner beschränkten, fast kindlichen Bewunderung an die sogenannte klassische Sprache und verfiel dem Ciceronianismus; unbewusst wandelte er mit dem Jesuitismus dieselbe Strasse,*) arbeitete er diesem in die Hand. Die

*) Die Geistesverwandtschaft des Jesuitismus und Humanismus drängt sich jedem Unbefangenen von selbst auf. Zu dem von mir in „Die Schule in Wechselwirkung mit dem Leben" S. 229—239 Gesagten vgl. Hettner, Litterat.-Gesch. III, 1 S. 9. „Je weiter sich die Reformation von ihrem volksthümlichen Urgrund entfernte, um so mehr gewann das gelehrte La-

Anfänge und Fortschritte der modernen Wissenschaften im 15. und 16. Jahrhundert sind zwar gleichzeitig mit dem Humanismus, vereinigten sich auch hie und da mit ihm, jedoch ist der Humanismus an sich völlig unschuldig an diesen Anfängen und Fortschritten. Diese gehen theils auf die Araber zurück — Algebra und Chemie tragen noch heut arabische Namen —, theils erwuchsen sie dadurch, dass die Menschen, des todten Wortkrams und des gedankenlosen Nachbetens überlieferter Meinungen müde, selbst zu sehen, selbst zu beobachten und selbst zu denken anfingen. Wie sagt doch Faust bei Goethe?

— Dass ich erkenne, was die Welt
Im Innersten zusammenhält,
Schau' alle Wirkenskraft und Samen
Und thu' nicht mehr in — Worten kramen.

Die Neuerungen in Himmels- und Erdkunde vollzogen sich nicht, wie das die Oberflächlichkeit so oft glaubt und behauptet, auf Grund des aus dem Alterthum Ueberlieferten, sondern gradezu im Gegensatze dazu. Peschel weist in der Geschichte der Erdkunde und des Zeitalters der Entdeckungen oft darauf hin, wie mühsam sich die Neuerer losarbeiteten vom Ueberlieferten und von Jugend auf Angelernten. Wenn sie sich demnach auf die Alten berufen und in ihnen Belege suchen, so thaten sie dies, theils um ihre Neuerung vor dem urtheilslosen wissenschaftlichen Pöbel, der zu allen Zeiten gleich dem politischen und socialen die Mehrheit gebildet hat, nicht als Neuerung erscheinen zu lassen, theils, weil es ihren Glauben an sich selbst bestärkte Vorgänger gehabt zu haben; eine Erfahrung, die jeder selbständige Denker bestätigen wird. Dass die moderne Wissenschaft sich nicht auf Grund des Alterthums, sondern durch selbständige Forschung im Gegensatze zur Ueberlieferung entwickelt

---

tein wieder die Oberhand. — — Die berühmtesten protestantischen Schulmänner, wie Val. Trotzendorf und Joh. Sturm, waren darin völlig mit den Jesuiten übereinstimmend, dass die Muttersprache gänzlich verstumme und Latein unter Lehrern und Schülern zur täglichen Umgangssprache erhoben werde.“ Ebenda betont auch Hettner, welch furchtbaren Schaden der Humanismus dem ganzen geistigen Leben und besonders der deutschen Sprache zugefügt hat. Ich habe am a. O. den Humanismus noch lange nicht scharf genug angegriffen. Hiecke, Reden und Aufs. S. 190 u. 196. „auch in protestantischen Ländern geistloser jesuitischer Formalismus.

hat, mögen zwei Beispiele zeigen. Kopernikus*) sagt in der Widmung seiner Schrift de revolutionibus: „Daher (weil die mathematischen Ansichten abweichen und in sich widerspruchsvoll sind) habe ich mich der Mühe unterzogen, die Schriften aller Philosophen, die ich mir verschaffen konnte, durchzulesen, um zu erkunden, ob nicht einmal Einer die Meinung ausgesprochen hat, dass die Bewegungen der Himmelskörper andere seien, als die Mathematiker vom Fach annehmen. Und da fand ich wirklich bei Cicero u. s. w." „Die Einwände gegen Kopernikus", fügt der Fachmann, der jenen Abschnitt bei Weber geschrieben, hinzu, „gründeten sich alle auf die aus dem Alterthum stammenden irrigen Anschauungen über die Gesetze der Bewegung. Diese Fragen waren in jener Zeit noch keineswegs geklärt, noch herrschten zu allgemein die Begriffsbestimmungen des Aristoteles". Und Baco von Verulam: „Die Weisheit der Griechen war redselig, verlor sich im Wortstreit, was sich mit dem Erforschen der Wahrheit am wenigsten verträgt." Ihre Philosophen, selbst Plato und Aristoteles, sind, nach ihm, allzumal Sophisten. (Raumer, Gesch. d. Päd. Bd. 1. S. 377.)

Es dauert lange, bis aus einem Weizenkorn ein Wispel Weizen wird, lange, bis die richtige Einsicht Einzelner zum Gemeingut wird. Der Charakter der After-Wissenschaft des humanistischen Zeitalters und der humanistischen Schulen war: Schwören auf die Worte ohne eigene Beobachtung der Dinge, war: Verbalismus.

Ausser diesem wissenschaftlichen Verbalismus litten die Humanistenschulen noch an einem anderen.

Sturm, der von der Gehankenlosigkeit verhimmelte Schulmann, der den Elsass nach Kräften entdeutschen half, betrachtete es als einen grossen Vorzug der römischen Kinder, dass sie von Kindesbeinen an latein sprachen und einzig mit latein Sprechenden umgingen, als einen grossen Vorzug, der den deutschen Kindern entgehe. Diesem Uebelstande müsse abgeholfen werden. Das Erste, worauf Sturm ausging, war die möglichste Verdrängung der deutschen Muttersprache, damit die lateinische ganz an ihre Stelle trete." (Raumer.) Ich will hier

---

*) Ich kann augenblicklich nur die Uebersetzung nach Weber, allgem. Weltgesch. Bd. 9, S. 936 anführen, und für Baco, Raumer, Gesch. d. Päd. Bd. 1.

nicht noch einmal ausführen, was ich in „Die Schule in Wechselw. mit dem Leben“ dargelegt habe, welchen Verrath die lateinischen Schulen an unsrem deutschen Volksthum begingen, wie tief sie es schädigten, wie das latinisirte Gelehrtenthum mit dem französirten Adel in Verachtung des deutschen Volksthums wetteiferte,*) und es dahin bringen half, dass für deutschen National-Charakter galt gar keinen zu haben. (Möser Werke, 8, S. 225.) Ich verweile hier bei der pädagogischen Seite des Humanismus. Den deutschen Knaben die lateinische Sprache wie die Muttersprache oder an Stelle der Muttersprache zu eigen zu machen, zu selbständigem Gebrauche — das klingt nicht nach Idealismus —, war Aufgabe der lateinischen Schulen. Wer bis zu dem Grade eine Sprache sich aneignen will, muss vor Allem die Worte und Redewendungen der Sprache sich aneignen, vermöge deren er endlich zu den Gedanken gelangt und in der fremden Sprache Gedanken ausdrücken kann. Auf die Aneignung der lateinischen Sprache kam es an; die alten Schriftsteller las man daher lediglich wegen ihrer Sprache, ohne ihrem Inhalte sonderlich Aufmerksamkeit zu schenken. Wie gestaltete sich also der Unterricht? Lateinische Sprache und wieder lateinische Sprache, Worte und immer wieder Worte! Von der französischen Sprache sagt Friedrich der Grosse: »Par ce seul idiome, vous vous épargnez quantité de langues qu'il vous faudrait savoir, qui surchargeraient votre mémoire de mots à la place desquels

*) Wenn ein Gelehrter Deutsch schrieb, so entschuldigte er sich zunächst über diese Barbarei; z. B. Hermann Weinsberg im 16. Jahrh. Gedenkbuch, abgedruckt in Zeitschr. f. deutsche Culturgesch. 1872, S. 556: „Meine Gedenkbriefe habe ich zu Deutsch geschrieben, weil wir Deutsche von Geburt sind, aus Deutschland entsprossen und in Deutschland wohnen. Es haben auch sehr berühmte Männer in ihrer Muttersprache geschrieben. wie in Italien Franciscus Petrarcha und Johannes Boccatius u. a.“ Möser, Bd. 8, S. 190. „Die wahre Ursache, warum Deutschland nach den Zeiten der Minnesinger wieder versunken oder so lange in der Cultur seiner Sprache und der Wissenschaften überhaupt zurückgeblieben ist, scheint uns hauptsächlich darin zu liegen, dass wir immer von lateinisch gelehrten Männern erzogen sind.“ Schleiermacher, Erzieh. S. 655: „Wenn das Verfahren von der Vorliebe für fremde Sprachen ausgeht, so steht die Muttersprache zurück; fremder Accent, Mangel an Geläufigkeit, vielleicht gar nicht ursprüngliches Denken darin; letzteres Nationalverrath!“ — Welch ein Fluch das römische Recht für Deutschland war, habe ich in meinen Reformschriften schon hie und da angedeutet und werde ich später weiter ausführen.

vous pouvez la remplir de choses, ce qui est bien préférable.« (a. a. O. S. 122). Schulunterricht, der sich die Aneignung fremder Sprachen zumeist und ausschliesslich zur Aufgabe macht, muss nothwendig geistlos werden, kann den Geist nur wenig bilden, da er sich vor Allem an das Gedächtniss wenden und dieses mit Worten füllen muss. Mit aller Schärfe und Klarheit führt das Friedrich der Grosse weiter aus. »Si les maîtres sont pédants, leur esprit vétilleur s'appesantit sur des bagateles, et néglige les choses principales. Longs, diffus, ennuyeux, vides de choses dans leurs instructions, ils excèdent leurs écoliers, et leur inspirent du dégoût pour les études. (Man sieht, er hatte offene Augen.) Und weiterhin: Si le recteur n'a pas lui même ces connaissances, il se contentera de dire: Ici Démosthène emploie le grand argument oratoire; là, et dans la plus grande partie du discours, il se sert de l'enthymème; voilà une apostrophe, voici une prosopopée; en tel endroit une métaphore, dans l'autre une hyperbole.*) Cela est bon; mais si le maître ne relève pas mieux les beautés de l'auteur, et qu'il n'en fasse pas remarquer les défauts (parce qu'il en échappe même aux plus grands orateurs), il n'aura pas rempli sa tâche. J'insiste si fort sur toutes ses choses, à cause que je voudrais que la jeunesse sortît des écoles avec des idées nettes, et que, non content de leur remplir la mémoire, l'on s'attachât surtout à leur former le jugement, afin qu'ils apprissent à discerner le bon du mauvais, et que, ne se bornant pas à dire »Cela me plaît«, ils pussent à l'avenir donner des raisons solides de ce qu'ils approuvent ou de ce qu'ils rejettent.«**)

Die Folgen des Verbalismus, der einseitigen Sprachbildung, bezeichnet der grosse Mann mit wunderbarer Klarheit: einförmige Gedächtnissthätigkeit, Zurückdrängung oder völlige Unterdrükkung der Selbstthätigkeit, Unfähigkeit selbständigen Denkens

---

*) Heut kümmert man sich nicht mehr um die Redefiguren; desto eifriger werden die Formen gepflegt. Wie viele Lehrer können kein εὑρίσκω oder λαμβάνω vorübergehen lassen, ohne nach Aorist u. s. w zu fragen!

**) Raumer, Gesch. des Päd. Bd. 4, 239. „Der Sinn für objective, selbständige, von Menschen unabhängige Wahrheit scheint bei vielen, welche sich einzig mit verbalen Studien beschäftigen, verloren gegangen zu sein.“ Andere gleichlautende Urtheile bedeutender Männer habe ich in „Die Schule in Wechselw. mit d. Leben“ Berl. 1872 gegeben.

und Empfindens, Dressur des Geistes, wo freie Bildung sein sollte. Auch das sah er klar und scharf, dass der Humanismus und die lateinischen Schulen, wie Schleiermacher sagt, einen Nationalverrath begingen. Und wer offne Augen hat, der kann die Früchte des Verbalismus im Leben tausendfach beobachten. Oder was ist die starre Orthodoxie anders als der Verbalismus in der Theologie? was der politische Doctrinarismus anders als die Unfähigkeit die gegebenen Verhältnisse zu verstehen und zu erfassen? was die juristische Rabulisterei anders als Wortklauberei? Was hat dagegen die Wissenschaft unsrer Zeit gross gemacht, wenn nicht dies, dass sie nicht mehr auf irgend welcher Auctorität Worte schwört, sondern unablässig und von neuem die Thatsachen prüft? Meine scharfe Verurtheilung der lateinischen (und jeder anderen fremdsprachlichen) Stilistik a. a. O. S. 230 bin ich eher geneigt noch zu verschärfen als im mindesten abzustumpfen.

Alle diese Missstände galt es in der Jugendbildung zu vermeiden. Wesen und Aufgabe des Realismus in den Realschulen ergeben sich daraus von selbst.

1) Die ganze geistige Bildung musste in der Muttersprache geschehen. Ratich, Comenius, Locke, Herder. Nicht durfte mehr die Kraft der empfänglichsten Jahre vergeudet werden an die Aneignung einer fremden, sogar todten Sprache, nicht mehr ausschliesslich das Gedächtniss in Anspruch genommen; das Denken und selbständige Urtheilen musste durch die Anschauung der Dinge und Thatsachen selbst gebildet und gefördert werden. Das jedem gegebene und von selbst mitwachsende Mittel des Gedankenausdrucks und der Mittheilung kam zu Ehren. Bewusst und unbewusst wurden die Realisten zu Trägern des deutschen Volksthums — des Nationalitätsprincips, sagen die deutschen Gelehrten. Der Kampf des Realismus gegen den Humanismus wurde von selbst ein Kampf des Deutschthums gegen das Welschthum, des Germanismus gegen den Romanismus. Die Jesuiten haben wir glücklich zum Lande hinausgejagt, des Jesuitismus Vetter, den Humanismus, dulden wir noch immer mit „seichter Gleichgültigkeit“ und Kurzsichtigkeit.

2) Sodann wendete sich der Realismus gegen den wissenschaftlichen Verbalismus, gegen das Nachbeten der Meinungen längst vergangener Zeiten, die als irrig und lächerlich längst dargethan waren; er wollte nicht, dass das Urtheil der Jugend von

vornherein gefangen genommen werde, er wollte es vielmehr selbständig machen und frei sich entfalten lassen. Dadurch ist der Realismus gewissen Geistern von vornherein verhasst geworden und ist es ihnen bis auf den heutigen Tag geblieben. „Das Denken sollte gegenständlich thätig sein, das Denken sich nicht von den Gegenständen sondern, die Elemente des Denkens, die Anschauungen sollten in dasselbe eingehen und von ihm auf das Innigste durchdrungen werden; das Anschauen sollte selbst ein Denken, das Denken ein Anschauen sein.*)

So gehört dem Realismus der Anschauungsunterricht an. Schon Comenius wollte nur verba cum rebus.**) Auch da, wo fremde Sprachen gelernt wurden, sollte der Inhalt der Schriftsteller die Hauptsache sein (Erasmus, Herder, Schleiermacher, Köchly) — der philologische Realismus. Hatte der Verbalismus durch die Aneignung der Sprache und der Bildung einer todten Zeit und todter Völker die Jugend für ihre Zeit unbrauchbar gemacht und mit einem Wust unnützer Kenntnisse erfüllt, so sagten die Realisten: nützliche Kenntnisse!***)

Der Humanismus bedeutete nicht allein blinde Begeisterung für lateinische und griechische Sprache und Kunst, Litteratur und Rechtswesen, er bedeutete auch Verleugnung des Christenthums. Aus Raumer's Geschichte der Pädagogik und Hagenbach's Kirchengeschichte ist bekannt genug, wie die heidnische Götterwelt wieder auflebte oder mit dem Christenthum widerwärtig verquickt wurde. Ich erinnere an die Anfeindungen, die Schiller's Götter Griechenland's erfuhren von denen, die es mit dem Christenthum ernst nahmen und nicht an die erdichtete griechische

---

*) Worte Goethe's nur formell geändert; Werke Bd. 45, bedeutende Förderniss durch ein einziges geistreiches Wort! Derselbe: „Begriff und Anschauung fördern sich gegenseitig.“ „Jedes Ding, wohl beschaut, schliesst ein neues Organ in uns auf.“ Baco: „Alles kommt darauf an, dass wir die Augen des Geistes nie von den Dingen selbst abwenden und ihre Bilder, ganz wie sie sind, in uns aufnehmen.“

**) Auch Cicero, der am meisten von den Wortbewunderern misshandelte, war ein Realist: rerum copia verborum copiam gignit.

***) Von der Nützlichkeit der Realschulen, die den Realschulen so oft und gleichsam spottend zum Vorwurfe gemacht wird, soll mein nächster Aufsatz handeln.

Religion der Schönheit glaubten. Es ist nicht zufällig, dass die Pietisten, wie Franke, zu den eifrigsten Realisten zählen.

Hatten und haben die Humanisten nur Sinn für griechische und römische Grossthaten der Vaterlandsliebe, so pflegten und pflegen die Realisten auch die vaterländische Geschichte wie die Muttersprache.*)

Das sind die grossen und unanfechtbaren Grundzüge des pädagogischen Realismus, gross und unanfechtbar, ob sie auch oft noch klein und mangelhaft durchgeführt sind; sie immer klarer herauszustellen, herauszubilden und besser als bisher durchzuführen ist die hohe Aufgabe, die diese Zeitschrift sich gestellt hat. Frisch mit an die Arbeit, ihr Genossen in Nord und Süd, Ost und West! Die Zukunft gehört dem Realismus; ob die Zukunft nah oder fern ist, das hängt wesentlich von uns ab, wie wir unsre Aufgabe erfassen, ob wir in Begeisterung oder Miethlingsträgheit sie durchführen. Hüten wir uns vor Allem in das Gerede einzustimmen, die Realschulen müssten in die Pfade der lateinischen Schulen oder, wie sie jetzt heissen, der Gymnasien treten und deren durch Jahrhunderte „bewährte“ Erfahrung sich zu Nutze machen. Damit gäben die Realschulen sich selbst auf; denn dass die durch Jahrhunderte bewährte Erfahrung und Frucht keine bewährte ist, beweist eben das Dasein der Realschulen; wären Weg und Ergebniss jener wirklich bewährt, so gäbe es keine Realschulen, so hätten nicht grade die ausgezeichnetsten Männer der letzten beiden oder gar drei Jahrhunderte an ihnen gearbeitet. Je freier und unbefangener wir auf eigenen Wegen wandeln, um so eher werden wir uns vervollkommnen, um so mehr werden wir die Freude eignen Schaffens haben, um so mehr werden wir dem Gemeinwohl dienen, unsres Volkes und Staates Bestes fördern.

Und dass ich zum Schluss denn zurückkehre zu meinem Ausgang, so will ich meinen und vieler Realisten Idealismus in der Jugendbildung darlegen.

Die Schule hat es mit Kindern, mit dummen Jungen zu thun; diese soll sie ausrüsten mit Kenntnissen, die ihnen einst frommen und sie zu nützlichen und tüchtigen Mitgliedern ihres

---

*) „Mit unsrer Sprache sind wir lange schlecht umgegangen, schlechter noch mit unsrer Geschichte.“ Jahn, dentsches Volksthum S. 221. — Vgl. auch die sehr bezeichnende Verfügung bei Wiese, V. u. G. 1, S. 119. Mehr darüber in: „Die Schule in Wechselwirkung mit dem Leben“.

Volkes in ihrem Stande machen; sie soll sie machen nicht zu weinerlichen Mondscheinmenschen, die in schwärmerischer Erinnerung an das erdichtete griechische und römische oder ein andres Utopien sich verzehren, sondern zu Männern deutschen Sinnes und deutscher Kraft, voll Treue zum Christengott, zu König und Vaterland, zu Männern, die mit klarem Auge und selbständigem Urtheil die *Dinge* erfassen, die nicht schwören auf die *Worte* Andrer, sondern ausser der selbständigen Meinung auch den *Muth* selbständiger Meinung haben, zu Männern voll Lust an der Arbeit und voll Ausdauer, aber auch durchdrungen von der Ueberzeugung, dass alles Thun einen vernünftigen Zweck haben, ihnen selbst und dem gemeinen Besten nützen müsse, zu Männern endlich, die nicht bloss mit ihrem Volke in der lebendigen Wechselbeziehung des Empfangens und Gebens stehen, sondern auch mit denen, die neben ihnen stehen und leben, und denen, die vor ihnen gelebt haben. Ich wiederhole meine Worte (a. a. O. S. 242): Gegen das Undeutsche oder gradezu Deutschfeindliche des Humanismus kehrte sich der deutsche Sinn, und gleichzeitig gegen den Verbalismus desselben der Realismus.

Die Gegensätze und Grundsätze sind also diese:*)

1. Humanität (d. h. bei den einen römische und griechische, bei anderen allgemeinmenschliche Bildung).	Nationalität (deutsche Bildung).
2. Todte Worte todter Völker, ohne selbständiges Urtheil eingelernt und nachgesprochen; Unterdrückung der geistigen Selbständigkeit.	Anschauung der Dinge und damit ursprüngliche freie Entwicklung des Urtheils, Selbständigkeit des Denkens; Entwicklung des Denkens und Empfindens mit und in der Muttersprache.
3. Aneignung der Bildung fremder Völker und damit Entfremdung vom eigenen Volksthum, Zurückbildung der Jugend in die Vergangenheit.	Aneignung der Bildung unseres Volkes und der wichtigsten Culturvölker neben uns, Kenntniss der Vergangenheit nur so weit, wie sie noch in der

*) Wir sehen Erwiderungen voraus und werden unsern Grundsätzen getreu auch solche gern aufnehmen. Die Red.

	Gegenwart lebendig ist. Einführung der Jugend in die Gegenwart.
4. Einseitige Sprachgelehrsamkeit.	Vielseitige Bildung.*)
5. Unnütze Kenntnisse.	Nützliche Kenntnisse.
6. Religion des Schönen.	Christenthum.

Diese Gedanken riefen unsre Schulen ins Leben, in ihnen liegt unsre Kraft und unsrer Schulen Gedeihen.

---

3. Vorschlag zu einer rationellen Gliederung des Zeichenunterrichts an Realschulen

von Professor Rob. Bauer,
erstem Lehrer der Grossherzogl. Zeichenschule zu Eisenach.

Schmeichle ich mir auch nicht, dass das hier aufgestellte System bis in alle Einzelheiten von den Realschulen ohne Weiteres eingeführt werden wird oder selbst kann, da locale Verhältnisse, persönliche Erfahrungen der Lehrer, mannichfache Modificationen nöthig machen werden, so ist, wenn auch wirklich nur dem und jenem Director, dem oder jenem denkenden Lehrer eine oder die andere fruchtbare Idee dadurch zugeführt wird, auf diesem noch vielfach verwahrlosten Gebiet schon viel gewonnen, und die Veröffentlichung hat sich gelohnt.

Als oberster Grundsatz bei Einrichtung des Zeichenunterrichts an Realschulen wurde, und mit Recht, seiner Zeit festgestellt, dass das Streben nach charakteristischer Wahrheit dem Bemühen um Erkenntniss des Schönen vorgesetzt werden müsse. Diesem Grundsatz zufolge vermeinte man mit der bis dahin beinahe ausschliesslichen Methode, die das Zeichnen nach dem Runden erst nach einer bestimmten durch Vorbilder zu gewinnenden Reife setzte, total brechen und den Anfänger sofort, oder wenigstens nach den allerersten Vorübungen, zum Zeichnen nach Körpern führen zu müssen. Es klingt das ganz plausibel, und es ist auch für Realschulen ein gut Theil Wahrheit darin, aber von vorn herein musste auffallen, dass der Hauptsporn, welcher die Kinder zum Zeichnen treibt, nämlich, ein gegebenes Schöne — d. h. was seinem Auge schön erscheint — nachzubilden, geknickt wurde. Und die Erfahrung hat gelehrt, dass mit der

*) Vgl. Beck, Aufgaben eines Unterrichtsgesetzes, S. 74 ff.

gänzlichen Verbannung der Vorbilder die Freude der Schüler am Zeichnen nachliess. Der kindliche Verstand vermochte von seinem Standpunct über die dürre, weite Wüste der Drahtmodelle, Holzwürfel und Gipshäuser das grüne Land der Erkenntniss, dem der Lehrer zustrebte, nicht zu sehen und erlahmte und erlechzte auf halbem Wege. Das sahen einigermassen unbefangene Zeichenlehrer auch bald ein, und successive wurden zu der neuen Methode die alten vervehmten Vorlagen wieder hervor geholt. Und nun entstand und besteht ein wunderliches Gemisch bald von Modellzeichnen nach Draht, nach Gips, nach Ornamenten, Körpern und Häusern, bald von Copiren nach landschaftlichen und ornamentalen Vorlagen oder nach Vorlagen von Thieren, Menschen und Architektur.

Vermeintlich sollten durch diese Buntheit, die durch die Anwendung der verschiedensten Werkzeuge (weisse, schwarze und farbige Kreiden, Bleistift, Feder, Wasser- und Oelfarben) noch um Vieles bunter wird, die Schüler nicht in Einseitigkeit versauern, sondern mit gewandter Vielseitigkeit sich in allen Sätteln zu Haus fühlen lernen.

Wie aber schaut es dabei mit der Erfüllung jenes eben vorangestelltem Grundsatzes aus? — Wo bleibt bei solchem Durcheinander die für die Wahrheit nothwendige Genauigkeit? — Wo bleibt in zweiter Reihe die nur durch consequentes Gewöhnen des Auges an schöne Formen zu erreichende Ausbildung des Schönheitsinnes? —

Ich fürchte sehr — und der Besuch einer Ausstellung solcher Schülerarbeiten dürfte solche Furcht bestätigen —, dass diese Methode (wäre sie so zu nennen) an beiden Zielen vorbeischiesst.

In Nachfolgendem möchte ich versuchen einen Lehrplan für die sechs Klassen einer Realschule aufzustellen, der jenes oberste Princip — den Realschüler so rasch wie möglich in die unmittelbare Anschauung und Nachbildung von Natur- und Kunstgegenständen einzuführen — nachdrücklichst verfolgt, sich aber zugleich die Aufgabe stellt dafür zu sorgen, dass der gute Geschmack nicht zu kurz komme.

Sexta. Gradlinige Figuren ins Quadrat und einfache gradlinige Kanten mit gegebenen Eintheilungen werden theils nach Wandtafeln, theils nach Vorzeichnungen des Lehrers an die Schultafel in möglichst grossem Massstab gezeichnet.

Nach einiger Uebung der Schüler werden Anfänge im Zeichnen nach dem Gedächtniss angestellt, und zwar in folgender Weise: Der Lehrer zeichnet eine der Fassungskraft seiner Schüler angemessene Zeichnung an die Tafel, macht eindringlichst auf die charakteristischen Merkmale aufmerksam, verhüllt dann die Tafel und lässt die Schüler das Gesehene aus dem Gedächtniss nachzeichnen. Nachdem der grössere Theil damit zu Stande gekommen ist, wird die Zeichnung wieder enthüllt, der Lehrer lässt vergleichen und die Fehler verbessern. Augenmass und Handübungen der Schüler selbst an der Schultafel mit gegenseitiger Beurtheilung sind öfter vorzunehmen.

Quinta. Anfang des Zeichnens nach einfachen Drahtmodellen. Dieselben werden klein und in raschem Wechsel gezeichnet, um der Ermüdung vorzubeugen. Einfache Ornamente, aus gebogenen Linien zusammengesetzt im Quadrat und bloss an einer Mittellinie in grossem Massstab, folgen. (Uebungen im Zusammenstellen ganzer Ornamente nach gegebenen einzelnen Theilen nach der Meth. Roller's in Brünn*) dürften sich als nützlich erweisen). Das Zeichnen nach dem Gedächtniss wird energisch fortgesetzt. Den gegebenen, auch den einfachsten, Vorbildern sind griechische Muster zu Grund zu legen; man hat die Schüler hierauf mit wenigen Worten hinzuweisen und die Eigenthümlichkeiten dieser Muster zu betonen, wie überhaupt jeder zusammengesetzten Zeichnung die Erklärung vorangehen muss.

Quarta. Nachdem in den beiden unteren Classen die Sicherheit der Hand und des Auges gewonnen, beginnt die Schattirung von Körpern und leichten Flachornamenten in aufsteigender Folge, verbunden mit dem Grundriss einer Schattenlehre. Reichere Ornamente werden in Umrissen nach Vorlagen gezeichnet. Dem griechischen, später dem römischen Stil werden sämmtliche Vorbilder und Modelle entlehnt.

Tertia. Fortsetzung des Zeichnens nach Körpern in immer reicherer Gruppirung, nach Gefässen und anderen mannichfach gestalteten und namentlich **gefärbten** Körpern. Schliesslich Beginn des Zeichnens nach wirklichen Natur-

---

*) Siehe Weisshaupt's Theorie und Praxis des Zeichenunterrichts, S. 33.

körpern: Steinen, Knochen, Muscheln, Aesten etc. Daneben Zeichnen nach Gipsornamenten in romanischem und gothischem Stil mit kurzem Hinweis auf die Besonderheit dieser Stilarten an sich im Vergleich mit den früheren. Naturabgüsse nach Blättern würden nützlich zu verwenden sein.

Secunda. Fortsetzung des Zeichnens nach Naturkörpern in reicheren Formen und Farben. Verschiedene Steinarten, schwerere Skelettheile, z. B. Schädel u. dergl., Schmetterlinge, Pflanzen etc. Begabtere können mit Farbe beginnen. Zeichnen nach Gipsornamenten im Renaissancestil, begleitet von den nöthigsten kunstgeschichtlichen Erläuterungen. Studium der landschaftlichen Perspective mittels Zeichnens nach Gipshäusern u. dergl. in raschem Wechsel und kleinem Format.

Prima. Fortsetzung des Studiums nach Naturkörpern, namentlich Einführung der Farbe, leichte Anfänge des Zeichnens in freier Natur. Uebungen im Entwerfen. Studium des menschlichen Körpers u. verschiedener Thiere nach Skelet- und Muskelmann. Kunstgeschichtliches über sämmtliche Stilarten.

Man wird leicht bemerkt haben, welche Abweichungen dieser Plan von den jetzt üblichen Methoden enthält. Während in den beiden untersten Klassen das allen Verfahrungsarten gemeinsame Ziel — die Sicherheit von Hand und Auge — gleichfalls, wenn auch mit etwas veränderten Mitteln, angestrebt wird, soll in den höheren Klassen, zunächst verglichen mit den mehr ideale Ziele verfolgenden Systemen, die Nachbildung menschlicher Formen bis zum Schluss des ganzen Lehrgebäudes verschoben bleiben und auch da nur von solchen geübt werden, die entweder ganz besonders begabt sind oder deren spätere Studien (z. B. das der Medizin) diese Kenntniss als wünschenswerth erscheinen lassen.

Von der Methode des sogenannten Naturzeichnens, wie sie jetzt befolgt wird, unterscheidet sie sich wesentlich dadurch, dass zwar das Zeichnen nach scharfkantigen Holzkörpern zum ersten Perspectiv- und Schattenstudium beibehalten, ja vielleicht noch weiter ausgedehnt wird als dort, das Zeichnen nach architektonischen Gipsmodellen (Häusern, Thürmen etc.) aber auf ein Minimum beschränkt wird. Anstatt dessen wird sofort mit Zeichnen

nach wirklichen Naturkörpern begonnen und dasselbe in immerwährender Steigerung bis zum Zeichnen im Freien unter Beihülfe von Farbe fortgesetzt.

Zur Ausbildung des Schönheitsinnes sollen und werden anstatt der menschlichen Formen, deren Studium, wenn es nutzenbringend sein soll, zu zeitraubend wird, gut gewählte Ornamente ausreichen, mit deren gründlicherem Studium sich zugleich der doppelte Zweck verbinden soll: durch chronologische Folge sämmtlicher Stilarten, mit besonderer Betonung des griechischen, als des einfachsten und schönsten, und des Renaissancestils, als des unserer modernen Anschauung verwandtesten, dem Schüler eine Kunstgeschichte in engem, aber erweiterungsfähigem Rahmen zu bieten. Zur Unterstützung derselben wird eine Zusammenordnung der Ornamentenmodelle nach ihren Stilen, ergänzt durch Abbildungen von grösseren Bauwerken, Statuen etc. an den Wänden des Zeichensaales, ganz ausserordentlich wirkungsvoll sein.

Was nun schliesslich die Beschaffung der zu dieser Methode gehörigen Lehrmittel anbetrifft, so würde bei der Wahl der Ornamente nur auf ihre Stilächtheit ein etwas grösserer Nachdruck als bisher gelegt werden müssen. Die Naturmodelle, auf die das Hauptgewicht fällt, würden zum grossen Theil den Sammlungen der Schule entnommen werden können, das Fehlende aber leicht von Lehrern und Schülern bei grösseren Excursionen, ja auf jedem Spaziergange zu beschaffen sein. Das Aussuchen und Auswählen nach ihrer Brauchbarkeit für das Zeichnen wird manchem aufmerksamen Schüler eine Quelle des Vergnügens und der Belehrung werden.

Wie innig sich bei diesem Lehrsystem, wenn es gehörig gehandhabt wird, das Zeichnen mit verschiedenen der andern Lehrfächer, insbesondere der Naturwissenschaft, Leben gebend und empfangend, durchdringen muss, ist einleuchtend. Dem Schüler aber wird der Zeichenunterricht zur anregenden Erholung werden, und gern wird er später die liebgewordene Uebung fortsetzen oder wenigstens das Interesse und Verständniss für Charakteristik und Schönheit der Formen mit hinwegnehmen.

II. Recensionen und Anzeigen von Büchern.

A. Litteratur über die Realschulfrage.

Dritter Artikel.

1. Das Interesse für das Realschulwesen in neuer Zeit weist in Preussen, je nach der Zeitströmung, Fluth und Ebbe offenkundig auf. Vor und kurz nach 1848 Fluth bei den Stadtgemeinden durch That (Errichtung neuer Realschulen), Schrift und Petitionen um Gleichstellung der Realschulen mit den Gymnasien. — Nach 1849, als die Vorschläge und Beschlüsse der Landesschulconferenz im Sande verliefen: allgemeine Entmuthigung, Stillstand in Neubegründung von Realschulen, ja häufige Umwandlung bestehender in weniger kostspielige Gymnasien mit ihren unbeschränkten Staats-Berechtigungen. Zeitungen, deren Leiter Gymnasialzöglinge oder solche sind, die da scheinen wollen, als seien sie aus den für aristokratisch gehaltenen Gymnasien hervorgegangen, nahmen keine Schutzartikel für das Realschulwesen oder doch nur gegen Bezahlung auf. Sehr vereinzelt ertönen Stimmen für die Realschule: so vor allen die des ausgezeichneten Pädagogen Mager. Auch ein Berliner Lehrer wagt es im J. 1856 in einem Schulprogramme, das unter dem Titel „Die Realschule der Gegenwart“ grössere Verbreitung fand, schüchtern für die Existenzberechtigung der Realschule einzutreten.

Mit der neuen Aera folgte auf die Ebbe wieder Fluth. Die Unterrichts- u. Prüfungs-Ordnung vom Jahre 1859 erkannte die wissenschaftliche Richtung der Realschule an und regelte sie zur Ebenbürtigkeit mit dem Gymnasium. Die Realschulen gediehen trotz mancher Mängel über Erwarten. Lehrer und Schüler fühlten sich gehoben, das Vertrauen der Gemeinden wandte sich ihnen wieder zu; und nicht ganz erfolglose Petitionen von Gemeinden und Schuldirectoren im J. 1869 und 1870 liessen sich durch das feindselige Geschrei im Zunftbanne befangener Universitäts-Professoren nicht beirren. Eine grosse Zahl von Streitschriften für und gegen die Realschule erschien seit 1869, durch welche zur Klärung mehr in der Lehrerwelt als im Publicum beigetragen wird, weil davon wenig in die Zeitungen (mit Ausnahme der Kölnischen Zeitung) zur Besprechung gelangt, dies Wenige aber unter dem Geräusch der Kriegs- und der jetzigen kirchlichen Wirren fast spurlos verhallt.

Ausser den in Nr. I d. Bl. schon besprochenen Schriften von Loth und den bei Du Mont-Schauberg erschienenen, welche in ähnlicher Weise wie die bekannten schneidend scharfen „Streiflichter auf die akademischen Gutachten, Berlin 1870“ auf die vielberufenen

„Akademischen Gutachten" abweisend Bezug nehmen, sind noch viele zu nennen, die alle ausführlich zu besprechen ermüdend wäre. Es genüge, sie anzuführen und in Gruppen zusammen zu fassen.

In Zeitungen und anderen Zeitschriften erschienen ausser den schon erwähnten Artikeln der rührigen Realschuldirectoren Rheinland's und Westphalen's in der Kölnischen Zeitung — welche hauptsächlich dahin zu wirken strebten das Publicum mit dem Wesen, Werthe und Ziele der sehr Vielen noch unklaren Realschulbildung vertraut zu machen — einige Artikel in der National-Zeitung (z. B. 1871, No. 25, 3. Beiblatt), welche sich nicht damit begnügten, gleich den „Briefen über Berliner Erziehung" über das gegenwärtige Gymnasialwesen den Stab zu brechen, sondern, auch mit der gegenwärtigen geistzersplitternden Realschulbildung unzufrieden, eine Reorganisation beider höhern Schulanstalten dringend forderten; und ein sehr ruhig gehaltener und sachkundiger Aufsatz von K. F. in der Wochenschrift „Im neuen Reich" (1872, No. 6) — in welchem dieser warme und doch vorurtheilslose Freund der Realschulen die unbedingte Zulassung der Realschulen I. Ordnung zu den Universitätsstudien als unabweislich bezeichnet, indem er mit Recht die sog. Reife für das Universitätsstudium neben einer guten Schulbildung mehr dem vorgerückteren, reiferen Alter der Abiturienten als der Art ihrer Vorbildung zuschreibt, übrigens aber aus Unparteilichkeit sich jegliches eigenen Urtheils über die jetzige Art der Gymnasial-Erziehung enthaltend, lediglich die Referate von Philologen hierüber anführt, wie sie in der vierten Directoren-Versammlung von (20) Gymnasien und (6) Realschulen I. Ordnung der Provinz Preussen vorgekommen, deren widerspruchsloses Schlussergebniss „die Aufhebung jedes Privilegs und jeder Begünstigung der Gymnasien, auch des Privilegs der Entlassung zur Universität" empfahl, „weil erst durch diese Gleichstellung von Gymnasien und Realschulen die böse ἔρις zwischen den beiden Schulen in einen edelen und heilsamen Wetteifer werde gehoben werden, der dem ganzen Staate von unendlichem Nutzen sein dürfte".

Ausser diesen Zeitstimmen in Zeitschriften sind über das Realschulwesen noch viele besondere Broschüren erschienen, von welchen die von F. Kreyssig „Ein Wort zur Realschulfrage, Cassel 1870" auch in die „Sammlung gemeinverständlicher Vorträge von R. Virchow und F. v. Holtzendorff" aufgenommen, folglich dem grösseren Publicum zugänglich geworden ist. Es wird darin vom Verfasser, dem die Philologie der alten Sprachen ebenso geläufig wie die der neuern ist, der als Lehrer an einem Gymnasium und späterhin als Director an verschiedenen Realschulen beiderlei Anstalten kennen gelernt hat, mit Sachkunde der Bildungswerth der preussischen Realschule dem des Gymnasiums unbedingt gleichgestellt.

Vor allen aber sind die Broschüren zweier (pädagogisch) feindlichen Brüder, der Herren Dr. Jaeger und Dr. Cramer, zu nennen. — Der erstere hatte in seiner Schrift mit viel Behagen und mehr Hohn als Witz das Realschulwesen herabzusetzen, ja lächerlich zu machen gesucht, wobei ihm die abfälligen Urtheile in den „Akademischen Gutachten“ als bequeme Handhaben dienen mussten. Ihm tritt nun tapfer entgegen Herr Cramer, Rector der höheren Bürgerschule zu Mülheim a. d. Ruhr, in der Schrift „In Sachen der Realschule I. Ordnung, Leipzig 1871. — (Veranlasst durch die Streitschrift: Gymnasium und Realschule I. Ordnung von Dr. Oscar Jaeger, Director des K. Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums und der mit demselben verbundenen Realschule I. Ordnung zu Köln. Mainz 1871)“.

Freilich hätte es schon genügt dem Herrn Dr. Jaeger die Bibelworte Matth. 6, 24: „Niemand kann zween Herren dienen. Entweder er wird einen hassen und den andern lieben; oder wird einem anhangen und den andern verachten“ zuzurufen; aber manche Menschen sind recht harthörig. Solchen muss man mit Posaunenstössen dienen. Herr Cramer unterzieht sich dieser Mühe, — die doch endlich wohl nicht mehr sollte erforderlich sein — die Realschule I. O. mit Geschick und Glück zu vertheidigen. Eingedenk des Erfahrungssatzes, dass der Angriff die beste Vertheidigung, und die beste Deckung der Hieb ist, deckt Herr Cramer als Kenner beider Schulen, der sich bei dieser Gelegenheit als wohlbewandert in den sog. altclassischen Sprachen bekundet, unbarmherzig nicht allein die Blössen auf, die Herr Jaeger sich in pädagogischer Beziehung in seiner Streitschrift gegeben, sondern auch die Gebrechen oder vielmehr Mängel der gegenwärtigen Gymnasial-Erziehung. Er zeigt nicht bloss „wie es“, sondern auch „was alles“ dort der Jugend geboten wird. — Bedenkt man nun, dass trotz alledem doch eine sog. „Maturität für die Universität“ und „formale“, ja „ideale“ Bildung ganz allein auf den Gymnasien soll erzielt werden: so möchte man hiernach fast die Worte aus Faust heranziehen „Der Gymnasiast hat einen guten Magen!“ Damit aber solch Urtheil in der Zeitschrift, welche für Haus und Herd kämpft, nicht grober Parteilichkeit bezüchtigt werde, möge eine Beurtheilung beider Schriften wörtlich folgen, wie solche im Zarncke'schen litterar. Centralblatte No. 45 des Jahres 1872 Spalte 1231 zu lesen ist:

„Cramer, Dr. Franz, Rector, in Sachen der Realschule I. Ordnung. Vortrag, gehalten auf der Versammlung von Realschulmännern in Elberfeld am 12. April c. Leipzig 1871. Seemann. (49 S. 8°.) $7\frac{1}{2}$ Sgr.

„Dass die in diesen Blättern früher angezeigte Schrift des Director Dr. O. Jaeger in Cöln „Gymnasium und Realschule I. Ordnung“ auf heftigen Widerspruch stossen würde, liess sich nach Lage der Sache wie nach der Haltung jenes Schriftchens sicher voraussehen. Unter den gegnerischen Aeusserungen nimmt

die vorliegende eine hervorragende Stelle ein, indem der Verfasser als ein warmer Freund der Realschule I. Ordnung und als lebhafter Vertheidiger ihrer Ansprüche auf volle Gleichstellung mit dem Gymnasium auftritt, und in der That, wer Jaeger gelesen hat, soll auch Cramer lesen: der Anwalt der Realschule führt seine Sache mit Geist und Witz und namentlich mit einer Wärme, welche auch auf den anderer Ansicht Anhangenden ihres Eindruckes nicht verfehlt. Die Sache, um die es sich handelt, wird dadurch, wenn auch langsam, geklärt und gefördert. Wie sie entschieden werden wird, das ist freilich schwer zu sagen. Ref. neigt, wie bei anderen Anlässen schon bemerkt wurde, mehr derjenigen Ueberzeugung zu, welche die Einheit der Grundlage „höherer" Bildung, soweit möglich, erhalten möchte. Er vermag sich noch nicht davon zu überzeugen, dass es nöthig sei das Gymnasium aus seiner allerdings dominirenden Stellung heraus und auf die abschüssige Bahn zu drängen, auf der es allmählich eine Vorschule für Theologen und Philologen wird. Denn darüber wird doch wohl kein Zweifel bestehen sollen, dass es dahin kommen muss, wenn die Ansprüche der Realschule I. O. sich vollständig durchsetzen: dann muss die Realschule das moderne Gymnasium werden. Indem Referent aber zugleich die Berechtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen und der modern-sprachlichen Bildungselemente durchaus anerkennt, ist er weit entfernt ein Gegner der Realschulen zu sein, sondern hält diese für ganz unentbehrliche Anstalten, deren sachgemässe Entwickelung und materielle Pflege in jeder Weise zu fördern wäre. Aber giebt es denn keinen anderen Weg allen Interessen gerecht zu werden als denjenigen, den man — namentlich seit 1859 — eingeschlagen hat? Könnte nicht auch eine Revision des Gymnasialwesens, die zu einer Bifurcation „nicht von unten auf, sondern erst auf der obersten Stufe" führte, einen Ausweg bieten? Man müsste nur dabei unleugbare Lücken und Mängel in den ersten Gymnasialschuljahren besser ins Auge fassen, wo allerdings durch allerlei Vernachlässigungen den Gegnern des Gymnasiums nur zu sehr in die Hände gearbeitet wird. — Was die Entwicklung besonders erschwert, ist, dass es derselben an eigentlicher Freiheit fehlt. Das liegt namentlich in den „Berechtigungen". So lange diese in der jetzigen Weise das höhere Schulwesen beherrschen, ist es schwer die Sachlage klar zu übersehen: denn bei der Gründung oder Reorganisation höherer Schulen wird die Erwägung, welcher Bildungsinhalt und welcher Bildungsgang zu wählen sei, durch die andere Erwägung getrübt, welche Vortheile an den Besuch der Schule geknüpft seien. Auch für eine endliche und gewiss dringend wünschenswerthe Lösung der Realschulfrage wäre es von erheblichstem Vortheile, wenn von den „Berechtigungen", soweit irgend möglich, abgesehen werden wollte. — Die Schrift des Herrn Dr. Cramer empfehlen wir nochmals allen Freunden des Schulwesens."

Auch der jüngst verstorbene Prof. an der Berliner Universität Schultz-Schultzenstein hat in einem veröffentlichten Separat-Gutachten zu Gunsten der Realschulbildung eine harte Verurtheilung der Gymnasialbildung vom orthodox-christlichen Standpuncte ausgesprochen.

Verfasser dieses Referats aber sagt: „Richtet nicht, auf dass ihr nicht gerichtet werdet!“ Bekanntlich wurde ausserhalb wie innerhalb der Mauern Troja's gefehlt. —

Berlin. Dr. F. Wenzlaff.

2. **Ehre dem Ehre gebührt!** Herr Director J. Lattmann in Clausthal hat auf Grund des Min.-Rescr. vom 9. Juli v. J. ein Gutachten über „Organisation“ des Realschulwesens einzureichen gehabt und dasselbe jetzt mit Erlaubniss der Behörde veröffentlicht. Herr Lattmann ist Director eines Gymnasiums, mit welchem Realclassen verbunden waren. Man darf daher auf seine Vorschläge gespannt sein. Sie lauten:

Erstens und grundsätzlich: „Die Formen der Realschule sind nicht zu vermehren, sondern möglichst zu vermindern, und zwar dadurch, dass die Form der R.-S. I. O. **beseitigt** wird und Schüler der Prima auf Fachschulen **verwiesen** werden.“

Zweitens, eventuell: „Zur Vereinfachung des Lehrplanes empfiehlt es sich das Lateinische in der Prima der R.-S. I. O. zu **beseitigen.**“

Wir gestehen, dass diese Bedeutung des Wortes Organisation uns nicht bekannt war; sie ist vollkommen synonym mit „köpfen“ und stempelt jeden grossen Organisator zu einem maître des hautes œuvres.

Herr Lattmann aber hat diese Art zu „organisiren“ allem Anscheine nach auch schon praktisch ausgeführt; zum mindesten sagt „Mushacke“, dass die mit dem Clausthaler Gymnasium verbunden gewesenen Realclassen aufgehoben („beseitigt“) und in — eine höhere Bürgerschule verwandelt seien.

Als segensreiche Folge dieser Art „Organisation“ führt er ausdrücklich an, dass „die an die Städte gestellten Anforderungen in Betreff des höheren Schulwesens merklich erleichtert und die dahin zersplitterten Zuschüsse des Staates weit besser auf eine beschränkte Zahl von Anstalten concentrirt werden würden;“ und damit Niemand zweifeln könne, welche Anstalten er damit meine, veröffentlicht er sein „Gutachten“ in der Zeitschrift für das — Gymnasialwesen (1873, Heft I.).

Mit Recht würde Director Dr. Wenzlaff (vgl. oben pag. 173) Matth. 6, 24 auch Hrn. Director Lattmann zurufen.

Ob diesem aber, als man ihm „höheren Orts auf sein Ansuchen gestattete sein Gutachten zu veröffentlichen“, eine Gefälligkeit erwiesen oder eine verdiente Strafe ertheilt ist, bleibt zweifelhaft.

Berlin. Dr. M. Strack.

B. Anderweitige Schriften.

1. Die verschiedenen Kräfte der Materie und ihre Beziehungen zu einander. Sechs Vorlesungen für die Jugend von Michael Faraday, übersetzt von Dr. H. Schröder, mit 54 Holzschnitten. — Berlin, Verlag von Robert Oppenheim. 165 S. 8°. Preis 20 Sgr.

Schon vor einigen Jahren wurde der Name Faraday's auch einem grösseren Publicum durch die Uebersetzung der von ihm gehaltenen Vorträge „über die Naturgeschichte einer Kerze" bekannt, ein Buch, das um so mehr Beachtung verdiente, als diese Art und Weise der Popularisirung der Chemie und Physik in Deutschland wenig oder gar nicht berücksichtigt wurde. — Faraday hielt bekanntlich an der Royal-Institution in London öffentliche Vorlesungen für Kinder und Erwachsene, in denen er, von den einfachsten, leicht nachzumachenden Experimenten ausgehend, dann aber auch unter Benutzung complicirter und vollendeter Apparate die Grundanschauungen der Chemie und Physik in ihrem inneren Zusammenhange auseinanderzusetzen suchte. Er wollte dadurch ein grösseres Publicum und vor Allem die Jugend „zum Nachdenken über das, was uns umgiebt, zum Fragen nach den Ursachen der alltäglichen, meist deshalb unbeachteten Erscheinungen hinleiten, und so eine Einsicht in die Wirkungen der Naturgesetze und eine Kenntniss derselben verbreiten, welche auch dem unbedeutendsten Naturereignisse Interesse abgewinnt."

In solchem Sinne sind die oben erwähnten Vorlesungen über die Naturgeschichte einer Kerze, aus solchem Bestreben sind auch die in der Uebersetzung vorliegenden sechs Vorlesungen hervorgegangen. Ihre einfache, schmucklose Sprache, die sich oft direct an die hörende Jugend wendet, zeigt von vornherein, wie es das Bestreben Faraday's war der Jugend Wissen und Verständniss beizubringen und nicht etwa nur eine unverstandene Unterhaltung zu bereiten. — Freilich kann es immer gewagt erscheinen Vorträge, die durch Experimente belebt und durch die unmittelbare Anschauung unterstützt werden, als Stoff für die Lectüre zu verwerthen, und auch bei dem vorliegenden Werke tritt an vielen Stellen unbedingt das Bedürfniss hervor die erwähnte Erscheinung zu sehen, ein Bedürfniss, dem durch Abbildungen zwar nur einigermassen abgeholfen werden, das aber andrerseits grade dadurch bildend werden kann, dass der strebsame jugendliche Leser angeregt wird die einfacheren Experimente zu wiederholen, was in vielen Fällen ohne Mühe und grosse Kosten möglich sein wird. — Das Buch zerfällt in sechs Vorlesungen: I. über die Schwerkraft, II. Schwerkraft und Cohäsion, III. Cohäsion, chemische Verwandtschaft, IV. chemische Verwandtschaft, Wärme, V. Magnetismus und Elektricität, VI. Uebereinstimmung der physikalischen Kräfte. Schon die Ueberschriften zeigen an, dass

stets der Zusammenhang zwischen den einzelnen Naturkräften in der Weise anschaulich gemacht wird, dass der Vortragende zeigt, wie eine bestimmte Kraft sich in eine andere zu verwandeln im Stande ist; so zeigt er z. B., dass aus der Wirkung der chemischen Verwandtschaft Wärme entsteht, aus der Wärme Licht etc., und führt in der letzten Vorlesung den Zusammenhang zwischen chemischer Verwandtschaft, Elektricität (Galvanismus), Licht, Wärme, Elektrochemie und Magnetismus in klarer Weise, unterstützt durch die bekannten Experimente, durch. Es würde hier zu weit führen auf die einzelnen Vorträge, die ja schon lange als classisch anerkannt sind, einzugehen. Auch der Fachmann wird manche einfache Experimente finden, die sich namentlich für Lehrzwecke an Schulen und Universitäten gut eignen. Einige derselben mögen hervorgehobeu werden: 1. die Demonstration des hohen Gewichts der Kohlensäure durch Eingiessen in ein auf einer Wage balancirtes offnes Gefäss, 2. die Unterstützung des Schwerpunctes durch einen an einem Tisch frei an einem Strick aufgehängten Eimer (diese und viele andre Experimente sind durch Abbildungen anschaulich gemacht), 3. Erläuterung des Gesetzes, dass die Wirkungen der Kräfte im umgekehrten quadratischen Verhältniss der Entfernung abnehmen durch den Schatten eines quadratischen Stückes Papier in verschiedenen Entfernungen, 4. das Aneiuanderhaften zweier frisch gegossenen Bleiplatten, 5. die Umänderung des rothen und gelben Quecksilberjodids durch Erwärmen und Reiben, ein Versuch, der, etwas abgeändert, durch Böttcher wieder allgemein bekannt geworden ist (Photograph. Mitth, VIII, 51.), 6. Krystallisation von Alaun an reinem Coaks, 7. Festfrieren eines Zinntopfes am heissen Ofen durch Kochsalz und Schnee, 8. Demonstration der zwei verschiedenen Elektricitäten durch Abnehmen einer Tuchkappe an einem seidenen Faden von einem starken, frei beweglichen Schellackstabe, 7. Fortrollen eines Papierringes durch einen geriebenen Harzstab u. s. w.*) Manche Versuche lassen sich allerdings nur mit grossen Hilfsmitteln anstellen, wie

---

*) Wie sehr auch von Fachmännern die in diesen Vorlesungen angestellten Versuche anerkannt werden. geht aus folgenden Worten des Herrn Prof. Hofmann in Berlin hervor (Berichte der chemischen Gesellschaft 1870, III. p. 659): „Im verflossenen Jahre, gelegentlich des Besuchs der chemischen Gesellschaft im Universitäts-Laboratorium, habe ich den Vereinsgenossen eine Reihe von Versuchen vorgeführt und unter andern gezeigt, wie man mässige Wärmeentwicklung durch Eintauchen einer Aether enthaltenden Glasröhre in die wärmeentwickelnde Masse und Anzünden des Aetherdampfes auch auf weite Entfernungen hin zur Anschauung bringen kann. (Ber. d. chem. Ges. 1869, II, p. 256). Ich weiss jetzt, dass diese Versuchsform nichts weniger als neu ist, und dass sie von Faraday vor mehr als 20 Jahren bereits in den berühmten Juvenile lectures, welche der gefeierte Forscher vor einem zahlreichen Publicum von kleinen und grossen Kindern in der Royal Institution zu halten pflegte, angewendet worden ist etc.“ In den vorliegenden Vorlesungen wird der Versuch angewandt, um die grosse Ausdehnung des Aetherdampfes zu zeigen.

die über Polarisation und Doppelbrechnng und den elektrischen Strom, doch in manchen Fällen hätten sich auch anstatt der umständlicheren Experimente einfachere wählen lassen; so wird man z. B. anstatt des Bleipyrophors besser Eisenpyrophor anwenden, das ja ebenso selbstentzündlich und leicht darzustellen ist; in manchen andern Fällen schliesslich wäre auch ein genauerer Ausdruck wünschenswerth gewesen, so z. B. p. 60: „Wie allgemein bekannt, wird auf das Glas durch Aufgiessen von heissem Wasser ein Druck hervorgebracht, ein Druck, der oft so stark ist, dass das Glas zerspringt", wo durch einen anders gewählten Ausdruck oder eine hinzugefügte Anmerkung ein aus dem Angeführten leicht entstehender Irrthum hätte beseitigt werden können; oder p. 72: „Wenn wir Eis in Wasser verwandeln, so vermindern wir seine Masse", ein Beispiel, das, abgesehen von dem schlecht gewählten Worte Masse (besser Volum), deshalb noch hätte erklären müssen, weil ja bei weitem bei den meisten Schmelzungsvorgängen nicht Zusammenziehung wie beim Eis, sondern Ausdehnung stattfindet, so dass der flüssige Körper specifisch leichter ist als der feste und nicht umgekehrt. — Wie reich übrigens die einzelnen Vorlesungen an Stoff sind, dafür mag der aphoristisch angeführte Inhalt der dritten sprechen; es wird erörtert in Anschluss an die vorher besprochene Cohäsion: Veränderung des Aggregatzustandes, latente Schmelz- und Verdampfungswärme, Cohäsion der Flüssigkeiten, Oberflächenspannung, Volumverhältniss bei den verschiedenen Aggregatzuständen, gefärbte Dämpfe und Gase, Entstehung der Untersalpetersäure, chemische Verwandtschaft, Zersetzung des Wassers durch Elektricität, Eigenschaften des entstehenden Wasserstoffs und Sauerstoffs, Wiedervereinigung derselben zu Wasser, die dabei in Betracht kommenden Gewichts- und Raumverhältnisse und einige Verbrennungsversuche.

Hinlänglich geht aus dem Gesagten hervor, eine wie bildende und die Anschauung erweiternde Schrift die Faraday'schen Vorträge sind, die namentlich unter der Anleitung eines Lehrers zu den nothwendigsten Experimenten für den jugendlichen Leser fruchtbringend und auch vielen Erwachsenen eine nicht unwillkommene Lecture sein werden.

Faraday hat selbst in England wenige Nachfolger gefunden, und bei uns ist dieses Streben die Naturwissenschaften sowohl der Jugend als einem weitern Publicum zugänglich zu machen noch wenig hervorgetreten, zumal da sich auch die Fachleute meist abweisend dagegen verhalten haben. Jedoch macht sich in neuster Zeit in England und in Nordamerika das Streben geltend wenigstens durch Verarbeitung des vorhandenen Stoffes für die verschiedenen Alters- und Bildungsklassen, abgesehen von der Einrichtung von öffentlichen Museen und von den experimentellen Vorträgen, die niemals unterbrochen wurden, die Naturwissenschaften auch für die allgemeine Bildung in die Stel-

lung zu bringen, die ihnen durch ihren Einfluss auf die heutige Culturentwicklung zukommt; je mehr dieses anerkannt wird, desto mehr wird auch die Abneigung schwinden dieselben als Bildungsmittel ebenso wie die Sprachen zu benutzen, wie dies in England und in Nordamerika schon geschieht, wo in einzelnen Fällen die Naturwissenschaften und nicht nur Zoologie und Botanik, sondern auch Chemie und Physik Knaben in ausgedehnter Weise mit Erfolg gelehrt werden, die den mittleren, ja unteren Classen unserer höheren Lehranstalten angehören würden. Viele Fachgelehrte haben sich ausserdem vereinigt, um diesem Bedürfniss entgegen zu kommen und Lehrbücher für die untersten Stufen zu schreiben. Da diesem Unternehmen die bedeutendsten wissenschaftlichen Grössen England's vorstehen, ist es wohl von Interesse einige dieser Bücher, die in Deutschland noch wenig bekannt sind, wenigstens dem Titel nach zu bezeichnen, da man bei uns nicht gewohnt ist, dass Fachleute ersten Ranges ihre Kraft darauf verwenden kurze Elementarbücher für Volksschulen etc. (gewissermassen Fibeln) zu schreiben. So soll herausgegeben werden:

Science primers for elementary schools under the joint editorship of Professors Huxley, Roscoe and Balfourt Stewart.

Erschienen sind:

1) Introductory. — By T. H. Huxley, Prof. of Natural History in the R. School of Mines. — 2) Chemistry. — By H. Roscoe, Prof. of Chemistry in Owens College, Manchester. 18 mo, cloth, with numerous illustrations. Price 1 s. (10 Sgr.) — 3) Physics. — By Balfourt Stewart, Prof. of Natural Philosophie in Owens College, Manchester. 18 mo, cloth, with numerous illustrations. Price 1 s. (10 Sgr.) — 4) Physical Geography. — By A. Geikie, Prof. of Geology in the university of Edinburgh. — Andre Bände werden noch nachfolgen.

Diese Elementarbücher sind nicht zu verwechseln mit den kurzen Lehrbüchern derselben Verfasser, von denen das Roscoesche in Deutschland allgemein bekannt ist und das von B. Stewart kürzlich in Uebersetzung erschienen ist und in diesen Blättern später besprochen werden soll. Auf diese Bücher und den naturwissenschaftlichen Unterricht in jenen Ländern einzugehen ist hier nicht am Platze; möge das jetzt dem deutschen Publicum zugänglich gemachte Buch von Faraday auch dazu beitragen die Kenntniss der Natur weiter zu verbreiten, und möge auch bei uns der eingeschlagene Weg Beachtung und Nachahmung finden.

Berlin. Dr. B. Schwalbe.

2. Warum und Weil. Fragen und Antworten aus den wichtigsten Gebieten der gesammten Naturlehre. Physikalischer Theil. Von Dr. Otto Ule. Zweite verbesserte Auflage (Neuer

unveränderter Abdruck). VIII. 197 S. Berlin 1872 (Verlag von Karl J. Klemann). Preis $22\frac{1}{2}$ Sgr.

Der Herr Verfasser, durch seine schriftstellerische Thätigkeit auf populärem Gebiete weit und breit bekannt, hofft mit diesem Buche „manchem Lehrer einen Dienst zu erweisen, indem er ihn der Mühe und Schwierigkeit überhebt selbst die geeigneten Naturerscheinungen aufsuchen zu müssen, aus denen in methodischer Ordnung die wichtigsten Gesetze abgeleitet werden können.“ Ausserdem soll das Buch auch den auf Selbstunterricht Angewiesenen sich zu Dank verpflichten, indem es „den von Zeit zu Zeit in ihm auftauchenden, aber vom Geräusch des Geschäftslebens übertäubten Fragen einen Ausdruck giebt und ihm vielleicht dazu verhilft sich besser als bisher in den ihn täglich umgebenden Erscheinungen zurecht zu finden und in ihren ursächlichen Zusammenhang einzudringen.“ Wie endlich das Vorwort zur zweiten Auflage uns mittheilt, hat das Buch „selbst in zahlreichen Schulen Eingang gefunden.“ Das Buch verfolgt also einen dreifachen Zweck: es will methodisches Hilfsbuch für den Lehrer, ferner populäre Bildungsschrift, drittens Schulleitfaden sein.

In Hinsicht auf den ersten Punct bedarf wohl kein physikalisch unterrichteter Volksschullehrer eines Handlangers, der ihm allgemein bekannte physikalische Gesetze durch Anwendung auf Specialfälle des täglichen Lebens zurecht schneidet. Sollte derselbe dennoch eine solche Hülfe für nöthig halten, so wird ihm irgend ein verständliches Lehrbuch der Physik, etwa von Joh. Müller oder Eisenlohr, überall ausreichenden Rath geben. Vielleicht ist jener Schullehrer auch in der Wahl seiner Fragen glücklicher als Herr Dr. Ule, der z. B. unter der Ueberschrift Porosität die Frage (11) aufstellt: „Warum wird die Wäsche, welche wir am Körper tragen, schmutzig, ungeachtet sie durch darüber gezogene Kleidungsstücke gegen das Schmutzigwerden von aussen geschützt ist?“ Die Antwort lässt durchaus keinen Unterschied zwischen den Schweissporen der Haut und den molekularen Zwischenräumen jedes Körpers hervortreten. Aehnliche Missgriffe kommen mehrfach zum Vorschein. Es will uns also scheinen, als ob der Dienst, welchen Herr Dr. Ule dem Volksschullehrer erweisen will, ein Danaërgeschenk ist, vor dem wir warnen müssen.

Das Buch verfolgt ferner populäre Tendenzen; der Zweck scheint edel, aber das Mittel ist schlecht. Ein Beispiel statt vieler! Frage 61 — „Warum kann man sich mit einem seidnen Taschentuch nicht so gut den Schweiss trocknen als mit einem leinenen?“

„Weil die Seidenfaser zwar auch Haarröhrchen besitzt, diese aber wegen der geringen Adhäsion, die zwischen Seide und Wasser besteht, nur wenig Feuchtigkeit aufsaugen. Baum-

wollene Taschentücher nehmen den Schweiss noch besser auf als leinene."

Der „übertäubte" Geschäftsmann wird wenigstens für den letzten Theil der Antwort vollkommenes Verständniss haben; ob ihm über das Wesen der Capillarität durch diese und die übrigen Antworten ein Licht aufgeht, das mag er selbst beurtheilen. Referent kann dabei nur bedauern, wie leicht das Publicum durch solche Art von Naturwissenschaft irre geleitet wird: es glaubt sich zu belehren, aber es vertauscht die klingende Münze des gesunden Menschenverstandes mit dem Papiergeld der populären Phrase und dem Deficit der Halbbildung. Wer immer in das Gebiet der Physik einzudringen versucht, für den gibt es nur einen Weg: Experiment und Beobachtung. Niemand glaube daher durch Frage- und Antwortspiele oder durch blosse Lektüre Physik lernen zu können; oberflächliches Wissen lässt sich freilich auch aus Büchern schöpfen: aber nur der wird eingehendes Verständniss irgend eines physikalischen Gesetzes erlangen, der unter den einfachen Umständen eines Experiments an die Natur selbst seine Fragen richtet. Diesem Gesichtspuncte steht Herr Dr. Ule fremd gegenüber; das Experiment sinkt für ihn zur Nebensache herab; weder gibt er praktische Anleitung zum Experiment, noch knüpft er die Ableitung der Gesetze an die angeführten Versuche.

Hiermit verbindet sich ein zweiter Grundirrthum. Herr Dr. Ule wählt mit Vorliebe die Erscheinungen des täglichen Lebens zum Ausgangspunct; jedoch sind diese ein so complicirter Ausdruck verschiedenartigster, concurrirender Gesetze, dass es unmöglich erscheint z. B. von Donner und Blitz auf Elektricität zu kommen. Jeder lehrt zuerst das Einfache, in der Physik also einfache Experimente, nicht das Zusammengesetzte, etwa complicirte Naturerscheinungen und Vorgänge im täglichen Leben. Man vergleiche z. B. die Frage 313: „Warum erkältet man sich leicht, wenn man seine nass gewordenen Kleider anbehält?" Welcher Laie besitzt wohl die Vorkenntnisse, um diese sogenannte „Erkältung" sich erklären zu können? Die Antwort des Herrn Dr. Ule macht ihn nicht wesentlich klüger. Die Frage wurde gestellt, um die Verwandlung des Wassers in Dampf und den damit verbundenen Wärmeverlust klar zu machen. Lässt sich das nicht auf einem experimentellen Wege durch ein Thermometer, dessen Kugel mit einem nassen Lappen umwickelt wird, viel leichter anschaulich machen, und muss sich daran nicht sofort die Frage knüpfen, ob diese Verdunstung und das Sinken des Quecksilbers unter allen Umständen, etwa auch in Luft, welche mit Wasserdampf gesättigt ist, eintreten wird? Diese Frage hätte naturgemäss in weiterer Folge auf das Psychrometer geführt. Jedes einfache Experiment regt so eine ganze Reihe zusammenhangender Fragen an; allein einen innern Connex der Fragen kennt das Buch des Herrn Dr. Ule nicht; die hetero-

gensten Dinge folgen ohne jeden verbindenden Gedanken auf einander. Der Werth seiner Arbeit wird durch die principiellen Fehler vernichtet und der populäre Zweck nicht erreicht.

Und der Zweck der Schule? Hier handelt es sich um Methode; die beste Methode für den naturwissenschaftlichen Unterricht besteht in präciser Darlegung des Gegenstandes selbst, für die Physik also im Experiment und in der Induction auf das Gesetz. Beide Gesichtspuncte verliert Herr Dr. Ule in der Regel aus dem Auge. Dazu kommt eine zu dogmatische Behandlung des Stoffs: oft sieht der Lernende durchaus nicht die zwingende Nothwendigkeit ein, dass die gegebene Antwort auch die Ursache der fraglichen Erscheinung in der That angiebt. Hätte Herr Dr. Ule die Fragen ohne Antworten gestellt, so könnten sie sich vielleicht als Uebungsmaterial beim Unterricht verwenden lassen, indem sie den Schüler zu ihrer Beantwortung auffordern würden. Jedoch auch so sind sie nicht zu verwerthen, weil sie weder unter einander in continuirlichem Zusammenhange stehen, noch sich auf bestimmte vorausgesetzte Experimente beziehen, noch in methodischem Fortschritt auf einander folgen. Diese Gründe machen es uns wahrscheinlich, dass „Warum und Weil“ dem Kreise der Schule ziemlich fern bleiben wird.

Berlin. Dr. E. Loew.

3. Grammaire syntaxique de langue française à l'usage des écoles supérieures de l'Allemagne, rédigée d'après les dictionnaires de l'académie et de L. Littré, la grammaire des grammaires par Girault-Duvivier, la grammaire nationale de Bescherelle etc. par Charles Noël, professeur de langue et de littérature française (sic) à l'école polytechnique de Vienne, décoré de la grande médaille d'or pour mérites littéraires, etc. Leipzig. F. A. Brockhaus. 1872. VIII und 326 S. Preis 24 Sgr.

Dass wir es in der genannten Grammatik mit einem wunderlichen Machwerk zu thun hätten, liess uns schon der blosse Titel vermuthen; eine genauere Durchsicht des Buches machte es uns zur Gewissheit. Zunächst ist es doch für einen Grammatiker zum mindesten bedenklich, wenn er seine eignen Regeln nicht respectirt.

Herr Noël sagt § 58, 2: „Wenn das Adjectiv sich auf zwei oder mehrere Substantive im Singular bezieht, so tritt es in den Plural“, nennt sich aber auf beiden Titeln professeur de langue et de littérature française; § 97, 7 sagt er weiter: „Die einfache Partikel ne steht nach douter, wenn dasselbe, was Sinn und Form anbelangt, in negativem oder fragendem Sinne gebraucht wird“, in dem avant-propos aber, das sich überhaupt durch wunderbare Stilisirung bemerklich macht, schreibt er: nous ne doutons pas qu'on nous passe cette licence; u. s. w. Ferner ist es immer eine sehr bedenkliche Sache, wenn der Verf. eines Buches sich nicht von vorn herein über den Zweck desselben

klar ist. Herr Noël aber war es noch nicht einmal bei der Abfassung seines Avant-propos; denn in den ersten Zeilen desselben bestimmt er es für den »usage des écoles supérieures de l'Allemagne«, gegen den Schluss aber erklärt er es als für die »personnes lettrées de nation allemande« bestimmt.

Aus dieser Unklarheit ergiebt sich denn aber auch eine Verworrenheit in der Eintheilung des grammatischen Stoffes, die nur derjenige für glaublich halten kann, dem das Buch zufällig in die Hände gerathen ist. Als Beweis greifen wir den ersten besten Abschnitt, z. B. Capitel 5, heraus, das die Ueberschrift »De la construction figurée« führt und nach einander in den einzelnen §§ die Füllwörter, die Syllepsis, die Periphrase, die Stellung der Adjectiva, die Steigerung, allerlei Sonstiges von den Adjectiven u. s. w. enthält, oder Capitel 4, gleichfalls »De la construction figurée« überschrieben, das die Ellipse, den Pleonasmus, die unregelmässige Conjugation, den Plural der zusammengesetzten Substantiva, die Eigennamen und die Concordanz des Adjectivs behandelt.

Und von einem solchen mixtum compositum behauptet der Verf., aus dessen Namen wir zur Ehre der deutschen Lehrerschaft auf einen Sohn der grrrrrande nation schliessen möchten, in seiner Bescheidenheit, es entspreche durch seine »intégrité« und »concision« den »nouveaux besoins de notre époque«. Geradezu unverantwortlich aber ist es eine deutsche Verlagshandlung, die bei der Grösse und Mannichfaltigkeit ihres Geschäftes sich um den Werth der ihr zum Verlage angebotenen Bücher nicht selbst bekümmern kann, mit solchem Zeuge blosszustellen und deren angesehene Firma als Deckung zu gebrauchen. Man kommt unwillkürlich auf die Vermuthung, der Vf. tröste sich mit dem fameux dictum, mit dem er sein Vorwort schliesst: »le but sanctifie les moyens«.

Elbing. Brunnemann.

4. Naturgemässer Lehrgang zur schnellen und gründlichen Erlernung der englischen Sprache von Dr. Rudolph Degenhardt. Zweiter Cursus. Schulgrammatik. Fünfte verbesserte Auflage. Bremen 1873. Verlag von J. Kühtmann's Buchhandlung. — XII, 459. Preis 1 Thlr.

Von der namentlich auch bei uns wachsenden und anerkannten Bedeutung des Englischen legen die fast alljährlich neu im Buchhandel erscheinenden Grammatiken ein redendes Zeugniss ab. Fast eine jede hat ihre eigenthümlichen Vorzüge und ihre besondere Methode, und ein Recensent kommt bei so massenhaftem Angebot leicht in Verlegenheit betreffs der Auswahl.

Es ist für unsere Schulverhältnisse bezeichnend, dass so viele Grammatiken in zwei Abtheilungen, zwei getrennte Curse zerfallen: so auch Degenhardt's Werk. Der erse Cursus enthält die Elementargrammatik und reicht für die Unter- und Ober-

Tertia einer Realschule (erster Ordnung), unter Umständen auch für die Untersecunda aus: sie giebt diesen Schülern, die gewöhnlich zum Handelsstande übertreten, genug Lernstoff, um damit für ihre Berufszwecke auszureichen. Dieser Elementarcursus hat seit seinem noch nicht von lange her datirenden Erscheinen 14 Auflagen erlebt: gewiss das beste Zeugniss von dem anerkannten Werthe des Buchs. (Preis 18 Sgr.)

Der zweite Cursus, für die Oberclassen berechnet (zuletzt auch in englischer Ausgabe erschienen), enthält die gesammte englische Grammatik in vier Abschnitten mit einem englisch-deutschen und deutsch-englischen Wörterbuch. Der erste Abschnitt umfasst die (zweckmässigerweise mit syntaktischen Regeln verbundene) Formenlehre: Artikel, Substantiv, Adjectiv, Zahlwort, Verb, Pronomen, Adverb, Präpositionen, Conjugationen und Interjectionen. Der zweite bespricht die Wortbildung, der dritte die Interpunction, der vierte die englische Prosodie. Jedes Capitel enthält in Unterabtheilungen die Regeln mit englischen und deutschen Uebungsstücken verbunden, die vom Leichten zum Schweren fortschreiten; die Anordnung und die Auswahl der Uebersetzungs- und Uebungsstücke ist vorzüglich, und das ganze Werk nimmt unserer Meinung nach unter den sämmtlichen englischen Schulgrammatiken die erste Stelle ein.

Berlin. Dr. L. Freytag.

5. Lehrbuch der englischen Sprache von Dr. W. Gesenius. Erster Theil. Formenlehre und die wichtigsten Regeln der Syntax. Sätze und zusammenhangende Stücke zum Uebersetzen. Vierte Auflage. Preis $22\frac{1}{2}$ Sgr. VIII. 250. Zweiter Theil. Erweiterung der Formenlehre und Syntax. Sätze und zusammenhangende Stücke zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Englische. Preis 25 Sgr. XII. 300. Bremen 1871. Hermann Gesenius.

Die durchweg günstigen Recensionen des ersten Theils, die der Verleger dem zweiten Theil vorandruckt (Pädagogisches Archiv, Vierteljahrsschrift für höhere Töchterschulen, Stoa, Preussische Schulzeitung, Allg. Lehrerzeitung), stellen sowohl diesem wie auch dem zweiten Theil ein gutes Prognostikon. Was den ersten Theil anlangt, so enthält er im ersten Abschnitt die Regeln über die Aussprache, den Gebrauch grosser Anfangsbuchstaben und die Abbrechung der Wörter, und der Verfasser ist zu loben, insofern als er das früher übliche abgeschmackte Bezeichnen der Aussprache durch Zahlzeichen etc. unterlassen hat. Sogar die Accentuirung, deren er sich bedient, möchten wir noch für entbehrlich, wenn auch keineswegs für schädlich halten; der Schüler lernt die Aussprache aller Erfahrung nach nie aus der Theorie. Der zweite Abschnitt umfasst die Redetheile, der dritte Stücke zum Auswendiglernen und Uebungsbeispiele zu den einzelnen Capiteln, der vierte Lesestücke und Gedichte, der fünfte

endlich ein Vocabularium. Der zweite Theil, der uns hier in erster Auflage vorliegt, enthält den Inhalt des ersten in erweiterter wissenschaftlicher Form. Den Inhalt des ersten Abschnitts bildet die Syntax, verbunden mit der Erweiterung der Formenlehre, der zweite die Interpunction, die unregelmässigen Verba, die Verba in Verbindung mit Präpositionen, Adjectiva und Participia in Verbindung mit Präpositionen, die Erklärung der Zeichen zur Erleichterung der Vocalaussprache. [Diese letzte Unterabtheilung halten wir nach oben Erwähntem für überflüssig, weil wir dies dem Lehrer zugeschoben wünschen.] Der dritte Abschnitt begreift Sätze und zusammenhangende Stücke zum Uebersetzen, der vierte ein nicht alphabetisch sondern nach Stükken geordnetes Vocabularium (deutsch-englisch). Hier möchten wir die Anordnung des Vocabulariums und die Trennung der Uebungs- und Uebersetzungsstücke von den grammatischen nicht ganz billigen; englische Sätze allein dürften nicht durchweg genügen. Von diesen Desiderien abgesehen ist die Anordnung der beiden grammatischen Curse im Einzelnen vorzüglich und bis in die geringfügigsten Details hinein das Verständniss des Schülers und die Arbeit des Lehrers erleichternd und belebend.

Berlin. Dr. L. Freytag.

6. Schiller-Lexikon. Erläuterndes Wörterbuch zu Schiller's Dichterwerken. Unter Mitwirkung von Karl Goldbeck bearbeitet von Ludwig Rudolph. Zwei Bände [der erste mit Schiller's Bildniss]. Berlin, Nicolai'sche Verlagsbuchhandlung (A. Effert und L. Lindtner). 1869. — Zusammen XVIII. 1163. Preis 3 Thlr.

Die Verfasser dieses nationalen Werkes begründen in der Vorrede zunächst und vor Allem die Idee desselben: „Bei Goethe, dem Meister der deutschen Lyrik, genügt es, dass man sich mit seiner eigenthümlichen Lebens- und Weltanschauung vertraut mache, dass man gemeinsam mit ihm empfinde. Wem das gelingt, der versteht ihn sogleich; wer dessen aber nicht fähig ist, dem pflegen auch die besten Erläuterungen nur wenig zu helfen. Schiller dagegen ist der Dichter der Reflexion; er verlangt, dass man ihm nachdenke. Sich in die Empfindung eines Anderen zu versetzen ist nicht Jedem gegeben, aber seinen Gedanken zu folgen ist leichter möglich, wenn es nur nicht an der richtigen Anleitung fehlt. Ein Dichter wie Schiller verträgt daher nicht nur einen Commentar, sondern für Viele ist er eines solchen auch bedürftig.“ Das ist vollkommen begründet. Jeder wissenschaftlich Gebildete, jeder eigentliche Gelehrte kann einen solchen Commentar allenfalls entbehren, aber auch nur allenfalls; wie sehr es aber dem grösseren Publicum an Wissen und Verständniss fehlt (trotzdem dass, oder besser weil heutzutage alle Welt Anspruch auf Bildung erhebt) kann man am besten beurtheilen, wenn man mit reiferen Schülern Schiller's Gedichte liest und interpretirt.

Zuvörderst sind die Verfasser, die mit Fug vornehmlich auch auf das allgemeiner gebildete Publicum ihr Augenmerk gerichtet haben, deshalb zu beglückwünschen, dass sie für die Verwirklichung ihrer Absicht die Gestalt eines Lexikons gewählt haben. Fussnoten sind oft mehr lästig als willkommen, und ein fortlaufender Commentar ist trotz aller seiner möglichen Vorzüge zu unbequem für den Leser. Auch die biographische Gestalt ist für das Publicum wenig empfehlenswerth; wer aus eigenem, nothgedrungenem Studium weiss, wie häufig die gelehrten Interpreten den Wald vor Bäumen nicht sehen, und welch unendlichen Anspruch sie auf Unsterblichkeit ihres Namens zu haben meinen, wenn sie irgend eine noch nicht edirte Schusterrechnung oder ein ganz gleichgültiges Briefchen oder eine oft bedenkliche Anekdote aus dem Leben ihres Opfers mit Triumphgeschrei aus Licht bringen, der weiss es den Verfassern Dank, dass sie all diese Irrwege zu vermeiden wussten. Ihr Lexikon enthält in alphabetischer Reihenfolge Anmerkungen, resp. Besprechungen aller Dinge, die dem nicht geradezu gelehrten Leser unklar und wissenswerth sein könnten; das Lexikon macht ihrem Wissen wie ihrem gesunden Geschmack in gleicher Weise Ehre. — Auf was für wunderliche Etymologien man aber verfallen kann, davon zeuge ex. c., eine von den Verfassern natürlich nur angemerkte Erklärung, die der als Bearbeiter englischer Schulbücher nicht unbekannte E. Otto (Wilhelm Tell, mit englischen erklärenden Noten versehen) über das im „Tell" vorkommende Wort „Thalvogt" giebt. Mit grossem Aplomb versichert dieser Herr Otto seinen englischen Lesern: "Foreigners generally mistake this word "Thalvogt" for governor of the valley. Nothing is more ridiculous. Thalvogt is here a name of a foggy wind (dale-fog, fog of the valley); the syllabe "vogt" is the same root as the english fog, Nebel." [!] Die Verfasser haben sich solchen Unsinns nirgends schuldig gemacht; Dank wissen können wir ihnen aber dafür, dass sie uns den wunderbaren Einfall des Herrn Otto aufbewahrt haben. Ihr Schillerlexikon kann sowohl Lehrern und wissenseifrigen Schülern als auch dem Publicum im allgemeinen nicht dringend genug empfohlen werden.

Berlin. Dr. L. Freytag.

7. Lateinisches Lesebuch. Zweite Abtheilung. Für die oberen Classen von Realschulen. Bearbeitet von Dr. Richard Hoche, Director des Gymnasiums in Elberfeld. Leipzig 1870. Druck und Verlag von B. G. Teubner. 447 S. 8°. Preis 1 Thlr.

Vorliegendes Lesebuch, dessen erste Abtheilung für Quarta der Gymnasien und Realschulen (!) noch erscheinen soll, ist füt Secundaner und Primaner von Realschulen bestimmt. Der Bearbeiter dieser Chrestomathie, jetzt Director eines Gymnasiums, kennt die Realschule aus eigener praktischer Erfahrung durch seine Thätigkeit an zwei solchen Anstalten, für welche er sein

Interesse auch in seinem jetzigen Wirkungskreise sich bewahrt und durch die Herausgabe dieses Buches manifestirt hat. Hr. H. ist der Ueberzeugung, dass die Realschule des Lateinischen, wenn sie ihren Schülern eine allgemeine Bildung mitgeben will, durchaus nicht entrathen kann, dass vielmehr die Steigerung in den Anforderungen im Lateinischen für unsere Realschulen eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden ist. Nun wird zwar die Ausdehnung der Lectüre auch auf die für Realschüler bisher unnahbaren Schriftsteller Cicero, Tacitus, Vergil, Horaz (diese sind in unser Lesebuch mit aufgenommen) natürlich nicht ohne vortheilhaften Einfluss bleiben, doch thut uns vor allen Dingen eine Vermehrung der für Latein angesetzten wöchentlichen Lehrstunden Noth, und zwar von Sexta bis Prima hinauf; so lange diese Bedingung nicht erfüllt wird, kann auch die Klage über mangelhafte Leistungen im Latein auf den Realschulen nicht verstummen. — Gegen die Auswahl der in das Lesebuch aufgenommenen Stücke wird wohl Niemand Einwendungen erheben; allenfalls hätte Livius, der gerade die Hälfte des ganzen Buches einnimmt, zu Gunsten der Dichter beschränkt werden können, von denen namentlich Horaz sehr stiefmütterlich bedacht ist, indem von ihm nur 13 Oden — die gewissermassen populär gewordenen — sich in dem Buche befinden. Die unter dem Text befindlichen Anmerkungen, die der Herausgeber auf das Nothwendigste beschränken zu müssen geglaubt hat, sind so spärlich ausgefallen, dass sie eben so gut hätten fortbleiben können, denn bei ihrer jetzigen Fassung wird sich der Schüler sicher auf jeder Seite im Stich gelassen sehen und sich schliesslich in den Anmerkungen gar nicht mehr Raths erholen.

Eine kurze Inhaltsangabe, die zur besseren Würdigung des Buches nothwendig erscheint, möge hier folgen:

I. Aus Livius ist aufgenommen: Lib. I; lib. II, c. 1—13 (die ersten Jahre der Republik, c. 23—40 (Begründung des Tribunats); lib. III, 32—59 (Decemvirn); lib. V, 19—23 (Einnahme von Veji), 33—49 (Gallier in Rom); lib. VIII, 6—10 (Latinerkrieg); lib. IX, 1—12 (Caudinische Pässe); lib. X, 27—30 (Schlacht bei Sentinum); lib. XXI, 32—37 (Hannibal's Uebergang über die Alpen), 52—57 (Schlacht an der Trebia); lib. XXII, 2—8 (Schlacht am Trasimenischen See), 12—30 (Qu. Fabius Maximus), 44—61 (Schlacht bei Cannae); lib. XXVII, 39—51 (Schlacht am Metaurus); lib. XXX, 29—43 (Schlacht bei Zama); lib. XXXI, 5—8 und lib. XXXIII, 5—13, 30 (Krieg gegen Philipp von Macedonien); lib. XXXIX, 40—44 (M. Porcius Cato); lib. XLIV, 19—43 und lib. XLV, 7—42 (Krieg gegen Perseus von Macedonien),

II. Von Sallust ist die Verschwörung des Catilina, die Veranlassung des Jugurthinischen Krieges (c. 5—27) und das Ende desselben (c. 86—114) aufgenommen.

III. Cicero ist durch folgende Reden und Briefe vertreten:

1. und 2. Rede gegen Catilina, die Rede pro Archia poeta; Brief an Q. Cicero (ep. ad Q. fr. I, 1), Briefe an die Terentia (ep. ad fam. XIV, 1 u. 3). Brief des Servius Sulpicius und die Antwort Cicero's.

IV. Es folgt hierauf Tacitus Germania c. 1—27; Annalen I, 55—71 (Feldzug des Germanicus 15 n. Chr.); Ann. II, 5—26 und 41 (Feldzug des Germanicus 16 n. Chr.); Ann. II, 44—46, 62, 63, 68 (Armin und Marbod); Ann. XV, 33—44 (Der Brand Rom's und die Christenverfolgung unter Nero 64 n. Chr.).

V. Vom jüngern Plinius finden wir: Ep. VI, 16—20 (Der Ausbruch des Vesuv und der Brief an den Kaiser Trajan über die Christen).

VI. Aus Ovid ist Folgendes ausgewählt worden: Met. I, 1—88 (Die Schöpfung), 89—162 (Die Weltalter), 163—191, 244—437 (Die grosse Fluth); Met. III, 7—130 (Cadmus); VI, 157—312 (Niobe); VIII, 183—259 (Daedalus); VIII; 267—545 (Die calydonische Jagd); VIII, 617—724 (Philemon und Baucis); Fast. II, 4 (Arion); II, 24 (Das Ende des Königthums); II, 13 (Die Fabier-Schlacht am Cremera); Fast. IV, 11, 12 (Ceres); Trist. I, 3 (Abschied von Rom); I, 2 (Die Seefahrt); IV, 10 (Des Dichters Leben).

VII. Von Vergilius sind Aen. lib. II (Die Zerstörung von Troja); lib. VI (Aeneas in der Unterwelt) und lib. IX, 168—449 (Nisus und Euryalus) in die Sammlung eingereiht.

VIII. Den Schluss bilden folgende 13 Oden des Horaz: Od. lib. I, 1 (Widmung an Maecenas); Od. lib. I, 22 (an Aristius Fuscus); I, 24 (an Vergilius Maro); II, 3 (an Dellius); II, 7 (an Pompejus); II, 10 (an Licinius Murena); II, 14 (an Postumus); III, 3 (an Augustus); III, 13 (an die Quelle Bandusia); III, 21 (an den Weinkrug); III, 30 (an seine Muse); IV, 7 (an Torquatus); Epod. 2 (Alfius). —

Eine Frage erlauben wir uns noch zum Schluss an Herrn Dir. Hoche zu stellen: „Warum hält Hr. H. Cicero für Realanstalten nur in sehr beschränktem Masse verwendbar?“ Ein Realprimaner wird, glaube ich, z. B. de oficiis — von den Reden sehen wir ganz ab — an der Hand eines tüchtigen Lehrers nach Inhalt und nach Form sehr wohl auffassen können, und das Ciceronianische Latein ist für unsere Realschüler gerade gut genug, um von ihnen gelesen zu werden. Bringt's ihnen nur: verstehen werden sie's schon.

Berlin. G. Schubart.

8. Friedrich Ellendt's Lateinisches Lesebuch für die unteren Classen höherer Lehranstalten. Siebzehnte verbesserte Auflage. Bearbeitet von Dr. Moritz Seyffert. Berlin 1872. Gebrüder Bornträger (Ed. Eggers). 227 S. 8°, Preis 15 Sgr.

Das Ellendt'sche Lesebuch, welches uns in 17. Auflage vor-

liegt, ist keineswegs der alte Ellendt in neuem Kleide; unter der Hand Seyffert's, der die Bearbeitung während der Musse, zu der er in Potsdam gezwungen war, während schwerer Krankheit, von welcher der Tod ihn nunmehr erlöst hat, übernommen hatte, ist das Buch ein anderes geworden. — In der Anlage und dem Material hat Seyffert keine wesentlichen Aenderungen vorgenommen, aber in formeller Hinsicht ist das Lesebuch, und zwar ohne Rücksicht auf die Brauchbarkeit der früheren Auflagen neben der neuen, einer gründlichen Revision unterworfen und auch wesentlich verändert worden. In den lateinischen Beispielen hat der heimgegangene Bearbeiter eine mustergültige Latinität angestrebt, in den deutschen alles das ausgemärzt, was aus irgend welchem Grunde in formeller, pädagogischer, ästhetischer oder linguistischer Hinsicht anstössig erschien. Dieser somit neugeborene Ellendt wird sich neben seinen alten Freunden neue erwerben, obgleich der schon oft geäusserte Wunsch nach Vermehrung des ersten Uebungsstoffes, besonders über die 5 Declinationen, denen nur 4 Seiten (!) gewidmet sind, nicht erfüllt worden ist. Lobend sei noch erwähnt, dass die Verlagshandlung trotz des billigen Ladenpreises für gute Ausstattung, namentlich für scharf markirten Druck, gesorgt hat.

Berlin. G. Schubart.

9. Uebungsstoff für den ersten Unterricht in der Planimetrie. Zweite umgearbeitete Auflage. Von Dr. Th. Lange. Berlin 1872. Gebr. Bornträger. Preis 10 Sgr.

10. Aufgaben aus der Elementar-Geometrie nach Hauptlehrsätzen geordnet. 3 Hefte. Die zwei ersten Hefte in zweiter Auflage. Von demselben; ebendaselbst. Preis à Heft 10 Sgr.

Das Princip, von welchem der Verfasser der vorliegenden Hefte ausgeht, beruht auf der Erziehung des Schülers zu mathematischer Selbstthätigkeit. Diese wird auf methodischem Wege durch selbständige Lösung von Aufgaben oder durch Auffindung von Beweisen erreicht. Sehr viele Aufgabensammlungen zwingen den Schüler die Lösung irgend einer Aufgabe zu finden, ohne dass der Satz genannt wird, auf dessen Anwendung die zu lösende Aufgabe beruht. Herr Dr. Lange verfährt anders: er erleichtert dem Schüler die Denkarbeit, indem die Aufgaben und die zu beweisenden Sätze sogleich als Anwendungen eines bekannten vorangestellten Lehrsatzes erscheinen. Von rein theoretischen Gesichtspuncten aus kann man solche Erleichterung für misslich halten, denn je mehr dem Schüler die Schwierigkeiten in der Aufgabenlösung hinweggeräumt werden, desto weniger geistige Anstrengung wird von ihm verlangt, desto grösser bleibt seine Unselbständigkeit. Allein vom Standpuncte der Praxis aus muss daran erinnert werden, dass manche sonst begabte Schüler zu der Fähigkeit selbständiger Aufgabenlösung überhaupt nicht gelangen, während ihnen das Verständniss eines

Lehrsatzes keine besondre Schwierigkeit macht. Diese Erscheinung hat ihre Ursache in der Ueberstürzung, mit welcher bisweilen complicirte Aufgaben ohne vorhergehende leichtere Zwischenstufen dem Schüler vorgelegt werden. Die Aufgabensammlung des Herrn Dr. Lange hält sich von diesem Fehler frei. Das Heft „Uebungsstoff etc." betitelt, ist eine Vorstufe; das erste Heft der „Aufgaben" behandelt „die Gleichheit der Strecken und Winkel", das zweite „die Gleichheit der Flächenräume", das dritte „die Gleichheit der Verhältnisse". Ueberall in den einzelnen Abschnitten ist die Anordnung so getroffen, dass aus dem vorangestellten Satze die Lösungen und Beweise der folgenden sich entwickeln lassen. Dadurch wird eine höchst vortheilhafte stufenmässige Gliederung des Stoffs herbeigeführt, die andern Aufgabensammlungen als Muster dienen kann. Eine Verbesserung der zweiten Auflage besteht ferner darin, dass solche Sätze, welche Folgerungen aus abgeleiteten Sätzen sind, in einem Anhange zusammengestellt wurden und sich dadurch als Uebungen für weiter vorgeschrittene Schüler von dem übrigen Material absondern. Um dieser Vorzüge willen verdient die Aufgabensammlung bei Lehrern und Lernenden, welche eines planmässig geordneten geometrischen Uebungsmaterials bedürfen, angelegentliche Empfehlung.

Berlin. Dr. E. Loew.

III. Vermischtes.

Copernikus-Feier. A. Da die Realschulen hauptsächlich die Pflanzstätten der exacten Wissenschaften sind, so mag es uns vergönnt sein an dieser Stelle eines bedeutungsvollen Festes zu gedenken, welches die Vertreter und Freunde der exacten Wissenschaften in Berlin vor einigen Tagen feierten. Wir meinen das vierhundertjährige Jubiläum der Geburt des Nicolaus Copernikus am 19. Februar d. J. Die Feier war eine doppelte: am Mittag in der Aula der Universität und am Abend im Saale der Urania. In der mit der Büste des Copernikus geschmückten Aula versammelten sich um 1 Uhr die Professoren der Mathematik, der Physik und der Astronomie: Dove, du Bois-Raymond, Helmholtz, Weierstrass, Kummer, Kronecker, Förster, Borchardt u. A., die Mitglieder der Physikalischen Gesellschaft, eine Anzahl von Directoren und Lehrern höherer Lehranstalten und ein Kreis von jüngeren Mathematikern und Physikern. Nachdem die akademische Liedertafel das Fest mit dem Gesange „Die Himmel erzählen des Ewigen Ehre" eingeleitet hatte, hielt Herr Prof. Förster die Festrede. Der Redner gab einen kurzen

Ueberblick über das Leben des Nicolaus Copernikus und legte dann ausführlich dar, wie sich allmählich die neue Lehre vom Weltsystem in dem grossen Reformator der Astronomie entwickelt habe. Zwei Quellen stehen uns zu Gebote, diese Entwickelungen zu verfolgen. Die eine ist ein Brief des Rheticus, eines Schülers des Copernikus, vom Jahre 1539, in welchem sich eine Uebersicht über die geistige Arbeit des Meisters findet. Einen zweiten Einblick in die Entwickelung seiner Lehre gewährt uns das glücklicher Weise vollständig erhaltene Manuscript der Libri VI de revolutionibus orbium coelestium. Nachdem der Redner aus diesen Quellen die Herausbildung des copernikanischen Systems dargelegt, schilderte er das Verhalten der katholischen Kirche zu der neuen Lehre. Anfangs durchaus nicht feindlich, verwandelte sich dasselbe allmählich erst in Hass und steigerte sich dann in dem Inquisitionsprocess des grossen Galilëi zur Brutalität. — Als Herr Prof. Förster geendet, stimmte der Chor das Lied „Lasst der Menschheit Ehr' uns singen“ an, womit der erste und ernste Theil der Feier beendet war.

Berlin. Dr. F. Müller.

B. Der wissenschaftlichen folgte eine gesellige Feier, deren Programm lautete: „Abends im Saale der Urania Prolog, Festzeitung, Commers.“ Meister und Jünger der Wissenschaft waren zahlreich erschienen, kaum fasste alle der weite Raum. Ein Kranz von Damen schaute dem studentischen Feste von der Galerie aus zu; dasselbe begann mit Absingung eines Liedes, welches den weltverbrüdernde Kraft der deutschen Forschung pries. Ein Prolog, vom stud. Rosowsky gesprochen, führte in gebundener Rede die Gedanken aus, dass Copernikus, während er fromm schirmte, was in heilgen Büchern er gelesen, mit der Sinne Zeugniss und mit der Welt Meinung im Streit freudelose Tage und nur kargen Beifall gefunden habe. Der Nachwelt zieme es daher, ihm einen vollen Lorberkranz zuzusprechen. — Es folgte der Gesang des Liedes vom Verfalle der Astronomen-Herrlichkeit: Der Epicykel, des Almagest, des Gnomon, des Astrolabiums Herrlichkeit sei dahin, die Sphärenmusik sei verhallt, und mit finsterm Angesicht beschäftige der Astronom sich jetzt mit Ephemeriden, Planetöiden, Meteoriten, Kometen u. s. w. — Dann hielt Studiosus Poske eine Ansprache, welche den Copernikus als einen Freien im Geist feierte, der ohne Autoritätsglauben auf wissenschaftlichem Gebiete gewesen sei, und forderte zu einem Salamander auf das Gedeihen der astronomischen Erkenntniss auf. Den Mittelpunct des Festes bildete die Auffürung des dramatischen Gedichtes „Nicolaus Copernikus“ nach Dr. A. Prowe's fünfactigem Lebensbilde. Es zeigte zuerst den jugendlichen Copernikus bei dem Astronomen Novara zu Bologna, dann den sterbenden Domherrn Copernikus zu Frauenburg, welchem sein Werk „De orbium“ überreicht wurde. — Der Vorstellung folgte

der Gesang des Naturforscherliedes zu Ehren derer, „die spüren und sinniren und Tag und Nacht studiren“, und alles hervorsuchen, was „mit Kribbeln und mit Krabbeln und mit Kriechen nur sich regt“. — Ein Hoch auf die Universität brachte Dr. .... aus. Die Verlesung einer witzigen Festzeitung erhöhte die frohe Stimmung nicht minder als der Gesang noch manches heitern Liedes. —

Es darf als ein bedeutsames Zeichen nicht unerwähnt bleiben, dass eine namhafte Anzahl der am Feste theilnehmenden Studenten sich als ehemalige Schüler der Realschule erwies.

Berlin. Dr. R. Fiege.

IV. Schulnachrichten.

A. Archiv.

Erläuternde Bemerkungen zu der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Real- und höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859.

Unter den höheren Lehranstalten, deren Ziel allgemeine geistige Ausbildung ist, haben sich die Gymnasien eine im wesentlichen übereinstimmende und durch die Probe langer Zeit bewährte feste Einrichtung erhalten. Neben ihnen haben die Real- und höheren Bürgerschulen in neuerer Zeit eine Bedeutung für das öffentliche Leben und die nationale Bildung erlangt, welche die Unterrichtsverwaltung veranlassen musste nunmehr auf entsprechende bestimmte Anordnungen für diese Anstalten Bedacht zu nehmen. Nachdem darüber die Gutachten der Provinzialbehörden erfordert und die weiter nöthigen Verhandlungen gepflogen sind, ist unter dem heutigen Datum die Unterrichts- und Prüfungsordnung der Real- und der höheren Bürgerschulen erlassen worden.

In der freieren Entwickelung, welcher dieselben bisher überlassen gewesen sind, haben sich sowohl ihre besonderen Bedürfnisse wie ihre Leistungsfähigkeit deutlich erkennen lassen. Die normativen Bestimmungen der Unterrichts- und Prüfungsordnung nehmen auf Beides Rücksicht und haben, unter Zugrundelegung allgemeiner und fester Principien, diesem ganzen Unterrichtsgebiete diejenige Freiheit der Gestaltung gelassen, auf welche es nach seiner Geschichte und nach seinem mannichfaltigen Verhältniss zum öffentlichen Leben zu fernerer gedeihlicher Entwickelung Anspruch hat.

Die Real- und die höheren Bürgerschulen haben die Aufgabe eine wissenschaftliche Vorbildung für die höheren Berufsarten zu geben, zu denen akademische Facultätsstudien nicht erforderlich sind. Für ihre Einrichtungen ist daher nicht das nächste Bedürfniss des praktischen Lebens massgebend, sondern der Zweck bei der diesen Schulen anvertrauten Jugend das geistige Vermögen zu derjenigen Entwickelung zu bringen, welche die nothwendige Voraussetzung einer freien und selbständigen Erfassung des späteren Lebensberufs bildet. Sie sind keine Fachschulen, sondern haben es, wie das Gymnasium, mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen zu thun. Zwischen Gymnasium und Realschule findet daher kein principieller Gegensatz, sondern ein Verhältniss gegenseiti-

ger Ergänzung Statt. Sie theilen sich in die gemeinsame Aufgabe die Grundlagen der gesammten höheren Bildung für die Hauptrichtungen der verschiedenen Berufsarten zu gewähren. Die Theilung ist durch die Entwickelung der Wissenschaften und der öffentlichen Lebensverhältnisse nothwendig geworden, und die Realschulen haben dabei allmählich eine coordinirte Stellung zu den Gymnasien eingenommen.

Während den Gymnasien zur Erreichung des Zwecks überwiegend das Studium der Sprachen, und vorzugsweise der beiden classischen Sprachen des Alterthums, und demnächst die Mathematik dient, legen die Realschulen nach ihrer mehr der Gegenwart zugewandten Richtung ein grösseres Gewicht auf eine wissenschaftliche Erkenntniss der objectiven und realen Erscheinungswelt und auf die Beschäftigung mit der Muttersprache sowie mit den Sprachen der beiden wichtigsten neueren europäischen Culturvölker. Weil aber das Gegenwärtige nur aus seiner vorangehenden Entwickelung, deren Resultat es ist, begriffen werden kann, so wird der Unterricht der Realschule das historische Element überall zu berücksichtigen haben; und weil Kenntnisse und geistige Bildung nur auf der Grundlage religiöser und nationaler Lebensbestimmtheit zu voller Wirksamkeit gelangen können, so wird religiöse und volksthümliche Unterweisung und Bildung den Charakter auch der Real- und der höheren Bürgerschulen wesentlich mitzubestimmen haben. Sie sind ebenso wie die Gymnasien vor allem deutsche und christliche Schulen.

Nur in dem Masse, in welchem die Aufgabe der allgemeinen und der ethischen Bildung von der Real- und höheren Bürgerschule erkannt und gelöst wird, kann sie die irrige Vorstellnug, sie vermöge und wolle rascher und leichter als das Gymnasium für den praktischen Lebensberuf vorbereiten und Kenntnisse mittheilen, die sich unmittelbar verwerthen lassen, berichtigen und der Ueberzeugung Eingang verschaffen, dass gerade dann nicht für die Schule, sondern für das Leben gelernt und ein höherer Grad von Brauchbarkeit erreicht wird, wenn die für die Zwecke des Lebens nöthigen Kräfte ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach, an und für sich selbst ausgebildet werden. Die Schule dient dem Leben und achtet auf seine Anforderungen, das beweist die Existenz gerade der Realschulen und die Einrichtung ihres Lehrplans; aber sie hat es mit der Jugend zu thun und kann bei ihr zu der Bildung, welche die einzelnen Berufsarten erfordern, nur den allgemeinen und dauernden Grund legen wollen. Alle Berufsbildung muss sich auf freie menschliche Bildung des Geistes und des Gemüths gründen.

Zu der Besonderheit des Begriffs der Realschulbildung gehört, dass sie vorzugsweise auf das Objective und Positive gerichtet ist und dessen Aneignung fordert. Es kommt daher für das Gedeihen der Reallehranstalten Alles darauf an, dass sie dies richtig verstehen und der Gefahr ausweichen, welche in der Beschäftigung mit dem Reichthum des realen Lebens und mit empirischem Wissen liegt, wenn dabei nicht die Erkenntniss geschärft wird, dass der tiefere Grund alles Realen in dem geistigen Gehalt und Werth der Dinge liegt, und dass die sichtbare und sinnliche Welt auf der unsichtbaren und geistigen ruht. Dass der Mensch die Herrschaft über die Erde sich aneigne und die Kräfte der Natur sich unterthan mache, gehört zu seiner gottgeordneten Bestimmung und Ehre. Der Unterricht der Realschule soll an seinem Theil dazu helfen, dass in dem heranwachsenden Geschlecht die Befähigung dieser Bestimmung zu entsprechen ausgebildet werde; aber er soll es demselben zugleich zum Bewusstsein bringen, dass die Aufgabe des Lebens darin nicht beschlossen ist, und durch die befreiende Macht wahrer Bildung ihm einen Schutz gegen die geistige Unfreiheit gewähren, zu welcher eine falsche Auffassung der grossen Aufgabe führt.

Der eigenthümliche Vorzug, den die Realschule erstrebt, besteht darin, dass sie bei ihren Zöglingen den Sinn bildet und schärft die Dinge der Anschauung richtig zu beobachten und aufzufassen und in der Mannichfaltigkeit derselben das Gesetz zu erkennen, dass sie daher namentlich in

den mathematischen und Naturwissenschaften und im Zeichnen mehr erreicht, als den Gymnasien vorgesetzt ist, auch mit den gegenwärtigen Culturzuständen eine nähere Bekanntschaft vermittelt. Dies wird aber nur dann ein wahrhafter Vorzug sein, wenn bei den Zöglingen der Realschulen zugleich ein wissenschaftlicher Sinn geweckt und ihre Kenntniss des Stoffs begleitet ist von Achtung vor der Wissenschaft und von der Erkenntniss dessen, was alles Leben trägt und zusammenhält.

Der Lehrcursus der Realschule schliesst für die meisten Schüler, welche ihn durchmachen, die wissenschaftliche Vorbildung ab: das Gymnasium weist über sich hinaus auf die Universität, wo die Mehrzahl der Gymnasialabiturienten die wissenschaftliche Vorbereitung für den künftigen Beruf fortsetzt. Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, dass in dem Realschüler, weil er die Universität nicht vor sich hat, vor seinem Eintritt in den praktischen Beruf oder in eine Fachschule um so mehr das Interesse und die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Fortbildung geweckt wurde, z. B. für den künftigen Architekten in der Alterthumskunde, für den Bergmann in der Geognosie u. s. w. Diese Aufgabe wird die Schule aber nur in dem Masse erfüllen können, als sie nicht bloss Kenntnisse für den Gebrauch, sondern ächt wissenschaftliche Bildung mittheilt, wodurch auch dem späteren Berufsleben eine höhere Weihe gesichert wird.

Aus demselben Grunde hat die Realschule, je früher sie ihre Zöglinge den Anforderungen und Bewegungen des öffentlichen Lebens übergeben muss, desto ernstlicher der Pflicht zu genügen sie mit alle dem bekannt und vertraut zu machen, was in allem Wechsel der Erscheinung das Bleibende und Unvergängliche ist, und mit der Wahrheit, die über der Wirklichkeit steht. Wird diese wahrhafte Realität des Lebens von den Realschulen übersehen, so wäre von ihnen kein Gewinn für das Leben der Nation zu hoffen: sie würden alsdann eine wissenschaftliche und sittliche Geistesbildung nicht gewähren, sondern den materiellen Zeitrichtungen dienstbar sein, was gegen ihre Bestimmung ist.

Die Wahl der Lehrgegenstände und die Bestimmung des Lehrziels hat sich nach der hierin angedeuteten Aufgabe der Realschulen zu richten und wird deshalb ebensowohl durch die Natur des menschlichen Geistes wie durch das Verhältniss bestimmt, in welches derselbe zu Gott, zur Menschenwelt und zur Natur zu treten berufen ist. Diese Beziehungen bilden die allgemeinen Grundlagen des Lehrplans auch der höheren Realanstalten.

A. Realschulen.

Der traditionelle Name Realschule wird als unterscheidende Bezeichnung, unbeschadet der sonst ortsüblichen Benennungen der betreffenden Anstalten, für den officiellen Gebrauch beibehalten; er erinnert an die Entstehung dieser Schulen, ohne dass sie jedoch, bei ihrer im Laufe der Zeit wesentlich geänderten Bestimmung und Einrichtung, dem ursprünglichen Begriff desselben noch völlig entsprächen.

I.

Zu §. 1. Es ist bei Aufstellung des Lehrplans, um Ueberladung und Verwirrung zu vermeiden, darauf Bedacht genommen, dass, so weit wie möglich, das Eintreten der einzelnen Lehrgegenstände stufenweis geschehe, und dass, um einen guten Grund in den Elementen zu legen, zuerst für jeden neu eintretenden Gegenstand eine möglichst grosse Stundenzahl verwandt werde.

Ausser dem Religionsunterricht bilden die Lehrgegenstände wesentlich zwei Unterrichtsgebiete: 1. das der Sprachen und der Geschichte, 2. das der Mathematik und der Naturwissenschaften, wozu als drittes die technischen Fertigkeiten kommen.

In den unteren Classen überwiegt der Sprachunterricht im Interesse

des später mit grösserer Stundenzahl eintretenden realen, weil der Schüler, auch für den Zweck scharfer Auffassung der Sachen, früh gewöhnt werden muss auf das Wort, als Mittel zur Bezeichnung der Sache, zu merken, und weil der Sprachunterricht die Grundlage der formalen und allgemeinen Geistesbildung ist.

Einen wesentlichen und integrirenden Theil des Lehrplans der Realschule bildet das Lateinische als allgemein verbindliches Lehrobject. Diese Stellung gebührt der lateinischen Sprache sowohl wegen der Wichtigkeit, welche sie für die Kenntniss des Zusammenhanges der neueren europäischen Cultur mit dem Alterthum hat, wie als grundlegende Vorbereitung des grammatischen Sprachstudiums überhaupt und insbesondere des der neueren Sprachen, welches ohne Kenntniss des Lateinischen immer oberflächlich bleibt. In dieser Beziehung ist die lateinische Sprache vorzüglich geeignet zur Bildung des Sinnes für scharfe Unterscheidung der Formen beizutragen. Wie wichtig dies für Realanstalten ist, bedarf keiner Auseinandersetzung. Auch wird bei fast allen den Realschulen zustehenden Berechtigungen Kenntniss des Lateinischen von den betreffenden Behörden ausdrücklich gefordert. Es ist nicht zweckmässig ein Lehrobject von solcher Bedeutung facultativ zu lassen, sowohl aus allgemeinen pädagogischen Gründen wie auch deshalb, weil dadurch die Gemeinsamkeit des Lehrplans aufgehoben und durch die alsdann nothwendige Rücksicht auf die verschiedene Vorbildung der Schüler eine gleichmässige Behandlung namentlich des Deutschen und der neueren Sprachen, der Geschichte und der Naturwissenschaften vielfach gehindert wird.

Die Uebersicht des Lehrplans stellt das Verhältniss dar, welches für die Aufnahme der verschiedenen Unterrichtsobjecte als massgebend anzusehen ist. Es soll jedoch damit nicht eine so weit bindende Norm aufgestellt sein, dass nicht die Berücksichtigung localer Umstände und besonderer Verhältnisse der Lehrcollegien einzelne Abweichungen davon zulässig machte. Ebenso wenig wird beabsichtigt für jeden Unterrichtsgegenstand und jede Classe einen detaillirten Lehrplan vorzuschreiben oder die Pensa der einzelnen Classenstufen genau zu begrenzen. Dagegen werden in den folgenden §§. zur näheren Bestimmung des allgemeinen Lehrplans die für den Organismus der Realschule wichtigsten Entwickelungsstufen und die auf denselben erreichbaren Unterrichtsziele angegeben. Für den Weg zu ihnen zu gelangen wird den einzelnen Anstalten die Freiheit gelassen, welche in der inneren Nothwendigkeit der Sache selbst, in bewährtem Herkommen und in der individuellen Beschaffenheit der vorhandenen Lehrkräfte ihre Rechtfertigung hat. Die in der Vertheilung und Behandlung des Unterrichtsstoffs und namentlich in der Concentration einzelner Lehrgegenstände auf kürzere Abschnitte des ganzen Cursus von den Directoren gemachten Versuche müssen ihre Bewährung am Erfolge haben und hierin überhaupt Manches der Erfahrung noch vorbehalten bleiben.

Was zuvörderst die Modificationen des Lehrplans betrifft, welche die Provinzial-Aufsichtsbehörden zu genehmigen befugt sind, so gehört dahin u. A. eine Vermehrung der für das Deutsche angesetzten Stundenzahl in den unteren und mittleren Classen, wo provinzielle Verhältnisse dazu nöthigen.

Wo der Unterricht in der polnischen Sprache in den Lehrplan aufgenommen werden muss, bleibt es der Provinzialbehörde überlassen zu bestimmen, wie viel Stunden darauf verwendet werden sollen. Den betreffenden Schülern kann in den oberen Classen die Theilnahme am englischen Unterricht erlassen werden.

Der Charakter der Industrie sowie die Natur- und Bodenbeschaffenheit einer Gegend können gegründeten Anlass geben einzelne naturwissenschaftliche Disciplinen in grösserer Ausdehnung zu behandeln, als es anderswo erforderlich ist. So hat z. B. die Mineralogie an Orten, in deren Nachbarschaft Bergbau getrieben wird, für den Lehrplan einer Realschule grössere Wichtigkeit als da, wo dies nicht der Fall ist.

Es ist unbedenklich den physikalischen Unterricht auf die beiden

oberen Classen, den in der Chemie auf Prima zu beschränken. — Mit dem naturgeschichtlichen Unterricht schon in Sexta zu beginnen ist ebenso wenig nothwendig als mit dem Zeichenunterricht. Es ist auch zulässig einzelne Schüler, die in die oberen Classen aufrücken sollen, bis in die mittleren vom Zeichnen zu dispensiren, um ihnen für andere Gegenstände mehr Zeit zu lassen und um bei späterer Aufwendung einer grösseren Stundenzahl desto bessere Erfolge zu erzielen.

Manche Lehrobjecte lassen sich mit Erfolg nicht behandeln, wenn der Unterricht jedesmal auf Eine Stunde beschränkt wird, da gewöhnlich, z. B. in der Chemie und im Zeichnen, ein nicht geringer Theil der Zeit zu den Vorbereitungen desselben erforderlich ist. In solchen Fällen kann es freigestellt werden entweder auf dem Lectionsplan zwei Stunden hinter einander für denselben Gegenstand anzusetzen oder auch den Unterricht ausser der eigentlichen Schulzeit zu legen, was im Zeichnen wie im Gesang auch deshalb rathsam ist, weil die Verschiedenheit der Befähigung und Entwickelung der Schüler dazu nöthigt für diese Gegenstände andere Abtheilungen zu bilden, als sie in den Classen gegeben sind. Eine Vermehrung der für den Zeichenunterricht als Minimum angesetzten Stundeuzahl ist auch darum zulässig, weil die geistige Anstrengung der Schüler dabei geringer ist als bei wissenschaftlichen Lehrobjecten.

Der Wunsch die eigenen Arbeiten der Schüler mehr in die Schule selbst zu verlegen hat bisweilen Directoren bewogen die Zahl der für einen Lehrgegenstand bestimmten Stunden zu erhöhen und durch ausgedehntere Beschäftigung der Schüler in den zu diesem Zweck vermehrten Schulstunden die häuslichen Arbeiten zu ersparen. Sofern dieser Zweck wirklich erreicht wird und keine pädagogischen Bedenken entgegenstehen, ist ein solches Verfahren auch ferner gut zu heissen und verdient Anerkennung.

Bei geringer Schülerfrequenz in Sexta kann der Rechenunterricht daselbst auf vier Stunden beschränkt werden.

Wie weit in besonderen Fällen eine grosse Schülerfrequenz dazu nöthigt die vorgeschriebene Stundenzahl für einzelne Objecte zu vermehren, um bei den Uebungen keinen Schüler zu übergehen, wird dem Ermessen der Aufsichtsbehörden überlassen. Alle erheblichen aus den erwähnten und anderen Rücksichten zugelassenen Abweichungen von dem Normalplan werden von denselben in den Jahresberichten angegeben und motivirt, mit dem Nachweis, wo, bei Vermehrung der Stundenzahl in einem Object, die entsprechende, den Verhältnissen angemessene Verminderung in einem anderen Object eingetreten ist.

Zu §. 2. Es ist zu wünschen, dass mit jeder Realschule eine Vorschule, wo möglich von zwei Classen mit je einjährigem Lehrcursus, verbunden sei, um zur Erlernung der für den Eintritt in Sexta erforderlichen Elementarkenntnisse Gelegenheit zu geben. Solche Vorschulclassen sind nicht als Septima, Octava zu bezeichnen, auch in den Frequenzübersichten abgesondert zu stellen und zu berechnen.

Zu §. 3. Die eigentliche Realschule besteht aus sechs aufsteigenden Classen. Es ist nicht rathsam durch weitere Theilungen innerhalb der Classen die Zahl der Stufen zu vermehren. Bei grosser Frequenz sind coordinirte Coetus einer und derselben Classe einzurichten.

Die Aufnahmebedingungen für die Sexta sämmtlicher anerkannter Real- und höheren Bürgerschulen sind dieselben. Es ist darauf zu halten, dass auch weiterhin dieselben Classennamen auf den verschiedenen Anstalten sich entsprechen, also mit Quinta, Quarta etc. dieselben Stufen aller Anstalten gleicher Kategorie bezeichnet werden.

Sorgfältige Erwägung, welcher Classe neue Schüler zuzuweisen sind, ist nicht minder wichtig als Strenge bei den Versetzungen. Eine zu grosse Ungleichheit der in derselben Classe vereinigten Schüler hat nicht selten die ordnungsmässige Entwickelung einer Realschule zurückgehalten.

Zu §. 4. Schüler, die, sobald sie aus dem schulpflichtigen Alter getreten sind, die Schule wieder verlassen sollen, lernen, zumal wenn sie

wegen schwacher Begabung lange auf den untersten Stufen bleiben, z. B. vom Lateinischen und Französischen nur die ersten Anfänge kennen und können vom Besuch einer Realschule den Nutzen nicht haben, welchen ihnen der in sich abgeschlossene Unterricht einer Bürger- oder Stadtschule in höherem und ihren Verhältnissen entsprechenderem Masse zu gewähren im Stande ist. Bruchstücke eines höheren Unterrichts sich anzueignen ist der Ausbildung des Geistes nicht förderlich und hindert die Sicherheit des Wissens und Könnens in demjenigen, was in Fällen der bezeichneten Art das eigentliche Bildungsbedürfniss ausmacht. Wer an einer Realschule erster Ordnung nicht mindestens bis Tertia kommen und den Cursus dieser Classe durchmachen soll, dessen Aufnahme würde hiernach zu widerrathen sein. Befähigte und fleissige Schüler, deren Eltern genöthigt sind die Zeit des Schulbesuchs ihrer Söhne mit der kirchlichen Confirmation oder bald darnach abzuschliessen, können bis zu dieser Zeit die Tertia einer Realschule durchgemacht haben.

Zu §. 5. Eine ungehörige Nachsicht bei der Aufnahme der Schüler in die oberen Classen hat häufig die Folge gehabt, dass der Unterricht in denselben sich wieder mit den Elementen zu beschäftigen hatte, die er voraussetzen muss. dass zwischen der Bedeutung und Behandlung der wissenschaftlichen Objecte und der allgemeinen Vorbereitung und Empfänglichkeit der Schüler ein zu grosses Missverhältniss Statt fand, dass ferner der Standpunct der in dieselbe Classe aufgenommenen Schüler ein zu verschiedener war, um ein einigermassen gleichmässiges Fortschreiten zuzulassen. und dass somit die Realschulen ihre Hauptaufgabe, die den beiden oberen Classen anheimfällt, unter solchen Umständen zu erfüllen ausser Stande waren.

In Bezug auf den Unterricht in den beiden oberen Classen geben die an der bisherigen Entwickelung des Realschulwesens gemachten Erfahrungen zu folgenden Bemerkungen Anlass.

Was den evangelischen Religionsunterricht betrifft, so werden darüber demnächst allgemeine, für seine Eintheilung und Behandlung auf den höheren Lehranstalten massgebende Bestimmungen erlassen werden. Worauf im Einzelnen schon jetzt aufmerksam gemacht werden muss, ist namentlich, dass die wegen geringer Schülerzahl häufig noch Statt findende Combination von Prima und Secunda aufzuheben ist. Die Cursusdauer dieser Classen von zusammen vier Jahren umschliesst eine Zeit des sich entwickelnden Jünglingsalters von zu verschiedenen Stufen, als dass der Gegenstand für das Bedürfniss ebenso des unlängst aus Tertia versetzten wie des dem Abiturienten-Examen nahe stehenden Schülers zweckmässig behandelt und der Stoff angemessen vertheilt werden könnte.

Die höhere Aufgabe der beiden oberen Classen darf nicht dazu verleiten Theologie statt der Religion zu lehren. Es kommt darauf an den Jünglingen, die in diesen Classen über Religion zum letzten Mal eine eigentliche Unterweisung erhalten, die rechte Ausrüstung für das Leben mitzugeben. Die Behandlung der evangelischen Heilslehre muss ihren Ausgang und ihre Begründung immer im Zusammenhange der heil. Schrift finden und den ethischen Gehalt der Lehre in Bezug auf die kirchliche Gemeinschaft und das innere Leben des Einzelnen fruchtbar zu machen sich angelegen sein lassen. Die confessionellen Unterscheidungslehren müssen besprochen werden, aber von dem Bewusstsein aus, dass in denselben die kirchliche Grundlehre und der protestantische Lehrbegriff so wenig wie der Inhalt des göttlichen Wortes sich erschöpft.

Für das Verständniss der heil. Schrift in ihrem inneren Zusammenhange, welches eine Hauptaufgabe der Schule bildet, haben vereinzelte Notizen aus der sogenannten Einleitung in das A. und N. Testament nur geringen Werth und sind auf das Nothwendigste zu beschränken. Dasselbe muss bei den Mittheilungen über Secten und Lehrstreitigkeiten geschehen, weil der kirchengeschichtliche Unterricht hier vielmehr die Aufgabe hat die Geschichte des Reiches Gottes auf Erden in grossen Zügen darzustellen und biblisch zu begründen.

Der Zusammenhang und Fortgang des Kirchenjahres ist den Schülern in lebendiger Erinnerung zu erhalten; die gemeinsamen Andachten zum Beginn und Schluss der Woche bieten eine geeignete Gelegenheit dar zu demselben Zweck die Perikopen zu benutzen.

Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler bleibt ebenfalls eine Instruction vorbehalten.

(Fortsetzung folgt.)

V. Personal-Nachrichten.

Der bisherige Director der Königl. Bauakademie, Geh. Oberbaurath Grund, tritt zu Ostern d. J. in den Ruhestand.

Der Königl. Baurath Professor Lucae ist zum Director der Königl. Bauakademie ernannt worden.

Die Berufung des Conrectors Dr. Carl Fischer vom Gymnasium zu Schleiz zum Rector der höheren Bürgerschule zu München-Gladbach ist genehmigt worden.

Dem Subrector E. Born an der Realschule zu Wehlau,
dem Professor Dr. J. E. Heinrichs an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin und
dem Lehrer L. F. Kastein an der höheren Bürgerschule zu Hannover
ist der Königl. Kronenorden IV. Classe, mit dem rothen Kreuz auf weissem Felde am Erinnerungsbande, verliehen worden.

An der höheren Bürgerschule und dem Progymnasium in Neuwied ist die Beförderung der Lehrer Dr. Dittmar, Gerstenberg und J. M. Hecker zu Oberlehrern genehmigt worden.

Dem Lehrer Dr. Beyer an der Realschule zu Rawicz ist das Prädicat Oberlehrer verliehen worden.

Dr. Rud. Maennel, bisher Lehrer der Realschule I. O. zu Gera, ist zu Ostern d. J. als ordentlicher Lehrer an die Realschule I. O. zu Magdeburg berufen.

Vacant sind:

1. Eine Stelle an der Realschule I. O. zu Hagen (Westfalen); beanspruchte Facultas: Neuere Sprachen. Gehalt 7—800 Thlr.
2. Eine Stelle an der Realschule I. O. zu Crefeld für das geschichtlich-philologische Fach. Meldungen sind an Director Dr. Schauenburg zu richten.
3. Eine erste ordentliche Lehrer-Stelle an der höheren Knabenschule (R.-S. II. O.) zu Kiel; beanspruchte Facultas: Religion u. Deutsch. Gehalt 950 Thlr.
4. Eine Stelle für die in Organisation begriffene höhere Bürgerschule zu Altena a. d. Lenne (Westfalen) beanspruchte Facultas: Französisch u. Englisch. Gehalt 700 Thlr. Meldungen sind an Pfarrer Burckhardt dort zu richten.

Verantwortlicher Redacteur: Professor Dr. Max Strack.
Verlag von Otto Gülker & Co. in Berlin.
Druck von Carl Jahncke in Berlin.

Central-Organ
für die
Interessen des Realschulwesens.

I. Jahrgang. **1873.** April.

Erscheint in Monatsheften zu 4—5 Bogen. — Preis des Jahrganges 5 Thlr. 10 Sgr.
Beiträge werden an die Adresse der Verlagshandlung in Berlin (31 Mohrenstrasse) erbeten.
Nicht-Aufgenommenes folgt innerhalb 4 Wochen zurück.

I. Abhandlungen.

1. Die Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. October 1859.

Zweiter Artikel: **Ein Abschluss hinter Tertia.**

Von Professor Dr. M. Strack.

Wenn wir, in der begonnenen Besprechung der „Unterrichtsordnung“ fortfahrend, auch heute noch den ersten Paragraphen derselben („der Lehrplan und die innere Gliederung der Realschule“) nicht in Betracht ziehen, so liegt der Grund davon in dem Wunsche unsern Lesern anzudeuten, auf welchem Wege wir selbst zu unsrer Ansicht über jenen Paragraphen gekommen sind, und ihnen dadurch das richtige Mass und den rechten Standpunct für deren erschöpfende Würdigung zugänglich zu machen. Denn nur dann, wenn man uns freundlich Schritt für Schritt begleitet, wird man erkennen, dass wir uns fern halten von leeren Theorieen und uns nur auf dem Boden der Praxis und des Positiven bewegen; gleichzeitig aber wird man dabei auch Gelegenheit erhalten die Irrthümer, die uns wie jedem Anderen begegnet sein können, sogleich an der Wurzel zu fassen und mit dem *πρῶτον ψεῦδος*, auf dem man uns ertappt, die Folgerungen, die wir aus ihm gezogen haben, zu vernichten.

Dazu ist aber nöthig, dass wir vor jenem ersten Paragraphen noch ein paar andere Puncte in Erwägung ziehen, und dahin rechnen wir vor allen den schon in unsrem ersten Artikel wiederholt, wenngleich nur theilweise citirten vierten Paragraphen: Ein Abschluss hinter Tertia.

Nachdem die Unterrichtsordnuug aus dem Begriff einer

Realschule I. O. als einer „selbständigen höheren Lehranstalt“ vollkommen logisch gefolgert und demnach auch bestimmt hat, dass diese „nicht zugleich noch die Aufgabe der allgemeinen Elementarschule und der niederen Bürger- und Stadtschule zu übernehmen habe“, fährt sie wörtlich fort:

„Dagegen können die Classen von Sexta bis Tertia incl. sehr wohl zugleich der Aufgabe genügen, welche eine Mittelschule zu erfüllen hat. Die Realschule wird, so weit es ihr höherer Zweck zulässt, Rücksicht darauf zu nehmen haben, dass erfahrungsmässig aus Tertia eine grosse Anzahl von Schülern abgeht, um in einen praktischen Lebensberuf einzutreten. Demgemäss ist bei der Vertheilung des Unterrichtsstoffs darauf Bedacht zu nehmen, dass die mit der absolvirten Tertia gewonnene Schulbildung das unter allen Umständen Nothwendige nicht verabsäume und in sich einen Abschluss erreiche, der zum Eintritt in einen praktischen Beruf der mittleren bürgerlichen Lebenskreise befähigt.“

Wenn irgendwo, so hat die Unterrichtsordnung sich hier mit ganz besonderer Vorsicht ausgedrückt. Während sie vorher mit voller Ueberzeugung ausgesprochen hatte: „Es gehört zu den Kennzeichen der Realschule erster Ordnung, dass sie von der untersten Classe an auf eine selbständige höhere Lehranstalt angelegt ist,“ und daraus den Schluss zieht, dass die Realschule „deshalb nicht zugleich noch die Aufgabe der allgemeinen Elementarschule und der niederen Bürger- und Stadtschule zn übernehmen habe“, auch noch mit einem „demnach“ eine ganze Kategorie von Schülern nicht nur den Realschulen selbst, sondern sogar den Vorschulen derselben fern gehalten wissen will: macht sie hier plötzlich einen Absatz, stellt also auch für das Auge eine Unterbrechung der Schlussreihe her und spricht im Gegensatze zu der eben noch streng festgehaltenen und durchgeführten logischen Nothwendigkeit hier nur von einer Möglichkeit, die auf Nichts als einem allerdings nur zwischen den Zeilen zu lesenden Schlusse a majori ad minus beruht und einfach lautet: „Dagegen können die Classen von Sexta bis Tertia incl. sehr wohl zugleich der Aufgabe genügen, welche eine Mittelschule zu erfüllen hat.“ Sie sagt nicht *δὸς ποῦ στῶ*, sie wählt sich einen Standpunct, und unbekümmert um dessen Berechtigung, geht sie von ihm aus schrittweise, doch unaufhaltsam wie die Lava, weiter. Die Möglichkeit näm-

lich verwandelt sich bei ihr im Handumdrehen in eine moralische Nothwendigkeit, in eine Pflicht für unsre Anstalten: „Die Realschule“, so verfügt die Unterrichtsordnung wörtlich, „wird Rücksicht darauf zu nehmen haben, dass u. s. w.“

Wir sind ihr aber unbedingt die Anerkennung schuldig und zollen sie ihr auch, wie ohne Zaudern so ohne allen Rückhalt, dass sie kein Deshalb, Demnach, Also, Folglich oder sonst ein Wort der Art hinzugefügt, sondern die Forderung einfach, so wie sie lautet, auf die eben angeführte Behauptung folgen lässt. Sie mildert und beschränkt dieselbe sogar noch sehr beträchtlich und hebt sie eigentlich ganz wieder auf, indem sie das Rücksichtnehmen von Seiten der Realschule an dieser Stelle nur soweit verlangt, „wie es der höhere Zweck derselben zulässt“, d. h., wie wir nachher zu zeigen hoffen, gar nicht.

Leider jedoch wird dieser nicht hoch genug zu schätzende und dankenswerthe Zusatz bereits im nächsten Paragraphen, zum mindesten dem Scheine nach, vollkommen ausser Acht gelassen, indem daselbst die Rücksicht, die nur genommen werden sollte, so weit es zulässig erscheine, als „unerlässlich für Realschulen“ bezeichnet, der eben angeführte Zusatz aber weggelassen wird.

Fragt man nun, zu wessen Gunsten die Anfangs so wesentlich limitirte, nachher aber doch unerlässlich genannte Rücksichtnahme von den Realschulen verlangt wird, so sind die Träger dieses Privilegiums die aus Tertia ins mittlere bürgerliche Leben eintretenden Schüler.

Als Grund für das Verlangen Rücksicht auf sie zu nehmen wird, wie wir nachgewiesen haben, nicht die Möglichkeit auch den Aufgaben der Mittelschulen zu genügen, welche den Realschulen beiwohnen soll, sondern die Erfahrung angeführt, dass „aus Tertia eine grosse Anzahl von Schülern abgeht, um in einen praktischen Lebensberuf einzutreten.“

Und worin soll sich die verlangte Rücksichtnahme zeigen? Darin, „dass die mit der absolvirten Tertia gewonnene Schulbildung das unter allen Umständen Nothwendige nicht versäume und in sich einen Abschluss erreiche, der zum Eintritt in einen praktischen Beruf der mittleren bürgerlichen Lebenskreise befähigt.“

Wer endlich soll die vorgeschriebene Rücksicht üben?

Die Antwort lautet: „Die Realschule.“ Ob nur die Realschule erster Ordnung oder auch die der zweiten, kann zweifelhaft erscheinen, da die Unterrichtsordnung in § 5 die Rücksicht als eine „für (ohne Artikel) Realschulen (im Plural)“ unerlässliche bezeichnet, während sie zu Anfang des vierten Paragraphen „die Realschule I. O. (im Singular)“ ausdrücklich genannt und im weiteren Verlauf desselben „die Realschule (im Singular)“ als die verpflichtete bezeichnet hatte. Da aber nach ihrem Sprachgebrauche und auch nach dem des gewöhnlichen Lebens, welches den Ausdruck „Gewerbe- oder Handelsschulen“ dem geringschätzig klingenden Namen „Realschulen zweiter Ordnung“ vorzieht, die Realschule κατ᾽ ἐξοχήν stets die Realschule erster Ordnung ist, so greifen wir schwerlich fehl, wenn wir nur diese Gattung als die durch die Unterrichtsordnung zur Rücksichtnahme verpflichtete betrachten.

Liegt hiermit der Sinn und die Absicht der angezogenen Bestimmung klar vor Augen, so ist es nunmehr unsre Aufgabe jedweden Theil derselben eingehend zu besprechen und an den seit ihrer Publication gemachten Erfahrungen zu messen.

Betrachten wir zunächst die Grundlage derselben, und was aus ihr gefolgert wird!

Wer wollte nicht vollkommen einverstanden sein und es als einen wesentlichen Fortschritt anerkennen, wenn die Unterrichtsordnung vom 6. October 1859 in dem hier in Betracht gezogenen vierten Paragraphen die Realschule erster Ordnung als eine „selbständige höhere Lehranstalt“ bezeichnet? Wenn aber daraus ohne Weiteres gefolgert wird, dass sie „deshalb nicht zugleich noch die Aufgabe der niederen Schulen zu übernehmen habe“, und anscheinend auch, dass sie „sehr wohl zugleich der Aufgabe der Mittelschule genügen könne,“ so wird die Unterrichtsordnung hinsichtlich dieser beiden Schlüsse ein ebenso allgemeines und freudiges Einverständniss nicht erwarten dürfen.

Sie hat das Recht dazu schon deshalb nicht, weil ihre Ausdrucksweise hier nicht völlig unzweideutig ist. Wenn nämlich in affirmativen Sätzen haben vor einem Infinitiv mit der Präposition zu, dem richtigen*) Sprachgebrauche gemäss,

*) Anm. In Berlin hört man zwar häufig, und selbst von manchem ganz Gebildeten, Phrasen wie folgende: „Er hat viel Wein im Keller zu liegen“; aber sie sind grundfalsch, und wir erwähnen sie nur, weil wir leider fast täglich dagegen zu kämpfen haben.

stets synonym mit müssen ist, so schwankt die Bedeutung desselben in negativen Phrasen (nicht genöthigt sein) zwischen Brauchen und Dürfen. Die erste der oben angeführten Folgerungen kann also ebensowohl bedeuten: die Realschule braucht die Aufgabe der niederen Schulen nicht mit zu übernehmen, wie: sie darf sich nicht damit befassen.

Wir zweifeln nicht, dass hier das Letztere gemeint ist, und dass demnach die Vorschrift dahin geht, die Realschule I. O. solle und dürfe nicht zugleich die Aufgabe der niederen Schulen übernehmen.

Wie aber, wenn sie es doch thut? Und wenn sie nicht aus Widersetzlichkeit, sondern aus unvermeidlicher Naturnothwendigkeit so handelt?

So gewiss ein Baum, der eine bestimmte Höhe und Stärke erreichen soll, in seiner Entwickelung nie einen Sprung macht, sondern sich um die denkbar kleinsten Masseinheiten vollkommen stetig streckt und weitet und dies auch spät noch durch seine Astknoten und Jahresringe zeigt, so gewiss kann auch die höhere Schule nicht den geringsten Theil des Stoffes überspringen und ungelehrt, uneingeübt und unverstanden lassen, der in den niederen Bürger- und Stadtschulen zum Abschluss kommt, und selbst ihre Bezeichnung als „höhere“ Lehranstalt weist den „niederen“ gegenüber darauf hin, dass ein Unterschied bei beiden Arten von Schulen nur hinsichtlich des Grades (der Classen) und der Quantität (der Lehrobjecte) stattfindet. Der Qualität nach sind sie keineswegs in solcher Art verschieden wie Thiere höherer und Thiere niederer Ordnung, sondern nur so wie das Kernholz des gereiften Baumes von dem Splint des jungen sich durch Festigkeit, Zuverlässigkeit und allgemeinere Brauchbarkeit zu seinem Vortheil unterscheidet. Eine Verschiedenheit beider Arten von Schulen würde mithin, bei gleichem Alter und gleicher Bildung der Schüler, nur hinsichtlich der Methode, der Redeweise und der Pädagogik der Lehrer statuirt werden können, aber nachzuweisen wird sie bei der mannichfaltigen Vorbildung und den bereits in unsrem ersten Artikel erwähnten „eigenen Ansichten“ der Lehrer schwerlich sein und durchzuführen noch viel weniger, da alle Kinder Anfangs Dasselbe lernen müssen, dann aber gruppenweise ausscheiden oder weitergehen und nun nach Gruppen wiederum dieselben Dinge lernen, wie auch der Name ihrer Schule laute.

Jedwede höhere Schule, das Progymnasium und das Gymnasium so gut wie die Gewerbe-, die Handels-, die höhere Bürger- und die Realschule erster Ordnung, umfasst demnach die Aufgabe nicht bloss der Mittel-, sondern auch der niederen Bürger- und Stadtschule; sie kann also nicht nur, sie muss mit dieser Aufgabe sich, und zwar sehr gewissenhaft, beschäftigen, sie „hat die Aufgabe der Bürger- und der Stadtschule" naturgemäss „zugleich zu übernehmen."

Es ist daher nicht möglich, dass die Unterrichtsordnung, indem sie jenen Ausdruck wählte, den gesammten Lehrstoff der niederen Bürger- und Stadtschule von dem Lehrplan der Realschule I. O. hat ausschliessen wollen, sie muss etwas vollkommen Anderes im Auge gehabt haben. Und dieses Andre ist nicht schwer zu finden.

Schon die Ueberschrift des Paragraphen „Ein Abschluss hinter Tertia" kann darauf führen. Noch deutlicher thut dies die ganze Auseinandersetzung, die in den beiden ersten Absätzen desselben enthalten ist. Da werden unterschieden die Schüler, welche nur die unteren Classen durchmachen sollen, von denen, die aus Tertia abgehen, und der Standpunct, den diese letzteren erreicht haben müssen, wird als der nämliche bezeichnet, auf welchen eine Mittelschule ihre Zöglinge zu bringen hat. Wenn hiernach der Ausdruck „der Aufgabe genügen, welche eine Mittelschule zu erfüllen hat," für die Unterrichtsordnung vollkommen synonym ist mit „einen Abschluss hinter Tertia machen", so können ihre Worte: „Die Realschule I. O. hat nicht zugleich noch die Aufgabe der allgemeinen Elementarschule und der niederen Bürger- und Stadtschule zu übernehmen" richtig nur so gedeutet werden, dass weder hinter Sexta, noch hinter Quinta, Quarta und Untertertia ein Abschluss gemacht werden darf, zum mindesten kein solcher gemacht zu werden braucht.

Da aber doch für jede Classe ein ganz bestimmtes Pensum vorgeschrieben, ein ziemlich scharf umschriebenes Ziel gesteckt ist, thatsächlich also in jeder eine Art von Abschluss erfolgt, so liegt zu Tage, dass mit dem Abschluss, den die Unterrichtsordnung bei einer Classe fordert, bei den anderen aber verbietet oder doch nicht verlangt, etwas ganz Anderes gemeint sein muss.

Hält man dies fest, so erscheint auch der Satz „die Realschule wird Rücksicht zu nehmen haben", der, wie wir oben

schon hervorgehoben haben, ohne irgend ein Folgerungswort auf die Behauptung „die Classen von Sexta bis Tertia incl. können sehr wohl der Aufgabe einer Mittelschule genügen“ folgt, in seinem wahren Lichte. Er ist nämlich ursprünglich Nichts weiter als eine Paraphrase und Erläuterung des ersten und würde mit demselben durch ein „das heisst“ verbunden werden können, vielleicht sogar verbunden worden sein, wenn nicht unglücklicher Weise die eben behauptete Möglichkeit ohne innere Nöthigung, sondern nur, weil den einzelnen Anstalten nicht überlassen bleiben sollte zu entscheiden, ob und wie weit sie diese Möglichkeit benutzen wollten, in eine Verpflichtung umgeschlagen wäre.

Der von der Unterrichtsordnung erheischte Abschluss ist demnach scheinbar eine Art von Abrundung und Politur: die Classen von Sexta bis Tertia incl. sollen ein Ganzes für sich, um nicht zu sagen eine eigene Schule, sein und mit den oberen, gleichfalls für sich bestehenden und ebenfalls eine eigene Schule bildenden durch keinerlei „Verzahnung,“ um mit den Baumeistern zu reden, zwischen beiden Gruppen verbunden sein. Das Verhältniss ist ganz das nämliche wie das der Vorschule zu der Realschule, nur dass die Personal-Union, welche dort auf den Director beschränkt war, hier auch hinsichtlich mancher Lehrer stattfinden kann und wird.

Es braucht wohl kaum gesagt zu werden, dass eine solche Einrichtung, streng durchgeführt, die Realschule ihrer Einheit berauben und ihren Organismus stören würde. An etwas Abgerundetes, Polirtes lässt sich nichts Anderes so anschliessen, dass eine materielle Continuität, geschweige denn eine organische, dadurch erreicht würde. Man sehe, wie der Maurer einen Anbau vorbereitet und bei dem Hochbau seine Steine schichtet, man sehe, wie der Gärtner oculirt und pfropft, und man wird nachempfinden, wie gross unsre Sorge um die Realschule I. O. sein müsste, wenn sie wirklich in diesem Sinne und in dieser Weise einen Abschluss hinter Ober-Tertia eintreten lassen sollte: ihr Schicksal würde dann vollkommen und in allen Puncten das des geköpften Baumes sein, statt eines mächtigen, prächtigen und Segen spendenden Königs im Reiche der Pflanzen stünde vor uns ein schwindsüchtiges, unschönes, armseliges Geschöpf, ein Krüppel mit borstigem Haar, statt eines Baumes ein leidlich grosser Besen!

Ist das die Meinung, das die Forderung der Unterrichts- und

Prüfungsordnung? Gewiss nicht! Selbst ihre Worte schliessen diese Deutung aus: sie will nur eine Rücksichtnahme auf die aus Tertia ins praktische Leben abgehenden Schüler, und auch diese soll nur „so weit stattfinden, wie es der höhere Zweck der Realschule zulässt.“ Und wenn auch diese Rücksichtnahme im nächsten Paragraphen „unerlässlich“ heisst, so soll „sie doch nicht hindern die Unterrichtsgegenstände in den unteren und mittleren Classen so zu behandeln, dass die in die oberen Classen übergehenden Schüler auch ihrerseits dabei die erforderliche Vorbereitung erhalten.“

So willig und so freudig übrigens wir diese zwei Zusatzbestimmungen hier constatiren, vermögen wir uns doch nicht zu verhehlen, dass zwischen ihnen ein wesentlicher Unterschied besteht. Wie sich vorher die Möglichkeit ganz unvermerkt in eine Pflicht verwandelt hatte, so ist in § 5 durch die unglückliche, wenngleich anscheinend ganz unbedeutende Beifügung der Wörter „unerlässlich“ und „auch ihrerseits“ aus der Rücksicht auf die abgehenden Schüler eine humane Berücksichtigung der bleibenden geworden, und statt des höheren Zweckes der Realschule ist hier der niedere der Mittelschule zur Hauptsache gestempelt.

Dies ist ein Widerspruch, der Abhülfe erheischt. Die Consequenz verlangt, dass entweder dieser oder jener Zusatz falle, und wenn die Unterrichtsordnung selbst ein „Kennzeichen der Realschule I. O.“ darin erblickt, „dass sie von der untersten Classe an auf eine selbständige höhere Lehranstalt angelegt ist“, so darf dieser „höhere Zweck“ niemals, auch nicht nach Ober-Tertia, durch irgend welche Rücksichten beeinträchtigt, ihre Selbständigkeit durch Nichts, auch nicht durch Eingehn auf persönliche oder locale Bedürfnisse und Wünsche, in ein unglückseliges Zwitterleben verwandelt werden, mit anderen Worten: Der fünfte Paragraph muss, wie zu Gunsten der Sache so aus Rücksichten auf den vierten, eine Aenderung dahin erleiden, dass die Worte „auch ihrerseits“ gestrichen, die Worte „für Realschulen unerlässliche“ aber am besten auch getilgt, zum mindesten aber in „den Realschulen empfohlene“ verwandelt werden.

Sachlich wird dies auch dadurch unterstützt, dass jene gefährliche Berücksichtigung Personen und Verhältnissen zugestanden wird, um derentwillen das Wohl und Wehe einer so bedeutenden Anstalt, wie eine Realschule I. O. ist, nicht „auf die

Schneide des Schwertes" gestellt werden sollte. Wer nämlich sind die so bevorzugten? Es sind die Tertianer, halbwüchsige an der Grossmannssucht kränkelnde Jungen, nicht Fisch und nicht Fleisch, meist eben erst und oft noch nicht einmal confirmirt, um Fortschritte im Wissen weit weniger bekümmert als um den ersten Flaum auf ihren Lippen, nach Kenntnissen sich minder sehnend als nach dem ersten Frack, stolz auf das „Sie", mit dem sie angeredet werden, und vollends in Verzückung, wenn sie dem schmerzlich erwarteten ersten Cylinder vor andrer Leute Augen ein ukermärkisches Rauchopfer bringen können. Um solcher Bürschchen willen, welche die Schule nicht rasch genug verlassen können und, unbekümmert um die Zukunft, um so kecker und anmassender ins Leben treten, je weniger sie wissen und leisten, darf das Wohl einer selbständigen, höheren Schule nicht ohne Weiteres aufs Spiel gesetzt, die Continuität ihres Lehrganges nicht einen Augenblick unterbrochen werden; dergleichen Jungen verdienen keine Rücksicht, zum mindesten nicht eine solche, die nur „nicht hindert", dass die weiter gehenden Schüler „auch ihrerseits" die erforderliche Vorbildung erhalten. Diese letzteren, **nur diese,** wir sprechen es offen und unumwunden aus, sind einer Rücksicht, sind aller Rücksicht werth. Es ist wie im Kriege: der gewiegte Strateg rückt planmässig und unbeirrt auf das Herz des feindlichen Landes los; er lässt die Maroden, er lässt sogar die Kranken und die Verwundeten in andren Händen; er kümmert sich selbst kaum um kleine Festungen, die rechts und links von seinem Wege liegen: er weiss, dass er nur so sein Ziel erreichen kann.

Mit Recht sagt demgemäss die Unterrichtsordnung in ihrem vierten Paragraphen von einer Berücksichtigung aus Tertia austretender Schüler nicht eine Silbe; auch diese findet sich eigenthümlicher Weise, ganz wie das Wörtchen „unerlässlich" und der fatale Zusatz „auch ihrerseits", erst in dem nächsten Paragraphen; der vierte weiss nur von einer Rücksicht auf eine erfahrungsmässige Erscheinung und will Bedacht genommen wissen auf die Bedürfnisse der mittleren bürgerlichen Lebenskreise.

Sind aber diese es wirklich werth, dass ihnen zu Liebe der Lehrgang einer selbständigen höheren Lehranstalt an irgend einer Stelle „abgeschlossen", um ihretwillen die Haupt-Arterie des grossen Organismus an irgend einem Puncte unterbunden

werde? Wir unterschätzen diesen weiten und dicht besetzten Kreis im Leben unsres deutschen Volkes, um den uns andre Nationen mit Recht beneiden, hinsichtlich seines Werthes und seiner Wichtigkeit nicht im entferntesten, wir wünschen seine Angehörigen sogar, so weit es irgend möglich ist, zum Heile Aller gekräftigt und geistig gefördert zu sehn; aber wir glauben nicht, dass dies mit den in Tertia einer Realschule I. O. erreichten Kenntnissen und Fertigkeiten, die thatsächlich nichts Andres sind als Anfänge, erreichbar sei; wir sind vielmehr der festen Ueberzeugung, dass dies allein durch wahrhaft volksthümliche, ächt deutsche Mittelschulen geschehen kann, die wahres, frisches Leben in schlichtem Gewande zu Tage fördern würden, während die Bildung eines aus Tertia einer Realschule I. O. abgehenden Schülers im besten Falle einer vergoldeten, doch innerlich tauben Nuss an Werth ganz gleich steht. Die mittleren bürgerlichen Lebenskreise sind demgemäss für die Realschule I. O., um auf das oben angedeutete Gleichniss zurück zu kommen, nichts Anderes, als was die kleinen Festungen zu Seiten des Weges für ein dem Hauptziele zustrebendes und gut geführtes Heer sind: man kennt sie, achtet sie und — überlässt sie detachirten Corps.

Wir kommen nunmehr zu dem Grunde, welchen die Unterrichtsordnung für das Verlangen der Rücksichtnahme auf die aus Tertia ausgehenden anführt. Der Grund, wir wiederholen und betonen es zu Gunsten der Unterrichtsordnung, da ihre Verfasser*) so gut wie wir die Allgemeingültigkeit eines Schlusses von der Möglichkeit auf die Nothwendigkeit ablehnen, der Grund ist nicht der Umstand, dass die R.-S. I. O. zugleich der Aufgabe einer Mittel-

---

*) An keiner Stelle der Unterrichtsordnung zeigt sich so deutlich wie in diesem Paragraphen, dass diese wichtige Verordnung nicht so publicirt ist, wie sie als grosse einheitliche That aus L. Wiese's Kopf hervorgegangen war, sondern dass eine ängstliche Seele sie überarbeitet und mit Zusätzen versehen hat, die dem Grundgedanken widersprechen und deren umschnürendem Einflusse sich L. Wiese nur mühsam durch andere Zusätze, z. B. „soweit es ihr höherer Zweck zulässt", entwindet. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir den ganzen vierten Paragraphen und den Anfang des folgenden als ein der ursprünglichen Fassung der Unterrichtsordnung fremdes Element, als ein Einschiebsel betrachten, um dessen Wortlaut ausserdem noch viel verhandelt worden ist, und dessen Zulassung dem Begründer der heutigen Realschule I. O. allem Anscheine nach eine grosse Ueberwindung gekostet hat.

schule genügen kann; ein Grund wird überhaupt nicht angeführt, man muss ihn rathen. Gesagt wird nur, dass „aus Tertia eine grosse Anzahl von Schülern abgeht, um in einen praktischen Lebensberuf einzutreten", und dies wird als „erfahrungsmässig" bezeichnet. Es ist mithin nicht sowohl die Qualität als die Quantität der abgehenden Tertianer ins Auge gefasst, und ihre verhältnissmässig grosse Menge erscheint der Unterrichtsordnung bedeutend genug, dass sie ihr zu Liebe die eigenen Zwecke der „selbständigen" Schule den Bedürfnissen „des praktischen Lebens" wenigstens scheinbar unterordnet.

Wie steht es denn aber um diese als Motiv erscheinende „Erfahrung" selbst?

Wir wollen nicht bestreiten, dass bis zu der Zeit, in welcher die Unterrichtsordnung entworfen und redigirt ward, ein auffallend reichlicher Abgang aus Tertia stattgefunden habe; wir nehmen es vielmehr ganz rückhaltlos auf Treu und Glauben von ihr an. Aber damals bestand auch die heutige Realschule thatsächlich noch nicht: nur die Eichel war da mit dem lebendigen Keim zur Eiche, nur das Ei, an dem die Zeit noch brütete, gewärtig, dass ihm entschlüpfe der junge Aar, nur Spilleke's Realschule nebst ihren Schwestern,

facies non omnibus una,
Nec diversa tamen, qualem decet esse sororum,

bestand und lebte, und zum einjährigen freiwilligen Militärdienste berechtigt waren erst „die Primaner der höheren Bürger- und Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gesessen hatten" (Mil.-Ersatz-Instr. vom 9. Dec. 1859, § 131). Damals sind sicher viele, ja unverhältnissmässig viele Schüler aus Tertia ins praktische Leben übergegangen, weil sie nicht Zeit, nicht Lust, nicht Mittel hatten zum mindesten noch sechs Semester auf der Schule zuzubringen; dienten sie dann auch wirklich drei Jahre, so hatten sie gegen die so lange noch in der Schule verbleibenden und dann erst in das Heer eintretenden Altersgenossen für das „praktische Leben" ein volles Jahr voraus, und das war ihren Angehörigen und ihrer eigenen Ansicht nach ein offenbarer Gewinn.

Jedoch von dem Momente an, wo die neue Unterrichtsordnung Gesetz ward und der Unter-Secunda jeder Realschule I. O. dasselbe Recht erkämpfte, das vorher nur Prima besessen hatte, gestaltete die Sache sich völlig anders. Wer jetzt nicht noch ein

oder höchstens zwei Semester daran wenden wollte oder konnte, um sich das Recht zum einjährigen Dienste zu erwerben, verlor gegen die bleibenden, falls er zum Dreijahrsdienst genommen wurde, zum mindesten zwei volle Jahre.

Schade, dass nicht schon der Gesetzgeber Berechnungen der Art gemacht hat! Mit ihnen in der Hand hätte er auch den ängstlichsten seiner Berather aus dem Felde geschlagen, denn „Zahlen beweisen". Seinen Glauben an die Nothwendigkeit, an die Lebens- und Entwickelungsfähigkeit der „selbständigen höheren Schule", die er begründen wollte, den widersprechenden, am Alten haftenden „Sachverständigen", die er zu hören hatte, einzuflössen, dazu reichte und reicht überhaupt menschliche Kraft und menschliche Beredsamkeit nicht aus; denn der Glaube ist eigene, freie That; er wird nur erweckt, nur befruchtet, nicht übertragen und gelehrt; einer richtigen Rechnung aber und ihren Resultaten hätten auch sie sich nicht verschliessen können.

Einen Vorwurf jedoch darf man dem Gesetzgeber aus dieser Unterlassung keineswegs machen. Denn jenes Secundanerrecht ward den Realschulen erst durch die Unterrichtsordnung erworben und erst nach der Publication derselben ihnen amtlich zuerkannt. Und ausserdem, wo ist eine Erfindung, die von vornherein in ihrer ganzen Tragweite erkannt und gewürdigt wäre? Wo ein Erfinder, der nicht, im Anfang viel bekrittelt und geängstigt, sein nächstes Ziel nur mühselig und unter schweren Opfern erreicht hätte? So hat auch Ludwig Wiese's grosser, durch Spilleke's blitzendes Auge in ihm entzündeter Gedanke die heutige Realschule zu schaffen im Augenblicke seines Hervortretens die Würdigung nicht finden können, die er verdiente; und wenn selbst Wiese im Momente der Conception die volle Wirkung seines fruchtbarsten Gedankens nicht ganz übersah und den Bedenken ehrenwerther Männer Rechnung trug, indem er diesen fremdartigen Paragraphen zuliess, um nur das Wesentliche seiner Schöpfung zu erhalten, so theilt er damit nur das Schicksal sämmtlicher Erfinder vom funfzehnten Jahrhundert an bis 1873.

Genug, die heutige Erfahrung, die Erfahrung der Wieseschen Realschule I. O., stimmt mit den Erfahrungen der alten „höheren Bürger- und Realschulen" entschieden, zum mindesten so weit das Material uns zu Gebote steht, nicht überein.

Bei den vier älteren Berliner Realschulen betrug der Abgang in den neun Jahren von Anfang 1864 bis Ende 1872 aus

Name der Anstalt.	VI	V	IV	III B	III A	II B	II A	I	Summa.
Königsstädt. R.-S.	119	125	137	156	92	292	85	92	1098
Dorotheenst. R.-S.	122	126	137	150	115	192	80	31	953
Luisenstädt. R.-S.	168	175	182	178	115	232	76	66	1192
Königliche R.-S.	129	96	161	214	145	498	162	111	1516
Summa	538	522	617	698	467	1214	403	300	4759

In den beiden jüngeren Realschulen Berlin's betrug in den drei Jahren von Anfang 1870 bis zum 31. Dec. 1872 der Abgang aus

Name der Anstalt.	VI	V	IV	III B	III A	II B	II A	I	Summa.
Friedrichs-R.-S.	23	21	43	24	29	51	23	31	245
Sophien-R.-S.	27	27	36	36	15	41	—	1	183
Summa	50	48	79	60	44	92	23	32	428

Aus beiden Uebersichten ergiebt sich klar, dass Ober-Tertia,*) hinter welcher die Prüfungsordnung einen Abschnitt annimmt, gerade diejenige von allen Classen (bis zu ihr einschliesslich) ist, aus welcher erfahrungsmässig die wenigsten Schüler abgehn, und dass ein starker Abgang, falls er

*) Die Unterrichtsordnung sagt zwar nur „Tertia", da aber der Abschluss hinter dieser stattfinden soll und nachher von einer „absolvirten" Tertia die Rede ist, so kann nur Ober-Tertia gemeint sein.

überhaupt einen Abschnitt begründen soll und kann, einen solchen bei den Realschulen I. O. erst hinter Unter-Secunda, nicht aber hinter Ober-Tertia, rechtfertigen würde.

Damit bricht allerdings die einzige sichtbare Stütze des vierten Paragraphen unhaltbar zusammen, und wir könnten unsre Besprechung desselben hier abbrechen, wenn nicht nach unsrer eigenen oben dargelegten Zergliederung seines Inhaltes noch zwei sehr wichtige Puncte zu erörtern wären, deren Nichtbeachtung unsrer Abhandlung mit vollem Recht als ein wesentlicher Mangel zum Vorwurf gemacht werden könnte.

Wir meinen zunächst die Frage: „Wodurch soll sich die Rücksichtnahme, die man zu Gunsten der abgehenden Ober-Tertianer in Anspruch nimmt, bethätigen?"

Die Antwort lautet, wie wir gesehen haben, wörtlich: Dadurch, „dass die mit der absolvirten Tertia*) gewonnene Schulbildung **das unter allen Umständen Nothwendige nicht verabsäume und** in sich einen Abschluss erreiche, der zum Eintritt in einen praktischen Beruf der mittleren bürgerlichen Lebenskreise befähigt."

Da über den „Abschluss" das Nöthige schon oben gesagt ist, verweilen wir hier nur bei den übrigen Theilen der Antwort und bekennen zunächst, dass die fett gedruckten Worte derselben gleichfalls in die Reihe der Zusätze gehören, die dem Verfasser der Unterrichtsordnung wenn nicht octroyirt, so doch im Wege des Compromisses aufgedrängt oder als Zugeständnisse entwunden zu sein scheinen.

Auf diese Annahme führt uns zunächst die Ausdrucksweise, die zu der bedächtigen Wiese'schen nicht stimmt, und mehr noch die einerseits enorme, andrerseits aber auffällig beschränkte Tragweite des Inhalts. Was soll man sich denken bei dem, „was unter allen Umständen nothwendig" ist? Heisst das nicht geradesweges Alles? Wer diese Phrase ausdachte, hat nicht erwogen, dass er sich mit dem Worte „Umstände" auf das unermessliche Gebiet der Casuistik begeben hat und jedes Verlangen des Augenblicks und der Verhältnisse den Schulen gegenüber als vollberechtigt anerkennt. So aber stehen unsre Schulen nicht, besonders nicht die Realschule I. O., da sie gesetzlich

*) Wer erkennt in diesem Ausdruck nicht sofort den gewandten Lateiner?

und ganz ausdrücklich als „selbständig“ bezeichnet worden ist. Ob Magdeburg sich vorzugsweise um Spiritus und Zucker kümmert, Danzig hauptsächlich Holz und Korn vertreibt, Hamburg mit Kaffee und mit Fabricaten England's handelt, Lübeck mit Wein und Bremen mit Petroleum und Tabak; ob Brandenburg und Lennep Tuche fabriciren, ob Elberfeld durch Krapprothfärberei und Seidenweberei hervorragt, ob Schlesien in Baumwollengespinnsten, Chemnitz in Strumpfwaaren und Solingen in Stahlarbeiten sich auszeichnen vor andren Gegenden und Städten, das ist für die Realschule vollkommen gleich: sie hat auf Nichts als auf sich selbst zu achten, nur ihren eignen Zweck im Auge zu behalten, d. h. nur darauf hinzuwirken, dass sie die Schüler, die man ihrer Pflege anvertraut, zu einem fruchtbringenden Besuche der verschiedenen Hochschulen aller Art, der Akademieen und der Universitäten, gehörig vorbereite. Für das, was dazu nöthig ist, hat sie zu sorgen; „was unter allen Umständen nothwendig ist,“ weiss sie so wenig, wie es überhaupt Menschen möglich ist es auszudenken, und deshalb darf man ihr nicht zumuthen die Sorge dafür „nicht zu verabsäumen“.

Wir wollen also annehmen, dass hier ein Lapsus calami vorliege und nicht alle Umstände, sondern alle Stände, mit Ausnahme der Proletarier in allen Zonen, gemeint seien: quandoque bonus dormitat Homerus! Dann haben wir Grenzen nach oben wie nach unten, ein Maximum und ein Minimum, zwischen denen man sich bewegen, und Zwecke, die man definiren kann. Freilich sähen wir auch dann noch lieber „unentbehrlich“ als „nothwendig“ in jenem Satze; allein wir wollen nicht um Worte streiten, wenn wir mit so geringem Nachgeben zur Einigkeit in sachlicher Beziehung gelangen können.

Wir wenden uns daher sofort zur näheren Betrachtung dessen, was die Unterrichtsordnung als „zum Eintritt in einen praktischen Beruf der mittleren bürgerlichen Lebenskreise befähigend“ bezeichnet.

Wollen wir billig sein, und unsre Leser werden uns dies gern gestatten, so müssen wir uns geistig um volle vierzehn Jahre zurück versetzen, in die Zeit, wo „der Starke noch muthig zurückwich“ und „nicht mit thaten wollte, weil er nicht mit gerathen hatte“. Gedankenarm und ohne innere Kraft schleppte das nach dem Paroxysmus von 1848 erschlaffte, spiessbürgerlich gewordene Leben sich hin, Handel und Industrie verfolgten lang-

samen Schritts die ausgefahrenen Strassen, man war mit sehr geringen eigenen Leistungen zufrieden und forderte von Andren noch weniger. Die Realschulen schlossen ihren Lebenslauf und ihre Wirksamkeit mit der heutigen Obersecunda ab, und Obertertia war demgemäss schon eine verhältnissmässig hohe Stufe.

Unter solchen Umständen mag für verschiedene Berufskreise des mittleren bürgerlichen Lebens der Standpunct eines Ober-Tertianers in der That sehr häufig genügt haben.

Jetzt aber, wo Missunde und Düppel von uns zu sagen wissen, wo selbst Rolf Krake unsren Truppen in ihren schwachen Fischerbooten den Uebergang nach Alsen nicht verwehren konnte; jetzt, wo wir aller Welt bewiesen haben, dass auch der künstlichste und schrecklichste Vulcan, wie der von Spicheren, dem klug gelenkten deutschen Muth, der deutschen Ausdauer und Kraft, der deutschen Schule zu widerstehen nicht vermag; jetzt, wo ein Siegesreichthum sonder Gleichen uns über Wörth und Weissenburg bis nach Le Mans, bis zum Canal und nach Paris geführt, wo Deutschland's neu und fest geschmiedete uralte Kaiserkrone im Spiegelsaale zu Versailles „à toutes les gloires de la France" ein ewiges Adieu gesagt und des Raubkriegers stolzes Wappenwort „nec soli impar" in ein „Germaniae soli impar" verwandelt hat: jetzt steht es anders um das deutsche Leben im Vaterland sowohl wie am Gestade der fernsten Oceane! Jetzt brauchen wir in fernen Welttheilen nicht mehr verschämt zu sagen: „Ich bin ein Preusse, ein Bremer oder Hamburger," jetzt heisst es überall: „Ich bin ein Deutscher", und dieses Wort macht überall und jedes Mal zum mindesten denselben Eindruck, den seiner Zeit des Römers „Civis Romanus sum" hervorbrachte; jetzt sendet Japan uns die Blüthe seiner Jugend und borgt von uns erlesene und erprobte Kräfte, um Schulen aller Art zu gründen; jetzt findet Deutschland's Flagge Deutsche in jedem Hafen jedes Meeres und wird von ihnen kaum freudiger und ehrfurchtsvoller als von den fremdesten begrüsst.

Wär's nicht ein Wunder, wenn ein solcher Umschwung des deutschen Lebens sich nur im fernen Auslande vollzogen hätte und ohne Rückwirkung auf das heimische Thun und Treiben, auf das Dichten und Trachten im Vaterland geblieben wäre? Und Wunder soll's ja heutzutage nicht mehr geben! Auch ist dies Wunder wahrlich nicht geschehen. Wer sähe nicht, in wie ganz andre Fernen der deutsche Handel jetzt der deutschen

Industrie die Wege bahnt? Nicht mehr schmachtet der Deutsche am Spinnrad der fremden Modenkönigin um ein gnädiges Lächeln: seiner Kraft sich bewusst, athmet er tiefer auf, höher, lebendiger schlägt sein Puls, frei hebt er das Haupt zum Blick auf die ewigen Sterne, sein Gesichtskreis ist weit, sein Wissen tief, sein Denken klar, sein Können auf allen Gebieten der Technik steht keinem anderen nach, ihn hält kein Urgebirge auf, ihn schreckt kein Hinderniss und keine Schwierigkeit, sie locken ihn vielmehr zu immer grösseren Anstrengungen des Geistes wie des Leibes, und ἕλκεται ἄνδρα σίδηρος bewährt sich an ihm wie an den Helden Homer's.

Es haben viel gute und edle Männer, Stein, Arndt und Jahn voran, für Deutschland's Wiedergeburt gelebt und gestrebt, gesungen und gerungen, gestritten und gelitten, es haben viel wackere Jünglinge von Deutschland's Grösse geträumt und aus der Nacht der Citadellen durch eine Reihe entbehrungs- und kummervoller Jahre manch schönes Bild ins Greisenalter herüber gerettet: wo aber wäre Einer, nur Einer, der solche Herrlichkeit, wie sie jetzt kündlich klar vor Aller Augen steht und wie sie unsrer Kinder Erbtheil wird, auch nur als *möglich* angesehn zu haben behaupten dürfte?

So kann man es auch Ludwig *Wiese* und seinen Mitarbeitern nicht zum Vorwurf machen, dass sie vor vierzehn Jahren, so innig und so tief sie auch von der Entwickelungsfähigkeit des Lebens und der Schule überzeugt waren, einen Aufschwung Deutschland's, der alle Rechnungen und alle Hoffnungen weit überholt hat, nicht ohne Weiteres vorausgesehen haben. Wahr aber ist und bleibt, und Jeder, der dem grossen Leben nicht interesselos zuschaut, sondern angehört oder näher tritt, wird es bezeugen: **die Tertianer***bildung* reicht in dem **neuen** Deutschland zu **keinem** praktischen Berufe selbst der *mittleren* bürgerlichen Lebenskreise mehr aus: das Mindeste, was man mit vollem Recht verlangt, ist **jetzt** das Recht zum freiwilligen einjährigen Dienst, das heisst, nach Lage der heutigen Gesetzgebung, beinahe die Reife für Ober-Secunda.

Wenn dies auch durch die angeführten Zahlen ganz zweifellos bestätigt wird, so dürfen wir uns einer eingehenden Besprechung dessen, was als Wissens- und Bildungsziel eines Tertianers in § 4 bezeichnet ist, um so mehr überheben, als ein Theil davon, besonders das im Englischen Verlangte, schon in den

„Erläuternden Bemerkungen“*) mutato nomine einer Kritik unterworfen ist, die unsre Vermuthung über die Entstehung dieses Paragraphen ganz mächtig unterstützt.

Wir wenden uns daher sofort zu unsrer sachlich gebotenen letzten Frage: Wer soll die hier besprochene Rücksicht üben?

Da wir schon oben nachgewiesen haben, dass diese Forderung ausschliesslich und ausdrücklich an die Realschule [erster Ordnung] gerichtet sei, so haben wir an dieser Stelle nur noch zu erörtern, warum gerade die Realschule dazu erlesen worden ist.

Die Unterrichtsordnung selbst lässt sich darüber nicht vernehmen. Wir sind daher ganz auf Vermuthungen und Combinationen angewiesen, und wenn wir unsren Lesern solche bieten dürfen, so liegt zunächst die Annahme, die Realschule sei nur deshalb genannt, weil sich die ganze Verordnung allein mit ihr beschäftige und der Gymnasien nur nebenbei und zum Vergleich gedenke, Bestimmungen für diese Schulen aber überhaupt nicht enthalte. Es hätte demnach ebenso geschehen können und könnte noch heute so kommen, dass eine neue Unterrichtsordnung für die Gymnasien erlassen würde, die einen analogen Paragraphen für die Gymnasien enhielte und der Realschulen nur beiläufig und nur vergleichungsweise in „Erläuternden Bemerkungen“ Erwähnung thäte. Dafür spricht noch der Umstand, dass eine nicht unbedeutende Zahl von Städten wohl ein Gymnasium, aber keine Realschule, besonders keine erster Ordnung, besitzt und doch das Bedürfniss fühlt diejenigen ihrer Söhne, welche „in einen praktischen Beruf der mittleren bürgerlichen Lebenskreise eintreten“ sollen, dazu gehörig vorbereiten zu lassen. Für diese hat dann das Gymnasium zu sorgen, und ihre Bildung findet dort in der Secunda ihren „Abschluss.“

Es könnte demnach scheinen, als habe nur der Zufall oder besser die Gelegenheit die ausdrückliche Erwähnung der Realschule für diesen Zweck veranlasst, und der Gymnasien sei gleich-

---

*) Zu § 4, Absatz 1. Die Tertianer lernen vom Englischen „nur die ersten Anfänge kennen und können vom Besuch einer Realschule den Nutzen nicht haben, welchen ihnen der in sich abgeschlossene Unterricht einer Bürger- und Stadtschule .... zu gewähren im Stande ist. Bruchstücke eines höheren Unterrichts sich anzueignen ist der Ausbildung des Geistes nicht förderlich und hindert die Sicherheit des Wissens und Könnens in demjenigen, was das eigentliche Bildungsbedürfniss ausmacht.“

falls nur zufällig oder besser, um nichts Fremdartiges in die Verordnung aufzunehmen, an dieser Stelle nicht gedacht worden.

Dem widerspricht jedoch die Thatsache, dass in der nur die Realschule behandelnden Verordnung das Wort Realschule gerade in Beziehung auf die verlangte Rücksichtnahme mit nachdrücklicher Betonung zweimal angewendet ist: § 4 „die Realschule wird Rücksicht darauf zu nehmen haben" und § 5 „die für Realschulen unerlässliche Rücksichtnahme u. s. w."

Dies auch für Zufall oder nur für Luxus halten hiesse sich selbst verblenden und den Verfassern der Unterrichtsordnung eine naive Unbedachtsamkeit zutrauen, deren Männer von solcher Erfahrung und Bildung, zumal in solcher Stellung und bei solchen Veranlassungen, absolut unfähig sind und demgemäss auch nicht geziehen werden dürfen.

Es ist daher nur anzunehmen, dass sie, obgleich der Abschluss thatsächlich auch bei den Gymnasien stattfindet, ihn grundsätzlich nur in der Realschule anerkannt wissen wollten, und fraglich bliebe nur, ob sie die Realschule durch dieses Ansinnen dem Gymnasium gegenüber herabzusetzen oder zu ehren beabsichtigt haben.

Das Erstere zu glauben wäre unverantwortlich einem Manne gegenüber, der, noch ehe die heutige Realschule erster Ordnung aus seiner schöpferischen Hand hervorgegangen war, schon den vor dem 6. October 1859 bestehenden Realschulen in den „Erläuternden Bemerkungen" ausdrücklich „eine den Gymnasien coordinirte Stellung" zuerkannte.

Es kann mithin die Absicht Ludwig Wiese's nur die gewesen sein laut auszusprechen und zu constatiren, dass die Realschule, wie er sie formen wollte, Etwas zu leisten fähig sei, wozu der Lehrplan des Gymnasiums nicht führen könne, anzuerkennen, dass die in Tertia (jetzt Unter-Secunda) einer Realschule I. O. erreichte Bildung Werth habe für die praktischen Berufe des bürgerlichen Lebens, die des Gymnasiums dagegen, das hier erst mit der Formenlehre der griechischen Sprache zum Abschluss kommt, auf diesen Vorzug keinen Anspruch machen könne. Und diesem Urtheil schliessen wir uns dankbar und mit voller Ueberzeugung an.

Das Endergebniss unsrer Untersuchung ist mithin

a) principiell: **Der vierte Paragraph** „Ein Abschluss hinter Tertia" **nebst seiner Einleitung** am Schluss des

dritten **und seiner Recapitulation** am Kopf des fünften Paragraphen **ist zu streichen;**

b) eventuell: Der vierte Paragraph nebst Eingang und Zusammenfassung ist, unter Verweisung der Motive in die „Erläuternden Bemerkungen", etwa folgendermassen zu amendiren:

„In diesem Classen-System liegt der wichtigste Abschnitt hinter Unter-Secunda.

Es gehört zu den Kennzeichen der Realschule I. O., dass sie von der untersten Classe an auf eine selbständige höhere Lehranstalt angelegt ist. Demnach sind (möglichst) nur solche Schüler zum Eintritt in die Sexta zuzulassen, welche wenigstens Unter-Secunda durchmachen sollen. Auf diese nimmt der Lehrplan der Realschule, da ihre Zahl erfahrungsmässig ziemlich gross ist, in so weit Rücksicht, dass er denselben die zum Eintritt in einen praktischen Beruf der mittleren bürgerlichen Lebenskreise erforderliche Vorbildung gewährleistet.

(Was dazu gehört, bleibt einem späteren Artikel vorbehalten).

Bei der praktischen Ausübung dieser Rücksicht darf jedoch niemals vergessen werden, dass der eigentliche Zweck der Realschule ein ungleich höherer ist, und dass nur diejenigen ihrer Zöglinge, welche das Abiturienten-Examen mit Ehren zu bestehen vorhaben, als wahre Realschüler anzusehen und zu behandeln sind.

---

2. Betrachtungen über die landläufigen Vorwürfe gegen die Realschulen und ihre Grundgedanken.

Von Dr. H. Beck in Berlin.

II.

Die Realschulen und das Nützlichkeitsprincip.

„Les arts utiles sont les aînés des arts agréables; il faut donc nécessairement qu'ils les précèdent.

Friedrich d. G. mém. de Br.

„Jede Schule soll überhaupt sein ein Lehren für künftigen Gebrauch.

Jahn, Deutsches Volksthum S. 248.

Einer der gewöhnlichsten Vorwürfe gegen die Realschule ist der, dass sie der gemeinen Nützlichkeit huldige, dass sie es

auf nützliche Kenntnisse absehe und sich nach den Bedürfnissen des Lebens und der Lebenskreise richte, für welche die Jugend bestimmt ist. Das sei ein Makel, räumen manche Realschulmänner ein, welcher der Realschule von ihrer Geburt her anklebe und den sie sich bemühe mehr und mehr zu tilgen, wie ja auch die Geburt der Gymnasien, alias lateinischen Schulen, in Deutschland nicht ganz makellos sei. Ich sage keck und rund heraus: Die Nützlichkeit ist einer ihrer grössten Vorzüge; die Nützlichkeit aufgeben heisst Fortschritt in Rückschritt verwandeln. Und die Männer, welche ihr dieses Ziel stellten und stellen, hatten und haben mehr gesunden Idealismus als die, welche aus dem Idealismus ein Geschäft machen; das Beten ist wohl schön, aber die Leute, die ein Geschäft draus machen, liebe ich nicht.

„Ein Vorwurf ist das im 19. Jahrhundert und in Preussen Nützliches zu erstreben in den Schulen? Sind die Schulmeister und andere Leute denn Narren geworden?. Holt man heut in Preussen die Schulmeister aus dem Schlaraffenland, aus Schilda und Abdera? Gilt denn in Preussen nicht mehr mein Landrecht, das mit dürren und gemeinverständlichen Worten sagt: „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben?“*) Wo hat denn das Ober-Schul-Collegium ein Ende genommen, dem mein Nachfolger — sonst hat er nicht viel in meinem Sinne gethan — vorschrieb: „Das Ober-Schul-Collegium soll sich ganz eigentlich angelegen sein lassen das gesammte Schulwesen in Unseren Landen auf das zweckmässigste und nach den Umständen der Zeit und der Beschaffenheit der Schulen immer zu verbessern. Es muss darauf Acht haben, dass nach Verschiedenheit der Schulen in einer jeden der nothwendige und nützlichste Unterricht ertheilt werde.“**) Die Carmer, Suarez und Zedlitz waren doch sonst

---

*) An anderer Stelle: „Schulen und Gymnasien, in welchen die Jugend zu höheren Wissenschaften oder auch zu Künsten und bürgerlichen Gewerben durch Beibringung der dabei nöthigen und nützlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll, haben die äusseren Rechte der Corporationen“.

**) Vgl. die Einleitungsworte: „Da Uns äusserst daran gelegen ist, dass in Unseren Landen überall durch zweckmässigen Unterricht der Jugend gute Menschen und brauchbare Bürger für jeden Stand erzogen

keine Narren und Schwachköpfe, und ausser Kriegführen habe ich doch auch noch dies und das verstanden. Oder sind heut alle Leute in Preussen so reich, dass sie ihre Kinder nur noch zum Vergnügen in die Schule schicken, dass die Kinder nützlicher Kenntnisse, von denen sie sich einst ernähren können, nicht mehr bedürfen? Ich habe immer gedacht: erst das Nützliche und Unentbehrliche und dann den Putz! Denkt man jetzt erst an den Putz und dann, woher der Putz bestritten werden kann? Hm! selbst ein alter Römer, der sonst von ehrlicher Arbeit nicht viel hielt, sagte doch: Pueri artem aliquam docendi sunt, ut ceteris facultatibus privati ad eam tamquam ad nutricem confugiant. Seltsam! Seltsam! Verstehe ich meine Preussen nicht mehr oder meine Preussen mich nicht?" So etwa würde Friedrich der Grosse reden, — welche Rolle sein Krückstock dabei spielen würde, bleibe dahingestellt — wenn er in Schrift und Rede das Schelten auf nützliche Kenntnisse hörte; wenn er hörte, dass die „Utilitätsmänner"*) mit Koth beworfen werden. Wenn er gar in einer Schrift (Die Bildungsfrage gegenüber der höheren Schule. Berlin 1872. S. 18) läse: „Bei allen unseren Schulen, ohne Unterschied, wollen wir die liberale [zu deutsch?] Erziehung, aber alle werden uns unter der Hand, fast gegen unseren Willen, zu Berufsschulen. Weil wir selber nicht liberal sind, und überall den Nutzen, den Erfolg, das augenfällige, messbare Resultat vor Augen haben, verlassen wir unbewusst die

---

werden" — u. s. w. Wie sehr die Unterrichtsverwaltung im 19. Jahrhundert von diesen Ansichten abgeirrt ist, habe ich in meinen Reformschriften mehrfach gezeigt. Zu einer erschöpfenden Geschichte der preuss. Unterrichtsverwaltung in den letzten funfzig Jahren fehlt mir leider jetzt die Musse; aus den Augen und dem Kopfe werde ich die Arbeit sicher nicht verlieren.

*) Man beachte das Fremdwort „Utilität"; Feigheit und Unklarheit versteckten sich zugleich dahinter. Leibnitz: Ich habe es zu Zeiten unsrer ansehnlichen Hauptsprache zum Lob angezogen, dass sie nichts als rechtschaffene Dinge sage und ungegründete Grillen nicht einmal nenne. Daher ich bei den Franzosen und Italienern zu rühmen gepflegt, wir Deutsche hätten einen sonderbaren Probirstein der Gedanken, und wenn sie dann begierig gewesen etwas davon zu wissen, so habe ich ihnen bedeutet, dass es unsere Sprache selbst sei; denn was sich darin ohne entlehnte und ungebräuchliche Worte vernehmen lasse, das sei wirklich was Rechtschaffenes; aber leere Worte, da nichts hinter und gleichsam ein leichter Schaum müssiger Gedanken seien, nehme die reine deutsche Sprache nicht an.

liberale Bahn und lenken in die beschränktere des Nutzens" — so riefe er: „Narr, darum taugen eure Schulen nichts, weil ihr so viel Unnützes lehrt. On ne doit enseigner que ce qu'il est nécessaire de savoir; on doit négliger le reste. Steckt den Narren ins Narrenhaus, wohin er gehört."*)

Wenn ihr Inutilitätsmänner nützliche Kenntnisse für schlecht und tadelnswerth haltet, ei, so schreibt doch in goldenen Lettern über eure Schulthüren: „In dieser Schule wird nichts Nützliches gelehrt" oder vielleicht noch besser: „In dieser Schule wird nur Unnützes gelernt." Ihr lacht, liebe Feinde? Bedenkt doch, dass Ihr Euch selbst lächerlich macht und Euch selbst auslacht. Wer nicht vom Müssiggang sich ernähren kann, braucht zum Leben nützliche Kenntnisse; solche armen Teufel sind wir in Deutschland fast alle; sagt, Inutilitätsmänner, wo, wann und wem bleibt Raum sich ausser den unnützen Kenntnissen auch noch die nützlichen zu erwerben? „Die Zeit, sagt der alte Fritz, ist das Kostbarste, denn man kann sie für kein Geld erkaufen;" J. Möser: „Das Nützliche behält immer seinen Werth;" und der alte Cato: „Quod non opus est, asse carum est."

Ich hoffe, die Inutilitätsmänner werden nunmehr, da sie auch ganz achtbare Leute mit Achtung von der Nützlichkeit reden gehört haben, nicht ganz abgeneigt sein einer kurzen Betrachtung zu folgen. Ein geschichtlicher Rückblick ist auch Utilitätsmännern vielleicht nicht unwillkommen.

Einen Sohn, der in stattlichem und wohnlichem Hause wohnt und behaglich von den Schätzen zehrt, die seines Vaters Thätigkeit, Sparsamkeit und Nützlichkeitssinn erworben hat, der nichtsdestoweniger aber diesen Vater einen Knauser, einen nimmersatten Geldmenschen, einen beschränkten „Banausen" schilt — einen solchen Sohn hört jeder anständige Mensch mit Widerwillen schelten, und Verständige denken: „Du Geck, wenn Dein Vater nicht solch tüchtiger Mann gewesen wäre, so

*) Es ist mir selten ein so aufgeblasenes und lächerliches Phrasending vorgekommen wie jene Schrift eines ungenannten Schulmannes. Ausdrucksweise und Inhalt erinnern an den Verf. des Buches „über nationale Erziehung"; aus beiden wird mein nächster Aufsatz des Ergötzlichen manches bringen. Das Buch über nat. Erz. gedenke ich bei grösserer Musse ausführlich zu besprechen, nicht um seiner selbst willen, sondern wie man bisweilen den Sack schlägt und den — Träger meint.

gingst Du heut betteln, und statt im wohnlichen und behaglichen Hause Dich im weichen Bett zu strecken, decktest Du Dich mit des lieben Herrgotts kalter Sternendecke zu, und Regen und Wind hätten Dir ein ander Wiegenlied gesungen. Werde erst tüchtiger als Dein Vater, und dann sieh auf ihn herab, wenn Anstand und Pflichtgefühl es Dir dann noch erlauben. Behüte Dich Gott, dass Dich nicht einst das Elend lehrt über Deines Vaters hausbackene Tugenden anders zu urtheilen!"

Solche Söhne scheinen mir die, welche heut die Nützlichkeit schelten oder gar verspotten. Wenn wir heut in der Jugendbildung und im Leben überhaupt nicht mehr allein das Nützliche zu erstreben brauchen, wohl uns; aber entbehren können wir es nie. Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, aber ohne Brot lebt er gar nicht. Wer die hohe Stufe erreichen will, ohne zuvor die niederen erreicht zu haben, fällt mit der Nase in den —.

Ich habe vorhin auf die Bestimmungen des Allgem. Landrechtes hingewiesen. Wie es kam, dass Männer, die doch auch Sinn für Höheres, für Ideales hatten, das Ziel der Schule allein in die nützlichen Kenntnisse stellten, möge Friedrich der Grosse erklären.*)

Noch hundert Jahre später sah er allenthalben die furchtbaren Spuren des dreissigjährigen Krieges; in den Mémoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandebourg und in der Abhandlung De la littérat. allem. schildert er wiederholt in schar-

*) Ich führe aus Friedrich's Schriften nicht bloss deshalb umfangreiche Stellen an, weil jede Zeit aus ihren eigenen Menschen am besten verstanden wird, sondern auch um Proben seiner Denkweise, Sprache und Darstellung zu geben und so Schulmänner mit dem Gedanken mehr und mehr vertraut zu machen, den ich in „die Schule in Wechselw. mit dem Leben" S. 163 ff. ausgesprochen habe: dass es zunächst uns Preussen wohl anstände unsre Jugend mit unsrem grossen Könige etwas näher bekannt zu machen. Hier liegen Perlen, an denen nur Blinde gleichgültig vorübergehen. — Friedrich spricht einmal von einem Zukunftsprofessor: Notre professeur s'appliquera surtout à l'histoire d'Allemagne, comme la plus intéressante pour les Allemands. Ehe dies Zukunftsbild sich erfüllt, alter Fritz, mag noch ein Jahrhundert vergehen. Deinem Ideal ist auch diese Zeit nach allen Grossthaten noch nicht reif. Hat denn der Luther so gar Recht, dass die Sünden der Väter nicht bloss bis ins vierte und fünfte Glied an den Kindern heimgesucht werden? Haben wir denn die Humanismus-Sünde noch nicht genug gebüsst?

fen Zügen die Zustände der Mark. Toute la Marche, sagt er, n'était qu'un affreux désert; elle offrait un spectacle déplorable de ruines, d'incendies et de tous les fléaux qu'une guerre longue et furieuse entraîne après elle; à peine découvrait-on sous tant d'horreurs et de saccagements, dans des lieux devenus tout sauvages, les traces des anciens habitants. u. s. w. An anderer Stelle: Précisément lorsque Richelieu se couvrait de gloire en polisant sa nation, c'était le fort de la guerre de trente ans. L'Allemagne était ravagée et pillée par vingt armées différentes, qui, tantôt victorieuses, tantôt battues, amenaient la désolation à leur suite. Les campagnes étaient dévastées, les champs sans culture, les villes presque désertes. L'Allemagne n'eut guère le temps de respirer après la paix de Westphalie: tantôt elle s'opposait aux forces de l'empire ottoman, très-redoutable alors; tantôt elle résistait aux armées françaises, qui empiétaient sur la Germanie pour étendre l'empire des Gaules. Croit-on, lorsque les Turcs assiégeaient Vienne, ou lorsque Mélac saccageait le Palatinat, que les flammes consumaient les habitations et les villes, que l'asile de la mort même était violé par la licence effrénée des soldats, qui tiraient de leur tombeau les cadavres des électeurs pour s'en approprier les misérables dépouilles; croit-on que dans des moments où des mères désolées se sauvaient des ruines de leur patrie, en portant leurs enfants exténués d'inanition sur leurs bras, que l'on composait à Vienne, à Mannheim, des sonnetti, ou que l'on y faisait des épigrammes? — — enchaînement de guerres qui nous ont ruinés et appauvris autant d'hommes que d'argent. — Ne perdez pas le fil des événements; suivez la marche de nos pères, et vous applaudirez à la sagesse qui a dirigé leur conduite: ils ont agi précisément comme il était convenable à la situation où ils se trouvaient. Ils ont commencé par s'appliquer à l'économie rurale, à remettre en valeur les terres qui, faute de bras, étaient demeurées sans culture; ils ont relevé les maisons détruites; ils ont encouragé la propagation. — L'activité de ce grand prince, sagt er an einer anderen Stelle vom Grossen Kurfürsten, donna à sa patrie tous les arts utiles; il n'eut pas le temps d'y ajouter les arts agréables. Erst unter Friedrich I. „les beaux arts, enfants de l'abondance, commencèrent à fleurir". Aber die Kunstblüthe in der Zeit Friedrich's I., so schöne Früchte sie auch trug, war vorzeitig, verbrauchte die wenigen, kaum gesammelten Kräfte des Bodens.

Die Nützlichkeit war Friedrich Wilhelm's I. Losung; wer aber meint, dass all sein Sinnen nur darauf gerichtet war, der kennt den Alten schlecht; der hat wohl nie beachtet die unscheinbaren Schilder auf seinen Bauwerken (z. B. der Garnisonkirche in Berlin), die den Aar darstellen, der zur Sonne fliegt, und die Umschrift: Nec soli cedit. Kein Denkmal aus Erz und Stein stellt ihn dar, aber sein Sohn hat ihm in den Mémoires ein Denkmal gesetzt aere perennius. Lest es nach! Auch das ist unwahr, dass er für Bildung und Wissenschaft keinen Sinn gehabt habe; er sah diese an wie jener Papst, von dem Antonio in Goethe's Tasso spricht:

> Er ehrt die Wissenschaft, sofern sie nützt,
> Den Staat regieren, Völker kennen lehrt;
> Er schätzt die Kunst, sofern sie ziert, sein Rom
> Verherrlicht und Palast und Tempel
> Zu Wunderwerken dieser Erde macht.
> In seiner Nähe darf Nichts müssig sein;
> Was gelten soll, muss wirken und muss dienen.

Aber nicht bloss der König wollte von dem Idealismus verkümmerter Stubenhocker, dass die Wissenschaft nur um ihrer selbst willen getrieben werden müsse, nichts wissen, auch Männer der Wissenschaft selbst erkannten, dass die Wissenschaft jenem Riesen gleicht, der den mütterlichen Erdboden berührend unbesieglich war, von ihm gelöst seine Kraft verlor. Ich erinnere an Leibnitz, dessen Name in der Wissenschaft ja wohl mehr bedeutet und dessen Geist mehr gefördert hat als tausend auf die Nützlichkeit verächtlich herabblickende Tagesgrössen. Die Nützlichkeit leitete ihn sogar bei der Stiftung der Akademie in Berlin. In der einen Denkschrift*) heisst es: „Solche Societät müsste nicht auf blosse Curiosität und Wissbegierde und unfruchtbare Experimente gerichtet sein, sondern man müsste gleich Anfangs das Werk auf den Nutzen richten und auf solche Specimina denken, davon der hohe Urheber Ehre und das gemeine Wesen ein Mehreres zu erwarten haben. Wäre demnach der Zweck: die Theorie mit der Praxis zu vereinigen, und

---

*) Ich führe die Stelle aus Jul. Schmidt, „Gesch. des geistigen Lebens in Deutschland“ I, S. 300 an, da mir Leibnitz deutsche Schriften, herausgegeben von Guhrau, nicht zur Hand sind. Vgl. auch Eberty, preuss. Gesch. Bd. 2, 167 ff.

nicht allein die Künste und Wissenschaften, sondern auch Land und Leute, Feldbau, Manufacturen und Commerzien und mit einem Worte die Nahrungsmittel zu verbessern." In der Stiftungsurkunde: „Solchem nach soll bei dieser Societät unter andern nützlichen Studien, was zur Erhaltung der deutschen Sprache in ihrer anständigen Reinigkeit, auch zur Ehre und Zier der deutschen Nation gereicht, absonderlich mit gesorgt werden, also dass es eine deutsch gesinnte Societät der Scientien sei, dabei auch die ganze deutsche, und sonderlich Unsrer Landen weltliche und Kirch-Historie nicht versäumt werden soll.*) — Und wollen, dass dieselbe sich angelegen sein lassen solle, dass vermittelst Betrachtung der Werke und Wunder Gottes in der Natur auch Anmerkung, Beschreib- und Ausübung derer Erfindungen, Kunstwerke, Geschäfte und Lehren, nützliche Studien, Wissenschaften und Künste excoliret, gebessert, wohl gefasst und recht gebraucht, und dadurch der Schatz der bisher vorhandenen, aber zerstreuten menschlichen Erkenntnisse nicht allein mehr und mehr in Ordnung und in die Enge gebracht, sondern auch vermehrt und wohl angewendet werden möge u. s. w." Blieb die Akademie vorläufig ohne Thätigkeit und Wirkung, irrte sie nachher unter Friedrich dem Grossen sogar von dem deutschen Gedanken ab, so rastete die neue Universität Halle nicht, den deutschen Gedanken zu verwirklichen und Leben und Wissenschaft in fruchtbarer Ehe zu verbinden. Von Franke**)

---

*) Wie es mit unsrer vaterländischen Geschichte in den Schulen aussieht und mit dem deutschen Sinne bei deutschen Gelehrten im 19. Jahrhundert, davon sind hübsche Proben in meinem Buche „die Schule in Wechselw. mit dem Leben" zu lesen. Ich könnte noch einige dazu liefern und werde es gelegentlich auch thun. Nach Zeitungsberichten hat sich des deutschen Reiches Schul-Commission in Dresden auch mit dem Unterrichte in der deutschen Geschichte beschäftigt.

**) Franke schied im Unterricht, die zum gelehrten Leben vorgebildet werden sollten, von den Uebrigen, und nahm auf den künftigen Lebenslauf Rücksicht; er sorgte für Einfügung der Realien, nicht bloss der Mathematik, sondern auch der Anatomie und Naturwissenschaft; eine Neuerung, die für die moderne Pädagogik nicht ohne Folgen blieb. Er legte einen botanischen Garten, ein chemisches Laboratorium und für die Freistunden eine Drechselbank sowie andere Werkstätten für geschulte Knaben an. Schmidt a. a. O. S. 347. Er brachte auch die deutsche Sprache beim Unterricht zur Geltung, nicht bloss bei dem der Nichtstudirenden, sondern auch der Studirenden. Seine Gedanken sind nicht bloss bei Gründung der ersten Realschule in Berlin massgebend gewesen, sondern auch bei der

und Thomasius wird viel geredet, verstanden werden sie wenig. Ihre Bedeutung beruht darauf, dass sie sich von dem todten Wortkram dummgelehrter Jahrhunderte abkehrten und religiöse und wissenschaftliche Erkenntniss im Leben bethätigten, alles Forschen auf das Leben bezogen, dass sie nach Realismus und Nützlichkeit strebten. Dass sie Früchte geniessen, die jene gebaut, wissen die Idealisten und Inutilitätsmänner nicht. Ich will nur ein Wort von Hettner (Litteraturgesch. 3, I S. 111) anführen, das über die Nützlichkeitsmänner manchen vielleicht ein wenig anders denken lehrt: „Sind doch alle bedeutenden preussischen Beamten des vorigen Jahrhunderts in Halle gebildet und jene charakteristische Richtung auf das Verständige, Nützliche und Zweckmässige, die sich in Gesetzgebung und Verwaltung überall abspiegelt, nur die Anwendung des in Halle Eingesogenen“ u. s. w. Und solche Beamte arbeiteten das allgemeine Landrecht aus und schrieben hinein: „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben“. Die Betrachtung über die Geschichte der Nützlichkeit in den Schulen kann ich nicht schliessen, ohne noch einige „Citate“ aufgetischt zu haben; meine Leser mögen diese Lust an gelehrten Citaten meiner philologischen Vergangenheit zu Gute halten: der Mensch kann ja so wenig aus seiner Haut fahren wie die Katze vom Mausen lassen. Also noch ein paar Zeugnisse für die Anschauungen aus der Zeit, in der unsre Schulen erwuchsen. Ob unsre Vorfahren Narren waren, ob sie auch ihre Gründerwuth hatten, oder ob sie sehr verständige Leute waren, die sehr Verständiges schufen ihren Nachkommen fort und fort zum Segen —, das mögen meine Leser daraus selbst beurtheilen; ich bemerke ausdrücklich, dass ich nicht aus Bosheit citire, denn ich bin gelehrt worden die Wissenschaft bloss um ihrer selbst willen zu betreiben.

Friedrich d. Gr. vergleicht den Entwicklungsgang der deutschen Bildung mit dem England's und Frankreich's. „Le chancelier Bacon, qui s'illustra sous la reine Élisabeth, vivait dans

Umgestaltung der Lateinischen Schulen; s. Raumer (Gesch. d. Päd.) über Meierotto, Director des Joachimsthalischen Gymnasiums, von dem Friedrich d. Gr. sagt: Cette école est de nos jours la plus florissante et la mieux réglée de tous les Etats de la Prusse. Was an den Gymnasien Gutes und Lebensfähiges ist, verdanken sie der Einwirkung des Realismus.

une cour polie; il avait les yeux pénétrants de l'aigle de Jupiter pour scruter les sciences, et la sagesse de Minerve pour les digérer. Le génie de Bacon est comme ces phénomènes rares qu'on voit paraître de loin en loin, et qui font autant d'honneur à leur siècle qu'à l'esprit humain. En France, le ministère du cardinal de Richelieu*) avait préparé le beau siècle de Louis XIV. Les lumières commençaient à se répandre —. Louis XIV., avide de toute sorte de gloire, voulut que sa nation fût la première pour la littérature et le bon goût,**) comme en puissance, en conquêtes, en politique et en commerce. Il porta ses armes victorieuses dans les pays ennemis. La France se glorifiait des succès de son monarque, sans se ressentir des ravages de la guerre. Il est donc naturel, que les Muses, qui se complaisent dans le repos et dans l'abondance, se fixassent dans son royaume. Mais ce que vous devez remarquer surtout, c'est qu'en Italie, en Angleterre en France, les premiers hommes de lettres et leurs successeurs écrivirent dans leur propre langue. Le public dévorait ces ouvrages, et les connaissances se répandaient généralement sur toute la nation. Chez nous c'était tout autre chose. Nos querelles de religion nous fournirent quelques ergoteurs, qui, discutant obscurément des matières inintelligibles, soutenaient, combattaient les mêmes arguments, et mêlaient les injures aux sophismes. Nos premiers savants furent, comme partout, des hommes qui entassaient faits sur faits dans leur mémoire, des pédants sans jugement, des Lipsius, des Freinshemius, des Gronovius, des Graevius, pesants restaurateurs de quelques phrases obscures qui se trouvaient dans les anciens manuscrits.

*) v. Ranke, franz. Gesch. 2, S. 541: „Mit der Monarchie selbst entsprangen auch die litterarischen Tendenzen, welche sie verherrlichen sollten. Die Absicht Richelieu's war zunächst auf Reinigung der Sprache gerichtet. — Bei der Gründung der Akademie war sein vornehmster Gedanke die französische Sprache von allen Verunstaltungen, die sie durch willkürlichen Gebrauch ihrer Regeln erlitten, zu reinigen, sie aus der Reihe der barbarischen Sprachen für immer zu erheben; sie sollte den Rang einnehmen wie einst die griechische, dann die lateinische; sie sollte in dieser Reihe die dritte sein.“ Begreift man denn immer noch nicht, dass an der Muttersprache ein gut Stück nationalen Staates klebt?

*) Jahn „deutsches Volksthum“ führt ein Wort Voltaire's an: „Wohin man sich auch wenden mag, man ist in Frankreich. Ihr habt, meine Herren, die Universalmonarchie, die man Ludwig dem XIV. vorwarf, und von deren Besitz er so weit entfernt war.“

Cela pouvait être utile jusqu'à un certain point, mais il ne fallait pas attacher toute leur application à des vétilles minutieuses, par conséquent peu importantes. Ce qu'il y eut de plus fâcheux, c'est que la vanité pédantesque de ces messieurs aspirait aux applaudissements de toute l'Europe: en partie pour faire parade de leur belle latinité, en partie pour être admirés des pédants étrangers, ils n'écrivaient qu'en latin; de sorte que leurs ouvrages étaient perdus pour presque toute l'Allemagne. De là il résulta deux inconvénients: l'un, que la langue allemande, n'étant point cultivée, demeura chargée de son ancienne rouille;*) et l'autre, que la masse de la nation, qui ne savait pas le latin, ne pouvant s'instruire, faute d'entendre une langue morte, continua de croupir dans la plus crasse ignorance. Voilà des vérités auxquelles personne ne pourra répondre. (Sind meine Angriffe auf den Humanismus leichtfertig? oder lebt in meiner Seele etwas von heiliger Vaterlandsliebe, das mich in den Kampf treibt? das mich heisst falschen Freunden die Maske herunterreissen? Nicht altehrwürdige und bewährte Dinge bekämpfe ich, sondern alteingewurzelte Schäden.) Que messieurs les savants se souviennent quelquefois que les sciences sont les aliments de l'âme: la mémoire les reçoit comme l'estomac; mais elles causent des indigestions, si le jugement ne les digère. Si nos connaissances sont des trésors, il faut, non pas les enfouir, mais les faire profiter, en les répandant généralement dans une langue entendue par tous nos concitoyens.*) Ce n'est que depuis peu que les

---

*) Man vergleiche dagegen Frankreich. v. Ranke, franz. Gesch. 3, S. 350: „Es gab Gelehrte, die sich bei ihren Zusammenkünften zum Gesetz machten sorgfältig und gewählt zu sprechen. In dem Hôtel der Marquise Rambouillet, die eine Art von litterarischem Hof um sich bildete, hätte sich Niemand Provinzialismen zu Schulden kommen lassen dürfen.“ Montaigne sagte: „Möchte ich doch kein Wort brauchen, das man nicht in Paris auf dem Fischmarkt verstände.“ Ende des 17. Jahrh. trieben Thomasius seine idealen Herrn Collegen aus Leipzig, weil er die Wissenschaft profanirte und — deutsch lehrte. 1872 näselte eine abtretende Magnificenz gegen das Popularisiren der Wissenschaft, und die antretende glänzte mit der Behauptung, unsre Jugend könne nicht spät genug ins Leben treten.

**) Vgl. „Schule in W. mit d. Leben“ S. 74 ff. meine Ausführung über den Unterricht im Deutschen, die ich schrieb, ehe ich die obigen Worte Friedrich's kannte.

gens de lettres ont pris la hardiesse (!) d'écrire dans leur langue maternelle, et qu'ils ne rougissent plus d'être Allemands. (Hettner und Jul. Schmidt zeigen im Einzelnen, wie treu und scharf Friedrich's Darstellung ist.) Ich könnte noch mehr Aehnliches anführen. Dass der König die Lateinschulen, die damaligen höheren Schulen, mit ihrer Verleugnung der Nationalität und der Muttersprache, mit ihrer unnützen Kleinkrämerei in todter Gelehrsamkeit, mit ihrer Pedanterei und Geschmacklosigkeit zu fördern nicht Lust hatte, ist erklärlich. Wenn man aber aus dieser Vernachlässigung des höheren Schulwesens, wie es in manchen Geschichtsbüchern geschieht, den Schluss zieht, der König habe keinen Sinn für die höhere Bildung und das höhere Schulwesen gehabt, so beweist man lediglich Unkenntniss dessen, was höhere Bildung ist und was der König darunter verstand. Der modernen Pädagogik und dem Realismus galt sein Streben. Gleich verächtlich wie die Lateinschulen waren ihm die Universitäten ausser Halle, der Wiege des Realismus (s. De la littérat. allem. S. 100). — Nach Friedrich hören wir von Justus Möser, wie man im Volke die Lateinschulen ansah. Patriotische Phantasieen Bd. 3 S. 31 ist Folgendes zu lesen: „Meiner Meinung nach, gnädigster Herr — ein Kanzler spricht mit dem Fürsten über die Jugendbildung —, liegt der Fehler darin, dass die wenigsten Eltern mit ihren Kindern bis ins vierzehnte Jahr was anzufangen wissen und sie in die lateinische Schule schicken, um sie nur vom Müssiggange abzuhalten. Sie sehen die Schulen wie einen Nothstall an, worin sie die wilden Knaben alle Tage sechs bis acht Stunden sicher aufstallen können, und denken, er hört doch wohl noch eine gute Lehre oder lernt ein Wort Latein, was ihm doch minder schadet als alles, was er wie ein Gassenlaufer lernen würde. Nun treten die Jahre heran, worin die Knaben entweder zur Handlung oder zum Handwerk bestimmt werden sollen; und da hält es dann, nachdem die Umstände sind, bei den Eltern und Lehrern sowie bei dem jungen Studenten schwer ihn aus der Gesellschaft seiner lateinischen Freunde in eine andere oder in eine Werkstatt zu bringen. Dieser üblen Folge kann nicht anders als durch Realschulen, deren Einrichtung Ihnen bekannt ist, vorgebeugt werden, und ich bin versichert, dass die Hälfte von den Kindern, welche in den lateinischen Nothstall geschickt werden, werden mit Freuden hieher gehen und, nachdem sie Vorkenntnisse von andrer Art erhal-

ten haben, sich anderwärts ohne Zwang zu nützlichen Künsten und Handwerken bestimmen, besonders wenn Ew. Durchlaucht diese Realschulen Dero gnädigster Aufmerksamkeit würdigen, und in denselben nicht bloss den Kaufmann und Handwerker, sondern auch so, wie zu Berlin geschieht, einen tüchtigen Offizier und einen geschickten Kammerrath bilden lassen wollten." Man sieht daraus, wie irrig die weit verbreitete Meinung ist, dass die ersten Realschulen nur für dürftige Kinder und angehende Schuster und Schneider eingerichtet gewesen seien. Viel Missgriffe, die bei der ersten Einrichtung der Realschule gemacht wurden, sind beseitigt, aber leider auch ebenso viel vortreffliche und vielverheissende Anfänge, unter diesen der „Schulgarten" der Königl. Realschule; es ist, wie so oft, mehr Weizen als Unkraut ausgerauft worden.

Die Unterrichtsgrundsätze und die Gestaltung der Lehrpläne nach realistischen Grundsätzen habe ich in meinen Reform-Schriften „Die Schule in Wechselwirkung mit dem Leben" und „Aufgaben eines Unterrichtsgesetzes" dargelegt; auf diese verweise ich Freund und Feind und bitte die obige Erörterung als eine Ergänzung zu betrachten. Ich füge nur noch wenige kurze Bemerkungen hinzu.

Die gesunden Gedanken der Zeit Friedrich's finden sich auch noch im Anfange dieses Jahrhunderts; von Stein's politischem Testamente zu schweigen, dessen Worte ich a. a. O. wiedergegeben habe, sei nur noch angeführt, wie Friedrich Wilhelm III. über die Ziele der Jugendbildung dachte. 1810 giebt Schuckmann in seinem Rundschreiben als des Königs leitende Gedanken an: „Beförderung wahrer Religiosität ohne Zwang und mystische Schwärmerei; Gewissensfreiheit und Toleranz ohne öffentliches Aergerniss; — dass gründliche Erlernung der Wissenschaften und Erlangung der nöthigen Kenntnisse für alle Stände Statt finde, und dass gesunde und klare Begriffe und solche Gesinnungen verbreitet werden, wodurch Nutzen für das praktische Leben, wahre, sich in Handlungen äussernde Moralität, Patriotismus, Anhänglichkeit an die Verfassung, Vertrauen und Folgsamkeit gegen die Regierung bewirkt und erhalten werde. Vorzüglich aber, dass kein Monopoliengeist in den Wissenschaften aufkomme, der nirgend verwerflicher sei als in den Gegenständen der menschlichen Erkenntniss." Wer lernen will, wie weit wir in 60 Jahren mit der Beseitigung

des Monopoliengeistes gekommen sind, der lese die berüchtigten Akademischen „Gutachten“.

Die Engländer sind Realisten und Nützlichkeitsmänner und befinden sich gar nicht übel dabei.*) „Indem der Deutsche schreiben muss, um Professor zu werden, geht der Engländer zur See, um Erfahrungen zu sammeln,“ sagt Möser (Bd. 8, S. 199) und bezeichnet damit treffend den Unterschied zwischen der verkümmerten Stubengelehrsamkeit und der englischen Bildung fürs frische Leben am frischen Leben.

Verliert eine Kunstleistung dadurch etwas, dass der Künstler sie sich bezahlen lässt und von seiner Kunst sich nährt? Verliert die Wissenschaft dadurch das Mindeste an ihrer Würde und ihrem Werthe, dass man sie nutzbar macht? Lassen sich nicht dieselben Leute, die vor Idealität platzen, ihre wissenschaftliche Leistung auch, und oft recht anständig, bezahlen?

Die Redekunst und die Baukunst sind gewiss edle Künste; was sind sie ohne nützlichen Zweck?

Verehrte Berufsgenossen nah und fern! Wir alle wünschen anständiger besoldet zu werden. Die Neigung es zu thun ist nicht allenthalben vorhanden. Der alte Cato sagte: Quod non opus est, asse carum est. Sollte die Abneigung nicht zum guten Theil darin ihren Grund haben, dass es noch verständige Leute giebt, die Unnützes nicht theuer bezahlen wollen? Die tiefe Unzufriedenheit mit den höheren Schulen bezeugt selbst Wiese, Bildungsfragen S. 7: „Es fehlt viel, dass z. B. auch die Gymnasien noch von dem allgemeinen Vertrauen getragen würden. Man lässt es sich mehr gefallen, dass das nun einmal noch der gewiesene Weg ist, der die Söhne schliesslich zu einer amtlichen Stellung führt, als dass man in seiner Schätzung einig wäre. Die mehr realistischen Schulen erfahren nicht weniger Ungunst oder Anfeindung.“ Das sind Worte, denk' ich, die jeden, der etwas denken kann, zum Nachdenken auffordern müssten. Ich für mein Theil, ich gestehe es offen, bin noch nie sonderlich aufgelegt gewesen für eine Leistung, die meinen Wünschen und Zwecken nicht entspricht, viel Geld auszugeben.

Wie es im Leben und in der Entwickelung der Völker im Grossen immer gewesen ist, so wird es auch im Leben des Einzelnen immer sein: Les arts utiles sont les aînés des arts agréables;

*) Vgl. Wiese, deutsche Briefe über englische Erziehung. Br. 6 u. 7.

erst das Nothwendige und Nützliche und dann der Putz. Lassen wir uns und unseren Schulen den Vorwurf der Nützlichkeit nicht nur nicht gefallen, sondern weisen wir ihn als eine Lächerlichkeit zurück. Was die Inutilitätsmänner Grosses aufweisen können, das nachzuweisen ist deren Sache. Was die Utilitätsmänner aufzuweisen haben, das ist — der preussische Staat. Ich schliesse mit Jul. Schmidt's Worten: „In der Dichtung wie im öffentlichen Leben, im Reich des Gedankens wie in der engen sittlichen Welt sind die Hauptfeinde aller Freiheit und alles Fortschritts spiessbürgerliche Engherzigkeit und verschwimmender Idealismus. Doch ist das Zweite das Schlimmere.“ Und mit Möser: „Die ganze sogenannte schöne Erziehung ist höchstens die Frisur der gesunden Vernunft, und es ist eine lächerliche Thorheit ehender an die Frisur als an das Linnen zum Hemde zu gedenken. Wenn der Luxus den Ueberfluss zum Grund hat, so ist er anständig, und er kann auch dem Staate nützlich sein. Allein da, wo er auf Kosten des Nothwendigen gesucht wird, wo die Seele noch Mangel an den nothdürftigsten Wahrheiten leidet und sich dennoch mit ohnmächtigem Schwunge zur Tafel der höheren Weisheit erheben will —, da ist dieser Luxus der Seelen nichts als ein prächtiges Elend, und die Folge davon ist für die Seele ebenso erschrecklich, als es die übermässige Wollust für den Körper ist.“

II. Recensionen und Anzeigen von Büchern.

A. Litteratur über die Realschulfrage.

Vierter Artikel.

Fromme Wünsche. Ein Beitrag zur Schulfrage von Carl Schmelzer, Director des Gymnasiums und der Realsch. I. O. zu Prenzlau. Prenzlau bei Mieck 1872. 62 S. Pr. 10 Sgr.

Seine Wünsche fasst der Verfasser im Vorwort in den einen zusammen: „Möchte doch der Schematismus aufhören, nach welchem bei uns eine Schule aussehen muss wie die andere, der Schematismus, welcher die freie Entwickelung der höheren Schu-

len unmöglich macht!" — Bravo! rief ich, als ich die Worte las. Aber mein Beifall verstummte schon bei den nächsten Worten: „Möchten doch im Unterrichtsgesetz denen, die man zu Leitern (!) der einzelnen Gymnasien oder Realschulen beruft, weitere Grenzen gefasst werden, innerhalb deren sie nach eigenem (!) Wissen und Wünschen (!) ihre Einrichtungen treffen könnten!" Wie? nicht einmal Berathung mit den Lehrern, Eltern und Gemeindebehörden? Die Bureaukratie, wie sie jetzt gehandhabt wird, hat ihre schlimmen Seiten, aber gegen den Director-Absolutismus ist sie denn doch noch Gold. Einen hohen Grad von Einsicht und Vielseitigkeit wird den preussischen Bureaukraten nicht leicht Jemand abstreiten können. Welche beschränkte Einsicht und arge Einseitigkeit aber in den tonangebenden Philologen vorhanden ist, zeigt z. B. die Verhandlung in Kiel. S. 164 sagt der Referent Dietsch: „Wenn wir (Philologen und undeutsche Humanisten) ein Zugeständniss nach der andern (realistischen) Seite machen, so geschieht dies nur, um dem Gymnasium eine längere Dauer zu sichern, und den Verdächtigungen und Angriffen, die gegen das Princip des Gymnasialunterrichts von verschiedenen Seiten gemacht werden, desto energischer entgegenzutreten. — Wir wollen an der classischen (d. h. griechischen und römischen, also undeutschen) Grundlage des Gymnasialunterrichtes keinesweges rütteln, sondern haben es nur für rathsam gehalten, dass sich das Gymnasium nicht zu schroff abweisend gegen die Forderungen der Gegenseite verhalte."*) Nun denke man sich solche Beschränktheit in dem Leiter und diesen gesetzlich befugt nach seinem Wissen (oder Unwissen) und Wünschen die Schule zu gestalten! Vor solchem Unterrichtsgesetz wolle uns der Himmel bewahren! — Der erste Abschnitt giebt dann philosophische Betrachtungen über die Ziele der Erziehung und schliesst mit folgendem Satze auf S. 9: „Das ideale Ziel jeder höheren Lehranstalt muss sein das humane" (der Abg. Reichensperger sagte neulich, er sei auch lange der Humanität nachgelaufen, aber, was sie eigentlich sei, habe ihm noch kein Weiser sagen und begreiflich machen können; ich selbst habe anderswo von Humanitätsduselei gesprochen, ein Ausdruck, der vielleicht nicht ganz parlamentarisch ist): „sie soll die Verbindung des Denkens, Empfindens, Wollens in die rechte Bahn leiten." (Soll denn das nicht auch die Volksschule?) — „Die deutsche höhere Lehranstalt, wenn sie diesen Namen verdienen will, muss den Zögling ausbilden zum Menschen" (ist denn der Zögling noch kein Mensch? ich will nicht boshaft weiter fragen), „aber nicht zum abstracten Menschen, sondern zum denkenden Menschen, der zugleich guter Christ und wackerer Deutscher ist." (Ich denke, auch die Volksschule erzieht denkende Menschen, oft bessere Christen und noch öfter wackere Deutsche.) — Auf

*) Vgl. Beck, Aufgaben eines Unterrichtsgesetzes S. 73 ff.

S. 8 heisst es: „Auf der zweiten Stufe hüte sich der Lehrer vor abstracter Lehrweise, die dem Schüler nicht fasslich ist: am Beispiele, d. h. am Concreten, soll er lernen. Auch auf der dritten Stufe darf das Beispiel nicht bei Seite geschoben werden: jede Abstraction soll am Beispiel ihr Fleisch und Blut haben; denn der Zögling soll zum reinen Denken erst angeleitet werden.“ Goethe sagt: „Begriff und Anschauung fordern sich gegenseitig“, und „das Denken muss gegenständlich sein“. Schleiermacher: Keine Thätigkeit ist vollkommen, wenn sie nicht zugleich körperlich ist, sowie kein Auffassen, wenn es nicht zugleich sinnlich ist.“ Das reine Denken ist eitel Wind, ist Phrase. — Der zweite Abschnitt S. 9—13 handelt von den Bildungsmitteln des Gymnasiums und der Realschule. „Der Gymnasiast lernt den Herzschlag zweier Völker kennen und nachempfinden, deren eines, die Römer, den Willen, das nationale Princip, am schärfsten ausgeprägt, das am klarsten gewollt hat, deren anderes, die Griechen, die Empfindung in den schönsten Einklang mit dem Gedanken gebracht hat. Die Römer sind das Volk des Wollens und des Gedankens, die Griechen das der Empfindung des Gedankens.“ Und die Deutschen wohl des Faselns und Nichtwollens? „Das englische Volk hat mit dem römischen eine grosse Aehnlichkeit: das nationale Princip ist in ihm ähnlich wie bei dem Römer ausgeprägt: es ist auch ein Volk des klaren Willens.“ „Das französische Volk ist gleich dem griechischen wesentlich ein Volk der Empfindung, ist aber ein Volk unklaren Empfindens zu allen Zeiten gewesen, ein Volk, dessen unklare Empfindung es heut zu Tage nicht bloss geworfen, sondern vor der Welt lächerlich gemacht hat.“ „Das Griechenthum und das Römerthum bildet eine Ergänzung des Deutschthums.“ „Unser Volk ist in seinem Empfinden dem französischen entgegengesetzt. Hier der Ernst und die Tiefe, dort die Leichtlebigkeit, die Frivolität.“ Diese und ähnliche Sätze des zweiten Abschnittes gehören wohl dem reinen Denken an; jedenfalls sind sie rein erdacht, mit der Wirklichkeit und mit tieferer Geschichtskenntniss haben sie nichts zu thun. Den Schluss dieses wort- (auch inhalt-?) reichen Abschnittes bildet folgender Satz: „In Summa: es fehlt unsrer Realschule an einer Seele, welche den ganzen Körper beherrscht und ihm erst vernünftiges (!) Leben einflösst. — Das wird auch von den Pädagogen, wenigstens dem grösseren Theile derselben, zugestanden.“ Ach nein! sondern nur von denen, die von dem Realismus grade so viel verstehen wie Hr. Schmelzer, nämlich — nichts. Dass man hochverdiente Männer, wie Spilleke, der unsern Realschulen im Wesentlichen ihre jetzige Gestalt gab, für ihre Arbeit und ihre Verdienste mit Undank belohnt, darin setzt das Deutschthum das Griechenthum fort; dass aber dem armen Spilleke selbst die Vernunft abgesprochen wird, ist doch ein wenig zu viel. — Der dritte Abschnitt S. 14—44 beleuchtet die

Mängel des Gymnasiums und seiner Lehrweise. Mit S. 14 hört des Verfassers „reines Denken" auf, und er bewegt sich auf realem Boden. Befriedigt haben mich seine Vorschläge wenig. Ich verweile nur bei dem S. 22 ff. über den deutschen Unterricht Gesagten. „Die Aufgabe des deutschen Unterrichts auf Gymnasien würde ich nicht darin sehen, dass der Schüler gut deutsch reden und schreiben lernen soll: diese Aufgabe muss auf deutschen Schulen mehr oder minder jeder Unterricht, zumal der Unterricht in den alten Sprachen, haben." Falsches und Wahres unter einander gemengt, giebt Falsches. Wie Männer, die immer sich mit Sprachen beschäftigen und immer in der Jugendbildung die Sprache betonen, so wenig sich um das Wesen der Sprache, um ihren Zusammenhang und ihr Wachsthum mit dem sinnlichen, Denk- und Gefühlsleben des Menschen kümmern, so wenig davon verstehen können, ist mir fast unbegreiflich. Dass das Griechische zum Hellenistischen verderbt wurde durch Aufnahme fremder Rede- und Denkformen, wird den Schülern mit Behagen erzählt, auch von der Patavinitas des Livius wissen die Knäblein zu sagen. Nichts desto weniger sagen deutsche Gelehrte und Lehrer: Deutsch lernt man am besten an fremden Sprachen, durch die Nachbildung fremder Denk- und Redeformen. Männer wie J. Grimm müssen sich im Grabe umkehren. In Oestreich wird Silbergeld nur fürs Ausland geprägt; es scheint fast, dass unsre deutschen Forscher auch nur fürs Ausland schreiben. Dass sie wenigstens den ersten Band der Grimmschen kleinen Schriften lesen, ist doch wahrhaftig von deutschen Lehrern nicht zu viel verlangt. Freilich ohne Gefahr für sein humanistisches Seelenheil liest sie keiner. Hat man sich aber erst an die Namen Ketzer, Deutschthümler u. s. w. gewöhnt, so gewähren diese Schriften einen Genuss, wie ihn nur selten Schriften seit Adam's Zeiten gewähren. Das nebenbei. Dort findet man mit das Ausgezeichnetste über den Ursprung und das Wesen der Sprache. Freilich ist es deutsch geschrieben und sogar im schönsten Deutsch. Eine der Hauptaufgaben des deutschen Unterrichts ist die, dem verderblichen Einfluss der fremden Sprachen entgegenzuwirken, wie die am eifrigsten turnen sollten, die am meisten krumm und in der Stube sitzen. Von jener grundfalschen Ansicht, dass man Deutsch am besten an fremden Sprachen lerne, wird nun der Unterricht geleitet. Was Wunder, wenn kaum ein anderes Culturvolk Europa's seine Muttersprache so schlecht behandelt, so roh und unbeholfen spricht wie das deutsche! und mit am schlechtesten die — altclassischen Philologen. Von der Bedeutung der Muttersprache für die Einheit des Volkes und Staates, von der Nothwendigkeit die Schüler in der freien Rede, für das öffentliche Leben zu üben, wie einst die Griechen und Römer es thaten, habe ich anderswo ausführlich gesprochen. — Besser als des Verf. Theorie sind dann seine praktischen Vorschläge für den deutschen Unterricht.

Der Abschnitt über den Geschichtsunterricht bietet viel Gutes; namentlich erfreut der Verfasser dadurch, dass er die vaterländische Geschichte nicht mit der bei den Humanisten gewöhnlichen seichten Gleichgültigkeit ansieht. Für den Religionsunterricht soll in guter alter Weise wieder die Bibel das Hauptbuch werden (S. 35 ff.); wie der Religionsunterricht in der Schule verzerrt und beim Abiturienten-Examen das Unmögliche möglich gemacht wird in Frage und Antwort, legt der Verf. freimüthig dar. Ich kann dem Verf. versichern die Frage: „Haben Sie jemals all die dem Abiturienten vorgelegten Fragen so wie dieser beantworten können?“ ebenso oft gethan wie gehört zu haben, sogar von gelernten Theologen. Indess wie viel auch dagegen gesagt und geschrieben werde — Friedrich Wilhelm I. pflegte zu sagen: Ich bin der König und kann thun und lassen, was ich will. — Wunderliches bietet der Abschnitt über die Mathematik S. 38 ff. z. B. „Für den mathematischen Unterricht auf Gymnasien handelt es sich gar nicht um das Wieviel des Gegebenen, sondern allein darum, dass das Gegebene, wie bei anderen Lectionen, möglichst allen Schülern zugänglich gemacht wird. Nägelsbach hat vollkommen Recht, wenn er sagt: Es kommt nicht auf ein grosses Quantum mathematischer Kenntnisse an; dies ist höchst schädlich. Alles kommt auf die Methode der Behandlung an, nicht auf den Gegenstand; sie muss streng wissenschaftlich sein.... Man hüte sich vor einem Zuviel, sowohl in der Stundenzahl als in dem Stoffe.... Algebra, Planimetrie und die Grundsätze der Trigonometrie und Stereometrie genügen.“ — Dass sie nicht genügen, und dass es gar wohl auf das Wieviel ankommt, ist jedem, der die Akadem. „Gutachten“ gelesen hat, klar geworden. Für diejenigen, welche die Mathematik im Leben nie brauchen, kommt es freilich auf das Wieviel nicht an. Aber warum kommt es denn auf das Wieviel im Lateinischen und Griechischen an? — Noch drolliger lautet das Urtheil über die Naturwissenschaften, und das mag zeigen, wie Hr. Schmelzer und Gesinnungsgenossen mit ihren Schulen umgingen, wenn das Unterrichtsgesetz den Leitern der Schulen freie Hand liesse, und wie nothwendig die Theilung der Unterrichtsleitung unter zwei oder drei Fachmänner ist.*) S. 13 heisst es: „Das, was von Naturwissenschaften auf Schulen gelehrt wird und gelehrt werden kann (?!), führt kaum in die Vorhallen des Tempels, geschweige denn in das Allerheiligste. (Dass das Latein und Griechisch der Schule auch nicht in dasselbe führt, legt der Verf. selbst dar.) Es ist im Wesentlichen zunächst Gedächtnisswerk, das ein weiteres Studium möglich machen soll (In den Verordnungen bei Wiese, V. u. G. Bd. 1, Lehrpläne und Erläuter. zur U. u. P. O. steht grade das Gegentheil; der Unterricht soll nicht weiter gehen, als die Anschauung reicht, und soll sich mit todten Namen

---

*) Vgl. Beck, Aufgaben eines Unterrichtsges. S. 73.

gar nicht abgeben.) — und beabsichtigt weiterhin, die Beobachtungsgabe, die Combinationsgabe des Schülers auszubilden, ebenfalls um ihn zu dem eigentlichen Studium, welches einen Mann verlangt, zu befähigen. Die Naturwissenschaften bilden mithin (!) untergeordnete Geistesvermögen und können darum nicht die Sonne sein, um welche sich das ganze System der Schule bewegt!" Aehnliches S. 52 u. 57. „Worin das Erziehende der Naturwissenschaften liegt, durchschaue ich nicht genau. (Darin wird jeder Fachmann dem Verf. noch mehr Recht geben als ich.) Die Schärfung der Beobachtungsgabe, die Ausbildung des Wahrnehmungs- und Vorstellungsvermögens, das alles ist mir eigentlich zu wenig (!!), auch sehe ich nicht ein, wie durch einfachen Zeichenunterricht dasselbe nicht besser erreicht werden sollte." Was sind doch Comenius, Herder, Pestalozzi, v. Türk für Narren gewesen, dass sie sich mit der Anschauung im Unterrichte so viel gemüht haben! dass sie vom reinen Denken, das von den Dingen nichts weiss, nichts hielten! Doch kein Wort über solche Anschauungen weiter! Zur Erfrischung will ich nur meinen Lesern aus Raumer, Gesch. d. Päd. Bd. 4, S. 256 ff., ein Wort anführen, das um so mehr Beachtung verdient, weil Raumer kein kümmerlicher Leseprofessor, sondern ein wirklicher Lehrer ist. „Die gänzliche Hintansetzung des naturgeschichtlichen Unterrichts erscheint mit jedem Tage unverantwortlicher. — Die unterste Classe der naturgeschichtlichen Schule verlangt Lehrer, welche mit unermüdlicher Geduld jeden Einzelnen im Auge behalten und ihn so leiten, dass er in gehöriger Folge die wissenschaftlich geordneten Species betrachtet und gleichmässig in Ausbildung seiner Sehkraft und Auffassungsgabe und in Kenntniss des Lehrobjects fortschreitet. Bei solchem Elementarunterricht hat der zwanzigjährige Schüler nichts vor dem zehnjährigen voraus, im Gegentheil hat der jüngere in der Regel eine weit kräftigere Receptivität und ein durch Reflexion nicht gefördertes, reineres Auffassen der Dinge vor dem älteren voraus." So einer, der durchschaut, worin das Erziehende der Naturwissenschaften liegt. — Die Behauptung, dass die Naturwissenschaft, wie sie gelehrt wird, die Richtung auf das Materielle fördert (S. 58), und dass der Materialismus die Realschule fast ganz und, in anderer Art, das Gymnasium zum Theil beherrsche (S. 61), möge ohne jede Bemerkung den Schluss dieser Besprechung machen.

Berlin. Dr. H. Beck.

B. Anderweitige Schriften.

1. Franz Delitzsch, Ein Tag in Kapernaum. Zweite bereicherte Auflage. Leipzig, Justus Naumann, 1873. VIII, 164 S. Preis 20 Ngr.

Religion, nicht Theologie, soll in der Schule gelehrt werden. Ist diese Forderung schon für die Gymnasien mit Recht aufgestellt worden, so gilt sie doch noch weit mehr für die Realschulen, da diese auf die Lectüre des Grundtextes der Bibel verzichten müssen. Das Hauptziel des Religionsunterrichtes ist demnach in beiden Schulen nicht Einprägung dogmatischen oder kirchengeschichtlichen Wissens, sondern die Erreichung einer umfassenden und eingehenden Bibelkenntniss. Eine wesentliche, aber bisher in den Schulen bei weitem nicht genügend gewürdigte Bedingung wahren Bibelverständnisses ist die biblische Archäologie. Natürlich wollen wir nicht, dass dieselbe ex professo in der Classe vorgetragen werde. Wohl aber ist es nöthig, dass der Lehrer von Tracht, Lebensweise, Sitte des jüdischen Volkes zur Zeit des alten Bundes wie zur Zeit Christi genaue Kenntniss habe und bei passender Gelegenheit hiervon den Schülern so viel mittheile, wie erforderlich ist, damit sie von den biblischen Personen, die sie kennen lernen sollen, sich ein klares Bild zu machen im Stande sind.

Professor Franz Delitzsch in Leipzig, gleich ausgezeichnet durch seine sprachlichen wie durch seine theologischen Kenntnisse, hat durch verschiedene kleinere Schriften das Verständniss der jüdischen Zustände zur Zeit Christi nicht unwesentlich gefördert. 1867 erschien die zweite Auflage von „Jesus und Hillel“ (Erlangen, Deichert, 6 Sgr.), 1868 das inhaltsreiche Büchlein: „Handwerkerleben zur Zeit Jesu. Ein Beitrag zur neutestamentlichen Zeitgeschichte“ (das. 7½ Sgr.). In seinem neuesten hierher gehörigen Werke (Ein Tag in Kapernaum) macht Hr. D. den, wie er selbst bekennt, nicht leichten Versuch uns den Heiland Selbst nach Seiner durch die damalige Landessitte beeinflussten Persönlichkeit zu schildern. Dieser Versuch ist nicht misslungen, denn es liegt kein unwahres Selbstlob in den Worten der Vorrede: „Die geschichtlichen Realitäten sind den Evangelien entnommen, bestehen aber nicht bloss in dort Erzähltem, welches mit allen Mitteln exacter Auslegung und Alterthumsforschung dem Verständniss und der Vorstellung näher gebracht ist, sondern auch in manchen noch wenig beobachteten Zügen, welche sich mittels Gegeneinanderhaltung, Combination und Schlussfolgerung herausstellten. Die Darstellung der Oertlichkeit ruht vorzugsweise, obwohl nicht allein, auf den Werken Robinson's [Palästina; Physische Geographie des h. Landes] und die Vergegenwärtigung derselben in ihrer alterthümlichen Gestalt auf Josephus und den in Talmud und Midrasch zerstreuten Notizen,

für welche der Verfasser auf das was bereits Reland [Palästina], Lightfoot [Horae], Schwarz [das h. Land], Neubauer [La géographie du Talmud, Paris] zusammengetragen, keineswegs beschränkt war. Die Illustration der Zeitverhältnisse und des Volkslebens enthält sich der Dichtung, sie ist durchweg aus der ältesten jüdischen Quellenlitteratur geschöpft." Und was „das Schwerste, weil Verantwortlichste, der Arbeit," die Betheiligung der Phantasie betrifft, so müssen wir sagen: Im Wesentlichen ist das erreicht, was der Herr Verfasser nur als Ziel seines Strebens hinstellt, nämlich dass Jeder, der Jesum „ehrt und liebt, sagen kann: Wenn auch das hier Erzählte nicht mit allen seinen Einzelheiten überliefert ist, so wird doch die Art und Weise Seiner Erscheinung und Seines Wirkens, Seines Verhaltens in der Einsamkeit und Seines Verkehrs mit den Menschen keine wesentlich andere als eine eben solche gewesen sein."

Im ersten Abschnitt („Der Schauplatz", S. 3—36) lässt uns Herr D. eine Wanderung an der Westseite des Genezarethsees machen von Süden nordwärts bis nach Tell Hum, den Ruinen des alten Kapernaum. „Der Morgen" (S. 29—55) lehrt Jesum als Wunderthäter kennen (besonders eingehend behandelt ist die Geschichte von dem Kranken, welcher durch das Dach herabgelassen wird). „Der Mittag" (S. 59—74) zeigt, wie unser Herr mit Seinen Freunden und Seiner Mutter verkehrte. Auf „die Mincha (Vesper)" folgt der letzte Abschnitt „Der Abend", welcher mit einer archäologischen Abhandlung über Kapernaum beginnt (S. 89 ff.) und dann Jesum als Volkslehrer schildert. — Fast das gesammte rein wissenschaftliche Material ist in der Form von „Belegen und Erläuterungen" an den Schluss (S. 143 bis 164) gesetzt, wodurch der Text für gebildete Laien, ja auch für ernste Schüler der Prima und der Secunda verständlich wird.

Den belehrenden Inhalt des Ganzen einzeln hier aufzuzählen ist nicht möglich. Nur zwei Puncte seien daher hervorgehoben: Jesus lehrte nicht stehend, sondern sitzend (S. 127). Seine äussere Erscheinung haben wir uns etwa also zu denken (S. 134): „Auf dem Kopfe trug Er ein weisses Sudar, unter dem Kinn mit einer Schnur befestigt und hinten auf die Schultern herabhangend, und über der den Körper bis zu den Füssen und Händen deckenden Tunica einen blauen Tallith (Mantel) mit den vorgeschriebenen blauweissen Schaufädenquasten an den vier Enden, so übergeworfen und zusammengehalten, dass das graue rothgestreifte Untergewand nur wenig bemerklich ward und nur dann und wann die nicht mit Schuhen, sondern mit Sandalen versehenen Füsse zum Vorschein kamen."*) — Manches hätten wir im

---

*) Ausführlich wird über die Gewänder der Juden gehandelt in dem soeben erschienenen Buche: Trachten der Juden im nachbiblischen Alterthume, von Dr. Brüll, Frankfurt a. M., 1873, 90 S.

Interesse derer, denen umfangreichere Hülfsmittel nicht zu Gebote stehen, ausführlicher gewünscht, so S. 83 die Erwähnung des Pulpets, S. 84 die der Frauenempore. Die Anmerkungen müssen fortlaufende Ziffern haben, da sie sonst nur unbequem zu benutzen sind. „Gefolgt von“ (S. 125) ist undeutsch; statt „Idiotismus“ war S. 137 „charakteristische Eigenthümlichkeit“ zu sagen.

Die Ausstattung des mit grosser Sachkenntniss und wohlthuender Gefühlswärme geschriebenen Büchleins ist vorzüglich. Eine kleine Karte in Buntdruck stellt den „Gennezarsee“ und seine Umgebung dar.

Berlin. Dr. H. L. Strack.

2. Geschichte des deutschen Volks und Landes. Ein Hand- und Lehrbuch von Dr. Joseph **Beck**, Grossherzoglich Badischen (sic) Geh. Hofrathe. Dritte Ausgabe in neuer Bearbeitung. Hannover 1869. Hahnsche Buchhandlung. Erste Abtheilung: Die alte und mittlere Zeit bis auf den Anfang des 16. Jahrhunderts. 220 Seiten. Zweite Abtheilung: Die neuere Zeit vom Anfange des 16. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart. 255 Seiten. Preis 1 Thlr. 6 Sgr.

Dieses Buch ist eine Zusammenstellung ungleichmässig gearbeiteter Auszüge aus der politischen und litterarischen Geschichte Deutschland's. Es erhebt den Anspruch ein brauchbares Schulbuch zu sein, soll dem Vorwort zufolge „als Leitfaden für den Lehr- wie für den Privatgebrauch dienen“, eignet sich aber hierzu nur wenig. Sein Hauptfehler liegt in der unzweckmässigen Auswahl des Stoffs. Die Urzeit wird aufs allerspeciellste, die Neuzeit zum grossen Theil sehr oberflächlich behandelt. Der Vorgeschichte — den alten Germanen und den Franken bis zum Tode Pipin's des Kleinen — sind 72 Seiten gewidmet, dagegen der Geschichte des 18. Jahrhunderts — der Zeit Friedrich's d. Gr., Josef's II., Schiller's nur 42. Die preussische Geschichte ist geradezu übers Knie gebrochen; von ihr steht in diesem Buche kaum so viel, wie der Schüler einer preussischen Dorfschule braucht. Der Colonisation des deutschen Nordostens wird nur kurz und beiläufig, der Entwickelung des brandenburgisch-preussischen Staatswesens nur in allgemeinen Ausdrücken gedacht. Den grossen Kurfürsten findet Hr. Beck mit eben so viel Zeilen ab wie Karl den Dicken, nämlich mit 27. Für König Friedrich Wilhelm I. hat er gar nur 12 Zeilen übrig. Und doch ist das Buch im ganzen 475 Seiten stark. Aber der Raum, den wichtigere Dinge einnehmen müssten, ist mit Anekdoten und antiquarischen Notizen gefüllt, welche für die Schule wenig Werth haben.

Was sonst an diesem Buche missfällt, ist im Vergleiche zu dem eben erwähnten Hauptfehler von geringer Bedeutung, aber an sich nicht unerheblich. Zunächst fällt auf, dass dem Verfasser, der, nach seinen vielen Citaten zu schliessen, eine Menge Ge-

schichtsbücher gelesen hat, doch gar manche Resultate der neueren Forschung unbekannt geblieben sind. Wenigstens müssen wir dies annehmen, wenn er z. B. von Gessler's Ermordung durch Wilhelm Tell wie von einer historischen Thatsache spricht. Sodann stören die nicht seltenen Schreib- oder Druckfehler; z. B. auf S. 173 im zweiten Theil „Schlacht bei Kolding 19. Juni“ statt „Schlacht bei Kollin 18. Juni“. Endlich ist auch der sprachliche Ausdruck nicht tadelfrei; so heisst es z. B. (auf S 174 des zweiten Theils): „Erstmals bezogen die Oestreicher Winterquartiere in Sachsen“, oder (auf S. 121 des ersten Theils) „Heinrich IV. hielt nach Unterwerfung der Sachsen deren aufständigen Fürsten gefangen (vgl. hiezu u. a. den ähnlichen Fall auf dem Titelblatt).

Berlin. Pierson.

3. Les derniers troubadours de la Provence d'après le chansonnier donné à la bibliothèque impériale par M. Ch. Giraud, ancien ministre de l'instruction publique et membre de l'Institut par M. Paul Meyer. Paris, Librairie A. Franck (F. Vieweg propriétaire) 1871. 207 S. Preis 2 Thlr.

Der Verf., der durch seine gediegenen ächt wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete des Altfranzösischen sich schon seit Jahren bei den deutschen Philologen einen Namen von gutem Klang gemacht hat, bietet uns in dem citirten Buche eine Geschichte des Verfalls der Poesie der troubadours an der Hand eines chansonnier, der ohne eine grössere Zahl von Coblas esparsas zu rechnen, unter etwa 185 Liedern nicht weniger als 32 enthält, die bis jetzt vollständig unbekannt waren und mit wenigen Ausnahmen sämmtlich in der Zeit von 1270 bis 1310 entstanden sein müssen. Was die Geschichte des Codex anbetrifft, so weist der Verf. mit vielem Scharfsinn und grosser Gelehrsamkeit nach, dass schon Jehan de Nostre Dame, der Verfasser der Vies des poétes provençaux, ihn gekannt haben müsse, mithin derselbe nicht nach der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts zusammen gestellt sein könne. Zur Zeit der Revolution befand sich derselbe in dem Besitze der Familie des Marquis de Simiane, die ihn bei ihrer Emigration mit andern Papieren vergrub, nach ihrer Rückkehr aber wieder fand und im Jahre 1836 Herrn Giraud zum Geschenk machte, aus dessen Händen er im Jahre 1859 in den Besitz der damals kaiserlichen Bibliothek übergegangen ist. Was diesem chansonnier einen ganz besonderen Werth verleiht, ist der Umstand, dass derselbe auf dem Boden der Provence selber entstanden ist und daher sich auch von den sechzehn Dichtern, deren Namen hier zum ersten Male auftreten, durch den Verf. schlagend nachweisen liess, dass auch sie sämmtlich Kinder des sonnigen Languedoc sind. Grossen poetischen Werth haben die Lieder freilich durchschnittlich nicht, desto grösseren aber sprachlich für den Forscher. Forscher auf dem altfranzösischen Sprachgebiet? Wer kann das Wort hören und

lesen, ohne durch die Erinnerung an Julius Brakelmann schmerzlich bewegt zu werden, der bei Mars la Tour die Todeswunde aus den Reihen des Volkes erhalten sollte, das ihm für die Erforschung seiner Vergangenheit schon so viel zu verdanken hatte und auf noch reichere Gaben für die Zukunft zählen durfte. Wie wir aus der Biographie, die ihm sein ehemaliger Lehrer Herr Prorector Dr. Legerlotz in Soest in liebewarmen Worten gewidmet hat, zu unserer grössten Freude entnehmen, ist sein gesammter handschriftlicher Nachlass trotz Belagerung und Bürgerkrieg aus Paris unversehrt im Sommer vorigen Jahres nach Soest gelangt; sollte es sich die Berliner Gesellschaft für das Studium der neueren Sprachen und Litteraturen nehmen lassen wollen, durch die Herausgabe desselben einem ihrer würdigsten Mitglieder ein sie zu gleicher Zeit selber ehrendes Denkmal zu setzen?

Elbing. Brunnemann.

4. Vocabulaire systématique. Methodische Anleitung zum französisch Sprechen von Dr. ph. Voelkel, Braunschweig bei Vieweg u. Sohn 1871. 176 S. Preis 16 Sgr.

Unter den zahlreichen Büchern mit ähnlichem Titel verdient das vorliegende aus mehreren Gründen Beachtung. Der Verf. hat mehrere Jahre in Paris gelebt und diese Zeit dem Studium der französischen Litteratur sowie der Sprache des Volks gewidmet. Hier hatte er Gelegenheit und hat es sich angelegen sein lassen die neusten ausführlichen und zum Theil vorzüglichen Werke gelehrter Franzosen über ihre eigne Sprache zu studiren und für seinen Zweck zu verwerthen und hat andrerseits die so gewonnenen Resultate durch Verkehr mit gebildeten Franzosen bestätigt finden und ergänzen können.

Geordnet ist das Material, wie auch in andern Büchern der Art, nach sachlichen Gesichtspuncten; ein zweiter Band soll in nächster Zeit die Sammlung zum Abschluss bringen. Was die Form anbetrifft, so will der Verf. dem Lernenden nicht durch eine Reihe von Gesprächen eine Anzahl Phrasen beibringen; er beschränkt sich auch nicht auf eine trockene Anfzählung der dem Inhalt nach zusammengehörigen Vocabeln; er stellt die unter eine Rubrik gehörenden Begriffe, vom Allgemeinen zum Besonderen fortschreitend, nur in französischem Text neben einander, definirt und erläutert dieselben, namentlich die Synonyma, durch kurze passende Beispiele unter steter Berücksichtigung der Homonyma, Gallicismen, Germanismen und sprüchwörtlichen Redensarten. Von dieser Seite könnte das Buch vielleicht angefochten werden; der Verfasser glaubt dadurch, dass er dem Lernenden nur französischen Text bietet, leichter zum Gebrauch der fremden Sprache zu führen; doch möchte ein mit dem Französischen weniger Vertrauter das Wörterbuch dabei kaum entbehren können, da durchaus nicht alle dort gebotenen Begriffe durch Definitionen und Beispiele zur Anschauung gebracht werden können. Das Buch würde dadurch schwerlich verlieren, wenn fern

liegenden Vocabeln die deutsche Bedeutung hinzugefügt würde, wodurch der Lernende mit einem Schlage in den Stand gesetzt wird mit dem fremden Worte eine bestimmte Vorstellung zu verbinden und jede weitere Erklärung entbehrlich gemacht wird. In der vorliegenden Form ist das Buch jedenfalls nur von vorgeschrittenen Schülern und bei eifriger Selbstthätigkeit zu benutzen, wird dann aber seinen Zweck zum französisch Sprechen anzuleiten eher als andre Bücher erreichen.

Berlin. Dr. R. Dressel.

5. Lehrbuch der englischen Sprache. Mit der Aussprache nach Walker's System, nach der Methode des Dr. Carl Plötz von Dr. Carl Crüger. Erster Cursus oder Elementarbuch. Elfte unveränderte Auflage. IV, 140. Preis $7\frac{1}{2}$ Sgr. — Zweiter Cursus, oder Schulgrammatik. Fünfte unveränderte Auflage. XII, 387. Preis 20 Sgr. Kiel, Ernst Homann, 1872. — English reading book. Englisches Lesebuch für Anfänger zusammengestellt und mit einem Wörterbuche versehen von Dr. Carl Crüger. Vierte unveränderte Auflage. IV, 260. Preis 12 Sgr. Kiel, Ernst Homann, 1865.

Geraume Zeit beherrschte Plötz' Französische Grammatik die höheren und die mittleren deutschen (wenigstens norddeutschen) Schulen, und fast ebenso lange Zeit haben Lehrer und Schüler einstimmig darüber geseufzt und die plötzische Dictatur mit Verdruss ertragen. Seit dem letzten Jahrzehnt aber ist die Reaction dagegen aufgetreten, erst leise und schüchtern, jetzt aber energisch fordernd, die Abschaffung der plötzischen Grammatik fordernd; schon sprechen alljährlich Schulprogramme die bestimmte Hoffnung aus, es möge der „Plötzzeit“ endlich ein gesegnetes Ende bereitet werden, und wie lange kann es dauern, so ist der allgemeine Wunsch verwirklicht!

Dass die Anklagen gegen die plötzische Methode nur allzu begründet sind, ist schwer zu leugnen. Plötz' Schulgrammatik (denn diese ist im wesentlichen gemeint) ist im Einzelnen mit unverkennbarer Gründlichkeit gearbeitet und ist doch als Ganzes eine Qual für Lehrer und Schüler. Kein Fortschritt vom Leichteren zum Schwereren, eine Ueberfülle des Stoffs, allerdings behaglich aufgehäuft für faule Lehrer, und vor allem totale Zerrissenheit und ein wirres Durcheinander. Das alles benimmt dem Buch den rechten Nutzen und verhindert Lehrer und Schüler die Arbeit des Lehrens und des Lernens fruchtbar zu machen. Recensent ist sich bewusst seinem französischen Unterricht, bei dem er den Plötz leider immer noch zu brauchen gezwungen ist, mit allem Eifer obzuliegen; statt aber das ihm zugewiesene sehr umfangreiche Pensum zu absolviren kann er froh sein, wenn er in die von unverdautem und wirklich auch nicht zu verdauendem Stoff überfüllten Köpfe der Schüler so viel Klarheit bringt, dass sie nur das Gewöhnlichste und platterdings Unentbehrlichste zu fassen im Stande sind. Und an dieser Misère tragen nicht die

Lehrer die Schuld, sondern der Plötz mit seiner Stoffüberfüllung und seiner total unbrauchbaren Methode. Dass sich der Plötz trotz dieser Mängel, für welche all der wissenschaftliche Aufwand im Einzelnen nur schlechten Trost gewährt, immer noch in unsern Schulen gehalten hat, ist kein Wunder; auf politischem Gebiet geht es mit dem Experimentiren schnell genug, aber es hält ungemein schwer sich ein unbrauchbares Schulbuch vom Halse zu schaffen.

Herr Dr. Crüger ist aber anderer Meinung. Er versichert uns in dem Vorwort zu seinem englischen Elementarbuch, dass das französische Handbuch des Dr. Plötz „vortrefflich" sei; ja es ist so „vortrefflich", dass er nichts Besseres hat thun können als „ein einigermassen analoges Werk dem Lehrer wie dem Schüler in die Hand zu geben, welches Kürze und Klarheit mit der nothwendigen Vollständigkeit verbinde." So ist denn der Stoff auch glücklich in einzelne Lectionen zerlegt oder besser zerhackt; Alles wird dem Schüler in homöopathischen Dosen eingeflösst, und nun sehe der Lehrer zu, wie er seine Schüler durch diese Irrgänge führe und den durcheinandergeworfenen Stoff in ihrem wahrhaftig nicht immer zum Denken aufgelegten Gehirn zur anschauenden Klarheit bringe. Ein besonders begabter Schüler wird es zuwege bringen; wehe aber den an Zahl überwiegenden Grössen vorletzten und letzten Grades! Bei der schwierigen und verwickelten französischen Grammatik mag ein solches Zerhacken des Lehrstoffes noch allenfalls, wenn auch nicht entschuldbar, so doch begreiflich sein; bei der verhältnissmässig grossen Einfachheit der englischen Grammatik fällt auch der Schatten eines Grundes weg.

Wenn wir die Grammatik des Dr. C. des näheren betrachten, so zeigt jeder Blick, dass er in Bezug auf seine Arbeit in unrichtiger Weise conservativ verfahren ist. Keine Auflage bringt eine Veränderung; alles ist stereotyp. Das wäre ein Missgriff, auch wenn die Grammatik an Trefflichkeit das Mögliche leistete. Der Grund, den der Verfasser (Schulgrammatik S. V) für die Stabilität seiner Arbeit anführt, ist einzig in seiner Art. Da heisst es: „Dass es unverändert gelassen worden, beruht nicht auf ungebührlicher Selbstüberhebung, sondern auf der Ueberzeugung, aus eigner schmerzlicher Erfahrung gewonnen, dass Nichts unleidlicher sei als ein ewig wechselndes Schulbuch. Ein solches Verfahren, wenn keine Auflage zu der vorigen mehr stimmt, ist eine Unbill gegen Lehrer und Eltern; der erstere weiss nicht mehr, wie die Uebungen wählen, wenn er nicht den Eltern zumuthen will, für jedes Kind eine neue Ausgabe des Schulbuchs oder gar für eines mehrere nach einander anzuschaffen. So beschloss ich das Buch einstweilen unverändert seinen Lauf fortsetzen zu lassen, bis etwa ein Umschwung in der Sprache, bei lebenden Sprachen oft nach 20 Jahren schon fühlbar, eintreten sollte, der dann gänzliche Umarbeitung erfordern würde." Wenn

das ist, so kann der Verfasser lange warten. In Bezug auf seinen Grund für die stereotype Unveränderlichkeit seines Buchs ist aber nur eine zwiefache Alternative möglich: entweder er hält es für so gut, dass es trotz seiner Gegenversicherung einer ernstlichen Verbesserung nicht bedarf, oder er verschliesst sich aus Besorgniss dem Geldbeutel der Eltern zu viel zuzumuthen der besseren Erkenntniss von der Verbesserungsfähigkeit seines Werks. Dies wäre ein Heroismus, bei dem uns der Verstand still steht.

Dass der Verfasser noch unverändert auf einem Boden steht, den die neueren Grammatiker fast durchweg mit bestem Erfolg verlassen haben, beweist schon die Art und Weise, wie er dem Schüler die Aussprache zu erleichtern gedenkt. Das ist die unglückliche alte Manier, die Aussprache der Vocale durch Accente oder gar durch Ziffern zu markiren; der Verfasser hat beide Methoden in Anwendung gebracht. In einem Lexikon, das auf alle Kreise von Lernenden Rücksicht zu nehmen hat, mag diese unglückliche Manier wenigstens begreiflich sein; in einem Lehrbuch, dessen Stoff das lebendige Wort des Lehrers erst beleben soll, ist sie entbehrlich und die Schüler verwirrend zugleich, um so mehr, als manche Laute im Englischen wie auch in den skandinavischen Sprachen durch Accente und Ziffern schlechterdings nicht zu veranschaulichen sind. Der Schüler soll die Aussprache, die ja die Hauptschwierigkeit des Englischen bildet, durch die Lectüre lernen; jede andere Manier ist blosse Zeitvergeudung.

Wenn der Verfasser nicht, wie Plate thut, die englische Wortstellung beim Uebersetzen ins Englische dadurch zu veranschaulichen sucht, dass er die Worte gleich so setzt, wie sie im Englischen einander folgen müssen, so ist das völlig zu billigen; denn sonst lernen die Schüler das Englische rein mechanisch und verlieren ihr gutes Deutsch. Dafür sucht er sich in seiner „Erklärung der Uebersetzungshülfen" (Der deutsche Stil ist oft wunderbar) in sehr umständlicher Weise zu helfen. Da heisst es: „In ( ) stehen die nicht durch Zahlen angegebenen Wortstellungen, und die englisch gemachten Wendungen; hinzuzusetzendes bezeichnet das +; das in [ ] eingeschlossene Wort bleibt im Englischen fort; auf das mit gesperrter Schrift gedruckte ist bei der Uebersetzung besondere Rücksicht zu nehmen, da solche Wörter in der Regel in dem grammatischen Texte als Eigenthümlichkeiten erwähnt sind." Also fünf verschiedene Arten dem Leser die englische Wortstellung begreiflich zu machen, wo der Lehrer einzutreten hätte! Die englische Syntax ist nicht so verwickelt, wie der Verfasser bei seinem schwerfälligen Apparat von „Uebersetzungshülfen" anzunehmen scheint.

Eine Menge Papier hätte der Verfasser seinem Verleger und den Eltern, für deren Vermögensverhältnisse er so sehr besorgt ist, durch Verweisung der vor jeder Lection paradirenden Vocabelmassen in ein Wörterbuch sparen können. Die Vocabeln in

ihrer jetzigen Stellung sind dem faulen Schüler allerdings sehr angenehm; da aber ein Wörterbuch in der Elementargrammatik so gut wie in der Schulgrammatik fehlt, so wird auch der fleissige Schüler oft genug beim Weitergehn in Verlegenheit sein; oder der Verfasser müsste der idealen Meinung sein, die einmal gelernten Vocabeln blieben wirklich im Kopf der Knaben haften.

Es ist nicht genug zu bedauern, dass Herr Dr. Crüger seinen Fleiss und seine Gelehrsamkeit an eine durch und durch veraltete und als unbrauchbar erkannte Methode weggeworfen hat. Dass seine Elementargrammatik nun schon die elfte, die Schulgrammatik die fünfte Auflage erlebt, thut nichts zur Sache. Das zeugt höchstens von dem falschen Standpuncte derer, die über die Anschaffung dieses Werks zu entscheiden hatten; häufige Auflagen entscheiden ebenso wenig über die Trefflichkeit des betreffenden Buches, wie der verkehrte Ausfall dieser oder jener Wahlen ein Beweis von der Infallibilität der öffentlichen Meinung ist. —

Mit dem Inhalt des Lesebuchs kann man sich im allgemeinen einverstanden erklären. Auf sehr bedenklichem Standpunct befindet sich der Verfasser aber, wenn er in dem Vorwort sagt: „Das Wörterbuch enthält meist nur Erklärungen der schwierigen Vocabeln; was aus der Grammatik, auf die sonst übrigens kein Bezug genommen, oder aus den ersten Uebungen bekannt sein muss, wurde nicht aufgenommen; man wundere sich daher nicht über eine oft auf den ersten Blick auffallende Uebersetzung der englischen Wörter." So übersetzt er (um die ersten besten Beispiele zu nehmen) abolish mit „aufheben", accede mit „billigen", administer mit „eingeben, abnehmen," to make allowance mit „in Anschlag bringen", barrenness mit „Oede, Verwüstung", bee-line mit „gerade aus fliegender Schwarm" u. s. w. u. s. w.; die Grundbedeutung der Wörter also, aus welcher der Schüler die übertragene ableiten soll, fehlt, und so erhält der Schüler von dem Inhalt der einzelnen Wörter ein schiefes Bild. Kein verständiger Lehrer wird das dem Verf. Dank wissen; reichlich entschädigen wird ihn allerdings der Beifall denkfauler Schüler.

Berlin. Dr. L. Freytag.

6. F. A. Wagler, Hülfsbüchlein zu Caesar's Bellum Gallicum; 2. verb. Aufl. Berlin, 1870, F. A. Herbig, 38 S., 5 Sgr.

Dieses kleine Büchlein ist allen Tertianern, besonders aber denen, die eine Caesarausgabe mit Anmerkungen sich nicht anschaffen können oder wollen, angelegentlichst zu empfehlen. Die ersten sechs Abschnitte (S. 1—24) erörtern in kurzer, aber für den Schüler ausreichender Darstellung: Caesar's Leben und Schriften; die geographischen Verhältnisse Gallien's; das Geschichtliche; das römische Kriegswesen zu Caesar's Zeit (Eintheilung, Bewaffnung, Aufstellung des Heeres; Eroberung und Vertheidigung

fester Plätze; Marsch; Lager; Musik); das Kriegswesen der Gallier, Germanen und Britannier; Zeitrechnung und Längenmasse bei den Römern. S. 25—38 giebt der Herr Verf. eine alphabetische „Zusammenstellung der gebräuchlichsten Redensarten im Bellum Gallicum“, welche zu Memorirübungen trefflich geeignet ist.

Berlin. Dr. H. L. Strack.

III. Vermischtes.

Curiosum.

Von eines wundersamen Büchleins Erscheinen gedenke ich den Lesern d. Bl. Kenntniss zu geben. Dabei möge mir gestattet sein des Verfassers Namen zu verschweigen. Dass derselbe Lehrer an einer preussischen höheren Lehranstalt ist, darf ich jedoch nicht — unerwähnt lassen. Es handelt sich in dem Büchlein um versificirte „Regeln der französischen Grammatik“. Die Sache ist also nicht neu, die Form aber, in welcher sie hier auftritt, höchst absonderlich. Der Herr College Verfasser meint, „gewisse Regeln“ pflegten in der Schüler Gedächtniss „nur schwer zu haften und zu endlosen Correcturen und Wiederholungen Anlass zu bieten“. (Dass es doch nur „gewisse Regeln“ wären, deren Anwendung unsern Schülern schwer wird!) Da nun, so heisst es weiter, die Zumpt'schen Genusregeln „das ganze Leben hindurch haften, selbst wenn Jemand seit Decennien kein lateinisches Buch in die Hand genommen hat“, so — ja, der Schluss aus den Vordersätzen fehlt, und der Herr College darf es dem Leser seiner Vorrede nicht verargen, wenn dieser der Meinung sein sollte, es sei mit dem Stil und mit der Logik jenes nicht eben sonderlich bestellt.

Zur Ergötzung der Leser d. Bl. theile ich nun ein paar Regelverslein aus dem Elaborat des Herrn Collegen mit.

„Haïr, hassen, liebst du nicht,
Weil du zweifelst, wie man spricht;
tréma, Trennungspuncte, fehlen
Vier Mal nur, wie leicht zu zählen:
Im Présent des Singulier
Und befehlend: hasse, hais!“

„Ein todter Mohr ist mort,
Das kommt dir seltsam vor,
Doch seltsamer mouru!
Erworben heisst acquis.“

„Il faut que, — es ist nöthig, dass —
Macht vielen Schülern wenig Spass etc.“

„Bei craindre fürchtet Mancher sehr,
Die Construction sei ihm zu schwer,
Und doch kann Nichts so einfach sein,
Prägt man es nur genau sich ein etc.“

„In den Verbes auf c—e—r,
Das ist doch gewiss nicht schwer,
Wird c niemals zum k,
Dafür ist Cédille da.“

„Statt des Passif im dritten Fall
Steht oft ein verbe pronominal,
Das auch ein verbe actif mit „man“
Mit Eleganz ersetzen kann.“

„Bei ein'gen Adjectifs auf al
Ist dadurch schwierig der Plural,
Dass statt der Form auf a—l—s
Gesetzt wird etwas Aehnliches.
Man findet nämlich allgemein
Die Form auf aux hier nicht sehr fein etc.“

Doch genug der Proben! — „Dass das Büchlein .... in Gymnasien und Realschulen verwendbar ist, dürfte kaum bestritten werden.“ So meint der Herr College; ich bestreite es aber doch aufs entschiedenste, denn etwas Albernes dürfen wir die Schüler doch nicht lernen lassen. Dagegen, dass gelegentlich eine orthographische oder grammatische Regel den Schülern zum leichteren Memoriren in gereimter Form gegeben werde, erkläre ich mich dadurch noch nicht.

Berlin. Dr. R. Fiege.

IV. Schulnachrichten.

A. Archiv.

Erläuternde Bemerkungen zu der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Real- und höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859.

(Fortsetzung.)

Der Unterricht im Deutschen hat für die Realschule eine vorzügliche Wichtigkeit sowohl nach der Seite der formalen Geistesbildung und seiner nahen Beziehung zu allen übrigen Lehrgegenständen als nach seiner ethischen Bedeutung, welche durch den Gegensatz der den Realschulen obliegenden Beschäftigung mit der französischen und englischen Sprache und Litteratur gesteigert wird. Er soll die Schüler den grammatischen Bau der Muttersprache sowie die wichtigsten Darstellungsformen in derselben kennen lehren und sie in die Kenntniss der vaterländischen Litteratur einführen. Die mit der Lehre verbundenen praktischen Uebun-

gen haben den Zweck die Schüler zu richtiger Auffassung prosaischer und poetischer Darstellungen anzuleiten und bei ihnen die Herrschaft über die Sprache zu Wege zu bringen, welche sich derselben mündlich und schriftlich correct und sicher zu bedienen weiss.

Die Beschaffenheit des Stoffs und der Standpunct geistiger Entwickelung bringt es mit sich, dass dieser Unterricht sich am meisten für die unteren und oberen Classen eignet und daselbst am fruchtbarsten zu sein pflegt.

Der grammatische Unterricht wird in den unteren Classen am zweckmässigsten mit dem lateinischen verbunden. Die Lehre vom Satzbau gehört in die mittleren und oberen Classen und kann daselbst besonders anregend und bildend behandelt werden, wenn dabei die Eigenthümlichkeit der verschiedenen dem Schüler zugänglichen anderen Sprachen in vergleichende Betrachtung gezogen wird. Wie dadurch zugleich der logische Gehalt der Sprache aufgeschlossen wird, so dient demselben Zweck ausserdem die Unterscheidung von Synonymen, die Beachtung der ursprünglichen und der abgeleiteten Bedeutung von Wörtern und Redeweisen und die Uebung im Definiren. In der ersten Classe ist ferner Gelegenheit zu nehmen die Schüler mit der Lehre vom Begriff, Urtheil und Schluss, von der Eintheilung, dem Beweis und von den Gegensätzen, in der für die Schule nothwendigen Beschränkung, bekannt zu machen; ein systematischer Vortrag der formalen Logik gehört nicht dahin. Von grossem Werth für geistige Anregung und für die Uebung in methodischem Verfahren ist das Durchsprechen wichtiger Begriffe. deren deutliche Erkenntniss und scharfe Begrenzung dem jugendlichen Geiste zugleich ein neues Licht über ganze Gebiete verbreiten kann. Von der Art sind Begriffe wie: wissenschaftlich, classisch, Organismus, Kunst u. dgl. m.

In den Grenzen des Lehrplans der Realschule und bei der Gefahr Wichtigeres darüber zu versäumen kann die historische Seite der Sprache nicht so weit berücksichtigt werden, dass ein besonderer Unterricht im Alt- und Mittelhochdeutschen anzusetzen wäre. Der kundige und von Liebe zu dem nationalen Gut der Sprache beseelte Lehrer wird jedoch die sich darbietenden Veranlassungen zu benutzen wissen, aus den Ergebnissen der historischen Sprachforschung so viel mitzutheilen, dass der tiefe Gehalt unserer Sprache und ihre reiche Bedeutsamkeit in Wortbildung, Ableitung und Zusammensetzung den Schülern daran erkennbar wird. Denjenigen, welche eigene Neigung treibt sich hierin für sich weiter zu beschäftigen. muss die Schülerbibliothek Gelegenheit geben z. B. das Nibelungen-Lied in der ursprünglichen Form oder gute Sammlungen. wie Ph. Wackernagel's Edelsteine. kennen zu lernen. -- Der Privatlectüre müssen ebenso auch einige mustergültige Uebersetzungen griechischer und römischer Classiker. namentlich des Homer, aber auch des Sophokles. der Biographieen des Plutarch, der kleinen Dialoge des Plato, des Tacitus u. a. zugänglich sein.

Die Classen-Lectüre steht in den unteren und mittleren Classen mit den grammatischen Uebungen in enger Verbindung, in den beiden oberen ausserdem mit der Litteraturgeschichte, in allen Classen aber mit Uebungen in freier mündlicher Reproduction des Gelesenen. Die sogenannten freien Vorträge bestehen am zweckmässigsten in derartigen Relationen und zusammenfassenden Inhaltsangaben, wobei Versuche in der Darstellung historischer Thatsachen und Personen nicht ausgeschlossen sind.

Wie die Fähigkeit ein grösseres Ganze zu überschauen, nach seiner inneren Gliederung aufzufassen und davon, auch nach bestimmten vom Lehrer vorher angedeuteten Gesichtspuncten, Rechenschaft zu geben, durch Lesen zu üben ist, so auch beim Hören. In der Weise aufzumerken, dass das Gehörte als ein Ganzes aufgefasst wird mit dem Bewusstsein vom Verhältniss seiner Theile, setzt die heilsame Anstrengung voraus sich jeder Zerstreuung zu erwehren.

Ein zusammenhangender und Vollständigkeit anstrebender Vortrag der

deutschen Litteraturgeschichte hat keine Stelle im Lehrplan der Realschule; die dabei erreichbare immer nur übersichtliche Behandlung beschränkt sich in der Regel auf Mittheilung historischer Notizen über den Lebens- und Entwickelungsgang der Schriftsteller und auf Erörterungen über ihre geistige Richtung, ihren litterarischen Charakter und ästhetischen Werth, während die Schüler zur Kenntniss der Werke selbst nicht gelangen und ihnen dabei der Bildungsstoff vorenthalten wird, der ihren Geschmack läutern, ihrem inneren Leben eine edlere und höhere Richtung geben und auf den Gehalt wie auf den Stil ihrer eigenen freien Arbeiten bildend einwirken kann. Es ist vielmehr, nach kurzer Darstellung des Entwickelungsganges der deutschen Litteratur in der älteren Zeit, eine Reihe von litterarischen Werken seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, die sich durch Inhalt und Form auszeichnen, und die als Proben der Entwickelung unserer neuen Litteratur dienen können, so durchzunehmen, dass die Schüler mit den Grundgedanken derselben und der Eigenthümlichkeit ihrer Darstellung genau bekannt werden. Zu eingehenden biographischen Mittheilungen wird der Lehrer, bei der Kürze der Zeit, nur da Veranlassung nehmen, wo der betreffende Autor, z. B. Herder, dazu besonders geeignet ist. Zu eigenem weiteren Studium sind die Schüler auf eine gute Litteraturgeschichte, z. B. für die poetische Litteratur auf das Buch von Vilmar, zu verweisen.

Das vorerwähnte bei der Litteraturgeschichte auf Schulen häufig befolgte Verfahren nicht die Sache selbst, sondern fertige Urtheile über die Sache, mitzutheilen hat für die sittliche und intellectuelle Bildung der Jugend grosse Nachtheile, indem sie dabei, was so wichtig für sie ist, nicht lernen kann die Dinge selbst ruhig auf sich wirken zu lassen und von ihrer Einwirkung unbefangen Zeugniss zu geben. So wird die Fähigkeit der Hingebung zurückgedrängt, die Selbständigkeit des Urtheils gehindert und zu einem oberflächlichen, selbstzufriedenen Absprechen Anlass gegeben.

Mit deutlichem Verständniss und richtigem Ausdruck zu lesen gehört zu den wichtigsten Uebungen, auch der obersten Classen. Die Wahl des nach der obigen Bestimmung aus der classischen deutschen Litteratur zu entnehmenden Lesestoffs kann keine abgeschlossene sein, sondern sie hat sich nach dem Stande der Bildung und des geistigen Vermögens der Classe zu richten; man wird mit einer Generation von Schülern weiter gehen dürfen als mit einer anderen, allen aber über den realistischen Kreis der nahen Wirklichkeit einen Blick in eine idealere Welt eröffnen können. Die Erklärung eines classischen Werks der vaterländischen Litteratur hat ein anderes Mass als die Interpretation eines antiken Autors. Sinn und Zusammenhang muss verstanden, auch deutlich erkannt werden, ob ein Gedanke unverhüllt oder im Bilde erscheint; aber zu verhüten ist, dass die Totalanschauung durch minutiöse Zergliederung und vorzeitige Kritik geschwächt werde, wobei die Poesie nicht mehr als Poesie auf das Gemüth und die Phantasie wirken kann.

Mit leichter, der Erholung und Unterhaltung dienender Lectüre eine Lehrstunde auszufüllen entspricht ihrer Bestimmung nicht, die immer auch für den Schüler Anstrengung ist und geistige Arbeit zur Bedingung des Genusses macht. Deshalb sind u. a. auch ausgewählte Oden von Klopstock ein besonders geeigneter Stoff für die oberen Classen, weil ihr Verständniss eindringendes Nachdenken erfordert. Auch eignen sie sich zur Uebung im rhythmischen Vortrag sowohl von einzelnen Schülern wie von Classenabtheilungen. Dass zum Zweck des Vortrags, wie um des Inhalts und des Versmasses willen, ganze Gedichte und vorzügliche Stellen dem Gedächtniss eingeprägt werden müssen, bedarf keiner Erinnerung; auch die Prosa ist dabei nicht auszuschliessen.

Es ist die Pflicht der Schule die Beschäftigung mit der sogenannten schönen Litteratur bei den Schülern auf dasjenige Mass zu beschränken, welches mehr Anregung als Sättigung gewährt und weder den Trieb nach geistigem Erwerb, noch die Freude an unbefangenem und unreflectirtem Genuss erstickt.

Poetik, Rhetorik, Stilistik sind nicht als besondere Disciplinen in den Lehrplan aufzunehmen, sondern das daraus Nöthige ist gelegentlich und kurz bei der Lectüre zu besprechen. Demgemäss ist z. B. über das Wesen des Lehrgedichts keine Theorie vorzutragen, sondern das Charaktestische dieser Dichtungsart kann an einigen Stellen bestimmter Gedichte, z. B. aus Neubeck's Gesundbrunnen, leicht nachgewiesen werden. Auf manche Unterschiede, z. B. zwischen Ballade und Romanze, wird häufig ein unverhältnissmässiger Werth gelegt und der Besprechung zu viel Zeit gewidmet.

Die Eigenschaften eines guten Stils zu besprechen giebt das Durchnehmen der deutschen Aufsätze hinlängliche Gelegenheit. Die Wahl der Themata erfordert eine besondere Sorgfalt; sie müssen zu dem Alter, der geistigen Entwickelung und Lebenserfahrung der Schüler in richtigem Verhältniss stehen und dürfen nicht zu allgemein gefasst sein, sondern die Aufmerksamkeit auf ein bestimmt begrenztes Gebiet lenken. Es ist nothwendig, dass zwischen den Aufgaben ein angenehmer Wechsel Statt finde, namentlich dass Darstellungen objectiver und realer Gegenstände mit Aufsätzen wechseln, deren Bearbeitung mehr die Thätigkei der Phantasie in Anspruch nimmt und eigenes Urtheil und Nachdenken erfordert. Das receptive Vermögen darf nicht ausschliesslich und auf Kosten des productiven cultivirt werden. Bisweilen ist den Schülern eine freie Wahl des Themas zu gestatten, und von Zeit zu Zeit sind auch in den obersten Classen noch Uebersetzungen aus fremden Sprachen als Stilübungen zu benutzen.

Es genügt nicht das Thema zu geben, den Schülern die Bearbeitung zu überlassen und dieselbe nachher zu beurtheilen. Ebenso wichtig wie die nachherige Kritik ist vorher die Anleitung zu einem methodischen Verfahren und die Uebung in sachgemässem Disponiren. Es muss den Schülern gegenwärtig erhalten werden, dass es vor allem auf Klarheit der Auffassung und Folgerichtigkeit des Denkens und demgemäss auf Bestimmtheit, natürliche Einfachheit und Gleichmässigkeit des Ausdrucks ankommt, also auch die unklare Vermischung des prosaischen und des poetischen Ausdrucks sorgfältig zu vermeiden ist. Gut geleitete Uebungen im Schreiben geben auf solche Weise zugleich die beste Anleitung zum Sprechen.

Mit besonderer Strenge ist die eitle Neigung zu bekämpfen eigene Gedankenarmuth durch eine erborgte phrasenhafte Diction zu verhüllen oder angelerntes, ästhetisches und kritisches Raisonnement als eigene Ueberzeugung auszusprechen; und nicht weniger streng ist die Unwahrheit aufzudecken, welche so oft in dem unjugendlichen, den Ernst reiferer Lebensjahre affectirenden Moralisiren liegt. Eine sittliche Scheu muss die Schüler abhalten etwas Anderes zu schreiben, als sie wirklich selbst kennen, denken und empfinden.

Es handelt sich hier um eine Hauptaufgabe der Realschulen: es muss mehr als bisher dafür geschehen, dass die Schüler derselben zu einer aus klarer Auffassung hervorgehenden freien und angemessenen Ausdrucksweise gelangen, und dass die natürliche Unbeholfenheit der Sprache sich nicht durch Anhäufung des blossen Gedächtnisswissens bis in die obersten Classen erhalte. Wenn hiernach der schriftliche Ausdruck auf Realschulen die aufmerksamste Pflege verdient und erfordert, so soll doch einer Ueberschätzung der deutschen Aufsätze nicht das Wort geredet werden. Den ausschliesslichen Massstab der allgemeinen geistigen Ausbildung können sie nicht abgeben; und bei sonstiger Gründlichkeit wissenschaftlicher Kenntnisse und bei dem Vorhandensein der unerlässlichen Correctheit im Schreiben wird bisweilen eine Unfertigkeit des Stils und der Darstellung mit Recht eine nachsichtige Beurtheilung finden. Es ist darauf zu rechnen, dass nicht selten im späteren Leben die natürlich fortschreitende innere Entwickelung, ernste Studien, gereifte Erfahrung und praktische Beschäftigung den auf der Schule noch mangelnden Gedankenreichthum vermehren und aufschliessen und zu stilistischer Sicherheit und Eigenthümlichkeit führen.

An der Aufgabe des deutschen Unterrichts der Realschule hat jede andere Lection Antheil: jede muss zugleich eine deutsche sein, d. h. jeder Lehrer hat consequent auf präcises, correctes, zusammenhangendes Sprechen sowie auf sinngemässes, die Interpunction beachtendes Lesen zu halten; ebenso auf richtiges Schreiben, damit die Unsicherheit in der Orthographie, in der Schreibung von Fremdwörtern, in der Interpunction u. s. w. nicht bis in die obersten Classen reiche.

Von der Bedeutung der lateinischen Sprache für den Lehrplan der Realschule ist bereits gelegentlich bei der Aufstellung desselben gesprochen worden. Der Zweck des darin zu ertheilenden Unterrichts ist nicht nur, dem gesammten grammatischen Unterricht der Realschule Einheit und Halt und die für eine wissenschaftliche Spracherlernung in Bezug auf Etymologie und Syntax unentbehrliche Grundlage zu geben, sondern auch ein an sich wichtiges logisches Bildungsmittel und in den oberen Classen durch die Lectüre eine Anschauung des römischen Geistes und Lebens zu gewähren. Dass das logische Auffassungsvermögen und somit auch der mathematische Verstand durch gründliche Betreibung der lateinischen Grammatik und ein streng methodisches Verfahren beim Uebersetzen aus dem Lateinischen und in dasselbe geschärft wird, liegt in der Natur der Sache und ist eine auch von den Lehrern der Mathematik oft bezeugte Wahrnehmung. Je weniger in der Regel die Schüler selbst von diesem Nutzen der Beschäftigung mit dem Lateinischen volle Einsicht haben, um so wichtiger ist es, dass sie gewöhnt werden neben den übrigen Lehrgegenständen der Realschule, welche einen auch für sie leichter erkennbaren praktischen Vortheil haben, einem anderen aus Pflicht und um des allgemeinen geistigen Wachsthums willen ihren Fleiss zuzuwenden. So kann die Betreibung des Lateinischen ausser der Zucht, welche sie überhaupt dem jugendlichen Geiste gewährt, auch zur Nahrung des wissenschaftlichen Sinns und zur Stärkung der Willenskraft in Anspruch genommen werden.

Bei zweckmässiger Behandlungsweise hat es an gutem Erfolg des lateinischen Unterrichts auf Realschulen bisher nicht gefehlt; der beabsichtigte Nutzen kann jedoch nur erreicht werden, wenn der Unterricht mit deutlichem Bewusstsein der Grenzen ertheilt wird, welche ihm auf der Realschule gesteckt sind. Jedem philologischen Lehrer ist darum die durch den besonderen Zweck der Schule gebotene Resignation in wissenschaftlicher Mittheilung zur Pflicht zu machen. Die grammatische Unterweisung und Uebung muss sich in den unteren und mittleren Classen auf dasjenige beschränken, was für die höheren eine unentbehrliche Voraussetzung bildet. In diesem beschränkteren Gebiet aber ist Sicherheit der Kenntniss und Gewandtheit der Anwendung zu erzielen; die Belastung des Gedächtnisses mit vielen Ausnahmen, singulären Formen, Regeln, Ausdrucksweisen ist fern zu halten. Hienach können z. B. beim ersten Unterricht die griechischen Formen der lateinischen Declination vorläufig übergangen, die Genusregeln sehr abgekürzt werden u. dgl. m. Das Erlernen von Regeln, ohne dass sofort Uebungen hinzutreten, ist zwecklos, und Uebungen, die sich in steter Einförmigkeit wiederholen und ohne die Mannichfaltigkeit sind, welche die Aufmerksamkeit rege erhält und zum Combiniren und Denken nöthigt, können keine Lust an der Sache hervorbringen. Die wichtigsten Regeln sind an normalen, dem Gedächtniss fest einzuprägenden Beispielen zu fixiren. Die Vocabelkenntniss muss nach bestimmten Gesichtspuncten begründet und erweitert werden, so dass die Schüler so viel wie möglich überall das der Bedeutung nach Zusammengehörige merken, das ähnlich Klingende unterscheiden lernen und durch diesen Wortvorrath bald zu dem Gefühl eines in der fremden Sprache erworbenen Besitzes kommen. Derselbe hat jedoch nur so viel Werth, wie er verwendet wird.

Die Uebungen im Uebersetzen ins Lateinische sind für die grammatische Sicherheit des Uebersetzens aus dem Lateinischen unentbehrlich und dauern, vorzüglich in der Form von Retrovertirübungen, die zugleich

zum Variiren der Sätze Gelegenheit geben, bis zum Eintritt in die Prima fort. Der Stoff zu den Exercitien und Extemporalien ist angemessen auszuwählen; die für Gymnasien bestimmten Uebungsbücher lassen sich dazu nur theilweise benutzen.

Zum Uebersetzen aus dem Lateinischen bedürfen die Schüler in den mittleren Classen zuvörderst einer Anleitung zur Präparation, und für die erste Zeit ist es zweckmässig, dass der Lehrer selbst durch Lesen des lateinischen Textes und genaues Vorübersetzen den Schülern das nachzuahmende Muster gebe. Auf deutliche Einsicht in die Structur und Verbindung der Sätze sowie auf Angemessenheit des deutschen Ausdrucks ist beim Uebersetzen auch deshalb besonders Gewicht zu legen, weil der Bildung im Gebrauch der Muttersprache daraus eine wesentliche Unterstützung erwächst. Es muss möglichst viel gelesen werden, weshalb sich die Interpretation nicht in grammatische und lexicalische Excurse verlieren darf, die von der Sache abführen. Die bei den Schülern vorhandene Kenntniss vom Inhalt der Autoren ist beim historischen und deutschen Unterricht nicht unbenutzt zu lassen.

Zum Ziel ist das Verständniss der leichteren historischen Prosa und erzählenden Poesie zu nehmen. Wie demnach Caesar, Sallust, Livius, Ovid, Vergil nebst leichteren Reden des Cicero nach wie vor in den Schulgebrauch genommen werden können, so empfiehlt sich für denselben eine gute Chrestomathie aus Livius mit einem Anhange erlesener Stellen aus anderen prosaischen und poetischen Autoren, deren Nutzen durch sparsame und Nachdenken erfordernde Anmerkungen und Winke für Verständniss und Uebersetzung noch erhöht werden kann. Eine solche, für den besonderen Zweck der Realschule eingerichtete Chrestomathie würde u. a. auch Stellen aus der Germania und andere auf Deutschland bezügliche Abschnitte aus den Annalen des Tacitus aufnehmen können, ebenso einzelne Oden und Stellen aus Horaz; beide Autoren selbst sind von der Einführung in Realschulen ausgeschlossen. Um der Besprechung abweichender Lesarten und dergl. überhoben zu sein, haben die Lehrer darauf hinzuwirken, dass wo möglich alle Schüler einer Classe dieselbe Ausgabe des eingeführten Autors beim Unterricht benutzen.

Gelesene Abschnitte als ein Ganzes zu überschauen und sich von dem Inhalte derselben nach seinen Haupttheilen Rechenschaft zu geben gehört zu den nothwendigen Erfordernissen auch der lateinischen Lectüre und muss besonders in den oberen Classen eine stehende Uebung sein. Einzelne durch Inhalt und Form bemerkenswerthe poetische und prosaische Stellen müssen auswendig gelernt und durch gelegentliche Repetition fest eingeprägt werden. — Die in den allgemeinen Gebrauch übergegangenen lateinischen und aus dem Lateinischen und Griechischen abgeleiteten Bezeichnungen und Ausdrücke der wissenschaftlichen und der amtlichen Sprache sind den Schülern, wo sich Gelegenheit darbietet, zu erklären.

Das Französische und das Englische sind für die Realschule nicht nur als moderne Verkehrssprachen wichtig, sondern auch deshalb, weil beide Sprachen im Gebiete der Realwissenschaften eine reiche Litteratur besitzen, deren Verständniss auf der Schule vorbereitet werden muss. Ausserdem kommt auch der für die betreffenden Berufsarten in vielen Fällen wichtige und durch die jetzigen Communicationsmittel erleichterte Besuch England's und Frankreich's in Betracht.

Das Ziel des Unterrichts ist diejenige Sicherheit in der Grammatik und eine solche Kenntniss des Wortvorraths und der eigenthümlichen Ausdrucksweisen, welche zum Verstehen der prosaischen und poetischen Litteratur beider Sprachen befähigt und den Grund zu correctem mündlichen und schriftlichen Gebrauch derselben legt. Muss auch das Streben der Lehrer von Anfang an darauf gerichtet sein den Unterricht in den neueren Sprachen praktisch nutzbar zu machen, so kann doch eine Conversationsfertigkeit zu Wege zu bringen nicht Aufgabe der Schule sein, sondern muss der Privatübung überlassen werden. Französische Theaterstücke sind nicht unbedingt vom Schulgebrauch auszuschliessen; doch ist alles Un-

passende fern zu halten. Die Schule hat es am meisten mit der historischen, beschreibenden und oratorischen Prosa, wobei die Auswahl nach ethisch-pädagogischen Gesichtspuncten zu treffen ist, und ebenso mit der für das Jugendalter geeigneten Poesie, besonders mit den Erzeugnissen der sogenannten classischen Poesie, zu thun.

So wenig auf Gymnasien römische und griechische Litteraturgeschichte gelehrt wird, ist auf den Realschulen französische und englische Litteraturgeschichte als besondere Disciplin zu behandeln: es ist dafür weder ein Buch einzuführen, noch ein Heft zu dictiren; es genügt die erforderlichen geschichtlichen Mittheilungen an die Lectüre selbst anzuschliessen, wie sie auch in den Chrestomathieen mit der Auswahl der Stücke verbunden zu sein pflegen. Ohne diesen Zusammenhang verleitet die Aneignung litterarhistorischer Notizen leicht dazu mit eingebildeten Kenntnissen zu prunken.

Auf Sicherheit des Lesens und Genauigkeit der Aussprache ist bei den neueren Sprachen die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu verwenden. Nicht zu versäumen ist die bei allem Unterricht in fremden Sprachen wichtige Uebung auch nach dem Gehör übersetzen zu lassen. Was beim Lateinischen von der Anwendung des Retrovertirens, der Inhaltsangaben und von der Nothwendigkeit gesagt ist geeigneten Stoff auch in das Gedächtniss aufzunehmen, gilt ebenso vom Französischen und Englischen.

Das Englische ist für die Realschulen erster Ordnung kein facultativer Unterrichtsgegenstand, sondern für alle Schüler verbindlich, wovon Ausnahmen, wie schon oben erwähnt, nur bei den Anstalten nothwendig sind, welche auch die polnische Sprache zum Unterrichtsgegenstande haben. — Das Italienische kann, wo locale Verhältnisse es wünschenswerth machen, als facultative Lection auf den Lehrplan gebracht werden.

Die Lehrer der französischen und der englischen Sprache müssen sich über ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung in vorschriftsmässiger Art ausgewiesen haben und den Lehrercollegien als ordentliche Lehrer angehören.

Nachdem der Geschichtsunterricht in den beiden unteren Classen zuerst fast ausschliesslich die biblische Geschichte behandelt, sodann Erzählungen aus der Sagenwelt des griechischen und römischen Alterthums und aus der germanischen Vorzeit sowie aus dem Leben hervorragender Männer der alten Geschichte gegeben, in Quarta die wichtigsten Thatsachen der griechischen und der römischen Geschichte dargestellt, in Tertia aber die brandenburgisch-preussische mit ihren Beziehungen zur deutschen Geschichte zum Gegenstand gehabt, wird in den beiden oberen Classen die Geschichte der drei Hauptvölker der neueren Zeit, der Deutschen, der Engländer und der Franzosen, unter angemessener Berücksichtigung der Culturgeschichte, zusammenhangend durchgenommen.

Es ist zulässig die in Quinta für den Geschichts- und geographischen Unterricht im Lehrplan angesetzte Stundenzahl um eine zu erhöhen.

Die antike Mythologie ist nicht als ein besonderes Pensum des vorbereitenden Geschichtsunterrichts zu behandeln, sondern gelegentlich auch im deutschen Unterricht, z. B. beim Durchnehmen von Gedichten, zu berücksichtigen, wobei die Hülfe guter anschaulicher Darstellungen wünschenswerth ist.

Die Zusammenfassung der weltgeschichtlichen Thatsachen unter allgemeine Gesichtspuncte und die universalhistorische Darstellung eignet sich nur für die obersten Classen; aber auch da findet der Begriff der Universalgeschichte sein Mass an der von der Reife der Erkenntniss noch weit entfernten Entwickelung des jugendlichen Geistes.

Die Geschichte der beiden Hauptvölker des Alterthums gewinnt in Secunda und Prima bei den Repetitionen des früher darin Erlernten erweiterte Beziehungen, z. B. durch genauere Darstellung der Staatsverfassungen, deren Verhältnisse sich in der alten, als einer abgeschlossenen Geschichte, der Jugend leichter klar machen lassen als in der neueren. Je näher der Realschule eine einseitige Richtung auf die Beschäftigung mit

dem Leben der Gegenwart liegt, um so mehr muss in ihr die Erkenntniss begründet werden, dass zu einem richtigen Urtheil über das Gegenwärtige eine Vergleichung mit dem Vergangenen und bereits der Geschichte Angehörenden ein wesentliches Erforderniss ist. Es bietet sich hierin der Schule ein Mittel dar absprechendes und oberflächliches Raisonnement zu verhindern und bei der ihr anvertrauten Jugend dem verwirrenden Einfluss der Tageslitteratur entgegen zu wirken.

Das Gesagte leidet zum Theil auch auf das Gebiet der Kunst Anwendung, deren historisches Studium manchen Zöglingen der Realschulen bei ihrem späteren Lebensberuf obliegt. Die Schule kann ihnen dazu ohne Schwierigkeit, zumal mit Hülfe anschaulicher Lehrmittel, wenigstens die Vorbereitung geben, dass sie durch ihre Erkenntniss vom Leben des Alterthums befähigt werden den Einfluss zu begreifen und zu würdigen, welchen dasselbe auf die künstlerische Entwickelung aller nachfolgenden Geschlechter gehabt hat.

Das reiche historische Material, namentlich auch das chronologische, ist durchweg mit steter Rücksicht auf den Zweck der Schule angemessen zu begrenzen und das zur Mittheilung und Einprägung geeignete mit Vorsicht auszuwählen, was auch von dem Ertrag der neueren wissenschaftlichen Forschungen gilt. Namen und Zahlen für sich lernen zu lassen, ohne dass zuvor der geschichtliche Zusammenhang, in welchem sie vorkommen, dargestellt worden, ist unzweckmässig.

Indem der Geschichtsunterricht die wichtigsten historischen Persönlichkeiten nach ihrer eigenthümlichen Charakterbestimmtheit besonders hervorhebt, sichert er sich auch seinerseits eine charakterbildende Einwirkung auf die Jugend und leitet zu einer pragmatischen Auffassung der Begebenheiten an, welche im Hinweis auf die ewigen Gesetze der göttlichen Weltordnung ihre tiefere Grundlage hat.

Der Geschichtsunterricht verfehlt seinen Zweck, wenn sein Ergebniss lediglich eine Bereicherung des Gedächtnisses bleibt. Ein freier, lebendiger, anschaulicher Vortrag des Lehrers regt den Geist der Jugend an, und die Wärme seiner Theilnahme weckt die ihrige, womit nicht in Widerspruch steht, dass es zugleich für eine wesentliche Aufgabe auch des Geschichtsunterrichts anzusehen ist eine objective Betrachtungsweise zu begründen und den historischen Sinn, als den Sinn für die von Reflexionen und vorgefasster Meinung unabhängige Wirklichkeit der Thatsachen, zu bilden.

Auf lebendige und sichere Aneignung der vaterländischen Geschichte und Geographie im engeren und weiteren Sinne ist vorzugsweise Werth zu legen. Mit dem provinziell- und localgeschichtlich Denkwürdigen die Schüler bei geeigneter Gelegenheit bekannt zu machen wird auch das pädagogische Interesse des Geschichtslehrers nicht versäumen, und einzelne Partieen der Geschichte werden danach eine umfassendere Berücksichtigung finden, z. B. in der Provinz Preussen die Geschichte des deutschen Ordens. Dem Erziehungszweck der Schule dient in gleicher Beziehung eine dem jugendlichen Alter angemessene Feier der patriotischen Gedenktage.

Dass ein gedruckter Leitfaden oder ein Lehrbuch dem Unterricht zu Grunde gelegt werden soll, ist durch die Verfügung vom 28. April 1857 angeordnet worden. Die Ausarbeitung des gesammten Geschichtsvortrages ist den Schülern nicht aufzugeben, auch ein fortwährendes Mitschreiben nicht zu gestatten. Dass sie aber, wo der Vortrag des Lehrers das eingeführte Lehrbuch ergänzt oder modificirt, durch schriftliche Notizen dem Gedächtniss zu Hülfe kommen, ist nicht nur zulässig, sondern zur Erhaltung der Aufmerksamkeit, die bei wenigen auf längere Zeit in gleichmässiger Spannung bleibt, zu wünschen.

Es ist zweckmässig, wenn keine übersichtlichen chronologischen Tabellen eingeführt sind, die Schüler selbst, und zwar schon in den mittleren Classen, solche anlegen zu lassen, damit sie, jenachdem einzelne Perioden durchgenommen sind, die hervortretenden Facta selbst einordnen

und sich jederzeit die Aufeinanderfolge der Begebenheiten leicht vergegenwärtigen können.

Die Repetitionen dürfen das Pensum des Semesters nicht isoliren, sondern müssen, bei geeigneter Veranlassung, immer auch auf das früher Durchgenommene zurückgehen und es in seinem Zusammenhange und wichtigsten Beziehungen gegenwärtig zu erhalten suchen. Beim Repetiren überhaupt, besonders aber in den oberen Classen, haben die Schüler den Vortrag des Lehrers nicht lediglich zu copiren, sondern sich bei der Reproduction der Selbständigkeit zu befleissigen.

Ein gut geleiteter Geschichtsunterricht wird den meisten Schülern auch die Anregung geben ihre Kenntniss durch eigenes Studium zu erweitern. Die Schülerbibliothek muss daher im Fach der Geschichte wohl versehen sein und den Schülern Gelegenheit darbieten sich namentlich mit den Biographieen ausgezeichneter Männer aus den Gebieten des politischen und des Culturlebens aller Zeiten sowie mit einzelnen wichtigen Begebenheiten und geistigen Besrebungen ganzer Zeiträume genauer bekannt zu machen.

Es gehört zum Geschichtsunterricht, dass überall auch den geographischen Voraussetzungen genügt werde. Dem selbständigen Unterricht in der Geographie nöthigt die Bestimmung der Realschulen eine weitere Ausdehnung zu geben, als auf den Gymnasien geschieht. Sein Ziel ist im allgemeinen eine klare Einsicht in die physikalischen, klimatischen und die damit zusammenhangenden Productions- und ethnographischen Verhältnisse der wichtigsten Länder der Erde.

Die Mittheilung und Betrachtung des Einzelnen hat überall die Totalvorstellung zur Voraussetzung. Demgemäss geht auch schon in den untersten Classen der sogenannten Heimatskunde eine Belehrung über die allgemeinen Verhältnisse der Erdgestalt und Oberfläche voraus. Derselbe Elementarunterricht hat sich am wenigsten mit den nächsten Anschauungen zu beschäftigen, welche die Schüler entweder schon mitbringen, oder deren Sammlung und Erweiterung dem Theil der Erziehung überlassen werden kann, welchen das Leben selbst gewährt.

In den für die gegenwärtige Zeit weniger bedeutenden Ländern ist die geographische Nomenclatur zweckmässig einzuschränken. Dass dem Gedächtnisse überall eine klare Anschauung zu Hülfe komme und zur Belebung diene, ist eine Grundbedingung des geographischen Unterrichts; er verfehlt wie der geschichtliche seinen Zweck, wenn er sich auf das Auswendiglernen von Namen und Zahlen beschränkt.

Die naturwissenschaftlichen Fächer des Lehrplans der Realschule bieten dem Lehrer der Geographie reiche Gelegenheit seinen Unterricht auch zu weiteren Anregungen zu benutzen und die Wechselbeziehung verschiedener Lehrobjecte lebendig hervortreten zu lassen. Insbesondere sind die Eigenschaften der vier geographischen Elemente und ihre Einwirkung auf einander zu verdeutlichen: des Starren, nach dem mineralogischen Charakter der Gebirgsarten, des Wassers, nach dem Kreislauf seiner Aggregatzustände, der atmosphärischen Luft und der Wärme. — In der mathematischen Geographie, die in den oberen Classen in der Regel dem Lehrer der Mathematik zu überweisen sein wird, ist auch das Wichtigste aus der populären Astronomie durchzunehmen.

Auch in der Geographie kann auf den oberen Stufen Manches dem eigenen Studium der Schüler überlassen werden, und es ist zu wünschen, dass die Ausstattung der Schülerbibliothek dies berücksichtige, und dass diese namentlich auch gute Reisebeschreibungen enthalte. Gerade auf Realschulen dürfen die Schüler nicht unbekannt bleiben mit Entdeckungen und wissenschaftlichen Erforschungen, die der neueren Zeit angehören und durch grössere Reiseunternehmungen veranlasst worden sind.

Der Nutzen eigener Versuche im Kartenzeichnen ist nicht zu verkennen, wird aber leicht überschätzt und steht oft in keinem Verhältniss zu der den Schülern damit auferlegten Arbeit.

Die unlängst den Gymnasien und Realschulen mitgetheilte neue Bear-

beitung der Westphälischen Instruction für den geschichtlichen und geographischen Unterricht wird im allgemeinen zur Beachtung empfohlen.

Der naturgeschichtliche Unterricht bezweckt eine von der Anschauung des individuellen Naturlebens ausgehende übersichtliche Kenntniss der drei Naturreiche und soll den Schülern der oberen Classen die Befähigung zu selbständigem Studium naturwissenschaftlicher Werke geben.

Auf den unteren und mittleren Stufen ist der propädeutische Charakter dieses Unterrichts streng festzuhalten und ebenso eine zu viel umfassende, zerstreuende Mannichfaltigkeit wie eine unfruchtbare wissenschaftliche Systematik zu vermeiden und überall auf die lebendige Wirklichkeit zurückzugehen, wie sie in den wichtigsten Repräsentanten der einzelnen Naturkörper zu Tage tritt. Die Naturbeschreibung hat nicht weiter zu gehen. als die Anschauung der Objecte bei den Schülern reicht. Denn wissenschaftliche Vollständigkeit kann auch auf diesem Gebiete nicht Aufgabe der Schule sein, vielmehr eine solche Beschäftigung mit den Naturproducten, bei der das Sehen zum Beobachten gebildet. das heisst der Sinn für die Erkenntniss des charakteristischen Naturlebens geweckt und geschärft wird. Die richtige Beobachtung führt zur Vergleichung und lehrt das Verwandte in zusammenfassenden Gruppirungen ordnen.

Zu der formal bildenden, den Beobachtungssinn entwickelnden und schärfenden Kraft, die der naturgeschichtliche Unterricht bei richtiger Behandlung hat, kommt noch die sittliche Wirkung, welche er schon auf das erste Jugendalter übt, wenn den Schülern an geeigneten Beipielen das Verhältniss klar gemacht wird, in das der Mensch durch die Kraft seines Geistes, um der Erkenntniss und des Nutzens willen, sich zu den Naturreichen gesetzt hat.

Es ist zulässig die Zoologie vom Unterricht der unteren Classen auszuschliessen. — Einen vorzüglich bildenden Gebrauch wird der kundige Lehrer von der Mineralogie machen können wegen der Uebung, welche die Beschäftigung mit dieser Wissenschaft zugleich dem Auge und dem Verstande gewährt, und wegen ihrer nahen Beziehung zu anderen Wissenschaften. Es ist nothwendig, dass die Schüler früh eine deutliche Vorstellung davon gewinnen, wie alle naturwissenschaftlichen Disciplinen in einander greifen.

Von der Physik kann schon in Tertia eine populäre Phänomenologie gegeben werden, als praktisch wichtig für die nach Absolvirung dieser Classe ausscheidenden Schüler. In den beiden oberen Classen sind nicht vereinzelte Mittheilungen zu geben, sondern die physikalischen Gesetze darzustellen, die an den einzelnen Erscheinungen erkennbar sind. Der grösste Theil der Physik wird, in Betracht der Gründlichkeit und Schärfe mathematischer Erkenntniss, welche er erfordert, am zweckmässigsten der ersten Classe vorbehalten. So wichtig und bildend eine historische Behandlung der Physik ist, so sind doch alle noch unfertigen und in der Entwickelung begriffenen Theile derselben und demgemäss auch alle Hypothesen über die Naturkräfte, womit die wissenschaftliche Forschung sich noch beschäftigt, vom Schulunterricht auszuschliessen.

Wie für den naturhistorischen Unterricht Abbildungen und Sammlungen, so gehören für den physikalischen und chemischen die zu den Experimenten nöthigen Apparate und ein geeignetes Local zu den nothwendigen Erfordernissen jeder Realschule.

Der Lehrer der Naturgeschichte hat in den unteren und mittleren Classen auch auf den jugendlichen Sammeltrieb zu merken, der in den meisten Fällen, um nicht nutzlos zu bleiben, der Leitung und Einschränkung bedarf.

Mathematik. In den beiden unteren Classen werden behufs der Anschaulichkeit die Elemente der geometrischen Formenlehre mit dem Zeichnen verbunden. Es ist unzulässig den Schülern über diesen ersten vorbereitenden Unterricht ein Heft zu dictiren. — Die Uebung im Kopf-

rechnen darf, besonders in den unteren und mittleren Classen, hinter der im schriftlichen Rechnen nicht zurückbleiben.

In Tertia, wo die Planimetrie beendigt wird, kann auch das Wichtigste aus der Körperberechnung in elementarischer Weise durchgenommen werden, um die von dort abgehenden Schüler damit nicht ganz unbekannt zu lassen, und die übrigen auf die später eintretende Stereometrie vorzubereiten. Es ist zweckmässig in den mittleren Classen mehr die geometrischen Constructionsaufgaben als die calculatorischen zur Anwendung zu bringen, welche für diese Stufe weniger bildende Wirkung haben als die Beschäftigung mit der Raumgrössenlehre. Dass in den mittleren Classen ein fester Grund in der Mathematik gelegt und bei den Schülern Selbstthätigkeit und Freude an der Beschäftigung von vorn herein durch ein heuristisches Verfahren angeregt werde, ist die Bedingung des Gedeihens dieses Unterrichts in den oberen Classen.

Für die oberen Classen ist das allgemeine Ziel des mathematischen Unterrichts ein auf streng wissenschaftlichem Wege gewonnenes Wissen und die Fähigkeit der Anwendung desselben ausserhalb des Gebiets der reinen Mathematik, namentlich auf Begründung und Entwickelung der Naturgesetze in der Mechanik und Optik.

Das allgemein verbindliche Pensum der einzelnen Classen, und so der Secunda und der Prima, muss nach der durchschnittlichen Befähigung der Schüler bemessen werden. Es geht in Prima nicht hinaus über eine klare und gründliche Kenntniss der Beweisführungen sowie der Auflösungsmethoden einfacher Aufgaben aus der Algebra, die Lehre von den Potenzen, Proportionen, Gleichungen, Progressionen, den binomischen Lehrsatz und die einfachen Reihen, die Logarithmen, die ebene Trigonometrie, Stereometrie, analytische Geometrie, Kegelschnitte. Die Uebungen im praktischen Rechnen dürfen auch in Prima nicht vernachlässigt werden. Wie das Eingreifen der Mathematik in die Naturwissenschaften den Schülern gegenwärtig zu erhalten ist, so auch ihr Zusammenhang mit einem rationellen Verfahren beim Zeichnen. Auf der Realschule müssen deshalb auch die Hauptsätze der beschreibenden Geometrie, Schattenconstruction und Perspective im Anschluss an die Stereometrie durchgenommen werden. — Besonders befähigte Abtheilungen und einzelne talentvolle Schüler in Prima wird der Lehrer auch in die höhere Analysis, die Differential- und Integralrechnung und die sphärische Astronomie einführen können.

Der mathematische Unterricht ist in den drei oberen Classen wo möglich von Einem Lehrer zu übernehmen, jedenfalls in Secunda und Prima. Die Schüler müssen den Gang des Unterrichts an einem systematisch geordneten Lehrbuch verfolgen können und dasselbe für die Repetition benutzen. Dass in dieser Beziehung das individuelle Belieben eingeschränkt und eine grössere Uebereinstimmung im Gebrauch von Lehrbüchern hergestellt werde, ist unumgänglich nothwendig.

Das methodische Verfahren hat die Form akademischer Vorlesungen zu vermeiden und hat festzuhalten, dass die Sache der Schule auch auf diesem Gebiet vor allem Uebung und Weckung der wissenschaftlichen Selbstthätigkeit ist, welche sich überall die Strenge eines folgerichtigen Denkens und scharfer Begriffsunterscheidung zur Pflicht macht und es weiss, dass auswendiggelernte Mathematik werthlos ist.

Es kommt für den Charakter einer Realschule und für die Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgabe wesentlich darauf an, in welcher Weise der mathematische Unterricht gehandhabt wird. Bildet er daselbst, wie er soll, wirklich eine Gymnastik des Geistes, welche die Denkkraft weckt und übt, indem sie die Fruchtbarkeit eines streng methodischen Verfahrens zum Bewusstsein bringt, das Productionsvermögen stärkt, und bei der den Schülern eine mechanische Auffassung unmöglich, dagegen die Freiheit und Sicherheit des Blicks und Urtheils zu eigen gemacht wird, welche die Entwickelung eines Satzes nach allen Seiten verfolgen kann und durch die Verschiedenheit der Form und Stellung, worin derselbe Gegenstand erscheinen mag, sich nicht beirren lässt, nur dann ist die Mathematik un-

ter den ausschliesslich formalen Bildungsmitteln der Realschule das wichtigste und wirksamste und kann derselben nach ihren Zwecken dasjenige ersetzen, was die Gymnasien in einer umfassenderen und gründlicheren Betreibung der alten Sprachen voraus haben.

Dem Unterricht im Zeichnen muss die Realschule, nach der ihr eigenthümlichen Bestimmung auch zu einer gründlichen Beschäftigung mit den Gegenständen der Natur, der Technik und der Kunst vorzubereiten, durch Bildung des Auges für Mass, Form und Symmetrie und durch Uebung des Handgeschicks frühzeitig eine besondere Pflege angedeihen lassen. Eingehendere Bestimmungen über eine zweckmässige Betreibung dieser Disciplin und über die an die Lehrer derselben zu stellenden Anforderungen, werden vorbehalten. Bis zum Erlass derselben bleibt der unter dem 14. März 1831 für den Zeichenunterricht vorgeschriebene Lehrplan massgebend.

Es genügt nicht die blosse Copirmethode nach Vorlegeblättern anzuwenden, wobei häufig der Liebhaberei der Schüler und ihrem Wohlgefallen an Spielereien zu viel Raum gelassen und deshalb die Gewöhnung an Ausdauer bei der Arbeit und eine sichere Geschicklichkeit, namentlich die Fertigkeit irgend einen körperlichen Gegenstand richtig zu zeichnen, nicht erreicht wird. Für die oberste Stufe des Zeichenunterrichts muss sich die Realschule erster Ordnung die Aufgabe stellen die graphischen Darstellungen auf geometrische Grundoperationen zurückzuführen und deshalb in Prima durch praktische Einübung der geometrischen Projections- und Schattenconstructionslehre, durch mathematisch begründete Perspective, sowie durch fortgesetzte Zeichenübungen nach Gypsmodellen den Cursus des Zeichenunterrichts zu vervollständigen. Die Kenntniss und Uebung der darstellenden Geometrie kommt durch die Gewöhnung an Strenge in der Auffassung räumlicher Verhältnisse auch dem Freihandzeichnen zu gut.

Richtigkeit der Auffassung, Schärfe der Contoure, Genauigkeit und Sauberkeit der Ausführung müssen das Hauptaugenmerk des Lehrers bilden; die Anwendung von Farben ist nur in seltenen Fällen zu gestatten. So weit Vorlegeblätter erforderlich sind, muss ihre Wahl mit der durch den Zweck der Schule bedingten Sorgfalt und Vorsicht und nach den Anforderungen ästhetischer Sinnesbildung geschehen. — Ein für die Aufgabe des Zeichenunterrichts wohlgelegenes, zweckmässig eingerichtetes und mit plastischen und anderen Vorbildern ausgestattetes Local gehört zu den Erfordernissen jeder Realschule 1. Ordnung.

Die Anregung zur Selbstthätigkeit, welche die Realschule ihren Zöglingen zu geben bemüht sein muss, kann sich nicht, wie es dem Gymnasium zusteht, auf Privatlectüre beschränken, sondern bestimmt dieselben und leitet sie an sich nach freier Wahl und mit ernstem Sinn in einer dem Jugendalter angemessenen Weise auch mit Gegenständen der Natur und der Kunst zu beschäftigen. In der Mannichfaltigkeit von Objecten, welche sich hierin der individuellen Neigung und Befähigung darbietet, ist namentlich das Naturzeichnen eine besonders zu empfehlende und in mehrfacher Beziehung bildende Uebung.

Der Schreibunterricht bedarf keiner grösseren als der im Lehrplan angesetzten Zahl von Stunden. Dieselbe lässt sich noch beschränken, wenn z. B. auch die orthographischen Uebungen im Deutschen eben dazu benutzt werden, und wenn jeder Lehrer bei jeder schriftlichen Arbeit auf gute und reinliche Handschrift hält.

Die pädagogische und sittliche Bedeutung des Gesangunterrichts ist für alle Schulen ohne Unterschied sehr erheblich. Der einfache Choral- und Volksgesang ist auch in den oberen Classen neben dem mehr künstlerischen fortdauernd zu pflegen.

Zur Zeit des Stimmwechsels sind die Schüler vom Gesangunterricht zu dispensiren, sie haben sich aber von Zeit zu Zeit zur Prüfung ihrer Befähigung dem Gesanglehrer wieder vorzustellen.

Es ist wünschenswerth, dass der Gesanglehrer und ebenso der Turn-

lehrer auch durch anderweitigen Unterricht dem Lehrercollegium der Realschule näher angehören.

Zu §. 6. Bei der Mannichfaltigkeit der Unterrichtsgegenstände, mit denen es die Realschule zu thun hat, kann die Abiturientenprüfung nicht auf das Detail sämmtlicher Disciplinen eingehen.

Die Anordnung einer abschliessenden Prüfung in mehreren Objecten auf der Stufe des Uebergangs nach Prima beabsichtigt vornehmlich auch den letzten Theil der Schulzeit von aller tumultuarischen Vorbereitung zur Abiturientenprüfung, insbesondere von dem eiligen und nutzlosen Repetiren der Namen, Zahlen. Formeln und dgl., worauf der Unterricht in den mittleren Classen grösseren Werth zu legen hatte, frei zu machen. Die allgemeine Bildungsaufgabe der ersten Classe und die Beschaffenheit der daselbst zu behandelnden Gegenstände stellt an die wissenschaftliche Befähigung und die Selbstthätigkeit der Schüler höhere Anforderungen, als dass auf dieser Stufe das Gedächtniss noch in derselben Weise wie vorher in Anspruch genommen werden dürfte. Dass, namentlich in einzelnen Theilen der Geographie, in Prima von Zeit zu Zeit eine Repetition aufgegeben werde, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Es ist zu erwarten, dass eine zweckmässige Ausführung der in §. 6. getroffenen Anordnung dazu beitragen werde die oberste Classe der Realschulen gleichmässiger zu machen, ihr bestimmter den Charakter einer Prima zu geben und zu verhüten, dass in diese Classe Schüler übergehen, welche sich nach ihrer ganzen Entwickelung für dieselbe nicht eignen.

Um die beabsichtigte Vereinfachung des Abiturientenexamens auch bei denjenigen Schülern in Anwendung zu bringen, welche beim Erlass der neuen Prüfungsordnung bereits nach Prima versetzt sind. kann die im §. 6. angeordnete Prüfung in der Naturgeschichte, Geographie und im Lateinischen (Exercitium) mit denselben während ihres Aufenthalts in Prima beim Abschluss eines der nächsten Semester vorgenommen und über das Ergebniss, zur Kenntnissnahme des betreffenden Schulraths, ein Protokoll aufgenommen werden.

(Fortsetzung folgt.)

B. Nachrichten.

1. An der Akademie für moderne Philologie werden im kommenden Semester vom 21. April an folgende Vorlesungen gehalten werden:

Historische Grammatik des Französischen. Etymologie. Mittwoch und Sonnabend von 3—4 Uhr Dr. Lücking.

Französische Aussprache mit physiologisch-historischer Begründung wird Mittwoch von 4—5 Uhr behandeln Dr. A. Benecke.

Exercices de lecture à haute voix wird Mittwoch von 2—3 Uhr leiten Mr. Marelle.

Ueber französische Synonymik wird Montag und Donnerstag von 2—3 Uhr vortragen Prof. Dr. van Dalen.

Exercices de style français Sonnabend von 4—5 Uhr, unter Leitung des Prof. Pariselle.

Uebungen in freien Vorträgen in französischer Sprache werden Freitag von 4—5 Uhr geleitet von Dr. Burtin.

Das Rolandslied (hrsg. von Th. Müller, Göttingen 1863) wird am Donnerstag von 3—5 Uhr interpretiren lassen Dr. Scholle.

Ausgewählte Abschnitte aus dem Pantagruel von Rabelais wird am Dienstag und Donnerstag von 5—6 Uhr erklären Prof. Dr. Herrig.

La Comédie française de Molière à Scribe etc. wird Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr behandeln Mr. Marelle.

La Philosophie de l'histoire dans Bossuet, Montesquieu, Voltaire, Comte etc. wird Dienstag und Freitag von 5—6 Uhr behandeln Mr. Marelle.

Ueber B. Pascal und die Lettres Provinciales wird Dienstag und Freitag von 2—3 Uhr vortragen Dr. Crouze.

Das provenzalische Epos Girartz de Rossilho wird Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr zu erklären fortfahren Dr. Mahn.

Die lyrischen Gedichte der provenzalischen Troubadours wird Dienstag und Freitag von 6—7 Uhr erklären Dr. Mahn.

Ueber die Sprache des Ormulum wird am Mittwoch und Sonnabend von 3—4 Uhr vortragen Dr. G. Schulze.

Die englische Syntax, verbunden mit der Lectüre eines älteren englischen Schriftstellers und Shakespeare's Richard II., Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 4—5 Uhr Prof. Dr. Maetzner.

Exercises in English style, Mittwoch von 2—3 Uhr unter Leitung von M. Wright.

Uebungen in freien Vorträgen in englischer Sprache werden Sonnabend von 2—3 Uhr geleitet von M. Wright.

Die Geschichte der englischen Litteratur von 1525—1647 wird am Mittwoch von 4—6 Uhr vortragen Dr. Immanuel Schmidt.

The Prose Writers of Queen Anne's Reign. Dienstag und Freitag von 3—4 Uhr. Prof. Boyle.

Shakespeare's Antony and Cleopatra wird am Montag und Donnerstag von 2—3 Uhr erklärt von Prof. Dr. F. A. Leo.

Ausgewählte Lustspiele von Sheridan wird am Mittwoch und Sonnabend von 5-6 Uhr erklären Dr. A. Hoppe.

Ueber die Quellen von Chancer's Dichtungen wird Montag von 3—4 Uhr vortragen Dr. Th. Vatke.

Die Syntax der italienischen Sprache, mit praktischen Uebungen. Mittwoch von 6—7 Uhr. Dr. Mahn.

Die Promessi Sposi von Manzoni erklärt Sonnabend von 6—7 Uhr Dr. Mahn.

Die Divina Commedia des Dante Alighieri sachlich und sprachlich erläutert am Mittwoch und Sonnabend von 5—6 Uhr, Dr. Buchholtz.

Storia della Letteratura Italiana. Dienstag und Freitag von 2—3 Uhr. S. Giubilei (da Siena).

El principe constante von Calderon wird Mittwoch und Sonnabend von 6—7 Uhr erklären Dr. F. Brinkmann.

Dänische Grammatik mit Leseübungen. Montag und Donnerstag von 3—4 Uhr. Prof. Dr. F. A. Leo.

Praktische Uebungen im Unterrichten werden in näher zu verabredenden Stunden geleitet von Prof. Dr. Herrig.

2. Der Güte des Hrn. Dir. Dr. Ostendorf in Düsseldorf verdanken wir die Mittheilung, dass unsre rührigen Collegen im Westen dem Herrn Minister im Februar nachfolgende Petition eingereicht haben:

Hochwohlgeborener Herr!
Hochgebietender Herr Minister!

Die gehorsamst Unterzeichneten sind von dem Vereine der Realschul-Lehrer der westlichen Provinzen beauftragt worden Eurer Excellenz zwei Bitten vorzutragen. deren Erfüllung jenem Vereine durch das Interesse nicht bloss der Realschulen, sondern des preussischen Schulwesens überhaupt geboten erscheint.

Indem sie daher zur Begründung auf die beiliegende Denkschrift*) sich beziehen, wagen sie es Eure Excellenz ganz gehorsamst zu bitten,

Hochdieselben wollen geneigtest

einerseits den Realschulen erster Ordnung im Organismus des höheren Schulwesens diejenige Stellung anweisen und diejenigen Berechtigungen gewähren, welche ihrer gegenwärtigen Entwickelung und Gestaltung entsprechen,

andrerseits allen wirklichen Reallehranstalten des Staates das Ressortverhältniss zu Theil werden lassen, welches allein dem Charakter höherer Lehranstalten entspricht.

Düsseldorf im Januar 1873.

3. Behufs des Programmaustausches sind jetzt beim Ministerium 180 und bei dem Provinzial-Schulcollegium 343 Exemplare jedes Programmes einzureichen.

4. Die Königl. Realschule zu Berlin nimmt im Staatshaushalts-Etat von diesem Jahre an eine selbständige Stellung ein.

---

*) Die Denkschrift liegt uns noch nicht vor. Wir hoffen jedoch in den Stand gesetzt zu werden unsren Lesern auch diese mitzutheilen.

Die Redaction.

V. Personal-Nachrichten.

1. Bei der Realschule zu Altona sind die Lehrer Dr. Böttcher und Dr. Deetz zu Oberlehrern befördert worden.

2. Der Schulamtscandidat Trommershausen vom Königl. Wilhelms-Gymnasium zu Berlin ist an die höhere Bürgerschule zu Frankfurt a. M. (Director Paldamus) berufen worden.

3. An der Realschule I. O. zu Posen ist neu angestellt: der wissenschaftl. Hülfslehrer Herm. Hohlfeld als 4. (deutscher) ordentlicher Lehrer.

4. Ebendaselbst ist bestätigt die Wahl:

a) des Dr. Herm. Geist I., ersten Oberlehrers an der Realschule I. O. in Halle a. S., zum Director, und

b) des Dr. Franz Meffert, dritten Oberlehrers an dem Domgymnasium und der damit verbundenen Realschule I. O. zu Colberg, zum ersten (deutschen) Oberlehrer.

5. Der pensionirte Oberlehrer Dr. Mushacke von der Königstädtischen Realschule zu Berlin ist in Coburg gestorben.

Vacant: Eine dritte Oberlehrerstelle an der R.-S. I. O. zu Ruhrort; beanspruchte Facultäten: Mathematik und Naturwissenschaften; Gehalt 1000 Thlr.

Verantwortlicher Redacteur: Professor Dr. Max Strack.
Verlag von Otto Gülker & Co. in Berlin.
Druck von Carl Jahncke in Berlin.

Central-Organ
für die
Interessen des Realschulwesens.

I. Jahrgang. **1873.** Mai.

Erscheint in Monatsheften zu 4 — 5 Bogen. — Preis des Jahrganges 5 Thlr. 10 Sgr.
Beiträge werden an die Adresse der Verlagshandlung in Berlin (31 Mohrenstrasse) erbeten.
Nicht-Aufgenommenes folgt innerhalb 4 Wochen zurück.

I. Abhandlungen.

1. Die österreichischen Realschulen.

Von Director H. Noë in Graz.

Die Realschule in Oesterreich ist im vollsten Sinne des Wortes ein Kind der letzten drei Jahrzehnte. Vor dem Jahre 1851 gab es für die grosse Menge solcher, die nach höherer Bildung ohne Vermittlung der classischen Sprachen oder nach Vorbereitung für die höheren technischen Studien strebten, sowie für die Söhne der Gewerbsleute, welche sich für ihren künftigen Beruf mehr Kenntnisse aneignen wollten, als ihnen die Volksschule bieten konnte, zwei gesonderte Anstalten: die Realschule und die sogenannte »vierte Classe« der Hauptschulen. Von der letztgenannten Gattung von Lehranstalten, die jedoch, wie schon ihr Name anzeigt, nicht selbständige Schulen waren, sondern, wo sie existirten, mit den Hauptschulen verbunden waren, mag es in den gegenwärtigen cisleithanischen Provinzen Oesterreich's vielleicht 50—60 gegeben haben; von Realschulen gab es jedoch bis 1851 im Ganzen nur 9.

Die »vierte Classe« bestand aus zwei Jahrgängen. In beiden Jahrgängen wurden Religion, Rechnen, Schönschreiben, Sprachlehre und Dictandoschreiben, schriftliche Aufsätze, Baukunst und Zeichnen, ausserdem im ersten Jahrgange populäre Geometrie und Geographie der österreichischen Monarchie, im zweiten Stereometrie und Mechanik, Naturgeschichte, Naturlehre und die Geographie fremder Staaten gelehrt.

Auch die Realschule bestand aus zwei Jahrgängen, und man konnte in dieselbe in der Regel nur nach absolvirter vierter Classe

eintreten. Der Lehrplan und die Vertheilung der Stunden war nicht überall gleich, an der Realschule in Graz war er noch 1851 folgender:

	Relig.	Deutsch.	Geogr.	Mathem.	Naturg.	Zeichnen.	Kalligr.	Fremde Sprache.
I. Cl.	2	5	3	7	4	6	2	3 Stunden
II. Cl.	2	3	3	7	3	6	2	3 „

Dass solche Schulen den berechtigten Ansprüchen eines sehr grossen Theiles der Bevölkerung, welcher sich reale Bildung erwerben wollte, nicht genügen konnten, liegt auf der Hand. Es konnte daher nicht fehlen, dass sich überall Stimmen nach einer Reform dieser Anstalten erhoben. Allein die Revision des Realschullehrplans, welche die a. h. Entschliessung vom 2. Sept. 1844 anordnete, erhielt erst durch den »Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Oesterreich« vom Jahre 1849 eine greifbare Gestalt. Nach demselben sollte nun die Realschule in die Unter- und die Oberrealschule sich gliedern, von welchen beiden jedoch nur die erstere auch für sich bestehen könnte, und sollte der Lehrplan einer vollständigen 6klassigen Realschule folgender sein:

	Unterrealschule.			Oberrealschule.		
	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Muttersprache	4	4	4	5	5	5
Zweite lebende Sprache .	4	4	3	5	5	5
Geogr. und Geschichte .	3	3	4	3	3	3
Mathematik	4	4	4	5	4	4
Naturgeschichte	3	3 I. Sem.	—	4	2	—
Naturlehre	—	3 II. Sem.	3	—	4	5
Zeichnen	6	6	6	6	6	6
Kalligraphie	2	2	2	(2)	(2)	—
Wöchentliche Stundenzahl	28	28	28	30	31	30

Da aber vorauszusehen war, dass viele Zöglinge der Unterrealschule unmittelbar ins praktische Leben übertreten würden, so sollte der Unterrealschule noch ein IV. praktischer Jahrgang beigefügt werden mit folgendem Lehrplane: Religionslehre 2 Stunden, Muttersprache 5, zweite lebende Sprache 3, kaufmännische Arithmetik sammt Zoll- und Wechselkunde 3, mechanische und Bautechnologie 5, Waarenkunde im I. Sem. 2; Zeichnen (Bau- und Maschinenzeichnen) im I. Sem. 6, im II. Sem. 8 Stunden. Neben den vollständigen vierjährigen Unterrealschulen wurden auch unvollständige Unterrealschulen mit zwei Jahrgängen zuge-

lassen, in welchen natürlich der Lehrplan entsprechend geändert war. Könnte diesen beiden Classen auch der oben erwähnte praktische Jahrgang beigegeben werden, so sollte die Anstalt als selbständige bestehen dürfen, wo dies jedoch nicht der Fall, an eine Hauptschule angeschlossen sein.

Nach diesen Grundsätzen sollte nun die Organisation der bestehenden und die Errichtung neuer Realschulen durchgeführt werden. Allein diese Durchführung des Organisationsentwurfes ging bei den Realschulen nicht so rasch vor sich, wie bei den Gymnasien. So trat denn eine neue Commission zur Berathung über die definitive Einrichtung der Realschulen zusammen, und auf Grund der von der Commission gefassten Beschlüsse wurde durch Ministerialerlass vom 13. August 1851 das Statut veröffentlicht, welches bis gegen das Ende des vorigen Jahrzehnts für die österreichischen Realschulen Geltung hatte. »Dieses Statut entkleidete die Realschule des vorwiegenden Charakters einer allgemeinen Bildungsanstalt und machte sie in erster Linie zu einer mit Realien überladenen fachlichen Vorbereitungsanstalt, theils für die technischen Studien, theils für gewisse Gewerbszweige, indem dasselbe den Unterricht in einer andern lebenden Sprache vom Kreise der obligaten Lehrgegenstände ausschloss, den historischen Unterricht in den Unterclassen auf die gelegentliche Einstreuung geschichtlicher Notizen beschränkte, hingegen die vom Organisationsentwurf für den praktischen Jahrgang vorbehaltenen Geschäftsaufsätze, die kaufmännische Arithmetik, die Buchhaltung sammt der Zoll- und Wechselkunde und die Baukunst in den allgemeinen Lehrgang der Unterclassen einschob, die allgemeine Chemie mit einer grösseren Stundenzahl, als die gesammte Physik an der Unterrealschule für sich in Anspruch nehmen durfte, in die 3. Classe derselben, die specielle technische Chemie in die Oberrealschule einführte, der letzteren auch die Maschinenlehre auferlegte, die Stundenzahl für das Zeichnen um mehr als $\frac{2}{5}$ erhöhte« u. s. w. (Schmid, Encyclopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens. V. 485). Die Wahrheit dieser Bemerkungen ergiebt sich noch deutlicher, wenn man den obigen Lehrplan des Organisationsentwurfs mit dem nachstehenden von 1851—1868 giltigen Lehrplan der österreichischen Realschulen näher vergleicht.

	Unterrealschule.			Oberrealschule.		
	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	IV. Cl.	V. Cl.	VI. Cl.
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Muttersprache	5	5	4	4	4	4
Geographie	3	3 (Geographie und Geschichte)	3 (Geographie und Geschichte)	1	1	4 (Geographie und Geschichte)
Geschichte	—			3	3	
Arithmetik	4	4	3	—	—	—
Mathematik	—	—	—	9	5	2
Geometrie und geometrisches Zeichnen	10	4	—	—	—	—
Darstellende Geometrie	—	—	—	2	4	—
Naturgeschichte	2	2 I. Sem.	—	2	2	2
Physik	2	2 I. Sem. 4 II. Sem.	—	—	2	4
Chemie	—	—	6	2	2	2
Freihandzeichnen	—	6	6	4	6	6
Baukunst und Bauzeichnen	—	—	4	—	—	—
Maschinenlehre und Maschinenzeichnen	—	—	—	—	—	6
Kalligraphie	2	2	2	2	—	—
Wöchentliche Stundenzahl	30	30	30	31	31	32

Dieser Lehrplan wurde an den einzelnen Realschulen, jedoch nicht ohne Modificationen, wozu das Ministerium die Erlaubniss ertheilte, eingeführt. Diese Modificationen drehten sich hauptsächlich um den obligaten Unterricht in einer zweiten Landessprache, welchem in der I. und II. Classe 3—4, in den übrigen Classen 2—3, theils mit theils ohne Verkürzung der Unterrichtsstunden für das Deutsche zugewiesen wurden; um den Unterricht in Mathematik und Physik, dem hier etwas entzogen, dort etwas zugelegt wurde; um den Unterricht in den modernen Sprachen, der jedoch nur sehr selten (und dann nur in den oberen Classen bedingt) obligat war u. s. w.

Nach der Aufstellung des Statuts für die Realschulen ging das Unterrichtsministerium sogleich daran einige Unterrealschulen zu errichten, welche später in Oberrealschulen erweitert wurden. Die Organisirung der schon bestehenden Realschulen auf Grund des neuen Statuts schritt jedoch sehr langsam vorwärts; so war dieselbe z. B. in Prag und Graz erst 1856 vollendet. Und wenn auf diese Weise 1851 schon 8 neue Realschulen gegründet wurden und jedes folgende Jahr wohl die Gründung einer oder mehrerer neuer Anstalten durch den Staat und die Gemeinde mit sich brachte, so erhob sich bis zum Jahr 1863 die Zahl der Ober- und Unterrealschulen in den deutsch-slavischen

Ländern doch nur bis 40, und es bedurfte erst des erhöhten politischen Lebens, welches sich durch die Einführung constitutioneller Regierungsformen seit dem Beginne der 60er Jahre in Oesterreich entwickelte, der dadurch angebahnten freieren Bewegung der einzelnen Städte und Länder, der nach Aufhebung des Zunftzwanges gesteigerten gewerblichen Thätigkeit, überhaupt aller der grossartigen Fortschritte, welche Handel und Industrie in den letzten Jahrzehnten in Folge des erleichterten Verkehrs machten, um nicht bloss das Bedürfniss nach Realschulen in allen Provinzen zu wecken, sondern auch die Geneigtheit zur selbständigen Gründung solcher Anstalten bei den einzelnen Landtagen und Gemeinden wachzurufen. Auf diese Weise wurden im Jahre 1863 allein 12 meist vollständige 6classige Realschulen vorzugsweise von den Landtagen und Stadtgemeinden gegründet, und 1864 und 1865 entstanden neben den Realschulen die für Oesterreich bisher ganz neuen Realgymnasien (in Nieder-Oesterreich und Böhmen, wo übrigens schon 1862 das Realgymnasium in Tabor errichtet worden war).

Dass man im Verlaufe der Jahre verschiedene Erfahrungen über den grösseren oder geringeren Werth der einzelnen auf die Organisation der Realschulen bezüglichen Bestimmungen machen musste, ist leicht begreiflich. Das Ministerium war zwar bei der jährlich wiederkehrenden Genehmigung der Lehrpläne bestrebt alle die Anträge der Lehrkörper auf Abänderungen des gesetzlichen Lehrplanes zu genehmigen, welche nach den besonderen Verhältnissen jeder Realschule wünschenswerth erschienen und ohne Beeinträchtigung der Gemeinsamkeit des Lehrplanes bewilligt werden konnten. Aus den Aenderungsvorschlägen der Lehrkörper ergab sich nun, dass der Lehrplan der Realschulen wesentliche Verbesserungen erheische. Es wurden darüber im Ministerium Verhandlungen gepflogen, welche aber darthaten, dass durchgreifende Reformen des Realschulwesens mit der Lösung anderer organisatorischer Fragen im Zusammenhange ständen, die indess noch nicht zum Abschlusse gediehen waren. Um jedoch dem dringend gefühlten Bedürfnisse einer Reform des Realschullehrplanes Rechnung zu tragen, wurde verfügt, dass mit Beginn des Schuljahres 1867/68 an die Stelle des durchs Statut vom 13. August 1851 festgestellten Stundenplanes nachstehender Lehrplan trete:

	Unterrealschule.			Oberrealschule.		
	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	IV. Cl.	V. Cl.	VI. Cl.
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Unterrichts - Sprache und zweite lebende Sprache	8	8	7	8	6	7
Geographie und Geschichte	4	I. Sem. 3 II. Sem. 4	4	4	4	4
Arithmetik	4	4	3	—	—	—
Mathematik	—	—	—	7	5	5
Geometrie und geometrisches Zeichnen	8	4	—	—	—	—
Bauconstructionslehre . .	—	—	3	—	—	—
Darstellende Geometrie und geometrisches Zeichnen .	—	—	—	3	4	3
Naturgeschichte	3	I. Sem. 3	—	2	2	2
Physik	—	I. Sem. 2 II. Sem. 3	3	—	3	5
Chemie	—	—	4	3	3	—
Freihandzeichnen . . .	—	6	6	4	6	6
Schönschreiben	2	2	2	1	—	—
Wöchentliche Stundenzahl	31	I. Sem. 34 II. Sem 33	34	34	35	34

Durch diesen Lehrplan fiel der Unterricht in der Zoll- und Monopolsordnung sowie in der Maschinenlehre, welche Gegenstände bisher in der III., resp. VI. Classe gelehrt wurden, ganz weg; in den untern 3 Classen wurden die Unterrichtsstunden für Geographie und Geschichte im Interesse des historischen Unterrichtes vermehrt; ebenso wurden auch der Naturgeschichte in den untern Classen 3 Stunden statt der bisherigen 2 zugewendet, während andrerseits dem geometrischen Zeichnen und der Chemie in den unteren Classen einige Stunden entzogen wurden; in der Physik und Mathematik sowie in der Chemie und darstellenden Geometrie wurde eine andere Vertheilung der Stunden vorgenommen; und schliesslich wurde, was hier besonders hervorgehoben werden muss, der Unterricht in der zweiten lebenden Sprache für alle Schüler und alle Anstalten zum obligaten erklärt. Das Ministerium sprach zugleich aus, dass die wöchentliche Gesammtzahl der Unterrichtsstunden für das jugendliche Alter der Schüler eine sehr grosse sei, und das Ministerium daher die Ansätze des neuen Stundenplanes als ein Maximum betrachten müsse, welches, namentlich bezüglich des Zeichenunterrichtes unter besonderen Verhältnissen einer Verringerung fähig sei. Es sollte aber der neue Lehrplan mit Beginn des Schuljahres 1867/68 insoweit in Wirksamkeit treten, wie die für 1866/67 festgestellten Lectionspläne

einen sogleich eintretenden Uebergang zu dem neuen Stundenplane gestatteten.

Dieser neue Lehrplan war aber noch nicht vollständig durchgeführt, als durch die Decembergesetze von 1867 auch die Realschulen Oesterreich's insofern berührt wurden, dass nach §. 11 i) des Gesetzes vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wurde, der Wirkungskreis des Reichsrathes sich wohl auf die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien und auf die Gesetzgebung über die Universitäten erstreckt, nicht aber auch auf die Realschulen, deren Organisation u. s. w. auf Grund des §. 12 des erwähnten Gesetzes dem Wirkungskreise der Landtage der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zugewiesen wurde.

So kamen denn die mit den einzelnen Landtagen vereinbarten Gesetze, betreffend die Realschulen, zu Stande, und zwar für Tirol, Salzburg, Ober-Oesterreich, Mähren, Bukowina vom 30. Apr. 1869, für Steiermark vom 8. Jänner 1870, für Schlesien vom 15. Februar 1870, für Kärnthen vom 18. Februar 1870, für Nieder-Oesterreich vom 3. März 1870, für Istrien vom 19. December 1872. Mit den übrigen Landtagen, wie z. B. in Böhmen, Triest, Krain u. s. w. konnten zwar bisher noch keine Realschulgesetze vereinbart werden, allein das Ministerirm hat durch Verordnungen auch hier Reformen im Lehrplan u. s. w. eingeführt.

Diese Gesetze enthalten die allgemeinen Grundzüge der Organisation der Realschulen und zerfallen in 5 Hauptabschnitte: I. Allgemeine Bestimmungen; II. Die Lehrgegenstände; III. Von der Aufnahme und Entlassung der Schüler; IV. Von den Lehrkräften; V. Von den Privatanstalten; die Schlussbestimmungen setzen den Zeitpunkt fnst, wann das Gesetz in Wirksamkeit zu treten habe.

Als Zweck der Realschulen ist aufgestellt: 1. Eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen und 2. Vorbereitung für die höheren Fachschulen (polytechnische Institute, Forstakademien, Bergakademien u. s. w.) zu gewähren. Vollständige Realschulen bestehen aus sieben Classen, deren jede einen Jahrescurs bildet, und zerfallen in der Regel in Unter- und Oberrealschulen. Die Unterrealschule, welche auch als selbständige Anstalt bestehen kann, bereitet auf die Oberrealschule vor und bezweckt zugleich

für jene, welche nach Absolvirung derselben ins praktische Leben übertreten, eine bis zu einem gewissen Grade abschliessende allgemeine Bildung. Sie besteht aus vier Jahrgängen. Die Oberrealschule, 3 Jahrgänge umfassend, besteht nirgends für sich, sondern überall nur in Verbindung mit einer Unterrealschule oder einem vierclassigen Realgymnasium; sie setzt den in der Unterrealschule begonnenen Unterricht fort und ist specielle Vorbereitungsschule für die höheren technischen Fachstudien.

Auf Grund der obigen Realschulgesetze wurden sodann auch die speciellen Lehrpläne nebst Uebergangsbestimmungen für das Schuljahr 1870/71 mit den Landtagen vereinbart und durch den Erlass des Unterrichtsministeriums vom 19. Juli 1870 genehmigt (für Istrien wurde noch kein Lehrplan veröffentlicht). Die Vertheilung der Lehrfächer und der Stunden weicht in den einzelnen Lehrplänen mitunter ganz wesentlich ab, im Allgemeinen aber liegt der Mehrzahl derselben folgendes Schema zu Grunde:

	Unterrealschule.				Oberrealschule.		
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
Religion	2	2	2	2	—	—	—
Deutsche Sprache	4	4	4	3	3	3	3
Französische Sprache	5	4	4	3	3	2	2
Englische Sprache	—	—	—	—	3	2	2
Geographie und Geschichte	3	4	4	4	3	3	3
Mathematik	3	3	3	4	6	5	5
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	3	3	3
Naturgeschichte	3	3	—	—	3	2	3
Physik	—	—	4	2	—	4	4
Chemie	—	—	—	3	3	3	2
Geometrisches Zeichnen	6	3	3	3	—	—	—
Freihandzeichnen	—	4	4	4	4	4	4
Schönschreiben	2	1	—	—	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	2	2	2
Wöchentliche Stundenzahl	30	30	30	30	33	33	33

Die wichtigsten Abweichungen von diesem Grundschema sind folgende:

1. Der Religionsunterricht, jedoch nur mit 1 Stunde, ist in allen 3 obern Classen beibehalten in Tirol, Schlesien, Mähren und der Bukowina, bloss in V. und VI. in Salzburg.

2. An die Stelle des Französischen, jedoch mit Beibehaltung der für dieses angesetzten Stundenzahl, tritt in Tirol das Italienische. In Oberösterreich fällt das Französische in den obern

3 Classen aus, während ihm in Steiermark, Salzburg, Kärnthen und Vorarlberg in VI. und VII. je 3 Stunden zugewiesen sind.

3. An die Stelle des Englischen ist in Tirol das Französische, in Kärnthen das Italienische mit derselben Stundenanzahl gesetzt. In Salzburg sind dem Englischen auch in VI. 3 Stunden zugewiesen.

4. Der Geographie und Geschichte sind in Mähren, Schlesien und Oberösterreich in VII. 4 Stunden zugewiesen.

5. Die Chemie hat in Salzburg in VI., in Oberösterreich in IV. und VI. nur 2 Stunden.

6. Dem Freihandzeichnen wurden in Mähren in VII. 2 Stunden genommen, die für »formale Logik« verwendet werden, welcher Gegenstand in keinem andern Lehrplane erscheint.

7. Das Schönschreiben hat in Mähren, Schlesien, Salzburg und Bukowina in I. nur 1 Stunde, ist in Niederösterreich mit je 1 Stunde in I. und II. nur bedingt obligat und fällt in Oberösterreich in II. ganz aus.

8. In Kärnthen und Oberösterreich wird in VII. in 1 Stunde Nationalökonomie gelehrt.

9. Das Turnen ist nicht obligat in Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Salzburg und der Bukowina.

Schon der flüchtige Anblick des obigen Lehrplanes mit seinem 7jährigen Cursus statt der bisherigen 6 Jahrgänge ergiebt, dass die Realschulen Oesterreich's durch denselben wesentlich gewonnen haben, namentlich durch die Aufnahme einer Menge allgemeiner Bildungsmittel, welche dem Statut von 1851 ganz abgingen. Um dies jedoch noch deutlicher hervortreten zu lassen, wollen wir im Nachstehenden die jedem Lehrgegenstande im Verlaufe des ganzen Realschulcursus zugewiesene Gesammtzahl von Unterrichtsstunden in dem Lehrplan von 1851 und dem von 1870 mit einander vergleichen, wobei wir jedoch vom Turnen absehen:

	Lehrplan von 1851.	Lehrplan von 1870.
Religion	12	8
Deutsche Sprache	26	24
Französische (italienische) Sprache	—	23
Englische (französ. oder ital.) Sprache	—	7
Geographie und Geschichte	21	24
Arithmetik und Mathematik	27	29
Darstellende Geometrie	6	9
Naturgeschichte	9	14
Physik	11	14
Chemie	12	11
Geometrisches Zeichnen	14	15
Freihandzeichnen	28	24
Baukunst und Bauzeichnen	4	—
Maschinenlehre und Maschinenzeichnen	6	—
Schönschreiben	8	3
Summa	184	205

Eine detaillirte Vergleichung der in den Lehrplänen von 1851 und 1870 für die einzelnen Lehrgegenstände festgesetzten Lehrziele würde noch deutlicher den grossen Fortschritt zeigen, den die österreichische Realschule in Bezug auf Aneignung allgemeiner Bildung vermittelst des Unterrichts in der Muttersprache und in der Sprache der modernen Culturvölker, in der Geschichte und Geographie und in den Naturwissenschaften zu machen bestrebt ist; doch verbietet uns der Mangel an Raum auf diese wenngleich sehr interessante Vergleichung einzugehen. Bei allem dem aber wollen wir die österreichische Realschule, wie sie jetzt organisirt ist, durchaus nicht als das Ideal einer den Ansprüchen der modernen Zeit entsprechenden Realschule aufstellen; es giebt manches noch an ihr zu bessern, und wurden auch bereits, z. B. von dem Landesschulrath in Niederösterreich, im vorigen Jahre Aenderungen im Lehrplane zu Gunsten des geographischen Unterrichtes in den obern Classen vorgenommen; auch werden noch sonst manche Aenderungen gewünscht und angestrebt.

Als ein bedeutender Fortschritt in dem österreichischen Realschulwesen ist es endlich anzusehen, dass durch die Realschulgesetze von 1869 und 1870 die Ablegung einer Maturitätsprüfung allen den Schülern zur Pflicht gemacht wurde, welche nach Absolvirung des ganzen Realschulcurses in technische Hochschulen oder ähnliche Lehranstalten übertreten wollen, während der Organisationsentwurf die Ablegung der Maturitäts-

prüfung dem freien Willen des Schülers anheimstellt und das Statut von 1851 von einer solchen Prüfung ganz absah. Nachdem der Ministerialerlass vom 27. Mai 1869, in Berücksichtigung des von verschiedenen Seiten in dieser Beziehung ausgesprochenen Wunsches, gestattet hatte, dass an sämmtlichen Ober-Realschulen, die mit dem Rechte staatsgültige Zeugnisse auszustellen versehen sind, vom Schuljahr 1869—70 bis auf Weiteres mit jenen Schülern des letzten Jahrganges, welche sich freiwillig dazu bereit erklären, Abgangsprüfungen unter Intervention der inspicirenden Landesschulräthe oder deren Stellvertreter vorgenommen werden könnten, wurde am 9. Mai 1872 auf Grund der in den einzelnen Provinzen bestehenden Landesgesetze und Ministerial-Verordnungen über die Realschulen und der nach diesen Gesetzen und Verordnungen an denselben eingeführten Lehrpläne eine genaue Vorschrift für die Abhaltung der Maturitätsprüfungen an Realschulen erlassen. Aus dieser Vorschrift wollen wir nun diejenigen Paragraphen hervorheben, welche sich auf die Anforderungen beziehen, die an die Abiturienten einer Realschule mit deutscher Unterrichtssprache gestellt werden, weil dadurch auch schon im Wesentlichen das Ziel angedeutet wird, welches der Unterricht in den einzelnen Gegenständen während des 7-jährigen Curses erreichen soll.

„§. 5. Die Maturitätsprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§. 7. Die schriftliche Prüfung an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache besteht in folgenden Clausurarbeiten:

a) Aufsatz in der Unterrichtssprache;
b) Uebersetzung aus der französischen Sprache (in Krain und Tirol aus der italienischen Sprache) in die deutsche;
c) Uebersetzung aus der deutschen Sprache in die französische (in Krain und Tirol in die italienische);
d) Uebersetzung aus der englischen Sprache (in Tirol aus der französischen Sprache) in die deutsche;
e) mathematische Arbeit;
f) Arbeit aus der darstellenden Geometrie.

Für die Clausurarbeiten sub a) und f) können je 5, für jene sub e) 4, für alle andern je 3 Stunden verwendet werden.

§. 8. Für den Aufsatz in der Unterrichtssprache ist ein Thema zu wählen, welches innerhalb des Gedankenkreises der

Examinanden liegt und der Höhe der von ihnen zu bekundenden allgemeinen Bildung angemessen ist, ohne dass jedoch dasselbe oder ein nahe verwandtes bereits in der Schule selbst bearbeitet worden wäre.

Die Abschnitte zum Uebersetzen sind aus den schwierigeren der in den Classen behandelten Schriftsteller zu wählen; doch dürfen die gewählten Abschnitte selbst in der Schule nicht gelesen worden sein.

Die Aufgaben aus der Mathematik und darstellenden Geometrie sind so zu bestimmen, dass sie nicht die gedächtnissmässige Aneignung und Anwendung nebensächlicher Partieen oder Constructionen beanspruchen, sondern die sichere Durchübung der hauptsächlichsten Lehrsätze in ihrem Zusammenhange und in ihrer Anwendung auf allgemeine praktische Fälle prüfen.

§. 13. Jene Examinanden, von deren schriftlichen Arbeiten 4 oder mehrere als nicht genügend bezeichnet worden sind, können durch Beschluss der Prüfungs-Commission von der mündlichen Prüfung zurückgewiesen werden.

§. 17. Die Gegenstände, auf welche die mündliche Prüfung sich erstreckt, sind: Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Chemie.

Die Sprachen und die darstellende Geometrie bilden für die Abiturienten der Realschule nur dann einen Gegenstand der mündlichen Prüfung, wenn die Prüfungs-Commission nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung oder nach den Jahresleistungen eines Candidaten über die Classification desselben aus diesen Lehrfächern noch im Zweifel ist. Externe Candidaten sind stets der mündlichen Prüfung aus denselben zu unterziehen. Wo die Religionslehre, die Nationalökonomie oder die formale Logik einen Unterrichtsgegenstand der obersten Classe bildet, ist der Calcul auf Grund der Leistungen in beiden Semestern festzustellen, bei Externen aber durch eine mündliche Prüfung zu ermitteln.

Bezüglich des Freihandzeichnens sind die von den Abiturienten in beiden Semestern der obersten Classe ausgeführten Arbeiten der Prüfungs-Commission zur Feststellung des Calculs vorzulegen; Externe haben gleichfalls ihre bereits angefertigten Zeichnungen vorzulegen und eine oder mehrere entsprechende Arbeiten, deren Gegenstand der Director im Einvernehmen mit dem Fachlehrer bestimmt, unter Aufsicht des Letzteren anzufertigen.

Der Prüfungs-Commission steht es frei, unter Zustimmung des Landes-Schulinspectors, für jene Abiturienten der Realschule, welche durch sämmtliche Oberclassen in der Chemie oder in der Naturgeschichte befriedigende Fortschritte gemacht haben, statt der Abhaltung der mündlichen Prüfung aus dem betreffenden Gegenstande die Einstellung des Durchschnitts-Calculs aus demselben in das Maturitätsprüfungs-Zeugniss zu verfügen.

§. 19. Zum Massstabe der Beurtheilung für die schriftlichen wie für die mündlichen Leistungen der Examinanden dient im Allgemeinen die Lehraufgabe der gesammten Oberrealschule, so dass Prüfung und Beurtheilung weder auf den Lehrinhalt der obersten Classe sich beschränken, noch auch diesen überwiegend hervorheben darf, sondern vielmehr die aus dem ganzen Unterrichte sich ergebende Bildung in das Auge zu fassen hat.

Hiernach stellen sich die Forderungen in folgender Weise:

1. Unterrichtssprache. Ist die Unterrichtssprache die deutsche, so ist vom Examinanden nicht nur die im ganzen Verlaufe der Prüfung zu bekundende Fähigkeit einen in seinen Gedankenkreis fallenden Gegenstand sprachrichtig, klar und mit einiger Gewandtheit zu behandeln, sondern auch eine historische Uebersicht der Nationalliteratur und eine durch eigene Lectüre gewonnene Vertrautheit mit den hervorragendsten Werken aus der Zeit seit Klopstock zu fordern.

2. Moderne Cultursprachen. A. An Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache:

a) Französische Sprache (in Krain und Tirol italienische Sprache). Der Examinand muss über die in der Realschule gelesenen Schriftsteller nach Inhalt und Form ihrer Werke Rechenschaft geben können und sich fähig zeigen einen in der Schule nicht gelesenen, nicht besonders schwierigen Abschnitt aus diesen Schriftstellern nach kurzer Ueberlegung auf Grund eines gründlichen grammatischen Verständnisses ohne erhebliche Nachhülfe zu übersetzen, ebenso eine nicht besonders schwierige deutsche Stelle in das Französische (Italienische) ohne grammatische Verstösse, mit Gewandtheit in Vergleichung der deutschen und der französischen (italienischen) Ausdrucksweise, zu übertragen.

b) Englische Sprache (in Tirol französische Sprache). Der Examinand muss über das in der Schule Gelesene nach Inhalt und Form Rechenschaft geben können und sich fähig zeigen einen in der Schule nicht gelesenen, aber den durchgenommenen Lesestücken nahe verwandten, nicht besonders schwierigen Abschnitt, unter Angabe seltener Wörter, auf Grund eines richtigen grammatischen Verständnisses ohne erhebliche Nachhülfe zu übersetzen.

3. Geographie. Der Examinand muss eine genaue Kenntniss der wichtigsten Lehren der mathematischen und physischen Geographie darthun, Vertrautheit mit den orographischen und hydrographischen Verhältnissen Europa's, eingehende Bekanntschaft mit der politischen Geographie dieses Erdtheils, speciell aber der österreichisch-ungarischen Monarchie an den Tag legen.

4. Geschichte. Der Examinand muss nebst einer chronologischen Uebersicht der Gesammt-Geschichte speciell jene der Griechen von den ältesten Zeiten bis auf Alexander und jene der Römer bis auf Augustus, die Geschichte des deutschen Reiches und Volkes sowie der österreichisch-ungarischen Monarchie in ihrer Bildung und Entwicklung kennen.

5. Mathematik. Der Examinand hat Sicherheit und Fertigkeit im Rechnen mit besondern und allgemeinen Zahlen, einschliesslich der Logarithmen, in der Auflösung von bestimmten Gleichungen des ersten Grades mit einer oder mehreren Unbekannten und des zweiten Grades mit einer Unbekannten, endlich Vertrautheit mit den Hauptsätzen der Arithmetik in ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange darzuthun. In den verschiedenen Theilen der Geometrie, einschliesslich der analytischen Geometrie in der Ebene, muss er volles Verständniss der hauptsächlichsten Lehrsätze besitzen, mit goniometrischen Functionen gewandt zu rechnen verstehen, Vertrautheit mit der ebenen und Bekanntschaft mit den Grundlehren der sphärischen Trigonometrie darthun und Aufgaben zu lösen im Stande sein, welche sich auf die Grundlehren von der Berechnung ebener Figuren, der Oberfläche und des Rauminhaltes der Körper beziehen.

6. Naturgeschichte. Der Examinand muss sich mit den wichtigsten Thatsachen der Zusammensetzung des Erdkörpers, mit den Verbreitungs- und Verwandtschaftsverhältnissen der hervorragendsten Familien von Pflanzen und Thieren, mit den

bedeutsamsten Momenten der Biologie von Pflanzen und Thieren bekannt zeigen.

7. Physik. Der Examinand muss Kenntniss der Fundamentalgesetze und Fundamentalerscheinungen, ihrer experimentellen und mathematischen Begründung, mit Ausschluss schwieriger Deductionen, besitzen, so dass er einerseits die Naturerscheinungen im Grossen zu erklären, andererseits elementare Aufgaben aus dem Gebiete der mathematischen Physik zu lösen vermag.

8. Chemie. Der Examinand muss die Kenntniss der wichtigsten theoretischen Grundlagen dieses Faches und der bedeutendsten chemischen Operationen besitzen und eine Uebersicht der Grundstoffe und ihrer unorganischen Verbindungen, der wichtigsten Reihen von Substanzen organischen Ursprungs und der charakteristischen Glieder derselben inne haben.

9. Darstellende Geometrie. Der Examinand muss auf dem Gebiete der orthogonalen Projection, einschliesslich der Schattenlehre, hinreichende Sicherheit in Lösung von Aufgaben darthun; insbesondere soll aus der gelieferten Clausurarbeit hinreichende Correctheit der Zeichnung und entsprechende Kenntniss der für den Techniker und praktischen Zeichner überhaupt unumgänglich nothwendigen Constructionen zu entnehmen sein. Aus der centralen Projection (Perspective) genügt ein die Anfangsgründe vollständig umfassendes Mass allgemeiner Kenntniss.

10. Freihandzeichnen. Im Freihandzeichnen muss der Examinand, unter Rücksichtnahme auf seine individuelle Befähigung, einen Gegenstand nach einer passenden, schwierigeren Vorzeichnung oder nach einem geeigneten Modelle richtig in dem Contour und mit entsprechender Schattirung auszuführen im Stande sein.

§. 20. In allen Gegenständen ist die Prüfung vorzüglich auf die Ermittlung des Grades geistiger Reife und wissenschaftlicher Vorbildung zu richten, welche der Examinand erlangt hat."

Hiermit schliessen wir die Darstellnng der Entwicklungsgeschichte der österreichischen Realschulen. Wir haben dabei immer nur dasjenige im Auge gehabt, was nach unserer Ansicht auch die Collegen in Deutschland interessiren muss, nämlich den Lehrplan und das schliessliche Lehrziel der Realschule; alle übrigen Verhältnisse (Classification der Schüler, Leitung der Schule, wissenschaftliche Heranbildung, Prüfung und Anstellung

der Lehrer etc. etc.) waren für unsere Zwecke minder wichtig, weil sie meist den speciellen österreichischen Anschauungen und Verhältnissen entsprechen und daher oft nur ein locales Interesse bieten können. Doch müssen wir noch bemerken, dass das Bedürfniss nach Realschulen sich in den letzten Jahren immer mehr geltend macht, und dass die neuesten Realschulgesetze wesentlich dazu beigetragen haben diesem Bedürfniss Rechnung zu tragen und das Interesse an der Entwicklung der Realschulen, namentlich in den grösseren Städten und in den industriereichen Gegenden, immer mehr zu wecken und lebendig zu erhalten. Als Beweis dessen wollen wir nur anführen, dass in den Jahren 1870 und 1871 allein 8 Ober- und 7 Unterrealschulen neu errichtet und 3 bereits bestehende Unterrealschulen zu Oberrealschulen erweitert, und dass ausserdem noch 20 Realgymnasien neu gegründet wurden, so dass gegenwärtig in den deutsch-slavischen Provinzen Oesterreich's überhaupt 50 Oberrealschulen, 16 Unterrealschulen und 46 Realgymnasien bestehen, wobei einige Realschulen und Realgymnasien nicht gezählt sind, deren Errichtung erst im Zuge ist.

---

2. Inwiefern entspricht der Charakter der Erdkunde dem Wesen der deutschen Eigenthümlichkeit?

Von Dr. Berthold Kassner.

Die Erdkunde in ihrer neuern Gestalt als wirkliche Wissenschaft hat die eigenthümliche Fähigkeit insbesondere diejenige Richtung unseres Culturlebens zu fördern und zu veredeln, welche in der Harmonie des Geistes und der Sinnlichkeit das wahre Ziel des menschlichen Strebens erkennt. Eine vieltausendjährige Culturentwickelung war nothwendig, ehe die verfeinerte Menschheit anfing sich mit Bewusstsein diesem Ziele wieder zuzuwenden, welches ein in ursprünglicher Einfachheit lebendes und der Natur näher stehendes Volk unbewusst verfolgt. Die Geschichte hat gelehrt, dass die Menschheit zu innerem Frieden und zu wahrem Glücke nicht gelangen kann, wenn sie entweder in thierische Genusssucht sich versenkt oder, nach dem Himmel schauend, die Erde, den Wohnplatz und Wirkungskreis der Menschheit, unter ihren Füssen verliert, um scheinbar ein überirdisches Dasein zu leben. Denn in Wahrheit fröhnt dann der Mensch der Sinnlich-

keit mehr als sonst. Nur tritt der Uebelstand ein, dass in der officiellen Moral der Sinnlichkeit nicht die ihr zukommende Berechtigung zugesprochen wird. Die Folge davon ist die Herrschaft des Scheins, der Lüge, der Zerrissenheit aller Culturverhältnisse.

Es muss besonders hervorgehoben werden, dass gerade die Deutschen den hervorragendsten Antheil an dem Werke haben, welches die Menschheit nach der unglückseligsten Verirrung wieder in die Bahn einer naturgemässen Entwickelung geführt hat. Seit jenem Zeitpuncte hat man angefangen wieder der Erde Aufmerksamkeit zu schenken und die natürlichen Bedingungen unseres Daseins einer forschenden Betrachtung zu unterziehen. Je weiter der Mensch darin fortschreitet, desto heimischer fühlt er sich auf der Erde. Die Erdkunde ist nichts anderes als die Heimatskunde des Menschengeschlechtes. Die Erde steht, wie Alexander von Humboldt und Karl Ritter erkannt haben, im innigsten Zusammenhange mit dem Leben und der Entwickelung des Menschen; sie ist dessen Wohn- und Erziehungshaus. Diese Erkenntniss wird gewonnen durch die Vergleichung aller Zeiten der Geschichte.

Weil nun der Mensch mit besonderer Liebe dem Lande sich zuwendet, „wo die Sonne zuerst den Himmel vor ihm aufschloss, wo sich Mitgeborne spielend fest und fester mit sanften Banden an einander knüpften,“ darum lernt er gern die Eigenthümlichkeiten und Vorzüge seines Vaterlandes kennen. Es ist ein Zug unseres Gemüthes, dass wir uns liebevoll in die Heimatskunde unseres Volkes vertiefen. Dies beweisen Dichter, Geschichtsschreiber und Schriftsteller jeder Art, die gelebt und geschrieben haben, ehe die Erdkunde wissenschaftlich ausgebildet worden ist.

Keine zufällige Erscheinung ist es, dass die deutsche Wissenschaft in der neueren Zeit, kein Zufall, dass die Pädagogik der Vaterlandskunde eine sorgsame Pflege gewidmet hat und immer mehr widmet. Es hängt dies zusammen mit jener Richtung, die aus dem dürren Gebiete des verknöcherten Scholasticismus sowie des inhaltlosen Formalismus einer unnatürlichen, überkünstelten Cultur uns in die Bahn eines gesunden, natürlichen Wirkens geleitet hat. In der Pädagogik hat namentlich Pestalozzi die Forderung naturgemäss zu sein aufgestellt. Und aus dieser Richtung ging auch die Wiederbelebung des nationalen Geistes hervor, der uns aus dem politischen Jammer einer schweren und trüben

Vergangenheit erlöst und einen festen Grundstein zu einem neuen culturgeschichtlichen Leben durch die Wiedererrichtung des deutschen Reichs gelegt hat. Man erinnere sich doch, dass einst Lessing, der doch so viel gethan hat, uns von dem übermässigen Einflusse fremdländischen Wesens zu befreien, sagte: „Ueber den gutherzigen Einfall den Deutschen ein Nationaltheater zu verschaffen, da wir Deutschen doch keine Nation sind! Ich rede nicht von der politischen Verfassung, sondern nur von dem sittlichen Charakter. Fast sollte man sagen, dieser sei: keinen eigenen haben zu wollen. Ich habe von der Liebe des Vaterlandes keinen Begriff, und sie scheint mir aufs höchste eine heroische Schwachheit, die ich recht gern entbehre.“ Auch Schiller sagte einst, das vaterländische Interesse gelte nur für unreife Nationen. Als seine irdische Lanfbahn bald vollendet war und sein rastlos ringender Geist zu einiger Ruhe zu gelangen anfing, da rief er aus: „Ans Vaterland, ans theure, schliess dich an! Das halte fest mit deinem ganzen Herzen! Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft.“ Wenn nun das Vaterland uns so heilig ist, ist es dann nicht werth, dass wir die Herrlichkeit seiner schönen, reichen, mannichfaltigen Natur genau kennen lernen? Warum bekunden die latinisirten Deutschen so wenig Interesse für die Vaterlandskunde? Weil das deutsche Nationalgefühl bis jetzt zu wenig gepflegt, weil es durch fremdes Wesen zu sehr verkümmert worden ist. Soll man sich nun wundern, wenn der Vaterlandskunde und natürlich der noch ferner liegenden Erdkunde von den Gymnasialgelehrten doch gar keine Liebe entgegengebracht wurde? Die lateinischen Gelehrten erschöpften und erschöpfen ihr geographisches Interesse in dem Studium der Topographie Altgriechenland's und Altitalien's; von Deutschland hatten sie früher nicht einmal einen geographischen Begriff.

In Preussen wendet man der Erdkunde erst ein höheres und allgemeines Interesse zu, seitdem Alexander von Humboldt vom 3. November 1827 bis zum 26. April 1828 seine berühmten 61 Vorlesungen in der Singakademie zu Berlin gehalten hatte. Diese Vorlesungen bildeten die Grundlage des später ausgearbeiteten Kosmos. Karl Ritter ist besonders durch ein Gespräch mit Alexander von Humboldt zu seinen geographischen Studien und zu seinem genialen und tiefen Durchdringen des geographischen Materials hingeleitet worden. Er erfasste, wie Oskar Peschel in der Geschichte der Erdkunde (S. 692) sagt, die eine

Aufgabe die Eingriffe der örtlichen Natur in das Schicksal der Völker zu ermitteln. Er wollte Vergangenes und Zukünftiges aus dem starren Antlitz des Planeten und aus den Gesetzen seiner Naturkräfte enträthseln. Jeder Urtheilsfähige sieht ein, dass die der Erdkunde gestellte Aufgabe zu den schwierigsten gehört, welche die Wissenschaft zu lösen hat. Nur in sehr langsam fortschreitender Entwickelung der Wissenschaft werden wir über die wichtigsten tellurischen Elemente zu feststehenden Erkenntnissen gelangen. Doch bietet schon dasjenige, was durch Ritter's und seiner Schüler Fleiss erreicht ist, ein so bedeutendes Material, dass durch dasselbe der anregendste und fruchtbringendste Unterricht geschaffen werden kann.

Zu den vorzüglichsten Büchern neuester Zeit gehört Guthe's Lehrbuch der Geographie. Guthe, ein Schüler Ritter's, hat 20 Jahre für sein Buch sich durch sorgfältige Studien vorbereitet, und jeder Lehrer der Geographie, der dasselbe gebraucht, wird erkennen, nicht bloss, welcher Fleiss hierbei angewandt worden ist, sondern wie treu im Geiste Ritter's die Erdkunde darin behandelt worden ist.

Dass die Abfassung einer griechischen oder lateinischen Grammatik mehr Schwierigkeiten zu überwinden hätte als diejenige eines guten geographischen Lehrbuches, wird wohl kein Philologe behaupten, der auch nur einiges Verständniss für die Erdkunde besitzt.

Ich will hierbei eine persönliche Bemerkung machen. Obwohl die mir überwiesene pädagogische Thätigkeit mich genöthigt hat seit Jahren den geographischen Studien obzuliegen, so dass ich glaube die Methode der vergleichenden Erdkunde und viele ihrer Resultate zu kennen, so regt mich doch kaum eine andere Lectüre so nachhaltig an wie eine geographische Darstellung, welche klar und deutlich stets den Zusammenhang von Erde und Geschichte, der Natur und der menschlichen Cultur nachweist.*) Und ich habe wahrgenommen, dass die Schüler einer oberen Classe bedeutungsvolle Resultate der vergleichenden Erdkunde mit dem gespanntesten Interesse — das sich namentlich durch eine tiefe Stille zu erkennen giebt — aufnehmen.

*) Ich kann es nicht unterdrücken hier meine Freude und meinen Dank für die geographische Abhandlung auszusprechen, welche im I. u. II. Hefte des »Centralorganes« veröffentlicht worden ist: Die Mark Brandenburg. Von Dr. R. Foss.

Nun gilt es bei allen Nationen als eine unbestrittene Thatsache, dass sie von den Deutschen in der Erzeugung und Durchbildung tiefsinniger Gedanken übertroffen werden. Man nennt deshalb die Deutschen ein Volk der Denker. Ist es nicht also richtig, wenn man meint, ein Lehrgegenstand, der von den tiefsten deutschen Denkern ausgebildet worden ist, der sogar die Geisteskräfte von Knaben in grosse Spannung versetzt, müsse besonders geeignet sein die Denkkraft in fruchtbringende Thätigkeit zu setzen? Aber nicht bloss der Verstand, auch andere Geisteskräfte, insbesondere die Phantasie, werden mächtig erregt. Der deutsche Geist hat aber für gewaltige, grossartige Gebilde der Phantasie stets eine bedeutende Neigung gehabt. Dies ergiebt sich schon aus den altdeutschen Anschauungen über die Schöpfung der Welt und die Natur der Gottheiten.

Nun liegt in dem grossen Gedanken der vergleichenden Erdkunde etwas Gewaltiges, etwas Poetisches, das die Seele unmittelbar ergreift. Deshalb dürfen wir sagen: die Erdkunde, im Geiste Ritter's gepflegt, entspricht vollkommen dem ureigenen Wesen des deutschen Geistes.

Eine andere Wahrnehmung, die ich gemacht habe, ist diese. Die meisten wissenschaftlich gebildeten Männer, welche nicht Historiker sind, kennen leider, da sie in der Jugend nie Gelegenheit hatten Etwas davon zu hören, auch nicht einmal oberflächlich das Wesen der wissenschaftlichen Erdkunde. Sie meinen, dieselbe sei immer noch eine höchst unerquickliche Stoffmasse, die nur den Geist verkümmere und das Gedächtniss belaste. Wenn dies der Fall wäre, wie hätte dann ein hervorragender Geist wie Humboldt für diese Wissenschaft ein so lebhafes Interesse haben können? Ausserdem giebt es manche kleinliche Geister, die sich überhaupt nicht bis zu der Höhe oder bis in die Nähe dieser erhabenen Wissenschaft emporschwingen können. Ihre Urtheilsversuche über die Leistungsfähigkeit der Erdkunde sowie ihre hämischen Anfeindungen derselben könnte man ebenso unberücksichtigt lassen wie die lächerlichen Aeusserungen der Franzosen, die uns als Sklaven und barbarische Horden bezeichnen, wenn nicht dies dazu beitragen möchte den Zeitpunct zu verzögern, in welchem die Erdkunde als gleichberechtigt mit den übrigen Wissenschaften wird angesehen werden müssen. Denn schliesslich könnten solche Orakelsprüche, wenn sie einmal von der Mehrzahl

einer Versammlung ausgehen, noch als pädagogische Gutachten angesehen werden.

Gewöhnlich sind die Gegner der Erdkunde grosse Verehrer abgestorbener oder noch bestehender, fremdländischer Culturen. Schon daraus könnte man schliessen, dass das Wesen dieser Wissenschaft dem deutschen Charakter eng verwandt ist. Aber wir können es an den Eigenthümlichkeiten des deutschen Geistes selbst nachweisen, wie dieselben ganz und gar dazu geschaffen sind in der Erdkunde ihre innerste Befriedigung und ihre fruchtbarste Lebensanregung zu finden.

In dem Charakter des deutschen Volkes sind nämlich die ideale und die reale Richtung des Culturlebens zu einer innerlichen Einheit verbunden. Dabei kommt es vor, dass in Einzelerscheinungen bald das höhere geistige Leben, bald die Neigung zur Wirklichkeit und sinnlichen Natur schärfer hervortritt. So waltet z. B. bei Schiller mehr oder fast ganz die ideale Richtung vor; bei Goethe dagegen tritt in hohem Masse das sinnliche Element in den Vordergrund. Auch in einzelnen Perioden der Culturentwickelung erlangt bald die ideale Richtung über die reale, bald diese über jene vorübergehend ein Uebergewicht. Die forschende Geschichte ist jedoch zu dem Ergebniss gelangt, dass im Allgemeinen in der Entwickelungsstufe eines Volkes zuerst das sinnliche Leben vorherrscht; allmählich wird dasselbe dann durch eine höhere geistige Weltanschauung durchdrungen und veredelt. Diese verneint aber keineswegs, wenn die Entwickelung naturgemäss vor sich geht, das sinnliche Wesen des Menschen, sondern läutert und verklärt es nur. So bilden beide Elemente in dem deutschen Volksgeiste eine unzertrennliche Einheit.

Dies erhellt nicht nur aus dem ganzen Verlaufe unserer Culturgeschichte, sondern prägt sich sehr deutlich in den alten mythologischen Anschauungen der germanischen Urzeit aus, welche uns ein unverfälschtes Spiegelbild des ureigenen Wesens der deutschen Volksthümlichkeit geben. Hier darf nur an die beiden Götter Wuotan und Donar erinnert werden. Jener stellt die geistige, dieser die physische Natur dar. Wuotan ist die edle und erhabene Gottheit der Weisheit, von der jede gute Gabe kommt, dessen Wirken Himmel und Erde durchdringt. Donar ist eine volksmässige, derbe, sinnliche Gottheit. Er beschützt vorzüglich den Landmann und den Ackerbau; und so furchtbar er auch erscheint, wenn er den zündenden Strahl aus der finstern

Wolke schleudert, er lebt doch mit dem Volke auf einem vertraulichen, gemüthlichen Fusse, lässt sich von ihm auch wohl am Barte zupfen. Als er beim Sturmgebirgsriesen Toser einkehrte, verzehrte der sinnliche Gott einen ganzen Ochsen, acht Lachse und alle für die Frauen bestimmten Leckereien.

Nun erscheint der sinnliche Donar als des geistigen Wuotan's Sohn. Ist hier nicht das naturgemässe Verhältniss gerade umgekehrt? Musste nicht Donar der ältere Gott sein? In der That nennen auch Stammtafeln den Donar Wuotan's Ahnen. Als die Germanen aus ihrer sinnlichen Stufe zu einer mehr geistigen Lebensanschauung sich emporgerungen hatten, musste auch die sinnliche Gottheit vor der geistigen zurücktreten: Wuotan erhielt als Vater Donar's eine höhere Stellung im Götterkreise als dieser.

In der Geschichte der Erdkunde fand auch ein derartiger Process der Entwickelung statt, dass zuerst diese Wissenschaft auf Sinnlichkeit und Aeusserlichkeit sich stützte, während erst später dieselbe geistvoll vertieft und verklärt wurde. Ursprünglich stellte man das geographische Material nur zusammen: man nahm die Dinge so auf, wie sie uns die Natur darbietet. Man buchstabirte, setzte auch die Buchstaben zu Wörtern zusammen, verstand jedoch den Inhalt des Ganzen, den Zusammenhang der Einzelheiten nicht. Welch weite Kluft trennt diese gedächtnissmässige Beschäftigung von der durchgeistigten Auffassungsweise der Erdkunde eines Alexander von Humboldt, eines Karl Ritter!

So ist bei Ritter die menschliche Gesittung gesetzmässig fortentwickelt worden. Ueberall herrschen dieselben Gesetze. Die Flüsse sind die wahren Lebensadern des ganzen Pflanzen-, Thier-, Menschen- und Völkerlebens. Denn die erste Civilisation begann an den Stromufern. Weil die älteste Culturstufe von den Flüssen ausgeht, diese also die Beförderungsmittel der Völkergesittung sind, wird sie die potamische genannt.

Die zweite Culturstufe, die mediterraneische, hat zu ihrer natürlichen Anregung das Mittelmeer. Nach Plato's bekanntem Worte im Phaedon sassen die alten Culturvölker um das Mittelmeer wie die Frösche an einem entlegenen Weiher. Das Mittelmeer erscheint uns als der eigentliche Schauplatz der Geschichte des Alterthums.

Aber die höchste Verklärung menschlicher Gesellschaft lässt

sich nie an einen Erdenraum fesseln, sondern sie ist rastlos geschritten von Strom zu Strom und von Ufer zu Ufer. Als Amerika entdeckt war, da wurde der europäische Occident ein Morgenland. Der Mensch trat aus seiner Abgeschlossenheit heraus, und die Wasser, die nur ein Weltmeer sind, weisen nun die Völker darauf hin, dass auch sie eine Einheit bilden. So vollzieht sich die dritte Epoche der menschlichen Entwickelung, die oceanische, die Epoche des Weltverkehrs, der wahren Weltgeschichte. Der atlantische Ocean ist nur ein neueres, grösseres Mittelmeer, ein inneres Erdenmeer, von Alexander von Humboldt »Atlantisches Thal« genannt, wobei die aus- und die einspringenden Winkel der alten und der neuen Welt sich in einander fügen lassen. Es giebt nur ein grosses, zusammenhangendes Meer. In der oceanischen Stufe gelten also die Weltmeere als die culturfördernden Naturbedingungen.

Ein anderer Satz der vergleichenden Erdkunde lautet: An die Verbreitung der Culturpflanzen sind die Stufen der Gesittung unabänderlich geknüpft. Wie anders ist ein Land, wo die immergrünen Bäume und Gesträuche, wie anders eins, wo die nördlichen Getreidearten angebaut werden! In Europa ist die Stelle, wo der Weinbau in das Gebiet des Oelbaumes und der Orangenarten hinübergreift. Nirgends sonst auf dem Erdboden, sagt Alexander von Humboldt, folgen von Norden nach Süden die Erzeugnisse des Pflanzenreiches mit mehr Schnelligkeit auf einander. Eine bedeutende Verschiedenheit in den Erzeugnissen zusammengrenzender Länder belebt aber den Handel und vermehrt die Industrie der ackerbautreibenden Völker.

Europa ist schlank und zierlich gebildet; mit um sich greifenden Gliedmassen und tief eindringenden Gefässen erscheint es als ein höher organisirter Erdenraum und wie ein sinnreich angelegter Entwickelungsplatz für die menschliche Gesellschaft. Europa verdankt seine Charakterform den Alpen, die von strömenden Wassern und Thälern durchbrochen und aufgeschlossen, auf kleinstem Raume die grösste Mannichfaltigkeit der Erscheinungen vereinigen, ohne die Zugänglichkeit des Festlandes zu verringern. Das spanische Hochland trägt den Typus starrer Continente und weist auf Asien hin.

Das geistige Wachsthum des menschlichen Geschlechtes ist in hohem Masse dadurch verzögert worden, dass die ältesten Gesellschaften im Osten und im Westen Jahrtausende einander ent-

fremdet blieben. Grund jener Verzögerung, wonach also die beiderseitig gewonnenen Erkenntnisse ohne befruchtende Mischung blieben, ist die senkrechte Anschwellung Innerasien's. Es fehlen die bequemen Völkerwege.

Amerika, der oceanische Erdtheil, ist mit seinen aufschliessenden Culturströmen dem Osten, Europa, geöffnet, während es im Westen nach Asien hin durch die Andenkette geschlossen ist: ein bedeutsamer Fingerzeig für die künftige Gestaltung der Weltgeschichte.

Wie anders ist Afrika beschaffen! Ueberzeugend kann hier nachgewiesen werden, wie die Geschichte eines Erdenraumes von der Natur desselben ihr Gepräge empfängt.

1. Die Länder Afrika's sind geschlossene Massen, zu beiden Seiten des Aequators gelagert. Die Hitze wirkt hier erschlaffend, ebenso wie allzu grosse Kälte die Entwickelung der Cultur hemmt. Denn zur Ausbildung der menschlichen Gesittung ist eine angestrengte, allseitige, regelmässige Thätigkeit der menschlichen Kräfte erforderlich.

2. Das Meer dringt nirgend mit tieferen Busen in die Küsten Afrika's ein. Insofern ist es für Handel und Verkehr nicht günstig. Es fehlt die Anregung des Culturlebens, welches nur durch Gegensätze geschaffen wird. Europa liefert hierzu ein Gegenbild.

3. Das Flachland im Norden ist ein trocken gelegter Meeresgrund, ohne Vegetation wegen der dort herrschenden Sonnengluth. Wo Wasserquellen sind, da ragen fruchtbare Inseln aus dem Flugsande hervor. Sie sind Ruhe- und Verbindungspuncte der Handelslinien.

4. Im Süden ist ein mächtiges Hochland mit steilen Randgebirgen, welche terrassenförmig zur Küste herabsteigen und hier fast überall nur schmale Küstenstreifen frei lassen. Es bietet also hier nur sehr beschränkte Culturräume dar. Die Flüsse müssen sich in Wasserfällen und Stromschnellen durch diese Randgebirge Bahn brechen. Sie eignen sich also nicht zur Schifffahrt und erschliessen nicht das innere Land.

5. Das einzige in grosser Ausdehnung fruchtbare Flussthal des ganzen Erdtheils nimmt die Nordostecke Afrika's ein; das Flussgebiet des Nil's. Hier erstand eine der ältesten Culturstätten des Menschengeschlechtes.

6. Die Nordostküste liegt günstig am Mittelmeer, dem

Schauplatz der alten Geschichte. Während an der europäischen Küste das Meer von Westen nach Osten fliesst, ist am afrikanischen Nordrande die Strömung von Osten nach Westen. Daher entstanden im Alterthum, das auf Küstenschifffahrt beschränkt war, an der Nordküste Afrika's frühzeitig so wichtige phönizische Colonieen.

Die Erdtheile sind die grossen Individuen der Erde. Sie sind durch hülfreiche oder verweigernde Gewalten beseelt, die ihren Bewohnern ein geschichtliches Verhältniss auferlegen.

Wahrlich, wenn in der angedeuteten Weise die Erdkunde in den oberen Classen behandelt wird, dann lernt der Schüler allmählich begreifen und verstehen, welch hohe Bedeutung die reiche Mannichfaltigkeit der Gestaltungen der Erdoberfläche auf die Geschichte der Menschheit ausgeübt hat und noch ausübt. Sein Gesichtskreis wird erweitert; seine Einsicht in die natürlichen Bedingungen des Weltlebens wird erhöht und stützt sich auf die köstlichsten Wissensschätze; alle seine Geisteskräfte sind lebhaft und mächtig angespannt worden; er ist aus seinem engen Kreise der Alltäglichkeit in ein universales Gebiet geleitet worden; sein ideales Vermögen hat durch die nachhaltigste Einwirkung Anregung für die Folgezeit gefunden. Unleugbar also trägt die vergleichende Erdkunde das Gepräge eines idealen Charakters, veredelt einen Grundzug des deutschen Wesens und giebt demselben eine geordnete Richtung.

Soll ich noch anführen, wie durch Schilderungen der Landschaften, überhaupt des schönen und unerschöpflichen Reichthumes aller Gebilde der Erdoberfläche die Einbildungskraft geweckt und belebt wird? Wird nicht der ideale Sinn gestärkt, wenn man den Schönheitssinn pflegt und veredelt? Noch nachdrucksvoller wird die Wirkung, wenn die Schilderungen sich besonders auf unser Vaterland erstrecken. Kaum kann durch ein anderes Mittel die Liebe zum Vaterlande der Jugend besser ins Herz gegeben werden. Bei solchen Schilderungen hat man noch den Vortheil, wenn sie sich an eine systematische Gruppirung zusammengehörender Einzelheiten schliessen, zugleich das ganze daran sich knüpfende geographische Material zu erschöpfen. Ein Beispiel möge dies erläutern.

Der Rhein ist der schönste Strom Deutschland's und einer der vorzüglichsten aller Ströme der Erde. Denn der Rhein zeichnet sich aus:

1. durch sein Ebenmass: Strom und Nebenflüsse; die besonderen Eigenthümlichkeiten derselben, ihre Uferlandschaften; Vergleichung mit anderen Strömen, z. B. dem Nil, Missisippi, Amazonas;
2. durch die Schönheit der ihn umgebenden Gebirgs- und Tiefländer; Schilderung derselben, insbesondere des oberrheinischen Tieflandes, des Wasgau's, des Schwarzwaldes u. s. w.;
3. durch seine meridionale Richtung, wodurch verrchiedene Klimazonen durchmessen werden; Schilderung derselben Vergleichung mit der äquatorialen Richtung des Po und der Donau, der pyrenäischen Flüsse, bei denen mehr oder weniger zu beiden Seiten des Flusslaufes Einförmigkeit des Klimas vorherrscht;
4. durch seine Länge: 190 Meilen, die Hälfte der Donaulänge; Vergleichung mit den kleineren Flüssen Frankreich's, der pyrenäischen, der apenninischen, der Balkan- und der skandinavischen Halbinsel;
5. durch die Ebbe und Fluth seines Mündungsmeeres: Wichtigkeit der Lage Cöln's, bis wohin die Wirkung reicht; Vergleichung mit den insofern minder begünstigten Flüssen der Ostsee;
6. durch die wichtige Lage der Nordsee, welche sich im Mittelpuncte der continentalen Halbkugel befindet; Vergleichung mit Neuseeland, welches im Mittelpuncte der Wasserhalbkugel liegt, weshalb Australien so spät in den Weltverkehr gezogen werden konnte; Bedeutung England's und Deutschland's für den Seeverkehr;
7. durch seinen Städtereichthum: Aufzählung derselben und ihre Merkwürdigkeiten; zugleich Erwähnung der zweiten Städtekette in der Nähe des Rhein's: Freiburg i. Br., Rastadt, Karlsruhe, Heidelberg, Darmstadt, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Elberfeld, Barmen, Crefeld u. a.;
8. dadurch, dass sich an ihn die schönsten Denkmäler der Kunst und die herrlichsten Sagen knüpfen: Dome zu Freiburg, Strassburg, Speier, Cöln; Standbilder: Guttenberg's in Mainz, Goethe's in Frankfurt, Luther's in Worms, Schiller's in Mannheim, Beethoven's in Bonn u. s. w.; Burgen: Rheinstein bei Bingen, Ehrenfels bei Rüdesheim, Stolzenfels bei Coblenz, Löwenburg bei Bonn, Trifels im

Pfälzergebirge; — Sagen vom Mäusethurm, der Loreley, von Roland u. s. w.;

9. durch die ergreifenden geschichtlichen Erinnerungen, die er wachruft.

Doch genug davon. Die Erdkunde bietet zu ähnlichen Zusammenstellungen ein unerschöpfliches Material. Es ist wohl nicht zu hart, wenn man behauptet: Nur ein unüberlegtes Urtheil konnte sagen, dass die Erdkunde nicht den idealen Sinn zu beleben vermöge.

Dennoch hat auch jetzt die Erdkunde dasjenige nicht aufgegeben, was durch sinnliche Wahrnehmung erfasst wird. Darum fördert sie auch die sinnliche Wohlfahrt der Völker. Ritter hat Mexiko wegen seiner beherrschenden Lage zwischen zwei Oceanen und wegen der Mannichfaltigkeit der lebendigen Natur an seinen Höhenstufen als den begünstigtsten aller Erdenräume gepriesen. (O. Peschel: Gesch. der Erdkunde, S. 694.) Es hat wohl eine grössere Bedeutung gehabt, als das gewöhnliche Auge sie wahrnimmt, als Napoleon III. und die nordamerikanische Union so grosse Anstrengungen machten, um in diesem Lande ihren Einfluss zu behaupten oder zu begründen. Bei Erwerbung von Colonieen — und diese Frage wird einst an Deutschland herantreten — leistet die wissenschaftliche Erdkunde die wesentlichsten Dienste. Gilt nicht dasselbe bei Anlegung von Canälen, beim Bau von Gebirgseisenbahnen? Welchen Nutzen geographische Kenntnisse bringen, hat doch überzeugend der Krieg von 1870 und 71 bewiesen. Mancher Auswanderer würde nicht eine Beute selbstsüchtiger Unternehmer werden, wenn er über die Natur desjenigen Landes, das er als sein zukünftiges Paradies betrachtet, genau unterrichtet wäre. Auch der Kaufmann, der Gewerbtreibende kann ausserordentlichen Nutzen aus dieser Wissenschaft ziehen. Wir wollen jedoch dies nicht einer näheren Erörterung unterziehen, zumal es sogar von den Gegnern der Erdkunde zugestanden wird. Aber dass die Erdkunde das sinnliche Glück fördert, macht man ihr ja eben zum Vorwurf. Dadurch verleugnet man jedoch nur den deutschen Geist. Die Vaterlandsfreunde müssen aber fordern, dass dieser ganz besonders gepflegt werde. Ich stelle bei dieser Gelegenheit in dem vollen Bewusstsein, dass ich mich im Einklange mit dem deutschen Volksgeiste befinde, mein schon wiederholt geltend gemachtes Princip auf, welches der Grundsatz unseres gesammten Erziehungs- und Unter-

richtswesens werden muss: Erziehe dein Kind zur Vollkommenheit des deutschen Wesens! Wir müssen uns des wahren deutschen Wesens, das durch fremde Elemente so vielfach verfälscht worden ist, erst wieder bewusst werden, wir müssen es aus der deutschen Vergangenheit wieder erforschen.

Es soll nun hier aus dem Entwickelungsprocesse des deutschen Geistes, der sich ja insbesondere in der älteren, von fremden Elementen wenig oder gar nicht beeinflussten Sage und Litteratur ausprägt, noch des Weiteren erhärtet werden, dass der Charakter der Erdkunde, seine geistig-sinnliche Natur, dem Wesen der deutschen Volksthümlichkeit vollkommen entspricht.

In der altdeutschen Walhalla tritt uns neben dem geistigen Leben das sinnliche unverkennbar entgegen. Hier sitzen die Helden täglich beim Mahle und finden eine selige Freude darin nach Herzenslust zu schmausen und zu trinken. Und ziehen wir doch einmal eine Parallele mit unserer Gegenwart! Wenn wir das Andenken eines grossen Mannes oder eines wichtigen historischen Ereignisses feiern, versammeln wir uns dann nicht zu diesem Zwecke beim festlichen Mahle? Warum sollen wir die sinnlichen Genüsse und Bestrebungen verpönen, da doch offenkundig Jeder ihnen huldigt? Man erkenne einen mässigen und weisen Gebrauch dessen, was die Natur verlangt, als berechtigt an, dann werden die Gestaltungen des idealen Lebens desto kräftigere Wurzeln schlagen. Was erzielt ein Religionsunterricht, mit dem ein Kind übermässig geplagt wird? Wissen wir's nicht Alle aus dem praktischen Leben, dass manche Zöglinge, welche die Schule verlassen, eine Zeit lang einen wirklichen Widerwillen gegen alles Religiöse empfinden? Psychologisch ist dies leicht zu erklären: es ist eine Reaction des Gemüthes. Manche werden Heuchler, weil sie ihre wahre Empfindung aus diesen oder jenen Gründen nicht kundgeben wollen. Die älteren Deutschen waren viel ehrlicher: sie gestanden offen ein, dass das materielle Gut eine edle Gabe sei. Sie waren eben wirkliche Deutsche, indem bei ihnen die Wahrheit galt. Schein und Lüge waren ihnen in tiefster Seele verhasst.

In den herrlichsten Dichtungen des deutschen Mittelalters tritt die Mischung des idealen und des sinnlichen Elementes hervor. Finden wir nicht im Nibelungenliede, dessen idealer Gehalt in dem grossen tragischen Conflicte der Treue liegt, indem der Verrath an der Treue aus Treue verübt wird, durch das Ganze

die Werthschätzung des Goldes in den mannichfaltigsten Tönen ausgedrückt? Auch in der Gudrun wird die Treue verherrlicht, die Treue eines Weibes. Aber überall begegnet uns der Preis der sinnlichen Güter. Es ist nicht etwa hervorzuheben die normannische Räuberei von Schätzen aller Art, die in diesem Liede dargestellt wird und an eine gewaltthätige Zeit primitiver Stufen erinnert, sondern die oft wiederkehrende Erzählung von Beschenkungen, denen ein hoher Werth beigemessen wird. Dieselbe Erkenntniss muss man aus dem angelsächsischen Heldenliede Beowulf, aus der Wilkinasaga von Wieland dem Schmied, aus dem Hildebrandsliede und vielen andern Sagen und Liedern gewinnen. Und dann gedenke man Walther's von der Vogelweide, der nicht bloss von Liebe, Frühling und des Reiches Herrlichkeit singt, sondern auch in seinen Liedern ganz offen ausspricht, wie hoch er irdische Güter schätze, wie sehr die Freigebigkeit einen Fürsten mit Preis und Ehre ziere. Man müsse zwar nicht zu ängstlich nach Gütern ringen, sich dieselben aber auch nicht verächtlich sein lassen. Denn dann sei unsere Freude todt. Wolle man aber allzusehr den Reichthum minnen, so verliere man Seel' und Ehre.

»Da von sô volge mîner lêre,
leg ûf die wâge ein rehtez lôt,
und wig et dar mit allen dînen sinnen,
als es diu mâze uns ie gebôt.«

Im Parzival haben wir ein Beispiel des nichtdeutschen Einflusses. Ich will hier weniger geltend machen, dass Wolfram von Eschenbach den äusseren Stoff einer französischen Quelle entnahm und sein Werk nach französischem Muster dichtete, weshalb auch Gottfried von Strassburg den Dichter einen Erfinder und Jäger fremder Mähre nannte, sondern nur erinnern, dass der durch das Ganze ziehende und am Ende verherrlichte Grundgedanke, der Mensch könne nur nach Ueberwindung der Weltlichkeit in der vollen Zuwendung zu Gott im mönchischen Sinne ein seliges Glück erreichen, der mittelalterlichen Gestaltung des Christenthums entlehnt ist. Unwillkürlich erinnert man sich hier der Stelle eines christlichen Kirchenliedes, wo es heisst: »Gieb, dass ich nur Alles hier achte für Koth!« Das ist doch gewiss kein deutscher Gedanke.

So lange sich der deutsche Geist in der Poesie in ureigen-

thümlicher Reinheit ausdrückt, werden überall die sinnlichen Güter der Welt in vollem Masse gewürdigt. Nur eine falsche, durch künstliche und unnatürliche Verhältnisse uns auferlegte Scham hält uns in der Gegenwart oft davon ab frei zu gestehen, dass wir keineswegs in einem idealen Leben allein unser Lebensglück finden. Deshalb müssen wir auch im Schulleben die Forderung geltend machen, dass unser ganzes Erziehungs- und Unterrichtswesen nicht von dem Gesichtspuncte ausgehen dürfe, die Jugend müsse ohne Rücksicht auf ihr späteres Wirken innerhalb auch der sinnlichen Welt nur zu einer höheren idealen Lebensanschauung erzogen werden — wobei wir es ununtersucht lassen, ob nicht jene in Gymnasialkreisen so sehr gepriesenen Ideale durchaus falsch sind —; sondern Erziehung und Unterricht müssen so eingerichtet werden, dass frühzeitig in der Jugend eine harmonische Entfaltung aller Kräfte erzielt werde. Denn die menschliche Natur ist stärker als die Einwirkung einer überkünstelten Pädagogik. Uns mahnt die unwiderlegbare Erfahrung, dass der Jugend, sobald sie der Schule entwachsen ist, in der Jetzeit das Gleichgewicht der sittlichen Kräfte fehlt, und dass sie dann um so mehr einem sinnlichen, d. h. materialistischen, Treiben verfällt, welches die früher überspannte Erregung des idealen Vermögens erstickt.

Man hat mit den unzweideutigsten Worten in Gymnasialkreisen der Erdkunde — hier immer nur Geographie benannt — und den Naturwissenschaften den Vorwurf gemacht, dass sie die materialistische Zeitrichtung fördern. Dies wäre richtig, wenn beide Wissenschaften in dem Zögling die Begehrlichkeit nach irdischem Gut erwecken und ihn mit aller Fertigkeit ausrüsten würden sich den Besitz des goldenen Kalbes schnell und leicht anzueignen. Es wäre dies ferner richtig, wenn man die Erdkunde so betreiben wollte, wie sie sich in den Köpfen der altclassischen Philologen nur gestalten kann. Ich habe mich zu oft überzeugt, dass die eigenthümlichen Bildungsverhältnisse dieser Gelehrten, deren geistige Fähigkeiten und persönlichen Werth ich unangetastet lasse, es mit sich bringen, dass sie von der geistvollen Behandlung der Erdkunde Humboldt's und Ritter's sich keine klare Vorstellung machen können, wenn ihnen so obenhin der wesentliche Inhalt der Grundsätze jener Meister mitgetheilt wird. Denn nur durch ein längeres Studium könnte ein verknöcherter Philologe ein Verständniss von dieser Wissen-

schaft erlangen, die der frische, empfängliche Sinn der Jünglinge viel eher zu begreifen scheint; durch ein gründliches Studium würde sie mancher jener Herren vielleicht sogar liebgewinnen. Jetzt aber können sämmtliche Universitäten, sämmtliche Gymnasialdirectoren Preussen's in ihrer Vereinigung kein competentes Urtheil über den Werth und die Leistungsfähigkeit des Unterrichtes in der Erdkunde abgeben. Ihre Gutachten würden vor dem Gerichtshofe der Wissenschaften null und nichtig sein, selbst dann, wenn zu den Directoren noch recht viele Gymnasiallehrer hinzukommen und alle diese Herren dreimal vierundzwanzig Stunden in einer Philologen-Versammlung tagen, auch nicht einmal dann, wenn sie, um in ihrem Urtheil über die Erdkunde zur Klarheit zu gelangen, vorher eine akademische Rede über einen Punct aus der Topographie des alten Troja anhören. Und nun muss es leider gesagt werden, dass über diesen Gegenstand überhaupt noch nicht öffentlich verhandelt worden ist. Man sucht das alte System dadurch aufrecht zu erhalten, dass man alle neueren pädagogischen Forderungen der Wissenschaft und des gesunden Menschenverstandes todt schweigt. Da denkt man doch unwillkürlich an des Dichters Spruch:

»Von der Welt, der unbequemen,
Willst Du keine Kunde nehmen:
Herzchen, sei auch nicht ergrimmt,
Wenn sie von Dir keine nimmt.«

Mögen also die Reallehrer zusammenwirken, alle für alle Realwissenschaften! Für die Erdkunde und die Naturwissenschaften hat sich zwar schon manchmal eine Stimme erhoben, aber das Interesse für den fremdsprachlichen Unterricht hat sich doch bis jetzt von Seiten der modernen Philologen lebhafter und allgemeiner kundgegeben, als aus dem Kreise der Historiker und Geographen die Theilnahme für die pädagogische Würdigung der Geschichte und der Erdkunde.

Dass auch die Naturwissenschaften etwas viel Höheres erstreben und leisten als Förderung des Materialismus, hat Alexander von Humboldt in seinem Kosmos erörtert.*)

Hinsichtlich des Zieles der Erdkunde mögen zur Vervoll-

---

*) Eine darauf bezügliche Stelle ist in meiner Schrift citirt: Die deutsche Nationalerziehung, S. 170. Verlag bei F. Henschel in Berlin.

ständigung des schon früher Gesagten hier noch die Worte angeführt werden, die Guthe in der Einleitung seines Lehrbuches der Geographie ausspricht: »Die Erdkunde lehrt uns die Erde als Wohnplatz des Menschen kennen. Sie ist nicht bloss eine Beschreibung der Erde mit ihren Meeren und Inseln und Festländern, ihren Ebenen und Gebirgen, ihren Wüsten und fruchtbaren Auen, — — sondern, indem sie uns die Oberfläche der Erde beschreibt, stellt sie den Menschen mitten in die Schöpfung hinein und zeigt, wie er einerseits von der ihn umgebenden Natur abhängig ist, andererseits, wie er versucht hat sich dieser Abhängigkeit zu entziehen. Die Erde ist der Schauplatz unserer Wirksamkeit, und ihn kennen zu lernen ziemt sich darum für Jeden, der nicht wie das Thier, blind hingegeben dem Naturwalten, sein Leben hinbringen will.« Treffend hebt hier Guthe hervor, dass es das Zeichen eines thierischen Lebens sei blind dem Walten der Natur hingegeben zu sein. Gerade die Menschenwürde verlangt von uns, dass wir nicht die Elemente der Natur über uns herrschen lassen, sobald wir uns ihrem bösen Einflusse entziehen können, sondern dass wir als denkende und unserer selbst bewusste Wesen auch des Wesens der uns umgebenden Dinge uns bewusst werden und mehr und mehr die Herrschaft über dieselben uns aneignen. Dadurch erkennt der Mensch immer mehr seinen edlen Vorzug vor allen Geschöpfen der Welt, und das Bewusstsein seiner Kraft und Grösse stärkt das Gefühl seiner sittlichen Hoheit und Würde.

Man sagt, das deutsche Volk sei gerechter als andere Nationen. Muss nun nicht der in uns wohnende Gerechtigkeitssinn, den wir bei der Beurtheilung fremder Völker bekunden, gestärkt werden, wenn wir die verschiedenen Völker, ihre Sitten, Einrichtungen, Vorzüge, überhaupt die Mannichfaltigkeit ihrer Culturformen näher kennen und schätzen lernen? Welch lebenskräftiger Keim für die ganze zukünftige politische Gestaltung des Menschengeschlechtes hierin liegt, kann dem tiefer Blickenden nicht verborgen bleiben.

Es ist ein in innerster Seele ruhender Charakterzug des Deutschen unablässig nach der Wahrheit zu forschen. Die Dinge, die ihm räthselhaft erscheinen, will er verstehen; mit zäher Ausdauer lässt er von seinem Beginnen nicht eher ab, als bis er das Wunderbare so gelöst hat, dass es sich nach seiner gegenwärtigen Weltanschauung mit klaren, hellen Gründen er-

klären lässt. Man nennt diese Eigenthümlichkeit den wissenschaftlichen Sinn des Deutschen. Denn nichts Anderes als die Wahrheit sucht der wissenschaftliche Sinn zu erforschen. Dies ist der Grund, weshalb die Deutschen auch in der Erdkunde durch so hervorragende Leistungen sich ausgezeichnet haben. Warum sucht man denn so eifrig nach dem Nordpol zu gelangen? Etwa, um dort unausgebeutete Goldgruben und Diamantenfelder zu entdecken? Nein, es ist der deutsche Charakterzug, der jene Männer in die Eisfelder treibt, um zu ergründen, wie die Erdoberfläche dort beschaffen ist. Das ist doch wahrlich ein idealer Zug. Aber ist nicht das Bestreben dabei im Spiele so viel wie möglich materielle Ausbeute auf diesen Fahrten zu machen? Stellt man nicht auch materielle Vortheile in Aussicht, welche durch die Nordpolfahrten erzielt werden sollen? Natürlich; denn der Deutsche ist kein überirdisches Wesen, sondern ein Geschöpf von Fleisch und Blut. Er will nicht einmal ein Mönch sein, und zwar aus deutscher Wahrheitsliebe; denn er will die sinnliche Welt nicht verleugnen, um ihr heimlich desto mehr zu dienen.

Wir haben in der Weltgeschichte schon sehr oft das Beispiel erlebt, dass ursprünglich verketzerte Dinge später zu Ehren und hohem Ansehen gelangt sind. Die wissenschaftlichen Disciplinen steigen und sinken im Ansehen mit der Zeit; ja, es tauchen sogar ganz neue auf, von denen man früher keine Ahnung hatte. Diese Erscheinung hängt mit der ganzen Culturentwickelung der Menschheit zusammen. Die Wissenschaften stellen immer den Höhepunct der geistigen Cultur dar. Dass die Erdkunde erst in der neuesten Zeit eine den übrigen Wissenschaften ebenbürtige Stellung sich erkämpft hat, ist ein Beweis, wie bedeutsam dieselbe ist. Denn nur eine hohe geistige Stufe war fähig diese geistvolle und tiefsinnige Wissenschaft auszubilden. Was insbesondere dazu beitragen wird derselben in der Schule die ihr gebührende Stelle zu verschaffen, ist ein engeres Gebiet derselben: die Vaterlandskunde. Diese vorzüglich zu pflegen ist uns eine patriotische Pflicht geworden, seitdem das deutsche Reich wiedererstanden ist, um nun nach dem herrlichen Worte unseres Kaisers »die Aufgaben nationaler Bildung zu erfüllen.«

Ein Volk ist dem einzelnen Menschen zu vergleichen, der zum Charakter wird, wenn er die guten Eigenthümlichkeiten

seines Wesens zur Vollkommenheit ausbildet. Der sittliche Charakter eines Volkes aber ist seine Nationalität. Darum muss diese als das Erste und Heiligste in dem emporwachsenden Geschlechte gepflegt werden. Die Liebe zum Vaterlande ist der edelste Trieb des gesellschaftlichen Lebens; diesen zur reinsten Blüthe zu entfalten bietet die Vaterlandskunde das wirksamste Mittel dar.

Man sucht oft die Erdkunde dadurch interessant zu machen, dass man die historischen Einzelheiten, die sich an die verschiedenen Orte knüpfen, herbeizieht. Nicht jene, sondern die Geschichte in ihren grossen Entwickelungsstadien, die aus der Natur des Landes hervorgehenden Culturzustände sind der Betrachtung zu unterwerfen. Fehlerhaft ist es z. B. bei der Topographie Griechenland's überall die Thaten der Griechen zu erwähnen. Man kann dies allerdings bei wichtigen Puncten thun, zumal aus pädagogischen Rücksichten. Wer möchte nicht bei Erwähnung des Thermopylen des Leonidas gedenken! Aber dies ist nicht die Hauptsache. Dagegen ist es nothwendig aus der Natur des hellenischen Landes den Handel, die Auswanderungen, das politische Leben des Cantonalsystems, die Vereinzelung der zahlreichen Gemeinwesen, in die Griechenland zersplittert war, nachzuweisen. Dasselbe gilt bei der Schweiz, zum Theil auch bei Deutschland. Die Erdkunde ist nicht die Dienerin der Geschichte, sondern ihre Lehrerin.

Und nun noch ein Wort an die Fachgenossen. Mögen dieselben in der Schule durch thatsächliches Wirken im Geiste Humboldt's und Ritter's dieser hohen Wissenschaft, über die wir hier nur flüchtige Zeilen geschrieben haben, mehr und mehr Eingang zu verschaffen suchen. Die Schüler werden ihnen hierfür grossen Dank wissen. Nur unter schwerer und ernster Anstrengung lässt sich das Neue einführen, auch wenn es besser als das Alte ist. Die wissenschaftliche Erdkunde ist die Wissenschaft des 19. Jahrhunderts. Sie hat ihre Wurzel in dem deutschen Geiste der Neuzeit und in dem werdenden Geiste der deutschen Zukunft. Alle Bestrebungen der Gegenwart im Gebiete des Geistes und der sinnlichen Welt sind mit ihr aufs Engste verwachsen. Dies ist die feste Grundlage ihrer Bedeutung, dies giebt ihr auch zugleich die Berechtigung, dass sie der reiferen Jugend zugänglich gemacht werde.

II. Recensionen und Anzeigen von Büchern.

A. Litteratur über die Realschulfrage.

Fünfter Artikel.

Die eigentliche höhere Bürgerschule. Ein Wort an diejenigen, welche direct oder indirect an der Gründung neuer oder der Umformung bestehender höherer Schulen betheiligt sind, von Dr. Wilhelm Krumme, Director der städtischen Gewerbeschule zu Remscheid. Barmen 1873. 56 S. Preis 5 Sgr.

Eine vortreffliche kleine Schrift, die mit ihrer Klarheit über Ziel, Mittel und Wege wahrhaft erfrischend namentlich auf den wirkt, der des Verworrenen und Verschrobenen über höhere und Mittelschulen viel liest. Die Schrift ist vorzüglich an die Eltern (S. 9) gerichtet; aber nach meiner Erfahrung sind diese über das Ziel der Schule meist klar, sie wissen nur nicht, wie die Aufgabe durchzuführen ist, und weisen ganz richtig die Durchführung den Fachleuten zu. Wenn diese aber über das Ziel nicht im Klaren sind, wie können sie die richtigen Mittel und Wege finden? So ist denn dies Schriftchen auch den Lehrern angelegentlich zu empfehlen, und zwar nicht bloss denjenigen, welche an höheren Bürgerschulen unterrichten. Es ist leider bei uns Lehrern allzu gewöhnlich, dass man sich nur um Ziel, Mittel und Wege derjenigen Schule und Schulart bekümmert, der man grade angehört. Und wie oft auch das nicht einmal! Man giebt seine lateinischen Stunden; aber wie das Latein in die deutschen Schulen gekommen ist, welchen Zweck der Unterricht darin einst hatte, welchen jetzt, das ist recht vielen recht unklar. »Latein muss sein, das sieht Jeder ein, denn es ist schon vor Jahrhunderten gewesen.« Lehrer vollends, die über unser gesammtes öffentliches Schulwesen, die Ziele und Mittel der verschiedenen Schularten, über das allen Gemeinsame und über das Unterscheidende ein Urtheil haben, die auch über die öffentlichen Bildungsanstalten der wichtigsten Culturvölker neben uns (Schweiz, Oesterreich, die skandinavischen Reiche, Frankreich, England, Nord-Amerika) einige Kenntniss besitzen, sind seltener als weisse Raben. Dass die Verbreitung der Elementarkenntnisse in den skandinavischen Reichen grösser, in der Schweiz und Nord-Amerika mindestens der in Preussen gleich ist, dass die süddeutschen Schulen nur einjährige Curse, dass Frankreich, England, Nord-Amerika und die Schweiz Vieles in Lehrweise, Schul-Einrichtung und Verwaltung anders haben, das nachzuahmen uns nicht eben schaden möchte — all solche Dinge sind den meisten Lehrern fremd. Denn wir haben es nicht nöthig von Anderen

zu lernen; kommen doch die Leute von allen Ecken und Enden zu uns, um von uns zu lernen! Bewundert uns nicht das Ausland? Wir sind die eigentliche und wahre grande nation, das »auserwählte Volk«.*) Hüten wir uns, dass wir uns nicht lächerlich machen und eines Tages verwundert unsern Schaden besehen. — Was würde man von einem Juristen sagen, der nur die Hypotheken- oder die Criminal- oder Bagatell-Gesetze kennte und ausübte! Was von einem Arzte, der nur die Krankheiten der Füsse und Hände behandelte, der trotz seiner Specialität nicht auch über die benachbarten Gebiete, nicht über das Ganze einen Ueberblick und bis zu einem gewissen Grade ein Sachverständniss hätte! Doch ein ander Mal mehr davon.

Das vorliegende Schriftchen sollten also auch Lehrer lesen.

Ich begrüsse in dem Verfasser einen Genossen, der auch zu der Ueberzeugung gekommen ist, »es würden manche starke Missgriffe auf dem Gebiete des höheren Schulwesens nicht gemacht worden sein, wenn man nur die thatsächlich vorliegenden Verhältnisse mehr geprüft und berücksichtigt hätte«, und dass »viele höhere Schulen für die überwiegende Mehrzahl der sie besuchenden Schüler nicht zweckmässig eingerichtet sind«. S. 4 bis 10 entwickelt der Verfasser die Aufgabe der höheren Schulen. Zu der S. 10 gegebenen Bestimmung des Zieles der Schulen, die übrigens auf jede Schule passt, möchte ich dem Verfasser empfehlen, hinzuzufügen die Worte des Landrechts: »durch die Beibringung der im späteren Leben nöthigen und möglichst vieler nützlichen Kenntnisse.« Sonst kommt der Chorus der Formalisten und sagt: Die Schule soll den Schüler nur befähigen und vorbereiten, und das thun wir am besten durch Latein; weil wir, sollten sie stets hinzufügen, weiter nichts gelernt haben und weiter nichts unterrichten können. Wie abgeschmackt es ist, die in jedem Kinde liegende Fähigkeit zur Fähigkeit auszubilden, habe ich anderswo weiter dargelegt. Es ist nicht so leicht, das Ziel der Bildungs-Anstalten klarzulegen und auszusprechen. Ich habe mich ebenfalls (Aufgaben eines U. S. 6.) daran versucht. Herrn Krumme scheint die Fassung der Landes-Schul-Conferenz von 1849 (Protoc. S. 207) vorgelegen zu haben; die meinige scheint mir schärfer und zugleich die Stellung der Schule zu den übrigen Bildungsfactoren zu bezeichnen. Eine Sammlung der Bestimmungen in den Gesetzen verschiedener Länder wäre höchst wünschenswerth und für unser preussisches Unterrichtsgesetz lehrreich.†) — Der 3. Abschnitt S. 19—35

---

*) »Wir sind das vorbereitete, das so zu sagen erwählte Volk, die Ideale der Menschheit zu verwirklichen.« Aus einem Vortrage des Abg. Dr. Löwe-Calbe, den derselbe am 13. Aug. 1872 in Barmen gehalten hat. (S. Nat.-Ztg. v. 20. Aug.)

†) Ich würde ausserpreussischen Schulmännern für die Zusendung der Bestimmungen ihrer Länder zu grossem Danke verpflichtet sein.

legt »die Gründe für die Ausschliessung des Lateinischen vom Lehrplane der höheren Bürgerschule« gut dar und überzeugend für diejenigen, die auch noch in Anderem als Latein unterrichten können. — Zum inneren und äusseren Gedeihen zweckmässig eingerichteter höherer Bürgerschulen fordert der Verfasser genügend ausgebildete Elementarlehrer für die unteren und mittleren Classen, denen zugleich der technische Unterricht überwiesen werden könnte, so dass nur wenig studirte Lehrer neben dem Leiter nothwendig wären. Dass solche Elementarlehrer auch an Gymnasien und Realschulen viel Besseres leisten würden als Schulamts-Candidaten, und dass damit zugleich der schädliche Wechsel der Lehrer in den Unterclassen aufhörte, ist meine innige Ueberzeugung. Eine derartige Beschäftigung von Elementarlehrern brächte in diese selbst den gewünschten Zug. Es giebt unter ihnen sehr viele sehr tüchtige Männer, die sich unglücklicher Weise zu viel Kenntnisse angeeignet haben. Ich sage: unglücklicher Weise; denn ihren anerkennungswerthen und hochachtbaren Bildungstrieb büssen sie nun mit einer äusseren Stellung, die mit ihrem Bildungsgrade nicht im richtigen Verhältnisse steht. Früher wurden an den höheren Schulen solche Elementarlehrer beschäftigt; die ich kennen gelernt habe, waren entschieden mit die tüchtigsten Lehrer der ganzen Schule und erfreuten sich eben wegen ihrer Tüchtigkeit auch einer angesehenen Stellung unter ihren Berufsgenossen. Ich weiss nicht, ob die schablonirenden Reglements oder (in einzelnen Städten) Marotten einflussreicher Personen dem unbeholfenen Schulunterrichte unerfahrener Schulamts-Candidaten den Vorzug verschafft haben.

Ich kann die Besprechung des Schriftchens nicht schliessen, ohne den Verfasser zu bitten, er möge, sei es in dieser Zeitschrift, sei es in einem besonderen Schriftchen, darlegen, wie sein Lehrplan im Einzelnen sich gestaltet, welche Lehrbücher er für geeignet hält; wenn keine geeigneten vorhanden sind, nach welchen Gesichtspuncten sie abzufassen wären. Aber das Französische, bitte, ohne Plötz und das Englische ohne Crüger!*)

Berlin. Dr. H. Beck.

B. Anderweitige Schriften.

1. Karl Russ. Deutsche Heimatsbilder. Mit 3 Holzschnittbildern. VIII. 26 Bog. Ladenpreis $2\frac{1}{6}$ Thlr. Berlin (Fried. Schulze's Verl.) 1872.

---

*) Beiläufig sei noch bemerkt, dass in Schleiermacher's Erziehungslehre (herausgegeben von Platz) auch über die höhere Bürgerschule Ausgezeichnetes gesagt ist. (Neue Ausgabe, Langensalza.)

Leider ist es eine traurige Thatsache, dass unsre deutsche naturwissenschaftliche Volksbuchlitteratur von der England's und Amerika's nach Form und Inhalt überflügelt wird. Denn nirgend brüstet sich die hohle Tagesphrase mehr, nirgend wird in höherem Grade Wissensdünkel und Autoritätencultur gepflegt als gerade in Deutschland durch die »aufklärenden«, naturwissenschaftlichen Schriften »für das Volk«. Diese Litteratur, welche allein der Tageslaune des Publicums huldigt, welche die Bildung als nahrhaften Brei an Unmündige austheilt, ohne von den Empfängern eigene anstrengende Sinnen- und Geistesarbeit zu verlangen, eine Litteratur, die nur oberflächlich amüsirt und kitzelt, ohne wahrhaft aufzuklären, weil sie »die Unwissenschaftlichkeit«, den Feuilletonstil, die Verachtung logischer Schlussfolgerung zur Schau trägt, befindet sich auf einer abschüssigen Bahn und eilt ihrem Verfall entgegen. Ist es denn nicht ein Vorurtheil: man müsse unwissenschaftlich, unlogisch reden, um allgemeinverständlich und populär zu sein? Sind Humboldt's Ansichten der Natur oder Helmholtz's populäre Vorträge oder die »Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge« unwissenschaftlich? Gewiss nicht — und doch versteht sie Jeder, auch der weniger Gebildete, nach redlicher Denkarbeit vollkommen. Jedoch Schriften wie die genannten bilden die Ausnahme; in der Regel wird »das Volk« mit seichten Redensarten und compilatorischen Machwerken elender Art abgespeist, so dass ein grosser Bruchtheil dieser naturwissenschaftlichen Volksschriften geradezu demoralisirt: denn oberflächliches Wissen verdummt, Dummheit erzeugt Aberglauben, Aberglaube ist der Vater des Lasters. Jeder Versuch gegen die traditionelle Strömung dieser Volksschriften zu schwimmen sollte deshalb dankbare Anerkennung finden.

Ein solches Unternehmen in moderner Form aus der gewandten und beliebten Feder von Karl Russ liegt vor uns. »Deutsche Heimatsbilder« ist der etwas zu weite Titel des Buches, das nur Schilderungen aus dem Thier- und Pflanzenleben enthält. Als Ornithologe bevorzugt Russ seine Lieblinge, die Vögel; jedoch treten auch Säugethiere, Reptilien, Fische, wirbellose Thiere ab und zu in Scene, während die Pflanzenwelt meist nur den Hintergrund des Gemäldes bildet.

Die vierzehn ersten Bilder suchen im Leser auf Wanderungen am Hag, im Wald und Park, am Teich- und Flussufer, am Ostseestrande, auf der winterlichen Schneedecke die Liebe zur Naturbeobachtung »anzuregen und zu stimmen.« Ueberall winkt uns ein anmuthiges Panachee von Naturgeschichte, Poesie und Humor, letzterer bisweilen in etwas kräftiger Dosis; so in dem Satze: »Herr Enterich nebst Gattin lieben eine Mode, welche auch in der Menschenwelt in neuerer Zeit mehr Eingang zu finden droht — nämlich die Ehe auf Zeit« (pag. 31). Auch in den andern Partieen des Buches erfrischt uns z. B. ein Coupletvers aus den

Mottenburgern: »Da hab' ich Respect vor dem menschlichen Geist« (pag. 356) und ein Citat aus den »Berliner Wespen« (pag. 365).

Doch bleibt auch dem Ernst der Forschung Raum übrig; eine besondere Gruppe von Aufsätzen unternimmt »Blicke in das Naturwalten«. Der Wohnungsbau der Ameisen, Bienen, Spinnen, Schwalben, Webervögel, Spechte, der Eichhörnchen, Hamster, Maulwürfe etc., die Tonwerkzeuge der Insecten, das Wanderleben der Thiere — der Vögel, der Säuger, der niedern Thiere — das Alles zieht in buntem Wechsel vor dem Auge des Lesers vorüber. Der Abschnitt »die Krankheiten der Pflanzen« schildert die Frassverheerungen in Forst und Feld, die Schmarotzerpilze, wie Rost, Brand, Mehlthau, Kartoffelpilz, Traubenpilz, Mutterkorn. Letzteres wird für eine Missbildung des Korns erklärt, ohne dass Sphacelia, Sclerotium und Claviceps auch nur andeutende Berücksichtigung fänden. Quellen und Gewährsmänner werden nicht selten genannt.

Die nächstfolgende Skizzenreihe ermahnt »zum Vogelschutz«. Die Abnahme der kerbthiervertilgenden Vögel ist bekanntlich eine Calamität unsrer Forsten. Gloger'sche Nistkästen, die Vogelfütterung im Winter, Hegung der Spechte, Eulen und Krähen finden ein warmes Wort der Empfehlung und Vertheidigung.

Der Industrielle wird durch den sich hier anschliessenden kleinen Abschnitt »zur Ausbeutung der Natur« aufgefordert: Cultur von Opiummohn, Eintagsfliegenfang, Kaninchenzucht und Verkauf von Möveneiern an Stelle von Kiebitzeiern werden als lucrative Artikel angeführt.

Auch Jagd- und Thierfreunde gehen nicht leer aus. Mit der Ueberschrift »Seltne deutsche Jagden« folgt eine Reihe ergötzlicher, gut erfundener »Jagdgeschichten«. Zur Naturbeobachtung im Hause ermuntern die Abschnitte: »Die gefiederte Welt«, »Wasserthiere und Pflanzen als Stubengenossen«, »der Kerbthierzwinger«, »Säugethiere als Stubengenossen«, »der Canarienvogel«. Den Schluss des Buches endlich bilden Schilderungen »aus den Berliner Naturanstalten« und »aus den nächsten Berührungen der Natur mit dem Menschenleben«. Die dort gegebenen Beschreibungen ersparen dem Leser die Kosten eines »Führers« durch den zoologischen Garten oder das Aquarium, während die Schlussbilder: »Freies Thierleben inmitten der grossen Stadt, das Menschliche im Thier, Fortschritt und Entwicklung in der Gewohnheit der Thiere, einige Züge aus dem Seelenleben der Thiere, Liebe und Ehe in der Vogelwelt, unsere Ebenbilder aus der Thierwelt«, allgemeinere Ideen und Schlüsse durch die Beobachtung der Thierseele anzuregen bemüht sind.

Der Werth der »deutschen Heimatsbilder« als populäre Bildungsschrift geht aus unserer Inhaltsangabe hervor. Ob das Buch auch in den Händen von Schülern Nutzen stiften kann,

das mögen sich dieselben in Zukunft als urtheilsreife Männer selbst beantworten.

Berlin. Dr. E. Loew.

2. Leitfaden und Lesebuch der Geschichte für Schulen. In 4 Stufen. Von Th. Kriebitzsch, Director der höheren Töchterschule in Halberstadt. Dritte verbesserte und bis zum Jahre 1873 fortgeführte Auflage, mit Jahrestafeln und Tageskalendern. Berlin 1873. Verlag von Alwin Prausnitz.

Erster Theil: Stufe 1 u. 2. Preis (uneingebunden) 11 Sgr. 244 Seiten.

Zweiter Theil: Stufe 3 u. 4. Preis (uneingebunden) 12 Sgr. 232 Seiten.

Die gesammte Geschichte wird hier dreimal behandelt, zweimal biographisch (1. u. 2. Stufe) und einmal pragmatisch (4. Stufe); ausserdem die deutsche und preussische Geschichte im Zusammenhange und für sich allein (3. Stufe). Die Abschnitte 1 u. 2 tragen mehr den Charakter eines Lesebuches; die Abschnitte 3 u. 4 mehr den eines Leitfadens. Der Stoff ist zweckmässig ausgewählt und fast durchweg richtig und mit Geschick dargestellt. Bei jedem Paragraphen, respective jedem Lectionspensum, wird in einer Anmerkung auf die betreffende poetische Litteratur aufmerksam gemacht; eine nützliche Beigabe.

Das Buch ist zunächst wohl für höhere Töchterschulen bestimmt, eignet sich aber auch für Knabenschulen. In den sieben Jahren seines Bestehens hat es drei Auflagen erlebt; dies scheint dafür zu sprechen, dass es in weiteren Kreisen Beifall gefunden.

Berlin. W. P.

3. Erzählungen aus der alten Geschichte. Von Dr. Ludwig Stacke. II. Theil. 9. Auflage. Römische Geschichte. Mit zwei Karten. Oldenburg 1873. Verlag von Gerh. Stalling. Klein Octav. 208 Seiten.

Aus der römischen Geschichte von der Gründung der Stadt bis auf Kaiser Marc Aurel sind diejenigen Momente, welche sich besonders für den biographischen Unterricht eignen, ausgewählt und zum Gegenstand einer Reihe von kleinen, abgerundeten Erzählungen gemacht. Der Ton derselben ist einfach, doch ansprechend. Eine kurze Uebersicht der Geographie Alt-Italien's sowie zwei Karten (von Alt-Italien und vom römischen Reiche) erleichtern das Verständniss. Das Buch kann Schülern zur Privatlectüre empfohlen werden. W. P.

4. Deutsche Dichtung. Die Lehre von den Formen und Gattungen derselben. Ein Leitfaden für Realschulen, höhere Bürger- und Töchterschulen. Von Dr. W. Buchner, Schuldirector in Crefeld. Zweite verbesserte Auflage. Essen, Druck und Verlag von G. D. Bädeker. 1869. IV., 77.

Mit herzlicher Freude begrüsst wohl jeder Lehrer ein Buch, wie es der Verfasser beabsichtigt; denn die Ignoranz der meisten Realschüler auf dem Gebiet der Metrik ist nur zu bekannt. Der Gymnasiast wird mit antiker und moderner Metrik vertraut, und auch die deutsche Litteraturgeschichte bleibt ihm nicht fremd; für den Realschüler giebt es in den meisten Fällen — Nichts. Es würde allerdings zu weit führen, wenn wir uns in die allgemeine Misère des deutschen Unterrichts auf Realschulen jetzt tiefer einlassen wollten; wir behalten uns dies vielleicht für einen besonderen Aufsatz vor und gehen jetzt auf das Buch des Herrn Dr. B. selbst ein.

Es hat allerdings nicht ganz an metrischen Werken gefehlt; sie sind aber fast alle entweder, wenn auch vortrefflich, so doch für Realschüler ungeeignet (so die bekannte Metrik von Minckwitz), oder sie verlieren sich in unendliche Weitschweifigkeiten und sind deshalb für den praktischen Gebrauch ungeeignet: so das Werk von Kleinpaul. Herr Dr. B. hat sich ausschliesslich ans Praktische gehalten, und wir können uns, was das allgemeine Urtheil betrifft, nur den früheren, sehr günstigen Recensionen anschliessen; klare Kürze und Einfachheit gehören zu den wichtigsten Vorzügen dieses Werkchens.

Der erste Abschnitt »vom Wesen und Zweck der Dichtung und Prosa« ist in seiner Fassung nur für den Lehrer, nicht für den Schüler bestimmt und deshalb an dieser Stelle wohl zum Theil überflüssig. Die daneben gesetzten Fragen bedürften wohl auch einer Erläuterung; was soll der Schüler z. B. auf Fragen wie: »Haben diese Gedichte auch eine schöne Form?« oder »Was erfreut uns an Schiller's Ritter Toggenburg?« antworten, wenn nicht Phrasen?

Der zweite Abschnitt handelt »von der Messung und Betonung der Silben in der neuhochdeutschen Sprache.« Da weichen wir von dem Verfasser sogleich ab. Seiner Meinung nach sind alle Silben kurz, die einen kurzen Vocal enthalten, selbst wenn es Stammsilben sind: Wörter wie »Lamm, Herr, Schmuck, fromm« u. s. w. betrachtet er also als Kürzen. Demgemäss behandelt er auch Wörter wie »Hütte, Minne« u. s. w. als Pyrrhichien. Diese Theorie muss fabelhafte Verse zu Wege bringen; nach der Meinung des Verfassers müsste consequenterweise ein Wort wie »Kirchthurmknopfspitze« 5 Kürzen enthalten! Alle Stammsilben vielmehr sind lang, überhaupt alle Silben, auf denen der Accent ruht. Schon Bauer in seiner Tibullausgabe sagt richtig: »Stammsilben, die Hauptbegriffe bezeichnen, haben Ausdruck oder positive Länge, es sei in Nennwörtern, Zeitwörtern, Vor- oder Nebenwörtern.«

Die Unterscheidung in »hochtonige, mitteltonige und tonlose Silben« ist ebenfalls bedenklich, was die »mitteltonigen« betrifft; das kommt daher, dass der Verfasser jede Berührung mit antiker Metrik ängstlich vermeiden will. Man mag sagen, was man

will: die Positionsmessung ist auch für die deutsche Metrik nicht in Bausch und Bogen zu verwerfen. Nimmt man z. B. die Präp. »durch«, so ist, vollends wenn ein mit mehreren Consonanten beginnendes Wort unmittelbar darauf folgt, das »durch« unmöglich als Kürze zu fassen. Zugleich hebt der Verfasser seine kurz vorher gegebene Regel auf. Nicht nur der Schüler, sondern überhaupt jeder Leser musste aus der vorhin gerügten Regel entnehmen, dass Wörter wie »Bann, Hütte« u. s. w. wirklich als Kürzen im metrischen Sinne anzunehmen seien; nun heisst es: »Die Betonung ist von Länge oder Kürze einer Sylbe unabhängig; sie hängt allein ab von der inneren Bedeutsamkeit derselben.« Was soll der Schüler mit der »inneren Bedeutsamkeit« anfangen? Und wozu dem »anceps« aus dem Wege gehn? Wenn der Schüler etwa hört: »Silben, die einen schweren Vocal, namentlich einen Diphthongen enthalten, ebenso solche, die ursprünglich Stammsilben waren, wie heit, neigen der Länge zu«, so dürfte ihm das begreiflich sein; der Begriff des »mitteltonigen« ist ihm unverständlich. Die Endsylben »lich« und »ig« sind unbedingt kurz.

Ungenügend ist die Frage erledigt, wie solche Wörter zu behandeln sind, die aus ursprünglich gleichberechtigten Stammsilben zusammengewachsen sind, z. B. »Schwermuth, Hausfreund.« Unseres Erachtens sind diese Wörter einfach Spondeen; der auf der ersten Silbe ruhende Wortaccent raubt der zweiten nichts von ihrer Schwere. Wir sind also auch mit dem Verfasser in Bezug auf seine Unterscheidung von »Verston und Redeton« nicht einverstanden, desgleichen mit seiner Hypothese: »Ein Gedicht ist nur dann in der Form vollkommen zu nennen, wenn Verston und Redeton vollständig zusammentreffen u. s. w.« Es kommt ganz darauf an, ob man antike Metra nachahmt oder die Verse nur durch den Reim zusammenhält; im ersten Fall hat eine peinlich genaue Silbenmessung einzutreten, im zweiten kommt es nur auf die richtige Silbenzählung und die Richtigkeit des Reims an.

Der dritte Abschnitt behandelt die Versfüsse. Da möchten wir im Gegensatz zu dem Verfasser entschieden davon abrathen »von reiferen Schülern etwa das vorletzte Selbstgespräch aus Goethe's Egmont in fünffüssige iambische Verse verwandeln zu lassen«. Die Dichter sind nicht dazu da sich schülerhaft misshandeln zu lassen; die Versmacherei (von Uebersetzungen vielleicht abgesehen) gehört überhaupt nicht in die Schule, oder wir kommen auf den platten Standpunct des sel. Christian Weise und seiner Wasserpoeten zurück. q. d. b. v.!

Sonst sind wir mit den Auslassungen des Verfassers hier im Ganzen einverstanden; doch vermissen wir den Choriambus (— ◡ ◡ —), der gar nicht entbehrt werden kann. Die Fragen und Beispiele sind ebenfalls im Ganzen gut gewählt; nur ist nicht

recht abzusehen, warum sich der Herr Verfasser gerade in den hypersentimentalen »Ritter Toggenburg« verbissen hat.

Im vierten Abschnitt, der »vom Reime« handelt, hätte der Verfasser bei der Erklärung des Reims: »Reim nennt man den Gleichklang der betonten Silben am Schlusse von zwei oder mehreren Zeilen« nicht vergessen dürfen hinzuzufügen: »der letzten betonten und der etwa folgenden tonlosen Silben.« Eine kleine historische Auseinandersetzung über das Aufkommen des Reims in der keltischen und der germanischen Poesie würde den Schüler wohl auch interessirt haben. — Ebenso ist die Auseinandersetzung des Verfassers über »Vollreim und Stimmreim« ganz unverständlich; erst später erfahren wir, dass damit die Assonanz verstanden sein soll. Das Zuviel taugt nichts, auch nicht bei der Vermeidung von Fremdwörtern.

Wenn der Verfasser die reinen Reime dahin definirt, dass dabei lediglich die Aussprache, nicht die Schreibweise zu berücksichtigen sei, so wollen wir darüber nicht mit ihm rechten: er hat jedenfalls die Praxis grossentheils für sich. Ich bin zwar der Meinung, dass der Reim nicht nur fürs Ohr, sondern auch fürs Auge rein sein soll, und habe es in meinen eigenen Werken auch durchgeführt (auch der Verfasser stimmt mir nachträglich zu); so lange indess unsere Orthographie ein Augiasstall ist, für den immer noch kein Hercules kommen will, bleibt in meiner Theorie unleugbar Inconsequenz. — Uebrigens gehört in ein metrisches Buch ein entschiedeneres Frontmachen gegen den falschen Reim; es kann Keinem gleichgültig sein, ob er sein Essen auf einem reinen oder einem schmutzigen Teller aufgetragen sieht.

Vermisst wird eine etwas genauere Auseinandersetzung über die für den Reim überhaupt statthaften Wörter. Der Verfasser denke z. B. an Freiligrath, der sich quält fremdartige Reime aufzufinden, und dem es doch nicht darauf ankommt fröhlich zu reimen:

»Schmückt die Stirn mit wallenden Federn **und**
Den Hals und die Arme mit Muscheln **bunt**.«

Warum der Verfasser die Assonanz »eine uralt ächt deutsche Reimart« nennt, ist nicht recht abzusehen. Die ganze Assonanz ist spanisch, nicht aber deutsch; was der Verfasser »den volksmässigen deutschen Stimmreim« nennt, ist nichts Anderes als die souveräne Verachtung, die von den meisten unserer Dichter gegen eine reine Form bis auf den heutigen Tag zur Schau getragen wird. Findet sich einmal ein Platen, so rümpft man anscheinend verächtlich über ihn die Nase, — weil man's ihm nicht nachthun kann.

Fünfter Abschnitt. Dass der vornehmlich durch Lessing bei uns aufgebrachte fünffüssige Iambus lobend herausgehoben werden würde, stand bei den metrischen Ansichten des Verfassers zu vermuthen. Wir sind anderer Meinung. Der fünffüssige Iambus

hat seine volle Berechtigung, wo der Reim ihm ein anständiges Gewand anlegt; tritt er aber (vollends aus fünffüssigen und überzählig fünffüssigen Iamben gemischt) in seiner nackten Blösse auf, so ist er überhaupt nur da erkennbar und geniessbar, wo jeder einzelne Vers durch eine Interpunction abgeschlossen wird und der Stimme einen pausirenden Punct gewährt. Wie er gewöhnlich behandelt wird, ist der fünffüssige Iambus nichts als eine rasend gewordene Prosa. Prosa ist's nicht mehr, denn der Dichter erlaubt sich alle Freiheiten poetischer Diction, und poetische Form ist's erst recht nicht. (? Red.) Darum lassen sich auch die hochgerühmten »Blankverse« von der Bühne herab nur als salbadernde Prosa anhören, und darum schreiben auch schlechte Dichter ihre Opera nie in Prosa, die ihnen einen logischen Zwang auferlegt, sondern immer in fünffüssigen Iamben, »die so schön glatt fliessen.« Wollte der Himmel, wir hätten den Trimeter! Es ist richtig, dass der deutsche Trimeter grossentheils nur durch Einflickung von Adjectiven hergestellt wird; das ist aber ein Vorwurf nicht für die Form, sondern für die Poeten.

Mit der Anschauung des Verfassers über die deutsche Behandlung antiker Metra können wir nur zum Theil einverstanden sein. Der iambische Trimeter ist in eine unvollkommene Anmerkung verwiesen, und die übrigen antiken Metra beschränken sich auf das Distichon und einige andere später zu erwähnende Strophen. Die aristophanische anapästische Parabase wird leider auch vermisst.

Der Hexameter nun (um auf diesen zu kommen) ist ein eigenthümlicher Vers. Er wirkt gewaltig, wenn er mit künstlerischer Reinheit behandelt wird, d. h. wenn reine Daktylen und reine Spondeen mit einander abwechseln; unleidlich aber wird er, wenn er durch Trochäen zerstört wird. In Bezug auf die Trochäen im deutschen Hexameter trägt der Verfasser eine merkwürdige Indifferenz zur Schau; sagt er doch von Goethe's »Hermann und Dorothea«, das wohl betreffs der Form nicht leicht zu verschlechtern sein würde, die darin enthaltenen Hexameter seien zwar weniger formgerecht, hätten aber ein »deutscheres Gepräge.« Was soll man dazu sagen, wenn der Verfasser eines metrischen Buches so liberale Grundsätze aufstellt? Oder meint er etwa, der vossische Vers:

»Atreus' Heldensohn, der Völkerfürst Agamemnon,«

sei ein Hexameter von »deutscherem Gepräge?« Dass er Hexameter, wie

»Einst Taufwasser gereicht . . . .« u. s. w.

u. s. w. für unrichtig betont hält, ist nach seiner Anschauung nicht zu verwundern. Die Auseinandersetzungen über die beim Hexameter möglichen Cäsuren sind mangelhaft; ebenso ist nicht beigefügt worden, unter welchen Verhältnissen der fünfte Dactylus in einen Spondeus verwandelt werden darf. — Die Auseinander-

setzung über die Nibelungenstrophe ist dagegen gut; nur das über die angeblichen »schwachen Schlüsse« Gesagte dürfte sich der Fassungskraft von Schülern entziehen. Ebenfalls nicht recht verständlich ist der sogenannte »Accentvers«; diese sogenannten »freien Verse« hören ganz auf Verse zu sein, wenn nicht wenigstens der Reim hinzutritt. Etwas Anderes wäre es, wenn die Regellosigkeit nur eine scheinbare und etwa nach Art der Platenschen durch dem Pindar oder den Tragikern nachgeahmte Strophenmasse aufgehoben würde.

Der sechste Abschnitt umfasst die »wichtigsten Strophen.« Mit der Auseinandersetzung hierüber kann man ebenfalls im Ganzen einverstanden sein. Es ist gut, dass sich der Verfasser in die ganz zwecklosen Streitigkeiten der philologischen Metriker über die Detailcomposition dieser Strophen nicht eingelassen hat; nur können wir es nicht billigen, dass er in den Fällen, wo Horaz mit feinem Tact den Spondeus eingeführt hat, den Iambus gestattet. Die alcäische Strophe gestaltet er so:

⏒ — | ⏑ — | ⏒ — | ⏑ ⏑ — | ⏑ ⏓
⏒ — | ⏑ — | ⏒ — | ⏑ ⏑ — | ⏑ ⏓
⏒ — | ⏑ — | ⏒ — | ⏑ — | ⏒
— ⏑ ⏑ | — ⏑ ⏑ | — ⏑ | — ⏒.

Die der alcäischen Strophe bei Horaz eigenthümliche Kraft geht durch die Verdrängung der Spondeen ganz verloren. Lassen wir es also bei der Form:

— —́ ⏑ — — —́ ⏑ ⏑ — ⏑ ⏓
— —́ ⏑ — — —́ ⏑ ⏑ — ⏑ ⏓
— —́ ⏑ — — —́ ⏑ — ⏒
—́ ⏑ ⏑ —́ ⏑ ⏑ —́ ⏑ — ⏓.

Ebenso dürften in der sapphischen und asklepiadeischen Strophe die Spondeen in dem zweiten resp. ersten Fuss nicht aufgehoben werden. Die sapphische Strophe muss also lauten:

— ⏑ — — — ⏑ ⏑ — ⏑ — ⏒
— ⏑ — — — ⏑ ⏑ — ⏑ — ⏒
— ⏑ — — — ⏑ ⏑ — ⏑ — ⏒
— ⏑ ⏑ — ⏒

Und die eine asklepiadeische:

— — — ⏑ ⏑ — — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏓
— — — ⏑ ⏑ — — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏓
— — — ⏑ ⏑ — ⏒
— — — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏒.

Zu bedauern ist, dass der Verfasser die andere asklepiadeische Strophe:



ausgelassen hat. — Wenn irgendwo, so war bei antiken Metren rücksichtslose Strenge in der Anforderung nothwendig. In dieser Beziehung ist der Verfasser durchaus nicht streng genug, und die Verdienste Platen's würdigt er nicht zur Genüge. Er ist so besorgt dem Deutschen nichts zu vergeben, dass er sogar die metrischen technischen Benennungen deutsch wiederzugeben versucht; dabei kommt er denn auch zu ganz unverständlichen Wortbildungen, indem er z. B. das griechische στροφὴ durch »Gesetz, Kehre, Reimgebände« [Reimgebäude?] wiederzugeben sucht. Ebenso sind die Formen »Stollen, Aufgesang und Abgesang« u. dgl. m. mit wenig Glück aus der Rumpelkammer der Meistersänger hervorgeholt worden.

Die fremden modernen Versmasse sind zu kurz weggekommen: sie beschränken sich hier auf Octave, Sonett und Terzine. Vom Ritornell, von der spanischen Glosse, von der englischen Spenserstrophe u. s. w. keine Spur! Das ist ein sehr empfindlicher Mangel, der hoffentlich in einer neuen Auflage ausgeglichen wird.

Was dagegen über die drei erwähnten Metra gesagt wird, ist im Allgemeinen richtig. Nur musste nicht vergessen werden, dass die italienische Stanze wie überhaupt die italienischen Versmasse fast ausschliesslich weiblichen Schluss haben, während diese Regel im Deutschen grossentheils vernachlässigt wird. Beim Sonett musste genau erwähnt werden, welche Reimverschlingungen in den beiden Schlussstrophen erlaubt und welche unstatthaft sind; es findet sich keine Rüge für die deutschen Dichter, die z. B. am Schluss c d d d c c oder dergleichen zusammenreimen.

Von den orientalischen Versmassen ist nur das Ghasel behandelt worden, und zwar in wenig befriedigender Weise; die Makame ist leider ganz ausgefallen. Am Schluss dieses ersten Theils versichert der Verfasser dann nochmals, der wahre Dichter dürfe sich Verstösse gegen die Regeln gestatten. In dieser Weise ausgesprochen ist das Urtheil einfach falsch: wäre es richtig, so hätte der Verfasser sein Buch besser ungeschrieben gelassen. Denn wenn es ganz gleichgültig ist, ob sich die Dichter einer guten oder einer schlechten Form bedienen, so ist es für den Leser am besten, er bleibt in völliger Unwissenheit. Ein ganzer Schwarm von Poetastern, der täglich den Büchermarkt überschwemmt und sich im Schweiss seines Angesichts und im Parteidienst sein Stücklein Brot erwirbt, würde zu einem vernünftigeren Handwerk greifen, wenn Publicum und Kritiker mit mehr Entschiedenheit darauf halten wollten, dass das Schmieren aufhöre. Die Gleichgiltigkeit gegen die poetische Form öffnet

dem Eindringen der Mittelmässigkeiten Thür und Thor; man denke z. B. an die massenhaften elenden Uebersetzungen, die sich das Publicum urtheilslos bieten lässt!

Damit wollen wir unsere Besprechung abschliessen; der zweite Theil des Büchleins, der »von den Gattungen der deutschen Dichtung« handelt, ist schlicht und verständlich geschrieben und für die Zwecke von Realschulen geringerer Ordnung, Bürger- und Töchterschulen ausreichend. Der Verfasser beklagt sich in seiner zweiten Vorrede darüber, dass die bisherigen Recensionen seines Buches nirgend auf Einzelheiten eingegangen seien; er wird also hoffentlich unsere Ausstellungen nicht übel aufnehmen. Zum Schluss kann nur versichert werden, dass das Werkchen für seine Zwecke völlig ausreicht und namentlich für Mittelschulen dringend empfohlen werden kann.

Berlin. Dr. L. Freytag.

5. Die Heroen der deutschen Litteratur. In lebensgeschichtlicher Form. Zum Gebrauche auf Gymnasien, Real- und höheren Töchterschulen sowie zum Privatstudium. Von Ferdinand Sonnenburg, Rector der Bürgerschule in Bad Oeynhausen. In drei Bänden. Erster Band. Braunschweig, Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn. 1872. X., 326.

Je entschiedener auf allen Realschulen, auch auf denen erster Ordnung, die sogenannten exacten Wissenschaften von Zeit und Kraft des Schülers den Löwenantheil für sich beanspruchen, desto nothwendiger ist es, dass die übrigen Wissenschaften auch ihr Recht finden; namentlich diejenigen sind zu hegen und zu pflegen, die auf Gemüth und Phantasie der Schüler einwirken — oder es liegt die Gefahr nahe, dass sich der Realschüler im Streben nach dem Praktischen und Realen von allem Idealen mehr und mehr abwendet. Vollends in unserer allem Idealen gründlich antipathischen Zeit tritt diese Gefahr immer drohender an uns heran. Mathematik und Naturwissenschaften erreichen eine hohe und bewundernswürdige Vollendung; wie sieht es aber mit dem historischen, wie mit dem deutschen Unterricht aus? Die Realschule hat ihre volle Berechtigung, wenn sie (wie sie doch gern von sich behauptet) vor allem die nationale Seite der Erziehung betont; da sie aber bis jetzt verdammt ist eine allgemeine Rettungsanstalt für solche Schüler zu bilden, die nicht gerade in eine Communalschule geschickt werden sollen, so liegt vor Allem der nationale, der deutsche Unterricht auf ihr völlig im Argen. Litteraturgeschichte giebt es nicht einmal in der Prima. Das »undeutsche« Gymnasium hat sie, die »deutsche« Realschule nicht. Das liegt nicht an den Lehrern, sondern an der unvollkommenen Organisation; und daher kommt es, dass im Durchschnitt der Realschulabiturient in Bezug auf allgemeine Bildung ebenso sehr unter dem Gymnasialabiturienten steht, wie er denselben in exacter Bildung übertrifft.

Dass dies, wenn die Realschule sich wirklich selbständig entwickeln soll, anders und besser werden muss, darüber ist hoffentlich mancher College von der Realschule mit mir einverstanden. Der deutsche Unterricht (denn im Lateinischen werden die Leistungen wohl selten hervorragend sein) muss so betrieben werden, wie der Unterricht in den classischen Sprachen auf dem Gymnasium betrieben wird, d. h. streng wissenschaftlich. Das Gothische bleibe fern; aber das Nibelungenlied und den Parzival muss der Realprimaner im Urtext lesen können, d. h. das Mittelhochdeutsche muss getrieben werden. Bis in dieser Beziehung die Organisation der Realschule reformirt wird, ist wenigstens die Litteraturgeschichte (in Obersecunda beginnend) in entschiedene Behandlung zu nehmen, und gute Uebertragungen mögen vorläufig den Abgang der mittelhochdeutschen Urtexte ersetzen.

In dieser Hinsicht ist es aber mit den Hülfsquellen höchst dürftig bestellt. Vortreffliche Anthologieen, wie die von Wackernagel, sind erst dann mit Erfolg zu brauchen, wenn das Mittelhochdeutsche in den Unterricht übernommen wird; und da es damit wohl noch gute Weile hat, so ist die Verlegenheit gross. Anthologieen wie die von Otto Lange sind gut zu verwerthen, reichen aber nicht aus, da sie zwar viel im Kleinen, aber zu wenig im Grossen geben; und, was das schlimmste ist, sie geben nirgend eine Auskunft über die Dichter.

Diesem wirklich empfindlichen Mangel will Herr Sonnenburg abhelfen; er will in drei Bänden nicht alle deutschen Dichter, sondern nur die hervorragendsten behandeln. Zu dem Ende giebt er ausführliche litterarische Darstellungen und verbindet damit einzelne, besonders wichtige Stücke aus den Werken der betreffenden Dichter und Schriftsteller. Der uns vorliegende erste Band umfasst erstens eine Einleitung und sodann das deutsche Volksepos (Nibelungenlied und Gudrun) nebst einem Anhang über das Ritterwesen des 10. bis 14. Jahrhunderts, ferner Wolfram von Eschenbach, Gottfried von Strassburg und Walther v. d. Vogelweide nebst einem Anhang über deutsche Bücherhandschriften; dann Reinicke Fuchs, Martin Luther, Hans Sachs, Johannes Fischart, das Volkslied, Friedrich von Logau und Paul Gerhardt; den Schluss des ersten Bandes bildet eine Angabe der Quellen und Hilfsmittel.

Indem wir nun aufs Einzelne eingehen, hätten wir von vornherein gewünscht, dass der Verfasser den vorangedruckten Prospect ungeschrieben gelassen hätte. Was soll z. B. die Phrase: »Die Erfahrung vieler Jahrhunderte hat gelehrt, dass die Wohlfahrt des Menschen doch mehr in seiner eigenen Hand liegt, als gewisse Leute aus selbstsüchtigen Absichten die Menschheit glauben machen möchten.« Derartige unverständliche Phrasen gehören nicht in ein Buch, das auch in Schülerhände kommen soll. Ueberhaupt kommt es höchstens dem Verleger zu im Prospect

Reclame zu machen. Ueber das Aeusserliche ist sonst wenig zu bemerken; ob es gerathen ist »Karakter, nazional, Reformazion, kristlich, Strofe, Kristus, Karfreitag, Filipp, Filosofie, Fantasie« u. s. w. zu schreiben, wollen wir hier nicht untersuchen.

Der Einleitung hätten wir einen etwas nüchterneren Ton gewünscht; sie holt zu weit aus und ist zu phrasenreich. Der Verfasser vergisst hier wie auch sonst, dass er, wie der Titel besagt, vor Allem für Schüler schreibt; und Schülern dürfte wenigstens der Anfang der Einleitung unverständlich bleiben. Wenn der Verfasser Shakespeare's »Dramen« so vollendet in jeder Beziehung nennt, dass »ihnen kein deutsches Drama gleichgestellt werden kann«, so wollen wir darüber nicht mit ihm rechten; der Cultus des englischen Genius liegt einmal in der Zeitrichtung, und jede »Zeitrichtung« ist vergänglich. Es wird auch einmal die Zeit kommen, wo die blinde Bewunderung Shakespeare's und Lessing's, ohne ihrer Grösse Abbruch zu thun, in die Schranken der Mässigung zurückgeführt wird. Abgesehen hiervon kann man mit der Einleitung einverstanden sein; der Verfasser hat unsern vollen Beifall, wenn er sich scharf über den antinationalen Kosmopolitismus äussert und vor Allem das nationale Element betont.

Zuerst wendet sich der Verfasser nunmehr der Nibelungensage zu. Die eddische Sigurdharkvidha zur Ergänzung heranziehend, erzählt er uns den Inhalt des Nibelungenliedes eingehend; schade nur, dass es dem Nacherzähler nicht so schön wie Vilmar gelungen ist den tiefpoetischen Ton der Dichtung zu treffen. Zu bedauern ist auch, dass sich die einzelnen Gestalten der Helden, namentlich der gewaltige Hagen, sehr wenig von dem allgemeinen Hintergrunde abheben. Was der Verfasser über die mögliche symbolische Deutung und die Entstehung des Nibelungenkreises sagt, ist sehr umfangreich, giebt aber für den Schüler zu viel, für den Gelehrten zu wenig.

Von der Nibelungensage geht der Verfasser zur Gudrun über und macht auch zu diesem Gedicht ähnliche Bemerkungen wie zum Nibelungenliede. Auch hier wird im Einzelnen manchmal zu viel gegeben; so wäre z. B. die verunglückte und völlig müssige Parallele zwischen unsern Nationalepen und den Dichtungen Homer's besser ganz fortgeblieben.

Damit ist aber die Abhandlung über unsere nationalen Epen zu Ende. Ueber den Zusammenhang zwischen dem Nibelungenliede und der Dietrichsage, über die älteren epischen Bruchstücke, Waltarilied, Hildebrandslied u. s. w. wird Nichts gesagt. Das ist unseres Erachtens ein empfindlicher Mangel, welcher der ausgiebigen Benutzung des mit Fleiss und Sorgfalt geschriebenen Buches viel Eintrag thun wird. — Der nun folgende culturhistorische Excurs über das mittelalterliche Ritterwesen gehört zwar eigentlich in kein litterarhistorisches Werk, ist aber für die Lectüre reiferer Schüler recht brauchbar. Erfreulicher Weise

hat der Verfasser der bei einem populären Werk so nahe liegenden Versuchung nach moderner Weise eine geschmacklose Jeremiade über das »finstere Mittelalter« anzustimmen besonnen widerstanden.

Die nun folgende Exposition und Erläuterung von Wolfram's Parzival gehört unseres Erachtens zu dem Besten, was uns das Buch bietet; der Verfasser ist dem Verständniss dieser tiefsinnigsten mittelalterlichen Ritterdichtung vollkommen gerecht geworden. Dasselbe gilt von der Skizze von Gottfried von Strassburg's Tristan und Isolt; nur ist das Thema, wie uns dünkt, für Schüler eben nicht geeignet, und darum erscheint uns auch das Naserümpfen des Verfassers über den Vorwurf, der dem Meister Gottfried von »frommen Leuten« des öftern gemacht worden, als sehr schlecht am Platze. Das viele glänzende Licht, das in Gottfried's Dichtung strahlt, soll uns für die vielen Schatten nicht verblenden.

Es folgt Walter von der Vogelweide. Ein ausführlicher litterarischer Excurs über diesen Dichter und die ritterliche Minnedichtung im Allgemeinen eröffnet dem Leser ein klares Verständniss, und Uebersetzungsproben (meist aus Simrock's bewährter Feder) sind willkommene Beigaben. Dass der Verfasser namentlich Walter's Polemik gegen Clerus und Papstthum betont, ist bei den jetzigen Verhältnissen wohl begreiflich; wenn aber der Verfasser in seinen Ausdrücken hie und da das Mass überschreitet (»wüste Anmassungen des räuberischen Papstthums, pfäffischer Uebermuth« u. dgl. m.), so ist dies wenig zu loben. Referent stimmt mit dem Verfasser in der Sache überein, kann aber diesen Ton für ein Schulbuch nicht geeignet finden. — Sehr brauchbar dagegen ist der kurze Excurs über deutsche Bücherhandschriften, und dasselbe Lob kommt dem Abschnitt zu, der von dem Thierepos handelt.

Reiches Lob verdient auch die sehr ausführliche Abhandlung über Martin Luther, obgleich wir auch hier einzelne polemische Ausdrücke des Verfassers missbilligen müssen.

Mit besonderem Fleiss bearbeitet sind die Artikel über Hans Sachs und Fischart; namentlich der Letztere ist, wie die Proben aus seinen Werken darthun, mit ausserordentlichem Geschick für Schüler und Gebildete im Allgemeinen mundgerecht gemacht worden. Ebendasselbe gilt von den Skizzen über das Volkslied, über Friedrich von Logau und Paul Gerhardt. Betreffs des Letzteren war die Aufgabe des Verfassers nicht leicht, und es ist nicht zu verwundern, wenn er trotz seines rühmlichen Strebens die durch den Uebertritt der Kurfürsten zur reformirten Confession hervorgerufenen kirchlichen Wirren unparteiisch zu beurtheilen, hin und wieder den Lutheranern Unrecht thut. Wenn Paul Gerhardt fürchtete, der Zweck der Kurfürsten sei eine Union, so hat er doch nicht fehlgegriffen; das zeigt das Ver-

fahren, welches unter Friedrich Wilhelm I. (und später) gegen die Lutheraner eingeschlagen wurde.

Abgesehen von diesen (meist geringfügigen) Ausstellungen im Einzelnen, können wir nicht leugnen, dass uns das Buch des Herrn Sonnenburg nach Form und Inhalt aufs Höchste befriedigt hat. Es bietet für reifere Schüler und gebildete Erwachsene eine Fülle von sorgsam und tactvoll bearbeitetem Stoff, und es wird zum Gebrauch für höhere Realschulclassen von entschiedenem Werth sein.

Berlin. Dr. L. Freytag.

III. Vermischtes.

Von den unter dem Titel **„Aus allen Welttheilen“** in Leipzig bei A. Refelshöfer unter Redaction von Dr. Otto Delitsch erscheinenden »Illustrirten Monatsheften« liegt jetzt der dritte Jahrgang vollständig vor. Leider gestattet der Raum uns nicht den überaus reichen Inhalt desselben auch nur im Auszuge mitzutheilen. Doch sind wir es der Bedeutung und Tüchtigkeit der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter des Herausgebers wie dem Interesse unserer Leser schuldig auf diese für Verbreitung von Länder- und Völkerkunde gleich wichtige Zeitschrift nicht nur hinzuweisen, sondern dieselbe auch zur Anschaffung, besonders auch für Schüler-Lesebibliotheken, aufs Beste zu empfehlen und werden dem entsprechend von jetzt ab den Inhalt der neu erscheinenden Hefte sofort kurz mittheilen, zumal dieselben auch einzeln zu dem sehr billigen Preise von 7½ Sgr. bezogen werden können.

Berlin. Dr. M. Strack.

IV. Schulnachrichten.

A. Archiv.

Erläuternde Bemerkungen zu der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Real- und höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859.

(Schluss.)

II.

Zu §. 1. Durch die Abiturientenprüfung wird die innere Geschlossenheit des Schulcursus ausgedrückt, und in den Anforderungen derselben das letzte Ziel bezeichnet, welches die Schule erreichen soll. Lehrer und Schüler bringen durch diese Schlussprüfung sich selber und allen Betheiligten zum Bewusstsein, in welchem Grade die Aufgabe der Schule erfüllt worden ist.

Die in diesem §. enthaltene Andeutung über die leitenden Gesichtspuncte der Prüfung entspricht dem Charakter der Realschule als einer höheren wissenschaftlichen Lehranstalt. Es ist, sofern die Abiturienten jederzeit ernsten Fleiss bethätigt haben, bei dieser Prüfung wichtiger nach dem zu fragen, was sie wissen, um zu sehen, ob sie es recht wissen, und ob es eine fruchtbare Entwickelung und sichere Anwendung hoffen lässt, als nach allen Seiten zu erforschen und genau festzustellen, was sie nicht wissen. Vertraute Bekanntschaft mit Wenigem ist unter allen Umständen einer notizenhaften Kenntniss von Vielem vorzuziehen, zumal, wenn diese, lediglich zum Examen angeeignet, nur den Schein eines gründlichen Wissens hat.

Das Reglement weist die allgemein gültigen Anforderungen nach, wobei die freie Thätigkeit strebsamer und besonders begabter Schüler unverhindert ist sich in eizelnen Gegenständen höhere Ziele zu setzen. Den Erfolgen derartiger selbständiger Studien wird bei der Abiturientenprüfung die Anerkennung, welche sie verdienen, nicht vorenthalten werden.

Zu §. 2. Im Lateinischen fordert das Reglement hinsichtlich der Metrik nur die Kenntniss des Hexameters und Pentameters. Es ist zu wünschen, dass auch die Bekanntschaft mit dem iambischen Versmass durch Lesen des Phaedrus hinzukomme.

In Betreff der schriftlichen Prüfungsarbeiten im Französischen und Englischen wird bemerkt, dass für die Mehrzahl der Schüler ein nicht zu leichtes Exercitium eine sicherere Probe der erlangten Kenntniss und Fertigkeit zu sein pflegt als ein freier Aufsatz, in welchem der Abiturient sich möglicher Weise nicht über den oft ziemlich engen Kreis der ihm bekannten Phrasen hinaus wagt.

In der Naturgeschichte fällt die Prüfung weg, sofern die Abiturienten beim Uebergang nach Prima die darin erforderlichen Kenntnisse dargethan haben, s. 1. §. 6. — Es ist zulässig die organische Chemie wie vom Unterricht so von der Abiturientenprüfung auszuschliessen.

Zu §. 7. Bei der Berathung über das Ergebniss des Abiturientenexamens wird es unter den Lehrern selbst in der Regel keiner Debatte bedürfen, da sie sich durch Vorberathungen geeinigt haben müssen und für sie das auf längerer Kenntniss des Schülers beruhende Urtheil die wesentliche Grundlage ihrer Entscheidung über Reife oder Nichtreife bildet. Die ganze Abiturientenprüfung soll das bei den Lehrern der Hauptsache nach schon vorhandene Urtheil vor dem Repräsentanten der Aufsichtsbehörde rechtfertigen und zu öffentlicher Anerkennung bringen sowie etwa vorhandene Zweifel lösen.

Die in §. 7. in Betreff der Compensation getroffene Bestimmung hat sich enthalten müssen die für die Beurtheilung zulässigen gegenseitigen Ausgleichungen aufzuzählen. Der Mannichfaltigkeit der dabei möglichen Fälle gegenüber stellt das Reglement den allgemeinen Gesichtspunct für das Verfahren auf und überlässt die Entscheidung im Einzelnen auch hierin der gewissenhaften Erwägung der Prüfungscommission.

Zu §. 8. Die Rubrik »Lateinische Sprache« muss auch auf den Abiturientenzeugnissen derjenigen Realschulen zweiter Ordnung vorhanden sein, welche darin keinen oder nur einen facultativen Unterricht haben, damit, wenn der Abiturient ohne Kenntniss des Lateinischen ist, dies beim amtlichen Gebrauch des Zeugnisses sogleich aus der darüber aufzunehmenden Notiz an der betreffenden Stelle ersehen werden kann.

Zu §. 9. Die Verfügung vom 11. December 1851 bestimmt namentlich: »Einem Primaner, welcher im Disciplinarwege von einem Gymnasium entfernt wird, ist, wenn er an einem anderen Gymnasium die Zulassung zur Maturitätsprüfung, sei es als Abiturient, sei es als Extraneer, nachsucht, dasjenige Semester, in welchem seine Entfernung von der Anstalt erfolgt ist, auf den zweijährigen Primacursus nicht anzurechnen. Nach demselben Grundsatz ist zu verfahren bei der Zulassung solcher Primaner zur Maturitätsprüfung, welche ein Gymnasium willkürlich, um einer Schulstrafe zu entgehen, oder aus anderen ungerechtfertigten Gründen verlassen

haben. Eine Ausnahme hievon und die Anrechnung des betreffenden Semesters ist nur mit Genehmigung des Königl. Provinzialschulcollegiums und nur dann gestattet, wenn der Abgang vom Gymnasium durch Veränderung des Wohnorts der Eltern oder durch andere Verhältnisse, welche den Verdacht eines willkürlichen, ungerechtfertigten Wechsels der Schulanstalt ausschliessen, veranlasst worden ist.«

III.

1. Zu §§. 1—4. Die Anforderungen, welche in dem Lehrplan und dem Abiturienten-Prüfungsreglement aufgestellt worden sind, bilden den Massstab, welchem die Realschulen erster Ordnung entsprechen müssen, und für die Realschulen zweiter Ordnung das Ziel, welchem sie zustreben, das sie jedoch zur Zeit, in Folge einer Unvollkommenheit ihrer Einrichtungen oder einer unzulänglichen Ausstattung, noch nicht zu erreichen vermögen. Es ist hierbei von besonderer Wichtigkeit. dass die Schule als ein Ganzes genommen und auf das richtige Verhältniss der Mittel zum Zweck im Zusammenhange ihres Organismus geachtet werde. Befriedigende Leistungen an einer einzelnen Stelle, z. B. bei der Schlussprüfung, können an sich nicht zum Beweise dienen, dass dieses Verhältniss vorhanden sei, weil sie die Wirkung vereinzelter Anstrengungen und die Folge vorzüglicher Begabung einzelner Schüler sein können. Der Verwaltungsbehörde kann für die Unterscheidung der Realschulen nicht etwas Vereinzeltes und Vorübergehendes, sondern nur dasjenige als massgebend gelten, was als eine dauernde Eigenschaft der Schule die Gewähr ihrer ordnungsmässigen Entwickelung in sich schliesst.

2. Die in §. 2. und in den hier folgenden Bemerkungen für wesentliche Erfordernisse aufgestellte Norm ist von den Realschulen 1. Ordnung entweder bereits erreicht, oder es ist nach Beschaffenheit der obwaltenden Verhältnisse mit Sicherheit zu erwarten, dass die etwa noch vorhandenen Mängel in Kurzem werden beseitigt werden. Ein entsprechender Nachweis bildet für die Realschulen 2. Ordnung die Grundbedingung zum Eintritt in die erste Ordnung. (S. Abschn. III. §. 9.)

3. Die Zahl der Lehrer einer Realschule 1. Ordnung bestimmt sich im Allgemeinen danach, dass für je zwei Classen drei Lehrer erforderlich sind, was mit der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, zu welcher die Lehrer vocationsmässig zu verpflichten sind, übereinstimmt. Diese Zahl darf bei dem Director in der Regel 12 nicht übersteigen, damit er im Stande ist seinen übrigen Verpflichtungen in der Leitung der Schule ordnungsmässig nachzukommen. Bei den Oberlehrern ist die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Regel auf 20, bei den ordentlichen Lehrern auf 22, bei den wissenschaftlichen Hülfslehrern auf 24, bei den technischen Hülfslehrern auf 26 zu bestimmen.

4. Die allgemeine Festsetzung kann im Einzelnen nach den Umständen, z. B. nach der Zahl der zu übernehmenden Correcturen und etwa zu berücksichtigenden persönlichen Verhältnissen eine Modification, d. h. das angegebene Summum eine Ermässigung erleiden.

5. Die ordentlichen Lehrer der Realschulen 1. Ordnung müssen bis auf besonders zu gestattende Ausnahmen durch Universitätsstudien vorgebildet sein. Auch für die Lehrer der unteren Classen muss dies als Regel festgehalten werden, u. a. deshalb, weil zweckmässig der erste deutsche und lateinische Unterricht von demselben Lehrer ertheilt wird.

6. An den Realschulen 1. Ordnung ist bei sieben ordentlichen Lehrern, den Director nicht eingerechnet, mit den Stellen der drei ersten von ihnen der Oberlehrertitel verbunden. Bei einer grösseren Zahl von ordentlichen Lehrern wird auch die Zahl der Oberlehrerstellen vermehrt.

7. Der bei den Realschulen 1. Ordnung gegenwärtig gültige Etat ist dem Königl. Provinzial-Schulcollegium zur Genehmigung einzureichen und sodann alle drei Jahre zur Kenntnissnahme von den inzwischen eingetretenen Veränderungen abschriftlich wieder vorzulegen. Die im Etat angenommenen

Besoldungen dürfen ohne Genehmigung des Unterrichtsministers weder erhöht noch vermindert werden.

8. In Betreff der Besoldungen ist als Norm anzusehen, dass bei den Realschulen 1. Ordnung das Gehalt des Directors nicht unter 1200 Thlr., einschliesslich der Wohnung, betragen, und dass die Besoldungen von da in angemessener Abstufung bis zu dem letzten ordentlichen Lehrer nicht unter 400 Thlr. herabsteigen dürfen. Für grössere Städte können diese Sätze nur als Minimum angesehen werden.

9. Sämmtliche Lehrer der Realschulen 1. Ordnung haben für ihre dieselben besuchenden Söhne das Recht auf Schulgelderlass. Diese Schüler werden in der observanz- oder statutenmässigen Zahl von Freischülern der Anstalt nicht mitgerechnet.

10. Die Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetzsammlung von 1846, S. 214 ff.) über die Pensionirung der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten findet nach §. 1. auch auf die Realschulen Anwendung. Nach §. 13. derselben Verordnung werden den Lehrern, welche aus Staatsfonds zu pensioniren sind, auch diejenigen Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienst oder an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben. Nach §. 14. ist für Schulen städtischen Patronats ein Gleiches nicht vorgeschrieben; den Lehrern bleibt aber unbenommen über die Anrechnung ihrer Dienste für den Fall künftiger Pensionirung ein specielles Abkommen mit dem Schulpatronat zu treffen. Bei mehreren städtischen Anstalten sind bereits zum Vortheil derselben statutarische Festsetzungen darüber getroffen den Lehrern auch die früher geleisteten Dienste in dem für Königliche Anstalten geltenden Umfange gleicherweise anzurechnen.

11. Die Etatspositionen für die wissenschaftlichen Sammlungen, Apparate, Bibliotheken und Lehrmittel müssen bei den Realschulen 1. Ordnung zu der Aufgabe und Bedeutung der Anstalt in angemessenem Verhältniss stehen.

12. Dass die Schullocale hinlängliche Räumlichkeit, helle und zweckmässig eingerichtete Classenzimmer, einen Versammlungssaal für die gemeinsamen Andachten, die öffentlichen Schulprüfungen u. s. w. haben, gehört selbstverständlich zu den Erfordernissen einer Realschule 1. Ordnung. Daran schliesst sich die Ausstattung mit anschaulichen Unterrichtsmitteln. Diese sind in den Classenzimmern einer Realschule unentbehrlich und bei zweckmässiger Aufstellung und Benutzung, als unmittelbare Belehrung, die auch über die Unterrichtsstunden hinausreicht, von grossem Nutzen. Vorzüglich geeignet zur Ausstattung der Classenräume in diesem Sinne sind, ausser guten Karten, Darstellungen bedeutender Werke der Architectur, naturhistorische Abbildungen, grössere Portraits bedeutender Männer u. dgl. m., Es wird sich leicht die Einrichtung treffen lassen mit mehreren solcher zum Inventarium gehörigen bildlichen Darstellungen und Karten von Zeit zu Zeit in den verschiedenen Classen zu wechseln.

13. Die von den betreffenden Aufsichtsbehörden an den Unterrichtsminister zu erstattenden Berichte werden auch auf diese Seite der bei den einzelnen Schulen vorhandenen Einrichtungen sowie auf den Stand und die Vermehrung der Sammlungen jedesmal besondere Rücksicht nehmen.

14. Als Maximum der Schülerzahl ist auf den Realschulen 1. Ordnung in den unteren Classen 50, in den mittleren 40, in den oberen 30 anzusehen. Dass die Beschränkung der Classen auf diese Zahlen festgehalten werde, ist, ausser allgemeinen pädagogischen Gründen, für Realschulen vorzugsweise wichtig, weil die für den Unterricht derselben vielfach zu verwendenden Anschauungsmittel sonst für einen grossen Theil der Schüler nutzlos bleiben.

15. In Bezug auf die Nothwendigkeit einer ausreichenden Dotation der Realschulen wird die Circularverfügung vom 3. Juli 1852 in Erinnerung gebracht, worin es heisst:

16. »Ergiebt sich bei einer Revision des Etats, dass die Mittel desselben

für die Bedürfnisse der betreffenden Realschule, insonderheit für die angemessene Besoldung des zur Durchführung des Lehrplans erforderlichen Lehrerpersonals nicht ausreichen, so ist darauf zu dringen, dass die Patronatsbehörde, insofern ein Zuschuss durch Erhöhung des Schulgeldes nicht zu erzielen ist, das Nöthige beschaffe, widrigenfalls die Schule auf die Aufgabe einer allgemeinen Stadtschule beschränkt werden muss und das Recht zu Entlassungsprüfungen ihr nicht ferner belassen werden kann«.

17. »Die Errichtung neuer Realschulen ist nur dann zu gestatten, wenn ein ausreichender Etat für dieselben von der betreffenden Stadt garantirt wird. Bevor zur Ausführung des Projects geschritten wird, ist der Einrichtungs- und Lehrplan und der Etat der zu errichtenden Schule dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium und demnächst mit dem Gutachten desselben dem Unterrichtsminister zur Genehmigung einzureichen *). Ebenso bleibt die Anstellung der Directoren und Lehrer der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen der Genehmigung desselben vorbehalten.«

18. Die äussere Ausstattung einer Schule ist allerdings nicht das Mass für ihren inneren Werth; auch mit dürftigen Mitteln versehene Anstalten haben durch vorzügliche Befähigung einzelner Lehrer und durch die Anstrengung einzelner oder vereinter Kräfte bisweilen in einzelnen Classen und Gegenständen Vorzügliches geleistet. Aber das Eintreten von günstigen Umständen der Art kann nicht in Rechnung gebracht werden. Es muss vielmehr zu den Erfordernissen einer wohleingerichteten Schule gezählt werden, dass in der Beschaffenheit der ihr zu Gebote stehenden Mittel und in der von dem Patronat thatsächlich ihr gewidmeten Fürsorge eine sichere Garantie dafür gegeben ist, dass das Bedürfniss an Lehrkräften immer hinreichend gedeckt sei, die einzelnen Lehrer nicht überbürdet werden müssen, einige Sicherheit gegen den bei niedrigen Besoldungen häufigen Lehrerwechsel vorhanden sei und für alles zum Bestande einer höheren Lehranstalt und zu einem gedeihlichen Unterricht Erforderliche an Localien, Apparaten u. s. w. ausreichend gesorgt werde. Eine höhere wissenschaftliche Unterrichtsanstalt kann als mit dem Nothwendigen ausgerüstet nicht angesehen werden, wenn deren Lehrer zum Theil einer gesicherten Stellung entbehren und auf Nebenerwerb so weit bedacht zu sein genöthigt sind, dass sie der Schule nur einen Theil ihrer Kraft widmen können und aus demselben Grunde verhindert sind näheren persönlichen Verkehr mit ihren Schülern zu pflegen, sich den allgemeinen pädagogischen Aufgaben der Schule zu widmen und auf ihre eigene wissenschaftliche Fortbildung Zeit zu verwenden.

19. Vom Standpunct der Unterrichtsverwaltung kann es als ein Verlust nicht betrachtet werden, wenn Schulen, welche den hierin liegenden Anforderungen zu genügeu ausser Stande sind und nur mit Mühe ihre Existenz als höhere Lehranstalten fristen, in die Reihe der Mittelschulen zurücktreten, die, bei zweckmässiger Einrichtung und Ausstattung, dem Unter-

---

*) Zur Ergänzung der obigen Bestimmung wird hier bemerkt, dass einer neuen Realschule das Recht zu Entlassungsprüfungen in der Regel erst dann verliehen werden kann, wenn die erste Abiturientenprüfung an derselben, und zwar im Beisein eines Commissarius des betreffenden Königl. Provinzial-Schulcollegiums, abgehalten und durch deren Ergebniss der Beweis geführt worden ist, dass auch die Leistungen der Anstalt den vorschriftsmässigen Anforderungen in genügendem Masse entsprechen.

Anträge auf Errichtung einer Realschule wie höherer Lehranstalten überhaupt können übrigens in allen Fällen erst dann Berücksichtigung finden, wenn zuvor nachgewiesen worden, dass für das Elementarschulwesen des Orts ausreichend gesorgt ist, und dass dasselbe durch die für eine höhere Lehranstalt nöthigen Aufwendungen in keiner Weise beeinträchtigt wird.

richtsbedürfniss eines grossen Theils des Bürgerstandes besser genügen als unvollkommene Realschulen.

20. In Betreff derjenigen Realschulen, welche in den angegebenen Beziehungen seit längerer Zeit völlig unzureichend versehen sind und bei denen auf baldige Beseitigung der erheblichsten Mängel nicht gerechnet werden kann, wird demnächst in Erwägung zu ziehen sein, ob sie das Recht zu Entlassungsprüfungen behalten können.

21. Jede Realschule veröffentlicht alljährlich ein eine wissenschaftliche Abhandlung und Schulnachrichten enthaltendes Programm. Dasselbe soll von den factischen Verhältnissen der Schule und von ihrem inneren Leben Nachricht und Zeugniss geben, weshalb auch der Stoff der wissenschaftlichen Beigaben vorzugsweise aus den der Realschule eigenthümlichen Unterrichtsgebieten zu entnehmen sein wird. So wünschenswerth es ist, dass ausserdem unter den Gegenständen von allgemeinem Interesse, welche für die Abhandlungen zu wählen sind, von Zeit zu Zeit auch das griechische und römische Alterthum berücksichtigt werde, um Darstellungen wichtiger Seiten des öffentlichen und des Privatlebens, der wissenschaftlichen Thätigkeit, der Poesie und der Kunst der Alten zu geben und dergleichen Gegenstände auch dem Verständniss weiterer Kreise zugänglich zu machen, so eignen sich doch streng philologische Untersuchungen über griechische und römische Sprache und Litteratur und lateinisch geschriebene Abhandlungen nicht für ein Realschulprogramm.

23. Ueber die Verwendung der Lehrkräfte ist eine Uebersichts-Tabelle nach Analogie der in den Gymnasialprogrammen herkömmlichen aufzunehmen. Die Schulnachrichten sind auf das für die öffentliche Mittheilung Geeignete zu beschränken.

Zu §. 3. Die Berichterstattungen der Aufsichtsbehörden weisen nach, in welcher Art bei den Realschulen 2. Ordnung, auf denen ein Unterricht in der lateinischen Sprache nicht Statt findet, die dafür in dem Normalplan angesetzte Zeit verwandt wird, und womit bei den Anstalten, die einen facultativen Unterricht im Lateinischen haben, die davon dispensirten Schüler statt dessen beschäftigt werden. Ueber den Erfolg derartiger Einrichtungen sind für spätere Beschlussnahmen weitere Erfahrungen zu sammeln.

Zu §. 5. Die mit Gymnasien verbundenen parallelen Realclassen bieten den Directoren und den Eltern eine oft erwünschte Gelegenheit dar Schüler aus der einen in die andere Abtheilung übergehen zu lassen, jenachdem sich eine bestimmte geistige Richtung bei denselben bemerkbar macht. Demgemäss wird der Uebergang von Gymnasialschülern in die parallelen Realclassen in allen den Fällen gut zu heissen sein, wo Schüler nach ihrer natürlichen Begabung weniger für Sprachstudien als fur die Beschäftigung mit Realien und Gegenständen der Anschauung sich geeignet zeigen.

Ein besonders wichtiges Augenmerk für die Realclassen ist es, dass sie sich die Achtung ihrer den gymnasialen entsprechenden wissenschaftlichen Anforderungen erhalten, und dass bei den Aufnahmen und Versetzungen danach verfahren wird. Andernfalls wäre zu besorgen, die Realclassen dürften als eine bereite Ableitung für alles das angesehen werden, was sich in der Frequenz des Gymnasiums von Talentlosigkeit und Arbeitsscheu findet: eine Auffassung, der, wo sie sich bemerklich macht, thatsächlich und entschieden entgegenzuwirken ist.

Die Gemeinsamkeit, welche die beiden Abtheilungen solcher Doppelanstalten ausser in dem Directorat, den Lehrern, in den disciplinarischen Ordnungen, dem Schullocal, den Gesang- und Turnübungen, und besonders auch in den Schulandachten, in kirchlichen und andern Feiern haben, ist für beide Seiten von Wichtigkeit und sorgfältiger Pflege werth.

In der Regel werden Anstalten dieser Art mit zusammenfassender Benennung ohne weitere Unterscheidung als Gymnasien bezeichnet. In den von denselben ausgestellten Abgangszeugnissen sind die Schüler der Realabtheilungen, auch um über die ihnen zustehenden Berechtigungen keinen

Zweifel zu lassen, nicht als Gymnasiasten, sondern als Realschüler zu bezeichnen.

Wenn eine anerkannte Realschule in ein Gymnasium mit parallelen Realclassen verwandelt wird, so geht das Recht zu Entlassungsprüfungen und die übrigen Befugnisse, welche die selbständige Realschule besass, nicht ohne Weiteres auf die Realclassen über, sondern muss für dieselben aufs neue in der vorschriftsmässigen Weise erworben werden.

Zu §. 7. Die Zulassung zu den Facultätsstudien auf den inländischen Universitäten bleibt von der Beibringung eines Gymnasialzeugnisses der Reife abhängig. Dadurch sind die Abiturienten der Realschulen nicht verhindert Vorlesungen auf den Universitäten zu besuchen. Es findet auf diejenigen, welche dies beabsichtigen, §. 36. des Abiturienten-Prüfungsreglements der Gymnasien vom 4. Juni 1834, mit der späteren Modification desselben Anwendung:

»Damit denen, welche keine Maturitätsprüfung (auf einem Gymnasium) bestanden und beim Besuch einer inländischen Universität nur die Absicht haben sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne dass sie sich für den gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Universität für ihren Zweck darbietet, so können solche auf Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugnisses über ihre sittliche Führung und über die erworbene wissenschaftliche Ausbildung zur Immatriculation bei den inländischen Universitäten sowie zur Inscription bei den philosophischen Facultäten zugelassen werden.«

Die betreffenden Gesuche sind schriftlich an die Königl. Universitätscuratorien zu richten. Die Immatriculation erfolgt immer nur auf die nächsten drei Semester. Eine Verlängerung dieser Frist in einzelnen Fällen kann nur von dem Unterrichtsminister ertheilt werden.

Die Eintrittsprüfung derjenigen, welche mit Aussicht auf Avancement in die Armee eintreten wollen, ist aufgehoben. Die Allerhöchste Ordre vom 19. September 1848 bestimmt:

»Es soll fortan keine Eintrittsprüfung mehr Statt finden. Wer im Heere sich eine Stelle als Officier erwerben will, muss ebenso wie jeder Andere entweder als einjähriger oder dreijähriger Freiwilliger in einen Truppentheil eintreten, resp. im Wege der Aushebung eingestellt sein.

»Jeder Unterofficier oder Soldat, der nach vollendetem 17. Lebensjahre mindestens sechs Monate gedient hat und nach einem Zeugniss, welches von den Officieren seiner Compagnie resp. Escadron, dem Chef derselben und Bataillons- oder Abtheilungs- resp. Regiments-Commandeur ausgestellt werden muss, in Bezug auf seine Führung, Dienstapplication und erworbene Dienstkenntniss sowie rücksichtlich seiner geistigen und körperlichen Eigenschaften sich zur Beförderung eignet, kann sich zur Ablegung der Portepeefähnrichsprüfung melden.

»Nach bestandenem Examen erfolgt die Beförderung zum Portepeefähnrich, sobald eine Vacanz in der etatsmässigen Zahl der Portepeefähnriche vorhanden ist. — Jeder Portepeefähnrich, welcher neun Monate in dieser Charge gedient hat, kann sich zum Officierexamen melden.«

Hinsichtlich der Zulassung zum Postdienst mit Aussicht auf Beförderung findet zwischen der Berechtigung der Realschulen und Gymnasien in Zukunft kein Unterschied Statt, sofern der Aspirant von einer Realschule abgegangen ist, bei welcher der Unterricht in der lateinischen Sprache als allgemein verbindlich zum Lehrplan gehört und ein je zweijähriger Cursus der Secunda und der Prima besteht.

Die Gewährung grösserer Berechtigungen an die Realschulen schliesst eine Anerkennung in sich; andererseits liegt derselben die Voraussetzung zum Grunde, dass es ihnen mehr und mehr gelingen werde ihren Schülern eine gleichmässige und gründliche Durchbildung zu geben. Dieser Voraussetzung können die Directoren und Lehrercollegien nur dann genügen, wenn sie es auch mit den bei der Aufnahme und Versetzung zu stellenden Anforderungen genau nehmen. Einer solchen Strenge bedarf es besonders

auch in den Fällen, wenn bei der Anmeldung junger Leute für höhere Classen anzunehmen ist, dass sie nur kurze Zeit auf der Schule zu bleiben gedenken und sich lediglich zum Zweck baldiger Erreichung einer Berechtigung aufnehmen lassen, z. B. wenn sie um des einjährigen Militärdienstes willen die Aufnahme in die Tertia oder die Secunda einer Realschule 1. Ordnung nachsuchen.

Zu §. 8. Die Instructionen für die Curatorien der Realschulen 1. Ordnung werden von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien einer Revision unterzogen. Der Director einer Realschule 1. Ordnung ist als solcher Mitglied des Curatoriums mit vollem Stimmrecht.

In allen wesentlichen und allgemeinen Vorschriften dient die den Directoren der Gymnasien ertheilte Instruction auch den Realschul-Directoren derselben Provinz zur Richtschnur. Ebenso die Disciplinar-Ordnung, wo für die Gymnasien einer Provinz eine allgemeingültige erlassen ist.

Zu §. 9. Bei denjenigen Realschulen, die im Allgemeinen den Erfordernissen der 1. Ordnung entsprechen, und die zufolge bindender Erklärungen, nach denen u. A. der Unterricht im Lateinischen hinfort ein obligatorisches Object des Lehrplans der Anstalt bilden wird, in diese Ordnung aufgenommen worden, sind die des Lateinischen unkundigen Schüler der oberen Classen in Betracht, dass daselbst das Lateinische erst nach längerer Zeit zu einem entsprechenden Standpunct gebracht sein kann, damit bekannt zu machen, das sie zwar zu seiner Zeit zum Abiturientenexamen zugelassen und event. ein Zeugniss der Reife erhalten können, dass sie aber vor dem Eintritt in Berufsarten oder Studien, welche Kenntniss des Lateinischen voraussetzen, z. B. in die Königl. Bauakademie, nachweisen müssen, dass sie auch in der genannten Sprache das Fehlende in genügendem Masse eingebracht haben.

Die Aufnahme in die erste Ordnung der Realschulen ist nach sorgfältiger Prüfung aller Verhältnisse der betreffenden Anstalten erfolgt, hat jedoch bei mehreren derselben, die im Allgemeinen den Anforderungen genügen, nur in der Erwartung geschehen können, dass sie nicht allein durch ihre Leistungen fernerhin sich des ihnen geschenkten Vertrauens würdig erweisen, sondern auch die in ihrem äusseren Bestande noch vorhandene Unzulänglichkeit bald beseitigen werden. Sollten sie dieser Erwartung nicht entsprechen, so würde die Aufsichtsbehörde sich genöthigt sehen ihnen die gewährten Vorrechte wieder zu entziehen.

B. Die höheren Bürgerschulen.

Unter diesem Namen sind bis jetzt auch vollständige, die Classen von Sexta bis Prima umfassende Realschulen hin und wieder inbegriffen gewesen. Der officielle Gebrauch wird ihn in Zukunft nur auf die Realschulen von beschränkterem Umfange anwenden.

Die in der Unterrichts- und Prüfungsordnung gegebene Instruction ist nur für diejenigen Anstalten dieser Kategorie bindend, welchen das Recht zu gültigen Abgangsprüfungen verliehen worden ist; die übrigen sind unverhindert die Einrichtungen beizubehalten, welche sie bisher mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde gehabt haben.

Die höheren Bürgerschulen haben sich mit ihren Unterrichtspensen genau innerhalb der Grenzen ihres Classensystems zu halten. Besonders in der Secunda ist die nahe liegende Versuchung zu vermeiden diese Classe, weil sie factisch die erste der Anstalt ist, in manchen Gegenständen, z. B. in litterarischen Mittheilungen, bei den Aufgaben zu deutschen Aufsätzen u. s. w., als eine Prima zu behandeln.

Bei der mündlichen Abgangsprüfung kann der Königl. Commissarius Veranlassung nehmen die Examinanden nach ihrer Lectüre zu fragen, zugleich um ihnen Gelegenheit zu einer zusammenhangenden Relation über den Inhalt einer Schrift, zur Beschreibung einer Thatsache oder einer Persönlichkeit zu geben; doch ist dies weniger nöthig, wenn dieselbe Be-

fähigung in andern Objecten, z. B. bei der Geschichte oder der Naturgeschichte, hinlänglich an den Tag gelegt worden ist.

In den Abgangszeugnissen sind die Rubriken zu bezeichnen: Sittliches Verhalten, Fleiss, Kenntnisse und Fertigkeiten u. s. w. wie bei den Realschulen. Die Vorsteher der höheren Bürgerschulen heissen Rectoren.

Sobald bei dem Unterrichtsminister der Antrag auf Ertheilung der Befugniss zu gültigen Abgangsprüfungen an einer höheren Bürgerschule von Seiten der Provinzial-Aufsichtsbehörde gestellt worden ist, wird zuvörderst eine Revision der Anstalt veranlasst, und durch eine Prüfung der Verhältnisse hinsichtlich der Zahl, der wissenschaftlichen Befähigung und der Besoldung der Lehrer. der Beschaffenheit ihrer Vocationen, der Zusammensetzung des Curatoriums und der gesammten Ausstattung der Schule mit Local, Lehrmitteln u. s. w. festgestellt, ob sie den Anforderungen entspricht.

Das Verzeichniss der zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen wird demnächst veröffentlicht werden.

Durch die Bestimmungen der neuen Unterrichts- und Prüfungsordnung sind die Real-Lehranstalten classificirt, ihre Verhältnisse geregelt und ihnen im Organismus des öffentlichen Schulwesens eine ihrer Bedeutung entsprechende Stelle angewiesen worden, ohne dass dadurch ihre fernere freie Entwickelung nach irgend einer Seite gehemmt wird. Um diese Stelle würdig zu behaupten und die ihnen zugewandte Theilnahme zu erhalten und zu allgemeiner Anerkennung wirklicher Leistungsfähigkeit zu steigern, muss das Bemühen aller Betheiligten darauf gerichtet sein die den Realschulen zum Grunde liegende Idee immer bestimmter zu verwirklichen. Zur Erreichung dieses Zwecks ist nothwendig, dass bei der Ausführung der Instruction genau nach den Grundsätzen verfahren werde, welche für dieselbe im Einzelnen massgebend gewesen sind. In dieser Beziehung wird, mit Bezugnahme auf die einleitenden Bemerkungen, schliesslich auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Die grossen Fortschritte und die Ausdehnung der naturwissenschaftlichen und realen Disciplinen haben in neuerer Zeit die realistische Schulbildung gefördert, enthalten aber zugleich für dieselbe eine nicht geringe Gefahr, wenn in der Masse des Stoffs, welcher sich von da auch der Schule aufdrängt, nicht eine strenge, dem eigentlichen Schulzweck entsprechende Auswahl getroffen und in seiner Behandlung ein wahrhaft bildendes Verfahren eingehalten, wenn über dem Unterricht die Erziehung und über dem Schüler der Mensch vergessen wird.

Die auch neuerdings oft gehörte Klage von einer Ueberbürdung der Jugend durch den Schulunterricht, wobei ihre geistige Kraft nicht entwickelt, sondern zurückgehalten und zersplittert oder gelähmt werde, wird dann für begründet anzusehen sein und gerade auch die Realschulen treffen, wenn sie es nicht zu hindern vermögen, dass die Mannichfaltigkeit ihrer Unterrichtsgegegenstände den Geist beschwert und ihm die freie Empfänglichkeit raubt, wenn sie ihre Zöglinge zwar mit vielerlei Kenntnissen, aber geringer Schärfe des Urtheilsvermögens ausstatten und ihre Freiheit in der Anwendung des Erlernten unausgebildet lassen.

Die Gefahr ist vorhanden: die Zukunft der Realschule hängt davon ab, dass sie erkannt und vermieden wird. Dies kann nur dadurch geschehen, dass alle Mitglieder eines Lehrercollegiums eine deutliche Einsicht von dem Ziele der Schule und von dem gegenseitigen Verhältniss der Mittel haben, welche zur Erreichung desselben gegeben sind, und dass diese Einsicht von der Kraft der Selbstverleugnung begleitet ist, welche im Bewusstsein davon, dass es sich um eine hochwichtige gemeinsame Sache handelt, persönliche Ansichten und Neigungen den Bedingungen des allgemeinen Zwecks unterzuordnen vermag.

Eine numerische Beschränkung der Objecte leidet der Lehrplan der Realschule nicht; dagegen verlangt er eine Concentration seiner Gegenstände, bei welcher die Mannichfaltigkeit als Einheit wirkt und empfunden

wird. Dieser Aufgabe gegenüber ist die Frage nach einem wissenschaftlichen Mittelpunct des Lehrplans der Realschule von geringer praktischer Bedeutung.

Die Concentration liegt in der durch den Zweck der Schule gebotenen Begrenzung der Lehrgegenstände nach Inhalt und Umfang in ihrem lebendigen Ineinandergreifen, in der richtigen Aufeinanderfolge der Objecte und Pensa und in der von wissenschaftlichem und pädagogischem Sinn getragenen Methode des Unterrichts.

Der unruhigen Bewegung auf den Gebieten wissenschaftlicher und technischer Forschung und Entdeckung und aller Fülle des Stoffs gegenüber bleiben die Grundbedingungen der menschlichen Seele und das Bedürfniss geistiger Diät besonders im Jugendalter immer dieselben: nur in der Beschränkung ist Vertiefung und gründliche Aneignung möglich, und auch die Pädagogik macht immer von Neuem die Erfahrung, dass bei zu dichter Saat der Ertrag des Ackers gering ausfällt. Weniges gründlich betrieben weckt bei der Mehrzahl der Schüler unfehlbar ein nachhaltiges Interesse, während die Ueberschüttung mit Vielem, besonders mit vereinzelten Notizen, die Empfänglichkeit des Geistes abstumpft und auch bei den Fleissigen ein todtes Wissen zur Folge hat. Eine Realschule, bei der nicht alle Mittheilung von Kenntnissen auf deren freie und sichere Verwendung abzielt, so dass alles Wissen zum Können wird, verkennt oder versäumt einen wesentlichen Theil ihrer eigenthümlichen Bestimmung.

Die Instruction macht wiederholt auf solche Grundbedingungen eines gedeihlichen Unterrichts aufmerksam. Wenn sie z. B. die Mittheilung litterarhistorischer Notizen beschränkt und von den Schülern durch eigene Lectüre so viel wie möglich ein Ganzes aufgenommen wissen will, so ist dies gegen den zerstreuenden Encyklopädismus und die flache, eitle Vielwisserei gerichtet, wovor die Jugend gegenwärtig nicht sorgfältig genug behütet werden kann, und der u. A. auch viele Chrestomathieen durch ihre bunte, fragmentarische und überwiegend nach dem Gesichtspunct des Interessanten und Unterhaltenden gewählte Lectüre Vorschub leisten.

Der Lehrer hat sich zu hüten sein persönliches Interesse an Specialstudien, wie sehr es im Allgemeinen die Bedingung des auch in den Schülern zu erweckenden Interesse ist, diesen ohne Weiteres zuzumuthen: die pädagogische Berechtigung des Gegenstandes, der Bildungstand der Schüler und die Aufgabe der Classe setzen ihm bestimmte Grenzen, deren Nichtachtung die Einheit der Schule stört und ihren Zwecken entgegenwirkt. Wissenschaftliche Einsicht muss den Lehrer befähigen den Schülern zwar den Blick zu eröffnen auf Gebiete des Wissens und Könnens, welche jenseits der nächsten Aufgabe und vielleicht des Schulgebiets liegen, um ihnen damit höhere Ziele späteren Weiterstrebens zu zeigen und den idealeren Sinn dafür zu wecken. Nachtheilig aber ist ein solches Verfahren, wenn er es nicht zugleich versteht sie in ernstem Fleiss bei den einfacheren Uebungen festzuhalten, welche die Voraussetzung der nachfolgenden schwierigeren Aufgaben sind und zu ihrer Lösung geschickt und tüchtig machen. Nicht selten ist das Missverhältniss der Mittheilungen des Lehrers zu der vorhandenen elementaren Ausbildung der Schüler sehr gross; dem Schüler fehlen die zur Verarbeitung des Objects unerlässlichen Vorbedingungen: er ist noch ungeübt im Denken, unbeholfen und incorrect im mündlichen und schriftlichen Ausdruck und soll sich doch schon mit Gegenständen höherer Wissenschaften beschäftigen. Sie bleiben ihm äusserlich und können in seinem geistigen Leben keine Wurzel schlagen. Vor allen Dingen ist daher für ein festes Fundament zum Aufbau des Wissens und für Sicherheit in allen elementaren Kenntnissen zu sorgen, kein Gegenstand zu früh zu beginnen und keiner eher abzubrechen, als bis ein des Anfangens werthes Ziel in ihm erreicht ist.

Die innere Einheit des Lehrplans muss in der steten gegenseitigen Beziehung der verwandten Gegenstände hervortreten. Auch der Schüler erkennt den organischen Zusammenhang, wenn z. B. der Geschichtsunter-

richt auf die historische Lectüre im Lateinischen und in den anderen Sprachen Rücksicht nimmt, wenn der geographische Unterricht nicht versäumt auch die Geschichte und die Naturgeschichte in Betracht zu ziehen, wenn dem deutschen Unterricht alle übrigen Objecte und insbesondere die Geschichte, die Religion und der gesammte ethische Anschauungskreis des Schülers dient und zu Hülfe kommt, wenn die Uebereinstimmung der grammatischen Grundlehren und Bezeichnungen ihm in allen Sprachstunden entgegentritt und die mathematischen Voraussetzungen des Zeichnens und aller Naturwissenschaft ihm klar werden. Wird dieser Zusammenhang nicht benutzt und hervorgehoben, isolirt sich jedes Object, nimmt das, was nur Theil und Seite sein soll, die Selbständigkeit einer besonderen Disciplin in Anspruch, und findet so wenig Verständigung unter den Lehrern Statt, dass z. B. der historische Inhalt des A. u. N. Testaments oder die Reformationsgeschichte von dem Geschichtslehrer in einer der Auffassung des Religionslehrers principiell entgegengesetzten Weise behandelt wird, so ist der Lehrplan ein Aggregat unverbundener Gegenstände und verliert den wesentlichsten Theil seiner pädagogischen Wirksamkeit. Wie viel hierin für jeden Einzelnen zu thun ist, muss durch Fachconferenzen, die in angemessenen Fristen wiederkehren, immer aufs Neue zum Bewusstsein gebracht werden.

Nicht minder wichtig als der Zusammenhang und die Verständigung der neben einander unterrichtenden Lehrer ist das Verhältniss, in welchem sie in der Classenreihe auf einander folgen. Der früher durchgearbeitete Lehrstoff muss für die höhere Stufe als ein sicherer Besitz angesehen und so in mannichfaltiger Verwendung benutzt und durch rechtzeitige Repetition gegenwärtig erhalten werden. Wissen die verschiedenen in der Folge der Classen in demselben Object unterrichtenden Lehrer von einander nicht, so kann es geschehen, dass der Gegenstand mehrmals von vorn angefangen wird, als ob in der höheren Classe wenig oder nichts vorauszusetzen wäre, und dass dabei z. B. in der Grammatik, wie in der Satzlehre, eine Theorie die andere aufhebt.

Um Uebelständen der Art auch durch die Einrichtungen der Schule vorzubeugen, ist auf eine angemessene Verbindung des Fachsystems mit dem Classensystem Bedacht zu nehmen. Das erstere muss in den oberen Classen so weit vorherrschen, dass wo möglich in Tertia, Secunda und Prima Ein Lehrer sämmtliche Religionsstunden, Einer den ganzen mathematischen, Einer den ganzen französischen und Einer den ganzen englischen Unterricht ertheile, was bei den neueren Sprachen schon wegen der sicheren Gewöhnung in der Aussprache von Wichtigkeit ist.

Die Einrichtung des Lectionsplans muss es zu verhüten suchen, dass an demselben Vor- oder Nachmittage sehr verschiedenartige Unterrichtsgegenstände mit einander wechseln, und vielmehr innerlich verwandte auf einander folgen lassen; in den unteren Classen ist der Wechsel zulässiger. Andererseits müssen schwerere und mehr Anstrengung fordernde Lectionen mit leichteren wechseln und auf die passenden Tagesstunden gelegt werden. Ob und wie weit es rathsam ist dasselbe Object mehrere Stunden hinter einander oder mit vermehrter Stundenzahl einige Wochen vor anderen zu treiben und in derselben Weise mit anderen zu wechseln, z. B. mit der prosaischen und poetischen Lectüre, hängt von individuellen Verhältnissen der einzelnen Anstalten ab und ist dem Ermessen der Directoren zu überlassen, sofern in besonderen Fällen keine Bedenken dagegen sprechen. Ein rascher Wechsel sagt der jugendlichen Natur zu: aber es ist zu sorgen, dass daraus nicht die Unfähigkeit entstehe längere Zeit gesammelt bei derselben Sache zu bleiben und Vertrautheit mit ihr zu gewinnen. Aus diesem Grunde muss möglichste Continuität des Unterrichts für eine Hauptaufgabe bei der Einrichtung des Lectionsplans angesehen werden.

Das Aufsteigen der Lehrer mit ihren Schülern in die höheren Classen nach einem bestimmten Turnus lässt sich ebenfalls nicht als allgemeine Massregel anordnen; es würde vorzugsweise in den unteren Classen An-

wendung finden und kann in denselben, so lange geeignete Lehrkräfte vorhanden sind, mit Genehmigung der nächsten Aufsichtsbehörde zur Ausführung gebracht werden.

Die Methode des Lehrens ist nicht Gegenstand einer Vorschrift, weil sie am wirksamsten wird als persönliche Eigenschaft, und weil sie, so weit sie durch das Wesen der Sache selbst bedingt ist, dem wissenschaftlichen Fortschritt des Lehrerstandes überlassen werden muss. Die Gymnasien folgen in dem methodischen Verfahren zum Theil einer in althergebrachter Praxis bewährten Tradition. Eine solche hat sich auf den Realschulen durch sorgfältige Beachtung der Eigenthümlichkeit ihrer Anforderungen noch zu bilden. Es ist zu erwarten, dass der inductive Charakter des Realschulunterrichts sich mehr und mehr geltend machen werde, mit angemessener Beschränkung der synthetischen Methode einer strengen Systematik. Der Weg vom Besonderen zum Allgemeinen ist der naturgemässe für den jugendlichen Geist und entspricht der Entwickelung der Realwissenschaften. Das umgekehrte Verfahren, welches vom Gesetz zur Erscheinung kommt, wird bei vorzüglichen Talenten ebenfalls mit Nutzen angewandt; aber sie können den Gang des Unterrichts nicht bestimmen, er hat sich nach der durchschnittlichen Befähigung zu richten.

Die unerlässliche Forderung eines individualisirenden Unterrichts wird in den unteren und mittleren Classen der Realschulen durch die grosse Schülerfrequenz erschwert; es entsteht leicht ein mechanisirendes Verfahren, welches den Namen einer Methode nicht verdient und sich bisweilen als ein Missbrauch des Gedächtnisses bis in die oberen Classen fortsetzt, indem, statt die geistweckenden und bildenden Momente der Disciplinen hervorzukehren und zu benutzen und die Schüler fähig zu machen an der Entwickelung sich selbstthätig zu betheiligen, das Hauptgewicht auf das Auswendiglernen des Thatsächlichen und der Theorie gelegt wird, so dass nicht selten alle Fragen auch in Secunda und Prima noch sich ausschliesslich an das Gedächtniss richten, das combinirende Vermögen aber nicht in Bewegung setzen und deshalb eine selbständige Aneignung des Stoffs, eine Erhebung der Kenntniss zur Erkenntniss nicht bewirken können.

Gleicherweise ist immer aufs Neue vor einer Belastung der Schüler mit mechanischem Schreibwerk zu warnen und von dem Director und den Ordinarien dafür zu sorgen, dass das zulässige Mass häuslicher Aufgaben nicht überschritten werde. Der denselben Gegenstand betreffenden, ursprünglich zunächst auf die Gymnasien bezüglichen Verfügung vom 20. Mai 1854*) muss auch auf den Realschulen in noch grösserem Umfange Genüge geschehen, und bei der Mehrzahl der Gegenstände ein bestimmtes Lehrbuch zum Grunde gelegt werden.

---

*) Die Verfügung lautet: »Es wird von vielen Seiten über unverhältnissmässige Belastung der Schüler mit häuslichen Schularbeiten Klage geführt, die sich nach verschiedenen Wahrnehmungen in Bezug auf einen Theil der Gymnasien als begründet erweist.

Die Circular-Verfügung vom 24. October 1837 enthält allgemeine Bestimmungen, deren gewissenhafte Befolgung geeignet ist Missgriffe und Vernachlässigungen in der gedachten Beziehung zu verhüten; dieselbe wird den Directoren der höheren Lehranstalten wiederholt in Erinnerung gebracht. Die Lehrercollegien sind insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dass es für den Zweck des Schulunterrichts hauptsächlich auf den geistigen Verkehr mit den Schülern in der Lehrstunde selbst ankommt, so dass diese in derselben ebenso zur Freude an der Selbstthätigkeit angeregt wie andererseits angeleitet werden in zweckmässiger Weise zu Hause zu arbeiten, soweit es zur Ergänzung des Schulunterrichts erforderlich ist. Sehr zu Unrecht werden die schriftlichen häuslichen Arbeiten vielfach für das Wichtigste beim Schulunterricht gehalten, und dabei

Der grosse Nutzen, welchen zweckmässig eingererichtete Lehrbücher und Leitfäden gewähren können, indem sie dem Schüler für seine Thätigkeit im Präpariren, Durcharbeiten des Stoffs und beim Repetiren einen sicheren Anhalt geben, wird oft verkannt, und die Wirkung der Freiheit des Lehrers höher angeschlagen, bei welcher er die Aufmerksamkeit der Schüler ungetheilt für sich und seinen Vortrag in Anspruch nimmt. Gelingt ihm dies, so hat das Verfahren in den oberen Classen für manche Schüler unleugbare Vorzüge. Nach häufiger Wahrnehmung werden aber die meisten ohne ein gedrucktes Buch, welches wenigstens die systematischen Uebersichten, die Terminologie, Namen, Zahlen u. s. w. enthält, in der Auffassung des Zusammenhanges, in der Namenschreibung etc. die nöthige Sicherheit nicht erreichen. Aus diesen Gründen ist auf den Real- und höheren Bürgerschulen mehr, als bisher geschehen. auf die Einführung solcher Lehrbücher hinzuwirken, welche für die verschiedenen Unterrichtsstufen nach einheitlichen Grundanschauungen abgefasst, den anzueignenden Stoff in einer Weise fixiren, die ebensowohl für die Vermittelung des Lehrers Anknüpfungspuncte darbietet und seiner individuellen Behandlungsart Freiheit lässt, als dem Schüler eine sichere Anleitung und die nöthige Hülfe für Auge und Gedächtniss gewährt, ihm Schreibarbeit erspart und ihn zum Selbstdenken und Selbstarbeiten nöthigt. Es ist zu hoffen, dass der Fortschritt des Realschulwesens in diesem Sinn auch der Schullitteratur förderlich sein werde.

---

ein äusserliches und mechanisches Verfahren befolgt, welches in geistiger und leiblicher Beziehung abstumpfend wirkt. Weder das zulässige Mass noch die Art der Arbeit wird überall sorgfältig erwogen und den Kräften der Schüler angepasst, besonders wenn bei dem Mangel an wahrer Collegialität und hinlänglicher Aufmerksamkeit des Ordinarius die verschiedenen Lehrer derselben Classe ihre Anforderungen an die Schüler nicht ausgleichen. Die Zahl der von den Schülern zu haltenden Hefte hat an mehreren Anstalten zugenommen; es werden nicht bloss neben den eingeführten Lehrbüchern hin und wieder noch besondere Regelhefte angelegt, unnöthige Ausarbeitungen, Abschriften, Reinschriften schon gefertigter Arbeiten u. dgl. m. verlangt, sondern auch dasjenige, was lediglich eine Sache mannichfaltiger mündlicher Uebung sein sollte, wie in den unteren und mittleren Classen das lateinische und griechische Decliniren und Conjugiren, in zu ausgedehntem Masse zu schriftlichen Hausarbeiten benutzt.

Die unverhältnissmässige Zunahme häuslicher Arbeiten wird in der Regel für ein Zeichen angesehen werden können, dass es den betreffenden Lehrern an Sinn und Geschick fehlt die Lehrstunden ihrer Bestimmung gemäss zu benutzen, und in vielen Eällen wird darin die Ursache ungenügender Fortschritte der Schüler zu suchen sein. Die Zahl der von den Schülern zu liefernden Schularbeiten ist nicht selten so gross, dass die Lehrer ausser Stande sind sie durchzusehen und genau zu controliren, während dies selbstverständlich die erste Bedingung einer erfolgreichen häuslichen Thätigkeit des Schülers ist. Die Directoren sind anzuweisen diesem wichtigen Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Derselbe ist baldigst in Conferenzen mit den Lehrern zu berathen, die Zahl der schriftlichen und anderen häuslichen Arbeiten und der von den Schülern zu haltenden Hefte ist festzusetzen und event. zu ermässigen. Die Directoren haben die Ausführung dieser Festsetzung genau zu controliren, von der Zweckmässigkeit der häuslichen Aufgaben und der Sorgfalt der Correctur sich durch wiederholte Revision zu überzeugen, auch zu controliren, ob nicht mit den sogenannten Strafarbeiten (und ebenso mit den Ferienarbeiten) sowohl an sich als auch rücksichtlich des dabei zu beobachtenden Masses Missbrauch getrieben wird. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium wolle die Directoren darauf aufmerksam machen, dass die genaue Beaufsichtigung dieses Gegenstandes zu den wichtigsten Aufgaben und Pflichten ihres Amtes gehört.«

B. Nachrichten.

1. In Offenbach ist am 24. April ein neues Realschulgebäude feierlich eingeweiht worden.

2. Zur Erinnerung an einen ehemaligen Zögling der Königl. Realschule in Berlin, den jüngst verstorbenen Fähnrich Max Schwabe, ist von dessen Vater, dem Rentier Hrn. Adolf Schwabe, mit vorläufig 1000 Thlr. ein Stipendium begründet worden, das den Namen Max-Schwabe-Stipendium führen wird.

V. Personal-Nachrichten.

1. An der Realschule zu Remscheid sind die Lehrer O. Petry, Dr. Joh. Müller und Dr. Treutler zu Oberlehrern ernannt worden.

2. An der Musterschule zu Frankfurt a. M. ist die Beförderung der Lehrer Jäger, Lentz, Dr. Nabert und Dr. Rein zu Oberlehrern genehmigt worden.

3. Dem Oberlehrer W. G. Reiche bei der R.-S. am Zwinger zu Breslau ist das Prädicat Professor verliehen worden.

4. Der Oberlehrer Dr. Backe an der höheren Bürgerschule zu Löwenberg in Schlesien ist an die R.-S. I. O. in Colberg berufen worden.

5. Der Lehrer Dr. Ehlers an der R.-S. zu Lübben ist an die höhere Bürgerschule zu Löwenberg in Schlesien berufen worden.

6. Im Königreich Sachsen wurden angestellt: August Robert Wienhold, bisher Lehrer zu Dorpat, als Turnlehrer an der R.-S. zu Plauen; Carl Deutschbein, Oberlehrer an der R.-S.zu Crimmitschau, als 9. Oberlehrer an der R.-S. zu Zwickau; Carl August Friedrich Leuner, Candidat der Theologie, als provisorischer Oberlehrer an der R.-S. zu Döbeln; Friedrich Ludwig Hager, Predigtamtscandidat, als Oberlehrer an der Annen-R.-S. zu Dresden; Ludwig Hermann Ferdinand Messien, Oberlehrer an der Bürgerschule zu Bautzen, als Oberlehrer an der in der Entwickelung begriffenen R.-S. II. O. daselbst; Adolf Stapefeld, Gymnasiallehrer zu Cöthen, Gustav Adolf Ficker, Lehrer an der R.-S. zu Crimmitschau, und Carl Otto Leibling, Privatlehrer zu Crimmitschau, als Oberlehrer, bez. Letzterer als Lehrer an der R.-S. zu Crimmitschau; Max Raschig, provisorischer Oberlehrer an der R.-S. zu Schneeberg, als Oberlehrer daselbst; Carl Traugott Julius Röber, Heinrich Hermann Hesse und Carl Julius Giesing, Candidaten des höheren Schulamts, als provisorische Oberlehrer an der R.-S. zu Reichenbach; Carl Otto Dost und G. H. F. Maier, Candidaten des höheren Schulamts, als Oberlehrer, bez. provisorischer Oberlehrer an der R.-S. zu Schneeberg; Dr. F. C. Brugmann, Candidat des höheren Schulamts, als Hilfslehrer an der R.-S. zu Leipzig; Ch. Hilpert, provis. Lehrer an der R.-S. zu Mittweida, als Oberlehrer daselbst; Dr. phil. B. A. Th. Klotzsch, Oberlehrer an der R.-S. zu Mittweida, als Oberlehrer an der in der Entwicklung begriffenen R.-S.-zu Borna.

7. **Vacant** sind a) eine Stelle an der h. B.-S. zu Rheydt (Kr. Gladbach), Gehalt 800 Thlr.; verlangte Facultas: Naturwissenschtften;

b) die Dirigentenstelle an der h. B.-S. zu Nauen, Geh. 1000 Thlr.,

c) eine Stelle an der R.-S. I. O. zu Aschersleben, Geh. 1000 Thlr.; verlangte Facultas: Neuere Sprachen für die oberen Classen.

Verantwortlicher Redacteur: Professor Dr. Max Strack.
Verlag von Otto Gülker & Co. in Berlin.
Druck von Carl Jahncke in Berlin.

Central-Organ
für die
Interessen des Realschulwesens.

I. Jahrgang. **1873.** Juni u. Juli.

Erscheint in Monatsheften zu 4—5 Bogen. — Preis des Jahrganges 5 Thlr. 10 Sgr.
Beiträge werden an die Adresse der Redaction in Berlin (66 Kochstrasse) erbeten.
Nicht-Aufgenommenes folgt innerhalb 4 Wochen zurück.

I. Abhandlungen.

1. Betrachtungen über die landläufigen Vorwürfe gegen die Realschulen und ihre Grundgedanken.

Von Dr. H. Beck in Berlin.

III.

Zur Geschichte der Würdigung der modernen Bildung in den höheren Schulen.

„Ich begreife nicht, wie man wieder und immer wieder glauben und danach streben kann, dass man durch moderne Bildungsmittel Bildung erreiche.“ So etwa liess sich ein alter Humanist und Ciceronianer dazu (was etwa so viel bedeutet wie getrocknetes Heu) vernehmen, als er mir und meiner Programm-Abhandlung „Die Schule in Wechselwirkung mit dem Leben“ (1871) die Ehre angethan hatte von uns beiden Kenntniss zu nehmen.

„Dass Vielseitigkeit ein unerlässliches Erforderniss allgemeiner Bildung unter uns geworden ist, bedarf keines Beweises. Bei einem gebildeten Manne wird heutzutage in Deutschland Bekanntschaft mit den geographischen Verhältnissen, der Geschichte und Litteratur unseres eignen Volkes und ebenso der Völker vor uns und um uns vorausgesetzt, nicht minder die Kenntniss fremder Sprachen; er muss für die die Zeit bewegenden staatswissenschaftlichen und socialen Fragen Verständniss erworben haben, darf mit den Fortschritten der Naturwissenschaften nicht unbekannt und auch den wichtigsten Fragen der Philosophie und Aesthetik nicht fremd sein.“

So zwei Männer im Alter, die in jüngeren Jahren neben einander standen, über die moderne Bildung; der eine, vom Leben

sich abschliessend, dem Leben entfremdet und lebendigen Leibes todt; der andre im Leben stehend und wirkend, von ihm empfangend und ihm zurückgebend; jener in seiner Beschränkung auf den Cicero beschränkt geworden, dieser nach allen Seiten offnen Auges ausschauend und beständig fremde und neue Anschauungen in sich aufnehmend; dort der einseitige Humanist, hier der vielseitige Mann moderner Bildung, wider Wissen und vielleicht auch wider — Willen der Realist. Die Namen thun vorläufig nichts zur Sache.

Wir leben im 19. Jahrhundert. „Das ist eine tiefe, feine und geistreiche Bemerkung von Ihnen, Hr. Doctor", würde ein Backfischchen von 15—16 Jahren im ersten langen Kleide etwas spitz sagen, wenn ich meine Unterhaltung bei Tische also anhübe. Der Backfisch ist eben nicht lange genug in der Schule gewesen und noch glücklich dem Schicksal entronnen vor lauter Gelehrsamkeit seinen gesunden Menschenverstand, sein unbefangenes Denken zu verlieren; und, was so übel nicht ist, er spricht, wie ihm ums Herz ist. — So selbstverständlich die Wahrheit, dass wir im 19. Jahrhunderte leben, dem Kinde ist, und so leicht es daraus die Folgerungen zieht, so schwer findet sich mancher gelehrte Menschenverstand hinein, so unmöglich ist es ihm die Folgerungen zu ziehen.

Also nochmals: wir leben im 19. Jahrh., wir sind Deutsche und Preussen, wir sind Christen; unsere Arbeit mit Kopf und Hand ernährt uns; und zur Arbeit bedürfen wir der n ü t z l i c h e n Kenntnisse. Wir wünschen, dass unsere Kinder auch mit Herz und Mund, vom Scheitel bis zur Sohle Deutsche und Preussen werden, an Einen Gott glauben, dass sie beten und arbeiten, und dass sie, im Schweisse ihres Angesichts arbeitend, die Arbeit als den Fluch ansehen, mit dem Gott die Menschen segnete.

Unseres Geistes Lebensluft ist die moderne Bildung. Die Aneignung und der Besitz des Bildungsstoffes macht und ist Bildung.*) Wer in seiner Zeit und mit seinem Volke leben will, muss deren Bildung sich aneignen; sonst gehört er geistig nicht seiner Zeit und seinem Volke an, steht nicht mit ihnen in der Wechselbeziehung des Empfangens und des Gebens. Wenn Aneignung und Besitz des Bildungsstoffes Bildung giebt und ist, so giebt und ist Aneignung und Besitz des modernen Bildungsstoffes

---

*) Vrgl. Die Schule in Wechselw. mit d. Leben S. 7. ff.

moderne Bildung und Bildung überhaupt, da in der modernen Bildung, wie im Blute der Nachfahren das der Vorfahren, bewusst oder unbewusst die frühere — unmoderne — mit steckt. Das Kind ist, dass ich so sage, geistig noch formlos; das Kind ist nur Mensch; es ist weder religiös, noch national, noch dem Stande, noch dem Berufe nach bestimmt. Es wird nach Religion, Nationalität u. s. w. erst bestimmt dadurch, dass es den entsprechenden Bildungsstoff in sich aufnimmt und sich aneignet. Diese Besonderheiten dem Allgemeinen hinzuzufügen und es dadurch näher zu bestimmen ist Aufgabe der Erziehung und des Unterrichts; diese Aufgabe erfüllen die Eltern an dem Kinde theils unbewusst; die Schule sollte, bewusst und die Thätigkeit der Eltern ergänzend, dieselbe Aufgabe im Auge haben. Nicht allgemein menschliche Bildung ist für eine Schule Empfehlung, sondern sie ist um so vollkommener, je mehr sie Besonderheiten in den Kindern entwickelt, Besonderheit in Religion, in Kirche, Volksthümlichkeit und Staat, Stand und Beruf. Das Allgemeinmenschliche ist einem Goethe mit jedem Arbeiter, auch dem Dummkopfe, gemein; das Besondere, das was dieser nicht hat, das macht jenen zum Goethe. Wer von allgemein-menschlicher Bildung redet, beweist, dass er kein selbständiges Denken hat und Phrasenmacher ist, ein Verbalist. Ein Landmann brachte sein Kind in die Schule. „Wat hadd hei (nämlich der Lehrer) seggt?“ fragt die Frau den Mann. „„„Hei wull einen Menschen ut em maken.“““ Wat? heww' ick denn 'nen Apen up de Welt bracht? Min Kinning is keen Ap un keen Swin, min Kinning is all en Minsch.“ So denkt ein verständiger Sinn über die allgemeinmenschliche Bildung.

Soll das Kind im 19. Jahrhundert leben, wirklich leben, so muss es die verschiedenen Bildungsstoffe, deren Summe und Vereinigung die moderne Bildung ausmacht, sich aneignen. Geschieht dies nicht, so gehört es als Mann nicht seiner Zeit, seinem Volke, seiner Religion und Kirche, seinem Stande und Berufe an, sondern fremdem oder gar todtem Volke, vielleicht auch gar keinem. Wer die Kinder nicht hineinbildet in die Gegenwart durch die Zuführung des in der Gegenwart und zum Leben erforderlichen Bildungsstoffes, der betrügt sein Volk und seinen Staat um ebensoviel Seelen. Ich habe davon an anderer Stelle ausführlicher gehandelt und auf die Schäden hingewiesen, die dem Staate und Volke aus dieser unnatürlichen Entfremdung der Jugend und ihrer

Fernhaltung von der Gegenwart erwachsen. Recht lebhaft sind wir in den letzten Wochen dieser Schäden wieder gemahnt worden, als es sich um die Gesetze betreffend die Vorbildung der katholischen Geistlichen handelte. „Der Klerus", sagte der Herr Cultusminister am 9. Jan., „ist abhängig geworden innerlich und äusserlich von Mächten, die ausserhalb unserer Nation stehen, und denen das nationale Bewusstsein nicht eigen sein kann. Ich sage innerlich: durch seine Bildung; ich sage äusserlich: durch die Art seiner Stellung. Solcher Klerus wird an Stellen gesetzt, in denen er den Staat aufs Empfindlichste schädigen kann." Hoffentlich wird der Hr. Cultusminister bald die Zeit gewinnen, um sich darüber klar zu werden, wie viel denn die höheren und höchsten Bildungsanstalten in Preussen und Deutschland überhaupt auf dem Boden nationaler Bildung stehen.

Die Forderung, dass der im 19. Jahrh. heranwachsenden Jugend die Bildung des 19. Jahrhunderts zu eigen gemacht werde, ist nicht nur berechtigt, sie ist nothwendig und natürlich. Der jedesmal heranwachsenden Jugend die jedesmal moderne Bildung anzueignen ist das Streben aller denkenden Männer und fähigen Erzieher seit Ratich und Comenius gewesen; diese Aufgabe hat der Realismus zu lösen. Wie glücklich waren doch die Völker des griechischen Alterthums und des deutschen Mittelalters, dass sie sich in der Jugendbildung nur mit ihrer modernen Bildung — auch die griechische ist einmal modern gewesen — abgaben! dass sie ganz und voll Realisten waren! dass sie nicht todte und unfruchtbare Gelehrsamkeit dürftigster und einseitigster Art für lebenweckende, schöpferische Bildung sich anpreisen liessen und kauften! Aber warum thun wir's denn? warum machen wir uns denn nicht ebenso glücklich, wie sie waren? Spätere Zeiten werden lächeln, wenn sie lesen, dass man im 19. Jahrhundert für die Bildung des 19. Jahrhunderts in der Schule kämpfen musste.

Ein Glück, dass die Menschen oft besser sind als ihre Theorie, dass sie anderes thun als reden. Aber es macht doch einen grossen Unterschied, ob die That halb wider Willen des Thäters geschieht, oder ob Denken und Handeln in Einklang stehen; jene wird stets kümmerlich bleiben, diese wird es selten sein.

Nicht zum wenigsten — neben anderen anderswo dargelegten Umständen — hindert einen gesunden Fortschritt und eine freie Entwickelung des Realismus der Wust fauler und phrasenhafter

Theorieen, den die pädagogische Unfähigkeit erfunden, zusammengebracht und schon den Jungen auf den Kopf gepackt hat. Wie habe ich selbst mich mühen müssen den alten Wust los zu werden! Wie erquickt es zu sehen, dass auch hie und da ein anderer den Kopf aus dem alten Wust heraussteckt und frei um sich blickt! *)

Zu diesen angelernten faulen Theorieen gehört auch die, dass die moderne Bildung dem Schüler nicht fern, fremd und objectiv genug gegenüber stehe, dass sie nicht abgeschlossen, sondern in unruhiger Gärung begriffen sei, und wie die Redensarten sonst lauten, die sowohl anderswo als auch erst neuerdings in den Schriften über „nationale Erziehung" und „die Bildungsfrage gegenüber den höheren Schulen" aufgetischt werden. Trotz alles Studiums der Philosophie sind diese Doctores nicht einmal im Stande starre, einseitige, unschöpferische Gelehrsamkeit zu scheiden von freier, vielseitiger, schöpferischer Bildung. Wer ist grösser, der Dichter oder sein gelehrter Commentator und Glossator? der schaffende Staatsmann oder der gelehrte Urkundensammler? Wel-

---

*) So sagt in der Zeitung für das höhere Unterrichtswesen 1873 Nr. 8 S. 59 ein Gymnasiallehrer: »der Ausdruck «formale Bildung« ist allmählich zu einer pädagogischen Seeschlange geworden. Sieht man, wie auf unseren meisten Gymnasien trotz alles Ableugnens doch vorzugsweise lat. und griech. Grammatik betrieben wird, wie die Extemporalien das alleinseligmachende — bez. versetzungsreifmachende — Kriterium bilden, welch dürftige Anschauungen von dem reichen Inhalt des klassischen Alterthums bei den meisten Abiturienten herrschen trotz aller Versicherungen vom Gegentheile, wie bei sehr vielen Schülern die gewonnene classische Bildung ein grammatisch-lexikalisch-stilistischer Cento ist, verbrämt mit dürftigen, die classische Blösse nicht deckenden Läppchen aus der Litteraturgeschichte, der Metrik, der Mythologie und — wenn es hoch kommt — der Antiquitäten und einigen überdies aus den Geschichtsstunden gewonnenen Daten und auswendig gelernten Ideen: so bekommt man eine Gänsehaut vor einer solchen Auffassung der formellen Bildung. (Derselbe verweist auch auf die Bücher von Laas und Marquardt — über nationale Erziehung — welcher Unfug mit den Extemporalien getrieben wird; auch in meinen Reformschriften ist viel davon die Rede.) — — Sowie der Begriff der formalen Bildung vielfach in der Praxis sich gestaltet hat, läuft man Gefahr auf die Ziele des jesuitischen Unterrichts loszusteuern.« Vgl. zu dem Jesuitismus in deutschen und protestantischen Schulen Heft 3 S. 157 dieser Zeitschrift. — Schmelzer, Fromme Wünsche S. 46. »Was diese formale Bildung eigentlich ist, hat noch kein Weiser genügend erforscht.« Ausführliches über diese unklare Redensart, denn weiter ist es nichts, habe ich in »Die Schule in W. m. d. L.« S. 21 gegeben.

cher bedarf der Staat mehr, dieser oder jener? Wer erstrebt Höheres, wer kümmerliche Gelehrte oder wer tüchtige, schaffende Männer zu bilden sucht? *) — Und ist die moderne Bildung etwa ein Schlechtes, dessen wir Erwachsene uns zu schämen haben, das wir der Jugend fern halten müssen? oder ein Gutes, dessen wir froh und stolz sind, und dessen wir der Jugend nicht genug geben können, weil sie sein wie der Luft, des Brotes und des Wassers nicht einen Tag entbehren kann? Worin die moderne höhere Bildung besteht, die durch die Realisten in der Schule erstrebt wird, habe ich a. a. O. mehrfach, namentlich S. 265, entwickelt. Zu ihren wichtigsten Bestandtheilen gehört: die Muttersprache und ihre Litteratur, die vaterländische Geschichte und Geographie, die Sprachen und Litteraturen der mit und neben uns lebenden Völker und ihre Geschichte. Ich beschränke mich für diesmal auf diese Bestandtheile der modernen Bildung, und meinem philologischen Grundzuge folgend, der in gelehrtem Citiren und ungelehrten Anmerkungen sich gefällt, will ich zu Nutz und Frommen meiner Berufsgenossen einiges in früherer und neuster Zeit über den Bildungswerth dieser Bildungsstoffe Gesagte vorführen.

Ich verweile nicht weiter bei der Bedeutung der Muttersprache für die Nationalität und den nationalen Staat: die ist jedem Zeitungsleser klar und geläufig; denn wo sich Streit um die Nationalität entspinnt, da wirft er sich sogleich auf die Muttersprache. Auch dabei will ich nicht wieder verweilen, wie durch den Gebrauch der Muttersprache das Kind unmerklich mit seinem Volke verknüpft wird, wie die Humanisten der Neuzeit trotz ihrer unklaren Theorieen und verkehrten Ziele dadurch, dass sie in deutscher Sprache lehren, thatsächlich Deutsche sind und die Jugend dem deutschen Volke zubilden; aber sie thun es wider Willen und ohne Klarheit des Zieles, weshalb ihre Erfolge trotz aller Behauptungen des Gegentheils so überaus kläglich sind. — Ausser der Aufgabe durch die Einführung in die vater-

*) Möser fragt einmal boshaft, wer seinem Volke mehr nütze, der gelehrte Abhandlungen über das Schuhwerk der Griechen und Römer schreibe, oder der besseres Schuhwerk mache. An anderer Stelle (Phant. 4. St. 4.) »Mit den Gelehrten ist es eine eigene Sache; ihre Anzahl wird, in Verhältniss ihrer Mitbürger, immer nur gering sein dürfen, wenn ein Staat, der viele ausübende und nur wenig lehrende Männer gebraucht, gross und mächtig bleiben soll.«

ländische Litteratur und durch die Aneignung ihrer Gedankenschätze die Schüler in die grosse geistige und sprachliche*) Gemeinschaft ihres Volkes und ihrer Nationalität zu führen hat der deutsche Unterricht eine nützliche Seite, die am treffendsten Jahn in seinem köstlichen, leider wenig gekannten Buche „deutsches Volksthum" ausspricht: „Die Muttersprache muss gelehrt werden, nicht für das blosse Wissen, sondern für Anwendung im Leben, auf fünffache Weise: als Rechtsprechen, Rechtlesen, Rechtreden, Rechtschreiben und Gesang." Wie wichtig und schwierig die Lösung dieser vielfachen Aufgaben des deutschen Unterrichts ist, wie wenig sie angestrebt wird, habe ich ausführlich anderswo dargelegt. Hören wir nun deutsche Gelehrte über den deutschen Unterricht. Den Vortritt haben billig die Universitäts-Professoren, denn „das sind, in den verschiedenen Gelehrten-Berufen, die Meister, Träger und Verbreiter der Bildung" (die Bildungsfrage gegenüber der höh. Schule II, S. 29). In den Akademischen „Gutachten" S. 18 ist zu lesen vom 5. Januar 1870: „Auch dem Unterrichte in unserer deutschen Muttersprache, die doch eine einzig grossartige, die Leistungen für die Grammatik selbst der classischen Sprachen weit überbietende, für sie und die neueren seitdem mustergültige grammatische Behandlung durch einen der eminentesten Menschen erfahren hat, selbst diesem Unterrichte (auf den manche heut zu Tage die höchsten Erwartungen setzen), auch wenn er noch so umfassend und gründlich betrieben würde, so wie der eingehenden Betrachtung (!) unserer nationalen Litteratur vermag die Minorität theils aus den beim Französischen und Englischen angeführten, theils aus anderen Gründen, auf die einzugehen hier zu weit führen würde, bei weitem nicht die pädagogische Productivität (?) zuzuerkennen, die dem Unterrichte in den antiken Sprachen und ihren edelsten Denkmälern erfahrungsmässig (??) inne wohnt. Uebrigens werden ja bereits gewisse hervorragende Werke unserer Litteratur älterer und neuerer Zeit zu Unterrichtszwecken auf den Gymnasien

---

*) Les poëtes, les orateurs, les historiens célèbres fixèrent leur langue par leurs écrits. Le public, par une convention tacite, adopta les tours, les phrases, les métaphores, que les grands artistes avaient employées dans leurs ouvrages; ces expressions devinrent communes, elles rendirent ces langues élégantes, elles les enrichirent, en les ennoblissant. Friedr. d. Gr.

verwerthet und werden es zur Hebung des nationalen Gefühls und Stärkung nationaler Kraft noch mehr werden, aber in besonnener intensiver, nicht leichtfertig breiter Weise." *) Wehe dem Ober-Secundaner unserer Realschule, der mir solch Zeug schriebe, so schwülstig und verworren! der mir von dem redete, was auf Gymnasien noch mehr getrieben werden könnte, wenn er von den Leistungen der Realschule sprechen sollte! der sich nicht entblödete mit solcher seichten Gleichgültigkeit vornehm von oben herab über unsere Litteratur zu urtheilen und seine seichte Gleichgültigkeit hinter der Phrase „Hebung des nationalen Gefühls und Stärkung nationaler Kraft" versteckte! der es wagte auszusprechen, von seiner deutschen Litteratur dürfe ein Deutscher nicht zu viel wissen! der da spräche von leichtfertig breiter Weise! Den fragte ich auch, ob er denn nicht einmal dunkel ahne und herausfühle, wofür seine Brüder eben auf französischem Boden ihr Leben liessen. Einem Ober-Secundaner darf man das sagen, vor einem oder gar mehreren Universitäts-Professoren zieht man tief den Hut, so tief wie — ihre Weisheit ist. Erwähnt sei nur noch ein Wort von Wiese (das höh. Schulw. 2, S. 7). „An einigen Universitäten sehen die Vertreter der altclassischen Sprachen und Litteraturen ihr Gebiet von der deutschen Philologie bedroht, ohne dass die Germanisten .... befriedigt wären". — Nun zu einem anderen Herren, einem namenlosen Schulmanne, der anscheinend Bedenken getragen hat durch seine Pfingstbetrachtungen über „die Bildungsfrage gegenüber der höheren Schule" (Berl. 1872) sich einen Namen zu machen. S. 23 heisst es (ich muss ein wenig zurückgreifen): „Eigentlich giebt es nur zwei Wege der Bildung, den culturgeschichtlichen und den naturgeschichtlichen. Ihre Gleichartigkeit liegt darin begründet, dass die Cultur ein Erzeugniss der Natur (!) ist und nur an ihrer Hand und Seite sich entwickeln konnte, und beide darum auch zu gleichen Grundanschauungen führen müssen. — Wir hätten demnach zwei Arten von Schulen nöthig, die culturgeschichtlichen oder, da die Cultur sich in ihren Werken allein am lebensvollsten erhalten hat, die Sprachschulen und die naturwissenschaftlichen." (Zu den Segnungen, die das römische und das kanonische Recht den Deutschen brachte, deren Barbarei von solcher Cultur nichts wusste, gehört auch die

*) Die letzten Worte sind im Original selbst gesperrt gedruckt.

Folter; erfinderisch sind die Menschen in deren Vervielfältigung gewesen; aber auf die Erfindung sind sie nicht gekommen einen Menschen sein Gehirn zermartern zu lassen, um den angeführten Worten ohne Sinn einen Sinn zu entlocken.) Indess weiter: „Im Grunde genommen, könnte jede Sprache, die eine Litteratur mit hinreichendem culturhistorischen Inhalte besitzt und Gegenstand einer wissenschaftlichen Durcharbeitung geworden ist, die Grundlage einer Sprach- [oder Verbal-] Schule werden. Die Muttersprache ist zu einer wissenschaftlichen Behandlung für die werdende Jugend weniger geeignet, weil sie derselben subjectiv zu nahe steht, und weil deshalb ihre objective Durchdringung eine schon fertige Bildung verlangt. Daher haben drei Jahrhunderte die Wahl des Reformationszeitalters bestätigt (!), die auf das Lateinische gefallen war.“ *) Welche Gestalt ein Unterricht annehmen muss, der von solchen Anschauungen geleitet wird, das will ich nicht ausmalen; das aber kann ich nicht verhehlen, dass mich die armen Kinder in tiefster Seele jammern, die solchem Menschen von solcher Verschrobenheit preisgegeben werden. Wer das zu verantworten hat, bleibe hier unerörtert. — Wenden wir uns von dem einen namenlosen Schulmanne zu einem anderen, und lassen wir uns von ihm über „Nationale

---

*) Mit den letzten Worten verräth der »Schulmann« eine absonderliche Kenntniss der Geschichte der deutschen Bildung und Pädagogik. Der Raum verbietet mir die ganze Seite hierher zu setzen. Indess die folgenden Worte kann ich nicht unerwähnt lassen. „Der Jüngling fühlt sich im Alterthum lange angeweht wie die fahrenden Helden der alten Sage unter den Schemen des Tartarus. Doch endlich trägt die Selbstverleugnung den Sieg davon; er lernt im Halblicht sehen [was bekanntlich die Augen verdirbt; nun wissen wir endlich, wobei die Gymnasiasten gewöhnlich ihre Sehkraft einbüssen]; er wird in jener Welt heimisch, er gewöhnt sich Gegenstände zu lieben und zu bewundern, deren Besitz er sich durch so saure Arbeit errungen. Ihm ist das Grösste gewonnen, was der Preis sittlichen Strebens und Sehnens ist, die Ehrfurcht und Liebe in Bezug auf etwas, das nicht dem unmittelbaren Nutzen dient. [Frustra niti ac se fatigando nihil nisi odium quaerere summae dementiae est. Cic.] Aber auch die Gefahr der Einseitigkeit und der damit bedingten dünkelhaften Ueberhebung, der Verachtung späterer Zeiten, nacherworbener Güter liegt nahe. Und nur die gesundeste Natur arbeitet sich hindurch zu der unverbildeten Erkenntniss neuzeitlicher Thaten und Errungenschaften.« S. 26. »Man löse die thörichte Verbindung, die die Realschule zwischen Sprachwissenschaft und Naturwissenschaft geschlossen hat, diese Ehe ohne Geschlechtsunterschied, die zur Unfruchtbarkeit natürlich verurtheilt ist.«

Erziehung“ in Deutschland belehren. Gewiss ist der Verfasser der Briefe über Berliner Erziehung ein grosser Mann, denn Hr. Schmelzer (Fromme Wünsche S. 47) zollt ihm grosse Anerkennung und scheut sich dem handgreiflichsten Unsinn entgegenzutreten, da er „von dessen grösserer Erfahrung und umfassenderer Bildung überzeugt ist.“ Dass das Volksthümlichste jedem Volke die Muttersprache ist, begreift jeder Tertianer. „In der Muttersprache, sagt Jahn, wiederhallen alle Hochgefühle, des Herzens ausgeschollene Klänge, vom ersten Wiegenlaut bis zur Liebe wundersüssem Wonnekosen.“ Dass danach der Unterricht in der Muttersprache die erste oder eine der ersten Stellen im Lehrplan einnehmen müsste — wie er es auf den Censuren ja äusserlich gewöhnlich auch thut — das ist leicht zu begreifen. Wenn Hr. v. Rönne (das Unterrichtswesen des Preuss. Staates Bd. 2) die Lehrgegenstände in folgender Weise 1) Religion, 2) philosophische Propädeutik, 3) alte Sprachen, 4) Hebräisch, 5) deutsche Sprache, 6) Polnisch, 7) Französisch (Englisch fehlt ganz), 8) Mathematik u. s. w. aufzählt, so mag man dem Juristen das zu Gute halten; wenn aber ein Schulmann, ein deutscher Schulmann über deutsche Erziehung ein dickes Buch schreibt und die Lehrgegenstände aufzählt in folgender Reihe 1) alte Sprachen, 2) Geschichte, 3) Deutsch, 4) Naturwissenschaften u. s. w., so wird mir bei dieser Aufzählung etwa so zu Muthe, wie bei einem Gange über die Berliner Schlossbrücke, wo ein halbnacktes Weibsbild einem halbnackten Jungen auf einem Schilde die Namen 1) Alexander, 2) Caesar, 3) Friedrich vorhält; ist der Junge als ein griechischer Knabe gedacht, so ist Caesar und Friedrich lächerlich; soll er einen preussischen Knaben vorstellen, so bezeichnet die Reihenfolge der Namen abgeschmackte Gelehrsamkeit oder gelehrte Abgeschmacktheit, jene halt- und charakterlose Schöngeisterei, die uns im Staatsleben so lange hat erröthen lassen. Doch von der Schlossbrücke zurück zum Buche über nationale Erziehung! S. 36 sagt der Verfasser: „Als Hauptgegenstand des Unterrichts in Gymnasien sind auch in Rücksicht auf das hier geforderte Endziel einer nationalen (!) Bildung festzuhalten die beiden classischen Sprachen, die lateinische und die griechische.“ *) Danach haben also die deutschen Frauen kei-

---

*) Aehnlichen Unsinn in unglaublicher Fülle bietet »die Bildungsfrage gegenüber der höh. Schule« II. 1873. Berlin bei Springer. Zeit, Tinte und

nen Antheil an der nationalen Bildung. Welchen Bildungsgrad muss der Mann besitzen, der im 19. Jahrhundert unsere deutsche Sprache nach Inhalt und Form nicht zu den classischen rechnet! — Doch noch einige Proben der nationalen Erziehung und Bildung! S. 74: „Die deutsche Sprache bietet ihm (dem Schüler) nicht die geringste Schwierigkeit, die Lectüre wird von Stufe zu Stufe so ausgewählt, dass er den Inhalt ohne alle Mühe [Tertianer, Secundaner, Primaner die Schiller, Goethe, Lessing u. s. w.] begreifen kann, sie bietet ihm im besten Falle also nur Genuss, im schlimmeren nur Langeweile, die wenigen Fragen und Betrachtungen, welche etwa daran geknüpft werden, sucht er möglichst zu ignoriren, die Lehrer empfinden selbst die volle Unbehaglichkeit, die Inhaltslosigkeit [bei Schiller, Goethe, Lessing!], haben aber kein Mittel dem Uebel abzuhelfen, sie sind kaum im Stande den Schüler zu wirklicher Thätigkeit heranzuziehen, weil sie ihm keine Schwierigkeit zu bereiten wissen, und so wird dieser Unterricht meistens (?) als eine Last angesehen, welche fast jeder Lehrer nach Möglichkeit von sich fern zu halten oder, wenn das nicht gelingt, sich möglichst zu erleichtern sucht.“ S. 75. „Die Sprache in ihrer gegenwärtigen Gestalt und die uns so nahe liegenden Schöpfungen der Litteratur bieten den Schülern zu wenig Schwierigkeit, spornen ihn nicht zur Arbeit: wohlan, so gehe man in die früheren Jahrhunderte, in eine Sprach- und Litteraturperiode, welche uns bereits fremd geworden ist und doch wieder bekannt zu werden in hohem Grade verdient d. h. man gebe der mittelhochdeutschen Sprache und Litteratur eine ungleich grössere Ausdehnung im Lectionsplan und betrachte sie als den wirklichen nahezu alle Stunden ausfüllenden Gegenstand des deutschen Unterrichts. Unter den Gründen steht obenan der Vortheil für die nationale Bildung.“ [Oben waren Latein und Griechisch für die nationale Bildung das Wichtigste.] Nachdem dann Schiller, Goethe, Lessing S. 82 aus der Schule gewiesen, weil sie „jenes nebelhafte Schwärmen für Lessing, Schiller und Goethe und

---

Papier sind mir zu köstliche Dinge, als dass ich viel daraus anführen sollte. Nur eine Stelle sei erwähnt. S. 9 macht auch dieser Schulmann auf den »ächt jesuitischen« geistlosen Formalismus aufmerksam, in dem sich die Schulphilologen so oft gefallen. Da meine Zusammenstellung des Humanismus mit dem Jesuitismus viele geärgert hat, so muss ich mich nach Bundesgenossen umsehen und sie nehmen, wo ich sie finde.

jenes vage Drängen und Sehnen bewirken, das nicht zum geringsten Theil an dem Mangel eines gesammelten klaren Bewusstseins und energischen Wollens Schuld ist", wird auch der deutsche Aufsatz so gut wie beseitigt. S. 86 ist zu lesen: „In Prima werden zwei der in den früheren Classen dem Deutschen zugewiesenen Stunden von der philosophischen Grammatik eingenommen und durch diese auch die sonst noch übliche philosophische Propädeutik (formale Logik und Psychologie) ersetzt werden. — — Eine dritte Stunde wöchentlich bleibt dann noch für freie Vorträge, für welche hier in Prima die Themata stets erst in der Stunde selbst gegeben werden dürfen, und schriftliche Ausarbeitungen. Denn auch für Prima sind die so genannten Aufsätze ihrer Zahl und Bedeutung nach ganz in den Hintergrund zu drängen." Was nur wenige Männer zu leisten vermögen: aus dem Stegreif über ein Thema frei zu sprechen, das wird dem Schüler zugemuthet; was der Schüler leisten kann, das wird als schädlich verworfen! Man könnte derartige Anschauungen und Aeusserungen belächeln und denken: die Welt ist gross und es muss auch solche Käuze geben. Wer aber, wie ich, seit Jahr und Tag sich mit pädagogischen Schriften beschäftigt und solche und ähnliche Dinge oft liest und zusammenfasst, wer sogar in amtlichen Schriften eine arge Hintansetzung des nationalsten, unserer Muttersprache, findet, der hört auf zu lachen und die Achseln zu zucken; denn hier haben wir es mit einem verkappten oder unbewussten Jesuitismus in unseren deutschen Schulen zu thun, der unser nationales Leben vielleicht ärger schädigt und mehr untergräbt als der offene und bewusste.

Sind wir mit unserer Sprache lange schlecht umgegangen und thun wir es noch heut, so sind wir es mit unserer Geschichte noch schlechter und thun es ebenfalls noch heut. Die ersten geschichtlichen Anschauungen des Kindes sollten aus der vaterländischen geboten werden. Geschieht das in unseren Schulen? Vor Tertia erfahren die Schüler kaum etwas davon, höchstens gelegentlich und nebenbei aus dem Lesebuche. Und doch wie verlangt die kindliche Seele nach dieser Speise! wie glänzen die Augen, wo ein Lehrer sie bietet! — Wo Engländer zusammenkommen, da singen sie stehend und mit Andacht ihr Rule Britannia, ihr God save the Queen von Anfang bis zu Ende. Wenn die Preussen einmal ihren herrlichen Gesang, voll Stolz auf ihre Thaten und voll Treue zum Königshause anstimmen,

so kommen sie selten weiter als: Ich bin ein Preusse, kennt ihr meine Farben? Dann verstummen sie schon oder bald darauf, weil — sie das Lied nicht auswendig wissen. Und warum wissen sie es nicht auswendig? Weil sie es in der Jugend, in der Schule nicht gelernt haben. „Die Männer, Völker, Flüsse, Wind' und Monat' masculina sind" das behält jeder wie die zehn Gebote bis in sein spätestes Alter. Warum? Weil sie in den empfänglichsten Jahren seinem Gedächtnisse eingeprägt wurden. Wer bei einer Studentenkneipe vorübergeht, der hört lustige Kneiplieder, oft plattesten ja gemeinsten Inhalts, *) selten volle und männliche Weisen. Das gehört zum Idealismus der Universitäten, dieser Ursitze deutscher Bildung mit lateinischer Sprache, auf denen noch heut kaum deutsche Geschichte und Sprache gelehrt wird! Doch ich will hier nicht weiter bei der unverantwortlichen Vernachlässigung unserer Geschichte in den höheren und höchsten Schulen verweilen; ich verweise auf meine Schrift „die Schule in Wechselw. mit dem Leben." Es sei nur noch ein Wort Friedrich's des Gr. angeführt aus dem Discours préliminaire zu den Mémoires: „Qu'un Anglais ignore la vie des rois qui ont occupé le trône de Perse; qu'il confonde ce nombre infini de papes qui ont gouverné l'Église: on le lui pardonnera; mais on n'aura pas la même indulgence pour lui, s'il n'est point instruit de l'origine de son parlement, des coutumes de son île et des différentes races de rois qui ont régné en Angleterre. On a écrit l'histoire de tous les pays policés de l'Europe: il n'y avait que les Prussiens qui n'eussent point la leur. — — J'ai trouvé devant moi cette carrière vide, et j'ai essayé de la remplir, tant pour faire un ouvrage utile que pour donner au public une histoire qui lui manquait." Damit über die Quellen das wissenschaftliche Gewissen derer beruhigt werde, die des Königs Schriften vielleicht für die Schulen brauchbar zu finden geneigt sein sollten, so sei noch seine Versicherung hinzugefügt: „J'ai dressé mes Mémoires sur les fastes et les documents authentiques qui

---

*) Der treffliche Raumer weist Gesch. d. Päd. Bd. 4 auf den schädlichen Einfluss hin, den solche Lieder mit ihren weibischen und lasciven Weisen ausüben, und wie wenig Studentenlieder vorhanden sind voll Würde und männlichen Ernstes. Bei Plato und Cicero ist viel Gutes über die Musik und ihren Einfluss auf das Gemüth zu lesen. Ich werde in meiner Schrift über die Universitäten mehr über die Studentenlieder zu reden haben.

se trouvent dans les archives royales". Vielleicht kommen auch die Deutschen noch einmal zu dem Gedanken, dass es nicht bloss für die Engländer sich nicht schickt in ihrer vaterländischen Geschichte unwissend zu sein, sondern auch für die Deutschen; vielleicht erleben sogar noch unsere Kinder oder Kindeskinder Aehnliches wie jüngst in Frankreich geschehen. Dort wurde 1872 der Preis von 20,000 Fr. „für die Entdeckung oder das Werk, welches das Land am meisten ehrt oder fördert", Guizot für seine „Geschichte Frankreich's der Jugend erzählt" zuerkannt. Diese Anerkennung ehrt den Mann und sein Volk. Mögen dessen Verhältnisse augenblicklich auch noch so verworren und unentwirrbar sein, eines solchen Volkes letzte Geschicke sind noch lange unerfüllt. Wer hätte in Deutschland 1648 je einen Tag, wie der 18. Jan. 1871 war, zu hoffen gewagt! Wenn ein Mann wie Ranke am Abend seines Lebens der deutschen Jugend die deutsche Geschichte erzählte, könnte ein solches Werk nicht eine deutsche That werden wie einst Luther's Bibelübersetzung? Aber deutsche Gelehrte für die Jugend schreiben — das hiesse die Wissenschaft noch mehr popularisiren und profaniren; was sollte die Magnificenz dazu sagen, von der ich neulich sprach?

Zur modernen Bildung gehört ferner die Kenntniss der Sprache, Litteratur und Geschichte der Culturvölker neben uns, mit denen wir in der Wechselbeziehung des Gebens und Empfangens stehen, besonders der Franzosen und der Engländer. Friedrich der Grosse hatte von der tiefen Weisheit noch keine Ahnung, dass man in der Jugend eine Sprache lerne um ihrer Grammatik willen behufs der formalen Bildung, und damit man sich an der fremden Sprache seiner Muttersprache bewusst werde, sondern meinte, dass nur solche Sprachen zu lernen sich lohne, die einmal weit verbreitet sind und zweitens eine reiche Litteratur besitzen. In diesem Sinne sagt er von dem Französischen: „Sous le règne de Louis XIV. le français se répandit dans toute l'Europe, et cela en partie pour l'amour des bons auteurs qui florissaient alors, même pour les bonnes traductions des anciens qu'on y trouvait. Et maintenant cette langue est devenue un passe-partout qui vous introduit dans toutes les maisons et dans toutes les villes. Voyagez de Lisbonne à Pétersbourg, et de Stockholm à Naples, en parlant le français vous vous faites entendre partout. Par ce seul idiome, vous vous épargnez quantité de langues qu'il vous faudrait savoir, qui surchargeraient votre mémoire

de mots, à la place desquels vous pouvez la remplir de choses, ce qui est bien préférable.“ Nur die zopfigste und verkümmertste Pedanterie, die nie aus ihrer Studirstube herauskommt und die enge Binde ihres Hauptes zum Grad- und Gehirnmesser der Welt macht, kann die Nützlichkeit der Kenntniss einer solchen Sprache leugnen, nur die tollste Unwissenheit kann den Gedankenreichthum der französischen und der englischen Sprache verneinen.

Als ich die nachfolgenden Urtheile über die französische und englische Sprache in der hiesigen Gesellschaft für neuere Sprachen mittheilte, erregte ich viel Heiterkeit. Dieselbe Heiterkeit möchte ich auch in weiteren Kreisen erregen; denn gegen die gespreizte Unwissenheit ist der Spott das beste Mittel; aber ich möchte auch, dass man über den Scherz nicht den Ernst vergesse, sondern daran denke, dass die nachfolgenden Worte zum Theil amtlichen Schriftstücken entnommen sind und aus massgebenden Kreisen stammen.

Im Jahre 1831 bat der schlesische Provinzial-Landtag, und 1834 der preussische, unzufrieden mit den Leistungen der Gymnasien unter Anderem, dass die neueren Sprachen in den Gymnasien mehr berücksichtigt würden. In dem durch Ton und Anschauung gleich merkwürdigen Bescheide, (v. Rönne, das Unterrichts-Wesen Bd. 2, S. 140 ff.) heisst es: „Eine grössere Berücksichtigung der neueren Sprachen — lässt sich mit der Bestimmung der Gymnasien *) nicht vereinigen und wegen Mangels an Zeit

*) Im Anfange dieses Schriftstücks, dessen hochmüthig absprechender Ton das Beamtenjunkerthum jener Zeit treffend kennzeichnet, heisst es: „Es ist eine der nöthigen Begründung entbehrende Voraussetzung der Provinzialstände, dass das Unterrichtssystem in den Gymn. bloss auf solche Schüler, die sich später den Universitätsstudien widmen wollen, berechnet und nicht geeignet sei jede geistige Fähigkeit zu entwickeln. Die Lehrgegenstände der Gymnasien — machen die Grundlage jeder höheren allgemein menschlichen (!) Bildung aus, und die Erfahrung von Jahrhunderten (!) sowie das Urtheil aller stimmfähigen Männer spricht dafür, dass grade die in den Kreis des G.-Unterricht aufgenommenen Lehrgegenstände vorzüglich geschickt sind, um durch sie und an ihnen alle geistigen Kräfte und Fähigkeiten der Jugend zu erwecken, zu entwickeln und zu kräftigen.“ In diesem Tone sprach man damals zu den Ständen! Dies eine Schriftstück lässt die Erbitterung begreifen, die endlich zu 1848 führte. In den Verordnungen Friedrich Wilhelm's I. und Friedrich's II. findet man herrisches Gebieten, aber solch ein Ton solcher Versammlung gegenüber dürfte unerhört sein. — Man beachte die

und Lehrern und Mitteln nicht bewirken. — — Auch scheinen diejenigen, welche dem franz. Sprachunterricht in den Gymnasien noch eine grössere Ausdehnung geben möchten, unbeachtet zu lassen, dass es immer bedenklich bleibt der deutschen Jugend die Gedankenform irgend eines anderen noch lebenden Volkes zum Grundtypus ihrer Bildung zu geben. (Wenn man die Gedankenform eines todten Volkes zum Grundtypus der Bildung deutscher Jugend macht, so scheint das also unbedenklich. Uebrigens hatten die Stände eine derartige unsinnige Forderung gar nicht gestellt.) Noch weniger ist es möglich, etwa noch das Englische und Italienische oder die eine oder die andere slavische Sprache in den Kreis der Lehrgegenstände aufzunehmen und die ohnehin schon grosse Zahl ders. zum Nachtheile einer gründlichen Bildung zu vermehren. Für die jungen Leute, deren künftiger Beruf es mit sich bringt, dass sie Fertigkeit auch im mündlichen Gebrauche der franz. Sprache oder selbst des Englischen und Italienischen besitzen, muss in anderen Anstalten gesorgt werden, und es scheint eine der Aufgaben der höheren Bürgerschulen zu sein den desfallsigen allerdings noch vorhandenen Bedürfnissen abzuhelfen.“ Also für höher Gebildete ist der Besitz jener Sprache unwesentlich, von dem Werthe ihrer Litteratur kein Wort, von der Bedeutung dieser Culturvölker für unser eigenes Culturleben anscheinend keine Ahnung! — In dem Rundschreiben, das 1837 von Altenstein auf die Lorinser'schen Angriffe erging, kommt es noch besser: „Ein Gleiches lässt sich nicht von dem Unterrichte in der hebräischen Sprache — und von der französischen behaupten, welche ihre Erhebung zu einem Gegenstande des öffentlichen Unterrichts nicht sowohl ihrer inneren Vortrefflichkeit und der bildenden Kraft ihres Baues als der Rücksicht auf ihre Nützlichkeit für das weitere praktische Leben

---

allgem. menschliche Bildung in diesem amtlichen Schriftstück, gegen die nicht nur Männer wie Schleiermacher und Heiland (s. Schule in W. m. d. Leben S. 18) ankämpften, sondern gegen die sich auch die Regulative kehren: „Der Gedanke einer allgemein menschlichen Bildung durch formelle Entwickelung der Geistesvermögen an abstractem Inhalt hat sich durch die Erfahrung als wirkungslos oder schädlich erwiesen u. s. w.“ (Vgl. a. a. O. S. 191.)

verdankt.*) Wenn indessen äussere Gründe rathen den Unterricht in der hebr. u. franz. Sprache in den Gymnasien beizubehalten, so gehen dagegen jene oben gedachten Lehrgegenstände aus dem innern Wesen des Gymn. nothwendig hervor." (v. Rönne 2, S. 146.) — Nun ein Pröbchen aus den Akademischen „Gutachten"; eins mag genügen. S. 17 sagen die Königsberger Professoren, deren Ansichten über den deutschen Unterricht wir schon oben kennen gelernt haben, also: „Die Minorität kann sich nicht überzeugen, dass die neueren Sprachen und Litteraturen für Zwecke eines auf höhere menschliche Ausbildung berechneten Unterrichts die classischen ersetzen können. Denn abgesehen davon, dass die neueren Sprachen, das Französische und Englische, ihrer grammatischen Gestaltung nach jene formale Durchschulung nicht möglich machen, zu der die ihrer Form nach ungleich reicheren classischen Sprachen wie geschaffen (!) erscheinen (es mag nun die historische und syntaktische Erforschung der neueren Sprachen wie weit immer gediehen sein), so besitzen auch die in diesen Sprachen niedergelegten Litteraturen nicht den passenden Culturstoff für das kindliche und jugendliche Gemüth als Producte einer unruhigen, in Gärung begriffenen, ringenden, vielfach unfertigen, nach innen und aussen noch nicht abgeschlossenen Welt gegenüber den einfacheren, ruhigen, plastischen, zur höchsten Classicität ausgebildeten Schöpfungen einer abgeschlossenen Culturwelt, aus denen doch auch jene nicht den geringsten Theil ihrer Kräfte gesogen haben." Le style c'est l'homme, sagt Büffon, ein in Gärung begriffener Franzose, von dessen Gärung mancher abgestandenen Weisheit etwas gut thäte. Lehrer des deutschen Stiles, welche ihre Schüler an abschreckenden Beispielen lehren wollen, wie man nicht schreiben soll, finden in den Akademischen „Gutachten" ausser diesen Königsberger Stilproben noch recht viele andere. Ich bezweifle, ob französische Professoren solche stilistischen Ungeheuer zur Welt gebracht hätten. — Nun wollen wir noch den grossen Pädagogen, der über berliner und nationale Erziehung geschrieben hat, hören. S. 100 der nationalen Erz. sagt er: „Der Unterricht in den neueren Sprachen ist ausgeschlossen worden (nämlich aus einer Schule, die er, nach Herrn Schmelzer's Worten, nach seinem

*) Dass das Latein aus Nützlichkeits-Gründen in die Schule gekommen war, das scheint man damals nicht gewusst zu haben.

Wissen und Wünschen einrichten könnte), weil er für die geistige Bildung der Schüler nicht nothwendig ist. — — Was die neueren Sprachen an bildender Kraft besitzen neben den alten noch zur Geltung zu bringen ist aber durchaus überflüssig (sic!), da diese ihrer Aufgabe für die geistige Bildung der Schüler vollkommen genügen, was jene unter den obwaltenden Verhältnissen noch etwa hinzubringen könnten, an sich und im Vergleich mit der darauf zu verwendenden Zeit und Arbeit verschwindend gering ist. — — Wenn man in unseren Gymnasien die zwei oder drei wöchentlichen Stunden Unterrichts im Französischen bisher geduldet hat, so vermag ich darin nur eine Concession an ein weitverbreitetes und, wie es scheint, auch heute noch ziemlich festgewurzeltes Vorurtheil zu erblicken, wie wir denn überhaupt in dem verwirrenden und drückenden Einfluss des französischen Wesens leider noch viel tiefer stecken, als die meisten Menschen glauben. Denn sollen unsere Schüler an neuerer Sprache und Litteratur so herumnaschen, warum in aller Welt wählt man dazu gerade die französische, die ihrem ganzen geistigen Gehalt nach für uns doch ausserordentlich wenig Empfehlenswerthes hat? Denn der grösseste Vorzug der Sprache, die ungemeine und uns oft fast beneidenswerthe Klarheit und exacte Präcision (!) stellt sich, abgesehen davon dass der Schüler sie viel zu oberflächlich kennen lernt um von dieser Eigenschaft für sich zu profitiren, in der historischen und schönen Litteratur, gerade von seiner Schattenseite, der uns so ganz und gar antipathischen und für uns durchaus nicht cultivirenden Flachheit, dar. Es hätte dann also doch das Englische und Italienische weit eher eine Berücksichtigung verdient als das Französische" u. s. w. Wenn mir nur dieses einen Schulmannes Ansichten vorlägen, würde ich sie, als in Fieberhitze und halb unzurechnungsfähigem Zustande geschrieben, mitleidig bei Seite liegen lassen; da dieses Buch über nat. Erz. aber Lober gefunden hat, und da auch Leute, die nicht grade am Fieberdelirium leiden, Aehnliches geschrieben haben und den Anspruch auf pädagogische Unf—ehlbarkeit erheben, so darf man die Sache nicht bloss von der heiteren Seite betrachten. Wohin brächte uns dies verkümmerte Gelehrtenthum, wenn es noch mehr Einfluss auf unsere Volksbildung gewänne, als es, Gott sei's geklagt, schon hat!

Ueber andere Gegenstände der modernen Bildung, wie namentlich die Geographie, ein ander Mal.*)

---

2. Bedeutung und Methode des Unterrichts auf Real- und höheren Bürgerschulen.

Von Dr. Schreiber, Oberlehrer a. d. Realschule I. O. zu Magdeburg.

Die Nothwendigkeit eine neue Auflage meines „Grundriss der Chemie" vorzubereiten schien mir die Verpflichtung aufzulegen mich in einem Vorworte über die leitenden Gesichtspuncte auszusprechen. Bei der allgemeinen Wichtigkeit indess, welche die Frage nach der Bedeutung dieses Unterrichts in der neueren Zeit erlangt hat, halte ich es für besser die engen Schranken des Vorworts zu verlassen und in Nachfolgendem die Grundsätze, welche nach meiner Ueberzeugung hierbei leitend sein müssen, eingehender darzulegen. Es schien mir dies um so mehr geboten, als die Ansichten der Fachmänner über methodische Behandlung der Chemie in Schulen von einander weit abweichen und die bildende Kraft dieses Unterrichtsobjects in Schulkreisen eine verschiedene Werthschätzung erfährt. Zur Bildung eines wenig günstigen Urtheils über dasselbe hat wohl einerseits die weit verbreitete Annahme beigetragen, dass die Chemie ihre Einführung in die Schule vorzugsweise der Ansicht verdanke, ihr Studium bedinge die Förderung der Industrie, auf ihr beruhe in sofern der Nationalwohlstand; andrerseits hat der Umstand dazu mitgewirkt, dass die in voller Entwickelung begriffene Wissenschaft den Fachmann mehr anreizte den Fortschritten derselben stetig zu folgen als eine orientirende Stellung zu gewinnen, welche ihm erlaubte die Wissenschaft nach ihren Bildungselementen zu durchforschen und eine methodische Bearbeitung seines Unterrichtsobjects zu versuchen.

Dem missliebigen Urtheile lässt sich eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, da der Unterricht theils der Gefahr nicht auszuweichen vermochte den Anforderungen des gewerblichen

*) Mein nächster Aufsatz in einer der nächsten Numern soll über das Latein in den Realschulen handeln und die Einwürfe der mir hoch achtbaren Gegner desselben theils bekräftigen, theils entkräften.

Lebens zu sehr Rechnung zu tragen, theils einen Gang verfolgte, welcher sich von dem der Akademie wenig unterschied und in Folge dieser passiven Hingabe sich entwöhnte der bildenden Kraft elementarer Uebungen zu vertrauen und nach Methoden zu forschen, welche dem Bildungsstande der Schüler gerecht werden und die innige Beziehung zu den anderen Disciplinen des Lehrplans wahren konnten.

Das Bestreben die bildende Kraft des chemischen Unterrichts zu ihrer vollen Entfaltung durch Einhaltung eines streng methodischen Ganges gelangen zu lassen ist in der letzten Zeit in verschiedenen Reformvorschlägen zu Tage getreten, deren einer, welcher die historisch-genetische Methode befürwortet, die meiste Beachtung gefunden hat.

Die folgerichtige Ausbildung der historisch-genetischen Methode durfte nicht von den Jahrhunderten absehen, welche der selbständigen Entwickelung der Chemie als Wissenschaft vorausgingen. Die Darstellung dieser Epoche würde, wenn diese Methode in ihrer Consequenz und nach den Wünschen der Autoren zur Anwendung käme, ein 5—6 Jahre umfassender Elementarcursus übernehmen, welcher der Naturbetrachtung der verschiedenartigsten Chemikalien gewidmet ist. Erst gegen Abschluss des theoretischen Unterrichts, welcher in das 15. oder 16. Lebensjahr des Schülers fallen soll, ist derselbe so weit gelangt, dass ihm die reichen Früchte geboten werden können, welche in neuerer Zeit der Wissenschaft als solcher erst Bedeutung und Charakter verliehen haben und für den innern Ausbau derselben massgebend geworden sind, z. B. Entwickelung des Volumen-Gesetzes und der Typen-Theorie.

Ehe ein Unterrichtszweig sich für Reformen entscheidet, welche einen von dem gewöhnlichen durchaus abweichenden Aufbau der Wissenschaft verheissen, ist wohl die Erwägung gerechtfertigt, ob der stattliche Bau, welcher durch die geistige Arbeit des letzten Jahrhunderts auf festem Fundamente erwachsen ist, nicht für die Schule wohnlich hergerichtet werden kann.

Insbesondere ist festzustellen, ob die Gruppirung des Stoffes, wie dieselbe als Resultat gewichtiger Forschung der Schule von der Wissenschaft geboten wird, von ersterer als Basis für die Behandlung des Objects benutzt werden kann, da der gewichtigste der älteren Unterrichtsmethode gemachte Vorwurf sich gegen die Thatsache richtet, dass dieselbe ohne Berücksichtigung pädagogi-

scher Grundsätze der akademischen Lehrmethode nachgebildet und die althergebrachte Eintheilung des Stoffes nach den Elementen beibehalten sei. — Demnächst erst lässt sich erwägen, welche Behandlung des Stoffes die eigenartigen Bildungselemente der Wissenschaft zu ihrer Verwerthung bringt.

Die Gruppirung des wissenschaftlichen Stoffes auf Grund der Eintheilung nach Elementen hat ihre innere Berechtigung, da dieselbe auf Grund sorgfältiger Untersuchungen der physischen und chemischen Eigenthümlichkeiten dieser Elemente bewirkt ist. Die Elemente schliessen sich ungezwungen zu Gruppen, deren charakteristische Eigenthümlichkeiten dieselben (z. B. Chlor, Jod, Brom) nicht minder einander verwandt erscheinen lassen als die Species scharf gezeichneter Gattungen und Familien der Thier- und Pflanzenwelt. In einem solchen Gebiete, dessen Stoff nach ähnlichen Gesichtspuncten geordnet ist wie in anderen naturwissenschaftlichen Disciplinen, wird der Schüler. welcher in diesen seine Kräfte versucht hat, leicht heimisch werden.

Der Unterricht wird die wissenschaftliche Eintheilung nach Elementen auch aus dem Grunde nicht gering schätzen dürfen, weil ihm durch dieselbe auf allen Stufen vielfach Gelegenheit geboten wird das Analoge der Einzelerscheinungen aufzusuchen und auf diesem Wege zur Feststellung ihres gesetzmässigen Verhaltens zu gelangen, und weil zugleich auch die Gewähr gegeben ist den Schüler zu einer geordneten Uebersicht des wissenschaftlichen Gebiets gelangen zu lassen.

Berechtigter erscheint ein anderer Vorwurf, welcher der früheren Unterrichtsmethode gemacht ist, der Unterricht biete dem Schüler das Material in der Mannichfaltigkeit, wie es in Lehrbüchern, welche akademischen Zwecken dienen, behandelt ist

Es kann ein Unterricht, welcher dem Schüler den Stoff, dem er nicht gewachsen ist, in Ueberfülle bietet, wohl den Zweck verfehlen. Schon längst ist dieser Missstand erkannt und Abhülfe durch die Unterrichtsordnung für preussische Realschulen dadurch geboten, dass diese angewiesen wurden in der Secunda als Lehrziel die Kenntniss der chemischen Grundstoffe zu betrachten. Eine eingehendere Behandlung kann dann nach diesem propädeutischen Cursus dieser Unterrichtszweig mit Erfolg in der Prima finden. — Ob die Weisung, durch welche ein

schwerer Missstand beseitigt werden sollte, die gebührende Beachtung gefunden hat, lassen die während des ersten Decenniums nach dem Erscheinen der Unterrichtsordnung edirten Lehrbücher der Chemie nicht erkennen. Einer kurzen Erwägung bedarf nun demnächst die Frage, in welcher Weise die eigenthümlichen Bildungselemente der Wissenschaft durch den Unterricht zur Verwerthung gebracht werden können.

Im Einklange mit der charakteristischen Eigenthümlichkeit dieser Wissenschaft, welche in jeder Entwickelungsperiode derselben zum Ausdruck gekommen ist, muss vorwiegend dem Unterricht als erste Aufgabe zufallen: den Schüler anzuleiten durch denkende Betrachtung der auf experimentellem Wege zur Erscheinung gebrachten Vorgänge das Gesetz aufzufinden, als zweite: die bestimmten Bedingungen aufzufinden, unter denen ein Gesetz zur Erscheinung gebracht werden kann. Der Schüler soll dadurch, dass er durch die Natur der Aufgabe fortwährend gezwungen wird beobachtend und schliessend zu verfahren und durch streng methodisches Verfahren gehalten ist die Vorgänge in zusammenhangender und folgerichtiger Rede darzustellen, gewöhnt werden den auf empirischem Wege gebotenen Stoff durch Ideen zu beherrschen.

Der Unterricht in der Secunda wird nicht über eine mündliche Darstellung übersichtlicher chemischer Vorgänge und der stöchiometrischen Berechnung der Bestandtheile einfacher Verbindungen hinaus gehen können, während an den Primaner bereits die Anforderung gestellt werden kann bei der Reproduction seines Wissens selbständiger zu verfahren und über die auf verschiedenen Gebieten erworbenen Kenntnisse insofern frei zu verfügen, als er durch Vergleichung zum Auffinden analoger Beziehungen und Aufstellen allgemeiner Gesichtspuncte gelangt.

Es mag erlaubt sein die Unterrichtsmethode an zwei Puncten darzulegen, an der Behandlung des Wasserstoffes, welcher als erstes Element in Secunda zur Betrachtung kommt, und an einer Verbindung des Kohlenstoffs, welche eine eingehendere Behandlung erst in der Prima findet. Vielleicht wird diese kurze Darlegung am leichtesten die Bildungselemente der Chemie erkennen lassen.

In Secunda ist als Ausgangspunct für die erste Behandlung der unorganischen Chemie das Wasser, die wichtigste und ein-

fachste Verbindung von Wasserstoff und Sauerstoff, gewählt, um auf dem Wege der Anschauung die hauptsächlichsten einleitenden Begriffe, gleichsam den elementaren Theil der Formenlehre, und hiermit den Boden zu gewinnen, auf welchem ein folgerichtiger Aufbau stattfinden kann. Bei Zerlegung des Wassers vermittelst des galvanischen Stroms ist bereits die Eigenschaft des Sauerstoffs die Verbrennung der Körper lebhaft zu unterhalten zur Anschauung gebracht, und es kann daher dieselbe bei Behandlung des Wasserstoffs bereits ihre Verwendung finden.

Die Darstellung des Wasserstoffes und die Sammlung desselben über Wasser in Cylindern bietet bereits Gelegenheit die denkende Betrachtung der Schüler auf zahlreiche Vorgänge zu lenken, welche vorzugsweise physikalischer Natur sind. Es folgen hierauf Fragen, welche, auf Experimente Bezug nehmend, zu einer allseitigen Kenntniss der Eigenschaften des Gases führen können.

1. Es wird das in einem Cylinder enthaltene Gas nach Entfernung des Deckglases sofort entzündet, auf einen zweiten Cylinder wird nach Entzünden des Gases ein Deckglas gelegt. Welche Erscheinungen bieten sich dar

a. bei der Verbrennung?

b. nach dem Verbrennen an der innern Wandung des Glases?

Welche Bedingungen müssen gegeben sein, wenn die Verbrennung des Gases erfolgen soll?

Welche Erscheinungen werden sich ergeben, wenn über ein vertical aufgerichtetes Leitungsrohr, an dessen Mündung der ausströmende Wasserstoff entzündet ist, ein einseitig geschlossener, dann ein an beiden Seiten offener Cylinder gesenkt wird?

2. Das Gas eines Cylinders wird nach kurzem Zutritt der Luft entzündet.

Es ist zu begründen, wesshalb in dem ersten Cylinder das Gas allmählich, in dem zweiten sofort verbrennt, und wodurch im zweiten Falle die Detonation hervorgebracht wird.

3. Von einem aufrecht stehenden und einem abwärts gerichteten mit Gas gefüllten Cylinder werden gleichzeitig die Deckgläser entfernt und nach längerem Zutritt der Luft den Mündungen beider Cylinder ein Licht genähert.

Welcher Schluss lässt sich daraus ziehen, dass nur an der Mündung des letzeren eine Entzündung erfolgt?

a. Welche Erscheinungen werden sich ergeben, wenn man den abwärts geneigten Cylinder nach Entzündung des Gases umkehrt?

b. wenn man auf die mit Deckglas geschlossene Mündung eines mit Wasserstoff gefüllten Cylinders einen mit atmosphärischer Luft gefüllten mit der Mündung nach unten zugekehrt stellt, das scheidende Deckglas entfernt und dann nach einiger Zeit den Mündungen beider Cylinder ein Licht nähert? Wenn von Ein-

zelnen die richtigen Schlüsse gezogen sind, bestätigen für beide Fälle die betr. Experimente die Richtigkeit derselben.

c. Der letzte Versuch wird in der Weise abgeändert, dass sich der mit Wasserstoff gefüllte Cylinder über dem mit atmosphärischer Luft gefüllten befindet.

Die Schlüsse werden in diesem letzten Falle vom Richtigen abirren und erst durch das Experiment ihre Correctur finden. Das Gesetz über Diffusion der Gase gelangt schon in diesem Experiment zur Anschauung.

Was wird eintreten, wenn Wasserstoff in einen dünnwandigen leichten Ballon gefüllt wird? Wenn richtig geschlossen ist, sind die Bedingungen zu präcisiren, unter denen ein Steigen erfolgen kann. Ein leichter Ballon wird hierauf mit Gas gefüllt.

Da bereits durch Versuche festgestellt ist, dass sich Wasserstoff und Sauerstoff unter bestimmten Bedingungen verbinden, so ist die Frage berechtigt:

Was wird erfolgen, wenn auf eine leicht zersetzbare Verbindung eines Metalls mit Sauerstoff unter geeigneten Bedingungen Wasserstoff einwirkt? Es folgt hierauf als Experiment die Reduction des Kupferoxyds durch Wasserstoff.

Die bis dahin durch Beobachtung und auf dem Wege des Schlusses gewonnenen Resultate werden schliesslich vom Schüler zu einer geordneten Beschreibung des Stoffes zusammeugefasst, welche vom Lehrer so weit wie erforderlich ergänzt wird.

In der Prima soll der chemische Unterricht hauptsächlich dadurch für die Denkthätigkeit anregend wirken, dass er den Schüler, der in der Secunda bereits einen sicheren Besitz von positiven Kenntnissen und Anschauungen von den Grundstoffen erlangt hat, anleitet durch Aufsuchen der Analogieen allgemeine Gesichtspuncte aufzufinden, auf dem Wege des Schlusses zum Gesetz zu gelangen, dem er in einer chemischen Gleichung Ausdruck geben kann, und schliesslich das gefundene Gesetz selbständig auf den Stoff anzuwenden.

Ein Beispiel für die Behandlung des Unterrichtsstoffs in der Prima mag eine Verbindung der Kohle, die Kohlensäure, bieten, deren wichtigste Eigenschaften in der Secunda zur Kenntniss gebracht sind.

Nachdem zunächst, von dem Anhydrid ausgehend, die Formel für die hypothetische dihydrische Säure entworfen ist und regelrechte Schlüsse dahin geführt haben festzustellen, dass die Kohlensäure in Uebereinstimmung mit anderen Säuren, deren Säure-Radical zweiwerthig ist (z. B. der Schwefelsäure und Chromsäure), mit einwerthigen Basis-Radicalen (z. B.

dem Kalium und Natrium) doppelte Verbindungen, ein normales und ein saures Salz, bildet, wendet sich die Betrachtung dem Anhydrid selbst zu:

Wie würde sich auf analytischem Wege die Kohle in der Kohlensäure nachweisen lassen? Leicht wird die Antwort erfolgen: durch Entziehung des Sauerstoffs. Durch Anwendung welcher Mittel würde sich dies vielleicht ermöglichen lassen? Die endgültige Entscheidung wird das Experiment. Reduction der Kohlensäure durch Kalium, bringen müssen. Von dem Schüler kann jetzt selbständig die chemische Gleichung aufgestellt und berechnet werden, wie viel Kohle bei Verwendung einer bestimmten Gewichtsmenge Kalium ausgeschieden wird.

In welchen Verbindugen ist die Kohle der Kohlensäure, in welchen der Sauerstoff derselben durch einen ihm verwandten, gleichwerthigen Stoff vertreten? Die Untersuchung, inwieweit diese Verbindungen in ihren Eigenschaften und Verhalten übereinstimmen, bietet Gelegenheit allgemeine Gesichtspuncte aufzustellen. Wenn z. B. Kohlensäure und Schwefel-Kohlenstoff hinsichtlich ihrer Darstellung verglichen sind, lässt sich weiter fragen, in wie weit dieselben ihrem chemischen Verhalten nach übereinstimmen. Die Vergleichung der Kohlensäure als Oxysäure und ihrer Verbindung mit Oxy-Basen zu Oxysalzen mit Schwefelkohlenstoff als Sulfosäure und ihre Verbindung mit Sulfobasen zu Sulfosalzen kann selbständi g von dem Schüler durchgeführt werden. Die Aufstellung der chemischen Gleichungen, deren eine die Verbindung der Kohlensäure mit Kaliumoxyd zu kohlensaurem Kali. die zweite diejenige des Schwefel-Kohlenstoff mit mit Kaliumsulfid zu Kaliumsulfo-Carbonat darstellt, kann ihm keine Schwierigkeit darbieten.

An die eine Darstellungsweise der Kohlensäure, Oxydation der Kohle durch den Sauerstoff der Luft, welche bereits in der Secunda zur Betrachtung kam, werden in der Prima auch alle übrigen Gewinnungsarten sich anschliessen müssen. Die Erfahrung, dass die Kohle bei hoher Temperatur eine bedeutende Verwandtschaft zum Sauerstoff zeigt und denselben anderen Sauerstoffverbindungen entzieht, um Kohlensäure zu bilden, wird die Untersuchung auf die verschiedenartigsten Reductionsprocesse lenken, von denen nur einer, die Reduction eines salpetersauren Salzes durch Kohle, in Bezug auf seine methodische Behandlung Berücksichtigung finden soll.

Da Kohle, mit salpetersaurem Kali erhitzt, allen Sauerstoff, dem letzteren entzieht und sich in Kohlensäure umwandelt, so sind wieviel Atommengen Kohle auf 2 Atommengen Salpeter erforderlich? und wie viel Atommengen Kohlensäure entstehen? Ausser Kohlensäure sind welche Stoffe vorhanden?

Da Kalium nicht mit Stickstoff zu einer neuen Verbindung zusammentritt, Kalium mit Sauerstoff und Kohlensäure sich leicht verbindet, so werden wie viel Kohlensäureatome durch Kalium gebunden werden? —

Es kann zuletzt die chemische Gleichung für den Process aufgestellt und durch Erhitzen eines Gemisches von Kohle und Salpeter auf Platinblech der Vorgang experimentell dargelegt werden. —

Wie lässt sich ermöglichen, dass alle gewonnene Kohlensäure als freies Gas erhalten bleibt, um die treibende Kraft einer möglichst grossen Menge gespannten Gases benutzen zu können?

Da Allen die Bestandtheile des Pulvers bekannt sind, so wird an dieser Stelle der regelrechte Gedankenprocess unterbrochen und die richtige Antwort »durch Hinzusatz von Schwefel zu Salpeter und Kohle« wird kein Resultat des tiefern Nachdenkens sein. Es wird aber die selbständige Bestimmung der erforderlichen Atommenge Schwefel für Sättigung des Kaliums, die Aufstellung der chemischen Formel für die Bestandtheile des Pulvers und der chemischen Gleichung für Zersetzung desselben wieder die selbständige Thätigkeit des Schülers beanspruchen. Die Berechnung des Gasvolumens, welches eine gegebene Gewichtsmenge Pulver liefert, auf Grund der selbst aufgestellten letzten Gleichung wird den Abschluss der Untersuchung bilden. —

Für die Repetition wird in der Prima eine freiere Behandlung des Stoffes als in der Secunda geboten sein, damit dem Schüler viel Gelegenheit gegeben werde in zusammenhangender Rede, nach bestimmten Gesichtspuncten geordnet, sein Wissen darzulegen. An einem Elemente, dem Kohlenstoff, mag nachgewiesen werden, wie wirksam der Unterricht in Chemie den deutschen Unterricht in Lösung seiner Aufgabe den Schüler zu präcisem, correctem, zusammenhangendem Sprechen zu gewöhnen unterstützen kann. —

Ungesucht bietet der Kohlenstoff folgende Repetitions-Themata:

1. Die wichtigsten allotropischen Formen des Kohlenstoffs.

2. Eigenschaften der organischen Kohle; Vergleichung ihres Verhaltens mit dem anderer Körper, welche Gase condensiren.

3. Bedeutung der Kohle als Reductionsmittel.

4. Welche Verbindungen bildet die Kohle mit Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Schwefel?

5. Bildung und Eigenschaften des Kohlenoxydgas.

6. Athmungsprocess.

7. Inwiefern verhalten sich Thier- und Pflanzenwelt entgegengesetzt und ergänzend hinsichtlich der Kohlensäureproduction?

8. Die Quellen der Kohlensäure.

9. Kohlensäure als Bestandtheil der Luft. (Weshalb ist der Kohlensäuregehalt der Luft constant?)

10. Bedeutung der Kohlensäure als Bestandtheil der Mineralien.

11. Auflöslichkeit der Kohlensäure in Wasser.

12. Welche Vergleichungspuncte bieten Kohlensäure und Schwefel-Kohlenstoff?

13. Welchen Einfluss übt der Kohlenstoff auf die Leuchtkraft der Flamme?

Soweit in der Prima die Metalle bereits in früheren Semestern behandelt sind, bieten dieselben ein weites Feld, welches die Repetition des Kohlenstoffs an den Grenzen berühren kann:

14. Wie unterscheiden sich die Kohlensäure-Verbindungen der Alkalien von denen der Schwermetalle?

15. Wie wirkt kohlensäurehaltiges Wasser auf Mineralien, auf Kalk, auf andere Bestandtheile des Bodens ein?

16. Wie lässt sich die Bildung des Kesselsteins erklären?

17. Was versteht man unter Brennen des Kalkes?

18. Einwirkung der Kohlensäure auf Kalkerdehydrat bei Neubauten.

19. Wie gelangt kohlensaures Kali in die Asche der Landpflanzen, kohlensaures Natron in die der Seepflanzen?

20. Welche Bestimmung hat Kohle als Bestandtheil des Pulvers?

21. Welche Verwendung findet Kohle bei der fabrikmässigen Darstellung des Bleiweiss?

22. Welche Mittel führen zur Erkennung der Kohlensäure?

23. Welche wichtigen Verbindungen geht Kohlenstickstoff (Cyan) mit Metallen ein, und wie lässt sich Cyan in seinen Verbindungen nachweisen?

Die Lösung derartiger Aufgaben bietet dem Schüler nicht nur Gelegenheit sein Wissen zu befestigen, sondern üben ihn auch dasselbe schnell zusammenzufassen, logisch zu ordnen und dem, was er durch Anschauung gewonnen hat, immer von Neuem einen correcten Ausdruck zu geben. —

Der Unterricht wird auch gewiss nicht sich abwehrend dem Bestreben einzelner Schüler gegenüber verhalten dürfen, welche aus eigenem Antriebe dasjenige, was sie in industriellen Anlagen selbst mit Spannung und wissenschaftlichem Interesse beobachtet haben, in möglichst wissenschaftlicher Form zum Vortrag bringen wollen. — Solches Streben bietet ausser der schätzenswerthen Uebung und Anregung für den Einzelnen dem Lehrer ungesucht Gelegenheit die Betrachtung der Schüler darauf hin zu lenken, wie der Menschengeist sich in Allem, was die Industrie Grosses schuf, bethätigte, Achtung zu erwecken vor solch einer geistigen Arbeit, dadurch ihm höhere Ziele zu zeigen und seinem eigenen späteren Berufsleben schon früh die rechte Weihe zu geben. Es wird zweckdienlich sein entfernt auf einzelne industrielle Bestrebungen als der eingehenden Betrachtung werth hinzuweisen; es bietet z. B. das Capitel über den Kohlenstoff Veranlassung als solche zu bezeichnen: Einrichtung und Betrieb eines Kalkofens; Einrichtung des Liebig'schen Gaskrugs; ein Kohlenmeiler (der bei einer Reise in das Waldgebirge passendes Beobachtuugs-Object sein kann).

Die stöchiometrische Berechnung, welche die klare Auffassung der chemischen Gesetze und Vorgänge er-

leichtert, hat auf der obern Stufe sich schwerere Aufgaben zu stellen, von denen auch ältere Handbücher, z. B. die Sammlung chemischer Rechenaufgaben nebst Lösungen von Stammer, eine hinreichende Auswahl bieten.

Praktische Arbeiten im Laboratorium können eine werthvolle Ergänzung zu dem theoretischen Unterrichte der Lehrstunde bieten. Sie geben dem Schüler Gelegenheit sein erlangtes Wissen zu verwerthen, nöthigen ihn zum scharfen Beobachten, Combiniren und eindringenden Nachdenken, üben ihn seine Gedanken und früher abstrahirte Gesetze im Stoff zum Ausdruck zu bringen und gewähren ihm dadurch, dass sein Wissen zum Können wird, Freude am eigenen Schaffen. — Da eine nutzbringende Ausführung praktischer Arbeiten eine allgemeine Uebersicht über das Gebiet der unorganischen Chemie, eine sichere Kenntniss der wichtigsten Verbindungen der einzelnen Elemente voraussetzt, so werden an diesen Uebungen sich meist nur die beiden ältesten Abtheilungen der Prima betheiligen können. Auch werden diese Uebungen über leichte Analysen nicht hinausgehen können. Den Schüler zu einer allseitigen Fertigkeit im Experimentiren zu bringen, ihn in Darstellung von Präparaten zu üben und ihn unmittelbar auf Gebiete industrieller Thätigkeit zu stellen gestatten dem Schulunterrichte Zeit und Raum nicht, entspricht auch nicht dem Zwecke der Schule: die Kräfte des Schülers ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach an sich zu üben.

Vielleicht kann der in Folgendem kurz skizzirte Unterrichtsgang für die Arbeiten im Laboratorium den Anforderungen gerecht werden:

Die ersten Stunden werden durch folgende vorbereitende Uebungen in Anspruch genommen werden:

1. Prüfung des Verhaltens wichtiger Reagentien in Reagensgläsern. Ein Tropfen einer zu prüfenden Substanz, z. B. der Schwefelsäure, wird in ein mit destillirtem Wasser gefülltes Reagensglas gebracht, die Hälfte des Inhalts in ein zweites und von diesem die Hälfte in ein drittes Glas u. s. w. gegossen. Nachdem dann alle Reagensgläser bis zur Hälfte mit destillirtem Wasser nachgefüllt sind, werden zu jeder dieser ungleich concentrirten Lösungen wenige Tropfen des Reagens, in diesem bestimmten Falle Chlorbaryum, gesetzt und so die Feinheit des Reagens bis zur äussersten Grenze verfolgt.

2. Die Uebung und Kenntniss, welche durch Prüfung der Reagentien auf ihre Empfindlichkeit gewonnen sind, finden

ihre Verwerthung dadurch, dass aus einem bekannten, in Lösung gegebenen Gemisch zweier Stoffe, z. B. Schwefelsäure und Salzsäure, oder aus einem Salze, z. B. Chlorcalcium, die Bestandtheile nach einander gefällt werden (zuvor Uebung im Anfertigen und Gebrauch des Fällers).

3. Um die wichtigsten Mittel für Vorprüfung auf trockenem Wege zu gewinnen, ist

a. die Prüfung kleiner Proben im Glasröhrchen nöthig (zuvor Uebung im Präpariren solcher Glasröhrchen). Es genügt vorläufig ein Schwefel- und ein Arsenmetall, dann ein Quecksilber-, Ammon- oder Arsensalz mit Soda, ferner ein Salpetersäuresalz, ein Brom-Jod-Chlor-Fluor-Metall mit trockenem saurem schwefelsaurem Kali zu erhitzen und den Erfolg genau zu beobachten.

b. Uebung im Gebrauch des Löthrohrs. — Bei dieser Vorübung empfiehlt sich die Beschränkung auf die prägnantesten Beispiele: Uebung im Gebrauch der Oxydations- und Reductionsflamme an einem Körnchen Zinn (von Nadelknopfsgrösse), Behandlung einer Probe mit Soda auf Kohle (Reduction einer kupferhaltigen Probe und Abschlämmen derselben), Prüfung des Beschlages auf Kohle (von Zink, Blei, Wismuth), der Farbe der Flamme und Reaction der Probe auf Lakmuspapier (Strontianerde), des Geruchs (Arsen-Metall), der gefärbten Boraxperle (Mangan-Chrom-Kobaltsalz).

Dieser einleitende Theil der praktischen Uebungen giebt Material und Methode für die folgenden mehr selbständigen Arbeiten, gewöhnt mit Kleinem sorgsam zu verfahren und scharf zu beobachten.

4. Um den Uebergang zu mehr selbständigen Versuchen zu gewinnen, werden zur Scheidung zweier in Lösung gegebenen bekannten Stoffe (z. B. Blei und Silber) die zur Fällung geeigneten Reagentien aufgesucht. — Im weitern Verlaufe werden für bekannte erst zu lösende Legirungen und Salze (z. B. Kreide, Weissbleierz, Bleiglanz) die zum Nachweise und zur Scheidung der Bestandtheile geeigneten Reagentien bestimmt.

5. Selbständige Untersuchung leicht bestimmbarer Ingredienzien. — Die Auswahl wird sich vorzugsweise Mineralien zuwenden; denn es kann auf diese Weise dem Schüler Gelegenheit geboten werden zugleich eine auf eigene Untersuchung begründete Kenntniss der wichtigsten Eigenschaften derselben zu erlangen.

Diejenigen, welche der Arbeitsgruppe 5 angehören, sind gehalten vor Inangriffnahme jeder Analyse Voruntersuchungen anzustellen, damit sie sich gewöhnen mit Umsicht das Ziel zu verfolgen, zugleich auch bedächtig und ökonomisch bei Anwendung der Mittel zu verfahren.

6. Strebsamen, mit Umsicht und Sorgfalt arbeitenden Schülern kann als lohnendes Ziel gesteckt sein mit der Massanalyse und der Behandlung des Mikroskops vertraut gemacht zu werden.

Jeder Schüler muss Aufgabe, Gang der Untersuchung, gewonnene Resultate mit Sorgfalt in ein Heft eintragen und zur Durchsicht noch vor der nächsten Arbeitsstunde vorlegen.

Die Aufgabe der Chemie an Realschulen lässt sich

in Kürze dahin zusammenfassen, dass sie zunächst die Aufgabe, welche den einzelnen Zweigen der Naturbeschreibung für die untern Stufen zuertheilt ist, für die beiden obern Stufen fortzuführen hat, indem sie das Wesen des Stoffes durch das Experiment enthüllt, die Beziehungen zwischen der Erscheinung und dem allgemeinen Gesetze vorführt, durch sachgemässe Anordnung und stete Hervorhebung der Analogieen leicht einen sichern Besitz von positiven Kenntnissen und Anschauungen ermöglicht. — Ihre eigenste Natur befähigt sie eine zweite wichtige Aufgabe zu lösen, welche von keinem andern Unterrichtsobject übernommen werden kann: den Schüler dahin zu führen dem gefundenen Gesetze im Stoff einen Ausdruck zu geben, die gewonnenen Anschauungen als Praemissen für Schlüsse zu benutzen, welche, nur wenn sie richtig sind, ihn dahin gelangen lassen das Gesetz zur Erscheinung zu bringen. Als eigenartiges, durch kein anderes zu ersetzendes Bildungsmittel bewährt sich die Chemie besonders auf der obern Stufe, wofern der Schüler in einem Laboratorium unter Aufsicht und Anleitung arbeiten und dahin gelangen kann leichte Analysen selbständig auszuführen. Der Unterricht in Chemie kann dies Ziel erreichen, wenn in Secunda 2 Stunden, in Prima 4 Stunden dieser Disciplin zugewiesen sind. In Secunda würden Mineralogie und die chemischen Grundstoffe Unterrichtsobject sein. In Prima würde ein 2stündiger Classenunterricht die nöthige Ergänzung durch eine 2stündige Thätigkeit im Laboratorium finden.

Wenn Botanik und Zoologie, deren Aufgabe die Chemie in Verbindung mit Mineralogie für die oberen Classen übernimmt, bereits bei dem Uebergange des Schülers nach Secunda ihren Beschluss finden könnten, so würde hierdurch der Unterrichtsplan wesentlich vereinfacht werden und der Schüler in der Secunda vor der Versuchung bewahrt bleiben sich den verschiedenartigsten Unterrichtsstoff gedächtnissmässig anzueignen, um den Anforderungen des Translocationsexamens gerecht zu werden.

Wenn die Schlussprüfung in Botanik und Zoologie als ein für die Versetzung nach Secunda mit entscheidendes Moment nach Tertia verlegt werden könnte, würde sie an dieser Stelle den Unterrichtszwecken wohl noch besser dienen.

Darf der naturwissenschaftliche Unterricht in Secunda und Prima sich auf Chemie und Mineralogie beschränken, so wird sich folgende Vertheilung des Unterrichtsstoffs empfehlen.

Secunda.

1. Sommersemester.

Chemie. Der erste Unterricht beschäftigt sich mit den nöthigen Vorbegriffen und den Grundstoffen aus den Gruppen des Wasserstoffs, Sauerstoffs, Stickstoffs (welche im Grundriss der Chemie vom Dr. A. Schreiber, Berlin, Grote'scher Verlag, auf 26 Paragraphen vertheilt sind).

Mineralogie. Der erste Unterricht behandelt die wichtigsten Formen des Krystallsystems.

1. Wintersemester.

Chemie. Eingehende Wiederholung der Vorbegriffe, des Wasserstoffs und Sauerstoffs. Behandlung der Grundstoffe aus der Gruppe des Kohlenstoffs und des Kaliums (19 §§. des Grundriss).

Mineralogie. Die brennbaren Mineralien (anschliessend an den in Chemie behandelten Kohlenstoff) und die Salze (im Anschluss an die in Chemie behandelten Alkali-Metalle).

2. Sommersemester (Ober-Secunda).

Chemie. Grundstoffe aus der Gruppe der Erdmetalle (6 §§. des Grundriss).

Mineralogie. Umfassende Behandlung der Krystallographie, der Steine und Spate.

2. Wintersemester.

Chemie. Die Schwermetalle (15 §§.).

Mineralogie. Die Erze.

Prima.

1. Sommersemester.

Eingehende Behandlung der Gruppen des Chlors, Sauerstoffs, Stickstoffs, Kohlenstoffs (30 §§.).

1. Wintersemester.

Verbindungen der Alkali- und Erdmetalle und der Metalle der Eisengruppe (31 §§.).

2. Sommersemester.

Verbindungen aus der Gruppe des Kupfers und der Erdmetalle. Gang der Untersuchung zur Ermittelung der wichtigsten basischen Grundstoffe und der Säuren (22 §§.).

2. Wintersemester.

Organische Chemie. Diejenigen Gruppen, deren Stoffe eine Uebereinstimmung in dem chemischen Charakter und eine Gesetzmässigkeit in dem physikalischen Verhalten erkennen lassen (z. B. die Gruppen der Alkohole und der von diesen abgeleiteten Säuren), werden eine vorwiegende Berücksichtigung finden.

Obwohl die Chemie für die Lösung einer wesentlichen Aufgabe der Realschule, einen Theil des Volkes zu

bilden, welcher durch sorgfältige Benutzung der Naturproducte und Naturkräfte, durch rationelle Cultur des heimischen Bodens den Wohlstand und die gedeihliche Entwickelung des Vaterlandes fördern soll, wesentlich mitzuwirken hat, so ist doch die Gefahr nicht zu verkennen, welcher der Unterricht in diesem Wissenszweige bei einer Reform des Lehrplans der Realschule ausgesetzt ist.

Als jüngster Schwester könnte ihr von den ältern der Platz im Schulkreise streitig gemacht werden, zumal da sie noch nicht Gelegenheit gefunden hat ihre Vorzüge geltend zu machen. Diese gefährdete Lage des chemischen Unterrichts an den Realschulen fordert zu der Erwägung auf, in wie weit die übrigen Disciplinen berechtigt sind eine Beschränkung desselben zu beanspruchen.

Dem naturwissenschaftlichen Unterricht ist durch den allgemeinen Lehrplan der Unterrichtsordnung $\frac{1}{9}$, der Chemie und Mineralogie $\frac{1}{33}$ der ganzen Unterrichtszeit zugewiesen, während der sprachliche Unterricht für sich fast die Hälfte der ganzen Unterrichtszeit, das 14fache der für Chemie und Mineralogie bestimmten, in Anspruch nimmt. — Kann wohl bei diesem Hinweise von den andern Disciplinen allen Ernstes die Anklage erhoben werden, dass sie durch die Chemie beeinträchtigt werden? — Da Mängel besonders in den sprachlichen Objecten zum Ausdruck gekommen sind, so würde eine ernstliche Selbstprüfung derselben, verbunden mit Fernhalten aller Scheu den eigenen Fehl einzugestehen, vielleicht zu Resultaten führen, welche das Uebelwollen wegen der angeblich anmassenden Stellung der Chemie unbegründet erscheinen lassen. Es dürfte die ernstliche Untersuchung, ob der sprachliche Unterricht auf den verschiedenen Unterrichtsstufen nach einheitlichen Grundanschauungen und mit deutlichem Bewusstsein der Grenzen, welche ihm auf der Realschule gesteckt sind, ertheilt, und ob die Resignation in wissenschaftlichen Mittheilungen geübt wird, welche jedem philologischen Lehrer durch den besondern Zweck der Schule geboten und durch die Unterrichtsordnung zur Pflicht gemacht ist, die besten Heilmittel für alle Uebel finden lassen. —

Wenn alle Unterrichtsobjecte der Realschule ernstlich dahin streben sich zu concentriren und die wesentlichen Bil-

dungsmomente gehörig zu verwerthen, so ist man der Gefahr enthoben die Realschulen dadurch zu schädigen, dass man wichtigen Unterrichtszweigen das Arbeitsfeld so weit verkümmert, dass sie ihre specifische Bildungskraft nicht bewähren können.

---

3. Petrus Ramus.

Von Director Dr. Brunnemann in Elbing.

Nachstehender Aufsatz ist ursprünglich im vorigen Winter als einer von sechs Vorträgen zum Besten unbemittelter Schüler der Elbinger Realschule vor einem gemischten Publicum gehalten worden. Seine Aufnahme in das Central-Organ wird wohl keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen: ist doch Ramus mit einer der ersten, der seine ganze Persönlichkeit für den Realismus gegen den Verbalismus der Scholastik einsetzte.

Petrus Ramus oder, wie sein Familienname eigentlich lautet, Pierre de la Ramée wurde im Jahre 1515 zu Cuth, einem kleinen Dörfchen im Vermandois zwischen Soissons und Noyon, geboren. Seine Voreltern waren von Adel, aber verarmt, sein Vater ein unbedeutender Landmann. Zweimal wurde er in früher Jugend von der Pest befallen. Von Wissensdurst getrieben, pilgerte er im Alter von neun Jahren zu Fuss nach Paris, um ein Unterkommen zu suchen, doch sein Bemühen war vergebens; ebenso fruchtlos war seine zweite Reise dorthin, und erst bei einer dritten Anwesenheit gelang es ihm im Collegium Navarra zur Bedienung eines reichen Schülers Einlass zu finden. — Am Tage mit seinem Dienste vollauf beschäftigt, benutzte er die Nächte zum Studium, bis ihm endlich ein Stipendium verliehen wurde. „Rührendes Beispiel von Muth und Geduld!" ruft mit gerechter Bewunderung sein Biograph aus — „und in der Armuth und Dienstbarkeit bewahrte er sich seinen energischen Charakter und die ganze Freiheit des Geistes und führte Arbeiten zu gutem Ende, deren blosse Aufzählung die Jugend unserer Tage erbleichen machen würde". Er konnte daher später mit gerechtem Stolze von sich sagen: „Ich habe lange Zeit die härteste Knechtschaft erduldet, aber meine Seele ist immer frei geblieben, sie hat sich niemals verkauft oder erniedrigt."

Bei solchem mit gerechtem Stolze gepaarten Muthe, wie er sich in ihm schon so früh zeigte und wie er ihn nie verliess, kann es uns nicht befremden, wenn R. Zeit seines Lebens eine

Unabhängigkeit des Geistes, einen glühenden Hass gegen alle Routine und jene Liebe zu Neuerungen und Reformen bewies, die ihm so viel Ruhm, aber auch so viel Ungemach und endlich einen schrecklichen Tod einbrachten.

An einer Stelle in seinen Schriften erzählt er uns selber, wie er dazu kam, nachdem er den ganzen damals herkömmlichen Cursus durchgemacht, Ekel vor der scholastischen Philosophie zu bekommen und eine neue weniger unfruchtbare und praktischere Methode ausserhalb des Aristoteles zu suchen. Es ist bekannt, was Aristoteles für die scholastische Philosophie zu bedeuten hatte. Das Wort des griechischen Philosophen, richtig oder falsch verstanden, war eine Art Heiligthum, das man ohne Prüfung hinnehmen musste und dessen Richtigkeit auch nur im mindesten anzuzweifeln für ein grosses Verbrechen galt. Mit der Erklärung „der Meister hat es gesagt" erachtete man sich jeder weiteren Forschung für überhoben und schloss allem Widerspruch ein für alle Mal den Mund. So mühte sich der menschliche Geist, wie der Gaul des Töpfers, in einem Cirkel logischer Trugschlüsse ab, ohne auch nur einen Schritt weiter zu kommen. Es fehlte ihm dazu an Freiheit der Bewegung und an Lebensluft. Das Genie eines R. musste in diesem Cirkel sich zu ersticken vorkommen, und er beschloss daher die Philosophie von den Fesseln der Scholastik frei zu machen. Wie die Neuerer in der Regel, schoss er dabei ein wenig über das Ziel hinaus, als er bei seiner Promotion zum Magister der freien Künste die Thesis aufstellte, Alles, was Aristoteles gelehrt, sei Irrthum und Chimäre. Offenbar ein schweres Unrecht gegen den grossen Griechen, den man nicht für den Despotismus verantwortlich machen kann, welchen die Scholastik in seinem Namen ausgeübt; aber es war immerhin der erste Streich, der gegen eine Autorität geführt wurde, die bis dahin über alle Discussion erhaben gewesen war. Man kann sich daher den Skandal denken, den diese Kühnheit bei den sogenannten Gelehrten jener Zeit ohne Ausnahme hervorbrachte. Aber sie mochten toben und wüthen gegen R., so viel sie wollten, bei der studirenden Jugend vermochten sie sein Ansehen nicht zu erschüttern.

Dieser erste Erfolg, der weit über die Grenzen Frankreich's hinaus Wiederhall fand, ermuthigte ihn ohne Zweifel zu weiterem Vorgehen; aber er liess sich dadurch nicht blenden, sondern, obwohl selbst Lehrer geworden, machte er es, wie es später Des-

cartes auch gethan hat: er fing seine Studien noch einmal ganz von vorn an, und so vorbereitet stieg er von neuem auf den Kampfplatz herab als Gegner der scholastischen Philosophie und des Aristoteles, die er nicht von einander trennte, und veröffentlichte, 28 Jahre alt, sieben Jahre nach der Veröffentlichung der vorher erwähnten These, zwei gelehrte Werke gegen die herrschende Behandlung der Philosophie und ihr Ziel. Uebrigens kannte er die Gefahren sehr wohl, denen er sich aussetzte, als er es wagte eine so gefürchtete Macht offen und unverblümt anzugreifen; aber er war nicht der Mann, der vor der Gefahr zurückwich, wenn es sich darum handelte für Gedankenfreiheit einzustehen. „Einem rühmlichen Tod für eine gute Sache muss man unerschrocken ins Antlitz schauen", meinte er. Seine spätere Geschichte hat gezeigt, dass er die Grösse der Gefahr nicht übertrieb.

Die übrigen Professoren der Philosophie, durch ihn in dem gewohnten Schlendrian gestört und ausserdem wegen der Sympathieen, welche die Studenten ihm entgegentrugen, auf ihn eifersüchtig, geriethen in einen vollständigen Aufruhr, und nachdem sie seine beiden Bücher durch die theologische Facultät als „verwegen, übelklingend, gottlos und falsch" hatten verdammen lassen, verlangten sie seine Bestrafung als Feind der Religion und der bürgerlichen Ordnung und als Verführer der Jugend, welcher er eine gefährliche Liebe zu Neuerungen einflösse. Die Angelegenheit wurde vor die grosse Kammer des Parlaments gebracht, dann vor den Rath des Königs gezogen, von diesem wieder an ein Collegium von Sachverständigen gewiesen und endlich gegen R. durch seine Feinde entschieden, ohne dass er sich auch nur hätte rechtfertigen können. Franz I, der wunderbarer Weise in der Geschichte den Beinamen „Vater der Wissenschaften" führt, scheute sich nicht dem durch dieses sonderbare Tribunal gefällten Urtheil seine Königl. Sanction zu ertheilen, und das Parlament registrirte das Decret des Königs ohne weitere Schwierigkeiten. Man hatte bei Franz darum petitionirt, er möchte R. auf die Galeeren schicken, aber zum Glück gelang es noch dem König begreiflich zu machen, dass dies denn doch in der That kaum das geeignete Mittel wäre die Wissenschaften, worauf er sich so viel einbildete, zu protegiren, und so begnügte er sich damit die incriminirten Bücher zu unterdrücken und dem Autor die Beschäftigung mit der Philosophie zu untersagen. Aber auch

so noch erregte die Verurtheilung bei den Scholastikern allgemeinen Jubel: sie liessen das Urtheil in lateinischer und französischer Sprache drucken und an allen Strassenecken ankleben; die beiden Bücher wurden mit grosser Feierlichkeit auf öffentlichem Platze verbrannt; ja, sie gingen so weit in den Collegien Possen aufführen zu lassen, um ihn zu verspotten, wie es auch Sokrates in Athen geschehen war. Deshalb verglich er sich nicht ungern mit diesem. „Um ihm in allen Stücken ähnlich zu sein", pflegte er zu sagen, „fehlt mir nur noch der Giftbecher". Aber auch dieser oder vielmehr ein noch viel entsetzlicherer Tod sollte ihm nicht erspart bleiben.

Die Verfolgungen, welche den Schwachen niederdrücken, stählen den Muth des Starken. R. hielt sich dadurch nicht für geschlagen: er wartete nur darauf, dass neue Umstände eintreten würden, die es ihm erlaubten den Kampf mit den Scholastikern wieder aufzunehmen. Einstweilen beschränkte er sich auf den Unterricht in der Beredtsamkeit und in der Mathematik. „Hier wenigstens", pflegte er zu sagen, „sind die Gedanken frei." Aber auch seine Selbständigkeit im mathematischen Denken sollte, wie wir sehen werden, sein Ungemach vermehren.

Als im Jahre 1545 eine der damals häufigen epidemischen Krankheiten die Lehrer und Studenten aus Paris verscheucht und die Schulen entvölkert hatte, erhielt er die Aufforderung durch seinen Unterricht das Collége zu Presles, einem in dem Weichbilde von Paris gelegenen Dorfe, wieder zu heben. Zum Vorsteher desselben ernannt, das Dank ihm in Kurzem das blühendste in ganz Paris wurde, verpflanzte er seinen Geist dorthin. Eine neue Anklage vor dem Parlament liess nicht lange auf sich warten: hatte er es doch gewagt Justinian zu kritisiren und Bemerkungen zu Cicero zu machen. Und beinahe wäre er für diese Verbrechen verurtheilt worden: nur dem Erzbischofe von Rheims, der sich in der Sitzung seiner annahm, hatte er es zu danken, dass er freigesprochen wurde. Die Thronbesteigung Heinrich's II. schenkte ihm auch die Freiheit wieder über philosophische Gegenstände zu reden und zu schreiben, die ihm, wie wir gesehen haben, der Vater der Wissenschaften, Franz I., entzogen hatte. Carl von Lothringen, der frühere Lehrer und spätere Günstling des Königs, war ein Mitschüler von R. gewesen; er verwandte sich für ihn bei seinem Herrn, der, wie er sich ausdrückte, es nunmehr gestattete ihm Mund und Hand zu lösen.

Ja, sein Beschützer that noch mehr: als sich R. durch seine Kühnheit in der Beurtheilung der anerkannten Autoren und durch seine methodischen Neuerungen in neue Händel mit der Universität verwickelt hatte, liess er für ihn einen Lehrstuhl der Beredtsamkeit und der Philosophie am Collége royal errichten und verschaffte ihm so die Gelegenheit mit mehr Autorität und vor zahlreicheren Schülern die philosophische Reform fortzusetzen, die er unternommen hatte. Darum haben wir aber nicht weniger die traurige Pflicht nicht unerwähnt zu lassen, dass derselbe Cardinal von Lothringen später eine Dankmesse lesen wird für die Bartholomäusnacht, in welcher sein alter Freund R. in so grauenhafter Weise umkam; — freilich war mittlerweile zwischen sie der Protestantismus getreten.

Ein Geist, jeder Neuerung so zugethan wie R., musste sich natürlich auch zur Reformation hingezogen fühlen. Er, der es unternommen hatte die Philosophie dadurch zu reformiren, dass er sie von dem Joche einer bis dahin für unfehlbar gehaltenen Autorität zu befreien versuchte, konnte selbstverständlich nur die grösste Sympathie empfinden für das Befreiungswerk, das sich, wenn auch freilich vorläufig nur höchst unvollkommen, durch die Reformation auf dem kirchlichen Gebiete vollzog. Und zwar musste er ihr um so mehr Beifall schenken, als die Kirche auch Aristoteles unter ihren Schutz genommen hatte und man daher die Philosophie desselben nicht angreifen konnte, ohne sich zugleich der Ketzerei gegen die unfehlbare Kirche schuldig zu machen. Aber noch etwas Anderes trug dazu bei R. aus der katholischen Kirche zu vertreiben: die schmachvolle Unwissenheit des katholischen Clerus (denn nach dem Ausspruch eines sehr competenten Mannes, des Bischofs von Valence, Jean de Montlun, gab es zu jener Zeit unter zehn Priestern nicht acht, die lesen konnten) und auf der andern Seite, im Contraste zu dieser schmählichen Barbarei, die Liebe zur wissenschaftlichen Erkenntniss, welche die Reformatoren auszeichnete. Aber abgesehen davon, dass sie den Fortschritt vertraten, waren die Protestanten auch die Unterdrückten und Verfolgten: für einen Geist wie R. Grund genug, ihre Sache zu der seinigen zu machen. —

Seine Bekehrung datirt von dem Religionsgespräch zu Poissy im Jahre 1561. Er hatte sich dorthin begeben, um mit eignen Ohren zu hören und gewissenhaft zu prüfen, auf welcher Seite Vernunft und Recht seien. Als erklärter Protestant kehrte er

von dort zurück. Und merkwürdiger Weise waren es nicht die Reden Theodor's de Bèze, des Vertreters des calvinistischen Dogmas, gewesen, die seine Conventirung bewirkt hatten, sondern gerade ganz im Gegentheil die Auseinandersetzungen des Cardinals von Lothringen. Derselbe schilderte nämlich die Lasterhaftigkeit des katholischen Clerus und die Verderbtheit der Kirche in so lebhaften Farben, dass für R. auch nicht der mindeste Zweifel mehr blieb in Bezug auf die Nothwendigkeit der Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern. Nachdem er aber erst einmal diese Ueberzeugung gewonnen hatte, zeigte er sich auch auf dem kirchlichen Gebiete stets so, wie wir ihn auf dem Gebiete der Philosophie gesehen haben, voll Eifer, Energie und Entschlossenheit. — Als nach dem Erscheinen des Edicts vom 27. Januar 1562, das den Protestanten freie Religionsübung gestattete, der Rector Johann de Verneuil das Parlament im Namen des Lehrkörpers der Universität ersuchte dasselbe nicht zu registriren, erklärte R. öffentlich, dass er an diesem Schritte keinen Antheil habe, und legte feierlichst Protest ein gegen den gewaltthätigen Vortrag, den der Rector Verneuil bei dieser Gelegenheit gehalten hatte. Dafür blieben denn aber auch die Verfolgungen für ihn nicht aus, und was er in dem ersten Abschnitte seiner Laufbahn für die Philosophie zu erdulden gehabt hatte, ist Nichts im Vergleich mit dem, was seiner jetzt wartete.

Im Jahre 1562 musste er in Folge des Bürgerkrieges, den das Gemetzel von Vassy, dieses Vorspiel der Bartholomäusnacht, herbeigeführt hatte, Paris verlassen: eine Verordnung des Gouverneurs, des Marschalls de Brissac, verwies alle Protestanten bei Todesstrafe aus der Stadt. R. zog sich nach Fontainebleau zurück, wo ihm die Königin-Mutter ein Asyl gewährte; aber trotz dieser hohen Protection war er auch hier vor seinen Feinden nicht sicher und entging dem Tode durch Meuchelmord nur durch schleunige Flucht. Bald jedoch wagte er es wieder sich der Stadt Paris zu nähern in der Hoffnung seine Stelle an dem Collége royal wieder einnehmen zu können, über die von dem Bischofe von Paris unter Zustimmung des Parlaments zu Gunsten eines gutgesinnten Theologen verfügt worden war. Aber von der Universität zurückgewiesen, blieb ihm Nichts weiter übrig als sich von neuem zu entfernen, wobei er beinahe ein zweites Mal seinen Feinden zum Opfer gefallen wäre. Seitdem irrte er, verkleidet, von Ort zu Ort; hier und da von grossmüthigen Menschen aufgenommen und

bald das Land durchstreifend, bald an irgend einem Zufluchtsorte verborgen, wo er ungestört seine Arbeit fortsetzte, verlebte er die nächsten Jahre in steter Angst seinen Feinden in die Hände zu fallen, bis ihm endlich der Friede zu Amboise die Rückkehr nach Paris gestattete.

Seiner früheren Amtsthätigkeit als Director des Collége zu Presles und als Königl. Professor wiedergegeben, widmete sich R., ohne darum die Beschäftigung mit der Philosophie zu vernachlässigen, mit bewundernswürdigem Eifer dem Studium der Mathematik, das zu jener Zeit in Frankreich kaum erst gepflegt wurde und dem er einen wichtigen Impuls gab. Um sich ganz der Wissenschaft zu widmen, hatte er sich vorgenommen sich von jeder Polemik fern zu halten; aber er hatte die Rechnung ohne seine Feinde gemacht. Uebrigens wäre es auch unnatürlich gewesen, wenn er, ein Freund der Wissenschaft und jedes Fortschrittes, ihrem Hasse nicht bald wieder neue Nahrung hätte geben sollen. Um diese Zeit war einer seiner ältesten und gefährlichsten Feinde, Charpentier, ein Ignorant der schlimmsten Sorte, aber strenggläubiger Katholik, zum Professor der Mathematik an dem Collége de France ernannt worden. R. hielt es für seine Pflicht im Interesse der Wissenschaft gegen die skandalöse Berufung dieses Menschen Protest einzulegen. Die Wuth Charpentier's und seiner Freunde kannte jetzt keine Grenzen mehr. Gehässige Schmähschriften, Verleumdungen aller Art, Mordversuche, mit einem Wort, kein Mittel war ihnen gegen R. zu schlecht. „Eines Tags", so erzählt Nancel, der Biograph des R., drang ein Wüthender, bewaffnet, bei ihm ein und machte Miene ihn zu ermorden. Aber es gelang R., dem es nicht an Körperkraft fehlte, seiner Herr zu werden; jedoch, statt ihn den Behörden auszuliefern, begnügte er sich damit ihn durch seinen Hausdiener auspeitschen zu lassen und setzte ihn dann einfach vor die Thür. — Ein ander Mal hatte man eine vollständige Emeute gegen ihn erregt: die berüchtigsten Raufbolde unter den Studenten kamen und umzingelten das Collége. Aber R. liess die Thüren aufmachen und richtete eine Ansprache an sie, die einen solchen Eindruck auf sie machte, dass der ganze Trupp sich zerstreute und ganz beschämt von dannen schlich, ohne dass auch nur ein einziger von diesen Banditen es gewagt hätte Hand an ihn zu legen, obwohl es sehr leicht war und der Thäter mit aller Sicherheit auf Straflosigkeit rechnen konnte."

Als bald darauf der traurige Bürgerkrieg von Neuem ausbrach, sah sich R. noch einmal genöthigt Paris zu verlassen, um nicht massacrirt zu werden. Als er wieder zurückkehrte, fand er seine Bibliothek geplündert und denselben gutgesinnten Theologen wieder als Director eingesetzt, der schon einmal seinen Platz eingenommen hatte. Jedoch gelang es ihm seine Thätigkeit als Professor wieder aufnehmen zu können; aber als er bemerkte, dass sich ein neuer Sturm gegen ihn vorbereite, entschloss er sich den König um Urlaub zu ersuchen und einen Plan zur Ausführung zu bringen, mit dem er sich schon lange trug, nämlich eine Reise durch Deutschland zu machen. Der König ertheilte ihm nicht nur diesen Urlaub, sondern betraute ihn auch mit der Mission die hauptsächlichsten Universitäten Europa's zu besuchen.

Seine Reise durch die Schweiz und durch Deutschland war ein förmlicher Triumphzug. Der Empfang, der ihm von der gelehrten Welt und auch wohl von der sonstigen Bevölkerung in Strassburg, Basel, Zürich und an andern Orten zu Theil wurde, konnte ihn einigermassen für die Unbill entschädigen, die ihm die Neuheit seiner Ideen und seine Convertirung im eigenen Vaterlande zugezogen hatten. Nur in Heidelberg brach ein Sturm gegen ihn los, der aber doch schliesslich wieder zu seiner Verherrlichung ausschlug.

Der Pfalzgraf Friedrich hatte ihn auffordern lassen während der Zeit, dass es ihm erwünscht scheinen würde wegen des Bürgerkrieges ausserhalb Frankreich's zu leben, mit dem Charakter eines ausserordentlichen Professors ein Collegium über Moral zu lesen; aber die ordentlichen Professoren der Universität, die grösstentheils der scholastischen Theologie anhingen, wurden dagegen beim Pfalzgrafen vorstellig, und da dieser sich darüber hinwegsetzte und R. veranlasste seine Vorlesungen zu beginnen, so entstand bei der ersten, durch sie in Scene gesetzt, ein formidabler Lärm. Aristotelische Studenten hatten vor dem Eintreten des Professors die Stufen zum Katheder fortgenommen, so dass R. nur auf dem Rücken eines französischen Studenten zu seinem Sitze gelangen konnte, und als er zu sprechen anfing, erhob sich ein Höllenlärm mit Pfeifen, Geheul und Fussgestampfe. Aber in wenigen Minuten gelang es ihm durch seine Charakterfestigkeit und sein Talent dem Spectakel ein Ende zu machen. Sein Vortrag war für die mit scholastischer Philosophie bis zum Ueberdruss gesättigten Ohren der Studenten so neu und seine Beredt-

samkeit so hinreissend, dass er sich schliesslich den lauten Beifall der ganzen Versammlung erwarb.

Aber die alten Scholastiker gaben sich nicht so leicht für besiegt und sannen auf neue Tücke; er verzichtete daher lieber auf die Fortsetzung seiner Vorlesungen, namentlich da er auch ursprünglich gar nicht im Sinne gehabt hatte sich längere Zeit in Heidelberg aufzuhalten. Auch in Genf und Lausanne, wohin er sich jetzt begab, hielt er unter grossem Zulauf und vielem Beifall Vorlesungen über Philosophie und Moral.

In letzterer Stadt erhielt er die Nachricht von dem zwischen den Protestanten und der Regierung zu St. Germain en Laye abgeschlossenen Frieden; er hatte nichts Eiligeres zu thun als heimzukehren. Wie ruhmvoll und schmeichelhaft die Gastfreundschaft auf fremder Erde auch sein mag, die Rückkehr ins Vaterland bleibt der Lieblingstraum des Verbannten. Deshalb wies auch R., Alles vergessend, was er dort zu leiden gehabt hatte, die glänzenden Anerbietnngen, die ihm von Fürsten und Akademieen gemacht wurden, um ihn dauernd zu gewinnen, sämmtlich von der Hand und beeilte sich nach Frankreich zurückzukehren. Aber dadurch ging er noch schlimmeren Verfolgungen, ja schliesslich dem entsetzlichsten Tode entgegen.

Nach Frankreich zurückgekehrt, konnte sich R. nicht verhehlen, dass der Zustand im Lande trotz des Friedensedictes so ziemlich derselbe geblieben war wie vor seinem Weggange: er fand seine Stelle am Collége zu Presles und am Collége royal mit zwei höchst unbedeutenden, ihrer Aufgabe keineswegs gewachsenen, aber natürlich äusserst gesinnungstüchtigen Menschen besetzt, wie sie noch immer eine willkürliche Gewalt zu allen Zeiten nach Wunsch gefunden hat, wenn es sich darum handelte wirkliches Verdienst zu beseitigen, so dass er die geliebte amtliche Thätigkeit nicht wieder aufnehmen konnte.

Schon zwei Jahre vorher hatte die Universität gegen diejenigen, welche sie Ueberläufer des Glaubens zu nennen beliebte, von dem Könige und dem Parlamente eine Ordonnanz erwirkt, die einen jeden vom öffentlichen und Privat-Unterrichte ausschloss, der sich nicht zur römisch-katholisch-apostolischen Religion bekannte. Als die Professoren am Collége de France aufgefordert wurden diesen Eid zu leisten, folgten im Ganzen nur acht der Aufforderung, und unter ihnen thaten es mehrere nur in Folge von Einschüchterung; alle andern brachten ohne Zaudern ihre

Stellung ihrer Ueberzeugung zum Opfer. So lange das Unterrichten an solche Bedingungen geknüpft war, sah sich R. natürlich von seinem Collége und seinem Lehrstuhle ausgeschlossen, aber er konnte sich wenigstens der Hoffnung hingeben, dass diese Massregel eines Tags durch eine aufgeklärtere Regierung wieder aufgehoben werden würde. Das Edict von 1570 schien diese Hoffnungen realisiren zu wollen, aber seine Illusionen sollten nicht von langer Dauer sein. Eine Clausel des Edicts untersagte die Ausübung des reformirten Cultus für die Stadt Paris und ihr Weichbild; der Rector der Universität, Sagnier, der seinen Vorgängern an Eifer nicht nachstehen mochte, benutzte diese Clausel, um beim Könige gegen die Wiederanstellung des reformirten Professors zn reclamiren, und der König leistete der Aufforderung bereitwilligst Folge. Vergebens wandte sich R. an seinen früheren Protector, den Cardinal von Lothringen: der ehrgeizige Prälat war damals in eine politische Intrigue verwickelt, die es ihm nicht wünschenswerth erscheinen liess einen solchen Mann zu protegiren; er hatte daher gemeinsam mit dem Bischofe von Paris, Pierre de Gondi, die Reclamation des Rectors der Universität unterstützt. — So sah sich denn R. hoffnungslos nicht nur seiner Professur am Collége de France, sondern auch seiner Stellung als Director des Collége zu Presles entsetzt, die er mit vollem Recht als die Frucht seiner langjährigen Arbeiten und Mühen betrachten konnte. Er dachte damals nach Genf überzusiedeln und liess zu diesem Zwecke Calvin's rechte Hand, Theodor de Bèze, sondiren; aber um dort lehren zu dürfen, war es nicht ausreichend bloss nicht katholisch zu sein, man musste auf Aristoteles schwören und sich der Autorität des Genfer Reformators blindlings unterwerfen. R. hatte also in dieser Beziehung durch den Religionswechsel Nichts gewonnen.

Daher genöthigt auf das gesprochene Wort zu verzichten, hoffte er wenigstens mit seiner Feder der Wissenschaft Dienste leisten zu dürfen. Er hatte den Plan gefasst eine Encyclopädie der freien Künste in französischer Sprache abzufassen, die mit der Grammatik anheben und mit der Moral und Politik abschliessen sollte. Der König und die Königin-Mutter wurden für den Plan gewonnen, und er erlangte die Erlaubniss in seiner Herrschaft Presles, wie er es scherzweise nannte, bleiben zu dürfen, indem er sich selber seinen Nachfolger wählte und seine gewöhnlichen Einkünfte fortbezog. Ja, die königliche Gewalt zeigte

sich sogar minder gewaltthätig als Clerus, Universität und Parlament: man zahlte ihm auch eine Pension als Professor emeritus am Collége de France und verdoppelte sie sogar einige Zeit nachher. Aber vergessen wir darüber nicht, dass es immerhin derselbe Fürst war, der bald darauf das Blutbad der Protestanten in ganz Frankreich anordnen und selber aus einem Fenster des Louvre auf seine protestantischen Unterthanen schiessen sollte.

Kurze Zeit vor der Bluthochzeit bot sich R. eine Gelegenheit, die ihn hätte retten können, wenn ihm seine Loyalität und der Adel seiner Gesinnung erlaubt hätten sie zu benutzen. Am 17. August 1572 begab sich Jean de Montluc, Bischof von Valence, als Gesandter nach Polen. Er hatte R. als Attaché mitnehmen wollen, weil er sich von der Beredtsamkeit des geschickten Redners grossen Nutzen für seine Mission versprach: es handelte sich nämlich darum die Wahl von des Königs Bruder, Henri d'Anjou, dem polnischen Reichstage plausibel zu machen. Vielleicht auch wollte er R. retten; denn er wusste um den furchtbaren Schlag, der die Protestanten treffen sollte, und hatte auch den Grafen von Larochefoucauld vor seiner Abreise noch gewarnt auf seiner Hut zu sein. Wie es nun aber auch sein mag, trotz der glänzendsten Versprechungen, die er R. machte, konnte dieser es nicht über sich gewinnen ihn zu begleiten: er wollte seine Beredtsamkeit nicht in den Dienst einer Königscandidatur geben, von der er wusste, dass sie seinen Glaubensgenossen verhasst war. „Ein Redner," sagte er, „muss vor allen Dingen ein redlicher Mann sein." Sieben Tage nach der Abreise des Herrn de Montluc, am 24. August, läutete die Sturmglocke von Notre-Dame die Pariser Bluthochzeit ein.

Aber bevor wir erzählen, in welch grauenhafter Weise R. in diesem Gemetzel seinen Tod gefunden hat, ist noch ein Wort über das Scheusal zu sagen, das den Arm der Mörder lenkte, den schon genannten Charpentier.

Charpentier war in Allem das gerade Gegentheil von R.. So sehr dieser für neue Ideen schwärmte, und so sehr ihm der Fortschritt in der Entwickelung der Menschheit am Herzen lag, eben so sehr war jener auf die Routine verbissen und blindem Autoritätsglauben und der Knechtung des Geistes zugethan. In gleich hohem Grade anspruchsvoll und unwissend, neidisch und gewaltthätig, rachsüchtig und blutgierig, war all sein Dichten und

Trachten darauf gerichtet R. zu verderben. Uebrigens datirte sein Hass gegen diesen edlen Geist schon seit länger her. Im Jahre 1556 nämlich durch Intriguen aller Art zum Rector der Universität gewählt, hatte er R. eine arge Geschichte eingerührt, weil die Professoren am Collége zu Presles es sich erlaubten ausser den Philosophen noch Dichter und Redner zu lesen und, statt den Aristoteles Wort für Wort zu übersetzen, sich herausnahmen ihn zu erklären und zu erläutern. Deshalb hatte er das Collége mit dem Interdict belegt, und es hatte nicht weniger als der Intervention des Parlaments bedurft, um R. und das Collége gegen die Massregeln zu schützen, die der Rector sonst noch gegen sie ergreifen wollte. Obwohl nun das Parlament R. und seinen Anhängern gestattete wenigstens an bestimmten Tagen in der Woche und zu bestimmten Stunden nach seiner Methode zu unterrichten, so liess doch Charpentier nicht ab ihn bei der Universität und selbst bei dem Parlamente anzuschwärzen; aber letzteres hielt diesmal seine Entscheidung aufrecht. — Auf diesem Felde geschlagen, nahm Charpentier seine Zuflucht zu den gemeinsten Schmähschriften. „Verleumder, Abschreiber, Sophist, Komödiant, Skeptiker, Jugendverführer, schamloser Gesell, Cyniker, Verbrecher,“ sind so eine kleine Blumenlese der Schimpfwörter, mit denen er R. überschüttete. Selbst R.'s Bart musste ihm zur Zielscheibe seines Spottes dienen. Aber dahinter steckte noch eine kleine Malice. Er wollte ein altes Reglement wieder zur Geltung bringen, welches den Directoren der Colléges verbot einen Bart zu tragen. Er hoffte also dadurch, wie er sich selber ausdrückt, dem Pfau sein Gefieder abzustreifen. Alles dies würde nur lächerlich sein, wenn nicht das Gehässige noch dazu käme: er bedauert nämlich zum Schluss die Nachsicht, die man mit R. habe: „ein Schwätzer, der so deutliche Spuren von Verrücktheit verrathe, sollte zu ewigem Exil verurtheilt werden.“

Auf alle diese Liebenswürdigkeiten und christlichen Wünsche antwortete R., wie sie es verdienten, mit stillschweigender Verachtung, was Charpentier nur noch wüthender machte, weil seine Eitelkeit dadurch verletzt wurde, da es nämlich R. nicht unter seiner Würde gehalten hatte sich mit anderen Gegnern in einen Federkampf einzulassen. Er erneuerte deshalb mehrmals seine Angriffe, erhielt aber von R. nie eine Silbe zur Antwort. Was aber seine Wuth aufs höchste steigerte und seinen Hass zu einer

jener wahnsinnigen Leidenschaften stempelte, die nur durch Blut befriedigt werden können, war die Festigkeit, mit der R. den untüchtigen Lehrer in ihm verfolgte, der, ohne nur ein Wort von Mathematik zu verstehen, den mathematischen Lehrstuhl am Collége de France, der ihm durch Bestechung übertragen worden war, einnehmen wollte. R. stellte das Verlangen an ihn, dass er sich einer öffentlichen Prüfung unterzöge, wie es auf Grund einer Königlichen Ordonnanz seine Vorgänger sämmtlich hatten thun müssen, und wie es von jedem verlangt wurde, der am Collége de France lehren wollte. Diese Ordonnanz war auf Veranlassung von R. eigens erlassen worden, der dadurch die Unwissenheit eines gewissen Dompestre-Cosel hatte ans Tageslicht ziehen wollen. Aber der Nachfolger desselben, dem dieser auf Grund irgend eines nicht bekannt gewordenen Abkommens seinen Lehrstuhl abgetreten hatte, Charpentier, war noch unfähiger als er selbst, und R. verfolgte ihn daher wie jenen und erwirkte auch eine neue Ordonnanz, welche die erste bestätigte. Da Charpentier sich beharrlich weigerte die Prüfung zu bestehen, wurde die Angelegenheit vor das Parlament gebracht, und hier gestand er seine tiefe Unwissenheit ein, bekundete aber einen solchen Feuereifer für die Philosophie des Aristoteles und für die katholische Kirche, dass darüber ganz in Vergessenheit kam, es handele sich um die Besetzung einer mathematischen Professur; übrigens verpflichtete er sich das Versäumte in weniger als drei Monaten nachzuholen, Zeit genug, um, wie er sich ausdrückte, „derlei Kinderspiel sich anzueignen.“ So wurde er denn zunächst provisorisch beibehalten, und das Parlament autorisirte ihn seinen Unterricht sofort zu beginnen. Aber einmal im Besitz der Stelle, dachte er nicht mehr daran seiner Verpflichtung nachzukommen, so dass er von 2000 Schülern, die in der ersten Vorlesung die Neugier herbeigezogen hatte, bald nur noch dreizehn arme Schlucker, die von ihm abhängig waren, als Zuhörer behielt. — Trotz alle dem gelang es ihm seine definitive Anstellung durchzusetzen. — Er hatte es nämlich verstanden sich beim Cardinal von Lothringen durch seine Servilität und den wilden Eifer, mit dem er die Protestanten verfolgte, in Gunst zu setzen. Jedoch konnte es die Protection des Cardinals nicht hintertreiben, dass er wegen Verleumdung zu Gefängnissstrafe verurtheilt wurde und seine Beschimpfungen gegen R. öffentlich zurücknehmen musste. Er lauerte daher nur auf eine günstige Gelegenheit sich

zu rächen. „Der Terrorismus, über den ihr euch beklagt,“ schrieb er an einen anderen Gegner von sich, „ist ein gesetzliches Mittel, um so viele verführte Menschen im Zaume zu halten. Wenn ihr aber von Proscription sprecht, so nehmt euch nur in Acht, dass ihr sie nicht dadurch herbeiruft. Verschiedene wünschen, dass sich der König für die Sache wärmer interessire, und um dir meine aufrichtige Meinung zu sagen, ich bin von dieser Ansicht nicht weit entfernt.“ So nannte er denn auch die Bartholomäusnacht, da sie alle seine Wünsche erfüllte, in einer Widmung an den Cardinal „den schönsten und erhebendsten Tag, den Frankreich je gesehen.“ Man wird leicht begreifen, dass ein solcher Mensch sich keine allzu grossen Scrupel darüber machte Mörder zu dingen, um R. aus dem Wege zu schaffen.

Die Unthat geschah erst am dritten Tage des Gemetzels. Dienstag, den 26. August, erzwangen sich die Mörder unter Anführung eines Schneiders und eines Sergeanten in der Armee Eingang in das Collége zu Presles und durchsuchten das Haus. R., der merkte, worauf es abgesehen war, flüchtete in den fünften Stock, wo er, gefasst, im Gebet der Dinge harrte, die da kommen sollten. Bald hatten die Mörder seinen Versteck ausgekundschaftet; sie stossen die Thür auf und dringen wüthend in das Zimmer. Sie finden ihn auf den Knieen, die Hände gefaltet und den Blick gen Himmel gerichtet; bei diesem Anblick entfällt einen Augenblick die Mordwaffe ihrem Arm. R. erhebt sich und beginnt zu sprechen in der Hoffnung sie durch seine Worte von ihrem schrecklichen Vorhaben abzubringen. Aber bald wird er gewahr, dass es bei diesen Unholden eine Unmöglichkeit ist, und er empfiehlt seine Seele Gott mit den Worten: „O, mein Gott, vor Dir habe ich gesündigt, Dein Gericht ist Gerechtigkeit und Wahrheit; habe Erbarmen mit mir, und vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun!“ Kaum sind diese Worte ausgesprochen, so feuert einer der Mörder seine Hakenbüchse auf ihn ab, während ihn ein zweiter mit seinem Degen durchsticht. Von Blut übergossen, aber noch lebend, packen ihn sodann die Unmenschen und werfen ihn mehr als hundert Stufen hoch zum Fenster hinaus. Im Fallen durchschlägt der Körper das Dach eines Schuppens und bleibt in Todeszuckungen liegen. Sie schlingen ihm einen Strick um die Füsse, schleppen ihn durch die Strassen bis zur Seine und werfen ihn hinein. „Vorübergehende,“ so erzählt ein Augenzeuge, „liessen den Cadaver, der auf dem

Wasser schwamm, in der Nähe des Pont St. Michel durch Schiffer, denen sie dafür einen Thaler zahlten, ans Ufer bringen und weideten sich an dem Anblick."

Einer seiner Collegen am Collége de France, Léger de Chesne, veröffentlichte später einen Band lateinische Gedichte, in denen er die Ermordung von R. und Colligny als eine gerechte Strafe des Himmels für ihre Sünden feiert, und Charpentier, der intellectuelle Urheber des Mordes, entblödete sich nicht in das erste Buch, das er nach der Bartholomäusnacht drucken liess, lateinische Verse desselben Léger du Chesne aufzunehmen, in welchen dieser sich über den „unfreiwilligen Kopfsprung" seines ehemaligen Collegen lustig macht. Und ein Kirchenfürst, der Erzbischof Gilbert, erblickt in einer Schrift, die er zur Verherrlichung der Bartholomäusnacht abgefasst, in R.'s Tod eine gerechte Strafe für seine Angriffe auf Sprache, Künste, Wissenschaft und Theologie.

Aber gerade das, was ihm seine fanatischen Zeitgenossen als Verbrechen auslegten, sind in den Augen der Nachwelt für ihn unauslöschliche Ruhmestitel. — Ohne ein schöpferisches Genie zu sein, war R. ein erneuernder Geist, der zugleich alle Zweige des menschlichen Wissens umfasste. — Er ist der erste, der es wagte Aristoteles und die alte Scholastik anzugreifen und ein Lehrbuch der Dialektik in französischer Sprache abzufassen. Er unternahm es auch die Theologie zu reformiren und stellte das Verlangen die heilige Schrift in die Landessprache zu übertragen. Selbst auf die Grammatik wollte er einwirken, und wenn sein System auch nicht in allen Puncten gebilligt werden kann, so haben doch wenigstens einige seiner Ideen dauernden Werth gehabt. Auch der Reform der Mathematik, die damals noch in den Windeln lag, wendete er seine Aufmerksamkeit zu, und in seinem Testamente setzte er ein Capital aus für die Begründung eines Lehrstuhls der Mathematik am Collége de France. Mit einem Wort, er ist in Wahrheit ein Vorläufer der modernen Zeit, und nicht nur durch seinen reformatorischen Geist, sondern namentlich durch den Freiheitsgeist, der ihn beseelte. Er trat ein für absoluteste Gedankenfreiheit auf allen Gebieten, in der Religion nicht minder als in der Philosophie, und dabei verband er mit grösster Festigkeit die grösste Mässigung. Eifriger Protestant, theilte er doch nicht die Leidenschaftlichkeit einzelner Reformatoren und nahm darum keinen Antheil an den verschie-

denen Religionskriegen, die Frankreich verheerten, sondern predigte stets Eintracht und Frieden. Seine Hingebung an die Interessen der Wissenschaft und den Fortschritt des Menschengeschlechts war unbedingt. Wenn er sich, Dank seinem immensen Fleisse, ein gewisses Vermögen erwerben konnte, so machte er den uneigennützigsten, edelsten Gebrauch davon im Dienste der Wissenschaft. „Obwohl mir," so charakterisirt er sich selber, „die Erfahrungen, die ich machen musste, sehr hart und bitter vorkamen, so gedenke ich doch ihrer nicht ohne ein gewisses Gefühl der Freude. Ja, ich bin glücklich in dem Gedanken, dass, wenn ich auch durch den Sturm gepeitscht worden bin und durch so viele Klippen habe hindurch müssen, mein Unglück wenigstens dazu gedient haben wird Euch, die Ihr nach mir kommen sollt, den Weg zu ebnen und leichter und sicherer zu machen."

II. Recensionen und Anzeigen von Büchern.

A. Litteratur über die Realschulfrage.

1. **Dr. H. Beck**'s Anzeige der „Frommen Wünsche" von Dr. Carl Schmelzer in Prenzlau hat Letzteren zu einer längeren Entgegnung veranlasst, deren wesentlicher Inhalt folgender ist.

Hr. S. sagt: „Er sei fern von einem Director-Absolutismus, welcher den Lehrplan ohne Berathung mit den Collegen ändern möchte; doch, wer die Verantwortung habe, müsse auch die entscheidende Stimme haben." Eine Berathung desselben mit einer „Volksversammlung (sic) von Eltern (und Vormündern) seiner Schüler" erscheint ihm völlig unthunlich; auch gegen das „Heranziehen der Gemeindebehörden" verwahrt er sich. Er ist „ein Anhänger der Theilung der Arbeit, lässt seinem Bürgermeister dessen Wirkungskreis, aber wehrt sich ebenso entschieden gegen die Einmischung in den seinigen" und ist gleichfalls „stolz genug zu glauben, dass über Aenderungen im Lehrplan Schulmänner und nicht Juristen entscheiden sollen." — Er findet ferner, die Anzeige seines Buches „lasse den Leser nicht ahnen, dass der Vf. für die weiteste Berechtigung der (freilich zu reformirenden) Realschule eintrete, dass er eine nationale Grundlage für die ihm sehr am Herzen liegende Realschule in dem deutschen und dem historischen Unterrichte suche, und dass er an dem Unter-

richte in der Naturgeschichte gar nicht rüttele," und schliesst seine Entgegnung mit folgender Darlegung seiner Ansichten über Humanität: „Die Idee der Menschlichkeit bezeichnet das Bestreben die Grenzen, welche Vorurtheile und einseitige Ansichten aller Art zwischen die Menschen gestellt haben, aufzuheben und die gesammte Menschheit ohne Rücksicht auf Religion, Nationalität und Farbe als einen grossen verbrüderten Stamm, als ein zur Erreichung **eines** Zweckes, der freien Entwickelung innerlicher Kraft, bestehendes Ganzes zu behandeln." — Wir acceptiren diese Definition, soweit sie gesperrt gedruckt ist, doch nur für solche, die in den bestehenden höheren Schulen lehren oder lernen, müssen sie aber sonst, da sie auch alle durch Bildung und Gesittung begründeten Unterschiede aufzuheben scheint zu unserem Bedauern als unvollständig, missverständlich und in der vorliegenden Gestalt als höchst gefährlich, weil scheinbar ganz den Ideen Bebel's und Liebknecht's entsprechend, bezeichnen und demnach ablehnen.

Berlin. Dr. M. Strack.

2. **Director Harms und die Realschule.** Omnis determinatio est negatio. Die Wahrheit dieses Wortes macht sich auch den Mitarbeitern dieser Zeitschrift mehr und mehr fühlbar; je mehr sie das Wesen ihrer Schulen klar legen, desto mehr müssen sie abweisen, verneinen. Und diese Art des sachlichen Streites wird immer dauern, weil sie aus dem innersten Wesen sich ergiebt; sie ist auch weder unangenehm noch unfruchtbar, denn sie treibt uns und Andere zur Klarheit, zur Kraftentwickelung, zur Vervollkommnung; sie weckt den Zweifel, und der Zweifel ist des Guten und der Wahrheit Vater. Ausser dem sachlichen Streite haben wir jedoch noch einen anderen zu führen, weniger angenehm und weniger fruchtbar, einen persönlichen. Auch dieser muss geführt und ausgefochten werden; wir werden uns bemühen ihn so zu führen und auszufechten, dass immer auch für die Sache Etwas gewonnen wird.

Seit langen Jahren ist es in beschränkten Gymnasiallehrern — ich nenne durchaus nicht alle Gymnasiallehrer so — unanfechtbare Wahrheit, dass das Gymnasium allein die höhere Bildung gebe, dass für diese höhere Bildung die befähigtsten Köpfe erforderlich seien, dass die nach ihrer — unfehlbaren — Meinung unfähigen oder wenig befähigten Schüler in die Realschulen oder auch nicht einmal in diese, sondern in die gemeinen — deutschen oder — Volksschulen gehören. Als Verfechter dieer Anschauung tritt in der Zeitschrift f. d. Gymnasialwesen von Bonitz, Hirschfelder und Rühle (Februar 1873 S. 103) Hr. Harms in Oldenburg auf. „In dem Schlussartikel IX der pädagogischen Streifzüge in die höheren Lehranstalten (von Dr. G. Schmidt *)

*) Allgemeine Schulzeitung 1872, No. 43.

wird es als ein „Vorurtheil“ bezeichnet, dass die gebildeten und höheren Stände nur ihre weniger befähigten Kinder der Realschule anvertrauten in der ganz verkehrten Voraussetzung, dass die Realschule weniger geistige Befähigung erfordere als das Gymnasium. Meines Erachtens werden die Eltern, wo dies geschieht, nicht von einem Vorurtheil, sondern von einem sehr richtigen Urtheile geleitet“. So hebt der Artikel des Herrn Harms an; ich gestehe, dass der Artikel mir auch nur so weit verständlich geworden ist, dass ich aber zum Verständniss der nachfolgenden Begründung eines gelehrten Commentars bedarf. Hr. Harms hat auf dem Gymnasium gewiss nicht genug lateinische Aufsätze geschrieben, sonst würde das „pure, dilucide und apposite,“ das nach Hrn. Hirschfelder ja besonders durch lateinische Aufsätze erzielt wird, mehr von seiner Auseinandersetzung gelten. Möglich ist indess auch, da bei uns auf dem Gymnasium die lateinischen Aufsätze meist abgeschrieben wurden und ich deren sehr wenige selbst angefertigt habe, dass mein Verständniss zu mangelhaft ausgebildet ist und mich der Vorwurf trifft. Bleibe ich bei dem, was mir verständlich ist.

Zunächst kehre ich mich gegen Hrn. Schmidt und sage: Es ist thatsächlich falsch, dass „die gebildeten und höheren Stände nur ihre weniger befähigten Kinder der Realschule anvertrauen.“ So weit man über solche Dinge überhaupt allgemein urtheilen kann, herrscht in Westdeutschland, wie Hr. Ostendorf für Rheinland und Westphalen und Hr. Strack für Bremen bezeugt, grade die entgegengesetzte Ansicht. Aber auch bei uns in den östlichen Provinzen ist durchaus nicht schlechtweg zu behaupten, dass dies die Ansicht aller Leute in den höh. und geb. Ständen sei, wie dies der bestimmte Artikel ausdrückt. Hr. Schmidt hat das auch wohl nicht behaupten wollen, sondern ist nur im Ausdruck ungenau gewesen oder hat seiner Beobachtung eine zu weite Ausdehnung gegeben.

Utut res se habet — indem ich eben nach einem feinen Uebergange suche, kommt mir dieser nebst Quae cum ita sint wieder ins Gedächtniss und in die Feder —, das Erachten des Hrn. Harms ist, wie ich zu zeigen gedenke, 1) pädagogisch und psychologisch Unsinn, 2) für das Gemeinwohl schädlich, und 3) mag kurz dargelegt werden, was denn die Gymnasien mit und aus der „Blüthe der Nation“ machen.

In der kurzen Lebensbeschreibung Gedike's, der unter den Epigonen seines Gleichen nicht hat, bezeugt Hr. Dir. Bonnell (Schmid, Encycl. Bd. 2. S. 594), dass Gedike als Knabe für beinahe stumpfsinnig gehalten wurde. Bei Hagenbach, Kirchengesch. 3, S. 49. liest man von Erasmus, dass er in seiner Kindheit für einen Dummkopf galt. Grimm sagt einmal in seiner wunderschönen Weise: „Das Genie sprudelt wie ein Brünnlein an verborgener Stelle, und seine Niedergänge und Steige weiss Niemand.“ Einen sehr lehrreichen Aufsatz hat J. Möser

(Patr. Phantas. Bd. 3. St. 31. Also soll man das Studiren nicht verbieten!), in dem ein Kanzler zum Fürsten also redet: „Aus den sogenannten Kindern von guter Familie kommen jetzt fast nichts als Zärtlinge oder Hypochondristen, die, wenn es zum Hauptwerke kommt, gemeiniglich in der Kur begriffen sind, und Ew. Durchlaucht mögen sicher glauben, dass in der Welt unendlich mehr durch Dauer, Fleiss und Arbeit als durch das sogenannte Genie bewirket werde. — — Wie weit hat mancher eiserne Kopf, der in der Jugend wenig versprach, den lebhaften, witzigen und geistvollen Knaben, von dem man Alles hoffte, hinter sich zurückgelassen! Wie viele Keime entwickeln sich erst spät! Und wie viele Beispiele könnte ich anführen, dass aus launigen, eigenwilligen und dem Anschein nach ungelehrigen Köpfen grade die Böcke geworden sind, worauf das Gerüste einer Staatsverfassung geruht hat!“

In Summa: Es ist pädagogisch und psychologisch Unsinn über die Befähigung der Kinder aburtheilen zu wollen. Denken wir Lehrer mit Hermann's Mutter, der schlichten Bürgersfrau:

„Wir können die Kinder nach unserem Sinne nicht formen;
So wie Gott sie uns gab, so muss man sie haben und lieben,
Sie erziehen aufs Beste und Jeglichen lassen gewähren.
Denn der Eine hat die, der Andere andere Gaben;
Jeder braucht sie, und Jeder ist doch nur auf eigene Weise
Gut und glücklich.“

So denke ich wenigstens als Lehrer. Thun wir an den Kindern das Unsere, sind wir wirklich bedacht auf ihr Wohl und nicht auf unsere Bequemlichkeit, so haben wir gar nicht Noth, auch nicht Zeit über Mangel an Fähigkeiten zu klagen. Tüchtige und fähige Lehrer hört man selten über die Dummheit der Jungen klagen, andere immer. Es ist ein altes Directorwitzchen die Kläger mit den Worten abzuführen: „Um so mehr haben Sie Gelegenheit Ihre Kunst zu beweisen.“

Aber auch wenn es möglich wäre die befähigten und die weniger befähigten Schüler zu sondern, frommte es dem Volksganzen und dem Staate die befähigten Köpfe allein dem Gelehrtenstande zuzuführen? Abgesehen davon, dass die verächtlich behandelten praktischen Berufsarten, wie Maschinen-, Eisenbahn-, Hoch- und Wasserbau, Grosshandel, Kriegskunst u. s. w., hundertmal mehr Verstand und Combinationsvermögen erfordern als die hundert und erste Erklärung eines hundertmal erklärten Stasimon, und abgesehen davon, dass jene Dinge unser Wohlsein fördern, diese gar nicht — was sollte aus unserem Staatswesen werden? Das Gelehrtenthum ist eunuchenhaft, es schafft nicht und kann nicht schaffen. Ausser anderen Gründen hat auch der gewirkt in Deutschland das Handwerk und die Kunstindustrie so zurückzubringen, dass man jeden Jungen aus der Volksschule in die sogenannte höhere Schule brachte und für den gelehrten und un-

gelehrten Schreiberdienst presste, der sich ein wenig hervorthat; „der sei zu schade zum Handwerk“. Verkehrtheit! Volkswirthschaftlich empfinden wir den Schaden. Von den politischen Doctrinären will ich hier gar nicht einmal des Weiteren reden, sondern nur ein paar Worte aus der National-Zeitung (1872, Nr. 513) anführen, die das Gelehrtenthum gut bezeichnen: (Es ist von den Parteien im Herrenhause die Rede und den Gegnern des märkischen Junkerthums) „Professoren, welche viel mehr die etruskischen und römischen Alterthümer, die etymologische Ableitung der deutschen Monatsnamen oder andere schöne Dinge als grade die Kreisordnung im Sinne haben, oder welche von Sorgen erfüllt sind, ob sie auch an dem Tage, für welche sie ihren Collegienanfang an das schwarze Brett angeschlagen haben, schon wieder zu Hause sein werden.“

Zweitens also: Es ist für den Staat, das Gemeinwesen, höchst schädlich, wenn eine Kaste, und noch dazu die unschöpferischeste, die gelehrte, die fähigen Köpfe für sich in Anspruch nimmt. Lassen wir jedem Stande seine fähigen Köpfe, so werden wir uns am besten befinden, und lassen wir Gelehrten die Eitelkeit bei Seite, dass wir die geistvollsten Menschen sind und dem Gemeinwohl am meisten und besten dienen. Suum cuique!

Seht, ihr Herrn, das ist all recht gut,
Dass jeder das Nächste bedenken thut;
Aber, pflegt der Feldherr zu sagen,
Man muss immer das Ganze überschlagen.

Endlich drittens: Was machen die Gymnasien mit und aus den befähigten Köpfen? Ich will nicht in die reiche Fundgrube der Akademischen „Gutachten“ steigen, sondern heut einmal den ungenannten (auch namenlosen?) Professor reden lassen, der das Buch „Von deutschen Hochschulen“ 1869 (Berlin) geschrieben hat. S. 264 sagt derselbe: „Die Reformbedürftigkeit der Gymnasien zeigt sich am deutlichsten wohl darin, dass auch auf den Feldern, die sie nach jetziger Anordnung vorzugsweise cultiviren, sie doch den berechtigten Ansprüchen nicht genügen. Wieder mag zugegeben werden, dass die preussischen Gymn. immer noch besser sind als die meisten ausserpreussischen, und dass bei uns nach Provinzen zu unterscheiden ist, aber sowohl im Lateinischen wie in der Geschichte sind die Leistungen junger Studirender, die unlängst die Gymnasien verliessen, oft überraschend. Der Unkenntniss von Vocabeln und Unsicherheit in der Aussprache nicht zu gedenken, erscheint die Unfähigkeit grammatische Constructionen, die nicht ganz gewöhnlich und nicht ganz einfach sind, selbst nach längerer Ueberlegung zu analysiren, fast als Regel; in der römischen und in der deutschen Geschichte kommen die wundersamsten Vorstellungen vor. — Jungen von kaum sechs Jahren müssen sechs Stunden lang auf der Schulbank sitzen,

nachher noch zwei bis drei Stunden zu Hause arbeiten:*) entweder sie versuchen wirklich die ganze Zeit hindurch innerlich thätig zu sein, und ruiniren sich damit körperlich, oder sie gewöhnen sich von klein auf, das, was Arbeiten genannt wird, in und ausser der Schule als ein gedankenloses und darum langweiliges, ja abstumpfendes Geschäft zu betreiben. Das Zweite ist gewiss das vorzüglichere und gewöhnlichere und erklärt vollkommen, wesshalb eine so grosse Quote unserer Abiturienten den Hauptgenuss der ihnen bevorstehenden Studienzeit vom Nichtstudiren erwartet.“ S. 263: „Die Gymnasien machen im Allgemeinen ihre Schüler wenig denk- und arbeitslustig; junge Männer, die eben durch das Abiturientenexamen vom Schulzwang befreit worden sind, finden der Mehrzahl nach ihre höchste Befriedigung im freien Nichtsthun, und von denen, die hierin am weitesten gehn, wendet sich die grösste Quote der Jurisprudenz zu.“ Diese furchtbare Wahrheit, die schwer widerlegt werden dürfte, mildert wenig der Gedanke, den Jahn einmal ausspricht: „Ein Glück für die Menschheit, dass ein Mensch viel Stürme an Leib, Geist und Herz überstehen kann.“ —

Ich schliesse mich daher dem an, was der Herausgeber dieser Zeitschrift, der Realschule und Gymnasium mit ihren Anforderungen vielleicht länger kennt als Hr. Harms, auf S. 153 dieser Zeitschrift sagt: „Die Unkenntniss der Ansprüche, die eine Realschule an ihre Zöglinge mit vollem Recht macht und daher machen muss, und die irrige Meinung, dass die Realschule zugleich noch die Aufgabe der niederen Bürger- und Stadtschule mit zu übernehmen habe, sind ebenso bedauerlicher wie unbegreiflicher Weise, selbst an Gymnasien, noch weit verbreitet,**) und daher kommt es, dass man die weniger befähigten Köpfe noch immer für gut genug zu Realschulstudien bezeichnen und demgemäss auf diese verweisen hört. Wir wollen hier, um allem Streite vorzubeugen,***) die Frage nicht erörtern, ob nicht der einfache Gymnasial-Lehrplan am Ende leichter durchzumachen sei

*) Das gilt leider auch von den Realschulen; aber ein Realschüler hat wenigstens Etwas fürs Leben gelernt, der Gymnasiast hat erst gelernt, wie man lernt. Ich beneide jeden Realschul-Abiturienten um die Menge positiven Wissens, das er aus der Schule mitnimmt.

**) Beiläufig sei bemerkt, dass die Anschauung, die höheren Schulen könnten auch Stadtschusen ersetzen, nicht bloss in amtlichen Schriftstücken, welche die Realschulen betreffen, sich findet, sondern auch in dem umfangreichen, das den Gymnasiallehrplan erläutert. (v. Rönne 2, S. 144 ff.) Dadurch ist die Gründung tüchtiger und zweckmässiger Mittelschulen vielleicht nicht zum wenigsten von oben her vernachlässigt worden.

***) Da die „Zeitschrift für das Gymnasial-Wesen“ trotzdem in ihren später erschienenen Heften Aufsätze wie die der Herren Directoren Lattmann und Harms ohne Zusätze der Redaction veröffentlicht, würden wir unsre Selbstverleugnung zur Schwäche werden lassen, wenn wir nicht gleichfalls, wie oben geschehen, ganz offen Farbe bekennen wollten.

Die Redaction.

als der fast überreiche einer Realschule erster Ordnung, und wollen daher einfach sagen, dass Unbefähigte sich weder für die eine noch für die andere Anstalt eignen." Zumeist aber hegen jene irrige Anschauung Philologen; sie erinnert mich an Grimm's Worte (Ueber Schule, Univ., Akademie): „Keine unter allen Wissenschaften ist hochmüthiger, vornehmer, streitsüchtiger als die Philologie und gegen Fehler unbarmherziger. Den Massstab der Schule, auf welcher grammatische Verstösse für die schimpflichsten gelten und in anderen Aufgaben zurückzubleiben Entschuldigung findet, räth uns der Zweck des eigentlichen Lebens an bei Seite zu legen und nach einer gleichmässigen Gerechtigkeit und Milde in allen Dingen zu streben."

Berlin. Dr. H. Beck.

B. Anderweitige Schriften.

I. Einige Werke über den Zeichenunterricht. Im Jahre der ersten grossen deutschen Weltausstellung, in deren Anfangsstadien wir stehen, wird sich die deutsche Pädagogik in verstärktem Masse mit allen denjenigen Fragen zu beschäftigen haben, welche den Zeichenunterricht mehr oder weniger direct angehen. Für England hatte die Ausstellung dieses Landes vom Jahre 1851 für diesen Unterrichtszweig einen ungeahnten Erfolg gehabt. Hier musste das mit Grund auf seine Industrie so stolze England die Erfahrung machen, dass es auf dem weit verzweigten Gebiete der Kunstindustrie nur eine höchst untergeordnete Rolle spiele, indem es in dieser Richtung erst hinter dem damals noch so verachteten und als ungeschickt verschrieenen Deutschland rangirte. Einsichtsvolle Männer suchten nach dem Grunde für diese Erscheinung, und als sie denselben in dem mangelhaften Zeichenunterrichte ihres Vaterlandes gefunden zu haben glaubten, legten sie unverzüglich Hand ans Werk, um das Uebel an der Wurzel anzufassen. Mit bewunderungswürdiger Energie und (bisher allerdings nur in England möglicher) Selbsthülfe wurde eine Reihe von Bestrebungen zur Uebung des Zeichenunterrichtes ins Leben gerufen, welche in der Gründung des South-Kensigton-Museums nebst dessen über das ganze Land verbreiteten Filialen gipfelten. Der Erfolg hat den Bestrebungen dieser Männer Recht gegeben. Die grosse Pariser Weltausstellung hat bewiesen, dass England sich auf mehreren Gebieten der Kunstindustrie in verhältnissmässig kurzer Zeit von der letzten auf die erste Stufe emporgearbeitet hat. Dass die diesjährige Ausstellung den weiteren Fortschritt bestätigen wird, scheint nach den bisherigen Erfahrungen unzweifelhaft.

Welchen Nutzen Frankreich aus seiner grossen Weltausstellung, welche es in den Mauern von Paris beherbegt hat, in friedlichen Zeiten gezogen haben würde, lässt sich gegenwärtig nicht überblicken. Sollte es aber, wie es augenblicklich den Anschein

hat, durch den von ihm heraufbeschworenen Krieg sich der Früchte seiner Ausstellung verlustig gemacht haben, so darf uns Deutsche das nicht übermüthig machen, noch abhalten bei der uns jetzt gebotenen günstigen Gelegenheit mit aller Energie darauf Bedacht zu nehmen, wie wir aus dieser ersten deutschen Weltausstellung zu unserer eigenen Fortbildung den grösst-möglichen Vortheil ziehen, die grösst-mögliche Belehrung schöpfen.

Wenn es einen Stand giebt, dem man in erster Linie den Besuch der Wiener Weltausstellung empfehlen möchte, so ist dies der Lehrerstand, welcher augenblicklich mehr denn je Veranlassung hat sich mit denjenigen Fragen zu befassen, welche für die praktischen Seiten unserer nationalen Arbeit von Wichtigkeit sind. Dass die früheren Austellungen in London und Paris auf die deutsche Lehrerwelt weniger direct haben wirken können, da es nur sehr wenigen unter ihnen möglich gewesen sein mag des Studiums wegen jene Ausstellungen zu besuchen, ist leicht begreiflich, wenn man allein die Gehaltsverhältnisse der Lehrer ins Auge fasst, welche für dergleichen Studienreisen nicht berechnet sind.

In Folge dessen beschränkt sich der Nutzen, welchen der Zeichenunterricht in Deutschland aus jenen Ausstellungen gezogen hat, auf vereinzelte Erscheinungen, welche weit davon entfernt sind einen tieferen, die öffentlichen Unterrichtsbestrebungen berührenden Einfluss auszuüben. Zwar ist in Berlin seit dem Jahre 1867 nach dem Vorbilde jener oben erwähnten englischen Bestrebungen unter dem Namen „Deutsches Gewerbe-Museum“ zunächst auf Kosten einiger Privatpersonen eine Anstalt ins Leben gerufen, welche durch Vorbild und Unterricht dem auch bei uns von Einzelnen gefühlten Mangel abhelfen wollte; doch ist der Einfluss derselben bisher nur auf wenige Kreise beschränkt geblieben. Es ist möglich, dass zunächst die Volksschule dem Einflusse neuerer Bestrebungen auf dem Gebiete des Zeichenunterrichtes sich unterwerfen wird; für unsere höheren Lehranstalten sind bei ihrer jetzigen Organisation dergleichen directe Einwirkungen von aussen augenblicklich nicht zu erwarten, vielleicht nicht einmal erwünscht. Dass in Wien, woselbst schon etwas länger eine unserem Gewerbemuseum ähnliche Anstalt existirt, sowie in den österreichischen Landen überhaupt sich eine grössere Rührigkeit für den Zeichenunterricht an höheren Lehranstalten zeigt, hängt mit der besonderen Organisation dieser Anstalten zusammen, worauf wir an dieser Stelle nicht näher eingehen können.

Eigenthümlich sind die Versuche, welche man im Westen Deutschland's, namentlich im Königreich Würtemberg, zur Hebung des Zeichenunterrichts angestellt hat. Es waren dies zugleich die ersten, welche auf deutschem Boden vorgenommen wurden, nachdem man sich die Erfahrungen der Londoner Weltausstellung zu Nutze zu machen angefangen hatte. Hier gründete man

keine Unterrichtsanstalt wie später in Wien und Berlin, noch waren es Privatpersonen, welche durch ihren Eifer und ihr Geld die Sache in Angriff nahmen, es war vielmehr der Staat selbst, der sich hier ins Mittel legte. Von dem gewiss richtigen Gedanken ausgehend, dass die Hebung der Kunstindustrie durch die Hebung des Geschmackes und dieser durch die Vorführung guter Muster bedingt sei, nahm der Staat vor Allem auf die Anschaffung guter Vorbilder Bedacht. Er schickte seine Agenten nach Paris, um daselbst unter den neueren Mustern die besseren auszusuchen und unverzüglich nach Stuttgart zu senden. Ihre Ankunft wurde dem betreffenden Publicum öffentlich bekannt gemacht, es wurde zur Benutzung derselben aufgefordert, und jedem blieb der Gebrauch, den er von diesen neuen Mustern machen wollte, überlassen. In ähnlicher Weise suchte man, ohne erst eigene Unterrichtsanstalten zu schaffen, allein durch Vorführung guter Vorbilder auf den Zeichenunterricht an den bestehenden Anstalten zu wirken. Von der sogenannten „Centralstelle" gingen zu diesem Zwecke eine Reihe von Vorlagen, Wandtafeln, Gipsabgüssen etc. aus, welche nicht wenig zur Hebung des Zeichenunterrichtes auch über die Grenzen des engeren Vaterlandes hinaus in anerkennungswerther Weise beigetragen haben. Der rege Eifer, welchen die Regierung in dieser Beziehung entwickelte, hat bei der Lehrerwelt dieses Landes freudigen Anklang gefunden und zur Nacheiferung angespornt, so dass gegenwärtig kaum ein anderes Land in Deutschland, was die Rührigkeit der Lehrerwelt für den Zeichenunterricht betrifft, es mit Würtemberg aufnehmen kann. Dies beweist schon die unverhältnissmässig grosse Anzahl einschlägiger Werke, die in den letzten Decennien aus diesem Lande, speciell aus Stuttgart, hervorgegangen sind. Dem Referenten liegen gegenwärtig drei in Stuttgart erschienene wichtige Werke vor. Sie behandeln von einander abweichend drei verschiedene Gebiete des theoretischen Zeichenunterrichtes, welche für Realschulen besonders ins Gewicht fallen, und welche bei einer etwaigen Reorganisation des Zeichenunterrichtes an diesen Schulen sich gegenseitig den Vorrang streitig zu machen versuchen werden. Es sind dies folgende Werke:

1. C. F. A. Leroy, die darstellende Geometrie (géométrie descriptive) mit 62 Tafeln in Steindruck, deutsch mit Anmerkungen von E. F. Kauffmann. Dritte Auflage. Stuttgart 1873 bei Bach und Kitzinger. 4°. Preis 4 Thlr. 20 Sgr.
2. Otto Fischer, Mustersammlung für das Linearzeichnen. 60 Tafeln und Text. Für Realschulen, Gewerbeschulen und Gymnasien. Zweite Auflage. Stuttgart 1870 bei Steinkopf; klein 4°, 5 Lieferungen à 14 Sgr.

3. Adolf Brude: Das Zeichnen der Stereometrie, als Vorschule zur darstellenden Geometrie und zum Fachzeichnen für Lehranstalten wie zum Selbstunterricht. 28 Tafeln nebst Text. Stuttgart 1872 bei Julius Maier, gross 4°. Preis ... Sgr. — Zu letzterem Werke gehört von demselben Verfasser: Stereoskopische Bilder aus der Stereometrie. Stuttgart bei Julius Maier. 30 Blatt. Preis 1 Thlr.

Das erstgenannte Werk ist, wie es in dem Vorworte heisst, ein unveränderter Abdruck der vorhergehenden Auflage. Aus diesem Grunde muss, was eine Kritik des wissenschaftlichen Inhalts betrifft, auf die bereits erschienenen Urtheile in den Fachschriften verwiesen werden. Zur Orientirung möge Folgendes genügen. Der Name „descriptive Geometrie“ rührt, wie die Wissenschaft selbst, von dem berühmten Monge her, der allein schon durch Gründung dieser neuen Wissenschaft seinen Namen unsterblich gemacht hat. Bekanntlich ist das Werk, welches Monge über seine neue Wissenschaft veröffentlicht hat, ein Muster von Klarheit, welches den meisten seiner Nachfolger auf diesem Gebiete zur Richtschnur gedient hat. Auch das vorliegende Werk schliesst sich im wesentlichen an Monge an, ist jedoch bei 266 Quartseiten Text und 60 Figurentafeln, wie dies die fortgeschrittenen praktischen Bedürfnisse unserer Zeit bedingen, entsprechend umfangreicher. Text und Figuren sind klar und übersichtlich, das Ganze dabei nicht uninteressant zusammengestellt, so dass es recht wohl für das Privatstudium empfohlen werden kann. Beispielsweise würde es einem Realschulabiturienten, der sich einem technischen Berufe widmet, zu empfehlen sein; seine mathematischen Kenntnisse sind ausreichend, um das Werk mit Erfolg zu studiren. Zu einem nur einigermassen eingehenden Unterricht findet sich an der Realschule selbst für diese Disciplin weder im Zeichenunterrichte noch in der Mathematik die hinreichende Zeit, obgleich beide Unterrichtszweige Veranlassung haben auf die Grundwahrheiten der darstellenden Geometrie hinzuweisen. Wenn Referent besonders die Lehrer der Mathematik auf diese Disciplin und somit auch auf das vorliegende Buch aufmerksam macht, so geschieht dies aus dem Grunde, weil er glaubt, dass über kurz oder lang bei Gelegenheit einer Reorganisation des Zeichenunterrichtes an der Realschule die Frage an sie herantreten wird, ob sie gesonnen sind künftighin einen Theil des Zeichenunterrichtes mit zu übernehmen.

Die Mustersammlung für den Linearzeichner von Otto Fischer, Oberstudienrath in Stuttgart, ist, soweit sie für Schüler bestimmt ist, ausdrücklich auf 11- bis 12jährige Knaben berechnet, denen streng geometrische Kenntnisse noch abgehen. Für solche ist auch allein der Text geschrieben, der für Erwach-

sene bei weitem zu ermüdend wäre. Ob Letzteres nicht auch bei Schülern der Fall ist, kann allein der Versuch lehren, dessen Resultate dem Referenten bisher nicht bekannt geworden sind. Für die preussischen Schulen würde sich wohl schwerlich die Zeit finden lassen die etwas ermüdende Methode mathematische Buchstabenausdrücke Schritt für Schritt in Zeichnung zu übertragen praktisch zu üben. Die Grundanschauungen, von welchen der Verfasser ausgeht, und die Absichten, welche er mit seinem Werke verfolgt, verdienen jedes Lob, und man kann dem Zeichenlehrer, welcher in den unteren Classen einer Realschule unterrichtet, nur rathen davon Notiz zu nehmen. Sieht man von dem Texte ab und betrachtet das fünf Hefte umfassende Werk als das, was es seinem Titel nach sein will, nämlich als Mustersammlung, so kann man ihm auch von diesem Standpuncte aus die Anerkennung nicht versagen. Der Verfasser betrachtet mit Recht die Anfänge des Linearzeichners als die Anfänge der Ornamentik. Letztere muss, wenn sie Unterrichtsstoff für eine Schule sein soll, auf die arabische Ornamentik gegründet sein. Dass dem entsprechend der Verfasser in allen Theilen seiner Mustersammlung den in ihrer Art unübertroffenen Mustern arabischen Stils in hohem Grade, bei weitem mehr, als es sonst zu geschehen pflegt, volle Würdigung zu Theil werden lässt, kann nicht genug gelobt werden. In der Auswahl der hierher gehörigen Muster liegt offenbar das Hauptverdienst des Werkes, das sich dadurch für jede Unterrichtsanstalt zur Anschaffung für die Bibliothek empfiehlt. Einer zweiten Kategorie von Mustern (gothischen Stils), welchen der Verfasser mit einiger Vorliebe und mit Aufbietung grossen Fleisses nachgegangen ist, können wir keinen rechten Geschmack abgewinnen. Es scheint die darauf verwandte Mühe mit dem Nutzen in keinem Verhältnisse zu stehen. Da es uns an dieser Stelle nicht gestattet sein kann auf Specialfragen näher einzugehen, so möge in Bezug auf diesen Punct die Andeutung genügen, dass es immer sein Bedenken hat die für die Plastik bestimmten gothischen Formen ohne Weiteres in ein todtes lineares Schema zu zwängen und sie nach Art von Flachornamenten zur Verwendung bringen zu wollen. — Im Uebrigen darf nicht unerwähnt bleiben, dass der K. Würtembergische Oberstudienrath das Werk zur Einführung in die unter seiner Aufsicht stehenden Schulen empfohlen hat. Der Preis der einzelnen Hefte, von denen auch zur Anschaffung für die Schüler der Text separat zu beziehen ist, ist ein recht mässiger zu nennen.

Das dritte Werk, nämlich Brude „Das Zeichnen der Stereometrie", ist seiner Tendenz nach bestimmt als Mittelglied zwischen den beiden Richtungen zu dienen, welche durch die vorhergegangenen Werke repräsentirt werden. Dem Verfasser ist es nicht entgangen, dass zwischen dem geometrischen Zeichnen

ebener Gebilde und den strengen Methoden der darstellenden Geometrie gleichsam die Brücke fehlt, welche leicht und sicher von dem Einen zum Anderen hinüberführe. Theoretisch ist allerdings die Stereometrie, wie sie in den oberen Classen unserer höheren Lehranstalten getrieben wird, ein vermittelndes Glied zwischen ihnen. So lange jedoch die Stereometrie in rein abstracter Weise ohne Rücksicht auf die Darstellbarkeit ihrer Gebilde von den Mathematikern gelehrt wird, ist für den auf einen technischen Lebensberuf sich Vorbereitenden zwischen den zeichnenden Methoden der Planimetrie und denen der descriptiven Geometrie eine recht merkliche Lücke vorhanden. Der Verfasser hat dieselbe auszufüllen gesucht, indem er unter den bekannten Methoden der darstellenden Geometrie diejenige auswählte, welche sich mit dem rein schulgemässen Unterricht in der Stereometrie auf die einfachste Weise verbinden lässt, zugleich aber eine, bei kleineren Gebilden wenigstens, überall erlaubte gefällige Anwendung gestattet. Der Versuch, welchen der Verfasser in dem vorliegenden Werke gemacht hat, die Parallelperspective in elementarster Weise mit Consequenz als Darstellungsmittel für alle auf der Schule vorkommenden stereometrischen Formen [beispielsweise auch zur Darstellung von Krystallformen] zu wählen verdient allseitige Beachtung und Nachahmung. Es ist keine Frage, dass man in dieser einfachen und ohne alle Schwierigkeiten überall anwendbaren Art von körperlichen Gebilden anschauliche, zum grossen Theil durch den Zirkel controlirbare Abbildungen zu liefern ein für die Schule wie für die meisten Verhältnisse des bürgerlichen Lebens genügendes Darstellungsmittel besitzt. Dem Mathematiker bietet sich darin eine Handhabe den Schülern aufs eindringlichste die Grundwahrheiten jedes Zeichnens mit mathematischer Schärfe zu demonstriren und somit aufs nachdrücklichste den Zeichenunterricht zu unterstützen. Zugleich gewährt ihm die Parallesperspective ein Mittel die Aufgaben der Stereometrie in demselben, ja in noch höherem Masse für den Unterricht nutzbringend zu machen, als es die Aufgaben der Planimetrie unzweifelhaft sind. Auch die Zeichenlehrer kann man darauf aufmerksam machen, dass es sich als nützlich erweisen würde, wenn sie neben und bei der Centralperspective auch der Parallelperspective gebührende Berücksichtigung angedeihen liessen. Lassen sich doch in jede Zeichnung irgend welcher Art eine Menge von Details mit mehr als hinreichender Genauigkeit aus freier Hand rein nach den Regeln der Parallelperspective eintragen, ohne dass es für diese der ermüdenden perspectivischen Constructionen irgendwie bedarf. Eine mässige Anzahl centralperspectivisch construirter Linien, in geschickter und verständiger Weise mit einigen freieren Constructionen der Parallelperspective verbunden, ist Alles, was auf unseren Schulen aus der Theorie des Zeichnens in die Praxis hinübergenommen zu werden braucht.

Dem Brude'schen Werke gereicht nicht bloss der allgemeine

Gesichtspunct, von welchem der Verfasser ausgegangen ist, zum Verdienste, es ist auch, was zunächst den Text betrifft, in jeder Beziehung verständig und ganz für Schüler, welche sich mit der Stereometrie beschäftigen, abgefasst. Nicht ganz 40 Seiten Text enthalten Alles, dessen der Schüler an schriftlicher Anleitung bedarf. In dem beigegebenen Atlas sind die Zeichnungen auf die Parallelperspective des Würfels basirt, der sich bei sehr vielen Zeichnungen vollständig vorgezeichnet findet. Eine gewisse Einseitigkeit in der Lage des Würfels könnte man den Zeichnungen zum Vorwurf machen, wenn sich dieser Umstand beim Gebrauch des Buches nicht leicht beseitigen liesse. Die meisten Zeichnungen sind [von einigen Ungenauigkeiten bei der Uebertragung abgesehen] correct und gut, nur hätten die letzten Tafeln von geübterer Hand gezeichnet werden können; auch würde es sich bei einer widerholten Auflage empfehlen noch auf einige interessante Beispiele Bedacht zu nehmen.

Offenbar legt der Verfasser Gewicht darauf, dass seine Schüler bei ihren Zeichnungen in der Ebene sich der körperlichen Anschauung klar bewusst bleiben. Wie nothwendig das ist, kann nicht oft genug betont werden. Da die Menschen in Bezug auf Raumanschauung sehr verschieden beanlagt sind, dem Verfasser aber daran gelegen war auch schwächeren Schülern nachzuhelfen, hat er, was sehr anzuerkennen ist, aus dem eben besprochenen Werke 30 Figuren ausgewählt und diese in bereits mehrfach geübter Weise in stereoskopische Bilder umgesetzt. Mit Hülfe des stereoskopischen Apparates muss es auch dem schwächsten Schüler möglich werden mit leiblichem Auge die Dinge körperlich zu sondern, die mit seinem geistigen Auge auf der Zeichnungsebene zu trennen ihm nicht hinreichend gelang. Die stereoskopischen Bilder sind sauber und gut gezeichnet, nur ab und zu stören einige stehen gebliebene Flüchtigkeiten. Warum der Verfasser bei dem perspectivischen Entwurf eine so kurze Distanz gewählt hat, die bei unseren gewöhnlichen stereoskopischen Apparaten einige ungewohnte Verzerrungen hervorruft, ist nicht recht begreiflich. In der kurzen Vorrede findet sich hierüber keine Angabe. Die durch Ueberdruck blauer Farbentöne erzielte Sonderung der Flächen wirkt stereoskopisch recht gut und trägt nicht unwesentlich zur erhöhten Deutlichkeit der Bilder bei.

Wir beschränken uns für heute auf die Besprechung dieser theoretisch und pädagogisch zusammengehörigen Werke. Anderes noch zahlreich zur Beurtheilung vorliegendes Material behalten wir uns für eine zweite Gelegenheit vor.

Berlin. Dr. J. Scholz.

2. Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Unter Benutzung amtlicher Materialien etc. herausgegeben von G. Hirth. Jahrg. 1873. I. Halbband. Leipzig. Verlag von G. Hirth. 1873.

Die Annalen des Deutschen Reiches von Georg Hirth haben sich wie die früher von ihm herausgegebenen Annalen des Norddeutschen Bundes in den Kreisen praktischer Politiker ein wohlverdientes Ansehen erworben. Sie verdienen aber auch in hohem Grade Beachtung von Seiten des Historikers, dem sie für die Entwickelung des neuen deutschen Reiches vorzügliches und reiches, meist authentisches Material liefern. Zwar macht sich in unserer Geschichtsforschung, so regsam sie auch ist, noch immer ein gewisser Einfluss der Philologie geltend, von welcher sie aufgezogen wurde und deren durchgebildeter Methode sie nicht entrathen kann, und das Bewusstsein, dass das Geschichtsstudium den weiten Blick des Staatsmanns *) in das Leben und seine Einsicht erfordere, lässt sich in unseren historischen Werken selten erkennen, woher es denn kommt, dass man an ein wissenschaftliches Durchdringen der Gegenwart wenig denkt, während diese doch für das Verständniss der Vergangenheit eben so wichtig ist wie letztere für die Gegenwart. Wenn aber doch unsere preussische Statistische Zeitschrift das Interesse unserer Historiker zu erregen scheint und vielfach in den wissenschaftlichen Bibliotheken unserer höheren Schulen gefunden wird, so dürfte es hier am Orte und für Viele von Interesse sein, wenn wir den Inhalt des vorliegenden Halbbandes für dieses Jahr mittheilen: er wird das Werk genügend empfehlen.

Es enthält 1) vom Herausgeber: Finanzen und Institutionen des Deutschen Reichs. I. Abschn.: das Reichsheer (sehr eingehend und klar). 2) von O. v. Aufsess: Zoll- und Verbrauchssteuern und die vertragsmässigen auswärtigen Handelsbeziehungen d. D. R. 3) von W. Endemann: Entwickelung der Justizgesetzgebung und Rechtspflege d. D. R. im J. 1872. 4) von Clems: Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage. 5) von F. Laband: das Finanzrecht d. D. R. 6) Entwurf einer Deutschen Civilprocessordnung. 7) Reorganisation des kaiserl. Postdienstes (die neue Geschäftsordnung). 9) über Missbräuche des Actienwesens. (Denksch. einer Handelskammer.) 10) Materialien zur Bankfrage (Denkschriften verschiedener Corporationen und statist. Material). 11) zur Tabakssteuer-Reform. 12) die Einführung der norddeutschen Gewerbeordnung in Bayern, Würtemberg und Baden. 13) von Th. Sendtner: Zur Reichsversicherungs-Gesetzgebung. 14) vom Herausg.: Ueber Culturpolizei und Rechtsgleichheit. (Darin ein sehr lesenswerther Aufsatz über die sociale Frage, der den Kernpunct der Frage wirklich einmal trifft und eben ihre einzige Lösung in der Mittheilung der Bildung sieht, d. h. also guten Unterricht für das Volk fordert.

*) Niebuhr sagte von „Montesquieu's Considérations sur les causes de la grandeur des Romains" — es sei eine römische Geschichte für Staatsmänner; — er selbst, obwohl ja auch Staatsmann, schrieb nach altem deutschen Brauch nur für Gelehrte.

15) Uebersicht der vom Bundesrathe gefassten Entschliessungen auf Beschlüsse des Reichstages aus der Session von 1870.

Die Miscellen enthalten Artikel über Deutschland's Eisenbahnen, die Eisenbahnbeschlüsse des Handelstages, Zahlungs-Anwendung französischer Kriegsentschädigung bis März a. c. und endlich den Wortlaut der Uebereinkunft mit Frankreich vom 13. März. —

Bemerkt sei zum Schluss, dass der an sich schon niedrige Preis (der Halbband von 893 Halbseiten in gr. 8 im Abonnement für 2 Rthlr.) für die Jahrgänge 1870—71 ermässigt ist.

Berlin. Dr. Edm. Meyer.

3. Le passage de la Bérézina, par le Général Comte de Ségur; oder XI. Buch aus Ségur's Histoire de Napoléon et de la grande armée pendant l'année 1812. Mit einer Einleitung, sachlichen und sprachlichen Anmerkungen, einem Anhange und einer Karte, herausgegeben von F. C. Schwalbach, Oberlehrer an der Realschule I. Ordnung zu Sprottau. IV, 139. Preis ... Sgr. Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner. 1873.

Dass eine zusammenhangende Lectüre für Schüler oberer Classen geeigneter ist als die aus Chrestomathieen, die nirgends ein Gesammtbild geben und den Lesestoff nur in unzureichenden Fragmenten darbieten, ist die Meinung des Verfassers ebenso wie die unsrige. Es ist entschieden besser, dass dem Schüler in der Lectüre ein Gesammtbild eines hervorragenden Autors gegeben wird, als dass er hier und da an der Oberfläche nascht, und so bietet hier Herr Schwalbach einen zusammenhangenden Abschnitt aus Ségur's bekanntem Geschichtswerk.

Seit längerer Zeit ist Ségur's Werk bei uns wie bei den Franzosen in den Hintergrund getreten, obwohl fesselnde Darstellung und eleganter Ausdruck ihm nicht abzusprechen sind. Der historische Werth, die historische Zuverlässigkeit Ségur's wird nämlich von mancher Seite erheblich angezweifelt, und zwar nicht so sehr von uns, die wir uns bisher selbst die für unser Nationalgefühl beleidigendste Lectüre gefallen liessen, wie von den Landsleuten des Historikers selbst. Vor allen hat der General Gourgaud, dem die Mehrzahl der französischen Schriftsteller beipflichtet, Ségur's Glaubwürdigkeit erbittert angefochten, aber, wie der Herausgeber mit Erfolg nachzuweisen bemüht ist, ausschliesslich deshalb, weil Ségur nicht chauvinistisch genug verfährt und dem Idol Napoléon den einen oder andern Strahl aus seiner Aureole genommen hat.

So bringt uns Herr Schwalbach den interessantesten Abschnitt aus Ségur's Werke, den Uebergang der grossen Armee über die Beresina, als zusammenhangende Lectüre für die Secunda der Realschule (oder des Gymnasiums). Wie der Herausgeber in seiner Vorrede ausführt, sollen die Anmerkungen weniger sachlichen als sprachlichen Inhalts sein und Grammatik und

Lexikon nur insofern heranziehen, als die gangbaren Schulbücher nicht ausreichen.

Die Einleitung redet zunächst über „Leben und Schriften Ségur's" und bemüht sich den Schriftsteller gegen die Ungunst, die ihm heutzutage meist entgegengetragen wird, in Schutz zu nehmen. Der Abschnitt II enthält Napoléon's Rückzug von Moskau bis Orscha"; III die Flügelcorps in Volhynien und an der Düna"; IV „Die Züge an der Beresina und der Rückzug bis Kowno"; V „Die Stärke der Truppentheile während des Rückzugs". Auf gründlichen historischen Studien fussend und die Werke anderer Schriftsteller, wie Beitzke, zur Vergleichung heranziehend, entwickelt der Herausgeber in detaillirter Gründlichkeit die dem Uebergang über die Beresina voraufgehenden, ihn begleitenden und ihm nachfolgenden Ereignisse. Diese ganze Einleitung ist vorzüglich, enthält aber unseres Erachtens für Secundaner (zumal für Untersecundaner) fast zu viel. Der Herausgeber erwartet von der selbständigen Denkthätigkeit heutiger [Unter-] Secundaner zu Hohes; für diese ist seine Einleitung, derb herausgesagt, zu gut.

Nun folgt der eigentliche Text mit den darunter stehenden Anmerkungen, die ganz nach Art der Noten in den Weidmann'schen oder Teubner'schen Schulausgaben classischer Schriftsteller behandelt sind. Die sachlichen Anmerkungen sind von seltenem Werth und zeugen von den gründlichen Studien und dem minutiösen Fleiss des Herausgebers; daneben stehen treffliche grammatische Erläuterungen, theilweise in Form von Fragen zum Einüben der Aussprache, unregelmässiger Formen etc. Der Werth der grammatischen Erläuterungen liegt namentlich darin, dass der Schüler am mechanischen Ablesen verhindert und zu selbständigem Denken und Uebersetzen hingeleitet wird; dazu dienen auch die Hinweise auf stilistische Feinheiten.

Der Anhang enthält (ohne erläuternde Anmerkungen) Briefe des Kaisers Napoléon, seiner Generale und Unterhändler etc.; sie geben über die betreffenden historischen Ereignisse den erwünschtesten Aufschluss. Dann folgen das berüchtigte 29. Bulletin, Berichte u. s. w., die nach dem Wunsch des Herausgebers bei der Classenlecture zu Extemporirübungen dienen sollen. Die den Schluss bildenden Register für die Namen und sprachlichen Anmerkungen bilden eine werthvolle Ergänzung des Werks, nicht minder die beigegebene Karte.

Druckfehler finden sich in dem Buch äusserst selten. Dagegen findet sich zu unserm Erstaunen der Umlaut einige Male an Stellen, wohin er nicht gehört. So „Generäle" [S. 16 und oft], „kömmt" [S. 8, 22, 23 und s. f.].

Wir wünschen dem Buch des Herrn Schwalbach den wohlverdienten Erfolg. Es legt ein rühmenswerthes Zeugniss davon ab, dass die deutsche philologische Gründlichkeit, die lange,

allzulange auf das classische Alterthum beschränkt blieb, sich jetzt auch den modernen Schriftstellern zuzuwenden beginnt.

Berlin. Dr. L. Freytag.

4. Sammlung von Beispielen, Formeln und Aufgaben aus der Buchstabenrechnung und Algebra von Meier Hirsch. Vierzehnte umgearbeitete und vermehrte Auflage von Prof. H. Bertram. Berlin 1871. Carl Duncker. Ladenpreis 1 Thlr.

Die neue Bearbeitung von Herrn Bertram giebt die bekannte Sammlung von Meier Hirsch wesentlich verbessert. Es würde zu weit führen die Veränderungen überall im Einzelnen zu besprechen. In der ersten Abtheilung sind an Stelle der erklärenden Fragen meist Vorübungen getreten, die sich praktisch bewähren. Wesentlich verändert ist Capitel VIII, das im ersten Paragraphen erwünschte Aufgaben über Zahlensysteme enthält, im 5. und 6. um Beispiele über den Gebrauch der Gauss'schen Tafeln und die Genauigkeit logarithmischer Rechnungen vermehrt ist. Das Capitel über Permutationen, Combinationen und Variationen ist fortgelassen. Die Capitel, welche den binomischen und den polynomischen Satz, die Reihen- und Kettenbrüche behandeln, sind in verbesserter Weise umgearbeitet worden. Die zweite Abtheilung, die sich mit den Gleichungen beschäftigt, ist bedeutend vermehrt. Eine Reihe methodisch wichtiger Gleichungen ist namentlich den quadratischen Gleichungen mit mehreren Unbekannten hinzugefügt. Referent erwähnt hier beispielsweise die früher sehr dürftig behandelten Gleichungen, die sich auf die Normalgleichungen $x + y = a$, $x . y = b$ zurückführen lassen. Die Sammlung ist durch diese Hinzufügung erheblich brauchbarer und vielseitiger geworden. Die weiteren Capitel über Lösung der cubischen Gleichungen, über näherungsweise Lösung etc. sind in wissenschaftlichere Form gebracht. Dem Ref. scheinen jedoch die Auseinandersetzungen hier etwas zu abstract. Er glaubt wenigstens, dass es dem, der ohne Hülfe des Lehrers sich selbständig in diese Gegenstände einarbeiten will, leichter gemacht werden könnte. Die Aufgaben zur Anwendung des Vorhergehenden in der dritten Abtheilung sind wesentlich vermehrt und zum Theil ihrer veralteten Form entkleidet. Ref. hat hier nur allgemein die Veränderungen und Verbesserungen angedeutet, die überall die sachkundige Hand des Bearbeiters zeigen. Es sei bei dieser Gelegenheit erlaubt noch einen Wunsch zu äussern. In einer Anzahl von Capiteln (beispielsweise VI und VII Abth. I) schreiten die Aufgaben zu schnell vom Leichten zum Schweren vor, so dass dem Lehrer und wohl noch mehr dem selbständig Arbeitenden häufig das Material für die Zwischenstufen fehlt. Wäre hier nicht noch eine Abhülfe für später möglich?

Berlin. Dr. C. Ohrtmann.

5. a. Dr. Jacob Heussi, Lehrbuch der Physik für Gymnasien, Realschulen und andere höhere Bildungsanstalten. — Mit 440 in den Text gedruckten Abbildungen und einer farbigen Spectraltafel. Vierte gänzlich umgearbeitete Auflage. Leipzig bei P. Frohberg. 1871. 492 S. 8°.

Dies im Allgemeinen brauchbare physikalische Lehrbuch (siehe die Bemerkungen in der Beurtheilung des Leitfadens von Gantzer p. 398) giebt die wichtigsten Gesetze der Physik in der bekannten Anordnung: Einleitung, 1) von den Körpern überhaupt etc. . . . 9) Elektricität, die sich je nach dem Ermessen des Lehrers leicht verändern lässt. Der reichlich gegebene Stoff wird mit genügender Ausführlichkeit behandelt, so dass es für ein Gymnasium und selbst für eine Realschule kaum möglich sein wird das Gebotene vollständig zu verarbeiten.

Die Zeichnungen sind deutlich und zahlreich, doch werden trotz der grossen Zahl manche wichtige vermisst, so der Bau des Ohres und namentlich auch ein Spectralapparat etc., während andere überflüssig erscheinen, wie die des Auswaschapparats von Berzelius. Gegen die Auswahl und Anordnung des Stoffes im Einzelnen liesse sich Manches einwenden. Zunächst erscheint die Einleitung (Methode, Nutzen der Physik) veraltet und überflüssig, abgesehen davon, dass manche hier gegebene Definitionen zu falschen Vorstellungen führen können, wie: „die Physik der organischen Körper heisst Physiologie.“ Manche Abschnitte sind zu aphoristisch behandelt, z. B. die Spectralanalyse. In Betreff der Anordnung nur Einiges. So stehen die Notizen über die Winde (klein gedruckt) unter Leitungsvermögen der ausdehnsamen Flüssigkeiten (elastisch flüssigen Körper), die atmosphärischen Eisenbahnen unter Schwere der Luft, die Thermometer vor den Gesetzen der Ausdehnung. Das Barometer hätte sich dem Torricellischen Versuch anschliessen und nicht nach Pumpen, Heber etc. betrachtet werden müssen, und die Hypothese über das Wesen der Körper, p. 12, erscheint an der betreffenden Stelle gänzlich verfehlt. — Bei der Anführung einzelner Autoren ist nicht mit Consequenz verfahren; es sollten nur Namen der Forscher, die bahnbrechende Entdeckungen gemacht haben, genannt sein und nicht solche wie A. Forster, der sich nur durch Darstellung künstlicher Leuchtsteine bekannt gemacht hat. (Pogg. Ann. CXXXIII, 94 bis 121, 228—259.)

Dass der Verf. keinen Abriss der Chemie beigegeben hat, ist nur als Vorzug anzuerkennen, da die unvollkommenen Darstellungen, wie sie sich in Koppe's Lehrbuch etc. finden, auch nach Ansicht des Referenten mehr schaden als nützen.

Was die Abänderungen gegen frühere Auflagen, die dem Ref. nicht vorliegen, betrifft, so giebt die Vorrede als wesentlichen Unterschied an: den Wegfall der einzelnen Curse (einfache Erscheinungen, physikalische Gesetze, Gründe der Erscheinungen), ein Fortfall, den Niemand bedauern wird.

Ohne besondere Vorzüge und neue charakteristische Auffassung, in der stereotypen Weise gehalten, wird sich das Lehrbuch mit Nutzen verwenden lassen, da es andrerseits auch keine hervorstechenden Fehler enthält.

b. Jacob Heussi, Elementarer Leitfaden der Physik. Zehnte verbesserte und vermehrte Auflage. Leipzig bei Paul Frohberg 1872. 136 S. Pr. 12 Sgr.

Dieser Leitfaden, der nach des Verfassers Absicht bestimmt ist „für die mittleren Classen der Gymnasien und Realschulen, für Bürger- und Töchterschulen und alle solche Verhältnisse, wo die Jugend zwischen 12 und 16 Jahren in der Physik unterrichtet wird", ist im Wesentlichen ein Auszug aus dem Lehrbuch der Physik von demselben Verfasser. Die Anordnung ist im Grossen und Ganzen dieselbe, in den einzelnen Abschnitten jedoch z. Th. eine andere. Die Definitionen sind selbst mit Rücksicht auf den Standpunct, für den das Buch bestimmt ist, nicht immer scharf genug, z. B.: „Die Gase sind solche ausdehnsame Flüssigkeiten, welche ausdehnsam bleiben, d. h. nicht tropfbar flüssig werden, wenn man sie auch abkühlt und zusammendrückt. Die atmosphärische Luft ist ein Gas. Die Dämpfe dagegen sind solche ausdehnsame Flüssigkeiten, die, wenn man sie abkühlt oder zusammendrückt, tropfbar flüssig werden". In der Anmerkung wird Einiges über Gase hinzugefügt: „Es giebt verschiedene Gase, welche bei sehr grosser Kälte etc. flüssig werden" (p. 42). Dies hätte sich einfacher und klarer zusammenfassen und darstellen lassen; ähnliche Fälle sind in grösserer Anzahl vorhanden. —

Ganz unstatthaft ist auch der willkürliche Gebrauch der beiden Thermometerscalen Réaumur und Celsius; so werden die Ausdehnungscoefficienten für Celsiusgrade angegeben, die Schmelzpuncte auf derselben Seite (p. 71) nach Réaumur. Die eingestreuten historischen Notizen haben nur geringen Werth, abgesehen davon, dass einige ungenau sind (so wird von Scheele behauptet, dass er zuerst Kenntniss von der strahlenden Wärme gehabt habe, während schon Mariotte mit einigen Verhältnissen derselben bekannt war). Für ein Elementarbuch ist auch die Auswahl des Gegebenen nicht grade überall die richtige, die ausführliche Beschreibung des Rumford'schen Differential-Thermometers, die Auseinandersetzung der verschiedenen Elasticitäten etc. hätte kürzer gefasst oder ganz unterbleiben können, andere Abschnitte, wie Ausdehnung durch Wärme und namentlich die Optik, sind wiederum zu kurz behandelt.

Uebrigens ist die Uebereinstimmung mit dem grösseren Lehrbuch eine ausserordentlich grosse; so z. B. im Abschnitt von der Reibungselektricität, der eine besonders ausführliche Behandlung zu Theil geworden ist, stimmt p. 121 des Elementarbuchs fast genau mit 396 des Handbuchs.

Für Gymnasien und Realschulen (wo ja meistens in den mittleren Classen auch gar kein physikalischer Unterricht ertheilt

wird), eignet sich dieser Leitfaden durchaus nicht, da es unzweckmässig sein würde für diese Stufe ein besonderes Lehrbuch einzuführen. Ueberhaupt behandelt das Elementarbuch den Stoff im Wesentlichen nicht anders als das Lehrbuch, ist dem Verständniss des Alters, für das es bestimmt ist, nicht zugänglicher und kann daher nur in solchen Fällen gebraucht werden, wo nur ganz oberflächliche Kenntniss einzelner physikalischer Thatsachen, wie bei Töchterschulen, mit Hülfe eines wohlfeilen Leitfadens erzielt werden soll, und selbst hier wird ein mit der Sache vertrauter Lehrer diesen Leitfaden kaum als ausreichend erachten.

c. Jacob Heussi, Materialien zur Uebung und Wiederholung des physikalischen Unterrichts. (Eine Ergänzung zu jedem Lehrbuch der Physik.) 1. Theil die Aufgaben. 101 S.; 2. Theil Resultate. 42 S. 8°.

Ueber 2000 Aufgaben aus allen Gebieten der Physik, die meistens dem Gebiete des Rechnens — ebene Trigonometrie und Stereometrie werden bei vielen vorausgesetzt — angehören. Demnach überwiegen auch die Aufgaben aus den ersten Abschnitten, allgemeine Eigenschaften der Körper etc. Die Anordnung hätte in den einzelnen Abtheilungen bequemer gemacht werden können, denn die Aufgaben sind bei jedem Abschnitt hinter einander fortgedruckt und nur durch fett gedruckte Ziffern markirt, so dass das Heraussuchen der grade gewünschten zeitraubend ist. Ein Anhang, die wichtigsten physikalischen Constanten enthaltend, wäre wünschenswerth gewesen. Im Uebrigen ist die Sammlung für den physikalischen Unterricht recht wohl verwendbar.

Berlin. Dr. B. Schwalbe.

6. Französische Schulgrammatik mit Uebungsstücken, von Otto Ciala. Untere Stufe. X, 123. Preis 12 Sgr. — Mittlere Stufe. IV, 120. Preis 9 Sgr. — Obere Stufe. IV, 188. Preis 12 Sgr. — Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner. 1872.

Während neue englische Grammatiken alljährlich geschwaderweise ins Feld rücken, ist es mit der Herausgabe entsprechender französischer Werke auffallend ins Stocken gerathen. Sollte dies etwa in der auftauchenden Erkenntniss seinen Grund haben, dass es mit der Weltherrschaft des Franzosenthums auch in sprachlicher Beziehung auf die Neige gehe? Wäre dem also, so würden wir es nicht beklagen; es ist aber anders. Die Sache liegt unseres Bedünkens vor allem in der Dictatur, die von der Plötz'schen Methode seit einem Vierteljahrhundert bei uns ausgeübt worden ist. Hierüber neue Klagen anzustimmen hiesse Eulen nach Athen tragen.

Wenn also eine neue Grammatik aufkommt, die dem Plötz das Feld streitig macht, so werden wir sie mit Freuden begrüssen. Dann muss sie aber mit der Plötz'schen Methode vollständig und unbedingt brechen; ein „vermittelndes Verfahren"

kann uns vor dem Plötzismus nicht retten, und bei einer ernsten Krankheit helfen beruhigende Mittelchen nichts.

In dieser Lage befindet sich aber Herr Ciala. Die Irrthümer der Plötz'schen Methode liegen auch ihm klar vor Augen, aber ihm fehlt der Muth mit dem Verkehrten energisch zu brechen. Von dieser Unsicherheit und Unentschiedenheit legt gleich die Vorrede zu der „unteren Stufe“ seiner französischen Grammatik ein redendes Zeugniss ab. Da spricht er zunächst von dem in den letzten Jahren vielfach laut gewordenen „Wunsch, dass den neueren Sprachen auf unseren höheren Schulen eine mehr wissenschaftliche Behandlung zu Theil werde, als dies an der Hand der meisten jetzt gebräuchlichen Unterrichtsbücher möglich ist“. Dass diese Klage gegen die Plötz'sche Methode gerichtet ist, müssen wir aus einer einem andern Werk vorangedruckten Anzeige des Verlegers entnehmen. Der Verfasser ist also mit dieser Methode entschieden nicht einverstanden. Auch er mag eine Methode nicht, die dem Lehrer und dem Schüler nicht sowohl die Rohstoffe darbietet, „aus denen er die Speise selbst bereiten mag, sondern ihm kunstgerecht, man pflegt zu sagen methodisch, zubereitet, in einzelnen Gerichten Alles darreicht, was er zu seiner Nahrung braucht, ein Bisschen Formenlehre, ein Bisschen Aussprache, etwas Satzlehre, eine Anzahl Vocabeln und dergleichen mehr“. Geringschätzig genug äussert sich Herr Ciala über diese „Methode“; man sollte also denken, er hätte sich von ihr kurzweg losgesagt. Da kommt ihm aber das „man“, der grosse Ueberall und Nirgends, in den Weg: „Man ist vielfach der Ansicht, dass mindestens in den unteren Classen von jener Methode nicht wohl abgegangen werden könne“, und darum „hat sich der Verfasser der vorliegenden Grammatik für die untere Stufe dieser Ansicht angeschlossen.“ Bei dieser unbegreiflichen Zaghaftigkeit ist es ein geringer Trost, wenn Herr C. uns verspricht, „dass auf diese Weise wenigstens kein wirres Durcheinander entstehen“ soll; der Verf. trägt selbst die Schuld, wenn seine muthlose Halbheit sein Buch von so und so vielen Anstalten fern halten sollte.

Dass es (von dem Grundschaden abgesehen) auch der „unteren Stufe“ an Fleiss und Sorgfalt nicht fehlt, soll nicht in Abrede gestellt werden. Zunächst behandelt d. Vf. die Lehre vom einfachen Satz und sucht hier alles zu vermeiden, was den Anfänger verwirren müsste. Dazu treten, soweit nöthig, Adjectiva, Adverbia und persönliche Pronomina; erst gegen Ende des ersten Cursus kommt das Nothwendige von den Nebensätzen. Daneben einher geht die Lehre von der regelmässigen Declination und Conjugation; wir können es aber nicht billigen, dass der Verf. nur die drei ersten Conjugationen [auf . . er, . . ir, . . re] aus Gründen der Vereinfachung aufgenommen hat. Der Quartaner, der doch wohl der „unteren Stufe“ angehört, muss die Conjugationen vollständig lernen. Den 85 Paragraphen sind 85 $\times$ 12

= 1020 Vocabeln zum Erlernen beigefügt; der Verf. meint aber, dass der Lehrer auch schon in Bezug auf Vocabeln in die mittlere Stufe vorgreifen kann. Unseres Bedünkens sind 1020 Vocabeln für Quinta und Quarta mehr als genug, wenn sie von dem Schüler nicht bloss gelernt sondern auch im Gedächtniss behalten werden sollen.

Betreffs der Aussprache ist der Verf. „etwas resignirt“. Er giebt zu, „dass durch eine jede Kleinigkeit berücksichtigende, bei jedem französischen Wort wiederholte Aussprachebezeichnung sich Manches erreichen lässt, wenn man ältere, verständige Leute [!?] zu unterrichten hat“; er meint aber auch, dass der junge Schüler „durch jene verwickelten, manchmal ungeheuerlichen Wortbilder nur abgeschreckt“ werde. Also unterlässt er doch dergleichen Monstrositäten? Bewahre! Herr C. hat seine Meinung nur dazu, um sie dem gefürchteten Oger, „man“ genannt, aufzuopfern. Er giebt also nur „die nöthigsten Ausspracheregeln“, und dann erfreut er den Schüler, der einen gar zu unwissenden Lehrer hat, in dem hinten angehängten Vocabular „an einer Stelle, wo es jedenfalls nicht störend ist“, mit „dem Nöthigen“. „Wie weit der Verfasser mit diesem Verfahren eine allgemeinere Zustimmung erhoffen darf, weiss er freilich nicht.“ Wir wissen's auch nicht. Wenn man aber hinten liest: „nõbr, ŏfãsseh, orgöj, pähu, sz' mäleh d', anăfä u. s. w. u. s. w.“, so weiss man nicht, ob man Etruskisch oder Samojedisch liest. Diese „Wortbilder“ sind wirklich „ungeheuerlich“, und wir wären auf den Zukunftsfranzosen begierig, der mit dieser Scheere zugestutzt würde. —

Besser sieht es mit der „mittleren Stufe“ aus. Allerdings würde unserer Meinung nach eine Grammatik besser nicht in 3 sondern in 2 Stufen zerfallen, eine untere und eine obere. Denn wer eine Realschule (oder auch ein Gymnasium) nur bis Untersecunda incl. besucht, hat doch gewöhnlich nur den Zweck, sich das Zeugniss für den einjährigen Militärdienst zu holen und dann sich ins „praktische Leben“ zu stürzen; mit Obersecundanern und Primanern steht die Sache anders. Dass namentlich aus der Quarta der Realschule auch eine Menge unbrauchbaren Stoffs abgelagert werden muss, ist ein Unglück für die Schule; diese hat aber auf jenen Ballast, der anderswohin gehört, keinerlei Rücksicht zu nehmen. Also ist die Dreitheilung der Grammatik überflüssig; sie ist aber sogar schädlich, weil sie die Einheit des Unterrichts aufhebt und dem Schüler die freie Uebersicht über den hinter ihm liegenden Lehrstoff erschwert. Sonst wäre diese „mittlere Stufe“ für den französischen Unterricht recht brauchbar. Die (unregelmässigen u. s. w.) Verba sind nicht wie bei Plötz ein wirres Tohuwabohu, das von dem Schüler, alles Einpaukens ungeachtet, kaum bewältigt wird, sondern sie sind vom wissenschaftlichen, sich an das Lateinische anlehnenden Standpunct aus entwickelt und dem Schüler zum Verständniss gebracht. Hier wird der Lehrer allerdings (im Gegensatz zum

Plötz) etwas Anderes sein müssen als eine Ueberhörungsmaschine! — Dann folgen Substantiv, Adjectiv, Zahlwort, Pronomen, Artikel und Adverb; auch sie sind mit steter Bezugnahme aufs Lateinische klar und verständlich behandelt. Daran schliessen sich die französisch-deutschen und deutsch-französischen Uebungsstücke, und dann folgt das entsprechende Vocabularium. Beide sind mit systematischer Gründlichkeit bearbeitet. Im Vocabularium finden sich zunächst die häufigsten mit den im betreffenden Paragraphen behandelten Verben etymologisch verwandten Wörter, dann einige dahin gehörige Phrasen, endlich die eigentlichen Vocabeln für die Uebungsstücke. —

Die „obere Stufe" umfasst vornehmlich die Syntax: die Lehre vom Subject, vom Prädicat, von den adverbialen Satzbestimmungen, von den attributiven Satzbestimmungen und von der Wort- und von der Satzverbindung. Der Bearbeitung dieses Theils gebührt volles Lob; sie ist streng wissenschaftlich, ohne unpraktisch zu werden; Grammatik und Stilistik sind fruchtbar und erschöpfend absolvirt. Auch hier sind die Uebungsstücke (zum guten Theil zusammenhangenden und interessanten Inhalts) mit systematischer Sorgfalt behandelt, desgleichen das daran sich schliessende Vocabelnverzeichniss und die für den Schüler sehr werthvolle kurzgefasste Synonymik.

Sollen wir nun unser Gesammturtheil über das Werk des Hrn. Ciala zusammenfassend präcisiren, so sagen wir: den ersten Cursus können wir mit bestem Wissen und Gewissen nicht zur Einführung an einer höheren Unterrichtsanstalt empfehlen, weil er sich mit innerer Inconsequenz nicht von der Plötz'schen Methode zu trennen wagt; der zweite und dritte Cursus sind im höchsten Grade brauchbar und für den Unterricht an den Gymnasien und Realschulen [I. Ordnung] vorzüglich empfehlenswerth. Zum Schluss sprechen wir den Wunsch und die Hoffnung aus, dass der geschätzte Verfasser den ersten Cursus völlig umarbeiten und sein ganzes Werk in zwei statt in drei Curse (für Quinta bis Untersecunda incl. und für Obersecunda und Prima) eintheilen möge.

Berlin. Dr. L. Freytag.

7. Lehrbuch der französischen Sprache. Von Dr. phil. Völkel. Erster Jahrgang: Quinta. IV, 50. Zweiter Jahrgang: Quarta. VI, 94. Carlsruhe 1870. Druck und Verlag von Th. Th. Groos.

Was den Verfasser zur Herausgabe dieses Werks veranlasste, ist seinen eigenen Worten zufolge (Cursus I, Vorwort) „die Unzulänglichkeit der weit verbreiteten Plötz'schen Lehrbücher", von denen sich Dr. V. in Frankreich zur Genüge überzeugt hat. Schon wieder eine Anklage gegen den Plötz! Sie ist völlig begründet; es wird aber noch wohl viel Wasser die Elbe hinunterfliessen, ehe diese Klage gehörigen Orts Gehör findet.

Der erste, für Quinta (der Realschule wohl) berechnete Cursus

umfasst 37 Lectionen. Die Substantive sind durchgängig nach dem Geschlecht zusammengestellt. Für die Aussprache, die Grammatik und Wortbildung sind Rückblicke mit Fragen eingeschaltet. Die erste Conjugation wird gleichzeitig mit avoir und être gelehrt, die Frage gleichzeitig mit der bejaenden Antwort. Die Negation beginnt mit Lection 24, das Adjectiv mit L. 16, die Numeralia mit L. 34. Die nothwendigsten Pronomina sind über das ganze Heft vertheilt. Die meisten Lectionen sind mit einer Conjugationsübung eingeleitet; die Wahl des Stoffes und die Anordnung des sprachlichen Materials ist der Art, dass von Anfang an Sprechübungen vorgenommen werden können. (Cursus I, Vorr.) Die dem Schluss des Hefts beigefügten Lesestücke sind mit einem entsprechenden Vocabularium versehen, und ein abschliessender grammatisch genau geordneter Wortschatz giebt passende Gelegenheit zu Repetirübungen.

Der zweite Jahrgang, für Quarta berechnet, schliesst sich an den ersten Cursus organisch an. An die fortschreitenden Lesestücke schliessen sich Nachbildungen des Gelesenen als Exercitien; sachlich Fremdartiges, das vom grammatischen Interesse ablenken könnte, und Schwierigkeiten, die über den Standpunct des Schülers hinausgehen, sind vermieden. Von Zeit zu Zeit geben Rückblicke Gelegenheit zu fruchtbarem Repetiren; an die 29 Lectionen reiht sich ein Vocabularium, dann eine gut geordnete Tabelle der unregelmässigen Verba, wobei aber, um der Unselbständigkeit des Schülers vorzubeugen, ausser den Stammzeiten nur die wirklich unregelmässigen Formen aufgenommen sind. Auch diesem Heft ist ein passender Wortschatz beigegeben; den Schluss bilden eine Reihe von Lesestücken und das dazu erforderliche Vocabularium.

Unsers Erachtens gehören diese beiden Hefte zu dem Brauchbarsten, was seit Jahren in Bezug auf französische Grammatik veröffentlicht worden ist. Klarheit, Einfachheit und übersichtliche Fasslichkeit machen beide Hefte zu einer für Gymnasien und Realschulen gleich werthvollen Acquisition, und wir können sie nur dringend zur Einführung empfehlen.

Berlin. Dr. L. Freytag.

8. Trigonometrische Aufgaben nebst Erläuterungen zu deren Lösung. Für Offiziers-Aspiranten, Militär-Schulen, Gymnasien und Realschulen, sowie für Anfänger in der Mathematik. Bearbeitet von H. Jochens, Major z. D. Berlin, Nicolai'sche Verlagshandlung. 1870.

Das Büchlein enthält 72 der gewöhnlichsten Aufgaben, die zum kleineren Theil auch das allbekannte praktische Gewand angelegt haben. Jede einzelne Aufgabe ist umständlich erläutert; die Formeln für die Lösung sind aber nicht überall in der einfachsten Form gegeben. Die Erläuterungen sollen dazu dienen den Schüler in die vollständige Lösung trigonometrischer Auf-

gaben einzuführen und ihnen die Art klar zu machen, wie solche Lösungen anzugreifen sind. Dass dieser Zweck durch das vorliegende Buch erzielt wird, kann Referent bei der geringen Vielseitigkeit seines Inhalts nicht umhin zu bezweifeln.

Berlin. Dr. C. Ohrtmann.

9. Logarithmisch-trigonometrische Tafeln mit sechs Decimalstellen. Mit besonderer Rücksicht auf den Schulgebrauch bearbeitet von Dr. C. Bremiker, Professor und Sectionschef am Kgl. Geodätischen Institut zu Berlin. Zweite durchgesehene und verbesserte Stereotyp-Ausgabe. Berlin, Nicolai'sche Verlagshandlung. 1872. Preis $1\frac{1}{4}$ Thlr.

Die äussere Anordnung dieser Tafeln ist dieselbe wie in der vor einiger Zeit besprochenen fünfstelligen Tafel d. V.. Jedoch ist in den Tafeln der trigonometrischen Functionen der Grad nicht in 100 Theile getheilt, sondern wie gewöhnlich in Minuten und Secunden. Die Gauss'schen Additions- und Subtractionstafeln sind in theilweise neuer Bearbeitung aufgenommen. Die den Gebrauch erläuternde Einleitung ist klar und deutlich.

Berlin. Dr. C. Ohrtmann.

10. R. Gantzer, Leitfaden für den physikalischen Unterricht an höheren Lehranstalten. Mit 163 Figuren in Holzschnitt. Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung 1873. 272 S. 8°.

Wenn das Erscheinen der grossen Anzahl von chemischen Lehrbüchern in den letzten Jahren sich erklären lässt durch die in der Chemie immer mehr Platz greifenden modernen Anschauungen, die, soweit sie abgeschlossen (Umänderungen der Atomgewichte etc.) und dem Anfänger verständlich sind, den Schulen zugänglich gemacht werden müssen, was freilich oft in vollständig falscher Weise geschieht, so ist für die Veröffentlichung der zahlreichen physikalischen Lehrbücher wohl kein anderer Grund vorhanden, als dass, da diesem Lehrzweige jetzt mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird und mehr mit der Sache vertraute Kräfte den Unterricht ertheilen, die einzelnen Fachlehrer zu leicht der Neigung nachgeben den von ihnen eingehaltenen und bewährt befundenen Unterrichtsgang darzustellen.

So erscheint denn eine Anzahl von Leitfäden oder Lehrbüchern, die im Wesentlichen denselben Charakter tragen: sie verfolgen denselben Gang, behandeln die einzelnen Gesetze in derselben Weise und unterscheiden sich nur in der Vollständigkeit, speziellen Anordnung und Genauigkeit des Ausdrucks. Wenn auch der Vortheil, der dem Schüler an der einzelnen Anstalt hierdurch für die Auffassung des Gegenstandes erwächst, nicht zu unterschätzen ist (denn gewöhnlich wird ja das betreffende Lehrbuch an der Anstalt des betreffenden Fachlehrers eingeführt), so bleibt derselbe doch ein vorübergehender, da der Unterricht nur zeitweise in denselben Händen bleibt. Eine grosse Reihe von

physikalischen Lehrbüchern lässt sich mit ganz gleichem Nutzen verwerthen, und man sollte daher diese Litteratur nicht unnöthig bereichern, wenn nicht neue Lehrbücher mit besondern Vorzügen geschaffen werden oder die vorhandenen dem wirklichen Bedürfnisse nicht mehr entsprechen. Meistens erwächst nur daraus, dass die einzelnen Lehrbücher nicht ganz den Ideen des einzelnen Lehrers entsprechen, die unnöthige Production.

Das vorliegende Lehrbuch lässt sich so gut verwenden wie das schon besprochene von Heussi, und unbegründet würde es sein das eine zu Ungunsten des andern anzuschaffen und einzuführen; denn das Hauptgewicht liegt ja immer im Unterrichte selbst, und das Lehrbuch kann nur zum Nachlesen, Aufsuchen von Beispielen etc. benutzt werden, darf aber, wenigstens bei den Naturwissenschaften, den Unterricht nicht beherrschen. Einen neuen Standpunct haben alle diese Lehrbücher mit einigen Ausnahmen (wie das von B. Stewart, P. Reiss) nicht, so dass die Empfehlung des einen oder andern Handbuchs meist von der zufälligen Uebereinstimmung in der Behandlung des Gegenstandes im Buche mit der von dem betreffenden Lehrer im Unterrichte befolgten abhängt. Von diesem Standpuncte aus kann das vorliegende Buch für den physikalischen Unterricht, namentlich für Gymnasien, als brauchbar empfohlen werden. Es giebt die Hauptlehren der Physik in elementarer Weise für Schulen dargestellt.

Die Anordnung des Leitfadens ist die meist befolgte: Einleitung (allgemeine Eigenschaften, Festigkeit, Elasticität) I. Ruhe und Bewegung der Körper, in welchem Abschnitte die Molecularwirkungen der Flüssigkeiten und Gase zugleich abgehandelt werden (Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper, Wellenbewegung). II. Calorik. III. Akustik. IV. Optik. V. Magnetismus und Elektricität nebst einem Anhang über die Bewegungserscheinungen der Himmelskörper. Ein besonderer Vorzug ist, dass der Verf. den Schüler nicht mit Material überhäuft und namentlich in der Optik, wo freilich die Spectralanalyse etwas zu aphoristisch behandelt ist, eine gute Auswahl getroffen hat. In manchen Puncten freilich wird, vorzüglich für Realschulen, die Sache etwas zu dürftig behandelt, so die Bestimmung des specifischen Gewichts p. 50—51, die Ausdehnung der Flüssigkeiten, das Schmelzen, Quellen der Wärme (1 Seite) etc., während andere Sachen hätten unerwähnt bleiben können, so das Stereometer, die mathematisch formulirte Entwicklung der Capillarattraction (wobei das Gesetz der Steighöhe unerwähnt geblieben ist) etc., doch werden ja über die grössere oder geringere Wichtigkeit des Einen oder des Andern die Meinungen immer aus einander gehen. Sehr dankenswerth würde der Anhang sein (Bewegungserscheinungen der Himmelskörper), wenn derselbe nicht zu kurz gefasst und deshalb unbrauchbar wäre. Leider liegt ja der Unterricht in jenem Theile der kosmischen Physik an vielen Schulen sehr darnieder. Die präparative Einleitung in Ober-

Tertia ist in den meisten Fällen ohne jeden Nutzen, da die betreffenden Lehrer häufig den Stoff nicht beherrschen und der ganze Unterricht als Anhängsel zur Geographie ertheilt wird. In dem Cursus der Experimentalphysik ist nur bei der Rotationsbewegung Gelegenheit etwas näher darauf einzugehen, und in Prima, wohin dieser Gegenstand eigentlich gehört und sich leicht dem Unterricht in der Mathematik und Mechanik anpasst, wird derselbe häufig ignorirt, um Zeit für Sachen zu gewinnen, von denen der Schüler Nichts verstehen kann, so dass es vorkommt, dass Schüler bei 2stündlichem Unterricht in der Mechanik 2 Jahre hindurch Nichts von der Bewegung der Erde (abgesehen von dem Jedermann bekannten Factum der Bewegung), Nichts von der Bewegung des Mondes etc. wissen. Ein etwas ausführlicher Anhang in dem physikalischen Lehrbuch über diesen Gegenstand hätte ein Eingehen auf denselben bedeutend erleichtert; auch der Anhang zur Wärmelehre (Meteorologie) leidet an demselben Fehler. — Die gegebenen Tabellen sind vollständig; die Tabelle über das specifische Gewicht wäre besser getheilt und die der specifischen Gewichte der festen und der flüssigen Körper besser p. 51 angeschlossen; vermisst wird die Tabelle über specifische Gewichte von Flüssigkeitsgemischen (Wasser und Alkohol etc.), die sich an der angeführten Stelle leicht hätte einfügen lassen. Wünschenswerth wäre es bei vielen Tabellen gewesen, wenn die Arbeiten, denen sie entlehnt sind, angeführt wären, da ja oft die Werthe verschieden bestimmt sind; auch hätten keine Bestimmungen von verschiedenen Physikern in dieselbe Tabelle ohne Citat aufgenommen werden müssen: so ist die Tabelle p. 85 (Ausdehnungscoefficienten der festen Körper) die von Lavoisier und La Place mit einigen Werthen von Dulong und Petit und Smeaton. *)

In Betreff der Anordnung in den einzelnen Abtheilungen kann sich der Ref. mit Vielem nicht einverstanden erklären; so ist dieselbe z. B. bei der Mechanik der gasförmigen Körper: a. Elastizität der Gase, Luftpumpe nebst den betreffenden Experimenten, die ohne Kenntniss des Luftdrucks zum Theil unverständlich sind, Windbüchse, Heronsball, Bestimmung des specifischen Gewichts der Luft, Tabelle über die specifischen Gewichte fester, flüssiger, gasförmiger Körper. b. Luftdruck und Anwendungen, Barometer, Handspritze, Pumpen, Heber, der sehr ungenau erklärt ist, Mariotte'sche Flasche, Schwimmen in der Luft, Luftballon. c. Mariotte'sches Gesetz. d. Barometrische Höhenmessung. e. Stereometer und Volumenometer (ganz überflüssig). f. Molecularwirkung der Gase. Aehnliches liesse sich auch bei andern Abschnitten sagen. — Dass der Verf. die Chemie nicht

---

*) Weshalb bei der Schmelzpuncttabelle das instructive Wood'sche Gemisch (bei 70° schmelzend) ausgelassen ist, ist nicht ersichtlich; wahrscheinlich hat der Verf. die Tabelle dem vorzüglichen Wüllner'schen Buche, 1. Auflage, entnommen, wo die Angabe ebenfalls fehlt.

ausführlich berücksichtigt hat, ist kein Mangel; auch hätte die chemische Anmerkung p. 219 ganz fortbleiben können oder wenigstens schärfer dargestellt werden müssen, da sie in der gegebenen Fassung falsche Vorstellungen veranlassen kann. (Durch einen Druckfehler ist wohl der Satz hineingekommen: Mit 16 Gew.-Th. Sauerstoff (*O*) verbinden sich 1 Gew.-Th. Wasserstoff (*H*) zu Wasser). An derselben Ungenauigkeit leiden auch manche Definitionen. Definitionen wie: „Die kleinsten Theilchen, welche durch mechanische Theilung hervorgebracht werden können und welche einen ungetheilten Complex von Atomen bilden, heissen Molecüle (Massentheilchen)", sind wohl nur um dem Schüler die Sache handgreiflich zu machen aufgestellt ohne Rücksicht auf den wissenschaftlichen Begriff.

Schliesslich mag noch erwähnt werden, dass der Verfasser eine Uebersichtstabelle über die historische Entwickelung der Physik hinzugefügt hat, die den Anforderungen für eine Schule reichlich entspricht und eine recht willkommene Beigabe ist.

Berlin. Dr. B. Schwalbe.

11. Englische Elementargrammatik nebst Lese- und Uebungsstücken von Dr. W. Claus, Oberlehrer. XVI, 394. Preis 24 Sgr. Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner. 1870.

Für gewöhnlich pflegt man Vorreden als unvermeidliche, aber überflüssige Beigaben anzusehen und von vorn herein zu überschlagen, und häufig genug verliert man allerdings wenig, wenn man sie ungelesen lässt. Ich habe mir trotzdem diese Bequemlichkeitsmaxime abgewöhnt und werde auch nicht selten durch wirklich werthvollen Inhalt der betreffenden Vorreden oder Vorworte entschädigt. So ist es mit den Worten der Fall, die der Verfasser des hier zu besprechenden Werks seinem Buche vorausschickt. Ein erfrischender und belebender Geist geht durch die Vorrede und flösst dem Leser ein günstiges Vorurtheil für das Werk selbst ein.

Was Herrn Dr. Claus zur Abfassung dieser neuen englischen Elementargrammatik veranlasst hat, ist nicht die Sucht mancher Lehrer um jeden Preis „ein Buch zu machen" und ihren sonst sehr gleichgültigen Namen wenn nicht der Welt so doch ihren Schülern vor Augen zu bringen; es ist im Gegentheil die energische Reaction der Wissenschaft gegen all die Missgeburten, die unsere schnell lebende und viel schreibende Zeit an die Oberfläche brodelt. Mit vollem Ernst will er der gangbaren Einbildung entgegentreten, als unterschieden sich die modernen Sprachen von den alten vornehmlich dadurch, dass jeder Dummkopf für sie gerade genug befähigt sei, und darum steht der Verfasser mit dem Recensenten auf ein und derselben Meinung: es wird Zeit all das grammatische Unkraut auszuroden, das unreifer Elementarlehrer-Eitelkeit oder geschäftsmässiger Speculation sein Entstehen verdankt.

Nach der Meinung des Verfassers ist sein Buch zunächst dazu bestimmt „den Schülern der beiden Tertien einer Real- und höheren Bürgerschule oder der entsprechenden Stufe auf Gymnasien oder den Schülerinnen der oberen Classen von Töchterschulen eine möglichst gründliche und anschauliche Kenntniss der Wortlehre zu geben ohne wesentliche unnütze Beimischung der Satzlehre, einen zweckmässig angelegten und durchgearbeiteten Stoff zu eigener zweckmässiger Aneignung und Durcharbeitung der Formenlehre zu schaffen und die Schwierigkeiten bei Erreichung dieses Zieles weder zu häufen noch zu beseitigen, sondern das Bewusstsein rege zu erhalten, dass dieses Ziel nur durch ausdauernde Anstrengung und eigene innerliche Thätigkeit zu erreichen ist“. Das ist der Standpunct, den alle Lehrer einnehmen sollten. Trotzdem aber will der Verf. einem leeren Formalismus vorbeugen, der geeignet wäre für das „praktische Leben“ bestimmten Schülern den letzten Rest von geistigem Interesse auszutreiben. Darum hat er nach dem Grundsatz, dass „für die Jugend Nichts zu kostbar“ sei, aus dem Kostbarsten geschöpft, was die englische Sprache besitzt; so will er, „ohne der mehr verständigen Lebensauffassung irgendwie zu nahe zu treten“, doch den poetischen Hauch der Jugend selbst aus der Grammatik nicht verbannt wissen.

Die äussere Einrichtung des Buches unterscheidet sich ebenfalls sehr wesentlich von den gangbaren Erscheinungen auf dem Gebiet moderner Grammatik. In diesem Werke prägt sich die verkörperte Reaction gesunder Vernunft gegen den Plötzismus aus. So richtet der Verf. sein Hauptaugenmerk „auf Klarheit, Uebersicht, Sammlung, ja auf streng architektonischen Aufbau und organische Gliederung des Sprachstoffes“. Je mehr ich mich in das Buch vertiefe, desto williger schenke ich der Versicherung des Verf. Glauben, dass „der Grundriss des Gebäudes“ ihm die „mühsamste und widerstrebendste Arbeit“ geworden sei. Der Schüler soll nicht durch den immer neu hinzutretenden Stoff verwirrt werden, sondern die Klarheit und Einheit des Buchs soll ihm in Fleisch und Blut übergehen; deshalb ist sogar jeder fette und gesperrte Druck in der Schrift, darum sind unnütze Bemerkungen und Andeutungen bei den Lese- und Uebungsstücken, deswegen ist namentlich die landläufige Lautbezeichnung vermieden. Bravo! Endlich einmal hat ein wissenschaftlicher Lehrer den Muth sich der plumpen Dummheit, die so lange unsere englischen Grammatiken beherrscht hat, mit Energie zu opponiren!

Zum Schluss bespricht der Verf. die Vertheilung seines Uebersetzungsstoffs. Er berechnet 4 Stunden für die Schulwoche — allerdings fürchtet auch er, dass diese Stundenzahl an manchen Stellen noch beschnitten wird, weil an manchen Realschulen die sogenannten exacten Wissenschaften „geradezu erdrückend“ für die übrigen Disciplinen wirken. Es ist also der Lehrstoff

eingetheilt in 60 Uebungen zu je 10, selten je 5 Sätzen zum Uebersetzen ins Englische, wobei der Lehrer nach Belieben auswählen kann; es würden auf Untertertia die Uebungen 1—31, auf Obertertia 32—60 kommen. Der grammatische Stoff wird auf rund 80 Stunden im Semester vertheilt. Desgleichen berücksichtigt der Verf. die Möglichkeit, dass hier und dort nur 3 oder gar nur 2 wöchentliche Unterrichtsstunden fürs Englische abfallen; jeder Lehrer wird die von dem Verf. gegebene genaue Anweisung über die eventuelle Vertheilung des Stoffs mit Dank annehmen und benutzen. — So weit die Vorrede.

Das Buch selbst enthält im ersten Abschnitt die Buchstaben- und Lautlehre; der zweite Abschnitt giebt die Uebersicht der Wortlehre, §§. 1—100; jeder dieser 100 Paragraphen findet die ihn angehende Erläuterung in den entsprechenden 100 Paragraphen des dritten Abschnitts, §§. 101—200. Der vierte Abschnitt giebt die betreffenden Uebungsstücke zum Uebersetzen ins Englische in 60 Numern, je A und B zu je 10 Sätzen; die ersten 15 Uebungsstücke enthalten auch je 10 englische Sätze, und in enger Verbindung mit diesen Uebungsstücken stehen 80 zusammenhangende Stücke. Der fünfte Abschnitt enthät 50 Lesestücke in gebundener und ungebundener Rede, und den Schluss bilden Paradigmata.

Das günstige Vorurtheil, das durch die Vorrede in dem Leser erweckt wird, erhält, je genauer man in das Buch selbst eingeht, eine immer entschiedenere Berechtigung. Da ist wissenschaftliche Strenge, tiefe Gründlichkeit und durchsichtige Klarheit, da ist kein Wort zu viel und keins zu wenig. Sonst pflegt der grammatische Stoff den Lernenden eher abzustossen als anzuziehen; hier muss er dafür Interesse gewinnen, denn hier hat er das Grammatische nicht als todten und unverdauten Stoff sich ins Gehirn zu stopfen, sondern hier wird ihm derselbe zur lebendigen Anschauung gebracht. Der Verf. ist in seinem Bestreben die übersichtliche Klarheit nirgend zu stören, beinahe zu ängstlich; unseres Bedünkens hätte er die Wortlehre (Verb, Declination, Artikel, Pronomen, Zahlwort, Adjectiv, Adverb, Präposition, Conjunction, Interjection) nicht von den dazu gehörigen Erklärungen zu trennen brauchen.

Die ganze Sorgfalt des Verf. zeigt sich in den nun folgenden Uebungsstücken und Exercitien. Die einzelnen deutschen zum Uebersetzen ins Englische bestimmten Sätze sind nicht nur grammatisch passend, sondern auch dem Sinn nach ausgewählt; nicht nur ihre Form, sondern auch ihr Inhalt ist werthvoll. Aus allen Kreisen des Wissens ist er entnommen. Auch biblische Sentenzen hat der Verf. mit Glück verwerthet; hierin unterscheidet er sich von Anderen, die mit Sorgfalt der Bibel aus dem Wege gehen, weil sie sonst in den Augen Mancher den Anspruch auf „aufgeklärte Bildung" einbüssen möchten. Die dem Schüler nothwendigen Anmerkungen grammatischen und lexikalen Inhalts

finden sich, nach Sätzen numerirt, unter dem deutschen Text. Die deutschen Sätze selbst sind auch formell mannichfaltig; vom Leichteren zum Schwereren fortschreitend, streut der Verf. auch Verse ein, die der Schüler übersetzen soll (natürlich nicht in Versen), und von denen er manche gesunde Anregung erhält.

Eine gleich sorgsame Auswahl finden wir auch in den englischen Lesestücken, poetischen und prosaischen. Alle möglichen epischen, lyrischen und dramatischen Dichter haben für die poetischen Stücke ihr Contingent geliefert; die prosaischen Stücke sind namentlich den von Lamb in Prosa umgesetzten Dramen Shakespeare's entnommen. Die für den Schüler nothwendigen Vocabelerklärungen finden sich unter dem Text, desgleichen Nachweise über die Originale der betreffenden Lesestücke. Die dem Buch angehängten Paradigmata endlich bieten dem Schüler reichen und willkommenen Stoff zum Memoriren und Repetiren.

Unseres Erachtens würde das Buch nicht nur für die beiden Tertien, sondern auch für die Untersecunda der Realschule ausreichen. Ein nochmaliges Lob ist für das Buch nach dem bereits Gesagten wohl nicht mehr vonnöthen; es ist mustergültig, und wir haben dem Verfasser zu seinem Werk, das wir zur Einführung nicht dringend genug empfehlen können, nur von Herzen Glück und Erfolg zu wünschen.

Berlin. Dr. L. Freytag.

12. Sammlung von Aufgaben und Beispielen aus der Trigonometrie und Stereometrie. Herausgegeben von Dr. Friedrich Reidt. Leipzig, Teubner, 1872. I. Theil Trigonometrie. II. Th. Stereometrie, nebst Resultaten in besonderen Heften.

Die vorliegende Sammlung füllt in der That, wie sie beabsichtigt, eine wesentliche Lücke aus und zwar in ausreichendster Weise. Sie ist reich nicht nur in der Zahl (im Ganzen 3403), sondern auch in der Vielseitigkeit der Aufgaben. Was den ersten Theil betrifft, so ist namentlich die reiche Auswahl von Aufgaben, die der Goniometrie angehören, als anerkennenswerth hervorzuheben, da derartige Aufgaben sonst in der Regel sehr dürftig wegkommen. In diesem Abschnitt finden sich eine Fülle von Gleichungen, die zu lösen, und Formeln die zu beweisen sind, so dass dem Lehrer für lange Zeit Stoff und Abwechselung geboten ist. An diese fügen sich dann die eigentlichen trigonometrischen Aufgaben. Die Fundamentalaufgaben werden hier stets durch eine Anzahl von vollständig durchgeführten Zahlenbeispielen erläutert. Dies möchte wohl fast in zu grosser Zahl geschehen sein (z. B. für die Berechnung aus 2 Seiten und dem eingeschlossenen Winkel nicht weniger als 15), da der Lehrer, und für diesen ist die Sammluug hauptsächlich berechnet, doch seine eigene Schreibweise vorziehen wird, so dass eine zu grosse Anzahl das Buch nur unnütz zu vertheuern scheint. Diesen Zahlenbeispielen folgen schematisch aufgestellte Beispiele und andere Aufgaben und

Anwendungen, die sich auf die resp. Fundamentalaufgaben zurückführen lassen. Dass die Berechnung der Flächeninhalte ein besonderes Capitel bildet und nicht im Anschluss an die einzelnen Aufgaben behandelt ist, scheint dem Ref. nicht ganz praktisch, dürfte aber von geringer Bedeutsamkeit sein. An die Aufgaben aus sonstigen Stücken des Dreiecks, die eine grosse Abwechselung im Stoff bieten, schliessen sich dann Aufgaben aus der Tetragonometrie und Polygonometrie. Sehr erwünscht sind die Beispiele p. 165—176 über den Gebrauch von Hülfswinkeln bei Gleichungen und die, wenn auch nicht sehr zahlreichen, Aufgaben über Maxima und Minima. Den Schluss dieses Theiles bilden Aufgaben aus der sphärischen Trigonometrie und Anwendungen derselben.

Der zweite Theil enthält Aufgaben aus der Stereometrie. Auch hier ist besonders hervorzuheben, dass sich die Aufgaben nicht nur, wie sonst meist, auf die Bestimmung von Oberflächen und Inhalten beschränken, sondern ein Hauptgewicht auf Aufgaben gelegt wird, welche die Beziehungen von Linien und Ebenen betreffen. Die Aufgaben sind theils durch Construction, theils durch Rechnung zu lösen. Letztere sind geschieden, je nachdem sie zur Lösung die Kenntniss der Trigonometrie fordern oder nicht. Die Resultate zu den Zahlenbeispielen sind in besonderen Heften erschienen.

Referent kann den Gesammt-Eindruck, den die Sammlung auf ihn gemacht, dahin zusammenfassen, dass sie ihm, wenigstens zum Gebrauch für den Lehrer, sehr empfehlenswerth erscheint. Schwerlich wird Jemand sie nach genauer Durchsicht aus der Hand legen ohne die Absicht, ihren Gebrauch wenigstens erproben zu wollen.

Berlin. Dr. C. Ohrtmann.

13. Kurzes Lehrbuch der Physik von Balfour Stewart. Nach der dritten Auflage des Originals bearbeitet von Dr. R. Schenk, mit 146 in den Text eingedruckten Holzstichen und einer farbigen Spectraltafel. — Braunschweig, Druck und Verlag von F. Vieweg & Sohn. 1872. 407 S. 8°.

Für die Uebersetzung kurzer Leitfäden und Lehrbücher aus fremden Sprachen in die Muttersprache können hauptsächlich zwei Gründe als massgebend angeführt werden, entweder dass in der betreffenden Sprache keine Lehrbücher von dem geeigneten Umfang, von guter Methode etc. vorhanden sind, oder dass der fremde Leitfaden von neuen, bis jetzt noch nicht zu Grunde gelegten Gesichtspuncten ausgeht. Dass in der Litteratur der deutschen physikalischen Lehrbücher kein Mangel herrscht, ist bekannt, und daher ist die Uebersetzung wohl weniger unternommen, um einem Bedürfniss abzuhelfen, als deshalb, weil der englische Verfasser versucht hat die physikalischen Erscheinungen von einem neuen Gesichtspuncte aus darzustellen, indem er

von dem Princip der Energie ausgeht, ein Versuch, der für kurze Lehrbücher der Art noch nicht unternommen war. — Die Uebersetzung wurde nicht mit dem Original verglichen; es kann daher auf eine Beurtheilung des Ausdrucks nicht eingegangen werden, und zwar um so weniger, als der Uebersetzer selbst sagt: „Der Uebersetzer hofft, dass man Härten des Ausdrucks, die sich hier und da eingeschlichen haben, nicht zu streng beurtheilen wird, um so mehr, da er glaubt, dass derselbe Grund, aus dem diese Mängel entspringen, nämlich ein langjähriger Aufenthalt in England, ihn befähigt hat im Ganzen den Geist des englischen Originals um so getreuer wiederzugeben".

Das Buch umfasst zunächst die gewöhnlichen Lehren der Physik in einer Anordnung, die auf den ersten Blick neu und befremdlich erscheint, sich doch aber leicht in den Hauptpuncten wenigstens auf die gewöhnliche Eintheilung zurückführen lässt, wenn man den Abschnitt III weglässt. Die Hauptabschnitte sind folgende: Einleitung (Begriff der Physik, Aggregatzustand, Kraft etc.).

I. Buch. Die Bewegungsgesetze (Bestimmung der Einheiten, Gesetz der Ruhe, Bewegung durch eine Kraft, durch mehrere Kräfte, Kräfte im Gleichgewicht, drittes Bewegungsgesetz, d. h. Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung).

II. Die Naturkräfte (Gravitation, Fallmaschine, Schwerpunct, Kräfte vorhanden in festen Körpern, in Flüssigkeiten und in Gasen).

III. Energie (Begriff der Energie, verschiedene Arten der Energie, Erhaltung der Energie).

IV. Sichtbare Energie (Verschiedene Arten der Energie, Wellenbewegung, Schall, Schwingungen tönender Körper).

V. Wärme (Die gewöhnlichen Unterabtheilungen enthaltend, schliesst mit den Beziehungen zwischen Wärme und mechanischer Energie).

VI. Strahlende Energie (Optik, letzter Abschnitt, Beziehung derselben zu andern Energieen).

VII. Elektrische Trennung (Statische Elektricität).

VIII. Elektricität und Bewegung (Magnetismus, galvanische Batterieen etc.).

IX. Energie chemischer Trennung, Schluss: Bemerkungen.

Es fragt sich nun, wie der Verf. seine Idee, die auch in einem deutschen Lehrbuche, dem von Reiss, nur anders ausgedrückt und behandelt, die Grundlage bildet, durchgeführt hat. Dieses im Einzelnen darzustellen, würde ein so spezielles Eingehen nicht bloss auf den Gang im Ganzen und Grossen, sondern auch auf die Darstellung der Gesetze im Einzelnen erfordern, dass, wenn nicht grosse Stellen des Buches citirt werden sollen, eine Kenntniss desselben vorausgesetzt werden müsste. Deshalb nur einige kurze Bemerkungen. Die Darstellung der gew. Thatsachen, Gesetze und Apparate ist klar und durchsichtig, oft durch tref-

fende Beispiele erläutert und könnte direct in jedes andere Lehrbuch mit ähnlichem Zwecke aufgenommen werden. Die Abschnitte über die Energie erscheinen damit nur locker verbunden, so dass ein Theil derselben sich zweckmässiger sofort den einzelnen Thatsachen anreihen würde, wie auch bei „Wärme etc." die Beziehungen der Energie (Fähigkeit Arbeit zu leisten) am Schluss gegeben sind. Der Abschnitt III enthält zum Theil Zusammenstellungen, die sich leicht den Gesetzen der Mechanik in einem besondern Abschnitt, Wirkungsfähigkeit, angereiht hätten, andrerseits stellt derselbe kurz die Energie als Wärme etc. vor, ohne dies ausführlicher zu begründen, so dass derselbe bedeutend kürzer gefasst sein konnte.

Wie es bis jetzt in der Natur der Sache liegt, kann ja diese grosse Idee (Zusammenhang aller Kräfte, Unzerstörbarkeit und Umsetzung derselben, Gleichheit in der Grösse der Wirkung), die jetzt die Physik beherrscht, nur gezeigt werden, nachdem eine Reihe von Erscheinungen vorgeführt ist, wenigstens für den Standpunct, für den das Buch bestimmt ist. — Die zum Zweck der Verdeutlichung einzelner Begriffe oder als Uebergang gewählten Beispiele erscheinen oft gesucht: wie gleich in der Einleitung, zur Erklärung der verschiedenen Aneinanderlagerung der Materie, die kosmischen Verhältnisse, Milchstrasse etc. herangezogen werden, oder wie im Abschnitte III, um den Begriff der Arbeit auseinanderzusetzen, angefangen wird p. 105: „Wir leben in einer Welt von Arbeit, der wir nicht entfliehen können; und wer nicht für sein tägliches Brod Arbeit verrichtet, muss dennoch in anderem Sinne Arbeit leisten, um zu leben," u. s. w., Beispiele, die sich leicht noch vermehren liessen; auch wirkt auf den deutschen Leser die persönliche Ausdrucksweise „mir" bei den meisten Auseinandersetzungen nicht grade angenehm.

Wichtig ist die Frage, welchem Zwecke das Lehrbuch hauptsächlich dienen soll. Als Schulbuch würde es sich wohl nur auf der höchsten Stufe verwerthen lassen; doch scheint es, nach den eingestreuten Beispielen und den am Ende jedes Abschnitts präcise und übersichtlich gegebenen Wiederholungen zu schliessen, dafür bestimmt. Studirenden kann dasselbe nur dann dienen, wenn sie einen ganz kurzen Ueberblick über die wichtigsten Lehren der Physik gewinnen wollen, wie viele Pharmaceuten, Techniker etc.; am meisten zu empfehlen ist est dem etwas physikalisch gebildeten Laien, der einen kurzen, interessanten Ueberblick über das Gesammtgebiet der Physik unter Berücksichtigung der neuesten Anschauungen gewinnen will; hierzu empfiehlt es die klare, von mathematischen, den Laien ermüdenden Auseinandersetzungen fast freie Darstellung und die auf dem kleinen Raume grösstmögliche Vollständigkeit.

Das Aeussere in der Ausstattung lässt wie bei allen in obigem Verlage erschienenen Werken Nichts zu wünschen übrig.

Berlin. Dr. B. Schwalbe.

C. Programmschau.

1. Andalék a soproni förealtanoda történetéhez 1871—72. (Beitrag zur Geschichte der oedenburger Ober-Realschule 1871—72.) Durch die Einrichtung einer sechsten Classe wurden zwei neue Lehrerstellen geschaffen. Zur „Besetzung der Lehrkanzel für Mathematik und Naturgeschichte wurde der Concurs ausgeschrieben, und von den in ziemlicher Anzahl eingeschrittenen Competenten wurden Hr. Rud. Hahnenkamp und Friedr. Sajóhelyi als Supplenten gewählt.“ Letzterer hat jedoch inzwischen „die Wahl zurückgelegt“, und Hr. Ignaz Udvardy ist auf ein Jahr zum Supplenten gewählt worden. — 278 Schüler, darunter nur „6 Privatschüler“, besuchten im Laufe des Jahres die Anstalt; in die 1. Cl. wurden 102, in die 2. wurden 72 Schüler eingeschrieben. Die Stadtgemeinde gab 3000 fl. ö. W. zur Anschaffung „der ausgewiesenen physikalischen etc. Apparate.“ Sechs Mitglieder des Lehrkörpers hielten zufolge Aufforderung des h. k. ung. Ministeriums für Cultus populäre Vorträge für die Bewohner der Stadt über praktisches Rechnen, Buchführen, Geographie, ungarische und deutsche Sprache, Physik und Chemie. Schüler der oberen Classe bildeten einen Verein zur Vervollkommnung in der ungarischen Stilistik und im mündlichen Vortrage, sowie ein Kränzchen zur Ausbildung in der Musik „und im Gesange“. Drei Schüler hat der Tod der Anstalt „auf unerklärliche und unnatürliche Art entrissen“. Ein paar Schüler mussten wegen Störung und Rohheit entlassen werden.

2. Programm des Königlichen Realgymnasiums in Stuttgart. 1871—72. — Abhandlung: „Die Idee der Realgymnasien und ihre Verwirklichung in dem Stuttgarter Realgymnasium,“ und „Nachrichten über das Schuljahr“ von Rector Dillmann. — Schülerzahl: 664. Ostern haben von den 28 abgegangenen Schülern des Obergymnasiums 2 aus Classe X „Die Maturitätsprüfung mit Erfolg erstanden,“ 6 „erstanden die Portepéefähnrichs-Prüfung“ etc.; 8 Schüler der X Classe „erstanden“ die für das Realgymnasium eingerichtete Abiturientenprüfung.

3. An das Elternhaus. Mittheilungen aus der Realschule zu Bremen. XII. Jahrgang. 1873. Herausgegeben unter der Verantwortlichkeit des Vorstehers, Prof. Dr. F. Buchenau. Anstatt eines Programmes erscheint alle Monat eine Nr. der „Mittheilungen,“ enthaltend wissenschaftliche Abhandlungen, pädagogische Rathschläge an das Haus, und Schulnachrichten. Das Blatt hat 315 Abonnenten und ergab im letzten Semester einen Ueberschuss von 62 Mark, welche von Dr. Martens, dem p. t. Redacteur, der Reallehrer- Witwen- und Waisenkasse überwiesen wurden.

4. Programm der Grossherzoglichen Realschule zu Mainz für die Schuljahre 1871 und 1872. Director D. F. Schoedler. Chronik des Jahres 1871: Der Zeichenlehrer Heinr. Lindenschmit

wurde zum ordentlichen Lehrer ernannt; dem Lehramts-Accessist D. Friedr. Quentell wurde der Access an der Realschule gestattet. Colleg Kölsch feierte sein 25jähriges Amtsjubiläum. Schreiblehrer Magnus legte seine Stelle nieder. — 432 Schüler besuchten die Anstalt. Zum ersten Male seit Errichtung der Ober-Prima „erledigten drei Schüler die Maturitätsprüfung.“ — „Es erscheint uns nicht recht erklärlich“ — bemerkt das Programm — „wie man anderwärts, insbesondere in Preussen, bestrebt ist die Realschule ihres bürgerlichen Charakters zu entkleiden, sie mehr und mehr den Gymnasien zu conformiren und in Vorbereitungsanstalten für Staatszwecke umzuwandeln. Es hat dies namentlich zu einem Cultus des Lateinunterrichtes geführt, den wir für unnatürlich halten, indem für die oben bezeichneten Lebenskreise (Handel und Gewerbe) das Studium der neuen Sprachen, der Mathematik und der Naturwissenschaften hinreichend bildende Momente abgibt.“ (Die unter der Oberprima stehende Realschule bleibt „völlig intact als bürgerliche Bildungsanstalt;“ für die vereinzelten Militär- und Postaspiranten ist eine facultativer Lateinunterricht eingerichtet). Der einjährige Besuch der Prima berechtigt zum einjährigen Dienste. Die Maturitätsprüfung erfolgt nach den Normen, die für preussische Realschulen I. O. gelten. — 1872: Joh. Bapt. Haeling wurde „insbesondere für das Fach der Kalligraphie an die Anstalt befördert;“ Dr. Joh. Manefeld wurde definitiv angestellt. 469 Schüler besuchten die Anstalt, darunter 59 aus Preussen und 24 Schüler von Garnisonsangehörigen; 5 meldeten sich zur Abiturientenprüfung. — Als „Beigabe“ bringt das Programm eine Rede des Directors vom 4. April 1871; „Die Schule und der Krieg.“

5. Zehnter Jahresbericht über die höhere Bürgerschule zu Neustadt-Eberswalde, vom Rector Dr. W. Fischer, 1873. — Abhandl. des Dr. Ad. Gruno; „De Agesilai qui fertur Xenophontei elocutione atque dictione commentatio.“ — Die Lehrer Dr. Kassner, Dr. Reyher und Dr. Krole verliessen die Anstalt, „um lohnendere Stellungen anzunehmen;“ an ihre Stelle traten die Lehrer von Holly und Ponientzitz, Müller und Kühne; Lehrer Scheffler wurde als Zeichen- und Schreiblehrer angestellt. Die höhere Bürgerschule besuchten 164, die Vorschule 124 Schüler; am Schluss des Sommersemesters fand die Abiturientenprüfung mit einem, am Ende des Schuljahres 1872—73 mit drei Secundanern statt. (Dr. Kassner, unser werther Mitarbeiter, ist einem ehrenvollen Rufe nach Breslau gefolgt. — Red.)

6. Jahresbericht der Königlichen Realschule, Vorschule und Elisabethschule zu Berlin. Director Dr. Ranke. Abhandlung über „Isaac Iselin“ von Dr. Meyer. — Der Realschul-Oberlehrer Dr. Tillich wurde wegen Krankheit pensionirt, die Realschul-Hülfslehrer Muthreich und Berent folgten einem Rufe nach Prenzlau resp. Tilsit. Sch.-A.-Cand. Hubert vollendete sein Probejahr und trat bei dem Pädagogium in Züllichau ein. An-

gestellt wurden F. Grossmann und Dr. Stäckel. — Von der Elisabethschule ist zu notiren die Pensionirung der Lehrerin Heinecke und die Anstellung der Lehrerin Bernhardt. Der 1871 in den Ruhestand getretene Prof. Dr. Wernicke verstarb, und Lehrer Warlitz wurde pensionirt. — Am Schlusse des Schuljahres besuchten die Realschule 681, die Vorschule 548 Schüler und die Elisabethschule 512 Schülerinnen. Es starben 3 Realschüler. — Am Turnen nahmen i. S. 479, i. W. 140 Realschüler Theil. — Am 1. Juli beging die Kgl. Realschule das 50jährige Amtsjubiläum des am 1. Juli 1823 in die Anstalt als Lehrer eingetretenen Prof. Dr. Huberdt. Prov. Schul-R. Dr. Klix überbrachte dem Jubilar den Kronen-Orden. Dr. Müller hatte eine Festschrift verfasst: „Ueber Transformationen 4. Grades der elliptischen Functionen.“ — Am 10. August wurde das Denkmal Jahn's auf dem Anstalts-Turnplatze in der Hasenhaide enthüllt. — Gelegentlich des Reformationsfestes schenkte Maler A. Jebens für die Aula der Realschule ein überlebensgrosses Bild Luther's von namhaftem Kunstwerthe. — Die Witwenkasse der vereinigten Anstalten (ausser den drei genannten gehört auch das Kgl. Friedr. Wilh.-Gymn. dazu) besass Ende 1872: 12809 Thaler, und hatte 14 Witwen zu unterstützen. Das „Schülerstipendium“ und der „Stipendienfonds“ — ersteres für actuelle, letzterer für abgegangene Zöglinge — wiesen an Vermögen auf: jenes 1150 Thlr., dieser 11000 Thaler. Aus der letztgenannten Stiftung werden augenblicklich elf junge Leute mit Stipendien von je 100 Thlr., jährlich bei ihren Studien unterstützt. — Zu Michaelis bestanden 6, zu Ostern d. J. 4 Primaner die Maturitäts-Prüfung.

7. Jahresbericht der Friedrichs-Realschule zu Berlin von Ostern 1872 bis ebendahin 1873. Director Dr. Runge. Abhandlung: „Das sittliche Ideal nach Spinoza“ von Lehrer Lust. — Die Sch.-A.-Cand. Dr. G. Schulze und Dr. Irmer beendigten ihr Probejahr; jener trat als Lehrer in die Akademie für neuere Sprachen, dieser ging zur Königstädtischen Realschule über. Die Sch.-A.-Cand. Dr. Hilfer, Dr. Basedow und Meder traten ihr Probejahr an, Dr. Reichau, früher in Wehlau, wurde als Hülfslehrer beschäftigt. — Die Realschule hatte in den beiden Semestern 484 und 481, die Vorschule 140 und 169 Schüler. Ostern 1872 bestanden 7 Schüler das Abiturienten-Examen. Es starben 2 Realschüler. — Die Lehrer-Witwenkasse besitzt 2120 Thlr., so dass jeder der vorhandenen 3 Witwen jährlich eine Unterstützung von 40 Thlr. gewährt werden kann. Eine „Krech-Stiftung der Friedrichs-Realschule“ zu Ehren des verstorbenen Directors Krech, welche würdigen Schülern beim Abgange „eine Unterstützung für ihren künftigen Lebensweg“ geben soll, ist mit 2000 Thlr. ins Leben getreten.

8. Jahresbericht der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule. Berlin 1873. Director Gallenkamp. Abhandlung: „Die skandinavischen Balladen des Mittelalters von Dr. Ch. Rauch“

(nur wenigen Exemplaren des Programmes beigegeben.). Seit Ostern 1872 ist die Naturgeschichte in 2 wöchentlichen Stunden zu den Lehrgegenständen der Quinta hinzugetreten. In der Religion mussten die Parallel-Coeten von Tertia und Quarta combinirt werden, weil infolge der Minist.-Verf. vom 29. Febr. 1872 eine erhebliche Zahl von Schülern vom Religions-Unterrichte dispensirt wurde. Lehrer Nielo verstarb, Dr. Huth wurde nach Brandenburg berufen, Prof. Dr. David Müller nach Karlsruhe. Die Hülfslehrer Dr. Zelle, Dr. Hülsen, Dr. Heidenhayn verliessen die Anstalt; die Sch.-A.-Cand. Dr. Simmerlein, Dr. Köhne, Müller, Dr. Perlewitz und Dr. Köppe wirkten als Hülfslehrer. Dr. Goepel war wegen Krankheit für das Sommersemester, Prof. von Kloeden während zweier Monate aus gleichem Grunde beurlaubt. Oberl. Dr. Büchmann erhielt den Titel eines Professors. Im S. besuchten 555, im W. 548 Schüler die Anstalt. 5 Schüler bestanden i. J. 1872 das Abiturienten-Examen; 4 Schüler starben. Aus dem Stipendienfonds von 11592 Thlr. empfangen 3 frühere Schüler, die auf der Gewerbe-Akademie studiren, 100—200 Thlr. jährl. Unterstützung. Die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse besitzt ein Capital von 12650 Thlr.

9. Jahresbericht der Sophien-Realschule in Berlin 1873. Director: Prof. Bertram. — Abhandlung. des Dr. Albert Wangerin: „Gleichgewicht elastischer Rotationskörper." — Dr. Parow trat zur Friedr.-Werdersch. Gewerbeschule über. Dr. Wagner wurde von der Victoriaschule zum Oberlehrer berufen, Dr. G. Frobenius etatsmässig angestellt. Die Cand. Roeder und Dr. Wolter traten als wissenschaftliche Hülfslehrer, die Cand. Cohn und Dr. Geiger als Probandi ein. — Die Schülerzahl betrug einschl. der Vorschulclassen i. S. 696, i. W. 727. Ein evangelischer Schüler suchte Dispensation vom Religions-Unterricht nach, 2 Schüler starben. Die Abiturientenprüfung bestanden 3 Schüler.

Berlin. Dr. R. F.

III. Vermischtes.

1. In Holland haben auf dem Gebiete des Realschulwesens (wie wir aus dem von J. Versluys und C. van Riet herausgegebenen „Schoolblad" ersehen) in der letzten Zeit zwei Fragen von allgemeinem Interesse auf der Tagesordnung gestanden. Die eine, welche das Verhältniss betrifft, in dem die Realschule zur Universität stehen soll, wurde im December vorigen Jahres auch in den Kammern besprochen. Der hohe Senat der kleinen Universität Groningen hatte eine Beschwerdeschrift eingereicht, in der er sich darüber beklagte, dass der Minister in den letzten Jahren vielfach Dispensationen von dem

admissie-examen (Aufnahmeprüfung für die Universität) und von dem Besuch der griechischen und lateinischen Vorlesungen ertheilt habe, zu denen die Studenten aller Facultäten im ersten Jahr verpflichtet sind. Da diese Dispensationen grossentheils an Realschul-Abiturienten ertheilt worden waren, so entspann sich eine Debatte über die Frage, ob überhaupt Realschul-Abiturienten zu Universitätsstudien zuzulassen seien, oder ob zu letzteren unbedingt classische Vorbildung zu fordern sei. Die Besprechung dieser Frage schien darum besonders wichtig, weil die Entscheidung nächstens getroffen werden muss; wenigstens hofft man von dem Minister des Innern (wie allerdings schon seit vielen Jahren von seinen Amtsvorgängern) ein Gesetz über den „höheren Unterricht", zu dem in Holland Universitäten und Gymnasien gehören. Derselbe liegt aber seit Jahren sehr im Argen, während der sogenannte „mittlere Unterricht" (hoogere burgerscholen = Realschulen, technische Schulen, Gewerbschulen und Polytechnicum) unter dem Ministerium Thorbeke durch das Gesetz vom Jahre 1863 geregelt und zu grosser Blüthe gelangt ist. Daher lief denn auch die Antwort des jetzigen Ministers Geertsema bei dieser Debatte darauf hinaus, „er sei zwar für eine classische Vorbildung aller, die auf der Universität studiren wollten, könne aber nicht wollen, dass junge Leute, die ein gründliches Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften hinter sich hätten und ausserdem durch gründliches Studium der modernen Sprachen gebildet seien, nach dem Maturitäts-Examen genöthigt würden in dieser Periode des Verfalls der Gymnasien noch ein solches zu besuchen. Es gebe aber für den zukünftigen Studenten der Mathematik und Naturwissenschaften keine Gelegenheit zugleich mit dem ausgezeichneten und für sein Fach unentbehrlichen Realschul-Unterricht die classische Bildung zu erlangen".

Die holländischen Realschulen unterscheiden sich in einzelnen Puncten allerdings nicht unwesentlich von den deutschen, namentdenen I. O., obwohl feststeht, dass die deutschen Schulen als Vorbild gedient haben. Sie haben eine Cursus-Dauer von 5 Jahren (bez. 3 Jahren); das durchschnittliche Alter der Schüler der untersten Classe ist 13—14 Jahre. Der Unterricht in den alten Sprachen ist ganz ausgeschlossen; dafür werden die drei neuern Sprachen Französisch, Englisch, Deutsch eifrig betrieben. Uebrigens ist der Unterrichtsplan ein sehr mannichfaltiger und hat in der letzten Zeit Veranlassung zu Klagen gegeben. Die Unterrichtsfächer sind: 1. Mathematik; 2. Elemente der theoretischen und angewandten Mechanik, Werkzeugkunde, Technologie; 3. Physik; 4. Chemie; 5. Elemente der Mineralogie, Botanik und Zoologie; 6. Kosmographie; 7. Grundlehren der niederländischen Gemeinde-, Provinzial- und Staatsverfassung; 8. Nationalöconomie und Statistik; 9. Geographie; 10 Geschichte; 11.—14. Niederländische, französische, englische und deutsche Sprache und Litteratur;

15. Handelswissenschaften nebst Waarenkenntniss und Buchhalten; ausserdem Schreiben, Zeichnen und Turnen. Die Maturitätsprüfung (eindexamen) soll sich auf alle diese Fächer erstrecken. Auf der vorjährigen Versammlung des holländischen Realschullehrer-Vereins wurden die Nachtheile zur Sprache gebracht, die eine solche Mannichfaltigkeit des Unterrichts auf die Gründlichkeit haben muss, und die theilweise mangelhaften Resultate der Maturitätsprüfungen wurden hierauf zurückgeführt. Zu bemerken ist, dass die Prüfung dadurch erschwert ist, dass die Schüler nicht von ihren eignen Lehrern (oder nur zum geringen Theile) examinirt werden, sondern von einer Commission, die aus den Lehrern der ganzen Provinz zusammengesetzt wird. Die Versammlung wählte schliesslich eine Commission mit der Aufgabe: zu untersuchen, in wie weit eine Vereinfachung der Unterrichts- und der Prüfungsfächer wünschenswerth sei. Die Commission veröffentlichte vor Kurzem das Ergebniss ihrer Berathungen; sie sprach sich dahin aus, dass Werkzeugkunde, Technologie, Mechanik und Mineralogie als besondere Fächer, Waarenkenntniss und Schönschreiben vom Unterrichtsplane zu streichen seien, bei der Maturitätsprüfung aber Botanik und Zoologie wegzufallen habe. Auch diese Frage kam in den Kammern zur Sprache, und der Minister versprach schnelle Untersuchung und baldige Entscheidung.

Plauen in Sachsen. Dr. Muth.

2. In Carl Heymann's Verlag hierselbst (Anhalt'sche Str. 12) erscheint „im Auftrage der Redaction des Deutschen Reichs-Anzeigers und Königl. Preussischen Staats-Anzeigers herausgegeben", unter dem Titel **„Deutsche Monatshefte"** eine „Zeitschrift für die gesammten Culturinteressen des deutschen Vaterlandes", auf welche unsere Leser aufmerksam zu machen wir um des reichen und gediegenen Inhalts willen, welchen die bis jetzt erschienenen zwei Hefte bringen, für Pflicht erachten.

Heft I. enthält folgende Abhandlungen: Deutsche Kaisersiegel (mit Illustrationen). — Die neuesten Kirchengesetzentwürfe in Preussen. — Zur Geschichte des Gefängnisswesens, namentlich in Preussen. — Das Universitätsgebäude in Rostock. — Aus deutschen Bergen. — Stadt und Land, I. Die Ein- und Auswanderung in Berlin im Jahre 1871. — Zur Charakteristik der Industrie Berlin's, I. — Ross und Reiter in der deutschen Kunst. — Chronik des deutschen Reichs. —

Heft II. bringt: Das Kaiserhaus zu Gosslar (mit Illustr.). — Die zweite Abtheilung des Auswärtigen Amtes (mit Illustr.). — Die deutsche Strafprozess-Ordnung. — Zur Geschichte des preussischen Staatshaushalts. — Stadt und Land, II. Die Verfassung der grossen Städte. — Der deutsche Buchhandel. — Zur Charakteristik der Industrie Berlin's, II. — Das germanische Nationalmuseum zu Nürnberg. — Die kaiserliche Bibliothek in Strass-

burg. — Die grossherzoglichen Kunstsammlungen in Karlsruhe. — Nicolaus Kopernikus. — Deutsche Forschungsreisen in den Jahren 1870 und 1871. — Systematische Uebersicht der Entscheidungen, Rescripte u. s. w. auf dem Gebiete des gesammten deutschen Handels- und Wechselrechts vom October 1872 bis Anfang 1873, I. — Chronik des deutschen Reichs. — Eingegangene litterarische Neuigkeiten. —

Sechs Hefte, jedes zu etwa 6 Bogen, bilden einen Band. Der Preis des Bandes beträgt nur Zwei Thaler. Auch Postanstalten nehmen Bestellungen an. — Wir werden, so lange die Monatshefte sich auf ihrer jetzigen Höhe halten, ihren Inhalt auch ferner hier anzeigen.

Berlin. Dr. M. Strack.

3. Als neueste für Realschulen wichtige Erscheinungen in der ausländischen Litteratur*) sind zu nennen:

a. Inscriptions de la France du Ve siècle au XVIIIe siècle. Recueillies et publiées par M. F. de Guilhermy, Ier Ancien du diocèse de Paris. 4 Thlr. (Collection des documents inédits sur l'histoire de France.)
b. Enseignement et philosophie. Par Tiberghien, professeur à l'université de Bruxelles. 1 Thlr. 10 Sgr.
c. Analyse infinitésimale des courbes planes. Par l'abbé Aoust. 2 Thlr. 25 Sgr.
d. Philosophie zoologique, ou exposition de considérations relatives à l'histoire naturelle des animaux. Par Lamarck. Nouv. édition revue et précéd. d'une introd. biogr. par Ch. Martins. 2 vols. 4 Thlr.
e. Statistique des volumes des équivalents chimiques et d'autres données relatives à leurs propriétés physiques. Par G. West. 8 Thlr. 10 Sgr.
f. Etude sur le langage populaire ou patois de Paris et de sa banlieue. Par Ch. Nisard. 2 Thlr. 15 Sgr.
g. Grammaire de la langue d'oïl (français des XIIe et XIIIe siècles). Par A. Bourguignon. 20 Sgr.
h. Mémoire sur l'intégration des équations aux dérivées partielles des deux premiers ordres. Par Graindorge. 2 Thlr 15 Sgr,
i. Recherches expérimentales sur la durée de l'étincelle électrique. Par Lucas et Cazin. 1 Thlr. 5 Sgr.

4. Von der illustrirten Zeitschrift „Aus allen Welttheilen", Leipzig bei A. Refelshöfer, ist soeben das Mai-Heft erschienen. Der Inhalt desselben ist:

Die Colorado-Wüste. Die Wellenbrecher England's. Manaos am Rio Negro in Brasilien, von Avé-Lallemant. Die geographischen Forschungen und Entdeckungen d. J. 1872. von O. De-

*) Zu beziehen durch B. Behr's Buchhandl. in Berlin U. d. Linden 27.

litsch (Schluss). Rachmed-Inak Begh von Saadin. Sittengemälde aus Turkestan, aus dem Russ. von H. v. Lankenau (Schluss). Skizzen aus dem Böhmerwalde, von S. Ruge (Schluss). Bilder aus Ostsibirien; 1. Der Baikalsee. Bilder aus dem Staate Neuyork; 1. Fahrt auf dem Hudsonflusse, von R. Gatschet. Rothe Haide, von P. Kummer. Die niederländischen Colonieen in Ostindien. 18 Miscellen. Sitzungsberichte der geographischen Gesellschaften. Neu eingegangene Bücher, Karten etc. — Mit 8 Holzschnitten.

Berlin. Dr. M. Strack.

IV. Schulnachrichten.

A. Archiv.

1. Der Bericht der Commission für das Unterrichtswesen über Petitionen, betreffend die Gleichberechtigung der Realschulen mit den Gymnasien,

erstattet vom Abgeordneten Dr. Paur (vom 18. März 1873),

den wir im Folgenden mittheilen, umfasst 32 Seiten. Für seine unbefangene Würdigung ihrer Leistungen und sein Bestreben ihnen die verdiente äussere Gleichberechtigung zu verschaffen, mehr noch für den Fleiss in der Zusammenstellung des geschichtlichen Materials sind die Realschulen Herrn Paur zu grossem Danke verpflichtet. Wenn auch der Erfolg augenblicklich noch nicht der gewünschte sein sollte — denn der Commissionsantrag ist noch kein Beschluss des Hauses —, so ist die Mühe, die Herr Paur auf die Ausarbeitung des Berichtes verwendet hat, dennoch nicht verloren. Die Wege, welche ferner für uns einzuschlagen sind und welche uns endlich zum Ziele führen werden, sind ziemlich klar. Ich will hier nur einen andeuten; in den nächsten Numern dieser Zeitschrift und in der ersten allgemeinen Versammlung der Realschullehrer zu Gera wird jedenfalls weiter davon die Rede sein. Das Erste und Nothwendigste ist: für Leute von der schülerhaften Kenntniss der deutschen Bildungs- und Schulgeschichte, wie den berühmten Abg. Dr. Wehrenpfennig, den wider Willen hochverdienten Urheber der „akademischen Gutachten", eine Art kleinen Katechismus zu schreiben, der in Form von Frage und Antwort kurze und bündige Auskunft giebt 1) worauf es im Schulunterrichte überhaupt ankommt, 2) insbesondere was der Realismus in der Pädagogik bedeutet, 3) welches die Grundgedanken der bedeutendsten Männer der Schule und der Wissenschaft über Erziehung und Unterricht gewesen sind. Das Schriftchen, das etwa betitelt werden könnte: „Nützlicher Unterricht über Schul- und Erziehungsfragen für preussische Landboten und solche, die es werden wollen, dürfte über den Umfang des luther'schen kleinen Katechismus nicht hinausgehen aus nahe liegenden Gründen. Vielleicht schreibt der erste Realschullehrertag einen solchen Katechismus als Preisaufgabe aus. Die Aufgabe reizt mich; unter den Preisbewerbern würde ich jedenfalls sein; hoffentlich fänden sich viele Bewerber; die Reimform dürfte nicht ausgeschlossen sein. Nehme

Niemand diese Bemerkungen als blosse Sarkasmen, so sarkastisch sie auch klingen. Denn wenn die Schriften von Ostendorf, Holzapfel, Kreyssig — von Kummer, Körner, Köchly, Schleiermacher zu schweigen — an preussischen Landboten spurlos vorüberziehen, so muss man wohl schliesslich auf die Katechismusform kommen, um manchen Leuten einige pädagogische Grundbegriffe beizubringen. Der Gedanke ist wahrhaft empörend, dass Leute, die von der Geschichte der Pädagogik keine Ahnung, von den Realschulen keine Kenntniss haben, über die Realschulen, ihre Grundgedanken und Leistungen zu Richtern berufen werden. Je grössere Unkenntniss herrscht, um so mehr müssen wir Realschulmänner uns selbst klar werden und gegen die Unklarheit zu Felde ziehen; je mangelhafter sich die bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen des Staats und der Behördeu erweisen, um so mehr sollten wir nachdenken über Verbesserung durch das Gesetz. Leider sind wir Lehrer dessen so entwöhnt, dass jeder, der darauf hinweist, nicht viel mehr gehört wird als ein Prediger in der Wüste. Die Schlaffheit und Gedankenlosigkeit ist oft gradezu erschreckend.

Die Auseinandersetzung über die Entstehung der Realschulen, welche Hr. Paur im Anfange seines Berichtes giebt, beweist leider, dass auch ihm die geschichtliche Entwickelung des pädagogischen Realismus nicht klar ist. Hätte er diese in wenigen Zügen klar gelegt, so hätte er der abgeschmackten und lächerlichen „Idealmacherei“ viel schärfer und sichrer entgegentreten können. Ich freue mich Angesichts des Paur'schen Berichtes meiner Darlegung des Realismus in Nr. 3—4 dieser Zeitschrift und in meinem Buche „Die Schule in Wechselwirkung mit dem Leben“ S. 34 ff. und 241 ff. doppelt. Es ist grundfalsch, wenn Hr. Paur S. 1 behauptet: „Der Ursprung der Realschulen und verwandter Lehranstalten liegt in dem seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts immer dringender sich geltend machenden Bedürfnisse einer mittleren Volksbildung, die einerseits über das Ziel der Elementarschule hinausgeht, andererseits sich von der wissenschaftlichen Strenge und ausschliesslich dem classischen Alterthume zugewendeten Richtung des Gymnasiums zurückhält.“ Das heisst die äussere Veranlassung mit dem tiefer und weiter zurückliegenden Grunde verwechseln. Mit Erasmus beginnt der philologische Realismus — v. Raumer nennt ihn, nicht eben glücklich, den verbalen Realismus —, der den Inhalt der alten Schriftsteller betont im Gegensatze zu den Latinitätshelden, die den alten Schriftstellern nur abgucken, wie sie sich räuspern und spucken; mit Baco, Ratich, Comenius der — ich will v. Raumer's Bezeichnung beibehalten — reale Realismus mit der Muttersprache. Dass diese geistige Bewegung erst im vorigen Jahrhundert *) zur Schöpfung besonderer Schulen, der Realschulen, und zur Umbildung der lateinischen (Verbal-) Schulen kam, hat lediglich seinen Grund im dreissigjährigen Kriege und der ihm folgenden Erschöpfung; und als er zur That wurde, gestaltete er auch die alten lateinischen Schulen zu deutschen Sehulen um durch die Einführung des Deutschen als Unterrichtssprache, allmählich durch die Hinzufügung besonderen Unterrichts in der

*) Nicht erst zu Ende, sondern bereits im Anfange; ich erinnere nur an Thomasius, Franke und Leibnitz (vgl. Nr. 4. S. 225). Es ist mir langweilig und schmerzlich, dass ich beständig auf solche, so bekannte Werke wie die von Raumer, Jul. Schmidt und Hettner hinweisen muss, um Deutsche über deutsche Geschichte zu unterrichten.

Muttersprache und deutschen Litteratur sowie der Geographie und anderer Realien. Mit die meisten modernen Bildungsmittel dürften sich von Meierotto her am Joachimsthal'schen Gymnasium erhalten haben. Das mag genügen gegen die angeführte Anschauung und Behauptung des Abg. Paur, der die Realschulen doch wenigstens etwas älter sein lässt als die philosophische Facultät Berlin's („Gutachten" S. 42), welche sie erst seit den „letzten Decennien" entstehen lässt. — Schief ist auch die Auffassung, dass sich in den Realschulen der Blick von dem Alterthum ab mehr der Gegenwart und ihren Interessen, von dem Idealen ab mehr dem Nützlichen zugewendet habe. Das Nützliche hat seinen Gegensatz am Unnützen. Warum ferner das Alterthum mit dem Idealen, die Gegenwart mit dem Nützlichen gleich gesetzt wird, ist mir unklar. Soll das heissen, dem Alterthum kommen nur ideale, der Gegenwart nur die nützlichen Bestrebungen zu, die Gegenwart ist aller Idealität baar? Das wäre eine Anschauung, die Hr. Paur schwerlich auch nur nach einer Viertelstunde Nachdenken noch aufrecht halten wird. — S. 2 ff. schildert Hr. Paur das Verhalten der Staatsbehörden gegen die Realschulen seit 45 Jahren. (Eine Zusammenstellung der wichtigsten Actenstücke aus der Zeit Friedrich's II. und Zedlitzen's wäre daneben gewiss lehrreich.) —

„So treffen wir seit dem Ende der zwanziger Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts auf eine Reihe staatlicher Erlasse, worin die Leistungen der Gymnasien mit denen der Real- oder höheren Bürgerschulen nach den Erfordernissen gewisser amtlicher Carrièren mit einander gemessen werden. Eine Cabinetsordre vom 31. October 1827 verfügt: wer als Civil-Supernumerar zugelassen werden will, müsse von einem Gymnasium oder einer höheren Bürgerschule mit dem Zeugnisse der Reife für die Prima abgegangen sein. In einem gemeinsamen Rescripte der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. März 1829 wird den höheren Bürgerschulen die Anerkennung gezollt, dass sie sich von den Gymnasien nur durch einen dem Studium der classichen Litteratur gewidmeten minderen Zeitaufwand unterscheiden, dagegen ihren Schülern eine gleiche — oft bessere — Gelegenheit zur gründlichen Erlernung der Mathematik, Geschichte und Naturwissenschaften und zur Ausbildung in der Muttersprache und in anderen lebenden Sprachen gewähren, als solche in den Gymnasien sich findet. Nach dem Regulativ des Finanzministeriums für das Forst-Lehrinstitut zu Neustadt-Eberswalde vom 15. August 1830 sollen die aufzunehmenden Eleven auf einem Gymnasium oder einer höheren Bürger-, Real- oder Gewerbeschule, deren Schülern der Anspruch auf einjährigen Kriegsdienst verliehen ist, den Unterricht bis einschliesslich der obersten Classe empfangen haben. Das Gleiche verfügt ein Erlass des Cultusministers vom 19. August desselben Jahres bezüglich der Zulassung zum Forst-, Bau- und Postfache. Es bleibt hier zu bemerken, dass im Wesentlichen ein Unterschied zwischen den Real- und höheren Bürgerschulen nicht bestand, derselbe vielmehr sich lediglich auf den Namen beschränkte.

„Die Stellung der Realschulen zu den Gymnasien war bis dahin ebenso unbestimmt wie ihre äussere Lage unsicher, da ihre Unterhaltung fast ausschliesslich auf die Opferwilligkeit der Communen, denen sie zumeist ihre Gründung verdanken, angewiesen blieb. In die innere Einrichtung derselben und ihre darauf beruhenden Ansprüche an den Staat brachte zuerst die unterm 8. März 1832 erlassene „Vorläufige Instruction für die an den höheren Bürgerschulen und Realschulen anzuord-

nenden Entlassungsprüfungen" eine festere Regel. Vor dem Erlasse dieser Verfügung hatten sich die Ministerien des Krieges, der Finanzen, des Innern und der Post, die am nächsten dabei interessirt waren, über die Bedingungen erklärt, unter welchen den mit dem Zeugniss der Reife entlassenen Zöglingen der Realschulen die Begünstigungen zugestanden werden dürften, die bisher von dem Nachweise des Besuches der oberen Classen der Gymnasien abhängig gemacht waren. Als Zweck der Entlassungsprüfungen wird speciell bezeichnet: denjenigen Jünglingen, welche den Unterricht in einer vollständigen höheren Bürger- und Realschule genossen haben und mit genügenden Kenntnissen aus derselben entlassen werden können, die bisher an den Besuch der oberen Classen der Gymnasien geknüpfte Berechtigung zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militärdienst, in das Post-, Forst- und Baufach und in die Bureaus der Provinzialbehörden zuzusichern; dann im Allgemeinen: ‚Den Schulen eine Gelegenheit zu geben, sich über ihre Leistungen vor den ihnen vorgesetzten Behörden auszuweisen, durch den günstigen Erfolg sich in dem Vertrauen des Publicums zu befestigen und in den Lehrern wie in den Schülern den würdigen Eifer für die Erreichung eines bestimmten Zieles lebendig zu erhalten.' Nachfolgende Ministerialerlasse brachten jene Vergünstigungen zum Vollzug, fügten dazu ausserdem weitere, wie unterm 16. August 1841 die Berechtigung zum Studium der Wundarzneikunde. Die Anstalten ihrerseits entsprachen der wohlwollend aufmunternden Anregung durch den Staat: es gelang ihnen dieses, indem sie ihren Eifer mehr und mehr auf Erzielung einer allgemein wissenschaftlichen Bildung bei ihren Zöglingen, nicht einseitig auf die besondere Vorbereitung für die gewerblichen Berufsfächer richteten. Die örtlichen Verhältnisse und die Wünsche des Publicums waren indess nicht überall dieselben: ein Theil des letzteren war mit der allgemein wissenschaftlichen Tendenz der Realschulen keinesweges einverstanden und verlangte, im Gegensatze zu dem Gymnasialunterricht, einen engeren Anschluss an die praktischen Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens. Das brachte Verschiedenheiten und Abweichungen in den Lehrplan, so besonders bezüglich des Lateinischen, welches an einem Theile der Anstalten als obligatorischer, an dem anderen als facultativer Lehrgegenstand betrieben wurde. Natürlich konnte es dann nicht ausbleiben, dass der Staat in dem Preisgeben dieses verstandschärfenden und wenigstens die eine Seite des classischen Alterthums erschliessenden Unterrichtszweiges einen Verzicht auf höhere allgemeine Bildung erkannte und hiernach die der einen und der anderen Kategorie von Realschulen zu ertheilenden Berechtigungen abmass. Als im Jahre 1844 eine Cabinetsordre vom 4. Februar das Recht zum Eintritt in die Armee als Offizier-Aspirant den ‚angehenden Primanern auf einem Gymnasium oder anderweitig' ertheilte, wurde letzteres durch ein Rescript des Cultusministers vom 22. Februar 1845 dahin erläutert, dass jene Vorbildung auch auf den höheren Bürger- und Realschulen gewonnen werden könnte, doch nur auf solchen, welche im Lateinischen die Reife eines angehenden Gymnasial-Primaners verbürgten. Dagegen verfügte weiterhin, in Ausführung einer Cabinetsordre vom 23. Januar 1849, ein Rescript des Cultusministers den Ausschluss der Realschul-Abiturienten von dem unmittelbaren Eintritt als Portepéefähnrich: während den Gymnasial-Abiturienten derselbe verstattet blieb, mussten jene nach Empfang ihres Abiturienten-Zeugnisses sich in denselben Gegenständen von der Militär-Behörde noch einmal prüfen lassen. Das war offenbar ein Rückschritt von der früher eingenom-

menen Haltung, ein Misstrauensvotum gegen die an den Tag getretenen Leistungen der Realschule.

„Im Frühlinge des Jahres 1849, als der Cultusminister v. Ladenberg umfassende Vorbereitungen zum Erlasse eines Unterrichtsgesetzes traf, beschäftigte sich zu dem Behuf auch eine durch Wahlen von Seiten der Lehrer-Körperschaften zusammengesetzte Landes-Schulconferenz, aus 31 Mitgliedern bestehend, in den Tagen vom 16. April bis 14. Mai mit Berathung der Reorganisation des höheren Schulwesens. Der Minister legte einen Entwurf vor, welcher die Bestimmung enthielt: ‚Das Real-Gymnasium' — d. i. die Realschule — ‚nimmt die Zöglinge auf, welche sich für die höheren Kreise des bürgerlichen Lebens eine allgemeine wissenschaftliche Bildung erwerben oder für einzelne Fächer, bei deren Studium die Kenntniss der beiden alten Sprachen nicht erforderlich ist, weiter ausbilden wollen.' Selbstverständlich war damit der Ausschluss von den Universitätsstudien ausgesprochen. Die Conferenz aber, unter Vorsitz und Assistenz von drei Ministerialräthen, steckte der Realschule ein höheres Ziel. Nachdem sie in ihren Beschlüssen die Bestimmung der höheren Schulanstalten im Allgemeinen festgestellt, amendirte sie den erwähnten Paragraphen des Regierungs-Entwurfes dahin, dass derselbe vielmehr lautete: ‚Das Real-Gymnasium nimmt vorzugsweise diejenigen Zöglinge auf, welche sich in demselben hauptsächlich auf der Grundlage moderner Bildungs-Elemente für die verschiedenen Richtungen des bürgerlichen Lebens eine allgemeine wissenschaftliche Bildung erwerben oder sich für höhere Fachschulen und für Studien innerhalb der philosophischen Facultät vorbereiten wollen.' Letzteres sollte indess nur für diejenigen Abiturienten gelten, die bis zu ihrem Abgange von der Schule auch das Lateinische fortgesetzt haben. Die Männer, welche so beschlossen, waren nicht etwa nur Vertreter der Realschulen, sondern Lehrer und Directoren von Gymnasien und Realschulen, und die der Conferenz beiwohnenden Ministerial-Commissarien Kortüm, J. Schulze und Brüggemann sprachen sich ebenfalls für die Zulassung der Realschul-Abiturienten zur philosophischen Facultät aus, ja Brüggemann nannte die Ausschliessung eine Verletzung der Würde der Realschulen. Die Regierung selbst durch ihre Vertreter also gab in der schöpferischen Ursprungszeit der preussischen Verfassung den Anstoss dazu, dass die Realschulen über den ihnen von der bisherigen Gesetzgebung gezogenen Kreis nach den Universitätsstudien hinaus blickten. Diese Stimmung im Ministerium hielt indess nicht lange an; der auf Grund der gefassten Vorbeschlüsse ausgearbeitete Entwurf des Unterrichtsgesetzes, der ohne Vollzug in die Acten kam, bestimmt in §. 223 als unerlässliche Bedingung der Immatriculation in eine der vier Facultäten nach wie vor das Gymnasial-Abiturientenzeugniss. Den Realschulen verblieb, was sie zuvor gehabt hatten, nicht als ausschliessliches Eigenthum, sondern in Concurrenz mit den Gymnasien, die Vorbildung für das höhere Gewerbe, gewisse damit zusammenhangende Staatsämter und den Bureaudienst.

Doch auch auf dem ihm zugewiesenen Gebiete wurden dem Realschulwesen sehr bald eine Reihe von Beeinträchtigungen angethan, die es, wie die erwähnte Cabinetsordre über das Portepéefähnrich-Examen, aufs Neue gegen die Gymnasien zurückstellten. Und diese abholden Massregeln kamen von einer Seite, von der man eher die sorgliche Pflege der jungen Anstalten hätte erwarten dürfen, von dem Handelsministerium. Durch Rescript vom 1. August 1849 verfügte dasselbe, dass zum Eintritt

in die königliche Bauakademie entweder ein Gymnasial-Abiturientenzeugniss oder ein Abgangszeugniss von einer „derjenigen Realschulen, welche der Handelsminister besonders bezeichnen werde“, erforderlich sein sollte. Der Cultusminister schloss sich dem Vorgehen des Handelsministers an; von beiden erschien unterm 27. Mai 1850 ein gemeinschaftlicher Erlass, durch welchen die angedeutete Sonderung der Realschulen festgestellt und angeordnet wurde, dass das Recht zur Ausstellung von Zeugnissen für den Eintritt in die Bauakademie nur den sechsclassigen, mit zweijährigen Cursen der beiden oberen Classen zustehen solle. Weitere Verfügungen der beiden Ministerien aus den Jahren 1850, 1851 und 1855 bezeichneten dann unter den bestehenden Realschulen speciell die berechtigten. Schwerere Schläge erfolgten in dem letztgenannten und den nächsten beiden Jahren nach verschiedener Richtung. Eine Circular-Verfügung des Handelsministers vom 18. März 1855, welche diesmal mit Umgehung des Cultusministers erlassen wurde, forderte plötzlich von da an für die Aufnahme in die Bauakademie und den Anspruch an die höheren Verwaltungsstellen das Zeugniss der Universitätsreife; eine Verfügung vom dritten März 1856 bevorzugte auf ähnliche Weise die Schüler des Gymnasiums für die technischen Aemter der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung; eine dritte vom 1. März 1857 that dasselbe bezüglich des Postfaches, indem sie die Realschul-Abiturienten im Dienstalter und in pecuniärer Hinsicht den Gymnasiasten nachstellte. Mit diesen Massregeln waren die Vergünstigungen der vorläufigen Instruction vom Jahre 1832 so gut wie aufgehoben: einestheils war auf dem Wege des Rescriptes eine Unterscheidung zwischen höheren und niederen, berechtigten und nichtberechtigten Realschulen getroffen, anderntheils sahen sich diese insgesammt auch in der ihnen eben erst zugestandenen Sphäre gegen die Gymnasien zurückgesetzt, der Missachtung und Verkümmerung preisgegeben. Proteste dagegen aus den zumeist betroffenen Kreisen, besonders von den Communen, die ihren Realschulen hohe Opfer gebracht, blieben nicht aus: die Provinzial-Landtage der Rheinprovinz und Westphalen's sowie die Handelskammern von Breslau und Elbing traten beschwerdeführend in den Jahren 1856 und 1858 auf; dann während der Session von 1858—59 wendeten sich eine Reihe von Städten mit Petitionen an die beiden Häuser des Landtags.

„Die fünfunddreissig Petitionen an das Haus der Abgeordneten gingen aus von dem Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg in Preussen, von dem Curatorien der Realschule zu Lippstadt und anderen Schulcuratorien, von Handelskammern, Magistraten und Stadtverordneten-Versammlungen aus den westlichen und östlichen Provinzen, darunter bedeutende Städte, wie Aachen, Köln, Düsseldorf, Trier, Frankfurt a. O., Magdeburg, Potsdam, Bromberg, Danzig, Görlitz, Posen, Stettin. Insgesammt stellten die Petenten die unsichere und gefährdete Lage der Real- und höheren Bürgerschulen dar und knüpften daran Bitten um Abänderung dieses Zustandes; speciell wendeten sie sich gegen die beeinträchtigenden Erlasse des Handelsministers von 1855, 1856 und 1857 und beantragten, dass den Zöglingen der Real- und höheren Bürgerschulen für diejenigen Berufszweige, welche nicht Universitätsbildung voraussetzen, so beim Staatsdienst im Bau, Berg- und Postfach, wieder eine gleiche Berechtigung mit den Schülern der Gymnasien eingeräumt werde; mehrere Petitionen rügten dabei das einseitige Vorgehen des Handelsministers, indem derselbe allein und ohne Mitwirkung des Unterrichtsministers Verfügungen erlassen, die

den Realschulen so wesentliche Rechte entzögen. Einige der Petitionen bezogen sich zugleich auf das Verhältniss der Realschulen zum einjährigen Kriegsdienst, zur Militär- und Forstcarriere und wünschten auch hierin Gleichstellung beider Lehranstalten; zwei andere verlangten eine Gesetzvorlage, wodurch der Wirkungskreis der verschiedenen höheren Lehranstalten gegen einander abgegrenzt und festgestellt würde; die Posener beantragte noch insbesondere, im Rückblick auf die im Jahre 1849 eröffnete Aussicht, für die Realschulen die Befugniss der Entlassung ihrer Schüler zu den philosophischen und medicinischen Facultätsstudien. Es ist beachtenswerth, wie bei der Vorberathung dieser Petitionen in der Unterrichtscommission des Abgeordnetenhauses die Commissiaren des Handels- und Cultusministeriums sich zustimmend und zugleich rückhaltend über die Wünsche der Petenten aussprachen; ihre Haltung liess erkennen, wie die Staatsregiernng über die Fortentwickelung und die künftige Stellung der Realschulen noch nicht im Klaren war. Der Commissarius des Handelsministeriums entschuldigte die von demselben erlassenen Edicte mit der seit 1861 eingetretenen Reorganisation der Bauverwaltung und den dadurch bedingten höheren Anforderungen an die Ausbildung der Baubeamten, denen die bisherigen Leistungen der vorhandenen Realschulen nicht genügten. Der dieselben treffende Ausschluss werde indess für diejenigen Realschulen fallen können, deren Abiturienten die Berechtigung des Eintritts in die philosophischen Facultäten des Landes erhielten. Der Commissarius des Unterrichtsministeriums erklärte die Bereitwilligkeit seines Chefs ein solches Ziel für die Realschulen in Erwägung zu nehmen; er räumte trotz der Anerkennung, die er im Allgemeinen den Realschulen zollte, eine erhebliche Verschiedenheit ihrer Leistungen ein und kündigte eine Revision der Anstalten, ihres Planes und des Prüfungsreglements als im Werke befindlich und nahe dem Abschluss an. Schon jetzt indess sollte einzelnen Realschulen das Recht der Entlassung zur philosophischen Facultät in der von dem Handelsminister bezeichneten Richtung ertheilt werden. Die Eröffnungen von Seiten der Königlichen Staatsregierung gaben in keinem Falle eine bestimmte Antwort auf die Beschwerden und Bitten der Petenten: sie enthielten sich eine durchgreifende Abhülfe zuzusagen, und anstatt einer Gesetzesvorlage verhiessen sie eine Revision der Anstalten auf dem Wege der Verordnung und ohne die Tendenz derselben zu bezeichnen. Die Commission mochte sich damit nicht zufrieden geben; sie missbilligte das willkürliche Verfahren des Handelsministers und beschloss dem Hause der Abgeordneten Ueberweisung sämmtlicher Petitionen zur Berücksichtigung zu empfehlen, mit der Erwartung, die Staatsregierung werde die gesetzliche Feststellung der den Realschulen zustehenden Befugnisse durch baldige Vorlegung eines Unterrichtsgesetzes herbeiführen, bis dahin aber den betreffenden Anstalten die ihnen durch die Rescripte des Handelsministers entzogenen Rechte in vollem Umfange wiedergewähren. In der Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. März 1859 wurden die Anträge der Commission, in deren Namen der Abgeordnete Tamnau eingehenden Bericht erstattete, unverändert angenommen. Auch dem Herrenhause lagen vierzehn Petitionen desselben Betreffes aus den grössten Städten der Monarchie vor; die Commission empfahl ebenfalls Ueberweisung zur Berücksichtigung, und das Plenum beschloss übereinstimmend damit.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses sprach sich der neue Cultusminister v. Bethmann-Hollweg bei diesem Anlass über das Verhältniss

der Realschulen zur Universität in einer Weise aus, die nach der einen Seite hin Hoffnungen anregte, nach der anderen die Möglichkeit ihrer Verwirklichung in Frage stellte oder in die ferne Zukunft verwies. Er befürchtete von der Zulassung der Realschul-Abiturienten zur Universität die Gefahr eines zwiefachen Abweges, dass nämlich entweder Anforderungen an die Realschule gestellt würden, die sie nicht erfüllen könnte, oder dass die Universität in ihrer hohen wissenschaftlichen Aufgabe herabgezogen würde*); demungeachtet konnte er nicht umhin zu erklären, es werde sich auch die Universität auf die Dauer dem durch die Realschule repräsentirten Bildungsgange nicht verschliessen können, und sie werde sich in dieser Richtung hin öffnen müssen, ohne der Erfüllung ihrer hohen Aufgabe Etwas zu vergeben. So war es wiederum die Staatsregierung selbst, die, wenn auch zögernd, den Realschulen die Universitätsstudien als eines ihrer Ziele hinstellte. Der Unterrichtsgesetzentwurf jedoch, welchen dann der Minister dem neugewählten Abgeordnetenhause zu Anfang des Jahres 1862 vorlegen wollte, wozu es indess wegen seines Rücktrittes aus dem Ministerium nicht mehr kam, gestattet zwar in §. 229 die Immatriculation in die philosophische Facultät ohne irgend welches Maturitätszeugniss, aber unter Verzicht auf den höheren Staats- und Kirchendienst, und in dem vorangehenden Paragraphen wird ausdrücklich, wie in dem Ladenberg'schen Gesetzentwurfe, als Bedingung der Reife für die Universitätsstudien eine Abiturientenprüfung bei den Gymnasien festgestellt; dieselben Bestimmungen enthielt später auch der Mühler'sche Gesetzentwurf vom Jahre 1869. Grosses wäre mit jener Vergünstigung nicht gewährt worden; denn eine Immatriculation unter dem erwähnten Verzicht bedeutete nichts Anderes als die Erlaubniss Vorlesungen zu besuchen für Jedermann, so dass das Maturitätszeugniss des Realschul-Abiturienten in diesem Puncte ebenso für Nichts gegolten hätte wie nach der Cabinetsordre von 1849 beim Portepéefähndrich-Examen.

„Eine bessere Gabe des Ministeriums Bethmann-Hollweg für die Realschulen war die „Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der

---

*) Für die Mittheilung einer Anmerkung aus Wiese, Deutsche Bildungsfragen, 1871 S. 40, werden mir gewiss viele Leser dankbar sein: „Der einst sehr enge Zusammenhang der Universität mit der Schule hat sich — — immer mehr gelöst. In Folge der Arbeitstheilung erhalten einzelne Specialfächer eine ungemein hohe Ausbildung. Dass die Univers. auch für das Lehramt an den Schulen vorbereiten soll, kommt dabei jetzt viel weniger als sonst in Betracht. In der Mathem. z. B werden dahin gehörige Disciplinen kaum noch in den Kreis der Vorlesungen gezogen, und diese selbst gehen von vorn herein in eine Höhe, für welche dem von der Schule kommenden Studenten die Anknüpfung fehlt. Ebenso wenig nimmt in der Regel die Philologie der Universitäten jetzt in Wahl und Behandlung der Schriftsteller auf das Bedürfniss der Schule Rücksicht. Die in den Geist des Schriftstellers und das Leben des Alterthums einführende Interpretation bleibt zurück hinter der vorwiegend kritischen Behandlung. Fr. Aug. Wolf's Vorlesungen über griech. u. röm. Schriftsteller sammelten zahlreiche Zuhörer aus allen Facultäten. Wo fände sich jetzt Aehnliches? — — Ebenso selten sind naturwissenschaftliche Vorlesungen der allgemeinen Haltung, welche dem entsprechenden Bedürfniss der Theologen, Philologen und aller derer entgegen kämen, die nicht aus einzelnen Gegenständen der Naturwissenschaft ein Specialstudium machen können oder wollen.“ Das kleine Schriftchen von Wiese verdient eine weit grössere Beachtung, als es meines Wissens gefunden hat. Beck.

Realschulen und der höheren Bürgerschulen" vom 6. October 1859, die Frucht der durch die angedeuteten, wirklichen oder vermeintlichen, Missstände des Realschulwesens angeregten Verhandlungen zwischen den dabei interessirten Ministerien über eine solche Reorganisation der Anstalten, welche den gesteigerten Forderungen an die Aspiranten des Staatsdienstes genügen konnte. Dieser Reorganisationsplan war nicht als Gesetz sanctionirt worden, so wenig wie alle sonstigen Erlasse über das höhere und niedere Schulwesen seit dem Bestehen der Verfassung; die Landesvertretung begnügte sich indess mit gelegentlichen Rügen, in beharrlicher Erwartung eines vollständigen Unterrichtsgesetzes. Durch die neue Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung, welche nun an Stelle der „Vorläufigen Instruction" von 1832 trat und noch gegenwärtig zu Recht besteht, wurde der fortan geltende Unterschied festgestellt einerseits zwischen den höheren Bürgerschulen und den Realschulen, andrerseits zwischen den Realschulen erster und zweiter Ordnung: die höheren Bürgerschulen mit einer geringeren Classenzahl als die Realschulen; die Realschulen zweiter Ordnung mit kürzerer Cursusdauer für die einzelnen Classen als die erster Ordnung und ohne Latein oder mit solchem als facultativem Lehrgegenstande. Das Nähere bezüglich des Lehrplanes und des Unterrichtszieles der Realschulen erster Ordnung, auf die es im vorliegenden Falle hauptsächlich ankommt, ist späterhin im Vergleiche zu denen der Gymnasien vorzuführen; es wird sich daraus das Ebenbürtigkeitsverhältniss der Realschulen für die Erreichung einer höheren menschlichen Bildung bestimmter ergeben als aus übertriebenen Behauptungen und allgemeinen Phrasen zu Gunsten der einen oder der anderen Kategorie von Anstalten. Hier mögen vorerst aus den erläuternden Bemerkungen zu der Unterrichts- und Prüfungsordnung die leitenden Grundsätze der Organisation hervorgehoben werden. Von der Aufgabe der Realschulen wird gesagt, in Harmonie mit dem Geist der Beschlüsse der Landesschulconferenz von 1849: „Sie sind keine Fachschulen, sondern haben es, wie das Gymnasium, mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen zu thun; zwischen Gymnasium und Realschule findet daher kein principieller Gegensatz, sondern ein Verhältniss gegenseitiger Ergänzung statt." Es wird eine irrige Vorstellung genannt, dass die Realschule rascher und leichter als das Gymnasium für den praktischen Lebensberuf vorzubereiten und unmittelbar zu verwerthende Kenntnisse mitzutheilen habe. Auch die Realschule soll „ächt wissenschaftliche Bildung" vermitteln, soll ihren Schülern die „wahrhafte Realität des Lebens" erschliessen; thäte sie das nicht, so „würde sie eine wissenschaftliche und sittliche Geistesbildung nicht gewähren, sondern den materiellen Zeitrichtungen dienstbar sein, was gegen ihre Bestimmung ist." Einem so hochgesteckten Ziele gegenüber, das an und für sich von dem der Gymnasien sich gar nicht mehr scheiden lässt, erscheint, was ferner bemerkt ist, als eine blosse Thatsächlichkeit, dass nämlich der Lehrcursus der Realschule meistentheils die wissenschaftliche Vorbildung abschliesse, während das Gymnasium über sich hinaus auf die Universität weise, als eine Thatsächlichkeit, die bisher von dem Belieben des Unterrichtsministers abhing.

„Nachdem durch die neue Prüfungs- und Unterrichtsordnung die Scheidung der Realschulen in höhere und niedere festgestellt und der werthvollere Theil der staatlichen Berechtigungen ausschliesslich jenen ersten zugewiesen worden, bestrebten sich die Communen mit vermehrten Opfern, eine nach der andern, ihre Realschulen auf die Stufe erster Ordnung em-

porzubringen und nur noch solche neu zu gründen, so dass zu Ende des Jahres 1867 Preussen, einschliesslich der neuen Provinzen, bereits 63 Realschulen erster Ordnung zählte. Der Handelsminister war befriedigt, die Beschwerden der vorgenannten Petitionen gehoben; auch der Kriegsminister forderte nicht mehr, seit den Erlassen von 1861, von den Abiturienten der Realschulen I. Ordnung für den Eintritt in das Offiziercorps ein besonderes Portepéefähnrich-Examen. Das Andere und Höchste aber blieb weiterhin für die Realschulen noch zu erringen, der unmittelbare Uebergang zu den Universitätsstudien. Hatte schon die Posener Petition vom Jahre 1858 dieses Ziel, wenigstens zum Theil, mit ins Auge gefasst, so war dasselbe in den Petitionen an das Abgeordnetenhaus vom Jahre 1868 der alleinige Gegenstand der Forderung in beschränkterem und unbeschränktestem Umfange. Die Stadt Posen hatte, zunächst veranlasst durch den spärlichen Besuch der Prima ihrer Realschule, indem die Mehrzahl der Schüler vor Erreichung derselben die Anstallt verliess, ihren früheren Antrag wieder aufgenommen und das Provinzial-Schulcollegium gebeten für die Realschul-Abiturienten die Zulassung zur juristischen und medicinischen Facultät zu erwirken, war jedoch mit ihrem Gesuche sowohl von dieser Behörde als von dem Cultusministerium abgewiesen worden. Die Stadt wendete sich nun an das Abgeordnetenhaus, und in ihrem Gefolge thaten es zugleich die Städte Erfurt, Frankfurt a. d. O., Thorn, Danzig, Mülheim a. d. Ruhr, Lippstadt u. a., sowie die Curatorien der Realschulen zu Ruhrort, Hagen und Lippstadt. Posen machte geltend, im im Sinne der Unterrichtsordnung von 1859, dass Gymnasium und Realschule ein und dasselbe Ziel verfolgen, nur auf verschiedenen Wegen: gegenüber dem Cultus der alten Sprachen sei die Frage berechtigt, mittels welcher Sprachen denn die Griechen und Römer selbst die formale Geistesbildung ihrer Jngend bewerkstelligt haben; können auch gewisse Universitäts-Fachstudien der Gymnasial-Vorbildung nicht entbehren, so erscheine es doch zweifellos, dass die Jurisprudenz und die Medicin darunter nicht zu rechnen sind; das consequente Widerstreben gegen jede Competenz-Erweiterung für die Realschulen könne nur aus Voreingenommenheit und aus Vorurtheilen erklärt werden. Das Curatorium der Realschule zu Hagen fügte den Posener Forderungen noch die Zulassung zur philosophischen Facultät bei; der Magistrat von Danzig wollte sich mit der Zulassung zum Studium der Medicin, der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen begnügen; die Stadt Mühlheim a. d. R. verlangte die Freigebung sämmtlicher Facultäten, doch je nach Befinden derselben mit einer während der Studienzeit abzulegenden Nachprüfung in den alten Sprachen; Magistrat und Curatorium der Realschule von Lippstadt endlich schlossen von ihrer Forderung nur das theologische Studium aus, verlangten dagegen ausdrücklich den Zutritt zu allen bezüglichen öffentlichen Staatsämtern. Der bei der Berathung in der Unterrichtscommission anwesende Vertreter des Cultusministeriums, Geheimer Ober-Regierungsrath Wiese, erklärte sich im Wesentlichen gegen die Wünsche der Petenten: er wies darauf hin, mit welcher Liberalität die Regierung schon jetzt ausnahmsweise befähigten Realschülern den Zutritt zur Universität, ja zum Examen pro facultate docendi für das Lehramt der neueren Sprachen gestatte, und wie bei der beabsichtigten Revision der Bestimmungen über die Zulassung zu den Universitäten wahrscheinlich noch weitergehende Anordnungen zu Gunsten der Realschulen getroffen werden würden; dagegen sei die Unzulänglichkeit der Realschulbildung für das

Studium der Jurisprudenz in erster Linie, dann aber auch für das der Medicin, wegen des Mangels an Vertrautheit mit den classischen Sprachen und ihrer Litteratur, unverkennbar, abgesehen von den Ansprüchen, welche schon die sociale Stellung sowohl des Juristen als des Arztes an ihren Bildungsgrad zu machen habe. Wenn der Regierungs-Commissarius ferner meinte, der hohe Entwicklungsstand der beiden Facultätswissenschaften in Deutschland lasse den Schluss nicht zu, dass der Weg durch die Gymnasien zu den genannten Studien nicht der rechte sei, und wenn er am Schlusse die Frage stellte, ob denn etwa die classische Bildung dem Fortschreiten der Industrie Eintrag gethan habe? so liess sich darauf entgegnen, dass es sich nicht darum handelte dem Studium des classischen Alterthums irgend einen Vorwurf zu machen, sondern darum, ob der verhältnissmässig geringe Theil desselben, welcher dem Gymnasium angehört, der einzig berechtigte Weg zur höchsten menschlichen Bildung sei und für immer bleiben solle. In eigenthümliche Beleuchtung trat überdies die von dem Regierungs-Commissarius den Fortschritten der wissenschaftlichen Medicin gespendete Anerkennung durch das wenige Monate vorher, am 11. Juli, auf Grund von Berichten der betreffenden Prüfungs - Commissionen erlassene Ministerial-Rescript, worin die „zunehmende Unwissenheit der Candidaten der Medicin in den sogenannten beschreibenden Naturwissenschaften" gerügt wird, die so weit gehe, dass bei der Staatsprüfung promovirten Aerzten die gewöhnlichsten Pflanzen, wie Kamille und Schierling, unbekannt erscheinen. In keinem Falle war die Besorgniss begründet, die der Commissarius dabei noch aussprach, dass durch die verlangte Zulassung der Standpunct der Universitäten zu Gunsten der Realschulen niedriger gestellt und eine Bildung vermindert würde, die zu den edelsten Gütern und zu dem Ruhm unserer Nation gehört*); denn solche Erniedrigung und Minderung könnte einerseits nur von den docirenden Professoren selbst, andrerseits von einer Verkümmerung des Gymnasial-Unterrichts herrühren, — weder das eine noch das Andere hatten die Petenten verlangt. In der Commission gingen die Ansichten nicht sehr auseinander; man einigte sich leicht zu dem einem bestimmten Urtheile ausweichenden Antrage an das Haus, welchem desshalb auch der Regierungs-Commissarius beistimmen konnte: die sämmtlichen Petitionen der Staatsregierung zur Erwägung und als Material zu dem in Aussicht gestellten Unterrichtsgesetze zu überweisen. Der Bericht der Unterrichtscommission, welchen der Abgeordnete Schmidt (Stettin) erstattete, kam wegen Schlusses der Session nicht mehr zur Verhandlung im Hause.

„In der Session des folgenden Jahres 1869, die dem Landtage endlich die Vorlage eines Unterrichtsgesetzes brachte, traten dieselben Antragsteller, Posen widerum an der Spitze, mit 13 Petitionen vor das Haus der Abgeordneten. Posen und Danzig erneuerten ihre früheren Vorstellungen und Anträge, die anderen Städte mit theils begränzteren, theils weiter gehenden Forderungen. Ruhrort verlangte eine solche coor-

*) Eine Behauptung, die nur zum kleinsten Theile wahr ist. Vgl. Friedrich II. de la littér. allem. und neuerdings Döllinger's Rede bei der Münchener Jubelfeier. Man lese ferner v. Raumer, Gesch. d. Päd. Bd. 4 u. v. Rönne Bd. 2 über die Reformbestrebungen der vierziger Jahre; Schleiermacher, über Universitäten; Köpke, Gründung der Berliner Universität; Ostendorf in „Zulassung der Abiturienten in Pr." Köln 1872 S. 64, eine Schrift, die jeder Realschullehrer recht gründlich lesen und wieder lesen sollte. — Dr. H. Beck.

dinirte Stellung der Realschule mit dem Gymnasien, dass beide völlig unterschiedslos und gleichmässig für die streng wissenschaftlichen wie für die höheren praktischen Fächer vorbereiten sollen; selbst für die theologischen Facultät könnten die jungen Männer recht wohl ihre Vorbereitung auf der Realschule finden, da sie sich ja nur im Griechischen und Hebräischen einer Nachprüfung unterziehen dürften. Landeshut berief sich auf das Princip der „Lernfreiheit", der „Freigebung des Weges, auf dem sich jeder Einzelne die für Staatsdiener nothwendige Vorbildung erwerben will". Der Referent der Unterrichtscommission, Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig, hegte von Erfüllung der in den Petionen ausgesprochenne Wünsche dieselben Befürchtungen für die wissenschaftliche Gesammtbildung der Nation wie der Regierungs-Commissarius der vorhergehenden Session: die humanistischen Studien seien auch heute noch, neben dem Sinn für die Gesetzmässigkeit der Erscheinungen, welchen die moderne Naturwissenschaft in uns erweckt hat, die Grundlage der modernen wissenschaftlichen Bildung;*) es hiesse diesen Grund erschüttern, den historischen Zusammenhang, auf dem die Cultur der modernen Welt beruht, zerreissen, wenn wir die Vorbereitung in den alten Sprachen nach dem Quantum der Ruhrorter Petition bemessen wollten: das Princip der Lernfreiheit,**) welches die Landeshuter Petition berührt, sei der ernstesten Würdigung werth; aber eine solche Freigebung würde nicht dazu führen die Realschule an dem heutigen Monopol der Gymnasien theilnehmen zu lassen, sondern zur Beseitigung der Maturitätsprüfung überhaupt. Eine entschiedene Abweisung der Petitionen hielt indess der Referent nicht für angemessen, vielmehr noch eine weitere Vorprüfung ihres Gegenstandes von anderer, besonders dazu berufen scheinender Instanz für erforderlich; er stellte deshalb den Antrag: die Petitionen der Staatsregierung mit der Aufforderung zu überweisen, dieselbe möge von den Facultäten der Landesuniversitäten Gutachten darüber einfordern, ob und inwieweit die Realschul-Abiturienten zu den Fachstudien auf der Universität zugelassen werden können. Von Seiten des Ministerial-Commissarius, Geheimen Ober-Regierungsraths de la Croix, wurde die Erklärung abgegeben: die Unterrichtsverwaltung würde jetzt, wo ein umfassendes Unterrichtsgesetz vorgelegt werden soll und wo, der neuen Landestheile wegen, eine Revision der bestehenden Maturitätsprüfungs-Ordnung der Gymnasien mit Berücksichtigung der Realschulen angeordnet ist, nicht in der Lage sein vorweg auf Petitionen einzugehen, deren Gegenstand darin seine Erledigung finden werde. Die Commission bezweifelte, dass das Unterrichtsgesetz alle noch ungelösten Probleme des Unterrichtswesens auf einmal werde lösen können, glaubte deshalb auch nicht die Behandlung des Gegenstandes bis zum Erscheinen desselben vertagen zu dürfen; inzwischen erachtete auch sie es nicht für überflüssig, die Universitäten als sachkundige Instanz um gutachtliche Aeusserung zur

---

*) Dass der Humanismus Verleugnung der deutschen Nationalität bedeutet, weiss dieser national liberale Herr nicht einmal. Dass die weitere Behauptung von der Grundlage der modernen wissenschaftlichen Bildung völlig falsch ist, wird der Herr auch bald erkennen, sobald er sich einmal mehr um die Geschichte der Wissenschaften kümmert. Vgl. meinen Aufsatz in Heft 3 dieser Zeitschrift S. 157 ff. und Kassner, die Deutsche Nationalerziehung. Berlin, 1873. Dr. H. Beck.

**) In den Frankfurter Grundrechten lautete § 32: „Es steht einem Jeden frei seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will." v. Rönne a. a. O. 1,32. Dr. H. Beck.

Information für die Landesvertretung anzugeben und erhob den Antrag des Referenten einstimmig zum Beschluss. In der Plenar-Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. November, nachdem kurz vorher die Einbringung des Unterrichtsgesetz-Entwurfes erfolgt war, beschloss die Versammlung die Petitionen von der Tagesordnung abzusetzen und der Commission zur Vorberathung des Unterrichtsgesetzes zu überweisen. Bei dieser Verhandlung machte der Regierungs-Commissarius die Mittheilung, dass der Cultusminister sofort nach erfolgtem Beschlusse der Unterrichts-Commission — also ohne den Beschluss des Hauses abzuwarten — die Facultäten zur Erstattung der gewünschten Gutachten aufgefordert habe. Es geschah dies durch Erlass vom 9. November an die Curatoren der Landes-Universitäten, mit der Weisung die Gutachten so zeitig einzureichen, dass dieselben bei der bevorstehenden Berathung des Unterrichtsgesetzes noch benutzt werden könnten; zugleich mit dem verständlichen Winke, dass in der Gesetzesvorlage keine Aenderung im Sinne der petirenden Stadtcommunen vorgeschlagen sei.

„Die erstatteten „Gutachten“ sind dem Abgeordnetenhause weder in der Session von 1869 noch später vorgelegt worden; die Commission zur Berathung des Unterrichtsgesetzes bedurfte ihrer auch nicht, da sie bis zum Schlusse der Session noch nicht über die Abschnitte vom Volksschulwesen hinauskam. Indessen erschien im Jahre 1870 ein amtlicher Abdruck derselben unter dem Titel „Akademische Gutachten über die Zulassung von Realschul-Abiturienten zu Facultäts-Studien“ (Berlin, W. Hertz); es sind an Zahl neun und dreissig, nämlich von jeder der neun Landes-Universitäten vier, denen noch zwei von den beiden katholisch-theologischen Facultäten Breslau und Bonn und ein besonderes von dem Rector und Senat der Berliner Universität hinzutreten. Mag man darüber verschiedener Ansicht sein, ob gerade die Universitäten, die auschliesslichen Vertreterinnen des herkömmlichen Studienganges, zu einem massgebenden Urtheile über die Leistungen von Lehranstalten berufen seien, zu denen sie bisher kein eigentliches Verhältniss gehabt, deren Organisation und Tendenz ihnen deshalb fremd geblieben, noch abgesehen davon, dass Universitätsprofessoren bei ihrer rein wissenschaftlichen Thätigkeit meistens den praktischen Beziehungen des Unterichtswesens allzu fern stehen: jedenfalls ist es von hohem Interesse in vorliegender Sache die Stimmen derjenigen gelehrten Körperschaften zu vernehmen, deren Mitgliedern durch die Wünsche der Petenten zugemuthet wird ihre lehrende Thätigkeit einer neuen, anders als bisher vorbereiteten Classe von Lernenden zu widmen. Haben sie sich auch nach den bestehenden Einrichtungen um die Fortschritte ihrer Zuhörer nicht zu kümmern, so kann es ihnen doch nicht gleichgültig sein, mit welchen Erwartungen von diesen sie ihr Lehramt ausüben.*) Wie die Dinge stehen, hätte Referent

---

*) Dass die Universitätslehrer sich nicht um die Fortschritte ihrer Zuhörer kümmern, gehört allerdings zu den bestehenden Einrichtungen, aber nicht zu den gesetzlich bestehenden, sondern zu den durch Schlendrian eingenisteten. Es wird Vielen gewiss neu sein, dass die Universitatslehrer durch ihre Bestallung verpflichtet sind Examinatorien und Disputatorien mit ihren Zuhörern zu veranstalten. So heisst es (v. Rönne, das Unterrichtswesen des preuss. Staates 2, S. 515) in einem Rescript vom 5, Februar 1822: „Da jeder Professor vermöge seiner Bestallung verpflichtet ist Examinatoria und Disputatoria zu halten, so ist der oben bemerkte Mangel um so weniger zu verantworten.“ Eine

von den Universitäten ein übereinstimmend abweisendes Votum erwartet; dass ein solches nicht erfolgt ist, sondern sich nur die grosse Mehrheit der Facultäten zu Ungunsten der Petenten entscheidet, eine Minderheit dagegen ihren Wünschen nachzukommen geneigt ist, andere in ihrem Urtheile schwanken, und auch von den Stimmen der Majorität die eine und andere sich schwerer Anklagen gegen die Leistungen des Gymnasial-Unterrichtes nicht enthalten kann, fällt nach seinem Urtheil in das Gewicht für die Ansprüche der Petenten. Ohne jedes Zugeständniss, scharf, ja verletzend spricht sich das Votum des Berliner Senates aus; ebenfalls abweisend, doch weniger scharf urtheilen die Facultäten von Berlin, Breslau, Halle, Bonn; zu Gunsten der Petenten entscheiden sich die medicinischen Facultäten von Königsberg, Greifswald, Kiel und Göttingen, die philosophischen von Greifswald und Marburg, sowie die juristische von Göttingen; die medicinische Facultät von Bonn wagt keine Entscheidung; Separat-Voten für die Wünsche der Petenten haben Minoritäts-Bestandtheile der philosophischen Facultäten zu Halle und Kiel und der medicinischen zu Marburg abgegeben. Mehrere Facultäten treffen halbe Entscheidungen, deren Consequenzen indess zu Gunsten der Petenten sind: wenn die philosophische Facultät von Breslau, deren abweisendes Votum nur mit Einer Stimme Majorität gefasst ist, daneben befürwortet, dass es für begabtere Zöglinge von Realschulen wie bisher bei einer Immatriculation extra ordinem verbleiben möge, wie und nach welcher Norm soll denn über diese besondere Begabung entschieden werden? und liegt hierin nicht das Zugeständniss, dass das Lehrziel der Realschulen im Ganzen der Vorbildung des angehenden Studenten entspricht? Wenn ferner die juristische Facultät von Königsberg und die philosophische von Göttingen die Immatriculation der Realschul-Abiturienten zulassen wollen, doch ohne die Berechtigung zum Staatsexamen, gewähren sie dann nicht mit der einen Hand, was sie mit der anderen wieder zurücknehmen? Die Frage, um die es sich handelt, geht ja nicht dahin, ob den Realschul-Abiturienten erlaubt werden soll Universitätsvorträgen beizuwohnen, sondern direct dahin, dass sie es zum Zweck der für den höheren Staats-

---

vortreffliche Verfügung gegen den Universitätsschlendrian erging 1844 unter dem Ministerium Eichhorn. In dieser heisst es a. a. O. S. 516: „Gegenwärtig stehen die Zuhörer mit ihren Lehrern zwar noch in denjenigen Lehrgegenständen in näherer, selbstthätiger Verbindung, wo die Natur der Sache dies nothwendig mit sich führt: die übrigen Disciplinen werden aber meistens nur vorgetragen“ (richtiger: vorgelesen). Bei dieser Methode können nur die talentvolleren und wissenschaftlich begeisterten unter den Studirenden eine freie, wissenschaftliche Selbstthätigkeit gewinnen und bewahren; die grössere Zahl versinkt unter dem blossen Hören und Nachschreiben des Gehörten nur zu leicht in eine Passivität, die, indem sie es zu keiner förderlichen, wissenschaftlichen Thätigkeit kommen lässt, zugleich als eine Quelle sittlicher Verirrungen betrachtet werden muss.“ S. 395 sagt der Herr Kammer-Gerichts-Rath v. Rönne: „Im Ganzen waren die Universitäten in ihrer Corporativstellung geblieben, als deren nothwendige Folgen sich Kastengeist unter den Professoren, Standesrenommage unter den Studenten und Abschliessung der Anstalt vom Leben bis auf unsere Tage erhielten“ und S. 397: „Als nothwendig wurde die Reform (1848) von allen Seiten proclamirt, von keiner ausgeführt.“ — Meine Sommerferien werde ich zur Vollendung einer begonnenen Schrift „über den Universitätsschlendrian“ benutzen. Eine Liebe ist der anderen werth. Dr. H. Beck.

dienst berechtigenden Studien thun dürfen. Auch die philosophische Facultät von Königsberg will die Zulassung nur bedingungsweise, nämlich unter der Voraussetzung, dass auf den Realschulen der Unterricht in den neueren Sprachen gründlicher und wissenschaftlicher betrieben wie auch „die Bildungselemente der Litteratur und Geschichte mit grösserer Energie zur Geltung gebracht werden." Welche Berechtigung dieser Rüge zuzuerkennen sei, wird sich weiterhin ergeben; jedenfalls ist auch diese bedingte Entscheidung nur eine halbe. Dem gegenüber werden, besonders in einer Richtung, die wissenschaftlichen Leistungen der Gymnasien als ungenügend getadelt: die philosophische Facultät von Breslau ist fast einstimmig der Meinung, dass den Naturwissenschaften auf den Gymnasien eine viel höhere Bedeutung angewiesen werden müsse, als bisher geschieht; auch die philosophische Facultät von Bonn zögert nicht, trotz ihres abweisenden Votums, mit dem Eingeständnisse, dass zur Zeit viele Gymnasien in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern durchaus nicht genügen und hinter manchen Realschulen ganz entschieden zurückbleiben; ja die medicinische Facultät derselben Universität spricht den dringenden Wunsch aus, es möge hinfort der mathematisch-naturwissenschaftliche Unterricht auf den Gymnasien „nicht in so schmählicher Weise vernachlässigt werden", indem es in Folge dieses Mangels „geradezu unmöglich sei ein wissenschaftliches Specialcolleg über die Physiologie der Sinnesorgane zu lesen"; und was die allgemeine Bildung betrifft, so werde dieser Zweck — urtheilt die philolophische Facultät zu Königsberg — in neuster Zeit an sehr vielen Gymnasien „unzureichend, ja mitunter beschämend unzureichend erreicht". In zwei anderen Gutachten, die zur Majorität gehören, gleichen sich verurtheilende Kritiken über die Leistungen der Realschulen und der Gymnasien gewissermassen gegenseitig aus: während die philosophische Facultät von Breslau in Erfahrung gebracht hat, dass die Examen-Arbeiten der Gymnasial-Abiturienten denen der Realschul-Abiturienten „an Reife des Urtheils, an Klarheit und logischer Ordnung meist vorstehen," bricht die medicinische Facultät von Halle in die Klage aus: „Nicht bloss die Aeltesten unserer Facultät, welche vierzig bis fünfzig Jahre der neueren Culturgeschichte aus eigenen Erlebnissen kennen, sondern selbst die viel Jüngeren unter uns können sich nicht bergen, dass mit dem überhand nehmenden Verfalle der classischen Studien auf den Gymnasien eine gewisse geistige Unreife in der jüngeren Studentenwelt zum Vorschein kommt"; es sei auffallend, heisst es weiter, „wie wenig die Studenten der Jetztzeit ihre Muttersprache beherrschen, und wie oft das, was sie in deutscher Sprache schreiben, stilistisch und logisch einen schülerhaften Eindruck macht."

„Was die ungünstige Beurtheilung der Realschulen in den Facultäts-„gutachten" betrifft, so erwächst sie zum Theil aus Unkenntniss oder mangelhafter Kenntniss ihrer Verhältnisse. Die medicinische Facultät von Marburg befindet sich z. B. in dem Irrthume, dass geringere Kenntnisse bei der Aufnahme in die unterste Classe der Realschule als in die des Gymnasiums gefordert werden, weshalb trotz der gleichen Cursusdauer an beiderlei Anstalten der Abgang von der Realschule in früherem Alter erfolge; sie verwechselt darin wahrscheinlich die früheren kurhessischen Realschulen mit den preussischen nach der Unterrichtsordnung von 1859. Ebenso irrthümlich ist es, wenn die philosophische Facultät von Berlin annimmt, die Entlassung von der Realschule erfolge in der Regel um ein Jahr früher als vom Gymnasium; oder wenn die philosophische Facultät

von Bonn dafür hält, das Latein erreiche an der Realschule etwa die Stufe der Untersecunda eines Gymnasiums; wenn die juristische Facultät von Marburg und die evangelisch-theologische von Bonn der Meinung sind, dass der geschichtliche Unterricht an den Gymnasien nach Ausdehnung und Gehalt den an den Realschulen übertreffe; wenn die katholisch-theologische Facultät von Breslau im Lehrplane der Realschulen, zum Unterschiede von den Gymnasien, die philosophische Propädeutik sowie einen zusammenhangenden Vortrag der deutschen Litteraturgeschichte vermisst, so dass die Realschüler nicht zur Kenntniss der deutschen Classiker gelangen, während doch im Gegentheil die deutsche Litteraturgeschichte an den Gymnasien meistens dürftiger behandelt wird und die philosophische Propädeutik für dieselben gar nicht mehr als besonderer Lehrgegenstand vorgeschrieben ist. Ja die Minorität der philosophischen Facultät von Königsberg behauptet, es möchte wegen der mangelhaften classischen Ausbildung auf Realschulen gar nicht möglich sein selbst unsere eigene nationale Litteratur gründlich zu betreiben, und Werke wie Lessing's Laokoon und die hamburgische Dramaturgie würden den Realschülern verschlossene Bücher bleiben! Eine solche Aufstellung in solcher Schärfe kann nur aus Unkenntniss der Unterrichtsverhältnisse und der Lehrziele sowohl der Gymnasien als der Realschulen hervorgehen; denn insoweit überhaupt in der Schule von den letztgenannten beiden Werken die Rede sein darf, wird der geschickte Lehrer ungefähr dieselbe Aufklärung darüber mit ungefähr gleichem Erfolge dem Primaner des Gymnasiums wie dem der Realschule ertheilen können. Aus derselben Quelle stammt die Annahme der philosophischen Facultäten von Berlin, Breslau und Halle sowie der medicinischen von Marburg, dass der Unterricht an den Realschulen nicht die Bildung des Geistes zum Ziel habe, sondern lediglich nur auf praktische Zwecke, auf Einübung und Erwerbung von Fertigkeiten berechnet sei; wer die Sache k e n n t, muss wissen, wie unzutreffend dieses Urtheil ist, und wie wenig sich die Unterrichtsmethode an beiderlei Anstalten unterscheidet. Und so beruht sicherlich auch die Erfahrung der medicinischen Facultät von Halle auf Täuschung, dass die Eltern ihre begabteren Kinder in der Regel auf Gymnasien, die Studienscheuen auf Realschulen zu geben pflegen *); denn bei den Anforderungen, welche der Lehrplan an die Schüler der letzteren stellt, würden solche Eltern ihren schwachköpfigen oder geistesträgen Kindern keine Erleichterung schaffen. Dies zur Charakteristik der Unviversitäts-„Gutachten" im Allgemeinen.

Die Gesammturtheile nun nach den vier Facultäten verhalten sich in folgender Weise. Vorerst noch ein Wort über das Votum des Rectors und Senates der Universität Berlin, das gesondert den 38 Facultäts-„Gutachten" voransteht. Einstimmig gefasst, schliesst es sich den verneinenden Berichten der vier Facultäten an. Entscheidend für die ausnahmslose Zurückweisung findet der Senat den Mangel der vollen classischen Vorbildung, nicht bloss den Mangel der griechischen Syntax, sondern das Ferngebliebensein der grossen historischen Gedanken und Gestalten des Alterthums, und sieht darin eine Lücke, welche der ehemalige Realschüler nie ausfüllen werde, wogegen der Gymnasial-Abiturient das von ihm in den Naturwissenschaften und neueren Sprachen Versäumte leicht nachholen

*) In Westdeutschland ist die Anschauung grade umgekehrt, wie Hr. Ostendorf in „Zulassung der Abitur." einmal bezeugt. Dr. H. Beck.

könne; jene Lücke wird als eine „schwer zu beschreibende“ erkannt und damit indirect zugegeben, dass sich nichts Bestimmtes darüber feststellen lässt. In der Geringschätzung des Vorsprunges, dessen die Realschule in den Naturwissenschaften sich vor dem Gymnasium zu rühmen hat und welchen andere Facultäten sehr hoch anschlagen, geht der Senat der Berliner Universität, den vermeintlichen Erfahrungen der medicinischen Facultät folgend, so weit, dass er einen frühen und ernstlichen Anfang darin paradoxer Weise für nachtheilig erachtet und gegen das Streben der Realschule auf diesem Gebiete den Vorwurf erhebt: „Mangel an idealem Streben, handwerksmässige Beschränktheit, Ueberschätzen des schon erlangten Wissens, vor Allem Blasirtheit über den Reiz der Naturerscheinungen, heben leicht den Vortheil wieder auf, der aus der frühen Beschäftigung mit der Natur erwachsen könnte“. Schwer zu verantworten aber möchte das schliessliche Verdammungsurtheil gegen die Realschulbildung im Ganzen sein, wenn der „Untergang der Cultur in materiellem Treiben, die Neobarbarei eines nur dem Erwerb und dem Genuss des Tages lebenden Geschlechtes“ mit der Zulassung der Realschul-Abiturienten zur Universität in Beziehung gebracht und die Warnung ausgesprochen wird: „Wer diesem Geiste eine Thür mehr öffnen will, braucht nur den Riegel des Testimonium maturitatis fortzuziehen“. In dieser Schilderung ist allerdings die Realschule der Reorganisation von 1859 nicht wiederzuerkennen.

„Die Gutachten der theologischen Facultäten entscheiden sich ohne Ausnahme gegen die Zulassung der Realschul-Abiturienten zum theologischen Studium, und stellt man sich auf den Standpunct der Forderung, dass der angehende Student nicht bloss allgemein, sondern speciell vorbereitet sein soll, dann springt die Unmöglichkeit von selbst in die Augen, ohne Kenntniss der beiden Ursprachen, in welchen das alte und das neue Testament abgefasst sind, an das Studium der Theologie heranzutreten. Indess spricht dies nur die Göttinger Facultät ausdrücklich aus, die übrigen vermissen vielmehr an den Realschul-Abiturienten zumeist die durch die Beschäftigung mit den Classikern gewonnene Geistesbildung. Von den juristischen Facultäten sind Berlin, Breslau, Halle, Marburg, Bonn, Greifswald und Kiel entschieden gegen die wirkliche Zulassung, für dieselbe unter Einschränkungen Königsberg, ohne solche allein Göttingen. Die Abweisung geschieht hauptsächlich aus dem Grunde, weil ohne Kenntniss der beiden classischen Sprachen eine gründliche Quellenkenntniss des römischen Rechtes, ohne Vertrautheit mit dem Alterthum das Verständniss des römischen Rechtes unmöglich sei, wobei ausser Rücksicht gelassen wird wie viel oder wie wenig von solcher Vorbereitung in Wahrheit und Wirklichkeit das Gymnasium zu bieten vermag. Die Facultät von Breslau hält eine speciellere Ausführung ihrer Ansichten für überflüssig, da diese — „ohnehin von allen Urtheilsfähigen getheilt werden“ (!); die von Bonn würde es, im Falle der Zulassung so „unreifer Schüler ohne historische und philologische Vorkenntnisse, die weder ein lateinisches noch ein älteres deutsches Rechtsbuch verstehen können“, für besser erachten, wenn „solche sogenannte Rechtsbeflissene gleich in den Schreibstuben der Advokaten und der Notare angelernt würden“; hier ist wieder davon abgesehen, dass auch der Gymnasial-Abiturient erst auf der Universität lateinische oder altdeutsche Rechtsbücher verstehen lernt. Die Facultät von Göttingen dagegen sieht keinen Grund, weshalb die Realschul-Abiturienten von den juristischen Studien ausgeschlossen sein sollten, indem es solchen Studirenden wie den andern überlassen bleiben könne, in welcher Weise

sie später die erlangten Rechtskenntnisse verwerthen wollen, und es auch für die akademischen Verhältnisse gleichgültig erscheine, ob Studirende, welche juristische Studien betreiben, als Juristen oder unter einer andern Rubrik in der Universitätsliste verzeichnet stehen. Wird hierin nicht mit ausdrücklichen Worten die Gewährung der juristischen Staatscarrière ausgesprochen, so ist sie doch die unabweisliche Consequenz davon.

„Die medicinischen Facultäten haben es zur Hälfte nicht verschmäht,“ den Wünschen der Petenten näher zu treten oder sich denselben aufrichtig zu befreunden. Gegner sind die Facultäten von Berlin, Breslau, Halle und Marburg, die von Bonn schwankt, die von Königsberg, Greifswald, Kiel und Göttingen sprechen für die Zulassung. Die gegnerischen Gründe gehen im Wesentlichen darauf, dass ohne die formale Geistesbildung, wie sie nur der Gymnasial-Unterricht bietet, die ärztliche Berufsthätigkeit zum handwerksmässigen Geschäfte des Chirurgen, der Arzt persönlich gegenüber den übrigen Gesellschaftsclassen in die unwürdige Stellung des minder Gebildeten herabsinken würde; die Facultät von Marburg ist dabei nicht ganz sicher, ob grade die beiden antiken Sprachen die richtig gewählten Mittel des Unterrichtes seien, und ob nicht vielleicht die Zukunft sich von ihnen zu befreien suchen werde; für die unbedingte Erforderlichkeit des Griechischen zum medicinischen Studium tritt nur die Universität von Breslau in die Schranken; die von Halle hat neben ihren hauptsächlichen Gründen noch die Besorgniss, es möchten im Falle der Zulassung „Schwärme von Realschülern der medicinischen Facultät zuströmen und die Gymnasien merklich entvölkert werden“, was als Gegenstück zu dem von dem Berliner Senat vermutheten Motive der Petitionen, nämlich Abhülfe für die Entleerung der Prima an den Realschulen, aufgefasst werden kann. In der Entscheidung bestimmter als in den dazu führenden Argumenten spricht sich die Facultät von Königsberg aus: sie findet das Maass von Kenntnissen, das der Realschul-Abiturient sich erwirbt, ausreichend, giebt aber doch an wissenschaftlichem Sinn im Allgemeinen und an Methode des Studiums dem Gymnasial-Abiturienten den Vorzug und meint, vorläufig werde immer noch die Gymnasial-Bildung die Grundlage für die Ausbildung der Aerzte wie der höheren Staatsbeamten bleiben müssen; dem ungeachtet kommt sie zu dem Beschlusse, dass „trotz des heutigen vorgeschrittenen Zustandes der medicinischen Wissenschaft bei der gegenwärtigen Organisation der Realschulen auch Abiturienten der Realschule zu den Universitätsstudien behufs der Ausbildung zu praktischen Aerzten zugelassen werden können“. Die Facultät von Greifswald bedauert zwar den Mangel einer hinreichenden classischen Bildung, ohne welche der Arzt der für seinen Beruf so wünchenswerthen Feinheit des Taktes und Gefühles ermangele; da indess der Lehrplan der Realschule mehrere Fächer enthalte, die entweder ganz oder doch in grösserer Ausdehnung demjenigen der Gymnasien abgehen, aber für das Studium der Medicin von besonderem Werthe sind, wie Mathematik, Naturwissenschaften, neuere Sprachen, so entscheidet sie sich, Nachtheile und Vortheile gegen einander abwägend, für die Zulassung der Realschul-Abiturienten. Die Facultät von Kiel ist nicht zweifelhaft, dass die unmittelbare Zulassung derselben zum Studium der Medicin nicht bloss unbedenklich, sondern wünschenswerth sei; doch müsste diese Zulassung zugleich dem Lehrfache der Mathematik und der Naturwissenschaften gelten, damit nicht die Meinung erweckt werde, als sei grade für das Studium der Medicin eine geringere allgemeine Bildung erforderlich: die bisherige Erfahrung

der Facultät bezüglich der späteren Berufsthätigkeit solcher Studirenden, welcher den Gymnasialcursus durchgemacht, und solcher, die auf anderem, zum Theil unregelmässigem Wege sich vorgebildet, lege an den Tag, dass die Gymnasialbildung an sich für das medicinische Fach eine überwiegende Bedeutung nicht habe, sondern durch die Realschulbildung ersetzt, ja vielleicht überwogen werden könne, indem es kaum fraglich sei, dass die Realschulen durch Sicherheit im Englischen und Französischen, in Geographie und Naturwissenschaften, durch Gewöhnung an naturwissenschaftliche Methode, Beobachtung und selbständiges Urtheil, durch intensiveres und extensiveres Betreiben der Mathematik, mehr direct und umfassender zum akademischen Lehrcursus der Aerzte vorbereiten, als dies zur Zeit die Gymnasien thun. Die Facultät von Göttingen endlich ist ebenfalls der Meinung, dass der Unterricht auf den Realschulen geeigneter sei, „um Sinne und Phantasie für die Auffassung körperlicher Verschiedenheiten, worauf die diagnostische Kunst des Arztes beruht, zu wecken: sie misst, für die Gymnastik des Geistes, der Mathematik eine eben so hohe Bedeutung bei als der Grammatik, und sie weiss, welche Hemmnisse der akademische Vortrag der Naturwissenschaften und der Philosophie dadurch erleidet, dass er bei jeder Gelegenheit auf die elementaren Begriffe einzugehen genöthigt ist"; eine Entschädigung für die geminderte Kenntniss der alten Sprachen biete auch die erfolgreichere Behandlung der neueren, da nicht zu leugnen, dass die neuere französische und englische Litteratur dem Arzte wichtigere Bildungsmittel liefert als die classische, für die doch den Meisten das Verständniss erfahrungsmässig später abhanden komme; aus diesen Gründen entscheidet sich die Majorität der Facultät für die Gleichstellung der Realschul- mit den Gymnasial-Abiturienten.

„Was zuletzt die philosophischen Facultäten betrifft, so erklären sich nur vier, Berlin, Breslau, Halle und Kiel, also die Minorität, entschieden gegen die Zulassung der Realschul-Abiturienten zum Studium ihrer Fächer; für dieselbe zu allen Fächern und ohne Bedingungen keine. Göttingen ist einstimmig für die volle Freiheit der Immatriculation, wie sie daselbst früher immer stattgefunden, doch ohne damit die Berechtigung zum Staatsexamen aussprechen zu wollen; Königsberg hat alle Sympathie für die Zulassung in vollem Umfange, wünscht aber zuvor noch an den Realschulen einen gründlicheren und wissenschaftlicheren Unterricht in den neueren Sprachen, in Litteratur und Geschichte; Marburg hält die Zulassung zu den mathematischen, naturwissenschaftlichen und pharmaceutischen Studien ohne weitere Bedingung für unbedenklich, Greifswald ausserdem auch zum Studium der Staats-, Cameral- und Gewerbswissenschaften. Eine Minorität der Facultät von Kiel entscheidet sich ebenso, eine zweite derselben Universität, welche principiell die Vorweisung von Maturitätszeugnissen beseitigen möchte, ist der Ansicht, dass, so lange dieser Zwang besteht, auch die Maturitätszeugnisse der Realschulen 1. Ordnung die Zulassung zu allen Facultätsstudien gewähren sollten. Von den Gründen der entschiedenen Gegner macht sich als der gewichtigste die Nothwendigkeit der formalen Geistesbildung, wie sie hauptsächlich durch den methodischen Unterricht in den alten Sprachen erworben werde, zur Betreibung jeder Art von gelehrten Studien geltend, da nur eine solche Vorbereitung für strenges und vielseitiges wissenschaftliches Arbeiten befähigen könne. Die Facultät von Berlin giebt der hierin liegenden Andeutung des wesentlichen Mangels der Realschulen den bestimmteren Ausdruck,

dass es dem Unterrichte derselben an einem Centrum fehle, wie das Gymnasium es in den beiden classischen Sprachen besitze: gegen dieses schwierigste, deshalb aber auch bildendste Lehrobject komme Alles, was die Realschule als Hauptgegenstände betreibe, an Einheitlichkeit und bildender Kraft nicht auf. In Wirklichkeit ist indess, nach Ansicht des Referenten, nichts davon zu bemerken, dass der Gymnasial-Unterricht in den beiden alten Sprachen samt ihrer Litteratur ein Centrum besitzt, um welches als den belebenden Mittel- und Kernpunct die übrigen Lehrgegenstände in fortwährender Wechselwirkung sich gruppiren; das mag in früherer Zeit gewesen sein, gegenwärtig ist das Verhältniss vielmehr lediglich ein quantitatives, indem auf den Gymnasien den alten Sprachen ein überwiegendes Mass von Zeit, Ordnung und Gründlichkeit, im Vergleiche zu den übrigen Unterrichtsgegenständen und mit nicht zu billigender Vernachlässigung mehrerer derselben, gewidmet wird. Die den Realschulen günstig gestimmten Facultäten weisen darauf hin, dass die Abiturienten derselben für das Studium der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen besser vorbereitet seien als die Gymnasial-Abiturienten, dass überdies in jedem Fall dem Staate die Bestimmung der Anforderung beim Examen überlassen bleibe. Der Königsberger Facultät erscheint selbst die Zulassung zum Studium der classischen Philologie, auch der Philosophie im engeren Sinne, ungefährlich, da ein Realschul-Abiturient, wenn er sich später für diese Studien entscheide, „es nur aus besonderem Drange thun und dann auch Muth und Kraft genug besitzen werde, um das Fehlende nachzuholen“; und bezüglich des verschiedenen möglichen Weges zu demselben Studienziel und der Verpflichtung, welche dem Staate dabei obliegt, äussert dasselbe Gutachten: „Wenn der Staat in solcher Weise zweierlei Anstalten für den höheren Unterricht pflege, in deren einer mehr Nachdruck auf die alten Sprachen, in der anderen etwas mehr auf die exacten Wissenschaften und auf die neueren Sprachen gelegt wird, dann habe er seinerseits die zeitgemässe Forderung erfüllt; dann möge Jeder nach Neigung und Entschluss seine Bildung in der einen oder anderen suchen und nach der Abiturienten-Prüfung seinen weiteren Weg auf die Universität nicht durch Schranken und Hemmungen verwehrt finden; der Staat aber möge der ängstlichen Nachfrage überhoben sein, auf welchem Wege sich Jeder seine Kenntnisse erwerbe, den Nachweis aber der für jedes der philosophischen Facultät angehörende Fach zum Staatsdienst nothwendig erachteten Kenntnisse in einer angemessenen und sorgsam ausgeführten Staatsprüfung finden“. In dieser Richtung scheint dem Referenten die unbefangenste und billigste Lösung der Streitfrage zu liegen.

„Das summarische Ergebniss der von den Facultäten erstatteten „Gutachten“ lautet, trotzdem die Zahlen-Majorität sich gegen dieselbe entscheidet, der Sache der Petenten nicht ungünstig: hatte der Cultusminister in dem Begleitschreiben an die Universitäts-Curatoren die Erwartung zu verstehen gegeben, dass die Voten gegen die Ansprüche der Realschulen ausfallen würden, so sah er sich nun zum Theil in dieser Erwartung getäuscht, und es darf als eine Frucht der Einwirkung dieser „Gutachten“ auf den Minister der Circular-Erlass an die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen vom 7. December 1870 betrachtet werden. Wenn sich die bisher ausnahmsweise und stets widerruflich einzelnen besonders empfohlenen

Realschul-Abiturienten gewährte Vergünstigung auf die rein formelle Immatriculation bis zu bestimmter Frist, durch Inscription in einem besonders dazu angelegten Album, mit ausdrücklich erklärtem Verzicht auf Anstellung im gelehrten Staats- und Kirchendienst beschränkte, so sollen hinfort laut des Erlasses, auf vielseitige Wünsche sowie in Berücksichtigung der erstatteten Facultäts-„Gutachten," die Realschulen 1. Ordnung berechtigt sein ihre Schüler insoweit auch zur Universität zu entlassen, dass ein von diesen ausgestelltes Maturitätszeugniss in Beziehung auf die Immatriculation und auf die demnächstige Inscription bei der philosophischen Facultät dieselbe Gültigkeit hat wie die Gymnasial-Zeugnisse der Reife — von den übrigen Facultätsstudien bleiben sie nach wie vor ausgeschlossen —; nach Absolvirung des akademischen Trienniums werden fortan solche Schulamtscandidaten zum Examen pro facultate docendi in den Fächern der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen zugelassen. Diese Durchbrechung des alten Systems wenigstens an dem einen Punct hätte, da sie Weiteres im Fortgange der Entwickelung hoffen liess, auf alle Betheiligten den erfreulichsten Eindruck machen müssen, wenn die Gewährung nicht wiederum durch zwei Cautelen verkürzt gewesen wäre. Einmal nämlich soll sich die durch die bestandene Staatsprüfung erworbene Anstellungsfähigkeit nur auf Real- und höhere Bürgerschulen beschränken — eine Beschränkung, für die jeder stichhaltige Grund zu fehlen scheint —; zum Anderen aber, was noch schlimmer, wird den Provinzial-Schulcollegien der Wink gegeben bei der Anstellung von Lehrern der neueren Sprachen auch an Real- und höheren Bürgerschulen nicht unberücksichtigt zu lassen, „dass die umfassendere Sprachenkenntniss und besonders die gründlichere grammatische Durchbildung, welche das Gymnasium gewährt, denjenigen den Vorzug giebt, die ein Gymnasium besucht haben". Auch diese nochmalige Bevorzugung des früheren Gymnasiasten ermangelt der inneren Berechtigung; wenn beide nach demselben Reglement geprüft worden sind und die Prüfung gleich gut bestanden haben, dann sollten sie doch auch bei der Anstellung als gleich tauglich erachtet werden. Bald nach Publication des Erlasses wurde vor der Landesvertretung in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. December 1870, bei Gelegenheit der Berathung des Cultusetats, noch eine andere Rüge dagegen laut, indem der Abg. Dr. Wehrenpfennig dem Cultusminister die Befugniss absprach ohne Gesetz solche Abänderungen der bestehenden Prüfungsordnung vorzunehmen; der Abgeordnete Schmidt (Stettin) erklärte sich im Interesse der Sache mit dieser Rüge nicht einverstanden, bedauerte vielmehr, dass der Minister nicht noch weiter gegangen sei. Das Haus gab der Anregung des Gegenstandes keine weitere Folge und liess die Ungesetzmässigkeit des Erlasses samt der aller übrigen Anordnungen im Preussischen Unterrichtswesen seit dem Bestehen der Verfassung zunächst auf sich beruhen."

[Der Abschnitt II S. 18—22 giebt kurz den Inhalt der Petitionen wieder. Da derselbe im Wesentlichen in Realschulkreisen genügend bekannt ist, so dürfen wir wohl auf die Wiedergabe dieses Abschnittes verzichten. Nur eine Bemerkung aus der Petition des Magistrats zu Nordhausen heben wir hervor: „Die freie Concurrenz der Gymnasien mit den Realschulen verspreche die Leistungen beider zu erhöhen; die Gymnasial-Bildung werde dabei immer ihren besonderen Werth behalten und brauche nicht unter den Schutz von Privilegien gestellt zu werden; andererseits

sei den Gymnasien der Vortheil zu wünschen, dass einmal ein etwas frischerer Luftzug durch ihre Classen gehe".]

„Prinzipiell gehen sämmtliche Petitionen auf dasselbe Ziel und in gleichem Umfange: Zulassung für die Realschul-Abiturienten zu den Facultätsstudien mit allen dadurch bedingten weiteren Rechten; denn der eventuelle Verzicht der Hagener auf die theologische Facultät und das Verlangen erforderlich scheinender Nachprüfung in den alten Sprachen, welches die Mülheimer ausspricht, wollen die Gleichstellung der Abiturienten der Realschulen mit denen der Gymnasien vielmehr sichern als verkürzen, bedürfen deshalb keiner besonderen Erwägung. Die Prüfung der Petitionen hat sich also ausschliesslich auf die Frage zu richten: erscheint das Mass der wissenschaftlichen Vorbildung des Realschul-Abiturienten für das Universitätsstudium zureichend? Selbstverständlich ist hier überall nur von Realschulen I. Ordnung die Rede, da die Petitionen allein für diese in die Schranken treten. Ferner ist bei Erörterung der Frage völlig abzusehen von etwa wünschenswerthen oder zu erwartenden Reformen der Universitäten, der Gymnasien oder Realschulen und vielmehr deren zur Zeit geltender Zustand in Rechnung zu ziehen. Es kann sich nicht darum handeln, ob die Realschulen unter gewissen noch zu erfüllenden Bedingungen mit neuen Rechten ausgestattet werden sollen, sondern darum, ob sie in ihrer gegenwärtigen Verfassung und gemäss ihren bisherigen Leistungen derselben werth sind. Auch das finanzielle Interesse der Communen an der von der Zulassung zu den Universitätsstudien bedingten grösseren oder geringeren Frequenz ihrer Realschulen dürfte hier erst dann als ein verstärkendes Moment mit ins Gewicht fallen, wenn die innere Möglichkeit und Billigkeit der Gleichstellung sich erweisen lässt; ist Letzteres nicht der Fall, so werden damit auch die Ansprüche der Communen nichtig und müssen sie der etwa eintretenden finanziellen Bedrängniss ihrer Schulen auf andere Weise abzuhelfen suchen. Aber die petitionirenden Communen stellen die finanzielle Rücksicht nirgend in erste Linie, ordnen sie vielmehr, wo sie angeregt wird, durchaus jener wesentlichen und höheren unter, und so bleibt diese als die entscheidende allein zu erörtern.

„Indem nun Referent, auf Grund vorstehender Darlegung, der Frage näher zu treten sucht, muss er von vornherein den einen möglichen Standpunct, von welchem aus die Entscheidung allerdings leicht ist, von sich ablehnen, denjenigen nämlich, welcher eine so schrankenlose Lernfreiheit gestatten will, dass der Staat sich nicht darum kümmern dürfe, ob die von ihm angestellten Docenten der Universität vor genügend vorbereiteten oder vor unwissenschaftlichen jungen Leuten ihre Wissenschaft vortragen, und erst aus dem Staatsexamen die Ueberzeugung von der Anstellungsfähigkeit derselben zu gewinnen habe; Referent wünscht im Gegentheil den Docirenden nach wie vor eine sichere Garantie für den Erfolg ihrer Lehrthätigkeit, und diese kann nur durch ein öffentlich anerkanntes Zeugniss der Reife geleistet werden. Es fragt sich aber weiter, ob der Universität in allen ihren Zweigen mit einer solchen Reife wissenschaftlicher Vorbildung genügt sein kann, deren Frucht bei den verschiedenen Individuen in einem bestimmten gleichen Verlaufe von Jahren, von gleichem Keime aus, mit zwar verschiedenen, doch an innerem Werthe gleichen Förderungselementen herangezeitigt worden, oder ob diese Frucht bei Allen auf dieselbe Weise erwachsen und äusserlich gleich geartet sein muss. Referent entscheidet sich für den ersten Theil der Alternative und ist der

Meinung, dass wenn bei unbefangener Erwägung der beiderseitigen Bildungsformen sich trotz ihrer theilweisen Verschiedenheit die wissenschaftliche Ebenbürtigkeit des Realschul-Abiturienten mit dem Gymnasial-Abiturienten ergiebt, der Staat sowohl als die Facultäten sich mit der Gleichstellung beider bezüglich der Universitätsstudien und ihrer Consequenzen einverstanden erklären könnten. Hiernach ist vor Allem festzustellen, wie sich der erreichte Bildungsstand eines Realschul-Abiturienten erster Ordnung zu dem eines Gymnasial-Abiturienten verhält. Zu diesem Zwecke sind lediglich die in den Lehrplänen und Prüfungsordnungen für beiderlei Anstalten ausgesprochenen Forderungen vergleichend in Betracht zu ziehen; in welcher Verschiedenheit dieselben aus besonderen Ursachen an dem einen oder anderen Orte erfüllt werden, kann unberücksichtigt bleiben, da solche Abweichungen von der Norm sowohl bei den Gymnasien als bei den Realschulen vorkommen und im Allgemeinen bei uns in Preussen keinesfalls so bedeutend sind, dass nicht die Schlüsse aus den bestehenden Vorschriften als durchschnittlich dem wirklichen Zustande der Anstalten entsprechend angesehen werden dürften.

„Referent hat sich indess nicht mit der Vergleichung der Programme begnügt, sondern in der Absicht, eine persönliche Anschauung von der Bildungsreife der Abiturienten des Gymnasiums und der Realschule sowie von der Art des Unterrichtes dort und hier zu gewinnen, suchte er Gelegenheit dem gesammten Unterrichte in der Prima beider Anstalten seines Wohnortes je zwei bis drei Tage hindurch beizuwohnen, ausserdem die schriftlichen Arbeiten, insbesondere die der zuletzt entlassenen Abiturienten, kennen zu lernen. Die beiden Directoren boten ihm dazu bereitwilligst die Hand. Auf die wahrgenommenen Leistungen in den einzelnen Disciplinen einzugehen, wäre hier schon aus dem Grunde nicht angemessen, weil dieselben in ihrer Art und Verschiedenheit so sehr von der Besonderheit der Lehrenden bedingt sind, auch das Zuhören und Zusehen von nur wenigen Tagen zu einer gründlichen Beurtheilung nicht ausreicht, abgesehen davon, das Referent leider in den Fächern der Mathematik und der Naturwissenschaften nur Laie ist; doch hält er sich für berufen den Gesammteindruck, welchen er von dem Besuche beider Anstalten empfangen, im Hinblick auf den wesentlichen Zweck, den er dabei im Auge hatte, dahin zu bezeichnen, dass einerseits der methodische Betrieb des Unterrichtes durchaus nicht wissenschaftlicher oder unwissenschaftlicher an der einen als an der andern Anstalt genannt werden dürfte, andererseits die Abiturienten der Realschule an wissenschaftlicher Haltung, Reife des Urtheils und Befähigung zu mündlicher und schriftlicher Aussprache über einschlagende Gegenstände, Alles in Allem erwogen, denen des Gymnasiums nicht nachstehen.

„Es scheint sonach kein Zweifel, dass die Primaner der Realschule trotz des mangelnden Griechischen und des spärlicheren Lateinischen nicht weniger streng und umfassend und auf gleichem Niveau zu geistbildender Thätigkeit herangezogen werden als die Primaner des Gymnasiums, und was jene im Französischen und Englischen, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften mehr leisten müssen als diese, darf wohl gegen den Vorsprung des Gymnasiums in den classischen Sprachen in billigen Betracht kommen.

„Aus der Unterrichtsordnung für die Realschulen selbst verdient noch hervorgehoben zu werden, mit welchen Schwierigkeiten sie die Versetzung in die oberen Classen verbunden hat. Bei der Versetzung nach Secunda

soll mit besonderer Sorgfalt darauf geachtet werden, dass der Schüler die elementare Fertigkeit und die Sicherheit in allen gedächtnissmässigen Grundlagen überwunden und „reif sei für den wissenschaftlichen Charakter der den beiden oberen Classen zugewiesenen Lehrpensa und für die selbstthätige Theilnahme an denselben.“ Noch grössere Strenge wird bei der Versetzung nach Prima vorgeschrieben, indem ein Theil der zu lösenden Gesammtaufgabe schon beim Uebergange in die oberste Classe als erledigt nachgewiesen werden soll, zu welchem Behuf eine mündliche und schriftliche Prüfung in allen wichtigen Unterrichts-Gegenständen stattzufinden hat. So trifft der Lehrplan selbst geflissentliche Fürsorge für den wissenschaftlichen Charakter des Unterrichtes an den Realschulen. Ungefähr dieselbe Anschauung von dem Verhältnisse der beiderseitigen Bildungsresultate gewährt ein vergleichender Einblick in die Bestimmungen des Prüfungsreglements für die Abiturienten des Gymnasiums vom 4. Juni 1834, ergänzt und modificirt durch Verfügungen von 1856 und 1867, und der Prüfungsordnung für die Abiturienten der Realschule vom 6. October 1859. Die wesentlich entscheidende schriftliche Prüfung umfasst für die Abiturienten beider Anstalten einen deutschen Aufsatz, für die des Gymnasiums einen lateinischen Aufsatz, ein lateinisches, ein griechisches und ein französisches Exercitium, für die der Realschulen einen französischen oder englischen Aufsatz und ein französisches oder englisches Exercitium. Dazu kommt als mathematische Arbeit für die Gymnasial-Abiturienten die Lösung zweier geometrischer und zweier arithmetischer Aufgaben; für die Realschul-Abiturienten nicht bloss ebenfalls die Lösung von vier mathematischen Aufgaben, sondern ausserdem noch die einer Aufgabe aus der angewandten Mathematik, einer physikalischen und einer chemischen Aufgabe.

„Alles in Allem gerechnet, wird sich nun der Bildungsstand des Gymnasial-Abiturienten zu dem des Realschul-Abiturienten in folgender Art verhalten. Jener hat sich im gleichen Masse des Lateinischen bemächtigt wie dieser des Französischen und Englischen; jener etwa ebenso beschränkte Kenntnisse im Griechischen erworben wie dieser im Lateinischen; jener die Haupttheile der Mathematik weniger eingehend betrieben als dieser, besonders aber die Zweige der Natuwissenschaft, der zusammenhangenden, umfassenden, relativ vollständigen Vorbildung des Anderen gegenüber, theils gar nicht, theils lückenhaft und flüchtig betrieben. In den übrigen Gegenständen können beide als gleich unterrichtet angesehen werden. Die Rechnung im Ganzen könnte freilich erst dadurch zu einem entscheidenden Abschlusse gelangen, wenn der Ueberschuss des Gymnasialschul-Abiturienten an classischer Vorbildung und der des Realschul-Abiturienten an Kenntniss der modernen Sprachen und der Natur sich irgendwie einer sicheren Schätzung ihres Werthes für die allgemeine Bildung unterwerfen liessen. Letzteres ist aber durchaus nicht der Fall, so vieles Allgemeine auch, neben das Ziel oder über dasselbe hinausschiessend, von der einen und der anderen Seite bezüglich dessen schon gesagt worden. Deshalb hier nur noch wenige leicht zu controlirende Bemerkungen.

„Die eminent geistbildende Kraft der beiden classischen Sprachen wird Niemand leugnen, der dieselbe kennen gelernt hat, ebenso wenig die Ursprünglichkeit, Natureinfalt und Schönheit der Anschaungen in den Schriften der Griechen und Römer; aber man verkenne auf der andern Seite nicht den Reichthum, die Fülle, das den Pulschlag der Gegenwart

athmende Leben der modernen Litteraturen — ein Sophokles und ein Shakespeare dürfen sich wohl mit einander messen! — verkenne nicht ganz die syntaktischen Vorzüge der französischen Sprache, lasse auch nicht ausser Acht, dass, was das classische Sprachidiom nach Formenlehre und Syntax an verstandanregenden Elementen enthält, wesentlich und in schärfster Ausbildung in die Grammatik der lateinischen Sprache übergegangen ist, welche ja nach dieser Seite hin dem Realschüler hinreichend bekannt wird! Dann verschliesse man sich doch nicht vor der Wahrnehmung, wie in Wirklichkeit die Resultate des Unterrichtes in den classischen Sprachen am Gymnasium im Verhältniss zu der darauf verwendeten Zeit keineswegs so bedeutend sind, als vielfach angenommen wird, wie da von einer zusammenhangenden und anschaulichen Kenntniss des Alterthums noch gar nicht die Rede ist, auch nicht sein kann, und im besten Falle nur ein Vorstudium herauskommt, das zu den nachfolgenden eigentlichen Studien erst befähigt, wie endlich fast alle Gymnasial-Abiturienten, mit Ausschluss derjenigen, die Theologie oder Philosophie studiren oder etwa die akademische Carrière einschlagen wollen, die griechischen Schriftsteller samt den römischen für ihr ganzes künftiges Leben so fern von sich halten, dass sie in der Regel später weder Homer noch Horaz mehr lesen können! Will man dieser Thatsache gegenüber, die von competenter Seite selbst wiederholt öffentlich beklagt worden, vielleicht einen besonderen Werth auf die mehr und mehr verhallenden Nachklänge jenes ohne Fortsetzung und Vollendung gebliebenen Vorstudiums legen, so begiebt man sich auf ein sehr unsicheres Gebiet von Annahmen und Behauptungen. Indess man schlage den Einfluss der classischen Sprachen auf die formale Geistesbildung so hoch oder niedrig an, als man will, jedenfalls wird man der jahrelang methodisch betriebenen Anleitung zum Beobachten und Combiniren der Naturerscheinungen, welche an der Realschule im Vordergrunde steht, begleitet und unterstützt von der unbedingten Zuverlässigkeit mathematischer Schlussfolgerungen, ein das Anschauungs- und Denkvermögen für die ganze künftige Entwicklung entscheidend bestimmtes Gewicht nicht absprechen können. Ein absoluter Vorzug des Einen vor dem Anderen für die Geistesbildung an sich wird sich kaum je feststellen lassen; dieses aber kann nicht geleugnet werden, dass der Gymnasial-Abiturient den Realschul-Abiturienten in dem Einen, wie der Letztere den Ersteren in dem Anderen überflügelt, und dass auf diese Weise Beide, wenn man den strengsten Massstab anlegen will, unzulänglich in ihrer allgemeinen Ausbildung die Schule verlassen. Ob es einer künftigen Reorganisation des höheren Schulwesens gelingen möchte hierin eine Ausgleichung zu schaffen und einen nach beiden Seiten gleich vollkommenen Abiturienten herzustellen, kommt gegenwärtig nicht in Frage; vorläufig zweifelt Referent an dem Gelingen des Experimentes. Die Universitäten werden sich zufrieden geben können, wenn sie Jünglinge zu den Altären der Wissenschaft heranströmen sehen, die, gleichviel ob an Gymnasien oder Realschulen, mit demselben Anfange beginnend, eine Reihe von Jahren hindurch, die einen vorwaltend in der Richtung nach dem classischen Alterthum, seinen Anschauungen und Idealen, die anderen in der nach der Gegenwart und der überall gegenwärtigen Natur, ihren Geist durch Lernen, Denken und zweckentsprechende Versuche eigenen Schaffens für das Studium der Wissenschaften vorbereitet haben. Gliedern sich doch die Facultätsstudien selbst nach den bezeichneten zwei Richtungen in solche, die mehr der Gymnasial-Bildung conform sind, wie Theologie, Philologie und vielleicht

Jurisprudenz, und in solche, die der Realschul-Bildung näher stehen, wie Medicin, Mathematik und das ganze Gebiet der Naturwissenschaften. Eine förmliche Scheidung darnach vorzunehmen hält Referent in keiner Weise für rathsam; aber man sei nicht so unbillig den Gymnasial-Abiturienten, trotz seiner mangelhaften Vorbildung in der Mathematik, den Naturwissenschaften und neueren Sprachen, zu allen Facultätsstudien ohne Ausnahme zuzulassen, und den Realschul-Abiturienten, wegen seiner mangelhaften Vorbildung in den classischen Sprachen, von den meisten Facultätsstudien auszuschliessen! Die Einrede, dass durch solche Begünstigung der Realschulbildung die classischen Studien und damit alle höhere Geistescultur in Verfall gerathen würden, entbehrt alles Grundes, da im Gegentheil, mit Beseitigung des Zwanges, erst die reine Lust und Begeisterung für diese Studien hervortreten und sich dann erst dauernd fruchtreich für die geistige Fortentwicklung erweisen würde. Sollten dadurch die lateinischen Dissertationen und Disputationen auf nicht philologischem Gebiete noch mehr als jetzt in Abnahme kommen, so wäre dies wahrhaftig kein Nachtheil für die Wissenschaft; denn sie sind ja doch längst zu einem täuschenden Vocabelspiele herabgesunken, bei welchem die Mitspielenden sich nur zwingen das Lachen zurückzuhalten. Sollen dergleichen gelehrte Probeleistungen je noch zu Ehren gelangen, so werden sie in der Muttersprache abgehalten werden müssen, in welcher man sich schämen würde so nichtige Dinge vorzubringen, wie sie lateinisch von den Disputanten meistens gesagt werden.

Einer besonderen Untersuchung, inwieweit die Vorbildung des Realschul-Abiturienten an die wirklichen, nicht eingebildeten, Erfordernisse der einzelnen Facultätsstudien heranreiche, bedarf es nach dem, was theils aus den Petitionen, theils aus den Facultätsgutachten selbst mitgetheilt und ausserdem bemerkt worden, in der That nicht mehr; nur bezüglich der Theologie, der classischen Philologie und der Jurisprudenz noch ein kurzes Wort. Für das Studium der ersten beiden fehlt dem Realschul-Abiturienten allerdings die Kenntniss der griechischen, beziehungsweise der hebräischen und vielleicht eine hinlängliche der lateinischen Sprache und Litteratur; aber einerseits wird es nicht so leicht einem Schüler der Realschule einfallen sich diesen Studien zu widmen, andererseits wird ein solcher, wenn er sich doch später entschlösse, auch die Energie daran wenden die Lücke auszufüllen; Beispiele von ähnlicher Beharrlichkeit des Willens mit glücklichem Erfolge giebt es genug. Was aber die Jurisprudenz betrifft, so ist der von verschiedenen Facultäten gemachte Einwand der unzureichenden Kenntniss des Lateinischen und der Geschichte wenig stichhaltig;*) denn

*) Betreffs des Studiums der Rechtswissenschaft wird den Realschulen immer mit dem Corpus juris entgegengetreten. Einige Bemerkungen über das römische Recht in Deutschland fordern vielleicht zum Nachdenken auf. 1) Was ist das für Recht, das nicht jedem verständlich und bekannt ist, das zu kennen und zu verstehen nicht jedem möglich ist? Mit welchem Gewissen kann man einen bestrafen, der ein ihm unbekanntes Recht verletzt hat? 2) Für unser Staats- und Rechtsleben bedeutet das römische Recht dasselbe, was die lateinische Sprache und der Humanismus für unsere Sprache, Litteratur, ja gesammtes geistiges Leben: Vernichtung unseres eigenartigen (nationalen) Lebens und Unterwerfung unter den Romanismus. Luther eiferte gegen das römische Recht, in neuester Zeit Döllinger (Rede zum Jubelfest), freilich in einer Weise, die sich zu der Luther's verhält wie Döllinger zu Luther. „In Bologna vollzog sich die

zum Verständnisse des Corpus juris wird auch der Gymnasial-Abiturient erst auf der Universität geführt, und in der Geschichte gewinnt dieser auf der Schule im Ganzen nicht den mindesten Vorsprung vor dem Realschul-Abiturienten. Weiteres lässt sich über die Zulänglichkeit zu diesen wie den übrigen Facultätsstudien nicht sagen, wenn nicht ungreifbare Allgemeinheiten gegen Allgemeinheiten ausgetauscht werden sollen.

Nur einige Verwechselungen, welche die Auffassung der vorliegenden Frage trüben und die zum Theil auf die Voten der Facultäten nicht ohne Einfluss geblieben zu sein scheinen, müssen noch hervorgehoben werden. Erstens wird über die Angelegenheit von Manchen so gesprochen, als wenn es sich nicht um Gleichstellung der Realschulen mit den Gymnasien, sonum Beseitigung der Gymnasialstudien und Ersetzung derselben durch die Realschulbildung handelte; daher denn auch die grundlose Besorgniss des Verfalles der classischen Studien. Dann pflegen die Vertreter der Facultätsstudien das Ziel der Universitätsbildung gern so hoch zu stecken, dass es scheint, als fänden sie den Zweck derselben nicht hauptsächlich darin künftige Richter und Advocaten, Aerzte und Lehrer an Gymnasien und Realschulen

---

Durchdringung des Kirchenrechts mit römischen Rechtsvorstellungen, und die Begründer der Weltherrschaft, Gesetzgeber der Christenheit, Alexander III., Innocenz III. u. IV. u. a., waren Lehrer oder Zöglinge jener Schule. Wir Deutsche sind wirklich ein ganz eigenartiges, mit keinem andern zu vergleichendes Volk. Auch darin sind wir es, dass wir, an Zahl jedes andere übertreffend, an geistigen Anlagen so reich wie irgend eines, dennoch — ich will nicht sagen, wie lange — uns willig unter die geistige Vormundschaft der Italiener und Franzosen gestellt haben, mit einer Ausdauer und Kraft, die, auf unsere eigene Entwickelung verwendet, der ganzen Geschichte unseres Volkes eine glücklichere Wendung gegeben haben würde. — Die Juristen, zu Bologna gebildet, gewannen den Geist der Kaiser mit der unglücklichen Vorstellung, dass diese die Nachfolger der römischen Imperatoren seien. Der verlockende Absolutismus des römischen Kaiserreichs, die bequeme Vorstellung, dass, was der Kaiser wolle, Gesetz, er selbst aber über dem Gesetze sei, fand leicht Eingang; das deutsche Gewohnheitsgesetz wurde nach römischen Principien umgestaltet, deutsche Bischöfe nannten den Kaiser das lebendige Gesetz auf Erden — ein bisher deutschen Ohren fremder Klang!“ — So Döllinger. J. Möser spricht in den Patr. Phant. oft von den römisch gelehrten Richtern, die den deutschen Geist verloren haben, und weist im Kleinen und Einzelnen Beispiele auf, wie dieser Romanismus unser Volksleben bis in den innersten Kern zerfrass. Friedrich's II. weniger beachtete, aber nicht minder bedeutungsvolle deutsche That war das Allgem. Landrecht. Welche Bedeutung hatte das oft wiederholte Wort des Kalischer Aufrufs „Eine Verfassung aus des deutschen Volkes ureigenem Geiste“?

„Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Recht wird Plage;
Weh dir, dass du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit dir geboren ist,
Von dem ist, leider! nie die Frage.“

— Davon haben sehr viele Leute keine Ahnung, dass die Bestialität der Folter mit dem römischen und kanonischen Rechte nach Deutschland kam, und dass die Barbarei von den gebildeten Römern herstammt. (Tac. Germ. 7. Neque animadvertere neque vincire, ne verberare

heranzuziehen, sondern ausschliesslich Universitäts-Professoren der verschiedenen Facultäten; daher z. B. das weitgehende Verlangen, dass der Jurist die Bruchstücke griechischer Rechtsquellen und der Arzt seinen Hippokrates im Original zu verstehen befähigt sein müssten, ein Verlangen, das so wenig mit dem, was Jurist und Arzt in der That dieser Art gegenwärtig leisten, übereinstimmt wie die Illusion mit der Wirklichkeit. Wenn ferner von Misswollenden Vergleiche zwischen ehemaligen Gymnasiasten und ehemaligen Realschülern angestellt werden, so halten sie in der Regel den studirten ehemaligen Gymnasial-Abiturienten dem nichtstudirten ehemaligen Realschul-Abiturienten, der in eine praktische Laufbahn übergetreten ist, gegenüber und schliessen aus der Bildungsdifferenz beider ihre Folgerungen zu Ungunsten der Realschulbildung, während sie sich doch vielmehr das Verhältniss eines Gymnasial- und eines Realschul-Abiturienten, nachdem sie beide ihre Universitätsstudien absolvirt haben, vergegenwärtigen sollten; thäten sie dieses, dann würde ihnen ebenso merklich der Unterschied des studirten von den nichtstudirten ehemaligen Realschul-Abiturienten entgegentreten, wie ihnen der zwischen dem studirten ehemaligen Gymnasial- und dem studirten ehemaligen Realschul-Abiturienten verschwinden würde. Endlich ist nochmals mit besonderem Nachdruck zu betonen, dass es den Standpunct der ganzen Frage verrücken hiesse, wenn man aus den Anträgen der Petenten den Anspruch herausdeduciren wollte, dass, um der Unzulänglichkeit der Realschul-Abiturienten zu Hülfe zu kommen, die Wissenschaftlichkeit der Universitäts-Vorträge zum Gemeinverständlichen herabgestimmt oder die Forderungen beim Staatsexamen um jener willen erleichtert werden sollten; im Gegentheil, nur beim unverrückten Festhalten des Einen und des Anderen würde die Realschulbildung in der Lage sein im Laufe der Zeit ihre Probegültigkeit für den erstrebten höchsten Zweck an den Tag zu legen.

Nach vorstehender Darlegung wäre nun Referent in der Lage gewesen einen den Wünschen der Petenten in ihrem ganzen Umfange entsprechenden Antrag zu stellen, und er würde sich dazu verpflichtet gehalten haben, wenn die Verwaltung der Unterrichtsangelegenheiten sich noch unter dem

---

quidem nisi sacerdotibus permissum, non quasi in poenam nec ducis iussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. Vgl. Jahn, Volksth. S. 317.) Die Barbarei des Mittelalters ist von Rom gekommen! Nicht unsre Vorfahren waren Barbaren, sondern die Römer; hat es etwa in Deutschland Gladiatorenkämpfe gegeben? — „Aber unser Recht“, sagt ein Herr Ofenbrüggen in der Zeitschr. f. deutsche Culturg. 1872, S. 340, „wurde wissenschaftlicher“. Ich möchte, solch ein Herr käme einmal in die Lage der körperlichen Strafen „vom Ohrenabschneiden bis zum Rädern“, er würde über die Wissenschaftlichkeit wohl andere Gedanken bekommen. — Ueber die Widersinnigkeit das römische Recht zur Grundlage des Rechtes auf den Universitäten zu machen enthielten die Preuss. Jahrbücher 1872, S. 195 ff. einen vortrefflichen, aus sachkundiger Feder geflossenen Aufsatz. Auch der Juristen-Facultät zu Greifswald (Gutachten S. 53) dämmerte der Gedanke auf, die Tage des römischen Rechtes seien in Deutschland gezählt. Dass für unser Staatsleben die Rechtsbücher der Franzosen und Engländer ungleich wichtiger, und dass zu deren Verständniss die betreffenden Sprachen erforderlich sind, ist doch kein weit abliegender Gedanke. Vgl. auch Friedrich's II. köstliche Satire auf das Rechtsstudium deutscher Universitäten, De la littér. allem. S. 13. Auch in der Frage des Rechtsstudiums sollten die Realschulen den deutschen Gedanken zur Geltung bringen. Dr. H. Beck.

vorigen Cultusministerium befände, wo die Verweisung auf das Erscheinen des Unterrichtsgesetzes zur aussichtslosen Vertröstung geworden war; nachdem jedoch seit dem Amtsantritte des gegenwärtigen Herrn Cultusministers die Aussicht auf das Zustandekommen eines solchen eine wohlbegründete geworden, und da derselbe zur Zeit mit den Vorarbeiten zum Unterrichtsgesetze, ausserhalb dessen die in Rede stehenden Fragen ihre definitive Lösung nicht finden können, ernstlich befasst ist, so meinte Referent diesen Umständen Rechnung tragen zu müssen, empfahl deshalb der Commission den Antrag:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen:

die vorstehend aufgeführten 68 Petitionen der Königlichen Staatsregierung in dem Sinne zu überweisen, dass sie bei dem Entwurfe des Unterrichtsgesetzes den Wünschen der Petenten diejenige Berücksichtigung zu Theil werden lasse, welche den Leistungen der Realschulen I. Ordnung gebührt und die der gesetzlich festzustellende Gesammt-Organismus des Unterrichtswesens, bezüglich des Verhältnisses der höheren Lehranstalten unter sich und zu den Universitäten, bedingen wird.“

Die Berathung dieser Petitionen in der Unterrichtscommission fand in den zwei Sitzungen vom 15. Februar und 14. März d. J. statt; in der ersten trug Referent nur den historischen Theil seines Vorberichtes vor. Als Vertreter des Cultusministeriums betheiligte sich der Geheime Ober-Regierungsrath Wiese; derselbe äusserte sich über die Stellung der Königlichen Staatsregierung in vorliegender Sache, wie folgt: Er versage es sich ungern auf die von dem Referenten an die gelieferte, sorgfältige historische Entwicklung geknüpften einzelnen Urtheile einzugehen.*) Was den Ursprung eines grossen Theiles der Petitionen betrifft, so würde eine nähere Beleuchtung desselben ihr Gewicht um ein Wesentliches abschwächen (??). Eine abschliessende Entscheidung der Frage sei unabhängig von dem in Aussicht stehenden Unterrichtsgesetze gegenwärtig nicht wohl möglich (??); für dieses habe der Herr Cultusminister bezüglich der Realschulen bereits durch Einholung von Gutachten der Provinzial-Schulcollegien und der wissenschaftlichen Prüfungscommissionen,**) deren Urtheil hierüber competenter erscheine als das der Universitäts-Facultäten, Vorbereitungen getroffen. Im Falle sich das Erscheinen des Unterrichtsgesetzes wider Erwarten verzögern sollte, werde der Herr Minister wahrscheinlich, wie er

---

*) Warum diese Enthaltsamkeit? Grade, je eingehender und sachgemässer Herrn Paur's Bericht und Urtheil, umsomehr sollte man eine Erwiderung erwarten. Dass die früheren Erklärungen des Herrn W. viele sachkundige Männer nicht befriedigen, beweisen die erneuten Petitionen. In einer andern Sache würden sich die Herren Abgeordneten schwerlich mit einer derartigen Erklärung zufrieden gegeben haben. Dr. H. Beck.

**) Jene sind bekanntlich überwiegend aus Philologen und früheren Gymnasial-Directoren zusammengesetzt; auch unter diesen dürften wenige Männer sein. die den pädagogischen Realismus verstehen und gute Realschulen aus langjähriger Erfahrung kennen. Auch diesen Gerichtshof würden daher die Realschulen vermuthlich für ebenso incompetent erklären und durch scharfe Kritik als ebenso unkundig nachweisen, wie die Universitäten. Es ist nur zu fürchten, dass deren Gutachten nach den gemachten Erfahrungen nicht veröffentlicht werden. Dr. H. Beck.

im vorigen Jahre das Volksschulwesen neu geregelt habe, auf dieser Linie der Revision weiter hinaufgehend, namentlich auch für die Realschulen einige neue Bestimmungen erlassen. Der Herr Regierungscommissarius gab schliesslich folgende Erklärung zu Protokoll:

> „Der Gegenstand hat eine solche Tragweite, dass er nur im Zusammenhange des gesammten höheren Unterrichtswesens richtig aufgefasst werden kann. Darum würden auch die neuen Anordnungen, welche die Petenten wünschen, nicht abgesondert für sich, sondern nur im Zusammenhange allgemeiner organisatorischer Massregeln getroffen werden können.*) Ob dies zweckmässig, wird bei dem von dem Herrn Cultusminister in Aussicht gestellten Unterrichtsgesetz erwogen werden. Deshalb ist mein Vorschlag, die Petitionen der Staatregierung zur Erwägung bei dem Entwurfe des Unterrichtsgesetzes zu überweisen.“

In der Commission erklärten sich die meisten Redner, mehr und weniger entschieden, gegen die von dem Referenten vertretene Ansicht von der Zulässigkeit der Gleichstellung beider Anstalten, wie insbesondere gegen die im Referate so entschieden zu Gunsten der Realschulen sprechenden Urtheile, deshalb auch gegen den von dem Referenten gestellten Antrag, welcher zwar der Königlichen Staatsregierung freie Hand lasse, doch zugleich eine die Entschliessung derselben vinculirende Anerkenntniss der Leistungen des Realschulwesens in sich schliesse. Aus den Petitionen selbst, meinte ein Redner, liessen sich Gründe gegen die darin ausgesprochenen Wünsche entnehmen: die geltend gemachte real-praktische Vorbildung, gegenüber der idealen des Gymnasiums,**) werde auf den Realschulen nur mangelhaft betrieben, weshalb Kaufleute für ihr Geschäft und Behörden für den Subalternendienst die jungen Leute lieber vom Gymnasium als von der Realschule empfingen; selbst in den modernen Sprachen erschienen die Leistungen der Realschule verhältnissmässig nur gering. Uebersetzungen aus dem Griechischen könnten niemals an bildender Wirkung dem Originale gleichkommen, und für das juristische Studium sei die Kenntniss des Griechischen wegen griechischer Stellen im Corpus juris unerlässlich. Gegen die zur Geltung gebrachte Erfahrung, dass im späteren Geschäftsleben der Studirten das Griechische samt dem Lateinischen meistens vergessen sei, wurde auf so manche Fälle des Gegentheils und bezüglich des von einigen Petitionen in Anspruch genommenen Nachlernens des Griechischen während der Studienzeit auf die Gefahr einer eiligen Dressur und Examen-Presse hingewiesen. Wenn aber aus den Forderungen des Lehrplanes auf das Vorhandensein entsprechender Leistungen geschlossen werde, so stellten sich solche Schlüsse hinter-

---

*) Das sei späterer Erörterung vorbehalten. Das Unterrichtsges. werde schwerlich je anders als novellistisch gemacht werden können, sagte mir neulich ein Abg. u. Jurist. Dr. H. Beck.

**) Diese ewige und widerwärtige Idealmeierei! Hat denn der Geistliche, Jurist, Arzt u. s. w. keine praktische Thätigkeit und sind ihnen dafür nicht reale Kenntnisse nöthig? Gilt in Preussen noch das Landrecht, das da sagt: „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben“? Oder kannte der Abg. die Bestimmung des Landrechts nicht? Die Herren halten doch sonst auf die Worte des Gesetzes! Dr. H. Beck.

her oft als irrig heraus, da Vorschrift und Ausführung auf diesem Gebiete sich keinesweges immer decken. Deshalb empfehle sich nur der Antrag auf

„Ueberweisung der Petitionen als Material für das Unterrichtsgesetz“.

Diesem Antrage stimmten andere Redner bei, einige lediglich aus dem Grunde, weil die Annahme des von dem Referenten gestellten, an sich unverfänglichen Antrages, wegen des engen Zusammenhanges mit der in dem Referate zu Gunsten der Realschulen geführten Deduction, als eine Billigung dieser letzteren angesehen werden müsste. Von derselben Seite wurden noch verschiedentlich die Leistungen der Realschule als ungenügend, indem sie im Vergleiche zu denen des Gymnasiums kein ganzes Resultat liefere, bemängelt; einer dieser Redner bezeugte als Fachmann, der an beiderlei Anstalten unterrichtet, einen ausserordentlichen Unterschied der Leistungen und der geistigen Bildung an den Gymnasien und an den Realschulen zum Nachtheile der letzteren wahrgenommen zu haben.

Von anderer Seite wurden die Anschauungen des Berichtes ebenfalls als etwas zu günstig für die Realschulen erkannt und aus fachmännischer Erfahrung Belege dafür beigebracht. Uebrigens bedauerte der Redner die durch den Unterrichtsplan von 1859 herbeigeführte und festgestellte Spaltung des höheren Schulwesens in Gymnasien und Realschulen 1. und 2. Ordnung; da sie aber nun einmal vorhanden, so müsse ihr auch Rechnung getragen und eine Ansgleichung, im Sinne des Gutachtens der philosophischen Facultät zu Königsberg, durch Freilassung und Gleichberechtigung beider Bildungswege angestrebt werden. Für das praktische Bedürfniss hätte sich, anstatt jener Spaltung, bei Weitem mehr die selbständige Herausbildung tüchtiger Mittelschulen, in der Richtung des ursprünglichen Zieles der Realschulen, und daneben eine Combinirung der oberen Classen der Gymnasien und der Realschulen empfohlen. Da indess der Antrag des Referenten vollkommen unverfänglich, dagegen die blosse Ueberweisung als Material für das Unterrichtsgesetz, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und wegen der bereits wiederholt in früheren Sessionen gefassten ausweichenden Beschlüsse ähnlicher Art, der gegenwärtigen Lage wenig entprechend sei, so biete der Antrag des Referenten die geeignetste Erledigung. Bezüglich der von dem Redner beklagten Spaltung des höheren Schulwesens wurde ihm von anderer Seite widersprochen und die bisherige Entwicklung desselben vielmehr als berechtigt anerkannt; doch wäre es vielleicht besser, wenn die Realschulen ganz auf das Latein verzichteten und sich um so ernstlicher des Französischen befleissigen möchten, das gegen die englische Sprache, bei deren schwach angelegter Grammatik, an geistbildender Kraft entschieden den Vorzug verdiene.

Nur ein Redner trat der Auffassung des Referenten in ihrem ganzen Umfange bei. Derselbe nahm für die Commission, im Widerspruche zu der Aeusserung eines Vorredners, dass diese wohl nicht in der Lage sei die weitschichtige Frage zu beurtheilen, das Recht in Anspruch sich im Sinne einer politischen Körperschaft nicht als bloss technische Fachcommission einer solchen zu entscheiden. Der Gymnasialunterricht, aus der Scholastik hervorgegangen, habe sein Ziel zu ausschliesslich auf die formale Bildung und Disciplinirung des Geistes gerichtet; eine neue Regung der Geister aber sei von den Naturwissenschaften ausgegangen; die Zeit habe die Aufgabe das ideale und das reale Element mit einander zu verschmelzen, die beide, von gleichem Werth, mit gleichem Masse gemessen

zu werden verdienten; eine Zurücksetzung des Einen gegen das Andere sei eine Ungerechtigkeit. In dem Urtheile des Referenten erkenne er eine unbefangene Würdigung beider Anstalten; die Ueberweisung als Material entspreche so wenig der Sachlage als der Stellung der Commission, und die Beistimmung derselben zu dem Antrage des Referenten, die er dringend empfehle, sei von immenser Bedeutung gegenüber dem Eingeständnisse des Regierungscommissarius, dass der Erlass des Unterrichtsgesetzes nicht so nahe bevorstehe.

Schliesslich nahm der Berichterstatter nur noch Veranlassung, ohne die widerlegenden Argumente seines Berichtes wiederholt vorzuführen, auf das Entschiedenste gegen die aus vereinzelten, nicht bestimmt nachgewiesenen Beispielen und Erfahrungen gezogene Geringschätzung der Leistungen der Realschulen I. Ordnung zu protestiren und dagegen nochmals nachdrücklich auf die in dem Lehr- und Prüfungsplane von 1859 gestellten Anforderungen und darauf hinzuweisen, dass die Preussische Unterrichtsverwaltung eine solche Differenz zwischen Vorschrift und Erfüllung derselben, wie sie von mehreren Seiten angenommen sei, schwerlich jemals statuirt habe; er finde sich deshalb nicht veranlasst von seinem Antrage abzugehen, dessen Wortlaut allerdings eine bescheiden-rückhaltende Anerkennung der Realschulen ausdrücken wolle, im Wesentlichen aber Alles der im Zusammenhange des Ganzen durch das Unterrichtsgesetz zu treffenden Entscheidung vorbehalte.

Die Abstimmung geschah zuerst über den Antrag auf Ueberweisung als Material; derselbe wurde mit 5 gegen 4 Stimmen zum Beschluss erhoben, womit der Antrag des Referenten beseitigt war. Die Unterrichtscommission trägt hiernach darauf an:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen:

Die vorstehend verzeichneten 68 Petitionen der Königlichen Staatsregierung als Material zur Benutzung für das Unterrichtsgesetz zu überweisen.“

Die Mitglieder der Commission für das Unterrichtswesen in der gegenwärtgen Session des Hauses der Abgeordneten sind:

Dr. Techow, Gymnasial-Director a. D., (Vorsitzender).
Graf v. Bethusy-Huc, Gutsbesitzer.
Dr. Brüel, Geh. Regierungs Rath a. D. in Hannover.
Drewello, Landrath in Lyck.
Dr. Eberty, Stadtgerichts-Rath.
Engelcken, Polizei-Director in Potsdam.
Florschütz, Pastor in Iserlohn.
Holtz, Landschaftsrath in Alt-Marin bei Cöslin.
Dr. Lindemann, Oberpfarrer.
Dr. Lucius, Rittergutsbesitzer.
Dr. Paur.
Strosser, Strafanstalts-Director in Herford.
Dr. Wallichs, Subrector in Flensburg.
Wolter, Stadtrath in Burg.

---

2. Bericht der Commission für das Unterrichtswesen über eine Petition des Prof. Dr. Pomtow.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Paur.

Professor Dr. Pomtow am Königlichen Joachimsthal'schen Gymnasium zu Berlin bittet:

„dahin wirken zu wollen, dass die Avancements- und Anciennetätsverhältnisse der Lehrer an den höheren Lehranstalten gesetzlich geregelt werden, und dass gleichzeitig eine Reform des Unterrichtswesens für Gymnasien und Realschulen in persönlicher und sachlicher Beziehung angebahnt werde".

Zur Begründung der Petition wird zunächst auf ein Gesuch des Petenten an den Herrn Cultusminister vom 13. August v. J. Bezug genommen; der thatsächliche Inhalt desselben und der sich weiter anschliessenden Mittheilungen ist folgender: Petent unterrichtet seit dem November 1850 an dem Joachimsthal'schen Gymnasium. Zuerst bekleidete er an demselben, sieben Jahre hindurch, bis zu seinem achtunddreissigsten Lebensjahre das schwere Amt der Adjunctur, das „seinen Inhaber zum Coelibat verpflichtet"; dann wurde er zum Oberlehrer befördert. Als eine Lehrerstelle über ihm erledigt war, wurde sie durch Einschub besetzt. Dasselbe geschah bei Erledigung einer zweiten. Zwei neue Stellen, die vor ihm offen wurden, erhielten dadurch Besetzung, dass ein zwei Stellen nach ihm rangirender College um fünf Stellen aufrückte und ein mehr als zehn Jahre jüngerer Mann über Petenten und einen Collegen, der ebenfalls, trotz frischer und erfolgreicher Thätigkeit, sechsmal übergangen worden war, eingeschoben wurde. Im Ganzen werden acht Einschübe an der Anstalt während vierzehn Jahren aufgezählt, dazu noch drei Avancements mit Ueberspringung der Vordermänner innerhalb des Collegiums selbst, das aus achtzehn Mitgliedern besteht. Ausserdem wurde Petent mehrere Male bei Ertheilung einer freien Amtswohnung, fünf Mal bei Gehaltserhöhungen übergangen. Auf einen Protest seinerseits gegen solche Behandlung ward ihm von dem Cultusminister v. Mühler ausdrückliche Anerkennung für seine Hingebung, seinen Eifer und Erfolg im Amte ausgesprochen; im Uebrigen blieb es beim Alten. Zum Beweise, wie er auch ausseramtlich nicht unthätig gewesen und dies nicht unberücksichtigt geblieben sei, führt Petent an, dass er, auf Grund einer grösseren wissenschaftlichen Arbeit, vor etwa zwei Jahren die letzte Professur der Anstalt erhielt, an welcher er freilich dem Dienstalter nach der dritte Lehrer sein sollte, während er thatsächlich als sechster fungirt. Er habe fast immer mehr als die pflichtmässige Zahl der Unterrichtsstunden ertheilt, als Adjunct oft 22 statt 14, in letzter Zeit noch 23 statt 18 wöchentlich, ausserdem öfter mehr als ein Ordinariat verwaltet. Die oftmaligen Uebergehungen, die er erfahren, verletzen nicht bloss sein Ehrgefühl, sondern bringen ihm auch den Nachtheil, dass er — der ältere Lehrer jüngeren über ihm eingeschobenen gegenüber — mit gewissen Dienstverpflichtungen belastet bleibe, von denen das Aufrücken in die höheren Stellen befreit. Es sei natürlich, dass bei einem derartigen Verfahren, das an dem Joachimsthal'schen Gymnasium zur Regel geworden sei, während es anderswo als seltene Ausnahme vorkommen möge, der Zweck der Anstalt unter der mangelnden Amtsfreudigkeit eines grossen Theiles der Collegen leide. Auf die Bitte an den Herrn Cultusminister um Schutz gegen weitere Zurücksetzungen erhielt Petent nach sechs Wochen vom Provinzial-Schulcollegium die Antwort, dass er um eine Stelle mit Gehaltserhöhung ascendirt und damit zugleich auf seine Eingabe an den Minister beschieden sei. Aus den Anlagen zur Petition ist hervorzuheben, dass übereinstimmend günstige Zeugnisse dem Petenten zur Seite stehen: das Prüfungs-Zeugniss vom Jahre 1849 ertheilt ihm die Befähigung zum Unterrichte in

den alten Sprachen und im Deutschen für die obersten Classen des Gymnasiums; ein Attest über fünfmonatliche Vertretung des griechischen und lateinischen Unterrichtes in der Prima und Secunda des Gymnasiums zu Lübeck vom März des Jahres 1850 bezeugt vorzügliche Lehrkräfte und rühmlichsten Fleiss; ein drittes vom Jahre 1866, ausgestellt vom Director des Joachimsthal'schen Gymnasiums über die seitherige Lehrthätigkeit des Petenten, erkennt demselben eine vielseitige wissenschaftliche Bildung, eine lebendige anregende Lehrgabe sowie im Ganzen eine von aufrichtiger Liebe zur Jugend getragene Wirksamkeit zu. Schon dass die Verwaltung des Lübecker Gymnasiums einem so jungen Manne, der eben erst das Staats-Examen abgelegt hatte, die Vertretung in den wichtigsten Disciplinen der obersten Classen anvertrauen konnte, legt ebenso beredtes Zeugniss für die Tüchtigkeit des Petenten ab wie der Erlass des Probejahrs bei seiner Anstellung am Joachimsthal'schen Gymnasium. Soviel zur Begründung des ersten Petitums, welches eine gesetzliche Regelung der Avancements- und Anciennitäts-Verhältnisse der Lehrer an den höheren Lehranstalten beansprucht. Hierauf geht Petent zu allgemeinen Klagen über die Schäden des höheren Schulwesens, wie sie sich unter der Verwaltung der Ministerien Raumer und Mühler in Preussen eingeschlichen, über; auf die Ausführung dieser Schäden gründet er schliesslich das Verlangen einer durchgreifenden Reform des höheren Schulwesens, die indess ohne eine persönliche Aenderung im Ressort des Unterrichts-Ministeriums nicht zu hoffen sei. Hieran schliessen sich einige specielle Vorschläge bezüglich des Lehrplans der Gymnasien und der Realschulen und der Rath: zur Vorberathung der Reform eine Commission von Sachverständigen einzuberufen, wie es im vorigen Jahre in Betreff des Elementarschulwesens geschah, Alles dies zur Begründung des zweiten Petitums, dass gleichzeitig mit der Regelung der Avancements-Verhältnisse der Lehrer eine Gesammt-Reform des höheren Unterrichtswesens in persönlicher und sachlicher Beziehung angebahnt werde. Die Petition schliesst mit den Worten: „Möge die tiefe Verbitterung meines Lebens meinem Stande zum Heil gereichen! Was sollte aus ihm, was aus jedem Einzelnen werden, wenn ein hohes Haus der Abgeordneten, über diese Petition zur Tagesordnung hinweggehend, die oben berichteten Massregeln für völlig legal erklärt und die leitenden Behörden in Zukunft zu noch grösserer Willkür auffordert?"

Referent war der Ansicht, dass der Kern der Petition nicht in dem so Vieles umfassenden zweiten Theile derselben, sondern in dem ersten zu suchen sei, welcher die speciellen Beschwerden des Petenten vorführt und Abhülfe derselben, ihm selbst und seinen Berufsgenossen zu Gunsten, auf dem Wege der Gesetzgebung beantragt. Was die allgemeinen Klagen über die Verwaltung und die Organisation des höheren Schulwesens und das darauf gegründete Verlangen einer Reform in sachlicher und persönlicher Beziehung betrifft, so hält sich die Darstellung der gerügten Missstände einestheils viel zu allgemein, anderntheils hebt sie auf sachlichem Gebiet nur gewisse Einzelnheiten hervor, die keine Anschauung des Ganzen gewähren, auf persönlichem Gebiet aber lässt sie es bei einer unbestimmten Andeutung bewenden. Indess wenn auch Referent die Ausstellungen und Vorschläge des Petenten hätte für geeignet halten können, um nach Anleitung derselben auf eine Erörterung der Reformfrage des höheren Schulwesens einzugehen, so hätte er dies schon aus dem Grunde für unzweckmässig erachtet, weil die in Aussicht stehende Vorlage des Unterrichtsgesetzes bis zu derselben jedes Bemühen in dieser Richtung überflüssig macht; er empfahl deshalb der Commission bezüglich des zweiten, die Reform des höheren Unterrichtswesens betreffenden Petitums, mit Rücksicht auf das zu erwartende Unterrichtsgesetz

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

Der Beschwerdepunct des ersten Petitums dagegen erschien dem Referenten von grösster Bedeutung und der gesetzgeberischen Abhülfe dringend bedürftig. Die so oft wiederholte Uebergehung und Zurücksetzung des Petenten in seiner amtlichen Stellung bei so vorzüglichen Zeugnissen

über Qualification und Leistungen in wissenschaftlicher wie pädagogischer Beziehung machen den Eindruck eines aussergewöhnlichen Falles von Willkür, der die Aufmerksamkeit der Landesvertretung herausfordert. Da jedoch Petent, was ihm Nachtheiliges widerfahren, weniger in seinem persönlichen Interesse vorführt als vielmehr zur Begründung der Nothwendigkeit gesetzgeberischer Abhülfe für seine Berufsgenossen überhaupt, so glaubt Referent sich ebenfalls nicht mit Untersuchung jenes besonderen Falles befassen zu dürfen, sondern ausschliesslich mit der Frage: ob und wie die Gesetzgebung im Stande sei die Avancements-Verhätnisse der Lehrer an den höheren Lehranstalten überhaupt und in solcher Weise zu regeln, dass einerseits einem willkürlichen und parteiischen Verfahren der massgebenden Behörden bei Wiederbesetzung erledigter Stellen vorgebeugt werde, andrerseits aber auch der dem angestellten Lehrer zu gewährende Anspruch nicht durch Beförderung ungeeigneter oder unfähig gewordener Lehrkräfte zum Nachtheile der Anstalt gereiche. Referent verkannte nicht die grossen Schwierigkeiten ausreichende gesetzliche Bestimmungen hierüber zu treffen; aber er hielt dies doch für ebenso möglich als wünschenswerth. Von vorn herein räumt er der zuständigen Behörde bei Besetzung des Directorpostens die ausschliessliche und ungehinderte Befugniss ein nach freiem Ermessen, an keine Rücksicht auf expectirende Persönlichkeiten gebunden, allein die Wohlfahrt der Schule in Betracht ziehend, ihre Auswahl zu treffen; denn hier kommt es nicht bloss auf eine tüchtige Lehrkraft in den vornehmsten Disciplinen, sondern vor Allem auf ein umsichtiges, scharf blickendes, energisches Verwaltungsgeschick an, das nicht in Jedermanns Natur und Willen liegt. Die übrigen Lehrstellen dagegen hönnten und sollten durchgehends nach Massgabe der erworbenen Qualification und der bisher bewiesenen Thätigkeit im Lehramt ertheilt werden: wie jenes sich aus dem Prüfungszeugniss ergiebt, so unterliegt ja die Lehrthätigkeit des angestellten Lehrers nach ihrem Werthe und ihrer besonderen Art einer unausgesetzten Controle durch den Director und die vorgesetzte Schulbehörde, so dass meistens ein Zweifel darüber nicht bestehen kann, ob dem Expectanten eintretenden Falles die Befähigung für eine höhere Stelle amtlich zuzuerkennen oder abzusprechen sei. Insofern demnach der angestellte Lehrer kein Hinderniss in seinen Zeugnissen weiss und keine Bemängelung seiner bisherigen Wirksamkeit in der in Frage kommenden Richtung erfahren hat, sollte er sich in seinem aufopferungsvollen Berufe an der bestimmten Aussicht auf Weiterbeförderung im Amt erfreuen dürfen. Die anstellende Behörde möge einen strengen Massstab der Beurtheilung anlegen, aber bei Neubesetzungen nicht ohne nachweisbaren besonderen Grund nach auswärts greifen, nicht das vorhandene Lehrerpersonal durch willkürlich erscheinende Einschübe oder Ueberspringungen, die immer nur ersichtlich begründete Ausnahmen bleiben sollten, zurücksetzen und in der Freudigkeit des Wirkens hemmen. Eine gesetzliche Form des Verfahrens, die ebenso die Rechte des Lehrers schützt, wie das Gedeihen der Anstalt sichert, müsste sich nach Ansicht des Referenten wohl finden lassen; deshalb entschied er sich in Betreff dieses ersten Theils der Petition zu Gunsten derselben und empfahl der Commission Ueberweisung an die Staatsregierung zur Berücksichtigung. Er stellte hiernach im Ganzen den Antrag:

„das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen,

die Petition des Professors Dr. Pomtow in ihrem ersten Theil der Königlichen Staatsregierung dahin zur Berücksichtigung zu überweisen, dass sie für eine gesetzliche Regelung der Avancements- und Anciennetätsverhältnisse der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten Fürsorge treffe, — über den zweiten Theil dagegen, eine Reform des Unterrichtswesens für Gymnasien und Realschulen anlangend, in Aussicht auf das Erscheinen des Unterrichtsgesetzes zur Tagesordnung überzugehen“.

An der Verhandlung in der Unterrichts-Commission, die am 21. März d. J. stattfand, betheiligte sich als Vertreter der Königlichen Staatsregierung der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Wiese. Derselbe äusserte sich im Wesentlichen folgendermassen zur Sache: Da Petent selbst die Angelegenheit nicht als seine persönliche, sondern als allgemeinen Gegenstand gesetzlicher Abhülfe behandelt wissen will, so habe auch er keinen Anlass, auf den persönlichen Fall näher einzugehen, könne sich vielmehr auf die Beurtheilung des ersten Petitums an sich beschränken. Er wolle jedoch bemerken, dass Petent keinen Grund zu persönlicher Beschwerde habe, indem er sich in einträglicher und ehrenvoller Stellung befinde; es sei in Beziehung auf ihn immer nach dem einmüthigen Beschlusse der betheiligten Instanzen verfahren worden. Wenn derselbe ein Recht zur Beförderung in Anspruch nehmen zu dürfen glaube, so sei er im Irrthum: ein Rechtsanspruch auf die Versetzung in die höheren Stellen liege überall nicht vor und müsse auch zum Heile der Schulanstalten ausgeschlossen bleiben, da eine Abänderung dieses bisher in Preussen befolgten Grundsatzes eine schwere Schädigung des Unterrichtswesens zur Folge haben würde. Auch die Communen als Patronatsbehörden verführen hierin ganz nach freiem Ermessen; der Staat aber sei noch weniger in der Lage persönliche Rücksichten zu nehmen und dürfe sich nicht des Rechtes begeben bei Besetzung der Stellen einzig und allein das jedes Mal vorliegende Bedürfniss und das Wohl der Anstalt entscheiden zu lassen. In den neuen Provinzen habe man zum Theil ein anderes Herkommen vorgefunden, dem aber seine Wirkungen an den höheren Lehranstalten nicht zur Empfehlung gereicht hätten. Persönliche Beeinträchtigungen seien bei jenem Verfahren allerdings möglich, und dass sie nicht ganz ausgeblieben, werde eingestanden; aber die höhere Rücksicht auf das Wohl der Schule sei jederzeit massgebend gewesen. Es empfehle sich deshalb, wie bezüglich des zweiten, so auch bezüglich des ersten Theiles der Petition der Uebergang zur Tages-Ordnung, oder Ueberweisung als Material für das Unterrichtsgesetz.

Hierauf nahm der mit zur Verhandlung zugezogene Abgeordnete Freiherr von der Goltz, welcher die Petition überreicht hatte, zu ihren Gunsten im Sinne des von dem Referenten gestellten Antrages das Wort. Er erklärte, aus Sympathie für den Petenten, der sein verehrter Jugendlehrer gewesen sei, die Sache desselben zu vertreten, zugleich aber aus Gründen, die in dieser selbst liegen. Der gegenwärtige Fall liefere eine treffende Illustration dazu, wie es noch immer in der Verwaltung des höheren Schulwesens bei uns in Preussen zugehe. Petent sei ohne stichhaltigen Grund, lediglich weil er kein Frömmler sei, und wegen seiner früheren politischen Gesinnung fortwährend gegen Andere zurückgesetzt worden, deren Befähigung durchaus nicht den Vorrang vor der seinigen verdiente. Unter solchen Umständen müsse natürlich eine tiefe Verbitterung in dem so schwer Verletzten Platz greifen. Freilich stehe dem Lehrer kein gesetzlicher Anspruch auf Beförderung zu; aber so flagrante Verletzungen des persönlichen Verdienstes wie im vorliegenden Falle sollten sich nicht so oft wiederholen. Hier wie in anderen gleichen Fällen sei nicht das Wohl der Anstalten, sondern persönliche Rücksicht entscheidend gewesen, der weniger Tüchtige, der sich einzuschmeicheln gewusst habe, dem Tüchtigen vorgezogen worden. Dieser von dem Redner wiederholt erhobene Vorwurf eines parteiischen Verfahrens der Unterrichtsverwaltung wurde von dem Regierungs-Commissarius auf das Entschiedenste zurückgewiesen und Verwahrung dagegen eingelegt, dass irgend welche andere Rücksichten bei Besetzung erledigter Stellen geltend seien als allein das Wohl der betreffenden Lehranstalt.

Die Ansichten in der Commission selbst sprachen sich, wie folgt, aus. Zunächst herrschte Einverständniss darüber, dass von einer Berathung des allgemeinen zweiten Theiles der Petition abgesehen werden müsse. In Beziehung auf den Gegenstand des ersten wurde von einer Seite dafür gehalten, dass eine Entscheidung hierüber, da keinerlei Gesetzesverletzung

vorliege, gar nicht Sache der Unterrichts-Commission sein könne: jüngere Kräfte würden nun einmal geeigneten Falles vorgezogen; durch ein Gesetz den dadurch Beeinträchtigten Hülfe zu schaffen sei schwierig, ja unmöglich, involvire vielleicht sogar einen Eingriff in die Executive. Von anderer Seite wurde auf schlimme Erfahrungen mit dem System des Einschubes hingewiesen, indem sich zuweilen solche Einschüblinge hinterher schlecht bewährten. Ein Redner verkannte nicht die Schwierigkeit einer gesetzlichen Regelung, hielt sie jedoch für möglich, in der Art z. B. wie in den juristischen Collegien. Wäre die regelmässige Versetzung in die höheren Stellen unausführbar, so sei es doch nicht das Aufrücken in die höheren Gehaltsstufen; jedenfalls müsse man wenigstens den Versuch anstreben durch ein geregeltes Verfahren der Willkür einen Riegel vorzuschieben. Bei allem Wohlwollen von Seiten der Behörde sei doch das Vorkommen ungerechtfertigter Zurücksetzungen nicht abzuleugnen; eine Regelung dieser Verhältnisse erscheine sonach nicht bloss im Interesse der Lehrer, sondern zugleich in dem der Unterrichtsverwaltung selbst, welche nur dadurch der vielverbreiteten Missstimmung gegen sich in den Lehrerkreisen wirksam begegnen könne, wünschenswerth. Er empfehle deshalb den Antrag des Referenten zur Annahme, etwa mit der Einschaltung, dass die Regelung durch das Unterrichtsgesetz geschehen möge, und zwar insoweit eine solche mit dem Interesse der Anstalten selbst vereinbar sei. Noch von anderer Seite wurde der Vorschlag gesetzlicher Regelung ohne Zusammenhang mit dem Unterrichtsgesetze für zu weit gehend gefunden, da sie nur mit und in diesem zu erreichen sein werde, und der Antrag gestellt, beide Petita ungetrennt als Material zur Berücksichtigung beim Unterrichtsgesetze zu überweisen. Dieser Antrag wurde bei der Abstimmnng mit 5 gegen 4 Stimmen zum Beschluss erhoben.

Die Unterrichts-Commission trägt demnach darauf an:

„das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen,

die Petition des Professors Dr. Pomtow der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung beim Erlass der Unterrichtsgesetze zu überweisen“.

B. Nachrichten.

1. **Dresden,** 9. Mai. Heute Vormittag ist im Cultusministerium eine Conferenz zur Besprechung einiger Abänderungen im Lehrgange der Realschulen erster Ordnung zusammengetreten. Den Vorsitz führt der Staatsminister Dr. v. Gerber, und es nehmen dem „Dresd. Journ.“ zufolge an den Berathungen Theil: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Hübel, Schulrath Dr. Bornemann, Geheime Hofrath Prof. Dr. Schlömilch und die Rectoren der sächsischen Realschulen erster Ordnung. Protokollführer ist der Regierungsassessor v. Seydewitz. —

Der Güte Sr. Excellenz des Herrn Ministers Dr. v. Gerber hat die Red. es zu danken, dass der Ministerialrath Hr. Dr. Bornemann, ihrem Gesuche willfahrend, sie in den Stand gesetzt hat ihren Lesern hiermit a) einen Auszug aus den Protokollen über die eben erwähnten Verhandlungen und b) die in Folge letzterer so eben veröffentlichte Verfügung ihrem Wortlaute nach mitzutheilen:

a) Protokoll.

„Am 9. Mai traten auf Anordnung und unter Vorsitz des Königlich Sächsischen Cultusministers, Dr. v. Gerber in Dresden, die Directoren der Realschulen I. Ordnung zu einer Conferenz zusammen, welcher die Aufgabe gestellt war über einige Abänderungen des Regulatives für Realschulen I. Ordnung zu berathen.

Als Unterlage für die Besprechung selbst diente der Entwurf einer

Verordnung, welche unter Berücksichtigung der sr. Zeit von den Directoren eingegangenen Gutachten über gewisse gegen das sächsische Realschulwesen erhobene Vorwürfe ausgearbeitet worden war.

Die eben berührten Vorwürfe bestanden in der Hauptsache darin, dass in den Realschulen I. Ordnung eine Ueberbürdung der Schüler mit Lehrstunden und häuslichen Arbeiten stattfinde, und dass den Anstalten in Bezug auf Mathematik und Naturwissenschaften ein zu hohes, das praktische Bedürfniss übersteigendes Lehrziel gesteckt sei. Während nun die versammelten Realschuldirectoren den an zweiter Stelle erwähnten Tadel im Allgemeinen nicht für begründet ansehen konnten, erkannten sie die Richtigkeit des an erster Stelle bezeichneten an.

Sie glaubten aber in ihrer Mehrheit, dass der Uebelstand der Ueberbürdung der Realschulen mit Lehrstunden und häuslichen Arbeiten, ohne dass das Mass des zu Leistenden vermindert werde, sich würde beseitigen lassen, wenn der Cursus der Realschulen I. Ordnung, welcher bisher in Sachsen 7 Jahresclassen (das vollendete 10. Lebensjahr als Eintritts-Jahr festgehalten) umfasst, um ein Jahr in der Weise verlängert werde, dass der bisher einjährige Cursus in der Secunda in einen zweijährigen verwandelt, die Secunda in eine Unter- und Obersecunda getheilt werde.

Da der von dem Minister vorgelegte Entwurf diese Bestimmung enthielt, fand er allseitige Zustimmung, wogegen die von 2 Seiten beantragte Ansetzung einer Vorclasse für 9jährige Knaben in Mangel genügender Unterstützung, und da vielmehr sehr gewichtige, aus der Erfahrung der Directoren in den Mittelstädten geschöpfte Gründe dagegen sprachen, unberücksichtigt blieb. —

Auch dem in der Conferenz einstimmig ausgesprochenen Wunsche, dass in Zukunft denjenigen, welche an einer Realschule I. Ordnung die Reifeprüfung bestanden haben, auf Grund ihres Maturitätszeugnisses die Berechtigung zum Besuche der Universität Leipzig ohne die bisherigen Beschränkungen ertheilt werden möge, um daselbst Mathematik und Naturwissenschaften sowie Pädagogik zu studiren und weitere Vervollkommnung in der französischen und englischen Sprache zu erwerben, war der Entwurf im Interesse der Schüler und der Anstalten selbst, für welche auf diesem Wege voraussichtlich geeignete Lehrkräfte gebildet werden, zuvorgekommen und fand daher dankbare Aufnahme.

Bezüglich einiger anderen Fragen endlich, welche in dieser Conferenz zur Sprache kamen, besonders der Frage, ob nicht bei der Aufstellung des neuen Budgets die äussere Stellung der Realschullehrer derjenigen der Gymnasiallehrer noch mehr als bisher gleich gemacht werden könne, zeigte sich zwischen der Regierung und den versammelten Realschul-Directoren in der Hauptsache Uebereinstimmung. —

Man darf sich also der Hoffnung hingeben, dass durch die in dieser Conferenz statt gefundenen Erörterungen und die unmittelbar darauf erlassene Regulativ-Verordnung die in den sächsischen Realschulen zur Zeit etwa vorhandenen Uebelstände beseitigt und damit die gedeihliche Fortentwickelung dieser hochwichtigen Lehranstalten wesentlich werde befördert werden“.

b) Verordnung,

eine Erweiterung des Cursus der Realschulen I. Ordnung und die daran geknüpften Vergünstigungen betr.: vom 15 Mai 1873.

„Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verordnet hierdurch, wie folgt:

§. 1. Der Cursus der Realschulen I. Ordnung wird um ein Jahr verlängert, indem der bisher einjährige Cursus der Secunda von Ostern 1874 an in einen zweijährigen verwandelt und die Secunda in eine Unter- und Ober-Secunda getheilt wird.

§. 2. Die Einschaltung einer Classe erfolgt in der Weise, dass zu Ostern 1874 nur die ausgezeichnetsten Schüler der gegenwärtig einjährigen Secunda nach Unterprima versetzt werden, während die nicht translocir-

ten den Bestand der IIa., die aus der Tertia translocirten Schüler die IIb bilden.

§. 3. Die beiden Abtheilungen Secunda a. und b. dürfen gemeinschaftlich nur so lange unterrichtet werden, als die Zahl der Schüler in beiden Abtheilungen zusammen die Zahl 30 nicht erreicht.

Auch in diesem Falle sind aber diese Abtheilungen unbedingt beim Unterricht in Mathematik und Naturwissenschaften zu trennen.

§. 4. Für das laufende Schuljahr bleibt der Unterrichtsplan, wie er durch das Regulativ vom 2. Juli 1860 und die Nachträge dazu vom 2. December 1870 festgestellt ist. Es werden jedoch vor Schluss des Unterrichts-Jahres die durch den verlängerten Unterrichts-Cursus eintretenden Modificationen des Lehrplanes, beziehentlich die dadurch ermöglichte Verminderung der Unterrichtsstunden in einzelnen Fächern, bekannt gemacht werden.

§. 5. Denjenigen Schülern der Realschulen I. Ordnung, welche den verlängerten Unterrichts-Cursus absolvirt und die Reifeprüfung bestanden haben, wird auf Grund ihres Maturitätszeugnisses die Berechtigung zum Besuche der Universität ohne die bisherigen Beschränkungen ertheilt, um daselbst Mathematik und Naturwissenschaften, sowie Pädagogik in Verbindung mit modernen Sprachen zu studiren.

Dieselben sollen nach einem mindestens 3jährigen akademischen Studium zur Prüfung für das höhere Schulamt in Sect. II und III zugelassen werden und erhalten, nach erfolgreich bestandener Prüfung und nach Erstehung des Probejahres an einer höheren Unterrichtsanstalt, die Befähigung zur Anstellung als Lehrer an höheren Volks- nnd Bürgerschulen, an Realschulen I. und II. Ordnung, an Schullehrerseminarien und, wenn sie die Prüfung in Sect. III bestanden haben, als Lehrer der Mathematik und der Naturwissenschaften an Gymnasien.

§. 6. Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts behält sich vor, in der Uebergangszeit Realschülern, welche nach dem gegenwärtigen Lehrplane nur den siebenjährigen Cursus der Realschule absolvirt, bei der Maturitätsprüfung aber ausgezeichnete Censuren erhalten haben, dispensationsweise die Zulassung zu Universitäts-Studien innerhalb der §. 5. bezeichneten Grenzen zu gestatten.

Dresden, am 15. Mai 1873.

Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts".

2. Im Königreich Sachsen ist, was wir mit grosser Freude und inniger Genugthuung begrüssen, im Laufe dieses Monats die, wenn auch vorläufig nur faculative, Einrichtung stenographischen Unterrichts (wir hoffen, für Norddeutschland, nach Stolze's System) in den Realschulen erster Ordnung verfügt worden.

3. Nach einer Zusammenstellung über das Unterrichtswesen im Deutschen Reiche wird der obligatorische Volksschul-Unterricht in 60.000 Volksschulen an 6 Millionen Schüler im Alter von 6—14 Jahren ertheilt. An höheren Schulen bestanden am 1. Januar 1871 in Deutschland 330 Gymnasien, **14 Real**-Gymnasien, 214 Progymnasien und Lateinschulen, **485 Real- und höhere Bürgerschulen** von denen 127 mit Gymnasien etc. verbunden waren, im Ganzen mit 177,379 Schülern. Die vorhandenen 21 Universitäten hatten im Wintersemester 1872/73 zusammen 1620 Lehrende und 17,858 Studirende. Den technischen Disciplinen dienen 10 polytechnische Schulen mit 360 Lehrern und 4500 Studirenden,

4. Am 16. April hat zu Cöln unter dem Vorsitz der Hrn. Dir. Dr. Ostendorf die dritte, von mehr als 150 Theilnehmern besuchte Versammlung von Realschullehrern der westlichen Provinzen stattgefunden. Dieselbe hat dem Abgeordneten Dr. Paur für seinen verdienstvollen (oben wesentlich abgedruckten) Bericht telegraphisch gedankt und nach längerer Besprechung folgende Resolution angenommen: „Die Schule hat die grösste Sorgfalt darauf zu richten, dass das Mass der häuslichen Arbeiten nicht zu hoch gegriffen werde."

V. Personal-Nachrichten.

1. Sr. Exc. dem Herrn Minister Dr. Falk ist der Rothe Adlerorden 2. Classe verliehen worden.

2. Dem Oberlehrer an der Luisenstädtischen Gewerbeschule in Berlin Dr. Kirchhoff ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

3. Die Berufung des ordentlichen Lehrers Dr. Heinrich Börner von der Realschule in Frankfurt a. O. zum Oberlehrer an der Realschule in Ruhrort ist genemigt worden.

4. Der ordentliche Lehrer Th. Schur an der höheren Bürgerschule zu Unna ist zum ersten ordentl. Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Wollin in Pommern gewählt und als solcher bestätigt worden.

5. Im Königreich Sachsen wurden angestellt: Guido Weichold. provis. Oberlehrer zu Zittau und Dr. Ernst Lang, Oberlehrer an der Realschule zu Annaberg, als Oberlehrer an der Gymnasial- und Realschul-Anstalt zu Zittau; Dr Johann Hugo Helbig, provis. Oberlehrer an der Gymnasial- und Realschul-Anstalt zu Plauen, als Oberlehrer daselbst; Arthur Gotthardt Sperling, Candidat der Theologie. als Oberlehrer an der Kreuzschule zu Dresden; August Schiller. Candidat des höhern Schulamts, als provis. Oberlehrer an der Gymnasial- und Realschul-Anstalt zu Zittau; Ernst Emil Trommer, Realschullehrer zu Crimmitschau, Carl Emil Krause, Candidat der Theologie. und Johann Gottfried Landgraf, Bürgerschullehrer zu Freiberg, als 5. bez. 6. und 7. Oberlehrer an der Realschule zu Freiberg; Carl August Türke, provis. Oberlehrer, als Oberlehrer an der Realschule zu Chemnitz; Dr. phil. Carl Rodenberg, Privatlehrer zu Hamburg, als provis. Oberlehrer an der Gymnasial- und Realschul-Anstalt zu Plauen; Dr. phil. Siegmund Adolf Pfannstiel, Lehrer zu Badersleben, und Hugo Anton Clauss. provis. Oberlehrer, als Oberlehrer an der Realschule zu Döbeln; Heinrich Reinhold Quaas, provis. Oberlehrer und Wilhelm Herrmann Unbescheid, Candidat des höhern Schulamts. als 11. bez. 12. Oberlehrer an der Realschule zu Zwickau; Carl Franz Giesel, Realschuldirector zu Leer. als solcher zu Leipzig; Ernst Sorge. provis. Oberlehrer an der Realschule zu Annaberg. als Oberlehrer daselbst; Dr. phil. Theodor Gelbe, Oberlehrer an der Realschule zu Döbeln, als mit der Direction beauftragter Oberlehrer an der in der Entwickelung begriffenen Realschule II. Ordnung zu Stollberg; Otto Clauss, Zeichenlehrer an der Realschule zu Crimmitschau. als Oberlehrer an der Realschule zu Schneeberg; Dr. phil. Julius Woldemar Götze, Oberlehrer zu Freiberg. und Carl August Heinrich Störl, Candidat des höhern Schulamts, als 17. bez. 18. Oberlehrer an der Realschule zu Leipzig; Theodor Einenkel, Candidat der Pädagogik, als provis. Oberlehrer an der Realschule zu Schneeberg; Louis Albert Carl, Oberlehrer an der Realschule zu Chemnitz, als Oberlehrer an der in der Entwickelung begriffenen Realschule zu Pirna.

Vacanzen. An der Realschule I. O. zum heiligen Geist in Breslau sind zu Michaelis c. drei mit 750 Thlr. resp. 700 Thlr. und 600 Thlr. dotirte ordentliche Lehrerstellen zu besetzen, zu welchen für die eine ein Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften. für die beiden anderen Stellen Philologen. alle drei mit der facultas docendi für Prima, vom Magistrat gesucht werden.

Druckfehler: S. 233 Z. 5 v. o. lies gestecktes statt gefasstes. S. 237 Z. 9 v. u. lies gestörtes statt gefördertes.

Verantwortlicher Redacteur: Professor Dr. Max Strack.
Verlag von Otto Gülker & Co. in Berlin.
Druck von Carl Jahncke in Berlin.

Central-Organ

für die

Interessen des Realschulwesens.

I. Jahrgang. **1873.** August u. Septbr.

Erscheint in Monatsheften zu 4—5 Bogen. — Preis des Jahrganges 5 Thlr. 10 Sgr.
Beiträge werden an die Adresse der Redaction in Berlin (66 Kochstrasse) erbeten.
Nicht-Aufgenommenes folgt innerhalb 4 Wochen zurück.

I. Abhandlungen.

1. Ueber den Unterricht in der Naturgeschichte auf Realschulen.

Von Dr. J. P. Müller, Oberlehrer an der Gewerbeschule in Remscheid.

Schleiden vergleicht in der Einleitung zu seiner Botanik die Geschichte derselben mit der Geschichte der Menschen: Ihre Entwickelung lässt mehrere Perioden erkennen. „Zuerst wirkt das dringende Bedürfniss, der Mensch schaut sich um und sucht nach den Mitteln diese Bedürfnisse zu befriedigen. Wenn er aber satt ist, tritt eine gewisse geistige Leere ein: er sehnt sich nach Beschäftigung, und Neugier bewegt ihn sich mit den ihn umgebenden Gegenständen bekannt zu machen, sie zu unterscheiden, sie zu ordnen, und so sammelt er das Material für die dritte Stufe seiner Ausbildung, wo er als denkender Geist eingreift in die Masse der Erscheinungen, sich ihres inneren gesetzlichen Zusammenhanges bewusst zu werden sucht und so sich zur Wissenschaft erhebt.“ In gleicher Weise lassen sich in der Geschichte der Botanik und so in der Geschichte der gesammten Biologie drei Perioden erkennen, eine erste, in der man sich mit einer Aufzählung der Namen der Naturkörper, denen kaum mehr als eine Bemerkung über einen etwaigen meist eingebildeten Nutzen beigefügt war, begnügte, eine zweite, in der das Streben nach einer Classification zu einer genauen Charakterisirung und einer ihr vorausgehenden sorgfältigen Beobachtung der Eigenschaften der verschiedenen Organismen führte, und eine dritte, deren Endziel eine Erkenntniss allgemeiner Organisationsgesetze ist.

Noch stehen wir am Anfange der letzten Periode, eine grosse

Anzahl der Naturforscher sieht nach wie vor in der Kenntniss der organischen Formen das Hauptziel ihres Strebens und füllt dickleibige Bände mit anatomisch-histologischen Untersuchungen, die Bausteine der Wissenschaft mit dieser selbst verwechselnd. Die verschiedenen Ansichten über das Endziel und das Wesen der Naturwissenschaften bedingen auch verschiedene Ansichten über den Werth der Naturgeschichte als Unterrichtsgegenstand und mithin eine sehr verschiedenartige Würdigung und Behandlung derselben in den Realschulen. Schon ihre Benennung in den Lehrverfassungen der verschiedenen Schulen zeigt grosse Verschiedenheiten: bald ist von Naturbeschreibung oder von beschreibenden Naturwissenschaften die Rede, bald heisst es Naturkunde und nicht selten, indessen meist ohne Berechtigung, Naturgeschichte. Noch verschiedenartiger ist die Zahl der Unterrichtsstunden und die Stoffvertheilung.

Werfen wir zunächst einen Blick auf das Ausland. Unzweifelhaft treten die Naturwissenschaften und hier besonders die Biologie in dem Masse zurück, in welchem der Einfluss der Geistlichkeit auf die Schulen zunimmt. In Rom fand man selbst auf der scuola tecnica (Realschule) unter der päpstlichen Regierung keine Andeutung eines naturwissenschaftlichen Unterrichtes, in den Realabtheilungen der englischen Colleges, die bekanntlich unter geistlicher Leitung stehen und fast nur theologisch gebildete Lehrkräfte besitzen, wurde mit Ausnahme der Kings College School, in welcher Chemie vorgetragen wurde, Nichts von den Naturwissenschaften geduldet, während sie in den Privatschulen viel häufiger, in den unter Staatsleitung stehenden Seminarien für Volkslehrer allgemein gelehrt werden. Anderwärts hingegen, wo die Lehrpensen durch ein staatliches Gesetz abgegränzt wurden, finden wir eine Zahl von Lehrstunden, hinter denen die grösste Zahl an einer deutschen Schule noch beträchtlich zurückbleibt. Alle höheren Primärschulen Spanien's, die französischen Lyceen, die colléges communaux (Bildungsanstalten für die, welche sich der Industrie, dem Handel, den Künsten oder dem Landbau widmen wollen), die gehobenen Stadtschulen (écoles primaires supérieures) und Seminarien (écoles normales primaires) Frankreich's und neuerdings auch die österreichischen Kaiserl. Königl. Realschulen können als Beispiele angeführt werden. In der Division supérieure der französischen Lyceen, in denen der Unterricht sehr gut ertheilt werden soll, sind in der einen Classe IA (Logique) für die

Realisten wöchentlich 25 mathematisch-naturwissenschaftliche Unterrichtsstunden angesetzt, und der Lehrplan der österreichischen Realschulen vom 19. Juli 1870 schreibt während des siebenjährigen Cursus neben 25 Stunden Physik und Chemie 14 Stunden Naturgeschichte vor.

Ebenso zeigt eine Vergleichung der Lehrpläne verschiedener deutscher Anstalten in keinem einzigen Fache des Unterrichtes so grosse Verschiedenheiten wie gerade in den Naturwissenschaften und hier wiederum in der Biologie. Die Zahl der gesammten zoologischen und botanischen Stunden beträgt, soviel mir bekannt ist, höchstens 18, sinkt aber bei einigen Realschulen 1. Ordnung zu einer bedenklich kleinen Ziffer*) hinab. Ebenso verschiedenartig ist die Auswahl und Vertheilung des Lehrstoffes. Während in einzelnen Schulen (Wittstock) nur die Wirbelthiere, selbst nur Säugethiere und Vögel zur Besprechung kommen, beginnt in anderen (Oldenburg 1872) der Unterricht mit Amorphozoen, Aktinozoen, Malakozoen, Würmern, Gliederthieren u. s. w. oder (Leipzig 1868) mit Anthropologie und Diätetik in Sexta und Quinta. Zum Theil begnügt man sich mit einer vergleichenden Betrachtung meist allen Theilen des Systems entnommener Naturkörper, meist wird zum Schlusse Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere besonders behandelt oder die Schüler werden sogar (facultativ auf der Fr. Werd. Gewerbesch. in Berlin 1869) zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten angeleitet. Eine Einführung in die empirische Psychologie ist nur vereinzelt versucht worden. Der botanische Lehrstoff bietet im Allgemeinen nur geringere Abweichungen, doch finden wir auch hier (Crefeld 1872 trotz der geringen Stundenzahl) bereits in Quinta Uebungen im Bestimmen nach dem Linné'schen System, weiterhin das natürliche System, besondere Berücksichtigung der Kryptogamen, Anatomie und Physiologie, anderwärts dagegen (Barmen 1871) nur in einem botanischen Repetitorium eine spärliche Andeutung von botanischem Unterricht. Mineralogie wird theils in besonderen Lehrstunden, theils nebenbei, oft schon mit der Beschreibung weniger

*) Dorotheenstädt. Realsch. Berlin (1867 Sommersem.) 12 Stunden, Crefeld (1869) 10 Stunden, Wittstock (jetzt Gymn.) nur in III., V. und VI. je 2 Stunden und Barmen (1871 nur vorübergehend) 1 Stunde in Tertia, in Secunda 5, in Prima 6 Stunden, in beiden combinirt mit Physik, Chemie, mathematischer Geographie und praktisch-chemischen Arbeiten, also zusammen für Naturbeschreibung vielleicht 4 Stunden.

wichtiger Mineralien in den unteren Classen beginnend, neben der Chemie betrieben, nicht selten durch besondere Berücksichtigung der Krystallographie oder auch der Geologie und Geognosie vervollständigt.*)

Da die Verschiedenartigkeit der Lehrpläne ebenso wie die ungleiche Stundenzahl durch die verschiedenartige Beurtheilung des Werthes des naturgeschichtlichen Unterrichtes für die Realschulen bedingt wird, halte ich es nicht für überflüssig die Ansichten über denselben, soweit sie allgemein gebilligt werden, kurz zusammenzufassen. Man rühmt die Naturbeschreibung als Bildungsmittel sowie als Bildungszweck. Als Bildungsmittel übt und schärft sie zunächst die Sinnesorgane wie kein zweiter Unterrichtszweig, da sie es ausschliesslich mit sinnlich wahrnehmbaren Gegenständen zu thun hat. Die sinnlichen Wahrnehmungen führen zu Urtheilen und Gedanken, die eine Anzahl logischer Operationen voraussetzen: es wird demnach eine vielseitige Uebung des Denkvermögens gewonnen. Endlich übt der Unterricht das Vermögen Gesehenes klar und kurz in logischer Reihenfolge zu beschreiben.

Weiter aus einander gehen die Ansichten über den Werth des naturgeschichtlichen Unterrichtes als Bildungszweck. Wohl findet die Ansicht, dass ein Hervorheben der für das praktische Leben besonders nützlichen und schädlichen Naturkörper der idealen Aufgabe des Schulunterrichts fern stehe, manchen Anklang, und man meint sich mit der Erkenntniss des Reichthums und der Gesetzmässigkeit der Natur sowie der aller Mannichfaltigkeit zu Grunde liegenden Einheit begnügen zu können und lässt sich die nebenbei gewonnenen praktischen Kenntnisse so eben noch gefallen; doch wird auch anderweitig von sehr beachtenswerther Seite**) die Nützlichkeit der Naturgeschichte für das praktische Leben besonders hervorgehoben. Einestheils ist die Kenntniss des eigenen Leibes und der Bedingungen seines

*) Eine ausführliche statistische Uebersicht finde ich nachträglich in der Abhandlung des Dr. Hellmich „Ueber den naturgeschichtlichen Unterricht auf Realschulen 1. Ord." Programm der Realschule zu Rawicz, Ostern 1872. Auch abgedruckt im Heft II 1873 der Zeitschrift f. mathem. u. naturwiss. Unterricht von Hoffmann.

**) Waitz, allgem. Pädagogik. Braunschweig 1852. Körner, Unterrichts- und Erziehungs-Kunst. Pest 1870. Ueber nationale Erziehung, vom Verfasser der „Briefe über Berliner Erziehung" Leipzig 1872. Bussler, der naturwissenschaftliche Unterricht auf dem Gymnasium. Berlin 1872. Programm des Sophien-Gymnasiums.

Wohlbefindens einem jeden Menschen im höchsten Grade wünschenswerth, andererseits wird aber auch das Gedeihen fast aller menschlichen Thätigkeiten durch den Umfang und die Tiefe der Naturerkenntniss wesentlich mit bedingt. Es ist doch wahrlich kein zu verachtender Zweck der Schulen, dass sie die Jugend mit den für das Verständniss der Gegenwart und für unser eigenes Wohl unentbehrlichen naturgeschichtlichen Kenntnissen vertraut macht, die ausserhalb der Schule erfahrungsgemäss nur höchst selten zu gewinnen sind. In richtiger Würdigung des praktischen Nutzens der Naturgeschichte hat demnach auch der Königlich Preussische Cultusminister in seinem Erlass vom 15. October 1872 über den Unterricht in Volks- und Mittelschulen die Auswahl des naturgeschichtlichen Lehrstoffes nach dem Nutzen oder Schaden der Naturkörper besonders betont. Ein kurzer Blick auf die Lehrpläne ausländischer Schulen zeigt, wie auch dort das Nützlichkeitsprincip durchweg vorwaltet. Nur wenige Beispiele: Im Collége municipal Chaptal (6 Classen) finden wir in Classe III: Elemente der allgemeinen Physik und Chemie, technische Mineralogie (Metalle), Classe IV: technische Botanik (Landwirthschaft), Physik, anorganische Chemie, Mechanik, technische Botanik und Zoologie (Farb- und Gewebestoffe), Classe V: Physik, anorganische Chemie, praktische Mechanik, Technologie, Classe VI: Geologie und Mineralogie, Physik, unorganische Chemie, theoretische Mechanik, Kosmographie, industrielle Oekonomie. Auf anderen realistischen Colléges wird Zoologie mit Physiologie und Diätetik gelehrt, für die écoles primaires supérieures und die écoles primaires ist eine Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für den naturwissenschaftlichen Unterricht besonders vorgeschrieben, in den Lehrerseminarien wird deshalb besonderer Unterricht im Garten- und Feldbau und in einzelnen Industriezweigen ertheilt. Die spanische Gesetzgebung vom Jahre 1857 wünscht ausdrücklich für alle Schulen Gesundheitslehre, Landbau und Erklärung der wichtigsten Naturerscheinungen. In den österreichischen Landschulen wird Unterricht in verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft getrieben; für die Auswahl des Stoffes in der Naturgeschichte ist die Wichtigkeit, welche die einzelnen Gegenstände für Gewerbe, Kunst und Handel haben, massgebend.*)

---

*) A. Beer und F. Hochegger, die Fortschritte des Unterrichtswesens in den Culturstaaten Europa's. Wien 1867. I.

Einen weiteren, wohl meist zu gering betonten Vortheil bringt die Naturgeschichte durch die Bildung des Gemüthes. Doch nicht (?) dadurch bringt sie ihn, dass sie durch Bewunderung der Natur zu religiöser Demuth und Erhebung hinzuführen vermöchte oder durch Hindeutung auf die grossartige Zweckmässigkeit der Veranstaltungen und Gesetze der Natur dem sittlich-religiösen Gedankenkreise eine kräftige Stütze und wichtige Erweiterung geben könnte (Waitz allgem. Päd. 425), noch weniger (?) dadurch, dass sie dem Schüler aus dem Zusammenhange der einzelnen Entdeckungen klar mache, wie weit es ein stetiger und wohl geleiteter Fleiss zu bringen vermöge. (Schrader, Erz.- und Unterr. 534).

Ich meine vielmehr, dass ihr gemüthsbildender Werth in der Anbahnung eines Verständnisses für die Stellung des Menschen zu der ihn umgebenden Welt liegt. Die kirchlichen Traditionen haben den Menschen an den Gedanken gewöhnt, dass er der Herr der Schöpfung sei, und die Unkenntniss des Gebietes, über dem er sich als Herrscher fühlt, hat ihn zum Despoten der Wesen gemacht, denen er durch rohe Gewalt überlegen ist. Das Verständniss der Natur schützt am sichersten vor der zwecklosen Rohheit, mit der so manche vernichtende Hand in das Dasein anderer Organismen eingreift, es lehrt uns den Werth und die Bedeutung des Einzelwesens kennen. Und wenn die nicht mehr geleugnete (?) Thatsache*) (?) der allmählichen Entwickelung der jetzt lebenden Generationen aus niederen Formen uns auch der Würde des leider oft sehr unkenntlichen Ebenbildes Gottes entkleidet, so kann **ich** keinen Verlust darin erblicken. Denn ungleich sittlicher erscheint mir die Lehre, dass das Menschengeschlecht seine Vollkommenheit dem wenn auch oftmals unbewussten**) Streben und Kämpfen vergangener Generationen zu verdanken habe, als der Glaube an den vollkommen geschaffenen Stammvater, dessen Thorheit der Welt die Sünde als unvergängliches Erbtheil hinterliess. Das Vertrauen und die Achtung vor dem Werthe der eigenen Kraft und Arbeit hat auf den Entwickelungsgang der Menschheit veredelnder eingewirkt als das Anerkenntniss einer Unwürdigkeit, von der uns nun und nimmer das eigene

*) Ueber keine Lehre findet man anmassendere (?) Urtheile ohne jede Ahnung von Verständniss als über die Descendenz der Organismen. Es wird wohl nicht nöthig und kann auch hier nicht der Ort sein auf derartige Urtheile einzugehen. — **) Und doch sittlich? Red.

Zuthun, (?) wohl aber ein unter bestimmten Formen erwirktes Wort (?) entbinden kann.*) Deswegen brauche ich nicht die Naturgeschichte gegen die Anschuldigung zu vertheidigen, als ob sie je dem sittlichen Materialismus eine Stütze gewesen sei**), im Gegentheil, sie vor Allem lässt die Achtung gewinnen vor der Macht der Thatsachen gegenüber der einseitigen Beurtheilung nach vorgefassten Ideen und althergebrachten Meinungen, sie vor Allem schafft die Erkenntniss eines gesetzmässigen Waltens in der Natur. Und so dürfen wir sie getrost als einen mächtigen Factor nennen, der Liebe zur Ordnung und Thätigkeit, Gehorsam gegen das Gesetz, Achtung der Wahrheit auszubilden und zu erhalten vermag.

Nach welcher Richtung hin nun die Naturgeschichte auf den Realschulen besonders ihren bildenden Werth äusern soll, ergiebt sich aus den Zielen der Realschule, die nicht allein für praktische Berufsfächer, sondern auch für gewisse theoretische Facultätsstudien eine sichere Grundlage gewähren soll. Für die Auswahl des Lehrstoffes muss demnach die Wichtigkeit, welche die einzelnen Gegenstände für Gewerbe, Kunst und Handel, sowie für den Menschen als solchen haben, massgebend sein, die Anordnung und Behandlung des gewählten Stoffes muss dagegen den Anforderungen gerecht werden, die man an die Naturgeschichte als Bildungsmittel stellen darf.

Treten wir nunmehr an die Frage heran, wie es einzurichten sei, dass die Naturgeschichte ihren bildenden Werth am besten zu bewähren vermöge, so müssen wir zunächst gewisse äusserliche Hülfsmittel für den Unterricht verlangen, weiterhin uns über eine zuverlässige Lehrmethode unterrichten und eine zweckmässige Auswahl und Anordnung des Unterrichtsstoffes feststellen.

Zu den äusseren Hülfsmitteln des Unterrichts rechne ich eine genügende Anzahl von Unterrichtsstunden, die Lehrmittel, die dem Lehrer, und diejenigen, die dem Schüler zur Hand sein müssen.

Der Werth der einzelnen Unterrichtsfächer für die Erreichung des Endzieles einer Schule lässt sich nicht mit der Schärfe einer chemischen Analyse ermitteln, selbst bei vorhandener gleicher Einsicht in sämmtliche Gebiete des Unterrichtes. Die

*) Vgl. die Anm. des Vf. auf S 460. Red. — **) Häckel, natürliche Schöpfungsgesch. 3. Aufl. 1872 pag. 33. Bussler, im oben angeführten Programm.

Verschiedenartigkeit der Ansichten geht schon aus der bereits erwähnten ungleichen Anzahl von Stunden hervor, die für die Naturgeschichte auf den verschiedenen Schulen bestimmt sind oder noch verlangt werden*). Bei einer Schule mit siebenjährigem Cursus und 32 Unterrichtsstunden in den oberen und mittleren, 30 in den unteren Classen würde ich meinen 33 Stunden, bei einer Schule mit 9jährigem Cursus und der entsprechenden Zahl der Unterrichtsstunden 43 Stunden für den naturwissenschaftlichen, davon 15 (entsprechend 19 Stunden) als die geringste Anzahl für den naturgeschichtlichen Unterricht (ausschliesslich Mineralogie innerhalb gewisser unten angeführter Gränzen) beanspruchen zu dürfen. Meines Wissens ist die höchste Stundenzahl bisher 14 (entsprechend 18) Stunden, die man der Naturgeschichte glaubt einräumen zu können, nur an einer Schule (der Friedr. Werd. Gewerbeschule in Berlin) ist noch ausserdem für Prima und Ober-Secunda ein facultativer Cursus von je zwei Stunden wöchentlich eingerichtet. Die geforderte Stundenzahl ergiebt sich aus den Pensen, welche ich durchgeführt wissen möchte.

Zur Beantwortung der Frage, welchem Unterrichtszweige die für den naturgeschichtlichen Unterricht geforderte Zeit am geeignetsten entzogen werden dürfte, will ich nur kurz die Ansicht aussprechen, dass sich in den Classen V bis III je eine von den deutschen Stunden um so leichter für den naturgeschichtlichen Unterricht gewinnen liesse, als dieser ja auch der Uebung im mündlichen Ausdrucke dient. Sobald man sich an massgebender Stelle entschlossen haben wird nach dem Beispiele der Ober-Realschulen in Oesterreich (Verfügung vom 19. Juli 1870) den Religionsunterricht in den oberen Classen fallen zu lassen, wird eine noch grössere Stundenzahl disponibel.

Zur richtigen Ausnutzung der Unterrichtsstunden sind ausreichende Lehrmittel sowohl für den Lehrer als auch für den Schüler erforderlich. Unentbehrlich ist zunächst eine ausreichende Sammlung von Naturkörpern. Dieselbe muss

---

*) Der Verfasser der Schrift „über nationale Erziehung" (Leipzig 1872) verlangt für Schulen, die unseren Realschulen ohne Latein entsprechen, bei einem achtjährigen Cursus 58 wöchentliche Unterrichtsstunden für Naturwissenschaften, je 6 für Mineralogie, Botanik und Zoologie, 3 für Anthropologie, 4 für Physik, 10 für Chemie, 4 für mathematische Geographie und Astronomie, 8 für Kosmologie und 4 für allgemeine Repetitionen.

nothwendiger Weise sämmtliche Naturkörper oder doch Theile von ihnen enthalten, die in der Gegend heimisch sind und Gegenstand des Unterrichts bilden, wünschenswerth sind auch besonders wichtige Naturkörper oder Theile derselben aus anderen Gegenden, soweit sie beim Unterrichte nicht zu umgehen sind.

Für die Insectenkunde hat sich eine Anzahl von Tableaux, die ich mir angefertigt habe, so bewährt, dass ich sie empfehlen kann. Bekannte und möglichst grosse Typen der einzelnen Ordnungen (Cerambyx heros, Musca vomitoria, Locusta viridissima, Aeshna grandis) sind darin möglichst vollständig zerlegt, namentlich die Fresswerkzeuge einzeln abgelöst, alle nicht deutlich erkennbaren Theile sind vergrössert daneben gezeichnet, und alle Theile benannt. Die Tableaux sind verglast und hängen stets in der Classe, in der Insectenkunde betrieben wird.

Nebenbei sollen der Sammlung sowohl heimische wie auch fremde Naturkörper einverleibt werden, selbst wenn sich niemals Gelegenheit bietet sie beim Unterrichte direct verwenden zu können. Dem Schüler muss dann aber auch Gelegenheit geboten werden die zweckmässig aufgestellten Sammlungen zu besehen, denn er gewinnt von der den Familien- und Gattungscharakter bedingenden Uebereinstimmung der Arten inmitten der grossen Mannichfaltigkeit der Formen eine bessere Anschauung, als er durch den Unterricht gewinnen kann; er findet aber auch Gelegenheit seine Kenntnisse der Arten zu bereichern und wird oft dadurch zu einer durch Lectüre leicht zu gewinnenden Selbstbelehrung angeregt.

Selbst gering dotirte Schulen werden mit der Zeit die naturhistorischen Sammlungen zu einer ausreichenden Vollständigkeit bringen können, wenn (was leider verhältnissmässig selten der Fall ist) die geeigneten Räumlichkeiten, Schränke und dergl. zum Aufstellen und Conserviren der Sammlungen sowie ein ausreichender Arbeitsraum für Beobachtungen und Vorbereitungen des Lehrers vorhanden sind. Vieles und so leicht Erreichbares lässt sich noch in dieser Hinsicht wünschen, und doch nur so selten findet man auch nur einigermassen Genügendes.

Ich wenigstens habe bisher in meinem eigenen Wirkungskreise die Erfahrung gemacht, dass sich die Theilnahme des Publicums für die Schulsammlungen sehr leicht erwecken lässt. Ist sie einmal erweckt, so lässt sie sich auch in das rechte Gleis lenken, und benutzt der Lehrer auch noch die Hülfe der Schüler,

so wird eine ausreichende Schulsammlung in wenigen Jahren zur Benutzung bereit sein. Was sich aber wegen der Lage des Ortes nicht so leicht beschaffen lässt (Meeresbewohner in Binnenstädten), ist endlich aus Naturalienhandlungen zu billigen Preisen zu erwerben, wenn man sich mit den Hauptformen begnügt und von seltneren Exemplaren vollständig absieht.*)

Die Vermehrung und selbst die Verwaltung der Sammlungen erfordert einen unverhältnissmässig grossen Zeitaufwand, für den wohl nur in seltenen Fällen eine Erleichterung in der Stundenzahl, aber wohl nie eine besondere Remuneration geboten wird, die der Bibliothekar bei geringerer Arbeit doch regelmässig erhält. Die Befreiung von Correcturen kann man dem Lehrer der Naturgeschichte, der zugleich chemischen Unterricht zu ertheilen hat, wegen der Vorbereitungen, welche dieser nöthig macht, nicht auf seine Arbeit in den Sammlungen anrechnen; es wäre demnach wohl billig uns hier die mancherlei Nebenarbeiten, die unser Amt mit sich bringt, besonders zu honoriren**).

Ein gutes Mikroskop und eine ausreichende Präparatensammlung lässt sich ebenfalls nicht mehr entbehren. Genügt auch für die meisten Präparate eine 200fache lineare Vergrösserung, so erfordern doch andere (z. B. die Spermatozoiden in den Antheridien der Moose, Bacterien u. s. w.) weit stärkere Gläser.

---

*) Es klingt recht schön, wenn Prof. Fahle (Heft I, pag. 6 der Zeitschrift für mathem. und naturw. Unterricht 1873) sagt: „Die freie Natur soll und muss das Naturalien-Cabinet der Schüler sein,“ doch wenn er später statt der ausgestopften Exemplare eine Sammlung der Säugethiere und Vögel aus papier mâché empfiehlt und heimische Amphibien und Fische, Käfer, Schmetterlinge, Spinnen und Krebse sammeln lässt, so scheint mir die Natur dieser Sammlungen mit jenem Motto nicht zu stimmen. Vollständig unmotivirt erscheint mir auch die beschränkte Auswahl unter den Gliederthieren; die Hautflügler namentlich verdienen doch mindestens dieselbe Beachtung wie die angeführten Insectenordnungen, und verdienen denn die Eingeweidewürmer und andere niedere Thiere gar keine Beachtung?

**) Dr. H. Beck, „die Schule in Wechselwirkung mit dem Leben“ sagt, nachdem er die Nothwendigkeit naturgeschichtlicher Excursionen betont hat (pag. 259): „Es dürfte zweckmässig sein den Naturgeschichtslehrer für seine Gänge mit Knaben besonders zu besolden, damit er ein gleichmässig reges Interesse bewahre; es liegt das auch in der Billigkeit den „Stubenlehrern“ gegenüber, die inzwischen sich Geld erwerben können, ohne sich Wind und Wetter auszusetzen. Es ist eine Verkehrtheit bei jedem Lehrer unbegrenzte Aufopferung für seinen Gegenstand vorauszusetzen“.

Für Objecte, die eine weniger starke Vergrösserung erfordern, bediene ich mich mit Vortheil eines Tubus mit angeschraubtem Hohlspiegel, der auch opace Körper von oben beleuchtet (Salonmikroskop) und mit einer besondern Vorrichtung zum Einklemmen der Präparate versehen ist. Der grosse Vortheil liegt darin, dass der Schüler seinen Platz nicht zu verlassen braucht; denn man lässt das Mikroskop, nachdem man Tubus und Präparat richtig gestellt und befestigt hat, von Hand zu Hand gehen und lässt es betrachten, indem es der Schüler nach dem Fenster oder nach einer anderen Lichtquelle richtet.

Abbildungen wünschte ich mit wenigen Ausnahmen aus den Schulen verbannt zu wissen, namentlich Abbildungen heimischer Thiere und Pflanzen. Erwünscht sind nur 1) schematische Darstellungen, 2) Zeichnungen solcher mikroskopischen Objecte, die der Schüler auch durch das Mikroskop zu sehen bekommt und 3) Abbildungen gewisser wichtiger und uns nicht zugänglicher Thier- und Pflanzenformen. Gänzlich zu verwerfen sind alle Abbildungen*) solcher Naturkörper, die von den Schülern selbst unter Anleitung des Lehrers beschrieben werden sollen, und die widersinnigen Abbildungen von Mineralien. Schematische Darstellungen und Zeichnungen mikroskopischer Objecte entwerfe ich entweder mit Kreide an der Wandtafel, oder ich zeichne sie nach der Natur und in Farben auf Tafeln, die auf Pappe gezogen werden und dann zur jedesmaligen Benutzung (auch zur Repetition) zur Hand sind. Einmal kann der in mikroskopischen Betrachtungen unerfahrene Schüler nach der Zeichnung das Object viel leichter erkennen, dann aber auch für sich selbst das Gesehene richtiger niederzeichnen. Trotz dieser Vortheile wage ich die Anfertigung derartiger Tafeln dennoch nicht zu empfehlen, denn selbst ein Künstler im Zeichnen und in der Behandlung der Farben wird bei den mancherlei Nebenbeschäftigungen, die der Lehrer der Naturwissenschaften nolens volens übernehmen muss, die Arbeit bald

*) Wenn derartige Tafeln, wie z. B. die ziemlich kostspieligen Wandtafeln von Schreiber in Esslingen, von oben her empfohlen werden, obgleich jeder Fachmann ihre Werthlosigkeit auf den ersten Blick erkennt, finde ich darin nur eine neue Bestätigung der Ansicht, dass über kein Gebiet des Wissens so viel ohne Kenntniss der Sache gesprochen und geschrieben wird wie über die Naturwissenschaften. Man sieht, wie erwünscht eine gründlichere allgemeine naturwissenschaftliche Bildung wäre.

zu zeitraubend finden. Im Buchhandel scheinen derartige Tafeln bis jetzt noch zu fehlen. Die Tafeln von Lüben und die von Elssner (beide für Botanik) entsprechen nur zum Theil meinen Anforderungen.

Eine Anzahl von Modellen endlich scheint sich mit Recht schon ziemlich allgemein eingebürgert zu haben: die Blüthen-Modelle aus papier mâché von Brendel in Breslau, die Gyps-Modelle für den Unterricht in der Anthropologie nach Anleitung des Prof. Bock von den Bildhauern Gebrüder Steeger in Leipzig angefertigt und für den Unterricht in der Mineralogie die sogenannten Siegener Krystallmodelle (vom Buchbinder Thomas in Siegen).

Zu den Hülfsmitteln, die dem Schüler unentbehrlich sind, rechne ich Exemplare von Pflanzen und zum Theil von Thieren, die in der Schule zur Besprechung kommen. Die ersteren sind jedesmal vor dem Unterrichte einzusammeln; sind sie den Schülern zum Theil unbekannt, so wird ein Exemplar aus dem Schulherbarium in einen eigenen Rahmen unter Glas gespannt und mehrere Tage im Classenzimmer ausgehängt. Diejenigen Thiere, von denen jeder Schüler beim Unterricht ein Exemplar in der Hand haben muss, gehören ausnahmslos den Gliederthieren an; sie werden von den Schülern im Sommer gesammelt und in verdünntem Spiritus, solche von zarterem Bau in verdünntem Glycerin aufbewahrt. Zum Zergliedern der Objecte genügt ein Messer und eine Nadel, zur Betrachtung kleiner Theilchen ist eine Loupe sehr erwünscht.

Ein Leitfaden für den Unterricht ist ebenfalls durchaus nöthig. Derselbe soll das Gesammtwissen eines normalen Schülers und nicht mehr enthalten*), seine Anordnung soll den verschiedenen Stufen des Unterrichtes entsprechen. Die Auswahl des Stoffes soll mit Rücksicht auf das Verhältniss der einzelnen Organismen zum Menschen getroffen werden, ohne dass das Endziel, eine gewisse Uebersicht über das ganze Gebiet, vernachlässigt wird. Der Inhalt soll dem Schüler nicht mehr sein als der Faden, an den sich die beim Unterrichte gewonnenen Anschauungen knüpfen, nie aber soll er es ermöglichen, dass der unaufmerksame Schüler in ihm einen Ersatz für den Unterricht

*) Für die Selbstbelehrung besserer Schüler wird jeder Lehrer durch die Schülerbibliothek oder anderweitig zu sorgen Gelegenheit haben.

des Lehrers sieht und findet. Indem ich diese Anforderungen an einen Leitfaden stellte, fand ich meist zuviel des Stoffes und oft — und zwar grade bei den am meisten verbreiteten Schulbüchern, eine so unmotivirte Berücksichtigung des systematischen Theiles*), dass es mir unmöglich war in der Benutzung derselben beim Unterrichte einen sichtlichen Vortheil für die Schüler zu erblicken. Ich für meinen Theil bin mit den Ansichten, die Herr Professor Fahle in der bereits angeführten Abhandlung (Zeitschr. f. mathem. u. naturw. Unt. 1873 Heft I pag. 9) über die Einrichtung eines naturhistorischen Leitfadens, der auch äusserlich drei Stufen aufweist, vollständig einverstanden und habe mich bemüht das Material für die erste und die dritte Stufe (morphologischen und anatomisch-physiologischen Unterricht) selbst zusammenzustellen, während College Meunier (Lennep) die zweite Stufe (den systematischen Theil, hauptsächlich die Flora unserer Gegend) zu bearbeiten bereit war**). Eine vielleicht auffallende Aenderung, das Fehlen einer jeden Abbildung, haben wir ausdrücklich deshalb eintreten lassen, um die Selbstthätigkeit der Schüler in höherem Masse anzuregen. Schematische Darstellungen und Zeichnungen mikroskopischer Objecte sollen die Schüler selbst anfertigen, Blattformen, Blüthenstände, Blüthen und die wichtigsten Pflanzenarten sollen den Grund zu einem kleinen Herbarium bilden, das — wie ich finde — von Vielen mit besonderer Vorliebe und nicht ohne Geschick freiwillig erweitert wird und ein recht geeignetes Hülfsmittel zur Repetition bietet.

Den Grundsätzen die bereits durch die allgemeine Methodik für die Formen des Unterrichtes festgestellt sind, füge ich nur noch wenige Puncte hinzu. Kein Unterricht darf ohne An-

---

*) Schilling's kleine Naturgeschichte 13. Aufl. zeigt in der Botanik mit Einschluss der zahlreichen Abbildungen 13 Seiten für den allgemeinen und 75 Seiten für den systematischen Theil. Wie ein derartiger Leitfaden zum wahren Leidfaden für die Schüler werden kann, habe ich leider an mir selbst erleben müssen. Wir fingen auf dem Gymnasium mit erster Classe Monandria, erste Ordnung Monogynia an und schleppten uns mit Uebergehung minder wichtiger Arten von Classe zu Classe, ohne — mit höchst seltenen Ausnahmen — eine Pflanze zu sehen zu bekommen. Ausgerüstet mit der Kenntniss der Namen für die 24 Classen des künstlichen Systems hörte ich die ersten Vorlesungen, ohne indessen zwei Classen, geschweige denn Gattungen oder Arten, von einander unterscheiden zu können.

**) Leitfaden für den methodischen Unterricht in der Botanik von Dr. J. P. Müller und C. Meunier. Remscheid bei H. Krumm. 1874.

schauung betrieben werden; kann das erwünschte Anschauungsmittel durchaus nicht beschafft werden, so verwende man die Zeit auf ein anderes Object: in Verlegenheit wird man nie kommen. Wie die zu beschreibenden Pflanzen und Thiere zu beschaffen sind, wurde bereits oben erwähnt. Die zu besprechenden Pflanzen und Thiere müssen, wenn es irgend angeht, in der Hand eines jeden Schülers sein. Die entgegengesetzte Ansicht in einem Aufsatze des Conrectors Dr. Bolze-Cottbus*) ist schon von Bussler und Hellmich hinreichend widerlegt worden; ihre Begründung durch die mancherlei Spielereien, zu denen die von den Schülern mitgebrachten Exemplare Veranlassung geben dürften, ist wohl auch nicht so ernst gemeint; denn wird der Schüler bereits in der Quinta, oder wo sonst der naturgeschichtliche Unterricht beginnt, an die richtige Benutzung des vorliegenden Objectes gewöhnt, so wird in den folgenden Classen selten mehr als eine Erinnerung erforderlich sein, um sich vor Störungen zu schützen.

Ich dulde nur, dass eine bestimmte Pflanze mitgebracht wird, verlange sie aber auch von einem jeden, bei grossen Arten schreibe ich die Theile vor. Die Pflanzen werden nur auf mein Geheiss berührt, die einzelnen Theile nach bestimmten Anordnungen losgelöst, wenn es nöthig ist, mit der Loupe betrachtet und nach bestimmten Fragen in einer feststehenden Reihenfolge (die in dem Leitfaden angegeben ist) beschrieben. Um die Artenkenntniss zu vermehren, bringen an bestimmten Tagen der Reihe nach je 4 Schüler jeder einige Pflanzen mit, die nun benannt und, wenn sie einen scharf ausgeprägten Habitus tragen, von den Schülern der Familie eingereiht werden.

Aehnlich ist es in der Zoologie. Indessen kann ich mich der Ansicht des Collegen Bussler (Progr. d. Sophien-Gymn. pg. 14), dass eine Untersuchung der inneren Theile und deren Organisation in der Schule unstatthaft sei, nicht anschliessen.**) Grade die Kenntniss der inneren Organe und ihrer Functionen halte ich für besonders wichtig, denn die Uebereinstimmung im Bau der ungleichartigsten Wesen tritt bei einer vergleichenden Betrachtung der Sinnesorgane und der Organe des Stoffwechsels, die nur durch die Section der Thiere selbst gewonnen werden kann, am klarsten hervor. In diesem Sinne dienen mir namentlich Kaninchen, Frosch, Schnecke, Regenwurm, ein Insect und, wenn ich

*) Zeitschrift für mathem. u. naturw. Unt. I, pag 270. — **) Wir doch. Red.

sie zufällig erhalten kann, ein Vogel und ein Fisch zu Demonstrationen. In welcher Weise man diese Demonstrationen zugleich dem Unterrichte in der Anthropologie nutzbar machen kann, habe ich bereits anderweitig*) ausgeführt.

Eine niemals zu verachtende Gelegenheit zur unmittelbaren Anschauung bieten auch herumziehende Menagerieen, Bärenführer und dergl. und für viele Gegenden Deutschland's die zoologischen Gärten. In unserer Rheinprovinz wenigstens werden der reichhaltige zoologische**) Garten und das Aquarium in Köln alljährlich von vielen Schulen eines grösseren Bezirkes besucht, und nur ungern würde ich trotz der weiten Entfernung diese überaus belehrende Excursion unterlassen. Die grossen Hausthiere, selbst Hund und Katze, liegen zwar bei der Beschreibung nicht originaliter vor, doch wurde den Schülern schon vorher empfohlen, auf gewisse Theile derselben zu achten; die Schädel, Hörner, Hufen, von einigen auch die vollständigen Skelete müssen sich jedoch in der Sammlung befinden. Die fremdländischen Thiere, deren Besprechung nicht zu umgehen ist, wie Elephant, Löwe, Tiger, Strauss u. s. w., werden — auch wenn sie aus dem zoologischen Garten bekannt sind — nochmals in Abbildungen gezeigt, die Beschreibung erstreckt sich hier nur auf die Theile, die aus der Abbildung ersichtlich sind oder nach der vorausgegangenen Anschauung des Thieres noch bekannt waren.

Meist wird auf die mikroskopische Anschauung viel zu wenig Werth gelegt (die bereits erwähnten Programme von Hellmich-Rawicz und Bussler-Berlin heben sie wohl zum ersten Male als durchaus nothwendig hervor), und doch ist sie für das Verständniss des Baues und physiologischer Vorgänge bei Thier und Pflanze ebenso nothwendig wie für die Betrachtung gewisser mikroskopisch kleiner Organismen, deren Kenntniss für den Menschen wichtiger ist als die Bekanntschaft mit den grossen aussereuropäischen Raubthieren. Eine neue, den

---

*) Langbein's pädagogisches Archiv 1873 Februarheft.

**) Unter sieben von mir besuchten zoologischen Gärten bietet nur der von Köln eine für die Schulen besonders werthvolle Anschauung: eine ziemlich vollständige Sammlung heimischer Singvögel, unter denen ich auch ihr Stiefkind, den Kukuk — so viel ich höre und weiss, das erste Mal bei dieser Art — bei bestem Wohlbefinden in der Gefangenschaft vorfinde. (Die ganze Sammlung ist Privateigenthum, indessen wird die Besichtigung gern gestattet.)

Augen bis dahin vollkommen verborgene Welt öffnet sich den Blicken der Schüler, sie lernen die Naturkörper mit ganz anderen Augen ansehen und auch das Unscheinbare beachten. Das Sehen durch das Mikroskop, namentlich bei starken Vergrösserungen, will aber auch gelernt sein; dem Schüler muss deshalb die Anschauung an leicht aufzufassenden Objecten schon frühzeitig geboten werden. Strahlen einer Schwungfeder und einer Flaumfeder, Wolle, die Fettkügelchen in der Milch, isolirte Pflanzenzellen, Blüthenstaub, die Spaltöffnungen auf der Oberfläche der Blätter können schon auf der untersten Stufe gezeigt werden. Die Zahl der sehenswerthen Objecte wird schnell wachsen und namentlich bei der Besprechung der Anatomie eines Thieres oder einer Pflanze eine strenge Auswahl nöthig machen. Es würde dann jedenfalls ein Verstoss sein über das dringende Bedürfniss der Schule hinaus Präparate, wie sie oft im Handel zu haben sind, nur des schönen Bildes wegen zu zeigen. Die Auswahl, die ich zu treffen pflege, ist aus den folgenden Beispielen ersichtlich. Von den Moosen dient Polytrichum commune zur näheren Betrachtung; es werden dabei gezeigt: Stück aus dem Antheridienstande, Archegonium (800fach), Spermatozoiden und reife Sporen (1400fach). Unter den Hautflüglern wähle ich die Hornisse zur Zergliederung; unter dem Mikroskop zeige ich: Punctaugen und Stachel (60fach), die hornigen Haken, mit denen die Hinterflügel an den Vorderflügeln befestigt sind (500fach), Stigmata (800fach), Tracheen und Facettauge (1400 fach); andere Präparate, wie Mundtheile, Ganglien, Tarsen, behaarte Facettaugen wurden schon bei Insecten aus anderen Ordnungen betrachtet. Der zur Betrachtung der Präparate erforderliche Zeitaufwand wird, sobald mehrere Mikroskope zu Gebote stehen, wesentlich verkürzt; schon mit zwei Mikroskopen habe ich in einer Stunde bei 30 Schülern 9 verschiedene Objecte betrachten lassen. Während die Präparate angesehen werden, wird theils das Gesehene besprochen, theils mit Hülfe der von mir entworfenen Zeichnung nachgezeichnet und dies zu Hause in ein besonderes Heft eingetragen.

Häusliche Arbeiten erfordert der naturgeschichtliche Unterricht nur in geringem Masse; was zu erlernen ist, wird während des Unterrichts gelernt und durch Uebung befestigt. Die kurzen Repetitionen und das Einzeichnen weniger schematischer und anderer Zeichnungen, für die ein besonderes Buch angelegt wird, nehmen nur wenig Zeit in Anspruch. Einige

Uebung in der Beschreibung bieten die deutschen Aufsätze, zu denen die Collegen, in deren Händen der deutsche Unterricht liegt, zweimal im Jahre naturgeschichtliche Themata geben; eine weitere Uebung gewähren an der hiesigen Schule auch die freien Vorträge, die monatlich in den oberen Classen über Themata aus verschiedenen Gebieten des Wissens und somit auch über naturgeschichtliche Themata gehalten werden.

Wie sich der Lehrer dem Sammeltriebe der Schüler gegenüber zu verhalten hat, hängt vielfach von örtlichen Verhältnissen sowie von der Invidualität der einzelnen Schüler ab. Eiersammlungen werden wohl hoffentlich nirgends mehr geduldet. Das Aufspannen von Schmetterlingen und Aufspiessen von Käfern, wie es von den sammelnden Knaben in den unteren Classen vielfach geliebt wird, geschieht nur der bunten Farben wegen, oder weil es an der betreffenden Schule zur Modesache geworden ist; ich kann es demnach nicht empfehlen. Etwas Anderes ist es, wenn ein Schüler mit dem Beginn des Unterrichts in der Insectenkunde eine Sammlung heimischer Insecten anlegt; denn eine solche Sammlung kann namentlich dadurch nutzbringend werden, dass sie den Schüler zum eigenen selbstständigen Beobachten anregt. Ein Herbarium dagegen fordere ich von jedem Schüler: es muss zum Theil die in meinem Leitfaden fehlenden Abbildungen ersetzen. Als Geringstes fordere ich für dasselbe die Blattformen, Blüthenstände, wichtige Blüthenformen und leicht zu pressende Arten der Pflanzen, die in der Classe durchgenommen werden. Damit das Anlegen derselben keine besonderen Kosten erfordere, begnüge ich mich, wenn die verlangten Objecte mit Gummi auf Quartblätter geklebt und die Blätter zwischen zwei Pappdeckel gelegt sind, die man mit einem Bande zubinden kann. Eine Mineraliensammlung anzulegen empfehle ich nur solchen Schülern, die voraussichtlich die Schule durch alle Classen besuchen wollen und Gelegenheit haben die Sammlung durch Kauf oder auf Reisen zu vermehren.

Den Werth sogenannter botanischer Excursionen möchte ich für die unteren Classen nicht zu hoch angeschlagen wissen. Wenn ich auch im Allgemeinen mit den Ansichten Kirschbaum's (pädagog. Encyklopädie) einverstanden bin, so kann ich mir doch die Schwierigkeit nicht verhehlen, die in der Aufgabe liegt eine grössere Schaar jüngerer Schüler stets im Auge behalten zu sollen. Der Vorschlag Beck's (die Schule in Wechselwirkung

mit dem Leben) sich unter den besseren Schülern einen Stamm zu bilden, die ihre Kenntnisse unter ihren Kameraden weiter verbreiten, verdient jedenfalls Berücksichtigung, und ich habe bei einem Versuche, den ich nach dieser Seite hin anstellte, mich bereits von einem gewissen Erfolge überzeugt. Für die letzte Stufe sollten indessen die Excursionen, die sich hier aber zugleich auf Beobachtung aller sich gerade bietenden Naturkörper und Naturerscheinungen ausdehnen müssen, wenn es die localen Verhältnisse gestatten, durchaus festgehalten werden. Ausser der Vermehrung der Formenkenntniss wird noch manch anderes schätzbare Material für den Unterricht gewonnen: die Kenntniss des Vegetationscharakters einer Gegend und Jahreszeit, der Vegetationsverhältnisse einzelner Arten bei verschiedenen äusseren Bedingungen (Boden, Wasser u. s. w.), man beobachtet das Leben vieler Thiere und lernt endlich den geologischen Charakter einer Gegend kennen.

Die Grundsätze über die Auswahl und Vertheilung des naturgeschichtlichen Lehrstoffes sind keine anderen, als wie sie durch die allgemeine Pädagogik für andere Fächer des Unterrichtes aufgestellt werden. Beschränkung des Stoffes ist in erster Linie zu empfehlen: der Schüler kann nicht alles, was ihm zu wissen noth thut, in der Schule lernen, was er aber lernt, soll er gründlich lernen. Der Lehrstoff muss jedenfalls auch von mittelmässig begabten Schülern bei normalem Fleisse vollständig aufgenommen werden können. Die encyklopädische Vollständigkeit, zu der so mancher Leitfaden verführt, verhindert eine richtige Ausnutzung des Unterrichtsstoffes, verwirrt den Geist der Schüler, unterhält wohl manchmal, aber wirkt niemals bildend. Abschweifungen sind dabei möglichst ganz zu vermeiden; passende Anknüpfungspuncte, um Kathedergelehrsamkeit oder interessante Beobachtungen und Vergleiche einzuflechten, finden sich nirgends leichter als bei dem naturgeschichtlichen Unterrichte und lassen oft genug einem falschen Zwecke unnütze Zeit opfern. Ueberhaupt — möglichst wenig erzählen, viel beobachten und vielfach besprechen. Wie ein wohlgegründeter Organismus kann selbst dem Schüler das Pensum der einzelnen Classen vor Augen stehen: das Skelet wird ihm beim ersten Unterrichte geboten, auf der weiteren Stufe erhalten die Glieder Rundung und Fülle, später erst treten die Organe in Function, und gesetzmässiges Wirken lässt den ganzen Bau in seiner Zusammengehörigkeit erkennen.

Hat der Lehrer das zu erreichende Ziel fest im Auge, so wird er wohl auch der Gefahr entgehen Probleme und Hypothesen in den Unterricht hineinzuziehen, die sich der Beurtheilung eines Schülers entziehen oder gar unhaltbar erscheinen. Freilich wird auf der entgegengesetzten Seite wohl noch häufiger gesündigt. Wie das Streben der deutschen Naturforscher in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts fast ausnahmlos auf die detaillirteste Erforschung des vorliegenden Stoffes und Sichtung der erworbenen Resultate gerichtet ist, begnügen sich auch die Schulmänner vielfach mit der Betrachtung zahlreicher Formen, mit peinlichem Suchen selbst nach den unwesentlichsten Merkmalen unter dem Vorwande der Sinnesübung und der künstlichen Gruppirung der Arten zu Gattungen, und dieser weiter zu Familien, Ordnungen, Classen und zum Reiche. Das Streben (?) nach Erkenntniss allgemeiner Organisationsgesetze, das seit dem mächtigen Anstosse, der sich vorzugsweise an Darwin's Namen knüpft, schon nicht mehr als gleichberechtigt mit systematischen und Detail-Studien, sondern schon als Endziel (?) der Forschung dasteht, darf der Schule nicht ganz fern bleiben. (?) Nicht Naturbeschreibung allein, sondern auch Naturgeschichte soll auf einer höheren Schule gelehrt werden. Wie der Lehrer jeder anderen Disciplin sich nicht mit der Vorführung der Erscheinungen begnügt, sondern die wissenschaftliche Erklärung nach dem Massstabe der geistigen Entwickelung der Schüler anstrebt, so hat auch der Lehrer der Naturgeschichte die Erscheinungen zu begründen, soweit sich die Gesetze durch den Schüler selbst aus der Zahl ihm bekannter Erscheinungen entwickeln lassen.

Es ist eine eigenthümliche (?) Erscheinung, dass durchaus berechtigte naturwissenschaftliche Hypothesen*) von vollständigen Laien (?) in den Naturwissenschaften mit mitleidigem Achselzucken und Kopfschütteln aus den Schulen zurückgewiesen werden, während Fabeln, die durch geschichtliche Forschung oder in anderer Weise längst beseitigt sind, beim Geschichts- und beim Religionsunterrichte als lauteres Evangelium (?) gepredigt werden. Den Naturwissenschaften gestattet man nicht (?) das Recht eine mit den wirklichen Thatsachen vereinbare Theorie zur Erklärung der Erscheinungen anzunehmen, indem man meint: „wir können

---

*) Im Sinne J. S. Mill's, System der deductiven und inductiven Logik, II, pag. 7 etc.

als exacte Resultate der Naturwissenschaft nur den Befund anerkennen, welcher das enthält, was nach unwidersprochenem Zeugniss der competenten*) Naturforscher . . . . . . mit den fünf Sinnen wahrgenommen ist"; für andere Wissenschaften nimmt man aber das Recht in Anspruch ihre Lehren mit dem Wortlaute der Bibel beweisen zu dürfen.**) Und lässt sich dann für Einzelnes, wie die Bildung des Weibes aus des Mannes Rippe, keine einleuchtende Erklärung geben, so begnügt man sich bescheiden mit der Entschuldigung: „wer vermag anzugeben, wie viel in dieser Erzählung nackte Thatsache und wie viel naive Ausprägung einer höheren Wahrheit ist?"

Um in meinen Forderungen nicht missverstanden zu werden, ziehe ich es vor, sie bestimmter zu formuliren. Der naturgeschichtliche Unterricht (??) soll auch zeigen, wie die Züchtung, sowohl die künstliche, bei der ein Mensch planmässig die Auswahl betreibt, als auch die natürliche, bei welcher der Kampf ums Dasein planlos wirkt, auf den beiden Lebensthätigkeiten aller Organismen beruht, welche wir als Anpassung und Vererbung bezeichnen, und wie sich als Folge dieser Züchtung nach den Gesetzen der Arbeitstheilung und der Vervollkommnung die allmähliche Umgestaltung der Organismen vollzieht.***) Es soll ein Verständniss für die Einheit (?) in der Fülle der organischen Wesen angebahnt werden, ein Ver-

---

*) Competent ist natürlich (?) nur der, welcher mit den Herren jener Farbe übereinstimmt. (?)

**) Eine Satire (?) auf wissenschaftliche Beweisführung ist die vom Central-Ausschuss für die innere Mission der deutsch-evangelischen Kirche prämiirte Schrift von Zollmann „Bibel und Natur in der Harmonie ihrer Offenbarungen. Hamburg 1868," der auch oben angeführte Stellen entnommen sind. In welchem Sinne Herr Zollmann unterrichten würde, folgt aus pag. 149: „Die Natur scheint mit dem Löwen abzubrechen, um eine neue Richtung einzuschlagen: es gilt den Bau des Menschenleibes mit der Thierwelt durch den Affen zu vermitteln. Gott zeigt im Affen, was selbst der wundervolle Bau des menschlichen Leibes sein würde ohne den Gotteshauch."

***) Dr. v. Sallwürk, Hechingen (Pädag. Arch. 1873, I) kommt allerdings durch die Selectionstheorie zu der Meinung, die Naturwissenschaft sei nicht die harmlose Nahrung, die man dem kindlichen Geiste reichen dürfe. Da er indessen die Naturwissenschaften sehr stiefmütterlich in der Schule behandelt wissen will, dennoch aber Anthropologie und Psychologie verlangt, auch jede Begründung seiner Ansicht verschweigt, darf man wohl

ständniss für den meist durch zahlreiche Uebergänge vermittelten Zusammenhang verschiedener Formen, damit das System nicht als regelmässig gegliedertes, kunstvolles Schema, sondern als ein lebender Baum (ist es dann noch System? Red.) erscheint, dessen Wurzeln in dem anorganischen Boden unserer Mutter Erde stehen und der sich durch die Kraft bestimmter, unwandelbarer Gesetze in Aeste, Zweige und immer weiter theilt.

Der Unterrichtsstoff muss ferner so ausgewählt und angeordnet werden, dass er dem Bildungsbedürfniss der Schüler genügt und ihrer Bildungsfähigkeit entspricht. Er muss demnach mit Betrachtung leicht erkennbarer und leicht von einander zu unterscheidender Formen beginnen und dann in sorgsam ausgewählter Stufenfolge unter Beachtung des inneren Zusammenhanges vom Leichteren zum Schwierigeren fortschreiten. Mehr als für jeden anderen Unterrichtszweig wird ein detaillirter Lehrplan erforderlich sein, da anderweitig bei einem Wechsel der Lehrer die Früchte des vorausgegangenen Unterrichts wesentlich verkümmert werden können.

Den Raum, den ich an dieser Stelle glaube beanspruchen zu dürfen, habe ich wohl schon zu weit in Anspruch genommen, so dass ich von einer ausführlichen Darlegung des an der hiesigen Schule geltenden Lehrplans absehe. Auch erscheint mir die geringe Stundenzahl (je 3 in Quinta und Tertia, 2 in Quarta) so wenig nachahmenswerth, dass ich es vorziehe mich auf eine kurze Uebersicht zu beschränken.

In der Botanik entsprechen die drei Classen den drei verschiedenen bereits angedeuteten Stufen. Auf der unteren Stufe ist die Einübung der Terminologie und das Wichtigste aus der Morphologie der Phanerogamen Hauptsache. Die Pflanzen, von denen durchschnittlich ein Exemplar in der Stunde beschrieben wird, werden so gewählt, dass die wichtigsten Familien mit Ausnahme der Gräser (Labiaten, Papilionaceen, Scrophulariaceen, Boragineen, Compositen, Umbelliferen, Ranuculaceen) vetreten sind. Zur Probe, ob der Familiencharakter erkannt ist, lasse ich Arten einer bestimmten Familie sammeln. Auf der zweiten Stufe wird die Morphologie beendet und bereits das Wichtigste über

---

auch über jene Bemerkung als „harmlos“ hinweggehen. Zustimmende Ansichten glaube ich dagegen zu finden bei Dr. E. Loew, Beurtheilung der Zoologie v. Thomé (vergl. Heft I dieser Zeitschr. pag. 39; — auch pag. 40? Red.) und bei Bussler (in dem schon mehrfach erwähnten Programm).

den Bau der Pflanze besprochen und gezeigt. Zu Uebungen im Bestimmen nach dem Linné'schen System werden leicht bestimmbare Pflanzen gewählt. Auf der dritten Stufe folgt die Morphologie der Kryptogamen, Bau und Lebenserscheinungen der Pflanze, fossile Pflanzen und Uebungen im Bestimmen.

Beim zoologischen Unterrichte lernen die Schüler der Quinta nur Säugethiere und Vögel, die der Quarta (neben diesen) Amphibien, Reptilien und Fische, die der Tertia Typen der niederen Thiere, vorzugsweise Gliederthiere, kennen. Wie ich mit diesem Unterrichte den Unterricht in der Anthropologie verknüpfe, habe ich bereits in Langbein's pädag. Archiv, Februarheft 1872, angegeben.

Der mineralogische Unterricht endlich fällt, wie ich dies schon in der Zeitschr. f. math. u. naturw. Unt. II pag. 284 empfohlen habe, erst in Secunda und Prima mit dem chemischen Unterrichte zusammen, in den unteren Classen werden nur einige der wichtigsten Mineralien in möglichst verschiedenen Formen beschrieben.*)

---

2. Realschulen erster oder zweiter Ordnung?

oder

Das Latein auf der Realschule.

Von Director Dr. Wenzlaff in Berlin.

Unter den in letzter Zeit zahlreich erschienenen Schriften, welche mit grosser Lebhaftigkeit das Realschulwesen besprechen und eben so mit zunehmender Zuversicht für dasselbe eintreten, wie die Gegner desselben mit zunehmender Schüchternheit gegen**) dasselbe auftreten, sind auch selbst im Bereiche dieses höheren

---

*) Obiger Aufsatz konnte, da er in unsrer Abwesenheit eingelaufen und vollständig gesetzt war, zu unserm Bedauern Gegenstand der Verhandlung mit dem Hrn. Vf. nicht mehr werden. Er zeugt an einzelnen Stellen noch sehr von „Sturm und Drang“, an anderen von Unbekanntschaft mit den Ergebnissen anderweitiger, z. B. religiöser und pädagogischer, Erfahrungen und Forschungen, weshalb es pflichtwidrig gewesen wäre ihn ohne Fragezeichen abdrucken zu lassen. Andrerseits aber enthält er auch so viel wahrhaft Gutes und Beachtungswerthes, dass es den liberalen Grundsätzen dieser Zeitschrift widersprochen hätte ihn gar nicht oder nur mit Abschwächungen zu veröffentlichen. D. Red.

**) Es stehen die bekannten „Streiflichter auf die Akademischen Gutachten“ noch in lebhafter Erinnerung, durch welche die zahlreichen Blössen schonungslos aufgedeckt wurden, deren sich die Gegner des Realschulwesens schuldig gemacht haben, — und die nöthigen Falles in Aussicht gestellten weiteren ὠκέα βέλη.

Bildungsweges mehrere Streit-Schriften erschienen, durch welche die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit des Unterrichtes im Lateinischen für die mit vielerlei Lehrgegenständen schwer belasteten Realschulen eingehend beleuchtet wird.

Im J. 1869 eröffnete — soweit dem Verfasser Dieses bekannt geworden ist — Herr Director H. Seeger mit einer Abhandlung „Realschule erster oder zweiter Ordnung?" den Reigen dieser Streitschriften, eine Beschränkung des naturwissenschaftlichen, besonders des chemischen, Unterrichts, auf der Realschule zu Gunsten des sprachlichen mit Nachdruck fordernd. In demselben Jahre entschied sich der Director der hiesigen Luisenstädtischen Gewerbeschule, Herr Prof. Dr. Kern, in einer Programm-Abhandlung dieser Schule seinerseits für die sog. Realschule 2. Ordnung (auch Gewerbe-, an anderen Orten Handels-Schule genannt), d. h. für eine Realschule ohne lat. Unterricht, weil solche ganz allein die ursprüngliche Bestimmung des Realschulwesens höhere Bildungsstätte für den Gewerbe- und Handelsstand zu sein als Ziel festhalte, vollständig erfülle und darüber Hinausliegendes nicht erstrebe.

In einer Programm-Abhandlung der hies. Friedrichswerderschen Gewerbeschule vom J. 1870 gelangte der Oberlehrer Herr Dr. Bratuscheck (damals Lehrer an genannter Schule), wenn auch auf Grund einer andern Betrachtungsweise, schliesslich doch fast zu demselben Ergebnisse. Derselbe suchte nämlich nachzuweisen, dass die überbürdeten Realschulen durch gänzlichen Wegfall des Unterrichts im Lateinischen ohne Nachtheil könnten entlastet werden, da der „Unterricht in der franz. Grammatik" als Bildungsstoff den im Lateinischen vollständig ersetzen könne.

Als noch geeigneteren Ersatz für das Lateinische will aber Herr Dr. Rothenbücher (Oberlehrer am Gymnasium mit Realclassen zu Cottbus) in einer Flugschrift „die Realschule eine allgemeine menschliche Bildungsstätte, Berlin 1872, Nicolaische Verlagsbuchhandlung" das Englische angesehen wissen.

Solche pädagogische Ergüsse, scheinbare Zwistigkeiten innerhalb des Realschulwesens, sind eine willkommene Herzenserleichterung für Lehrer und Verehrer der Gymnasien, die scheel und nicht ohne einige Besorgniss auf die Concurrenz drohenden Realschulen blicken.*) Sind auch solche Kundgebungen keineswegs

*) Nach den im Druck erschienenen Verhandlungen deutscher Philologen und Schulmänner Seite 164 sagte auf der Versammlung zu Kiel der

verwunderlich, vielmehr bei einer im Flusse befindlichen Bildungsfrage ganz natürlich, so dürften dieselben doch von Gegnern des Realschulwesens leicht als ein unklares, haltloses Hin- und Herschwanken oder gar als ein Aufgeben der eigenen Sache, als ein Bestreben aufgefasst werden das Realschulwesen auf den Standpunct einer Mittelschule allmählich hinabzudrücken. Auch könnte es scheinen, als ob eine Missstimmung unter den Leitern und Lehrern der beiden Realschul-Arten vorhanden wäre.

Letzteres könnte auch deshalb vermuthet werden, weil bei allen ihren Bestrebungen das Realschulwesen zu allgemeinerer Anerkennung zu bringen die Realschulen I. Ordnung von denen II. Ordnung stets ohne Unterstützung geblieben sind. Wie die Gymnasien und ihre Verehrer und Gönner, stolz auf das Privilegium des alleinigen Universitätsbesuches und auf das Monopol der ausschliesslichen Besetzung aller höheren Staatsämter, diesen Zustand zu verewigen wünschen und zwar nicht mehr missachtend auf die Realschulen I. Ordnung herabblicken, sondern nur noch deren unbeschränkte Voll- und Gleich-Berechtigung eifersüchtig zu hintertreiben suchen: so dürften — nach jener ungerechtfertigten Vermuthung — die Realschulen II. Ordnung mit einiger Missgunst auf jenes Streben nach unbeschränkter Vollberechtigung ihrer Schwester-Anstalten sehen. — Die Leiter und Lehrer der Realschulen I. Ordnung haben aber die Existenz-Berechtigung und das Gedeihen weder der Gymnasien, noch auch der Realschulen ohne Latein für jetzt und für die nächste Zukunft in Frage gestellt: sie haben nur um die volle Gleichberechtigung mit den Gymnasien innerlich wie äusserlich gerungen.

All dergleichen Eifersüchtelei dürfte wegfallen und in regsten Wetteifer umschlagen, wenn — wie mehrfach gefordert worden — Wind und Sonne allen höheren Lehranstalten gleicherweise zu Gute kämen. Haben wir denn schon zu viel höhere Lehranstalten zur Vorbildung für die Gelehrten- wie für die höhere Beamten-Laufbahn? Sollte sich der Bedarf an höheren Staatsbeamten — von den ohnehin nicht mehr zu zahlreichen Gelehrten und dem bedenklichen Mangel an Lehrern für das höhere

---

Referent Dietsch: „Wenn wir Philologen ein Zugeständniss nach der realistischen Seite machen, so geschieht dies nur, um dem Gymnasium eine längere Dauer zu sichern und den Verdächtigungen und Angriffen, die gegen das Princip des Gymnasialunterrichtes von verschiedenen Seiten gemacht werden, desto energischer entgegen zu treten.“

Schulwesen zu schweigen — in dem vergrösserten Preussen und Deutschland etwa vermindern?*) Oder müssen zu diesen Zwecken alle höheren Schulen durchaus nach derselben Schablone ein für allemal eingerichtet sein? Darf im geistigen Gebiete der freien Entwickelung kein Spielraum bleiben? Gebt Raum dem Flügelschlage eines aufstrebenden Geistes zu freiem Aufschwunge! Verlange man in Zukunft auch von den Schülern beider Arten der Realschulen**), der physischen, psychischen und intellectuellen Ent-

---

*) Die Berliner Zeitungen vom 14. Juni berichten: „Dieser Tage ist der Bescheid des Ministers auf die Petition der Stadtbehörden von Bromberg dort eingetroffen, welcher dahin geht, dass, abgesehen von den mangelnden Fonds, die Errichtung einer neuen Universität in Bromberg schon darum nicht ausführbar sei, weil es an geeigneten Kräften für Besetzung der Lehrstühle fehle. Es halte schwer für die bereits bestehenden Universitäten würdige Vertreter der einzelnen Unterrichtsdisciplinen zu finden". Aus diesem Grunde wird die Errichtung einer Universität in Bromberg als unmöglich bezeichnet. Dieser Grund ist in der That ein durchgreifender. Der Mangel an akademischen Docenten ist schon jetzt gross, wird bei dem sehr spärlichen Nachwuchs bald noch viel grösser werden und kann leicht die Frage der Aufhebung mancher Universitäten auf sehr einfache Weise lösen.

**) Die classificirende Benennung I. und II. Ordnung würde dann endlich wegfallen! Durch den Namen „Realschule" wird ein sehr grosser Theil des Publicums irre geleitet, nämlich an reale oder praktisch machende Ausbildung erinnert, im Gegensatze zu der sog. humanistischen, für Staats- und Gelehrten-Sachen angeblich allein befähigenden. Würde die Benennung „Oberschule" beliebt, so hätten wir eine griechische, eine lateinische und eine deutsche Oberschule. Es scheint aber, als solle der Name „Realschule", weil einmal herkömmlich, unsterblich sein. Nun, so spreche man denn von Alt- und Neu-Realschulen statt der missliebigen Classification! — Das Bedürfniss des Gewerbe- und Handelsstandes, welches Herr Kern im Auge hat, wird aus örtlichen und mancherlei anderen Gründen von allen höheren Schulen nach wie vor befriedigt werden müssen, trotz etwaiger Vorausbestimmung (Prädestination) irgend einer Schule. Nur keine hinabdrückende Prädestination einer Schule, keine Absperrung derselben von der höchsten Bildungsstätte! — Die gegenwärtige „höhere Bürgerschule" befriedigt trotz ihres vorherbestimmenden Namens das erwähnte Bedürfniss auch nicht allein. Sie ist eigentlich nur eine unvollständige Realschule I. Ordnung, die erfahrungsmässig eben so leicht und oft zu einer Realschule wie zu einem Gymnasium umgewandelt wird. — Nachhaltiger einwirken würde auf die Förderung der allgemeinen Volks- und nicht bloss Bürger-Bildung die Gründung von gehobenen Volksschulen, von Kreisschulen, sog. Mittelschulen mit nur einer fremden Sprache neben der Muttersprache und mit einem etwa auf das vollendete 16. Lebensjahr berechneten Lehrgange.

wickelung wegen, ein gleiches Vorbildungs-Alter, das dem neunjährigen Lehrgange von Sexta bis einschliesslich Prima wie beim Gymnasium entspricht! Man verschliesse aber den Abiturienten — die immerhin einer Abgangsprüfung mögen zu unterziehen sein — alsdann auch nicht gewaltsam die Hochschule, diese höchste und wichtigste Bildungsanstalt zur Förderung von Wissenschaft und Intelligenz, diese Anstalt, die, so kostspielig ihre würdige Ausstattung auch sein möge, von den Steuerzahlern dennoch zur wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Söhne vor allen anderen gern unterhalten wird: und der Erfolg wird unausbleiblich ein sehr lohnender, ja vielleicht ein glänzenderer sein, als die philisterhafte Beschränktheit manches engherzigen Gelehrten nur hat ahnen können. Facultäts- und Staats-Prüfungen, als Regulatoren des wissenschaftlichen Lebens und Strebens, sollen und werden darum noch nicht wegfallen, und deren Anforderungen dürften durchaus nicht herabzustimmen sein. Es ist eines jeden Studirenden Sache sich auf der Universität nach den festgesetzten Staats-Anforderungen einzurichten, selbst wenn diese dereinst — was wahrscheinlich ist — auch noch sollten verschärft werden müssen.

Hätte wohl der unter ungünstigen Verhältnissen aufgewachsene Faraday, dessen einzige höhere Schule späterhin der vieljährige nähere Umgang mit dem berühmten Naturforscher Humph. Davy war, in Preussen bei den jetzigen Universitäts-Satzungen jemals können der berühmte Gelehrte und Professor der Physik werden? — Beiläufig sei bemerkt, dass Faraday übrigens doch nebenbei auch noch gelernt hat Kunstausdrücke — wie: Anode, Kathode, Electrolyt u. dgl. — aus dem Griechischen zusammenstellen und schaffen. — Der weltberühmte Königsberger Astronom Bessel verdankte es ausser seinen mathematischen Kenntnissen und Leistungen nur ganz besonderen Umständen, dass er durch eine Professur der Astronomie seiner kaufmännischen Bestimmung entrückt wurde, ohne vorher den vorschriftsmässigen Schulgang durchgemacht zu haben. Der Berliner Schreiblehrer Mädler, durch die für geistige und wissenschaftliche Bestrebungen empfängliche Familie Beer — welcher er persönlich bekannt und später sogar befreundet geworden war — bei seinem Privat-Studium unterstützt, konnte doch nur in Russland als Professor der Astronomie berühmt werden. — Es leben Professoren der Kunst- und Baugeschichte, welche erst dann sich des Lateinischen und Grie-

chischen mächtig machten, als es der Erforschung specieller Verhältnisse des Antiken galt. — So liessen sich noch mancherlei Fälle anführen, nach welchen einzelne Männer späterhin einer wissenschaftlichen Entwickelung theilhaftig wurden, ohne vorher die vorschriftmässige Schulung nach der Schablone durchgemacht zu haben: es genüge aber darauf hinzuweisen, dass die französischen Gelehrten unseren deutschen keineswegs nachstehen, obgleich deren Lyceen den Vergleich mit unseren Gymnasien und Realschulen durchaus nicht bestehen können. Nicht die Gelehrten- sondern nur die allgemeine Volks-Bildung giebt den Deutschen ihr geistiges Uebergewicht, das sich noch steigern wird, wenn erst die Volksschule mehr gehoben und die Mittelschule ins Leben getreten sein wird. Lassen wir daher alle jene geistreichen Betrachtungen auf sich beruhen: ob das Französische oder das Englische ein reichlicher und vollständiger Ersatz für das Lateinische, und welches der beste sei; ob das Gymnasium, ob die Realschule mit, ob ohne Latein, ausschliesslich oder doch am besten zum Ziele führe, zur höchsten wissenschaftlichen Ausbildung vorbereite und befähige: welcher tüchtige Pädagoge, der ein ganzer Schulmann und seinem besonderen Lehrfache völlig gewachsen ist, vermöchte nicht zur Erhärtung seiner vorgefassten Meinung über sein Haupt-Lehrfach zahlreiche Gründe aus dem reichen Schatze der Pädagogik heranzuziehen! Die Erfahrung allein — zu welcher gegenwärtig leider keine Gelegenheit gegeben ist — möge entscheiden. Gönne man den Gemeinden und den Lehrer-Collegien doch auch ein Wort bei der Auswahl dieses oder jenes Weges zum hohen Ziele, wie solcher den örtlichen Verhältnissen etwa angemessen erscheint! Was zur Erreichung des höchsten Bildungszieles dereinst als lebensfähig sich nicht bewährt, mag dann als solches fallen! Höhere Bildung, wenn auch nicht die höchste, würde den Schülern dabei doch nicht verloren gehen.

Vorläufig aber erscheint, und zwar nicht bloss nach der Ansicht der grossen Mehrzahl der Realschul-Directoren, wie solche sich in deren Schriften kund giebt,*) sondern auch des Volkes, namentlich des gebildeteren, der Unterricht im Lateinischen auf den höheren Lehranstalten, also auch auf den Realschulen, noch

*) Man lese u. a. Director Ostendorf's „die Vorbildung für das Lehramt in Realschulen, 1870, und dessen Rede bei seiner Einführung als Director der Realschule zu Düsseldorf im April 1872 über „Volksschule, Bürgerschule und höhere Schule“.

immer als ein unentbehrliches Bedürfniss und wird als solches vielleicht auch noch auf viele Menschenalter angesehen werden. Für welche der höheren Vorbildungsanstalten zur Hochschule als die geeignetste, und ob für eine solche, die, von allem altsprachlichen Unterricht absehend, diesen dem Universitäts-Studium überlasse, in Zukunft das deutsche Volk sich entscheiden werde: hängt vom Erfolge, von der Erfahrung und von der weiteren Entwickelungsart des deutschen National-Bewusstseins ab. — Ohne Versuch aber keine Erfahrung!

Nicht wegen der grammatischen Schulung entscheidet sich daher Unterzeichneter für die vorläufige Beibehaltung des Lateinischen auf der Realschule, sondern hauptsächlich deshalb, weil das Latein dem Bewusstsein wenigstens der Gebildeten als werthvollste Grundlage aller Bildung durch Ueberlieferung tief eingeprägt ist. „Mit seinem Latein ist's nicht weit her!“ oder „Da hört all mein Latein auf!“ u. dgl. m. sind jetzt noch bezeichnende gangbare Redensarten, welche Zeugniss für obige Behauptung ablegen.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass die alten Sprachen, zumal hervorragender Culturvölker, weil sie als Sprachen ausgestorbener Völker abgeschlossen sind und ihre Grammatik daher unveränderlich ist, ein geeignetes grammatisches Muster (Paradigma) für die Betrachtung und Behandlung der Grammatik neuer, in stetem Flusse befindlicher Sprachen darbieten. Ja, zur Zeit muss solch ein Muster noch als das beste, weil handlichste, für wissenschaftliche Sprachlehrer angesehen werden, da dieselben, nur altsprachlich vorgebildet, dies Muster allein und keine bessere Methode — weil überhaupt keine — kennen gelernt haben. Denn sowohl in unsern philologischen als auch in den sog. pädagogischen Seminarien lernt man wohl in das Wesen des Alterthums und in die methodische Erforschung altsprachlicher Schätze tief eindringen, aber keine allgemeine Pädagogik und praktische Schulmethode, welche befähigte sich an die Denkweise der Schüler verschiedener Altersstufen anzuschmiegen. — Der zum Pädagogen g e b o r e n e Philologe sucht nun wenigstens aus den Erinnerungen seiner eigenen Schulzeit Nutzen zu ziehen und sich an derjenigen Methode zum tüchtigen Lehrer heranzubilden, nach welcher er selber einst behandelt wurde. Wo dies, freilich, nicht zutrifft, da haben wir jene Gestalten, welche zu der boshaften Bezeichnung „Stockphilologe“ Veranlassung gegeben haben, deren Denk-,

Sprech- und Schreibweise sich weniger im Geiste als in den Formen des Alterthums unbeirrt bewegt. Leider streben diese oft darnach ihre Eigenart den Schülern gleichfalls aufzuprägen. Man nennt das gern „formale“, „classische“, auch „ideale“ Bildung! Die Form der Dichtungen Ludwig's von Baiern ist solch ein Ergebniss. —

Wenn aber für die grammatische Schulung eine alte Sprache nun einmal durch keine neuere gleich gut zu ersetzen ist: warum hat man denn nicht die griechische gewählt? Es ist doch offenkundig, dass dieselbe in ihren grammatischen Formen unvergleichlich reicher und mannichfaltiger als die lateinische ist. Auch bietet überdies ihre reiche Litteratur dem Schüler sowohl die herrlichsten Schilderungen der Völkerzustände im Kindheitsalter ihrer Entwickelung dar, — den Knaben wunderbar fesselnd — als auch die köstlichsten Blüthen dramatischer Dichtung und der scharfsinnigsten Philosophie tiefer Denker, wohlgeeignet für die Entwickelung des denkenden Geistes erwachsener Jünglinge, während die Litteratur der Römer dergleichen im Ganzen entweder gar nicht oder doch nur als verblassten Abklatsch von jener aufzuweisen hat. — Aber allbekannte historische Vorgänge geben hierüber den besten Aufschluss. Denn der bekannte Ausspruch „Wir stehen auf den Schultern unserer Vorfahren“ ist kein leeres Wort. Aus dem Vergangenen entwickelt sich stetig das Gegenwärtige und die ferne Zukunft. Verhängnissvoll hat sich noch jederzeit ein urplötzlich vollständiger Bruch mit der Vergangenheit erwiesen.

War es nämlich den siegreichen, weltenbeherrschenden Römern im sog. Morgenlande auch nicht gelungen den Völkern, namentlich den fein gebildeten Griechen, ausser ihren bewährten Rechtseinrichtungen die lateinische Sprache bleibend aufzudrängen, so glückte es ihnen doch um so mehr im Abendlande — nur nicht im unbezwungenen Deutschland. Als das Christenthum sich immer mehr im Abendlande ausbreitete, wurde hier die lateinische Sprache, die ohnehin schon Rechtssprache der herrschenden Römer war, sehr bald auch die Sprache des christlichen Cultus und verwuchs so organisch mit der Anschauungs- und Denkweise des christlichen Volkes. Zu Anfang des zweiten Jahrhunderts n. Chr. G. tauchten nämlich schon zahlreiche Uebersetzungen der biblischen Schriften (auch von Stücken der bekannten Septuaginta) in lateinischer Sprache für die Christengemeinden in

Italien, Südgallien und Nordafrika auf, von denen die älteste, Vulgata — auch Itala und Usitata genannt — bis auf Hieronymus (im 4. Jahrh.) sehr gerühmt wurde. — Da die Christen des Morgenlandes — wo die ausgebildete, schöne griechische Sprache herrschend geblieben war — diese Sprache auch als Bibel- und Kirchensprache beibehielten, so war damit eigentlich schon die Trennung der griechischen von der römischen Kirche eingeleitet, weil hierdurch eine verschiedene Entwickelung veranlasst war, so dass Photius und Michael Cärularius ums zehnte Jahrhundert nur noch durch eine offene Erklärung zu besiegeln hatten, was thatsächlich längst vorhanden war. Das hatte anfänglich wohl Niemand vorausgesehen, gewiss nicht bezweckt. Aber Verschiedenheit der kirchlichen Sprache trennt die Völker sehr bald mehr als selbst die kirchlichen Satzungen. Ist doch solcherweise ein unheilbarer Riss zwischen den Stämmen der grossen slavischen Völkerfamilie entstanden.

Was in Deutschland die Römer nicht hatten durchsetzen können, ihre Rechtsformen daselbst dauernd einzuführen, das gelang dem gewaltigen, das römische Kaiserthum wieder erweckenden Karolinger, und in Betreff der lateinischen Kirchensprache seinen aus Rom bezogenen Mönchen, welche ihm das Christenthum in Deutschland einführen halfen. Vervollständigt wurde dies durch die Ottonen, welche ein römisches Kaiserreich deutscher Nation errichteten und damit die lateinische Sprache auch für Staatsverhandlungen einführten, eine Sprache, die sich freilich mit der Zeit so sehr von der des Cicero entfernte, dass sie zuletzt zum Mönchslatein nach Art der „epistolae virorum obscurorum" hinabsank.

Die Humanisten zogen bekanntlich ums Ende des 15. Jahrhunderts die in den Klöstern vergrabenen Schriften der alten Griechen und Römer wieder ans Licht, drangen auf gründliches Studium derselben und bewirkten dadurch eine Wiederbelebung (Renaissance) von Wissenschaft und Kunst. Brachten sie hiermit auch wieder ein gutes Latein zur Geltung, so befestigten sie doch auch für lange Zeit die Herrschaft desselben in Staats- und Kirchen- wie Gelehrten-Sachen zu wesentlicher, wenn vielleicht auch unbeabsichtigter Beeinträchtigung der Landes- (also auch der deutschen) Sprache und deren Weiter-Entwickelung, die jetzt allein des Volkes Sache blieb. Das Griechische, welches die aus Constantinopel geflüchteten Gelehrten dem Abendlande wieder zu-

geführt hatten, verpflanzten die Humanisten als ein dem Lateinischen bei weitem vorzuziehendes Bildungsmittel in die obern Classen der damaligen Gelehrten- oder Kloster-Schulen, aus denen unsere jetzigen Gymnasien sich entwickelt haben. Aber organisch eingewachsen in den Bildungsgang der höheren Schulen ist das Griechische nie. Es vermochte nicht dem Lateinischen den Rang als Schwerpunct des Ganzen abzulaufen, den dieses durch tausendjährige Ueberlieferung und Gewohnheit bei Gelehrten und Geistlichen sich erworben hatte, mit deren Schulbildung es im Laufe der Zeiten zu innig verwachsen war. Man griff behufs verständnissvollerer Aneignung des herrlichen Inhalts der griechischen Schriften auch damals schon nach den sehr bald erschienenen lateinischen Commentaren, ja nach Versionen derselben, wie jetzt die Schüler — auch wohl Lehrer — unserer höheren Bildungsanstalten nach den, nicht immer besten, deutschen Uebersetzungen der alten Schriften jagen. Denn man ruft durch Galvanisiren an einem Todten wohl lebensähnliche Zuckungen hervor, belehrend für den Forscher und die Wissenschaft; aber zu wirklichem Leben erweckt man ihn nur dann noch wieder, wenn er nur scheintodt, noch nicht völlig abgestorben war.

Luther war's, der mit der Kirchenreformation, der deutschen Bibelübersetzung und der (deutschen) Muttersprache als Sprache des Gottesdienstes — womit er der Rückkehr des Volkes zur alten Kirche einen starken Riegel vorschob — das Lateinische in seiner bisherigen allgemeinen Werthschätzung mächtig untergrub, der Muttersprache ihre naturgemässe Geltung zurückeroberte und die gedeihliche Weiterentwickelung der deutschen Sprache zu unserer jetzigen herrlichen hochdeutschen Schriftsprache anbahnte. Dennoch bewahrte sich die lateinische Sprache — abgesehen von ihrer Geltung als Sprache des hauptsächlichen Theiles im Cultus der alten Kirche — ihr Ansehen bis auf die jüngste Zeit, theilweise sogar noch in der evangelischen Kirche. Haben wir doch in unserer Jugend noch lateinische und halblateinische Kirchenlieder: „Puer natus etc.", „In dulci iubilo etc." lernen müssen!

Nach dem 30jährigen Kriege, aus welchem das siegreiche Frankreich als tonangebende Macht hervorging, wurde das Lateinische als Diplomatensprache vom Französischen verdrängt. Trotz dieses zweiten starken Stosses vermochte sich das Lateinische in dem vielzungigen Ungarn doch noch bis zum Ausgang der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts als Sprache für die Staats-Ver-

handlungen der beiden aristokratischen sog. Landtafeln zu erhalten. — In Deutschland, dessen National-Bewusstsein durch den 30jährigen Krieg schwer geschädigt war, führte zuerst der preussische Minister Graf Bernstorff vor etwa zwei Jahrzehnten die deutsche Sprache in Verhandlungen mit dem Auslande (England) wieder ein. Diese Stellung seiner Sprache wird das wiedergeborene Deutschland sicher zu bewahren wissen. — Die Juristen aber, wahrscheinlich durch ihr Studium des Römischen Rechts verleitet, misshandelten — vor Einführung des neuen preussischen Gerichtsverfahrens — das deutsche Volk in Preussen mit ihrem barbarischen, ganz- oder gemischt-lateinischen Gallimathias dermassen, dass sie beim Volke mehr verhasst als gefürchtet oder gar gesucht waren. „Juristen sind böse Christen“ war stehendes Volksspruchwort. Wie ganz anders jetzt!

Dass die deutschen Gelehrten ihre Abhandlungen — auch wenn es der Gegenstand nicht erheischte — dennoch am liebsten in lateinischer Sprache verfassten, ist theils aus ihrer Vorbildung auf lateinischen Schulen und aus der Macht der Gewohnheit in Anbetracht des bisherigen hohen Ansehens des Lateinischen, theils aber gans besonders aus der stark entwickelten weltbürgerlichen Gesinnung, die in dem vielzersplitterten Deutschland herrschte, leicht zu erklären. Auch das ist endlich anders geworden! Sie erstrebten nämlich bis dahin eine leichtere Verständigung mit den Gelehrten der ganzen gebildeten Welt. — Franzosen dagegen und Engländer schrieben bei ihrem Nationalstolz schon seit sehr langer Zeit auch als Gelehrte in ihrer Landessprache, dem Auslande die Uebersetzung ihrer Werke anheimstellend, wenn dieses etwa ihre Arbeiten der näheren Kenntnissnahme für werth erachten sollte.

Die höheren Schulen halten grösstentheils noch am lateinischen Unterricht, als guter Grundlage höherer Bildung, gern fest, theils pädagogischer Rücksichten wegen, theils um als Vorschule für manche Fachstudien zu dienen. — Ob das immer so bleiben muss und wird? — — — Als die lateinische Sprache aufhörte Lehrsprache auf den Gymnasien zu sein; ja, als sogar ein besonderer Unterricht im Deutschen ebenbürtig neben den im Lateinischen und Griechischen hingestellt wurde; als selbst von den Hochschulen das Lateinische als Vortragssprache verschwand; als auch der Nestor altsprachlicher Studien und Forschungen bei Festreden in der Aula der Hochschule des Deutschen statt des

altehrwürdigen Latein sich zu bedienen wagte; als endlich sogar Doctor-Dissertationen Inhalt haben und des lateinischen Gewandes entbehren durften: da schüttelte in seiner Befangenheit so mancher wohlmeinende Gelehrte betrübten Herzens sein graues Haupt und prophezeite den baldigen Verfall aller Wissenschaftlichkeit und den nahen Untergang der Wissenschaft. Nun, beide haben ihm den Gefallen nicht thun mögen, seine Prophezeiung wahr zu machen. — „Fällt auch der Mantel, der Herzog" — — — braucht nicht auch zu fallen!

Nimmt also auch die Geltung des Lateinischen schrittweise sichtlich ab, so ist sie dennoch jetzt noch nicht erstorben. — Alles organisch Gewordene entwickelt sich organisch weiter bis zu seinem Höhepuncte, um sodann zu welken und allmählich hinzuschwinden. Die Folgezeit wird lehren, nicht ob, sondern wann und wie bald der gesammte altsprachliche Unterricht aus allen höhern Schulen schwinden*), und auf die Hochschulen gänzlich wird verwiesen werden, wo ja schon viele fremde Sprachen, alte wie neue, neben andern Wissenschaften ihre gedeihliche Stellung gefunden haben. — Man kann die Entwickelung der menschlichen Verhältnisse wohl hemmen und verzögern, verhindern nicht! — Vorläufig also Luft und Licht den höhern Schulen sammt und sonders!

---

3. Die Pensionsberechtigung der Lehrer der höhern Lehr-Anstalten königlichen und städtischen Patronats.

Von Dr. J. Loth, Director der Realschule I. Ordnung zu Ruhrort.

„Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener" Art. 24 der Verfassungs-Urkunde für den preussi-

*) Zu Pless in Oberschlesien waren während der diesjährigen Pfingsttage einige Lehrer höherer Schulen des Umkreises versammelt, um pädagogische Fragen zu berathen. Herr Dr. Radtke vom Progymn. zu Pless gab in einem Vortrage die jetzige Art der Gymnasien preis. Er will nur eine Art höherer Schulen: das Gymnasium in Verquickung mit dem Wesen der Realschule I. Ordnung, die — seiner Meinung nach — füglich könne zu einer Gewerbeschule herabgedrückt werden. — — — Immer taucht doch wieder die Sehnsucht nach Uniformirung, nach der Schablone, hervor! Wahrscheinlich schwebt übrigens dem Herrn Radtke ein anderes Bild von dem Wesen einer Gewerbeschule vor, als es die beiden Berliner Realschulen II. Ordnung darbieten, die sich auch Gewerbeschulen nennen; denn Herr R. stellt seine Gewerbeschule dicht neben die allgemein ersehnten Mittelschulen.

schen Staat. Zu diesen Rechten gehört u. a. der Anspruch auf Pension, entsprechend dem Gesetze betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluss der Universitäten, vom 27. März 1872. — § 1 dieses Gesetzes bestimmt: „Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird;“ und § 6 fügt hinzu: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen.“ Hiernach haben die Lehrer der höheren städtischen Unterrichtsanstalten gleiche Rechte mit den Lehrern der königlichen Anstalten. Eine solche Gleichberechtigung ist begründet in den gleichen Anforderungen, welche an alle Candidaten des höheren Schulamts bei ihrer Anstellung vom Staate gestellt werden, und in den gleichen Pflichten, welche die angestellten Lehrer beider Arten von Anstalten zu erfüllen haben. Alle Candidaten, welche sich die Qualification als wissenschaftliche Lehrer an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen — gleichgültig ob königlichen oder städtischen Patronats — erwerben wollen, haben das Zeugniss der Reife für Universitätsstudien und das Universitäts-Abgangszeugniss über das vollendete akademische Triennium beizubringen und sich der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen (pro facultate docendi) vor den königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen zu unterziehen. Die Anforderungen, welche in diesen Prüfungen an die Candidaten gestellt werden, sind nach den Lehrfächern und nach den Schulclassen, in welchen sie zu unterrichten beabsichtigen, verschieden, niemals aber wird bei der Prüfung oder in dem darüber ausgestellten Zeugnisse in Bezug auf Qualification für den Unterricht an königlichen oder an städtischen Anstalten irgend ein Unterschied gemacht. Nach Absolvirung des Probejahres suchen die meisten Candidaten, wenn sie nicht etwa an den Anstalten, an welchen sie als Probelehrer beschäftigt waren, verbleiben, möglichst bald eine definitive An-

stellung zu erlangen und denken dabei, da sie noch jung sind, wenig daran, ob ihnen im Falle ihrer späteren Dienstunfähigkeit der Staat oder eine Stadt die Pension zahlen wird, zumal da ja die Erfahrung nachweist, dass der bei weitem grösste Theil der Lehrer im Amte stirbt und also aus der Pensionsberechtigung keinen Nutzen zieht. Dass die meisten Candidaten an Anstalten städtischen Patronats gehen, ist aus dem Verhältniss der Zahlen von höheren Schulen königlichen und städtischen Patronats ersichtlich. Nach Wiese (das höhere Schulwesen in Preussen II S. 529) bestanden im Jahre 1869 392 höhere Schulen in Preussen; von diesen waren

ausschliesslich königlichen Patronats	107
ausschliesslich städtischen Patronats	168
gemischten Patronats	95
kirchlichen, Privat-Patronats u. a. .	22.

Nach dem Pensions-Gesetz vom 27. März 1872 beziehen nur alle Lehrer der höheren Schulen königlichen Patronats sowie ein Theil derjenigen Lehrer, welche an Schulen gemischten Patronats angestellt sind, im Falle dass sie dienstunfähig werden ihre Pension aus der Staatskasse, während die Lehrer von Schulen städtischen Patronats und ein Theil der Lehrer von Schulen gemischten Patronats auf die verschiedenen Communalkassen angewiesen sind. Darüber schreibt das Pensions-Gesetz vom 27. März 1872 Folgendes vor: „Wegen Aufbringung der Pension für diejenigen unter ihnen, deren Pension nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren ist, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1846 zur Anwendung.“ § 16 der letztgenannten Verordnung schreibt aber vor, dass zur Deckung der Pension für Lehrer und Beamte von Anstalten, welche vom Staate und von Communen gemeinschaftlich oder von einzelnen Communen oder grösseren Communalverbänden zu unterhalten sind, für jede Anstalt besondere Fonds gebildet werden.

Es könnte nun scheinen, dass es den Lehrern der städtischen höheren Schulen, da ihnen das Recht der Pensionirung gesichert ist, gleichgültig sein könnte, aus welcher Kasse, ob aus einer Staatskasse oder aus einer Communalkasse, sie die Pension einst erhalten, da ja sowohl die Höhe der Pension als auch die Bedingungen der Pensionirung und die Anrechnung der Dienstzeit für königliche und städtische Anstalten in gleicher Weise normirt sind. Allerdings ist dies gleichgültig, so lange die Lehrer noch

jung sind, so lange also der Termin ihrer eventuellen Pensionirung nach menschlicher Berechnung noch ziemlich fern ist; sobald hingegen ein Lehrer das 35. bis 40. Lebensjahr überschritten hat, stellt sich die Sache im Fall einer beabsichtigten Stellungsveränderung für den Lehrer der städtischen Anstalten höchst ungünstig heraus.

Ungemein häufig tritt folgender Fall ein: Ein Lehrer hat nach Ableistung seines Probejahres eine untere Lehrerstelle an einer höheren Schule städtischen Patronats angenommen; im Laufe von 10 bis 15 Jahren hat er sich hierauf zwar durch allmähliches Aufrücken im Gehalt verbessert, aber nicht so bedeutend, dass die Mehreinnahme den vermehrten Bedürfnissen seiner Haushaltung entspricht; auch hegt er den Wunsch sich in Bezug auf Unterrichtsgegenstände und Classen zu verändern und bewirbt sich daher um eine in öffentlichen Blättern ausgeschriebene Stelle einer anderen städtischen höheren Lehranstalt. Nachdem das Curatorium dieser Lehranstalt die verschiedenen Bewerbungen geprüft hat, stellt sich heraus, dass der in Rede stehende Lehrer sowohl in wissenschaftlicher als auch in didaktischer Beziehung den übrigen Bewerbern vorzuziehen sei, aber er ist 40 Jahre alt, und ein Alter von 40 Jahren ist in den Augen der Majorität der Mitglieder des Curatoriums ein grosser Fehler, — zu alt! „denn", sagen sie, „je älter ein Lehrer ist, desto näher rückt, wenn nicht der Tod hülfreiche Hand leiht, der Termin seiner Pensionirung, und das macht für die Stadtkasse, wenn der Mann noch lange leben sollte, etwas Beträchtliches aus." Genug und gut, der vierzigjährige Bewerber erhält als Bescheid auf seine Bewerbung, dass es dem Curatorium in Anbetracht der vortrefflichen Leistungen sehr leid thue ihm die Mittheilung machen zu müssen, dass auf Grund des hohen Alters von 40 Jahren die Wahl nicht auf ihn gefallen sei. Er muss sich daher mit dem Gedanken vertraut machen, dass ein Alter von 40 Jahren für einen Lehrer einer städtischen Schule ein grosser Vorwurf ist, und dass er der schwarze Peter ist, den seine Gemeinde bald los zu werden sucht, während sich eine jede andere hütet ihn aufzunehmen, — und das in einem Lebensalter, welches in andern Berufszweigen als das kräftige Mannesalter hochgeschätzt wird, in welchem Erfahrung, Festigkeit, ernstes Pflichtgefühl als charakteristisch hervortreten. Hieraus erhellt, dass unter obwaltenden Um-

ständen nicht allein die Lehrer der städtischen Unterrichtsanstalten im Nachtheil sind gegen die Lehrer der königlichen Anstalten, sondern auch die einzelnen Gemeinden und das Schulwesen als Ganzes. Denn während die Lehrer verhindert werden in Stellungen einzutreteten, welche in materieller und geistiger Hinsicht mehr Lohn versprechen, sind die Gemeinden durch finanzielle Bedenken gehindert Lehrer, die durch eine längere Thätigkeit geübt sind, an ihre Unterrichtsanstalten heranzuziehen; das Schulwesen aber als Ganzes leidet, weil die einzelnen Arbeiter nicht an den Puncten angreifen, an welchen sie ihre volle Kraft entfalten können. Es liegt daher im Interesse des Lehrerstandes, der städtischen Gemeinden und des Staates darauf hinzuwirken, dass die Pensionen für die Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten ferner nicht mehr aus verschiedenen Kassen gezahlt werden, sondern dass der Staat die Verpflichtung übernimmt allen Lehrern der höheren Unterrichtsanstalten, ohne Unterschied ob letztere königlichen oder städtischen Patronats sind, sobald sie dienstunfähig werden, Pensionen aus der Staatskasse zu zahlen. Sobald dies verwirklicht wird, hat der Lehrer, welcher im Anfange seiner amtlichen Thätigkeit in eine Stellung versetzt war, die ihm in den späteren Jahren nicht zusagt, nicht mehr zu fürchten, dass seine Bewerbung auf Grund eines reiferen Alters nicht berücksichtigt werde; dann können die Gemeinden bei Besetzung ihrer Stellen von den finanziellen Bedenken absehen und ausschliesslich die Tüchtigkeit in Anschlag bringen, und der Staat hat den Vortheil, dass auch an den Schulen städtischen Patronats, deren Wohl ihm ebenso wie das der königlichen Anstalten am Herzen liegen muss, die einzelnen Stellen von tüchtigeren Lehrern besetzt sind.

Die Ausführung einer solchen Einrichtung mag wohl Schwierigkeiten bieten, insofern als die Art und Weise der Aufbringung der Pensionen in den verschiedenen Städten bisher sehr verschieden gewesen ist; jedoch scheinen mir die Schwierigkeiten überwunden werden zu können, sobald man statistisch ermittelt, wie gross in den verflossenen einzelnen Jahren die Summe der im preussischen Staate bezahlten Pensionen gewesen ist, sodann diese Summe durch die Zahl der pensionsberechtigten Lehrer dividirt, diesen Quotienten hierauf als Beitragseinheit mit der

Zahl der an jeder Anstalt angestellten pensionsberechtigten Lehrer multiplicirt und das erhaltene Product als jährlichen Beitrag für die einzelnen Anstalten festsetzt. Da die Gemeinden bisher zur Zahlung der Pensionen verpflichtet waren und zum grössten Theil Pensionskassen für die einzelnen Anstalten besitzen, so werden sie diesen jährlichen Beitrag gern zahlen in Anbetracht, dass sie dadurch von der Verpflichtung der eventuellen Zahlung der wirklichen Pensionen dispensirt werden und sich die Freiheit erwerben ihre Lehrer nach Massgabe der Tüchtigkeit und ohne Befürchtung pecuniärer Nachtheile zu wählen.

Es wäre zu wünschen, dass die Nachtheile, welche die städtischen Anstalten mit ihren Lehrern und in Folge dessen das höhere Schulwesen im Ganzen durch den bisher üblichen Modus der Pensionszahlung erleiden, bei der Unterrichtsgesetzgebung in Betracht gezogen werden, so dass in Zukunft alle Lehrer und Beamte an höheren Unterrichtsanstalten — sowohl an königlichen als an städtischen — im Falle ihrer Dienstunfähigkeit ihre Pensionen aus der Staatskasse beziehen.

---

4. Zur ersten allgemeinen Versammlung deutscher Realschullehrer in Gera.

Von Dr. H. Beck in Berlin.

Friedrich Wilhem III. befahl Schuckmann 1810, als er die Leitung der Unterrichtsabtheilung im Ministerium des Innern übernahm, „vorzüglich" dafür zu sorgen, „dass kein Monopoliengeist in den Wissenschaften aufkomme, der nirgends verwerflicher sei als bei den Gegenständen der menschlichen Erkenntniss."

Schleiermacher's Ansicht war: „Das Verhältniss des Unterrichtswesens zum Staate muss dieses sein, dass der Staat die fortschreitende Entwickelung nicht hemme, sondern fördere."

In den „Erläuterungen zur Unterrichts- und Prüfungsordnung der preussischen Realschulen" hebt das Schlusswort also an: „Durch die Bestimmungen der neuen U. u. P. O. sind die Reallehranstalten classificirt, ihre Verhältnisse geregelt und ihnen im Organismus des öffentlichen Schulwesens eine ihrer Bedeutung entsprechende Stellung angewiesen worden, ohne dass dadurch

ihre fernere freie Entwickelung nach irgend einer Seite gehemmt wird."*)

Wer diese und ähnliche Worte im Kopfe hat und nun auf die lange Reihe von Hemmnissen zurückblickt, die der freien Entwickelung der Realschulen bereitet werden, der könnte an dem Fortschritt im Staatsleben überhaupt und in unsrer Zeit besonders verzweifeln.

Aber nur Neulinge im öffentlichen Leben, die den Lauf der Dinge nicht kennen, und Schwächlinge, die ohne das Gefühl eigener Kraft, ohne Begeisterung und Opferfreudigkeit über den Gedanken, dass sie unter günstigen Umständen vielleicht einmal wollen könnten, nicht hinauskommen — nur solche verzweifeln.

Träge beruhigen sich bei dem bequemen Gedanken, dass ja in Preuesen demnächst im October der Cultus-Minister eine Versammlung von Fachmännern und Laien einberufen und die Realschulfrage regeln werde, dass ja gar ein Unterrichtsgesetz in Aussicht stehe, das auch die Realschulen befriedigen werde. Aber wie Gesetze in constitutionellen Staaten zu Stande kommen, das wissen sie entweder nicht, oder sie bedenken nicht, dass im Gesetze nur der berücksichtigt wird, der sich seiner Bedürfnisse klar ist und seine Forderungen ausspricht und zur Geltung bringt; sie vergessen auch, dass Unterrichtsgesetze schon seit mehr denn 25 Jahren öfters in Aussicht gestanden haben, und dass die Zuversicht mit einem neuen Entwurfe bald zu Stande zu kommen nach den Erklärungen des Regierungs-Commissars auch im Ministerium nicht baumfest seht.**)

---

*) Der Verf. der U. u. P. O. mag in gutem Glauben die obigen Worte geschrieben haben, aber „Reglements" und „freie Entwickelung" sind Widersprüche.

**) S. 443 Heft VI und VII des Central-Org.: „Im Falle sich das Erscheinen des Unterrichtsgesetzes wider Erwarten verzögern sollte, werde der Herr Minister wahrscheinlich, wie er im vorigen Jahre das Volksschulwesen neu geregelt habe, auf dieser Linie der Revision weiter hinaufgehend, namentlich auch für die Realschulen einige neue Bestimmungen erlassen." — Ob eine derartige, einseitig von einem Minister ausgehende Regelung überhaupt gesund und wünschenswerth ist und mit den Grundsätzen unseres constitutionellen Staatslebens in Einklang steht, bleibe hier auf sich beruhen. In der politischen Tagespresse hoffe ich in einigen Wochen die Sache näher erörtern zu können. Dass ein gesundes Schulwesen frei aus dem Volke nach Zeit, Ort und jeweiligem Bedürfniss erwächst, ohne Reglements von oben, beweist in der Schweiz besonders

Männer, die weder Neulinge noch Schwächlinge oder Träge sind, sondern gewohnt ihre Gedanken zur That zu machen und mit Zähigkeit und unermüdlicher Ausdauer über die Hindernisse hinweg zum Ziele zu führen, die verzweifeln weder, noch legen sie die Hände träg in den Schoss, der Dinge harrend, die da kommen sollen; die Misserfolge der Vergangenheit sind ihnen vielmehr eine Lehre für die Zukunft; unvorhergesehene Feinde machen sie vorsichtiger, dass sie sich selbst besser wappnen und sich treue Bundesgenossen gewinnen. Solche Männer denken bei der Aussicht, dass bald Etwas erreicht werden kann, nicht an faule Ruhe, sondern verdoppeln ihre Thätigkeit. Von der Tüchtigkeit der Männer, die den vorbereitenden Ausschuss der ersten allgemeinen Versammlung deutscher Realschullehrer bilden, dürfen wir eine vielseitige und klare Erwägung erwarten über die Schritte, die bei Behörden, Ständeversammlungen u. s. w. zu thun sind. Aber es ist weder gut für die Sache, noch billig gegen die Personen dem Ausschuss allein das Vordenken und Vorreden zu überlassen und ein gutmüthiges Ja zu einer welterschütternden Resolution oder einem kräftigen Proteste zu sagen: Resolutionen erschüttern die Welt ganz in demselben Masse, und Proteste wirken gerade so mächtig, wie Limonade und Zuckerwasser als Berauschungsmittel wirken.

Der ersten Versammlung harren Aufgaben in Menge. Sollen solche Versammlungen wahrhaft förderlich und fruchtbringend sein, so müssen alle Theilnehmer über die zur Verhandlung kommenden Gegenstände schon vorher nachgedacht und sich ein Urtheil gebildet haben. Wo kein Faden ist, da bilden sich keine Krystalle. Meiner Ansicht nach sollte Jeder, der eine Sache auf solcher Versammlung zur Sprache bringen will, seine Gedanken und Absichten wenigstens im Grundrisse vorher bekannt machen; dadurch wird nicht nur viel unnützes Hin- und Herreden vermieden

---

Zürich, dessen Schulwesen vielleicht das gesundeste und blühendste Europa's ist; s. Schmid, Encycl. Bd. 8, S. 455. Als ich meine „Aufgaben eines Unterrichtsgesetzes“ schrieb, hatte ich leider noch keine Kenntniss von dem Züricher Schulwesen, das den redendsten Beweis für die Richtigkeit und Gesundheit meiner ketzerischen Anschauungen in Betreff der Schulverwaltung bildet. Da meine Gedanken auch mit denen Schleiermacher's vielfach zusammentreffen, so verdienen sie vielleicht einige Beachtung. Sobald die Schulfrage das politische Gebiet berührt, scheint leider bei den Schulmännern das Verständniss aufzuhören.

und Zeit gespart, sondern die Beschlüsse werden nach reiferer Ueberlegung gefasst, können auch vorher schon in kleineren Kreisen besprochen werden. Das „Central-Organ“ und gewiss auch die Zeitung für das höhere Unterrichtswesen werden bezügliche Artikel gern aufnehmen.

Damit ich nicht anzurathen scheine, was zu thun ich selbst zu bequem bin, will ich hier kurz die Dinge darlegen, die ich in Gera anzuregen gedenke, wofern sie nicht von anderen und tüchtigeren Kräften zur Sprache gebracht und behandelt werden.

I. Da die Unwissenheit und Unklarheit über Ursprung, Bedeutung und Entwicklung des pädagogischen Realismus innerhalb wie ausserhalb der Schule Regel ist, und da diese Unklarheit die Verständigung im höchsten Grade erschwert, wenn nicht unmöglich macht, so ist vor Allem eine Denkschrift nöthig, die in grossen Jedermann verständlichen Zügen Ursprung, Bedeutung und geschichtliche Entwickelung des pädagogischen Realismus darlegt. Damit denjenigen, die in der betreffenden Litteratur wenig bewandert sind, eingehende Untersuchung und Prüfung ermöglicht und erleichtert wird, müssen jedem Satze litterarische Nachweisungen beigefügt werden aus den bekanntesten und zugänglichsten Schriften wie Raumer's und Karl Schmidt's Geschichte der Pädagogik, aus Schmid's Encyklopädie, Hettner's Litteraturgeschichte, Jul. Schmidt's Geschichte des geistigen Lebens, sowie aus den bedeutendsten Werken über Pädagogik. Diese Denkschrift, in der Versammlung eingehend berathen, wird nicht nur den Staatsbehörden, namentlich Preussen's, und den Ständeversammlungen überreicht und die früheren Forderungen hinsichtlich der Berechtigungen erneuert, sondern auch durch die Zeitungen und als Flugblatt verbreitet. Da die litterarischen Nachweise für die grosse Menge wenig Werth haben, so können diese in den Zeitungen fortbleiben.

Eine derartige Denkschrift wird namentlich für die im October zu Berlin stattfindenden Berathungen über die Reorganisation der Gymnasien und Realschulen die wesentlichsten Dienste leisten. Ich hoffe in dem nächsten Hefte des Central-Organes einen derartigen Entwurf vorlegen zu können und bitte alle diejenigen, die meinen Gedanken billigen, sich ebenfalls an die Arbeit zu machen.

Durch die Klarlegung unsrer pädagogischen Ueberzeugungen und Ziele wird sehr bald mancher Saulus zum Paulus werden,

mancher Michel wird die Schlafmütze lüften, den klugen Kopf kratzen und sagen: „das sind ja ganz vernünftige Leute, denn so habe ich mir die Sache auch immer gedacht.“ An solchen Micheln soll Deutschland besonders reich sein. Actiones humanas non lugere, non ridere neque detestari, sed intelligere. Die Leute pflegen doch etwas bedenklich zu werden, wenn sie eine Sache verurtheilen wollen, sobald sie Träger der edelsten und geschätztesten Namen dieselbe vertheidigen sehen.

Wie gross auch die Bedeutung des geschriebenen Wortes sei, grösser ist und bleibt dennoch die des gesprochenen. Es ist im höchsten Grade wichtig, dass etliche Realschullehrer sich um Sitze im Abgeordnetenhause bewerben. Legen wir doch die knabenhafte Scheu vor der Oeffentlichkeit ab: wir sind auch Bürger und dienen dem öffentlichen Leben. Richter, Aerzte, Geistliche, Gutsbesitzer, Handwerker senden aus ihren Reihen Männer in die Parlamente. Wenn wir erwägen, wie viel Lehrer darin sind, so müssen wir erröthen. Hat denn all unsre philologische Gelehrsamkeit und Kenntniss des Demosthenes, Cicero, Cæsar nicht einen Demosthenes oder auch nur Cicero unter uns zur Reife gebracht? Dann wundern und ärgern wir uns doch auch nicht über die Gleichstellung mit den Subalternen II. Classe. Ja, aber „man kann abfallen“. Ja, aber, wenn man an die Luft geht, kann man den Schnupfen bekommen; in den Antichambres pflegt angenehmere Temperatur zu herrschen; den Schnupfen pflegt man sich da nicht zu holen.

Aber auch in Bürger-Versammlungen und allerlei Vereinen ist es nöthig allenthalben frisch durch männliches Auftreten die Sache zu erörtern. Namentlich meine ich, dass es hier in Berlin zur Zeit, wo das Abgeordnetenhaus versammelt ist, angebracht wäre, eine Reihe von Vorträgen über Fragen der Realschulpädagogik zu halten. Der Paur'sche Bericht zeigt klar, dass die meisten Mitglieder der Unterrichts-Commission gleich den Universitäts-Professoren gar nicht ahnten, welche Perle sie mit Füssen traten.

II. Die Denkschrift hat die Aufgabe: geschichtlich und theoretisch die Grundgedanken des pädagogischen Realismus darzulegen, durch Klarheit die Unklarheit, durch Bestimmtheit die Unbestimmtheit zu beseitigen, durch Thatsachen zu beweisen und zu widerlegen. Von den Aussendingen aber wird der Blick sich auf die inneren Angelegenheiten richten müssen, wie die Real-

schulen ihren grossen Grundgedanken in Wirklichkeit entsprechen, und warum sie es noch nicht thun; wo sind Mittel der Besserung? Die Realschulen entsprechen ihren grossen Grundgedanken zum grossen Theile noch nicht. Das hat seinen Grund eines Theils darin, dass die Grundgedanken seit Jahrzehnten den meisten Realschullehrern selbst nicht klar gewesen sind in Folge ihrer mangelhaften Kenntniss der Geschichte der Pädagogik, andern Theils darin, dass es an den kostbaren und zahlreichen Anschauungsmitteln gebrach, die Grundgedanken durchzuführen, drittens darin, dass es an Lehrern fehlt, die sowohl selbst in dem Bildungskreise der Realschulen stehen und ihn übersehen als auch im Stande sind ihr Wissen zu lehren. Die Nothwendigkeit Uebungs-Realschulen neben den Universitäten herzustellen habe ich ausführlich in meinen „Aufgaben eines Unterrichtsgesetzes“ (Berlin 1872) dargelegt. Gleichzeitig und zum Theil unabhängig von meinen Ausführungen ist derselbe Gedanke mehrfach in der Zeitung für das höhere Unterrichtswesen ausgesprochen worden. Karl Schmidt, Gesch. d. Päd. Bd. 4, S. 477 (2. Aufl.) sagt: „Es muss als ein Mangel bezeichnet werden, dass eine und dieselbe Person, und zwar ein Philologe, im Ministerium das Referat für die Realschule und die Gelehrtenschule hat, sowie dass für die englische und französische Sprache keine besonderen Professuren auf den Universitäten bestehen und also bis jetzt die Gelegenheit fehlt tüchtige ausgebildete Lehrer der neueren Sprachen zu erhalten, endlich, dass es kein pädagogisches Seminar zur theoretischen und praktischen Ausbildung in der Pädagogik für die Reallehrer giebt.“ Wie mangelhaft nicht bloss unsre praktische Ausbildung ist, sondern auch unsre wissenschaftliche, hat mit Sachkunde und aus langjähriger Erfahrung Herr Ostendorf (Zulassung u. s. w. S. 43 ff.) dargelegt. In offener Weise ist das auch wiederholt von Wiese ausgesprochen worden. Es mag wahr sein, dass die Rücksicht auf politische Verhältnisse zeitweise den preussischen Finanzminister hinderte trotz alljährlicher Ueberschüsse von 4—6 Millionen jährlich ca. 50—60,000 Thlr. für pädagogische Seminarien zu bewilligen; es mag auch hier der Werth solcher Staatsverwaltung und Ersparung ununtersucht bleiben, — jedenfalls sind diese Rücksichten heute nicht mehr vorhanden, und darauf bezügliche Petitionen an die Minister aller grösseren deutschen Staaten, von der ersten allgemeinen Versammlung deutscher

Realschullehrer ausgehend, blieben gewiss nicht erfolglos. Wie es meine Art ist, wo ich Schäden sehe, selbst abzuhelfen oder, wo ich nicht kann, die dazu Berufenen aufmerksam zu machen, habe ich in dieser Angelegenheit im Anfange dieses Jahres dem Herrn Cultus-Minister Dr. Falk meine Ansichten ausgesprochen und in einer besonderen Denkschrift auf sein Verlangen niedergelegt.*) Die „Anlagen" (Nummern von Zeitungen u. s. w.) habe „mit Dank" zurückerhalten; unterzeichnet war das Schriftstück von Herrn Greiff. Ob beabsichtigt wird auf meine Anregung einzugehen, weiss ich nicht. Wie dem auch sei, die Sache scheint mir dazu angethan so lange darauf zu dringen, bis sie erfüllt wird.

Erst in den letzten Wochen habe ich durch Gedike's gesammelte Schulschriften (2 Bde. 1789 und 1795) davon Kenntniss erhalten, dass solche Seminarien in Preussen bestanden, das eine in Berlin unter Leitung Gedike's in Verbindung mit dem Werder'schen Gymnasium, mit 1000 Thlr. jährlich dotirt, das andere in Halle. Beide liessen sich angelegen sein die einzelnen Unterrichtsfächer methodisch zu entwickeln und junge Lehrer praktisch auszubilden. Gedike war die „Pfuscherei" in den in den höheren Schulen unerträglich; Wissen und todte Gelehrsamkeit genügten ihm nicht. Man lese im 2. Bde. seine Nachrichten über das Seminar, das von Zedlitz und später von Wöllner eifrig unterstützt wurde. Was war Gedike für ein Meister! Wenn irgend welche älteren Schulschriften neue Auflagen verdienen, so sind es diese. Und dieser Meister bildete Schüler, des Meisters werth! Unter seinen Schülern ist — Schleiermacher. Mich setzte in dessen Erziehungslehre**) die Fülle feinster Kunstgriffe in Staunen; er verdankt sie durchweg seinem Meister Gedike. Ausser Schleiermacher hat dieser dem Staate noch eine ganze Reihe tüchtigster Lehrer gebildet.***) Sein Seminar beweist, dass auch das Lehren durch Beispiel und Belehrung in hohem Masse vervollkommnet werden kann, und dass, wie Cicero sagt, durch Unterweisung die gute Kraft zur

*) Die Denkschrift hier wiederzugeben scheint nicht nöthig, da alles Wesentliche in meinen „Aufgaben eines U." enthalten ist,

**) Neue Ausgabe, Langensalza 1872 bei Beyer (1 Thlr. 5 Gr.) ein Werk, das keinem Lehrer unbekannt sein sollte.

***) Vgl. „Gedike" in Schmid Encycl. Bd. 2.

ausgezeichneten, die schwache zur guten wird. Mögen die Gymnasien für sich sorgen, sorgen wir nur für unsre Schulen!

III. In engster Beziehung zu obigem Vorschlage steht mein Vorschlag darauf zu dringen, „dass in Berlin eine grossartige Sammlung von Unterrichtsmitteln, Schulhausmodellen u. s. w. hergestellt werde". Leipzig beschämt Preussen durch seine Comenius-Stiftung. Aber eine derartige Sammlung erfordert grössere Mittel, als sie eine Gesellschaft, namentlich von Lehrern, aufbringen kann. Solcher Sammlungen kann es nicht genug geben, und darum hat die Comenius-Stiftung Concurrenz nicht zu fürchten; die Ehre zuerst den Gedanken verwirklicht zu haben hat sie vorweg. Für die Realschulen hat eine solche Sammlung besonders Werth, da Sachunterricht ohne Sachen ein Messer ohne Klinge ist. Die Sachen, Zeichenmodelle, Karten, hier zusammengestellt, ermöglichten zweckmässige Auswahl.

Eine solche Sammlung, ein pädagogisches Museum, wird von allen denkenden Lehrern als ein Bedürfniss empfunden. Ruhen wir nicht, bis es befriedigt wird! Für die landwirthschaftlichen Sammlungen wird jetzt in Berlin ein stattliches Gebäude errichtet; ist es denn weniger wichtig, wit welchen Pflügen die Lehrer ackern?

IV. Für die Entwicklung und freie Bewegung unsrer Schulen in und ausser Preussen ist zweierlei hinderlich: die Reglements und das Berechtigungswesen. Jene sind zwar für die Mittelmässigkeit gut, lassen aber das Talent nicht zur Geltung kommen, lassen neue Erfahrungen nicht machen, führen zum trägen Stillstand und zu Normen. Was sind die jetzt gültigen Normen anders als die Summe der Erfahrungen und des bis zu einer gewissen Zeit Bewährten? Seitdem es Normen bei uns in Preussen giebt, hat der Fortschritt aufgehört. Das von Gedike beseelte Ober-Schul-Collegium wusste nichts von Normen und Reglements im Schulwesen; diese Freiheit schreckte selbst Wöllner nicht. In der Schweiz, besonders in Zürich (s. Schmid, Encykl. Bd. 8), wird durch die Schulsynode beständig für die Verbesserung und zweckmässige Gestaltung des Schulwesens gesorgt. In der Bundes-Schul-Commission dominirt der preussische Bevollmächtigte; die preussischen Schulnormen drohen das Schulwesen zu — berlinisiren durch die — Berechtigungen. Für die Staatsbeamten ist's allerdings am bequemsten, wenn Alles sich in wenige leicht zu übersehende Normen zwängt, aber für die Volks-

bildung ist's schädlich; das ist nicht Einheit, sondern Einerleiheit, französische Uniformität. Die preussischen Normen grade in diesen kleinen Dingen, die jedes Haus täglich berühren, könnten verbunden mit anderen Umständen viel Feindschaft erregen. Gestalte jede Gemeinde frei ihre Schule nach ihren Bedürfnissen und Mitteln, und wenn sie Berechtigungen für die Schule fordert, so entscheide darüber ein zweckmässig zusammengesetzter Gerichtshof, nicht ein einzelner Mann. (Aufgaben eines Unterrichtsges. S. 96.)

---

5. Das Realschulwesen in Elsass-Lothringen.

Von Dr. Voelkel in Schlettstadt.

Das höhere Unterrichtswesen in Elsass-Lothringen ist von dem Referenten bereits mehrfach besprochen worden.*) Dasselbe ist vor nunmehr fast zwei Jahren in deutsche Hände übergegangen und in dem ersten Schuljahre mit den alten französischen Einrichtungen fortgeführt worden. Erst jetzt sind wir in eine neue Phase getreten: die früheren Realgymnasien fangen an sich in Gymnasien und Realschulen zu gliedern. Der Ausdruck Realgymnasium ist jedoch nicht ganz in unserem Sinne zu verstehen. Die französischen Lyceen (staatlichen) und Collegien (städtischen Anstalten) enthielten in den letzten 25 Jahren neben den eigentlichen Gymnasialclassen noch Nichtlateinclassen (Cours spéciaux, écoles primaires supérieures). Die letzteren waren gewöhnlich von den unfähigeren Schülern, welche in der Gymnasialabtheilung nicht recht fortkommen konnten, sowie von älteren Knaben besucht, welche die Primärschule absolvirt hatten und nun vor dem Uebertritt ins gewerbliche Leben sich noch einige Kenntnisse und Fertigkeiten sowie eine bessere Kenntniss des Französischen (daher auch die Bezeichnung Classes françaises) aneignen wollten. In diesen Nichtlateinclassen wurden ausser dem Französischen die Realfächer besonders getrieben, die Mathematik und die Naturwissenschaften freilich in sehr primitiver Weise. Unter der deutschen Regierung ist nun zunächst ein bedeutender Fortschritt in der Entwickelung der Special-Curse gemacht worden: das Latein ist eingeführt worden und scheint

---

*) Zeitung für das höhere Unterrichtswesen Deutschland's 1872. No. 6. 8, 9, 15, 26.

obligatorisch werden zu sollen. Der Name „Nichtlateinclassen" muss also fallen; wir können jetzt von Realclassen und Realschulwesen reden.

Werfen wir vorerst einen Blick auf die Frequenzverhältnisse der parallelen Abtheilungen unter dem französischen Régime. Wir entnehmen der Description du Département du Bas-Rhin, publiée avec le concours du conseil général, Strasbourg et Paris, 1871, tome III die Angaben der letzten fünf Jahre:

	1864.		1865.		1866.		1867.		1868.	
	G.	R.	G.	R.	G.	R.	G.	R.	G.	R.
Hagenau	75	53	106	66	103	64	98	69	95	55
Schlettstatt	113	93	95	130	90	130	97	103	99	108
Buchsweiler	83	97	83	95	99	90	97	75	100	83
Oberehnheim	75	40	68	35	73	56	80	73	79	61
Weissenburg	45	29	38	24	36	23	29	30	28	31
Zabern	45	46	45	46	45	47	50	51	51	62
Strassburg	391	152	390	164	422	185	443	190	482	211
	827	510	825	560	868	595	894	591	934	611

Diese Zusammenstellung zeigt, dass auf 100 Schüler etwa 60 Gymnasialschüler und 40 Realschüler kamen. Für die Frequenz der Realclassen lässt sich aber auch schon nach den jetzigen Erfahrungen aus zwei Ursachen ein bedeutender Zuwachs in Aussicht nehmen. Einmal wird der Elsässer in dem ersten Jahrzehnt noch weniger für Universitäts- also auch (?) Gymnasialstudien neigen als früher. Ferner sind in Folge des eingeführten Schulzwangs die Primärschulen stark überfüllt, die Lehrerstellen nicht alle besetzt, die Classen daher durch Combinationen noch stärker geworden, so dass jeder Vater, welcher an seine Söhne auch nur etwas mehr als das Allernothwendigste wenden will, dieselben einer höheren Schule überweist.

Im Unter-Elsass sind nun zunächst zwei Realschulen eingerichtet worden: die in Schlettstadt und die in Barr; von letzterer hört man, dass ihre Umwandlung in ein Gymnasium nicht unwahrscheinlich ist. Selbstverständlich geht die Regierung mit solchen Reorganisationen äusserst vorsichtig zu Werke: es handelt sich nicht um ein augenblickliches, sondern um ein dauerndes locales Bedürfniss. Aber schon in nächster Zeit dürften sich die beiden Anstalten als alleinige Repräsentanten des Realschulwesens im Unter-Elsass als unzureichend erweisen. Die Nachricht, dass in Strassburg selbst, wo das Lyceum völlig überfüllt ist und selbst nach gänzlicher Lostrennung der Realabtheilung

noch eine stattliche Frequenz aufzuweisen hätte, die Errichtung einer selbständigen Realschule beabsichtigt ist, kann daher nur einen günstigen Eindruck machen. Mit dieser hauptstädtlichen Anstalt wird dann wohl auch endgültig Klarheit in das reichsländische Realschulwesen kommen; die Strassburger Realschule wird in ihren Einrichtungen den Provinzialanstalten zum Muster dienen müssen. Hiermit sind wir an dem Kern der Frage, an der Hauptschwierigkeit der Organisation unsrer Realschulen angelangt. Die grösste Schwierigkeit liegt im Schülermaterial. Wenn man von dem Gesichtspuncte ausgeht, dass eine elsässische Anstalt in erster Linie für Elsässer geschaffen, also den elsässischen Verhältnissen angepasst sein muss, so wird man von den augenblicklichen eingewanderten Elementen absehen können. Leider sind uns eine Menge guter Schüler in Folge des Krieges verloren gegangen; der uns gebliebene Rest macht in mancher Beziehung einen etwas traurigen Eindruck. Die Neu-Recrutirung erfolgt aus den überfüllten Primärschulen und liefert wegen der factischen Untüchtigkeit dieser Anstalten nicht viel Brauchbares. An „gehobenen Elementarschulen", „Mittelschulen", und wie sich sonst solche Einrichtungen nennen mögen, fehlt es im Elsass ganz. Es scheint daher die unangenehme Nothwendigkeit in das elsässische Realschulwesen auch das Mittelschulwesen, wenigstens für die nächsten zehn Jahre, mit aufzunehmen unausbleiblich. In der That liegt seitens gewisser Schüler (und Eltern) eine grosse Abneigung gegen das Lateinlernen vor, und, was schlimmer ist, die Vorbereitung in den Elementarfächern ist meist eine so ungenügende, dass das Lateinlehren bei Vielen ganz unrathsam sein dürfte. Wir wollen nicht sagen, dass bei den noch ungelösten Wirren im Realschulwesen in Altdeutschland, bei den ewigen Wortgefechten für oder gegen Beibehaltung des Latein, es unzweckmässig wäre hier im Elsass das Latein als obligatorisch hinzustellen. Nein! Hier bei uns, auf localem Bodem, muss die Lösung eine locale sein, und dann, meinen wir, dürfte das Bestehen von Lateinclassen neben Nichtlateinclassen auf unsern Realschulen wohl geboten sein. Die Entscheidung über die Zugehörigkeit zu der einen oder der andern Abtheilung muss freilich nicht den Schülern oder Eltern anheim gegeben bleiben, sondern lediglich Sache des Lehrercollegiums sein.

Um auf unsere eigenthümlichen Verhältnisse einen kleinen Lichtstreifen fallen zu lassen, wollen wir nur eine die Schlettstädter

Realschule betreffende Angaben hier einschalten. Die Anstalt hat zwei Vorclassen: VIII und VII mit ca. 70 Schülern zwischen 6 und 15 Jahren, eine Lateinsexta mit 16 Schülern, eine Lateinquinta mit 5 Schülern (wovon ein Elsässer), eine Lateinquarta mif 8 und eine Nichtlateinquarta mit 10 Schülern, und eine Lateintertia mit 5 Schülern. Die Quarten haben nur Elsässer; sie sind oft stärker besucht, es ist aber unvermeidlich einen oder den andern wegen ungenügender Vorbildung nach der — Septima zurückzustellen. Einmal konnte auch ein Lateinsextaner nach der Lateinquarta befördert werden, da in dieser Classe das Latein erst seit einem Vierteljahre eingeführt ist. Ich kann mir denken, dass Sie die Hände über dem Kopfe zusammenschlagen; die Sache liegt aber einmal so und wird auch so bleiben, so lange wir nicht eine Nichtlateinsexta und eine ähnliche Quinta haben. Soweit die sachlichen Verhältnisse. Wenn wir nun zum Schluss noch in aller Kürze darzustellen versuchen, wie wir uns die Einrichtung der Strassburger Realschule denken und hoffen, so geschieht das nicht, weil wir glauben, dass sie so sein wird, sondern nur um den Nachweis zu führen, dass unsere, durch Vertrautheit mit hiesigen Verhältnissen hervorgerufene Idee unschwer verwirklicht werden kann.

In den parallelen Latein- und Nichtlateinclassen ist bis auf die lateinischen Stunden der Unterricht gemeinsam. Es handelt sich daher nur darum die Nichtlateinschüler während der lateinischen Stunden angemessen zu beschäftigen. Angemessen: nicht durch Lückenbüsser, sondern in einer Weise, dass ihr Gesammtplan im Laufe der ganzen Anstalt ein systematisch gegliedertes Ganze darbietet. Es ergeben sich zunächst in der VI. und in der V. je 8 lateinische Stunden. Von diesen etwa 6 durch 2 Deutsch, 2 Rechnen und 2 Zeichnen zu ersetzen kann nicht schwer sein. Die Gesammtzahl der wöchentlichen Stunden würde auf 30 sinken; wenn man das nicht will, so können je nach Bedürfniss noch 2 Schreib- oder 2 Gesangstunden hinzugefügt werden. Die Bedeutung dieser letzteren für die Regermanisirung ist gar nicht hoch genug anzuschlagen. Der obligatorische Gesangunterricht in den Primärschulen hat in den letzten zwei Jahren die deutsche Sache mehr gefördert, als das früher obligatorische Französisch der französischen Sache in zehn Jahren genützt hat. Für die 5 lateinischen Stunden in IV treten 4 englische (mit III combinirt) und

1 Zeichen- oder Gesangstunde ein. Die 4 lateinischen Stunden der III werden durch 2 englische und 2 Zeichenstunden ersetzt u. s. f., derart, dass in der Nichtlateinabtheilung der englische Unterricht schon in der IV. beginnt und aufwärts mit 2 bis 3 Stunden mehr besetzt wird, welche letztere mit der nächst höheren Classe combinirt werden können.

Die Wichtigkeit des Englischen für die Elsässische Schuljugend möchten wir noch ganz besonders betonen: gerade bei diesem Unterricht werden ihr die Ausdrücke des alltäglichen Lebens und die Umgangssprache mehr als irgendwo anders vorgeführt. Demnach würde sich der Lehrplan für unsere elsässische Realschule folgendermassen gestalten:

	Religion.	Deutsch.	Franz.	Engl.	Geschichte, Geogr.	Mathem.	Rechnen.	Naturg.	Schreiben.	Zeichnen.	Singen.	Latein.	Zusammen.
I	2	3	4	3	3	5	—	5	—	4	2	3	34
II (II)	2	3	4	3 6	3	5	—	5	—	4	2	3 —	34
III (III)	2	3	4	4 6	3	4	2	2	—	2 4	2	4 —	32
IV (IV)	2	4	5	– 4	2	3	3	2	2	2 3	2	5 —	32
V (V)	2	4 6	5	—	2	—	3 5	2	2	2 4	2 4	8 —	32
VI (VI)	2	4 6	5	—	2	—	3 5	2	2	2 4	2 4	8 —	32

Eine solche leicht durchzuführende Einrichtung würde auch für die grosse Zahl derjenigen elsässischen Schüler, welche wegen mangelhafter Befähigung oder wegen vernachlässigter Vorbildung zu einem gedeihlichen Besuch einer Realschule erster Ordnung schlechterdings nicht geschaffen sind, sorgen, während sonst jene Elemente der Primärschule verbleiben müssten und nur eine Bildung erlangen würden, die nach unserer deutschen Auffassung auch für das Erlernen eines Handwerks nicht genügend ist.

II. Recensionen und Anzeigen von Büchern.

A. Litteratur über die Realschulfrage.

Aus dem Jahresbericht des k. k. österreichischen Ministeriums für Cultus uud Unterricht für 1872.

A. Bestand der Gymnasien, Realschulen und Real-Gymnasien in den deutsch-slavischen Kronländern Oesterreich's	am 31. December		
	1862	1867	1872
I) Gymnasien.			
1. Vollständige[1]	71[2]	76	75
2. Unter-Gymnasien	21[3]	20	17
II) Real-Gymnasien.			
1. Ohne Oberclassen	1	11	30
2. Mit Ober-Gymnasialclassen[1]	—	—	19
3. Mit Ober-Gymnasial- und Realschulclassen[1]	—	1	4
4. Mit Ober-Realschulclassen	—	1	4
III) Realschulen.			
1. Vollständige[1]	21[4]	34	46
2. Unter-Realschulen	17[5]	12	20
Summa	131	155	215

[1]) Mit Inbegriff der in Vervollstädigung begriffenen.

[2]) Von denen 9 seither in andere Kategorieen übergingen, 1 erlosch, während 14 zuwuchsen.

[3]) Von denen 13 seither in andere Kategorieen übergingen, 1 erlosch, während 8 neu begründet wurden, 2 durch Reduction von vollständigen Gymnasien entstanden.

[4]) Von denen seither 2 in andere Kategorieen übergingen, während 19 neu begründet wurden, 8 aus Unterrealschulen erwuchsen.

[5]) Von denen 8 seither vervollständigt wurden, 4 in andere Kategorieen übergingen, 1 erlosch, während 16 neubegründet wurden.

B. Uebersichtliche Darstellung der Frequenz der Gymnasien Realgymnasien und Realschulen in den deutsch-slavischen Kronländern Oesterreich's im Schuljahre 1872.

Kronland.	Gymnasien			Realgymn.			Realschulen		
	Zahl der Anstalten.	Zahl der Schüler öffentl.	Zahl der Schüler Privat.	Zahl der Anstalten.	Z. d. Schül. öffentlich.	Z. d. Schül. Privat.	Zahl der Anstalten.	Zahl der Schüler öffentl.	Zahl der Schüler Privat.
Niederösterreich	9	2297	142	8	1471	34	12	3368	47
Oberösterreich .	2	584	1	2	128	—	2	504	2
Salzburg	1	223	5	—	—	—	1	311	—
Steiermark . . .	4	928	46	2	181	2	2	575	34
Kärnten	2	326	3	1	85	—	1	221	—
Krain	1	435	4	2	175	2	1	302	—
Küstenland . . .	5	750	14	—	—	—	4	781	3
Tirol u. Vorarlbg.	7	1438	18	1	120	—	3	350	4
Böhmen	24	5571	121	15	2594	21	16	5668	61
Mähren	12	2865	52	8	1049	5	11	2976	27
Schlesien	4	922	8	2	163	—	3	908	2
Galizien	16	6245	195	4	883	19	5	1556	39
Bukowina	2	786	9	—	—	—	1	484	3
Dalmatien . . .	4	420	21	3	105	5	2	114	9
Summa	93	23790	639	48	6954	5	64	18118	231
		24429			7042			18349	

C. Bezüge der Lehrer an den österreichischen Mitttelschulen nach dem Gesetze vom 15. April 1873.

Die wirklichen Lehrer an Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten erhalten in Wien 1200 fl., in den übrigen Orten 1000 fl. Gehalt und nach je 5 in zufriedenstellender Weise zurückgelegten Dienstjahren bis zum 25. Dienstjahre eine Quinquennalzulage à 200 fl. Ausserdem erhalten sie eine nicht in die Pension einrechenbare Activitätszulage, welche nach folgendem Schema systemisirt ist:

	I. Classe. Wien.	II. Classe. Brünn, Graz, Krakau, Lemberg, Prag, Triest, Orte im Polizeirayon Wien, alle Orte mit mehr als 50,000 Einw.	III. Classe. Baden, Franzensbad, Karlsbad, Marienbad, Teplitz, alle Orte mit weniger als 50,000 und mehr als 10,000 Einw.	IV. Cl. Alle Orte mit unter 10,000 Einwohn.
In den ersten 15 Dienstjahren	500 fl.	300 fl.	250 fl.	200 fl.
Vom 16. Dienstjahre angefangen bei besonders anzuerkennender Dienstleistung	600 fl.	360 fl.	300 fl.	240 fl.

Die Directoren erhalten die obengenannten Gehalte und Quinquennalzulagen wie die wirklichen Lehrer, sodann eine Functionszulage von 400 fl. an den Mittelschulen in Wien, von 300 fl. an allen übrigen vollständigen Anstalten, von 200 fl. an den vierclassigen Unter-Gymnasien, Realgymnasien und Unter-Realschulen, ferner Amtswohnung oder ein entsprechendes Quartieräquivalent und endlich die Hälfte der ihrem Range entsprechenden Activitätszulage in folgendem Ausmasse nach den obigen 4 Classen:

350 fl. 210 fl. 175 fl. 140 fl.

Die Functionszulage ist in die Pension einrechenbar.

Noch nicht wirklich angestellte supplirende Lehrer erhalten in Wien 720 fl., in den übrigen Städten 600 fl. Substitutionsgebühr ohne Activitätszulage.

Graz. Dr. H. Noë.

B. Anderweitige Schriften.

1. Biblische Geschichte. Der heiligen Schrift nacherzählt und erläutert von Joh. Heinr. Kurtz, Dr. d. Theol. und ordentlichem Professor zu Dorpat. Ein und zwanzigste Auflage. Berlin 1872 J. A. Wohlgemuth's Verlagsbuchhandlung (Max Herbig).

In seinem „Lehrbuch der heiligen Geschichte" will der auf theologischem Gebiete rühmlichst bekannte Verfasser der oben genannten biblischen Geschichte einen Wegweiser zum Verständniss des göttlichen Heilsplanes nach seiner geschichtlichen Entwickelung geben, und wer das Buch gebraucht, wird zugestehen müssen, dass dieser Zweck durch dasselbe trefflich erreicht wird. — Wenn aber jenes Lehrbuch vorzugsweise dem Lehrer in die Hand gegeben wird, so will die bereits in 21. Auflage erschienene „Biblische Geschichte" von dem Schüler benutzt sein, indem sie ihm das gesichtete und geordnete Material jenes göttlichen Heilsplanes durch die biblischen Erzählungen selbst darbietet und zwar die Vorbereitung des Heils von der Urgeschichte an bis zu den letzten Propheten und Johannes dem Täufer hin, sodann aber die Ausrichtung derselben durch die Darstellung des Lebens Jesu, seine Verkündigung durch die Apostel und die schliessliche Vollendung durch den Hinblick auf die Wiederkunft Christi, die Auferstehung der Todten, das jüngste Gericht und das ewige Leben. —

Dem Bibelworte nacherzäht, bietet die „Biblische Geschichte" somit den Hauptinhalt der historischen Schriften alten und neuen Testamentes in einer sehr zweckmässigen Auswahl dar, durchwebt mit kurzen Erläuterungen, die in Form von Anmerkungen den einzelnen Paragraphen beigegeben sind.

Den Schülern mittlerer und oberer Classen höherer Lehranstalten dürfte daher die „Biblische Geschichte" als ein zweckmässiges Handburch für die Repetition und die Befestigung in

der Biblischen Geschichte alten und neuen Testamentes in die Hand zu geben sein; für die untern Classen möchte es weniger geeignet sein, schon um der Anmerkungen willen, und weil ein Memorirstoff in Sprüchen und Liederversen, wie er dorthin gehört, in dieser „Biblischen Geschichte" fehlt.

Berlin. P. M. Kawerau.

2. Deutsches Lesebuch für Latein- und Realschulen. Nach dem Entwurfe von Dr. Ferd. Scholl, Professor am Königl. Gymnasium in Stuttgart, herausgegeben von der Königl. Cultusministerial-Abtheilung für die Gelehrten- und Realschulen in Württemberg. Stuttgart, Druck und Verlag von E. Rupfer. 1873. Erster Band, zweite Auflage. IV. 250. 12 Sgr. (42 kr.) Zweiter Band, zweite Auflage. IV, 284. 15 Sgr. (52 kr.) Dritter Band, zweite Auflage. IV, 347. 21 Sgr. (1 fl. 12 kr.) — Dazu: Melodienheft zu Professor Dr. Ferd. Scholl's deutschem Lesebuch für Latein- und Realschulen. Bearbeitet von C. Eichler, Seminarmusiklehrer in Blaubeuren. 2 Bogen. 3 Sgr (9 kr.) (vgl. die folgende Recension).

Ueber wenig Dinge gehen die Ansichten so weit aus einander, wie über die Einrichtung von Schullesebüchern; dafür zeugt die masslose Mannichfaltigkeit und der häufige Wechsel derartiger Werke. Es giebt nicht viel Schulen, auf denen ein und dasselbe Lesebuch im Gebrauch ist, und die Anordnung und Auswahl des Stoffs ist in den einzelnen Büchern eine so grundverschiedene, dass sich der von der einen in die andere Schule versetzte Schüler auch in eine ganz neue Welt versetzt glaubt.

Von der Wichtigkeit eines deutschen Lesebuchs auf die nationale, religiöse und intellectuelle Entwickelung der Schüler machen sich nicht alle Lehrer den richtigen Begriff. Das ist ebenso begreiflich wie entschuldbar. Das Lesebuch wird nur für die Classen von Sexta bis Quarta oder Untertertia im Unterricht verwendet, und da erfahrungsmässig sich die Lehrer nur selten zum deutschen Unterricht in diesen unteren Classen drängen, derselbe vielmehr mit Vorliebe jungen und unerprobten Kräften zugeschoben wird, so sehen die Lehrer häufig genug die „Lesestunden" samt Allem, was dazu gehört, mit grosser Gleichgültigkeit an oder betrachten sie im günstigen Falle als willkommene Gelegenheit, um von den Anstrengungen der vorhergegangenen Lectionen auszuruhen und einmal geistig auszuschlafen. Natürlich machen sich die Schüler, die Nichts so gut auszubeuten verstehen wie die Schwächen des Unterrichts und der Lehrer, dies zu Nutze. Die „interessanten Stücke" des Lesebuchs haben sie längst daheim verschlungen, und die „langweiligen", also namentlich alle Stücke in gebundener Rede, werden nun in der Schule mit Verdruss und stumpfsinniger Gleichgültigkeit mechanisch vorgelesen oder besser vorgestümpert. Darum ist dann der Nutzen der Lesestunden in nur zu viel Fällen gleich Null.

Der Grund dazu liegt grösserentheils in der mangelhaften oder nicht recht durchgeführten Organisation des deutschen Unterrichts, der von der Hand in den Mund zu leben pflegt, kleinerentheils in der Unzulänglichkeit der Lesebücher und ihrer Anwendung. Für das Letztere erst noch Beweise beizubringen, ist wohl kaum nöthig: schon die totale Unfähigkeit der meisten Schüler ein Gedicht auswendig zu lernen und mit Verständniss zu declamiren ist Beweises genug.

Die Einrichtung eines guten Lesebuchs muss (meiner Meinung nach) derart sein, dass der Schüler von möglichst vielen deutschen Dichtern und Schriftstellern das Beste kennen lernt, das Beste nach Form und Inhalt. Diese Forderung erscheint dem Laien wohl leicht als phrasenhaft, weil selbstverständlich; wie schwer sie aber zu verwirklichen ist, zeigt die Mangelhaftigkeit vieler Lesebücher. Es muss also das Buch in seinen einzelnen Theilen, der Fassungskraft der Kinder sich anschliessend, vom Leichteren zum Schwierigeren fortschreiten; es soll von möglichst vielen guten Autoren genügende Proben geben und so dem künftigen Unterricht in der Litteraturgeschichte wirksam vorarbeiten: es darf mithin in einem guten Lesebuch kein anerkannt hervorragender Autor ganz ignorirt werden. Die Stücke sollen so ausgewählt werden, dass sie die Phantasie und die Intelligenz des Schülers anregen, nicht aber das eine oder das andere dieser geistigen Elemente auf Kosten des andern einseitig bevorzugen. Die Stücke sollen formell mustergültig sein; der Lehrer soll dem Schüler nicht bei jeder Gelegenheit zu sagen brauchen: „An dieser Satzverbindung, an dieser Construction des Verbs, diesem grammatischen Fehler seht ihr, wie ihr es *nicht* machen müsst.“ Das religiöse Element, das *christliche* im allgemeinen, ist unbefangen zu verwerthen, alles Polemische, alles Betonen confessioneller Unterschiede sorgfältig zu vermeiden; dagegen hat man sich der Forderung moderner Aufklärung, die der Juden, Freigemeindler und Atheisten willen selbst den *Namen* Jesu Christi vermieden wissen will, unbeugsam zu widersetzen.

Hiervon abgesehn wird das Lesebuch bemüht sein müssen den verschiedenen Anlagen und Vorurtheilen der einzelnen deutschen Stämme, desgleichen den Forderungen der augenblicklichen Zeitrichtung entweder fördernd oder abweisend entgegenzutreten. Unsere moderne Entwickelung und Bildung ist kein Alpenland mit Lawinen und Giessbächen, schroffen Zacken und dunklen Tiefen, sondern ein rationell gedüngter Acker, auf dem Nichts gebaut wird, als was man verwerthen kann; unsere Zeit ist praktisch und nur praktisch, und die „mondbeglänzte Zaubernacht“ hat den gas- und petroleumhellen Gassen Platz gemacht. Es ist die Sache des Lesebuchs in den Herzen der Schüler andere Saiten anzuschlagen als die, welche das Lob der religionslosen Selbstverhimmelung und des Mammonsdienstes singen; es hat dem Schüler die jetzt immer mehr in den Hintergrund gedrängte Wahrheit

vors Auge zu führen, dass der Mensch nicht vom Brot allein lebt; es hat auch da, wo es von der Natur und ihrer Beherrschung durch den Menschen redet, nicht nach moderner Art ausrufen: „O menschlicher Verstand, du bist der einzige Gott! O göttliches Ich, dich bete ich an!“ sondern: „Herr, wie sind Deine Werke so gross!“ Es hat an die Saiten des Herzens zu schlagen, nicht bloss an die des Verstandes, auf dass nicht einst der Mensch aus der Schule gehe mit einem Herzen von Eis und einer Intelligenz, die auf nichts Anderes gerichtet ist als auf Erwerb und auf Genuss des Erworbenen. Muss es nicht auch dem aufgeklärtesten und liberalsten Lehrer grauen, wenn er sieht, wie es mit dem, was der alte Arndt meint mit den Worten:

„Deutsche Freiheit, deutscher Gott,
Deutscher Glaube ohne Spott,
Deutsches Herz und deutscher Stahl
Sind vier Helden allzumal“

mehr und mehr zur Wüste wird? —

Ueber den Zweck, der die Veranstalter dieses neuen, für den Unterricht an den Gymnasien und Realschulen des Königreichs Württemberg bestimmten Lesebuchs geleitet hat, sagt die allen 3 Bänden vorgedruckte Vorrede: „Dasselbe sollte zum Gebrauche in sämmtlichen Latein- und Realschulen bis zum 14. Lebensjahr der Schüler dienen und zu diesem Zweck in 3 Abtheilungen für Schüler vom 8. bis 10., vom 10. bis 12., vom 12. bis 14. Lebensjahr erscheinen. Alle drei Abtheilungen sollten vorherrschend ethischen, der Menschenwelt entnommenen Stoff, aber auch Darstellungen aus der Natur enthalten; insbesondere hatte die erste Abtheilung ausser Erzählungen, Fabeln, Märchen, Räthseln, Sprüchwörtern und Liedern, wie sie dem Kindesalter entsprechen, namentlich Naturgeschichtliches, die zweite hatte Biographisches und aus der Natur vorherrschend Geographisches, als poetisches Element vornehmlich Gedichte von Uhland, Schwab, Kerner u. a., die dritte Geschichtliches, namentlich aus der deutschen Geschichte, physikalische und astronomische Schilderungen, Reisebeschreibungen und als poetischen Theil namentlich die Schiller'schen Balladen in sich aufzunehmen. Was die Form betrifft, so sollte nur Mustergiltiges zugelassen werden, das Buch sollte in erster Linie dem sprachlichen Unterricht dienen, also die deutsche Sprache in ihrer Reinheit, Gesetzmässigkeit und Schönheit zeigen,“ u. s. f. Nach den weiteren Ausführungen des Vorworts weicht das Lesebuch, wie es geworden ist, von dem Entwurfe im Wesentlichen nicht ab.

Der erste Band nun enthält in seinem poetischen Theil 8 Gedichte von Uhland, 5 von Pfeffel, je 3 von Enslin, Gellert und Hoffmann v. Fallersleben, 2 von Rückert und je 1 von Arndt, Schiller, Krummacher, Hagedorn, Burmann, Ehrenberg, Zachariä, Drollinger, Hebel, Eichendorff, Reinick, Nikolai, Lichtwer, Deinhardstein, Michaelis, Kerner, Langbein, Schwab, Treuburg und

1 Volkslied. Die Prosa wird vertreten durch 11 Märchen von J. und W. Grimm, 12 Stücke von Hebel, 9 Erzählungen von C. Schmidt, 8 Stücke aus Tschudi, 6 von Lessing, 3 von Wolff, je 2 von Mörike, Hauff und Herder, je 1 von Stöber, Pustkuchen-Glanzow, Gotthold, Hensel, Hartwig, Brehm, Kircher, Auerbach, Campe. Schiller, Oettinger, Bredow, Schubert, ausserdem 7 Stücke von Verschiedenen. Dazu kommen 34 Sprüchwörter, 8 Räthsel und 11 Räthselsprüche.

Die Auswahl dieses ersten Bandes halte ich für die beste; das erzählende Element überwiegt, und auch die naturwissenschaftlichen Stücke führen den Schüler nicht zu gedankenlosem oder zerstreuendem Nachlesen, sondern zu eigenem Nachdenken. Auch die weniger bekannten Schriftsteller sind gut und zweckmässig verwendet. Ich kann nicht leugnen, dass ich gegen einzelne Schriftsteller, bevor ich die ihnen entnommenen Stücke las, ein entschieden ungünstiges Vorurtheil mit an die Lectüre brachte; so gegen Brehm, der zwar fesselnd und anziehend schreibt, der es aber nicht unterlassen kann bei jeder Gelegenheit seinem naturwissenschaftlichen Hass gegen die positive Religion Luft zu machen. Aber auch hier wurde ich beruhigt; das ihm entnommene Stück enthält nicht einmal Darwin'sche Andeutungen.

Dass an einzelnen Stücken gekürzt, dass bei anderen hin und wieder Aenderungen eintreten mussten, ist selbstverständlich; sonst würde oft ein einziger Ausdruck hinreichen, um dies oder jenes höchst werthvolle Stück für die Lectüre von Kindern als unräthlich erscheinen zu lassen. Hin und wieder sind aber doch in unserem Buch die Kürzungen zu stark; so ist z. B. das mir aus vielen Lesebüchern bekannte hübsche Stück „Volney Beckner's Tod" zu einem Minimum zusammengeschrumpft.

Gleiches Lob gebührt im Grossen und Ganzen der poetischen Auswahl. Dass Uhland überwiegt, ist vollständig in der Ordnung. Zu bedauern ist nur, dass nur 1 Stück von Reinick zur Aufnahme gekommen ist; von sämmtlichen neueren Dichtern ist keiner so für kindliches Verständniss geeignet wie er. Dafür hätte dies oder jenes andere Stück fortbleiben können, so das ziemlich unverständliche Gedichtchen von Deinhardstein.

Was die äussere Form betrifft, so ist es durchaus zu billigen, dass lateinischer und deutscher Druck mit einander abwechseln; ebenso ist es in der Ordnung, dass diese Methode auf den ersten Band beschränkt geblieben ist. Ob dagegen die Methode alle Apostrophe wegzulassen weiter zu befolgen wäre, ist wohl sehr stark zu bezweifeln.

Ueber die Orthographie sagt das Vorwort: „Die Orthographie hielt sich natürlich streng an das amtlich angenommene System, das sich der Verfasser schon zum voraus ganz zu eigen gemacht hatte, wie aus seinem orthographischen Wörterbuche erhellt. Wie sehr der allgemeine Zweck für das Rechtschreiben in unseren Schulen eine gültige Richtschnur zu haben durch

die Herausgabe dieses Lesebuchs gefördert wird, braucht nicht hervorgehoben zu werden."

Es wäre ein Glück, wenn die Schulbehörden eines der grösseren deutschen Staaten mit der Reinigung unserer Schlechtschreibung endlich einmal einen energischen Anfang machten. Ein solches Lob gebührt aber diesem Buche nicht, denn es wimmelt von Inconsequenzen. So wird hier und da der Anfang damit gemacht das ganz falsche **th** in ein einfaches **t** zu verwandeln; wir lesen „Armu**t**, Heira**t**"; wir lesen aber auch „Mu**th**, Reich**th**um, Vor**th**eil" und gar „**Th**urm". Wir lesen „Lo**s**, W**a**ren", aber wir lesen „S**aa**t"; wir lesen „sa**m**t, verbra**n**t", aber wir lesen auch „entbra**nn**te". Wir lesen nirgend das richtige „D**ins**tag", aber wir lesen bald das unrichtige „D**ies**tag", bald gar das ganz absurde „D**ienſt**ag". Solcher Beispiele von Inconsequenz liessen sich noch weit mehr auffinden.

Der zweite Band enthält an poetischen Stücken 8 von Uhland, 5 von Rückert, 4 von Schiller, je 3 von Gœthe und Schwab, je 1 von Hoffmann v. Fallersleben, Reinick, W. Müller, Kopisch, Schubart, Kerner, Trinius, Massmann, Arndt, Körner, Bürger, Langbein und Seume; an prosaischen 9 von Verschiedenen, 4 von Schwab, je 3 von Tschudi und Zimmermann, 2 von Giesebrecht, je 1 von Masius, Kohl, Dippel, Campe, Einhard, Hauff, Stälin, Schiller, G. Freytag, Mayer, Duller, Kerner, Schwegler, Schäfer, Gœthe, Ring und Mühlenpfordt; ausserdem 159 Sprüchwörter und Räthsel. In den poetischen Stücken bilden Balladen die Mehrzahl, in den prosaischen überwiegt das Naturwissenschaftliche, Geographische und Historische, wobei auf Württemberg begreiflicherweise besonders Rücksicht genommen wird. Das erzählende Element tritt in den Hintergrund, Sagen und Märchen fehlen gänzlich. Es ist dies meiner Meinung nach ein entschiedener Mangel; der junge Quintaner oder höchstens Quartaner wird aus dem Idealen viel zu früh in das Reich des Realen hineingedrängt.

Noch entschiedener ist das mit dem 3. Bande der Fall. Da ist, was das Poetische anlangt, Schiller mit 9 Stücken vertreten, Gœthe mit 8, Uhland mit 6, Rückert mit 4, Freiligrath, Eichendorff, Pfizer, Arndt, Körner und Hölderlin mit je 2, und Hiemer, Schenkendorf, Becker Fernow, Treuburg und Homer (nach Donner's Uebersetzung) mit je 1. Einzelne Stücke sind von vorzüglichem poetischem Werth, so das von Treuburg; dagegen möchte ich es nicht billigen, dass aus Schiller's „Tell" umfassend Scenen gegeben sind. Einerseits ist es die Frage, ob Dramatisches in ein für Tertianer bestimmtes Buch gehört; sodann kann der Schüler aus Fragmenten kein Bild des betreffenden Dramas gestalten. Ungern dagegen vermisse ich eine Reihe von Dichtern, die entschieden in ein Lesebuch gehören. Das liebliche Gedicht von Freiligrath: „O lieb', so lang du lieben kannst", das sich unter seinen zahllosen bombastischen Prunkstücken hervorhebt wie eine

Goldader aus dem schillernden Quarz, fehlt; die herrliche deutsche Odendichtung, Hölty, Uz, Jacobi, die Romantiker, Platen u. s. w. sind gar nicht vertreten, und die Dichter der Befreiungskriege sind in ganz unausreichender Weise zur Anschauung gebracht. Das ist ein sehr empfindlicher Mangel. In den prosaischen Stücken (13 von Verschiedenen, 5 von Masius, je 2 von Raumer, Schiller und Herder, je 1 von Lenz, Fallmerayer, Barth, Pösche, R. Hartmann, M. Hartmann, Gœthe, Berghaus, Giesebrecht, Gregorovius, v. Ense, Hartwig, Zwick, Curtius, Mommsen, Paulus, A. v. Humboldt) überwiegt absolut das beschreibende, historische, und naturhistorische Element; das der Phantasie ist gar nicht vertreten. Dass auch den neuesten Schriftstellern ihr Recht wird, ist ganz in der Ordnung; Zeitschriften wie die „Gartenlaube" wird aber wohl schwerlich ein ernsthafter Mann für „Mustergültiges" und für geeignet halten „die deutsche Sprache in ihrer Reinheit, Gesetzmässigkeit und Schönheit zu zeigen."

Von diesen Desiderien abgesehen, bin ich der Meinung, dass dies neuere deutsche Lesebuch sich den besten seiner Art an die Seite stellen darf und auf unsern höheren Schulen vielfach mit Nutzen und Erfolg zu verwenden wäre.

Berlin. Dr. L. Freytag.

3. Das Melodieenheft zu Prof. Dr. Ferd. Scholl's deutschem Lesebuch für Latein- und Realschulen, bearbeitet von C. Eichler, Seminarmusiklehrer in Blaubeuren. Stuttgart 1873 (E. Rupfer) schliesst sich an das Lesebuch hinsichtlich der Liedertexte an und hat somit seinen Inhalt vorgezeichnet erhalten. Damit ist aber auch ein Theil des musikalischen Inhaltes gegeben, da viele Lieder bereits ihre von demselben untrennbare Melodie haben. — Für einige jedoch hat der Bearbeiter selbst neue Melodieen erfunden, die, ohne etwas Hervorstechendes zu bieten, sangbar und behaltbar erscheinen. Warum aber ist für Nr. 23 „Barbarossa" nicht Gersbach's charakteristische, zum Theil schon Volkslied gewordene Melodie und für Nr. 26 „Erlkönig" nicht Reichard's unübertreffliche Composition gewählt worden? — In No. 11 „Der frohe Wandersmann" dürfte der vorletzte Tact dem Gesammtrhythmus des Liedes entsprechender durch ein punctirtes Achtel, ein Sechzehntheil und zwei Viertel auszudrücken sein. — Bei No. 4 „Der Schütz" wird die Jugend zum Schluss ungern das la la etc. vermissen. Uebrigens ist die Melodie von B. A. Weber. Der zweistimmige Satz der Lieder ist im Ganzen sanglich; hie und da liegt die zweite Stimme sehr tief und ist zu sprungweise geführt; in No. 7 „Der weisse Hirsch" dürfte die Zeile: So lagen sie da etc. wegen ihrer tiefen Lage und ihrer dreistimmigen Ausführung Schwierigkeiten bieten. — Berlin. P. M. Kawerau.

4. Chrestomathia latina, Auswahl aus den Werken lateinischer Schriftsteller, mit Anmerkungen für den Schulgebrauch

versehen von Otto Eichert, Dr. ph. Drittes Heft: Auswahl aus Curtius Rufus. Leipzig, Hahn'sche Verlagsbuchhandlung 1872. 222 S. 8. Preis 15 Sgr.

Zur Herausgabe dieser Chrestomathie ist Herr Eichert angeregt worden durch eine in der Unterrichts- und Prüfungsordnung der Preussischen Realschulen vom 6. October 1859 enthaltene Bemerkung, dass für die höheren Classen der Realschulen I. Ord. eine lateinische Chrestomathie wünschenswerth sei, welche geeignete Auszüge aus Livius, Cicero, Tacitus und den Dichtern gebe. Der Verfasser hat aber den Kreis der dort bezeichneten Schriftsteller mit Rücksicht auf die unteren und mittleren Classen noch erweitert, so dass nun die ganze Sammlung folgenden Inhalt umfassen wird:

1. Heft Auswahl aus Eutrop, Cornel, Florus, Aurelius Victor und Justin in geschichtlicher Gruppirung. 1863. 7½ Ngr.
2. Heft Auswahl aus J. Caesar. 1863. 9 Ngr.
3. Heft Auswahl aus Curtius Rufus. 1872. 15 Ngr.
4. Heft Auswahl aus Sallust.
5. Heft Auswahl aus Livius, hauptsächlich aus der 1. u. 3. Decade. 1862. 15 Ngr.
6. Heft Auswahl aus Cicero (darunter die 1. und 2. Rede gegen den Catilina, die Reden für den Milo, für den Dichter Archias und über das imperium des Cn. Pompejus.
7. Heft Auswahl aus Tacitus, mit besonderer Berücksichtigung der Germania. 12 Ngr.
8. Heft Auswahl aus Ovid und Tibull. 1862. 10 Ngr.
9. Heft Auswahl aus Virgil und Horaz. 1862. 12 Ngr.

Von diesen 9 Heften, aus denen die Sammlung bestehen wird, sind bereits erschienen Heft 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9. Heft 4 und 6 sollen sich auch schon in Bearbeitung befinden und demnächst erscheinen. — Zur Orientirung auf dem Boden der Geschichte ist den einzelnen Auszügen des uns vorliegenden „dritten Heftes" eine kurze Einleitung vorausgeschickt worden, durch welche die nöthige Verbindung zwischen den einzelnen Abschnitten hergestellt wird. Die unter dem Text befindlichen Anmerkungen, die dazu bestimmt sind dem Schüler eine sorgfältige Vorbereitung möglich zu machen, ohne dass dadurch dem Unterricht des Lehrers irgendwie vorgegriffen wird, sind oft nichts weiter als (sit venia verbo) eine „Eselsbrücke", wodurch dem Schüler das Aufschlagen im Lexicon erspart wird. Um nur ein paar Beispiele anzuführen, überlassen wir es dem Zufall, welche Seiten wir aufschlagen: — Es ist zuerst Seite 40, da steht gleich als erste Anmerkung „palmites Zweige" und weiter „veluti gleichsam"; Seite 56 „quando weil" S. 60 „nunc quoque auch jetzt noch", S. 121 „dimissus entlassen" u. s. w. u. s. w. Solche Sachen darf der Schüler in den Anmerkungen nicht finden; da-

für hat er sein Wörterbuch, wo er sich Rath erholen kann und bei aufmerksamer Präparation wird er einen passenden Ausdruck schon finden. Dagegen sind die sachlichen Erläuterungen, namentlich aus dem Gebiet der Alterthumskunde, zur sorgfältigen Vorbereitung der Schüler ganz zweckentsprechend. Ueberhaupt ist die Auswahl eine sehr glückliche zu nennen, indem die meisten Stücke durch eine lebensvolle Schilderung von Personen und Zuständen ganz besonders geeignet sind das Interesse der Jugend zu erwecken.

Berlin. G. Schubart.

5. Handbuch der vorhistorischen, historischen und biblischen Urgeschichte von C. S. Wollschläger. Oberhausen und Leipzig, Spaarmannsche Verlagshandlung 1873. 8. 275 Seiten. Preis 1 Thlr.

Die bisherigen Untersuchungen, Entdeckungen und Forschungen über die Urgeschichte des Menschengeschlechts bis auf Abraham werden hier in kurzen Abrissen übersichtlich zusammengestellt. Die Darstellung ist im Ganzen objectiv und unparteiisch gehalten, der Stil gewandt. Insofern erfüllt die Arbeit ihren ausgesprochenen Zweck „ein Wegweiser durch die behandelten Themen zu sein." Einen vollständigen Abriss der Urgeschichte giebt sie nicht und will sie auch nicht geben. Der Stoff ist dafür zu massenhaft; doch von seinen wichtigeren Partieen fehlt keine. Uebrigens werden nicht bloss die Resultate mitgetheilt, sondern auch die Wege bezeichnet, auf denen man dieselben gefunden, — durch Vergleichung der Sprachen, der Mythen u. s. w. Resumirende Betrachtungen, die zum Theil recht anziehend geschrieben sind, erleichtern von Abschnitt zu Abschnitt den Ueberblick. Wir setzen eine derselben als Probe der Ausdrucksweise her: (S. 20) . . . „Nun hat man bereits eine recht auffällige Steigerung menschlicher Cultur vor Augen. Der Mensch der ersten Steinzeit war gewiss ein Wilder aus Afrika, der sich nicht anders ernährte als gegenwärtig die wilden Stämme jenes noch so wenig in seinem Innern gekannten Continents; von einer häuslichen Industrie hinterliess er keine Spur. Der Mensch der Rennthierzeit wird bereits zum Jäger, aber er jagt nur das Rennthier; von Domesticität desselben ist noch keine Rede, doch benutzt er die gemachte Jagdbeute sehr mannichfach. Er vervielfältigt seine Waffen und Geräthe, indem er das Rennthier so viel als thunlich verwerthet. Wahrscheinlich fertigt er sich mit Hülfe der Knochennadel aus getrockneten Fellen Kleider; er brennt Topfgeschirre aus Thon. In der jüngsten (dritten) Steinzeit wird dagegen der wilde Jäger bereits zum Nomaden, denn er hat den Hund und mit Hülfe dieses ersten Hausthieres treibt er zu bestimmten Zeiten, vielleicht im Hochsommer, seine Rennthier- oder Rinderheerden an das Ufer der Ostsee und fischt gleichzeitig Austern, andere Muscheln und Fische und gewinnt aus dem Gürteltang Soda, die er zweifellos zu technischen Zwecken (viel-

leicht zur Topfglasur) verwerthet. Zur Pfahlbautenzeit, die man als zweite Unterabtheilung der dritten Steinzeit betrachtet, ist er bereits Ackerbauer. Mühsam lockert er den Boden, von dem er den Urwald durch Feuer und Axt verdrängte, ohne noch im Besitze von Spaten oder Pflugschaar zu sein, um ihm den Segen seines eigenen Fleisses abzugewinnen. Der Pfahlbauer baut Getreide, das man vorzüglich in den Pfahlbauten der Torfmoore in jener Schicht gefunden hat, die auf und zwischen den Pfählen ruht. Es entspricht fast vollkommen unseren Getreidearten. Man findet grosskörnigen Weizen, sechszeilige Gerste, Hirse und Lein; aber weder Hanf noch Baumwolle u. s. w."

Leider müssen wir dem Lobe auch Tadel beimischen. Das Buch hat einen sehr erheblichen Mangel: die Quellen werden nie citirt. Man trägt uns Methoden, Theorieen, Meinungen vor, oft die verschiedenen Meinungen der neueren Forscher über einen und denselben Gegenstand, ohne dass letztere (von sehr seltenen Ausnahmen abgesehen) namhaft gemacht, geschweige denn die betreffenden Stellen in ihren Werken angeführt werden. Wenigstens ein Verzeichniss der einschlägigen Litteratur hätte doch beigegeben resp. angehängt werden müssen.

Derselbe Mangel ist an einer andern Schrift desselben Autors zu rügen, die man als Fortsetzung des obigen Werkes betrachten kann. Sie ist betitelt:

Universalhistorische Uebersicht der Geschichte des alten Orients (bis zum Beginne der griechischen Perserkriege. Von C. S. Wollschläger. Oberhausen und Leipzig, 1873. Spaarmannscher Verlag. 8. 377 Seiten. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Den Inhalt bilden Abrisse der Geschichte Aegypten's, Vorderasien's, Iran's bis ca. 500 vor Chr. Die Erzählung ist klar, auf das Wesentliche gerichtet und an gehöriger Stelle durch Reflexionen unterbrochen, welche die Dinge noch mehr ins Licht rücken. Aber auch hier soll man Alles — Thatsachen wie Urtheile — auf Treu und Glauben nehmen. Nur im Vorwort ist von „Lepsius, Bunsen, Brugsch, Ewald, Mowers, Spiegel, Lassen" die Rede (die Anderen werden durch „u. s. w." angedeutet); im Buche selbst stösst man auf ihre Namen, wenn wir recht gelesen, nirgends. So ist denn eine Controle, wo man sie anstellen möchte, unmöglich oder doch überaus schwierig. Gleichwohl erhebt das Buch dem Vorworte zufolge den Anspruch über die Universalgeschichte des alten Orients „sattsam und genau" zu unterrichten!

Berlin. Dr. W. P.

6. Schul-Geographie und Kleine Schul-Geographie, grössere und kleinere Ausgabe des Leitfadens für den geographischen Unterricht von Ernst von Seidlitz. Breslau, Ferd. Hirt, Königl. Universitäts- und Verlags-Buchhandlung.

Beide Bücher erscheinen in 14. Auflage, gewiss die beste Empfehlung. Uns sagt mehr das kleinere Werk zu, da das grössere für Schulzwecke weniger handlich und praktisch erscheint. Die beste Ausstattung sind die kleinen Kärtchen, die entweder einzelne Landestheile genauer darstellen, als auf Atlanten möglich, oder die Richtungen der Gebirge durch Striche andeuten, und in beiden Fällen sehr zur Verdeutlichung des Vorgetragenen dienen. Dagegen müssen wir uns gegen allgemeine Karten, wie z. B. von Deutschland auf 1 Octavseite oder von England auf ½ Seite, aussprechen, denn sie werden nie erreichen, was ein guter Atlas bietet; den Atlas aber wegen dieser Kärtchen abzuschaffen würden wir nie befürworten, weil es ja gerade ein Hauptziel des geographischen Unterrichts ist den Schüler im Gebrauch grösserer Karten zu üben, so dass er sich ohne Weiteres selbständig auf solchen zurechtfindet. Ebenso scheinen uns die historischen Angaben sehr überflüssig, so sehr wir im Uebrigen für das Heranziehen der Geschichte zur Geographie sind: aber es soll das aus dem Schatz des Gelernten geschehen, nicht nebenbei auch noch die Geschichte in der Geographiestunde erledigt werden. Es würde das übrigens nach dem Gebotenen nur in dürftigster Weise geschehen können, denn was hat z. B. eine Geschichte Schweden's in 17 Zeilen für Werth, oder eine Geschichte von Deutschland welche die Begebenheiten von den ältesten Zeiten bis 1815 auf 1 Seite erledigt und dabei noch litterar-historische Notizen giebt?

7. Geschichtstabellen zum Gebrauch für höhere Lehranstalten von Prof. Dr. W. Pierson. Brandenburg, Adolf Müller. 3. Auflage.

Die Tabellen enthalten eine chronologische Zusammenstellung der wichtigsten Zahlen und Daten in zweckentsprechender Weise, wozu noch geographische Notizen über die Lage der vorkommenden Städte sowie über historische Länder-Eintheilung und eine Anzahl genealogischer Tabellen kommen.

8. H. Kiepert, historisch-geographischer Atlas der alten Welt. Weimar, geographisches Institut. 17. Auflage.

Es zeichnet sich diese Auflage gegen frühere durch grössere Sauberkeit der Ausführung und grössere Uebersichtlichkeit der Karten aus, doch sticht das Werk namentlich in letzterer Beziehung gegen den grösseren Atlas desselben Verfassers immer noch unvortheilhaft ab; so sind namentlich die beiden Karten über Griechenland viel zu sehr überfüllt, als dass Schüler mittlerer Classen auf ihnen mit Bequemlichkeit sich zurecht finden könnten.

9. Grundriss der Weltgeschichte für Gymnasien und Realschulen von Th. Dielitz. Berlin, C. Duncker's Verlag. 20. Auflage.

Auch dieses Werk hat durch die vielen Auflagen seine Brauchbarkeit bewiesen und ist in den neueren Auflagen in der That noch vermehrt und verbessert worden. Dennoch wünschten wir einzelne Erweiterungen; wenn z. B. vom spanischen Erbfolge-Kriege gesagt wird, er sei durch Vendome's Siege in Spanien entschieden worden, so erscheint uns die Nennung dieser Siege wichtiger als die Namen von Villars, Villeroi und Anderen wenig bedeutenden französischen Feldherrn. Auch der polnische Erbfolge-Krieg könnte unserer Ansicht nach ausführlicher dargestellt sein; man ersieht weder recht, wo, noch von welchen Mächten er geführt wurde. Einzelne kleine Fehler, wie dass Conrad II. Herzog von Franken genannt wird und Conrad III. Herzog von Schwaben, sollen hier nur erwähnt werden, um den Herausgeber auf ihre Beseitigung aufmerksam zu machen; dergleichen laufen bei jedem geschichtlichen und geographischen Buche gar leicht mit unter und werden nachher allzu leicht übersehen.

10. Brandenburgisch-preussische Geschichte für Bürger-, Real- und Töchterschulen von J. Ph. Becker. Altona, Verlagsbüreau (Aug. Prinz). 7. Auflage. Mit einem Anhange: der Krieg des Jahres 1870 und 71.

Der Anhang, der 50 Seiten erhält, während die übrige Darstellung deren 120 enthält, mag zum Lesen ganz gut sein; historischen Werth hat er doch gewiss nicht, und für ein Lehrbuch passt er auch in solcher Ausführlichkeit nicht. Das übrige Buch, das sich die wohl schwer vereinbare Aufgabe gestellt hat für Real- und Töchterschulen zugleich zu dienen, ist in geläufiger Sprache geschrieben, enthält aber viele Fehler: so werden als Priester der Germanen die gallischen Druiden genannt; es wird angegeben, nach Abzug der Semnonen habe die Mark 100 Jahre wüst gelegen; Berlin sei unter Albrecht dem Bären angelegt, der bekanntlich nicht über die Havel hinauskam; der Schatz, den Otto v. Buch zu Tangermünde nachwies, sei zu Angermünde gefunden; Friedrich VI. habe Sigismund Geld geliehen, was Riedel bekanntlich längst widerlegt hat; auch die durchaus nicht nachweisbare „faule Grete“ wird ins Feuer geführt; Albrecht Achilles habe durch Krieg seine Ansprüche auf Pommern begründet, während doch schon sein Vorgänger auf Grund jener Ansprüche Krieg geführt hatte u. s. w. Die Zeit seit dem dreissigjährigen Kriege ist richtiger dargestellt, doch wird z. B. 1809 Schill ein „Dragoner-Offizier“ genannt, der mit „seinem Regimente“ aus Berlin zog und zugleich als „Führer einer Freischaar“ bezeichnet; er war dazumal weder das Eine noch das Andere. Bei Trautenau soll Bonin gegen „dreifache Uebermacht“ gekämpft haben, wovon gar nicht die Rede sein kann. Auch die Proclamationen und telegraphischen Depeschen, die mehrfach mitgetheilt werden, würden zum Theil besser fehlen; manche Ereignisse, wie der Dänenkrieg 1848—50 und der Feldzug der

Mainarmee sind viel zu ausführlich gehalten. Mehr haben uns die Geschichtstabellen, die das Buch bringt, zugesagt; durchaus erklären aber müssen wir uns gegen den Abdruck von Fragen, die vorgelegt und beantwortet werden sollen; es kommt dadurch gar zu leicht ein nicht genug zu bekämpfender Mechanismus in den Unterricht.

11. Lehrbuch der allgemeinen Geschichte von Dr. Carl Wolff. 1. Theil: alte Geschichte. Ausgabe für Real- und höhere Bürgerschulen. Berlin, Lüderitz'sche Buchhandlung.

Eine sorgfältige, umsichtige, auch die Verfassungsverhältnisse sowie die Litteratur berücksichtigende Darstellung; doch scheint sie uns hin und wieder fast etwas zu ausführlich für Real- und höhere Bürgerschulen, so z. B. in der Geschichte der morgenländischen Völker. Auch haben wir Bedenken gegen den Gebrauch der griechischen Namensformen für derartige Schulen und würden die lateinische Form vorziehen, während allerdings für Gymnasien die ursprüngliche Form auch uns angemessen erscheint.

Berlin. Dr. F. Voigt.

12. Leitfaden für den geographischen Unterricht. Mit besonderer Berücksichtigung des deutschen Reiches und des preussischen Staates bearbeitet von Rud. Fiege, Lehrer an der Königl. Realschule zu Berlin. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Berlin, Verlag von Reinhold Schlingmann. 1872. 8. 92 Seiten. Preis 5 Sgr.

Das Büchlein ist für diejenigen Schulen bestimmt, welche — ohne zur Kategorie der höheren Lehranstalten zu gehören — einen selbständigen geographischen Unterricht in ihren Lehrplan aufgenommen haben. Aus diesem Grunde ist das aussereuropäische Gebiet nur kurz behandelt, dagegen dem deutschen Vaterlande und namentlich Preussen eine grössere (der Stadt Berlin, die auf 2 eng gedruckten Seiten beschrieben wird, sogar zu grosse) Ausführlichkeit gewidmet. Besonders hervorzuheben ist, dass der Verfasser auch Rücksicht auf Staatsverfassung, Landesverwaltung, Heereseintheilung, Verkehrswege u. s. w. genommen hat, was dem Büchlein gewiss nur zur Empfehlung gereicht; denn auch diese Gegenstände dürfen heutigen Tages beim geographischen Unterricht nicht unberücksichtigt gelassen werden, und doch findet man in vielen geographischen Lehrbüchern nur wenig oder gar nichts darüber.

Das statistische Material ist der Zeitschrift des Königlich preussischen statistischen Bureaus entnommen und daher zuverlässig; selbstverständlich mussten viele Zahlen des Schulzweckes wegen abgerundet werden. Früher war das Auswendiglernen von Zahlen ein wesentliches Capitel des geographischen Unterrichts und eine Hauptplage der Schüler. Da mussten selbst die Quadratmeilen-Zahlen, welche den einzelnen Staaten und ihren politischen

Abtheilungen zukommen, bis auf die Einer gelernt werden. Das ist nun zwar jetzt sowohl für den Lehrer wie für den Schüler um Vieles besser geworden, aber immer stecken noch viel zu viel Zahlen im „kleinen“ Daniel, „kleinen“ Klöden u. s. w. Auch Herr F. hätte bei seinen Abrundungen noch einen Schritt weiter gehen können, indem er bei den Einwohnerzahlen auch der kleineren Städte — bei den grösseren ist es geschehen — die Hunderte zu Tausenden abrundete; z. B. finden wir Ober-Ehnheim 5200 E.; schenken wir getrost unsern Schülern die 200 Einwohner und begnügen uns mit 5000, wenn denn einmal doch bei jeder Stadt auch eine Zahl gemerkt werden soll.

Was nun die Anordnung des Buches betrifft, so ist in einer 8 §§ oder 6 Seiten umfassenden Einleitung das Wichtigste aus der mathem. Geographie abgehandelt; „Die Erde als Himmelskörper;“ „Tageszeiten und Himmelsgegenden;“ „Parallelkreise; Meridiane;“ „Jahreszeiten;“ „Zonen;“ „Land;“ „Wasser;“ „Luft und Klima;“ hierauf folgt die Beschreibung der Erdoberfläche: § 9 Grösse und Eintheilung der Erdoberfläche, § 10 die Meere, ihre Theile und Inseln, § 11 die Bewohner der Erde. Mit § 12 beginnt die Beschreibung der einzelnen Erdtheile, die der Herr Verf. so classificirt hat: 1) Alte Welt: a. Asien, b. Africa, c. Europa. 2) Neue Welt: d. America, e. Australien. Durch diese Eintheilung sind die nach ihrer knappen Behandlung jedenfalls zusammengehörigen aussereuropäischen Erdtheile auseinandergerissen und durch das von den 92 Seiten des Buches für sich allein 55 Seiten in Anspruch nehmende Europa getrennt. Das scheint uns, um es kurz zu sagen, nicht praktisch, lässt sich aber bei einer neuen Auflage leicht ändern. Im Einzelnen ist uns nichts aufgestossen, wogegen wir Einwendungen erheben könnten, nur Seite 74 spricht der Herr Verf. von „Wasgau-Gebirge“ und fügt in Klammer bei: (Wasigenwald); das Wort „Vogesen“ fehlt ganz, und doch ist diese Bezeichnung für das betreffende Gebirge die gebräuchlichste. — Das Büchlein, welches zuerst 1870 erschien, hat in einem Zeitraum von 2 Jahren bereits 3 Auflagen erlebt, was wohl am besten für die Brauchbarkeit desselben spricht und bei dem ganz unbegreiflich billigen Preise von 5 Sgr., womit weder Verleger noch Verfasser Schätze erwerben können, wird es gewiss die weiteste Verbreitung finden.

Berlin. G. Schubart.

13. Schul-Atlas der alten Geographie, bearbeitet von F. Voigt, (weiland) Professor an der Königlichen Realschule zu Berlin. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von Dr. F. Voigt, Oberlehrer an der Königlichen Realschule zu Berlin. Berlin, Nicolai'sche Verlagsbuchhandlung 1871.

Bei der Bearbeitung eines Schul-Atlas, mag er nun die alte oder die neue Geographie zu Darstellung bringen, ist vor allen Dingen der Grundsatz einer „weisen Beschränkung“ fest-

zuhalten, gegen welchen die meisten Atlanten schwer sündigen. Es ist der Schul-Atlas noch nicht streng genug vom Hand-Atlas unterschieden. Was nützt einem Schüler der Wust von Städte-, Fluss- und Gebirgsnamen, die in ihrem bunten Durcheinander nur das Aufsuchen erschweren? Namentlich aber ist eine Beschränkung des Stoffes bei einem Schul-Atlas der alten Welt durchaus geboten; was durch historische Forschung nicht ganz sicher gestellt ist, mag füglich wegbleiben; denn eine Anzahl von Namen auf der Karte mit Fragezeichen dahinter, wie man sie auf den Kiepert'schen Karten der alten Geographie häufig findet, sind nur geeignet den Schüler zu verwirren.

Der Voigt'sche Atlas, der die Bezeichnung Schul-Atlas mit vollem Recht verdient, bringt uns für die wichtigsten Perioden der alten Geschichte in 16 Blättern für die Schule vollkommen ausreichende Karten, auch sind selbstverständlich Italien und Griechenland auf je 2 Blättern speciell ausgeführt, ein Blatt enthält die Stadtpläne von Athen, Rom u. s. w. Der ganze Atlas besteht aus folgenden Karten: Blatt I: Regnum Persicum, auf dem angegeben sind a) iter X mill. Graec., b) iter Alexandri, c) iter Nearchi. Blatt II: Imperium Romanum. III: Hispania. IV: Gallia. V: Britannia mit einem Carton „Britannia J. Caesaris". VI: Italia superior. VII: Italia inferior. VIII: Dacia, Macedonia, Graecia. IX: Graecia. X: Peloponnesus et Attica. XI: Asia minor et Syria (auf diesem Blatt sind angegeben: iter Alexandri M. und iter Xenophontis et X mill. Graec. XII. Euphrates et Tigris ebenfalls mit Angabe der Züge Alexander's und der Zehntausend. XIII: Regni Persici pars superior enthält neben Alexandri iter noch Nearchi iter maritimum. XIV: Aegyptus, Palaestina. XV: Africa — Germania inferior — Vindelicia, Raetia, Noricum. XVI: Latium, Campania — Athenae cum adjacentibus regionibus — Athenarum Acropolis, — Athenae — Campus Trojae — Roma. — Die Ausführung der Karten durch die wohlrenommirte lithographische Anstalt von L. Kraatz in Berlin ist ganz vorzüglich, namentlich sind die Gebirgszüge scharf markirt und ihr steiler oder allmählicher Abfall ist deutlich durch die Zeichnung hervorgehoben, so dass der Schüler von der Terraingestaltung der Länder ein klares Bild bekommt. Durch „weise Beschränkung" auf das für die Schule Nothwendige war es möglich die Namen gross und deutlich zu drucken, was wir noch als einen nicht zu unterschätzenden Vorzug des Voigtschen Atlas vor den meisten Schul-Atlanten, die oft die schlimmsten Augenpulver für die Schüler sind, hervorheben müssen.

Berlin. G. Schubart.

14. Karte zur Lectüre von Schiller's Wilhelm Tell entworfen von Dr. Jos. Kamp, Gymnasiallehrer am Kgl. Fr.-Wilh.-Gymnasium in Köln. Preis colorirt 5 Sgr. oder 18 kr. Stuttgart, A. Liesching & Co.

Schiller's „Tell“ wird immer eine Lieblingslectüre unserer Jugend bleiben; der natürliche Grund ist des Dichters ideales Pathos, nicht etwa (wie es noch hie und da heisst) eine unwiderstehliche Sympathie für die „freien und biedern“ Schweizer, deren Freiheit uns theuer zu stehen kam und von deren Biederkeit wir wenig rühmens wissen.

So gern aber unsere Secundaner den „Tell“ lesen und sich in ihrem Genuss durch historische und ästhetische Bedenken wenig beirren lassen, so schwer wird ihnen hin und wieder das Verständniss im Einzelnen. Von den vielen Städten, Flecken, Bergen, Pässen und anderen Oertlichkeiten, die sich um den Vierwaldstädter See gruppiren, sind ihnen aus dem geographischen Unterrichte her die wenigsten bekannt; die gewöhnlichen Schulatlanten geben begreiflicherweise nicht immer Aufschluss, und nicht immer ist der Lehrer in der Lage in jeder Beziehung von Allem genaueste Rechenschaft zu geben. Es ist also ein dankenswerthes Unternehmen des Dr. Kamp zu billigem Preise eine Karte herauszugeben, auf der sich Lehrer und Schüler zuverlässig Raths erholen können. Die im Massstab von 1 : 115,500 der natürlichen Länge ausgeführte und sorgfältig bearbeitete Karte lässt, falls mich mein Gedächtniss nicht trügt, keine der Oertlichkeiten vermissen, die im „Tell“ vorkommen; sie kann für Lehrer und Schüler nicht dringend genug empfohlen werden.

Berlin. Dr. L. Freytag.

15. Gerlach, Dr. Hermann, Lehrbuch der Mathematik für den Schul- und Selbstunterricht. Th. 2. Elemente der Planimetrie. 3. Auflage. Dessau 1873, Reissner.

Dieses Buch gehört zu den besten der im letzten Decennium erschienenen planimetrischen Bücher. Es zeichnet sich durch Einfachheit und Schärfe in den Definitionen, durch Klarheit und Bestimmtheit im Ausdruck, sowie durch eine wohlbedachte Anordnung des Stoffs vor ähnlichen Büchern rühmlich aus. Der Verfasser hat durch die beobachtete Kürze und Präcision die häuslichen Repetitionen des Schülers erleichtert. Er hat es wohl erkannt, dass ein mathematisches Schulbuch dem Schüler nur das Nothdürftigste darbieten darf und der Selbstthätigkeit freien Spielraum lassen muss. Soll nämlich die Mathematik mithelfen zur Erreichung des Endzweckes alles Schulunterrichts, zu einer solchen gründlichen und harmonischen Durchbildung des jugendlichen Geistes, die ihn zu höheren Studien befähigt, so ist die conditio sine qua non, dass die Schüler zu steter Selbstthätigkeit angehalten werden. Nur durch diese Selbstthätigkeit kann der Schüler zu dem klaren Verständniss gelangen, durch welches er sich die neu an ihn herantretenden mathematischen Wahrheiten aneignet. Auf andere Weise ist es nicht möglich, weshalb schon vor mehr als 2000 Jahren der Vater der Geometrie mit Recht dem Beherrscher Aegypten's erklärte, dass es für Könige keinen

besonderen Weg zur Mathematik gebe. Wir sind deshalb ganz damit einverstanden, dass durch das Lehrbuch des Herrn Dr. Gerlach der Schüler zur Auffindung von Beweisen und zur selbständigen Lösung von Aufgaben angehalten werde; durch diese selbständige Thätigkeit werden die Kräfte des Schülers am besten geübt die schon gewonnenen Kenntnisse anzuwenden, vorausgesetzt nämlich, dass sie schon eine hinreichende Summe von Kenntnissen erworben haben. Ihre Verstandeskräfte werden dadurch entwickelt und ausgebildet; sie lernen durch solche geometrische Uebungen klar denken und scharf urtheilen. Mit Recht sagt daher Lagrange: Les considérations géométriques sont très-propres à donner au jugement de la force et de la netteté. Daher verlangen wir auch von einem geometrischen Schulbuch, dass die Beweise nur kurz angedeutet werden und die Ausführung dem Lehrer und dem Schüler überlassen werde. Dies hat der Herr Verfasser sich angelegen sein lassen. Doch können wir nicht den Wunsch unterdrücken, dass er die Beweise zuweilen noch kürzer, nur in einigen Hauptzügen angedeutet und dadurch noch mehr Gelegenheit zur Anregung des Schülers gegeben hätte. Noch heben wir hervor, dass Herr Dr. Gerlach, abweichend von dem Gange in andern Schulbüchern, die Lehre von der Proportionalität der Linien später als die vom Flächeninhalt behandelt hat. Er hat recht gethan; denn letztere knüpft unmittelbar an schon vorhandene Anschauungen an. In dem Anhang hinter dem 13. Capitel, welcher Aufgaben über geometrische Oerter giebt, fehlen unserer Ansicht nach kurze Winke, welche dem Schüler über zu grosse Schwierigkeiten in der Lösung derselben hinweghelfen. Die Lehre von den harmonischen Puncten und den Chordalen ist ganz besonders klar vorgetragen; der Verfasser hat hier die richtige Mitte zwischen dem zu viel und zu wenig gehalten. Sehr anerkennenswerth ist auch Capitel 15, welches einige geometrisch-algebraische Aufgaben giebt und von der geometrischen Construction algebraischer Formeln handelt.

Wir sind zwar nicht der Ansicht des Verfassers, dass seine Planimetrie sich, wie der Titel besagt, für den Selbstunterricht eignet; aber wir sind überzeugt, dass wir sie mit gutem Gewissen Lehrern und Schülern angelegentlichst empfehlen können.

Lichterfelde. Dr. J. Deter.

16. G. van den Berg's Praktischer Lehrgang der englischen Sprache. Erster Cursus. Neunzehnte Auflage, durchgesehen von Ludwig Herrig. Berlin 1872. Verlag von Leonhard Simion. IV, 144.

In dem Vorwort zu seiner Revision dieses Buchs sagt Prof. Herrig: „Das vorliegende Werk hat seit seiner ersten Ausgabe einen ganz ausserordentlichen Erfolg gehabt, und was auch in wissenschaftlicher Beziehung gegen die hier befolgte Methode gesagt werden mag, so wird man doch immer zugeben müssen, dass

die beständige Repetition und allmähliche Aneignung des Unbekannten, welche der Verfasser ganz besonders urgirt, als einer der wichtigsten Grundsätze bei dem sprachlichen Elementar-Unterrichte anzusehen ist. Erscheint die Methode nun auch etwas einseitig und vielleicht sogar mechanisch, so darf man andererseits doch nicht vergessen, dass sich der Unterricht im Englischen auf der elementaren Stufe vorzugsweise an das Gedächtniss zu wenden hat."

Es ist die Frage, wie man sich gegenüber einem sprachlichen Werke, das von vorn herein ausschliesslich für „praktische Zwecke" bestimmte Schüler im Auge hat, zu verhalten hat. Soll man solche Bücher im Princip verwerfen? Ich glaube nicht. Eine Realschule erster Ordnung kann, ja sie muss voraussetzen, dass einmal ihre Schüler höhere Ziele im Auge haben, und da haben auch die auf dieser Schule gebrauchten Bücher einen wissenschaftlichen Standpunct einzunehmen; Schüler von Gewerbeschulen, Handelsschulen und Anstalten ähnlicher Art nehmen am besten rein praktische Werke in Gebrauch, da doch von ihnen die Schüler fast durchweg zum kaufmännischen Beruf übergehen. Und ein solches Werk ist das uns hier vorliegende. Es hält sich in Bezug auf Exercitien und Lesestücke durchaus auf dem Standpuncte des gewöhnlichen Lebens; was aber gegeben wird, ist innerhalb dieses Standpuncts gut. Das Vocabularium ist unter die einzelnen Stücke vertheilt; dass die unglückliche Methode die Aussprache durch Zahlzeichen zu signiren sich auch in diesem Buche findet, wollen wir hier nur beiläufig bemerken.

So könnten wir also van den Berg's Buch zur Einführung in eine Realschule erster Ordnung zwar nicht empfehlen, sind aber der Meinung, dass es sich für Realschulen geringeren Grades recht wohl eignen würde.

Berlin. Dr. L. Freytag.

17. Lehrbuch der englischen Sprache für Schulen. Von Dr. C. A. Wittenhaus, Rector der höheren Bürgerschule und der höheren Töchterschule zu Rheydt. Erster Theil: die Wortlehre. Barmen, 1872. W. Langewiesche's Verlagshandlung. IV, 190.

Es ist jetzt eine gesegnete Zeit für englische Lehrbücher, und Nichts giebt uns einen schlagenderen Beweis für die immer mehr steigende Werthschätzung der englischen Sprache auf unsern deutschen Schulen. Uns kann es nur recht sein, wenn das Französische in seiner früheren Alleinherrschaft modificirt wird und dafür das Englische mehr und mehr in Aufnahme kommt.

Die uns in ihrem ersten Theil vorliegende Arbeit eines deutschen Schulmannes (der zweite Theil soll schon bald nachfolgen) gehört unstreitig zu den besseren ihrer Art. Der Theil umfasst die Wortlehre und zerfällt in zwei Abtheilungen, die Lautlehre und die Formenlehre. Was nun die Lautlehre anlangt, so weicht

unser Standpunct von dem des Verfassers allerdings wesentlich ab: der Verfasser hat die unglückliche Methode die Vocale durch Ziffern zu bezeichnen einem obsoleten Vorurtheil zu Liebe nicht aufgeben mögen, sondern mit Zuhülfenahme des Walker'schen Ziffersystems beibehalten. Was wird damit erreicht? Dem kundigen Lehrer sind die Ziffern eine Last, dem unkundigen geben sie ein falsches Bild; denn selbst im besten Falle bringen sie die wirkliche Aussprache nur in einer unzulänglichen und schiefen Weise zum Ausdruck. Den Schüler vollends bringen die Ziffern nur in Verwirrung. Unserer Meinung nach hat der Lehrer seine Zeit zu wichtigeren Dingen nöthig, als mit dem mühsamen und weitläufigen „Einpauken“ einer Lautirmethode, die der Natur der Sache nach unzulänglich bleiben muss, eine Unzahl von Stunden zu vergeuden. Wenn er bei Gelegenheit des Ueberhörens und namentlich der Lectüre den Schülern die Aussprache im Einzelnen beibringt, so hat er vielleicht weniger Gelegenheit theoretisch sein Licht leuchten zu lassen, aber die Schüler lernen aussprechen, wie es sein sollte, nicht wie es sein könnte. Uebrigens wissen wir es dem Verfasser Dank, dass er bei den Lesestücken die unglückseligen Ziffern weggelassen hat. Was dann die mitunter eintretende Erklärung der englischen Aussprache durch deutsche Laute betrifft, so ist diese ebenso unzureichend; wenn der Verf. z. B. beim englischen „lose“ hinzufügt „spr. luhs“, oder bei „use“ — „spr. juhs“, so ist es klar, dass der Schüler bei solcher Hülfe die richtige Nüancirung der Aussprache nie lernen kann.

Mit dem grammatischen Theile sind wir im Grossen und Ganzen einverstanden, wenn es auch vielleicht besser gewesen wäre die grammatischen Theile nicht von den Uebersetzungsstücken zu trennen. Nichts schärft dem Schüler die Regeln mehr ein, als wenn er sie (wie in dem trefflichen Buch von Degenhardt) unmittelbar vor den betreffenden Uebungsstücken findet. Sonst hätten wir dies oder jenes Monitum im Einzelnen. So musste z. B. bei dem Verb bid die viel häufigere Form bade neben dem Imperf. bid nicht vergessen werden. Light hat auch regelmässige Formen; holp und holpen sind veraltet; I clomb ist sehr selten, wogegen die regelmässige Form gar nicht erwähnt wird; swoln (statt des als Particip veralteten swollen) kommt nur noch in der Thierarzneikunde vor. Shrank ist so gut wie veraltet, ebenso rang, sank, swum, aber sang kommt häufig neben sung vor. Das Particip spoke ist selten, loaden nur poetisch u. s. w.

Von diesen und einigen anderen Desiderien abgesehen ist die Arbeit des Herrn Dr. W. eine sehr achtbare. Sie zeugt von tüchtigen Kenntnissen und grossem Fleiss, und wir können dem Verfasser nur den besten Erfolg wünschen.

Berlin. Dr. L. Freytag.

18. Stufenmässige Anleitung zu Sprech- und Schreibübungen in der englischen Sprache für Schulen

und zum Selbstunterricht von Dr. H. Mensch, Schul-Dirigent. Berlin, Verlag von F. Henschel, 1872. VIII, 223.

Diese stufenmässige Anleitung enthält und behandelt alles Mögliche: Zunächst Fragen aus dem Schulleben, die mündlich oder schriftlich in ganzen Sätzen zu beantworten sind; Fragen aus dem täglichen Leben, aus der Naturkunde, von der Zeit, aus der Geographie, aus der Geschichte und Litteratur, grammatische Fragen. Sieht man sich diese Fragen näher an, so weiss man freilich nicht, an welches Alter des Antwortenden Herr Mensch gedacht hat; ein Realschüler wenigstens (vollends ein Gewerbeschüler oder „höherer Bürgerschüler") dürfte auf Fragen wie: „Who was the great philosopher of the sixteenth century?" die Antwort schuldig bleiben, und auf Fragen wie: Which is the best German translation of Shakespeare's plays?" wird er ebenso wenig eine Antwort haben.

Nun kommen verschiedene Uebungsaufgaben über englische Höflichkeitsphrasen, Umformung längerer englischer Sätze in kürzere (wozu dann regelmässig kurze Lesestücke kommen), Anleitung zu selbständiger Satzbildung, Satzerweiterung u. s. w., zur Unterscheidung von Synonymen, zur Verwandlung von Gedichten in Prosa. Dann folgen zusammenhangende grössere Lesestücke mit daran gefügten Fragen, die der Lernende (natürlich immer englisch) beantworten soll. Auch hier kann der Verf. kaum an eigentliche Schüler gedacht haben; diese Questionaries sind nur für Autodidakten praktikabel. Daran schliesst sich eine Auswahl englischer Briefe und eine Anleitung zur Anfertigung selbständiger Schriftstücke ähnlichen Inhalts; ferner deutsche Originalstücke (aus „Peter Schlemihl", „Minna von Barnhelm") mit daneben stehender englischer Uebersetzung; Stücke aus Schiller's dreissigjährigem Kriege mit doppelter englischer Uebersetzung, wozu der Lernende unter Vergleichung dieser die dritte anfertigen soll. Auch hierbei (dgl. beim Folgenden) kann der Verf. schwerlich Schüler ins Auge gefasst haben. Daran reiht sich ein englisches Lustspiel, welches „laut zu lesen, mündlich oder schriftlich zu übersetzen und zu retrovertiren" ist. Eine nun folgende phraseologische Collection giebt Gelegenheit zur Verfertigung selbständiger Sprechübungen. Die dahin zielenden Fragen sind dem Stoffe nach nicht alle gleich gut gewählt; das gilt namentlich von den Phrasen über „Politik, Parlamentarisches und Vereinswesen". Allerdings war die Gelegenheit zu verführerisch, um nicht hie und da irgend eine liberale captatio benevolentiae einzustreuen. Andere Uebungen beziehen sich auf „Krieg und Schlachten, Militär- und Marinewesen, Presse und Buchhandel, Justiz und Verbrechen, Industrie, Handel und Verkehrswesen, Technologie, Astronomie, Chemie u. s. w., Musik und Theater, Gesundheitspflege, Krankeiten u. s. w., Unfälle, Vergnügen, Sport, Hof- und Familiennachrichten; ein Anhang enthält: Musteraufsätze, litterarische Parallelen, Erzählungen und Charakter-

schilderungen, und den Schluss bilden beinahe 500 Themata zu englischen Aufsätzen.

Ueberblickt man den Inhalt als Ganzes, so lässt sich nicht verkennen, dass ein Autodidakt, dem es weniger auf ein wissenschaftliches als auf ein rein praktisches und so zu sagen geschäftsmässiges Erlernen der englischen Sprache ankommt, das Buch nicht ohne Nutzen in Verwendung nehmen kann. Wie aber Herr Mensch auf die Idee kommt sein Buch (wie der Titel besagt) auch für Schulen verwerthen zu können, ist geradezu unbegreiflich. Berlin. Dr. L. Freytag.

19. Seven Tales from the history of England and the United States. Ein Lesebuch für die mittlere Stufe des Unterrichts im Englischen, mit Wörterverzeichniss und Aufgaben zu schriftlichen Uebungen bearbeitet und herausgegeben von Dr. Georg Helms. Zweite Auflage. Bremen, 1873. Verlag von I. Kühtmann's Buchhandlung. VIII, 144.

Das Büchlein hat den Zweck Anfängern im Englischen eine passende und entsprechend leichte Lectüre zu schaffen. Zu dem Ende hat der Verfasser 7 erzählende Stücke gegeben; das erste, „How England and Scotland came to be separate kingdoms", und das zweite, „The feudal system and the Norman conquest", sind aus W. Scott's „Tales of a Grandfather", das dritte, „The Gunpowder plot", aus dem „Tales for Protestants" genommen. Die drei folgenden Stücke, „The first settlers in Virginia", „History of the pilgrim fathers" und „The Dutch and their settlements in North America" sind nach dem Werk des bekannten amerikanischen Historikers Bancroft bearbeitet; das letzte, „A German pioneer and pathfinder in America," ist eine Arbeit des Herrn Helms selbst.

Was diesen letzten Abschnitt betrifft, so legt er von dem guten Englisch des Herrn Helms ein rümliches Zeugniss ab, mag derselbe nun einen amerikanischen Stoff benutzt haben oder nicht. Es ist die Biographie des deutsch-amerikanischen Handelsfürsten Astor, klar und leicht geschrieben und nicht ohne Interesse. Auch ein nichtkaufmännischer Leser muss vor der klugen Energie dieses Handelsherrn ersten Ranges Respect empfinden; nur geht der Verf. (unseres unmassgeblichen Erachtens) ein wenig zu weit, wenn er die Schlauheit, mit welcher sein Held unbequeme Concurrenten hinausmanövrirt, mit den Worten feiert: „O rare John Jacob! O wonderful man!" Das klingt uns ein wenig amerikanisch.

Doch das nebenbei. Die Auswahl der sämmtlichen Stücke verdient entschiedenes Lob. Wir sind unleugbar arm an Hülfsbüchern, die für „angehende Engländer" ein geeignetes Material liefern; sie sind entweder zu leicht oder (was das gewöhnliche ist) zu schwierig, oder ihr Stil ist zu sehr poetisirend (wie z. B. W. Irving's Alhambra Tales) oder zu breit (wie die Schriften

von Marryat), oder sie sind historischen Inhalts und ermüden das Interesse des jungen Schülers. Dass der Verf. namentlich auf diesen Punct sein Augenmerk gerichtet hat, zeugt von seinem Verständniss und seinem gesunden Geschmack; durch seine Auswahl fesselt er das Interesse des Schülers, ohne dessen Aufmerksamkeit für das Sprachliche zu beeinträchtigen. So haben wir für die Mittelclassen ein englisches Lesebuch gewonnen, das unbedingt den besten an die Seite zu stellen und für eine Einführung in unsere Realschulen aufs wärmste zu empfehlen ist.

Wenn es uns Freude macht ein so unbedingtes Lob auszuzusprechen, so wird uns der Verf. auch wohl einige Ausstellungen gestatten, die mehr oder weniger nebensächlich sind. Zunächst stellen wir ihm anheim sich für die nächste Auflage einen scharfsichtigeren Corrector zu verschaffen, da das Buch zu viele Druckfehler enthält. In dem fünften Stück z. B. finden sich solcher Menschlichkeiten gegen zwanzig; das ist reichlich. Sodann sind wir mit den unter dem Text angeführten Uebersetzungen der Vocabeln nur zum Theil einverstanden. Wir haben unsere Meinung über die hierbei zu befolgende Methode schon in einer andern Recension ausgesprochen: die Grundbedeutung der Vocabeln ist anzugeben, und der Schüler hat seinen Verstand aufzubieten, um die abgeleitete Bedeutung selbständig herauszufinden. Er kann nie ein klares Bild von der Bedeutung einer Vocabel gewinnen, wenn der Lehrer in bester Meinung ihm bei verschiedenen Gelegenheiten die verschiedenen abgeleiteten Bedeutungen an die Hand giebt. In dieser Beziehung können die Lexika der classischen Sprachen unsere Muster sein.

Berlin. Dr. L. Freytag.

20. Deutscher Kinderfreund. Ein Lesebuch zunächst für die Mittelstufe mehrclassiger Volksschulen. Von Carl F. Theodor Schneider. Neuwied und Leipzig, 1873.

An Lesebüchern ist kein Mangel, fast könnte man sagen: ihre Zahl ist Legion. Aber an guten, die nicht bloss Kinderlesebücher, sondern im wahren Sinne des Wortes Volksbücher sind, die neben Bibel und Gesangbuch in jedem deutschen Bürgerhause immer wieder und wieder gelesen werden sollten und könnten, fehlt es trotz der Fluth neuer Lesebücher, die alljährlich erscheinen, noch immer. Das vorliegende Lesebuch gehört zu dem Besten, was wir auf diesem Gebiete der volksthümlichen Schullitteratur bis jetzt kennen gelernt haben. Es schlägt endlich den richtigen und einzig vernünftigen Weg ein, den man seit Jahren namentlich im Kreise der Volksschule verlassen hatte. Da sollte das Lesebuch nicht nur der Mittelpunct sein für den gesammten deutschen Sprachunterricht, sondern an dasselbe sollte sich auch der Unterricht in den Realien anschliessen.

Was war aber die Folge davon? Das Lesebuch wurde eine Encyklopädie alles für den Schüler der Volksschule Wissenswürdigen. Und aus welchen Quellen schöpfte man die Lese-

stücke, die Musterstücke deutscher Sprache, deutschen Gemüths, deutschen Geistes und deutschen Denkens? Jeder Schulmeister fühlte sich berufen die Musterstücke selbst zu machen oder sie für Kinder zurecht zu machen. Kein Wunder darum, wenn das Ganze das schulmeisterliche Gepräge an sich trug, wenn der Zopf vorn und hinten heraus schaute und es nach Schulluft und Schulstaub an allen Ecken und Enden roch und nirgend ein Luftzug frischen fröhlichen Lebens darin zu verspüren war. Mit wahrer Freude wurde es deshalb von den der Schule entwachsenen Schülern bei Seite geworfen: war das Buch ja doch nur für Kinder gemacht! Wie konnte es noch Erwachsenen genügen?

Gott sei Dank! Mit dem vorliegenden Buche ist es anders; es ist besser geworden; dasselbe ist eine pädagogische That. Poesie, ächte deutsche Poesie, geschöpft aus dem nie versiegenden Urquell deutschen Volks- und Geisteslebens, wird wieder in der Schule herrschend; an Stelle der geschraubten, geschnitzten, unnatürlichen Schulmeistersprache tritt wieder die natürliche, trauliche Sprache unseres Volkes, die Sprache unserer volksthümlichen Dichter und Prosaisten; denn nur aus den besten Quellen hat der Verfasser geschöpft, nur das Beste ist ihm für Kinder gut genug. Wie ein frischer, erquickender Morgenwind, wie Bergesluft und Waldesduft wehte es uns aus der Vorrede des Verfassers an. Im wahren Sinne des Wortes fühlten wir uns angeheimelt beim Lesen derselben. Wort für Wort stimmen wir mit dem Verfasser überein; jeder Satz ist uns aus der Seele geschrieben. Wunderbar! Noch ehe wir das Lesebuch kannten, ehe wir wussten, dass es sobald erscheinen würde, hatten wir einem Mitgliede der Commission, welche die Herausgabe eines Lesebuchs für die Volksschulen Elsass-Lothringen's zu besorgen hat, gegenüber ähnliche Grundgedanken ausgesprochen. Nur waren sie an diesem Ort mehr polemischer als positiver Natur, da nach Allem, was über die Vorbereitungen zu jenem Lesebuche verlautet, dasselbe noch genau auf dem alten Standpuncte zu stehen scheint.

Nach des Verfassers Ansicht soll das Lesebuch 1. ein Lesebuch, 2. sprachlich vollendet sein; 3. soll es einen kindlichen, 4. einen volksthümlichen und 5. einen deutsch-vaterländischen Charakter haben. Das Buch selbst bietet einen reichen Stoff dar. Es zerfällt in folgende 6 Abschnitte:

I. Sprüchwörter, Denksprüche, Fabeln und Gleichnisse.
II. Aus dem Leben der einheimischen Pflanzen und Thiere.
III. Aus dem Leben und Treiben der Menschenkinder.
IV. Aus der Höhe und aus der Ferne.
V. Aus der Welt des Gemüths und des Glaubens.
VI. Bilder aus Geographie und Geschichte, insbesondere der heimatlichen.

Unter den Dichtern kehren Rückert und Reinick mit Recht

häufig wieder, da wohl wenig andere Dichter den kindlichen Ton so zu treffen wussten wie sie. Einzelnes scheint für diese Stufe zu hoch gegriffen. Dahin gehört das Gedicht „Der Wilde“ von Seume, III, 56, welches von Kindern der Altersstufe, für welche das Buch zunächst bestimmt ist, weder gut gelesen, noch einigermassen befriedigend vorgetragen werden wird, schon deshalb, weil ihm der Reim fehlt und Kinder in diesem Alter Reim und Poesie als etwas Unzertrennliches betrachten. Ferner zählen wir hierhin „Die Sonne bringt es an den Tag“ von Chamisso, III, 32, das schon des Refrains wegen Schwierigkeiten darbietet. Wir würden es etwa in die Quarta einer Realschule verweisen, während unser Lesebuch dem Standpunct der ersten Vorschulclasse und der Sexta einer solchen entsprechen dürfte.

Manche prosaischen Stücke wünschten wir weg, da sie noch zu sehr den Charakter des Gemachten an sich tragen und stark von den übrigen, welche ein Product dichterischen und künstlerischen Schaffens sind, abstechen. Wir meinen namentlich „Feuriges Wasser“ III, 30 und „Meister Hämmerlein“ III, 45. Es sind dies für die Schule verfertigte Tendenzstücke, die den Schüler im Grunde kalt und gleichgültig lassen und weder sein Gemüth erregen, noch auf seinen Willen einen Einfluss ausüben.

Ungern vermissen wir Einiges, was unserer Meinung nach auf diese Stufe gehört. So könnte auf den Abschnitt vom Pferd das schöne Gedicht „Ich hab mein Ross verloren“ von Hoffmann von Fallersleben folgen. Schon der Musik seiner Sprache wegen hätten wir das Reinick'sche „Schneeglöckchen thut läuten“ gern gesehen.

Abschnitt VI enthält nur zu wenig aus der eigentlichen deutschen und für ein deutsches Lesebuch zu viel aus der preussischen Geschichte. In Süddeutschland und Elsass-Lothringen kann man bei den Kindern an und für sich kein Interesse für Preussen voraussetzen; es kann erst dadurch bei denselben erweckt werden, dass ihnen gezeigt wird, wie die Regenten Preussen's allezeit das Ziel verfolgten für deutsche Interessen einzutreten, wie schliesslich Wilhelm I. wiederherstellte des alten Reiches Herrlichkeit. Neben „die Burg Hohenzollern“ müsste man von diesem Standpuncte aus auch „die Burg Hohenstaufen“ setzen, ausser Barbarossa auch von „Friedrich II.“ und „Rudolf von Habsburg“ reden, die in Süddeutschland und in dem neuen Reichslande noch in gutem Andenken stehen. Ob nicht vielleicht auch statt des Lesestücks „Nürnberg“ ein solches über „das Leben und Treiben in der alten Reichsstadt Strassburg“ für alle deutschen Schulen von grösserem Interesse gewesen wäre, geben wir ebenfalls dem Verfasser zur Erwägung anheim.

Rühmend müssen wir hervorheben, dass der Abschnitt II nur Stücke enthält, welche von einem Eingehen auf wissenschaftliche Beschreibung der Naturgegenstände absehen. Es wird dadurch die Gefahr vermieden, in welche jüngere Lehrer so leicht

verfallen, dass aus einem solchen Stücke nichts anderes gemacht wird als eine leidliche Naturgeschichtsstunde, während dasselbe hier doch nur als deutscher Sprachstoff betrachtet werden soll.

Im Interesse einer allgemeinen Einführung dieses trefflichen Lesebuchs in Süddeutschland und in den mehrclassigen Schulen von Elsass-Lothringen haben wir unsere Ausstellungen und Wünsche offen dargelegt. Namentlich möchten wir es aber auch zur Einführung in die oberste Vorschulclasse höherer Schulen, vorzüglich der Realschulen empfehlen, wobei wir für die beiden vorhergehenden Classen auf desselben Verfassers Fibel und erstes Lesebuch verweisen wollen, welches wir gelegentlich in diesen Blättern mit Rücksicht auf den deutschen Unterricht in den Vorschulen höherer Lehranstalten zu besprechen gedenken. Für solche Schulen Elsass-Lothringen's, die in ihren unteren Classen (Sexta bis Quarta) das soeben erschienene Lesebuch von Dreichsweiler zu gebrauchen beabsichtigen, wüssten wir keine besseren Bücher für die Vorschulclassen anzugeben als die soeben erwähnten.

Barr im Elsass. Dr. F. Ludwig.

C. Programmschau.

1. Programm der Königlichen Realschule erster Ordnung zu Fraustadt Ostern 1873. Director A. Krüger, Abhandlung: „Zur Concentration des Unterrichts auf Realschulen. Vom Oberlehrer Dr. Hermann Siedler.“ — Sch.-A.-C. Dr. Haube ist zum 4. ordentlichen Lehrer der Anstalt ernannt; Sch.-A.-C. Fischer trat als Hülfslehrer ein. Die Oberlehrer Dr. Siedler und Dr. Blindow waren „wegen verordneter Badreisen“ eine Zeitlang beurlaubt, Oberprediger Pfeiffer und Dr. Haube durch Krankheit einige Zeit verhindert ihre Stunden zu geben. — Es besuchten die Anstalt 192 Schüler, von denen 147 evangelische, 28 katholische, 17 jüdische, — 115 einheimische und 77 auswärtige waren. Zwei Schüler verstarben. —

2. Programm der Realschule erster Ordnung zu Rawicz. Ostern 1873. Director Dr. Steinbart. Abhandlung des Oberlehrers Dr. Beyer: „Die neuere Geometrie und die Schule.“ Der langjährige Leiter der Anstalt, W. Rodowicz' starb im Februar; Hülfslehrer D. Frank wurde bei der Realschule in Posen angestellt; der Turnlehrer Jordan ging ab, um Vorsteher des gesammten Turnwesens der Stadt Görlitz zu werden. Zum Director wurde Dr. Steinbart, zum 3. ordentlichen Lehrer Herr Hendewerk berufen, als 4. Lehrer wurde Herr Jungfer angestellt. Die Anstellung des Dr. Schmidt als vorletzter ordentlicher Lehrer stand in Aussicht. Oberlehrer Dr. Hellmich ward wiederholt durch Krankheit heimgesucht. Sämmtlichen Lehrern sind nach Erhöhung des Schulgeldes namhafte Gehaltserhöhungen gewährt worden. Fünf Schüler bestanden das Abiturientenexamen;

zwei Schüler verstarben. — Es besuchten die Anstalt 338 Schüler, darunter waren 227 evangelische, 28 katholische, 83 jüdische — 211 waren Einheimische, 127 Auswärtige. — Eine Vorschule wurde gegründet und am 21. April mit 81 Schülern in 2 Classen eröffnet. — Zu Ehren des verstorbenen Directors ist eine „Rodowicz-Stiftung" gegründet, welche den aus der Anstalt Entlassenen als Studenten, Akademikern oder Polytechnikern ein Stipendium gewähren will.

3. Programm der Friedrich-Wilhelms-Schule (Realschule erster Ordnung) zu Grünberg i. Schl. Ostern 1873. Director Hermann Fritsche. Abhandlung des Prorector Aumann über „Die frühzeitige Erziehung zur Religion" (Schulrede). Angefügt ist dem Programm eine graphische Darstellung der Frequenz der Anstalt während der letzten 20 Jahre nebst Erläuterungen und statistischen Notizen über diesen Zeitabschnitt. Frequenz der Realschule: 299, davon 187 Einheimische und 112 Auswärtige, 251 Ezangelische, 15 Katholische, 32 Jüdische, 1 Dissident. Die Vorschule besuchten 244 Schüler. Es haben 6 Schüler im Laufe des Jahres die Abiturientenprüfung bestanden, 1 Schüler starb. Dr. Kühn wurde neu angestellt. Sch.-A.-C. Klipstein verwaltet provisorisch eine Lehrerstelle. Während des Winters wurden „Unterhaltungsabende" veranstaltet, an denen der Director, Dr. Kühn und Dr. Walther Vorträge hielten; auch ein Concert fand statt. Die erzielten Einnahmen werden zu Beneficien für bedürftige Schüler verwendet.

Berlin. Dr. F.

III. Vermischtes.

1. Als neueste für Realschulen wichtige Erscheinungen der ausländischen Litteratur*) sind anzuführen:

Neumann, W., mélanges philologiques. Prononciation du C. latin. 8. 25 Sgr.

Weil, A., des langues vivantes et de leur enseignement. 8. 10 Sgr.

Asselin, V., compositions françaises et latines, à l'usage des lycées, des colléges et des établissements d'instruction secondaire. 8. 2 Thlr.

Quépat, N., essai sur La Mettrie, sa vie et ses œuvres. 8. 1 Thlr. 5 Sgr.

Loise, l.Allemagne dans sa littérature nationale depuis les origines jusqu' aux temps modernes. 1 Thlr. 5 Sgr.

Hoefer, histoire de la zoologie, depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. 1 Thlr. 10 Sgr.

---

*) Zu beziehen durch B. Behr's Buchh. in Berlin, U. d. Linden 27.

Gèze, éléments de grammaire basque, dialect souletin etc.

1 Thlr. 20 Sgr.

Berlin. Dr. M. Strack.

2. Von der empfehlenswerthen Zeitschrift „Aus allen Welttheilen", illustrirte Monatshefte für Länder- und Völkerkunde und verwandte Fächer, Red. Dr. Otto Delitsch (Preis jedes Monatsheftes 7½ Sgr., auch einzeln), Leipzig, Verlag von Adolph Refelshöfer, sind wieder zwei Hefte erschienen. Der Inhalt des Juni-Heftes ist: Bilder aus Ostsibirien: 2. Am Amur. Rügen und seine Insassen, von R. Fuchs. Bilder aus dem Staate Neuyork, von A. Gatschet. Die Magalhaensstrasse. Aus dem schweizerischen Jura, von J. B. Thiessing. Der australische Ueberland-Telegraph und das britisch-australische Kabel. Aus dem japanischen Volksleben: 1. Häusliches Leben. Vorgeschichte der atlantischen Nordfahrten von M. E. Pechuel-Lösche. Die Villa Doria-Pamfili zu Rom von H. Semper. 12 Miscellen. Sitzungsberichte geographischer Gesellschaften. Neu eingegangene Bücher, Karten u. s. w. Mit 10 Holzschnitten.

Das Juli-Heft enthält: Thierleben am Bahr asrak, von E. Marno. Die Magalhaensstrasse: 2. Die westliche Hälfte. Die hohe Tatra von E. Rockstroh. Capitain Hall's Tod und die Mannschaft der „Polaris". Aus dem japanischen Volksleben: 2. Das Geschäftsleben und seine Erheiterungen. Indianerunruhen: 1. Die Modoc. 2. Die Navajo. 3. Rede eines Indianerhäuptlings. Prinz Adalbert von Preussen; Nekrolog von G. Jaquet. Der russische Feldzug gegen Khiwa 1873, nebst Karte mit den russischen Marschlinien. Die Thäler der Wehra und Alb im badischen Schwarzwald und die Salpeterer von F. A. Stocker. Aus Persien. 24 Miscellen. Sitzungsberichte geographischer Gesellschaften. Neu eingegangene Bücher, Karten u. s. w. Mit 9 Holzschnitten.

Berlin. Dr. M. Strack.

3. Es hat sich ein Verein gebildet zur Sammlung der litterarischen Reliquien von Klopstock. Der Verein stellt sich die Aufgabe: 1) den noch vorhandenen handschriftlichen Nachlass Klopstock's in Urschriften oder in zuverlässigen Abschriften, 2) alle Gesammt- und Einzelausgaben seiner Werke, 3) Alles, was über ihn in unsrer eignen und in fremden Litteraturen erschienen ist, in einer Sammlung zu vereinigen. Diese Sammlung soll im Jahre 1874 zur 150jährigen Geburtstagsfeier des Dichters der Stadt Quedlinburg, seinem Geburtsorte, übergeben werden mit der Verpflichtung sie den Forschern zur Benutzung allezeit offen zu halten. Demnach richtet der Verein an alle, welche die Bedeutung dieses Unternehmens anerkennen, die herz-

liche Bitte dasselbe durch Einsendung von Geldbeiträgen zu Händen des Cassirers, Herrn W. Wolff in Quedlinburg, zu unterstützen. Diejenigen aber, welche im Besitz von handschriftlichem Nachlass von Klopstock sich befinden, werden ersucht entweder die Originale oder authentische Abschriften für die beabsichtigte Sammlung an den Vorsitzenden des Vereins, Gymnasialdirector Dr. Dihle in Quedlinburg, oder an den Gymnasiallehrer Dr. Düning daselbst, Schriftführer der Gesellschaft, zu übersenden. Ebenso wird der Verein für jeden Nachweis, der seinen Zwecken zu Statten kommt, sehr dankbar sein.

Berlin. Dr. H. Pröhle.

IV. Schulnachrichten.

A. Archiv.

1. Statut der russischen Realschulen.

Erster Abschnitt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Realschulen haben den Zweck der Jugend, welche in denselben Unterricht erhält, eine allgemeine, praktischen Bedürfnissen und der Erwerbung technischer Kenntnisse angepasste Bildung zu geben.

§. 2. Nach Massgabe örtlicher Verhältnisse werden Realschulen aus sechs, fünf, vier, drei und zwei Classen mit je einjährigem Cursus errichtet. Die fünfclassigen Realschulen bestehen aus der II. bis VI. (inclusive), die vierclassigen aus der III. bis VI., die dreiclassigen aus der IV. bis VI., die zweiclassigen aus der V. und VI. (höheren) Classe.

§. 3. Den örtlichen Bedürfnissen entsprechend können die V. und VI. Classe jeder Realschule, in welchem Umfang sie immer angelegt sein mag, entweder zwei Abtheilungen, eine Haupt- und eine Handelsabtheilung, oder nur eine derselben haben.

§. 4. Bei der Haupt-Abtheilung kann noch eine höhere Classe, die Ergänzungsclasse, mit drei Abtheilungen errichtet werden: a) einer allgemeinen, welche vorzugsweise dazu bestimmt ist die Schüler für den Eintritt in höhere Fachanstalten vorzubereiten; b) einer mechanisch-technischen und c) einer chemisch-technischen. Je nach örtlichen Bedürfnissen kann auch die Ergänzungsclasse aus einer oder aus zweien dieser Abtheilungen bestehen.

§. 5. Die Realschulen werden entweder ganz auf Kosten der Regierung oder auf Kosten derselben mit Zuschüssen von Seiten der Landschaften, Gemeinden, Stände oder Privatpersonen, oder endlich ganz auf Kosten der Landschaften, Gemeinden, Stände oder Privatpersonen unterhalten. In den zwei ersten Fällen geschieht ihre Eröffnung auf Anordnung, in dem letzten mit Genehmigung des Ministers der Volksaufklärung; sie stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Curators desjenigen Lehrbezirks, in dem sie sich befinden.

§. 6. Die von Landschaften, Gemeinden, Ständen und Privatpersonen unterhaltenen Realschulen, an denen aber von der Regierung in ihrem Amte bestätigte Personen wirken, stehen auf Grund derselben Bestimmungen wie die aus der Staatscasse unterhaltenen Lehranstalten. Diejenigen Realschulen dagegen, welche von Landschaften, Gemeinden, Ständen oder Privatpersonen unterhalten werden und an welchen von diesen selbst angestellte Lehrer wirken, unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Privatlehranstalten.

Anmerkung. Der Lehrcursus derjenigen Realschulen, welche von Landschaften, Gemeinden, Ständen oder Privatpersonen errichtet und von diesen auf eigene Kosten mit oder ohne Zuschuss aus der Staatscasse unterhalten werden, kann auch gleich in seinem ganzen Bestande mechanisch-technischen, chemisch-technischen oder commerciellen und anderen Bedürfnissen angepasst werden. Den Landschaften, Gemeinden, Ständen und Privatpersonen wird anheimgegeben auf der oben festgesetzten Grundlage auch Realschulen zu errichten, die aber in den oberen Classen je nach örtlichen Bedürfnissen auch andere Abtheilungen haben können, und wenn der Unterricht in denselben in den Hauptgegenständen das Niveau der Realschulen der Regierung erreicht, so werden ihnen alle Rechte zuertheilt, welche die letzteren haben.

§. 7. An jeder Realschule sind folgende Personen angestellt: 1) der Director, 2) die Lehrer, 3) die Classenordinarien und ihre Gehülfen oder die Inspicienten, 4) der Arzt, 5) der Schriftführer.

§. 8. An den sechsclassigen Realschulen wird einer der Lehrer, auf Vorschlag des Directors und unter Bestätigung des Curators des Lehrbezirks, mit der Erfüllung der Pflichten eines Inspectors betraut; ein besonderer Inspector wird überhaupt nur für diejenigen Realschulen in Aussicht genommen, bei welchen Pensionen (Alumnate) bestehen.

§. 9. Die wichtigsten Angelegenheiten der Realschulen werden, sofern sie Unterricht und Erziehung betreffen, in den pädagogischen Conseils oder in Commissionen, die Oekonomieangelegenheiten dagegen werden in den Oekonomie-Comités berathen.

§. 10. Bei denjenigen Realschulen, welche die Mittel ihres Unterhalts ganz oder theilweise von Landschaften, Gemeinden, Ständen oder Privatpersonen erhalten und von der Regierung bestätigte Beamte haben, bekleidet ausserdem noch eine besondere, von der Landschaft, der Gemeinde, dem Stande oder der Privatperson, welche den genannten Unterhalt bestreitet, gewählte Person den Posten eines Ehrencurators.

§. 11. Zum Behuf möglichster Erreichung der Ziele, welche die Realschulen haben, wird bei jeder ein besonderes Curatorium aus solchen Personen errichtet, welche am meisten im Stande sind ihr Gedeihen zu fördern.

II. Lehrgegenstände.

§. 12. Die zum Lehrcursus von der Regierung errichteten Realschulen gehörigen Lehrgegenstände sind in der diesem Abschnitt beigegebenen Tabelle aufgeführt. (Vgl. S. 549).

§. 13. Der Umfang des Unterrichts in den Lehrgegenständen wie die Vertheilung desselben auf die Classen wird durch den von dem Ministerium dar Volksaufklärung aufgestellten Lehrplan bestimmt. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Unterricht in allen denjenigen Fächern, welche dies zulassen, womöglich concentrisch sei.

§. 14. Die Lectionen dauern in allen Gegenständen eine Stunde mit Ausnahme des Reissens und Zeichnens, wofür anderthalbstündige Lectionen bestimmt werden.

§. 15. Die Zahl der Stunden jedes Faches und ihre Vertheilung auf die Classen werden in einer besonderen Tabelle angegeben (siehe die Beilage), welche in Betreff der Gesammtzahl der Stunden in jedem Lehrgegenstande unverändert bleiben muss, dagegen in Betreff der Vertheilung der Stunden jedes Lehrgegenstandes auf die Classen nach Ermessen der Curatoren der Lehrbezirke Veränderungen unterliegen kann. Die Curatoren der Lehrbezirke bringen in ihren Jahresberichten diese Veränderungen zur Kenntniss des Ministers der Volksaufklärung unter Angabe der Motive, durch welche dieselben hervorgerufen worden sind.

§. 16. Der Unterricht in den Realschulen dauert ein volles Jahr, mit Ausschluss der Sonn- und Feiertage und der Sommer- und Winterferien, von denen für die ersteren 6, für die letzteren 2 Wochen bestimmt werden.

§. 17. Die Regeln über die Aufnahmeprüfung in eine Realschule, über die Versetzung aus einer Classe in die andere und über das Abgangsexamen werden in einer besonderen, vom Minister der Volksaufklärung für alle Lehrbezirke bestätigten und zur allgemeinen Kenntniss gebrachten Instruction bestimmt.

§. 18. In jeder Classe einer Realschule sollen nicht mehr als 40 Schüler sein. Im Falle nach der Versetzung in einer Classe sich mehr als 40 befinden, oder wenn in eine vollzählige Classe sich noch Schüler zum Eintritt melden sollten, kann der Vorstand der Anstalt um Einrichtung von Parallelabtheilungen nachsuchen.

Anmerkung 1. Parallelabtheilungen werden da, wo sich die Möglichkeit darbietet, vorzugsweise aus den Specialmitteln der Anstalten errichtet, und nur, wo letztere nicht zureichen, auf Kosten der Staatscasse.

Anmerkung 2. Der Unterricht in den Parallelabtheilungen wird entweder den Lehrern der Normalclassen oder besonders für dieselben ernannten Lehrern anvertraut; jenen wie diesen wird — entsprechend den vorhandenen Mitteln — auf den Antrag des nächsten Vorstandes und nach Genehmigung des Curators des Lehrbezirks das gleiche Honorar bezahlt.

§. 19. Am Ende des Schuljahres findet in jeder Realschule ein öffentlicher Actus statt, auf welchem der Bericht über den Zustand und die Thätigkeit der Anstalt verlesen, die Namen der Schüler, welche der Versetzung in höhere Classen für würdig befunden worden, bekannt gemacht, an ausgezeichnete Schüler Preise vertheilt und denen, welche den Cursus absolvirt haben, die Atteste und Zeugnisse eingehändigt werden. Es können auf dem Actus auch von den Mitgliedern des Conseils Reden gehalten werden, nachdem sie vorher von dem letzteren gutgeheissen worden sind.

§. 20. Jede Realschule muss 1) eine Bibliothek haben (eine für Lehrer und eine für Schüler); 2) ein physikalisches Cabinet; 3) eine Sammlung von Materialien zum Zeichnen und Reissen; 4) eine genügende Anzahl geographischer Karten und Globen und 5) Turngeräthe.

§. 21. Ausserdem müssen die Realschulen entsprechend den Abtheilungen, aus denen sie in ihren oberen Classen bestehen, haben: 1) eine Sammlung von Zeichnungen und Modellen von Maschinen und ihren Theilen; 2) eine Sammlung der nothwendigen Lehrmittel für Naturgeschichte

und Chemie; 3) eine Sammlung von Mustern für mechanische Technologie und die mechanische Verarbeitung des Holzes und der Metalle; 4) eine Sammlung von Geräthschaften zum Modelliren; 5) ein chemisches Laboratorium und 6) eine möglichst vollständige Sammlung von Waarenmustern, nach den verschiedenen Stufen ihrer Verarbeitung vom Rohmaterial an.

§. 22. Die Bibliothek der Realschule wird einem Bibliothekar anvertraut, der vom pädagogischen Conseil aus der Zahl der Lehrer auf 3 Jahre gewählt wird. Die übrigen Lehrmittel stehen unter der Aufsicht des Lehrers des betreffenden Fachs. Für die Aufbewahrung und das Ausleihen von Büchern zum Lesen gelten die vom pädagogischen Conseil aufgestellten und vom Curator des Lehrbezirks bestätigten Regeln als Richtschnur.

III. Schüler.

§. 23. In den Realschulen werden Kinder aller Stände, ohne Unterschied des Berufs und des Glaubensbekenntnisses, unterrichtet.

§. 24. Dem Gesuch um Aufnahme in eine Realschule, welches auf ungestempeltem Papier an den Vorstand der Anstalt eingereicht werden muss, werden die Zeugnisse über Alter und Stand beigelegt.

§. 25. In die erste Classe einer sechsclassigen Realschule werden die Kinder nicht unter 10 und nicht über 13 Jahren aufgenommen. Sie müssen geläufig und richtig lesen, ohne grobe orthographische Fehler nach dem Dictat Russisch schreiben können, die Hauptgebete wissen und im Rechnen die ersten 4 Species mit ganzen unbenannten Zahlen verstehen. In alle folgenden Classen werden diejenigen aufgenommen, welche die denselben entsprechenden Kenntnisse und Jahre haben, wobei die Schüler der Gymnasien und Progymnasien, welche der Versetzung in die II., III., IV. und V. Classe dieser Anstalten für würdig befunden worden sind, ohne vorhergehendes Examen in die entsprechenden Classen der Realschulen eintreten können.

§. 26. Die Hauptaufnahme von Schülern findet jedes Jahr vor dem Beginn des allgemeinen Cursus statt. Doch kann das pädagogische Conseil die Aufnahme auch im Laufe des Lehrjahres gestatten, wenn es bei einer vorgängigen Prüfung des Eintretenden sich davon überzeugt, dass derselbe nach seinen Kenntnissen und seiner Entwickelung dem Lehrgang der Classe, in die er eintreten will, zu folgen im Stande ist.

§. 27. Alle Schüler der Realschulen sind verpflichtet das Schulgeld halbjährlich vorauszubezahlen, für die erste Hälfte des bürgerlichen Jahres im Laufe des Januar und Februar, für die zweite im Laufe des August und September. Die mitten im Semester Eintretenden zahlen das Schulgeld für das volle laufende Semester. Beim Uebertritt aus einer Realschule in die andere wird, falls in der letzteren ein höheres Schulgeld festgestellt ist, nur die Differenz im Schulgeld nachgezahlt; für die übrige Summe wird die Quittung über die Entrichtung des Schulgeldes von der Realschule vorgelegt, aus welcher der Schüler ausgetreten ist. Das einmal entrichtete Schulgeld wird in keinem Fall zurückgezahlt. Wer zu den angegebenen Terminen das Schulgeld nicht einzahlt, wird als ausgetreten betrachtet, kann jedoch nach Entrichtung des Betrags aufs Neue aufgenommen werden.

Anmerkung. Das Schulgeld, dessen Betrag durch die örtlichen pädagogischen Conseils bestimmt und durch den Minister der Volksauf-

klärung bestätigt wird, bildet, wie die übrigen Specialmittel der Realschulen, das unantastbare Eigenthum jeder einzelnen Lehranstalt und wird auf den Vorschlag des Directors und mit Genehmigung des Curators des Lehrbezirks oder des Ministers der Volksaufklärung vorzugsweise zur Ergänzung der etatmässigen Summen dieser Lehranstalten und zur Bereicherung der Lehrmittel, dann erst zur Unterstützung der bei einer Anstalt im Dienst stehenden oder angestellt gewesenen Personen und deren Familien sowie zu unvorhergesehenen Ausgaben verwendet.

§. 28. Vom Schulgeld werden nach der Bestimmung des örtlichen pädagogischen Conseils die Kinder vollständig unbemittelter Eltern befreit, wenn sie dessen durch ihr Betragen und ihren Fleiss würdig sind; aber nicht mehr als 10 Procent der Gesammtzahl der Schüler. Abgesehen wird von dieser Berechnung und werden von der Zahlung des Schulgeldes befreit die Pensionäre (Alumnen) der Schule und die sich durch gutes Betragen und durch gute Leistungen in den Wissenschaften auszeichnenden Söhne sowohl solcher Personen, die an mittleren und niederen Anstalten im Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung noch im Dienste stehen, als auch solcher, die an denselben nicht weniger als 10 Jahre gedient haben, wenn letztere ein Armuthszeugniss vorlegen.

§. 29. Armen Schülern, die sich durch ihre Leistungen und ihr Betragen auszeichnen, können auf Bestimmung des pädagogischen Conseils einmalige Geldunterstützungen und jährliche Stipendien aus den Specialmitteln der Anstalt gegeben werden.

§. 30. Schüler, welche 2 Jahre in einer Classe verblieben sind, ohne befriedigende Leistungen zu zeigen, werden aus der Anstalt entfernt.

§. 31. Die Bestimmungen über die Schulstrafen an den Realschulen werden von den örtlichen pädagogischen Conseils aufgestellt und von dem Minister der Volksaufklärung bestätigt.

§. 32. Die Entlassungsprüfung der Realschüler wird in Gegenwart des Directors, des Inspectors, des Lehrers des betreffenden Fachs und zweier Assistenten aus der Zahl der Lehrer auf Grundlage des vom Minister der Volksaufklärung nach § 17 zu bestätigenden Reglements abgehalten.

§. 33. Die Schüler, welche in einer Realschule den vollen Lehrcursus mit Erfolg durchgemacht haben, erhalten ein mit der Unterschrift der Mitglieder des pädagogischen Conseils und dem Siegel der Anstalt versehenes Attestat.

Anmerkung. Den Schülern, welche eine Realschule nicht ganz durchgemacht haben, werden Bescheinigungen ausgestellt, in welchen die Leistungen, das Betragen und die Classen, die sie besucht haben, bezeichnet sind, wobei denjenigen der III. und der höheren Classen im Zeugniss bemerkt wird, dass sie im Genuss der Rechte sind, welche solchen Personen zustehen, die den Cursus in Kreisschulen und diesen entsprechenden Anstalten absolvirt haben.

§. 34. Personen, welche nicht in einer Realschule unterrichtet worden sind, haben das Recht, sich einer Prüfung in allen in diesen Anstalten gelehrten Fächern zu unterziehen, ganz wie die Schüler derselben und zu derselben, für die Prüfung angesetzten Zeit. Diejenigen, welche die Prüfung in allen Fächern bestanden haben, bekommen Zeugnisse, die ihnen die gleichen Berechtigungen mit den Zöglingen der Realschulen gewähren, welche den Cursus absolvirt haben.

IV. Beamte.

A. Der Director und der Inspector der Realschule.

§. 35. Die Directoren und Inspectoren der Realschulen werden von den Curatoren der Lehrbezirke gewählt, erstere von dem Minister der Volksaufklärung, letztere von dem Curator des Lehrbezirks selbst im Amte bestätigt.

Anmerkung. In den ganz auf Kosten der Landschaften, Gemeinden, Stände und Privatpersonen unterhaltenen Realschulen wird die Wahl des Directors und des Inspectors aus der Zahl solcher Personen, welche den §. 36. dieses Statutes dargelegten Bedingungen entsprechen, den Landschaften, Gemeinden, Ständen und Privatpersonen, welche diese Schulen unterhalten, selbst anheimgestellt.

§. 36. Zum Amt eines Directors und Inspectors einer Realschule werden Personen gewählt, welche den Cursus in einer der höheren Lehranstalten des Reiches absolvirt und durch ihre Lehrthätigkeit oder durch ihre Arbeiten in technischen Wissenschaften die Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben.

§. 37. Der Director ist der Vorstand der Realschule; auf ihm liegt die ganze Verantwortlichkeit für die gute Ordnung der Anstalt in allen ihren Theilen, weshalb ihm alle an der Realschule angestellten Personen untergeordnet sind.

§. 38. Die Hauptobliegenheit des Directors besteht in der Aufsicht über den Gang des Unterrichts und der Erziehung wie über die äussere Ordnung und das materielle Wohl der ihm anvertrauten Anstalt und überhaupt über die pünctliche Erfüllung aller die Realschulen betreffenden Bestimmungen.

§. 39. Dem Director der Realschule wird die Verpflichtung auferlegt:

a) In dem pädagogischen Conseil und in dem Oekonomie-Comité den Vorsitz zu führen;

b) aus der Zahl der befähigten und dazu berechtigten Personen die Lehrer und übrigen Beamten der Verwaltung auszuwählen und dieselben dem Curator des Lehrbezirks zur Bestätigung in ihren Aemtern vorzuschlagen, mit Ausnahme des Schriftführers und der Gehülfen der Classenordinarien, welche der Director selbst im Amte bestätigt;

c) allen unter seiner Leitung dienenden Personen bei dem Curator des Lehrbezirks Atteste auszustellen und sie zu Belohnungen wie zu Unterstützungen aus den Specialsummen vorzuschlagen;

d) dieselben zur Entlassung aus dem Dienste wegen Unfähigkeit oder wegen Ausdienung der zur Erlangung der Pension festgesetzten Dienstzeit vorzuschlagen oder nach Ausdienung derselben zum Verbleiben im Amte;

e) die unter seiner Leitung dienenden Personen auf die Ferienzeit und bei besonders wichtigen, keinen Aufschub leidenden Fällen auch während der Unterrichtszeit auf 29 Tage zu beurlauben, in dem letzteren Falle mit der stricten Verpflichtung darüber dem Curator des Lehrbezirks zu berichten;

f) mit den Gouvernements- und anderen örtlichen Oberbehörden in allen Verwaltungsangelegenheiten zu verkehren;

g) die Schuldiener anzustellen und zu entlassen und ihnen ihr

Gehalt aus der im Etat dafür angesetzten allgemeinen Summe zu bestimmen;

h) nach den Bestimmungen des Oekonomie-Comités aus den Specialsummen Ausgaben bis zu 30 Rubeln über den etatmässigen Anschlag für einen Gegenstand zu bestreiten.

§. 40. Als Vorsitzender des pädagogischen Conseils bestimmt der Director die Zeit der gewöhnlichen Sitzungen desselben, beruft es nach Befinden in ausserordentlichen Fällen, legt demselben seine Vorschläge in Betreff des Unterrichts und der Erziehung zur Berathung vor, bestimmt die Reihenfolge bei der Besprechung der Fragen, welche von anderen Mitgliedern aufgestellt werden, leitet die Discussion, sorgt für den gehörigen und ordnungsmässigen Verlauf der Sitzungen und macht die Bestimmungen des Conseils bekannt.

§. 41. Falls der Director mit der Ansicht der pädagogischen Conseils nicht einverstanden ist, legt er die Sache dem Curator des Lehrbezirks zur Entscheidung vor; wenn diese aber keinen Aufschub leidet, verfährt er seiner eigenen Ueberzeugung gemäss und berichtet unverzüglich über seine Anordnung an den Curator, wobei er zugleich das Protokoll des pädagogischen Conseils zur Einsicht vorlegt.

§. 42. Der Inspector ist der Gehülfe des Directors im Unterricht und in der Erziehung und tritt im Falle der Erkrankung oder Abwesenheit des letzteren in alle Rechte und Pflichten desselben ein.

§. 43. Dem Director und Inspector der Realschule wird zur Pflicht gemacht in irgend einem Fache unter Genehmigung von Seiten des Curators des Lehrbezirks Unterricht zu ertheilen, wofür sie aus der etatsmässigen für Ergänzungslectionen bestimmten Summe gleich wie die übrigen Lehrer nach Massgabe der ertheilten Stundenzahl, die aber bei beiden die Zahl 12 in der Woche nicht überschreiten darf, Entschädigung erhalten.

Anmerkung. Die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung wird nach dem Ermessen des Ministers der Volksaufklärung allmählich ausgeführt.

B. Die Lehrer, Classenordinarien und Inspicienten an den Realschulen.

§. 44. Die Lehrgegenstände der Realschulen werden unter die etatsmässigen Lehrer, die als im Staatsdienst stehend betrachtet werden, und unter solche Personen, welche stundenweise bezahlt werden, getheilt. Zu den ersteren werden gerechnet: der Religionslehrer, die Lehrer der Wissenschaften und Sprachen, des Reissens, Zeichnens und der Kalligraphie, zu den letzteren die Lehrer des Gesangs und des Turnens.

§. 45. Die Religionslehrer der Realschulen werden von dem Vorstande der Anstalt gewählt und nach vorhergegangener Approbation des Gewählten von Seiten des örtlichen Eparchialvorstandes vom Curator des Lehrbezirks im Amt bestätigt.

§. 46. Zu Lehrern der allen Realschulen gemeinsamen Fächer werden vom Curator des Lehrbezirks nach selbständiger Wahl oder auf den Vorschlag des Vorstandes dieser Anstalten solche Personen ernannt, welche die Berechtigung zum Unterricht in diesen Fächern an Gymnasien erworben haben. Der Unterricht in den besonderen, den einzelnen Abtheilungen der Realschulen eigenen Fächern, darunter auch der im technischen Reissen, wird, nach dem Ermessen der Curatoren der Lehrbezirke, solchen

Personen übertragen, die eine Universität, wie auch solchen, die eine Fachschule durchgemacht haben.

§. 47. Zu Lehrern des Zeichnens werden in der §. 46. angegebenen Weise vorzugsweise Personen bestimmt, die den Cursus in der Architekturclasse der Kaiserlichen Akademie der Künste, in der Bauschule, in der Architekturclasse der Moskauer Maler-, Bildhauer- und Architekturschule, sowie in der Moskauer Strogonow'schen Schule absolvirt haben.

Anmerkung. Der Unterricht in allen Fächern der Realschule überhaupt kann — nach dem Ermessen des Directors der Realschule und mit Genehmigung von Seiten des Curators des Lehrbezirks — auch stundenweise angenommenen Lehrern übergeben werden.

§. 48. Die Lehrer des Gesangs und des Turnens werden vom Director angestellt und erhalten ihr Honorar aus der Etatssumme.

§. 49. Zur Erhöhung der Lehrkräfte und zur Bildung erfahrener Lehrer können die Curatoren der Lehrbezirke Personen, welche den §§. 46. und 47. dargelegten Bedingungen genügen, als ausseretatsmässige Lehrer an Realschulen anstellen. Diese Lehrer sind, wenn sie nicht weniger als sechs Stunden wöchentlich geben, im Genuss aller Rechte des Dienstes im Lehrfach, erhalten jedoch keine Besoldung; es kann ihnen aber mit Genehmigung des Curators des Lehrbezirks eine Entschädigung für ihre Mühwaltung aus den Summen der Realschule ausgezahlt werden. Zeigen sich diese Personen dessen würdig, so haben sie, im Fall eine etatsmässige Stelle vacant wird, vor anderen Personen den Vorzug, und werden sie für dieselbe angestellt, so wird die Zeit der ausseretatsmässigen Vertretung des Amtes ihnen als zur Pension berechtigte Dienstzeit angerechnet.

§. 50. Es wird den Lehrern gestattet, unter Beobachtung der dafür vom Minister der Volksaufklärung aufgestellten Regeln, Pensionäre zu halten. Von dieser Berechtigung dürfen die Directoren und Inspectoren der Realschule keinen Gebrauch machen.

§. 51. Jeder Lehrer kann auf den Vorschlag des Directors, der sich auf eine Bestimmung des pädagogischen Conseils gründet, und mit Genehmigung des Curators des Lehrbezirks auch in mehreren verschiedenen Fächern unterrichten, wenn er die Berechtigung zum Unterricht in denselben hat, und umgekehrt kann der Unterricht in einigen gewöhnlich mit einander verbundenen Fächern, wie in der Geschichte und Geographie, in Kalligraphie und Zeichnen, ja auch in verschiedenen Abtheilungen eines und desselben Faches — nach Ermessen des pädagogischen Conseils und mit Genehmigung durch den Curator des Lehrbezirks — unter mehrere Lehrer getheilt werden.

§. 52. Die etatsmässigen Lehrer werden nach dem Betrag des von ihnen bezogenen Gehalts in 4 Kategorieen getheilt; diejenigen, welche das höchste Gehalt beziehen, heissen „emeritirte", mit welcher Benennung aber sonst kein Recht und Vorzug verbunden ist.

§. 53. Die neu in den Dienst im Lehrfach Eintretenden werden als Lehrer mit dem niedrigsten Gehaltsbezug angestellt und erhalten den nächst höheren Besoldungssatz, wenn sie 5 Jahre an derselben Anstalt gedient haben. Die Ernennung zu der nächst höheren Besoldung geschieht bei Eröffnung einer Vacanz nach der Anciennität für fortdauernden, nützlichen und eifrigen Dienst vorzugsweise an einer und derselben Anstalt — jedesmal mit Genehmigung des Curators des Lehrbezirks. Im Falle mehrere Lehrer von gleicher Anciennität da sein sollten, wird die Wahl eines derselben auf die höher dotirte Stelle durch Ballotement im pädagogischen

Conseil vollzogen und der Gewählte dem Curator des Lehrbezirks zur Bestätigung vorgestellt.

§. 54. Für jede Normal- wie Parallelclasse wird ein Classenordinarius ernannt, welcher aus der dafür bestimmten Etatssumme die entsprechende Vergütung erhält. Wenn der Director und Inspector oder der dieses Amt Versehende ebenfalls Classenordinarius ist — der erstere von einer selbst gewählten, der letztere in der ihm vom Director bestimmten Classe, — so erhalten sie für die Erfüllung dieser Pflichten keine besondere Vergütung.

§. 55. Die Classenordinarien werden vom Vorstand der Realschule aus denjenigen Lehrern erwählt, welche die grösste Zahl von Stunden in der Classe haben, und in diesem Amt vom Curator des Lehrbezirks bestätigt.

§. 56. Die Classenordinarien, als die nächsten Gehülfen des Directors und Inspectors bei der Aufsicht über die Leistungen und die Sittlichkeit der Schüler der ihnen anvertrauten Classen, ergreifen die geeigneten Massregeln zur Förderung der Jugend, indem sie mit den übrigen Lehrern ihrer Classe sich zu dem Behufe ins Vernehmen setzen, dass die Aufgaben gleichmässig vertheilt werden, der Unterricht in einem Fache dem in den anderen Fächern in die Hand arbeite, und dass überhaupt der ganze Cursus jeder Classe ein einheitlicher sei und die Schüler nicht durch Einzelheiten zerstreue, — dass endlich der Cursus der oberen Classen, von der fünften an, in allen Theilen der speciellen Bestimmung der entsprechenden Abtheilungen der Schule angepasst sei.

§. 57. In den sechsclassigen Realschulen mit oder ohne Ergänzungsclasse giebt es je zwei Gehülfen der Classenordinarien, in den übrigen nur einen.

§. 58. Bei denjenigen Realschulen, in welchen es schwierig erscheint, die Classenordinarien aus den Lehrern zu nehmen, giebt es besondere Inspicienten, welche der Curator des Lehrbezirks aus solchen Personen wählt, die durch eine Prüfung sich die Berechtigung zu diesem Amt erworben haben, und zwar 2 in sechsclassigen und 1 in den übrigen Realschulen. Ausser der nähern Aufsicht über die Zöglinge liegt ihnen die Verpflichtung ob dem Vorstand bei der Beaufsichtigung der Sittlichkeit und der Leistungen der Schüler an die Hand zu gehen und in Abwesenheit der Lehrer womöglich deren Stunden zu versehen.

C. Die übrigen Beamten.

§. 59. An jeder Realschule ist ein Arzt angestellt, der auf Vorschlag des Directors der Schule von dem Curator des Lehrbezirks bestätigt wird.

§. 60. Die Verpflichtungen des Arztes bestehen, ausser der ärztlichen Hülfe, die er den Schülern zu bringen hat, in Folgendem: Er hat darauf zu sehen, a) dass in eine Realschule nicht Zöglinge aufgenommen werden, die mit körperlichen Gebrechen und Krankheiten behaftet sind, welche den Eintritt in eine öffentliche Anstalt nicht gestatten; b) dass man in den Räumlichkeiten der Anstalt und bei der Vertheilung der Zeit für die Beschäftigungen der Zöglinge die gesundheitlichen Rücksichten möglichst beachte; und c) dass die Turnübungen der Zöglinge mit den Forderungen normaler Entwickelung und Stärkung der physischen Kräfte der Jugend im Einklang seien. Der Arzt ist verpflichtet seine Bemerkungen betreffs dieser Puncte dem Vorstand der Lehranstalt vorzulegen

und sie vor das pädagogische Conseil zur Beurtheilung der Aufnahme in die Sitzungsprotokolle zu bringen. Auch wird den bei den Realschulen angestellten Aerzten zur Pflicht gemacht allen bei diesen Anstalten angestellten Personen ärztliche Hülfe zu leisten.

§. 61. Den Lehrern der Physik und Chemie steht an den Schulen mit einer chemisch-technischen Abtheilung in der oberen (Ergänzungs-) Classe bei Ausführung von Experimenten und Arbeiten ein besonderer Laborant zur Seite, welchen der Director aus solchen Personen wählt, die wenigstens eine Realschule durchgemacht haben, und den der Curator des Lehrbezirks im Amt bestätigt.

§. 62. Die Ausfertigung der Canzleiarbeiten liegt dem Schriftführer ob.

§. 63. Die Ernennung und Entlassung des Schriftführers ist unmittelbar Sache des Vorstandes der Realschule.

V. Das pädagogische Conseil.

§. 64. Behufs richtigerer und allseitiger Berathung der vorzugsweise das Unterrichts- und Erziehungswesen an den Realschulen betreffenden Fragen werden bei denselben pädagogische Conseils errichtet.

§. 65. Das pädagogische Conseil bilden, unter dem Vorsitz des Directors, der Inspector, der Religionslehrer, alle etatsmässigen und ausseretatsmässigen Lehrer sowie die Lehrer an den Parallelclassen, die Inspicienten und die Erzieher der Pension. Die Obliegenheiten eines Secretärs erfüllt einer der Lehrer, der dazu vom Conseil auf 3 Jahre gewählt wird.

Anmerkung. Zu den Sitzungen des pädagogischen Conseils wird nach dem Ermessen des Vorsitzenden der Arzt eingeladen, der dann das gleiche Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder hat.

§. 66. Der Ehrencurator der Realschule kann auf seinen Wunsch an den Sitzungen des pädagogischen Conseils, mit Stimmrecht in allen Angelegenheiten, Theil nehmen.

§. 67. Das pädagogische Conseil versammelt sich während des Schuljahres wenigstens ein Mal monatlich; es können aber auch in besonderen Fällen auf Antrag des Vorsitzenden ausserordentliche Versammlungen anberaumt werden.

§. 68. Das pädagogische Conseil versammelt sich vollständig zur Berathung der die ganze Schule betreffenden Angelegenheiten; dagegen werden Angelegenheiten, welche einzelne Classen oder den Unterricht in einzelnen Fächern betreffen, in Commissionen des pädagogischen Conseils berathen, welche unter dem Vorsitz des Inspectors oder der das Amt eines solchen verwaltenden Person (§. 8.) aus allen Lehrern dieser Fächer oder Classen und aus den Inspicienten und Erziehern der letzteren gebildet werden. Die in den Commissionen gefassten Beschlüsse werden dem pädagogischen Conseil zur Bestätigung vorgelegt.

§. 69. Im pädagogischen Conseil entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 70. Der Berathung und definitiven Entscheidung des pädagogischen Conseils unterliegt Folgendes:

1) Die Aufnahme von Schülern und die Versetzung aus einer Classe in die andere;

2) die Befreiung unbemittelter Schüler vom Schulgeld und die Zuer-

kennung einmaliger Unterstützungen und Stipendien aus den Specialmitteln der Anstalt an diejenigen Schüler, die sich durch Leistungen und Betragen am meisten hervorthun;

3) die Ausstellung der Atteste für solche, welche den ganzen Cursus mit Erfolg absolvirt haben und der Zeugnisse für Externe, welche die Prüfung im vollen Lehrcursus bestanden haben;

4) die Zuerkennung von Belohnungen an diejenigen Schüler, welche sich durch Betragen, Fleiss und Leistungen ausgezeichnet haben;

5) die Begutachtung der auf dem öffentlichen Actus zum Vortrag bestimmten Reden;

6) die Wahl der Mitglieder des Oekonomie-Comités, des Secretärs und Bibliothekars aus den Lehrern;

7) die Auswahl der Bücher für die Bibliothek und der Gegenstände zur Ergänzung der Cabinete;

8) die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Tage und Stunden, auf Grund der Tabelle der wöchentlichen Stundenanzahl;

9) in den wichtigsten Fällen die Bestimmung der Strafen, wie Aufklärung betreffend die Anwendung der Regeln über die Strafen in einem gegebenen Fall;

10) die Auswahl der Lehrbücher und Lehrmittel aus den vom Ministerium der Volksaufklärung und dem geistlichen Ressort approbirten;

11) die Durchsicht der jährlichen Rechenschaftsberichte über das Unterrichts- und Erziehungswesen und

12) die Bestimmung der Beschäftigungen der Pensionäre ausser der Schule und überhaupt die Feststellung der inneren Ordnung der Pension.

§. 71. Zur Bestätigung müssen der höheren vorgesetzten Behörde folgende Beschlüsse des pädagogischen Conseils vorgelegt werden:

1) Beschlüsse über Vereinigung und Trennung des Unterrichts, auf Grundlage des §. 51. dieses Statuts;

2) über Begutachtung und Genehmigung des Lehrprogrammes für jedes Fach, zu dessen Zusammenstellung auf Grund des vom Minister der Volksaufklärung bestätigten Planes jeder Lehrer verpflichtet ist;

3) über Zusammenstellung und Ergänzung der Schulstrafen;

4) über Anträge auf Abweichung von dem Normallehrplan, auf zeitweilige oder bleibende Erhöhung der Stundenzahl eines Faches in der einen und Verminderung derselben in der anderen Classe auf Grund des §. 15 dieses Statuts, oder auf Verbesserungen, die etwa neue Mittel aus der Staatscasse erforderten;

5) über Bestimmung des Schulgeldbetrages;

6) über Theilung der Classen in Parallelabtheilungen und Bestimmung der Entschädignng für die Stunden in den letzteren sowie über die Entschädigung der ausseretatsmässigen Lehrer aus den Specialsummen;

7) über die Aufbewahrung und das Ausleihen der Bücher aus der Bibliothek; und

8) über die Wahl der Lehrer in höher dotirte Stellen (§. 53). Ausserdem werden alle Fälle, in denen der Vorstand der Schule und die Mehrheit der Mitglieder des Conseils verschiedener Meinung sind, dem Curator des Lehrbezirks zur Entscheidung vorgelegt.

Anmerkung. In allen Fällen von Meinungsverschiedenheit wird die Ansicht der Minorität, wenn sie es wünscht, zur Kenntniss des Curators gebracht.

§. 72. Bei jeder Realschule besteht unter dem Vorsitz des Directors ein Oekonomie-Comité, gebildet aus dem Inspector und 3 vom pädagogischen Conseil auf 3 Jahre gewählten Lehrern. Demselben wird die gemeinschaftliche Aufsicht darüber anvertraut, dass sich die Anstalt nach der materiellen Seite stets in guter Verfassung befinde, und dass die Inventare über das Eigenthum aller Art richtig weiter geführt werden; die Prüfung der Summen und Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Realschule wie der Pension an derselben; die Zusammenstellung des dem Curator des Lehrbezirks zur Bestätigung vorzulegenden Kostenanschlages über dieselben; die Aufsicht darüber, dass die für den Unterhalt der Lehranstalt bestimmten Summen aufs vortheilhafteste im Hinblick auf möglichste Sparsamkeit und übereinstimmend mit der factischen Nothwendigkeit verwendet werden; die Bescheinigung über die wirkliche Ausführung der wichtigsten Arbeiten und über den Erwerb solcher Gegenstände, welche auf einmal in grossen Mengen angeschafft werden. Die Verpflichtungen des Oekonomie-Comités werden im Einzelnen durch eine von dem Minister der Volksaufklärung bestätigte Instruction bestimmt.

Anmerkung 1. Die Lehrer, welche 3 Jahre lang Mitglieder des Oekonomie-Comités gewesen sind, haben das Recht eine Wiederwahl auf das nächstfolgende Triennium abzulehnen.

Anmerkung 2. In weniger als sechsclassigen Realschulen besteht das Oekonomie-Comité aus dem Director, dem Inspector und einem oder zwei Lehrern, in jedem Falle aber dürfen es nicht weniger als 3 Personen sein.

§. 73. Der Ehrencurator einer Realschule wird als Mitglied des Oekonomie-Comités betrachtet.

VI. Der Ehrencurator der Realschule.

§. 74. Der Ehrencurator der Realschule wird auf 3 Jahre von der Landschaft, von der Gemeinde oder von dem Stande gewählt, welcher die Realschule unterhält oder unterstützt und in seinem Amt durch einen Allerhöchsten Befehl im Ministerium der Volksaufklärung bestätigt. An den von einer Privatperson unterhaltenen Realschulen wird der Ehrencurator von dieser gewählt, wenn die betreffende Privatperson den Posten nicht selbst bekleiden will. Wird eine Realschule von mehreren Ständen, Gemeinden oder Privatpersonen unterhalten, so wählen diese gemeinsam einen Ehrencurator als ihren gemeinschaftlichen Vertreter.

§. 75. Der Ehrencurator wacht über den Gang der Verwaltung und den Zustand der Realschule, trifft aber selbst keine Anordnungen, sondern theilt nur schriftlich oder mündlich dem unmittelbaren Vorstand der Schule etwaige Beobachtungen und Unordnungen mit oder bringt sie zur Kenntniss des pädagogischen Conseils oder des Oekonomie-Comités; nur, wenn seine Bemerkungen ohne Beachtung bleiben, legt er dies dem Curator des Lehrbezirks vor.

§. 76. Dem Ehrencurator steht das Recht der Controle über die factische und ordnungsmässige Verwendung der von den Landschaften, Ständen, Gemeinden oder Privatpersonen für Unterhaltung der Realschule oder als Beitrag eingehenden Summen zu. Er nimmt an der Auf-

stellung des Kostenanschlags Theil und kann jeder Zeit nach den Rechnungen oder dem Baarbestand die von den gespendeten Geldern gemachten Ausgaben prüfen, wobei er im Fall etwa bemerkter Unordnungen nach §. 75. verfährt.

§. 77. Der Ehrencurator nimmt in der Sitzung des pädagogischen Conseils und des Oekonomie-Comités den ersten Platz ein, wenn er auch nicht den Vorsitz hat.

§. 78. Die Ehrencuratoren werden, so lange sie diesen Posten bekleiden, als im Staatsdienst stehend betrachtet, und ihr Amt wird zur fünften Rangclasse gerechnet. Sie tragen dieselbe Uniform, welche für den Director der Realschule bestimmt ist.

VII. Das Curatorium der Realschule.

§. 79. Bei jeder aus Staatsmitteln wie von den Landschaften, Gemeinden oder Ständen unterhaltenen Realschule wird ein Curatorium aus dem Stadthaupt, dem Ehrencurator, wenn ein solcher da ist, dem Director der Schule und 5—10 Mitgliedern errichtet. In den von dem Staat unterhaltenen Schulen werden diese letzteren vom Minister der Volksaufklärung auf Vorschlag des Curators des Lehrbezirks aus angesehenen Personen des Ortes auf 3 Jahre gewählt; in den von Gemeinden, Landschaften oder Ständen unterhaltenen Schulen werden sie von den Gemeinden, Landschaften oder Ständen ebenfalls auf 3 Jahre gewählt und vom Minister der Volksaufklärung im Amte bestätigt.

§. 80. Das Curatorium wählt sich selbst einen Vorsitzenden auf 3 Jahre und versammelt sich 3 Mal jährlich, im August, Januar und Mai.

§. 81. Das Curatorium hat dafür zu sorgen:

1) dass bei der Schule eine Sammlung der örtlichen Stoffe und Producte sich befinde;

2) dass es den Schülern möglich sei die umliegenden Fabriken, Etablissements und Fermen zu besuchen, wie überhaupt, dass Excursionen zu Stande kommen;

3) dass ausgezeichneten Schülern Mittel geschafft werden das Studium in einer höheren Fachschule fortzusetzen;

4) hat es abgegangene Schüler in ihrer Vorbildung entsprechenden Stellen unterzubringen;

5) die in der Realschule zu lehrenden neueren fremden Sprachen zu wählen;

6) die Mittel für Einrichtung des Locals und die Förderung des Unterrichts der Anstalt ausfindig zu machen.

Die Beschlüsse der Curatoriums werden dem Curator des Lehrbezirks vorgelegt, in Betreff der ersten vier Puncte zur Kenntnissnahme, in Betreff der letzten zwei zur Bestätigung. Der Curator des Lehrbezirks kann bei den Sitzungen des Curatoriums zugegen sein, in welchem Fall ihm der Vorsitz gebührt.

Anmerkung. Der allgemeine Plan für die Punct 2 erwähnten Excursionen wird im pädagogischen Conseil berathen, und es werden im Nothfall dafür mit Genehmigung des Curators des Lehrbezirks besondere Summen aus den Specialmitteln jeder Schule angewiesen.

Zweiter Abschnitt.

Die Pensionen bei den Realschulen.

§. 82. Zur Erleichterung für solche Eltern, welche nicht in der Lage sind ihre Kinder zu Hause zu erziehen, können bei den Realschulen mit Genehmigung des Ministers der Volksaufklärung Pensionen errichtet werden, welche unter unmittelbarer Leitung des örtlichen Vorstandes der Realschule stehen.

§. 83. Die Pensionen werden entweder aus Staatsmitteln oder von dem Pensionsgeld oder aus besonderen von den örtlichen Landschaften, Ständen, Gemeinden oder Privatpersonen gespendeten Summen unterhalten.

§. 84. Die Einrichtung der Aufsicht und Verwaltung der Pension einer Realschule betreffend gelten die Rechte und sind die Regeln massgebend, welche in dem Gymnasialstatut für Alumnate an den Gymnasien aufgestellt sind.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Privilegien der Realschulen.

§. 85. Die Realschulen haben ihr besonderes Siegel mit dem Reichswappen und der Umschrift: Realschule zu N. N.

§. 86. Die Realschulen sind bei ihrer Geschäftsführung vom Gebrauche des Stempelpapiers sowie von allen Abgaben bei in ihrem Namen ausgefertigten Acten und überhaupt in allen sie betreffenden Angelegenheiten befreit.

§. 87. Im Falle der Verhaftung eines Beamten oder Schülers einer Realschule werden diese Personen unverzüglich zu ihrem Vorgesetzten geführt. Sind sie aber wegen Theilnahme oder Verdacht an Criminalverbrechen eingezogen, so benachrichtigt die Person, auf deren Anordnung sie arretirt sind, ebenfalls unverzüglich den Vorstand derselben.

§. 88. Die den Realschulen gehörigen Gebäude sind von der Einquartierung sowohl in Naturalleistung als in Geld befreit sowie von Geldabgaben in die Stadtcasse, wobei die in der Allerhöchst bestätigten Städteordnung vom 16. August 1870 auseinandergesetzten Regeln beachtet werden.

§. 89. Die an Realschulen angestellten Personen geniessen, so lange sie im Amte und in den ihnen nach dem Etat zustehenden Rangclassen stehen, überhaupt die im Statut von den Beamten (Gesetzsammlung III. Theil) festgesetzten Vorrechte.

§. 90. Die Directoren und Inspectoren der Realschulen stehen, so lange sie dieses Amt bekleiden und wenn sie keine höhere Rangclasse haben, erstere in der fünften, letztere in der sechsten Classe und werden in diesem Range die Directoren nach Ausdienung von 9, die Inspectoren von 4 Jahren — mit Anciennität vom Tage der Anstellung an bestätigt; sie können aber auch früher zu diesen Rangclassen befördert werden auf Grundlage der allgemeinen für den Civildienst aufgestellten Regeln. Nach denselben werden auch die übrigen bei der Realschule

angestellten und im Dienst des Civilressorts stehenden Personen im Rang befördert.

§. 91. Alle Lehrer, Erzieher, Inspicienten und Laboranten im physikalischen Cabinet und im chemischen Laboratorium der Realschule werden nach Ausdienung von 4 Jahren in der ihrem Amte zukommenden Rangclasse bestätigt mit Anciennität vom Tage des Amtsantritts an und können ohne Versetzung in ein anderes Amt um 3 Classen höher befördert werden als diejenige, in welcher das von ihnen bekleidete Amt steht.

§. 92. Alle an Realschulen im Unterrichts- und Erziehungsfach angestellten Personen sowie deren Familien stehen in Betreff der Pensionen und einmaligen Unterstützungen im Genuss der im Statut über Pensionen und einmalige Unterstützungen (Gesetzsammlung III. Theil) im Lehrfach des Ressorts des Ministeriums der Volksaufklärung angegebenen Rechte.

Anmerkung. Die bezeichneten Pensionen und einmaligen Unterstützungen werden in demselben Betrage geleistet wie bei den im Unterrichts- und Erziehungsfache an den Gymnasien des Lehrbezirks, in welchem die Realschule sich befindet, angestellten Personen.

§. 93. Die nicht im Unterrichts- und Erziehungsfach angestellten Beamten der Realschule sowie deren Familien unterstehen in Betreff der Pensionsberechtigung den Bestimmungen des allgemeinen Statuts für im Civilressort dienende Personen.

§. 94. Die Lehrer der Realschule geniessen auf Grund derselben Bestimmung wie die Gymnasiallehrer bei der Ernennung zum Dienst das Recht den dritten Theil des Gehaltes, den sie nach ihrer Ernennung haben werden, ohne Abzug von der Besoldung zu erhalten. Dasselbe Recht geniessen auch die Inspicienten und Erzieher bei den Realschulpensionen wie die Laboranten und Gehülfen der Classenordinarien.

§. 95. Die Schüler, welche den Lehrcursus in einer Realschule und in der Ergänzungsclasse irgend eine Abtheilung derselben absolvirt haben, und solche, welche ein Zeugniss über die Kenntniss dieses Cursus haben, können in die höheren Fachschulen eintreten, wofern sie sich nur einer Controlprüfung unterworfen haben.

§. 96. Schüler, welche eine günstige Bescheinigung über die Absolvirung des Realschulcursus besitzen, werden im Civildienst, wenn sie ihrem Herkommen nach das Recht zum Eintritt in denselben haben, auf Grund der überhaupt für die Zöglinge der mittleren Lehranstalten*) geltenden Bestimmungen, angestellt und in die erste Classe nach Ausdienung der im §. 593. der Gesetzsammlung (Thl. III. „vom Dienst“) bestimmten Zeit befördert.

---

*) Dazu gehören in Russland auch die Gymnasien. Die Berechtigungen müssen sich hier von denen der Gymnasien unterscheiden, da die Realschulen hier nur 6jährigen Cursus und kein Latein haben. Red.

Beilage zu §. 12.

Tabelle der wöchentlichen Lehrstunden in den Realschulen mit zwei Abtheilungen und einer Ergänzungsclasse.

Fächer.	Classen.				Haupt-Abtheilung.			Ergänzungsclasse. Abtheilungen:			Handels-Abtheilung.		
	I	II	III	IV	V	VI	Zusammen in 6 Classen.	Allgemeine.	Mechanisch-technische.	Chemisch-technische.	V	VI	Zusammen in 6 Classen.
Religion	2	2	2	2	1	1	10	2	2	2	1	1	10
Russische Sprache	6	4	4	4	2	2	22	4	—	—	2	2	22
Eine neuere fremde Sprache	—	6	5	5	3	3	22	5	—	—	6	6	28
Eine zweite neuere Sprache	—	—	6*	6*	3*	3*	18	—	—	—	6	6	24
Geographie	2	2	2	2	—	—	8	2	—	—	—	2	10
Geschichte	—	—	2	2	2	2	8	4	—	—	2	2	8
Kalligraphie	4	2	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	6
Zeichnen und Reissen	6	4	4*	4*	6*	6*	30	5	—	—	2	—	20
Mathematik	4	4	4	4	8	4	28	3	3	3	2	2	20
Naturgeschichte	—	—	—	—	4	2	6	2	2	2	4	—	4
Physik	—	—	—	—	4	2	6	2	2	2	—	4	4
Chemie	—	—	—	—	—	4	4				—	—	—
Mechanik	—	—	—	—	—	4	4	—	3	—	—	—	—
Correspondenz und Buchführung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	10
Maschinenzeichnen	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—
Modelliren	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Geodäsie und Nivellirkunst	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Allgemeine Baukunst	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—
Rechnungsführung	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—
Chemische Technologie	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—
Arbeiten im Laboratorium	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—
Summa der von den Lehrern gegebenen Unterrichtsstunden	24	24	29	29	33	33	172	29	30	30	30	30	166

*) Siehe die erste Anmerkung zu dieser Tabelle.

Anmerkungen. 1. Für solche, welche den Unterricht in der Handels-Abtheilung weiter fortsetzen wollen, wie auch für die Schüler derselben sind zwei neuere fremde Sprachen obligatorisch; alle übrigen Schüler können vom Unterricht der zweiten neueren Sprache dispensirt werden und müssen dann im Reissen und Zeichnen mehr Stunden erhalten. Die, welche am Unterricht in der zweiten neueren Sprache auch noch in der V. und VI. Classe der allgemeinen Abtheilung Theil nehmen, haben im Reissen und Zeichnen 3 wöchentliche Stunden und im Ganzen 30 Stunden in der Woche wie die, welche nur eine neuere fremde Sprache lernen.

2. In den Realschulen können gelehrt werden die französische, deutsche, englische und in einigen Gegenden auch die italienische und neugriechische Sprache.

3. Zu den Lehrgegenständen gehört auch Singen und Turnen, welches letztere für die Pensionäre obligatorisch ist

4. Für Tanzen und Musik muss besonders bezahlt werden.

Etats der Realschulen.

I. Etat der sechsclassigen Realschulen mit der Haupt- und Handels-Abtheilung.

	Zahl der Personen.	Zahl der Stunden.	Jahresgehalt in Rubeln.	Classen u. Ordnungen: Nach dem Amt.	Nach der Uniform.	Nach der Pension.
Dem Director (bei freier Amtswohnung)	1	—	1.200	V	V	
Tafelgelder	—	—	800			
Dem Inspector (bei freier Amtswohnung)	1	—	900	VI	VI	
Tafelgelder	—	—	600			
Dem Religionslehrer	1	10	750			
Den Lehrern:						
der russischen Sprache, Litteratur und Logik	1	22				
der neueren fremden Sprachen	4	64				
der Mathematik, Mechanik und des Reissens	3	50				
der Naturgeschichte, Physik und Chemie	1	20	14.750	VIII	VIII	Im Lehrdienst.
der Geographie und Geschichte	1	18				
des Zeichnens	1	16				
der Kalligraphie, Correspondenz u. Buchführung	1	16				
Den Classenordinarien à 160	6	—	960			
Ihren Gehülfen (bei freier Amtswohnung) à 300	2	—	600	X	X	
Dem Arzt	1	—	300	VIII	VIII	Im medicin. Dienst.
Den Lehrern des Gesanges und des Turnens	—	—	500			
Dem Schriftführer oder Buchhalter	1	—	200	X	X	VIII
Tafelgelder	—	—	200			
Für Canzleiausgaben	—	—	100			
Für Lehrmittel	—	—	1.000			
Zulage für den Secretär des Conseils und für den Bibliothekar	—	—	240			
Zusammen	—	—	23.100			

Anmerkungen. 1. In den Realschulen, deren obere Classen nur aus einer Abtheilung bestehen, verringern sich die im Etat angesetzten Ausgaben um 3.500 R., wobei für die Lehrmittel 800 R., für den Director 1.800 R., für den Inspector 1.300 R. ausgesetzt werden, von welchen letzteren Summen je $\frac{2}{3}$ als Tafelgelder betrachtet werden, wie in den unten angeführten Fällen; Classenordinarien giebt es dann 4.

2. Wo auf Grund von §. 2. dieses Statuts die zwei unteren Classen fehlen, verringern sich die Ausgaben um 1.890 R. für die erste und 1.930 R. für die zweite Classe; fehlen auch die darauf folgenden zwei Classen, so verringern sie sich um 2.270 R. für jede dieser Classen, entsprechend der geringeren Anzahl der Stunden und Classenordinarien an diesen Schulen sowie dem Umstande, dass bei dem Wegfall je einer Classe das Gehalt des Directors und Inspectors um 150 R. geringer und die Ausgabe für Lehrmittel je um 40 R. herab gesetzt wird.

II. Etat der höheren Ergänzungsclasse mit 3 Abtheilungen in derselben.

	Zahl der Personen.	Zahl der Stunden.	Jahresgehalt in Rubeln
Zulage zum Gehalt des Directors . .	—	—	200
„ „ „ des Inspectors . .	—	—	200
„ „ „ des Religionslehrers	—	2	150
Für 2 etatsmässige Lehrer	2	24	1.800
Für 41 Ergänzungsstunden	—	41	2.460
Den Classenordinarien	2	—	320
Dem Laboranten	—	—	300
Für Lehrmittel	—	—	350
Zusammen . .	—	—	5.780

Anmerkungen. 1. Wo in Uebereinstimmung mit §. 4. die allgemeine Abtheilung der Ergänzungsclasse wegfällt, wird die für diese Classe verlangte Summe von 1.200 R. (für 20 Ergänzungsstunden) verringert; beim Wegfall der mechanisch-technischen um 1.535 R., der chemisch-technischen um 1.835 R.; wobei in beiden Fällen 1 Lehrer und 1 Classenordinarius weniger und für die Lehrmittel nur 175 R. und im letzteren kein besonderer Laborant angenommen ist; beim Wegfall beider technischen Abtheilungen wird die Summe um 4.010 R. vermindert, und es werden nur 1.770 R. angenommen (1.620 R. für 27 Ergänzungsstunden in der allgemeinen Abtheilung der Ergänzungsclasse und 150 R. für 2 Religionsstunden).

2. Der Laborant steht nach dem Amt, der Uniform und dem Lehrdienst in der X. Classe.

Allgemeine Bemerkungen zu den Etats.

1. In Realschulen, die keine Alumnate haben, wird für die Erfüllung der Pflichten eines Inspectors, welche in Uebereinstimmung mit § 8. einem der Lehrer übertragen werden, dem letzteren eine Gehaltszulage bestimmt, welche die Hälfte des Gehalts beträgt, das der Inspector nach dem Umfange der Realschule beziehen würde; die nach dem Etat von dem Gehalt des Inspectors übrigbleibenden Summen werden zu den Ausgaben für Lehrmittel hinzugeschlagen; der die Pflichten des Inspectors erfüllende Lehrer geniesst in Betreff der Pension und anderer Dienstrechte dieselbe Stellung wie der etatsmässige Inspector.

2. Auf Grund von § 52. werden die etatsmässigen Lehrer nach dem Betrag des von ihnen bezogenen Gehaltes in 4 Classen eingetheilt (zu 750, 900, 1.250 und 1.500 R. für 12 Stunden). wobei für jede Stunde weniger als 12 die entsprechende Summe abgezogen wird. Das oben angegebene Recht geniessen die Religionslehrer nicht, für welche in den Etats ein fest bestimmtes Gehalt, entsprechend der Zahl ihrer Stunden, ausgesetzt ist.

3. Für jede Ergänzungsstunde (über 12) werden 60 R. im Jahr bezahlt.

4. Für jede Kalligraphiestunde werden 40 R. jährlich bezahlt.

5. In drei- und zweiclassigen Realschulen, die keine Handelsabtheilung haben, wird nur eine neuere fremde Sprache gelehrt und die für ihre Unterhaltung bestimmte Summe in dreiclassigen Realschulen um 900 R., in zweiclassigen um 450 R. vermindert.

6. Falls ein Lehrer, der im Genusse des Minimalgehaltes steht, nach 5jährigem Dienst in die nächsthöhere Gehaltsclasse befördert werden muss und die etatsmässige Summe zur Deckung dieser Ausgabe fehlt, so wird die fehlende Summe in das Budget des Ministeriums der Volksaufklärung zur Auszahlung aus der Reichscasse aufgenommen.

7. In Schulen, bei denen nach §. 58. Inspicienten angestellt werden (bei 7, 6 und 5 Classen 2 und bei 4 Classen 1), wird die in den Etats für Entschädigung der Classenordinarien und das Gehalt ihrer Gehülfen angesetzte Summe unter sie vertheilt. Das Amt dieser Inspicienten wie der Erzieher steht in der VIII. Classe, und sie haben in §§ 92. und 94. des Statuts angegebenen Rechte und Privilegien.

8. Zur Unterhaltung des Gebäudes — 2.000 R. für jede 7- und 6classige Realschule und 1.500 R. für jede von geringerer Classenzahl — wird in den Anschlägen eine allgemeine Summe bestimmt, deren Vertheilung unter die einzelnen Schulen beider Art dem Ermessen des Ministers der Volksaufklärung anheimgegeben ist.

Allerhöchster Befehl.

Der »Regierungs-Anzeiger« veröffentlicht folgenden Allerhöchsten Befehl:

Seine Majestät der Kaiser hat am 15. v. M. die Entwürfe des Statuts und des Etats der Realschulen im Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung einer eigenhändigen Bestätigung gewürdigt und zur Ausgleichung der bei der Beurtheilung dieser Entwürfe in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths entstandenen Meinungsverschiedenheit Allerhöchst zu befehlen geruht:

1) Dem Minister der Volksaufklärung zu überlassen auf Grundlage des bezeichneten Statuts die bestehenden Realgymnasien mit dem Beginne des Jahres 1872/73 in Realschulen umzuwandeln;

2) Bei der Umwandlung der Realgymnasien in Realschulen mit einer geringeren Classenzahl (falls dies nothwendig werden sollte) den Personen, die gegenwärtig in den genannten Gymnasien das Amt eines Directors und Inspectors einnehmen, die von ihnen bezogenen Gehalte so lange auch ferner auszuzahlen, als sie bei denselben Schulen verbleiben werden;

3) Zum Unterhalt der in Realschulen umgewandelten Gymnasien aus der Reichsrentei die in den Etats dieser Schulen bezeichnete Summe auszuzahlen; im Falle aber die Gründung neuer Realschulen nothwendig werden sollte, es dem Minister der Volksaufklärung zu überlassen in

Betreff der für ihren Unterhalt erforderlichen Summen in jedem einzelnen Falle mit einer Vorstellung in der vorgeschriebenen Ordnung einzukommen, — und

4) bis zur allgemeinen Aufhebung des allen Regierungs-Institutionen jetzt zustehenden Rechtes der freien Postpacketsendung dieses Recht für diejenigen Realschulen fortdauern zu lassen, die aus Realgymnasien gebildet werden sollen.

Wir knüpfen hieran noch folgenden Auszug aus der amtlichen „Uebersicht über die Thätigkeit des Ministeriums der Volksaufklärung für das Jahr 1872“:

Realschulen:

Das wichtigste Ereigniss im Unterrichts-Ressort war 1872 die Bestätigung des Statuts der Realschulen, dessen Entwurf 1871 der Durchsicht des Reichsrathes unterbreitet worden war, durch Se. Majestät den Kaiser. Mit dieser Massregel wird die im Jahre 1871 begonnene Unterrichtsreform vollendet und den Realschulen eine selbständige, ihnen allein zustehende Bedeutung im Gesammtsystem der Unterrichtsanstalten beigelegt. Wie die Gymnasien das Ziel haben eine allgemeine Bildung in theoretischer Richtung zu geben, indem sie die jugendlichen Geister zum ferneren Studium aller Zweige des Wissens vorbereiten, so werden die Realschulen von jetzt an die Aufgabe haben die allgemeine Bildung in praktischer Richtung zu verbreiten, indem sie ihre Schüler vorzugsweise zu nützlicher Thätigkeit in den verschiedenen Branchen des Gewerbes und des Handels heranbilden. Haben die Gymnasien ihrer Bestimmung gemäss als Fundamentalfächer die beiden alten Sprachen und die Mathematik, so concentrirt sich der Cursus der Realschulen, indem er allgemein bildende Fächer in genügendem Umfange in sich schliesst, je nach den Abtheilungen, in welche sie zerfallen, hauptsächlich in der Mathematik (der reinen und angewandten) nebst Reissen und Zeichnen, oder in der Chemie, welche theoretisch und praktisch gelehrt wird, oder in den neueren fremden Sprachen und anderen für eine erfolgreiche Betreibung des Handels speciell nothwendigen Fächern.

Ausserdem aber, dass sie der Aufgabe der allgemeinen Bildung und den wichtigen praktischen Interessen des Landes dienen, stellen die neuen Realschulen noch den wichtigen Vorzug dar, dass sie, in ihren oberen Classen in verschiedene Abtheilungen, die Handels- und Hauptabtheilung, die mechanisch-technische, die chemisch-technische und die allgemeine zerfallend, allen Bedürfnissen genügen und den verschiedenartigen und verschieden bemessenen Anlagen entsprechen, so dass, wie zu hoffen ist, man es ihnen verdanken wird wenn sich die Zahl der sich selbst wie der Gesellschaft stets mehr schädlichen als nützlichen Leute, die nichts Gründliches gelernt haben, in Russland bedeutend verringern und jeder die Möglichkeit besitzen wird die abgeschlossene Bildung zu erhalten, welche seinen Kräften entspricht: und zwar um so mehr, da der Unterrichtscursus der Realschulen um ein Jahr und in einigen Abtheilungen sogar um zwei Jahre kürzer ist als der der Gymnasien und sogar der vierjährige Cursus in den vier unteren Classen sich schon als genügend abgeschlossen und abgerundet darstellt.

Gleich nach Bestätigung des Statuts der Realschulen wurde ein Mitglied des Ministerialrathes, der wirkliche Staatsrath Georgiewski, an sämmtliche Lehrbezirkscuratoren delegirt, theils um ihnen die Grundgedanken und Einzelheiten des neuen Statutes zu erklären, theils um in Betreff der

Errichtnng neuer Realschulen und der Art und Weise der Reorganisation der Realgymnasien in Realschulen ein Einverständniss mit ihnen herbeizuführen. Durch diese Massregel wurde der Gang der wichtigen Angelegenheit beschleunigt und die Möglichkeit von Missverständnissen entfernt, die leicht in der bei uns so viel Neues bietenden Sache entstehen konnten. Ausserdem wurden in einem besonderen Circular des Ministers der Volksaufklärung vom 31. Juli 1872 die Grundgedanken des neuen Statutes im Einzelnen dargelegt und in Betreff der Reorganisation der Realgymnasien in Realschulen Anweisungen gegeben. Auf Grund aller gesammelten Daten ergab sich die Möglichkeit mit dem Beginne des neuen Schuljahres im August 1872 die 5 unteren Classen der früheren Realgymnasien mit unbedeutenden Ausnahmen vollständig nach dem Lehrplan der Realschulen einzurichten, wobei zur selben Zeit eine besondere Commission für jene Classen auch die Lehrpläne ausgearbeitet hatte, welche in den neu eingeführten oder ihrem Umfang nach bedeutend erweiterten Fächern, wie z. B. der descriptiven Geometrie, dem Reissen und Zeichnen, detaillirter, in andern weniger detaillirt waren. Auf diese Weise ging nunmehr die Reorganisation der 5 unteren Classen überall ohne die geringste störende Einwirkung auf den Gang des Unterrichts von Statten; die der 2 oberen Classen wird erst in $1^1/_2$ Jahren, mit dem Beginne des Schuljahres 1874-75 erfolgen, einstweilen aber werden in nicht mehr ferner Zeit die Lehrpläne für alle Fächer dieser Classen aufgestellt sein. An zwei Realschulen, der zu Wilna und der zu Dünaburg, sind auch die Handelsabtheilungen schon eröffnet.

Sobald das neue Statut nnd das erläuternde Circular dazu in Verbindung mit den neuen Lehrplänen veröffentlicht war und sich Jedermann mit dem Wesen der bei uns noch neuen Sache, über welche einige unserer Pressorgane die verkehrtesten Ansichten zu verbreiten sich bemüht hatten, genau bekannt machen konnte, kamen sofort von Landschaften und Stadtgemeinden eine Menge von Gesuchen um Errichtung der neuen Realschulen in ihren Gegenden an das Ministerium der Volksaufklärung. Die Anzahl solcher Gesuche beträgt über 40; eine besondere Bedeutung haben diejenigen von denselben, in welchen die Landschaften oder Stadtgemeinden zugleich mit dem Wunsche Realschulen zu haben auch ihre Bereitwilligkeit erklären zu ihrer Errichtung und Erhaltung einmal oder alljährlich mehr oder weniger bedeutende Geldmittel beitragen zu wollen. Die Zahl derartiger Erklärungen betrug am 15. December 1872 zweiundzwanzig; die Summe der in denselben bezeichneten einmaligen Geldbeiträge zur Errichtung von Realschulen beläuft sich auf 280,000 Rubel, ungerechnet den Werth der elf diesen Schulen für immer zugesprochenen Gebäude, von denen eines (in Borissoglebsk) auf 100,000, eines (in Kijew) auf 60,000 und eines (in Liwny) auf 20,000 Rubel geschätzt ist, während bei den andern der Werth nicht angegeben wird; die Summe endlich der ständigen jährlichen Geldbeiträge für den Unterhalt der Realschulen beträgt im Falle ihrer Errichtung 104,267 Rubel. Die bedeutendsten Summen, die zu letzterem Zweck bestimmt sind, betragen in Rostow am Don jährlich für die Erhaltung einer sechsclassigen Realschule mit der Haupt- und Handelsabtheilung 28,100 Rubel, eine Summe, durch welche alle Ausgaben für den Unterhalt einer solchen Schule vollständig gedeckt werden; in Sarapul (Gouv. Wjatka) 11,917 Rubel jährlich zum Unterhalt einer vierclassigen Realschule (mit Classe III—VI), welche in dem ganzen Umfang ihres Lehrganges mechanisch-technischen Bedürfnissen angepasst ist; in

Krementschug 15,250 Rubel jährlich und ein Haus zum Unterhalt einer sechsclassigen Realschule mit einer Ergänzungsclasse von sämmtlichen drei Abtheilungen; in Rossieny (Gouv. Kowno) 10,000 Rubel jährlich zum Unterhalt einer eben solchen Schule, und endlich in Krassnoufimsk (Gouv. Perm) ein Haus und 15,000 Rubel jährlich zum Unterhalt einer vierclassigen Realschule, die im ganzen Lehrgange den Bedürfnissen der Bergwerksdistricte angepasst ist, mit einer landwirthschaftlichen Abtheilung in der V. und VI. und mit einer mechanisch-technischen in der höheren Ergänzungsclasse.

Beachtenswerth ist in dieser Frage, wie in der der Errichtung von Gymnasien und Progymnasien auf Kosten der localen Landschaften und Stadtgemeinden, dass sich im Allgemeinen in kleinen Städten und besonders im Süden ein grösserer Drang nach Bildung und darnach sich die Wohlthaten derselben aus eigenen Mitteln zu sichern kundgiebt als in grossen, zumal in den Hauptstädten und überhaupt im Norden. So kamen von 22 Gesuchen mit der Erklärung zum Unterhalt von Realschulen Geldbeiträge leisten zu wollen nur 6 aus Gouvernementsstädten (Kijew, Chersson, Charkow, Kursk, Orel und Saratow), die übrigen aber aus Kreisstädten, und nur 6 aus nördlicheren (Kostroma, Tscherepowetz, Sarapul, Krassnoufimsk, Rossieni und Kronstadt), die andern aus südlich von Moskau gelegenen.

In 14 von den genannten 22 Gesuchen ist angegeben, welche Abtheilungen die localen Landschaften und Stadtgemeinden bei den Realschulen zu haben wünschen. Abgesehen von der Hauptabtheilung, welche für beide technischen Abtheilungen wie für die allgemeine in der höheren Ergänzungsclasse gleich nothwendig ist, gehen an sechs Orten die Gesuche auf Errichtung einer kaufmännischen, an vieren auf die einer chemisch-technischen, an sechs auf die einer mechanisch-technischen, an einem auf die einer Berg- und landwirthschaftlichen Abtheilung und nur an zweien sprechen sie sich zu Gunsten einer allgemeinen Abtheilung gleichzeitig mit den zwei andern aus. So legen also diese localen Gemeinden und Landschaften in Beachtung der wirklichen localen Bedürfnisse augenscheinlich einen hohen Werth darauf, dass sie die Möglichkeit haben dem heranwachsenden Geschlecht eine Bildung in praktischer Richtung zu geben und sie unmittelbar zu einer nützlichen Thätigkeit im Gewerbs- und Handelsfach vorzubereiten, ohne ihnen übrigens den Weg zu den höheren Fachschulen abzuschneiden.

Ausserdem wollten 3 Orte von jenen 22 von der im Statut vom 15. Mai 1872 gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen da, wo andere Schulen bestehen, ohne die 4 unteren Classen auszukommen, nämlich Sumy, wo ein Progymnasium ist, Sarapul und Krassnoufimsk, wo die localen Stadtschulen mit einiger Accommodation ihres Lehrplanes an die weitere reale Bildung als Ersatz der zwei unteren Realschulclassen dienen können.

So wünschenswerth es nun auch wäre alle derartigen, von mehr oder weniger bedeutenden Anweisungen aus den localen Summen unterstützten Gesuche erfüllen zu können, so konnte doch nur für Rostow am Don und für Sarapul, wo man die Erhaltung der Realschulen ganz auf eigene Rechnung übernommen hatte, die Genehmigung zur Eröffnung derselben ertheilt werden; in Betreff der übrigen Orte aber war es unvermeidlich eine strenge Auswahl zu treffen, wobei die allgemeinen Bedürfnisse des Staates wie die Höhe der von den Landschaften und Gemeinden bezeich-

neten Beiträge ins Auge zu fassen waren. Die Frage über Errichtung neuer Realschulen ist noch nicht vollständig zum Abschluss gekommen; doch steht zu hoffen, dass zum Anfang des künftigen Schuljahres nicht weniger als 20 solcher Schulen eröffnet werden können.

In Zukunft gedenkt das Ministerium der Volksaufklärung vor Allem die Erfüllung derjenigen schon eingelaufenen und später noch einlaufenden Gesuche im Auge zu haben, in welchen die localen Gemeinden und Landschaften einen mehr oder weniger bedeutenden Theil an den Ausgaben für die Erhaltung der erbetenen Realschulen auf sich nehmen wollen.

---

2. Verordnung des k. k. Min. f. Cultus und Unterricht vom 8. August 1869, betreffend die Befähigung für das Lehramt der ital., französ. u. englischen Sprache an den österreich. Realschulen.

Nach Art. I. dieser Verordnung kann die Lehrbefähigung für eine dieser drei Sprachen nur erlangt werden, wenn sich der Candidat gleichzeitig der Lehramtsprüfung unterzieht a) aus einer zweiten dieser Sprachen für die Oberrealschule, b) aus dem Deutschen für die Unterrealschule, c) aus Geographie und Geschichte für die Unterrealschule.

Artikel II. Damit der Candidat die Befähigung erlange, die italienische, französische oder englische Sprache an der gesammten Realschule zu lehren, wird von ihm gefordert:

1. Fähigkeit, einen Abschnitt aus einem deutschen classischen Schriftwerke in die fremde Sprache zu übersetzen oder einen selbständigen Aufsatz in der letzteren Sprache abzufassen. Der Candidat soll hierbei nicht bloss grammatische Correctheit, sondern auch Vertrautheit mit den Eigenthümlichkeiten und Feinheiten der betreffenden Sprache nachweisen;

2. gründliche Kenntniss in der Grammatik, besonders der Syntax, Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Gesetzen der Metrik;

3. Bekanntschaft mit den bedeutendsten classischen Schriftstellern und die Fähigkeit einen vorgelegten Abschnitt aus denselben geläufig zu übersetzen und richtig zu interpretiren;

4. Hinreichende Kenntniss der Litteraturgeschichte, wobei in Bezug auf die französische Sprache besonders die Zeit seit dem Anfange des 17. Jahrh. und für die englische die Zeit seit der Mitte des 16. Jahrh. in Betracht kommt;

5. Sicherheit und Correctheit im mündlichen Gebrauche der Sprache; zur Ermittelung letzterer Eigenschaft soll die Prüfung zum Theil in der fremden Sprache vorgenommen werden;

6. einige Vertrautheit mit den wichtigsten Ergebnissen der romanischen resp. der germanischen Sprachforschung; Candidaten des Englischen müssen, wenn sie nicht aus dem Französischen oder Italienischen Prüfung machen, sich der Prüfung aus dem Deutschen wenigstens für die Unterrealschule unterziehen.

7. Bei den Candidaten für die französische Sprache ist Bekanntschaft mit den wichtigsten Erscheinungen der altfranzösischen Litteratur und Kenntniss des Entwickelungsganges derselben sehr wünschenswerth und wird im Zeugnisse besonders hervorgehoben; das Gleiche ist bei den Candidaten für die englische Sprache bezüglich der angelsächsischen und mittelenglischen Litteratur der Fall.

---

3. Ministerial-Verfügung, die Befähigung zur Ascension in Oberlehrerstellen betreffend. Vom 3. Februar 1873.

Berlin, den 3. Februar 1873.

Durch den Nachweis der erlangten Qualification zum Unterrichte in der griechischen und lateinischen Sprache bis incl. Prima wird, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium auf den Bericht vom 10. v. M. erwiedere, der Bestimmung des Prüfungs-Reglements, wonach für den Eintritt in eine Oberlehrerstelle u. a. die Befähigung in mindestens zwei Lehrgegenständen durch alle Classen zu unterrichten erforderlich ist, genügt.

Dasselbe ist der Fall mit der Geschichte und Geographie, sofern das Prüfungszeugniss ergiebt, dass in der Geographie denjenigen Anforderungen genügt ist, welche darin nach § 26 des Prüfungsreglements für den Unterricht in Realschulen gestellt werden sollen, während die Geographie nicht als ein selbständiger zweiter Gegenstand gezählt werden kann, wenn die Kenntnisse darin in dem Prüfungszeugniss nur als die nöthige Ergänzung des historischen Wissens erscheinen.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 3074.

---

4. Regulativ für die Gehalte und Besoldungsstatus für die Lehrer an den öffentlichen Schulen in Frankfurt am Main. Vom 18. März 1873.

A. Regulativ.

I. Von den Gehalten der ordentlichen Lehrer.

1. Die Gehalte der ordentlichen Lehrer zerfallen in folgende Classen:
   I. Classe: Mark 5900—6200—6500.
   II. Classe: Mark 5200—5500—5800.
   III. Classe: Mark 4500—4800—5100.
   IV. Classe: Mark 4200—4500—4800.
   V. Classe: Mark 3500—3800—4100.
   VI. Classe: Mark 2800—3100—3400.
   VII. Classe: Mark 2600—2900—3200.
   VIII. Classe: Mark 1800—2150—2500—2850—3200.
2. Die Gehalte werden in der Stufenfolge gewährt, dass
   1) den Lehrern der 1. bis 7. Gehaltsclasse für die ersten 5 Dienstjahre der geringste, für die folgenden 5 Dienstjahre der mittlere, vom elften Dienstjahre an der höchste Satz der Classe gezahlt wird, und
   2) dass die Lehrer der 8. Gehaltsclasse in den ersten 5 Dienstjahren den geringsten Gehalt ihrer Classe beziehen und nach je weiteren 5 Dienstjahren in den nächst höheren, demnach vom 20. Dienstjahre an in den höchsten Gehaltssatz ihrer Classe eintreten.

Die Auszahlung der Gehalte erfolgt vierteljährlich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October im Voraus.

Die Dienstzeit wird in Bezug auf die Gehaltsstufen von dem ersten Tage desjenigen Quartales gerechnet, welches dem Eintritte des Lehrers in den Gehaltsbezug folgt.

3. In den Normalgehalt der Classe und Gehaltsstufe werden nach einem ermittelten und festgesetzten abgerundeten Anschlage eingerechnet sämmtliche Naturalbezüge (Holz, Licht, freie Wohnung etc. etc.) oder die an Stelle solcher Naturalbezüge getretenen Entschädigungen (Lichtergeld etc.).

Die Ermittelung und Feststellung findet durch den Magistrat im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung statt. Ein Recht auf Fortbezug der Naturalbezüge steht deren Inhaber nicht zu, vielmehr können diese Naturalleistungen jederzeit gegen Vergütung ihres in den Gehalt eingerechneten Betrages aufgehoben werden.

4. Die sämmtlichen Lehrerstellen werden in die im Art. 1 aufgestellten Gehaltsclassen eingetheilt. Bei Errichtung neuer Stellen wird zugleich die Gehaltsclasse bestimmt, welcher die Stelle angehören soll, und letztere dem entsprechend in den Normalbesoldungs-Etat aufgenommen.

5. Bei Anstellung von Lehrern werden die denselben zu gewährenden Gehaltsbezüge nach den Bestimmungen des Normalbesoldungs-Etats bemessen.

Es kann jedoch in Fällen geeigneter Art dem Anzustellenden der Eintritt in eine der höheren Gehaltsstufen der betreffenden Gehaltsclasse, oder wenn der normale Gehaltssatz zur Gewinnung qualificirter Persönlichkeiten nicht ausreicht, selbst ein darüber hinausgehendes Gehalt bewilligt werden.

Letzteren Falls wird der den normalmässigen Ansatz übersteigende Theil des Gehaltes als persönliche Zulage gewährt.

6. Wenn ein Lehrer aus einer Stelle in eine andere der nämlichen Gehaltsclasse übergeht, so werden ihm die Dienstjahre der früheren Stelle angerechnet.

7. Solchen Lehrern, welche bereits länger als 5 Jahre in Stellen gleicher oder ähnlicher Kategorie als ständige Hülfslehrer oder als Vicare verwendet worden, oder welche ihre bisherige feste Stelle mit einer andern der gleichen Gehaltsclasse zu vertauschen berufen sind, kann mit dem Eintritte in ihre definitive Stelle eine höhere Stufe ihrer Gehaltsclasse zugebilligt werden.

8. Bezog ein Lehrer, welcher in eine höhere Gehaltsclasse versetzt wird, in seiner bisherigen Stelle ein höheres Gehalt, als welches die 1. Gehaltsstufe seiner neuen Classe ihm gewähren würde, so tritt er sogleich in diejenige Gehaltsstufe der neuen Classe ein, welche seinem zuletzt bezogenen Gehalte mindestens gleichkommt.

II. Hülfslehrer.

9. Die Gehalte der Hülfslehrer werden entweder in festen Jahresbeträgen oder je nach der Stundenzahl in jährlichen fixen Sätzen oder Einzelsätzen für jede Lehrstunde bezahlt.

Die Zahlung erfolgt je nach Ablauf eines Vierteljahres, eines Monates oder einer Woche.

Für Aushülfsstunden und Vicariate wird die Vergütung je nach den Stunden gewährt.

Die Höhe des zu gewährenden Honorares wird nach im Voraus bestimmten Sätzen oder je nach Umständen auf besondere Verabredung durch Magistrat und Stadtverordnete festgesetzt.

III. Lehrerinnen,

10. Die Gehalte der Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten oder der Lehrerinnen für Realfächer werden, insoweit sie nicht blosse Aushülfestunden oder Vicariate betreffen, in festen, in vierteljährlichen Raten zahlbaren Ansätzen je nach den Dienstjahren festgestellt.

IV. Uebergangsbestimmung.

11. Diejenigen Lehrer, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Regulativs fest angestellt sind, verbleiben in ihren bisherigen Gehaltsverhältnissen, bis über ihre Einweisung in die Classen dieses Regulativs weitere Anordnung ergangen ist.

B. Besoldungsstatus.

I. Für die Lehrer zu Frankfurt a. M.

1. Die Gehalte der Directoren (Dirigenten) und Lehrer an den hiesigen Schulanstalten bestimmen sich nach folgenden Abtheilungen:
   A) (Gymnasium und) Realschule I. Ordnung,
   B) Realschulen II. Ordnung und höhere Bürgerschulen,
   C) höhere Töchterschulen,
   D) Bürgerschulen,

   in welche die regulativmässigen Gehaltsclassen eingereiht werden, jenachdem dies für jede einzelne der einer Abtheilung angehörenden Schulanstalten von den städtischen Behörden festgesetzt wird.

2. Uebersicht der Gehaltsclassen.

Classe I. Directoren (des Gymnasiums und) der Realschulen I. Ordnung;
Gehaltsstufen: Mark 5900 — 6200 — 6500.

Classe II. Directoren der Realschulen II. Ordnung und der höheren Bürgerschulen:
Stufen: Mark 5200 — 5500 — 5800.

Classe III. Lehrer I. Ordnung (Kategorie) (am Gymnasium und) an den Realschulen I. Ordnung; Dirigenten höherer Töchterschulen:
Mark 4500 — 4800 — 5100.

Falls diese höheren Töchterschulen als doppelclassige Schulen organisirt werden, tritt das Gehalt der II. Classe ein.

Classe IV. Dirigenten (Oberlehrer) der mittleren Bürgerschule, Dirigenten (Oberlehrer) der Bürgerschulen:
Mark 4200 — 4500 — 4800.

Falls die mittleren und Bürgerschulen als doppelclassige Schulen organisirt werden, tritt das Gehalt der III. Classe ein.

Classe V. Lehrer II. Ordnung (Kategorie) (am Gymnasium und) an Realschulen I. Ordnung, Lehrer I. Ordnung an Realschulen II. Ordnung, an höheren Bürgerschulen und an höheren Töchterschulen:
Mark 3500 — 3800 — 4100.

Classe VI. Lehrer III. Ordnung (Kategorie) (am Gymnasium und) an Realschulen I. Ordnung, Lehrer II. Ordnung (Kate-

gorie) an Realschulen II. Ordnung, höheren Bürgerschulen und höheren Töchterschulen:
Mark 2800 — 3100 — 3400.

Classe VII. Lehrer III. Ordnung (Kategorie) an Realschulen II. Ordnung, höheren Bürgerschulen, höheren Töchterschulen:
Mark 2600 — 2900 — 3200.

Classe VIII. Lehrer IV. Ordnung (Kategorie) oder Elementarlehrer an Realschulen I. und II. Ordnung, höheren Bürgerschulen und höheren Töchterschulen, Lehrer an der mittleren Bürgerschule und an den Bürgerschulen:
Mark 1800 — 2150 — 2500 — 2850 — 3200.

II. Lehrerinnen.

a) Für Elementar- oder sonstigen Unterricht. Hier bleibt besondere Bestimmung der Gehalte für den einzelnen Fall vorbehalten.
b) Für weibliche Handarbeiten:
Mark 600 — 690 — 780.

III. Schuldiener.

Die Schuldiener (am Gymnasium und) an solchen Schulen, welche organisch Doppelschulen sind:
Mark 1500 — 1600 — 1700,
an sämmtlichen anderen Schulen:
Mark 1400 — 1500 — 1600.

Dienstwohnung und Brennmaterial wird mit Mark 350 in das Gehalt der Schuldiener eingerechnet, wobei die Bestimmungen unter I. 3 des Regulativs für die Lehrergehalte massgebend sind.

Die zur Zeit angestellten Schuldiener verbleiben bis zu erlassender weiterer Anordnung in ihren bisherigen Gehaltsverhältnissen.

IV. Honorare für Hülfslehrer und Stellvertretung.

1. Ständige Hülfslehrer.

Für jede wöchentlich zu ertheilende Lehrstunde jährlich:
I. Classe, an Stellen von Lehrern der III. Gehaltsclasse und Dirigenten höherer Schulen: Mark 140.
II. Classe, an Stellen von Lehrern der V. Gehaltsclasse: Mark 110.
III. Classe, an Stellen von Lehrern der VI. Gehaltsclasse und von Dirigenten der Bürgerschulen: Mark 90.
IV. Classe, an Stellen von Lehrern der VII. und VIII. Gehaltsclasse: Mark 66.

2. Stundenhonorare für vorübergehende Aushülfe bei Verhinderung von Lehrern und bei Aufsichtsstunden.

I. Classe, für die Stunde eines Lehrers der III. Gehaltsclasse und der Dirigenten höherer Schulen: Mark 3.
II. Classe für die Stunde eines Lehrers der V. Gehaltsclasse: Mark $2^1/_2$.
III. Classe, für die Stunde eines Lehrers der VI. Gehaltsclasse und Dirigenten der Bürgerschulen: Mark 2.
IV. Classe, für die Stunde eines Lehrers der VII. und VIII. Gehaltsclasse: Mark $1^1/_2$.

3. Ständige Fachhülfslehrer für jede wöchentlich zu ertheilende Lehrstunde jährlich:
   a) für Lehrer in fremden Sprachen, im Gesange und Zeichnen, in den ersten 5 Dienstjahren: Mark 90,
      in den zweiten 5 Dienstjahren: Mark 105.
      in den dritten 5 und weiteren Dienstjahren: Mark 120.
   b) Für Turn- und Schreibunterricht in den ersten 5 Dienstjahren: Mark 70,
      in den zweiten 5 Dienstjahren: Mark 90,
      in den dritten 5 Dienstjahren: Mark 105.
4. Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten für jede Aushülfs- oder Aufsichtsstunde: Mark 1.
5. Schuldienergehülfen oder Stellvertreter für jeden Tag der Verwendung: Mark 3.

---

5. Regulativ für die höheren Lehranstalten in Elsass-Lothringen.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend das Unterrichtswesen in Elsass-Lothringen vom 12. Februar 1873 wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die im § 1 der Verordnung vom 10. Juli 1853 aufgeführten, zum höheren Unterrichtswesen gehörigen Schulen unterscheiden sich von einander im Wesentlichen dadurch, dass die Gymnasien das Lateinische und Griechische als Hauptgrundlagen höherer Schulbildung pflegen, die Realgymnasien das Griechische nicht betreiben und neben dem Lateinischen den sogenannten Realien einen grösseren Raum gewähren, die Realschulen endlich auch das Lateinische ausschliessen und die Realien nach vorzugsweise praktischen Bedürfnissen behandeln.

I. Gemeinsame Bestimmungen für die verschiedenen höheren Schulen.

§ 2. Der Eintritt in die höheren Lehranstalten erfolgt nicht vor vollendetem neunten Lebensjahre und ist bedingt durch folgende Leistungen: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; Kenntniss der Redetheile und Wortclassen; eine reinliche und leserliche Handschrift; Fertigkeit Dictirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den 4 Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen bis Eintausend.

Ausserdem müssen französisch redende Knaben ein solches Mass der Vorkenntnisse in der deutschen Sprache gewonnen haben, dass sie dem Unterrichte in den höheren Lehranstalten folgen können.

Zum Zweck der Vorbildung von Schülern dürfen an den höheren Lehranstalten Vorschulclassen bestehen, welche die vorstehend bezeichneten Leistungen in genügender Weise zu erzielen im Stande sind.

§ 3. Die Classen aller höheren Lehranstalten werden von unten aufsteigend mit folgenden Namen bezeichnet: Sexta, Quinta, Quarta, Tertia, Secunda, Prima.

§ 4. Die Gymnasien und Realgymnasien bilden ihre Schüler unter regelmässigen Verhältnissen in einem neunjährigen Lehrcursus zur Reife für das Studium auf der Universität.

Die Classen Sexta, Quinta, Quarta haben einjährige, Tertia, Secunda, Prima zweijährige Cursusdauer.

Die Realschulen haben in der Prima zweijährige, in den übrigen Classen einjährige Cursusdauer.

Alle drei Arten von Lehranstalten schliessen mit einer Abgangsprüfung der Schüler, welche über die Erreichung des vorgesteckten Zieles den erforderlichen Ausweis giebt.

§ 5 Eine nach dem Lehrplane der Gymnasien organisirte Anstalt, welcher eine oder zwei Oberclassen fehlen, führt den Namen: „Progymnasium“, eine nach dem Lehrplan der Realgymnasien organisirte Anstalt, bei welcher dasselbe Verhältniss besteht, den Namen: „Real-Progymnasium“.

§. 6. Die höchste zulässige Schülerzahl beträgt für Sexta und Quinta je 50, für Quarta und Tertia je 40, für Secunda und Prima je 30. Werden diese Zahlen überschritten, so sind für die Classen von einjähriger Cursusdauer Parallelabtheilungen mit getrenntem Unterricht oder auch Wechselcurse anzulegen, für die Classen mit zweijähriger Cursusdauer werden obere und untere Abtheilungen durch Trennung hergestellt.

§ 7. Der für Sexta und für Quinta der Gymnasien aufzustellende Lehrplan gilt auch für dieselben Classen der Realgymnasien. Die Schüler sind daher innerhalb derselben Anstalt in diesen Classen ungetrennt. Erst in Quarta beginnt eine vollständige Scheidung für den wissenschaftlichen Unterricht.

§ 8. Ausser dem Director als technischem Leiter muss an jeder der vorgenannten höheren Lehranstalten eine wenigstens der Zahl der Classen oder Abtheilungen mit getrenntem Unterricht gleichkommende Anzahl von Lehrern vorhanden sein, welche durch das Zeugniss einer deutschen wissenschaftlichen Prüfungscommission den Nachweis ihrer Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen in dem ihrer Thätigkeit entsprechenden Umfange erbracht haben.

§ 9. Die Lehrer für technische und elementare Fächer der Unterclassen sowie an der etwa mit der höheren Lehranstalt verbundenen Vorschule müssen auf einem deutschen Schullehrer-Seminar vorgebildet sein und die vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben.

Ausnahmen zuzulassen ist der Oberpräsident befugt.

§ 10. Die Unterrichtssprache in allen höheren Schulen ist die deutsche. Der Unterricht in der französischen Sprache darf mittels dieser Sprache selbst ertheilt werden, wenn ein genügendes Verständniss dafür vorhanden ist.

Wo besondere Verhältnisse es möglich machen, darf der Oberpräsident den Gebrauch der französischen Sprache für den Unterricht in der Mathematik, in der Physik und in der Chemie noch für bestimmte Zeit gestatten.

§ 11. Für das französische und gemischte Sprachgebiet, dessen Abgrenzung für diesen Zweck dem Oberpräsidenten überlassen bleibt, darf der letztere bis auf Weiteres folgende Ausnahmen gestatten:

1) den Unterricht in solchen Vorschulclassen, deren Schüler sämmtlich das Französische als Muttersprache reden, in französischer Sprache zu ertheilen; der Unterricht in der deutschen Sprache jedoch wird mittels der deutschen Sprache ertheilt, sobald ein genügendes Verständniss dafür erreicht ist;
2) den Unterricht in der Mathematik, im Rechnen, in der Buchführung, in der Naturgeschichte, in der Physik und in der Chemie in französischer Sprache zu ertheilen; doch sind gleichzeitig in den genannten Fächern auch die deutschen Kunstausdrücke einzuüben;
3) in Sexta und Quinta der Realschulen den Unterricht in Geschichte und Geographie in französischer Sprache zu ertheilen;
4) für den Unterricht im Gesang und im Zeichnen das Französische als Unterrichtssprache zu gebrauchen;
5) in solchen Vorschulclassen, deren Schüler theilweise deutsch, theilweise französisch als Muttersprache reden, den Unterricht auch in anderen nach Massgabe der Verhältnisse zu bestimmenden Fächern in frranzösischer Sprache zu ertheilen.

§ 12. In den Vorschulclassen wird die deutsche Sprache in sechs Stunden wöchentlich gelehrt. Die französische Sprache darf in vier bis sechs Stunden wöchentlich gelehrt werden.

§ 13. Die Behandlung des Religionsunterrichts bleibt an den nicht öffentlichen Lehranstalten deren eigenem Ermessen überlassen. An den öffentlichen Anstalten ist es gestattet die Schüler auf Wunsch der Eltern oder deren Vertreter von dem Religionsunterrichte zu entbinden, sofern für ausreichenden Ersatz gesorgt ist.

II Gymnasien.

§ 14. Für den Lehrplan der Gymnasien sind in Bezug auf den Umfang des Unterrichts folgende Bestimmungen massgebend:

Für Lateinisch von Sexta bis Prima sind wöchentlich mindestens acht Lehrstunden anzusetzen. Für Griechisch in Quarta fünf. von Tertia bis Prima sechs Stunden. Für Geographie in Sexta und Quinta zwei Stunden, für Geschichte und Geographie von Quarta bis Prima drei Stunden. Für Rechnen und Mathematik in jeder Classe drei bis vier Stunden; für Naturgeschichte und Physik in jeder Classe eine bis zwei Stunden; für Zeichnen. Singen. Turnen in jeder Classe je eine bis zwei Stunden.

Dem Unterricht in der deutschen Sprache sind in jeder Classe drei, dem in der französischen Sprache vier bis höchstens sechs Stunden wöchentlich zuzuweisen.

Auf Gymnasien, bei welchen die im § 10 Absatz 2, oder im § 11 Nr. 2 bezeichneten Ausnahmen stattfinden, sind dem Unterrichte im Deutschen in jeder Classe wöchentlich vier Stunden zu widmen.

§ 15. Für den Lehrplan in den einzelnen Gegenständen gelten folgende allgemeine Vorschriften:

Im Lateinischen fällt auf Sexta und Quinta die Einübung der Formenlehre mit elementaren Uebersetzungsübungen; in Quarta und Tertia wird die Syntax durchgenommen; für Secunda und Prima gehört ausser der Wiederholung und Vertiefung des Gelernten die Anschauung und Nachbildung des lateinischen Satzgefüges und Stiles. Was den Umfang des Lesestoffes betrifft. so soll der Tertianer im zweijährigen Cursus mindestens drei Bücher von Cæsar's Gallischem Kriege und eintausend Verse aus Ovid's Metamorphosen durcharbeiten; auf Secunda kommen zwei Bücher der Aeneide Virgil's, Sallust's Catilina und drei oder vier der leichteren Reden von Cicero; in Prima sind die Oden des Horaz der Mehrzahl nach, eine längere Rede und eine der philosophischen Schriften Cicero's, endlich die Germania und ein Buch der Annalen des Tacitus zu lesen.

Im Griechischen fällt die Einübung der Formenlehre auf Quarta und Tertia, wobei in letzterer Classe wenigstens zwei Bücher von Xenophon's Anabasis gelesen werden. In Secunda und Prima muss neben einer wissenschaftlichen Aneignung der Syntax der homerische und herodotische Dialekt mit Hinweisungen auf die allgemeine Sprachwissenschaft erörtert werden. Als knappstes Mass des Lectüre wird für diese Classen bezeichnet: eine Auswahl von 50 Capiteln des Herodot. eine längere oder mehrere kürzere Reden des Lysias. Auswahl aus Xenophon's Griechischer Geschichte und aus Plutarch's Lebensbeschreibungen, der dritte Theil von Homer's Odyssee (in Secunda) und Ilias (in Prima); dann ein leichterer Dialog Platon's, drei der olynthischen Reden des Demosthenes und eine Tragödie des Sophokles.

In der deutschen Sprache haben die drei unteren Classen die Aufgabe im Anschluss an die Terminologie des Lateinischen die grammatische Formenlehre und Satzbildung durch mündliche und schriftliche Uebungen so einzuprägen, dass ein sinngemässes Lesen, richtiges Sprechen und Schreiben, ferner auch verständliche Wiedergabe leichterer Stoffe erzählenden Inhalts beim Abschluss dieser Unterrichtsstufe erreicht wird. Das Gelesene wird dem Inhalte nach zergliedert und nacherzählt. die Gedichte werden auswendig gelernt und vorgetragen; die schriflichen Uebungen gehen von

blossen Dictaten über zur Nachbildung kleinerer Erzählungen und Beschreibungen. In Tertia wird ausser der an das Lateinische zu knüpfenden Lehre vom Periodenbau mit der Erklärung kleinerer epischer Gedichte (besonders Balladen) begonnen. Für die Aufsätze werden neben der Umformung solcher Gedichte und der freieren Bearbeitung fremdsprachlicher Stoffe Beschreibungen von bekannten Natur- und Kunstgegenständen sowie auch leichtere historische Stoffe gewählt. In den beiden Oberclassen wird nach jedesmal festzustellendem Plane ein Ueberblick über die Geschichte der Litteratur in der Art vermittelt, dass neben kurzer Darstellung der Hauptumrisse des Ganzen die grossen Epen des Mittelalters mit den ihnen zu Grunde liegenden Sagenkreisen und darnach die classische Periode des achtzehnten Jahrhunderts ausführlichere Behandlung finden. Dabei müssen grössere Abschnitte des Nibelungenliedes und die vorzüglichsten Gedichte Walther's von der Vogelweide, von den neueren Dichtern aber wenigstens die für die Schulen geeigneten Meisterwerke von Lessing (besonders: Minna von Barnhelm, Emilia Galotti, Nathan der Weise, Laokoon), Gœthe (Egmont, Iphigenie, Tasso, Wahrheit und Dichtung, Hermann und Dorothea), Schiller (Don Carlos, Wallenstein, Jungfrau von Orleans, Maria Stuart, Wilhelm Tell) theils in der Classe erklärt, theils nach Anweisung und unter Controle des Lehrers zu Hause gelesen werden. Während sich hieran gelegentlich die Grundzüge der Metrik und Poetik anschliessen, wird durch praktische Uebungen in der Rhetorik und insbesondere der Dispositionslehre dahin gestrebt, dass der Schüler im Stande ist einen in seinem Bildungskreise liegenden Gegenstand in Form einer Abhandlung zu einem planmässigen Ganzen zu gestalten und in einer natürlichen, fehlerfreien, der Sache angemessenen Sprache zur Darstellung zu bringen. Endlich ist es wünschenswerth, dass in der Prima die Hauptthatsachen der empirischen Psychologie und die wichtigsten Lehren der formalen Logik als Einleitung in das Studium der Philosophie durchgenommen werden.

In der französischen Sprache haben die drei unteren Classen die Formenlehre nebst den Anfängen der Syntax zu behandeln; daneben Sprechübungen, schriftliche Uebersetzungen, leichtere Lesestücke prosaischer und poetischer Gattung. In Tertia folgt die Einprägung der syntaktischen Regeln durch mündliche und schriftliche Uebungen; als Lectüre dienen vorzugsweise die bedeutenden Historiker und leichtere Dichtungen. In den beiden Oberclassen bildet die Lesung der geeigneten Dramen von Corneille, Racine und Molière den Anknüpfungspunct für litterargeschichtliche Erörterungen, zugleich finden die neueren Lyriker nebst einigen Lustspieldichtern sowie auch die Kanzelredner und Philosophen der classischen Periode gebührende Beachtung. Die Anforderungen an die schriftliche Darstellung der Schüler gehen auf die Fähigkeit, einen fremdsprachlichen Text ohne Beihülfe in grammatisch correctes Französisch zu übertragen.

In der Geographie und Geschichte bildet für Sexta und Quinta den Mittelpunct des Unterrichts die genauere Beschreibung von Deutschland, womit die übersichtliche Darstellung der natürlichen und staatlichen Verhältnisse von Europa und der übrigen Welttheile zu verbinden ist. Der Geschichtsunterricht soll sich auf dieser Stufe im Gebiet der griechischen und deutschen Sagen und Lebensbilder bewegen. In Quarta wird die Geschichte der Griechen und Römer in angemessener Auswahl behandelt; daneben Beschreibung der fremden Welttheile. Dem zweijährigen Cursus der Tertia fällt die Geschichte Deutschland's im Mittelalter und in der Neuzeit zu, wobei die Befestigung und Erweiterung der geographischen Kenntnisse von Deutschland und Europa an passenden Stellen und abschnittweise vorzunehmen ist. Auf der obersten Lehrstufe wiederholt sich die Aufgabe der Mittelstufe in der Weise, dass dem Secundaner in einem Jahre die ausführlichere Darstellung der griechischen, in dem anderen die der römischen Geschichte vorgeführt wird, worauf in der Prima die Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, mit vorzüglicher Hervorhebung Deutschland's, bis ins neunzehnte Jahrhundert fortzusetzen ist. Daneben

in Secunda alte Geographie und übersichtliche Wiederholung der aussereuropäischen Länder; in Prima die europäischen Länder und fortlaufende Repetition der alten Geschichte.

Im Rechnen schliesst sich für die drei unteren Classen an die Wiederholung der vier Species stufenweise die Einübung der Operationen mit gemeinen und decimalen Brüchen, die Einübung des metrischen Systems, die Regeldetri nebst den daraus hergeleiteten Rechnungsarten. Die Einübung geschieht mehr durch Kopfrechnen als schriftlich.

Die Mathematik beginnt in Quarta und umfasst die ebene Geometrie, die ebene Trigonometrie, die körperliche Geometrie; ferner die gemeine Buchstabenrechnung, die Lehre von Potenzen und Wurzeln, die Gleichungen ersten und zweiten Grades, die Reihen und die Logarithmen. Ueberall bilden die dahin gehörigen Aufgaben und Beispiele einen wesentlichen Theil des Unterrichts.

Die beschreibenden Naturwissenschaften werden in den drei Unterclassen in concentrisch sich erweiternden Lehrpensen vorgetragen und auf jeder Stufe durch passend gewählte Anschauungsmittel belebt. Die systematische Uebersicht der drei Naturreiche muss, anknüpfend an die vorangegangenen Einzelbetrachtungen, dem Ganzen einen Abschluss geben.

Den beiden obersten Classen fällt die Physik zu, bei deren Behandlung vor Allem eine klare Einsicht in die allgemeinen Eigenschaften der Körper und in die Naturgesetze anzustreben und durch Experimente zu fördern ist.

§. 16. An Gymnasien und Progymnasien, denen keine Realabtheilung zur Seite geht, können Schüler bis zur Untersecunda einschliesslich vom Griechischen entbunden werden. Die freigewordene Zeit ist in Quarta dem Deutschen und dem Französischen, in Tertia und Untersecunda dem Englischen und der Mathematik, überall zu gleichen Theilen zuzuwenden.

III. Realgymnasien.

§. 17. In den Realgymnasien gilt für Sexta und Quinta alles vorstehend für die gleichen Classen der Gymnasien Angeordnete. Von Quarta an treten für die einzelnen Lehrgegenstände folgende Ansätze als Normalmass ein:

Für Lateinisch in Quarta und Tertia je vier, in Secunda und Prima je drei wöchentliche Stunden. Für Englisch von Tertia bis Prima je vier Stunden. Für Geographie und Geschichte in Quarta und Tertia je vier, in Secunda und Prima je drei Stunden. Für Rechnen und Mathematik in Quarta und Tertia je sechs, in Secunda und Prima je fünf Stunden. Für Naturgeschichte von Quarta bis Prima je zwei Stunden; für Physik und Chemie in Secunda und Prima je vier Stunden. Für Zeichnen zwei bis vier Stunden, für Singen und Turnen eine bis zwei Stunden in jeder Classe.

Dem Unterrichte in der deutschen Sprache sind in jeder Classe drei, dem in der französischen Sprache vier bis höchstens sechs Stunden zu widmen.

Auf Realgymnasien, bei welchen die im §. 10, Absatz 2, oder im § 11, Nr. 2, bezeichneten Ausnahmen stattfinden, sind dem Unterrichte im Deutschen in jeder Classe wöchentlich wenigstens vier Stunden, dem Französischen aber nicht mehr Stunden als dem Deutschen zuzuweisen.

§. 18. Für das Deutsche gelten hinsichtlich der Vertheilung des Stoffes und für den Gang des Unterrichtes dieselben Bestimmungen wie bei den Gymnasien; auch soll dasselbe Ziel der formalen Ausbildung des Schülers in schriftlicher Darstellung erreicht werden. In der Uebersicht des Entwickelungsganges der deutschen Litteratur wird die neuere Zeit vorzugsweise berücksichtigt. Ebenso sind wegen des Mangels der Kenntniss des Griechischen beim Unterrichte in der philosophischen Propädeutik angemessene Umgestaltungen und Verkürzungen vorzunehmen.

Für das Französische ist im Allgemeinen derselbe Lehrgang einzuhalten wie an den Gymnasien, wobei jedoch auf mehrseitige Uebung im praktischen Gebrauch der Sprache und zu Zwecken des geschäftlichen Lebens Rücksicht genommen werden muss. Insbesondere gilt dies für Realgymnasien innerhalb des französischen Sprachgebiets. Auf der obersten Lehrstufe werden regelmässig schriftliche Aufsätze angefertigt und wird der Theorie des Stils ein angemessener Raum gewidmet.

Im Lateinischen wird in Quarta und Tertia die Elementarsyntax durchgenommen und durch schriftliche Uebungen befestigt. Als Lesestoff dient in Qnarta eine Chrestomathie, in Tertia Julius Caesar, von dessen Gallischem Kriege wenigstens zwei Bücher zu lesen sind. In Secunda und Prima lehnt sich die fortwährende Wiederholung der Grammatik an die Lesung ausgewählter Abschnitte des Livius und Sallustius oder einer leichteren Rede Cicero's, wobei von Zeit zu Zeit mit passenden Stücken aus Ovid und Virgil gewechselt wird.

Das Englische beginnt in Tertia mit Uebungen in der Aussprache und Einprägung der Formenlehre, wobei ein praktischer Leitfaden zu Grunde gelegt wird. In den beiden Oberclassen ist eine systematische Grammatik so durchzunehmen, dass dem Schüler der freie schriftliche Gebrauch der Sprache als Ziel gesetzt wird. Zur Lectüre dienen stufenweise die classischen Werke der erzählenden, besonders der historischen Prosa, von poetischen in Prima die geeigneten Dramen Shakespeare's.

In der Geschichte und Geographie gelten für Quarta und Tertia dieselben Lehraufgaben wie im Gymnasium, nur mit der Abweichung, dass der Geographie bei grösserer Stundenzahl ein breiterer Raum zufällt. In Secunda und Prima ist die mathematische und physikalische Geographie in grösserer Ausdehnung durchzunehmen, daneben auch Geographie des Handels nebst einer Uebersicht der Colonien. Der alten und mittleren Geschichte werden die beiden Jahrescurse der Secunda gewidmet; in Prima ist vorzugsweise die neuere Zeit von der Entdeckung America's an zu behandeln.

Das Rechnen wird in Quarta und Tertia besonders mit Rücksicht auf den kaufmännischen Gebrauch fortgesetzt und dabei auch die Buchführung geübt. In der Mathematik tritt zu dem Pensum des Gymnasiums, welches hier bei grösserer Stundenzahl früher beendigt werden kann, noch die sphärische Trigonometrie. die analytische Geometrie und die beschreibende Geometrie. Ausserdem erfährt der Kreis der algebraischen Aufgaben eine angemessene Erweiterung.

Für die Naturgeschichte wird neben der eingehenden Beschreibung der Naturproducte und der Einübung eines botanischen und zoologischen Systems in den oberen Classen die Krystallographie und Mineralogie, sowie das Wichtigste aus der Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers in den Lehrplan aufgenommen. In der Prima kann aus einer geschickten Behandlung der Geognosie die Grundlage zu einer wissenschaftlichen Geschichte der Erdrinde gewonnen werden.

In der Physik und Chemie, welche nur in den beiden Oberclassen behandelt werden, ist die auf mathematischer Grundlage ruhende Theorie mit praktischen Experimenten und Uebungen im Laboratorium zu verbinden.

IV. Realschulen.

§. 19. Die Realschulen unterscheiden sich von den Realgymnasien wesentlich durch den Wegfall des Lateinischen und durch die Verkürzung des Lehrcursus um zwei Jahre. (Vergleiche §. 4.)

Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden darf für die Classen Sexta und Quinta nicht über 28, fär Quarta und Tertia nicht über 30, für Secunda und Prima nicht über 32 hinausgehen, abgesehen von Gesang und Turnen.

Dem Unterrichte in der deutschen Sprache sind in jeder Classe min-

destens vier Stunden wöchentlich zuzuweisen, dem in der französischen Sprache vier bis höchstens sechs Stunden. Auf Realschulen, bei welchen die im §. 10, Absatz 2, oder im §. 11, Nr. 2, bezeichneten Ausnahmen stattfinden, sind dem Unterrichte im Deutschen mindestens fünf Stunden und dem Unterrichte im Französischen nicht über vier Stunden wöchentlich zu widmen.

Die Vertheilung des Unterrichtsstoffes für die deutsche und die französische Sprache regelt sich nach den für Realgymnasien im §. 18 gegebenen Bestimmungen und Gesichtspuncten, sowie auch die daselbst bezeichneten Lehrziele festzuhalten sind.

Um denjenigen Schülern, welche späterhin ein Gymnasium besuchen wollen, die nöthige Vorbereitung zu gewähren, dürfen an den Realschulen facultative Curse für die lateinische Sprache in sechs oder sieben wöchentlichen Stunden abgehalten werden, jedoch nur in den drei unteren Classen. Die daran Theil nehmenden Schüler werden von zwei Stunden des deutschen und zwei Stunden des französischen Sprachunterrichts befreit.

Das Englische wird von Tertia an in vier wöchentlichen Stunden getrieben.

Für Geschichte und Geographie sind in jeder Classe vier Stunden wöchentlich anzusetzen. Die Lehrpensa sind dieselben wie im Realgymnasium, nur dass in Tertia und Secunda bei den einjährigen Cursen der Stoff die erforderliche Zusammenziehung erfährt.

Das Rechnen und die Mathematik wird in Sexta und Quinta mit je vier, in den folgenden Classen mit je sechs wöchentlichen Stunden betrieben. In der Prima wird demselben Ziele zugestrebt wie im Realgymnasium.

Für die Fächer der Naturgeschichte, der Physik und der Chemie gelten dieselben Bestimmungen wie im Realgymnasium.

In den drei oberen Classen solcher Realschulen, welche für besondere Berufszweige, als Handel und Gewerbe, vorbereiten und sich ausdrücklich als Fachschulen erklären, können mit Genehmigung des Ober-Präsidenten Veränderungen des Lehrplanes eintreten, mit Ausnahme jedoch der Bestimmungen über den deutschen und den französischen Sprachunterricht.

Berlin, 10. Juli 1873.

Der Reichskanzler.
I. V.:
Delbrück.

Freie und Hansestadt Bremen.

6. Obrigkeitliche Verordnung, die Lehrerprüfungen betreffend. Publicirt am 21. Januar 1868. Nebst einem Regulativ zur Ausführung dieser Verordnung. Vom Senate erlassen am 23. Juni 1868.

Nachdem eine Revision des Gesetzes vom 10. März 1858, die Lehrerprüfungen betreffend, stattgefunden hat, verordnet der Senat im Einverständniss mit der Bügerschaft das Folgende:

§. 1. Niemand darf im bremischen Staate Unterricht in Schulen ertheilen oder die Leitung einer Schule übernehmen, wenn er nicht mittels einer Prüfung vor der deshalb bestellten Behörde (§. 6) sich dazu befähigt erwiesen hat. — Wer zu einer höheren oder zu einer anderen pädagogischen Wirksamkeit, für welche eine etwaige frühere Prüfung nicht berechnet war, übergehen will, hat sich in Bezug auf die dazu erforderliche Befähigung einer Prüfung zu unterziehen. — Zur Ertheilung von Privatunterricht bedarf es einer vorgängigen Prüfung nicht. Dieselbe kann

indess angeordnet werden, wenn ein Privatlehrer einen amtlichen Ausweis seiner Befähigung zu erlangen wünscht.

§. 2. Diejenigen, welche einer Prüfung sich zu unterziehen haben, können unter geeigneten Umständen nach Vernehmung der Prüfungscommission (§. 8) von dem Vorsitzer derselben auf ein Jahr mit der Prüfung befristet urd während dieser Frist zur Ertheilung von Unterricht in Schulen zugelassen werden.

§. 3. Wer das hiesige oder ein demselben gleich zu achtendes auswärtiges Seminar besucht hat, wird auf den Nachweis, dass er nach vollendetem Seminarcursus die Abgangsprüfung bestanden hat, vom Senate zur Ertheilung des Unterrichtes in Volksschulen zugelassen. Jedoch hat er sich nach Ablauf von zwei Jahren und vor Ablauf von fünf Jahren einer Prüfung durch die Prüfungscommission zu unterziehen.

§. 4. Dispensation von der Prüfung ertheilt der Senat nach vorgängiger gutachtlicher Aeusserung der Prüfungscommission in geeigneten Fällen, namentlich: a) wenn Jemand ein Zeugniss einer auswärtigen Prüfungsbehörde beibringt, nach welchem er die Prüfung wohl bestanden hat, b) wenn Jemand an eine bremische Schule berufen wird und seine auswärtige Berufsthätigkeit die Annahme rechtfertigt, dass er für die ihm bestimmte Wirksamkeit hinreichend befähigt sei, c) wenn die längere Berufsthätigkeit eines Lehrers im bremischen Staate zu der Annahme berechtigt, dass die in dem Falle des §. 1, Abs. 2, erforderliche Befähigung vorhanden sei, d) wenn hinsichtlich eines Unterrichtsgegenstandes eine Prüfung durch die Prüfungscommission nicht zu bewirken ist und der Betreffende in anderer Weise seine Befähigung nachzuweisen vermag.

§. 5. Der zu Prüfende hat unter Einreichung seiner Zeugnisse sowie einer kurzen Darstellung seiner Lebensverhältnisse und seines bisherigen Bildungsganges beim Vorsitzer der Prüfungscommission sich schriftlich zu melden.

§. 6. Die Prüfungen geschehen unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Scholarchats durch eine Prüfungscommission. Die Mitglieder derselben werden in der erforderlichen Anzahl auf gutachtlichen Bericht der Schuldeputation vom Senate ernannt. — Bei der Ernennung eines Mitgliedes wird der Senat bestimmen, ob dasselbe vorzugsweise an der Prüfung der Lehrer für höhere Schulen oder an der Prüfung der Lehrer für Volks- und Elementarschulen Theil zu nehmen hat.

§. 7. Die Mitglieder der Prüfungscommission werden auf sechs Jahre ernannt. Eine Ablehnung ist nur dann zulässig, wenn sie durch Gründe gerechtfertigt wird, welche der Senat als genügend anerkennt. Wer bereits 6 Jahre fungirt hat, ist zur Ablehnung berechtigt.

§. 8. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Verordnung und über das Verfahren der Prüfungsbehörde (§. 6) werden in einem auf gutachtlichen Bericht der Schuldeputation vom Senat zu erlassenden Regulativ festgesetzt.

§. 9. Den Vorstehern und Vorsteherinnen von Schulen ist untersagt Jemandem eine Lehrer-Wirksamkeit zu gestatten, für welche derselbe im bremischen Staate nicht zugelassen ist. Sie sind, so oft sie Jemandem eine solche Lehrer-Wirksamkeit übertragen wollen, verpflichtet neben Einholung der hierfür erforderlichen Genehmigung der Inspection auch dem Vorsitzer der Prüfungscommission davon eine schriftliche Anzeige behufs Handhabung weiterer Controle zu machen.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1 und

9 werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünf Thalern geahndet, welche indess unter erschwerenden Umständen verdoppelt werden kann.

§. 11. Für die Honorare der Examinatoren und die sonstigen Kosten der Prüfungen wird der Schuldeputation auf deren Voranschlag jährlich ein angemessener Betrag aus der Staatscasse zur Verfügung gestellt.

§. 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht den 21. Januar 1868.

Regulativ zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes.

§. 1. Die Prüfungscommission zerfällt in zwei Sectionen. Die erste Section hat die Lehrer für höhere Schulen, die zweite Section die Lehrer für Volks- und Elementarschulen zu prüfen. — Jede Section besteht aus denjenigen Mitgliedern, die der Senat vorzugsweise für die betreffenden Prüfungen bestimmt hat. Jedoch kann in geeigneten Fällen nach dem Ermessen des Vorsitzers ein Mitglied der einen Section auch zu den von der anderen Section vorzunehmenden Prüfungen verwendet werden.

§. 2. In Fällen, wo es zweifelhaft ist, vor welche Section eine vorzunehmende Prüfung gehört, entscheidet der Vorsitzer, wenn nicht die technischen Leiter beider Sectionen zu einer Verständigung darüber gelangen.

§. 3. Der Senat wird für jede Section dasjenige Mitglied, welches die technische Leitung der Prüfungen zu übernehmen hat, bestimmen. Dasselbe wird in Verhinderungsfällen durch ein anderes Mitglied derselben Section auf Veranlassung des Vorsitzers vertreten. — Die Gegenstände der Prüfung werden in jeder Section für den Zeitraum eines Jahres unter die Mitgieder vertheilt.

§. 4. Die Prüfungen finden regelmässig im Monat November statt. Jedoch kann der Vorsitzer, wenn er es für erforderlich hält, auch im Monat Mai Prüfungen anordnen. — Ausserdem sind Prüfungen vorzunehmen, so oft es vom Scholarchat für nöthig erachtet wird.

§. 5. Der Vorsitzer bringt die bei ihm eingegangenen schriftlichen Anmeldungen derjenigen, welche geprüft werden wollen, unter Beifügung der eingereichten Zeugnisse und sonstigen Schriftstücke den Mitgliedern der betreffenden Section zur Kenntniss und veranlasst darauf eine Versammlung der Section, in welcher die Zeit der Prüfung, die den Candidaten zu stellenden Aufgaben sowie das sonst für die Prüfung Erforderliche festgesetzt wird.

§. 6. Durch die Prüfung soll ermittelt werden, ob der Candidat die zur Ertheilung von Unterricht in einer bestimmten Art von Schulen erforderliche allgemeine Bildung und besondere Befähigung besitze.

§. 7. Unter der erforderlichen allgemeinen Bildung ist zu verstehen a) bei Candidaten für höhere Schulen diejenige Bildung, welche in der ersten Classe beziehungsweise eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer höheren Töchterschule erlangt zu werden pflegt, b) bei Candidaten für Volks- und Elementarschulen diejenige Bildung, welche in der ersten Classe des hiesigen Schullehrerseminars erreicht wird. — Wenn aus dem Bildungsgange oder den Zeugnissen des Candidaten nach dem Ermessen der betreffenden Section als nachgewiesen angesehen werden kann, dass

der Candidat diese allgemeine Bildung besitzt, so ist sie bei demselben nicht weiter durch Prüfung zu ermitteln.

§. 8. Die Prüfung zur Ermittelung der besonderen Befähigung des Candidaten für den Unterricht hat sich nach Massgabe der §§. 9 bis 13 zu erstrecken, a) wenn er für höhere Schulen zugelassen zu werden wünscht, auf alle Lehrfächer, in denen er zu unterrichten gedenkt, b) wenn er für Volks- und Elementarschulen geprüft zu werden wünscht, auf alle Lehrfächer dieser Schulen — und ausserdem in beiden Fällen auf Pädagogik.

§. 9. Die Prüfung beginnt damit, dass der Candidat eine oder mehrere schriftliche Arbeiten anfertigt und eine oder mehrere Probelectionen hält. Hierauf folgt zum Schluss die mündliche Prüfung. — Schriftliche Arbeiten und Probelectionen können nur aus zureichenden Gründen erlassen werden.

§. 10. Zu der schriftlichen Arbeit wird dem Candidaten Seitens der betreffenden Section das Thema gegeben. Er hat dieselbe unter Aufsicht eines Mitgliedes der Section anzufertigen. — Ist die Arbeit nach dem Urtheil der Mehrheit der Section so schlecht ausgefallen, dass sie eine offenbare Unfähigkeit des Candidaten bekundet, so ist derselbe zur weiteren Prüfung nicht zuzulassen.

§. 11. Die Probelection wird in einer Schule gehalten. Der zu behandelnde Gegenstand wird dem Candidaten Seitens der betreffenden Section am Tage vorher schriftlich aufgegeben. — Der technische Leiter der Section und mindestens noch ein Mitglied derselben haben der Probelection beizuwohnen. Sie haben hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Candidat so viel natürliche Lehrgabe besitze, dass mit Grund zu erwarten ist, er werde bei weiterer Ausbildung derselben durch Uebung und Erfahrung im Stande sein in einer Schule mit Erfolg zu unterrichten.

§. 12. Die mündliche Prüfung geschieht vor der versammelten Section. Ausser dem jedesmaligen Examinator und dem Protokollführer ist von den übrigen Mitgliedern wenigstens die Anwesenheit des technischen Leiters erforderlich. — Es können mehrere Candidaten, jedoch nicht über fünf, und nur solche, welche in denselben Gegenständen und für dieselbe Art von Schulen und dieselben Unterrichtsstufen geprüft werden sollen, gleichzeitig geprüft werden.

§. 13. Die bei der mündlichen Prüfung an den Candidaten in den einzelnen Lehrfächern im Allgemeinen zu stellenden Anforderungen sind in der Anlage (§§. 18 bis 22) angegeben. — Durch die Prüfung ist nicht sowohl zu ermitteln, ob der Candidat die Einzelheiten der verschiedenen Lehrfächer vollständig kenne, als vielmehr, ob er alles Wesentliche sicher anzugeben vermöge, ob in seinem Wissen Klarheit und Ordnung herrsche, und ob er über die unterrichtliche Behandlung des betreffenden Gegenstandes sich genügend aussprechen und seine Ansichten begründen könne.

§. 14. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung hat die Section ihr Gutachten über den Ausfall derselben, und zwar zunächst für jedes Lehrfach besonders sowie über die schriftliche Arbeit und die Probelection zu Protokoll zu geben und sich dabei zur Bezeichnung der Leistungen des Candidaten folgender Prädicate zu bedienen: sehr gut, gut, genügend, nicht völlig genügend, ungenügend. — Das Prädicat für jedes einzelne Fach wird auf Vorschlag des betreffenden Examinators von der Section durch Stimmenmehrheit bestimmt. Das Prädicat über den Ausfall der Probelection ist lediglich von denjenigen Mitgliedern, welche derselben

beigewohnt haben, zu bestimmen. — Bei Stimmengleichheit ist das geringere Prädicat zu nehmen.

§. 15. Sind die einzelnen Prädicate festgestellt worden, so hat die Section auf Grundlage derselben ihre Ansicht über das Gesammtergebniss der Prüfung zusammenzufassen, indem sie zu Protokoll giebt, für welche Art von Schulen und für welche Art der Wirksamkeit in denselben (ob z. B. als ordentlicher Lehrer oder als Hülfslehrer) der Geprüfte sich als befähigt erwiesen, und in welchem Grade diese Befähigung stattfindet.

§. 16. Wer einer Schule vorstehen oder deren Bildung übernehmen will, muss zum Unterrichte in allen Classen und zwar a) in wenigstens drei Lehrfächern, unter denen eine oder zwei Sprachen sein müssen, wenn die Schule eine höhere ist, b) in allen Hauptlehrfächern, wenn die Schule eine Volks- oder Elementarschule ist, — befähigt sein; und ist diese Befähigung, wenn sie nicht vorausgesetzt werden kann, vorab besonders zu ermitteln. — Die Prüfung ist bloss mündlich. Durch dieselbe ist zu ermitteln, ob der Candidat hinlänglich bekannt sei mit den Grundsätzen der Schulerziehung und des Schulunterrichtes überhaupt, sowie mit dem besonderen Charakter der betreffenden Art von Schulen, mit der Methodik der einzelnen Lehrfächer und mit der Organisation des Unterrichtes und der Disciplin in einer Schule. Es ist hierbei nicht zu fordern, dass der Candidat ein bestimmtes pädagogisches System kenne, sondern nur darauf zu sehen, ob er über die in Frage kommenden Gegenstände nachgedacht habe und sich klar und bestimmt darüber auszusprechen vermöge.

§. 17. Die Prüfung eines Privatlehrers ist, wenn sie sich auf fremde Sprachen oder einen anderen wesentlich dem höheren Schulunterricht angehörenden Lehrgegenstand erstrecken soll, von der ersten Section, im anderen Falle von der zweiten Section vorzunehmen. — Durch die Prüfung ist zu ermitteln, ob der Candidat in den Lehrgegenständen, für welche er einen amtlichen Ausweis seiner Befähigung zu erlangen wünscht, genügende Kenntnisse besitze und bei Mittheilung derselben an Andere sich mit Klarheit auszudrücken und methodisch zu verfahren verstehe.

Anlage. Anforderungen an Lehrer für höhere Schulen.

§. 18. 1. Deutsche Sprache. Kenntniss der Grammatik; allgemeine Uebersicht über die Entwickelung der deutschen Sprache; ausreichende Bekanntschaft mit den verschiedenen Arten prosaischer und poetischer Darstellung sowie der Geschichte der deutschen Nationallitteratur; angemessene Fertigkeit im schriftlichen Gedankenausdrucke und Fähigkeit Lesestücke sachlich und sprachlich zu erklären.

2. Lateinische und griechische Sprache. Wissenschaftliche Kenntniss beider Sprachen; Fähigkeit ein Stück aus einem prosaischen oder poetischen Schriftsteller, der in oberen Gymnasialclassen gelesen zu werden pflegt, mit Sicherheit zu übersetzen; ausreichende Bekanntschaft mit der Geschichte, der Mythologie, den Alterthümern, der Metrik und der Archäologie beider Völker; endlich Darlegung eines guten lateinischen Ausdruckes in einer schriftlichen Probearbeit und die Befähigung zum Gebrauch der lateinischen Sprache bei Erklärung der Classiker.

3. Neuere fremde Sprachen. Genaue Kenntniss der Grammatik; Fähigkeit aus einem Schriftsteller ein Stück mit angemessener

Leichtigkeit und Sicherheit zu übersetzen und den Schülern namentlich mit Berücksichtigung der Spracheigenthümlichkeiten zu erklären; genügende Bekanntschaft mit der betreffenden Nationallitteratur; ausreichende Gewandtheit im schriftlichen Ausdrucke, die in einem freien Aufsatze über einen nicht zu schwierigen Gegenstand darzulegen ist; angemessene Geläufigkeit im Sprechen.

4. Geographie. Genaue Kenntniss alles Wesentlichen aus der mathematischen, physischen und politischen Geographie.

5. Geschichte. Uebersichtliche Kenntniss der allgemeinen Geschichte nach ihren Perioden; genauere Kenntniss der epochemachenden Ereignisse der Völkergeschichte sowie der besonderen Geschichte der Griechen und Römer und der bedeutendsten Völker der neueren Zeit, namentlich der Deutschen. Wenn der Candidat sich nicht für das Lehramt an einer die Gymnasialbildung verfolgenden Schule bestimmt, so kann ihm die Kenntniss der besonderen Geschichte der Griechen und Römer erlassen werden.

6. Rechnen. Theoretische und praktische Kenntniss der niederen und der höheren Rechnungsarten, wie sie in kaufmännischen Verhältnissen zur Anwendung kommen.

7. Mathematik. Genauere Kenntniss der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie sowie der Arithmetik und Algebra, einschliesslich der höheren Gleichungen, sowie der Analysis des Endlichen; Kenntniss der sphärischen Trigonometrie und der Anfangsgründe der Analysis des Unendlichen.

8. Naturwissenschaften. a) Naturgeschichte. Genauere Kenntniss der drei Naturreiche und Bekanntschaft mit den wichtigeren naturhistorischen Systemen; ausreichende Fertigkeit im Bestimmen von Naturgegenständen. b) Physik. Auf Erkenntniss der Gesetze gegründete Bekanntschaft mit allen Zweigen der Physik; Befähigung die Einrichtung physikalischer Instrumente zu erklären und einige Gewandtheit im Experimentiren mit den gebräuchlicheren Apparaten. c) Chemie. Kenntniss der chemischen Elemente und ihrer häufiger vorkommenden unorganischen und organischen Verbindungen. Uebungen in der qualitativen Analyse unorganischer Stoffe. — Die Prüfung in der Naturgeschichte kann auch für sich abgelegt werden. Wer in Physik und Chemie nicht lediglich in Fachanstalten unterrichten will, hat sich auch in der Naturgeschichte prüfen zu lassen.

9. Pädagogik. Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Didaktik und Methodik sowie mit den verbreitetsten Methoden derjenigen Unterrichtsfächer, für welche der Candidat sich bestimmt, endlich mit den Grundsätzen der Schuldisciplin.

10. Religion. Diejenigen, welche, ohne eine theologische Prüfung bestanden zu haben, Religionsunterricht ertheilen wollen, haben eine genügende Kenntniss der Bibel und der biblischen Geschichte sowie eine genauere Bekanntschaft mit der Geschichte der christlichen Kirche und der Glaubens- und Sittenlehre nachzuweisen.

§. 19. Die in §. 18. aufgeführten Anforderungen sind für diejenigen Candidaten, welche nur in unteren und mittleren Classen unterrichten wollen, entsprechend zu ermässigen. Eine ähnliche Ermässigung tritt nach dem Ermessen der Prüfungscommission auch für Lehrerinnen ein.

Königreich Preussen.

7. Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 12. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Den unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmässige Stelle bekleiden und ihre Besoldung aus der Staatscasse beziehen, ferner den Lehrern und Beamten der Universitäten und derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschliesslich dem Staate obliegt, wird vom 1. Januar 1873 ab ein Wohnungsgeldzuschuss nach Massgabe des diesem Gesetze beiliegenden Tarifs gewährt.

Der Wohnungsgeldzuschuss wird auch denjenigen unmittelbaren Staatsbeamten gewährt, welche bei der Umgestaltung der Behörden in den neuen Provinzen etatsmässige Stellen verloren haben und zur Zeit noch ausseretatsmässig im unmittelbaren Staatsdienst beschäftigt werden.

§. 2. Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuss ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang massgebend.

Beamte, welche nach ihrer Dienststellung zwischen den Abtheilungen des Tarifs rangiren, werden der entsprechenden niederen Abtheilung zugerechnet.

Für solche Beamte und Lehrer, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist, wird durch den Ressort-Chef im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister festgesetzt, welcher der im Tarif bestimmten Beamtenclasse dieselben beizuzählen sind.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisclassen bestimmt sich nach der Classeneintheilung, wie sie in Gemässheit des §. 3. des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzblatt S. 523.), jeweilig in Geltung ist.

Bei Veränderungen in der Classenabtheilung kommt, von dem auf die Publication der Veränderung folgenden Kalenderquartal an, der danach sich ergebende veränderte Satz des Wohnungsgeldzuschusses in Anwendung.

§. 3. Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpuncte, zu welchem der Bezug der Besoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört.

Die bei einer Versetzung an einen Ort einer geringeren Servisclasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens (§. 53. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 7. Mai 1851, Gesetz-Sammlung S. 218., und §. 87. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852, Gesetz-Sammlung S. 465.) nicht angesehen.

§. 4. Der Wohnungsgeldzuschuss wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen inne haben oder anstatt derselben Miethsentschädigungen beziehen.

Die Miethsvergütigungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, werden von dem im §. 1. bestimmten Zeitpuncte ab um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt.

§. 5. Beamte, welche mehrere Aemter bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuss nur ein Mal, und zwar für dasjenige Amt, welches auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

§. 6. Bei der Feststellung der Umzugskosten-Vergütigungen (§. 4. des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855, Gesetz-Sammlung S. 190.) bleibt der Wohnungsgeldzuschuss ausser Ansatz.

Bei Bemessung der Pension (§. 10. des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten etc., vom 27. März 1872, Gesetz-Sammlung S. 268.) wird der Durchschnittssatz des Wohnnngsgeldzuschusses für die Servisclassen I. bis V. in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung, beziehungsweise eine Miethsentschädigung, erhalten. Im Uebrigen gilt der Wohnungsgeldzuschuss in allen Beziehungen mit der im §. 3. Absatz 2 bestimmten Massgabe als ein Theil der Besoldung.

§. 7. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die gesandtschaftlichen Beamten sowie auf Beamte in Dienststellungen, wie sie im §. 5. des allegirten Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichnet sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, 12. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhard. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck.

---

8. Ministerial-Verfügung, die Anrechnung der an anderen Anstalten zugebrachten Dienstzeit der an Königl. Anstalten übergegangenen Lehrer etc. bei der Pensionirung betreffend. Vom 10. October 1872.

Berlin, den 10. October 1872.

Die in dem Berichte vom 15. August c. angeregte Frage wegen Anrechnung der im mittelbaren Staatsdienste bei städtischen Gymnasien zugebrachten Dienstzeit des dortigen Gymnasial-Directors Dr. N. erledigt sich, wie ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister dem Königl. Provinzial-Schulcollegium eröffne, dadurch, dass der §. 13. der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetz-Samml. S. 214 folg.)*) durch den

---

*) Der §. 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 lautet:
Denjenigen Lehrern und Beamten, welche aus Staatsfonds zu pensioniren sind, werden auch die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet, wenn ihre Anstellung im Inlande vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichtes erfolgt ist. Auch werden denselben diejenigen Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienst oder an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben.

§. 38. des Pensionsgesetzes vom 27. März c. (Gesetz-Samml. S. 268.) nicht ausser Kraft gesetzt ist.

Der Einholung der Allerhöchsten Genehmigung zur Anrechnung der fraglichen Dienstzeit bei dereinstiger Pensionirung des etc. N. bedarf es hiernach nicht.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königl. Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 31,363.

Freie und Hansestadt Lübeck.

9. Gesetz, das Unterrichtswesen im Lübeckischen Freistaate betreffend. Vom 29. September 1866. Publicirt am 3. October 1866.

Der Senat bringt das im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, das Unterrichtswesen im Lübeckischen Freistaate betreffend, hierdurch zur allgemeinen Kunde.

Hinsichtlich des Zeitpunctes, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit treten wird, bleibt die Bestimmung und weitere Bekanntmachung vorbehalten bis nach Beendigung der für die Ausführung des Gesetzes noch erforderlichen Vorbereitungen.

Art. 1. Das gesammte Unterrichtswesen im Lübeckischen Freistaate steht unter der oberen Aufsicht des Ober-Schulcollegiums.

Art. 2. Das Ober-Schulcollegium wird gebildet aus:
zwei Mitgliedern des Senates, von welchen eines den Vorsitz führt;
sechs auf den Vorschlag des Bürgerausschusses vom Senate zu erwählenden bürgerlichen Deputirten;
vier von dem Bürgerausschusse auf je sechs Jahre zu ernennenden Mitgliedern, nämlich zwei Geistlichen des Lübeckischen Freistaates und zwei Lehrern an Lübeckischen Schulen; und
zwei vom Senate nach seiner Ansicht für die Zwecke des Ober-Schulcollegiums vorzugsweise geeigneten, ebenfalls auf sechs Jahre zu ernennenden Mitgliedern.

Art. 3. Zum Wirkungskreise des Ober-Schulcollegiums gehört:

1) Die obere Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens;

2) die Anordnung von Schulvisitationen sowie die Wahl der Schulinspectoren;

3) die Stellung von Anträgen in Schulangelegenheiten an den Senat sowie die Ertheilung von Gutachten auf Erfordern desselben;

4) die Ernennung der Hauptlehrer an den öffentlichen Volksschulen in der Stadt Lübeck und in den Vorstädten (Art. 18), die Bestätigung der Hauptlehrer an den Schulen des Staats, mit Ausnahme jedoch des Catharineums und der Navigationsschule, sowie an den Gemeindeschulen in den Landbezirken und an allen anderen unter besonderen Vorsteherschaften stehenden Schulen (Art. 39), mit Ausnahme derjenigen im Gesammtgut Weissenrode, für welche dem Gutsherrn vertragsmässig die Ernennung der Lehrer nach Prüfung und Gutachten des Predigers im bezüglichen Pfarrsprengel verbleibt; endlich die Entscheidung über die

Befähigung zur Leitung einer Privatschule nach Massgabe dieses Gesetzes (Art. 34);

5) die Entgegenahme der von allen Schulen sowie auch vom Schullehrerseminar dem Ober-Schulcollegium direct oder durch Vermittelung der von diesem bestellten Inspectoren jährlich einzureichenden Jahresberichte, insonderheit auch die Nachsicht und Berichterstattung hinsichtlich der Rechnungen der Inspectionscommission für die Schulen in der Stadt und in den Vorstädten (Art. 29), der Schuldeputation für das Catharineum, der Fabrik- und Navigationsschule, zur Zeit auch noch der Domschule (Art. 47) und der Unterstützungscasse für dienstunfähig gewordene Schullehrer und Lehrerinnen im Lübeckischen Staate sowie die Prüfung des alljährlich dem Ober-Schulcollegium einzureichenden Budgets der Inspectionscommission (Art. 29) und des Catharineums, auch Uebermittelung desselben an das Finanzdepartement;

6) die Entscheidung von Beschwerden über Anordnungen der vom Ober-Schulcollegium ernannten Schulinspectoren sowie der Inspections-Commission für die Schulen in der Stadt und den Vorstädten;

7) die Feststellung des Lehrplanes und Genehmigung der Lehrbücher für die Volksschulen, imgleichen die Feststellung der Schulstunden und Schulferien für dieselben, sowie die Anordnungen in Betreff der Schulprüfung und der Schuldispensationen;

8) die Wahrnehmung aller im Gesetze vom 6. Juni 1863, die evangelisch-lutherischen Landschulen betreffend, der Schulbehörde zugewiesenen Functionen;

9) die Ueberwachung der Schulpflicht sowie die Ueberweisung der in Erfüllung derselben säumig Befundenen an die beikommende Polizeibehörde zur Bestrafung;

10) die Aufgabe der Schulgeldrückstände bei den öffentlichen Volksschulen an den vorsitzenden Richter des Stadt- und Landgerichts, welcher auf die Anzeige des Präses des Ober-Schulcollegiums die executivische Beitreibung verfügen wird.

Art. 4. Das Ober-Schulcollegium übt die Specialinspection der einzelnen Schulen theils direct durch einzelne seiner Mitglieder, theils bezüglich der Landschulen durch von ihm ernannte Schulinspectoren, theils bezüglich der städtischen Gemeinde- und Privatschulen durch die Inspectionscommission für die Stadt und die Vorstädte aus. (Art. 27).

Art. 5. Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse des Ober-Schulcollegiums steht den Betheiligten die Berufung an den Senat zu. Diese Berufung muss, bei Verlust derselben, binnen 14 Tagen nach Mittheilung jener Entscheidung oder Beschlüsse erfolgen.

Art. 6. Das Ober-Schulcollegium hat alle fünf Jahre einen allgemeinen Bericht über den dermaligen Zustand des gesammten Lübeckischen Schulwesens sowie über seine eigene Wirksamkeit dem Senate zu erstatten.

Königreich Preussen.

10. Ministerial-Verfügung, die Stellung der den sogen. Altkatholiken angehörenden Lehrer höherer Unterrichts-Anstalten betreffend. Vom 28. December 1872.

Berlin, den 28. December 1872.

Auf den Bericht vom 9. v. M. eröffne ich dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium, dass diejenigen Lehrer höherer Bildungsanstalten in der Provinz, welche durch ihre auch äusserlich kundgegebene Stellung den sog. Altkatholiken angehören, nicht zu zwingen sind dem römisch-katholischen Schulgottesdienst beizuwohnen, wie auch die Verfügungen vom 27. Februar 1844 und 26. August 1853 bei der jetzigen Sachlage auf sie keine Anwendung finden. Die durch die Enthaltung von diesem Gottesdienste für die Ueberwachung der Schüler möglicherweise entstehenden Schwierigkeiten werden die Directoren der Anstalten durch geeignete Anordnungen leicht zu überwinden wissen.

Wenn ferner, wie das Königl. Provinzial-Schul-Collegium in der Verfügung an den Rector des Progymnasiums Dr. N. vom 5. v. M. auch anerkennt, den Lehrern an einer höheren Bildungsanstalt die Theilnahme an einem altkatholischen Vereine nicht verwehrt werden kann, dann liegt bis jetzt auch keine Veranlassung vor ihnen zu dem Eintritt in den Vorstand eines solchen Vereins die Genehmigung weiter zu versagen, und veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium dieselbe den Lehrern N. und N. in N., welche desfalls unter dem 8. d. M. bei mir vorstellig geworden sind, zu ertheilen und auch dem Lehrer N. in N., welcher das Schriftführeramt bei dem dortigen altkatholischen Vereine schon früher übernommen und sich mit den Lehrern N. u. s. w. unter dem 14. d. M. in derselben Angelegenheit an mich gewandt hat, die Fortführung dieses Amtes zu gestatten. Sollten sich die von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium in dem Bericht vom 9. d. M. befürchteten Uebelstände nach Ertheilung der gedachten Genehmigung in Zukunft wirklich herausstellen, dann erwarte ich darüber Bericht, um alsdann anderweitige Entscheidung zu treffen.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 39.847.

Königreich Bayern.

11. Ministerial-Verfügung, die Berechtigung absolvirter Gewerbeschüler zum einjährig freiwilligen Militärdienste betreffend. Vom 17. März 1873.

Nachstehend folgt Abdruck der unterm heutigen an die k. Regierung, K. d. Innern, der Pfalz im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern und mit dem k. Kriegsministerium erlassenen Entschliessung bezeichneten Betreffs zur gleichmässigen Kenntnissnahme und geeigneten Verständigung der betheiligten Gewerbschüler.

München, den 17. März 1873.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Dr. v. Lutz.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme der Pfalz, dann an die Rectorate sämmtlicher k. bayer. Gewerbschulen.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
v. Bezold.

Die k. Regierung, K. d. Innern, hat mit Bericht vom 14. Febr. d. J. auf Anregung des Rectorats einer k. Gewerbschule den Antrag gestellt dahin zu wirken, dass auch die Maturitäts- (Absolutorial-) Zeugnisse der k. b. Gewerbschulen im gesammten Umfange des deutschen Reiches als gültige Qualificationsnachweise für den einjährig freiwilligen Militärdienst anerkannt werden.

Hierauf wird der k. Regierung, K. d. Innern, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern und mit dem k. Kriegsministerium erwidert, dass

a. das Maturitätszeugniss einer k. b. Gewerbschule als solches nach §. 154 Ziff. 2 lit. d. der Militär-Ersatz-Instruction für das Königreich Bayern und lit. B der Anlage 2 a hiezu zwar die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste im königlich bayerischen Heere und den Anspruch auf den in §§. 148 und 149 dieser Instruction bezeichneten, von einer k. bayerischen Prüfungscommission auszufertigenden Berechtigungsschein nach sich ziehe, dass jedoch

b. das Bestreben der bayerischen Staatsregierung jenen Maturitäts- (Absolutorial-) Zeugnissen in Bezug auf die Berichtigung zum einjährig freiwilligen Dienste eine allgemeine und unmittelbare Anerkennung im deutschen Reiche zu erwirken erfolglos gewesen und in Folge dessen die Frage, ob und welche Modificationen in der Organisation der k. bayr. Gewerbschulen behufs Erlangung jener allgemeinen Anerkennung vorzunehmen seien, weiterer Erwägung vorzubehalten sei,

übrigens

c. die Berechtigungsscheine, welche seitens der zuständigen k. bayr. „Prüfungs-Commissionen für einjährig Freiwillige" gemäss der oben bezeichneten Bestimmungen auf Grund der Maturitätszeugnisse bayerischer Gewerbschulen auszustellen sind, auch ausserhalb Bayern's bei sämmtlichen deutschen Truppentheilen in Folge der bestehenden vollen militärischen Freizügigkeit als vollgültig anerkannt sind, so dass hiernach den erwähnten Maturitätszeugnissen innerhalb des Königreichs Bayern eine unmittelbare, ausserhalb desselben aber vorläufig wenigstens eine mittelbare Geltung und Wirksamkeit zugestanden ist.

Die Beilage des Berichts vom 14. v. M. folgt hieneben mit dem Auftrage zurück hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 17. März 1873.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
(gez.) Dr. v. Lutz.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
(gez.) v. Bezold.

An die k. Regierung, K. d. Innern, der Pfalz.

B. Nachrichten.

1) Durch Verfügung vom 22. Mai d. J., hat das Kgl. Schulcollegium der Mark Brandenburg für die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche behufs ihrer Zulassung zum Fähnrichs-Examen ihre Reife für die Prima einer Realschule I. O. oder eines Gymnasiums nachweisen wollen, die Termine in den Monaten Januar, Mai und November anberaumt. Die Meldungen für dieselben sind unter Hinzufügung eines Curriculum vitae sowie der Zeugnisse über den früheren Schulbesuch und den etwa genossenen Privatunterricht bis zum 15. Januar, 15. Mai und 1. November jedes Jahres dem Kgl. Prov.-Schulcollegium einzureichen.

2) Die Realschule zu Coburg hat am 19. Juni d. J. ihr 25jähriges Jubiläum gefeiert. Wir erhielten darüber von gütiger Hand nachfolgenden Bericht: Die am 19. Juni 1848 von dem Magistrate Coburg's gegründete Realschule, welche seit Michaelis 1861 als Staatsanstalt übernommen

wurde, beging am 19. Juni 1873 die Feier ihres 25jährigen Bestehens. Nachdem Tags zuvor in dem festlich geschmückten Rathhaussaale ein Festactus stattgefunden hatte, wurde an dem eigentlichen Stiftungstage der Grundstein zu einem neuen Schulhause gelegt. Auf dem geschmückten Festplatze versammelten sich gegen 11 Uhr die von dem herzoglichen Staatsministerium geladenen herzoglichen und städtischen Behörden, die Lehrercollegien des Gymnasium Casimirianum und der städtischen Schulen, die Geistlichen, die Mitglieder des Landtages. Lehrer und Schüler der Realschule u. s. w. Nach Absingung einer Motette leitete der Vorstand des herzogl. Staats-Ministeriums, Herr Ministerial-Rath Rose, die Feierlichkeit ein und ertheilte alsdann den Director A. Klautzsch das Wort zur Festrede, welche in ihrem ersten Theile die Hauptmomente aus der Geschichte der Anstalt erwähnte, während der zweite Theil die Berechtigung der Realschulen durch Besprechung der gegen sie erhobenen Vorwürfe nachzuweisen versuchte. — Nach einem zweiten Gesange des Schülerchors erfolgte die Einlegung der für den Grundstein bestimmten Documente, und wurde derselbe alsdann von den Arbeitern geschlossen. Die üblichen Hammerschläge gaben Herr Minist.-Rath Rose Namens Sr. Hoheit des Herzogs, der Landtagspräsident Muther, der Director der Anstalt, eine Deputation der früheren und jetzigen Schüler, der den Bau leitende Hofbaumeister Streib und der Consistorial-Rath Müller, welcher in einem weihevollen Gebete den Segen des Himmels für das Werk erflehte. Nach einem auf Se. Hoheit den Herzog ausgebrachten Hoch des Landtagspräsidenten Bürgermeister Muther beschloss der Choral: „Nun danket Alle Gott“ die erhebende Feier. — Den seit der Gründung an der Anstalt wirkenden Oberlehrern Schlegel und Schindhelm wurde gelegentlich ihres 25jährigen Jubiläums das Prädicat „Professor“ verliehen. — Ein Comité der ehemaligen Schüler hatte für das 25jährige Jubiläum mehrere Festlichkeiten arrangirt, von denen besonders das Festessen und das Gartenfest auf der Festung einen allgemeinen Anklang fanden. Bei letzterem erfolgte von dem Bankdirector Riemann die Aufforderung zur Begründung eines Schülerstipendiums, für welches innerhalb weniger Stunden gegen 500 Thlr gezeichnet wurden. —

3) In der gemischten Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zu Berlin für Feststellung des künftigen Verfahrens beim Bau höherer Schulen und bei Aufbringung der dazu erforderlichen Geldmittel ist allgemein anerkannt worden, dass die Stadt zwar nicht gesetzlich, aber doch moralisch und durch ihr eigenes Interesse genöthigt sei das Bedürfniss an höheren Lehranstalten in dem früheren Masse zu befriedigen und mit Rücksicht auf die um mehr als 40,000 Seelen jährlich steigende Bevölkerung alljährlich eine höhere Schule (Realschule oder Gymnasium) zu errichten. Es sollen künftig zu diesem Zweck jährlich 250,000 Thaler auf den Etat gebracht werden. Wird pro 1873 und in den nächsten Jahren ausnahmsweise mehr gebraucht, so ist die Entnahme der überschiessenden Summe aus einer Anleihe in Aussicht genommen. Der Magistrat hat sich bereits mit den Beschlüssen der Deputation einverstanden erklärt. (Nat.-Z.)

4) Mühlheim a. Rh. Das seit mehreren Jahren von den städtischen Behörden beharrlich verfolgte Project die hiesige höhere Bürgerschule zum Rang einer Realschule I. Ordnung zu erheben ist nun zum Abschluss gelangt. Der Cultus-Minister hat diese Erhebung durch Rescript vom 6. Juni verfügt, auch »im Hinblick auf die grossen und anerkennenswerthen Anstrengungen der Stadt« bis zur diesseits zugesagten vollständigen Erfüllung des Normal-Besoldungs-Etats die am vollen Etat noch fehlenden Mittel aus Staatsfonds bewilligt. (K. Z.)

5) Strassburg in Elsass. Zu der Sonnemann'schen Rede im Reichstage schreibt man der »Strassb. Ztg.« aus Kolmar von competenter Stelle: In seiner patriotischen Rede hat der Reichstagsabgeordnete Sonnemann wieder einmal das Steckenpferd der hiesigen Unzufriedenen,

die gewaltsame Verdrängung der französischen Sprache aus den Schulen, geritten. Anbei ein Vergleich der diesem Gegenstande am hiesigen Lyceum gewidmeten Stundenzahl mit der in Preussen darauf verwendeten. Da die höhern Schulen in Elsass-Lothringen nach denselben Normen unterrichten, so braucht kaum hinzugefügt zu werden, dass hier nicht etwa von einer Ausnahme die Rede ist. In Preussen beginnt bei den Gymnasien und Realschulen I. O. das Französische in Quinta, hier in der untersten Vorschulclasse. Man rechnet auf die Vorschule im Ganzen drei Jahre; dazu die Sexta. macht Ueberschuss vier Jahre Studienzeit mit zusammen 11 Stunden wöchentlich. In den preussischen Gymnasien haben die Quinta drei, die Quarta bis Prima je zwei, zusammen 11 Stunden wöchentlich. In Kolmar fallen auf Quinta bis Secunda je vier, auf Prima drei, zusammen 19 Stunden wöchentlich. Dazu obige 11 Stunden für Vorschule und Sexta, macht zusammen 30 Stunden. In den preussischen Realschulen I. Ordnung fallen auf Quinta und Quarta je fünf, auf Tertia bis Prima je vier, zusammen 22 Stunden. Hier kommen auf Quinta vier, auf Quarta und Tertia je sechs, auf Secunda und Prima je fünf, zusammen 26 Stunden. Dazu obige 11 Stunden für Sexta und Vorschule, macht zusammen 37 Stunden. Es haben demnach die hiesigen Gymnasialschüler wöchentlich 19, die Realschüler 15 Stunden mehr französischen Unterricht als in Preussen. Den Procentsatz auszurechnen überlassen wir Herrn Sonnemann. (Nat.-Z.)

6) Das im Königreich Sachsen den Realschulen für den Fall der Einführung des stenographischen Unterrichtes vorgeschriebene System ist nicht, wie wir gehofft hatten, das Stolze'sche, sondern, den dortigen augenblicklichen Landtagsverhältnissen entsprechend, das Gabelsberger'sche. Doch soll wenigstens um Zulassung des Stolze'schen bereits gehörigen Ortes gebeten sein.

7) In Oesterreich-Ungarn herrscht laut gütiger Mittheilung augenblicklich ein sehr fühlbarer Mangel an Lehrern des Französischen und Englischen. Als Beweis dafür dient, dass in den letzen Wochen an folgenden Anstalten die Bewerbung um solche Lehrstellen ausgeschrieben wurde: An 3 Oberrealschulen zu Wien, an den Oberrealschulen in Prag, Triest, Troppau, Graz, Marburg, Krems, Cernowitz, an den Realgymnasien zu Ried, Ung. Hradisch u. s. w., und dass die kleineren Städte zur Bewerbung gar nicht mehr öffentlich auffordern, weil sie doch keine Leute bekommen. Wenn also hiesige jüngere Lehrer oder Candidaten der Lehramtsprüfung für Französisch oder Englisch in Oesterreich, über welche oben im »Archiv« das Nähere zu finden ist, sich unterziehen und sie bestehen, so werden dieselben dort, wie uns geschrieben wird, sofort mit vollem Gehalte angestellt.

8) **Erste allgemeine deutsche Realschulmänner-Versammlung in Gera.** Die Vorversammlung wird Sonntag den 28. September abgehalten; die beiden Hauptversammlungen finden Montag den 29. und Dienstag den 30. September d. J. statt. **Mitgliedskarten** werden gegen Bezahlung von 1 Thlr. 15 Sgr. zugesendet oder ausgehändigt; in diesem Beitrage ist die Bezahlung für das Couvert der Festtafel am Montag dem 29. September, aber ohne Wein, eingeschlossen. Diejenigen Eisenbahnen, welche bezüglich der Fahrt in üblicher Weise besondere Begünstigungen gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte gewähren, werden bekannt gemacht werden.

9) Zeitungsnachrichten zufolge hat der preussische Unterrichtsminister Hr. Dr. Falk eine Anzahl Männer zu Conferenzen über das Realschulwesen eingeladen. Officiell verlautet über die Sache und die Personen noch Nichts. Wir dürfen daher noch hoffen, dass unter den Einberufenen auch Berufene, d. h. Realschulmänner, sind, und dass es nicht sowohl auf eine Bestätigung als auf eine Bestattung der famosen akademischen Schlechtachten — wir schämen uns sie »Gutachten« zu nennen — bei jenen Conferenzen abgesehen ist. Jedenfalls aber ist als selbstverständlich und als sicher anzunehmen, dass die massgebende Stelle bei dieser Gelegenheit nicht zu lehren, sondern zu hören beabsichtigt.

10) An der Berliner **Akademie für moderne Philologie** (Niederwallstrasse 12) werden im bevorstehenden Winterhalbjahr vom 27. October an folgende Vorlesungen gehalten werden: Historische Grammatik der neuhochdeutschen Sprache. Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr Dr. Begemann. — Die charakteristischen Merkmale altfranzösischer Dialekte. Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr. Dr. Lücking. — Die Syntax der Französischen Sprache. Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr. Prof. Dr. Mätzner. — Histoire des variations du langage et du style en France. Sonnabens von 5—6 Uhr. Mr. Marelle. — Die französische Aussprache mit physiologisch-historischer Begründung. Die Vocale. Mittwochs von 5—6 Uhr. Dr. A. Benecke. — Lectüre des Cid von Corneille behufs praktischer Anwendung der Gesetze der französischen Aussprache. Sonnabends von 5 bis 6 Uhr. Dr. A. Benecke. — Exercices orthoépiques et prosodiques. Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr. Mr. Marelle. — Exercices de style français. Mittwochs von 4—5 Uhr, unter Leitung des Prof. Pariselle. — Uebungen in freien französischen Vorträgen. Freitags von 4—5 Uhr. Dr. Burtin. — Einführung in das Studium des Altfranzösischen, mit praktischen Uebungen nach der Chrestomathie von Bartsch (II. Ausgabe,) Sonnabends von 4—6 Uhr. Dr. Scholle. — Ausgewählte Lustspiele von Molière. Dienstags und Freitags von 6—7 Uhr. Dr. Crouze. — Philosophie de l'histoire de France et de la littérature française. Mittwochs von 5—6 Uhr. Mr. Marelle. — La tragédie et la comédie au XVIIème siècle. Montags von 5—6 Uhr. Mr. Marelle. — L'école Romantique. Freitags von 5—6 Uhr. Mr. Marelle. — Das provenzalische Epos Girartz de Rossilho. Dienstags und Freitags von 6 bis 7 Uhr. Dr. Mahn. — Die lyrischen Gedichte der provenzalischen Troubadours. Sonnabends von 6—7 Uhr. Dr. Mahn. — Uebungen in freien Vorträgen in englischer Sprache. Dienstags von 4—5 Uhr. M. Wright. — Exercises in English style. Freitags von 4—5 Uhr. M. Wright. — Die Lehre von der englischen Aussprache. Montags und Donnerstags von 2—3 Uhr. Prof. Dr. van Dalen. — Ueber Englische Grammatik. Donnerstags von 3—4 Uhr. Prof. Dr. Maetzner. — Fielding and the early English Novelists. Montags und Donnerstags von 6—7 Uhr. Prof. Boyle. — Shakespeare's Antony and Cleopatra. Montags und Donnerstags von 2—3 Uhr. Prof. Dr. Leo. — Ausgewählte Abschnitte aus Spencer's Faery Queen. Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr. Prof. Dr. Herrig. — Ueber die Sketches von Dickens. Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr. Dr. Hoppe. — Ueber das alt-englische Theater. Dienstags von 4—5 Uhr. Dr. Vatke. — Italienische Grammatik. Montags und Donnerstags von 6—7 Uhr. Dr. Mahn. — Die Promessi Sposi von Manzoni. Mittwochs von 6—7 Uhr. Dr. Mahn. — Das Paradiso des Dante. Mittwochs und Donnerstags von 6—7 Uhr. Dr. Buchholtz. — Storia della letteratura Italiana. II. Montags und Freitags von 5—6 Uhr. Dr. Buchholtz. — Spanische Grammatik. Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr. Dr. F. Brinkmann. — La vida es sueno von Calderon. Mittwochs und Sonnabends von 4—5 Uhr. Dr. F. Brinkmann. — Dänische Grammatik mit praktischen Uebungen. Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr. Prof. Dr. Leo. — Ausgewählte Komödien von Ludwig Holberg. Mittwochs und Sonnabends von 5—6 Uhr. Dr. Chr. Rauch. — Die Anfangsgründe der schwedischen Sprache. Montags von 3—4 Uhr. Prof. Dr. Maetzner. — Die Anfangsgründe der russischen Sprache. Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr. H. Olschwanger. — Praktische Uebungen im Unterrichten werden in zu verabredenden Stunden geleitet von Prof. Dr. Herrig.

V. Personal-Nachrichten.

1) Dem emerit. Lehrer Neger an der R. S. I. O. zu Perleberg ist der Adler des Hohenzollern-Ordens verliehen worden.

2) Dem Director der R. S. I. O. in Coeln. Hrn. Dr. Schellen, ist von Sr. M. dem Kaiser von Russland der St. Annen-Orden 3. Classe verliehen worden.

3) Dr. Höpfner, Director der R. S. I. O. zu Breslau, ist zum Provinzial-Schulrath in Coblenz ernannt worden.

4) Oberlehrer Dr. Lasson an der Luisenstädtischen R. S. zu Berlin hat den Titel »Professor« erhalten.

5) Dr. G. Glogau. Lehrer an der R. S. I. O. zu Halle. ist als Oberlehrer an das Progymnasium zu Neumark in Westpreussen versetzt worden.

6) Bei der R. S. zu Stralsund ist die Beförderung der Lehrer W. Passow u. Dr. C. Lüdke zu Oberlehrern genehmigt worden.

7) Unsrem Mitarbeiter Hrn. Dr. H. Strack ist von der Kaiserl. russischen Regierung der ehrenvolle Auftrag ertheilt worden die photolithographische Vervielfältigung einer hervorragend werthvollen Handschrift der Propheten des A. T. zu leiten und deren Herausgabe zu besorgen.

8) An der Kgl. R. S. zu Berlin ist der wiss. Hülfslehrer H. Schroeder als 9. ordentl. Lehrer angestellt worden.

9) Der Oberlehrer Dr. Meissel ist zum Director der Realschule in Kiel erwählt und als solcher von Sr. Maj. dem Könige bestätigt worden.

Vacant sind an Realschulen folgende Stellen:

Frankfurt a. O., die 6. Stelle mit 600 Thlr. Gehalt (Math. für alle Classen);
Iserlohn. 1 Stelle mit 650—900 Thlr. Gehalt (Gesch. für alle Classen);
Stettin, 2 Stellen mit 700 und 1100 Thlr. Gehalt (Franz. u. Englisch);
Essen, 2 Stellen mit 800 und 1200 Thlr. Gehalt (Neuere Sprachen und Deutsch) und 1 Stelle mit 800—1100 Thlr. Gehalt (Naturgeschichte);
Elberfeld, 1 Stelle mit 1100 Thlr. Gehalt (Neuere Sprachen) und 1 Stelle mit 850 Thlr Gehalt (Religion);
Magdeburg, (R. S. II. O.) die 4. Stelle mit 800 Thlr. Gehalt (Neuere Sprachen);
Bochum, (Gewerbeschule) 1 Stelle mit 850 Thlr. Gehalt (Neuere Sprachen); und 1 Stelle mit 800 Thlr. Gehalt (Deutsch, Gesch. Geogr.);
Danzig, St. Johann, wiss. Hülfslehrer, 600 Thlr. Gehalt (Math.);
Mülheim a. d. Ruhr, wiss Hülfslehrer, 40 Thlr. monatlich;
Malchin in Mecklbg, 1 Stelle mit 600 Thlr. Gehalt (Math. obere Classen);
Rawitsch, 1 Stelle mit 600 Thlr. Gehalt (Naturwissenschaften);
Altona, 2 Stellen mit 900 und 1050 Thlr. Gehalt (neuere Spr. ob. Classen, daneben Religion oder Gesch. und Geogr.);
Hamburg, 5 Stellen (an der neuen höheren Bürgerschule) 4 mit je 800 Thlr. und 1 mit 1200 Thlr. Gehalt.
Lippstadt, 1 Stelle mit 700 Thlr. Gehalt (Chemie und Naturgesch.);
Neumünster i. H., erste Oberlehrerstelle, 1100 Thlr. Gehalt;
Güstrow, 1 Stelle mit 650 Thlr. Gehalt und regelm. Steigerung (neuere Sprachen).
Iserlohn, 1 Oberlehrerstelle mit 1150 Rhlr. Gehalt zu Ostern (Religion für alle Classen).

Verantwortlicher Redacteur: Professor Dr. Max Strack.
Verlag von Otto Gülker & Co. in Berlin.
Druck von Carl Jahncke in Berlin.

Central-Organ
für die
Interessen des Realschulwesens.

I. Jahrgang. **1873.** **October.**

Erscheint in Monatsheften zu 4—5 Bogen. — Preis des Jahrganges 5 Thlr. 10 Sgr.
Beiträge werden an die Adresse der Redaction in Berlin (66 Kochstrasse) erbeten:
Nicht-Aufgenommenes folgt innerhalb 4 Wochen zurück.

I. Abhandlungen.

Entwurf einer Denkschrift zur Klärung der Meinungen über Ursache, Bedeutung und Tragweite der Realschulfrage.

Von Dr. H. Beck in Berlin.

I. Veranlassung und Zweck der Denkschrift.

Gegenüber der in weiten Kreisen herrschenden Unbekanntschaft mit dem Werden und Wachsen des pädagogischen Realismus und der Realschulen, gegenüber dem in Universitäten und Gymnasien oft herrschenden und durch sie weit verbreiteten Monopolien- und Kastengeiste, gegenüber der unter Realschulfreunden selbst herrschenden Meinungsverschiedenheit erscheint es geboten, die geschichtliche Entwicklung, Bedeutung und Tragweite des pädagogischen Realismus und der Realschulfrage kurz darzulegen, dadurch die Unwissenden zu belehren, den Monopolien- und Kastengeist zu bekämpfen, die Realschulfreunde zu einigen.

II. Geschichtliche Darlegung.

Nur aus der Geschichte der deutschen Bildung und des deutschen Lebens ist der pädagogische Realismus und die Realschule zu verstehen.

Der pädagogische Realismus ist nicht hervorgegangen aus dem Gegensatze zum Idealismus, sondern zum Verbalismus.

J. B. Meyer, Volksbildung und Wissenschaft in Deutschland. Berlin 1869. Seite 35.

Körner, Geschichte der Pädagogik. 2. Aufl. Seite 132.

v. Raumer, Geschichte der Pädagogik. (3. Aufl.) 1, 364; 2, 6 und 165.

Schmid, Encyclop. des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens Bd. 2, Gelehrtenschulwesen. Seite 665.

Schulz, Geschichte der Kgl. Realschule zu Berlin 1857. Seite 104 ff.

Central-Organ für die Interessen des Realschulwesens 1873 Heft 3.

Der Gegensatz des Idealismus ist erst in den letzten Jahrzehnten von Unwissenden in die Realschulfrage hingemengt worden, hat sie verwirrt und die Lösung nicht wenig erschwert.

„Der Mensch ist von Natur an eine Sprache, seine Muttersprache, gewiesen.“ — „Die menschliche Wissenschaft muss in jedem Jünger neu geboren werden und wächst nur durch immer erneute Prüfung, Beobachtung und Forschung“. Diese beiden Wahrheiten wurden im 15. und 16. Jahrhundert von den Humanisten verkannt. Nicht lateinisch zu reden von Geburt an, betrachteten sie als einen Uebelstand für die Deutschen, dem durch eine geschickte Jugendbildung entgegengewirkt werden müsse.

Raumer, a. a. O. 1, 298 ff.

Laas, die Pädagogik des Joh. Sturm. Berlin 1872.

Die Humanisten verachteten nicht nur ihre Muttersprache und damit ihre Nationalität, theilten nicht nur die gleiche Verachtung der Jugend besonders der geistig entwickelten und leitenden Stände mit und verbreiteten sie mehr und mehr im Volke, sondern sie gaben gleich den Scholastikern ihr Denken den Römern und Griechen gefangen, verzichteten auf selbständige, freie Forschung und begnügten sich mit dem Wiederkäuen des von jenen Gedachten und Gelehrten. Diese Hinneigung in Sprache und Wissenschaft zum Römerthum wurde gefördert durch die lateinische Kirche und durch die in Italien gebildeten Juristen, seit der Hohenstaufenzeit, die allmählich das römische Recht an die Stelle der deutschen Rechts- und Staatsgrundsätze setzten, das demokratische Königthum der Deutschen durch den despotischen Cäsarismus der Römer, die freie und gesunde Selbstverwaltung durch den Beamtenstaat, die lebendigen im Volke wurzelnden Landrechte durch ein fremdartiges, unverständliches und schablonirendes Recht, das milde Strafrecht der Deutschen durch die barbarische Folter der Römer verdrängten.

Möser, patr. Phantas.

Die Humanisten sahen und sehen zum Theil noch heut das Römer- und Griechenthum wie eine zweite Offenbarung an, die der Menschheit verloren gegangen sei und wieder gesucht werden, zu der wir zurückkehren müssten.

Stallbaum b. Köchly, Gymnasialreform 1847 1, 110. Laas, a. a. O. S. 12.

Wissentlich oder unwissentlich untergruben sie die deutsche Bildung, deren Höhe im Mittelalter die Dome und das Nibelungenlied ermessen lassen.

Die deutschen Reformatoren, in humanistischen und scholastischen Anschauungen aufgewachsen, konnten sich von ihnen nicht ganz frei machen; jedoch empfahl Luther die Pflege des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen vornehmlich aus theologischen Rücksichten (jene Sprachen galten als die „heiligen"); und durch die deutsche Bibel, das deutsche Kirchenlied und den deutschen Katechismus machte er auch in den lateinischen Schulen der deutschen Sprache und Nationalität eine Gasse, ja in den trübsten Zeiten „hielt die deutsche Bibel unser deutsches Wesen und unsre deutsche Sprache aufrecht".

Die Folgen des Humanismus in der Jugenderziehung waren:

1) Missachtung oder gradezu Verleugnung und Ablegung der angeborenen Nationalität.

Dadurch traf der Humanismus mit dem Jesuitismus zusammen, und darum pflegen die Jesuiten in ihren Schulen ausschliesslich die humanistischen Studien, besonders das Latein und den Ciceronianismus.

v. Raumer, a. a. O.
Schmidt, Geschichte der Pädagogik 3, 232 und 240 (2. Aufl.)

2) Die Aneignung der lateinischen Sprache bis zur Fertigkeit in Rede und Schrift erfordert zunächst einseitige Gedächtnissthätigkeit, da die Tausende fremder Worte und Redewendungen eben nur mechanisch erlernt werden können. Hinter die Worte und die Sprache an sich trat schon früh der Sprachinhalt, die Sachen, zurück.

Erasmus, Satire gegen den Ciceronianismus b. v. Raumer, a. a. O. Bd. 1.

Auch durch den Verbalismus, todten Wortkram, und den grammatischen Formalismus, der Geist und Herz leer lässt, trafen die Humanistenschulen mit den Zwecken der Jesuiten zusammen. Sturm selbst stellte ihnen dies Zeugniss aus.

Hettner, Litteraturgeschichte, III. 1, S. 9.
Laas, a. a. O. 111.

3) Und wenn man in den lateinischen Schulen neben den Worten den Inhalt berücksichtigte, impfte man den Schülern eine Bildung, religiöse und wissenschaftliche Anschauungen ein, die mit den im Leben geltenden nicht im Einklange standen. Die Schüler nahmen nicht freie und schöpferische Bildung mit

ins Leben, sondern Dressur, geistige Unselbständigkeit und Autoritätsglauben. Auch da, wo sie schöpferisch z. B. in der Dichtkunst sich versuchten, blieben sie „gelehrte Nachahmer“.

Auch in der Dressur und dem Autoritätsglauben stimmen Jesuitismus und Humanismus überein.

Helmholtz bei Ostendorf „Zulassung“ u. s. w. Seite 90.
v. Raumer a. O. 4, 239. Central-Organ 1873. Heft 3. Seite 161.

4) Die in der Schule überlieferten Kenntnisse erwiesen sich im Leben mehr und mehr als unnütz und unbrauchbar.

5) Vernachlässigung der Ausbildung der Sinne.

6) Unkenntniss der Sprache, des Wesens und der Geschichte der mitlebenden Völker.

7) Mit der geistigen Verkümmerung hielt die leibliche gleichen Schritt. Schlittschuhlaufen und Schwimmen waren verpönt.

Schmid, Encycl. Bd. 2. Gelehrtenschulwesen Raumer, 2, 8.

Die geistige und leibliche Misshandlung der Jugend während des 15. 16. und 17. Jahrhunderts in den „Marterstuben“ weckte das Mitleid. Die moderne Wissenschaft, die durch Kopernikus, Keppler, Baco, Locke, Hume u. s. w. eingeleitet ward und die nicht auf dem Boden des Alterthums erwuchs, sondern wie in Kopernikus, Baco, Locke, Hume im bewussten Gegensatze zu demselben stand, legte das Unhaltbare des überlieferten Wortkrams und der „Schulweisheit“ klar. Die Staatsmänner und Gewerbtreibenden empfanden die Mangelhaftigkeit und Unzweckmässigkeit der lateinischen Schulen, die lauter kümmerliche Sprachgelehrte erzogen, nicht Bürger voll Gemeinsinn und nützlicher Kenntnisse. Das allmählich erwachende Nationalgefühl machte sich gleichfalls geltend.

Aus der Unnatur des Bildungszieles und der Mangelhaftigkeit der Bildungserfolge auf der einen Seite, sowie aus den neuen Strömungen des geistigen Lebens und den unmittelbaren Bedürfnissen des Lebens auf der anderen Seite erwuchsen mit innerer Nothwendigkeit die Reformbestrebungen des 17. und 18. Jahrhunderts. Diese Reformbewegung und diesen Fortschritt bezeichnet man — wie so oft Bezeichnungen nach einem hervorstechenden Zuge geschehen und geschichtlich werden, z. B. Protestanten — als Realismus, und die Schulen, die ursprünglich am reinsten den Realismus pflegten, Realschulen.

Gegen das Kramen in todten Worten, den Verbalismus der lateinischen Schulen und Gymnasien, betonte die neue Richtung die Kenntniss des Sprachinhaltes und der Sachen.

Galt bisher nur die lateinische Sprache zum wissenschaftlichen Ausdruck geeignet, so setzte die neue Richtung die Muttersprache in ihre Rechte ein, bildete und bereicherte die lange vernachlässigte, und traf so mit den nationalen Bestrebungen zusammen.

Wie die Wissenschaft nur durch die freie, von keinem Autoritätsglauben befangene, selbständige Beobachtung wächst, so sollte auch die Jugend zu selbständigem Denken angeleitet und gewöhnt werden durch selbständige Beobachtung und Betrachtung der Dinge und der Naturerscheinungen.

Die Bildung der Sinne, die von den Verbalschulen völlig vernachlässigt ward und zum guten Theil noch heut wird, durch Anschauungs- und Zeichenunterricht ist ebenfalls ein Verdienst der Realisten.

Schulz, Gesch. der Kgl. Realschule zu Berlin 1857. Seite 41.
Spilleke, Ges. Schulschriften. Seite 113, 197. Laas a. a. O. S. 122.

Gegen den Wust unnützer Kenntnisse und unfruchtbarer Curiositäten und Antiquitäten betonten Staatsmänner, Gewerbtreibende und Schulmänner bes. in Preussen zur Zeit Friedrichs II. die nützlichen Kenntnisse; die Schule dürfe nur das lehren, was dem Kinde im späteren Leben unentbehrlich und nützlich in seinem Stande und Berufe sei. Das Allg. Landrecht sagt daher: „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben“.

Central-Organ 1873. Heft 4. Seite 218 ff.
Gedike, Ges. Schulschr. 1789 und 1795 ist die Nützlichkeit Grundsatz.
Schleiermacher, Erziehungslehre.

Wie das Latein im Mittelalter nicht zum Zwecke der formalen und idealen Bildung, sondern zunächst aus Nützlichkeitszwecken und dann, weil die Humanisten sich ins Latein vernarrt hatten, in die deutschen Schulen kam, so forderte in der Neuzeit zunächst das Bedürfniss des täglichen Lebens Kenntniss der modernen Sprachen; zu der Rücksicht des Bedürfnisses kam der Gedankenreichthum dieser Sprachen. Wie im Mittelalter Kenntniss des Lateinischen als der westeuropäischen Weltsprache zur sogenannten höheren Bildung gehörte, so in

der Neuzeit die Kenntniss der modernen Weltsprachen, namentlich des Französischen und Englischen, auch des Italienischen und Spanischen.

Mit der Bildung der Sinne betonten die Realisten auch die Bildung des Leibes; das Turnen gehört ebenfalls der realistischen Richtung an.

Der Humanismus führte in neuer wie alter Zeit nicht nur zu jenem abgeschmackten Tändeln mit heidnischen Göttern und Göttinnen in Dichtung und Kunst, sondern zu wirklicher innerer Entfremdung vom Christenthum. Es ist nicht zufällig, dass Franke in Halle die erste Realschule ins Leben rief.

v. Raumer, Bd. 1.
Göthe über Winkelmanns Uebertritt zum Katholicismus.
Spilleke, Ges. Schulschr. Seite 59.
Wiese, Bildung des Willens 1861. Seite 66.

Wie der Humanismus dem Christenthum und der Kirche entfremdete, so auch der Nationalität und dem Staate. Gegen die durch den Humanismus herbeigeführte Unkenntniss der Geschichte des ganzen deutschen Volkes und der besonderen Staaten, die bis auf den heutigen Tag herrscht, betonte die Realschule Kenntniss der vaterländischen Geschichte und Geographie; lebten sich die Humanistenschüler in Griechenland und Rom ein, so führten die Realisten ihre Schüler in die Gegenwart und den besonderen Staat, sogar durch Zeitungen.

Schulz a. a. O. 104 ff.
Gedike, Gesammelte Schulschr. oft; z. B. 1, Seite 127, 155.

Nicht ohne tiefen und bis in die neuste Zeit einwirkenden Einfluss blieb die Umwandlung, die mit dem Humanismus im vorigen Jahrhundert vorging. Das Griechische wurde Modesache, und trat gegen das lange bevorzugte Latein in den Vordergrund; die „Gräcomanie“ begann. Durch Winkelmann, Lessing, Fr. Jacobs u. a. wurden die Geister, vorübergehend sogar unser „deutschester Dichter“, wie Jahn Göthe nennt, zu blinder Bewunderung des Griechenthums hingerissen. Verklärung des Menschenthums, Religion der Schönheit, Erziehung durch Schönheit zur Sittlichkeit und dergl. schöne Dinge mehr wurden den Griechen angedichtet; ihre einseitigste Nationalität wurde zur Humanität, der Cultus der Sinnlichkeit und der Unsittlichkeit zur höchsten Sittlichkeit verkehrt; das Volk, das wie kaum ein anderes seine grossen Männer mit niederträchtigem

Neide und mit dem empörendsten Undanke belohnt hat, dessen Geschichte eine Kette leichtsinnigsten Parteihaders und scheusslichster Bürgerkriege — wie die Neuzeit sie nur in den spanischen Colonien und in Spanien selbst gesehen — gewesen ist: dieses Volk sollte der deutschen Jugend die Ideale geben; an seiner Geschichte sollte die Jugend objectiv die Gegenwart verstehen lernen u. s. w. Halt- und charakterlose Schöngeisterei, Aufgehen in ästhetische Schwärmerei, die Nationalität verleugnende reine Menschlichkeit und verächtliches Weltbürgerthum spreizten sich auch in Schuldingen und traten der Entwicklung des Realismus und der Realschulen offen und versteckt, bewusst und unbewusst entgegen; in den akademischen Gutachten sind Beläge genug zu finden.

Der Humanismus suchte ausser in der Schöngeisterei und nebelhaftem oder geradezu erlogenem Idealismus, mit dem er gegen den angeblichen Materialismus der Realisten gross that, eine Stütze in der formalen Bildung. Worin die formale Bildung besteht, wissen die, welche das Wort oft im Munde führen, meist am wenigsten; sie ist zu einem inhaltsleeren Schlagwort geworden. Die das Wort zu Ende des vorigen Jahrhunderts aufbrachten und mit Bewusstsein brauchten, verbanden verschiedene Anschauungen damit. Im Allgemeinen bedeutet formale Bildung nichts weiter, als: Präge dem Kinde die Kenntnisse — wie es auch in den lateinischen Schulen oft geschah — nicht blos gedächtnissmässig und äusserlich ein, sondern nöthige es zur Selbstthätigkeit, verknüpfe beim Unterrichte die verschiedenen Kenntnisse und übe so möglichst vielseitig die Geisteskräfte. Die formale Bildung ist Aufgabe nicht blos der höheren Schulen sondern ebenso der Volksschulen. Schleiermacher (Erziehungslehre S. 382 u. oft.) fordert „die Erreichung des formalen Zweckes an einem Stoffe, der als solcher im Leben immer fortwirkt und für das ganze Leben in Anwendung bleibt".*)

Schmid, Encycl. 1, 674, abgedruckt bei Beck, die Schule in Wechselw. mit dem Leben 1872. Seite 21 ff.

Böckh, kl. Schriften 1, Seite 142.

Schrader, Erziehungslehre Seite 255.

Die einseitige Betonung der formalen Bildung, gleichviel an welchem Stoffe, führt dahin, dass die Schüler Jahre lang lernen

*) On ne doit enseigner que ce qu'il est nécessaire de savoir, on doit négliger le reste. Friedrich II.

und lernen, und schliesslich nichts gelernt haben; die Seele bleibt dürr und füllt sich nicht mit Anschauungen, Kenntnissen und Gedanken, ja die natürliche Lernlust des Kindes verkehrt sich in Unlust.

Der Fortschritt der deutschen Pädagogik wird durch den Realismus bezeichnet; ihn aufgeben, oder auch nur hemmen und in seiner Entwicklung beeinträchtigen heisst die Arbeit und das Streben bedeutendster Männer seit 3 Jahrhunderten für Thorheit und vergebliche Mühe erklären.

Des Humanismus ganzes Verdienst besteht darin, die Geistesschätze der Römer und Griechen gehütet zu haben; aber er hat nicht eine einzige neue wissenschaftliche Entdeckung aufzuweisen, nicht um einen einzigen neuen Gedanken die Welt bereichert. Jenem einzigen — rein negativen — Verdienste gegenüber steht:

1) Die Missachtung und Vernachlässigung unsrer Muttersprache und unsrer Geschichte.

2) Die Unterdrückung des Forschungstriebes durch den Glauben und die Lehre, dass alle wahre Kunst und Wissenschaft bei den Römern und — wie es später hiess — bei den Griechen zu suchen sei, dass dort jeder anfangen müsse. Das ist geschichtlich eine Unwahrheit, und wer danach handelt, bindet die freie Wissenschaft und verdammt sie zur Scholastik.

3) Der Humanismus schuf das latinisirte Gelehrtenthum in Deutschland, das mit dem französirten Adel nicht nur in der Missachtung deutschen Wesens und Geistes wetteiferte, sondern auch durch die Unverständlichkeit der Sprache hinderte, dass die Wissenschaft ein Gemeingut des Volkes wurde.

4) Wie der Humanismus die moderne Wissenschaft mehr gehemmt als gefördert hat, so auch die Litteratur. Erst als unsre Dichter die „gelehrte Nachahmung" aufgaben, national wurden nach Stoff und Sprache, hat der deutsche Geist in der Litteratur wieder Blüten und Früchte gezeitigt.

Göthe, Wahrheit und Dichtung.
Möser, Werke, Bd. 8, über die deutsche Sprache und Litteratur.
Jahn, deutsches Volksthum. Seite 392.
Hiecke, Reden und Aufs. Seite 68 ff.

Das Kunstgewerbe und die Baukunst sind durch die Nachäffung der griechischen Kunst, (bes. in Berlin), zu einer wahrhaft

erschreckenden Armuth und Geschmacklosigkeit heruntergekommen.

„Wir Deutschen sind wirklich ein ganz eigenartiges, mit keinem andern zu vergleichendes Volk. Auch darin sind wir es, dass wir, an Zahl jedes andere übertreffend, an geistigen Anlagen so reich wie irgend eines, dennoch — ich will nicht sagen wie lange — uns willig unter die geistige Vormundschaft der Italiener und Franzosen gestellt haben, mit einer Ausdauer und Kraft, die, auf unsere eigene Entwicklung verwendet, der ganzen Geschichte unsres Volkes eine glücklichere Wendung gegeben haben würde". (Döllinger, Rede zur Jubelfeier der Münchener Univ.) Mit die grösste Schuld an dieser „unglücklichen Wendung" trägt der Humanismus.

Die Gegensätze sind also diese:

1. Verbalismus (verba, non res).	Realismus (res, non verba u. verba cum rebus).
2. Humanität (d. h. bei den einen römische, bei den andern griechische u. endlich allgemeinmenschliche Bildung.)	Nationalität (deutsche Bildung).
3. Todte Worte todter Völker, ohne selbständiges Urtheil eingelernt und nachgesprochen; Unterdrückung der geistigen Selbständigkeit; Dressur des Geistes.	Anschauung der Dinge und damit ursprüngliche freie Entwicklung des Urtheils, Selbständigkeit des Denkens; Entwicklung des Denkens mit und in der Muttersprache.
4. Aneignung der Bildung fremder und sogar todter Völker und damit Entfremdung vom eigenen Volksthum, Zurückbildung der Jugend in die Vergangenheit.	Aneignung der Bildung unseres Volkes in unsrer Zeit und der wichtigsten Culturvölker neben uns; Kenntniss der Vergangenheit nur so weit, als sie noch in der Gegenwart lebendig und wirksam ist. Einführung der Jugend in die Gegenwart.
5. Einseitige Sprachgelehrsamkeit.	Vielseitige Bildung.
6. Unnütze Kenntnisse.	Nützliche Kenntnisse.
7. Religion des Schönen.	Christenthum.

8. Vernachlässigung der Bildung des Leibes und der Sinne.	Pflege derselben.

III. Wie gestaltete sich der Realismus in den Schulen?

(Schulz, Gesch. der Kgl. Real- und Elisabeth-Schule in Berlin 1857.)

Die realistische Reformbewegung ging seit dem 17. Jahrh. auf der ganzen Linie vor. Sie schuf zunächst die bestehenden Lateinschulen in deutsche Schulen*) um durch die Beseitigung des Lateinischen und Einführung des Deutschen als Unterrichtssprache, durch die Einführung moderner Sprachen und Wissenschaften, wie sie durch die Bedürfnisse des Lebens und der veränderten Bildung gefordert wurden. Die hervorragendsten Reformer hatte Berlin zur Zeit Friedrichs des Gr. in Hecker, Gedike, deren Gedanken in Schleiermacher und Spilleke fortlebten,

*) Dies Bewusstsein fehlt den Gymnasien noch sehr, bis auf den heutigen Tag, trotz Leipzig und Sedan. Zwar heisst es bei Wiese, d. höh. Schulw. 2, 17: „das Lateinische hat in den Gymn. allmählich eine veränderte Stellung erhalten; sie sind nicht mehr die lateinischen Schulen älterer Zeit, und können es nicht mehr sein wollen", und U. u. P. O. S. 42. „Die Realschulen sind ebenso wie die Gymnasien vor allem deutsche und christliche Schulen". Aber man vergleiche damit z. B. den in Kiel gefassten Beschluss: „Die altklassischen Sprachen bilden die bleibende Grundlage des Gymnasialunterrichts, doch müssen Mathematik u. Naturwissenschaften als berechtigte Bildungselemente anerkannt werden". Der Religion und der Muttersprache auch nur zu gedenken, kam den Herren nicht bei. In Leipzig erscholl im vorigen Jahre der Ruf: „Mit dem lateinischen Aufsatz steht und fällt das Gymnasium", eine lächerliche Phrase, die dem confusen Thaulow abgeborgt ist. Gedike erkannte vor hundert Jahren die ganze Bedeutung des deutschen Unterrichts für die Entwicklung der Nationalität und des öffentlichen Lebens und behandelte ihn mit einem Geschicke, wie es heut mir noch nicht vorgekommen ist; seine Abhandlung über den deutschen Unterricht ist weitaus das beste, was ich aus der weitschichtigen Litteratur bis jetzt kenne. Aus der von ihm einst geleiteten Schule ist das Buch über nationale Erziehung hervorgegangen. Gedike und Spilleke bezeichnen Latein und Griechisch als gelehrte Sprachen. Marquardt und neuerdings (gegen Kassner's „deutsche Nationalerziehung") Prof. Hirschfelder sehen in den lateinischen Aufsätzen ein „nationales Bildungselement" (Zeitschr. f. Gymnasialwesen 1873 S. 340). Welche Fortschritte die Pädagogik in den höheren Schulen seit einigen Jahrzehnten gemacht hat, ist erstaunlich. Sind da die Gymnasien wirklich als deutsche Schulen zu betrachten, wo Lehrer das Lateinische als ihre Nationalsprache und zur Nationalbildung gehörig ansehen? denen Latein und Griechisch die „bleibende Grundlage" ist?

und in Meierotto. Zu Weimar wirkte in gleichem Sinne Herder. Diese Namen allein sind eine vernichtende Kritik der heutigen Bestrebungen, die Gymnasien möglichst von modernen Bildungsstoffen zu säubern. — Dann schuf der Realismus auch neue Schulen; Realschulen nannte man sie im Gegensatze zu den lateinischen Verbalschulen; zuerst in Halle. Die Gründung der ersten Realschule grade in Halle und die Billigung ihrer Bestrebungen durch die neu gegründete Akademie zu Berlin sind nicht zufällig; der Gedanke einer deutschen Wissenschaft und ihrer Befreiung von der lateinischen Zwangsjacke, von todten Formeln und lächerlichem Zopfwesen, die Richtung auf das Nationale, das Nützliche und Zweckmässige, auf die Wechselwirkung zwischen Wissenschaft und Leben, durch Thomasius, Franke und Leibnitz angebahnt, tritt auch in der Realschule klar hervor. Von Friedrich d. Gr. und Zedlitz gefördert gedieh in Berlin die Kgl. Realschule. Wer die Grundgedanken der Realschule schelten will, mache sich doch also klar, was und wen er damit schelten wird.

Hettner, Litteraturgesch.
Jul. Schmidt, Gesshichte des geistigen Lebens.
Schulz a. a. O.

Nicht nur in dem, was sie lehrte, sondern auch wie sie lehrte, schlug sie neue Wege ein, doch wohl weil — die alten bekannten nicht bewährt waren und nicht zum Ziele führten. Dass Missgriffe in den ersten Jahrzehnten gemacht wurden, wird den nicht wundern, der die ungeheuren Schwierigkeiten der Lehrkunst kennt, oder auch nur ahnt. Wenn unwissende Besserwisser die Versuche und neuen Wege zum Besseren ein Umhertasten*) nennen, sind sie es darum? — Zu den oben dargelegten

*) Akad. Gutachten (S. 24.) lassen sich Rektor und Senat der berliner Univ., bestehend aus den Herren Du Bois-Reymond, Steinmeyer, Reichert, Curtius und Berner also vernehmen: „Nach so vielem Umhertasten wird es doch dabei sein Bewenden haben, dass für den jugendlichen Durchschnittskopf (!) die angemessenste Zucht (!) in der methodischen Zerlegung (!) des Gedankenbaues (!) antiker Schriftsteller liege, deren allgemein menschlicher (s. o.) Gehalt zugleich eine Art geistiger Muttermilch (!) bildet“ u. s. w. Was sind doch die Baco, Comenius, Thomasius, Franke, Leibnitz, Herder, Friedrich d. Gr. (de la littér, allem.) Göthe, Rousseau, Pestalozzi, Gedike, Spilleke, Köchly u. s. w. für Stümper gewesen, dass sie sich von diesen Herren solche Abführung müssen gefallen lassen!

Grundgedanken kamen als pädagogische Grundsätze namentlich diese hinzu. Der Schüler müsse weniger aus Büchern, mehr durch unmittelbare Anschauung der Dinge lernen.*) Zu dem Zwecke wurde nicht nur eine Sammlung von allen möglichen Modellen und sonstigen Anschauungsmitteln, sondern auch ein „Schulgarten" — den Berlinern durch die Schulgarten-Strasse noch in der Erinnerung**) — angelegt zum Studium der Botanik, zur Erholung und nützlichen Beschäftigung mit Obst- und Seidenraupenzucht ausser der Schule. Dass dieser Gedanke sogar schlecht ist, dürfte selbst im 19. Jahrh. nicht behauptet werden. Ein andrer Grundsatz war der, dass nicht nur den Eltern und Lehrern die Nützlichkeit und Zweckmässigkeit des Gelehrten einleuchten müsse, sondern auch den Schülern, weil durch diese Erkenntniss die Lernlust geweckt und rege gehalten wird, ohne die Lernlust aber das Bildungsgeschäft zur Quälerei wird und ohne Erfolg bleibt. Man begnügte sich daher nicht, die mehreren Fächern gemeinsam nützlichen Kenntnisse — „grundlegende" nennt sie die U. u. P. O. — zu geben, sondern man führte in die besonderen Fachwissenschaften sogleich selbst ein. Gelehrt wurden daher z. B. Feldmesskunst, Bergbau, Wasserbaukunst u. s. w. Das geschah aber nicht blos in den Realschulen, sondern auch

---

*) Sonderbar, wie solche Irrthümer von Dummköpfen immer wiederholt werden; da finde ich heut in der National-Zeitung. No. 399. erste Beil. folgendes: „In seiner Ansprache an die Studenten bei Eröffnung der amerikanischen naturwissenschaftlichen Schule auf der Insel Penikese bei Neapel sagte Prof. Agassiz u. a. „Unsere Art zu studiren wird von dem in den Schulen gewöhnlich ertheilten Unterricht etwas abweichen. Diese Abweichung wünsche ich deshalb, damit man in unseren höheren Schulen sehe, dass an dem von ihnen adoptirten Systeme noch etwas zu thun übrig bleibt. Ich glaube, dass man die Aufmerksamkeit der Schüler zu viel auf Bücher lenkt und den Lehrer zu einer Maschine degradirt; das muss unter uns aufhören. Ich werde Sie niemals wiederholen lassen, was man Ihnen gesagt hat, sondern Sie stets nur fragen, was Sie selbst gesehen haben." Herrn Agassiz kann man nur wünschen, dass Hr. Du Dois-Reymond nichts von seiner Lehrweise hört; sonst giebt es etwas!

**) Merkwürdig, auch dieser Gedanke eines Schulgartens ist jüngst wieder aufgetaucht. Das preuss. Unterrichts-Ministerium hat von Dr. Georgens, Verf. d. Schrift „der Volksschulgarten und das Volksschulhaus" (Berlin 1873, bei Henschel) einen Schulgarten in Wien zur Ausstellung anlegen lassen. Ueber den Garten und jene Schrift wird das Central-Organ nächstens einen Aufsatz bringen.

in den Gymnasien z. B. dem von Gedike, (als Lehrer, Leiter und Schriftsteller gleich ausgezeichnet) geleiteten Werderschen- und dem Kölnischen Real-Gymnasium zu Berlin.

Gedike, gesammelte Schulschr. 1789 und 1795.
Schmid, Encycl. Gedike.
Schulz, a. a. O.

Die Folge davon war 1) äusserlich: Ueberbürdung mit Schulstunden (8—10 täglich); 2) innerlich: Oberflächlichkeit in den vorzeitig gelehrten Fachwissenschaften; z. B. für die Feldmesskunst fertige Formeln ohne wissenschaftliche Begründung. Diese Mängel beseitigte Spilleke. Ausser dem, was zur allgemeinen d. h. allen gemeinsamen Bildung gehört, lehrte er die mehreren Fachwissenschaften gemeinsamen Grundkenntnisse. So sind die Worte der U. u. P. O. S. 41 zu verstehen: „Die Realschulen sind keine Fachschulen, sondern haben es, wie das Gymnasium, mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen zu thun".

Eine Vergleichung des heutigen Lehrplans der Gymnasien mit dem der alten lateinischen Schulen zeigt, was sie der Einwirkung des Realismus verdanken; ohne den Realismus hätten sie keinen deutschen Unterricht noch Unterricht im Deutschen, keinen Unterricht in der Mathematik, Physik, neueren Geschichte und der Geographie, keinen Unterricht im Französischen und hie und da im Englischen. Ob ihnen durch die Gegenwart die Rückkehr zum humanistischen Verbalismus oder die Verfolgung der durch den Realismus vorgezeichneten Wege geboten ist, ist uns nicht zweifelhaft.

Wie der Protestantismus, durch die Verknöcherung der katholischen Kirche hervorgerufen und aus dem Gegensatz zu ihr geboren, auf den Katholicismus reformirend einwirkte und zugleich selbständig sich seinen ursprünglichen Grundsätzen gemäss weiter entwickelte, so hat der Realismus die Humanistenschulen reformirt; damit ist aber seine Aufgabe nicht erfüllt; sondern wie der Protestantismus und die protestantische Kirche Recht und Kraft eigenen Daseins und freier Fortentwicklung hat, so der Realismus und die Realschule.

Die Realschulfrage dreht sich nicht um ein paar Berechtigungen mehr oder weniger, noch soll durch ihre Lösung „ein administrativer Fehlgriff einiger städtischer Communen wieder gut gemacht werden", wie Rector und Senat der berliner

Universität 1870 (Gutachten S. 29) in ihrer naiven Unwissenheit in pädagogischen Dingen meinten. Es handelt sich um die Durchführung und Durchkämpfung pädagogischer und wissenschaftlicher Grundsätze, die, wie sie die Gymnasien reformirt haben, auch die verknöcherten Universitäten reformiren sollen und werden.

Der Realisten Ziele und Ideale liegen allerdings nicht rückwärts und fern ab in Griechenland und Rom, aber Liebe und Treue zu Gott, König und Vaterland, Gemeinsinn im öffentlichen Leben und Tüchtigkeit im Berufe, Selbständigkeit im Urtheile und Freiheit von Autoritätsglauben, Sinn für Schönheit und Form, Herrschaft über die Natur durch Erforschung und Kenntniss ihrer Gesetze, Kenntniss der Sprache, Geschichte und des Wesens der mit uns lebenden Völker sind Dinge, die zu erstreben wohl auch ideal genannt werden darf.

IV. Zusammenfassung unsrer Anschauungen und Forderungen.

A. Zweck der Schulen.

So einfach und klar der Zweck der Schulen auch dem Unbefangenen ist, stimmen doch die Ansichten der Theoretiker wenig überein.

Das preussische Landrecht aus der Zeit Friedrichs d. Gr. sagt: „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben“; „Schulen und Gymnasien, in welchen die Jugend zu höheren Wissenschaften, oder auch zu Künsten und bürgerlichen Gewerben durch Beibringung der dabei nöthigen und nützlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll, haben die äusseren Rechte der Korporationen“. Kein einziger irgend wie bedeutender Schulmann hat die Aufgabe der Schulen in formaler oder idealer Bildung gesucht. Das preussische Ober-Schul-Collegium, dessen Seele Gedike — ein Schulmann, dem wenige das Wasser reichen — und der Minister v. Zedlitz — ein fein und vielseitig gebildeter Mann — waren, hatte die Aufgabe „es sich ganz eigentlich angelegen sein zu lassen, das gesammte Schulwesen auf das zweckmässigste und nach den Umständen der Zeit und der Beschaffenheit der Schulen immer zu verbessern; es sollte darauf Acht haben, dass nach Verschiedenheit der Schulen in einer jeden der nothwendige und nützlichste Unterricht ertheilt werde“.

Wie sehr auch die Entstehung und Entwicklung der Real-

schulen mit dem sogenannten Nützlichkeitsprincip, das nur Narren schelten können, zusammenhängt, so ist das doch nicht ihre einzige Aufgabe. Unter Beachtung des Nützlichkeitsprincips fassen wir die Aufgabe aller Schulen, hoch und niedrig, dahin:

„Die öffentlichen Bildungsanstalten des Staates und der Gemeinden haben die Aufgabe mitzuhelfen, dass das heranwachsende Geschlecht sittlich und geistig gebildet, mit den im späteren Leben und Berufe nothwendigen und nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet und durch die Aneignung der entsprechenden Bildungsstoffe befähigt werde, in das Leben der Gegenwart, wie es in Kirche, Staat, Gewerbe, Handel, Kunst und Wissenschaft ausgeprägt ist, als lebendige Glieder einzutreten, mit Bewusstsein und Verständniss des Gewordenen darin zu wirken und im Zusammenhange mit dem Ueberlieferten weiter zu entwickeln". (Beck, Aufgaben eines Unterrichtsgesetzes, Berlin 1872 S. 6). „Wie die Jugend selbst vorwärts geht, so muss auch die Schule vorwärts sehen; sie muss das Bildungsziel, das in der Gegenwart und dem Bildungskreise, in den die Jugend geführt wird, zum Bildungsmittel machen; sie darf in der geschichtlichen Entwicklung der Bildung nur so weit zurückgehen, dass sie mit dem Schüler am Ende der Schulzeit in der Gegenwart angelangt ist". (Beck, die Schule in Wechselwirkung mit dem Leben. Berlin 1872. S. 56. Schleiermacher, Erziehungslehre S. 382. 418. 450. 451.)

B. Verschiedenheit der Schulen und innere Einheit, nicht äussere Uniformität.

Wie es in der Gesammtbildung eines Volkes ein Allgemeines d. h. allen Gemeinsames, und zahllose Besonderheiten, alle wieder in mannigfaltigster Abstufung giebt, so wollen wir, dass alle Schulen in Deutschland gemein haben die allgemeine Bildung d. h. die nationale, bestehend 1) in der deutschen Sprache, die nicht für das blosse Wissen, sondern für Anwendung im Leben „auf fünffache Weise (und zwar besser als bisher) zu lehren ist als: Rechtsprechen, Rechtlesen, Rechtreden, Rechtschreiben und Gesang" (Jahn);

2) in der deutschen Litteratur neuerer und — wo Raum dazu ist — älterer Zeit;

3) in der allgemeinen deutschen und der besonderen Landes-Geschichte und Geographie.

Je höher und einflussreicher voraussichtsich die Stellung der

Schüler im Leben sein wird, um so tiefer müssen sie in jene Dinge eingeweiht, ihr Denken und Empfinden von ihnen durchdrungen und bestimmt sein.

Neben der allgemeinen Bildung, in der die geistige und politische Einheit ihren Ausdruck findet, herrsche die bunteste Mannigfaltigkeit je nach den Bedürfnissen des Ortes, der Zeit und des Standes, denen die Kinder angehören und zugebildet werden. Durch die eine Muttersprache werden die verschiedenen Wissenschaften doch wieder zu einer Einheit zusammengefasst. So wenig im Lateinischen und Griechischen als im Französischen und Englischen suchen wir die Einheit der Bildung und der Schule; solche Einheitsbestrebungen sind, mit Schleiermacher zu reden, Nationalverrath. Alle fremden Sprachen haben uns nur den Werth äusseren Nutzens oder gelehrten Aufputzes. Sie sind zur deutschen Bildung unwesentlich.

Die Uniformität, wie sie durch die jetzt bestehenden Reglements und Normen herbeigeführt wird, entspricht dem französischen National-Charakter, dem deutschen widerspricht sie; sie bedroht die Mannigfaltigkeit und Vielseitigkeit der geistigen Bestrebungen und nöthigt die Gemeinde, Schulen zu gründen, die ihren Verhältnissen und besonderen Bedürfnissen nicht angemessen sind.

Die Ertheilung von Berechtigungen darf nicht von einigen Normen und dem Belieben weniger Beamten abhängig sein, wie es der Fall ist.

C. Verhältniss der Schulen zur Universität.

So lange das Latein Sprache des Weltverkehrs und der Wissenschaft war, bedurften die Universitäten der lateinischen Schulen als Vorbereitungsanstalten. Seitdem das Latein aufgehört hat Sprache der Wissenschaft zu sein, die Wissenschaft national geworden ist (Schleiermacher, über Univers. S. 542) und die Männer der Wissenschaft sich in Rede und Schrift in allen Ländern ihrer Muttersprache bedienen, ist es widersinnig, den Besuch der Universität von Kenntniss der lateinischen Sprache abhängig zu machen. Das Festhalten der lateinischen Sprache beweist Kastengeist und Streben nach Kastenabsonderung.

Der Gebrauch der lateinischen Sprache bei Anschlägen an das schwarze Brett, Promotionen, Habilitationen und Preisarbeiten ist der freien Entwicklung schädlich und fast zweihundert Jahre nach Thomasius — lächerlich. Nur der Spott kann darüber noch ernst reden.

Mit Schleiermacher (über Univers. S. 556 u. 557; Erziehungslehre S. 493) meinen wir: „die Schulen müssen sich nur mit Kenntnissen als solchen beschäftigen ohne die Principien der Wissenschaft; diese Principien der vorher auf traditionelle Weise gelehrten Wissenschaften und die Anwendung sind das Object der Universitätsstudien". (Aehnlich F. A. Wolf bei Raumer Gesch. d. Päd. 2, 360).

Die Reform der deutschen Universitäten, im Anfange dieses Jahrhunderts beabsichtigt (Köpke, Gründung der Berliner Universität), in den vierziger Jahren allgemein als nothwendig anerkannt (v. Rönne, das Schulwesen d. preuss. Staates 2, S. 397), hat heut nicht aufgehört nothwendig zu sein. Weder das, was die Universitäten lehren, noch wie sie es lehren (Ministerial-Verfügung v. 17. April 1844 ebenda S. 515), genügt dem Stande der Wissenschaft und den Bedürfnissen des Lebens.

Die Vielheit und der Umfang der Wissenschaften einerseits und die Beschränktheit des menschlichen Geistes und die Kürze der Vorbereitungszeit andrerseits machen es unmöglich, dass nur eine Art von Schulen für die verschiedenen Fächer ausreichend vorbilde und die grundlegenden Kenntnisse gebe; es sind dazu mehrere erforderlich.

Ist die Beschränkung der Freiheit auf dem gewerblichen Gebiete unnatürlich und schädlich, so ist sie auf dem wissenschaftlichen noch viel unnatürlicher und schädlicher, denn „das Genie sprudelt wie ein Brünnlein an verborgener Stelle, und seine Niedergänge und Steige weiss Niemand" (J. Grimm.). Die Beschränkung führt zur Beschränktheit und zum „Monopoliengeiste in den Wissenschaften, der nirgend verwerflicher ist als in den Gegenständen der menschlichen Erkenntniss". (Friedrich Wilhelm III.)

Der Lehrfreiheit muss die Lernfreiheit zur Seite gehen.

Die Universitäten, auf allgemeine Kosten unterhalten, müssen nicht bloss, wie jetzt, allen offen stehen, sondern allen gleiches Bürgerrecht gewähren. Ob irgend welche Beschränkungen für den Besuch aus äusserlichen Gründen zweckmässig sind, bezweifeln wir, und berufen uns auf die Erfahrungen in Göttingen und Kiel, sowie auf J. Grimm (Ueber Schule, Universität und Akademie.). Jedenfalls darf die Zulassung zu den Facultäten von Kenntniss des Griechischen und Lateinischen nicht abhängig gemacht werden.

Wer sich um ein Staatsamt bewirbt, hat die für das Amt

nöthigen Kenntnisse nachzuweisen; früher bestandene Prüfungen, wie Abiturientenexamen, werden dabei berücksichtigt. Wo und wie jeder sich die Kenntnisse erworben hat, kann dem Staate gleich dem Privatmanne gleichgültig sein. Von welchen Kenntnissen die Erwerbung eines Amtes zu jeder Zeit abhängig zu machen ist, darf nicht einseitig von einem Minister bestimmt werden, sondern ist von einer grösseren Anzahl von Männern der betreffenden Berufskreise festzustellen. Gelehrte Kenntnisse, die nicht zur Ausübung des Amtes erforderlich sind, dürfen in einer Staatsprüfung nicht gefordert werden.*)

Die Unterscheidung zwischen rein wissenschaftlichen und rein praktischen Berufsarten ist gekünstelt und unwahr. Diese Unterscheidung gehört jener kläglichen Zeit an, die Thomasius schon begraben hat. Wissenschaft und Leben müssen in beständiger Wechselbeziehung stehn; sonst verkümmern beide. (Vgl. Spilleke, gesammelte Schulschr. 1825 S. 67 ff.)

Bis diese Dinge in frischem und freiem Geiste gesetzlich geregelt werden, meinen wir, dass die bestehenden Realschulen I. Ordn. nicht nur gleich gut, sondern besser vorbereiten als die Gymnasien:

1) zum Betreiben der modernen Sprachen und der sogen. exacten Wissenschaften;

2) zur Arzneikunst (vgl. Köchly, zur Gymnasialreform, 1847, Bd. 1, S. 169. Fick, Vorrede zur medicinischen Physik 1866; Akadem. Gutachten.)

3) zum Rechts- und Verwaltungsdienste.

Wenn Realschul-Abiturienten sich zur Erlangung eines Pfarramtes einer Staatsprüfung unterwerfen, so finde ausser in den

---

*) Wenn z. B. gesagt wird, der Arzt bedürfe zunächst der sogenannten classischen Bildung, so ist das völlig widersinnig. Unterhalten sich etwa die Aerzte zunächst mit den Kranken über Gegenstände des sog. classischen Alterthums? Bekanntlich haben auch die Aerzte fast durchweg gar keine sogen. classische Bildung mehr, wenn sie überhaupt je welche gehabt haben. Dagegen fehlt es ihnen oft an den nöthigen Kenntnissen in Chemie, Physik, Mathematik, Botanik, im Französischen und Englischen. Das Nothwendige ist vernachlässigt worden zu Gunsten todter Gelehrsamkeit. Nicht minder widersinnig und der nationalen Rechtsentwicklung zuwider ist es, wenn das römische Recht noch immer zur Grundlage der Rechtswissenschaft gemacht wird. Rechtswissenschaft, die nicht Jedem verständlich und zugänglich ist, macht das summum ius zur summa iniuria. „Vernunft wird Unsinn, Recht wird Plage“.

theologischen Dingen nur eine mündliche Ergänzungs-Prüfung im Griechischen und Hebräischen statt.

Schlusswort. Wir sind von der Meinung weit entfernt, dass unsre Realschulen ihre Höhe bereits erreicht haben, sind vielmehr überzeugt, dass sie erst am Fusse der Höhe angelangt sind, die sie bei einiger Pflege und Förderung in wenigen Jahren erreichen können. Statt Anerkennung, Pflege und Förderung haben die Realschulen und der pädagogische Realismus seit Jahrzehnten von Unwissenden, Bevorrechteten und Reactionären Anfeindung, Verleumdung und Hindernisse erfahren. Die Namen ihrer Urheber, die das deutsche Volk sonst mit Ehrfurcht und Liebe nennt, sind mit ihnen besudelt worden. Sind die Ankläger der Realschulen, fragen wir, die, welche in ihnen gebildet sind? — Wenn Gymnasiallehrer uns Vorwürfe machen, so thäten sie gut zuerst vor ihrer Thür zu kehren und sich Verfügungen, wie die in Preussen 1837 d. 24. October und 1856 ergangenen, durchzulesen, und die akademischen „Gutachten“ recht eifrig zu studiren. Wenn Behörden unsre Leistungen bemängeln, wessen Pflicht war es die Mängel zu beseitigen, die Realschulen mit Rath und That zu fördern und streng zu beaufsichtigen? Was ist geschehen zur Heranbildung tüchtiger Lehrer? was zur Sammlung der Erfahrungen? Die Akademie für moderne Philologie zu Berlin ist eine Schöpfung freier Vereinsthätigkeit und der Berliner Stadtbehörden.

Unsre Erziehungs- und Unterrichts-Grundsätze haben wir dargelegt. Sie sind nicht erst von uns erfunden und in unsre Schulen erst hineingelegt; sondern sie sind durch die geschichtliche Entwicklung gegeben und namentlich von den Altmeistern Gedike, Spilleke und Schleiermacher klar erfasst und in ihren Schriften ausgesprochen. Sind sie falsch, so berichtige sie, wer es besser weiss; sind sie gut, so unterstütze sie, wer sie billigt. Dass sie mangelhaft durchgeführt werden, verhehlen wir uns selbst nicht. Aber trifft die Schuld uns allein? — Wir treten nicht aus kleinlicher Sucht nach eitler Ehre für unsre Realschulen ein, sondern aus nationalen, pädagogischen, wissenschaftlichen und volkswirthschaftlichen Gründen; wir treten für sie ein gegen kläglichen Monopoliengeist, in der Ueberzeugung durch ihre Förderung unsres Volkes und Staates Wohl zu fördern. Wir suchen zu verwirklichen, was Preussen's grosser Staatsmann, da ihn der

fremde Zwingherr ins Elend trieb, dachte und in seinem politischen Testamente (v. 24. Nov. 1808) niederlegte: „Wird durch eine auf die innere Natur des Menschen gegründete Methode jede Geisteskraft von innen heraus entwickelt und jedes edle Lebensprincip angereizt und genährt, alle einseitige Bildung vermieden, und werden die bisher oft mit seichter Gleichgültigkeit vernachlässigten Triebe, auf denen die Kraft und Würde des Menschen beruht, Liebe zu Gott, König und Vaterland, sorgfältig gepflegt, so können wir hoffen ein physisch und moralisch kräftiges Geschlecht aufwachsen und eine bessere Zukunft sich eröffnen zu sehn".

Die Realschulfrage bedeutet je nach ihrer Lösung: in der Jugendbildung Fortschritt oder Rückschritt.

(Alle Theilnehmer der ersten allgemeinen Realschulmänner-Versammlung zu Gera bitte ich diesen Entwurf als Entwurf zu behandeln und auf jede Weise zu verbessern, Ueberflüssiges auszuscheiden, Mangelhaftes zu ergänzen, breiten Ausdruck zu kürzen, dunklen zu klären).

Dr. H. Beck in Berlin.

II. Recensionen und Anzeigen von Büchern.

A. Litteratur über die Realschulfrage.

Die Pädagogik des Johannes Sturm, historisch und kritisch beleuchtet von Ernst Laas. Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung 1872. (Pr. 20 Gr.).

Wir werden es bald erleben, dass die Zeitungen über eine interessante Gerichtsverhandlung, als über ein Zeichen der Zeit, berichten, etwa so: „A. hatte gegen B. geklagt, dass dieser ihn einen Humanisten geschimpft habe. Der Gerichtshof fand die Klage begründet und verurtheilte den Verklagten zu 5 Thlr. Geldbusse und in die Kosten und sprach dem Kläger das Recht zu, das Urtheil auf Kosten des Verklagten in drei Zeitungen zu veröffentlichen".

So etwa dachte ich, als ich die oben bezeichnete Schrift aus der Hand legte. Man muss entweder wie mancher Universitäts-Professor und gewisse Abgeordnete das Wesen des Humanismus und seine Wirkung auf die Entwicklung der deutschen Bildung und Bildungsanstalten gar nicht kennen, oder wie andere ausserhalb der deutschen Begeisterung stehen, die in stetig zunehmender Breite und Stärke unser Volk durchströmt und mit sich fort-

reisst, um heut noch für den Humanismus einzutreten und sich selbst einen Humanisten zu nennen. Wer für den Realismus kämpft, kann gar nicht besser seine Sache vertheidigen und empfehlen, als wenn er den Humanismus abmalt, wie er leibte und lebte und noch heut hie und da leibt und lebt.

Merkwürdiger Weise nehmen die wenigsten Vorkämpfer des Realismus diesen Vortheil wahr. Und doch liegt in der geschichtlichen Entwicklung des Realismus und der Realschulen ihre grösste Stärke. Ich habe in meiner „Denkschrift“ die realistische Reformbewegung mit dem Protestantismus verglichen. Die protestantische Kirche ist vielfach verdorrt und verkümmert; ist es aber auch ihre Wurzel? sind darum die Grundgedanken, der Protestantismus selbst, heut minder wahr, lebens- und triebkräftig? Es gehört wahrlich nicht viel Witz dazu protestantische Kirche und Realschule zu bespötteln, aber etwas, um ihre Grundgedanken zu finden und zu verstehen. Wer beide — die Realschule und protestantische Kirche stehen nicht bloss äusserlich neben einander, sondern sind innerlich und wesentlich mit einander verwandt, so dass man den Realismus den Protestantismus in der Schule nennen kann*) — verstehen will, muss auf ihren Ursprung zurückgehn. Und dafür leistet die Schrift von Herrn Laas vorzügliche Dienste. Muttersprache und Nationalität, Selbständigkeit des Denkens und Beobachtens, Alles werfen diese Humanisten weg, geben sie hin für — lateinische Phrasen! Nicht einmal stutzig machte es Sturm, dass die ratio atque institutio studiorum Societatis Jesu der seinigen wie ein Ei dem andern glich. S. 111 (vgl. S. 114) führt Hr. L. aus einem Briefe Sturm's ein Wort über die Methode der Jesuiten an: quae a nostris praeceptis institutisque usque adeo proxime abest, ut a nostris fontibus derivata esse videatur; denn auch bei ihnen sollte „durch die Classiker der Stil gebildet werden und nichts weiter, nichts Anderes.“ Hr. L. hat sich die Mühe gegeben, die Unterschiede in den hervorragendsten Humanisten wie Agricola, Melanchthon, Sturm nachzuweisen. Aber allzugross sind die Unterschiede nicht, und ich muss bekenen, dass mir des Herrn Laas Geist, Kraft und Zeit eigentlich zu schade für diese Arbeit sind, es sei denn dass Raumer's Darstellung des Humanismus, die vielen Sturmianern der Neuzeit unangenehm ist und die sie darum tendenziös excerpirt nennen, vollste Bestätigung und Ergänzung gefunden hat, und dass damit die Angriffe gegen Raumer abgewiesen sind. — Zur Ergötzung und um zur Lesung der Laas'schen Schrift anzuregen, ein paar humanistische Anschauungen und Kernsprüche; die Seitenblicke auf die Gegenwart

*) Ich erinnere daran, dass Comenius, Franke, Semler, Hecker Silberschlag, Spilleke protestantische Geistliche waren, dass Halle und Berlin die ersten Realschulen hatten, dass die Realschulen fast nur in protestantischen Ländern gediehen sind, und dass bei gemischter Bevölkerung die Zahl der Katholiken in den Realschulen auffallend gering ist.

möge der Leser selbst thun. S. 12 werden des Agricola Unterrichtsideale und Unterrichtsmittel also gezeichnet: „Wie gewinnt man die doppelseitige Befähigung richtig zu urtheilen und gebildet [nämlich lateinisch] zu sprechen? Durch das Studium derjenigen Autoren, welche den wissenswürdigen Dingen das hellste Licht der Eloquenz hinzugefügt haben: sie sind die besten Quellen aller höheren Bildung. Welches sind die wissenswürdigen Dinge? An erster Stelle: Alles, was zur Lebensweisheit gehört. Man gewinnt sie aus Aristoteteles, Cicero, Seneca, aber auch aus den Beispielen der Geschichte, vor Allem aber aus der über allem Irrthum erhabenen heiligen Schrift, den Offenbarungen Gottes. An zweiter Stelle stehen die Naturwissenschaften; auch für sie sind Bücher die „Quellen“: Die Schriften der Alten, vorzüglich der Griechen. Das höchste Ziel ist, selbst etwas, was den grossen Vorbildern ähnlich ist, [natürlich in ihrer Sprache] produciren zu können. Der Weg dahin ist von Quintilian und Cicero richtig angegeben: es geschieht imitatione, arte, exercitatione.

Man muss versuchen auf methodische Weise aus der Lectüre der alten Schriftsteller zu eigenen Inventionen aufzusteigen. Man muss 1) sinnvolle Sätze dialektisch zergliedern, um die darin verborgenen Fingerzeige auf latente Besitzthümer der eigenen Seele hervorzulocken; man muss 2) sich wohlgeordnete Collectaneen anlegen, in denen zu eigenem gelegentlichen Gebrauch Beispiele, Sentenzen, u. s. w. aufgespeichert werden“. Wer dächte dabei nicht an Goethe — Faust:

Sitzt ihr nur immer, leimt zusammen,
Braut ein Ragout aus Andrer Schmaus
Und blast die kümmerlichen Flammen
Aus euren Aschenhäufchen raus —
Bewunderung von Kindern und von Affen,
Wenn euch danach der Gaumen steht,
Doch werdet ihr nie Herz zu Herzen schaffen,
Wenn es euch nicht von Herzen geht.

Dieselbe Auffassung von den Quellen aller wissenschaftlichen Erkenntniss wie Agricola hatten Erasmus*) und Sturm: „Omnis fere rerum scientia a Graecis auctoribus petenda est; philosophiam optime docebit Plato et Aristoteles; cosmographiam brevissime tradet Pomponius Mela, doctissime Ptolemaeus“ etc. Der Satz ist aus einem Büchlein, das nicht etwa vor Columbus, Vasco de Gama, Kopernikus sondern 1526 (in Strassburg) erschien. Während die denkenden Menschen über die Fülle neuer Dinge staunten, von denen aus der neuen Welt berichtet wurde in ausführlichen Büchern und kleinen Flugschriften, omnis fere rerum scientia a Graecis auctoribus petenda est; cosmographiam brevissime tradet Pomponius Mela, doctissime Ptolemaeus! Warum

*) Bei dem Namen Erasmus fällt mir die geistreiche Ableitung dieses Namens, die ein gelehrter Humanist nach Karl Schmidt, Gesch. d. Päd. in allem Ernste machte, ein: Erasmus bedeutet: Er ass Muss.

sind die Menschen nicht bei dieser kindlichen Anschauung geblieben! Da könnte doch noch heut mancher, wie Melanchthon und Faust, Dr. theologiae, iuris, medicinae und philosophiae zugleich sein, könnte alles wissen, was wissenswürdig ist! könnte mit Wagner nicht ohne die Möglichkeit es zu erreichen sagen: Zwar weiss ich Viel, doch möcht' ich Alles wissen! — Bei Erasmus schon tritt die verhängnissvolle Meinung auf, dass erst die Sprachfertigkeit und dann die Sachkenntniss zu entwickeln sei: Rerum cognitio potior, verborum prior." S. 14. —

Die ausschliessliche Sprachenerziehung nahm bei Sturm **acht** Jahre in Anspruch. Wie weit es denn auch diese wackeren Herren in der Entdeutschung der Gebildeten brachten, zeugt Keppler. „Derselbe gab 1616 einen Auszug aus der uralten Messe-Kunst Archimedis" heraus. Zum Schlusse dieses Werkes findet sich eine „Erklärung der gebrauchten geometrischen Wörter und Terminorum". Unter diesen sind folgende: „Seitte, latus plani. Lenge, longitudo. Breitte, latitudo. Höhe, altitudo. Tiefe, profunditas. Bogen, arcus u. s. w." So ganz waren deutsche Gelehrte jener Zeit ins Lateinische übersetzt, dass Keppler für sie deutsche Worte ins Lateinische übersetzen musste (nicht umgekehrt), damit sie ihn verstünden". (Raumer, Gesch. d. Päd. 3. Aufl. S. 299. Anm.). Dass auch noch im vorigen Jahrhundert in den Schulen die griechischen Schriftsteller sehr gewöhnlich ins Lateinische übersetzt wurden, bezeugt Gedike in seinen Schulschriften (1, S. 135) und höhnt die bloss lateinischen Rectoren mit ihrer Verachtung der Muttersdrrche köstlich 1, S. 181.

Degen, dessen Uebersetzung des Herodot 1789 erschien, rühmt von Goldhagen, der vor ihm den Herodot verdeutscht hatte: „Er durfte es vor 33 Jahren wagen einen der schwersten (!) griechischen Schriftsteller in seine Sprache zu übertragen, da er nicht nur im eigentlichen Sinne Griechisch, sondern auch wirklich Deutsch verstand. Manchem Rector wäre es damals vielleicht noch leichter gewesen einen deutschen Schriftsteller griechisch zu übersetzen als umgekehrt, so wenig war zu seiner Zeit noch Kenntniss und Uebung in der Muttersprache unter Gelehrten von Profession damals allgemein".

Franke (bei Raumer, 2, 149) sagt von den Studenten: „Es bringet selten auch nur einer qualemcunque peritiam der Teutschen Orthographie von den Schulen mit". Er, Thomasius und später Gellert stellten mit den Studenten Stilübungen im Deutschen an. Wer da Verdienste der Humanisten um die deutsche Bildung auffinden kann, hört Gras wachsen. — S. 26 bemerkt Hr. L. gegen Raumer's Worte „Hätten die alten Römer zu Sturm's Zeiten das Elsass noch besessen, sie konnten keine geeigneteren Massregeln ergreifen, um die Einwohner zu entnationalisiren" Folgendes: „Wer das liest, glaubt wohl gar, Sturm habe zur verhängnissvollen Französirung des Elsass den Boden geebnet. Er träumt etwa so: Sturm verdrängte erst

die deutsche Sprache; die todte lateinische, die er wahnwitziger Weise an die Stelle setzte, konnte dem Andrang des Französischen dann keinen Widerstand mehr leisten". Ich bekenne, das geglaubt und geträumt zu haben, als ich mein Buch „die Schule in Wechselw. mit dem L. (S. 40 und 212) schrieb, und es noch heut zu glauben und zu träumen. „Gewiss ist der Humanismus nicht allein Schuld an der Entdeutschung, aber er half grade in den leitenden Ständen das Heimatsgefühl und die Vaterlandsliebe ertödten, und wo die Geister einmal den natürlichen Anker, an den die Menschen gekettet sind, verloren haben, da schwanken sie willenlos hin und her". Es hatte einen Sinn, wenn man in den Schulen jener Zeit nach dem Bedürfnisse des Lebens und für den Gebrauch im Leben Latein lehrte, aber musste darum das Nationalste, die Muttersprache, geopfert werden? Wenn ein Auswandrer im fremden Lande unter fremdem Volke seine Muttersprache aufgiebt, so vollzieht er damit geistig den Bruch, wie er ihn äusserlich vollzog, als er das Vaterland verliess. Das kann Entschuldigung finden; aber im Vaterlande bleiben und ohne Noth seine Nationalität verleugnen, ist in meinen Augen ebenso viel wie den Vater morden und ruhig in seinem Hause wohnen. In jedem Katechismus sollte stehen und jedem Kinde unauslöschlich eingeprägt werden nicht bloss: Du sollst Vater und Mutter ehren, sondern auch dazu: dein Vaterland und deine Muttersprache. Hr. Laas (S. 95) sagt: „Sturm wurde fortgerissen durch einen Strom historischer Nothwendigkeit. Es ist grausam ihn dafür verantwortlich zu machen, dass er die heroische Anlage nicht hatte allein den Gewässern des Jahrhunderts entgegenzuhalten". Das klingt recht schön, ist aber leider wenig haltbar. Der Strom historischer Nothwendigkeit, lese ich wenigstens namentlich aus Luther's Sendschreiben an den christl. Adel deutscher Nation, ging auf den Bruch mit dem Romanismus in Kirche, Staat, Recht, Sprache und Bildung, nicht auf Befestigung desselben.

Durch die Verbindung mit dem Humanismus wurde die Reformation sich selbst ungetreu, entfernte sie sich von ihrem volksthümlichen Urgrund. (Vgl. Central-Organ III. S. 157 Anm., wo ich bereits auf Hettner verwiesen habe). Auch fehlte es in jener Zeit durchaus nicht an Männern deutschen Sinnes, wie Hermann Weinsberg einer war, die ihre Sprache und ihr Volksthum hochachteten (ebenda S. 160 Anm.). Und sind die Menschen Tropfen, die willenlos dem Gesetze der Schwere folgen? hört bei jener Anschauung nicht alle Verantwortlichkeit auf? Scheiden wir von dem alten Sturm mit Hrn. Laas Worten: „Sinnvoller und verdienstvoller dürfte es sein die Sturmianer der Gegenwart in die Enge zu treiben als ihren Ahnherrn, den alten ehrwürdigen Rector, aus dem Grabe zu citiren, um ihn für die Sünden seiner Epigonen mit Ruthen zu streichen".

Auf einige pädagogische Anschauungen des Hrn. Laas

komme ich in meinen nächsten Aufsätzen zurück. Seine Reformvorschläge für die Gymnasien laufen im Wesentlichen hinaus auf Beseitigung der lateinischen Stilistik und Aufsätze, Beschränkung der grammatischen Uebungen, mit denen bekanntlich die Pedanterie nie fertig und in deren Kleinigkeiten sie ihre ganze Grösse zeigt, Einführung der neueren Sprachen und Naturwissenschaften in sehr beschränktem Masse.

Wer tieferes Verständniss des Realismus sucht, dem sei die obige Schrift warm empfohlen.

Berlin. Dr. H. Beck.

B. Anderweitige Schriften.

1. Abriss der deutschen Metrik nebst metrischen Aufgaben. Ein Leitfaden für Schulen von Dr. Eduard Niemeyer, Rector der Neustädtischen Realschule zu Dresden. Dritte verbesserte und durch eine Poetik vermehrte Auflage. IV. und 102 S. Dresden, Verlag von Carl Höckner. 1872.

Das Feld der Metrik pflegt auf Gymnasien schon im Hinblick auf die antike Verskunde gründlich bebaut zu werden, auf Realschulen aber ebenso gründlich brach zu liegen. Wieder eine Anklage gegen den deutschen Realschulunterricht! Sie mildert sich aber, wenn man erwägt, dass Dichter, die in metrischer Beziehung von Nutzen wären, auf Realschulen kaum vorkommen; wir haben hier in dieser wie in anderen Beziehungen das alte Leben von der Hand in den Mund, und das Ende vom Liede ist, dass der gewöhnliche Realschüler praktisch Trochäen und Jamben nicht von einander unterscheiden kann.

In dieser Hinsicht bietet das uns vorliegende Werkchen eine willkommene Aushülfe; es ist ausdrücklich für unsere jetzigen Realschulen geschrieben, wenn das auch nicht geradezu gesagt wird. Zuerst wird die „Versmessung“ behandelt; sie bezieht sich, wie überhaupt das ganze Buch, zunächst und vor Allem auf die deutsche Metrik, und die fremdländische und antike geht nur nebenbei. Nach einander werden also die accentuirende Rhythmik, der Nibelungenvers, der Knittelvers behandelt und die altdeutsche mit der modernen Theorie verglichen; Proben dienen zur Erläuterung, uud daran schliesst sich die Erklärung der hochtonigen, tonlosen und tieftonigen Silben. Die Auseinandersetzung hierüber ist eine geistvolle und klare; nur in einem Puncte können wir mit dem Verf. nicht übereinstimmen. Deutsch ist allerdings der eigentliche Accentvers; in dieser Beziehung gilt, wenn etwa mehrere gleich gewichtige Wörter zu einem Worte zusammenschmelzen, doch nur dasjenige als lang, auf welchem der Hauptaccent liegt, z. B. Kirchthurmknopf. Da ist also die Versmessung einfach genug. Will man dagegen den Vers metrisch, als à l'antique behandeln, so ist zwischen Vers- und Wortaccent wohl

zu unterscheiden. Werden z. B. einsilbige Wörter zu einem Worte aneinandergeschoben, die an sich Längen (Stammsilben) sind, so erhält zwar das gewichtigste dieser Wörter den Hauptaccent, aber die übrigen behalten ihren Werth trotzdem, z. B. das Wort „Schwermuth"; die Silbe „Schwer" hat den Hauptaccent, die Silbe „Muth" behält aber ihren Werth, bleibt lang und kann nur in dem „accentuirenden Vers", nicht bei der Nachahmung antiker Metra, verkürzt werden. Und wenn es der Versaccent mit sich bringt, warum soll er nicht von dem Wortaccent abweichen dürfen? Warum soll nicht der Verston in einem zusammengesetzten Worte auf ein an sich schweres Wort fallen? Es ist also ganz richtig, wenn Voss scandirt: „Einst Taufwásser gereicht". Es ist sonderbar; wir unterscheiden fein zwischen „hochtonigen" und „tieftonigen" Silben, wir bringen im Nibelungenverse den Gravis in einer jedem metrischen Gefühl unverständlichen Weise an, wir scandiren:

„Was blásen die Trompétèn? Husárèn, heráus"!
„Mit néun Kúgeln schóss ich den schőnsten Néunèr hinéin".

Wir legen also auf wirklich tonlose Silben unter Umständen den Gravisaccent, und doch scheuen wir uns den Accent auf wirklich lange Stammsilben zu legen?

Dass der Verf. nicht völlig abgeneigt ist das antike Positionsgesetz unter Umständen auch für die deutsche Metrik zur Geltung zu bringen, deutet er selbst einmal an (S. 10); aber er hätte das Gesetz weiter ausführen müssen. Das Gesetz würde unter Anwendung auf unsre Metrik kurz etwa dahin zu lauten haben, dass an sich kurze Silben durch eine darauf unmittelbar folgende Consonantenhäufung unter Umständen zu Längen werden können. z. B.

„Stets am Irdischen klebt die Vernunft; doch schwingt sich der Glaube
Höherer Ahnung voll auf Adlersschwingen zum Himmel".

Ob eine Silbe anceps sei oder nicht, darüber hat schliesslich die Quantität ihres Vocals zu entscheiden. Folgende Silben, die der Verf. als ancipites hinstellt, sind unter allen Umständen lang: sam, thum, schaft, sal, lings, lein, lei, keit, heit, haft, bar. Auch alle einsilbigen Verbalformen (ist, war, sind u. s. w.) sind als Längen zu behandeln.

Der zweite Abschnitt „der Gleichklang" behandelt die Allitteration, die Assonanz und den Reim. Das hierüber Gesagte ist gut; nur ist über den Reim zu wenig mitgetheilt. Wir erfahren nicht, was der Verf. als seine Theorie über die Reinheit des Reims hinstellt; und wenn von Dichtern die Rede ist, die den Reim mit besonderer Reinheit behandelt haben, so ist von unserm Verskünstler κατ᾽ ἐξοχὴν, von Platen, nur mit einer gewissen Geringschätzung die Rede. Das ist sonderbar genug.

Der dritte Theil bespricht „die Versmasse". Zunächst die trochäischen, dann die iambischen, die daktylischen und anapästischen. Die Exposition des Distichons ist im Ganzen befriedigend, nur

muss es im höchsten Grade befremden, dass der Verf. im Hexameter den Trochäus unter Umständen rechtfertigen zu wollen scheint (S. 36). Gewiss sind die Spondeen sparsam bei uns; unsere Sprache kann aber die schwierigsten Metra des Pindar oder der Tragiker nachbilden und weiss auch durch Compositionen die nöthige Fülle von Spondeen künstlich herbeizuschaffen. Ein Hexameter mit Trochäen existirt am besten gar nicht.

Nun folgt der Abschnitt „von den Strophen". Da finden sich von den antiken Strophenformen die alcäische und sapphische; die alsklepiadeische u. s. w. fehlen. Die sapphische Strophe ist gut behandelt; die alcäische lässt nach Ansicht des Verf. statt der nothwendigen Spondeen Jamben zu, was zu tadeln ist. Bei der griechischen Strophe ist das allerdings der Fall; Horaz hat aber wohl gewusst, was er that, als er die Spondeen einführte. Denn die weiche Behaglichkeit des griechischen Metrums fehlte der lateinischen Sprache, und diese musste also durch schwerwiegende Kraft den Abgang zu ersetzen suchen. Wir Deutschen sind in ganz demselben Fall.

Von den modernen ausländischen Strophenmassen finden sich die Terzine, die Stanze und das Sonett; das ist viel zu wenig. Ritornell, Glosse, Spenserstrophe, Bernerstrophe, Ghasel und Makame sind nicht einmal erwähnt, und dadurch ist das ganze Buch unvollständig geblieben. Es ist dies ein bedauerlicher Mangel, dem in einer neuen Auflage hoffentlich abgeholfen wird.

Die nun folgenden metrischen Aufgaben sind eine ganz neue Idee des Verfassers, aber eine höchst gelungene. Wie er bis dahin bereits seine Auseinandersetzungen durch Proben erläuterte, so erleichtert er dem Schüler hier das Verständniss und erhöht sein Interesse, indem er eine Reihe von weniger bekannten Gedichten leicht aufgelöst dem Schüler zur Reproduction darbietet. Ich habe diese Proben bereits in der Schule verwerthet und in der That das Interesse der Schüler dadurch wesentlich gesteigert. Den Schluss des Ganzen endlich bildet eine vollkommen ausreichende populäre Poetik.

Was dem Werkchen seinen Hauptwerth giebt, ist die lebendige Frische des Tons, in dem es geschrieben ist. Ich habe es mit wahrem Vergnügen gelesen, und ich glaube (abgesehen von den ohne Mühe auszugleichenden Mängeln), dass es in unsern Schulen, wenigstens in unsern Bürgerschulen, einem fühlbaren Mangel abhilft.

Berlin. Dr. L. Freytag.

2. Lange, Prof. Dr. O., deutsches Lesebuch, für die Oberstufe des Leseunterrichts in höheren Lehranstalten zusammengestellt. Thl. 1. und 2., 4. und 5. Stufe des „deutschen Lesestoffes", 7. resp. 6., wesentlich verbesserte Aufl. Beide XII. und 288 S. Berlin, 1873. Gärtner. 1. Thl. 18 Sgr., 2. Thl. 20 Sgr.

Die 7. Aufl. des 1. Theiles reproducirt in Stoff und Anordnung die 6. Aufl.; nur in Berücksichtigung der neusten, durch

den letzten nationalen Kampf hervorgerufenen Litteratur ist eine Anzahl von Gedichten — wieviel, kann Ref. nicht sagen, da ihm die 6. Aufl. nicht zur Hand ist — im epischen wie im lyrischen Abschnitt eingefügt worden, dafür aber der prosaische, zum Theil auch der poetische Theil in Etwas beschnitten. Auch ist in dieser Aufl. die neuere Orthographie durchgeführt worden. — Dem 2. Theil hat der Verf. in der 6. Aufl. eine vollständige Umarbeitung angedeihen lassen in Würdigung des sich immer mehr Geltung verschaffenden Standpunctes, dass man nämlich mit dem Lesebuche für den litteraturgeschichtlichen Unterricht nicht auskommen könne. Verf. hat daher dies Lesebuch nach dem rein sprachlichen Gesichtspunct umgearbeitet. Deshalb ist auch eine Anzahl prosaischer Stücke verschwunden, wogegen der poetische Theil desto reicher mit classischen Proben ausgestattet wurde. Auch in diesem Theil hat die neuere Orthographie Berücksichtigung erfahren.

Berlin. Dr. O. Hohenberg.

3. Jugendfreund, Lesebuch für Mittelclassen von Munderloh, Kröger, Poppe und Bücking, (sämmtlich Lehrer zu Oldenburg) 240 S. Oldenburg 1873, Stalling. 8 Sgr.

Dies Lesebuch bringt in zwei Stufen, Prosa mit Poesie wechselnd, einen mit Verständniss gesichteten und zusammengestellten Lesestoff, innerhalb jeder Stufe nach den Jahreszeiten geordnet, von Luther, Hey, Grimm, Jacobs, Campe, Rückert u. A. Während die erste Stufe die Fabel bevorzugt, wendet sich die zweite in den prosaischen Stücken mehr der Naturgeschichte zu. Gegen die Aufnahme des Liedes „König Wilhelm sass ganz heiter" glaubt Ref. sich aussprechen zu müssen, der Knüttelverse und der der Sprache darin angethanen Gewalt wegen. Ein Anhang bringt Sprachübungen zum mündlichen und schriftlichen Gebrauch.

Berlin. Dr. O. Hohenberg.

4. Livre de lecture destiné aux classes élémentaires par J. J. Decor. 2ème éd. Nâples 1873. Detkin u. Rocholl, XIII. 171.

Das vorliegende Buch bietet französischen Kindern und solchen, die vom ersten Alter an neben der Muttersprache auch französisch sprechen gelernt haben, eine leichte Handhabe mit dem sich erweiternden Gesichtskreis zugleich ihre Begriffe und ihren Wortschatz zu bereichern. Es setzt bei dem Schüler nur voraus, dass er „die ersten Schwierigkeiten des Lesens überwunden habe", und soll nach der von dem französischen Verfasser mehrfach gepriesenen deutschen Methode des Anschauungsunterrichts den Lernenden leicht vom Bekannten zum Unbekannten weiterführen und durch möglichst einfache Sätze mit dem Begriffe zugleich das Wort einprägen. Die Anleitung des Lehrers ist dabei nicht zu entbehren, namentlich nicht für die orthographischen, gram-

matischen und stilistischen Uebungen, die sich an die Lectüre anschliesen sollen, um den Stoff ganz zum Eigenthum des Schülers zu machen. In unseren Schulen das Buch eingeführt zu sehen, daran hat der Verf. schwerlich gedacht, als er es direct von Neapel hierher sandte. Das gänzliche Fehlen von Wörterbuch und erklärenden Anmerkungen sowie das Vorkommen unregelmässiger Verba gleich im Anfang des Buches machen den Gebrauch desselben bei uns auf der untersten Lehrstufe, für welche allein der Inhalt berechnet ist, unmöglich. Eher kann es dem, der die Formenlehre inne hat, zum Privatgebrauch empfohlen werden, wobei der nach sachlichen Gesichtspuncten geordnete Stoff den Lernenden auf die leichteste Art, wenn auch nicht ganz ohne Wörterbuch, mit einem grossen Schatz von Wörtern und Wendungen, die der Umgangssprache angehören, bekannt macht. Der zweite Theil, in dem wesentlich dasselbe Ziel verfolgt wird, enthält eine Auswahl prosaischer und poetischer Stücke, meist von hervorragenden Namen der französischen Litteratur.

Berlin. Dr. R. Dressel.

5. Manuel pour l'enseignement pratique de la langue française par J. P. Magnin. 2ème éd. Wiesbaden 1873. X. 154.

Das für Bürger-, Real- und Töchterschulen bestimmte Buch soll hauptsächlich den Zweck haben den Schüler schnell und sicher dahin zu führen, dass er sich über Gegenstände des gewöhnlichen Lebens mit Leichtigkeit französisch ausdrücken könne. Zu dem Zwecke knüpft der Verf. an jedes Lesestück eine Reihe von Fragen, welche der Schüler entweder mit den Worten des soeben gelesenen Textes oder auch freier zu beantworten hat. Das Buch ist für die Stufe berechnet, wo der Schüler die Anfangsgründe der Grammatik inne hat und im Begriff ist die eigentliche Syntax zu erlernen. Die Lesestücke — meist Charakterzüge historischer Personen, zuweilen Schilderungen — sind möglichst kurz, damit der Schüler bei den Sprechübungen den Inhalt um so leichter beherrschen kann. Auf die Auswahl hat der Verf. viel Sorgfalt verwandt, und man findet bei ihm keine von den in ähnlichen Chrestomathieen sich fortflanzenden Anekdoten. Am Schluss ist ein Wörterbuch beigefügt. Die Bemerkungen sind nur sachlich und spärlich, eben nur genügend, den Schüler mit der Situation bekannt zu machen, in die er hinein versetzt wird. Die Grammatik zu berücksichtigen lag dem Zweck des Verf. fern, und diese Lücke müsste, wenn es in höheren Knabenschulen Eingang fände, durch den Lehrer ausgefüllt werden.

Berlin. Dr. R. Dressel.

6. Mosaïque française ou extraits des prosateurs et des poëtes français à l'usage des Allemands par A. de la Fontaine. 1ère partie, 2ème édition. Berlin 1874. G. Langenscheidt. VIII. 278.

Diese Sammlung hat vor andern derselben Art den Vorzug, dass der Verf. als geborener Franzose eine ausgebreitere und gründlichere Kenntniss der französichen Litteratur besitzt und zugleich in der Auswahl der Stücke mit sichrerem Tacte verfährt, als dies Nichtfranzosen möglich ist. Wie der Titel andeutet, sind in jedem der beiden Theile, dem prosaischen und dem poetischen, die Stücke ohne Rücksicht auf den Stoff oder den Schriftsteller bunt durch einander gemischt; die Reihenfolge ist nur durch die relative Schwierigkeit des Verständnisses bestimmt. Der Verf. verschmäht es nicht gerade, Stücke aus früheren Sammlungen in die seinige aufzunehmen; doch hat er auch manche andre Stellen, namentlich ernste und belehrende, den besten Schriftstellern entlehnte, eingereiht und namentlich dem poetischen Theil, der von andern Herausgebern oft zu dürftig ausgestattet ist, eine solche Ausdehnung gegeben, dass hiernach der Leser die französische Poesie, namentlich die lyrische der neueren Zeit, schätzen lernen kann. Zu den Vorzügen des Buches darf auch der Umstand gerechnet werden, dass zahlreiche und mannichfaltige Anmerkungen, sachliche, die Grammatik und den Sprachgebrauch betreffende, dem Texte beigegeben sind, damit dem jugendlichen Leser das Nachschlagen in Grammatik und Wörterbuch erspart und auch nicht ein einziger Ausdruck unverständlich bleibe. In den Anmerkungen bedient sich der Verf. zuweilen der franz. Sprache. nicht jedoch etwa aus Unkenntniss der deutschen, die er, wie andre Anmerkungen zeigen, vollkommen beherrscht. Auch ist dem Wörterbuch durchgängig eine Bezeichnung der Aussprache nach dem Toussaint-Langenscheidt'schen System beigefügt. Wegen dieser Vorzüge wäre dem Buche eine möglichst weite Verbreitung zu wünschen.

Berlin. Dr. R. Dressel.

7. Französische Grammatik von Dr. A. Wiemann. Th. I. Barmen 1872. IV. 75.

Das vorliegende Buch enthält die Elementargrammatik bis auf die unregelmässigen Verben ausschliesslich, also das gewöhnliche Pensum der V. und IV. Der Verf. erklärt in der Vorrede das Bestreben gehabt zu haben in diesem Buch Brauchbarkeit mit Wissenschaftlichkeit zu verbinden. Dass letztere nicht tief gehen kann in einem Heft von 31 Seiten — denn der Rest enthält Uebersetzungssücke und ein Vocabular — wird Jeder von vornherein vermuthen können. In der That erstreckt sich die Wissenschaftlichkeit nur auf nahe liegende Vergleichungen mit lateinischen Vocabeln und Wortformen und andrerseits auf eine von der gewöhnlichen sehr verschiedene, allerdings wissenschaftlich besser begründete Eintheilung der Verba und Zusammenstellung der Verbalformen, deren Brauchbarkeit auf der untersten Unterrichtsstufe indess mindestens in Zweifel gezogen werden kann. Eine Uebersicht der Conjugationen, wie sie der Verf. giebt,

sollte dem Schüler, dem dies Capitel erfahrungsmässig die meisten Schwierigkeiten macht, erst bei der Repetition gegeben werden. Auch die beständige Hinweisung auf die lateinische Sprache ist bei den vielen Veränderungen, die diese auf dem Wege bis zum Neufranzösischen erleidet, zeitraubend und hat nicht in dem Masse Nutzen für den ersten Anfänger, wie sie von Interesse ist für den gelehrten Forscher. Auch würde diese Eigenthümlichkeit des Buches den Gebrauch desselben von allen solchen Schulen ausschliessen, wo Bekanntschaft mit dem Lateinischen nicht vorausgesetzt werden darf. Mit mehr praktischem Erfolge liesse sich in den höheren Classen der Gymnasien der Gewinn aus den neueren sprachvergleichenden Studien verwerthen und Interesse für dieselben erwecken, was vielleicht der verheissene zweite Theil der Grammatik erreichen wird.

Berlin. Dr. R. Dressel.

8. Das französische Verbum, zum Gebrauch für Schulen herausgegeben von Dr. Quintin Steinbart. 4. Aufl. Berlin, 1873. J. Guttentag. 40.

Das kleine Heft enthält ausser den übersichtlichen Paradigmen der regelmässigen 4 (oder mit den Unterabtheilungen 7) Conjugationen, vor denen immer die charakteristischen Puncte hervorgehoben sind, eine Zusammenstellung der allen Conjugationen gemeinsamen Endungen sowie deren Unterschiede; ferner die Art der Ableitung aus dem Stamm oder dem Infinitiv, die Gesetze der Lautveränderungen, die gewisse regelmässige Verba zu scheinbar unregelmässigen machen. Es folgt eine Besprechung der einzelnen unregelmässigen Verba; bei jedem ist der eigentliche Stamm angegeben, so dass die Zurückführung auf diesen unter Vergleichung der regelmässigen Conjugation die Art der Unregelmässigkeit leicht hervortreten lässt. Ein weiterer §. enthält noch eine übersichtliche Zusammenstellung der unregelmässigen Formen aller Conjugationen, der gleichmässig endenden présents, pass. déf., part. p. etc. Der Verfasser hat dies Heft nicht für die ersten Anfänger bestimmt, was auch aus der Weglassung von avoir und être hervorgeht; dasselbe kann auch nur unter Anleitung des Lehrers dem Schüler das Erlernen der Conjugationen erleichtern, wird dem Vorgerückteren aber einen willkommenen Ueberblick über das bisher Gelernte gewähren und den errungenen Besitz sichern helfen.

Berlin. Dr. R. Dressel.

9. a) H. W. Stoll, Professor am Gymnasium zu Weilburg, Erzählungen aus der Geschichte. Für Schule und Haus. — Erstes Bändchen: Vorderasien und Griechenland. — Leipzig, B. G. Teubner, 1872; IV. und 236 S. 8. 15 Sgr. — Zweites Bändchen: Römische Geschichte. Das. 1872 IV. und 190 S. 8. 15 Sgr. — Drittes Bändchen: Das Mittelalter. Das. 1873. IV. und 204 S. 15 Sgr. — Viertes Bändchen: Von der Reformation bis zur französischen Revolution. Das. 1873. IV. und 220 S. 15 Sgr.

b) H. W. Stoll, Geschichte der Griechen und Römer in Biographien. Für Schulen und die reifere Jugend bearbeitet. Erster Band. Die Helden Griechenland's (mit einem Bilde Alexander's des Grossen) zweite Aufl. — Leipzig, B. G. Teubner, 1872; VIII. und 239 S. 8. 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. — Zweiter Band: Die Helden Rom's (mit einem Bilde Caesar's). Zweite Aufl. — Das., 1872; VIII. und 244 S. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bedarf irgend ein Unterrichtsgegenstand der Selbstthätigkeit des Schülers im Hause, so ist dies bei der Geschichte der Fall. Da für sie nur wenige Stunden wöchentlich bestimmt, die Pensa aber sehr gross sind, kann vom Lehrer nur das Nothwendigste durchgenommen und eingeübt werden. Die Colorirung des Bildes durch anschauliche Detailschilderungen, durch Darstellung der Religion, des Lebens, der Sitten jedes Volkes, durch Biographieen der hervorragendsten Persönlichkeiten muss die höhere Schule, deren Pflichtenkreis ein so weiter, dem häusslichen Fleisse überlassen. Dieser muss und kann aber durch den Lehrer geleitet und überwacht werden. Das vorzüglichste Mittel, dessen man sich zu diesem Behufe bedienen kann, ist die Sorge für die Privatlectüre. Von wesentlichem Nutzen sind in dieser Beziehung die sogenannten Schülerbibliotheken. Der Ordinarius, beziehungsweise der Geschichtslehrer, mustere den Katalog genau, merke sich die für seine Classe zweckmässigsten Bücher und empfehle diese den Schülern. Manche Anstalten haben besondere kleine Classenbibliotheken, deren Inhalt genau nach dem Bildungsgrade der betreffenden Schüler ausgesucht ist, und welche unter alleiniger Verwaltung des Ordinarius stehen, eine sehr nachahmenswerthe Einrichtung.

Ohne nun anderen in ihrer Art trefflichen Jugendschriften geschichtlichen Inhalts zu nahe treten zu wollen, müssen wir doch sagen, dass die für den ersten geschichtlichen Unterricht bestimmten „Erzählungen aus der Geschichte“ in ganz besonderem Grade geeignet sind die Schulthätigkeit des Lehrers zu unterstützen. Herr Professor Stoll, bekannt durch seine trefflichen Schriften: 1) Die Götter und Heroen des classischen Alterthums [4. Aufl. $1\frac{1}{2}$ Thlr.], 2) die Sagen des class. Alt. [2. Aufl., 2 Thlr. 12 Sgr.] und 3) Die in der Ueberschrift genannte Geschichte der Griechen und Römer in Biographieen, hat durch die Herausgabe der vorliegenden Bändchen (ein fünftes bis 1871 erschien soeben) sich erhebliches Verdienst um die Schule erworben. Er giebt nicht einen systematischen Leitfaden, sondern zwar in sachlichem Zusammenhange stehende, aber doch für sich allein selbständige Bilder aus der Geschichte, so dass der Lehrer in der ihm zweckmässig scheinenden Auswahl des Lehrstoffs in keiner Weise gebunden ist. Die wenigen Namen und Daten, die der Eine oder der Andere etwa vermissen möchte, finden sich in den meisten, doch nöthigen Geschichtstabellen oder können mit geringem Zeit-

aufwande dictirt werden. „Die Erzählung schliesst sich so viel wie möglich an die Darstellung der alten Geschichtsschreiber an. Die handelnden Personen sind dabei, wie es der Standpunct der Schüler dieser Stufe verlangt, möglichst in den Vordergrund gestellt; doch ist der Biographie nicht so viel Rechnung getragen, dass der Zusammenhang . . . darunter Noth litte.“ (Vorr. zu Erz., Bd. I). „Dass die betreffenden Bücher von Duncker, Curtius, Sievers, Droysen, Niebuhr, Drumann, Schwegler, Mommsen u. A. vielfach benutzt, wird der mit geschichtlichen Studien Vertraute leicht ersehen und gewiss nicht tadeln.“ (Vorr. z. Die Helden Griech.).

Das erste Bändchen der „Erzählungen aus der Geschichte“ umfasst also die Geschichte der vorderasiatischen und des griechischen Volkes. Der Verf. stört den jungen Schüler nicht, indem er sein Urtheil durch die immerhin wandelbaren Forschungen der modernen Kritik unsicher macht; er hält sich an die Berichte der alten Schriftsteller und weiss diese Berichte in gewandter Weise mit einander zu verschmelzen. Die Darstellung ist schlicht und besonnen, aber lebhaft und nirgend ermüdend, ganz der jugendlichen Fassungskraft angemessen. Die Namen folgen der griechischen Orthographie, was uns, in Anbetracht, dass das Büchlein für die Lectüre gebildeter Knaben bestimmt ist, ganz am Platze erscheint.

Wesentliche Ausstellungen im Einzelnen sind nicht zu machen; es sind in der Regel kleine Ungenauigkeiten, die sich bei einer neuen Auflage leicht verbessern liessen. So gewinnt z. B. der unwissendere Schüler leicht ein unrichtiges Bild, wenn es (S. 146) heisst, Xerxes habe die Brücke „bei Sestos und Abydos“ schlagen lassen. Ebenso heisst es (S. 130), wo von der solonischen Gesetzgebung die Rede ist; „Jeder konnte über die Vorlage sprechen, und das Volk konnte sie verändern“. Das ist zu viel gesagt. S. 182 heisst es „den Parthenon“, u. s. w.

An dem Inhalt des zweiten, die römische Geschichte behandelnden Bändchens ist ebenfalls wenig Erhebliches auszusetzen. Von Kleinigkeiten abgesehen (so ist z. B. „homo novus“ in nicht ganz deutlicher Weise durch „Neuling“ übersetzt) ist auch hier die Darstellung, die sich begreiflicherweise zum guten Theil auf Livius stützt, frisch und lebhaft. Doch scheint sich der Inhalt (unserer Meinung nach) etwas zu sehr auf die Darstellung der kriegerischen Ereignisse zu beschränken; die Verfassungsgeschichte hätte doch wol ein wenig eingehender behandelt werden können. Desgleichen dünkt es uns ein gewisser Mangel, dass hier so wenig wie in dem Bändchen griechischer Geschichte die Litteratur wenn auch nur andeutungsweise berührt worden ist; doch hierüber ist zu streiten. Die Kaisergeschichte ist aber doch zu wichtig, um fast gänzlich übergangen zu werden; der Verf. behandelt aber die Kaiser bis Commodus in 13, und die Periode bis auf Odoaker gar in 2 Seiten. Auf diese Weise wird dem jungen

Schüler das Verständniss des Mittelalters unseres Erachtens zu sehr beeinträchtigt.

Wenn der Verf. sich bisher von eigentlich historischer Kritik fern hielt, so haben wir das im Hinblick auf die Zwecke des Buchs ausdrücklich gebilligt; sonst hätte z. B. der Verf. ohne weiteres die Forschungen der neueren Historiker in Bezug auf den Kaiser Tiberius wenigstens andeutend berühren können. Aber ebendeshalb hätte auch an anderen Stellen die skeptische Kritik fern bleiben dürfen; gegen diese seine Regel fehlt aber der Verf. im dritten Bande selbst. So S. 21: „Mag der greise Leo noch so ehrwürdig gewesen sein, es ist kaum glaublich, dass seine Worte allein den wilden Heiden Attila zum Aufgeben seiner Pläne bewogen haben". U. s. w. Merkwürdig ist es ferner, dass der Verf. (S. 2) die Barden als deutsche Sänger figuriren lässt: nicht minder merkwürdig, wenn (S. 4) die älteste Verfassung der Deutschen „demokratisch" heisst. Der Ausdruck passt doch unmöglich hieher. Sonst ist auch diesem Bande die entschiedenste Anerkennung nicht zu versagen; dem Schüler wird von dem materiellen Inhalt der mittelalterlichen Geschichte ein vollkommen ausreichendes und klares Bild gegeben, und es ist auch hier zu billigen, dass der Verf. im allgemeinen eine wissenschaftliche Färbung bei seite, z. B. auch die Tellsage unberührt lässt. Betreffs der Orthographie ist noch zu erwähnen, dass (S. 21) „Gottesgeisel" mit einem doppelten s zu schreiben ist.

Schon bei diesem Bande hatte der Verf. gewisse Schwierigkeiten mit Glück überwunden, und diese Schwierigkeiten treten in dem vierten, die Geschichte Deutschlands bis auf Joseph II. behandelnden Bändchen noch mehr hervor. Denn es ist zumal bei einem Buche, welches in die Hände der Jugend ohne Unterschied kommen soll, nicht leicht, politischer und kirchlicher Polemik gänzlich aus dem Wege zu gehn; der Verf. hat aber der heutzutage nahe liegenden Versuchung, durch politische oder kirchliche Negation sich die Gunst des grossen Publicums zu erwerben, rühmlich widerstanden. Er steht, wie er in dem Vorwort zum vierten Bändchen selbst sagt, auf dem protestantischen Standpunct, aber „ohne Angriff und Feindseligkeit", sodass auch der katholischen Jugend das Buch getrost in die Hände gelegt werden darf. Das fünfte, den Schluss bildende Bändchen ist bis jetzt noch nicht veröffentlicht worden, wird aber bald im Druck erscheinen.

Das zweite „die Geschichte der Römer und Griechen in Biographieen behandelnde zweibändige Werk steht auf ganz anderem Boden; es ist für reifere Schüler bestimmt, und darum bewegt es sich auch, wie der Verf. in dem Vorwort zum ersten Bande selbst hervorhebt, im Lichte der neueren Geschichtsforschung. Der erste Band umfasst die Biographieen von Lykurg, Pheidon, Aristodemos, Kleisthenes von Sikyon, Solon, Peisistratos, Kleisthenes von Athen, Kleomenes von Sparta, Histiäos und Aristagoras,

Miltiades, Leonidas, Themistokles, Aristeides, Pausanias, Kimon, Perikles, Archidamos, Demosthenes dem Feldherrn, Brasidas, Nikias, Alkibiades, Lysandros, Thrasybulos, Konon, Agesilaos, Pelopidas, Epaminondas, Iphikrates, Chabrias und Timotheos, Timoleon, Philipp, Demosthenes dem Redner, Alexandros, Kleomenes III. und Philopoimen, begreift also den ganzen Inhalt der beglaubigten griechischen Geschichte bis auf den Untergang der griechischen Selbständigkeit.

Dem auf reifere Schüler berechneten Standpunct ist das Buch vollständig angemessen; es erweckt durch lebendige und fesselnde Darstellung das höchste Interesse des Lesers und lässt weder Verstand noch Herz leer ausgehn. Nur in Einzelheiten weicht unser Urtheil von dem des Verfassers ab. So ist (unseres Erachtens) seine Anschauung von Kleisthenes und Perikles ein wenig zu günstig. Die grossartigen Eigenschaften namentlich des Letzteren konnten ihre volle Würdigung finden; es ist aber nicht zu vergessen, dass Perikles, um seine Herrschaft zu stützen, die Demokratie rücksichtslos und durch die bedenklichsten Mittel entfesselt und so selbst Athens Grab gegraben hat. Sonst wären nur einige Ungenauigkeiten zu moniren. Mitunter könnte einiges gestrichen werden; so geht z. B. die politische Eintheilung der Spartaner ein wenig zu sehr ins Detail und wird für Schüler wenigstens entbehrlich (S. 17). Die Talente berechnet der Verf. verschieden; einmal berechnet er 30 Talente zu 60000 Thlr., dann 50 zu 75000, endlich 460 zu 690000 Thlr. (S. 164, 200). Auch in Bezug auf die Orthographie finden sich unbedeutende Unregelmässigkeiten; so musste S. 164 nicht Aiſchron, sondern Aischron geschrieben werden, weil das griechische σχ nicht wie im Deutschen ein Laut ist.

Der zweite für die römische Geschichte bestimmte Band umfasst Brutus, Valerius Publicola, Menenius Agrippa, Sp. Cassius Viscellinus, Coriolan, Publilius Volero, Cincinnatus, die Decemvirn, Camillus, M. Manlius Capitolinus, M. Valerius Corvus, T. Manlius, L. Papirius, Q. Fabius Maximus Rullianus, M'. Curius Dentatus, Pyrrhus, Fabricius, G. Duilius, Regulus, Hamilcar, Hannibal, Fabius, Marcellus, Scipio Africanus Major, Flamininus, Aemilius Paullus, den ältern Cato, Scipio Africanus Minor, Tib. Gracchus, G. Gracchus, Marius, Sulla, Sertorius, Lucullus, Pompejus, Cäsar, Octavian und Cicero. Die Geschichte der Cäsaren ist leider auch hier übergangen.

Sonst gebührt auch diesem Bande entschiedenes Lob; der Verf. hat es verstanden, das Interesse des Lesers bis ans Ende rege zu erhalten und der historischen Forschung ihr Recht zu wahren, ohne die poetische Auffassung der Jugend skeptisch zu zerstören. Die biographische Form ist gerade für den jugendlichen Leser aufs höchste geeignet, weil sie ihm der Ariadnefaden ist, der ihn in den verschlungenen Gängen der Geschichte sich nie ver-

irren lässt; das ist um so mehr der Fall, als der Verf. mit grosser Gewandtheit die Lücken ausgefüllt hat.

Den beiden Werken des Verfassers ist von Herzen der beste Erfolg zu wünschen. Die Ausstellungen sind so geringfügig, dass sie kaum in Betracht kommen; die Bücher sind für den Gymnasiasten und den Realschüler ebenso geeignet wie für den Selbstunterricht eines jugendlichen Autodidakten, und jeder Leser wird aus ihrer Lectüre nachhaltigen Nutzen ziehn.

Dr. H. L. Strack.

10. Grundriss der Chemie für den Unterricht an höheren Lehranstalten von Dr. Fr. Rüdorff. 4. Aufl. Verlag von J. Guttentag in Berlin 1873.

Die eben erschienene 4. Auflage unterscheidet sich zu ihrem Vortheil von den früheren dadurch, dass sie im Anschluss an die alkalischen Erden die Spektralanalyse ausführlicher erörtert; auch ist eine gut ausgeführte Spektraltafel hinzugefügt.

Einer kurz gehaltenen allgemeinen Einleitung folgen in zwei Theilen die anorganische und die organische Chemie, in einem für die obersten Classen bestimmten Anhang die sehr passend hierher gestellte Massanalyse sowie einzelne Abschnitte aus der chemischen Technologie und endlich eine nun schon vermehrte aber doch noch zu vergrössernde Anzahl sehr geschickt gewählter chemischer Rechenaufgaben. Atmosphärische Luft, Ozon, Photographie sind ähnlich wie die schon erwähnte Spektralanalyse an geeigneter Stelle in gesonderten Abschnitten abgehandelt, und auch über die Chemie der Thierstoffe findet sich ein besonderer Abschnitt am Ende der organischen Chemie. Füglich hätte in einem besondern Capitel die Ernährung der Pflanzen behandelt werden können. Die Auswahl des Stoffes wie die klare Behandlung desselben ist für den Schulgebrauch durchaus geeignet, und dem entsprechend ist auch der Grundriss schon jetzt bei einer grösseren Zahl von Schulen als Lehrbuch eingeführt, so dass 5 Jahre nach dem Erschienen der ersten Auflage eine 4. nöthig wurde.

Auf Eins nur möchten wir den Herrn Verfasser für eine spätere Auflage des Buches noch aufmerksam machen. Für die Einführung in die Chemie ist der Begriff der chemischen Verbindung ebenso wichtig, wie er für eine fehlerfreie Auffassung schwierig ist, und daher ist hier die Auswahl des die richtige Anschauung anbahnenden Versuchs mit besonderer Vorsicht zu treffen. Nun will uns das an die Spitze gestellte Beispiel von Eisen und Schwefel viel weniger gefallen als das beiläufig erwähnte mit Jod und Quecksilber. Gerade das letztere lässt die Verschiedenartigkeit des Productes von den Bestandtheilen und, wenn man zuerst nicht ausreichendes und nachher überschüssiges Jod zu dem das Quecksilber berührenden Spiritus hinzusetzt, besonders deutlich das Gesetz des bestimmten Verbindungsgewichts erkennen. Die äussere Ausstattung des Buches, die Auswahl und Ausführung der Holzschnitte ist durchweg zweckentsprechend

und zufriedenstellend, und es kann somit dieser Grundriss der Chemie allen Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten bestens empfohlen werden.

Perleberg. W. Müller.

C. Programmschau.

1. Programme der Realschule I. Ordnung zu Elberfeld für 1871, 72, 73. Director Dr. Ludwig Schacht.

Dieselben enthalten folgende wissenschaftlichen Abhandlungen: 1. „Ueber das Wesen und die Aufgabe der Realschule erster Ordnung", vom Director. 2. „Ueber Werth und Stellung des Lateinischen in der Realschule", von Dr. Konitzer. 3. „Ueber Geschichte der deutschen Sprache vom Mittelhochdeutschen bis zur Entstehung des Neuhochdeutschen", vom Director. Die Abiturientenprüfung bestanden 1871: 6, 1872: 14, 1873: 9 der Schüler. — Die Frequenz der Anstalt einschliesslich der Vorschule stellte sich in den 3 Jahren auf 494, 527, 538 Schüler; unter diesen waren evangelisch 421, 441, 447; katholisch 53, 56, 57; jüdisch 20, 30, 34; Einheimische 446, 468, 476, Auswärtige 43, 52, 53; Ausländer 5, 7, 9. — Während des letzten Schuljahres wurde eine zehnte Lehrer- und eine sechste Oberlehrerstelle gegründet; fünf Stellen wurden durch Abgang ihrer Inhaber frei. — Der Lehrer-Pensions- und Witwen- und Waisenstiftung der Realschule wurde durch neun wissenschaftliche Vorlesungen, von Mitgliedern des Lehrer-Collegiums gehalten, eine weitere ansehnliche Summe zugeführt. Eine „Stiftung für Lehrer der Anstalt in Krankheits- und Sterbefällen" ist in der Bildung begriffen.

2. Jahresbericht über das Collegium in Barr. Director Dr. Ludwig. [Programme du Collége de Barr etc.] 1873. Derselbe, gleichzeitig deutsch und französisch abgefasst, enthält zunächst zwei Reden des Directors. Sie sind an die „hochverehrten Anwesenden", in ihrer französischen Fassung aber an „Mes dames et messieurs", gerichtet und bei Gelegenheit der Eröffnung der Anstalt und bei einem Declamations-Actus der Schüler gehalten. — Aus den Schulnachrichten ist Folgendes zu erwähnen: In den französischen Stunden sowie beim Schreib- und Zeichenunterricht ist die französische Sprache im Gebrauch. Die Anstalt umfasst die Classen Sexta bis Quarta und besitzt 2 Vorbereitungsclassen. Es unterrichten 6 ordentliche und 6 Hülfslehrer. Die Zahl der Schüler beträgt 197, unter denen 85 auf die Vorschulclassen entfallen. Die abgegangenen Quintaner und Quartaner wandten sich einem praktischen Berufe zu; sie hatten zum Theil das schulpflichtige Alter um 2 Jahr überschritten. — Die Anstalt soll sich zu einer vollen Realschule entwickeln, das Latein aber nur facultativ beibehalten, da „diese Schule zunächst den Zweck

hat, für die bürgerliche Gewerbthätigkeit vorzubereiten". Ersatz für diesen Ausfall soll „gründliche grammatikalische Behandlung der deutschen und der französischen Sprache" gewähren. — Am 1. October soll eine Tertia eröffnet werden.

3. Jahresbericht der k. k. Oberrealschule am Schottenfelde in Wien für das Studienjahr 1872—73. Director Josef Karl Streinz. Abhandlung vom Prof. M. Kuhn: „Ueber die Lichtenbergschen Figuren". — Zur Maturitätsprüfung waren 19 Prüflinge angemeldet: 7 Neu-Maturanten, 7 fremde und 5 Schottenfelder Reparanten — 11 erhielten das Zeugniss der einfachen Reife, 5 wurden auf 1 Jahr reprobiert, 3 traten zurück. — Dr. Sonndorfer trat aus dem Lehrercollegium, ebenso Dr. Rieger, H. Brosch, Attilus dal Riddo. College Koch wurde für 2 Semester beurlaubt, da er zum Architekten der ungarischen Weltausstellungs-Commission ernannt worden war. Dafür traten ein H. Anton, E. Wiskocil und C. Kraus. Dr. Willomitzer trat sein Probejahr an. — Es wurden 392 Schüler im I. Semester aufgenommen, wozu noch 4 Privatisten und 1 Gastschüler kamen.

4. Erster Jahresbericht der k. k. Staats-Oberrealschule in Graz. 1873. Director Heinr. Noë. — Abhandlung: „Ueber den Versuch Kaiser Karl's V. seinem Sohne Philipp die Kaiserkrone zu verschaffen", von Franz Valentinitsch. — Am 21. October a. p. fand die Eröffnung der Anstalt statt. Der Landesschuldirector Dr. Wretschko hielt die Festrede, welche „mit Beifall aufgenommen wurde". Der Director sprach über die Entwicklungsgeschichte der Realschulen Deutschland's. Die junge Anstalt erfreute sich am 1. Juli des Besuches S. kais. Hoh. des Kronprinzen Erzherzog Rudolf, auch wohnte der Cultusminister Dr. v. Stremayr dem Unterricht bei und „nahm einige persönliche Anliegen der anwesenden Lehrer in der leutseligsten Weise entgegen". — Die Anstalt besteht aus 2 Classen mit 69 Schülern, unter denen 65 der römisch-katholischen 1 der Augsburger und 1 der Helvetischen Confession angehörten, jüdischer Religion waren 2. — Das Schulgeld wurde 8 Schülern erlassen.

5. Achter Jahresbericht der Nied.-Oesterr. Landes-Oberrealschule und der damit verbundenen Gewerblichen Fortbildungsschulen in Wiener-Neustadt. 1873. Director H. Schramm. — Abhandlung vom Dir.: „Die Anziehungskraft betrachtet als eine Wirkung der Bewegung". — Für die an eine andre Anstalt berufenen Professoren Franz Gassner und Franz Hübner traten ein die Professoren Franz Schubert und Laurenz Jelinek. Prof. G. Kosak wurde bei der Wiener Ausstellung verwendet und auf $\frac{1}{2}$ Jahr beurlaubt. Die noch erledigte Stelle für Mathematik erhielt Prof. A. Zimmermann. — Schülerzahl in 8 Classen mit 14 Lehrern 202, von denen in Wr.-Neustadt domicilirende 102 und 100 Auswärtige waren.

Die Classifikation am Ende des 2. Semesters ergab: 13 Procent der Schüler erhielten die Vorzugsclasse, 57 die erste, 22 die zweite, 6 die dritte Fortgangsclasse. Zur Maturitätsprüfung hatten sich 12 Schüler gemeldet. — Die „Gewerbliche Fortbildungsschule für Lehrlinge und Gehülfen“ nimmt Schüler mit dem Abgangszeugnisse der Volksschule; der Unterricht ist unentgeltlich. Eingeschrieben waren im letzten Schuljahre 218 Lehrlinge, ausserdem nahmen 4 Gesellen am „Zeichnungsunterrrichte“ Theil.

6. Siebenter Jahresbericht der Communal-Oberrealschule in Leitmeritz. 1873. Director Dr. Ludwig Schlesinger. — Abhandlung: „Geologische Studien von Franz von Wolfinau“. — Der Lehrkörper besteht aus dem Director Ph. Dr. Ludwig Schlesinger, Inhaber der k. k. österr. goldenen Medaille pro litteris et artibus, Ehrenmitglied der oberlausitzschen Gesellschaft der Wissenschaften, Ehrenmitglied der archäologischen Gesellschaft des Grossherzogthums Luxemburg, Ehrenbürger der Stadt Oberleutensdorf, Landtagsabgeordneter für das Königreich Böhmen, Mitglied der k. k. Prüfungscommission für Volks- und Bürgerschulen in Leitmeritz, Redacteur der Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, und 22 Lehrern, einbegriffen den Turnlehrer, den Rabbiner und die Lehrer für Stenographie und Violinspiel. — Oeffentliche Schüler waren in 7 Classen 582, Privatisten 8 und 1 Hospitant, Katholiken 516, Protestanten 9, Israeliten 37, Deutsche 417, Czechen 138, aus Leitmeritz 62, von auswärts 500. Es unterzogen sich der Maturitätsprüfung 27; von ihnen wurden „approbirt 7 mit Auszeichnung, 16 als reif, 2 mit Nachprüfungen“. Es wurden „reprobirt 1 auf $\frac{1}{2}$, 1 auf 1 Jahr“. — Der Realschulfreitischfonds betrug 1472 Gulden. — Es wurde mit Beginn des letzten Schuljahres eine „Abend- und Sonntags-Gewerbeschule“ ins Leben gerufen, zu der sich über 100 Zöglinge meldeten, die in eine Gehülfen- und Lehrlingsabtheilung classifizirt wurden. Es sind an der Anstalt Lehrer für den „Zeichnenunterricht“ für Naturkunde, Mathematik, gewerbliches Rechnen und deutsche Sprache angestellt. Aus den Nachrichten über Schulfeste ist eines „Schülerausfluges unter Begleitung des Lehrkörpers mittels Separatdampfers nach Tetschen“ zu erwähnen, woselbst der dortige Bürgermeister, der löbliche Stadtrath und der Bürgerschuldirector „der Anstalt die glänzendste Aufnahme bereiteten“.

III. Vermischtes.

1. Im Auslande neuerdings erschienen*) und für das Realschulwesen wichtig sind:

Wallon, la terreur, études critiques sur l'histoire de la révolution française. 2 vols. 2 Thlr. 10 Sgr.

Bossert, Gœthe et Schiller. La littérature allemande à Weimar — la jeunesse de Schiller — l'union de Gœthe et de Schiller — la vieillesse de Gœthe. Avec un discours sur l'esprit théologique et l'esprit littéraire en Allemagne. 2 Thlr.

Dumont, A., Haeckel et la théorie de l'évolution en Allemagne. 25 Sgr.

Lefort, J., Traité de Chimie hydrologique. 2ème édition revue, corrigée et augmentée avec planches et figures. 4 Thlr.

Reintjens, N., les écoles nationales et les écoles confessionnelles en Irlande. 10 Sgr.

Menetrier, A. J., Éléments de géométrie descriptive. 2ème édition, revue et augmentée des éléments de la science du dessin, comprenant la théorie des ombres et les diverses espèces de perspectives. 2 vols., texte et atlas. 4 Thlr.

Berlin. Dr. M. Strack.

2. Von der vortrefflichen Zeitschrift „Aus allen Welttheilen“, Illustrirte Monatshefte für Länder- und Völkerkunde und verwandte Fächer. Red. Dr. Otto Delitsch, (Preis jedes Monatsheftes 7½ Sgr., auch einzeln.) Leipzig, Verlag von Adolph Refelshöfer, ist das August-Heft erschienen. Der Inhalt desselben ist: Die ästhetische, teleologische Bedeutung der Erdoberfläche von K. Hermann. Indische Baukunst. Cartagena. Polnische Alterthümer, von W. Schönichen. Betrachtungen auf dem Palatin in Rom, von H. Semper. Die Galapagos-Inseln. Die uralischen Kasaken und der Fischfang auf dem Uralstrom, von A. v. W. Sagentypen aus Thüringen, von C. F. Lauckhard, Die Passaicfälle im Staate Neujersey, von A. Gatschet. 26 Miscellen. Sitzungsberichte der geographischen Gesellschaften. Neu eingegangene Bücher, Karten etc. Mit 9 Holzschnitten. Diese Monatsschrift, reich ausgestattet mit vortrefflichen Holzschnitten und Karten, bringt in allgemein verständlicher, ansprechender und unterhaltender Form interessante, mannichfaltige und gediegene Schilderungen aus allen Theilen der Welt von den tüchtigsten Verfassern und bestrebt sich hierdurch geographisches Wissen, das für jeden Gebildeten heutzutage unentbehrlich ist, in den weitesten Kreisen zu verbreiten und zu fördern.

Berlin. Dr. M. Strack.

---

*) Zu beziehen durch B. Behr's Buchhandlung in Berlin, Leipzigerstrasse 37.

IV. Schulnachrichten.

A. Archiv.

1. Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 5. April 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel. Die Artikel 15 und 18 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Massgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, so weit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung,

Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Berlin, 5. April 1873. L. S. Wilhelm.
Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmark.

Königreich Bayern.

2. Instruktion für die Prüfungskommissionen für einjährig Freiwillige. Vom 14. Februar 1873.

Die zum Vollzuge des §. 155 der Militär-Ersatz-Instruktion für das Königreich Bayern im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten festgesetzte Instruktion für die Prüfungskommissionen für einjährig Freiwillige wird hiemit zur Kenntnissnahme und Nachachtung im Abdrucke veröffentlicht.

München, den 14. Februar 1873.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frh. v. Pranckh. v. Pfeufer.

An sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Durch den Minister der General-Sekretair, Ministerialrath v. Dubois.

Instruktion
für die Prüfungskommissionen für einjährig Freiwillige.

Zum Vollzuge des §. 155 der Militär-Ersatz-Instruktion für das Königreich Bayern wird bezüglich der Art und Vornahme der Prüfungen für den einjährig freiwilligen Militärdienst Nachstehendes bestimmt:

1) Der Zweck der Prüfung geht im Allgemeinen dahin: zu ermitteln, ob der junge Mann den nach Massgabe der Ziff. 2, 3 und 4 des angeführten Paragraphen 155 zum einjährig freiwilligen Dienst erforderlichen Grad einer allgemeinen höheren Bildung erreicht hat.

2) Die Gegenstände der Prüfung sind:

a. Deutsche Sprache.

Gründliche Kenntniss der Grammatik sowie die Fähigkeit über ein gegebenes Thema einen orthographisch fehlerfreien, gut stylisirten Aufsatz zu fertigen.

Als geeignete Themata etc, werden beispielsweise bezeichnet Denksprüche, Beschreibungen, Schilderungen, geschichtliche Aufsätze. Technikern können auch Beschreibungen von Maschinen etc., Kaufleuten Aufsätze aus dem Geschäftsleben zugetheilt werden.

b. Lateinische Sprache.

Geläufiges Uebersetzen beider Commentare Cæsar's und genaue Kenntniss der Grammatik.

Mit der Prüfung im Uebersetzen ist gleichzeitig die Prüfung betreffs der Kenntniss der Grammatik zu verbinden und hat sich letztere hauptsächlich auf die Formen der Verba sowie auf die Satz-Konstruktion zu erstrecken.

c. und d. Französische und englische Sprache,

Uebersetzen leichter Stücke aus dem Französischen und Englischen ins Deutsche, allgemeine Kenntniss der Grammatik, besonders der unregelmässigen Verba.

Auch hier wird die Prüfung in der Grammatik mit der im Uebersetzen verbunden.

Auf fertiges, fliessendes Lesen und richtige Aussprache ist namentlich Rücksicht zu nehmen.

Die Prüfung findet entweder in der französischen oder in der englischen Sprache statt und steht dem Prüfungs-Kandidaten das Recht zu eine dieser Sprachen zu wählen.

e. Mathematik.

Arithmetik, Algebra einschliesslich der Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten, Geometrie einschliesslich der Berechnung gradliniger Figuren und der Kreistheile.

Von der Prüfung in der Geometrie kann Umgang genommen werden, und hat eine solche in der Regel nur dann zu erfolgen, wenn der Examinand im Lateinischen oder im Deutschen nicht genügende Kenntnisse dargethan hat.

f. Geographie.

Allgemeine Kenntniss der mathematischen und physikalischen Geographie, allgemeine Kenntniss der geographischen Verhältnisse der fünf Welttheile und besondere Kenntniss der geographischen Verhältnisse von Deutschland.

g. Geschichte.

Kenntniss der Hauptbegebenheiten der allgemeinen Weltgeschichte, nähere Kenntniss der vaterländischen Geschichte.

h. Naturgeschichte.

Uebersichtliche Kenntniss der drei Naturreiche sowie der wichtigsten Lehren der Physik.

Wenn sich durch die Prüfung aus den Disciplinen sub lit. a—g ergiebt, dass der zu Prüfende den erforderlichen Bildungsgrad besitzt, so kann von einer Prüfung in der Naturgeschichte Umgang genommen werden.

Ist dies nicht der Fall, so hat für diejenigen Examinanden, welche bereits die Lehranstalten verlassen haben, eine Prüfung in den verschiedenen Berufsgegenständen einzutreten; es sind deshalb sodann junge Fabrikanten, Kaufleute, Landwirthe, Künstler und Techniker einer speciellen Fachprüfung zu unterwerfen.

3) In der deutschen Sprache hat die Prüfung immer schriftlich und zwar durch Klausur-Arbeiten stattzufinden; da die Beurtheilung dieser Arbeiten zugleich in den meisten Fällen den Massstab für die Kenntniss der Grammatik giebt, wird eine weitere, mündliche Prüfung hier nicht nothwendig erscheinen.

Bezüglich der Disciplinen in Ziffer 2 lit. b—h wird es dem Ermessen der Prüfungs-Kommissionen anheimgegeben, ob die Prüfung schriftlich oder mündlich oder zum Theil schriftlich, zum Theil mündlich zu erfolgen hat.

4) Bei der Einberufung der Examinanden ist im Interesse der Erleichterung der Vornahme der Prüfung darauf Rücksicht zu nehmen, dass dieselben soviel als möglich nach Berufsclassen ausgeschieden zur Prüfung beigezogen werden.

5) Bei Künstlern, Technikern, Oekonomen, Fabrikanten und Kaufleuten kann von der Kenntniss der lateinischen Sprache abgesehen werden, wenn sie sich in den anderen Prüfungsgegenständen hervorthun. Bei Künstlern von hervorragendem Talent ist auf eine wissenschaftliche Prüfung überhaupt weniger streng zu sehen.

Bezüglich der kunstgerechten oder mechanischen Arbeiter, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, dann bezüglich der Mitglieder königlicher Bühnen wird auf die Bestimmungen des Eingangs erwähnten Paragraphen 155 in Ziff. 4 verwiesen.

Junge Leute, die nachweislich besondere Fertigkeit im Reiten besitzen und als einjährig Freiwillige bei der Kavalerie dienen können und wollen, sollen bei der wissenschaftlichen Prüfung begünstigende Berücksichtigung finden.

6) Sollten die im §. 150. 1. Abs. 3 der Militär-Ersatz-Instruktion für das Königreich Bayern bezeichneten Lehrkräfte in einzelnen Fällen zur Vornahme der Prüfung nicht hinreichen, so können ausnahmsweise bei vorliegendem dringenden Bedürfnisse weitere Lehrer mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz zur Prüfung zugezogen werden, welchen jedoch nur ein Gutachten über die Befähigung des Kandidaten in der betreffenden Disciplin, nicht aber ein Stimmrecht zusteht

7) Nach dem Schlusse der Prüfung hat sich die Kommission sofort über die Frage schlüssig zu machen, ob der Examinand die zum einjährig freiwilligen Dienste erforderliche Befähigung besitzt oder nicht,

---

3. Verfügung der Königl. Regierung zu Koblenz, den Ausschluss einer Publication der Erlasse der kirchlichen Behörden durch den Religionslehrer einer höheren Unterrichts-Anstalt während des Schulgottesdienstes betreffend. Vom 27. Januar 1873.

Koblenz, den 27. Januar 1873.

Wir finden uns veranlasst in Verfolg unserer Verfügung vom 10. April 1871 hierdurch anzuordnen, dass ohne vorherige Genehmigung der Direction der dortigen Lehranstalt Erlasse der kirchlichen Behörden von dem Religionslehrer der Anstalt während des Schulgottesdienstes nicht mitgetheilt werden dürfen. Es darf erwartet werden, dass bei der Ertheilung der Genehmigung richtige pädagogische Grundsätze massgebend sein werden.

Wir beauftragen die Direction den Religionslehrer hiernach mit näherer Anweisung zu versehen und in besonderen Fällen, wenn es nöthig erscheinen sollte, an uns zu berichten.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Directoren sämmtlicher Gymnasien, der Ritter-Akademie zu Bedburg, der Progymnasien und der Realschulen I. Ordnung.

Königreich Bayern.

4. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betreffend. Vom 18. April 1873.

Ludwig II. von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc.

Wir finden Uns bewogen auf Grund des Art. 59 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. December 1871 bezüglich der Gründung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten zu verordnen was folgt:

§. 1. Die Gründung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten durch Korporationen, Vereine oder Private sowie die Uebernahme der Leitung (Vorstandschaft) einer solchen Anstalt ist nur nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung gestattet.

§. 2. Zuständig zur Ertheilung dieser Genehmigung sind im Allgemeinen jene Behörden, welchen die Oberleitung und Oberaufsicht über die entsprechenden öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten zukommt.

Im Besonderen wird bestimmt:

I. Dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bleibt die Bewilligung vorbehalten für Anstalten, welche ganz oder theilweise Ersatz bieten wollen für die Universitäten. die polytechnische Hochschule, die Lyceen, die humanistischen und Real-Gymnasien, die Industrieschulen, die landwirthschaftliche Centralschule, die Akademie der bildenden Künste, die Kunstgewerbschulen, die Centralthierarzneischule, die Hebammenschulen, die Centralforstlehranstalt, die Schullehrerseminarien, ferner für alle jene Anstalten, welche die Heranbildung zum geistlichen Stande bezwecken.

II. Die erforderliche Bewilligung wird von den k. Regierungen, Kammern des Innern, ertheilt für die Errichtung solcher Institute, welche ganz oder theilweise Ersatz bieten wollen für Lateinschulen, Gewerbschulen,

gewerbliche Fortbildungsschulen, Kreisackerbauschulen, Musikschulen, Handelsschulen, Zeichnungs-, Modellir- und Schnitzerschulen, Präparandenschulen. Institute für blinde, taubstumme und krüppelhafte Kinder.

III. Für alle übrigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten wird die Bewilligung in den unmittelbar den Kreisregierungen untergeordneten Städten von den Magistraten, in den übrigen Bezirken von den Bezirksämtern ertheilt.

§. 3. Die Errichtung von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten für Frauen und Mädchen ist durch die Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung bedingt, sofern diese Anstalten eine über das Lehrziel des Elementarunterrichts hinausgehende Bildung gewähren wollen.

§. 4. Anstalten, welche nur Erziehung bezwecken, während die Zöglinge den Unterricht vollständig an einer öffentlichen Unterrichts-Anstalt geniessen, unterliegen der Genehmigung der im §. 2 Absatz III. genannten Behörden.

Auf Wohlthätigkeits-Anstalten (Waiseninstitute, Rettungshäuser etc.) finden, insoweit sie sich als Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten charakterisiren, die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung gleichfalls Anwendung.

§. 5. Die mit der Errichtung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten etwa verbundene Gründung von Klöstern, geistlichen Genossenschaften oder Filialen derselben bleibt der besonderen landesherrlichen Genehmigung vorbehalten.

§. 6. Der Beschlussfassung über die Genehmigungs-Ertheilung hat bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten das Benehmen mit den übrigen betheiligten Staatsministerien, bei den Kreisregierungen die Einvernahme der einschlägigen Verwaltungs-, Schul- und Gemeindebehörden voranzugehen.

Die Magistrate haben vor der Beschlussfassung mit den einschlägigen Schulbehörden, die k. Bezirksämter mit den betheiligten Schul- und Gemeindebehörden sich ins Benehmen zu setzen.

§. 7. Die Erlaubniss zur Gründung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten ist durch den Nachweis streng sittlichen und untadelhaften bürgerlichen Verhaltens sowie des Besitzes der erforderlichen Mittel bedingt.

§. 8. Der Leiter einer Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt hat ausser streng sittlichem und untadelhaftem bürgerlichen Verhalten eine der Aufgabe der betreffenden Anstalt entsprechende Berufsbildung nachzuweisen.

§. 9. An Unterrichts-Anstalten, welche ganz oder theilweise für öffentliche Anstalten des Staates Ersatz bieten wollen, dürfen diejenigen Lehrfächer, für welche Staatsprüfungen eingerichtet sind, nur solchen Personen übertragen werden, welche die vom Staate für Anstellung in dem gleichen Unterrichtszweige vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

Für die Lehrer der übrigen Fächer an den in Absatz 1 bezeichneten Anstalten sowie für die Lehrer an Instituten, deren Aufgabe nicht ist Ersatz für den Unterricht der öffentlichen Anstalten des Staates zu bieten, sind anderweitige genügende Befähigungsnachweise nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde, für sämmtliche Lehrer aber Nachweise ihrer Unbescholtenheit beizubringen.

§. 10. Dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bleibt vorbehalten in besonderen Fällen auf Grund anderweitiger Belege Dispensationen von dem vorschriftsmässigem Nachweise

der erforderlichen Qualification für einzelne Lehrer auf einige Zeit oder für immer zu bewilligen.

§. 11. Die Gründer oder Vorstände der Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten haben mit dem Gesuche um die polizeiliche Genehmigung ihres Unternehmens die Satzungen, Lehrpläne, Lehrerverzeichnisse und sonstigen Nachweise über die Einrichtung der Anstalt vorzulegen und die erforderlichen Aufschlüsse zu geben.

Von der durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigten Organisation darf ohne besondere Zustimmung dieser Behörde nicht abgewichen werden.

Die Vorstände haben jeden neu aufgenommenen Lehrer sofort unter Vorlage der vorschriftmässigen Nachweise der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und sind verpflichtet denselben wieder zu entfernen, wenn von dieser Behörde der Qualifikationsnachweis als ungenügend erklärt wird.

Am Schlusse des Schuljahres ist der Aufsichtsbehörde ein Jahresbericht über den Gesammtzustand der Anstalt nach Massgabe der für die einschlägigen k. Erziehungs- und Unterrichtsanstalten geltenden Bestimmungen vorzulegen.

§. 12. Alle Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten unterstehen der Oberaufsicht des Staates. Dieses Aufsichtsrecht wird durch jene Stelle oder Behörde ausgeübt, welche nach den Bestimmungen der §§. 2. 3 und 4 zur Ertheilung der polizeilichen Genehmigung für die betreffende Anstalt zuständig ist.

Die Verwaltungsstellen und Behörden werden die ihnen obliegende Aufsicht zunächst und regelmässig durch Vorstände der k. Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, beziehungsweise durch die örtlichen Schulbehörden ausüben lassen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde soll wenigstens einmal im Jahre die ihr unterstellten Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten inspiziren oder inspiziren lassen.

Die Aufsichtsbehörden haben hiebei auch der Beschaffenheit der von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten benutzten Lokalitäten, der Reinlichkeit, der Verpflegung und überhaupt der Beachtung der sanitätspolizeilichen Normen entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Zu diesem Behufe kann bei der Visitation solcher Institute ein Amtsarzt beigezogen werden.

§. 13. Im Falle der Nichtbeachtung der von der zuständigen Behörde gegebenen Weisungen, oder falls es überhaupt im Interesse der Sittlichkeit oder der Gesundheitspolizei erforderlich wird, kann diese Behörde die polizeiliche Bewilligung für verwirkt erklären,

§. 14. Werden einer durch Korporationen, Vereine oder Private errichteten Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt besondere Rechte verliehen oder Zuschüsse aus Staats- oder Kreisfonds bewilliget, so können hiefür auch besondere Verpflichtungen auferlegt werden.

§. 15. Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Aufsichtsbehörden sind an eine vierzehntägige Frist gebunden und werden von der nächst vorgesetzten Stelle in II. und letzter Instanz beschieden.

§. 16. Gegenwärtige Verordnung tritt für alle Landestheile mit dem 1. Mai 1873 in Wirksamkeit und ist auch bei jeder Aenderung in der Organisation oder im Personale, sowie überhaupt bei der Beaufsichtigung der bereits bestehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten in Anwendung zu bringen.

Gleichzeitig verlieren die Verordnung vom 28. Juni 1862 gleichen Betreffs sowie alle mit gegenwärtiger Verordnung im Widerspruche stehenden Vorschriften ihre Giltigkeit.

München, den 18. April 1873.

Ludwig.

Dr. von Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Bezold.

---

5. Bekanntmachung, die Errichtung einer Central-Turnlehrer-Bildungs-Anstalt betreffend. Vom 5. September 1872.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht die Errichtung einer Central-Turnlehrer-Bildungsanstalt mit dem Sitze in München vom Beginne des Schuljahres 1872/73 an zu genehmigen und über die Einrichtung dieser Anstalt folgende nähere Bestimmungen zu treffen:

§. 1. Die Central-Turnlehrer-Bildungsanstalt hat die Bestimmung Lehrern und Lehramtskandidaten die erforderliche Ausbildung für Ertheilung des Turnunterrichts nach dem angeordneten System in den öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten sowie zur selbstständigen Leitung einer gymnastischen Anstalt zu gewähren.

§. 2. Der Unterricht der Turnlehrerbildungsanstalt wird in dem Turnlokale des Maximiliansgymnasiums ertheilt. Die Benutzung dieses Turnlokals durch die Turnlehrerbildungsanstalt wird durch eine besondere Instruktion geregelt werden.

§. 3. Die Turnlehrerbildungsanstalt wird als Centralanstalt unter die Oberaufsicht des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gestellt, die unmittelbare Leitung derselben wird einem besonderen Vorstande übertragen, der zugleich der Hauptlehrer der Anstalt ist.

Das übrige Personal der Anstalt besteht aus einem Arzte als Lehrer für die mit der Methodik des Turnens zusammenhangenden medizinischen Fächer, einem Hilfslehrer und einem Diener.

§. 4. Die Anstellung des gesammten Personals erfolgt nicht in pragmatischer, sondern in widerruflicher Weise.

Der Vorstand und zugleich Hauptlehrer wird von Seiner Majestät dem König, das übrige Personal von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ernannt.

§. 5. Dem Vorstande und zugleich Hauptlehrer der Anstalt wird als Anfangsbesoldung ein Funktionsbezug von 1200 Gulden und für jedes in dieser Diensteseigenschaft zurückgelegte Quinquennium eine Alterszulage von 100 fl. des Jahres in Geld, dem übrigen Personale werden angemessene Remunerationen bewilligt.

Die Vorrückung des Vorstandes und zugleich Hauptlehrers in den Bezug der höheren Altersklasse ist durch die Würdigkeit desselben bedingt und von der Königlichen Genehmigung abhängig.

§. 6. In der Turnlehrerbildungsanstalt wird alljährlich ein ordentlicher Lehrkurs vom 1. April bis 1. August abgehalten. Dieser Kurs ist vorzugsweise für Lehrer und Lehramtskandidaten der humanistischen, Kunst- und technischen Anstalten, dann der Lehrerbildungsanstalten bestimmt.

Lehrer und Lehramtskandidaten der Volksschule, welche ihre regelmässige turnerische Vorbildung in den Schullehrerbildungsanstalten er-

halten, können nur insoweit zugelassen werden, als sie eine weitere Ausbildung im Turnfach zum Zwecke der Verwendung als eigene Turnlehrer an einer höheren Unterrichts-Anstalt anstreben.

Ausser den ordentlichen Lehrkursen werden von Zeit zu Zeit ausserordentliche Kurse in der Dauer von 4—6 Wochen während der Herbstzeit zur Nachhilfe und weiteren Ausbildung theils für die bereits an humanistischen, Kunst- und technischen Anstalten, dann an den Lehrerbildungsanstalten verwendeten Turnlehrer, theils für Lehrer und Lehramtskandidaten der Volksschulen abgehalten.

Ebenso finden von Zeit zu Zeit ausserordentliche Kurse in der gleichen Dauer und zu der nämlichen Jahreszeit für Lehrerinnen und Erzieherinnen, dann für Lehramtskandidatinnen statt, um dieselben mit dem Mädchenturnen vertraut zu machen.

Die Zahl der Theilnehmer an den ordentlichen wie ausserordentlichen Kursen soll in der Regel nicht mehr als 40 betragen.

Die Zulassung und Einberufung zu den erwähnten Kursen erfolgt durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, welches deren Abhaltung jederzeit vorher öffentlich bekannt zu machen hat.

Um dem in München domicilirenden Lehramtspersonale Gelegenheit zu geben sich fortwährend in der Turnkunst zu üben und weiter zu bilden, wird überdies noch in zwei Wochenstunden ein das ganze Jahr hindurch fortlaufender Unterricht ertheilt. Die Erlaubniss zur Theilnahme an diesem Unterrichte wird von dem Vorstande der Anstalt ertheilt.

§. 7. Der Unterricht in der Turnlehrerbildungsanstalt ist unentgeltlich. Von auswärts kommende Theilnehmer erhalten, sofern sie dessen bedürftig sind und die vorhandenen Mittel ausreichen, angemessene Unterstützungen aus der Staatskasse.

§. 8. Der Unterricht in der Anstalt gliedert sich:

1) in einen **theoretischen**, welcher umfasst:
   a) die Lehre von der Turnkunst und ihrer Geschichte sowie die Theorie des an den bayerischen Unterrichtsanstalten eingeführten Systems;
   b) Vorträge über Anatomie, Physiologie und Diätetik, soweit diese Wissenschaften mit der Methodik des Turnens zusammenhangen, verbunden mit den erforderlichen Demonstrationen an Präparaten und Tafeln;
2) in einen **praktischen**, welcher umfasst:
   a) Aneignung der für Ertheilung des Turnunterrichts nothwendigen turnerischen Uebungen und Fertigkeiten;
   b) unmittelbare Einführung der Kandidaten in die Behandlung des Turnunterrichts, was theils innerhalb der Anstalt selbst, theils in der Turnschule des Maximilians-Gymnasiums zu geschehen hat.

In den ausserordentlichen Lehrkursen ist vornehmlich der praktische Unterricht zu berücksichtigen, und sind die theoretischen Gegenstände nur in gedrängter Kürze zu behandeln.

In dem Kurse für das Mädchenturnen ist die pädagogische Gymnastik, soweit sie bei der körperlichen Ausbildung des weiblichen Geschlechts Anwendung findet, zu behandeln, und haben die Freiübungen den Mittelpunkt des praktischen Unterrichts zu bilden.

§. 9. Am Schlusse eines jeden ordentlichen Lehrkurses wird eine Turnlehrerprüfung abgehalten, deren erfolgreiches Bestehen die Vorbe-

dingung zur Ertheilung des Turnunterrichts an allen höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanstalten und den mit diesen auf gleicher Linie stehenden Privatunterrichtsanstalten bildet.

Zu diesen Prüfungen können ausser den Theilnehmern an dem Lehrkurse auch solche pädagogisch vorgebildete Persönlichkeiten zugelassen werden, welche sich in anderer Weise zur Uebernahme von Turnlehrerstellen vorbereitet haben, wenn sie hierüber genügende Nachweise beibringen.

§. 10. Die Turnlehramtsprüfung wird vorher öffentlich ausgeschrieben und unter dem Vorsitze eines Ministerialkommissärs von dem Vorstande und den Lehrern der Anstalt abgehalten.

Dieselbe zerfällt in eine theoretische (schriftliche und mündliche), über Geschichte, System und Methode der Turnkunst, dann über die medizinischen Fächer, und in eine praktische, bei welcher die Examinanden den Grad der erlangten eigenen Ausbildung in den verschiedenen Turnübungen und Fertigkeiten sowie ihre Lehrgeschicklichkeit durch Abhaltung einer Probelektion mit Schülern der Turnschule des Maximiliansgymnasiums nachzuweisen haben.

§. 11. Die Befähigung der Geprüften sowie der Grad ihrer Befähigung wird durch Stimmenmehrheit von den Kommissions-Mitgliedern festgestellt und in 3 Klassen ausgedrückt:

I = sehr gut.
II = gut,
III = genügend.

Ueber das Prüfungs-Ergebniss wird von dem abgeordneten Kommissär an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Vortrag erstattet, welches sodann die Prüfungs-Zeugnisse ausfertigen und den Betheiligten zustellen lässt.

Den Examinanden, welche die Prüfung nicht bestanden haben, ist noch einmal die Wiederholung derselben gestattet.

§. 12. Für die Theilnehmer an den ausserordentlichen Lehrkursen wird eine besondere Prüfung nicht abgehalten. Denselben ist lediglich bei ihrem Abgang über das Ergebniss ihres Besuches des Turnkurses mit Rücksicht auf die von ihnen bewiesene Turnfertigkeit und Lehrgeschicklichkeit von dem Vorstande der Anstalt ein Zeugniss nach den im §. 11 erwähnten 3 Gradabstufungen auszustellen.

München, den 5. September 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Lutz.

Durch den Minister;
der General-Sekretär,
an dessen Statt
der Ministerialrath
Frh. v. Herman.

Grossherzogthum Oldenburg.

6. Gesetz, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg. Vom 7. April 1855.

Wir Nikolaus Friedrich Peter von Gottes Gnaden Grossherzog von Oldenburg etc. etc. verkünden zur Ausführung der Art. 82—91 des Staatsgrundgesetzes mit Zustimmung des Landtages das nachstehende Gesetz, betreffend die Einrichtung des Erziehungs- und Unterrichtswesens im Herzogthum Oldenburg.

I. Von den oberen Schulbehörden.

Art. 1.

§. 1. Unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums sollen für die Leitung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg zwei obere Schulbehörden (Oberschulcollegien) bestehen, welche innerhalb ihres Wirkungskreises dieselben Befugnisse und Obliegenheiten haben wie die anderen Oberbehörden der Herzogthums, nämlich:

1. eine für das evangelische Unterrichts- und Erziehungswesen (evangelisches Oberschulcollegium),
2. eine für das katholische Unterrichts- und Erziehungswesen (katholisches Oberschulcollegium).

§. 2. Das evangelische Oberschulcollegium hat seinen Sitz in Oldenburg, das katholische in Vechta.

Art. 2.

§. 1. Die Mitglieder jedes Oberschulcollegiums sollen derjenigen Confession angehören, deren Unterrichtswesen von dem Oberschulcollegium geleitet wird. Unter ihnen muss mindestens ein Geistlicher und mindestens ein mit dem Volksschulwesen vertrauter Schulmann sein.

§. 2. Die Mitglieder des Oberschulcollegiums werden vom Grossherzoge ernannt und zwar so, dass das erste geistliche Mitglied des evangelischen Oberkirchenrathes und der vorsitzende Geistliche des bischöflichen Offizialats für den Oldenburgischen Bezirk der Diöcese Münster allezeit Mitglieder des evangelischen, beziehungsweise katholischen Oberschulcollegiums werden. Die Mehrheit der Mitglieder des katholischen Oberschulcollegiums, einschliesslich des vorsitzenden Geistlichen des bischöflichen Offizialats, soll nur im Einverständnisse mit diesem ernannt werden.

§. 3. Den Vorsitz führt das vom Grossherzoge dazu bestimmte Mitglied.

§. 4. Das evangelische Oberschulcollegium erstreckt seine Thätigkeit auch auf die reformirten Unterrichts- und Erziehungsanstalten, kann jedoch in allen Schulangelegenheiten, welche die religiös-confessionelle Bildung der Reformirten betreffen, nur dann verfügen, wenn zuvor die gutachtliche Erklärung des betreffenden Geistlichen eingeholt ist.

Art. 3.

Zum Wirkungskreise der Oberschulcollegien gehört:

1. die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens einschliesslich der Schullehrerseminarien (Art. 89 des Staatsgrundgesetzes) mit alleiniger Ausnahme der Militär- und blossen Fachschulen;
2. die Dienstaufsicht über die unteren Schulbehörden und die Schulbeamten;
3. die Leitung der Prüfung der Schulamtscandidaten und der Privatlehrer (Art. 17 und 18) nach einem vom Staatsministerium zu genehmigenden Regulative, in welchem namentlich auch zu bestimmen ist, dass bei der Prüfung der Candidaten des Volksschulamts wenigstens ein praktischer Volksschulmann zugezogen werden soll;
4. Die Aufsicht über die allgemeinen für das Schulwesen bestimmten Fonds und Stiftungen und über deren Verwaltung;
5. die Beförderung der Errichtung von Schullehrer-Conferenzen.

6. die Feststellung von Grundlinien für die Lehrpläne der Volksschulen, die Genehmigung der Lehrpläne aller anderen unter der Aufsicht der Oberschulcollegien stehenden Lehranstalten und die Bestimmung der dem Unterrichte in Volksschulen zum Grunde zu legenden Lehrbücher, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 5.
7. Die Anordnung der Schulvisitationen nach Massgabe der zu erlassenden Verordnung. — Die Kirchenvisitationen erstrecken sich auf die Schulen nur in Beziehung auf die religiös-confessionelle Bildung der Jugend. Die oberen Kirchenbehörden werden die Ergebnisse solcher Visitationen, soweit sie die Schulen betreffen, den Oberschulcollegien mittheilen.
8. die Anstellung, Pensionirung, Entlassung und Kündigung der Volksschullehrer nach Massgabe dieses Gesetzes;
9. Die Oberaufsicht über das Vermögen der Schulen und deren Verwaltung, insonderheit die Regulirung des damit verbundenen Rechnungswesens, sowie die Aufsicht über die Diensteinkünfte der Schulbeamten;
10. die Errichtung neuer Schulen und Schulachten, die Bestimmung der Schulachtsgrenzen und Anordnung des Baues der Schulhäuser oder der Vergrösserung derselben;
11. die Bestimmung über Einrichtung neuer Classen in den Schulen, die Regulirung des Schulgeldes und die Entscheidung über Beitragspflicht zu Schullasten;
12. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der unteren Schulbehörden in zweiter Instanz.

Im Uebrigen erhalten die Oberschulcollegien vom Staatsministerium eine Dienstinstruction und Geschäftsordnung.

Art. 4.

In allen Fällen, in welchen die Oberschulcollegien eine Verfügung oder Entscheidung abzugeben haben, ist eine Beschwerde oder Berufung an das Staatsministerium zulässig.

Art. 5.

Die Einführung neuer, dem Religionsunterrichte zum Grund zu legenden Lehrbücher bei den öffentlichen Schulen bedarf der vorhergehenden Zustimmung der betreffenden oberen Kirchenbehörden.

Art. 6.

Hat sich zwischen den beiden oberen Schulbehörden oder zwischen diesen und den oberen Kirchenbehörden eine Verschiedenheit der Ansicht über Competenzverhältnisse oder die Einwirkung der Kirche auf die religiös-confessionelle Bildung der Kirche herausgestellt, so soll die Sache erst dann zur Entscheidung an das Staatsministerium, beziehungsweise an den Grossherzog, gebracht werden, nachdem eine Vermittlung der verschiedenen Ansichten, in geeigneten Fällen auch durch ein persönliches Zusammentreten der betreffenden Behörden, ohne Erfolg versucht worden ist.

IV. Von den Lehrern.

1. Von der Befähigung Unterricht zu ertheilen.

Art. 17.

§. 1. An Privatschulen oder Privaterziehungsanstalten, oder Kindern

verschiedener Eltern gemeinsamen Unterricht ertheilen darf Jeder, wenn er dem Oberschulcollegium zuvor seine technische Befähigung nachgewiesen hat, wenn hinsichtlich seines moralischen Lebenswandels Nichts im Wege steht, und wenn er alsdann nicht zu verweigernde Erlaubniss zur Unterrichtsertheilung vom Oberschulcollegium erlangt hat.

§. 2. Inländische Geistliche und tentirte inländische Candidaten der Theologie, im Inlande an Staats- oder Gemeindeschulen angestellte Lehrer und inländische geprüfte Schulamtscandidaten haben, um die Erlaubniss zur Unterrichtsertheilung (§. 1) zu erlangen, einer nochmaligen Prüfung sich nicht zu unterwerfen.

§. 3. Die Erlaubniss zur Unterrichtsertheilung kann vom Oberschulcollegium dem wieder entzogen werden, bei welchem die Voraussetzungen desselben (§. 1) nicht mehr fortdauern.

Art. 18.

Jede Anstellung als öffentlicher Lehrer setzt voraus, dass der Candidat die vorschriftsmässige Prüfung bestanden habe oder vom Oberschulcollegium davon dispensirt sei.

2. Von den Verhältnissen der Lehrer im Allgemeinen.

Art. 19.

§. 1. Die an Schulen, welche Staatsanstalten sind, angestellten Lehrer sind Staatsdiener, und finden auf sie alle Bestimmungen des Staatsdienergesetzes Anwendung.

§. 2. Zu den angestellten Lehrern gehören nicht die von den Schulbehörden nur für einzelne Stunden oder Unterrichtsfächer zeitweise angenommenen Hülfslehrer.

Art- 20.

Die Lehrer an den anderen öffentlichen Schulen haben dieselben Pflichten und Rechte wie die Staatsdiener (Art. 85 des Staatsgrundgesetzes), ihre besonderen dienstlichen Verhältnisse sowie ihre Ansprüche auf Diensteinkommen und Pension sind jedoch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

Art. 21-

Die bestehende Verpflichtung der verheirateten Lehrer zur Theilnahme an der allgemeinen Witwen-Kasse, beziehungsweise an der evangelischen Schullehrer-Witwenkasse bleibt in Kraft. Für die katholischen Volksschullehrer soll eine Schullehrer-Witwenkasse im Verordnungswege errichtet werden.

Art. 22.

Ein öffentlicher Lehrer darf Privatunterricht ertheilen, ein Kirchenamt bekleiden, auch die Rechnungen für Kirchen- und Schulgemeinden ausfertigen, insoweit seine Amtsführung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Zu jedem anderen Nebengeschäft oder Gewerbe bedarf er der besonderen Erlaubniss des Oberschulcollegiums.

Art. 23.

Die Urlaubsgesuche der Lehrer sind stets bei ihren nächsten Vorgesetzten anzubringen. Für eine achttägige Abwesenheit steht diesem die Bewilligung zu. Im Uebrigen ist nach den bestehenden Urlaubsverordnungen zu verfahren.

Königreich Preussen.

7. Ministerial-Verfügung, die Bemessung und Aufbringung der von Communen etc. zu gewährenden Pension für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten und die Bildung eines Pensionsfonds bei solchen Anstalten betreffend. Vom 20. Februar 1873.

Berlin, den 20. Februar 1873.

Auf den Bericht vom 24. December pr., die Pensionsberechtigung des Oberlehrers N. an der Realschule zu N. betreffend, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium Folgendes:

Nach §. 6 des Gesetzes vom 27. März v. J. (Gesetz-Sammlung S. 268 ff.) kommen wegen Aufbringung der Pension für diejenigen Realschullehrer etc., welche nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu pensioniren sind, die Vorschriften der Vorordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetz-Samml. S. 214) zur Anwendung, und ist nach §. 14 dieser Verordnung nur diejenige Dienstzeit anzurechnen, welche der betreffende Lehrer bei der Anstalt selbst zugebracht hat, falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen sind. Letzteres ist nach dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums im vorliegenden Falle nicht geschehen. Dies schliesst indessen nicht aus, dass der Magistrat zu N. dem etc. N. nachträglich eine derartige Zusicherung ertheilt. Der Magistrat wird aber dann auch die Mehrbelastung, welche der Schule daraus erwächst, seiner Zeit auf städtische Fonds übernehmen müssen.

Dass zunächst die Schule die Pension leisten muss, bestimmt der §. 4 der oben genannten Verordnung.

Wie zu verfahren, wenn die dafür zu verwendenden Fonds nicht ausreichen, bestimmen die folgenden fünf Paragraphen. Die Entscheidung gebührt hiernach in erster Instanz dem Herrn Ober-Präsidenten.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium noch auf die §§. 16, 17 und 18 der bezeichneten Verordnung, welche für die Bildung besonderer Pensionsfonds massgebend sind, aufmerksam mache, veranlasse ich Dasselbe wegen Bildung solcher Fonds bei allen betheiligten Anstalten Seines Ressorts baldigst das Erforderliche in die Wege zu leiten.

Zugleich bemerke ich mit Bezug auf die in dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums enthaltene Allegirung des §. 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März v. J., dass derselbe weder in seiner ursprünglichen noch in derjenigen Fassung, in welcher er aus den Berathungen des Landtages hervorgegangen ist, eine Regelung der besonderen Verhältnisse des Lehrerstandes, auf welche das Gesetz erst in Folge eines zu §. 6 eingebrachten Abänderungsvorschlages für anwendbar erklärt worden ist, zum Ziele genommen hat, wie sich insbesondere daraus evgiebt, dass bei den von den Communen zu pensionirenden Lehrern das Erforderniss einer Allerhöchsten Genehmigung zur Anrechnung der im Dienste anderer Communen oder auch im Königlichen Schulamte zugebrachten Zeit selbstverständlich keine Anwendung würde finden können. Mithin sind hinsichtlich der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten die §§. 13 und 14 der Verordnung vom 28. Mai 1846 in Kraft geblieben.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten

An In Vertretung: Achenbach.

das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

U. 642.

Oesterreich.

8. Gesetz, betreffend die Bestimmung der für die Lehrerconferenzen in Oestreich-Schlesien erforderlichen Kosten. Vom 5. Januar 1873.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Ober- und Niederschlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Kosten der Abhaltung von Bezirks-Lehrer-Conferenzen, einschliesslich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten-Entschädigungen, ferner die Reisekosten-Entschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirksconferenzen zu den Landesconferenzen werden aus Landesmitteln bestritten.

Die Höhe der Reisekosten-Entschädigungen und Taggelder wird vom Landesausschusse nach Einvernehmung des Landesschulrathes bestimmt.

Wien, am 5. Januar 1873.

Franz Josef m. p.

Stremayr m. p.

Königreich Preussen.

9. Tarif zu dem Gesetze, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staats-Beamten. Vom 12. Mai 1873.

Bezeichnung der Beamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisclasse:					
	Berlin. Rt.	I. Rt.	II. Rt.	III. Rt.	IV. Rt.	V. Rt.
I. Beamte der 1. Rangklasse.	500	400	300	240	200	200
II. Beamte d. 2. u. 3. Rangklasse.	400	300	240	200	180	180
III. Beamte d. 4. u. 5. Rangklasse.	300	220	180	160	140	120
IV. Beamte, welche zwischen den Beamten der 5. Rangklasse und den Subalternen der Provinzial-Behörden rangiren, Subalternbeamte 2. Kl. bei den Centralbehörden, Subalternbeamte bei den Provinzial- und Lokal-Behörden	180	144	120	100	72	60
V. Unterbeamte	80	60	48	36	24	20

---

10. Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Vom 12. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschliesslich des Jadegebietes, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.

§. 2. Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) muss ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen.

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

§. 3. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disciplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig.

§. 4. Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

§. 5. Die Strafe der Freiheitsentziehung (§. 2) darf nur in der Verweisung in eine Demeriten Anstalt bestehen.

Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine ausserdeutsche Demeriten-Anstalt ist unzulässig.

§. 6. Die Demeriten-Anstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Ober-Präsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen.

Er ist befugt Visitationen der Demeriten-Anstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntniss zu nehmen.

Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der Anstalt unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, binnen 24 Stunden dem Ober-Präsidenten Anzeige zu machen. Ueber sämmtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein Verzeichniss zu führen, welches den Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält. Am Schluss jedes Jahres ist das Verzeichniss dem Ober-Präsidenten einzureichen.

§. 7. Von jeder kirchlichen Disciplinar-Entscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeriten-Anstalt für mehr als 14 Tage oder auf Entfernung aus dem Amte (§. 2) lautet, ist dem Ober-Präsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung muss die Entscheidungsgründe enthalten.

§. 8. Der Ober-Präsident ist befugt die Befolgung der in den §§. 5—7 enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Ausserdem kann die Demeriten-Anstalt geschlossen werden.

§. 9. Eine Vollstreckung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Ober-Präsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

II. Berufung an den Staat.

§. 10. Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde (§. 32) offen:

1) wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist; 2) wenn die Vorschriften des §. 2 nicht befolgt worden sind; 3) wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist;

4) wenn die Strafe verhängt ist: a. wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, b. wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts, c. wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde (§. 32) auf Grund dieses Gesetzes.

§. 11. Die Berufung findet ausserdem statt, wenn 1) die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§. 2 Abs. 2) als Disciplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt; 2) nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amte das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

§. 12. Die Berufung steht Jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat.

Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Ober-Präsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist.

§. 13. Die Berufung ist bei dem Königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden.

Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des §. 10 und §. 11 Absatz 1 für den durch die Entscheidung Betroffenen vier Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung mit Gründen ihm zugestellt ist.

In den Fällen des §. 11 Absatz 2 ist die Berufung an keine Frist gebunden.

Für den Ober-Präsidenten beträgt die Frist, wenn ihm die Entscheidung als endgültige amtlich mitgetheilt ist, drei Monate, andernfalls ist derselbe an keine Frist gebunden.

§. 14. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Der Gerichtshof ist jedoch befugt die vorläufige Vollstreckung zu gestatten. Andernfalls kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshofe durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern erzwungen werden (§. 8 Abs. 2).

§. 15. Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung schriftlich zu rechtfertigen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§. 16. Die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird der kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Acten innerhalb 4 Wochen zugefertigt. Die Einreichung der Acten kann erzwungen werden, geeignetenfalls durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern (§. 8 Abs. 2).

§. 17. Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

§. 18. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluss des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

§. 19. Zu den Verhandlungen (§§. 17 und 18) sind der Berufende

und die kirchliche Behörde zuzuziehen. Dieselben können sich durch einen Advocaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Fall ihres Ausbleibens wird nach Lage der Verhandlungen erkannt.

Ausserdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welcher einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen kann. Hat der Ober-Präsident die Berufung eingelegt, so übernimmt der von dem Minister bezeichnete Beamte die Vertretung des Berufenden.

§. 20. In dem Termine zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf wird der Berufende oder dessen Vertreter sowie der Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

§. 21. Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. In dem Urtheile ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheiduug auszusprechen.

Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung desselben dem Berufenden oder dessen Vertreter sowie der kirchlichen Behörde und dem Minister der geiststlichen Angelegenheiten zugestellt.

§. 22. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muss.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet.

§. 23. Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Massregeln zu beseitigen,

Der Ober-Präsident ist befugt die Befolgung der von ihm deshalb erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen (§. 8, Abs. 2.).

Gegen diese Verfügungen steht der kirchlichen Behörde die Beschwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten offen.

III. Einschreiten des Staats ohne Berufung.

§. 24. Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, dass ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil ans dem Amte entlassen werden.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

§. 25. Dem Antrage muss eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des deutschen Reiches, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern.

Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Ober-Präsidenten der Provinz.

§. 26. Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben, oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amte, so stellt der Ober-Präsident bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§. 27. Auf das Ersuchen des Gerichtshofes hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen etatsmässigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozess-Gesetze zur Anwendung.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannten Beamten wahrgenommen.

§. 28. Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In diesem Falle erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen ausgefertigten Beschlusses.

§. 29. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advocaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen.

Ausserdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen.

§. 30. Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 18, 20, 21, 22 sinnentsprechende Anwendung.

In dem Urtheile ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Aemtern auszusprechen.

§. 31. Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemässheit des §. 30 aus ihrem Amte entlassen worden sind, werden mit Geldbusse bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thalern bestraft.

IV. Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelgenheiten.

§. 32. Zur Entscheidung der in den §§. 10—23 und 24—30 bezeichneten sowie der anderweitig durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten wird eine Behörde errichtet, welche den Namen: „Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten“ führt und ihren Sitz in Berlin hat.

§. 33. Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder müssen etatsmässig angestellte Richter sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staats-Ministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

Durch Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes können auch die in diesem Gesetz gegebenen Vorschriften des Verfahrens ergänzt und deren sinnge-

mässe Anwendueg auf andere durch Gesetz dem Gerichtshofe überwiesene Angelegenheiten geregelt werden.

§. 34. Die Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Könige auf den Vorschlag des Staats-Ministeriums und zwar die bereits in einem Staatsamte angestellten für die Dauer ihres Hauptamtes, die anderen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt.

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gerichtshofes sind die für die Mitglieder des Ober-Tribunals bestehenden Vorschriften massgebend.

§. 35. Der Gerichtshof entscheidet endgültig mit Ausschluss jeder weiteren Berufung.

§. 36. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofes Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§. 37. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Verfahrens entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

V. Schlussbestimmung.

§. 38. Das Erforderniss staatlicher Bestätigung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen und der Recurs wegen Missbrauches der kirchlichen Disciplinar-Strafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, ausser Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck.

---

10. Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang der letzteren, einschliesslich des Jadegebietes, was folgt:

§. 1. Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschliessung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen.

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

§. 2. Die nach §. 1 zulässigen Straf- oder Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deshalb verhängt oder verkündet werden: 1) weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2) weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat.

§. 3. Ebensowenig dürfen derartige Straf- oder Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden: 1) um dadurch zur Unterlassung

einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2) um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen.

§. 4. Die Verhängung der nach diesem Gesetz zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen.

Die Vollziehung oder Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

§. 5. Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgesellschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes (§§. 1—4) zuwider Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafen bis zu 200 Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre und in schwereren Fällen mit Geldstrafen bis zu 500 Thalern oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 6. Die besonderen Disciplinarbefugnisse der Kirchen oder Religionsgesellschaften über ihre Diener und Beamten und die darauf bezüglichen Rechte des Staates werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Insbesondere findet das dem Staat in solchen Gesetzen vorbehaltene Recht der Entlassung von Kirchendienern wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung unabhängig von den in §. 5 enthaltenen Strafbestimmungen statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1773.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck.

B. Nachrichten.

Am 27., 28. und 29. September d. J. fand zu Gera die **erste allgemeine deutsche Realschulmänner-Versammlung** statt, und zwar unter ebenso reger wie anregender einmüthiger Betheiligung von 177 eingeschriebenen Mitgliedern. Indem wir uns vorbehalten die ausführlichen und vom Vorstande festgestellten Protokolle der Verhandlungen im nächsten Hefte wortgetreu mitzutheilen, müssen wir uns für heute auf den Abdruck der sämmtlich fast einstimmig gefassten Beschlüsse der Versammlung beschränken, wobei wir bemerken, dass die des zweiten Tages bisher nur dem Sinne, nicht aber auch dem Wortlaute nach von der Vorsammlung gefasst worden sind und daher einer genaueren Redaction noch fähig sind und zum Theil ihrer noch bedürfen.

A. Beschlüsse vom 28. September: 1. Für die gesammte Gestaltung unseres Unterrichtswesens muss der Grundsatz der Freiheit in dieser Gestaltung massgebend sein. Es ist Sache des Staates die Ziele zu bezeichnen, welche von den höheren Schulen erreicht werden müssen, und die nothwendigen Garantieen dafür zu verlangen, dass sie erreicht werden. Die Organisation im Einzelnen zu bestimmen ist nicht seine Aufgabe.

2. Damit eine solche Freiheit gewährt werden könne und die Schulen vor Schülern bewahrt bleiben, welche nur um fremdartiger Zwecke willen sie aufsuchen, ist dahin zu streben, dass alle Berechtigungen, welche nicht an ein Reifezeugniss, sondern an den Besuch gewisser Classen oder an die Reife für dieselben geknüpft sind, sobald wie möglich aufhören.

3. Für diejenigen Schüler, welche ihre Schulbildung mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre abschliessen müssen, ist eine besondere Art von Schulen nothwendig, die ihnen eine beschränkte, aber in sich abgeschlossene, daher haltbare und fruchtbare Bildung ins Leben mitgiebt, und an deren Reifezeugniss das Recht der Militärdienstpflicht als einjähriger Freiwilliger zu genügen geknüpft ist.

4. Es ist zweckmässig das Lateinische von dem Lehrplan dieser Schulen auszuschliessen, soweit nicht besondere Verhältnisse seine Aufnahme in denselben bedingen.

5. Von den bestehenden Schulen sind für die in 3 bezeichneten Schüler die höhere Bürgerschule ohne Latein und die Realschule II. O. die geeignetsten Anstalten.

6. Die Realschule I. O. gewährt ebenso wie das Gymnasium eine wissenschaftliche Vorbildung, die ihre Abiturienten befähigt die Universitätsstudien mit Erfolg zu betreiben. Diesen Abiturienten ist daher der Eintritt in alle Facultäten zu eröffnen und die Zulassung zu den entsprechenden Staatsprüfungen zu gewähren. Es bleibt ihnen ebenso wie den Gymnasial-Abiturienten überlassen die ihnen mangelnden besonderen Vorkenntnisse, die für das Studium in einzelnen Facultäten nothwendig sind, durch eigenes Studium sich zu erwerben.

7. Da die Realschule I. O. ebenso wie auf der anderen Seite das Gymnasium einer weiteren Entwickelung bedarf, so ist es Aufgabe aller Betheiligten Schulorganisationen zu suchen, die innerhalb der durch die Ziele beider Schulen gebotenen Grenzen sich frei gestalten. Solche Schulen müssen den Schülern die Möglichkeit gewähren sich eine allgemeine Bildung zu verschaffen, welche die verschiedenen Kräfte des menschlichen Geistes umfasst und den grossen Aufgaben der Gegenwart entspricht.

8. Es ist wünschenswerth, dass die Realschule I. O. als Realgymnasium, die Realschule II. O. einfach als Realschule bezeichnet werde.

B. Beschlüsse vom 29. September: 1. Um eine gediegene Vorbereitung der Lehrer für das Lehramt zu sichern, sind Seminarien für höhere Schulen nothwendig, welche (mit den Universitäten verbunden in einem vierten obligatorischen Studienjahre nach dem Examen) praktische und theoretische Vorbereitung gewähren, und deren Besuch in jeder Weise zu erleichtern ist.

2. Nothwendig sind zur Verbesserung des höheren Schulwesens auf den Universitäten geeignete Lehrvorträge, an denen es jetzt nicht bloss für die fremden modernen Sprachen fehlt, sondern auch für die deutsche Sprache, für die vaterländische, mittelalterliche und neuere Geschichte, für die Geographie und für die mannichfachen Zweige der Natuwissenschaften.

3. Nothwendig ist ferner: Eine öffentliche Sammlung von möglichst allen Unterrichtsmitteln Deutschland's alter und neuer Zeit sowie der wichtigsten Culturvölker neben uns, von Schulhausmodellen, Schulgeräthen u. dergl.

4. Es ist wünschenswerth, dass das Schuljahr mit dem bürgerlichen Jahre in Uebereinstimmung gebracht werde und dass die grösseren Ferien an das Ende der Semester fallen, die kleineren aber den örtlichen Verhältnissen entsprechend geordnet werden.

Erwähnt muss übrigens auch hier schon werden, dass die Behörden und die Bewohner Gera's mit dem Local-Comité in dankenswerthester und liebenswürdigster Weise gewetteifert haben der Versammlung alle nur denkbaren Erleichterungen, Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten nach Möglichkeit zu schaffen und ihr sogar den eigens dazu reichgeschmückten Rathhaussaal für die Verhandlungen gastfreundlichst zur Verfügung stellten.

Theilnehmer an dieser ersten allgemeinen deutschen Realschulmänner-Versammlung waren:

1. Augustiny, Dr. phil., o. L. a. d. R. I. O. zu Gera. — 2. Bartels, Dr. phil. Director d. Bürgerschulen in Gera. — 3. Beck. Dr. phil., O. L. a. d. Friedrichs-Realschule zu Berlin. — 4. Beck, L. a. d. R. zu Coburg. — 5. Berglein, Dr. phil., Director des Realgymnasiums zu Braunschweig. — 6. Bertram, Prof. Dr., Director der Sophien-Realschule zu Berlin. —

7. Böttcher, Dr. phil., O. L. a. d. R. II. O. zu Altona. — 8. Böttcher, L. a. d. R. I. O. zu Leipzig. — 9. Braune, o. L. a. d. R. I. O. zu Gera. — 10. Bräunlich, O. L. a. d. R. zu Stollberg i. S. — 11. Brecher, Dr. phil., O. L. an der Sophien-Realschule zu Berlin. — 12. Brunnemann, Dr. phil., Director d. R. I. O. zu Elbing. — 13. Burkhardt, O. L. a. d. Realschule zu Schneeberg i. S. — 14 Caspari. Prof., Director d. R. I. O. zu Chemnitz. — 15. von Criegern, Kirchenrath und Oberpfarrer zu Gera. — 16. Dahl, Dr. phil., O. L. a. d. h. B. zu Sonderburg. — 17. Dénervaud, L. a. d. R. I. O. zu Leipzig. — 18. Dix, O L. a. d. R. I. O. zu Zittau i. S. — 19. Dost, O. L. a. d. R. zu Schneeberg i. S. — 20. Dränert, Dr., aus Hamburg. — 21. Eckardt, Dr. phil., O. L. a. d. R. zu Chemnitz. — 22. Ernst. O. L. und Dirigent d. R. zu Bad Schwalbach. — 23. Erzgräber, o. L. am Fürstl. Gymnasium zu Gera. — 24. Fischer, Dr. phil., Director d. R. zu Bernburg. — 25. Fischer, Dr. phil., Rector d. h. B. zu Neustadt-Eberswalde. — 26. Flemming, Prof., Director d. R. zu Altenburg. — 27. Flinzer, L. a. d. R. I. O. zu Leipzig. — 28. Friedländer, Dr. phil., Director d. R. des Johanneums zu Hamburg. — 29. Frohwein, Prof. Dr., Lehrer am Fürstl. Gymnasium zu Gera. — 30. Gärtner, Dr. phil., L. a. d. R. II. O. zu Bremen. — 31. Gärtner, o. L. a d. R. I. O. zu Gera. — 32. Gehring, Dr. phil., Lehrer am Fürstl. Gymnasium zu Gera. — 33. Gehrt, L. a. d. R. I. O. zu Leipzig. — 34. Gelbe, Dr. phil., Dirigent d. R. zu Stollberg i. S. — 35. Gerhard, Dr. phil., Director des Collegiums zu Bischweiler. — 36. Gerhardt, o. L. a. d. R. I. O. zu Gera. — 37. Giesel, Dr. phil, Director d. R. I. O. zu Leipzig. — 38. Grumme, Prof. Dr., Director des Fürstl. Gymnasiums zu Gera. — 39. Gruno, Dr. phil., L. a. d. h. B. zu Neustadt-Eberswalde. — 40. Guericke. Dr. phil., O. L. a. d. R. I. O. zu Zittau. — 41. Haase, o. L. a. d. R. I. O. zu Gera. — 42. Hercher, Dr. phil., o. L. a. d. R. I. O. zu Gera. — 43. Herr, Dr. phil., O. L. a. d. h. B. zu Harburg. — 44. Hesse, O. L a. d. R. II. O. zu Reichenbach. — 45. Hilm, Dr. phil., L. a. d. R. zu Sondershausen. — 46. Hoffmann, Dr. phil., O. L. am Realgymnasium zu Plauen i. V. — 47. Holzapfel, Dr. phil., Director d. R. zu Magdeburg. — 48. Hübler, Dr. phil., O. L. a. d. Neustädter R. zu Dresden. — 49. Jahn, O. L. a. d. Domschule zu Lübeck. — 50. Kayser, Director d. h. B. zu Delitzsch. — 51. Keferstein, Prof. Dr., Director einer Privatschule zu Jena. — 52 Kiessler, Dr. phil., Director d. h. B. zu Eschwege. — 53. Kleiber, Dr. phil., Director der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin. — 54. Klautzsch. Director d. h. B. zu Coburg. — 55. Komprad, o. L. a. d. R. II. O. zu Reichenbach i. V. — 56. Kowalleck, Dr. phil., o. L. a. d. R. I. O. zu Gera. — 57. König, Dr. phil., L. a. d. R. I. O. zu Leipzig. — 58. Krause, L. a. d. R. I. O. zu Gera. — 59. Krause, L. am Realgymnasium zu Greifswald — 60. Krumme, Dr phil., Director d. R. II. O. zu Remscheid. — 61. Langbein, Prof., O. L. a. d. R. I. O. zu Stettin. — 62. Lange, Dr. phil., L. a. d. R. zu Bremen. — 63. Laubert, Dr. phil., Director d. R. I. O. zu Perleberg. — 64. Laubert, Prof., Dr. phil., Director d. R. I. O. zu Frankfurt a. d. O. — 65. Lehmann, Dr. phil., O. L. zu St. Nicolai in Leipzig. — 66. Lonitz, O. L. a. d. R. II. O. zu Reichenbach i. V. — 67. Lorey, Director d. R. I. O. zu Gera. — 68. Löscher I., L. a. d. h. B. zu Weissenfels. — 69. Mahrenholz, Dr. phil., L. a. d. h. B. zu Mühlhausen i. Th. — 70. Mämpel, L. a. d. h. B. in Weissenfels. — 71. Muth, Dr. phil., O. L. am Realgymnasium zu Plauen i V. — 72. Müller, Dr. phil., O. L. a. d. R. I. O. zu Goslar. — 73. Müller, Dr. phil., O. L. a. d. R. II. O. zu Remscheid. — 74. Neesse, Dr. phil, O. L. am Realgymnasium zu Plauen i. V. — 75. Nickels, Dr. phil., O. L. a. d. R. I. O. zu Leipzig. — 76. Niemeyer, Dr. phil., Director der Neustädtischen Realschule zu Dresden. — 77. Niedermüller, Dr. phil., L. a. d. R. II. O. zu Rostock. — 78. Oertel, Dr. phil., O. L. a. d. R. I. O. zu Leipzig. — 79. Ostendorf, Director d. R. I. O. zu Düsseldorf. — 80. Pabst, Dr phil., O. L. a d. R. I. O. zu Chemnitz. — 81. Pacius, Dr. phil., o. L. a. d. R. I. O. zu Gera. — 82. Paufler, Dr. phil., O. L.

a. d. R. I. O. zu Leipzig. — 83. Putsche, Zeichenlehrer a. d. R. I. O. zu Gera. — 84. Rahmig, O. L. a. d. R. II. O. zu Reichenbach i. V. — 85. Rauschke, Dr. phil., O. L. a. d. R. I. O. zu Zwickau. — 86. Reddersen, L. a. d. R. II. O. zu Bremen. — 87. Reidemeister, Dr. phil., L. a. d. höheren Gewerbeschule zu Magdeburg. — 88. Reimann, L. a. d. R. I. O. zu Goslar. — 89. Reimer, O. L. a. d. R. I. O. zu Leipzig. — 90. Reissig, Dr. phil., L. a. d. h. B. zu Mühlhausen i. Th. — 91. Reuther, L. a. d. R. I. O. zu Leipzig. — 92. Richter, Dr. phil., Director d. h. B. zu Eisleben. — 93. Richter, Dr. phil., O. L. a. d. h. B. zu Eisleben. — 94. Runge, Prof. Dr. phil., Director der Friedrichs-Realschule zu Berlin. — 95. Schauenburg, Dr. phil., Director d. Realschule I. O. zu Crefeld. — 96 Schäfer, L. a. d. h. B. zu Weissenfels. — 97. Schellen, Dr. phil., Director d. R. I. O. zu Köln (nicht erschienen). — 98. Schindhelm, Prof., O. L. a. d. R. zu Coburg. — 99. Schlee, Dr. phil., Director d. R. II. O. zu Altona. — 100. Schmidt, Dr. phil., Director d. R. I. O. zu Königsberg. — 101. Schmidt, o. L. a. d. R. I. O. zu Gera. — 102. Schneider, L. a. d. Friedrichs-Realschule zu Berlin. — 103. Schneider, L. a. d. R. I. O. zu Halberstadt. — 104. Schnippel, o. L. a. d. R. I. O. zu Gera. — 105. Schnorr, O L a. d. R. I. O. zu Zwickau. — 106. Scholz, Dr. phil., L. a. d. Friedrichs-Realschule in Berlin. — 107. Schrader, Dr. phil., Director d. R I. O. zu Halle. — 108. Schuster, Dr. phil., O. L. a. d. R. I. O. zu Leipzig. — 109. Schwalbe, Dr. phil., O. L. an der Königl. Realschule zu Berlin (nicht erschienen). — 110. Seeger, Director d. R. II. O. zu Güstrow. — 111. Sievert, Dr., Director d. Reallehranstalt zu Stettin. — 112. Sonntag sen., Rentier zu Gera. — 113. Sorhagen, o. L. a. d. R. I. O. zu Gera. — 114. Stade, Rector d. h. B. zu Mühlhausen i. Th. — 115. Stein, Dr., Director d. R. zu Giessen. — 116. Steinworth, L. am Gymnasium zu Hadersleben. — 117. Störl, L. a. d. R. I. O. zu Leipzig. — 118. Stötzer, L. a. d. R. zu Bützow. — 119. Strack, Prof. Dr. phil., Prorector der Königl. Realschule zu Berlin. — 120. Streck, Dr. phil., O. L. a. d. R. I. O. zu Chemnitz. — 121. Thomas, O. L. a. d. R. I. O. zu Leipzig. — 122. Thomas, o. L. a. d. R. I. O. zu Gera. — 123. Thum, Dr. phil., Director d. R. II. O. zu Reichenbach i. V. — 124. Titius, O. L. a. d. R. I. O. zu Reichenbach i. S. — 125. Tittel, O. L. a. d. R. I. O. zu Zwickau. — 126 Trebe, L. a. d. R. I. O zu Leipzig. — 127. Vorbrodt, L. a. d. h. B. zu Eisleben. — 128. Walsh, L. a. d. R. I. O. zu Leipzig. — 129. Weiske, Dr. phil., Lehrer am modernen Gesammtgymnasium zu Leipzig. — 130. Welte, Dr. phil., O. L. a. d. Annen-Realsch. zu Dresden. — 131. Wenzlaff, Prof. Dr. phil., Director d. Königstädtischen Realschule zu Berlin. — 132. Wespy, O. L. a. d. R. I. O. zu Zwickau. — 133. Wolff, o. L. a. d. R. I. O. zu Gera. — 134. Wölper, L. a. d. h. B. zu Hannover. — 135. Zimmer, Dr. phil., O. L. a. d. R. I. O. zu Gera. — 136. Zizmann, Dr. phil., L. a. d. R. zu Coburg. — 137. Züger, o. L. a. d. R. I. O. zu Gera. — 138. Acker, Director d. R. II. O. zu Glauchau. — 139. Bahrdt, Rector d. h. B. zu Minden. — 140. Balzer, Professor am Realgymnasium zu Eisenach. — 141. Bech, Dr. phil., Subrector am Stiftsgymnasium zu Zeitz. — 142. Benda, o. L. a. d h. Töchterschule zu Gera. — 143. von Beulwitz, Dr. jur., Staatsrath, Gera. — 144. Brenthel, o. L. a. d. R. I. O. zu Döbeln. — 145. Dietrich, O. L. a. d. R. zu Crimmitschau. — 146. Fiebig, Prof. Dr. phil., L. a. d. Handelsschule zu Gera. — 147. Friedländer, Journalist aus Berlin. — 148. Fritsche, Director a. d. R. I. O. zu Grünberg i. Schles. — 149. Fürbringer, Kaufmann. Vorsitzender des Gemeinderaths zu Gera. — 150. Gelbe, O. L. a. d. R. II. O. zu Glauchau. — 151. von Harbou, Dr. jur., Exc., Staatsminister, Gera. — 152. Hentschel, O. L. a. d. R. I. O. zu Döbeln. — 153. Hoche, Prof. Dr. phil., Prorector des Stiftsgymnasiums zu Zeitz. — 154. Kirsten, O. L. am Realgymnasium zu Gotha. — 155. Kirsten, O. L. a. d. R. I. O. zu Döbeln. — 156. Klee, Dr. phil., L. a. d. R. I. O. zu Leipzig. — 157. Kloppe, Dr. phil., L. a. d. R. I. O. zu Nordhausen. — 158. Kühn, Collaborator u. O. L. a. d. h. Töchterschule zu Gera. — 159.

Lummer, H., Kaufmann in Gera. — 160. von Metzsch, Frhr. u. Premier-Lieutenant a. D in Gera. — 161. Müller, O. L. am Gymnasium zu Gotha. — 162. Neumerkel sen., Fabrikbesitzer in Gera. — 163. Richter, O. L. a. d. R. I. O. zu Döbeln. — 164. Rost, o. L. a. d. R. I. O. zu Gera. — 165. Sattler, L. a. d. R. I. O. zu Chemnitz. — 166. Schlömilch, Geh. Hofrath, Prof. Dr., zu Dresden. — 167. Sorger, Oberbürgermeister, zu Gera. — 168. Stade, Dr. phil., O. L. a. d. R. zu Schneeberg. 168. Stapelfeld, O. L. a. d. R. zu Crimmitschau. — 170. Stübner, O. L. a. d. R. I. O. zu Döbeln. — 171. Sturm, Stadtrath und Advocat in Gera. — 172. Trommer, O. L. a. d. R. zu Freiberg. i. S. — 173. Wagner, Dr. phil., O. L. a. d. Sophien-Realschule zu Berlin. - 174. Wiegand, o. L. a. d. h. B. zu Wiesbaden. — 175. Winter, Chordirigent d. R. I. O. zu Gera. — 176. Wittig, Dr. theol.. Oberkirchenrath und Superintendent in Gera. 177. Stoy, Dr. phil. Prof. a. d. Universität zu Heidelberg.

Berlin. Dr. M. Strack.

V. Personal-Nachrichten.

1. Prof. Dr. A. Kirchhoff an der Luisenstädt. Gewerbeschule zu Berlin ist zum ordentl. Professor an der Univ. zu Halle ernannt worden.
2. Die Lehrer Joseph Mattern, Carl Hieronymus und Dr. O. Kessler sind an der Gewerbeschule zu Gleiwitz angestellt worden.
3. Dem Gesanglehrer an der Luisenstädt. Gewerbeschule A. Ueberlée ist das Prädicat Königl. Musikdirector beigelegt worden.
4. Die Beförderung des ordentlichen Lehrers Gust. Fincke an der Realschule zu St. Johann in Danzig zum Oberlehrer ist genehmigt worden.
5. Dem Lehrer Dr. Wagner an der höheren Bürgerschule zu Fulda ist der Oberlehrertitel verliehen worden.
6. Die Berufung des ordentlichen Lehrers Dr. Friedrich Wilh. Meyer von der Luisenstädtischen Realschule in Berlin zum Oberlehrer am Gymnasium in Cottbus ist genehmigt worden,
7. Der bei der Realschule in Posen angestellte ordentliche Lehrer Braun ist zum Oberlehrer am Gymnasium in Rogasen ernannt, und die Berufung des Prorectors Dr. Schröer von der Realschule zu Hagen in die erste Oberlehrerstelle an der Realschule in Perleberg ist genehmigt worden, desgl.
8. die Berufung des Rectors Finsterbusch von der höheren Mädchenschule in Minden zum Oberlehrer an der Realschule in Mülheim an der Ruhr;
9. die Berufung des Oberlehrers Dr. Julius Treutler von der Realschule in Remscheid zum Oberlehrer an der Realschule in Hagen;
10. an der Realschule in Spremberg die Beförderung des Lehrers Josef Draschler zum Oberlehrer und Prorector.

Vacanzen: 1. An der R.-S. II. O. zu Stettin, eine Stelle für Engl. und Franz. mit 800 Thlr. Gehalt.

2. An der R.-S. I. O. zu Zwickau vier Stellen: a) Math. und geom. Zeichnen, b) Chemie und Naturgeschichte, mit je 800 Thlr. Gehalt; c) und d) Latein, Deutsch, Geschichte, Geogr. und Religion, mit je 700 Thlr. Gehalt.
3. An der R.-S. I. O. zu Kiel die erste Oberlehrerstelle (volle Facultas für Religion und sonst ein Fach, besonders Deutsch) mit vorläufig 1300 Thlr. Gehalt.
4. An der R.-S. I. O. zu Königsberg in Preussen eine Stelle für beschreib. Naturwissenschaften, mit 600 Thlr. Gehalt.
5. An der R.-S. zu Grabow in Mecklenburg eine Stelle für Naturgeschichte, vorläufig nur auf Probe, 500 Thlr. Gehalt.

Verantwortlicher Redacteur: Professor Dr. Max Strack.
Verlag von Otto Gülker & Co. in Berlin.
Druck von Carl Jahncke in Berlin.

Central-Organ

für die

Interessen des Realschulwesens.

I. Jahrgang. 1873. November.

Erscheint in Monatsheften zu 4—5 Bogen. — Preis des Jahrganges 5 Thlr. 10 Sgr.
Beiträge werden an die Adresse der Redaction Berlin S. W. (66 Kochstrasse), erbeten.
Nicht-Aufgenommenes folgt innerhalb 4 Wochen zurück.

I. Abhandlungen.

1. Erste allgemeine deutsche Realschulmänner-Versammlung zu Gera, 28—30. September 1873.

1. Vorbereitende Versammlung,

Sonntag, den 28. September, Abends 8 Uhr, im Kutschbach'schen Saale.

Den Theilnehmern waren bereits übergeben worden:

1) Begrüssungsschrift, gewidmet von Dr. J. W. Otto Richter in Eisleben;
2) Entwurf einer Denkschrift zur Klärung der Meinungen über Ursache, Bedeutung und Tragweite der Realschulfrage, von Dr. H. Beck in Berlin;
3) Zeitung für das höhere Unterrichtswesen Deutschland's, herausgegeben von Dr. H. A. Weiske in Leipzig, Nr. 39;
4) 8 Thesen, eingereicht von Dr. E. Schauenburg in Crefeld;
5) Thesen, betreffend die Realschule ohne Latein von Dr. Krumme in Remscheid;
6) Erstes Verzeichniss der Theilnehmer (enthaltend die bis zum 27. September Mittags Angemeldeten).

Director Ostendorf-Düsseldorf übernimmt den Vorsitz und eröffnet die Versammlung.

Director Lorey-Gera begrüsst Namens des Localcomité die auf die Einladung des vorbereitenden Ausschusses in so grosser Zahl aus allen Theilen Nord- und Mitteldeutschland's erschienenen Realschulmänner; der Versammlung sei die beneidenswerthe Aufgabe gestellt über die höchsten Interessen der deutschen Real-

schulen in Berathung zu treten und so in gemeinsamer ernster Arbeit an der Lösung einer der wichtigsten Culturaufgaben der Gegenwart mitzuwirken. Gera schätze sich glücklich die Mitglieder der ersten allgemeinen deutschen Realschulmänner-Versammlung als seine Gäste begrüssen zu können; die städtische Behörde, die den Rathhaussaal zu den Hauptversammlungen bereitwilligst eingeräumt und festlich geschmückt, die Gesellschaften, die den lieben Gästen nach den Anstrengungen des Tages gern in ihren Räumen einige angenehme Stunden bereiten möchten, die Bürger, die den Realschulmännern gastlich ihr Haus geöffnet, sie alle sagen den Versammelten ein freundliches Willkommen. (Lebhafter Beifall.)

Director Richter-Eisleben giebt Namens des vorbereitenden Ausschusses ausführliche Mittheilungen über die Vorarbeiten zu der heutigen Versammlung. Seit den Tagen der letzten Philologen-Versammlung in Leipzig sei die Nothwendigkeit einer besonderen Realschulmänner-Versammlung lebhafter gefühlt worden; nachdem sodann in immer weiteren Kreisen auch die Zweifel an der Ausführbarkeit einer solchen geschwunden, sei es bekanntlich im October v. J. zu einer vorbereitenden Versammlung in Eisenach gekommen und bei dieser Gelegenheit Director Ostendorf-Düsseldorf, Director Fischer-Bernburg und der Referent in einen Ausschuss für die Vorbereitung der ersten allgemeinen deutschen Realschulmänner-Versammlung gewählt. Dieser Ausschuss habe sich alsbald, um möglichst alle Theile Deutschland's in sich vertreten zu sehen, durch Cooptirung erweitert und zähle so jetzt 11 Mitglieder; die Versammlung werde gebeten zu diesem Vorgehen nachträglich ihre Genehmigung zu ertheilen. Sehr zu bedauern sei es dabei, dass die Bemühungen auch die süddeutschen Realschulmänner in das Interesse zu ziehen fast erfolglos geblieben seien. Da die Eisenacher Versammlung dem Ausschusse für die Wahl des Versammlungsortes sehr enge Schranken gestellt habe, so seien nur Cassel, Braunschweig, Weimar und Gera ernstlich in Frage gekommen; nach längeren, zeitraubenden Verhandlungen habe man sich trotz der nicht allzu günstigen Eisenbahnverbindungen doch für Gera entschieden, weil Schwierigkeiten, wie sie bei den Verhandlungen mit den anderen genannten Städten dem Ausschusse entgegen getreten seien, in Gera nicht in Aussicht gestanden und von hier auf eine vertrauliche Anfrage eine höchst freundliche Einladung erfolgt sei. Der Vorsitzende fügt diesen Mittheilungen hinzu: Welches auch die

Gründe, welche die heute schmerzlich vermissten süddeutschen Collegen zuuückgehalten, sein mögen, ob ein wenig Particularismus, eine zu grosse Rücksichtnahme auf die allerdings abweichenden Verhältnisse der dortigen Realschulen oder auch eine weniger verzeihliche allgemeine Theilnahmlosigkeit, es stehe trotzdem zu hoffen, dass auf einer zweiten allgemeinen deutschen Realschulmänner-Versammlung auch die Realschulen von jenseits des Main's vertreten sein werden. Im Uebrigen gebe der zahlreiche Besuch aus den übrigen Theilen Deutschland's dem Ausschusse die Genugthuung, dass seine Bemühungen nicht vergeblich gewesen. In der Versammlung seien offenbar sehr verschiedene und entgegengesetzte Meinungen vertreten; so sei Einigen die Realschule 1. Ordnung nahezu eine vollendete Schöpfung, Anderen eine ganz verfehlte Organisation; Einige wünschen nur eine Aenderung unter Anschluss an die bestehenden Verhältnisse, Andere einen völlig neuen Aufbau. Wenn es darum ebenso heilsam wie angenehm sei, dass in den Versammlungen der nächsten Tage alle Richtungen in der Realschulfrage zu Worte kommen, so wolle er doch vorab daran erinnern, dass auch die Lehrer an den höheren Schulen von gewissen deutschen Untugenden noch nicht frei seien; Niemand möge sachliches Entgegentreten als persönliche Gegnerschaft ansehen und empfinden, ein Jeder müsse dazu beitragen, dass die Gegensätze, wenn auch nicht völlig ausgeglichen, so doch gemildert werden, und vor allen Dingen anerkennen, dass neben der Aufgabe des Staates die Ziele der Schulen festzustellen und Garantieen für deren Erreichung zu fordern eine möglichst grosse Freiheit für die Gestaltung im Einzelnen zu erstreben sei.

Der Vorsitzende giebt nun der Versammlung anheim für ihre Verhandlungen sich vorläufig die Geschäftsordnung des Lehrervereins der Provinz Preussen anzueignen. Diese Geschäftsordnung wird mit den wenigen von dem vorbereitenden Ausschusse für nöthig erachteten Abänderungen verlesen und ohne weitere Debatte von der Versammlung angenommen.

Der Vorsitzende kommt zur Besprechung der Tagesordnung für Montag und Dienstag. Bei der Aufstellung der gedruckten vorläufigen Tagesordnung sei man offenbar von dem Gedanken ausgegangen, dass die Versammlung wohl am besten zuerst über die Grundlagen des höheren Schulwesens verhandele und dann zur Berathung über die Organisation der Realschulen

übergehe. Es sei indessen gewiss mit Recht bereits im Ausschusse dagegen geltend gemacht, dass die Organisationsfragen doch zur Zeit die Hauptsache seien und es sich darum empfehle die Berathung darüber schon auf die Tagesordnung für Montag zu setzen und dieselbe, um jeglicher Uebereilung vorzubeugen, erst mit der zweiten Lesung der Resultate des ersten Tages am Dienstag abzuschliessen. Vom Ausschusse sei also folgende Tagesordnung aufgestellt und werde der Versammlung zur Annahme empfohlen:

Montag, den 29. September, Vormittags von 9 bis 2 Uhr, mit halbstündiger Unterbrechung etwa um 11½ Uhr:

Wahl der Vorsitzenden und Schriftführer durch Acclamation.

Die Organisation der Realschulen.

Wahl einer Commission zur Berathung und Berichterstattung über den Antrag einen Ausschuss zu wählen, dem neben der Vorbereitung der nächsten Versammlung auch eine weitere Wahrung und Förderung der Realschulinteressen u. s. w. obliege.

Dienstag, den 30. September, Dauer wie Montag:

Ueber die nationale Erziehung in der Realschule. Referent Director Richter-Eisleben.

Die Organisation der Realschulen, Ergänzung und Feststellung der Resultate aus der Montagsversammlung.

Berichterstattung der Commission über den ständigen Ausschuss.

Kurze Besprechung der pädagogischen Zeitschriften, welche die Realschule zunächst angehen. Referent Professor Strack-Berlin.

Antrag, betreffend die Begründung einer öffentlichen Sammlung von Unterrichtsmitteln u. s. w.

Die Ferienordnung. Referent Rector Stade-Mühlhausen.

Director Sievert-Stettin schlägt vor, den heutigen Vorsitzenden, Director Ostendorf, sofort zum Vorsitzenden der ersten allgemeinen deutschen Realschulmänner-Versammlung zu wählen und denselben zu ersuchen das Büreau durch die Wahl der Stellvertreter und Schriftführer zu vervollständigen.

Director Wenzlaff-Berlin unterstützt den Antrag.

Der Vorsitzende dankt für das ausgesprochene Vertrauen, lehnt aber im Uebrigen ab.

Professor Strack-Berlin stimmt dem Antrage Sievert's zu, empfiehlt aber die Berathung über die Ferienordnung von der Tagesordnung abzusetzen, da eine einheitliche Ferienordnung unerreichbar sei und man hier über weit wichtigere Dinge zu berathen habe.

Director Kleiber-Berlin und Friedländer-Hamburg sprechen dem Antrage Sievert's das Wort und suchen das Rechtsbedenken des Rector Fischer-Neustadt-Eberswalde zu entkräften.

Es erfolgt ein Antrag auf Schluss der Debatte; der Schluss wird angenommen.

Die Abstimmung über den Antrag Sievert's ergiebt eine fast einstimmige Annahme desselben. (Lebhafter Beifall.)

Director Ostendorf dankt für das ehrenvolle Vertrauen und will dem Beschlusse der Versammlung gemäss verfahren.

Director Friedländer-Hamburg empfiehlt die aufgestellte Tagesordnung zu genehmigen.

Rector Fischer-Neustadt-Eberswalde wünscht die Referenten über die Organisationsfrage zu erfahren.

Der Vorsitzende erwiedert, dass er erst mit den betreffenden Referenten, deren Namen übrigens schon in der gedruckten vorläufigen Tagesordnung genannt seien, darüber in Berathung treten müsse, in welcher Reihenfolge die einzelnen Fragen am besten zur Verhandlung kommen; zu Anfang der ersten Hauptversammlung werde er weitere Mittheilungen darüber machen.

Director Schauenburg-Crefeld wünscht die Ferienordnung auf der Tagesordnung zu behalten, wenigstens möge man sich die Entscheidung darüber offen halten.

Der Vorsitzende: Die Versammlung scheine darüber einig zu sein, dass auf die Tagesordnung Folgendes zu setzen sei: für Montag die Organisation der Realschule und die Wahl der schon mehrfach erwähnten Commission; für Dienstag die zweite Lesung der in der Organisationsangelegenheit gefassten Beschlüsse; die Berichterstattung der Commission. Es werde sich indessen am zweiten Tage für eine kurze Besprechung der pädagogischen Zeitschriften sowie für die Berathung des Antrages betreffend die öffentliche Sammlung von Unterrichtsmitteln u. s. w. wohl Zeit finden, und man könne also diese beiden Gegenstände der Tagesordnung für Montag hinzufügen; die Versammlung müsse sich jetzt noch darüber entscheiden, welcher Gegenstand darnach, wenn die Zeit es erlaube, zur Verhandlung kommen solle, ob die

Ferienordnung oder die nationale Erziehung in der Realschule. Für das erstere Thema spreche vielleicht die Rücksichtnahme auf die Octoberconferenz in Berlin, in welcher auch über die Ferienangelegenheit berathen werden solle, und für das Andere die Erwägung, dass der Vortrag des Director Richter nach den vielleicht sehr belebten und erregten Debatten als Band der Einigung einen befriedigenderen Abschluss für die gemeinsame Arbeit herbeiführen werde.

Nach einer längeren Discussion kam diese Frage zur Abstimmung, und es entschied sich die Mehrheit dafür, dass die Ferienordnung als letzter Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen sei. Gestrichen aber wurde mit allen gegen eine Stimme die Gehaltsfrage und was sich an diese knüpft.

Der Vorsitzende schloss nunmehr gegen 11½ Uhr die Vorversammlung.

Bremen. H. O. Reddersen.

---

2. Hauptversammlung.

Erster Tag. Montag den 29. September.

Die Präsenzliste weist 176 Theilnehmer aus allen Theilen Norddeutschland's nach (Königreich Sachsen und sächsische Fürstenthümer 106, Provinz Sachsen 19, Brandenburg 16, freie Städte 6, Rheinpreussen 5, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau je 4, Pommern, Mecklenburg je 3, Preussen 2, Braunschweig, Westphalen, Schlesien, Elsass-Lothringen je einen, unter ihnen 42 Directoren und Rectoren höherer Lehranstalten und 13, welche nicht dem Lehrerstande angehören. Zum Versammlungslocal war Seitens der städtischen Behörden der festlich decorirte Rathhaussaal zur Verfügung gestellt worden.

Vorsitzender: Ostendorf, Director der R. I. O. zu Düsseldorf.
Stellvertreter: Lorey, Director der R. I. O. zu Gera,
Runge, Prof. Dr. phil., Director der Friedrichs-Realschule zu Berlin.
Schriftführer: Beck, Dr. phil., O. L. an der Friedrichs-Realschule zu Berlin,
Müller, Dr. phil., O. L. an der Realschule II. O. zu Remscheid.

Stellvertreter: Schnippel, o. L. an der Realschule I. O. zu Gera,
Krause, L. an der Realschule I. O. zu Gera.

Vorsitzender erklärt die Versammlung um 9 Uhr 10 Minuten für eröffnet.

Sorger, Oberbürgermeister von Gera, begrüsst die erste deutsche Realschulmänner-Versammlung Seitens der Stadt.

Vorsitzender fordert die Versammlung auf, den Vertretern der fürstlichen Regierung und der städtischen Behörden, durch deren Anwesenheit die Versammlung besonders geehrt werde, durch Aufstehen von den Plätzen ihren Dank auszudrücken.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Nach geschäftlichen Mittheilungen geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

Zwei Grundsätze glaubt er zunächst vorausschicken zu müssen:

I. Der Staat soll uns die Ziele für die höheren Schulen bezeichnen und Garantieen für deren Erreichung verlangen; es ist dagegen nicht seine Sache die Details des Lehrplans festzusetzen. Freiheit der Organisation wird der Entwickelung der Schulen am günstigsten sein; denn aus dem Wettkampfe muss sich allmählich die richtige Schule der Zukunft entwickeln.

II. Die Ueberfüllung der unteren und der mittleren Classen mit ungeeigneten Elementen wirkt störend auf den Unterricht. Zu diesem Uebelstande trägt neben anderen Ursachen vorzugsweise das Berechtigungswesen bei, das zwar entschieden zum äusseren Aufblühen der Schulen viel beigetragen, dafür aber auch der innerlichen Entwickelung derselben geschadet hat. Berechtigungen sollen demnach nur den Abiturienten ertheilt werden, und es ist dahin zu streben, dass diejenigen Berechtigungen, die an andere Classen gebunden sind, mit der Zeit aufhören.

Die Gegensätze der verschiedenen Schularten werden viel von ihrer Schärfe verlieren, wenn diese Gesichtspuncte die Debatte leiten.

Als Reihenfolge der zur Debatte gestellten Anträge empfiehlt er:

1) Thesis I., Abschnitt 1 der Thesis II. und Abschnitt 1 der Thesis III. von Krumme. Die Thesen lauten vollständig:

1) Für diejenigen Schüler, welche von den Berechtigungen der höheren Schulen nur die für den einjährigen Militärdienst zu benutzen gedenken, ist eine besondere Art von Schulen nothwendig geworden. Das Freiwilligenzeugniss wird erst durch Absolvirung der ganzen Schule erworben.

Der Lehrplan der Schule muss nur für diese Schüler berechnet sein; er muss ein Ganzes bilden, und die Schule darf nicht etwa noch die Vorbereitung für die höheren Classen einer andern Schule übernehmen, welche auch nur die allgemeine Bildung ihrer Schüler erstrebt, aber eine längere Dauer des Cursus hat.

2) Das Lateinische ist vom Lehrplane auszuschliessen.

Die Rücksicht auf die gleich nach vollendetem schulpflichtigen Alter, bez. nach der Confirmation, abgehenden Schüler und auf die neueintretenden, auf anderem Wege vorbereiteten Schüler erfordert einen Abschluss hinter der Classe, woraus die Schüler vorwiegend abgehen. Wenn z. B. die Schule zwei neuere fremde Sprachen lehrt, so ist die zweite erst in der auf die letzgenannte Classe folgenden zu beginnen.

3) Von den bestehenden Schulen ist für die in 1. näher bezeichneten Schüler die Realschule II. O. die geeignetste. Sie entspricht dem Bedürfnisse des gewerblichen Standes auch besonders noch deshalb, weil das Abgangszeugniss zum Besuch der polytechnischen Schule berechtigt.

Die von dem Lehrercollegium der polytechnischen Schule zu Aachen (durch Beschluss in der Plenarsitzung vom 29. Decbr. 1871) für den Eintritt in die Anstalt verlangten mathematischen Kenntnisse können die Schüler der Ober-Prima sich in einem für sie eingerichteten, gesonderten Unterricht in der Mathematik erwerben, ohne dass die übrigen Schüler durch diese Erweiterung des mathematischen Pensums irgendwie benachtheiligt werden.

Remscheid. Krumme.

Referent: Krumme, Correferent: Stade (Mühlhausen.)

2) Thesis I. und II. der Thesen von Schauenburg:

1) Die Vorbereitung zu den Universitätsstudien, welche das Gymnasium gewährt, ist nicht für alle Fälle ausreichend und hinsichtlich der allgemeinen Bildung zu einseitig.

2) Die Realschule I. O., welche für die nicht studirende Jugend ergänzend neben dem Gymnasium steht, ist vermöge ihrer Lehrgegenstände und ihrer Cursusdauer im Stande eine zwar gleichfalls einseitige, aber im Wesentlichen gleich befriedigende Vorbildung zu den Universitätsstudien zu gewähren.

3) Die Annahme, dass nur das jetzige Gymnasium oder neben demselben nur die jetzige Realschule I. O. mit Erfolg für die Universität vorbereiten könne, und dass eine Mittelform vom Uebel sei, entbehrt der Begründung.

4) Es ist Aufgabe aller Betheiligten nach Herstellung von höheren Schulen zu streben, welche mit Vermeidung jeder Einseitigkeit durch

richtige Auswahl und Behandlung der Lehrgegenstände eine den Aufgaben der Gegenwart entsprechende umfassende, gründliche und zusammenhangende allgemeine Bildung gewähren.

5) Für die höheren Schulen und insbesondere für ihre Aufgabe zu der Universität zu entlassen ist volle Gleichmässigkeit des Lehrplanes nicht erforderlich; die jetzt im Gegensatz zu einander bestehenden Organisationsformen des Gymnasiums und der Realschule I. O. sind geeignet für die möglichen Formen der höheren Schulen nach beiden Seiten hin die Endpuncte und nach der Mitte hin die Anknüpfungspuncte zu bilden.

6) Innerhalb dieser Grenzen gehalten, bei gleichem wissenschaftlichen Charakter und gleicher Cursusdauer sowie bei gleicher Vorbereitung und gleicher Rangstellung der Lehrer, müssen alle diese Schulen gleiche Berechtigung haben.

7) Für die Reife zu den Universitätsstudien müssen gewisse mässige Forderungen unbedingt erfüllt werden, hinsichtlich des übrigen Wissens aber Compensationen zulässig sein.

8) Um eine gediegene Vorbereitung der Lehrer für das Lehramt zu sichern, sind Seminarien für höhere Schulen nothwendig, welche, mit den Universitäten verbunden, in einem vierten obligatorischen Studienjahre nach dem Examen praktische und theoretische Vorbereitung gewähren und deren Besuch in jeder Weise zu erleichtern ist.

Crefeld. Dr. E. Schauenburg.

Referent: Schauenburg, Correferent: Fischer (Bernburg).

3) Thesis III. und IV. von Schauenburg.

Referent: Schauenburg, Correferenten: Gerhard (Bischweiler) und Keferstein (Jena).

Wenn es die Zeit erlaubt,

4) Antrag Stein's (Giessen), Verbindung der Realschulen mit und ohne Latein,

event. 5) Thesis VIII. von Schauenburg,

event. 6) Vorbildung der Lehrer an den Realschulen.

Referent: Beck, Correferenten: Keferstein und Schauenburg,

event. 7) Beaufsichtigung der Realschulen.

Referent: Beck,

event. 8) Abfassung einer Denkschrift.

1) Thesis I., Abschnitt 1 von Th. II. und Abschnitt 1 der Th. III. von Krumme.

Referent:

Die höheren Schulen werden von drei Arten von Schülern besucht: von solchen, welche die Schule gleich nach Ueberschreitung des schulpflichtigen Alters verlassen, von solchen, welche die Schule verlassen, sobald sie die Berechtigung zum einjährigen

Freiwilligendienst erlangt haben, und endlich von den Schülern, die den ganzen Cursus absolviren. Diese scharfe Gruppirung hat sich erst allmählich entwickelt, und die daraus hervorgegangenen Mängel sind deshalb auch lediglich als in der Organisation begründete Mängel, nicht als Fehlgriffe der Eltern anzusehen. Auch die Annahme und Durchführung des in den Thesen Vorgeschlagenen wird dem Mangel nur theilweise abhelfen. Zur gründlichen Abhülfe bedarf es einer einheitlichen Organisation des gesammten höheren Unterrichtswesens. Als Ziel hat eine solche hinzustellen, dass Jeder seine Kräfte so weit ausbilden kann, wie seine Neigung, seine Begabung und seine Verhältnisse es gestatten, ohne in diesem Bestreben Andere zu hindern oder von Anderen gehindert zu werden. Eine derartige Einrichtung des Schulwesens besteht im Canton Zürich.

Von den drei Gruppen von Schülern sollen hier nur diejenigen betrachtet werden, welche abgehen, sobald sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben. Sie eignen sich ein Bruchstück eines auf eine längere Cursusdauer berechneten Lehrstoffs an, ein Bruchstück, worauf ein Fortbau sehr schwierig, für die meisten sogar unmöglich ist. Statt eine Sprache gründlich zu treiben, haben sie sich die Anfangsgründe von drei fremden Sprachen aneignen müssen, und sie gehen deshalb ohne geeignete Vorbildung ins Leben. Rücksichtnahme auf die vor Vollendung des Cursus Abgehenden, ein Unterricht in Kreisen etc. sind nur Hausmittel, keine richtigen Heilmittel.

Weil die sociale Stellung sehr viele Eltern zwingt ihre Söhne die Berechtigung zum einjährigen Dienst sich verschaffen zu lassen, ist die Zahl dieser Schüler sehr gross. Auch sind sie im späteren Leben von grosser Bedeutung, weil der in ihren Händen liegende Besitz ihnen bedeutenden Einfluss in Gemeinde und Staat sichert. Man kann über die Freiwilligen-Einrichtung verschiedener Meinung sein, der Referent sieht jedoch darin einen Hebel für die Verbreitung der Intelligenz in weiteren Kreisen. Gegen den Zwang will er nicht so misstrauisch sein, weil der Zwang im Schulwesen überhaupt eine grosse Rolle spielt.

Die Zahl der Schüler und ihre Bedeutung im Leben fordern eine besondere Schule für dieselben.

Der Lehrplan dieser Schule soll ein Ganzes bilden, und es soll der Schüler befähigt sein später am Culturleben der Nation Theil zu nehmen, seine Pflichten als Gemeindemitglied und Staats-

bürger zu begreifen und zu erfüllen und endlich sein Geschäft mit Einsicht zu führen.

Das Lateinische ist vom Lehrplan einer solchen Schule auszuschliessen, weil der Schüler es sich nicht in dem Grade aneignet, wie die für die Erlernung desselben beigebrachten Gründe zur Voraussetzung haben. Der Ausschluss des Lateinischen ist auch noch dadurch angezeigt, dass Schüler dieser Art sich die positiven Kenntnisse fast ausschliesslich während ihres Schulbesuchs aneignen und also eine Beschränkung und sorgfältige Sichtung des Unterrichtsstoffs durchaus geboten ist. Die Erlernung des Lateinischen ist zwar keineswegs ohne Nutzen, aber dieser Nutzen ist zu theuer erkauft, weil den übrigen Unterrichtsfächern ein grosses Mass von Zeit und Kraft entzogen wird.

Friedländer (Hamburg) zustimmend; zur Abkürzung des Verfahrens schlägt er vor, die These so zu fassen, dass von den Berechtigungen nicht gesprochen wird und nur die beiden Rechte, Universitätsbesuch und Freiwilligenzeugniss, verlangt werden.

Referent sieht keinen Unterschied in dem Vorschlage.

Vors. wünscht die Frage der Fassung bis morgen verschoben.

Friedländer beantragt, das »muss« im Abschnitt 2 zu streichen und dafür die Fassung »es ist am zweckmässigsten den Lehrplan der Schule u. s. w.« zu wählen.

Strack: Wir dürfen nicht allein auf die Theorie, sondern müssen auch auf die praktische Ausführbarkeit Rücksicht nehmen. Die Schulen ohne Latein sind nur in Städten möglich, in denen keine andere höhere Schule besteht. Grosse Städte lassen sie gar nicht aufkommen, das liegt in der Natur der Eltern und der Lehrer. Die Eltern wollen den Söhnen die möglichst beste Ausbildung geben, sie werden also die Kinder nicht leicht auf eine Schule mit beschränkten Zielen schicken; die Lehrer aber müssen sich auf derartigen Schulen begnügen mit den Elementen der Unterrichtsfächer zu arbeiten und können ihr höheres Wissen nicht verwerthen. Für These II. beantragt er die Fassung: »das Lateinische ist an den Schulen dieser Art auszuschliessen.«

Caspari (Chemnitz) vermisst den Beweis des Bedürfnisses der durch die Thesen vorgeschlagenen Schulen; die darin angestrebte Organisation stelle das Utilitätsprincip zu sehr in den Vordergrund, brächte auch mit den Gesetzen und den Militärbehörden in Conflict. Den Schülern müsse man den Uebergang

auf höhere Schulen freihalten, statt neue „Pressen" für die einjährig Freiwilligen zu schaffen.

Schauenburg beantragt bei kurzen Bemerkungen vom Platze sprechen zu dürfen. Zur Sache fügt er mit einem Hinweis auf Düsseldorf und Breslau hinzu, dass von Conflicten mit der Gesetzgebung nicht die Rede sein könne. Er empfiehlt die Annahme der Thesen im Interesse der Schüler wie der Schulen.

Baltzer (Eisenach): Gegen die Behauptungen Strack's wolle er nur bemerken, dass in Berlin bereits zwei derartige Schulen ohne Latein bestünden. Sie würden auch nie ohne Lehrer bleiben, die ihre Kräfte gern dem Bürgerstande widmen wollten. An Schülern werde es ihnen ebenfalls nie fehlen, es müsse nur an anderen höheren Schulen darauf hingewirkt werden, dass sie nur von solchen Schülern besucht würden, die eine höhere Schule durchmachen können und wollen.

Böttcher (Altona): Wir können das Utilitätsprincip nicht negiren.

Wenzlaff empfiehlt, mehr bei der Sache zu bleiben.

Brunnemann (Elbing): Wenn die Thesen angenommen werden, so bringen wir über Viele namenloses Unglück. Das Beispiel Elbing's zeigt, dass die Schulen mit enger gesteckten Zielen Vorbereitungsschulen für die höheren sein müssen, denn die oberen Classen sind zu zwei Dritteln von Auswärtigen besucht, die erst nach der Schule kommen, wenn sie sich in ihrer Heimat theilweise in einer mittleren Schule vorbereitet haben.

Kleiber (Berlin) wünscht mit Hinweis auf die Verhältnisse in Elsass-Lothringen einen gemeinsamen Unterbau für Gymnasien und Realgymnasien. Für Realschulen II. Ord. fordert er facultativen Unterricht im Lateinischen.

Fritsche (Grünberg) stimmt Brunnemann bei. Das Bedürfniss der Schulen ohne Latein erkennt er nicht an, er verlangt eine einheitliche Bildung für Alle.

Fischer (Neustadt-Eberswalde): Die These wird missverstanden; sie wünscht nicht eine Schule für die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst, sondern eine Schule, die eine allgemeine Bildung bietet. Grössere Städte eignen sich vorzugsweise für solche Schulen.

Stade schlägt vor: »zwischen Elementarschule und höhere Schule ist eine Schule einzuschieben, die auf den Grund moderner Sprachen eine allgemeine Bildung verleiht.«

Bertram (Berlin) befürchtet, man könne aus der These herauslesen, dass den anderen Schulen nun die Berechtigung genommen würde. Für These II. schlägt er vor: »das Lateinische ist für den Lehrplan nicht erforderlich.« Dass die Realschule II. Ord. den Schulen I. Ord. Abbruch thun würde, sei bei dem immer wachsenden Bildungsbedürfnisse nicht zu befürchten. Leipzig sei ein Beispiel, dass die Realschule II. Ord. neben der höheren nothwendig sei.

Friedländer gegen Caspari und Brunnemann. Durch die Thesen solle das Princip einer grösseren Freiheit im Schulwesen gewahrt werden.

(Schluss beantragt und angenommen.)

Referent legt Gewicht darauf, dass die Schule einen Abschluss gewährt und nicht für andere Schulen vorbildet. Ein Conflict mit der Regierung liegt nicht vor, Beispiele bieten Remscheid, Essen u. s. w. Zur Orientirung des Publicums, das meist irrige Meinungen hat, wünscht er die Frage der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst mit aufgenommen. Die Schüler wollen in kleineren Städten nur selten nach höheren Schulen gehen; für diese Ausnahmsfälle ist facultativer Unterricht einzurichten. Eine Einheit der Bildung ist überhaupt unmöglich.

(Es folgen persönliche Bemerkungen.)

Brunnemann verwahrt sich gegen die Ansicht, als befürchte er einen Nachtheil für höhere Schulen.

Vorsitzender (zur thatsächlichen Berichtigung): In Düsseldorf hat diese Schule bedeutenden Anklang gefunden, die Eltern finden kein Bedenken ihre Kinder hineinzuschicken, die Lehrer darin zu unterrichten.

Mit überwiegender Majorität wird I. und II. Abschn. 1 angenommen.

Thesis III. Abschn. 1 v. Krumme.

Referent: Unter Realschule II. O. versteht der Referent eine Schule mit 6 Classen, welche das Lateinische von ihrem Lehrplane ausschliesst und die dadurch gewonnene Zeit und Kraft den übrigen Lehrgegenständen widmet. Dass eine solche Schule, wenn sie gedeihen soll, mit geeigneten Lehrmitteln ausgestattet sein muss, und dass ihre Lehrer ebenso hoch honorirt werden müssen wie die Lehrer anderer höherer Schulen, versteht sich ganz von selbst. Die gesetzlichen Vorschriften lassen der Entwicklung der Schule freien Spielraum; aber obgleich von dieser

Freiheit in vollem Masse Gebrauch gemacht worden ist, so zeigen die Lehrpläne der verschiedenen Schulen doch eine auffallende, aber um so erfreulichere Uebereinstimmung, ein Beweis, wie die Freiheit in der Entwickelung das Richtige finden lehrt.

Die Gründe für die Errichtung zahlreicher höherer Bürgerschulen, die der Referent durch Realschulen ohne Latein ersetzt wünscht, sind sehr verschiedener Natur. Man wollte nach dem Erscheinen der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung von 1859 nicht gleich wieder ändern, zumal die Behörde ziemlich unverhohlen ihrer Absicht, es sollten die Realschulen II. O. auf den Aussterbe-Etat gesetzt werden, Ausdruck gegeben hatte. Schon der Name war geeignet die Realschule II. O. in Misscredit zu bringen. Die höheren Bürgerschulen sind meist aus höheren Stadtschulen entstanden. Die Umwandlung war, weil die höhere Bürgerschule 5, die Realschule II. O. aber 6 Classen hatte, die am wenigsten kostspielige und liess eine »Erhebung« in die I. O. zu, womit die Befriedigung des Ehrgeizes wenigstens in Aussicht gestellt war. Man hatte auch nicht den Muth das Lateinische zu streichen, weil man mit der Ueberlieferung, dass Kenntniss der altclassischen Sprachen und Bildung gleichbedeutend seien, nicht glaubte brechen zu dürfen. Auch wollte man den Schülern die Möglichkeit offen halten auf andere höhere Schulen überzugehen und bedachte nicht erst, dass die Zahl dieser Schüler gering sei und derartige Ausnahmefälle auch Ausnahmemassregeln erheischten. Publicum und häufig auch Fachleute waren über die Einrichtung der Realschule II. O. und die Berechtigungen derselben sehr im Unklaren.

Die Realschule II. O. schliesst zweckmässiger Weise mit der Unterprima ab. Bis dahin entscheidet es sich, ob der Schüler Talent für Mathematik und Neigung für das Studium der Technik hat oder nicht. Im ersteren Falle wird er während des zweiten Jahres in Prima in Mathematik, vielleicht auch in andern Fächern, besonders unterrichtet. Auf diese Weise kann er sich für das Polytechnicum vorbereiten, ohne dass die dadurch nothwendig gewordene Erweiterung des mathematischen Pensums seine nach Absolvirung der Unterprima ins Leben gehenden Mitschüler benachtheiligt. Denn in der Mathematik muss noch mehr als in jedem anderen Fache das allgemein verbindliche Pensum für die mittelmässig begabten Schüler bemessen sein. Für kleinere Städte empfiehlt sich diese Einrichtung noch besonders, weil die

Zahl der Technik-Studirenden nicht so gross ist und an manchen Orten eine Oberprima also nur zeitweiligen Bestand hat.

Stade (Corr.): Die bisherige höhere Bürgerschule hält er für eine verfehlte Organisation. Zwei verschiedene Schulen können nicht denselben Plan haben, demnach ist die Realschule II. O. oder die höhere Bürgerschule unnöthig. Der Schüler der letzteren muss bedeutenden Anforderungen entsprechen und erreicht nicht mehr, als auf andern Schulen ohne jene Mühen erreicht wird. Er kann der These nicht vollkommen beistimmen.

Vors. ersucht sich in der weitern Debatte auf allgemeine Grundsätze zu beschränken.

Friedländer beantragt über diesen Punct zur Tagesordnung überzugehen.

Strack (zur Geschäftsordnung): Ohne Debatte kann über die These nicht hinweggegangen werden. Zur Sache selbst beantragt er, dass sich These III. auf die beiden ersten Zeilen beschränke; weiter wünscht er die Fassung: »die jetzt so genannte, aber anders zu nennende Realschule II. O.« Die Ursache des Aufblühens der höheren Bürgerschule gegenüber der Realschule II. O. liege in der menschlichen Natur: die Städte wollen keine II. Ord., wohl aber eine »höhere« Schule. Für die Schulen ohne Latein beantragt er den Namen »Realschule«, für die bisherigen Realschulen I. O. den Namen »Realgymnasium«.

Schuster (Leipzig): Das Polytechnicum solle sich selbst Vorclassen für den Besuch desselben einrichten.

Referent hat die Ausdehnung der These der Orientirung des Publicums wegen für nöthig gehalten, zieht aber den Schluss seiner These zurück.

(Mit grosser Majorität angenommen.)

Die Versammlung nimmt einstimmig den Wunsch an, den Namen »Realschule II. O.« in einen passenderen zu verwandeln.

(Pause.)

Zur Vertheilung kamen: Wie lässt sich der Lehrplan der Realschule vereinfachen? von Dr. L. Kleiber, Director der Dorotheenstädtischen Realschule, und Programme der Akademie für moderne Philologie in Berlin.

Vors. verliest einen Brief des Directors der Wiedner Communal-Unter- und Ober-Realschule in Wien, k. k. Schulrath Dr. Teirich, welcher der Versammlung eine Anzahl Programme

überschickt, sowie ein Entschuldigungschreiben des Directors Schellen in Köln.

Beck bemerkt hierbei, dass — wie er wisse — zum Theil äussere Verhältnisse österreichische Collegen abgehalten haben die Versammlung zu besuchen.

Vors. bemerkt dasselbe von Collegen aus Baden.

2) Thesis I. und II. von Schauenburg.

Referent: Die Fachbildung ebenso wie die allgemeine Bildung, die von den Gymnasien geboten wird, ist unzureichend. Der naturwissenschaftliche Unterricht fehlt fast vollständig, und der mathematische Unterricht tritt zu sehr zurück. Geschichte und Sprachwissenschaften gewähren dafür keinen genügenden Ersatz: sie zeigen, dass die Regel oft nur eine Summe von Ausnahmen ist, während jene Wissenschaften das ausnahmslose Gesetz erkennen lassen.

ad II.) Die Einseitigkeit der Gymnasialbildung geht aus den bekannten Facultätsgutachten genügend hervor; die Realschulen sind in ihrer Gestaltung allerdings ebenfalls nicht ausreichend, durch ihr grösseres Streben nach allgemeiner Bildung bereiten sie aber jetzt ebenso gut wie die Gymnasien zum Universitätsstudium vor; nur muss verlangt werden, dass der Abiturient auf der Universität durch Privatfleiss die speciellen Anforderungen seiner Facultät erfüllt.

Correferent: Zuerst soll eine Gleichberechtigung der Realschulen I. Ord. mit den Gymnasien angestrebt werden, die nöthigen Umgestaltungen werden sich dann von selbst ergeben. Eine solche Forderung soll aber nicht nur ausgesprochen, sie muss gewährt werden. Das Rechtsbewustsein verlangt es eben so wie das nationale Wohl.

Schuster (Leipzig): Obgleich er die Bildung des Hellenenthums nicht unterschätzt, hält er doch eine schärfere Betonung des Gegensatzes gegen die Philologie in These II. für nöthig. Er wünscht deshalb eine Streichung des Wortes »ergänzend« und weiterhin die Aenderung »eine hinsichtlich der modernen Elemente befriedigendere allgemeine Bildung zu gewähren«.

Strack: Wenn er auch auf seine Fahne geschrieben hat »Die Realschule ist die Schule der Zukunft«, so kann er doch der These II. in ihrer jetzigen Form nicht zustimmen. Sie enthält zwei Tadelsvoten gegen die Gymnasialbildung, und doch wird bald nachher die Realschulbildung »gleich befriedigend« genannt.

Er schlägt deshalb folgende Fassung vor: »Gymnasium und Realschule sind gleich geeignet auf Universitätsstudien vorzubereiten«.

Kleiber: Man muss sich auf den Boden der Thatsachen stellen und bei der Feststellung des Lehrplanes davon ausgehen, dass eine jede Schule Bildungsanstalt sein soll. Bilden aber heisst entwickeln, umformen. Das leidige Nützlichkeits-Princip schwindet deshalb, und das rein menschliche und nationale Wohl verlangt, dass man bei einer Umgestaltung der Schulen nicht ausser Acht lässt, was aus der Nation werden soll. Damit das Volk nicht in zwei Classen zerfalle, von denen die eine Latein verstände, die andere nicht, verlangt er Beibehaltung des lateinischen Unterrichts. (Vors. macht darauf aufmerksam, dass diese Frage durch die Thesen von Krumme bereits erledigt wäre.) Das Gymnasium bedarf der Form, die Realschule aber ebenso; wenn letztere auch die Aufgabe hat die modernen Elemente der Bildung aufzunehmen, so muss sie sich doch dem Gymnasium nähern und darf deshalb den lateinischen Unterricht nicht von sich weisen. (Vors. bemerkt nochmals, dass dies nicht zur Sache gehöre.) Redner schliesst mit der Bemerkung, dass er für Beibehaltung des Lateinischen sei.

Caspari (Chemnitz): Der alte Streit zwischen Gymnasium und Realschule ist nach ihm begraben; wir dürfen deshalb keinen neuen Staub aufwirbeln, um Niemand zu kränken, und müssen deshalb in unseren Urtheilen recht vorsichtig sein.

Bertram (Berlin) bittet Urtheile nur über die Realschulen und nicht über die Gymnasien abzugeben. Die Realschulen können wohl für einige Zweige des Universitäts-Studiums vorbereiten, keineswegs aber für alle, namentlich nicht für die Theologie und Jurisprudenz.

Fischer (Neustadt-Eberswalde) bemerkt gegen Caspari, dass der Kampf keineswegs beigelegt sei, sondern dass wir jetzt erst recht darin ständen. Weiterhin schliesst er sich Strack an und wünscht keine Beschränkung der Realschul-Abiturienten auf bestimmte Facultäten; ebenso sieht er in der von Schuster beantragten Aenderung »hinsichtlich der modernen Elemente« eine Beschränkung.

Holzapfel (Magdeburg) nimmt ebenfalls für die Realschulen das volle Recht in Anspruch auf alle vier Facultäten vorbereiten zu dürfen. Er bittet zu betonen, dass der Staat sich bereits

durch das Zugeständniss der Zulassung zur philosophischen Facultät die Hände gebunden hat, indem er dadurch anerkennt, dass die Realschule ihren Abiturienten die nöthige allgemeine Bildung gewährt. Ist nun auch die Fachbildung nicht für jede Facultät ausreichend, wie der Mangel der griechischen Kenntnisse für das Studium der Theologie, so wird der junge, eifrige Theologe das Fehlende in einem vierten, sicher in einem fünften Studienjahre leicht nachholen. (Lebhafter Beifall.)

Giesel (Leipzig) macht darauf aufmerksam, dass das Reichsland bereits für seine Realschulen die geforderten Berechtigungen besitzt. Auch aus Elberfeld ist bereits ein Realschul-Abiturient zum Studium der Theologie entlassen worden.

Schuster (Leipzig) sieht in seinem Antrage keine Beschränkung.

Friedländer (Hamburg) theilt mit, dass die Dresdener Conferenz beschlossen habe, dass ein Realschul-Abiturient nur in den beiden alten Sprachen und der alten Geschichte geprüft werden solle, um zu jedem Studium berechtigt zu sein. Es sei dies eine Concession, die uns eine höhere Forderung gestattet.

Richter (Eisleben) beantragt den Schluss, da Niemand gegen den Antrag gesprochen hat.

Referent will die beiden Thesen vereinigen und dem Strack'schen Antrage zustimmen.

Die Abstimmung ergiebt eine grosse Majorität für die Thesen I. und II.

3) These III. und IV.

Referent: Das Gymnasium, eine Art von Vorbildungsanstalt für Philologen, hat sich auf den Standpunct des »non possumus« gestellt und bisher alle Forderungen der Neuzeit hartnäckig zurückgewiesen. Die Realschule ist demnach als nothwendiges Bedürfniss hervorgegangen. Die Frage, ob nicht auch Mittelformen zwischen beiden möglich sind, verdient aber auch Erwägung, und Referent selbst ist in Begriff gegenwärtig eine solche Mittelform an seiner Schule einzurichten.

Strack hält das heutige Gymnasium bereits für eine Mittelform zwischen der Realschule und dem Gymnasium aus dem Anfange dieses Jahrhunderts. Wie die Realschule bisher diese Umgestaltung bewirkt hat, wird sie auch noch weiter darauf hinwirken; man kann die Thesen deshalb fallen lassen.

Gerhard (Bischweiler) vermisst bisher eine Präcision des

Begriffs der Freiheit, die er den Schulen gesichert wissen will. Sie ist ihm die Frucht des durch Erkenntniss bestimmten Willens. Will die Schule Freiheit auf ihre Fahne schreiben, so muss sie eine möglichst allgemeine Bildung zu fördern suchen. Der Schüler darf an die Schule die Anforderung stellen, dass sie ihn möglichst allseitig erfasst, so dass er in der freien Wahl seines Berufes durch sie nicht gehindert werde. (Zur Sache!) Die verschiedenartige Vorbildung der Lehrer beeinträchtigt die Fächer, die für eine einheitliche Vorbildung die massgebenden sind. Nach Einheit der Schulen muss aber zunächst gestrebt werden; deshalb beantragt er für Th. IV. die Fassung: »Es ist Aufgabe aller Betheiligten nach Herstellung von Einheit der höheren Schulen zu streben«.

Referent erklärt sich mit der Auffassung Strack's einverstanden; empfiehlt facultativen griechischen Unterricht für die Tertia einer solchen Mittelform.

Stade (Mühlhausen) empfiehlt die Th. III. und IV. einer späteren Versammlung zu überlassen.

Richter (Eisleben) beantragt sämmtliche Thesen mit Ausnahme der letzten zu streichen.

Holzapfel (Magdeburg) hält die Auffassung, als sei das Gymnasium der Gegenwart eine Mittelform, nur für einen Scherz. Eine Mittelform, wie sie erstrebt wird, sei übrigens schon da gewesen: das Kölnische Realgymnasium in Berlin sei ein solches Gymnasium gewesen, in welchem das Griechische in der Tertia facultativ aufgenommen wurde, und welches als Ersatz englischen und erweiterten mathematischen Unterricht bot. Die Möglichkeit einer Mittelform, die für viele Städte und Bedürfnisse sehr nützlich sein kann, ist jedenfalls durch dies Beispiel bewiesen.

Fritsche (Grünberg) spricht die Hoffnung aus, dass wir sehr schnell zu solchen Mittelformen kommen würden.

Fischer (Neustadt-Eberswalde) stimmt den Thesen bei, wünscht sie aber zusammengefasst zu sehen.

(Schluss beantragt und angenommen.)

Strack (zu einer persönlichen Bemerkung): Er verwahrt sich gegen die Annahme Holzapfel's, seine Anschauung des jetzigen Gymnasiums als Mittelform sei nur ein Scherz.

Vors. fasst die Debatten zusammen und empfiehlt den Antrag Richter's, namentlich aber empfiehlt er über Th. III. und IV.

heut nicht abzustimmen und die Abstimmung auf morgen zu verschieben.

Referent wünscht sofortige Abstimmung, aber unter weitester Fassung des Begriffes »Mittelform«, mit Vorbehalt einer genauen Formulirung bei der zweiten Lesung.

Vors. wünscht, dass der Begriff der Mittelform auch solche Schulen umfasse, die sich erst in den oberen Classen spalten, aber auf gemeinsamer Grundlage aufbauen.

Klautzsch (Coburg), Richter (Eisleben), Caspari (Chemnitz) zur Geschäftsordnung.

Bei der Abstimmung wird Th. III. und IV. mit grosser Majorität angenommen.

Die Versammlung wählt durch Acclamation zu Mitgliedern der Commission zur Berathung und Berichterstattung über die nächste Versammlung: Friedländer (Hamburg), Beck (Berlin), Ernst (Schwalbach), Gerhard (Bischweiler), Reimer (Leipzig) und Schauenburg (Crefeld).

(Schluss 2 Uhr.)

Abends 7 Uhr fand im Locale bei Kutschbach eine Besprechung über die Bildung einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Section statt. Die Bildung einer Section, in dem Sinne der Sectionen bei grösseren Versammlungen, fand wegen der beschränkten Zeit, die den Sections-Sitzungen nur eingeräumt werden könnte, wenig Anklang. Obgleich der Vorschlag eine Sectionssitzung vorläufig nur als ungezwungene, gesellige Vereinigung der Fachcollegen zu einer gemeinsamen, aber auch privaten, Besprechung vorliegender Fragen in Aussicht zu nehmen auf keinen Widerspruch stiess, trennte sich die Versammlung vorläufig ohne ein positives Resultat gewonnen zu haben.

Zweiter Tag. Dienstag den 30. September.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 35 Min. mit geschäftlichen Mittheilungen. Einige Exemplare des graphisch-statistischen Atlas von Kühne werden zur Ansicht ausgelegt und ein Brief des Verfassers wird verlesen. Ebenso übersendet

Fischer (Hannover) einige Bücher zur Ueberweisung an die (noch nicht vorhandene) Lehrmittel-Ausstellung.

1) Zweite Lesung der in der letzten Sitzung gefassten Resolutionen.

Vors. theilt mit, dass sich der Ausschuss über eine bestimmte Aenderung der Fassung in besonderer Besprechung geeinigt habe. Bei der Debatte über die Fassung bittet er sowohl von jedem Versuche abzusehen nochmals Thatsächliches hineinzuziehen als auch unberechtigte stilistische Liebhabereien zu vermeiden.

Verlesung der Thesen in der geänderten Fassung;

1.

Für diejenigen Schüler, welche ihre Schulbildung mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre abschliessen müssen, ist eine besondere Art von Schulen nothwendig, die ihnen eine beschränkte, aber in sich abgeschlossene, daher haltbare und fruchtbare Bildung ins Leben mitgiebt, und an deren Reifezeugniss das Recht der Militärdienstpflicht als einjähriger Freiwilliger zu genügen geknüpft ist.

2.

Es ist zweckmässig das Lateinische von dem Lehrplan dieser Schulen auszuschliessen, soweit nicht besondere Verhältnisse seine Aufnahme in denselben bedingen.

3.

Von den bestehenden Schulen sind für die in 1 bezeichneten Schüler die höhere Bürgerschule ohne Latein und die Realschule II. O. die geeignetsten Anstalten.

4.

Die Realschule I. O. gewährt ebenso wie das Gymnasium eine wissenschaftliche Vorbildung, die ihre Abiturienten befähigt die Universitätsstudien mit Erfolg zu betreiben. Diesen Abiturienten ist daher der Eintritt in alle Facultäten zu eröffnen und die Zulassung zu den entsprechenden Staatsprüfungen zu gewähren. Es bleibt ihnen ebenso wie den Gymnasial-Abiturienten überlassen die ihnen mangelnden besonderen Vorkenntnisse, die für das Studium in einzelnen Facultäten nothwendig sind, durch eigenes Studium sich zu erwerben.

5.

Da die Realschule I. O. ebenso wie auf der anderen Seite das Gymnasium einer weiteren Entwickelung bedarf, so ist es Aufgabe

aller Betheiligten Schulorganisationen zu suchen, die innerhalb der durch die Ziele beider Schulen gebotenen Grenzen sich frei gestalten. Solche Schulen müssen den Schülern die Möglichkeit gewähren sich eine allgemeine Bildung zu verschaffen, welche die verschiedenen Kräfte des menschlichen Geistes umfasst und den grossen Aufgaben der Gegenwart entspricht.

Wenzlaff, Strack, Vorsitzende (zur Geschäftsordnung): es soll über die Paragraphen einzeln abgestimmt werden.

Die Abstimmung ergiebt bei

§. 1. fast einstimmig,
§. 2. „ „
§. 3. „ „
§. 4. 11 Stimmen gegen,
§. 5. 4 „ „

Schauenburg beantragt Abstimmung über die Gesammt-Resolution.

Wenzlaff hält dies Verfahren für einen moralischen Zwang.

Schauenburg zieht seinen Antrag auf Ersuchen des Vorsitzenden zurück.

Sievert (Stettin) beantragt die Resolutionen sogleich dem Drucke zu übergeben.

Baltzer (Eisenach) meint, dass sich die Abzüge auf autographischem Wege noch schneller herstellen lassen würden.

Vors. beantragt auch für die beiden Grundsätze, die er in der gestrigen Sitzung den Debatten vorausgeschickt hatte, eine bestimmte Fassung anzunehmen.

Zunächst verliest er den Grundsatz 1:

1.

Für die gesammte Gestaltung unseres Unterrichtswesens muss der Grundsatz der Freiheit in dieser Gestaltung massgebend sein. Es ist Sache des Staates die Ziele zu bezeichnen, welche von den höheren Schulen erreicht werden müssen, und die nothwendigen Garantieen dafür zu verlangen, dass sie erreicht werden. Die Organisation im Einzelnen zu bestimmen ist nicht seine Aufgabe.

Bei der Abstimmung wird er mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

2.

Damit eine solche Freiheit gewährt werden könne und die Schulen vor Schülern bewahrt bleiben, welche nur um fremdartiger Zwecke willen sie aufsuchen, ist dahin zu streben, dass alle Be-

rechtigungen, welche nicht an ein Reifezeugniss, sondern an den Besuch gewisser Classen oder an die Reife für dieselben geknüpft sind, sobald wie möglich aufhören.

Fischer (Neustadt-Eberswalde) beantragt darüber die Discussion.

Schauenburg wünscht, dass auch das Recht der Verwaltungsbehörden die Reife der Schüler durch Prüfungen ihrerseits anzuerkennen in dem Grundsatze gewahrt werde.

Strack (dagegen), verlangt aber, dass wir bei den Versetzungen nach bestem Ermessen verfahren; die Verwaltungsbehörden würden dann sehr bald sehen, ob und wozu sie unsere Schüler verwerthen können.

Schauenburg stimmt ihm bei.

Vors. bringt den Grundsatz 2 mit dem Zusatze Schauenburg's zur Abstimmung.

(Wird abgelehnt mit allen gegen 12 Stimmen.)

Abstimmung ohne den Zusatz Schauenburg's.

(Mit grosser Majorität angenommen.)

Abstimmung über den Antrag Strack's:

Es ist wünschenswerth, dass die Realschule I. Ord. als Realgymnasium, die Realschule II. Ord. einfach als Realschule bezeichnet werde.

(Wird mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.)

Vors.: Die von der Versammlung gefassten Resolutionen können nur ausgeführt werden, wenn sich die verschiedenen Arten höherer Schulen auf einer Mittelschule aufbauen, die eine allen gemeinsame Basis liefert. Die Eltern kommen sonst in die Lage die Zukunft ihrer Kinder schon im neunten, ja sogar schon im sechsten Lebensjahre bestimmen zu müssen, und der Kampf wird von Neuem beginnen. Die Organisation derartiger gemeinsamer Mittelschulen ist von besonderer Wichtigkeit: beginnt der lateinische Unterricht bereits in der Sexta, so bleibt in den unteren Classen nur eine geringe Stundenzahl für den neusprachlichen Unterricht, und erfordert dieser in den oberen Classen eine vermehrte Berücksichtigung, so wird der lateinische Unterricht nicht mehr mit einer für diese Stufe wünschenswerthen Stundenzahl betrieben werden können.

Indessen ist die Frage »mit welcher Sprache beginnt zweckmässig der fremdsprachliche Unterricht«? so wenig vorbereitet, dass eine Discussion und Abstimmung darüber in der gegenwär-

tigen Versammlung nicht zweckmässig erscheinen dürfte. Den Gegnern der ausgesprochenen Ansichten soll dennoch Gelegenheit geboten werden auch ihre Meinungen zu äussern; der Vorsitzende wendet sich deshalb an die Versammlung, um eine Besprechung darüber anzuregen.

(Es meldet sich Niemand zum Worte.)

Der Gegenstand wird durch Abstimmung von der Tagesordnung gesetzt.

Wenzlaff hält diesen Gegenstand für besonders geeignet der Buchdruckerschwärze anvertraut zu werden.

Vors. hat von diesem Mittel bereits im Programm der Düsseldorfer Realschule Gebrauch gemacht. (Einige Exemplare kommen zur Vertheilung; dasselbe ist auch aus dem Verlag der Hofbuchdruckerei von L. Voss & Co. in Düsseldorf zu beziehen.)

Für die Tagesordnung bleiben nun noch folgende Puncte zur Erledigung übrig:

2) Berichterstattung der Commission zur Berathung über die nächstjährige Versammlung,
3) die Besprechung der Ferienordnung,
4) die Frage der Vorbildung der Lehrer.

Strack verlangt die Besprechung der Zeitschriften vorausgehen zu lassen.

Vors.: Jedenfalls gehört die Berichterstattung der Commission an die Spitze; über das Weitere zu bestimmen bleibt der Versammlung vorbehalten.

2) Berichterstattung der Commission.

Referent Friedländer: Die Commission hat es für nöthig befunden ihre Aufgabe möglichst weit zu fassen und sich eingehend mit den vorliegenden Fragen zu beschäftigen; denn nach den so eben gefassten Resolutionen wird der Kampf nicht ausbleiben, und mit Muth wollen wir ihm entgegen gehen. Der neue Ausschuss schlägt zunächst Vertrauensmänner vor, deren Aufgabe es sein soll die Agitation für die Resolutionen zu leiten. Von der Bildung eines Vereines — die ebenfalls im Schoosse der Commission in Erwägung gezogen wurde — musste man wieder absehen, da die Schwierigkeiten allen Elementen zu genügen, ein unüberwindliches Hinderniss in den Weg legte. Vorläufig kommt es auch nur darauf an eine Leitung zu schaffen und die erforderlichen Geldmittel aufzubringen. Die Aufgabe

des zu wählenden Ausschusses soll es sein: 1) die nächste Versammlung vorzubereiten, 2) die jetzigen Verhandlungen der Octoberconferenz und den (preussischen) Ministerien mitzutheilen, 3) die Agitation zu leiten, 4) durch die Presse, durch Denkschriften und anderweitig für die Realschule zu wirken und 5) Geldmittel zu beschaffen.

Ob ein Verein künftig zu gründen sei, möge einer späteren Versammlung überlassen bleiben; vorläufig empfiehlt es sich nach Art des rheinländisch-westfälischen Vereins in engeren Kreisen zusammen zu treten.

Richter (Eisleben) befürwortet Provinzialvereine. Leider sind die Versuche zur Gründung eines solchen Vereins in der Provinz Sachsen bisher gescheitert. Den Collegen aus der Provinz schlägt er deshalb dringend vor noch im Laufe des Tages zu einem solchen Vereine zusammen zu treten.

Fischer (Neust.-Eb.) will wissen, ob der Bericht nur an die Königl. preussischen Ministerien gehen soll.

Referent verneint es.

Vors. schlägt die Aenderung vor »den Ministerien der deutschen Staaten«.

Gerhard (Bischweiler) stimmt dem Antrage bei.

Strack erklärt sich mit den Vorschlägen der Commission bis auf den Geldpunct einverstanden. Wenn die Commission Geldsammlungen vorschlägt, um durch die Presse, durch Denkschriften u. dgl. zu wirken, so hält er diese Sammlungen für unnütz, da ja für die Interessen des Realschulwesens bereits ein besonderes Centralorgan existirt. Dieses Centralorgan stellt er der Versammlung vollständig zur Verfügung und ersucht nur die Herren Einsender der Portopflicht zu gedenken. Das Centralorgan hat es sich zur Aufgabe gemacht die Interessen des Realschulwesens nach den verschiedensten Richtungen hin zu vertreten und ist im Vertrauen auf die allgemeine Unterstützung gegründet worden; indessen hat es bisher mehr Centrifugal- als Centripetalkraft bemerkt. Trotz der Bitte die Redaction mit Nachrichten aus dem Schulleben u. dgl. zu unterstützen ist bisher erst eine Postkarte eingegangen, und was die Zahl der Abonnenten anbelangt, bedauert er eine Liste mit 200 Namen solcher Realschulen zu führen, die bisher noch nicht darauf abonnirt haben. Entweder muss das Blatt unterstützt werden oder wieder eingehen. Er stellt deshalb den Antrag: nicht zu

sammeln, so lange das Centralorgan nicht bewiesen habe, dass es sich für die Zwecke der Commission nicht bewähre.

Schuster (Leipzig) hält die Geldsammlungen für zweckmässig, um auch dem Publicum gegenüber agitiren zu können. Für dieses hält er die Vertheilung von Flugschriften für besonders zweckmässig.

Referent rechnet zwar auf die Unterstützung des Centralorgans, befürchtet indessen, dass es nicht geneigt sein werde zugleich die Verpflichtung einer materiellen Unterstützung zu übernehmen. Diese sei auch nöthig, sei es zur Verbreitung von Flugschriften, autographirten Zeitungs-Correspondenzen u. dgl., oder auch um eine persönliche Einwirkung der Ausschussmitglieder in einzelnen Fällen zu ermöglichen. Man könne den gewählten Vertrauensmännern nicht zumuthen, dass sie Reisen für derartige Zwecke auf eigene Kosten unternehmen, die baaren Auslagen müssten wenigstens ersetzt werden.

Stade (Mühlhausen) hält ein Organ, welches nur einmal monatlich erscheint, nicht für ausreichend, namentlich nicht, wenn es sich um die schnelle Verbreitung einer Nachricht handle.

Weiske (Leipzig) stimmt darin bei.

Fischer (Bernburg) verzichtet auf das Wort.

Vors. bringt den Commissionsantrag zur Abstimmung:

»Die Versammlung wählt einen aus 5 Mitgliedern bestehen-Ausschuss, der berechtigt ist noch andere Mitglieder hinzu zu ziehen, wo es nöthig erscheint.

Dieser Ausschuss hat

1) die nächste Versammlung vorzubereiten.

(Wird angenommen.)

2) die Resolutionen der gegenwärtigen Versammlung der October-Conferenz und den Ministerien der deutschen Staaten mitzutheilen«.

Guericke (Zittau) beantragt: Die Beschlüsse (Resolutionen) auch den Parlamenten mitzutheilen.

Holzapfel (Magdeburg) will dies dem Vorstande überlassen wissen.

Referent: Es würde sich empfehlen bei Uebersendung der Resolutionen dieselben durch eine Denkschrift zu motiviren. Die Ausführung könnte dem Vorstande überlassen bleiben.

Vors. stimmt ihm bei, wünscht aber, damit alle neuen Schritte im Zusammenhange geschehen, das alles dies dem neuen

Ausschusse überwiesen werde. Der jetzige Vorstand sei übrigens auch für andere Zwecke gewählt.

Reddersen (Bremen) beantragt die Uebersendung der Resolutionen auch an den Senat der freien Stadt Bremen.

Vors. ändert No. 2 um in »der Octoberconferenz und den Regierungen und Vertretern des deutschen Reiches und der Einzelstaaten.«

(Wird angenommen.)

»3) Für die Sache des Realschulwesens möglichst Propaganda zu machen«.

Aus der Versammlung: Keine unnöthigen Fremdwörter!

Reddersen (Bremen) wünscht ebenfalls Wegfall des Wortes »Propaganda« und eine präcise Fassung der Anträge.

Referent hält es nicht für nöthig, dass auf den Ausdruck besonderer Werth gelegt werde.

Böttcher (Altona) hält dagegen die Fassung für wesentlich, da die Beschlüsse (Resolutionen) auch durch die Presse veröffentlicht werden.

Referent schlägt die Fassung vor: »mit allen Mitteln die Sache des Realschulwesen zu fördern«.

(Wird angenommen.)

Vors.: »4) und zu diesem Zwecke Geld zu beschaffen.

a. durch eine sofortige Sammlung unter den Theilnehmern,

b. durch Einsammlung von Beiträgen von Seiten der Lehrer-Collegien der verschiedenen Realschulen«.

Fischer (Neustadt-Eberswalde) glaubt auch auf eine Unterstützung der städtischen Behörden rechnen zu dürfen. (Allseitiger Widerspruch.)

Referent wünscht, dass man den Modus des Einsammelns dem Ausschusse überlassen möchte.

Vors. spricht sein Bedenken gegen eine augenblickliche Sammlung aus, die wie ein Zwang aussieht.

Referent schliesst sich dem an.

Wenzlaff (Berlin) schlägt vor, dass sich der Ausschuss an die Directoren wenden möge.

Holzapfel (Magdeburg) beantragt eine sofort zu veranstaltende Sammlung unter den Anwesenden, um das bisherige Deficit zu decken.

Lorey (Gera) versichert als Vorsitzender des Localcomité's, dass ein Deficit nicht vorhanden sei.

Referent wünscht, dass die Ausschusscasse für ein etwa noch eintretendes Deficit haftbar sein solle.

Vors. bringt demnach nur 4) b. zur Abstimmung.

(Wird angenommen.)

»5) Insbesondere durch Herausgabe einer Denkschrift sowie auf andere Weise durch die Presse zur Aufkärung über die Realschule zu wirken«.

Referent hält eine Discussion über diesen Punct nicht für zweckmässig und will die Ausführung vollständig dem Ausschusse überlassen. Besonders wünschenswerth erscheint es ihm, dass möglichst viele Mitglieder in den Localblättern durch Artikel über das Realschulwesen auf das Publicum zu wirken suchten.

Fischer (Bernburg) schlägt den Lehrern, die zu Wahlmännern gewählt werden, vor, die aufgestellten Candidaten über ihre Stellung zur Realschulfrage zu befragen und sie somit zur Selbstbelehrung über dieselbe zu nöthigen.

Strack beantragt die Verlesung und nachherige Veröffentlichung des Protokolls im Centralorgan.

Schriftführer Müller (Remscheid) hält die Verlesung wegen der Länge des Protokolls für unmöglich.

Referent wünscht eine Beschränkung des Protokolls; ein kurzer Auszug möge im Centralorgan veröffentlicht werden, für die Zeitungen würden sich autographirte Correspondenzen empfehlen.

Vors. hält die Verlesung des Protokolls nach der Revision desselben in der gestrigen Abendsitzung für überflüssig.

Langbein (Stettin) wünscht ebenfalls Correspondenzen für die Zeitungen. In dem pädagogischen Archiv beabsichtigt er das ausführliche Protokoll zu veröffentlichen.

Vors. empfiehlt möglichst ausgedehnte Verbreitung von Specialberichten. Nach dem Vorschlage der Commission empfiehlt er ferner die Bildung von Provinzialvereinen und fordert etwaige Sectionen auf, dem Ausschusse Notizen über ihre Constituirung zugehen zu lassen.

Für die Tagesordnung liegt zunächst ein Antrag von Stein (Giessen) vor; er wünscht indessen, dass er für die jetzige Versammlung von derselben abgesetzt werde.

Strack ebenfalls für die Absetzung desselben.

Stein (Giessen) zieht den Antrag, der ein längeres Referat nöthig machte, für diese Versammlung zurück.

Vors. beantragt, die Besprechung der Ferienordnung noch vor der Pause zu erledigen.

Schauenburg (Crefeld) meint, dass man auch noch über die Vorbildung der Lehrer vor der Pause verhandeln könne. Statt einer längeren Discussion würde er nur die Annahme seiner Th. III. empfehlen.

Vors.: Da über die Vorbildung der Lehrer 3 verschiedene Anträge vorliegen, sei es besser damit bis nach der Pause zu warten.

(Wird angenommen.)

3) Besprechung der Ferienordnung.

Referent Stade (Mühlhausen): Die vorliegende Frage berührt zwar die Realschule nicht allein, aber am meisten, da ihre Zöglinge am meisten überbürdet sind. Mehrere Aufsätze sind von mir an grössere Zeitungen gesandt, aber von diesen nicht recht berücksichtigt worden. Gleichwohl ist von der schlesischen Directoren-Conferenz dieses Sommers, wenn ich recht berichtet bin, einstimmig eine Umwandlung des Schuljahres befürwortet worden, welche den Vorschlägen, welche ich mir erlauben will, ziemlich entspricht. Ich habe die Angelegenheit auch desshalb der g. Versammlung unterbreiten wollen, weil die Ausarbeitung des Unterrichtsgesetzes höchste Eile zu gebieten schien, sowie es auch meine Absicht war der diesjährigen Philologen- und Naturforscherversammlung darauf bezügliche Thesen einzureichen.

Das jetzige Schuljahr, wie es an den meisten Anstalten (zu Ostern) beginnt, ist von zu ungleichmässiger Dauer; vor Allem gilt dies von den beiden Semestern. Das häufig unterbrochene Sommerhalbjahr hat, wenn Ostern besonders spät fällt, eine freie Zeit, welche den 3. Theil der Gesammtzeit ausmacht; im Wintersemester kommt auf 14 Schulwochen 1 Woche Ferien. Daher werden die Schüler in dem letzteren überbürdet, besonders wenn sie Confirmanden sind und oft exorbitanten Anforderungen Genüge leisten müssen. Deshalb ruhen denn auch die Schüler, welche wie abgehetzte Rennpferde in die Osterferien kommen, in diesen und dem Sommersemester ungebührlich aus und müssen folglich im folgenden Wintersemester um so mehr sich anstrengen.

Es kommt dazu die Rücksicht auf die Gesundheit, besonders der auswärtigen und der armen Schüler, welche in engen Stuben bei schlechten Lampen und oft überhitzten dünnwandigen eisernen Oefen einen grossen Theil des Tages zubringen und unter Anderem so viel Kohlenoxyd in sich sufnehmen, dass man sie unbedenklich für krank ansehen kann.

Aus diesen Gründen wünsche ich möglichste Verkürzung des Winterhalbjahres und eine längere Unterbrechung um Weihnachten, um den Schülern Gelegenheit zu bieten in frischer Luft das Schädliche und Vergiftende aus dem Körper zu entfernen.

Dieser Wunsch entspricht aber auch den Interessen aller übrigen betheiligten Kreise.

Selten hat ein Lehrer Musse zu dem Weihnachtsfeste für seine Familie die Vorbereitung nach seinem Wunsche treffen und dasselbe wie andre Ferien geniessen zu können, weil die Vorbereitungen auf das letzte Vierteljahr mit Programm, Classenprüfungen etc. ihren Schatten in die Weihnachtszeit werfen. Directoren haben ausserdem ihre Verwaltungsberichte in dieser Zeit anzufertigen, welche bei der jetzigen Einrichtung um so schwieriger sind, als zu Weihnachten ein Abschluss in der Schule nicht stattfindet.

Studirende, welche weit von ihrem Heimatsorte sich aufhalten, können bei der jetzigen Einrichtung das Weihnachtsfest in ihren Familien nicht begehen: sie müssen sich mit dürftigen Surrogaten (in Verbindungen etc.) behelfen und verlieren den Zusammenhang mit ihren Familien. Ausserdem fallen die Oster- und der letzte Theil der grossen Ferien in die meteorologischen Uebergangszustände, welche Reisen etc. verbieten.*

Die Geistlichen haben in dem Vierteljahre vor Ostern ausser den oft vermehrten Confirmandenstunden die Fastenpredigten und viele ausserordentliche Amtshandlungen, was vor Weihnachten nicht der Fall ist. Ausserdem lassen sich von Ostern bis in den Herbst die Confirmandenstunden leichter und bequemer legen.

In den niederen Classen wollen die Confirmanden nach Neujahr die Schule verlassen, um in den schwersten Wintermonaten ihre Eltern unterstützen und ihre Confirmationskleidung sich selbst verdienen zu können. Würde das Schuljahr mit Weihnachten geschlossen, so würde die Beschaffung von Kleidung viel leichter vor sich gehen, wie denn damit eine grosse Zahl von

Unzuträglichkeiten, über welche die Rectoren von Volksschulen klagen, zugleich beseitigt würden.

Auch zu den Terminen, welche die Militär-Ersatz-Instruction für die Meldung zum einjährigen Dienste festsetzt, sowie zu dem gebräuchlichen Einstellungstermin für die Infanterie würde die gewünschte Form des Schuljahres stimmen, wenigstens besser als die bisherige.

Für die Universitätslehrer sind die jetzigen Ferien wegen der Ungunst der Witterung in einem grossen Theile derselben weniger günstig, als wenn dieselben um Weihnachten und in die Mitte des Sommers fallen. Jetzt wird in der schönsten und heissesten Zeit gelesen, während zu dieser Zeit der Aufenthalt in Gebirgen und Wäldern ausgeschlossen ist. Weiter ins Einzelne zu gehen, ist jetzt nicht statthaft.

Aus allen diesem geht die Nothwendigkeit hervor das Studienjahr mit dem bürgerlichen zusammen und die Hauptferien zu Weihnachten ($2\frac{1}{2}$—3 Wochen) und in den Sommer (5 W.) zu legen, dagegen die andern Ferien zu Ostern und Michaelis so zu verkürzen, dass die Gesammtdauer ($10\frac{1}{2}$ Wochen oder $\frac{1}{5}$ des Jahres) nicht überschritten wird.

Brunnemann (Elbing) findet in der Begründung des Referenten viel Neues und sieht darin den Beweis, dass die Bedürfnisse in den verschiedenen Gegenden zu verschieden sind, um eine einheitliche Regelung der Ferien zu gestatten. Man möge die Ferienordnung deshalb den Provinzial-Regierungen überlassen.

Böttcher hebt die Unzweckmässigkeit der grossen Sommerferien im Laufe des Semesters hervor und wünscht vorher den Abschluss des Semesters oder auch des Schuljahrs.

Schauenburg (Crefeld) beistimmend, empfiehlt vorläufig nur eine Einigung über allgemeine Grundsätze: Das Schuljahr möge mit dem bürgerlichen Jahre zusammenfallen, und die längsten Ferien mögen in die heisseste Jahreszeit gelegt werden.

Guericke (Zittau) stimmt ebenfalls bei, wünscht aber namentlich den Schluss des Schuljahres vor den grossen Ferien.

Schauenburg (Crefeld) empfiehlt dagegen die Trennung der Semester durch die grossen Ferien und den Anfang des Schuljahres mit dem Calenderjahre.

Strack hält mit Hinweis auf die besonderen Bedürfnisse von Berlin und Leipzig eine einheitliche Regelung für unmöglich.

Referent weist darauf hin, dass seine Vorschläge sowohl für Berlin als auch für Leipzig passen.

(Schluss beantragt und angenommen.)

Vers. lässt zunächst darüber abstimmen, ob über die Anträge zur Tagesordnung übergegangen werden soll.

(Wird abgelehnt.)

Es wird demnach über die Anträge Stade's abgestimmt.

»1) Das Schuljahr ist mit dem bürgerlichen Jahr zusammenzulegen,

(Wird mit geringer Majorität angenommen.)

2) die Hauptferien sind auf Weihnachten und in den Sommer zu legen,

(Ungefähr $\frac{2}{3}$ der Stimmen dafür.)

3) die Unterrichts-Behörde hat nur die Gesammtdauer ($10\frac{1}{2}$ Wochen) der Ferien festzustellen«.

Der Vors. empfiehlt dafür die Fassung:

»Ausnahmen sind je nach den örtlichen Bedürfnissen gestattet, insofern nicht dadurch die Gesammtdauer der Ferien beschränkt wird«.

(Wird angenommen.)

(Pause.)

Die Wahlzettel für die Wahl der fünf Ausschussmitglieder werden eingesammelt.

Vors. beginnt mit geschäftlichen Mittheilungen, betreffend die Bildung einer neusprachlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Section.

Zunächst würde die Wahl des nächstjährigen Versammlungsortes vorzunehmen sein; er ersucht demnach Vorschläge zu machen.

Böttcher (Altona) schlägt Cassel vor.

Vors. hält Cassel zwar für sehr geeignet, weiss indessen, dass die Versammlung dort für das nächste Jahr nicht willkommen sein würde.

Richter (Eisleben) hat Privatmittheilungen empfangen, nach welchen die Versammlung willkommen sein würde. Als einzigen Hinderungsgrund giebt er das in dieselbe Zeit fallende Abiturientenexamen an.

Stade (Mühlhausen) glaubt Mühlhausen vorschlagen zu dürfen, weil es sich bereits früher zur Aufnahme einer Versammlung bereit erklärt hat.

Krumme (Remscheid) hält es für nöthig eine Stadt zu wählen, die möglichst im Mittelpunct Deutschland's liegt und bequeme Eisenbahnverbindungen hat. Er schlägt deshalb Hannover vor.

Friedländer (Hamburg). Die Beschlüsse sollten von der Bereitwilligkeit eines Magistrats nicht abhängig gemacht werden. Die Wahl wünscht er dem Ausschusse überlassen zu sehen.

Baltzer (Eisenach) schlägt Frankfurt a. M. vor; jedenfalls solle aber die Versammlung sich diesmal in Preussen zusammenfinden.

Reimann (Goslar) spricht für Goslar.

Runge (Berlin) für Görlitz.

Guericke (Zittau) für Coburg.

Klautzsch (Coburg) bedauert der unbequemen Eisenbahnverbindungen wegen Coburg diesmal noch nicht vorschlagen zu können.

Beck (Berlin) findet Halle gerade der bequemen Verbindungen wegen für sehr geeignet. Zwei andere Gründe sprechen auch noch dafür: in Halle sei die erste Realschule gegründet worden, und viele Collegen haben dort Gelegenheit liebe Erinnerungen aus der Studienzeit wieder aufzufrischen.

Böttcher (Altona) empfiehlt Frankfurt a. M., weil dort eine grosse Versammlung am leichtesten ein Unterkommen finde.

Reimann (Goslar) beantragt, 5 Städte vorläufig zu wählen und sich mit deren Magistraten in Einvernehmen zu versetzen.

Vorsitzender möchte ebenfalls einen Ort vorziehen, von dem die Versammlung einer guten Aufnahme sicher ist. Durch den Ober-Bürgermeister und durch einflussreiche Bürger Braunschweig's ist er zwar nicht zu der Erklärung ermächtigt, aber doch zu der Ueberzeugung geführt worden, dass in dieser Beziehung Braunschweig vielen anderen Orten vorzuziehen sei. Im Uebrigen beantragt er die Wahl dem Ausschusse zu überlassen.

Brunnemann (Elbing) hält Görlitz für einen Mittelpunct, den man mit Rücksicht auf die Lehrer der Provinz Preussen wohl wählen könne.

Die definitive Bestimmung des Ortes wird dem Ausschusse überlassen.

4) Die Vorbildung der Lehrer.

Schauenburg (Crefeld) zieht sein Referat zu Gunsten Beck's zurück, da dessen Anträge die seinigen umschliessen,

Beck (Berlin). Dass für die Berufsbildung der Lehrer an höheren Lehranstalten überhaupt und den Realschulen insbesondere besser als bisher gesorgt werden müsse, sei so vielfach in der Presse ausgesprochen und begründet worden, dass er von einer erneuten Begründung Abstand nehme, zumal die Sache für sich selbst rede. Der Versammlung liege die Forderung besserer Anstalten für die Berufsbildung der Lehrer besonders nahe; man habe viel gefordert: es sei Gewissenspflicht sich und die Realschulen dieser Forderung würdig zu machen. Das liege nicht allein in ihrer Macht; dazu sei die Mitwirkung des Staates erforderlich und zwar nach zwei Seiten, der wissenschaftlichen und praktischen. Für die Mangelhaftigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrer durch die Universitäten führt Referent als classischen Zeugen Geh. R. Wiese an, der in Kiel auf der Philologen-Versammlung sich die moralische Unterstützung jener Versammlung erbat, um auf die Universitäten zu wirken*).

Es fehle an geeigneten Lehrvorträgen nach W. fast für alle Schulwissenschaften. Die Universitäten seien mit Vorwürfen gegen die Realschulen nicht karg gewesen; man könne den Spiess leicht umkehren und die Vorwürfe zurückgeben. (Zustimmung.) Referent erinnert an die Bestrebungen die Universitäten zu reformiren, die in den vierziger Jahren weit gefördert gewesen seien; diese Bestrebungen wieder aufzunehmen sei an der Zeit. — Ebenso mangelhaft wie die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer sei die praktische. Wie man schwimmen nur im Wasser lerne, so lerne man lehren nur in einer Schule. Das müsse geschehen nach dem Vorbilde und unter Leitung tüchtiger Lehrmeister an Uebungsschulen. Rein theoretische Belehrung bilde im besten Falle Ideologen, die, wenn es zur That komme, nicht

---

*) Verhandlungen S. 170, »Da (in dem naturwissenschaftl. Unterrichte) werden gar manche Missgriffe gemacht: man lässt ein System auswendig lernen, von dem der Knabe Nichts versteht. Der Sinn wird nicht gebildet, das Auge für die Natur nicht aufgeschlossen, der Zweck dieses Unterrichts verfehlt, der sehr wohl erreicht werden könnte, wenn ein tüchtiger Lehrer die gegebene Zeit gehörig auskaufte. Darauf also kommt es meines Erachtens an, dass die Universitäten dem Schulbedürfnisse mehr, als es jetzt geschieht, entgegen kommen. Ein solches Entgegenkommen vermisse ich übrigens auch auf philologischem Gebiete; auch die Bedürfnisse des künftigen Lehrers der Mathematik, auch die des künftigen Religionslehrers werden auf Universitäten zu wenig berücksichtigt«.

einem Sextaner die einfachsten Kenntnisse beibringen könnten und Kinder nicht zu behandeln und zu erziehen verständen. Der Mangel an Geldmitteln, der gegen die Einrichtung von Uebungsschulen geltend gemacht sei, sei nachgrade hinfällig, wenn er überhaupt je stichhaltig gewesen. Unzweifelhaft würden die Regierungen, namentlich die preussische, diesem Bedürfnisse, wenn es einhellig ausgesprochsn werde, abhelfen. Besondere Vorschläge zu machen, wie die Bildungsschulen eingerichtet werden müssten, scheint dem Referenten unzweckmässig; es genüge für jetzt auszusprechen, was nöthig sei; wie es am besten durchgeführt werde, sei Sache der Behörden.

Zur Vervollkommnung des Schulwesens sei nothwendig eine grossartige Sammlung von Unterrichtsmitteln, von Schulhaus-Modellen, Schulgeräthen u. s. w. Jeder wisse, welche Schwierigkeiten die Auswahl der Lehrbücher mache; es fehle alle Uebersicht über die vorhandenen. Trotz vielen Suchens werde doch oft nicht das Rechte und Zweckmässige gefunden. In der Meinung, es sei ein derartiges Buch noch nicht vorhanden, würden die meisten Bücher geschrieben; bei einer Uebersicht über die vorhandenen Lehrbücher werde manches ungeschrieben bleiben. Dadurch werde Arbeit gespart und für andere Zwecke frei, Zersplitterung und Zerfahrenheit der Lehrweise vermieden und Verbesserung der Lehrbücher gesichert. — Dass die Gesundheit der Schüler durch ungeschickte Anlage des Schulhauses und der Schulgeräthe auf Generationen gefährdet werde, sei oft gesagt worden; dennoch geschehe Nichts, auch diesen Zweig der Technik auszubilden und durch Erfahrungen zu vervollkommnen. Gäbe es eine Sammlung von Schulhaus-Modellen und Schulgeräthen, so werde jede Gemeinde, die ein Schulhaus baue und einrichte, leicht eine Deputation bestehend aus Baumeister, Handwerkern, Gemeindebeamten und Lehrern absenden, die das Zweckmässigste finden und ausführen könnten.

Der Referent beantragt demnach die Annahme folgender Sätze und deren Uebermittelung an die Behörden der deutschen Staaten.

»Nothwendig sind zur Verbesserung und Entwicklung des Realschulwesens:

A. um eine gediegene Vorbereitung für das Lehramt zu gewinnen,

1) Uebungsschulen, welche neben den Universitäten praktische und theoretische Ausbildung gewähren und deren Besuch in jeder Weise zu erleichtern ist;

2) Auf den Universitäten geeignete Lehrvorträge, an denen es jetzt nicht bloss für die fremden modernen Sprachen fehlt, sondern auch für die deutsche Sprache, für die vaterländische, die mittelalterliche und neuere Geschichte, für die Geographie und für die mannichfachen Zweige der Naturwissenschaften;

B. eine öffentliche Sammlung möglichst aller Unterrichtsmittel Deutschland's alter und neuer Zeit sowie der der wichtigsten Culturvölker neben uns, von Schulhaus-Modellen, Schulgeräthen u. dgl. m.«

Keferstein (Jena). Die Ausbildung der Lehrer sei ein Krebsübel der höheren Schulen; das habe auch schon der ebenfalls anwesende Schulrath Stoy erkannt und habe sich bemüht durch das beste Universitätsseminar, das bisher geschaffen worden sei, dem Uebel abzuhelfen. Am dringlichsten erscheint ihm die pädagogische Vorbildung der Lehrer für neuere Sprachen; er beantragt deshalb, dass die Versammlung die nachfolgenden 9 Thesen über diesen Gegenstand in Pausch und Bogen annehmen wolle:

»1) Der Unterricht in den „neueren Sprachen" ist neben dem mathematischen und naturwissenschaftlichen ein Hauptfactor im gesammten Unterricht der Realschule.

2) All die geist- und gemüthbildende Kraft, welche dem Sprachunterricht überhaupt abgewonnen, durch denselben erzielt werden kann, soll also in den Realschulen durch den Unterricht in den neueren Sprachen auf jede zu Gebote stehende Weise gewonnen werden.

3) Für diesen Zweck sind Lehrkräfte nöthig, welche erfahrungsmässig bisher nur sehr schwer und in höchst beschränkter Zahl zu finden waren (auf der einen Seite standen die zu uns kommenden Ausländer, auf der andern eine kleine auserwählte Schaar von Einheimischen, die durch besondere Umstände in dem Falle gewesen waren im fremden Lande sich der fremden Sprache zu bemächtigen).

4) Zur Vorbildung derartiger Lehrkräfte gab es bisher und auch erst seit neuester Zeit — meines Wissens — nur die eine Akademie für neuere Sprachen in Berlin. Es macht sich aber

die Vermehrung solcher Akademieen, resp. Seminarien aus leicht einzusehenden Gründen durchaus nöthig.

5) Die Akademien für neuere Sprachen lassen sich verbunden denken: a) mit den Universitäten; b) mit den technischen Vorschulen; c) mit den Realschulen I. O., sofern an dieselben für solchen Zweck besondere höhere Classen angeschlossen würden.

6) Die Hauptaufgaben für diese Akademieen dürften sein:
a) Die völlige Beherrschung im praktischen Gebrauch der lebenden Sprachen bei ihren Mitgliedern herzustellen;
b) In die wissenschaftliche Grammatik dieser Sprachen einzuführen;
c) Mit dem Litteraturschatz desselben bekannt zu machen;
d) Durch Veranstaltung praktischer Uebungen im Sprachunterricht geschickte Lehrer der neueren Sprache heranzubilden.

7) Die nicht zu umgehende Forderung, dass die Lehrer der lebenden Sprachen fliessend und correct zu sprechen verstehen müssen, macht es aber, wenn nicht nothwendig, doch höchst wünschenswerth, dass die Aspiranten des in Frage stehenden Lehramts durch einen etwa einjährigen Verkehr im Auslande sich jene Sprachgewandtheit erwerben.

8) Für diesen Zweck wäre die Einrichtung von Reisestipendien erforderlich, welche allen unbemittelten Aspiranten jenes Lehramtes gewährt werden müssten. (Vielleicht würde sich auch die Errichtung von Stationen zur Aufnahme solcher Stipendiaten — z. B. für Französisch, Lernende in Lausanne oder Genf, für Englisch, Lernende in London oder Oxford — empfehlen).

9) Am geeignetsten würde der einjährige Aufenthalt im Auslande dem Eintritt in die heimatliche Akademie vorangehen, oder aber es könnten auch die Akademieen von Regierungswegen geradezu von vorn herein in die betreffenden fremden Länder verlegt werden: für die französische Sprache nach Lausanne oder Genf, für die englische nach London«.

Böttcher (Altona) wünscht in den einleitenden Worten der Thesen von Beck statt „des Realschulwesens" die Aenderung „der höheren Schulen". Die Resolution der These III. möchte zweckmässiger der deutschen Reichsversammlung als den Ministerien überreicht werden. (Lebhafte Zustimmung).

Lorey (Gera) empfiehlt ausserdem den Antrag an die thüringischen Regierungen zu stellen, dass in Jena eine gemeinsame wissenschaftliche Prüfungscommission eingerichtet werden möge.

Runge (Berlin). Es sei kein Zweifel, dass die Universitäten nicht das Wünschenswerthe leisten, da sie die umfassenden Freiheiten, die sie besitzen, in falscher Weise benutzen. Die angehenden Studenten kommen mit den Koryphäen der Wissenschaft selten in Berührung, da diese jedes elementare Colleg gar zu gern den Privatdocenten überlassen. — Die Thesen Keferstein's seien abzulehnen, da sie von der These VIII. Schauenburg's umschlossen werden.

Fischer (Neust.-Eb.). Eine Annahme der Thesen Keferstein's en bloc sei unmöglich und paragraphenweise liesse sich wegen Mangels an Zeit auch nicht mehr darüber debattiren.

Friedländer (Hamburg) beantragt die Abstimmung über Beck's Thesen; die Thesen Keferstein's mögen dem Ausschusse als Material überwiesen werden.

Hilm (Sondershausen) verzichtet aufs Wort.

Schauenburg (Crefeld) ändert seine These VIII. in dem Sinne, dass nicht ein ganzes, sondern nur ein halbes Jahr zum Besuche des Seminars erforderlich sei.

Stoy (Heidelberg) berichtet, dass seine Ansichten über die Vorbildung der Lehrer auch auf der Conferenz in Wien, die sich mit dieser Frage beschäftigt habe, getheilt worden seien. Das Bedürfniss liege durchaus vor, bei der Ausführung der Vorschläge seien aber zweierlei Abwege zu befürchten. Solle der Candidat, nachdem er seine Vorlesungen über Pädagogik gehört hat, in den Schulen hospitiren, so sei das ein faules Zuhören, er könne dem Musterlehrer wohl absehen, wie er sich räuspert und wie er spuckt, das genüge aber nicht; übrigens sei es auch für den Lehrer selbst gar nicht gut zum Musterlehrer gestempelt zu werden. Wolle man aber, dass der Candidat sogleich praktischen Unterricht ertheile, so fordere man zu viel, denn er müsse in dem Wasser, in das er geworfen worden sei, erst schwimmen lernen. Es seien deshalb Uebungsschulen zu empfehlen. (Beifall).

(Schluss beantragt und angenommen).

Referent stimmt dem Amendement Böttcher bei, beantragt aber statt der Worte „der höheren Schulen“ die Fassung »des

höheren Schulwesens überhaupt und des Realschulwesens insbesondere«.

Vorsitzender hält es für wünschenswerth, wenn die Anträge Keferstein's und Lorey's zurückgezogen würden, um so mehr, da der Zweck derselben durch die Anregung erfüllt worden sei.

Keferstein (Jena) und Lorey (Gera) ziehen ihre Anträge zurück.

Vorsitzender. Zur Abstimmung liegt zunächst Thes. VIII. Schauenburg's ohne den Verbesserungsvorschlag des Antragstellers vor:

1.

Um eine gediegene Vorbereitung der Lehrer für das Lehramt zu sichern, sind Seminarien für höhere Schulen nothwendig, welche, mit den Universitäten verbunden, in einem vierten obligatorischen Studienjahre nach dem Examen praktische und theoretische Vorbereitung gewähren und deren Besuch in jeder Weise zu erleichtern ist.

Strack beantragt die Worte „mit den Universitäten verbunden" zu streichen.

Vorsitzender bedauert, den Vortrag nicht mehr zur Abstimmung bringen zu können, da bereits der Schluss angenommen sei.

Th. VIII. wird mit grosser Majorität angenommen,

These II. von Beck mit dem Amendement Böttcher:

2.

Nothwendig sind zur Verbesserung des höheren Schulwesens auf den Universitäten geeignete Lehrvorträge, an denen es jetzt nicht bloss für die fremden modernen Sprachen fehlt, sondern auch für die deutsche Sprache, für die vaterländische, mittelalterliche und neuere Geschichte, für die Geographie und für die mannichfachen Zweige der Naturwissenschaften.

(Fast einstimmig angenommen).

These III. von Beck:

3.

Nothwendig ist ferner eine öffentliche Sammlung möglichst aller Unterrichtsmittel Deutschland's alter und neuer Zeit sowie der der wichtigsten Culturvölker neben uns, von Schulhausmodellen, Schulgeräthen u. dgl.

(Fast einstimmig angenommen).

Böttcher (Altona) beantragt auch den sofortigen Druck der letzten Resolutionen.

Vorsitzender verliest das Ergebniss der Wahl des Ausschusses. Es sind 132 Stimmzettel abgegeben. Stimmen haben erhalten:

Ostendorf-Düsseld. 127;
Friedländer-Hamburg 104;
Strack-Berlin 103;
Giesel-Leipzig 80;
Krumme-Remscheid 61.

Die meisten Stimmen fielen ausserdem auf Richter (Eisleben), Schauenburg (Crefeld), Holzapfel (Magdeburg), Beck ((Berlin) u. s. w.

Vorsitzender schliesst die Verhandlung, indem er für das Vertrauen und die Unterstützung dankt, die er bei den Anwesenden gefunden habe. Jetzt, wo wir im Begriff seien, die geschmückten Räume zu verlassen, wolle er auch noch denen einen Dank aussprechen, welche sie geschmückt, sowie auch denen, welche die Versammlung als Gäste geehrt haben. An den Dank wolle er den Wunsch knüpfen, dass die Verhandlungen uns, unseren Schulen, dem Staat und dem Volke zum Segen gereichen und dass die Tage von Gera bei jedem Einzelnen einen bleibenden guten Eindruck hinterlassen mögen. Die Debatten seien nicht unwichtig gewesen, und das Zusammentreffen vieler Ansichten biete gewiss manche Anregung; aber auch der persönliche Verkehr der Collegen unter einander sei von grossem Werthe. Indem er für das nächste Jahr ein frohes Wiedersehen und zahlreiche Betheiligung wünscht, schliesst er die Sitzung.

Runge (Berlin fordert die Versammlung auf, dem Präsidenten, dessen Unparteilichkeit und geschickte Führung des Präsidiums viel zur Erreichung so günstiger Resultate beigetragen hat, durch Aufstehen ihren Dank auszudrücken.

Die Versammlung erhebt sich.

Vorsitzender schliesst hierauf die Versammlung.

Um $2\frac{1}{2}$ Uhr versammelten sich ungefähr 25 Theilnehmer zu einer Besprechung über die Bildung einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Section.

Von verschiedenen Seiten wurde hervorgehoben, dass den Vertretern der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer auf

der nächsten Versammlung Gelegenheit geboten werden sollte sich zu einer etwaigen Besprechung zusammen zu finden. Von der förmlichen Bildung einer Section sei abzusehen, es genüge eine ungezwungene Zusammenkunft in einem Gesellschaftslocale. Der Vorschlag Referate über neue Unterrichtsmittel für die einzelnen Zweige, namentlich der Naturwissenschaften, von vorher zu bestimmenden Mitgliedern einzufordern, wurde dahin modificirt, dass jedes Mitglied geeignete Notizen vorläufig in dem pädagogischen Archiv oder dem Central-Organ für das Realschulwesen veröffentlichen möge. Eine fernere Betheiligung an der Zeitschrift für mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht (Redacteur B. L. V. Hoffmann) wurde theils aus persönlichen, theils aus sachlichen Gründen für nicht wünschenswerth gehalten und beschlossen dem Verleger der Zeitschrift ein Referat über den gefassten Beschluss mitzutheilen.

Die Einberufung der Vertreter der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer für das nächste Jahr wurde Herrn Flemming (Altenburg) übertragen, der sich zugleich zur Entgegennahme etwaiger geschäftlicher Mittheilungen bereit erklärte.

Behufs Bildung einer neu-sprachlichen Section traten die Herren Stötzer-Bützow, Klautzsch-Coburg, Laubert-Frankfurt a. O., Kayser-Delitzsch, Reimann-Goslar, Thomas-Leipzig, Richter-Eisleben, Lange-Bremen, Steinvorth-Hadersleben, Jahn-Lübeck, Muth-Plauen, Augustiny-Gera, Kirsten-Gotha, Pacius-Gera, Erzgräber-Gera, Brunnemann-Elbing, Böttcher-Altona, Fritsche-Grüneberg und Ernst-Schwalbach zusammen und beschlossen, nachdem sie Herrn Brunnemann zum provisorischen Vorsitzenden erwählt, dem leitenden Ausschuss der Realschulmänner-Versammlung Kenntniss von der Constituirung zu geben. Für die nächstjährige Versammlung wurde das Thema: „Ueber Anfang, Ziel und Methode des französischen Unterrichts an Realschulen“ auf die Tagesordnung gesetzt; das Referat übernimmt der Vorsitzende und wird es den Mitgliedern der Section gedruckt zugehen lassen.

Nachträglich erklärte auch Baltzer-Eisenach seinen Anschluss an die Section.

Die Bildung einer besonderen deutschen Section für künftige Versammlungen ist im Laufe des zweiten Versammlungstages zunächst privatim verabredet worden.

Dem Vernehmen nach soll sich auch eine zweite neusprach-

liche Section unter dem Vorsitz des Herrn Gelbe [Stollberg] gebildet haben.

Dr. O. Richter (Eisleben) hatte zu Anfang d. J. in Magdeburg und Halle vergeblich eine Osterversammlung für die Realschulmänner der Provinz Sachsen angeregt; er nahm Dienstag, den 30. September, Gelegenheit durch ein kurzes Wort auf die Bildung von Provinzialvereinen überhaupt und eines solchen für die Provinz Sachsen im Besonderen zurückzukommen. Auf seine Bitte haben Dir. Dr. Holzapfel (Magdeburg) und Dir. Dr. Schrader (Halle) sich bereit erklärt zunächst für einen Sonnabend und Sonntag nach Pfingsten n. J. nach Halle a. S., das sich von allen Seiten bequem erreichen lässt, die Fachgenossen aus der Provinz und aus Anhalt zu einer Provinzialversammlung einzuladen. Es ist Aussicht vorhanden, dass sich auch Collegen anderer Anstalten, deren Lage eine geeignete ist, an der Versammlung betheiligen. Die Begründung eines Realschulmännervereins für die Provinz Sachsen liess sich in Gera nicht ermöglichen.

Remscheid. Dr. J. P. Müller.

II.

Indem wir diese Protokolle hier ihrem ganzen Wortlaute nach veröffentlichen, glauben wir nicht bloss denen, welche das Glück hatten der Geraer Versammlung beiwohnen zu können, sondern auch, und mehr noch, denjenigen Collegen, denen dies nicht vergönnt war, eine willkommene Gabe zu bieten. War es für jedes Herz schon erquicklich beinahe 170 Realschulmänner aus allen Theilen Norddeutschland's drei Tage lang allein der Sache, welcher sie dienen, der Schule, widmen zu sehen, während andere Versammlungen der Art sich nur um die Wissenschaft im Allgemeinen oder wohl gar allein um die Liebhabereien der Einzelnen, nicht aber um das Amt derselben, zu kümmern pflegen, so steigerte sich dieses Behagen zu einem Hochgefühl sonder Gleichen, als wir mit jeder Stunde deutlicher gewahr wurden, dass Jeder bereit war seinen Schul-Particularismus auf dem Altare der nationalen deutschen Schule zum Opfer zu bringen, und dass die Wolken des Haders, vor denen selbst dem gewiegten Präsidenten vor Eröffnung der Verhandlungen bange zu sein schien, vor dem Licht und der Wärme wahrer Begeisterung für einen hohen und heiligen Zweck verschwanden und im Verschwinden den Horizont nur noch durch Purpurstrahlen und

goldne Reflexe verschönten. „In necessasiis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas“ war unausgesprochen unser Wahlspruch, „post nubila Phoebus“, allgemeine und ungetrübte Freude, war unser Lohn, fröhlicher Muth und neue Thatkraft war, was wir unsrem Amte und unsrem Hause von dieser Reise »mitbrachten.« Mit Recht sagt Dr. H. A. Weiske in seiner Zeitung für das höhere Unterrichtswesen Deutschland's (1873 N. 41. S. 323):

„Schon die vorbereitende Versammlung liess erkennen, dass es sich hier nicht um Umbedeutendes handle, und der weitere Verlauf, das drängt es uns gleich hier hervorzuheben, war in der That ein imposanter. Der Ausdruck ist nicht panegyristisch gemeint, er ist wohlüberlegt gebraucht. Diese Ruhe und Klarheit der Debatte, diese selbstbewusste Unterordnung oft scheinbar schroffer Meinungsverschiedenheiten unter allgemeinwichtige Gesichtspuncte sind wohl kaum bei irgend einer früheren, zu ähnlichem Zwecke berufenen Versammlung in solchem Masse vorhanden gewesen. An den Nachwirkungen wird man erst ermessen, **dass die Geraer Versammlung eine epochemachende war.**“

In einem ganz anderen Lichte erscheinen dagegen die Verhandlungen, welche jetzt von den zu Sr. Excellenz dem Herrn Minister Falk berufenen Herren gepflogen werden. Zunächst trifft es sich unglücklich, um nicht zu sagen ominös, für diese Conferenz, dass sie gleichzeitig mit dem »Tendenzprocess Bazaine« stattfindet, und dass die Protokolle über sie sich gleich an die Berichte über das Verfahren gegen den zum Sündenbock Frankreich's erkorenen Marschall anschliessen. Sodann ist die Zusammensetzung der Conferenz so mannichfaltig, dass an eine Klärung der Ansichten über vorhandene oder vermeintliche Mängel und Bedürfnisse unsrer Schulen kaum zu denken ist und der Minister selbst von Beschlussfassungen seitens der Conferenz absehn zu müssen geglaubt hat: auch hätten solche nach dem altpreussichen suum cuique ohne itio in partes nur mit Vergewaltigung des Einen oder des Anderen statthaben können. Was schliesslich dabei herauskommen wird, ist demnach noch nicht abzusehen. Wir wollen es daher mit Ruhe abwarten, fortfahren jeder an seiner Stelle seine Pflicht zu thun und in ächt luther'schem Vertrauen auf unsre Sache, „Realschul' soll'n sie lassen stahn und kein'n Dank dazu haben!“ inzwischen das, was die „Spener'sche Zeitung“ darüber erfahren hat und mittheilt, aus der Umgebung französischen

Geflunkers in bessere Gesellschaft bringen, indem wir es hier abdrucken, ohne es damit durchweg zu billigen und ohne das „nubila post Phoebum", das einer unsrer lieben auswärtigen Mitarbeiter darin gefunden hat, so tragisch zu nehmen, wie er es thut.

---

2. Die Schulconferenz im Cultusministerium.

Berlin, 9. October.

Gestern Morgen um 10 Uhr versammelten sich im Unterrichtsministerium diejenigen Schulmänner, welche der Minister Dr. Falk zu einer Berathung über das höhere Schulwesen eingeladen hatte. Unter den Anwesenden, deren vollständiges Namensverzeichniss wir noch nicht zu geben im Stande sind, befanden sich die Provinzial-Schulräthe Gandtner und Klix von hier, Schrader aus Königsberg, der Stadtschulrath Hofmann, die Realschul- und Gymnasial-Directoren Gallenkamp, Kern, Ostendorf, Fritsche, Kruse, Bonitz und Jäger, die Mitglieder des Abgeordnetenhauses Dr. Reichensperger-Coblenz, Dr. Lucius, Dr. Löwe-Calbe, Dr. Paur und Dr. Techow. Ausser dem Unterstaatssecretär Sydow und dem Ministerialdirector Greiff waren die Räthe der Ministeriums und der Unterrichtsabtheilung zahlreich erschienen; als Referent fungirte zunächst Geh. Ober-Regierungsrath Wiese.

Der Minister eröffnete die Sitzung mit einer Ansprache, in welcher er darauf hinwies, dass für die Unterrichtsgesetzgebung zwar seit beinahe 50 Jahren viel Material gesammelt sei. aber die fortschreitende Entwickelung habe viele neue Fragen mit sich geführt, deren Beantwortung er wünschen müsse. Abstimmungen über dieselben könnten nach der ganzen Zusammensetzung der Conferenz nicht stattfinden; das Aussprechen der verschiedenen Ansichten werde zur Klärung genügen.

Hierauf leitete der Referent die Discussion ein. Nach einem Hinweise auf die geschichtliche Entwickelung, in der wir die Erben vergangener Jahrhunderte seien, und auf den Einfluss der Reformation wurde hervorgehoben, dass die Gymnasien gegründet seien auf die Erkenntniss der Sprache, Geschichte und Religion, neben die sich erst später die Mathematik gestellt habe; schon im vorigen Jahrhundert und noch viel früher habe man darin eine Einseitigkeit gefunden und habe auf die Natur hin-

gewiesen, aber erst die neuere Zeit habe seit dem gewaltigen Aufschwunge des industriellen Lebens nachdrücklich anstatt des der Zeit und Sache nach Entlegenen das Neue, statt der bisherigen Einfachheit die Mannichfaltigkeit verlangt. Epochemachend seien in dieser Beziehung die Schriften des Director Spillecke gewesen, der die Theilung der Arbeit, dabei aber immer freie harmonische Menschen-, nicht Fachbildung gefordert habe; Andere seien weiter gegangen. Die Regierung sei diesen Wünschen entgegengekommen: man habe Bürgerschulen gegründet zur Bildung des Bürgerstandes. Bald sollte auch den Anforderungen der Industrie gedient und die Vorbildung für die höheren technischen Fächer gewährt werden, und es kam die Beamtenbildung für die Bureaux der Kriegsverwaltung und des Handelsministeriums hinzu. So sei auf den einfachen Unterbau mehr und mehr aufgesetzt worden; es habe sich ein unklarer Zustand gebildet, den die Prüfungsordnung von 1859 zu klären versuchte. Es seien zwei Arten von Anstalten geschaffen, um freiere Bewegung, namentlich bei den Realschulen zweiter Ordnung, zu lassen, und eben deshalb auch die höheren Bürgerschulen geblieben und in dem Lehrgange der Realschulen I. Ordnung ein Abschnitt*) herbeigeführt, der nach der Erreichung eines gewissen Abschlusses ein früheres Uebertreten in das bürgerliche Leben gestatte. Dennoch scheine vielen die Realschule ihrer ursprünglichen Bestimmung, der Bürgerbildung, entfremdet: jeder bringe seine Ansprüche mit, und doch solle die Schule allgemeine Bildung geben. Daraus sei eine Unruhe und Agitation entstanden, aber man sei dabei in der Negation stärker als in positiven Vorschlägen. Die Einen verlangten eine Vervollkommnung der Realschulen, welche sie im Ganzen so, wie sie seien, als gut anerkennen müssten, dadurch, dass man sie den Gymnasien noch mehr als bisher gleichstelle; Andere wollten, dass sie auf ihren ursprünglichen Begriff bestimmter zurückgeführt würden und das moderne Culturelement noch mehr in den Vordergrund stellten; noch Andere behaupteten, dass sie gar nichts taugten und eine Verirrung seien, von der man zurückkommen müsse. Diese Letzteren meinten, es sei durch die Schöpfung dieser Schulen ein verderblicher Dualismus in unsere Bildung gekommen und ein Riss durch die Nation gegangen. Man könne zugestehen, dass

*) Vgl. darüber C.-O. Heft IV. S. 199 ff.

eine Art der Schulen besser sei; aber in einem grossen Staat lasse sich das nicht machen, wo eine gemeinsame Ordnung für viele hergestellt werden müsse; ohnehin wachse das Material von Tag zu Tag, und man habe es doch auch mit den Städten, welche jene Schulen geschaffen, mit den Schülern und deren Eltern zu thun, denen man nicht sogleich eine andere Schätzung des Lateinischen und Griechischen beibringen könne. Mit jenem Riss sei es übrigens nicht so schlimm, es handle sich vielmehr um zwei Zweige an einem Stamm. Aber von der grössten Wichtigkeit sei für die ganze zukünftige Entwickelung die Beantwortung der in der Vorlage zur Erörterung gestellten Frage:

1. Ist die Stellung der Realschulen zwischen den Gymnasien und den technichen Lehranstalten für ein Bedürfniss anzusehen? Oder ist im nationalen Interesse grösserer Einheit der Bildung darauf Bedacht zu nehmen, dass die jetzt vorhandene Trennung des höheren Unterrichts in eine gymnasiale und realistische Richtung beseitigt und beide Richtungen in einer und derselben Anstalt vereinigt werden?

Er seinerseits bejae den ersten Theil dieser Frage und verneine den zweiten.

In der nunmehr eröffneten Discussion wurde zunächst Widerspruch dagegen erhoben, dass man nicht den Realschulen eine freie Bewegung gestattet habe und den Wünschen des Bürgerstandes, die auf eine entsprechende Bildung ihrer Söhne für die bürgerlichen Berufsarten gerichtet wären, nicht entgegengekommen sei; man habe vielmehr die natürliche Entwickelung, der noch in der Instruction von 1832 ein grösserer Spielraum gelassen sei, durch Reglements, wie die Prüfungsordnung von 1859, in welcher Lehrplan und Stundenplan geordnet würden, und durch staatliche Berechtigungen in andere Bahnen als die Anfangs beabsichtigten gedrängt. So sei es gekommen, dass jetzt Schulen fehlten, in denen der Mittelstand seine Söhne nach seinen Wünschen ausbilden könne, in denen bis zum 15., 16. Lebensjahr eine Bildung erlangt werden könne, wie sie für das Berufsleben, die dereinstige Theilnahme an der Selbstverwaltung erforderlich sei und für die eigene Fortbildung Grundlage und Anregung gebe. Solche Schulen, nenne man sie nun Mittel- oder Bürgerschulen, seien das dringende Bedürfniss der Gegenwart, und viele Städte würden sie errichten, andere ihre Realschule dazu umbilden (?), wenn nur denjenigen Knaben, welche den ganzen Lehrgang

durchgemacht und etwa noch eine Abgangsprüfung bestanden hätten, die Berechtigung des einjährigen Militärdienstes zugestanden würde. Mit der Schaffung solcher Anstalten werde sich die Realschulfrage sehr vereinfachen. Es werde sich die Zahl ihrer Schüler erheblich vermindern(??), und es werde dann nur noch darauf ankommen, für diejenigen, welche übrig blieben und sich für wissenschaftliche Studien oder die höheren technischen Fächer und gewisse Beamtenstellungen die nothwendige Vorbildung erwerben wollten, zu sorgen. Wie dies am besten geschehen könne, darüber gingen freilich die Meinungen aus einander. Von der einen Seite wurde behauptet, es lasse sich das Alles von einer Art Schulen leisten; von der gemeinsamen Grundlage der untersten und der mittleren Stufe aus könne man zuletzt auch auf der obersten das gleiche Ziel, die Entwickelung der Geisteskräfte und die Erweckung des Interesses für wissenschaftliche Studien, sehr wohl erreichen, wenn nur eine freiere Gestaltung der Lectionspläne gestattet und nicht Alles vom Mittelpuncte aus nach einer und derselben Norm geregelt würde. Es werde auch des Lernstoffes nicht zu viel werden, wenn nur nicht auf der einen Seite Philologen, auf der anderen Techniker schon auf der Schule gebildet werden sollten und nach beiden Richtungen hin die zulässigen und wünschenswerthen Beschränkungen einträten. Damit werde man zugleich zu der richtigen Ansicht zurückkehren, die von 1817—1819 in der Unterrichtsverwaltung die herrschende gewesen sei, dass für die drei Classen des Volkes, die arbeitenden, die leitenden Kreise und den Mittelstand, Volksschulen, Mittel- oder Bürgerschulen und höhere Schulen, vorhanden sein müssten; jetzt hätten wir dagegen in unserem Schulwesen die Zweitheilung*) in Volks- und höhere Schulen, welche den bestehenden Verhätnissen des Lebens nicht entspreche, und welche das Grundübel sei, woran unser Schulwesen kranke. Daher komme es, dass in der Elementarschule mancher Knabe zurückbleiben müsse, für den eine weitergehende Bildung ein Segen und durch seine Befähigung leicht zugänglich wäre, und dass andererseits die unteren und die mittleren Classen der höreren Schulen mit Zöglingen überfüllt seien, welche, ohne selbst einen besonderen Nutzen aus dem Unterricht zu ziehen, für ihre Mitschüler ein Hemmniss des Fortschreitens bildeten.

---

*) Doch nur in den grossen Städten.

Endlich sei es auch mit dem Risse, der bei der jetzigen Organisation unseres Schulwesens durch die Nation gehe, nicht so leicht zu nehmen; derselbe werde mit seinen bedenklichen Folgen sich in der Nationallitteratur zeigen, wenn sie nicht mehr dieselbe Grundlage habe und sich nicht mehr an die Gesammtheit mit der Sicherheit gleichen Verständnisses und gleicher Empfänglichkeit wenden könne.*)

Von der anderen Seite war man dagegen der Ansicht, dass eine solche Zusammenziehung der höheren Schulen, der Gymnasien und Realschulen, auch wenn man auf beiden Seiten Entbehrliches beseitige, sich nicht empfehlen lasse. Die verschiedenen Wissensfächer hätten sich nun einmal so entwickelt und nach allen Seiten hin einen solchen Umfang gewonnen, dass diesem Umstande Rechnung getragen werden müsse, und zwar nicht allein für die humanistischen Studien, sondern auch für die realistischen, für welche beide unsere höheren Unterrichtsanstalten die Vorbildungsschule seien; daraus folge denn auch, dass nicht dieselben Lehrpläne gegeben werden könnten, wohl aber dieselbe Cursusdauer, so dass auf beiden Wegen genau so viel geleistet werden müsse, wie bis zu einem bestimmten Lebensalter hin erreicht werden könne. Aber dabei werde zugestanden, dass hiermit für den Bürgerstand nicht gesorgt sei, welcher Mittelschulen mit kürzerer Dauer der Lehrzeit und völligem Ausschluss der alten Sprachen erhalten müsse.

In der Forderung solcher Schulen zur Bildung des Mittelstandes zeigte sich vielseitige Uebereinstimmung; weniger Anklang fand die Ansicht, dass man die wünschenswerthe Einheit der höheren Schulen durch Parallelclassen erreichen solle. Es würde dann für Alle das Lateinische gleichmässig Unterrichtsgegenstand bleiben und nur die Theilnahme am Griechischen von der Wahl der Schüler abhängig werden, für dieses aber andere Fächer, wie Französisch oder Mathematik, in Nebenclassen eintreten. Es ist dies ein Weg, der in kleinen Gymnasialstädten zuweilen versucht ist, um den Wünschen mancher Eltern und Schüler zu entsprechen, sich aber wohl nirgends bewährt hat und desshalb in der Regel nach kurzer Zeit verlassen wurde.

*) Ampullae et sesquipedalia verba! Oder muss wirklich der Deutsche erst griechisch und römisch vaccinirt werden, um für seine **National**-Litteratur „empfänglich“ zu sein?

Um so weniger dürfte es sich empfehlen auf ihn durch allgemeine Anordnung zurückzuführen.

Um 3 Uhr schloss der Minister die Verhandlung.

II.

Berlin, 10. October.

Die Conferenz im Unterrichtsministerium wurde gestern vom Minister um $10\frac{1}{2}$ Uhr eröffnet.

Wir ergänzen zunächst das Namensverzeichniss der Theilnehmer und haben zu den gestern bereits genannten Herren noch nachzutragen den Gymnasialdirector Reisacker und die Real- und Gymnasial-Oberlehrer Meffert, Schäfer und Kalckhoff.

Die Verhandlung drehte sich wieder um die Frage, ob die Stellung der Realschulen zwischen oder, wie ein Redner lieber wollte, neben den Gymnasien und technischen Lehranstalten für ein Bedürfniss anzusehen sei. Es wurde darauf hingewiesen, dass man, um gerecht zu sein, sich nicht die Gymnasien vorstellen dürfe, wie sie sein sollten, die Realschulen dagegen nehmen, wie sie eben in Wirklichkeit seien; man könne zugeben, dass in der Auswahl der Lehrfächer und in der einem jeden zugewiesenen Stundenzahl bei den Realschulen sich noch Manches bessern lasse, auch werde es nicht schwer sein die Beziehungen zwischen den einzelnen Unterrichtsgegenständen zu beleben und diesen einen gemeinsamen Mittelpunct zu geben, wie ihn das Gymnasium am Lateinischen besitze, das zwar in der Realschule nicht ebenso vorherrsche, aber doch genüge, zumal wenn man ihm in den oberen Classen mehr Stunden zuweise, um in die Kenntniss des classischen Alterthums auch ohne das Griechische einzuführen und ein Band zwischen den beiden Arten höherer Schulen zu bilden. Man solle von der Errichtung der Mittelschulen nicht zu viel erwarten: es werde immer eine ansehnliche Zahl junger Leute übrig bleiben, welche ihre Vorbereitung für höhere wissenschaftliche Studien auf einem andern als dem gymnasialen Wege suchten, und darin eben liege die Nothwendigkeit der Existenz der Realschulen erster Ordnung. Diese könne aber nicht für die Realschulen zweiter Ordnung und die höheren Bürgerschulen der Prüfungsordnung von 1859 anerkannt werden, ebenso wenig wie für die Progymnasien, denn alle diese Anstalten seien keine

selbständigen Organismen und erreichten keinen Abschluss, sondern machten auf der Mitte des Weges Halt. Für sie zu sorgen habe der Staat eben deshalb gar kein Interesse. Ganz anders stehe er dagegen den Realschulen erster Ordnung gegenüber, die ein wirkliches Bedürfniss und nicht durch Ministerialverfügungen ins Leben gerufen seien: sie werden von sehr concreten Verhältnissen gefordert, wie der Eifer der Städte solche Anstalten zu gründen und die wachsende Zahl ihrer Schüler beweise. Freilich habe man früher über den geringen Besuch der Prima geklagt, aber die Zahl der Realprimaner sei in den letzten 3 Jahren von etwa 700 auf 1200 gestiegen.

Dem wurde entgegnet, dass hiernach bei 80 Realschulen erster Ordnung immer nur auf jede im Durchschnitt 15 Primaner kämen und bei einer Gesammtzahl von 500—600 Schülern für jede Anstalt sei jene Durchschnittssumme der schlagendste Beweis von der Ungesundheit des ganzen Organismus*). Hier sei Hülfe nöthig; man nehme bedeutende Mittel für einen allzu winzigen (?) Erfolg in Anspruch. Mit Recht seien Realschulen und Gymnasien Zweige eines Stammes genannt worden; man solle nur auch den einen nicht verdorren lassen, während man den andern pflege, man schneide dem einen nicht den Lebenssaft des classischen Alterthums ab, während man ihn dem anderen in reichem Masse gewähre. Denn das werde doch kaum ernstlich behauptet werden können, dass man die Jugend ohne das Griechische durch das Medium des Lateinischen in die volle und belebende Kenntniss der alten Welt und ihrer Schätze einführen könne; wer das sage, müsse consequenter Weise auch zugeben, dass dazu das Lesen guter Uebersetzungen genüge. Der Genuss der classischen Schönheit müsse selbst erarbeitet werden, und dabei falle dann auch der Jugend die Uebung in den Tugenden des Fleisses, der Ausdauer und Pflichttreue zu, Tugenden, die für ihr späteres Leben eine Stütze und eine Zierde seien**). Man komme aus

*) Oder vielmehr von dem erstickenden Einfluss der den Gymnasien gewährten und diese selbst in gefahrvolle Selbstgenüge einwiegenden Privilegien.

**) Naturwissenschaften, neuere Sprachen und Mathematik erlernen sich hiernach nur spielend und führen die Jugend, die sie betreibt, zum Schlaraffenleben!!

Bei solcher Auffassung oder richtiger totalen Unkenntniss begreift sich die Keckheit jenes Gymnasialprofessors, der uns gegenüber zu behaupten wagte, »die Chemie sei Nichts als die höhere Kochkunst.«

der Schwierigkeit und Unklarheit des jetzigen Zustandes nicht anders heraus, als wenn man der vaterländischen Jugend die Einheit der höheren Bildung zurückgebe, welche sie früher besessen habe, und damit werde zugleich am besten*) die alte Streitfrage wegen der Zulassung der Realschulabiturienten zu den Universitätsstudien gelöst. Freilich werde eine Aenderung der Lehrpläne dazu nöthig sein, auf beiderlei jetzt getrennten Anstalten Manches beschnitten und vereinfacht werden müssen, aber die übermässig andringende Fülle des Stoffes dürfe man nicht dagegen geltend machen; denn darin liege eben ein Grundfehler der jetzigen Einrichtungen, dass man zu viel des Stoffes statt der eigentlichen Bildungselemente gebe.

So weit, bis zur Herstellung der Einheitschule, wollten Andere nicht gehen, aber sie sprachen sich doch für eine Annäherung der beiden Bildungswege aus; mindestens auf der unteren und mittleren Stufe sei ein Zusammenfallen derselben wünschenswerth und leicht erreichbar. Ein vermittelnder Vorschlag war der, beiderlei Anstalten, Gymnasien und Realschulen, zwar zu einer zusammenzuziehen, aber hinter der Secunda eine Theilung der Arbeit eintreten zu lassen und der Prima einen propädeutischen Charakter zu geben; da würden sich dann auch die Wege derjenigen, welche sich zu mathematischen und naturwissenschaftlichen Studien und zur Beschäftigung mit den neueren Sprachen hinneigten, von denen trennen müssen, welche die sogenannten humanistischen Fächer für sich gewählt hätten, alle aber seien auf der gemeinsamen Grundlage so weit gefördert, dass man die einen so gut wie die anderen zu den Universitätsstudien zulassen könne. Hierauf erhielten einige Mitglieder den Auftrag versuchsweise einen Lectionsplan für eine solche höhere Lehranstalt auszuarbeiten.

Damit schloss die Sitzung um $2\frac{3}{4}$ Uhr.

---

*) Gerade wie der Bär in der Fabel die Fliege auf der Stirn seines Wohlthäters »am besten« mit einem für seine Tatze passenden Steine zu tödten glaubte, wie die Inquisition die »alte Streitfrage« über das Evangelium »am besten zu lösen« meinte, wenn sie die Evangelischen zu Tode foltere oder verbrenne, und wie le bon vieux temps sich mit unbequemen und gefährlichen Concurrenten »am besten« durch lettres de cachet an die Bastille abzufinden wähnte!!

III.

Berlin, 11. October.

Die Sitzung der Schulconferenz vom Freitag wurde vom Minister mit einer Zusammenfassung der bisherigen Verhandlungen und der gewonnenen Ergebnisse begonnen; als ein solches wurde namentlich das fast allgemeine Einverständniss über die Errichtung von Schulen für den Mittelstand bezeichnet, die einen Abschluss der Bildung und auf Grund desselben die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst gewähren.

Hierauf ging man zu der unter I. a. gestellten Frage der Vorlagen über. Dieselbe lautet:

»In Folge der allmählichen Entwickelung des höheren Unterrichtswesens in Preussen bestehen gegenwärtig als nach Lehrplan und Ausdehnung verschiedene Schulkategorieen neben einander: Gymnasien, Progymnasien, Realschulen 1. und 2. Ordnung, höhere Bürgerschulen mit und solche ohne Latein. Eine grosse Zahl dieser Anstalten ist mit einer elementaren Vorschule versehen. Ist eine dieser Kathegorieen für entbehrlich zu erachten, oder ist es zweckmässig, dass sie alle, vorbehaltlich etwaiger Veränderungen im Lehrplan und der Bezeichnung, ferner neben einander bestehen?«

Der Referent leitete die Verhandlung ein: Ob eine Anstalt fortfallen könne, lasse sich erst entscheiden, wenn es gelinge ein Gymnasium zu construiren, in welches die Realschule aufgehe. Das Gymnasium werde gewiss immer seinen Ehrenplatz behaupten, und wenn die Progymnasien auch über sich hinaus wiesen, so seien sie doch wegen der beschränkten Verhältnisse vieler Orte unentbehrlich und hätten sich überall als sehr nützlich bewiesen. Viel schwieriger sei die Frage bei den Realschulen. Er entscheide sich jetzt für das Fortfallen der Realschulen zweiter Ordnung. Ihre Stelle werde ersetzt durch die höhere Bürgerschule, wie dieselbe von der Prüfungsordnung von 1859 begründet sei als Realschule I. Ordnung ohne Prima; man werde ihr nach der Entwickelung, welche diese Dinge genommen hätten, gestatten müssen, das Latein entweder in ihren Lehrplan aufzunehmen oder nicht, ohne dass dadurch ein Unterschied in den Berechtigungen herbeigeführt werde. Eine solche höhere Bürgerschule habe bis zu ihrem Abschluss einen 7jährigen Lehrgang; sie werde also in der Regel mit vollendetem 16. Jahre durchgemacht sein. Daher sei sie zugleich ganz geeignet die

geforderte Mittelschule mit Militärberechtigung zu ersetzen, von der sie sich nur dadurch wesentlich unterscheide, dass sie zwei fremde Sprachen fordern werde, entweder Lateinisch und Französisch oder Französisch und Englisch. Wenn nun zu dieser höheren Bürgerschule die Prima hinzutrete, so entstehe die Realschule I. Ordnung, für welche dann gleichfalls, wie für die höhere Bürgerschule, die Beibehaltung oder die Fortlassung des Lateinischen freigegeben werden müsse; für diejenigen Schüler, welche das Lateinische wählten, würde das Englische ein facultativer Unterrichtsgegenstand sein. Er verhehle sich nicht, dass die Feststellung der Lectionspläne in Beziehung auf die fremden Sprachen Schwierigkeiten machen werde; aber der Uebergang aus dem jetzigen Zustand in den neuen erleichtere sich. Manche Städte hätten es sich zur Ehrensache gemacht ihre Realschulen II. Ordnung in solche I. Ordnung zu verwandeln und seien dabei weit über ihre Kräfte hinausgegangen; sie würden bei der neuen Einrichtung ihre Anstalten mit Leichtigkeit in höhere Bürgerschulen verwandeln können, an deren Ziel ja das Recht des einjährigen Dienstes ihnen bleiben solle. Nur werde es nöthig sein die Verleihung dieses Rechtes an das Bestehen einer Abgangsprüfung zu knüpfen, wie denn auch von denjenigen, welche aus einer höheren Bürgerschule in die Prima einer Realschule eintreten wollten, eine Uebergangsprüfung gefordert werden müsse. Endlich habe er Nichts dagegen, dass da, wo man Gymnasien und Realschulen auf einen gemeinsamen Unterbau stellen wolle, die Gemeinsamkeit des Unterrichts für beiderlei Schüler nicht bloss, wie bisher, die Sexta und Quinta umfasse, sondern auch auf die Quarta ausgedehnt werde: denn man könne das Griechische sehr wohl erst in der Tertia und das Französische in der Quarta beginnen. So beantwortete er die aufgestellte Frage dahin: Es müsse bestehen bleiben das Gymnasium und das Progymnasium, die höhere Bürgerschule mit oder ohne Latein und die Realschule, die alsdann entstehe, wenn zu der höheren Bürgerschule die Prima hinzutrete.

Hiergegen wurden viele Einwendungen erhoben. Wer die höhere Bürgerschule, wie sie nun construirt sei, besuche, erreiche das Ziel erst nach 7jährigem Cursus, während die geforderte Mittelschule die Möglichkeit gewähre den Abschluss der erforlichen Bildung und das vielbegehrte Recht des einjährigen Dienstes mit dem 15. Lebensjahre zu erreichen. Ausserdem verlange

man für die höhere Bürgerschule 2 fremde Sprachen, während die Mittelschule nur eine fremde Sprache verlange und damit für die auf ihr verfolgten Zwecke das Richtige treffe. Eine Realschule ohne Latein werde kaum Schüler finden; denn wer 9 Jahre auf der Schule bleiben wolle, der lasse sich die Aussicht für alle höheren Fächer einen Zugang zu erhalten nicht nehmen und gehe daher lieber auf eine andere Anstalt, die ihm dies gewähre.

Von anderer Seite wurde dagegen das Aufgeben des Lateinischen vertheidigt und für die Realschulen in Anspruch genommen; dies folge (?) aus ihrer Natur (?). Alle höheren Schulen wollten auf diejenige Stufe der Bildung erheben, von der aus wissenschaftliche Studien möglich seien. Dazu gebe es aber zwei verschiedene Mittel, für die einen die sogenannten humanistischen, die alten Sprachen, für die andern die realistischen, die Mathematik und die Naturwissenschaften. Wer sich nun ein solches Hauptfach auswähle, in welchem er, um zu wissenschaftlichem Arbeiten zu gelangen, die alt**en** Sprach**en** (NB.) als Vorbereitungsmittel gebrauche, der gehe auf ein Gymnasium; wer dagegen die Mathematik und die Naturwissenschaften dazu verwenden müsse, der gehe auf die Realschule, die deshalb (?) des Lateinischen sehr wohl entbehren könne.*) Und dass sie damit Nichts entbehre, was die Denkkraft ihrer Schüler besonders stärke, werde durch eine Aeusserung Böckh's, auf diesem Gebiete gewiss einer unantastbaren Autorität, unterstützt, der sich in einer am 3. Aug. 1826**) gehaltenen Rede in solchem Sinne ausgelassen habe. Darum seien Gymnasien und Progymnasien auf der einen, Realschulen und Prorealschulen auf der anderen Seite unentbehrlich.

IV.

Berlin, 13. October.

In der Conferenz vom Sonnabend wurde vorzugsweise über die Gestaltung der Realschulen und über die Aussichten für ihr Fortbestehen verhandelt, wenn man ihnen das Beibehalten oder das Aufgeben des Lateinischen, ohne dass dadurch ein Unterschied

*) Glaubt der Herr wirklich, dass man auch nur beschreibende Naturgeschichte ohne Latein wissenschaftlich lehren könne?

**) Wo noch keine Realschule I. O. existirte.

in den Berechtigungen herbeigeführt werde, ganz freigebe. Es wurde darauf hingewiesen, dass man sich doch zunächst darüber entscheiden müsse, ob für diese Art von Schulen der Unterricht im Lateinischen als ein unentbehrliches Bildungsmittel zu erklären sei oder nicht; entscheide man sich für die erste Alternative, so sei es nicht zulässig ihn irgendwo fortzulassen; im entgegengesetzten Falle könne man ihn doch nur beibehalten wollen für bestimmte örtliche oder besondere Zwecke; dadurch stelle man ihn in dieselbe Reihe mit irgend einem nebensächlichen Unterricht und erreiche gewiss keine für die allgemeine Bildung, der die Realschule doch dienen solle, beachtenswerthe Erfolge. Sobald von Seiten der Unterrichtsverwaltung die Aufnahme des Lateinischen in dem Lehrplan nicht mehr in Form einer bindenden Vorschrift angeordnet werde, sei die Beseitigung desselben an den meisten, wenn nicht an allen Anstalten zu erwarten, denn auch jetzt schon habe es in den Augen vieler Eltern, Schüler und Gemeindebehörden nur die Bedeutung eines überflüssigen Anhangs gehabt.

Diesen Ausführungen wurde von anderer Seite widersprochen. Gerade in grossen und selbst in bedeutenden Handelsstädten habe man Wünsche der Art, die auf eine Verdrängung des Lateinischen aus den Realschulen hinausliefen, nicht vernommen; viele Directoren hätten sich für die Beibehaltung desselben ausgesprochen, und es lasse sich sein Werth als Grundlage für die tüchtige und grammatische Erlernung der neuen Sprachen nicht fortleugnen; freilich stehe die Realschule ohne Latein in der Theorie und dem Begriff nach dem Gymnasium reiner gegenüber; aber es komme doch vor Allem bei der Construction des höheren Schulwesens darauf an, sich auf den Boden der gegebenen Verhältnisse zu stellen und berechtigten Wünschen entgegenzukommen. Eben deshalb, so entgegnete man, könne die Beibehaltung des Lateinischen auf den Realschulen nicht empfohlen werden. Nicht unbedeutende Handelsstädte, Mittelpuncte grosser industrieller Unternehmungen, hätten in neuerer Zeit entweder bestehende Realschulen in Gymnasien verwandelt oder bei den Verhandlungen über die Gründung höherer Lehranstalten sich gegen Realschulen und für Gymnasien entschieden, und wenn auch in einzelnen (??) Fällen dabei die Rücksicht auf den grösseren Umfang der Berechtigungen massgebend gewesen sein möge (sic), so seien diese Vorgänge doch zu häufig, als dass nicht eine

Abnahme des Verlangens nach Realschulen darin zu erkennen sein sollte. Unter diesen Umständen scheine es fast zweifellos, dass die Realschulen mit Latein sich allmählich in Gymnasien verwandeln*), und dass die ohne Latein an gewerbreichen Orten und in grösseren Handelsstädten sich, wie die in Berlin bestehenden Gewerbeschulen, zu Anstalten entwickeln würden, in denen die Jugend durch den Unterricht in der Mathematik, den Naturwissenschaften und den neueren Sprachen sich die allgemeine Vorbildung für die höheren technischen Fachschulen, die Gewerbeakademie und die Polytechniken erwerbe. Für die anderen Berufsarten, denen die Universitäten zu dienen berufen seien, werde man nach wie vor die Vorbereitung auf den Gymnasien suchen, deren Lehrpläne nur ein wenig umzugestalten und den modernen Bildungselementen zugänglicher (sic) zu machen sein dürften. So**) werde auch am besten der Streit wegen der Zulassung der Realschul-Abiturienten zur Universität beendigt. Dadurch werde auch zugleich über die höheren Bürgerschulen mit 7jährigem Cursus, bei denen ebenfalls die Entscheidung über die Beibehaltung des Lateinischen freigegeben werden solle, entschieden; dieselben seien nach dem Vorschlage des Referenten einem doppelten Zwecke bestimmt, indem sie theils einen Abschluss der Bildung für die Söhne des Mittelstandes und deren bürgerlichen Lebensberuf herbeiführen, theils für die Realschulen vorbereiten sollten; schon diese Verbindung erscheine unzweckmässig, da die Rücksicht auf die höhere Stufe, die ihnen nachfolge, zwinge Manches in den Lehrplan aufzunehmen, was sonst nicht erforderlich sei, Manches anders zu behandeln, als es sonst geschehen würde; sie könnten also nur den Anschein eines Abschlusses in der Bildung gewähren, eben weil sie keine selbständigen Organismen seien, und ständen deshalb jenen Mittelschulen, die allseitige Anerkennung gefunden hätten, wesentlich nach. Ausserdem sei es praktisch nicht recht vorstellbar, wie der Schüler einer Bürgerschule ohne Latein sich verhalten solle, wenn er auf eine Realschule übergehen wolle, die mit Latein ausgestattet sei; es scheine unbedingt nothwendig, wenn diese

---

*) Bei Gleichberechtigung dagegen, dass die Gymnasien noch mehr, als sie bisher schon gethan, zu Realschulen werden würden.

**) D. h. also nochmals durch Unterdrückung der Concurrenz, die doch den Gymnasien so wesentlich genützt hat! Vgl. S. 697 Anm.

höhere Bürgerschule noch fortbestehen solle, sie mit der Realschule gleichmässig einzurichten und sich bei beiden für einerlei zu entscheiden, entweder beide mit Latein oder beide ohne Latein hinzustellen.

Für die Realschulen II. Ordnung erhob sich keine Stimme, und so konnte der Minister in seiner abschliessenden Zusammenfassung nach dieser Seite allseitiges Einverständniss feststellen; nicht so nach der andern in Beziehung auf Realschulen erster Ordnung, deren Forsbestehen zwar befürwortet werde, aber von einigen mit, von andern ohne das Lateinische. Für ein Mischsystem von Anstalten mit und ohne diese Sprache hatten sich nur vereinzelte Mitglieder ausgesprochen, gegen das Fortbestehen der Gymnasien keins, und die Beseitigung der Progymnasien als unvollständiger Organismen hatte nur eins verlangt.

V.

Berlin, 14. October.

Die Conferenz vom Montag beschäftigte sich mit der Frage der Vorlage:

II, b. Ist die Combination von Gymnasial- und Realclassen nach dem sogenannten Bifurcationssystem ferner zulässig?

Bekanntlich hatte die Landesschulconferenz, die im Frühjahr 1849 hier tagte, diese Frage bejat und Anstalten construirt, welche die drei Unterclassen in den gewöhnlichen Lehrgegenständen der höheren Schulen unterrichteten und von fremden Sprachen die lateinische und die französische aufnahmen; von da ab sollten sich die Wege trennen. Einerseits traten die Zöglinge in das sogenannte Obergymnasium, andererseits in das Realgymnasium über; in jenem sollte auf Grund der Kenntniss des classischen Alterthums für die Universitätsstudien und höheren Fachschulen die Vorbereitung gewonnen, also das Lateinische und Griechische neben dem Französischen gelehrt, in diesem auf der Grundlage moderner Bildungselemente eine allgemeine wissenschaftliche Bildung für die verschiedenen Richtungen des bürgerlichen Lebens oder für höhere Fachschulen und für Studien innerhalb der philosophischen Facultät erworben und daher von fremden Sprachen die französische und die englische aufgenommen

die lateinische dagegen nach den örtlichen Verhältnissen entweder für alle Schüler oder doch für diejenigen, welche sie fortzusetzen wünschten, zugelassen werden; wer das Lateinische nicht fortsetzte, verzichtete damit auf die Immatriculation bei der Universität. Nach diesem sogenannten Bifurcationssystem sind in der That mehrere Lehranstalten errichtet, nur hat man später den gemeinsamen Unterbau zuweilen auf Sexta, gewöhnlich auf Sexta und Quinta beschränkt, weil das Griechische für die Gymnasialschüler in der Quarta begonnen werden musste.

Darüber herrschte ein ziemlich allgemeines Einverständniss, dass dem Princip nach nur drei Arten höherer Schulen bestehen sollten: Gymnasien mit einigen durch die neueren Entwickelungen des Lebens bedingten Abänderungen des Lehrplans, Realschulen ohne Latein und Mittelschulen mit einer fremden Sprache und zwar der französischen; es musste aber zugestanden werden, dass örtliche Verhältnisse und namentlich die Bedürfnisse kleinerer Städte eine Mischanstalt aus Gymnasium und Realschule wünschenswerth machen könnten. Dergleichen sei aber immer nur ein Nothbehelf und dürfe eigentlich nicht Gegenstand der Gesetzgebung sein; es müsse vielmehr jeder einzelne Fall nach seiner Eigenthümlichkeit geprüft und geregelt werden, und es sei daher kaum möglich eine allgemeine Norm dafür aufzustellen. Nun waren aber zwei Pläne für solche Lehranstalten in Folge einer früheren Aufforderung vorgelegt. Der eine wollte die Trennung erst hinter der Secunda, also für die Prima, eintreten lassen, dieser Classe einen propädeutschen Charakter für die Universität und den Schülern freiere Bewegung nach der humanistischen oder realistischen Seite hin je nach ihrer Neigung geben; man hoffte damit zugleich den Streit wegen Zulassung zu den Universitätsstudien zu beendigen, indem auch diejenigen jungen Leute, welche bis Prima hin den vollständigen Unterricht in den classischen Sprachen gehabt hätten und sich erst auf der letzten Stufe der Realabtheilung zuwendeten, jedenfalls für das Studium der Medicin, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen, der Mathematik, der Forstwissenschaft und des Baufaches gut vorbereitet sein würden und eine hinlängliche Bekanntschaft mit dem classischen Alterthum gemacht hätten. Dies wurde von anderer Seite bestritten: wenn das Griechische und das Lateinische in der Prima nicht fortgesetzt würden, so verlören sie ihre Bedeutung für die allgemeine Bildung, ja es entstehe die

Gefahr, dass durch eine solche Einrichtung auch das Gymnasium geschädigt (?) werde; ausserdem sei die Durchführung dieses Planes auch schon deshalb bedenklich, weil die wöchentliche Stundenzahl vermehrt werden müsste, während doch eine Verminderung derselben anzustreben sei. Der andere Plan wollte auf den Gedanken der Landesschulconferenz zurückgehen, das Griechische erst mit der Tertia beginnen, hier also auch die Trennung der beiden Abtheilungen anfangen und die Realschüler von der Theilnahme am griechischen Unterricht ganz befreien. Hierfür sprachen sich mehrere Mitglieder aus; im Allgemeinen aber fand dieses Bifurcationssystem überhaupt keinen grossen Anklang. Man besorgte schon, dass es schwer sein werde zwei Anstalten mit so verschiedener Richtung unter einem Director zu vereinigen, es schien kaum annehmbar, dass ein Mann beide mit gleicher Neigung pflegen werde, zumal da auch die Mehrzahl der Lehrer philologisch gebildet sei und für die philologische Seite des Unterrichts deshalb naturgemäss eine gewisse Vorliebe behalten werde; es sei bedenklich die Trennung in eine frühe Zeit zu verlegen, in der weder Eltern noch Schüler über die Wahl des Lebensberufes sich entschieden haben könnten; aber auch ein späterer Anfangspunct empfehle sich nicht, weil bis dahin bei manchen Naturen die Kraft nicht selten erlahme und somit eine Zahl von Schülern zurückgehalten werde, welche den Unterrichtszwecken mehr hemmend als förderlich seien.

So waren auch die vorgelegten Pläne nicht geeignet dem Bifurcationssystem viele Anhänger zu gewinnen; man konnte sich im Allgemeinen der Befürchtung nicht erwehren, dass auf diesem Wege nach keiner Seite hin etwas Tüchtiges erreicht werden dürfte. Schliesslich wurde die Aufmerksamkeit der Conferenz noch auf die Provinzial-Gewerbeschulen hingelenkt. Diese sind erst allmählich das geworden, was sie jetzt sind. Anfangs hatte man einfache Handwerkerschulen im Auge, die eben deshalb auch dem Ressort des Handelsministeriums überwiesen wurden. Von diesem bekamen sie 1850 eine andere Einrichtung. Es wurden 14jährige Knaben mit einer elementaren Vorbildung, den Vorkenntnissen eines Quartaners, aufgenommen, die dann zwei Jahre lang in der Mathematik, den Naturwissenschaften und im Zeichnen unterrichtet wurden; die meisten wollten sich zu Bauhandwerkern ausbilden. Im Jahre 1870 erhielten diese Schulen eine neue Organisation. Es wurde bei der Aufnahme die

Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung gefordert; dann folgen 2 theoretische Classen und darauf eine Fachclasse. Jene zielen auf eine allgemeine Bildung ab, und wer sie durchgemacht hat, erhält die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst. Damit könnte man wohl zufrieden sein, wenn nur wirklich die Reife für die Secunda immer nachgewiesen werden müsste; da aber junge Leute, welche auf einem Gymnasium oder einer Realschule die Secunda erreicht haben, nicht leicht mehr auf eine solche Schule übergehen, so nimmt man auch solche auf, die in den alten Sprachen gar keinen Unterricht gehabt, aber vor dem Director eine Prüfung bestanden haben. Es sind mit diesen Anstalten auch Vorschulen verbunden, die unter demselben Director stehen; dieser wird jedoch nicht nach seiner pädagogischen Befähigung, sondern nach denjenigen Eigenschaften, welche ihn für die Lösung der gewerblichen Aufgabe geschickt machen, ausgewählt. Dennoch fehlt es nicht an Schülern. Es wird ein geringeres Schulgeld gezahlt, das, was man auf Gymnasien und Realschulen in einer längeren Reihe von Jahren erreicht, wird hier schneller durchgemacht und die Berechtigung zum einjährigen Dienst früher erworben, freilich nur dadurch, dass die Zöglinge mit einer grossen Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden belastet werden. Man war allgemein der Ansicht, dass eine Lehranstalt nicht gleichzeitig die Ziele einer niederen Fachschule und die Vorbildung für wissenschaftliche Studien anstreben könne, hoffte Abhülfe jedoch nur dann, wenn auch diese Schulen unter die Leitung der Unterrichtsverwaltung gestellt würden, deren Interessen durch die jetzige Einrichtung derselben geschädigt (?) seien.

VI.

Berlin, 15. October.

Die Conferenz vom Dienstag beschäftigte sich mit der zweiten, dritten und vierten Frage der Vorlage. Diese lauten:

2. Welche Veränderung des Lehrplans der Real- und höheren Bürgerschulen erscheinen, sofern diese Schulkategorieen fortbestehen, nach den seit Anwendung der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. October 1859 gemachten Erfahrungen nothwendig?
3. Bedürfen die jetzt geltenden Bestimmungen über die

Zulasssung der Realschul-Abiturienten zu Universitätsstudien einer Abänderung?

4. Welche Veränderungen in der gegenwärtigen Organisation der Gymnasien hinsichtlich der Lehrgegenstände, der auf jeden derselben verwandten wöchentlichen Stundenzahl und des Eintritts der Gegenstände auf den verschiedenen Classenstufen lassen sich als nothwendig bezeichnen?

Zunächst wurden, um der Erörterung einen Anhalt zu geben, eingehende Referate vorgetragen. Wenn man sich die Realschulen I. Ordnung, wie sie jetzt sind, als fortbestehend denke, so werde ihnen doch eine grössere Freiheit in der Gestaltung ihrer Lehrpläne gestattet werden können, und es werde genügen die allgemeinen Grundlagen festzustellen; diese Freiheit habe freilich ihre Grenze an dem Recht des Staates Prüfungen mit bestimmten Forderungen vorzuschreiben und an die Zeugnisse, welche auf Grund derselben ausgestellt werden, gewisse Berechtigungen zu knüpfen. Mit Recht habe man bei den bisherigen Lehrplänen über die Masse des vorgeschriebenen Stoffes geklagt; da von den aufgenommenen Unterrichtsgegenständen keiner fortfallen könne, so müsse man auf Vereinfachung Bedacht nehmen. Diese werde eintreten dürfen bei den fremden Sprachen, deren in Zukunft nur zwei vorgeschrieben zu werden brauchten; unter denselben müsse sich immer die französische befinden, während daneben entweder die lateinische oder die englische je nach den örtlichen Bedürfnissen gestellt werden könne; doch werde es wünschenswerth sein, wenn für die dritte zum Erlernen ausserdem in besonderen Stunden Gelegenheit gewährt werde. Ferner bedinge die Ertheilung des Militärzeugnisses hinter der Untersecunda einen Abschnitt; es werde also Fürsorge zu treffen sein, dass von der Obersecunda ab je nach der Neigung der Schüler bei dem propädeutischen Charakter der obersten Stufe ein Uebertreten in eine Abtheilung für Naturwissenschaften und Mathematik und in eine andere für die neueren Sprachen ermöglicht werde, während der Unterricht in anderen Gegenständen ein gemeinsamer bleibe. Noch mehr aber werde man der beklagten Ueberbürdung der Schüler mit Stoff durch eine Ermässigung der Anforderungen helfen können. Für das Lateiniche z. B. sei die Lectüre vorzugsweise an Chrestomatieen anzuschliessen und für das Verständniss der Classiker nicht über Caesar hinauszugehen; auch

für Mathematik und Naturwissenschaften sei nach der Ansicht mancher Sachkenner eine Beschränkung nicht bloss zulässig, sondern sogar wünschenswerth, gerade weil (!) sie im Leben jetzt so stark hervorträten und für die allgemeinen Bildungszwecke der Schulen nicht brauchbar seien (?). Vielfach fordere man auch für die Realschulen einen ähnlichen Mittelpunct des Unterrichts, wie die Gymnasien ihn an den alten Sprachen hätten, und man schlage dazu bald das Französische, bald das Deutsche vor; aber viel wirksamer werde es nach dieser Richtung hin sein, wenn man dafür sorge, dass die verschiedenen Unterrichtsfächer in einander greifen, sich gegenseitig ergänzen und diejenigen, welche zusammengehören, in die Hand eines Lehrers gelegt werden. Was nun endlich die Zulassung der Realschulabiturienten zu den Universitätsstudien betreffe, so enthalte die Instruction von 1832 darüber Nichts; die Landesschulconferenz von 1849 habe ihnen die philosophische Facultät eröffnen wollen unter der Bedingung, dass sie das Lateinische bis zum Ende ihrer Schullaufbahn fortsetzen; die Prüfungsordnung von 1859 schliesse sie ganz aus, und 1870 sei ihre Zulassung zur philosophischen Facultät angeordnet und damit Etwas von der Unterrichtsverwaltung nur förmlich anerkannt worden, was bis dahin schon Praxis gewesen sei. Schon immer habe man junge Leute ohne die vorschriftsmässigen Abiturientenzeugnisse zur Immatriculation zugelassen, wenn sie einen Revers unterschrieben, dass sie keine Staatsanstellung nachsuchen wollten, und gewöhnlich habe man ihnen drei Semester zugestanden; aber es seien doch hinterher manche Ausnahmen gemacht und z. B. solchen, welche kein Gymnasium durchgemacht hätten, die Prüfung pro facultate docendi für neuere Sprochen gestattet; man habe ja auch die landwirthschaftlichen Institute und viele Pharmaceuten gehabt; in Kiel und Göttingen sei in dieser Beziehung immer eine sehr milde Praxis geübt worden. Unter diesen Umständen habe man den Zutritt zur philosophischen Facultät nicht länger verwehren können. Aber die Forderungen seien weiter gegangen, und es handle sich dabei ja weniger um die Zulassung zu den Universitäten als zu den darauf begründeten Staatsprüfungen. Die Facultäten selbst hätten sich in ihren »Gutachten« ablehnend verhalten, noch entschiedener die Provinzial-Schul-Collegien und wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen, die allein (?) Gelegenheit (sic) hätten die Leistungen der Gymnasien und der Realschulen genau kennen zu

lernen und unter einander zu vergleichen. Die Universitäten seien schon jetzt in Gefahr in sich gespaltene Fachschulen zu werden, und diese Gefahr wachse, wenn die Vorbildung der Zuhörer eine ganz verschiedene sei; am wenigstens empfehle sich auch von diesem Gesichtspuncte aus eine unbeschränkte Zulassung mit der sogenannten Nachholungstheorie, denn diese führe nothwendig einen Zustand der Verwilderung (?) herbei und mache schliesslich Schulen und Universi tätenüberflüssig (!!). — Im Gegensatz zu den Realschulen wurden die Gymnasien als Vorbereitungsschulen für die Universitäten in ihrem ganzen Umfange bezeichnet; man hat sie wohl Schulen der Vergangenheit genannt, und das könne zugegeben werden, wenn (!) man nur hinzufüge, dass diese Vergangenheit für die Gegenwart vorbereitet habe und die Zukunft gestalte (sic). So trügen sie Tradition in sich, aber auch ununterbrochene Entwickelung, dem jedesmaligen Zustande der Wissenschaft in der Nation entsprechend (?); daher finde auch jede Wissenschaft, in dem Masse, wie sie in der gesammten Culturentwickelung eine selbständige Bedeutung erlange, in ihrer elementaren Betreibung Eingang in die Gymnasien (?). Man habe ihnen deshalb einen encyklopädischen Charakter zugeschrieben, aber nicht in dem Sinne, dass sie die Ergebnisse sämmtlicher Wissenschaften zusammenfassen, sondern darin, dass durch Arbeiten in den Elementen Interesse für die verschiedenen Richtungen menschlichen Erkennens geweckt und die Fähigkeit zu wissenschaftlichen Studien erworben wie auch Gelegenheit zur Würdigung anderer Wissenschaften auf Grund der eigenen Einsicht gegeben werde. Dieser universelle (?) Charakter des G. mache es schwer, dass der Schüler für einen einzelnen Gegenstand eine alles Andere überwiegende Sympathie entwickele; es müsse eben jedem, den das G. überhaupt behandle, so viel Arbeit und Zeit zugewandt werden, dass dadurch die Willigkeit und Befähigung weitere Belehrung aufzunehmen gewährt werde. Danach müsse auch der Lehrplan aufgestellt (sic) werden, und das geschehe nur in der Weise, dass der gegenwärtig geltende in Beziehung auf die alten Sprachen vollständig gebilligt (sic) und namentlich das Beginnen des Griechischen in der Quarta vertheidigt werde; es könne nur dadurch früh genug das Memoriren der Formenlehre überwunden und ein zeitiger Anfang der Lectüre ermöglicht werden. Man habe aber mit Recht (sic) dem jetzt bestehenden (sic) Lehrplan daraus einen Vorwurf gemacht, dass er den Anfang des Französischen in die

Quinta verlege und somit in jeder der drei unteren Classen eine fremde Sprache beginnen lasse; dies sei für 9- bis 11jährige Knaben zu viel und darum die französische erst in der Untertertia aufzunehmen. Auch so werde das Ziel eines leichten (?) Verständnisses erlangt und ein Organ für die Betreibung einer Wissenschaft mit Hülfe der französischen Schriftwerke gewonnen werden; nur werde es die Pflicht der Unterrichtverwaltung sein tüchtige und strebsame junge Lehrer nach Frankreich zu schicken, damit sie dort nach gut bestandener philologischer Prüfüng die letzte Hand an ihre Vorbereitung für diesen Lehrgegenstand zu legen vermöchten. — Ein zweiter pädagogischer Missgriff finde sich bei dem jetzigen Lehrplan in der Naturgeschichte, welche in der Sexta und Quinta zugelassen (!) werde, wenn sich ein geeigneter Lehrer finde, in der Quarta ausfalle und in der Tertia mit einer Stunde auftrete; die Physik beginne in der Secunda mit einer Stunde. Wenn man einen Unterricht für nothwendig halte und ihn ertheilen lassen wolle, so müsse man für geeignete Lehrer sorgen; nun könne aber wohl kein Zweifel darüber obwalten, dass die Naturgeschichte nicht entbehrt werden könne; es sei also nothwendig derselben von der Sexta bis zur Secunda je zwei Stunden für die Woche zuzuweisen und in der Obersecunda mit der Physik zu beginnen. Dieser würden dann noch sechs Semester bis zur Ablegung der Abiturientenprüfung zufallen, und von ihnen eine (!) in der Prima für die Chemie verwandt werden, die zur Erklärung der physiologischen Vorgänge in dem Leben der Thiere und Pflanzen unentbehrlich sei. Für die Mathematik endlich seien durchweg 4 wöchentliche Lehrstunden wünschenswerth, in der Quarta allenfalls (?), wie jetzt, 3 ausreichend; dagegen würden in der Untersecunda durch den Fortfall der Physik 5 für dieselbe frei, und mit Rücksicht hierauf könnten in der Obersecunda 3 als genügend (?) erscheinen.

Diesem Plane gegenüber wurde ein anderer aufgestellt, der von einer ganz anderen Grundanschauung ausging. Auf die aus 3 Classen bestehende Volksschule soll für diejenigen, welche eine höhere Bildung erstreben, als die Volkschule geben kann, eine dreiclassige Mittelstufe gestellt werden; diese wird mit dem vollendeten 12. Lebensjahre beendet und hat unter ihren Lehrgegenständen nur eine fremde Sprache, das Französische. An diese Mittelstufe schliessen sich einerseits 3 obere Classen zur

Vervollständigung und Erweiterung des Unterrichts an und bilden mit jener zusammen die Bürgerschule; andererseits baut sich auf ihr die höhere Schule auf, welche aus zwei gemeinsamen Unterclassen und vier nach drei Richtungen hin aus einander gehenden Oberclassen besteht. Da die oberste Classe einen zweijährigen Cursus hat, so erfordert die höhere Schule im Ganzen 7 Jahre und entlässt ihre Schüler demnach mit dem vollendeten 19. Lebensjahre. Die 3 Richtungen, in welche sie zerfällt, (also eine Trifurcation) sind eine altclassische, mit Griechisch und Französisch neben dem Lateinischen, eine neusprachliche mit Französisch und Englisch, und eine naturwissenschaftlich-mathematische mit Französisch neben dem Lateinischen; gemeinsame Unterrichtsgegenstände für alle drei sind Deutsch, Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften, freilich mit verschiedener Lehrstundenzahl für die beiden letzten Fächer. Dieser Plan, welcher den Streit wegen der Zulassung zu der Universität vollständig beseitigt und eine Einheitsschule herstellt, hat die Eigenthümlichkeit, dass er den fremdsprachlichen Unterricht mit dem Französischen eröffnet und das Lateinische erst mit dem vollendeten 12. Lebensjahre, d. h. in der Untertertia, beginnen lässt. Es wurde zur Vertheidigung dieser Ansicht ausser dem Hinweis auf vieles Einzelne, was für das Französische im Vergleich zum Lateinischen spreche, besonders hervorgehoben, dass es für den Erfolg des ersten Unterrichts in einer fremden Sprache, welcher des Trocknen und Zurückschreckenden so viel biete, sehr wichtig sei, ob der Knabe ein lebendiges Streben hege sich dieselbe anzueignen; ein solches werde aber leichter durch eine neue Sprache als durch eine alte erregt. Während er diese nur der Schule wegen lerne, sei ihm bei jener der Zweck sich mit andern Menschen in entfernten Ländern zu unterhalten leicht verständlich; sodann werde durch die methodischen Uebungen in der Aussprache in höherem Masse die Aufmerksamkeit erregt, das Organ des Gehörs und der Zunge geübt, auch der Sinn für Nettigkeit, Klarheit und Schönheit gebildet; damit verbinde sich die Einübung der Formenlehre, die gerade dadurch im Französischen ein viel gespannteres Zuhören von Seiten der Schüler erfordere, dass sich die Formen weniger von einander unterscheiden; was endlich die Syntax betreffe, so schmiege sich im Französischen der Satzbau einfach und natürlich dem Denken an, während der lateinische Satz dem Knaben zunächst als ein

Räthsel gegenübertrete, zu dessen Lösung er aus den Endungen der einzelnen Wörter erst entnehmen müsse, welche Stellung diese in ihrem Satze hätten, und dies möge durch die Nöthigung zu fortwährendem Combiniren seinen Nutzen für die Ausbildung des Scharfsinns haben, als elementare Uebung im logischen Denken aber sei es von geringem Werthe; es lasse sich allerdings nicht leugnen, dass die lateinische Sprache, weil sie zur Erreichung derselben Zwecke ganz andere Mittel in Anwendung bringe als die modernen Sprachen, für den deutschen Knaben etwas ungemein Bildendes habe, aber nicht für den Knaben, welcher eben erst aus einem dreijährigen Elementarunterricht komme und von der Schwierigkeit der alten Sprache mehr niedergedrückt als angeregt werde, sondern vielmehr für denjenigen, welcher schon durch mehrjähriges Studium einer fremden neueren Sprache geschult und durch die Uebungen, welche diese ihm auferlege, herangereift sei.

VII.

Berlin, 16. October.

Die Erörterung der Conferenz bewegte sich am Mittwoch zunächst um die Vorschläge, welche für die Gestaltung der Realschule gemacht worden waren. So sehr man den Gedanken einer Vereinfachung des Lehrplans, einer Ermässigung des Stoffes und einer freieren Bewegung in der Prima billigte, wonach sich eine Abtheilung für den naturwissenschaftlich-mathematischen, eine andere für den sprachlichen Unterricht bilden könne, ebenso wenig war man mit der Zurückführung des Lateinischen auf ein solches Mass einverstanden, dass mit dem Verständniss des Caesar abgeschlossen werde und vorher besonders Chrestomathieen gelesen werden sollten; das könne einigen Werth für grammatische Uebungen haben, gewähre aber von dem Gehalt des classischen Alterthums, von demjenigen, was aus ihm noch jetzt fortlebe, keine Ahnung; die Schüler seien nicht so weit geführt, dass sie Freude an ihrem Erwerb und eine Anregung zu weiterer Arbeit bekommen hätten, und die auf diesen Unterricht verwandte Zeit sei fast für eine verlorene zu erachten; denn die logischen Uebungen liessen sich allenfalls auch mit einem andern Material vornehmen. Es werde nichts Anderes übrig bleiben, wenn man künftig mit dem Lateinischen auf Realschulen nicht weiter gehen

wolle, als es ganz aufzugeben (?). Dies empfehle sich ja auch sonst und werde die ganze Organisation unseres höheren Schulwesens wesentlich vereinfachen. Ein Lehrplan für solche Schulen sei bereits vorgelegt und verdiene in vielfacher Beziehung Beifall; er substituire für die eine alte Sprache das Französische, das in der Sexta, Quinta und Quarta mit je 8, in der Tertia mit 6, in der Secunda mit 5 und in der Prima mit 4 wöchentlichen Stunden angesetzt sei; daneben werde von der Tertia an das Englische gestellt; zweifelhaft könne nur scheinen, ob das Herabgehen von 8 bis auf 4 Stunden zweckmässig sei, zumal da der gesammte sprachliche Unterricht in der Prima mit Einschluss des Deutschen nur 10 Lehrstunden, der mathematisch-naturwissenschaftliche dagegen 14 erhalte. Indessen das seien Einzelheiten, die man leicht nach dem örtlichen Bedürfniss und nach den gemachten Erfahrungen umgestalten könne; wesentlicher*) sei der Umstand, dass bei einer solchen Einrichtung, wonach nur Gymnasien und Realschulen ohne Lateinisch einander gegenüberständen, der Streit über die Zulassung der Abiturienten zu den Universitätsstudien entschieden sei. Man werde alsdann nicht weiter gehen können als die Ministerial-Verfügung vom 7. December 1870, nach welcher den Realschülern die philosophische Facultät geöffnet werde. Hiergegen wurde zwar von einer Seite unter der Voraussetzung, dass die Realschulen erster Ordnung in ihrer jetzigen Verfassung bestehen blieben, lebhafter Widerspruch erhoben; die geistige Entwickelung, wie sie als Vorbedingung für akademische Studien gefordert werden müsse, werde auch auf den Realschulen erreicht, und selbst die Facultätsgutachten, die über diesen Gegenstand früher eingefordert seien, liessen in Beziehung auf Medicin gewiss kein, in Hinsicht auf die Jurisprudenz doch nur geringes Bedenken bestehen. Inzwischen sind aber vom Unterrichtsministerium die Provinzial-Schul-Collegien und die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen, die eigentlich allein (???) im Stande sind die Leistungen dieser Anstalten*) genau zu kennen und unter einander zu vergleichen, zu Berichten darüber aufgefordert worden, ob die Zulassung der Realschul-Abiturienten zur Universität noch über die philosophische Facultät hinaus auszudehnen sei. Sie haben diese Frage alle ver-

*) Für die Gymnasien wohlverstanden.

*) Auch die Wirkung der nur den einen verliehenen Privilegien?

neint (!), und auch in der Conferenz war fast allgemeines Einverständniss (!!) hiermit vorhanden; nur wurde von einigen Seiten darauf aufmerksam gemacht, dass es ungerechtfertigt erscheine an diese Zulassnng hinterher noch gewisse Einschränkungen zu knüpfen. Es sei nämlich verordnet worden, dass bei der Anstellung junger Lehrer, welche die Prüfung pro facultate docendi für neuere Sprachen bestanden hätten, auch bei sonstiger Gleichheit der Befähigung diejenigen den Vorzug erhalten sollten, welche eine gymnasiale Vorbildung gehabt hätten. Eine solche Bestimmung, so führte man aus, sei weder gerechtfertigt noch nothwendig; denn wenn man annehmen sollte, dass diejenigen in das Verhältniss und Wesen der neueren Sprachen tiefer eingedrungen seien, welche selbst den Unterricht in den alten genossen hätten, so müsse man die Entscheidung darüber, ob dies richtig sei und im einzelnen Fall zutreffe, der Prüfungsbehörde überlassen und nicht nach der Ertheilung gleich befähigender Zeugnisse noch einen Unterschied machen, zu dessen Begründung die Verwaltung weder berufen noch befähigt sei.

Fast ebenso allgemein war man mit dem für die Gymnasien vorgelegten Lehrplan einverstanden, der den Anfang des Französischen in die Tertia zu verlegen, den des Griechischen in der Quarta zu belassen empfahl; es werde dadurch die Quarta wesentlich erleichtert und das Französische keine (!) Einbusse erleiden, da ein gereifteres Alter mit grösserer sprachlicher Vorbildung leicht das einbringen werde, was an Zeit im Ganzen verloren gehe. Ebenso fand die Ansicht vielfache Vertretung, dass dem mathematischen Unterricht durch alle Classen 4 wöchentliche Lehrstunden und den Naturwissenschaften 2 zugewiesen seien; nur darin machte sich eine Abweichung gegen den gestrigen Vorschlag geltend, dass für die Physik auch in der Untersecunda 2 Lehrstunden bestimmt werden müssten. Dann werde man für diesen Unterrichtsgegenstand bis zur Abiturientenprüfung 8 Semester zur Verfügung haben und könne also gewiss, was als wünschenswerth von allen Seiten bezeichnet wurde, in der Prima 1 für die mathematische Geographie, 1 für die Chemie verwenden. Eine Verschiedenheit der Meinungen trat zuletzt noch über das Hebräische hervor, das einige dem Gymnasium, wie bisher, erhalten wissen wollten, um die Universität nicht mit dem Elementar-Unterricht in dieser Sprache zu belasten, andere, da es einem bestimmten Fache angehöre und die Gymnasien

nicht Fachschulen, sondern allgemeine Bildungsanstalten, seien, von ihnen verweisen zu müssen glaubten.

Schliesslich wandte sich die Erörterung dem gestern gemachten Vorschlage zu, eine in 3 Abtheilungen gegliederte und auf die Mittelstufe aufgebaute höhere Schule herzustellen und dadurch nach allen Richtungen hin dem Unterrichtsbedürfniss derer, welche entweder studiren oder sich anderen höheren Berufsarten widmen wollen, zu genügen. Es musste anerkannt werden, dass auf diese Weise die Einheitsschule hergestellt werde, aber man fand das ganze System zu künstlich. Wolle man alle diese verschiedenen Abstufungen und Abtheilungen neben einander hinstellen, so seien kleinere und selbst Mittelstädte schon aus financiellen Gründen kaum im Stande sie zu unterhalten; aber auch selbst wenn man dieses Bedenken durch örtliche Sonderung beseitige, so sei doch die Lernzeit bis zum vollendeten 19. Jahr ausgedehnt, und nach den gewöhnlichen Erfahrungen könne man wohl darauf rechnen, dass die wenigsten Schüler vor dem 20. oder 21. das Ziel erreichen würden; das sei für alle zu spät, aber ganz besonders für diejenigen, welche in kaufmännische und industrielle Geschäfte eintreten wollten; es werde sich daraus, wie jetzt*) bei den Realschulen I. Ordnung, bald ein Schülermangel für diese Abtheilung, wenigstens für die oberen Classen derselben, ergeben. Aber besonders rief der Grundgedanke dieses ganzen Lehrplans, den fremdsprachlichen Unterricht mit dem Französischen zu beginnen und das Lateinische erst nach vollendetem 12. Lebensjahre eintreten zu lassen, lebhaften Widerspruch hervor. Er werde damit empfohlen, dass die Aussprache eine vortreffliche Uebung für Zunge und Ohr gewähren, Nettigkeit und Klarheit herbeiführen werde; aber werde nicht dem 9jährigem Knaben eine zu schwere Aufgabe mit den vielen stummen Buchstaben und Silben gestellt? Gelinge es in jenem Alter doch nicht einmal immer eine klare und fertige Aussprache des Deutschen und Lateinischen, wo doch Alles gesprochen werde, wie man es geschrieben sehe, zu erreichen. Das Erlernen der französischen Conjugationen und Declinationen, die vielfach auf Zusammensetzungen mit Hülfszeitwörtern und Präpositionen beruhen, sei weniger bildend als die Ableitung von den Stammformen durch Veränderung der Endungen; auf diesem Wege erst

*) Wegen mangelnder Rechte.

bringe man die verschiedenen, durch jene Abänderungen bezeichneten grammatischen Verhältnisse zum klaren Bewusstsein und rechten Verständniss. Aber abgesehen von diesen und vielen andern Einzelheiten werde gesagt, dass die neuere Sprache in dem Knaben ein grösseres Interesse errege, weil ihm der Zweck seines Lernens, die Verständigung mit vielen andern, in weiten Ländern wohnenden Menschen, von Anfang an verständlich sei: das heisse doch in der That das Lernen nicht des Lernens, sondern eines äusseren Zweckes, eines hinzutretenden Nutzens wegen betreiben*), und gerade solche Vorstellungen seien am meisten fernzuhalten (!!) und würden auch bei den alten Sprachen gar nicht entstehen können. (Sehr wahr!) Derjenige, welcher jenen Vorschlag mache, räume selbst ein, dass die lateinische Syntax, welche zur Erreichung derselben Zwecke fremdartige und fernliegende, überhaupt ganz andere Mittel als die modernen Sprachen anwende, für den deutschen Knaben etwas ungemein Bildendes habe, aber, füge er freilich hinzu, nicht für den Knaben, welcher eben erst aus einem dreijährigen Elementarcursus komme und von der Schwierigkeit der alten Sprache mehr niedergedrückt als angeregt werde. Einer solchen Behauptung widerspreche eine lange Erfahrung: die Schwierigkeiten würden durch das Geschick der Methode und allmähliches Fortschreiten ohne besondere Mühe überwunden, und dabei werde kein Beobachter die Kinder niedergedrückt, sondern voll frischen Lebens und reger Theilnahme finden; diesen selben Weg der Bildung seien die hervorragendsten Männer unseres Volkes gegangen, und dass man mit solcher Vorbildung auf den praktischen Gebieten des Handels und der Industrie ebenfalls ganz Tüchtiges leisten kann, beweise, wenn unser eigenes Beispiel nicht genügen sollte, das Beispiel der Engländer, die ihre Schulen ganz auf die alten Sprachen gegründet hätten und die neuen nur zuliessen.**)

---

*) Ist das ein Vorwurf und mehr als Wortgeklingel? Oder hat wirklich, Hand aufs Herz! auch nur einer der Herren nur studirt um zu studiren, nicht um im Staat zu werden, was er jetzt ist?

**) Allerdings bisher, aber nur aus hochmüthiger Selbstgenüge, und nicht ohne schon jetzt sehr laut zu murren und eifrig dagegen zu agitiren.

VIII.

Berlin, 18. October.

Da die Erörterung der für Realschulen und Gymnasien gewünschten Lehrpläne erschöpft war, so beschäftigte die Frage wegen Zulassung der Realschul-Abiturienten zu den Universitäten die Conferenz am Donnerstag und Freitag in hervortretender Weise. Von der einen Seite wurde eine ganz unbeschränkte Zulassung der Abiturienten sämmtlicher höherer Lehranstalten zu allen Facultätsstudien gefordert: eine höhere Lehranstalt sei diejenige, welche ihre Schüler zu wissenschaftlicher Arbeit bilde. Wenn man einer solchen Anstalt, was ganz unbedenklich sei, das Recht ertheile auf Grund einer Prüfung Zeugnisse der Reife auszustellen, so müssten diese auch zur freien Wahl des Berufes, zum Besuch aller höchsten wissenschaftlichen und technischen Lehranstalten des Staates und demnächst zur Ablegung aller Staatsprüfungen berechtigen. Freilich sei nicht zu bestreiten, dass durch eine solche Einrichtung die Möglichkeit eröffnet werde, dass Jemand einen Beruf und ein Studium wähle, für welche die vorhergegangene Schulbildung nicht die geeignetste gewesen sei; diese Möglichkeit sei aber durch die bisherigen Vorschriften auch nicht ausgeschlossen, trete vielmehr durch die ertheilten Privilegien vielfach mit Nothwendigkeit ein, und dafür trage ebendeshalb jetzt der Staat die Verantwortlichkeit, während sie bei der vorgeschlagenen Einrichtung dem Einzelnen zufalle und das allein sei das Richtige; ohnehin lehre die Erfahrung, dass diejenigen, welche Muth und Kraft genug besässen die selbstgewählten grösseren Schwierigkeiten zu überwinden, nicht die schwächsten Mitglieder ihres Berufskreises seien. Diesen Ausführungen traten andere gegenüber. Die Zulassung eines Jeden, der von einer höheren Lehranstalt mit einem Zeugniss der Reife abgegangen sei, zu allen Facultätsstudien sei eine Gefahr, die nicht der Einzelne laufe, sondern der Staat*); denn durch eine spätere Prüfung lasse sich das Mass des Wissens hinterher nicht feststellen, und darum sei es unrichtig, wenn man sage, der Staat brauche sich nur darum zu bekümmern, was einer wisse, nicht wie er es gelernt habe. Man könne wohl einräumen, dass die auf den verschiedenen Arten der

---

*) Der arme Staat, der bedroht ist, wenn Einer oder der Andre ein paar propädeutische Kenntnisse zu wenig mit auf die Universität gebracht hat!!

Anstalten, wenn diese nur mit gleicher Lernzeit ausgestattet seien, erreichte geistige Reife gleichen Werth*) habe; aber daraus folge nicht (!), dass sie für bestimmte Zwecke gleich geeignet sei; es komme neben der allgemeinen geistigen Reife auch auf die besonderen Vorkenntnisse an, welche einer mitbringe. Wenn sich z. B. Jemand die philologische Genauigkeit,**) die zum Studium der Theologie, Philologie und Jurisprudenz unentbehrlich sei, nicht angeeignet habe, so könne er eben damit gar nicht beginnen, und wenn er späterhin das ihm fehlende Lateinisch und Griechisch nachlerne und sich darüber durch eine Prüfung ausweise, so sei er dadurch den Gymnasial-Abiturienten, welche jene Vorkenntnisse mitbrächten, erst gleichgestellt; darum sei es unmöglich***) die Realschul-Abiturienten zu diesen Facultäten zuzulassen, und wenn es geschähe, würden sie keinen Gewinn davon haben, bis sie die nothwendigen Vorbedingungen erfüllt hätten. Anders†) sei es dagegen mit denjenigen jungen Leuten bestellt, welche von den Gymnasien kämen und sich der Mathematik und den Naturwissenschaften zuwendeten; sie ständen zwar den Zöglingen der Realschulen in den Vorkenntnissen, die zu jenen Fächern erforderlich seien, nach, aber nicht so sehr, dass man die wissenschaftliche Behandlung derselben mit ihnen nicht beginnen könnte. Darum seien sie zu allen Facultäten zuzulassen, aber nicht so die von den Realschulen Vorgebildeten, und das sei kein Privilegium, das der Staat ertheile (!), sondern es seien Folgerungen, die sich mit Nothwendigkeit aus der Natur der Dinge ergäben.††) In diesem Sinne sprach sich

---

*) Wir haben noch immer gesehn und gehört, dass Gold in der ganzen civilisirten Welt gleich gern genommen wird, ohne dass Jemand fragt, aus welchem Bergwerk es stammt.

**) Ist wohl nur aus Versehen unter die »Vorkenntnisse« gerechnet?

***) Ganz so unmöglich, wie einen Mediciner, der »umsattelt« und, ohne auf dem Gymnasium Hebräisch gelernt zu haben, Theologie studiren zu lassen!

†) Das war von je her die Antwort »Alexander's«!

††) Vgl. hierzu nachstehende Correspondenz:

Hrn. Prof. Dr. Virchow, Hochwohlgeboren,
Berlin, S, Schellingsstrasse 10.

Berlin, S.W., am 18. October 1873.

Hochgeehrter Herr Professor!

In einem längeren Artikel der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 15.—17. Sept. d. J. wird ein Brief Ewr. Hochwohlgeboren aus dem Jahre 1867, wo die R. S. I. O. noch eine sehr jugendliche Schöpfung war, zum

unzweifelhaft die Mehrzahl der Anwesenden*) aus, und eine Verschiedenheit trat unter dieser nur dadurch hervor, dass

Zeugniss dafür benutzt, dass Realschul-Abiturienten zum Studium der Medicin auch jetzt noch nicht tauglich seien.

Ich habe Grund zu glauben, dass Ihre damalige Ansicht mehr auf Pietät und auf Theorie als auf praktischer Erfahrung beruhte. und da ich weiss, dass Sie in neuerer Zeit Gelegenheit gehabt haben auch ehemalige Realschüler und deren Qualification zum Studium der Medicin persönlich kennen zu lernen, so wird das Amt, das ich bekleide, und meine Stellung zu meinen früheren Zöglingen mich hoffentlich bei Ihnen rechtfertigen, wenn ich Ihre kostbare Zeit mit der Bitte in Anspruch nehme:

Sich mir gegenüber gefälligst darüber aussprechen zu wollen, ob Sie noch heute in der Lage sind Ihre damalige Ansicht aufrecht halten zu müssen, oder bei Ihrer Charakter-Eigenthümlichkeit Veranlassung haben dieselbe wenn nicht zurückzunehmen, so doch zu modificiren.

Ew. Hochwohlgeboren würden mich mit einer gefälligen Antwort nicht nur aufs innigste erfreuen, sondern auch die Hochachtung noch steigern, mit welcher ich bin, hochgeehrter Herr Professor,

Ihr ganz ergebener

Dr. M. Strack,
Prorector der Kgl. Realschule,
Kochstrasse 66.

Berlin, 26. October 1873.

Hochgeehrter Herr!

Meiner Erinnerung nach habe ich mich niemals über die Frage der Tauglichkeit der Realschul-Abiturienten besonders ausgesprochen, auch nicht brieflich. Ich habe mich nur einmal auf Ersuchen eines Stuttgarter Schulmanns (Schmid?), der ein Schullexikon (?) oder etwas Aehnliches herausgab, über die Frage geäussert, ob die Kenntniss des Griechischen für den Mediciner **von Bedeutung** sei, und **diese** Frage habe ich allerdings bejat. Auch habe ich keinen Grund von dieser Auffassung abzugehn. Damit ist jedoch **keine** einfache **Abweisung der Realschul-Abiturienten** ausgedrückt, **da bekanntermassen auch von den Gymnasial-Abiturienten nur der kleinste Theil so viel Griechisch versteht um einen ihnen fremden Schriftsteller im Original lesen zu können. Nie** habe ich ferner ausgesagt, dass **die Forderung des Griechischen** eine **absolute** sei. Wirkliche **Erfahrungen** über die Leistungen von Realschul-Abiturienten auf dem Gebiete der Medicin habe ich fast gar keine; ich erinnere mich nur eines einzigen Candidaten aus dieser Kategorie, eines Nassauers. Dagegen bietet uns Amerika jährlich eine grosse Zahl von Schülern **ohne alle humanistische Bildung,** und ich **erkenne gern an,** dass darunter **ganz treffliche** Arbeiter auf dem Gebiete der Medicin sind. Ob sie nicht **noch** besser sein würden, wenn sie mehr humanistisch geschult wären, ist freilich eine andere Frage.

Hochachtungsvoll

R. Virchow.

*) Waren dies auch lauter Sachverständige?

einige zu der philosophischen Facultät, die schon jetzt den Abiturienten der Realschule I. Ordnung zugänglich ist, noch die medicinische hinzuzufügen geneigt waren und sich dafür auch auf die Universitätsgutachten beriefen, andere bei dem schon jetzt durch die Verfügung vom 7. December 1870 geschaffenen Zustande stehen bleiben und also auch die Zulassung zu der medicinischen Facultät ausschliessen wollten.

Es blieb nun noch übrig auf diejenige Frage der Vorlage einzugehen, welche von den Vorschulen handelt und folgendermassen lautet:

> Sind, um eine allgemeine Volks- und Elementarschule herzustellen, die Vorschulen der Gymnasien und Realschulen aufzuheben, und ist die Errichtung solcher Anstalten ferner nicht zu gestatten?

Es wurde zunächst historisch bemerkt, dass die Vorschulen erst in diesem Jahrhundert entstanden, als sich aus den fünfclassigen Stadtschulen durch Loslösung der beiden oberen die Gymnasien herausbildeten und die fortschreitende Entwickelung des Schulwesens, besonders in Preussen, die Forderung bestimmter Vorkenntnisse für den Eintritt in die Sexta nothwendig machte. Diese Vorkenntnisse sind immer, je nach den Verhältnissen, auf die verschiedenste Weise gewonnen worden, theils durch Privatunterricht, theils durch Privatschulen oder die Elementarschulen der betreffenden Orte. Aber die Uebelstände, die mit der Verschiedenartigkeit der Vorbildung verbunden sind, veranlassten manche Directoren, zuerst mehr privatim für ihre Anstalten, sich Vorschulen mit dem bestimmten Zweck, dass sie zu dem Eintritt in ihre unterste Classe vorbereiten sollten, zu errichten. In Berlin entstand die erste solche Schule bald nach dem Jahre 1840, und jetzt sind von den 435 höheren Lehranstalten etwa 200 mit Vorschulen ausgestattet. Schon dieser Umstand spricht für die Unentbehrlichkeit derselben. In der That, so wurde weiter ausgeführt, wenn man die örtlichen und häuslichen Verhältnisse mancher Eltern, besonders in kleinen Städten oder auf dem Lande berücksichtige, müsse man es für nothwendig erklären, dass sie fortbestehen. Hauslehrer seien oft schwer und nicht immer genügend pädagogisch vorgebildet zu bekommen, die Volksschulen in ihren untersten Classen nicht selten sehr überfüllt. Man habe es zwar öfter für eine Art von politischem oder socialem Fehler angesehen, dass man einen

Classen- und Standesunterschied in die Schulen hinein bringe und die Kinder eines Volkes auf diese Weise sondere. Aber mit Recht sei hiergegen eingewandt worden, dass man die Eltern, welche ihre Kinder nicht in die allgemeine Volksschule schicken wollten, dazu nicht zwingen könne; auch wenn es keine Vorschulen gäbe, bleibe immer noch der Privatunterricht oder eine Schule, welche sich durch das Zusammentreten mehrerer Familien bilde. Die Ueberfüllung der öffentlichen Volksschule und die Langsamkeit des Fortschreitens unter einer überwiegenden Zahl von Kindern, die aus ihrer Familie gar keine oder doch nur sehr geringe Anregung erhalten, würden immer viele Eltern nöthigen sich für ihre Söhne nach anderen Bildungsstätten umzusehen; gerade unserer höheren Schule könne man mit allem Recht nachrühmen, dass sie mehr als irgend eine andere öffentliche Einrichtung Standes- und Vermögensunterschiede verwische; von ihr werde jeder nur nach seinen Leistungen und seiner sittlichen Entwickelung beurtheilt. So kam man, ohne dass irgend ein Widerspruch laut wurde, zu der Ansicht, dass es durchaus wünschenswerth sei Vorschulen der Gymnasien und Realschulen neben der allgemeinen Volksschule zu haben und die Errichtung derselben, wo sie für ein Bedürfniss anerkannt werden, auch fernerhin zu gestatten.

IX.

Berlin, 19. October.

Die Conferenz beschäftigte sich am Sonnabend mit der fünften und sechsten der vorgelegten Fragen.

5) Der Religionsunterricht.

a) Sind die über die Stellung desselben im Lehrplan der höheren Schulen und über die Religionslehrer, deren Ausbildung, Anstellung und Beaufsichtigung bestehenden allgemeinen Bestimmungen einer Abänderung bedürftig, ev. welcher?

b) In welchem Masse ist bei Fortdauer des gegenwärtigen Verhältnisses das Unterrichtsbedürfniss der confessionellen Minderheit von Schülern derselben Anstalt zu berücksichtigen?

6) Ist es, wenn bei den höheren Schulen für den Religionsunterricht angemessen gesorgt ist, nothwendig ausser-

dem Einrichtungen zu treffen oder beizubehalten, wodurch sie einen besonderen confessionellen oder kirchlichen Charakter darstellen?

In seinen einleitenden Bemerkungen führte der Referent der Unterrichtsverwaltung aus, dass die Beibehaltung des Religionsunterrichtes als eines für alle Schüler verpflichtenden Lehrgegenstandes auch bei den höheren Schulen immer für selbstverständlich gegolten habe und noch gelte; eine besondere Veranlassung habe im Februar v. J. die Verfügung nöthig gemacht, durch welche die Dispensation unter der Voraussetzung eines genügenden Ersatzes gestattet worden sei. Es sei davon ein kaum nennenswerther Gebrauch gemacht. In Beziehung auf die Verhältnisse der Religionslehrer müsse man die Verschiedenheit des evangelischen und des katholischen Standpunctes berücksichtigen, der von der Auffassung des Begriffs der Kirche bedingt sei, entweder als einer Gemeinschaft oder einer Institution. Auf evangelischer Seite sei daher in der Regel der Religionslehrer, wie jeder andere, ein pro facultate docendi geprüfter Laie, ebenso vorgebildet wie die übrigen, habe mit dem Gottesdienst und der Seelsorge nichts zu thun, nehme seine Stellung im Collegium wie jeder andere ein, und dies sei schon deshalb nothwendig, damit der Religionsunterricht mit den anderen Lehrgegenständen in Beziehung gebracht werden könne; in den katholischen Schulen werde dagegen gemäss dem katholischen Begriff von der Kirche der Religionsunterricht, wenigstens in den oberen Classen, von Geistlichen ertheilt, und es sei hier Manches geschehen durch den Einfluss der Bischöfe, was bei den Evangelischen nicht geschehe; der Religionslehrer erhalte gewöhnlich den Rang eines Oberlehrers, folge gleich nach dem Director und sei zugleich der Seelsorger der Schüler; auch werde in Rheinland und Westfalen bei der Abiturientenprüfung eine schriftliche Arbeit gefordert. Die Anstellung erfolge überall durch den Staat, dessen Veranstaltung die Schule sei: er zahle auch das Gehalt und sei bei der Berufung der bestimmten Person unabhängig von der kirchlichen Behörde, nur habe man die Uebereinstimmung gesucht, ebenso wie die Lehrbücher nur mit Zustimmung der Kirche eingeführt seien. Die katholischen Bischöfe seien zwar zuweilen nach geeigneten Persönlichkeiten gefragt worden, aber nie die Anstellenden gewesen; wohl aber hätten sie auch bei denen, welche der Staat direct berufen habe, wie dies aus der katho-

lischen Lehre folge (?), die Vollmacht zur Ausübung des Lehramtes und der Seelsorge (missio canonica) zu ertheilen gehabt, und dies sei auf zweierlei Weise geschehen. Entweder seien sie von der staatlichen Behörde gefragt worden, ob sie gegen eine bestimmte Person Etwas einzuwenden hätten, oder man habe es auch denen, welche angestellt sein wollten, selbst überlassen sich die missio canonica zu verschaffen. Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts sei auf evangelischer Seite, wie bei jedem andern Gegenstande, durch die staatliche Aufsichtsbehörde gehandhabt worden; nur habe jeder Generalsuperintendent das Recht, nach Anzeige bei den Schulbehörden, die Religionsstunden zu besuchen und sich zu überzeugen, ob der Unterricht sich auch nicht von demjenigen entferne, was die Gemeinschaft verbinde; für die katholischen Anstalten stehe dies den Bischöfen zu. So habe der Staat zwar überall sein Recht geltend gemacht, aber die Verständigung und Uebereinstimmung mit den Kirchen zu erreichen gesucht; es liege daher auch kein Grund vor eine Aenderung in dieser Beziehung herbeizuführen. Wenn der Religionsunterricht nun aber, wie bisher, auch ferner gegeben werden solle, so müsse er ein confessioneller sein, und daraus folge bei der grossen Mischung der Confessionen in unserm Staate, dass für die Unterweisung auch einer Minderheit gesorgt werden müsse; man komme daher zu der Frage, bei welcher Zahl der Minderheit diese Verpflichtung beginnen solle. Er entscheide sich für 15, d. h. wenn überhaupt auf der ganzen Anstalt 15 Schüler vorhanden seien, welche der von der Mehrheit abweichenden Confession angehörten. Aus Rücksicht auf den confessionellen Charakter der Schulen dürfe nach dem Landrecht kein Schüler seiner Religion wegen zurückgewiesen werden; anders sei es bei den Lehrern.*) Die tiefste sittliche Einwirkung, wie sie für die Erziehung nothwendig sei, bedürfe einer religiösen Grundlage und könne daher in der rechten und nachhaltigen Weise auch nur von der Gemeinsamkeit der Lehrer geübt werden. Daher sei die Scheidung der Lehrercollegien in ganz evangelische und ganz katholische wohl begründet,**) aber in ihrer früheren Ausschliesslichkeit jetzt nicht mehr haltbar, auch von der Unterrichtsverwaltung nicht schroff durchgeführt worden. Dabei könne

*) Nach welchem Paragraphen?

**) Soll wohl heissen »wünschenswerth«.

sehr wohl ein friedliches Zusammenleben und Zusammenwirken stattfinden; aber es habe die Mischung der Collegien doch ihre Grenzen den jüdischen Lehrern gegenüber.*) Die ethische Aufgabe der Schule sei eine christliche, und hierin würde durch die Anstellung vieler Juden**) eine Störung eintreten.

Diese Ausführungen fanden lebhaften Widerspruch. Darüber zunächst herrschte allseitiges Einverständniss, dass der Religionsunterricht den höheren Schulen erhalten bleiben müsse schon des wissenschaftlichen Charakters wegen, den er in den oberen Classen bekomme; wolle man ihn aber, so könne man ihn von den geschichtlich einmal gegebenen Confessionen nicht trennen, und daraus folge die Verpflichtung für die Minderheit zu sorgen. Eine Zahlbestimmung sei in dieser Beziehung schwierig, aber 15 sei sehr niedrig gegriffen, und diese Zahl würde schon aus finanziellen Gründen kaum festgehalten werden können: denn denke man sich diese Schüler über alle Classen zerstreut, so würden entweder mehrere Lehrer oder mehr Stunden als zwei nöthig werden und dadurch unverhältnissmässig grosse Kosten entstehen; der Ladenberg'sche Entwurf eines Unterrichtsgesetzes habe 36, der Bethmann-Hollweg'sche 25 vorgeschlagen. Unter diese Zahl werde man schwerlich gehen können. Auch fordere es der paritätische Charakter unseres Staates, dass man den Juden gleichfalls ihr Recht zu Theil werden lasse, zwar nicht so, dass man sie dazu zwinge ihre Kinder in den von der Schule eingerichteten Religionsunterricht zu schicken, — sehr viele Gemeinden hätten sich schon gegen eine solche Verpflichtung ausgesprochen — aber doch überall da, wo die Synagogengemeinden es forderten. Der Widerspruch begann bei der Zahl der Religionsstunden; in den unteren Classen habe dieser Unterricht vorzugsweise den Zweck auf den Confirmandenunterricht vorzubereiten, und dafür genüge es vollkommen, wenn man nur den Stoff richtig vertheile, in der Sexta und Quinta ebenso wie in den übrigen Classen bloss 2 Stunden wöchentlich anzusetzen. Auf der anderen Seite mache es der Charakter gerade dieses Gegenstandes wünschenswerth, dass derselbe aus der mündlichen Abiturientenprüfung künftig fortfalle; es werde dadurch den Primanern ausserdem eine grosse

*) Nicht auch den Pantheisten und den Atheisten gegenüber?

**) Die Juden (besonders die Lehrer) sind oft viel frommer als gewisse »Christen«.

Erleichterung und die Befreiung von vielem Memorirstoff zu Theil werden. Das Wegbleiben der schriftlichen Arbeiten wurde dringend empfohlen. Ganz besonders aber wurde es bedauert, dass die Unterrichtsverwaltung früher, wie aus den Bemerkungen des Ministerial-Referenten hervorgehe, Verständigung mit den Kirchen auf diesem Gebiete gesucht habe; schon die Dehnbarkeit dieses Ausdrucks deute nicht auf Frieden, sondern auf Krieg. Die Verfassung wolle zwar (Artikel 24), dass bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen die confessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt werden sollen; da sie dies aber nur für die Volksschulen fordere und die anderen Arten öffentlicher Unterrichtsanstalten dabei nicht erwähne, so folge daraus offenbar, dass sie bei diesen eine solche Rücksichtnahme auf die confessionellen Verhältnisse für entbehrlich gehalten habe. Man solle doch also auch bei dem künftigen Unterrichtsgesetz denselben Standpunct einnehmen, auch als katholische Religionslehrer nur Laien anstellen, die gerade so wie alle anderen Lehrer vorgebildet und geprüft würden und ganz wie die übrigen in die Lehrer-Collegien einträten; die Seelsorge könne, wie bei den evangelischen Schülern, auf den Pfarrer des Ortes übergehen, und dass dies auch nach dem katholischen Begriffe vom Lehramte sehr wohl angehe, zeige der Umstand, dass es früher nicht selten so gehalten worden sei. Ebenso müsse die Einführung der Lehrbücher ganz wie bei jedem andern Lehrgegenstande nur von den Staatsbehörden abhangen und von diesen allein die Aufsicht geführt werden; wenn die Schule eine Veranstaltung des Staates sei, und wenn Art. 23 der Verfassung ausdrücklich sage, dass alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten unter der Aufsicht der vom Staate ernannten Behörden stehen, so sei in unseren Gymnasien und Realschulen kein Raum für Generalsuperintendenten und Bischöfe. Ganz ebenso wenig sei die Scheidung der Lehrercollegien in evangelische und katholische zu billigen. Möglicherweise gebe es einige Anstalten, bei denen sich durch Stiftungsurkunden dergleichen begründen lasse, und da möge es erhalten bleiben; aber die Verwaltung habe den umgekehrten Weg eingeschlagen, zuerst das Princip der confessionellen Sonderung aufgestellt und dann künstlich bald aus Herkommen, bald aus Verwaltung und geschichtlicher Entwicklung, bald nach Dotationsmitteln und Dotationszuschüssen für jede Anstalt die bestimmte Confession festgesetzt. Diese ganze confessionelle Zu-

spitzung sei künstlich und von obenher gemacht, dadurch der Unfriede in die Schule, aus der Schule in die Familie, aus der Familie in den Staat hineingetragen; man habe Wind gesät und Sturm geerntet. Auch hier verlange die Parität, die in der Geschichte und den Gesetzen unsres Staates begründet sei, die Forträumung aller Schranken, und wenn der Ministerialreferent in dieser Beziehung an die Forderungen unserer Zeit und ihrer humanen Richtung einige Zugeständnisse mache und an dem Princip nicht durchaus und schroff festhalten wolle, so genüge das nicht. Die ethische Aufgabe der Schule solle eine christliche sein, und aus diesem Satz sei der Schluss gezogen, dass die Anstellung vieler Juden eine Störung zum Schaden der Schüler herbeiführen werde. Die Anstellung einzelner jüdischer Lehrer dürfe also hiernach erfolgen und sei ja auch thatsächlich erfolgt; aber wo liege nun die Grenze? Wenn man die Zulassung einzelner nicht für eine Schädigung der Eintracht unter den Lehrern und nicht für eine Beeinträchtigung der ethischen Aufgabe der Schulen halte, so könne man ohne Besorgniss auf diesem Wege weiter gehen und das für Preussen verfassungsmässige Recht und das ganz Deutschland bindende Reichsgesetz ruhig walten lassen; es sei gewiss nicht anzunehmen, dass die Patronate nun plötzlich aus besonderer Vorliebe Juden wählen würden, man solle sie nur nicht in der Auswahl des tüchtigsten Bewerbers durch confessionelle Beschränkungen behindern. Ohnehin sei ja auch die staatliche Aufsichtsbehörde da, welche durch ihr Bestätigungsrecht das Mittel besitze Missgriffe auch in dieser Beziehung zu verhüten. Die erziehende Wirksamkeit der Schule ruhe vorzugsweise auf dem Einfluss sittlich reiner und charaktervoller Persönlichkeiten, die nicht im ausschliesslichen Besitz einer bestimmten Confession seien; die Stimmung des Gottesbedürfnisses und des Gottvertrauens in der Jugend zu wecken und zu beleben, das sei nach dieser Richtung hin die Aufgabe der Schule, und diese Aufgabe könne von jedem sittlich durchgebildeten Manne, welcher Confession er auch angehöre, gelöst werden. An diese Gemeinsamkeit müsse man sich halten und nicht die Unterscheidungslehren betonen, die uns trennen, sondern dasjenige hervorheben, worin wir einig seien; für die religiösen Zustände in der Gemeinde und im Staat könne kein Gewinn daraus hervorgehen, wenn der heranwachsende Knabe unaufhörlich darauf hingewiesen werde, dass dieser oder jener ein schlechterer Christ

als er sei, weil derselbe einer anderen Confession angehöre.

Bei dieser Gelegenheit hob der Herr Minister hervor, dass seine Verwaltung nach den empfohlenen Grundsätzen geführt werde; er sehe sich in jedem einzelnen Fall den gewählten oder vorgeschlagenen Mann an, und wenn er ihn für die bezeichnete Stelle als den geeigneten anerkennen müsse, so bestätige er ihn ohne Rücksicht auf die Confession, welcher er angehöre; auf diese Weise sei auch der bekannte Breslauer Schulstreit von ihm beigelegt worden.

Von anderer Seite wurde den obigen Ausführungen gegenüber der confessionelle Standpunct vertreten und den Bischöfen doch wenigstens ein Veto bei der Einführung der Lehrbücher vorbehalten; die Toleranz sei wohl anzuerkennen, aber um sie zu üben, solle man sich zuerst darum bemühen einander recht kennen zu lernen; denn der Unfriede und Streit entstehe oft aus Unkenntniss der Ansichten des Anderen; die Einwirkung einer tüchtigen Persönlichkeit wolle man nicht leugnen, aber auch wünschen, dass jeder das, was er heisse, ganz und voll sei; selbstverständlich sei es übrigens doch, dass ein Jude, wenn er als Lehrer angestellt werde, sich durch Religionsvorschriften und Festzeiten nicht an der vollständigen Erfüllung aller seiner Amtspflichten hindern lassen dürfe.

X.

Berlin, 21. October.

An die Verhandlungen über den Religionsunterricht schloss sich am Montag noch ein Antrag an. Ein Mitglied hatte die Frage gestellt, ob das Unterrichtsministerium in der Lage sei bei den Geistlichen darauf hinzuwirken, dass nicht, wie bisher, für den Confirmandenunterricht der Gymnasiasten dieselbe Zahl von Semestern gefordert werde wie bei anderen weniger gut vorgebildeten Confirmanden; am wünschenswerthesten würde es sein, wenn die Gymnasiasten diese Stunden allein erhielten; denn bei der Verschiedenartigkeit der Vorbildung der Knaben, welche aus niederen und höheren Schulen zusammenkämen, könne der Erfolg nicht mit der Zeitdauer, die jetzt gefordert werde, im rechten Verhältniss stehen; man dürfe wohl annehmen, dass ein Semester für die Schüler der Gymnasien und Realschulen, welche bereits 3 Jahre in den unteren Classen den vorbereitenden Unterricht erhalten hätten, ausreichend sein müsse. Es komme noch hinzu,

dass die Geistlichen in der letzten Zeit vor der Einsegnung sich mit zwei wöchentlichen Stunden nicht begnügen, sondern diese Zahl verdoppeln, selbst verdreifachen und einen Einspruch der Schule nicht zulassen, welche gewöhnlich zu derselben Zeit am Schluss der Semester die Zeit und Kraft der Angehörigen mehr als sonst beanspruchen müsse. Eine Erleichterung werde schon für die Schüler eintreten und eine Ausgleichung der verschiedenen Ansprüche wenigstens annährend herbeigeführt werden, wenn wieder, wie früher, der Religionsunterricht der entsprechenden Classen in die Zeit des Confirmandenunterrichts gelegt werden dürfte. Dies sei für die grossen Städte auch deshalb nothwendig, weil sonst die Beseitigung des Nachmittagsunterrichtes, welche sich doch auf die Dauer nicht abweisen lasse, zur Unmöglichkeit gemacht werde; aber noch viel wichtiger sei das Bedenken, welches bei einem gleichzeitigen Unterricht durch zwei Männer, die vielleicht von ganz verschiedenen Grundanschauungen ausgingen, sehr wohl Platz greifen könne, dass möglicher Weise eine Verwirrung in dem Innern der Schüler entstehe.

Der Referent der Unterrichtsverwaltung machte zunächst darauf aufmerksam, dass es sich bei dieser Frage nicht um einen Gegenstand handle, welcher durch das Unterrichtsgesetz entschieden werden könne, und dass die Verwaltung nicht allein den kirchlichen Behörden gegenüberstehe, sondern in vielen Fällen auch dem Willen der Eltern. Es finde in den verschiedenen Gegenden und Städten die grösste Verschiedenheit auf diesem Gebiete statt, und es werde nichts Anderes übrig bleiben als die gütliche Verständigung; vielleicht lasse es sich errreichen, dass man mit den Geistlichen ein Uebereinkommen über den von ihnen zu fordernden Vorbereitungsstoff treffe, und dass sie auf Grund einer Aufnahmeprüfung, wenn anders dieselbe günstig ausfalle, in eine Verkürzung der Unterrichtsdauer willigten; eine Schwierigkeit werde immer in dem Misstrauen vieler geistlichen Behörden liegen, dass die höheren Schulen im Religionsunterricht nicht genug leisteten und nicht das rechte Interesse zu erwecken verständen. Durch allgemeine Anordnungen und Befehle werde sich Nichts ausrichten lassen, man werde nur Freiheit geben können, damit die Einzelnen sich möglichst gut zu stellen suchten.

Hierauf wandte sich die Verhandlung der siebten Frage zu:

7. Man hat den öffentlichen Schulen neuerdings den Vorwurf gemacht, dass sie sich die Pflege des Bewusstseins

deutscher Nationalität zu wenig angelegen sein lassen. Was kann zu demjenigen, was bereits in dieser Richtung geschieht, durch besondere Anordnungen neu hinzugefügt werden?

Zunächst wurde hervorgehoben, dass zwar bei unserm unfertigen Zustande vor 1866 Preussen hervortreten musste und dies die Folge haben konnte, dass man auf die Pflege des deutschen Nationalbewusstseins wie auf etwas in gewisser Beziehung Bedenkliches mit Misstrauen hinsah; durch die Herstellung des deutschen Nationalstaates sei dieser Dualismus, der lange auf unserm politischen und auf unserm Schulleben gelastet habe, beseitigt; beide, das preussische und das deutsche Nationalgefühl, hätten noch ihre Berechtigung, aber sie seien nicht mehr im Gegensatz zu einander, sondern könnten beide, zusammen gepflegt, das eine durch das andere erhöht werden. Freilich lasse sich hierin eine Verschiedenheit nicht verkennen; in unseren alten Provinzen werde man von einem energischen preussischen Nationalgefühl ausgehen müssen und durch dieses auf die Hebung des deutschen wirken können, in den neu erworbenen werde der umgekehrte Weg zum Ziele führen. Frage man nun, welche Mittel die Schule habe, um das deutsche Nationalgefühl und das preussische Staatsgefühl gemeinsam zu pflegen, so dürfe man nicht vergessen, dass die Schule zwar eine Unterrichtsanstalt, aber auch zugleich ein sittlicher Organismus sei, der sein eignes Leben entwickele, nicht ein künstlich gemachtes, sondern ein aus der Tradition und dem Zusammenleben hervorgegangenes, das sich in einer bestimmten Sitte auspräge. Von dieser gehe die Gewohnheit aus, Classenzimmer und Hörsäle zu schmücken durch Gedenktafeln und Bilder, die Jugend zu versammeln zu gemeinsamer Feier bestimmter Festtage, wie Königsgeburtstag, Abiturientenentlassung und Jahrestage grosser geschichtlicher Ereignissse seien. Es sei selbstverständlich, dass der Tag, an welchem die Nation die Geburt ihres Königs feiere und sich im Geist um den höchsten Punct ihrer staatlichen Einheit sammele, und dass die Entlassung der Abiturienten, welche den jungen Mann aus den stillen Räumen des Hauses und der Schule in die Kreise einer grösseren Oeffentlichkeit hinausführe, vorzugsweise für die Belebung des Nationalgefühls und für die Stärkung des staatlichen Bewusstseins benutzt werden müsse; aber nicht weniger wirksam werde es sein, wenn man, wie es mehr und mehr

geschehe, mit der Jugend den Tag von Sedan in heiterer Weise feiere, wozu er sich durch die Jahreszeit und die Einzigkeit des geschichtlichen Vorganges besonders eigne. Vor Allem aber müsse es betont werden, dass hierbei Nichts störender, Nichts ungeeigneter, Nichts unwirksamer sei als eine zur Schau getragene Absichtlichkeit, die nicht allein verstimmen, sondern Alles, was man hervorrufen wolle, geradezu ertödten würde. Ausserdem aber könne die Schule, so fuhr man fort, auch durch den Unterricht zur Pflege des Staatsgefühls mitwirken; nur dürfe man niemals vergessen, das die Wahrheit Mittelpunct aller Unterweisung und Erziehung sei, und dass man daher wohl demjenigen Raum gewähren könne, was natürlich aus dem Herzen hervorquelle, aber Alles zurückweisen müsse, was sich als gemacht und erkünstelt darstellen und als solches von der Jugend mit dem ihr eigenen Instinct leicht erkannt werden würde. Wie vortrefflich der Unterricht im Deutschen und in der Geschichte, und wie ohne allen Zwang er gerade nach dieser Seite hin verwerthet werden könne, das brauche nicht erwähnt zu werden; aber hier sei der Ort daran zu erinnern, dass man jetzt nicht mehr, wie es noch immer geschehe, die brandenburgisch-preussische Geschichte von der deutschen trenne. Man sollte fortan nur von deutscher Geschichte sprechen und als einen Theil derselben die preussisch-deutsche behandeln; auch dürfe man nicht mit dem Jahre 1815 schliessen. Man könne den Schülern den Abschluss, zu dem die ringende Zeit durch die Aufrichtung des Deutschen Reichs gelangt sei, nicht vorenthalten, man müsse sie auch mit den fundamentalen Einrichtungen des preussischen Staats und Deutschlands, mit den Rechten, welche sie dereinst haben werden, aber auch mit den entsprechenden Pflichten bekannt machen. Von anderer Seite fand man dies bedenklich und wollte solche Unterweisung einer späteren Zeit vorbehalten; aber man erinnerte an die Hinweisung der Jugend auf die deutsche Kunst, in welcher der germanische Geist auch an Bauwerken und mit dem Meissel sich so herrlich geoffenbaret habe; man hob noch den Turnunterricht hervor, der auch zu gemeinsamen Auszügen und Festen benutzt werden könne. Von dem Vertreter der Unterrichtsverwaltung wurde erwiedert, dass man diese Mittel der Anregung nicht unbeachtet gelassen habe; dies gehe aus den bestehenden Verordnungen hervor und sei nicht minder auf der Dresdener Conferenz hervorgehoben worden.

Hierauf ging die Conferenz zur Erörterung der achten Frage über, welche lautet:

8. Von mehreren Seiten ist gebeten worden die Stenographie als obligatorischen Lehrgegenstand bei den höheren Schulen einzuführen. Ist es rathsam darauf einzugehen?

In dieser Hinsicht war man der Ansicht, dass die Erlernung und Benutzung der Stenographie, wie bisher, den Neigungen und dem Interesse der Einzelnen zu überlassen sei; die Schulen könnten nicht weiter gehen als den Privatunterricht darin in einem Classenlocal zu gestatten.

Schliesslich beschäftigte die Versammlung sich noch mit der neunten Frage:

9. Ist auf gesetzliche Bestimmungen über den Umfang der Schulen, die Classenzahl und die Classenfrequenz Bedacht zu nehmen? Ev.: Welche Bestimmungen würden in dieser Hinsicht zu treffen sein?

Nach langer Discussion stellte sich allgemeine Uebereinstimmung darüber heraus, dass feste gesetzliche Bestimmungen auf diesem Gebiete nicht durchführbar, desshalb auch nicht wünschenswerth seien, und dass jedenfalls die Einwirkung abgewartet werden müsse, welche die Errichtung der empfohlenen Mittelschulen mit Militärberechtigung auf den Besuch der höheren Lehranstalten ausüben werde.

XI.

Die Conferenz beschäftigte sich am Dienstag mit der zehnten der vorgelegten Fragen:

10. Haben sich die bestehenden Bestimmungen über das Aufnahmealter der Schüler und die Cursusdauer der einzelnen Classen bewährt? Ev.: Welche Abänderungen erscheinen wünschenswerth?

Er wurde vorgetragen, dass schon in dem Süvern'schen Entwurf das vollendete neunte Lebensjahr für die Aufnahme in ein Gymnasium bestimmt sei. Für Abweichungen davon eine allgemeine Norm festzustellen hielt man nicht für möglich. Die Entscheidung jedes einzelnen Falles müsse der Erwägung und Entscheidung des Directors überlassen bleiben.

Was die Cursusdauer betrifft, so wurde daran erinnert, dass der Süvern'sche Gesetzentwurf im Ganzen 10 Jahre, die Ministerial-Verfügung vom 24. October 1837 im Ganzen 9 Jahre an-

nehme. In der letzteren Weise wird es noch jetzt gehalten. Die technischen Einzelheiten dieser Discussion müssen wir übergehen.

Hierauf wandte sich die Erörterung der elften und zwölften Frage zu, welche lauten:

11. Ist das jetzt geltende Maximum der Zahl wöchentlicher Lehrstunden beizubehalten, event. zu erhöhen oder zu vermindern?
12. Ist auf Beseitigung des Nachmittagsunterrichts Bedacht zu nehmen, und wie kann die Schule ausser dem Turnunterricht, der zweckmässigen Einrichtung der Classenzimmer u. s. w. ihrer Pflicht auch für das leibliche Wohl der Schüler Sorge zu tragen mehr als bisher genügen?

Die Ministerialverfügung vom 24. October 1837, das sogenannte blaue Buch, bestimmte, dass die bisherige Zahl von 32 wöchentlichen Lehrstunden in keinem Fall überschritten werden dürfe; jene Zahl werde die Gesundheit der Kinder nicht schädigen, wenn nur kräftige Knaben mit den gehörigen Mitteln für ihren Unterhalt aufgenommen würden, wenn die Lehrer sich immer bewusst blieben, welche Stellung das von ihnen vertretene Fach in dem Gesammtorganismus der Schule einnehme, wenn das Mass der häuslichen Arbeiten nicht überschritten werde. Aber diese Bedingungen sind nicht ganz leicht zu erfüllen, und darum ist es jedenfalls sicherer unter das Mass der 32 wöchentlichen Lehrstunden sò weit wie möglich hinunterzugehen und 30 nicht zu überschreiten. Eben dahin führt auch noch eine andere Erwägung. So vielseitig eine Schule eingerichtet sein mag, kann sie doch nicht allen Bedürfnissen und Talenten gerecht werden; es müssen also Privatstunden genommen werden. Dazu kommt, dass zur Erweckung und Belebung des wissenschaftlichen Sinnes Privatstudien durchaus nöthig sind; nun kann man aber für die Schüler der 4 unteren Classen, also etwa bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, nicht mehr als 7 und für die Zöglinge der beiden oberen Classen nicht mehr als 8 Stunden zu geistiger Arbeit ansetzen; rechnet man also für diese bei jenen täglich 2, bei diesen 3 Stunden, so bleiben noch 5 für die Schule übrig. Das giebt wieder 30 Unterrichtsstunden. Aber einer solchen Forderung entsprechen unsere Normallehrpläne nicht, und da auch die früheren Berathungen zu keiner wesentlichen Abänderung derselben geführt haben, so muss man sich entschliessen das Turnen, den Gesang und alle facultativen Lehrgegenstände ausser

Berechnung zu lassen. Das erscheint als zulässig, wenn man nur den facultativen Unterricht wirklich als solchen behandelt; dann steht er den Privatstunden gleich. Das Turnen aber ist keine geistige Anstrengung, sondern bildet vielmehr ein Gegengewicht gegen dieselbe; bedauerlich bleibt freilich, dass auch der Gesang den facultativen Gegenständen zugewiesen werden muss und darunter leiden wird. Auf andere Weise wird sich jedoch die Zahl von 30 wöchentlichen Stunden nicht durchführen lassen. Diesem Gedankengange schlossen sich die Mitglieder der Conferenz sämmtlich an; alle waren darüber einverstanden, dass eine Verminderung der Lehrpläne angestrebt werden müsse, und es wurde von einer Seite darauf hingewiesen, dass sich durch die Beseitigung des Französischen aus den 3 unteren Classen, durch Herabsetzung des Religionsunterrichtes auf 2 Stunden in der Sexta und Quinta und durch die sehr wohl zulässige Fortlassung des Schreibunterrichtes aus der Quarta die Normalzahl von 30 Stunden für die Sexta, Quinta und Quarta selbst mit Einschluss des Zeichnens und des Gesangunterrichts erreichen lasse; für diese Classen würde dann nur das Turnen ausserhalb jener Zahl liegen. Nicht minder waren sämmtliche Mitglieder darüber einig, dass die häuslichen Arbeiten auf das äusserste Mass zu beschränken und die auch in sittlicher Beziehung verwerflichen sogenannten Strafarbeiten streng zu verbieten seien. So wurde von einer Seite darauf hingewiesen, dass Rechenaufgaben sehr gut ganz fortgelassen und die mathematischen auf sehr geringe Forderungen ohne Einbusse für den Unterricht herabgesetzt werden könnten; von anderer verlangte man, dass noch mehr als bisher die Ablieferungszeiten grösserer schriftlicher Arbeiten und namentlich der Aufsätze beachtet und so geregelt werden müssten, dass sie den gehörigen Zwischenraum liessen; auch durch Vertheilung derjenigen Lehrstunden, welche einen höheren Grad geistiger Anstrengung für sich in Anspruch nehmen, auf die ganze Woche könne man Erleichterung gewähren.

Indem sich die Conferenz nun der in Anregung gebrachten Beseitigung des Nachmittagsunterrichts zuwandte, wurde vorausgeschickt, dass sich's nur um höhere Lehranstalten und um solche in grösseren Städten und ohne Alumnate handle. Für diese aber wurde von einer Seite eine Einrichtung sehr warm empfohlen, welche den gesammten Unterricht auf die Vormittage der Wochentage beschränke und die Zeit von 8 bis 1 Uhr um-

fasse; durchführbar sei dieselbe freilich nur dann, wenn die Geistlichen den Confirmandenunterricht aus der jetzt üblichen Stunde an den Schluss der Vormittage verlegten, und die sämmtlichen facultativen Lehrgegenstände den Nachmittagen zugewiesen würden. Es wurde dieser Vorschlag mit der Entwickelung des grossstädtischen Lebens begründet. Die Weite der Schulwege mache es höchst wünschenswerth der Jugend auf die Woche 8 derselben zu sparen; ausserdem empfehle es sich die Zeit der Ruhe und der Arbeit möglichst zu sondern und jede in sich abzuschliessen; das Familienleben werde durch die jetzt bestehende Einrichtung zerrissen, der gemeinsame Mittagstisch für die meisten Fälle zur Unmöglichkeit gemacht und die Bewegung im Freien auf Spazirgängen, der Genuss der Natur ausserhalb der Ferienzeit genommen. Nun fürchte man zwar, dass 5 auf einander folgende Stunden die Kraft des Knaben allzusehr anstrengen und durch Ermüdung den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigen; aber die Erfahrung, die schon gewonnen sei, bestätige dies nicht, und durch Einschiebung geeigneter Pausen werde jede Besorgniss beseitigt. Man unterrichte von 8 bis $9\frac{3}{4}$; hierauf gestatte man eine Unterbrechung von einer halben Stunde (von $9\frac{3}{4}$ bis $10\frac{1}{4}$), dann lasse man wieder Unterricht bis 12 und nach einer Erholungspause von 10 Minuten den Schluss der Schularbeit um 1 Uhr folgen. Dabei werde man freilich dafür zu sorgen haben, dass die Pausen zum Spiel und zu ungehinderter Bewegung im Sommer auf schattigen, mit Bäumen besetzten Schulhöfen und im Winter unter grossen Hallen benutzt werden. Es wurde anerkannt, dass dieser Plan für Berlin zur Nothwendigkeit geworden sei, aber für die kleinen und Mittelstädte sei er unannehmbar; in diesen bestehe noch die alte Gewohnheit des Mittagstisches um 12, spätestens $12\frac{1}{2}$ Uhr; die Weite der Wege komme da gar nicht in Betracht; man solle das, was durch die Berliner Zustände geboten sei, nicht ohne Noth anderen Städten aufdrängen, sondern diese Dinge der weiteren Entwickelung überlassen; wo sich ein berechtigtes Verlangen nach einer solchen Abänderung der bestehenden Einrichtung geltend mache und den Unterrichtsbehörden nachgewiesen werde, möge man diese zur Genehmigung bevollmächtigen.

Schliesslich wandte sich die Conferenz der dreizehnten Frage zu:

13. Auf welches Mass wird die Gesammtdauer der jährlichen Ferienzeit zu bestimmen sein, und wie lässt sich

in der Lage der Ferien eine grössere Uebereinstimmung herbeiführen?

Der Referent der Unterrichtsverwaltung macht zunächst darauf aufmerksam, dass die Gesammtdauer der Ferien durch das Gesetz bestimmt werden müsse, und dass von dem letzten Entwurf $10\frac{1}{2}$ Wochen dafür in Aussicht genommen seien. Es handle sich augenblicklich um zwei Hauptverschiedenheiten in der Lage der grossen Ferien, die von den einen Anstalten in den Juli, also in die Mitte des Sommersemesters, von den anderen, und zwar meistens den katholischen, zwischen das Sommer- und das Wintersemester, in den August und September gelegt werden.

Mehr und mehr werde die Forderung einer einheitlichen Regelung laut, und man wünsche vielfach, dass dabei auch auf die Ferien der Eltern, z. B. der Justizbeamten, Rücksicht genommen werde. Man könne hier ohne eine durchgreifende Aenderung kaum zum Ziele allgemeiner oder wenigtens überwiegender Befriedigung gelangen, und wenn man Alles, was dabei in Betracht komme, erwäge, werde man kaum zu einem andern Resultat gelangen, als dass man sich nach dem Calenderjahr richte und Neujahr wie Johannis als natürliche Grenzen für die beiden Semester nehme; es falle dann auf jedes Semester ein Theil des Winters und des Sommers, und man erreiche damit eine Gleichheit der Arbeitszeit, aus welcher für das ganze Schulleben erhebliche Vortheile erwachsen müssten. Grössere Ferien dürften nur die natürlichen Begrenzungen zwischen den beiden Semestern bilden und würden in solcher Eigenschaft, wenn sie nach den Prüfungen und Versetzungen einträten, vielen Schülern die jetzt vermisste innere Ruhe gewähren. Im Winter könne alsdann eine dreiwöchentliche Ferienzeit eintreten, etwa vom 20. December bis 10. Januar, und im Sommer brächten sechswöchentliche Ferien (etwa vom 22. Juni bis 3. August) einen geeigneten Abschluss des ganzen Schuljahres; dann bleibe noch für die Osterzeit eine und für die Pfingstfeiertage eine halbe Woche übrig. Es sei nicht zu verkennen, dass dieser Gedanke nur ausführbar werde, wenn auch die Universitäten, die Militärinstitute, die Geistlichen wegen des Katechumenen-Unterrichts, die Gerichtsbehörden auf die vorgeschlagene Aenderung eingingen; aber jedenfalls müsse man, wenn der Schule gedient und den Wünschen der Eltern entsprochen werden solle, eine Einigung aller Betheiligten zu erreichen suchen.

Dieser Vorschlag, der auch durch ein vertheiltes Druckblatt des Hrn. Dr. Schneider unterstützt wurde, fand vielen Anklang, und man erfuhr bei der Gelegenheit, dass bereits die Schlesische Directoren-Conferenz auf ihn einstimmig eingegangen sei und ihn befürwortet habe.

XII.

Berlin, 22. October.

Die Conferenz am Mittwoch erörterte die Frage:

14. Bei vielen höheren Lehranstalten, namentlich städtischen Patronats, bestehen besondere Curatorien. Sind die Befugnisse derselben und ihre Zusammensetzung gesetzlich zu regeln? Ist es ferner ausführbar in analoger Weise auch bei den von Seiten des Staates unterhaltenen Schulen Curatorien zu bestellen, an denen das zunächst interessirte Publicum, die sogenannte Schulgemeinde, betheiligt ist?

Man suchte sich zuerst über das Bestehende aufzuklären. Es wurde darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Curatorien in Zusammensetzung und Berechtigung sehr verschieden seien: dies hange zum Theil mit der Stiftung der Schulen durch Kirchen, Städte und Privatvereine zusammen. Manche hätten die Befugniss sich in die inneren Angelegenheiten einzumischen, von dem Zustande der Disciplin und Amtsführung der Lehrer Kenntniss zu nehmen, den Director zu unterstützen, an die Behörden zu berichten, den vom Director entworfenen Lehrplan zu begutachten, bei der Einführung neuer Lehrbücher mitzuwirken, den Unterrichtsstunden und den Classenprüfungen in Gegenwart des Directors beizuwohnen; bei anderen falle dies Alles fort und bestehe die ganze Thätigkeit darin, dass sie zwischen dem Patronat und der Schule eine Zwischenstufe bilden und dem Patron das Material für seine Massregeln und Entscheidungen sammeln. Frage man sich nun, was hier das Richtige sei, so müsse man auf die Bedeutung der Curatorien eingehen; sie seien offenbar Organe der Selbstverwaltung, und man wolle durch sie die lebendige Theilnahme der Eltern, die für das Gedeihen der Schulen unentbehrlich sei, erwecken und erhalten; darum dürfe man ihnen Einwirkung und Einblick nicht ängstlich versagen. Das Mittel diese ihnen zu gewähren seien die Curatorien: darum müsse man sie auch für die staatlichen Anstalten ins Leben

rufen und mit einem Wirkungskreise ausstatten, der ihnen einen entscheidenden Einfluss gebe. Dahin gehöre die Wahl, Besoldung und Beurlaubung der Lehrer, die Aufstellung des Lehrplans, wobei dann die besonderen örtlichen Bedürfnisse eine grössere Beachtung finden würden, die Kenntnissnahme von allen wichtigen Vorgängen, die Vermögensverwaltung und die Bausachen innerhalb der etatsmässigen Mittel. Es werde hiernach nöthig sein, dass ihnen die Patronatsbehörden den wesentlichsten Theil ihrer Rechte abtreten; dies würden also für die staatlichen Anstalten die Provinzial-Schulcollegien gleichfalls thun müssen, so dass sie jenen gegenüber künftig nicht mehr wie bisher Aufsichtsbehörden und Patron zugleich, sondern nur Aufsichtsbehörden sein würden. Dadurch werde eine Entlastung des Provinzial-Schulcollegiums von vielen schriftlichen Arbeiten und Verfügungen eintreten und die Möglichkeit gewonnen, dass die Schulräthe häufiger den persönlichen Verkehr mit den Schulen und Lehrercollegien pflegten, als dies jetzt möglich sei. Was nun endlich die Zusammensetzung der Curatorien betrifft, so war man übereinstimmend der Meinung, dass der Director stimmberechtigtes Mitglied sei, dass der Patron ein Mitglied zu seiner Vertretung entsende, bei staatlichen Anstalten also das Provinzial-Schulcollegium, bei städtischen der Magistrat, und dass zur Vertretung der Schulgemeinden bei städtischen Anstalten die Stadtverordneten-Versammlung, bei staatlichen die Vertretung des Kreises, in welchem die Schule liege, ein Mitglied wähle; wo aber ein Patron mehrere höhere Lehranstalten unterhalte, da dürfe für diese alle nur e i n gemeinschaftliches Curatorium gebildet werden, damit die Verwaltung nicht an Schwerfälligkeit leide. Im Einzelnen, so führte man weiter aus, müsse eine Instruction diese Dinge regeln und die Rechte der Curatorien den Patronen und den Aufsichtsbehörden gegenüber sowie ihre Befugnisse ganz bestimmt abgrenzen, damit ein so dehnbarer Ausdruck wie äussere und innere Angelegenheiten nicht Verwirrung erzeuge; aber die grundlegenden Bestimmungen könne nur das Gesetz geben. Diese Ausführungen erregten vielfachen Widerspruch. Zum Theil erschien gerade im höheren Schulwesen die Concentration und einheitliche Leitung durchaus nothwendig; wo Curatorien einmal bestünden und sich eingelebt hätten, möchten sie eine gute Wirksamkeit haben, die Entwickelung der Schule fördern und zwischen ihr und dem Publicum eine zweckmässige Vermittelung

üben; aber Neubildungen der Art für die staatlichen Anstalten seien nicht zu empfehlen. Sie würden bei diesen eher eine Erschwerung als eine Erleichterung des Geschäftsganges herbeiführen, die Provinzial-Schulcollegien nicht entlasten, sondern beschweren und die Lehrerwahlen bei der Unbekanntschaft mit den Personen nicht mit Bewusstsein und selbständig, sondern, wie es schon jetzt vorkomme, nach den Vorschlägen der Unterrichtsbehörden vollziehen; auch die Zusammensetzung sei, wenigstens in kleinen Städten, nicht so leicht: die geeigneten Personen seien da schwer zu finden und die Wahl der Kreisvertretung schon deshalb nicht angemessen, weil die meisten Gymnasien ja nicht aus einem Kreise, sondern aus mehreren ihre Schüler erhielten. Von dieser Seite empfahl man für solche Schulen die Neubildung eines Curatoriums als zweckmässig, welche ein gemischtes, städtisches und staatliches Patronat hätten; denn bei der jetzigen Einrichtung, nach welcher der Staat da, wo er einen Bedürfnisszuschuss gewähre, einen Compatronats-Commissarius bestelle, sei seine Einwirkung auf die Verhältnisse der Schule nur dieselbe, welche er auch den städtischen Lehranstalten gegenüber durch das Aufsichtsrecht übe.

Nun wandte man sich zur Beantwortung der 15. Frage, welche lautet:

15. Ist der Schule eine disciplinarische Befugniss über die ihr anvertraute Jugend auch für deren Verhalten ausserhalb der Schule zuzugestehen?

Hier wurde eine Einigung schnell erreicht. Es wurde von allen Seiten anerkannt, dass die erziehende Einwirkung der Schule sich an den Unterricht anzuschliessen habe und am meisten und besten durch die sittliche, charaktervolle Persönlichkeit wie durch das veredelnde Beispiel des Lehrers geübt werde; die eigentlich erziehende Thätigkeit gebühre dem Vaterhause, das durch sein regeres Interesse, durch umfassendere Beobachtung, durch prophylaktische Behandlung, durch individuelle Bestrafung, durch seine tiefer greifenden Mittel dazu viel mehr berufen und geeignet sei. Dennoch habe die Schule ein Interesse daran, dass ausserhalb derselbe Geist herrsche, dass ihr nicht entgegengewirkt werde. Es sei daher gewöhnlich, dass bei der Aufnahme der Schüler diesen und ihren Eltern ein Exemplar der Disciplinarordnung eingehändigt werde; es solle auf diese Weise von der Schule ihre Regel, gewissermassen die Bedingung, welche sie für

ihre Thätigkeit nach dieser Richtung hin aufstelle, kundgemacht werden, und der Vater verpflichte sich durch die Annahme auf der vorgezeichneten Grundlage mit der Schule zusammenzuwirken. Sei aber nachher ein einmüthiges Zusammengehen nicht zu erreichen, führe freundschaftliche Vorstellung und Verwarnung bei den Eltern nicht zum Ziel, werde das böse Beispiel für die übrigen Mitglieder der Schulgenossenschaft bedenklich, so müsse eine Auflösung des Verhältnisses durch die Entfernung des Schülers erfolgen. Weiter gehe die erziehende Thätigkeit der Schule ausserhalb ihrer Räume nicht bei denjenigen ihrer Zöglinge, welche am Gymnasialorte bei ihren Eltern wohnen; sie finde an der Schwelle des Vaterhauses ihre Grenzen. Anders sei es bei solchen Schülern, welche von ausserhalb der Schule zugeführt seien; da übernehme diese einen wesentlichen Theil der väterlichen Gewalt und sei verpflichtet ausserhalb ihrer Mauern Aufsicht zu führen, das Leben zu regeln, die Studien zu leiten. Hierbei aber komme es vor Allem auf ein geschicktes und tactvolles Eingreifen seitens des Directors und der Lehrer an; jedes Uebermass, jedes kleinliche Nachspüren, jeder Anschein polizeilicher Massregeln sei sorgsam zu meiden; das ganze Begegnen und Zusammenleben müsse auf der einen Seite von väterlichem Wohlwollen, das auf der anderen Seite Vertrauen hervorrufe, erfüllt sein und auf Achtung der sittlichen Persönlichkeit ruhen. Aber, so fügte man hinzu, es bedarf auch dieses Verhältniss einer gesetzlichen Feststellung; das Unterrichtsgesetz muss daher eine kurze, ganz allgemein gehaltene Bestimmung bringen, durch welche die Thätigkeit der Schule einen festen Boden erhält und den Anordnungen der neuen Gewerbegesetzgebung gegenüber geschützt wird.

XIII.

Berlin, 27. October.

Am Donnerstag den 23. d. beschäftigte sich die Conferenz zunächst mit der 16. Frage der Vorlage:

16. Kann den angestellten Lehrern ein Ascensionsrecht zugetsanden werden, und wie würde dasselbe event. rücksichtlich der Ausdehnung des Staates, der Verschiedenheit des Patronats der öffentlichen Lehran-

stalten und der in den einzelnen Fällen erforderlichen Unterrichtsqualitäten zu regeln sein?

Es wurde ausgeführt, dass weder durch die Gesetzgebung noch durch die Verwaltung über die Ascencionsverhältnisse Bestimmungen getroffen seien, und es konnte nicht in Abrede gestellt werden, dass bei der jetzt gebräuchlichen Beschränkung des Aufrückens auf ein Collegium die grössten Ungleichheiten entstehen. Als ein Beispiel hierfür wurde angeführt, dass bei ganz regelrechtem Verfahren (d. h. ohne Einschub) doch der frühere Schüler eine höhere Stelle an der einen Schule bekleidet als sein ehemaliger Lehrer an einer anderen. Die Landesschulconferenz von 1849 hat desshalb zwar vorgeschlagen, dass bei Erledigung einer Stelle *in der Regel* Ascension innerhalb desselben Collegiums nach Massgabe der angewiesenen Qualification stattfinden, und dass für den Fall der Berufung eines Lehrers von aussen der Anciennetätsanspruch der Lehrer *möglichst* geschont werden soll. Die Fassung dieses Satzes aber weist schon auf die Schwierigkeiten hin, welche mit der Ausführung verbunden sind: dieselben liegen einerseits darin, dass ein grosser Theil unserer höheren Lehranstalten städtischen Patronats ist, andererseits in der verschiedenartigen Befähigung der Lehrer selbst nach dem Grade ihrer Prüfungszeugnisse und nach den Fächern, in denen sie zu unterrichten vermögen. Hiernach wird man zunächst unter den Staats- und den städtischen Anstalten unterscheiden müssen. Es lässt sich nicht leugnen, dass innerhalb grösserer Grenzen, etwa des Staates oder doch wenigstens der Provinz, sich eine gewisse Regelmässigkeit in der Erledigung der Stellen herausstellen wird, während bei einem so kleinen Ganzen, wie *ein* Lehrer-Collegium es bildet, dieselbe nicht statthaben kann. Sind zufällig an der einen Anstalt die ersten Stellen mit Personen höheren Lebensalters besetzt, so wird bei ihr ein rasches Aufrücken eintreten, während an einer andern im entgegengesetzten Fall gerade das Gegentheil stattfindet. Hier also kann der Staat an seinen Anstalten eine Ausgleichung gewähren, wie er sie jetzt schon bei den Directoren, die innerhalb seines ganzen Gebietes unter einander rangiren, eingeführt; nur fragt sich's, innerhalb welcher Grenzen und in welcher Form. Die Ausdehnung auf den ganzen Staat erschien Manchen zu weit, sie widerspreche dem Grundsatz der Decentralisation, welchen man immer empfehle; auch sei die Verschiedenheit der Provinzen in der That eine sehr grosse und ge-

schichtlich gewordene. Schon desshalb werde mancher Lehrer auf eine Versetzung aus der einen in die andere gar nicht eingehen wollen, und ein Zwang sei doch ungerechtfertigt. Man werde sich also auf die Provinzen beschränken müssen und selbst da noch in der Ungleichartigkeit der Städte eine grosse Schwierigkeit finden; es komme hinzu, dass nicht jeder in jedes Collegium passe, und dass bei der Wiederbesetzung einer Stelle das Fach zu berücksichtigen sei, welches Vertretung fordere. Auf diesem Wege der Versetzung von einer Anstalt in die andere — darüber herrschte ein allgemeines Einverständniss — ist eine Regelung der Ascension nicht möglich; wohl aber scheint sie dadurch ausführbar, dass man für alle Lehrer an den staatlichen Schulen einer Provinz einen gemeinschaftlichen Besoldungsetat aufstellt, gewisse Gehaltsstufen bildet und bei eintretenden Erledigungen die durch ihr Dienstalter Berechtigten in diese Stufen einrücken lässt, ohne dass sie von ihrer bisherigen Schule an eine andere übergehen. Man fürchtete zwar bei diesem Vorschlage von einer Seite, dass die Finanzverwaltung bei der Verschiedenartigkeit der Einnahmen aus dem Schulgelde und anderen Titeln auf einen solchen Gedanken nicht eingehen dürfte, aber von einer anderen wurde darauf hingewiesen, dass dieselbe Einrichtung ja bereits bei den Richtern und zum Theil auch bei den Schullehrerseminarien bestehe, die Verschiedenartigkeit der Einnahme auch nicht in Betracht kommen könne, da alle diese Gelder zur Staatskasse fliessen. Grössere Bedeutung wurde einem andern Einwande beigelegt. Die Einheit des Staates bedinge es, so sagte man, dass die Provinzen sich nicht in einander abschliessen; aus einer solchen Absonderung würde Einseitigkeit entstehen, die wissenschaftliche und didaktische Fortbildung der Schulen leiden. Es sei also nöthig, dass nach Bedürfniss auch Berufungen von ausserhalb (der sogenannte Einschub) eintreten, und diese könnten nur ausgeführt werden, wenn besser dotirte Stellen zur Verfügung ständen. Man räumte dies ein, machte aber darauf aufmerksam, dass dergleichen Fälle doch immer nur Ausnahmen seien und schon alsdann ihre Erledigung fänden, wenn man zwischen Oberlehrern und ordentlichen Lehrern unterscheide und nur innerhalb dieser gesonderten beiden Kategorieen die Ascension stattfinden lasse; dadurch werde die Möglichkeit gegeben, einem von ausserhalb berufenen Lehrer die letzte Ober-

lehrerstelle, also doch immer schon eine höhere Besoldung zu gewähren.

Wenn man nun aber auch in dieser Form die Regelung der Ascensionsverhältnisse für die Staatsanstalten von manchen Seiten als wünschenswerth und ausführbar bezeichnete, so musste man doch immer zugestehen, dass ein absolutes Ascensionsrecht der Lehrer nicht im Interesse der Schulen liege, und man konnte sich nicht verhehlen, dass sich die städtischen Lehranstalten dabei übel befinden würden. Nur Berlin nehme in dieser Beziehung eine Ausnahmestellung ein, die anderen Städte seien fast ausnahmlos auf eine Schule beschränkt, und es werde ihnen daher nichts Anderes übrig bleiben, um ihre Lehrercollegien nicht erheblich gegen die staatlichen zurückstehen zu lassen, als Alterszulagen zu bewilligen, und selbst dann würden sie sich noch im Nachtheil befinden; wenn schon jetzt die meisten Lehrer den Staatsanstalten den Vorzug gäben, so sei es unzweifelhaft, dass dies künftig in noch höherem Masse der Fall sein werde, wenn sich ihnen durch die Regelung der der Ascensionsverhältnisse anderwärts bessere Aussichten böten.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch die Rangverhältnisse der Lehrer berührt. Man habe bisher eine Bestimmung darüber nicht für nöthig gehalten und dies aus der Natur des Berufes selbst hergeleitet; aber wie gut sich auch theoretisch eine solche Ansicht vertheidigen lasse, so sei es doch sehr empfindlich, wenn sich finanzielle Nachtheile daran anschlössen und Männer in eine Subalternstellung hinabgedrückt würden, die ihrer wissenschaftlichen Vorbildung wegen höhere Ansprüche zu machen berechtigt seien und für eine gedeihliche Wirksamkeit einer gewissen Schätzung bedürften, welche bei der grossen Menge sich doch auch nach dem äusseren Range richte. Wie grossen Werth man immmer der idealen Auffassung des Lehrerberufes beilege, so dürfe doch daraus nicht eine Zurücksetzung der Lehrer gegen andere Beamte hergeleitet werden, denen sie ebenbürtig seien. Man wisse wohl, dass die Ordnung der Rangverhältnisse eine Prärogative der Krone sei, aber das könne nicht abhalten auf vorhandene Uebelstände hinzuweisen; vielleicht dürfte es sich in dieser Beziehung empfehlen eine süddeutsche Einrichtung anzunehmen, die sämmtlichen fest angestellten ordentlichen Lehrer zu Oberlehrern und die jetzigen Oberlehrer zu Professoren zu ernennen.

Hierauf ging die Conferenz zur Berathung der letzten, siebzehnten, Frage über, welche lautet:

17. Ist die gegenwärtig geltende Norm, wonach der Director einer höheren Schule zur Uebernahme wöchentlicher Lehrstunden bis zu 16, die etatsmässigen Oberlehrer bis zu 22, die ordentlichen Lehrer bis zu 24, die technischen und Elementarlehrer bis zu 28 zu verpflichten sind, beizubehalten?

    Ist den angestellten Lehrern die Uebernahme von Nebenämtern zu gestatten, und unter welchen Bedingungen?

    Wie weit können die angestellten Lehrer zur Vertretung verhinderter Collegen ohne Entschädigung in Anspruch genommen werden?

Es wurde hervorgehoben, dass bei Beantwortung der ersten Frage zwei Rücksichten zu verbinden seien, die eine auf die Schule, denn bei Ueberbürdung der Lehrer leide dieselbe, die andere auf die Lehrer, denen man mit Einrechnung des Unterrichts und der übrigen Amtsgeschäfte nicht eine längere Arbeitszeit als täglich 8 Stunden zumuthen dürfe. Hierbei werde sich aber die Verschiedenheit der Unterrichtsfächer, der Classen, in denen der Lehrer vorzugsweise unterrichte, und der Persönlichkeit geltend machen, und darum sei eine durchgreifende allgemeine Bestimmung nicht möglich. Dies möge der Grund sein, wesshalb früher darüber Nichts angeordnet sei; erst der Ladenberg'sche Gesetzentwurf enthalte in § 114 eine Festsetzung, wonach wöchentlich 192 Stunden von einem Director, 8 ordentlichen und 2—3 technischen Lehrern zu geben seien. Später hat dann die Prüfungsordnung vom 6. October 1859 bestimmt, dass für je 2 Classen 3 Lehrer erforderlich seien, der Director in der Regel nicht über 12, der Oberlehrer 20, der ordentliche 22, der wissenschaftliche Hülfslehrer 23, der technische Hülfslehrer 26 Stunden in jeder Woche zu unterrichten habe. Durch spätere Ministerialverfügungen sei hierin nichts Wesentliches geändert worden, und es dürfte mit jener Anordnung im Grossen und Ganzen auch das Richtige getroffen sein; nur sollte man den Unterschied zwischen Oberlehrern, ordentlichen Lehrern und wissenschaftlichen Hülfslehrern aufheben, da diese für ihre Fortbildung ein reicheres Mass freier Zeit verwenden müssten, jene aber häufig unter einander wechselten; es genüge für sie alle die gemeinsame Be-

zeichnung, »wissenschaftlich gebildete Lehrer« und die allgemeine Bestimmung, dass jeder von ihnen zu einer Stundenzahl von 18—22 wöchentlich verpflichtet sei; die Vertheilung unter die einzelnen Personen könne nur der Director mit der geeigneten Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in angemessener Weise ordnen.

In Beziehung auf die Uebernahme von Nebenämtern wurde an die Cabinetsordre vom Juli 1839 erinnert, wonach kein Staatsbeamter ein Nebenamt mit Remuneration ohne die ausdrückliche Genehmigung der Centralbehörde, zu deren Geschäftskreis das Haupt- und Nebenamt gehören, antreten darf; spätere Verfügungen stimmen damit überein, und der Ladenberg'sche Gesetzentwurf sagt in §. 130: »Die ordentlichen Lehrer und der Director dürfen nur unter Zustimmung der Staatsbehörde ein Nebenamt übernehmen«. Ungerechtfertigt erschien dies nur Manchen in Beziehung auf unbesoldete Gemeindeämter, zu denen ein Lehrer durch das Vertrauen und die Wahl seiner Mitbürger berufen werde, und wenn von der einen Seite darauf hingewiesen wurde, dass namentlich in kleinen Städten dadurch wohl ungeeignete Verhältnisse geschaffen und Zwistigkeiten selbst in das Lehrer-Collegium hineingetragen werden könnten, so machte man doch von der anderen die Erfahrung geltend, dass auf diese Weise schon recht oft die Interessen der Schule gefördert seien, und dass eine Beschränkung in der Uebernahme solcher Vertrauensämter dem Geiste unserer Verfassung durchaus widerstreite. Im Uebrigen war man allgemein der Ansicht, dass die ungetheilte Kraft des Lehrers seiner Anstalt gehöre; je besser die äusseren Verhältnisse gestaltet würden, so dass eine auskömmliche Einnahme aus dem Hauptamte fliesse, desto weniger werde ein Bedürfniss für Nebenämter anzuerkennen sein. Nur die Ertheilung von Unterricht an anderen Schulen kann öfter durch die Rücksicht auf diese selbst nothwendig werden, doch sei auch dabei die Einschränkung selbstverständlich, dass die Verpflichtung, welche das Hauptamt auferlege, überall die erste Stelle einnehmen und jeder andern im Collisionsfall vorgehen müsse; immer werde sich aber mit Ausnahme jener Gemeindeämter die Einholung der Genehmigung und der Vorbehalt des Widerrufs empfehlen.

Endlich wurde noch über die Verpflichtung zur Vertretung der Amtsgenossen verhandelt. Dass bei eingetretener Erledigung einer Lehrerstelle, bei der Einberufung zum Heer, bei längerer

Beurlaubung für die übernommenen Vertretungsstunden eine Bezahlung gewährt werde, fand man allgemein nothwendig, nicht so in anderen Fällen, wo die Vertretung nur von kurzer Dauer sei. Einige empfahlen hier, ausser bei ganz schnell vorübergehender Thätigkeit, die Gewährung einer Geldentschädigung, weil alsdann der Director in der Verwendung der ihm zu Gebote stehenden Kräfte weniger durch Rücksichtnahmen gebunden sei; andere beriefen sich auf die bisherige Erfahrung, nach der solche Einrichtungen ganz entbehrlich erscheinen und das Gefühl der Zusammengehörigkeit wie die Hingabe an die Schule sich als vollständig ausreichend erwiesen haben, um ohne jede Schwierigkeit die nothwendigen Vertretungen zu sichern; mit Ausnahme der zuerst erwähnten Fälle, in denen eine planmässige Regelung der Arbeit für längere Zeit geboten sei, hielt man es für ausreichend, wenn, wie bisher gewöhnlich, in die Berufungsurkunden eine Bestimmung über die Verpflichtung zu Vertretungsstunden aufgenommen werde. Die Billigkeit und Einsicht der Directoren und der Patronatsbehörden könne man die Vertheilung im Einzelnen getrost und ohne die Besorgniss, dass hier oder dort eine Ueberbürdung vorkommen möchte, überlassen.

Hiermit waren die Verhandlungen der Conferenz zu ihrem Ende gelangt. Nachdem das älteste Mitglied derselben, Geh. Rath Dillenburger, dem Minister für seine ununterbrochene Theilnahme und für seine wohlwollende Leitung im Namen der übrigen gedankt hatte, sprach der Minister die Hoffnung aus, dass diese Berathungen dem vaterländischen Schulwesen förderlich sein würden, und schloss die Versammlung.

II. Recensionen und Anzeigen von Büchern

können wir diesmal aus Mangel an Raum nicht bringen.

III. Vermischtes.

Von der trefflichen Zeitschrift: Aus allen Welttheilen, illustrirte Monatshefte für Länder- und Völkerkunde und verwandte Fächer; Red. Dr. Otto Delitsch; Preis jedes Monatsheftes 7½ Sgr., auch einzeln; Leipzig, Verlag von Adolph Refelshöfer, ist soeben das September-Heft erschienen. Der Inhalt desselben ist: Die französischen Besitzungen Guadeloupe und Martinique in Westindien, von C. Delitsch. Die Nordwestfahrten bis zu Ende des 18. Jahrhunderts, von M. E. Pechuel-Lösche. Bilder aus Ostsibirien: 3. Ochotsk. Die Inseln des nordfriesischen Wattmeeres: Sylt; der Kampf gegen das Meer; die Denkmäler der Vorzeit.

Betrachtungen auf dem Palatin in Rom, von H. Semper (Schluss). Aus den Bergen von Neumexiko und Arizona. Sagentypen aus Thüringen, von C. F. Lauckhard (Schluss). Verlobung und Hochzeit in China. 18 Miscellen. Neu eingegangene Bücher, Karten etc. Mit 8 Holzschnitten.

IV. Schulnachrichten

müssen dem nächsten Hefte vorbehalten bleiben.

V. Personal-Nachrichten.

1) Director Grohnert an der Luisenstädtischen Realschule in Berlin ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

2) Professor Dr. Rudolf Foss an der Victoriaschule zu Berlin ist als Director an die Luisenstädtische Realschule daselbst berufen und als solcher von Sr. Majestät dem Könige bestätigt worden.

3) Im Königreich Sachsen wurden angestellt:

Ernst Robert Prix, Oberlehrer an der Realschule zu Glauchau, als solcher zu Annaberg; Professor Heinrich Theodor Friedrich Pötzschke, Director der Realschule zu Schneeberg, als Director der in der Entwickelung begriffenen Realschule zu Wurzen; Dr. ph. Theodor Klotzsch, Oberlehrer, als Director, sowie Julius Hugo Wernecke, Candidat des höheren Schulamts, als Oberlehrer und Philipp Bitsch, Candidat des höheren Schulamts, als provisorischer Oberlehrer, sämmtlich an der in der Entwickelung begriffenen Realschule zu Borna; Robert Glass, Candidat des höheren Schulamts, als provisorischer Lehrer an der Realschule zu Glauchau; Friedrich Daniel Ernst Ficker, Candidat des höheren Schulamts, als Oberlehrer an der Realschule zu Crimmitschau; Philipp Weinmeister, provisorischer Lehrer an der Realschule zu Leipzig, als Oberlehrer daselbst; Dr. ph. Gerhard Ferdinand Christian Guericke, Oberlehrer an der Gymnasial- und Realschulanstalt zu Zittau, als Director der Realschule II. Ordnung zu Schneeberg; Christian Gottlieb Hilpert und Karl Richard Holtheuer, provisorische Lehrer, als Oberlehrer an der Realschule zu Mittweida; Dr. ph. Friedrich Wilhelm Gotthelf Winkler und Albin Bruno Zeller, Candidat der Theologie, als Oberlehrer an der in der Entwickelung begriffenen Realschule II. Ordnung zu Wurzen; Dr. ph. Georg Günther, provisorischer Oberlehrer am Gymnasium zu Bautzen, als Oberlehrer an der Gymnasial- und Realschulanstalt zu Plauen; Moritz Klemm, sowie August Schiller, provisorische Oberlehrer, als Oberlehrer und Richard Adolph Helm, Candidat des höheren Schulamts und Probelehrer, sowie Dr. Gustav Adolf König, Candidat der Theologie, und Dr. ph. Ulrich Constantin Schaarschmidt, Candidat des höheren Schulamts, als provisorische Oberlehrer, sämmtlich an der Gymnasial- und Realschulanstalt zu Zittau; Karl Traugott Julius Röber, Heinrich Hermann Hesse und Karl Julius Giesing, provisorische Oberlehrer an der Realschule zu Reichenbach, als Oberlehrer daselbst; Karl August Friedrich Leuner, provisorischer Oberlehrer, als Oberlehrer an der Realschule zu Döbeln; Heinrich Schmidt, Zeichenlehrer an der Knabenbürgerschule zu Zwickau, als Zeichenlehrer an der Realschule zu Annaberg.

4) Dr. Kowallek ist von der R. S. zu Gera als ordentlicher Lehrer an die R. S. zu Crefeld berufen worden.

5) An der R. S. zu Gera wurden neu angestellt: Dr. Harrass und Dr. Emil Krause.

Vacant ist an der R. S. zu Iserlohn die Zeichen- und Schreiblehrerstelle, Gehalt 500 Thlr.

Verantwortlicher Redacteur: Professor Dr. Max Strack.
Verlag von Otto Gülker & Co. in Berlin.
Druck von Carl Jahncke in Berlin.

Central-Organ
für die
Interessen des Realschulwesens.

I. Jahrgang. **1873.** **December.**

Erscheint in Monatsheften zu 4—5 Bogen. — Preis des Jahrganges 5 Thlr. 10 Sgr.
Beiträge werden an die Adresse der Redaction, Berlin S. W. (66 Kochstrasse), erbeten.
Nicht-Aufgenommenes folgt innerhalb 4 Wochen zurück.

I. Abhandlungen.

1. Zur Realschulfrage in Elsass-Lothringen.

Von Director Dr. Ludwig in Barr.

Sobald im letzten Kriege die deutschen Truppen Elsass-Lothringen besetzt hatten, nahm die deutsche Behörde die Verwaltung dieser Landestheile nicht nur in die Hand, sondern organisirte auch alle Zweige derselben in einer Weise, die unschwer erkennen liess, dass man deutscher Seits gesonnen sei diese Landstriche nicht wieder preiszugeben. Durch Artikel I. des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 wurden denn diese Gebiete auch von Frankreich an Deutschland abgetreten und durch Gesetz vom 23. April dauernd mit dem deutschen Reiche vereinigt. Mit richtigem Scharfblick richtete nun die deutsche Verwaltung ihr Hauptaugenmerk auf die Gründung und den Aufbau der deutschen Schule. Schon zu Anfang des Jahres 1871 wurde ein rheinischer Schulmann zur Organisation des Volksschulwesens berufen. Aber auch auf dem Gebiete des höhern Schulwesens war man nicht unthätig. Im April 1871 eröffnete man das Kaiserliche Lyceum in Strassburg unter äusserst schwierigen Verhältnissen. Nachdem nun auch im August desselben Jahres ein bewährter Schulmann zur Organisation des höheren Schulwesens berufen worden war, konnten die neu berufenen Directoren unter seiner Leitung rüstig an die Arbeit gehen. Es galt Bewährtes und Ueberkommenes beizubehalten und mit deutschem Geiste zu beleben, also neuen Wein in alte Schläuche zu giessen, daneben aber Unbrauchbares und Undeutsches mit scho-

nender Hand auszuscheiden und dafür Besseres an seine Stelle zu setzen.

Am leichtesten war dies auf dem Gebiete der Gymnasien. Die feste und in den Hauptzügen bewährte Organisation, welche dieselben in altdeutschen Landen, namentlich in Preussen, angenommen haben, konnte im Grossen und Ganzen mit stärkerer Berücksichtigung des Französischen und mit geringeren Anforderungen an die Leistungen in den alten Sprachen auch auf Elsass-Lothringen übertragen werden.

Schwieriger lag die Sache auf dem Gebiete der Realschule. Zunächst war zur Zeit der französischen Verwaltung keine Schulart vorhanden, die nur annähernd dem Begriffe einer deutschen Realschule entsprochen hätte, sodann herrschte auch noch in Deutschland ein erregter Kampf, der zur Zeit noch nicht entschieden ist, über die zweckmässigste Oganisation der Realschule. Und doch war gerade für dieses Gebiet das neue Feld ein äusserst günstiges.

Wenn irgendwo, so musste es im neuen Reichslande, wo dieser Art von Schulen noch kein Vorurtheil, keine vorgefasste Meinung entgegenstand, wo vielmehr der Sinn des grösseren Theiles der Bevölkerung dem Realen sich zuneigt, möglich sein eine Realschule zu schaffen, die rückwirkend einen vortheilhaften Einfluss auf die preussische und deutsche Schwesterschule hätte ausüben können. An dem redlichen Wollen und Streben hat es nicht gefehlt. Aber auch hier stand anfänglich, wie anderswo, der Verwirklichung der oben angedeuteten Gesichtspuncte der Umstand entgegen, dass nicht leicht ein Mann alle Seiten des höhern Schulwesens mit gleicher Liebe und Neigung umfassen kann. Die Folge hat gezeigt, dass in der ersten Zeit entschieden die gymnasiale Richtung das Uebergewicht in den leitenden Kreisen hatte. — Doch sehen wir uns, ehe wir unsere Wünsche und Forderungen auf Grund unserer Erfahrungen für die elsässisische Realschule formuliren, den augenblicklichen Stand des höhern Schulwesens in diesen Landen an.

In den drei grossen Städten Strassburg, Metz und Colmar bestehen kaiserliche Lyceen. Davon umfassen in Metz und Strassburg, und zur Zeit auch noch in Colmar, die Classen Sexta und Quinta sämmtliche Schüler, sowohl diejenigen, die den Gymnasialcursus absolviren wollen, als auch diejenigen, welche den Cursus der Realschule durchzumachen gedenken. Von Quarta ab tritt

die Bifurcation ein; die Realschule behält den lateinischen Unterricht bei und ist ganz nach dem Muster einer preussischen Realschule I. Ordnung eingerichtet. In Colmar hat man seit diesem Jahre, »um den Wünschen der Bevölkerung entgegen zu kommen«, das Lateinische von Quarta der Realschule ab aufgegeben. Die Folge davon ist, dass für die nicht Latein lernenden Schüler auch eine besondere Sexta und Quinta eingerichtet werden muss. Das protestantische Gymnasium in Strassburg, das Eigenthum der Kirche Augsburger Confession ist, hat ebenfalls das System der Gabelung durchgeführt. Die Realclassen waren ursprünglich nach französischem Muster sogenannte cours spéciaux: sie hatten kein Latein und trugen mehr den Charakter einer Handwerker-Fortbildungsschule mit obligatorischem Schulbesuch.

Durch ein Missverständniss hat man im vorigen Jahre den lateinischen Unterricht in diese Classen eingeführt, so dass von Quarta bis Secunda dasselbe Pensum behandelt werden musste. Jetzt hat man diesen Unterrichtsgegenstand wieder fallen lassen. Unter den Collegien pflegen Mühlhausen, Gebweiler, Buchsweiler, Zabern, Weissenburg, Saargemünd die rein gymnasiale Richtung; das oben erwähnte System der Bifurcation haben: Thann, Hagenau, Saarburg, früher auch Altkirch, das sich jetzt mehr der Realschule mit Latein zu nähern scheint. Realgymnasien, also Realschulen mit Latein, sind Markirch, Schlettstadt, Oberahnheim, Bischweiler, Forbach. Die Mehrzahl dieser Schulen sind aber nur unvollständige Anstalten, von denen sich noch nicht sagen lässt, wie weit sie sich entwickeln werden. Einige reichen bis Quarta, andere auch bis Tertia und Secunda. Kann man aus der Grösse und Bedeutung der Ortschaften, in welchen sich solche Anstalten befinden, einen Schluss auf ihre Classenzahl machen, so muss man denken, dass die meisten derselben nur Realprogymnasien werden können.

Die erste Realschule ohne Latein wurde in Mühlhausen eingerichtet. Dort bestand zur französischen Zeit eine sogenannte école professionelle, die eine Reihe bewährter Werkmeister (contremaîtres) geliefert hat. Diese Antalt genoss eines ausgezeichneten Rufes in ganz Frankreich. Nach dem Kriege ist sie reorganisirt worden. Sie umfasst jetzt zunächst eine Realschule ohne Latein, aber mit einer neunjährigen Cursusdauer. In dieser Beziehung wird sie einzig unter derartigen Schulen in Deutschland dastehen, da die beiden Berliner Gewerbeschulen einen achtjährigen, die

andern mir bekannten deutschen Realschulen ohne Latein einen siebenjährigen Cursus haben. Neben der Realschule enthält die Anstalt noch eine eigentliche Gewerbeschule. »Dieselbe hat den Zweck jungen Leuten, welche, ohne später polytechnische Anstalten zu besuchen, sich der Ausübung vorzüglich mechanisch-technischer Berufsarten widmen wollen, die nöthige gründliche wissenschaftliche und zugleich die technische Bildung zu geben.« Sie hat zwei Jahrescurse. Zum Eintritt in den untersten wird mindestens das zurückgelegte 15. Lebensjahr und die vollständige Reife für Obersecunda der Realschule verlangt. Daneben bestehen reich ausgestattete Werkstätten. Der Besuch der Schreinerwerkstatt ist für die Schüler der Ober- und Unter-Tertia, derjenige der Maschinenbauwerkstatt für die Schüler der drei oberen Classen obligatorisch. In der Gewerbeschule wird auch Deutsch, Englisch und Französisch getrieben. Endlich umfasst die Anstalt auch noch eine Handelsschule.

Im October 1872 wurde eine Realschule in Barr eröffnet. Die Organisation der unteren Classen, die, wie bei den meisten übrigen Anstalten, auch hier zuerst nur eingerichtet werden konnten, wurde unter der Voraussetzung unternommen, dass die ganze Anstalt sich zu einer Realschule ohne Latein mit einer Cursusdauer von 7 Jahren entwickeln solle. Diese Anstalt erfreut sich eines überraschend zahlreichen Zuspruchs seitens der Bevölkerung; sie wird in ihren 4 Realschul- (Sexta bis Tertia incl.) und 2 Vorschulclassen von 185 Schülern, darunter 183 Elsässern, besucht. Auch das Collegium in Münster scheint sich nach einigem unbestimmten Schwanken für diese Art der Organisation entscheiden zu wollen. Mit October d. J. war eine neue Realschule in Wasselnheim zu eröffnen. Von den Behörden ist die Schule in Barr als Muster zur Nachahmung empfohlen worden; auch die Vertreter der Stadt erholten sich daselbst mehrfach Raths. Ueber die definitive Einrichtung der Schule ist uns bis jetzt Nichts bekannt geworden.

Vergleicht man die Lehrpläne der aufgeführten Schulen des Reichslandes, so zeigen sich darin mancherlei Verschiedenheiten, welche beweisen, dass denselben bis dahin eine bedeutende Freiheit der Entwicklung gestattet worden ist, wie dies im Interesse der Sache sicherlich geboten war. Theilweile mögen sich die Abweichungen, welche in den Lehrplänen mehrerer Anstalten zu Tage treten, auch aus dem Umstande erklären lassen, dass

Persönlichkeiten aus Nord- und Süddeutschland, aus der Schweiz und aus Elsass-Lothringen selbst zu Directoren ernannt worden sind. So beginnen 4 Realschulen das Englische schon in Quarta, eine ohne Latein sogar in Quinta. Physik und Chemie werden in einer derselben schon in Unter-Tertia im Zusammenhange gelehrt, in einer andern in Quarta die Gleichungen ersten Grades, Proportionen, Progressionen und Logarithmen tractirt. Schreibunterricht fällt in einer Anstalt in Quarta ganz weg, in einer andern ist derselbe in dieser Classe nur mit einer Stunde bedacht.

In gleicher Weise wird hier und da der Gesang- und der Zeichenunterricht in Sexta und Quinta stiefmütterlich behandelt, indem für jeden derselben nur eine wöchentliche Stunde angesetzt ist. Und alles dies geschieht, ohne dass in der Tabelle, welche die Vertheilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden unter die Lehrer angiebt, Mangel an Lehrkräften als Grund für diese Massregel ersichtlich wäre.

Eine auffällige Erscheinung zeigt sich in den meisten Programmen, die ein deutlicher Beweis dafür ist, wie wenig manche Lehrer auf die hier zu Lande eigenthümlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen. Es betrifft dies die Vertheilung des Lehrstoffs im Rechnen. Der Elsässer ist in einer langen Reihe von Jahren mit dem metrischen System vertraut. Die Rechnung mit gemeinen Brüchen ist ihm ein Kreuz, findet praktisch auch wenig Anwendung und gewinnt für die höheren Schulen, abgesehen von den auch im gewöhnlichen Leben noch vorkommenden und gebräuchlichen Bruchtheilen, hauptsächlich nur dadurch Werth, dass man die formelbildende Seite derselben in Betracht zieht und sie zugleich als eine gute Vorbereitung für das Rechnen mit allgemeinen Grössen ansieht. Es ist deshalb wünschenswerth, da die Schule, namentlich aber die Realschule, Rücksicht auf die baldige Anwendbarkeit des in der Schule Gelernten nehmen muss, vom pädagogischen Standpuncte auch schon deshalb, um das Interesse der Schüler für den Gegenstand wach zu erhalten und zu beleben, dass das metrische System nebst der Decimalbruchrechnung möglichst bald in unsere höheren Lehranstalten vorgeführt werde. Eigentlich sollte sich dies von selbst verstehen, da der Schritt vom Rechnen mit ganzen Zahlen zu dem mit decimalen ein viel naturgemässerer ist, als der zu gewöhnlichen Brüchen. Was geschieht aber? Man lässt auf das Rechnen mit ganzen Zahlen

die gewöhnliche Bruchrechnung und dann erst die Decimalbruchrechnung folgen, die ja jedes Kind hier so nothwendig gebraucht wie das tägliche Brod, wenn es nur eine Rechnung oder Quittung verstehen will.

Bei diesen Verhältnissen klingt es denn in der That sonderbar, wenn ein Correspondent in No. 39 Jahrg. 1873 der Zeitschrift »Im neuen Reich« in einem sehr persönlich gehaltenen Artikel klagt, dass im Gebiete des höheren Schulwesens zu viel regiert und der individuellen Entwicklung zu wenig Freiheit der Bewegung verstattet werde. Wir sind vielmehr der Meinung, dass unbeschadet aller localen Besonderheiten und Wünsche, die thunlichst zu berücksichtigen sind, eine grössere Einheitlichkeit von Vortheil wäre. Angebahnt ist dieselbe bereits durch das vom Reichskanzler unterm 10. Juli d. J. erlassene Regulativ für die höhern Lehranstalten in Elass-Lothringen (abgedruckt in No. VIII. und IX. dieser Zeitschrift).

Sehen wir nun zu, ob und wie die neu gegründeten Schulen den Anforderungen und Bedürfnissen der einheimischen Bevölkerung entsprechen.

Mit Ausnahme der grossen Städte Strassburg (85,529 Ew.), Metz (51,388 Ew.), Mühlhausen (52,825 Ew.) und Colmar (23,048 Ew.) sind nur noch einige, wie Hagenau, Markirch und Gebweiler, vorhanden, deren Bevölkerung die Zahl 10,000 um ein Geringes übersteigt. Alle anderen Städte sind kleiner und haben durchschnittlich 4—6000 Einwohner. Städte dieser Art sind bewohnt von wohlhabenden Handwerkern, unter welchen einzelne der Stufe der Fabrikanten nahe stehen, ferner an dem Gebirge hin von Rebbesitzern, in der Ebene von Landwirthen. Daneben findet sich eine verschwindend kleine Anzahl von reicheren Besitzern, Rentiers und Beamten. Umgeben sind diese kleineren Städte gewöhnlich von reich bevölkerten und von Wohlstand zeugenden Dörfern, die meistentheils in so unmittelbarer Nähe daran liegen, dass der Schulweg nach der Stadt von ihnen aus im Verhältniss zu den betreffenden Wegen in grossen Städten klein zu nennen ist.

Richten wir nun unser Augenmerk auf die Art der Bildung, welche die angeführten Bevölkerungsgruppen ihren Söhnen zu geben gewohnt sind, so zeigt sich, dass die reichen Privatleute das Bestreben haben dieselben französisch erziehen zu lassen. Ihre Mittel erlauben ihnen dieselben in französische Collegien zu schicken, und so gönnen sie sich denn dieses Vergnügen. Die

Beamtensöhne, der Mehrzahl nach eingewanderte Deutsche, werden sich theilweise dem Staats- und Gelehrtendienste widmen. Diese können aber bei der Bedürfniss- und Zweckmässigkeitsfrage betreffs einer Schule nicht den Ausschlag geben. Der grösste Theil der wohlhabenden städtischen Bevölkerung hat bis jetzt an Orten, wo sich keine höhere Schule befand, die Gewohnheit gehabt die Confirmationszeit, also das vollendete 14. Lebensjahr als den Abschluss der Schulzeit zu betrachten. Einzelne unter der Classe der Besitzenderen schickten ihre Söhne wohl noch ein oder zwei Jahre in die cours spéciaux eines Collegiums. An einem oder dem andern Orte bestand auch eine école primaire supérieure, welche ein oder zwei Jahrescurse über die gewöhnliche Primärschule hinausreichte. Nur ein geringer Bruchtheil derjenigen Schüler, welche eine höhere Schule zu besuchen pflegen, wandte sich einem gelehrten Berufe zu. Unter den neuen Verhältnissen wird dies noch weniger der Fall sein. Denn selbst solche Väter, die, durch die Umstände gedrängt, Stellen unter der deutschen Regierung angenommen haben, beabsichtigen bis jetzt ihre Söhne vom Staatsdienste fern zu halten. Es ergiebt sich demnach, dass der grösste Theil derjenigen Knaben, die eine weitergehende Bildung als diejenige, welche die Primärschule zu geben im Stande ist, erstreben, sich einer praktischen oder gewerblichen Laufbahn zuwenden wird.

Eine Schulzeit von 9, höchstens von 10 Jahren, den Eintritt vom 6. Lebensjahre an gerechnet, ist daher das normale Mass, welches den Wünschen und Bedürfnissen der einheimischen Bevölkerung im Durchschnitte entspricht. Bis jetzt ist in vielen Kreisen die Erkenntniss von der Nothwendigkeit einer so langen Schulzeit nicht einmal vorhanden; denn von fast allen höheren Lehranstalten hört man darüber klagen, dass die Eltern ihre Söhne mit der Confirmation oft mitten aus dem Jahrescurse einer Classe herausnehmen. Anders wird das erst werden, wenn die Eltern thatsächlich einsehen, wie viel Nützliches und für das Leben Gewinnbringendes ihre Söhne noch lernen können, insofern sie dieselben 1 oder 2 Jahre länger in der Schule lassen.

Vom Standpuncte dieser normalen Schulzeit aus werden vollständige Gymnasien und Realgymnasien nur von solchen bis zur obersten Classe besucht werden, die höheren Studien sich widmen wollen. Sie sind also nicht im Stande in der Weise dem Bildungsbedürfnisse des wohlhabenden Bürgerstandes zu genügen,

wie solches die Primärschule bezüglich des niedern Bürgerstandes thut, indem sie während ihrer 8jährigen Schulzeit eine abgeschlossene und in sich abgerundete Bildung gewährt. Die oben geschilderte Gewerbeschule in Mühlhausen mag bei der daselbst ansässigen Grossindustrie für die dortigen Verhältnisse wohl passen, aber sie kann keine allgemeine Norm abgeben; eine solche Einrichtung ist in kleineren Städten durchaus unausführbar; auch bezweifeln wir deren Zweckmässigkeit für Städte wie Strassburg, wo noch ein alt eingesessener tüchtiger Bürger- und Handwerkerstand in seinen Bildungsbedürfnissen zu berücksichtigen ist.

Es blieben also noch die Progymnasien und Realprogymnasien übrig. Hinsichtlich der Lehr- und Unterrichtszeit würden sie den hiesigen Verhältnissen entsprechen, nicht aber bei ihrer jetzigen Organisation rücksichtlich der in denselben betriebenen Disciplinen und der dabei beobachteten Methode, die mehr auf die wissenschaftliche Seite gerichtet ist, ohne auch dem praktischen Können in genügender Weise gerecht zu werden.

Die elsässischen Knaben bedürfen vor Allem eines gründlichen Unterrichts in der Muttersprache und im Französischen. In der höheren Schule sollen sie sich im Deutschen nicht nur gewandt, klar und bestimmt mündlich und schriftlich ausdrücken lernen, sondern auch eine tiefere Kenntniss der herrlichen Geistesschätze unserer Litteratur gewinnen. Der französische Unterricht muss daselbst in einer Weise und Ausdehnung betrieben werden, dass von der Schule abgehende Schüler diese Sprache mit ziemlicher Geläufigkeit sprechen und mit einiger Gewandtheit schreiben können; dabei sollen sie eine eingehende Kenntniss der französischen Litteratur besitzen und eine Auswahl der wichtigeren Werke ganz oder theilweise gelesen haben. Bei der den Söhnen des Bürgerstandes zugemessenen Schulzeit kann dieses Ziel nur erreicht werden, wenn die alten Sprachen vom Lehrplane einer solchen Schule ganz ausgeschlossen werden.

So bleibt uns also als Normalschule für den Bürgerstand Elsass-Lothringen's nur die Realschule ohne Latein mit einem 6- oder 7jährigen Cursus, da 3 Jahre von der oben verlangten 9- oder 10jährigen Schulzeit dem Elementarunterrichte anheimfallen.

Wird dieselbe an den meisten Orten an Stelle der jetzigen Anstalten eingeführt, so wird sich auch überall die Schulenfrequenz erheblich steigern. Alles Schematisiren und Uniformiren,

alles Schablonenmässige muss aber von dieser Schule, die frisch und kräftig auf dem gesunden Boden des Bürgerstandes erwachsen soll, fern gehalten werden. Auch dürften die Lehr- und Classenziele nicht zu hoch gesteckt werden, wenn sie nicht bloss auf dem Papier stehen sollen. In Bezug auf die wöchentliche Stundenzahl verwandter und gegenseitig sich ergänzender Fächer könnte ein gewisser Spielraum gelassen werden, so dass die Stunden, welche für das eine derselben mehr angesetzt werden, von der sonst normalen Zahl für das andere abgezogen würden. In einer Stadt mit bedeutender Industrie wären auf das Zeichnen von Quinta an, wo das Linearzeichnen mit der geometrischen Formenlehre auftreten müsste, 4 wöchentliche Stunden zu verwenden; dafür müsste die Stundenzahl für den mathematischen Unterricht etwas vermindert werden. An Orten mit reichem Obst- und Weinbau wäre der botanische und zoologische Unterricht mehr zu betonen; in einer Gebirgsgegend mit Bergwerksbetrieb, Mineralreichthum und interessanter geologischer Umgebung würde der Physik, der Chemie und Mineralogie eine bedeutendere Stellung gebühren. In einer Beziehung müssten aber die Lehrpläne aller Anstalten ohne Ausnahme mit einander übereinstimmen: für Deutsch und Französisch, Geschichte und Geographie müsste die wöchentliche Stundenzahl für alle gleich bemessen sein; auch hätten alle in diesen Disciplinen Gleiches zu leisten, wenigstens demselben Ziele zuzustreben. Im Interesse einer ganz besondern Pflege des deutschen und des französischen Unterrichts würden wir vorläufig gern auf das Englische verzichten, wenn uns da nicht wieder die Berechtigungsfrage als Schreckgespenst entgegenträte. Allerdings aber müssen wir vom praktischen Standpuncte aus auf die zu erstrebenden Berechtigungen, vor Allem auf das Recht zum einjährig freiwilligen Militärdienste, ganz besondere Rücksicht nehmen.

Um nicht ins Schematisiren zu verfallen, unterlassen wir es einen allgemeinen Lehrplan aufzustellen.

Für manche Städte wird eine einjährige Prima genügen; die Verhältnisse selbst müssen einen zweijährigen Cursus in derselben schaffen; dann wird auch die genügende Schülerzahl vorhanden sein, um Ober- und Unter-Prima getrennt zu unterrichten. Eine vollständige Realschule muss aber in erster Reihe Strassburg erhalten, das bis jetzt keine Schule hat, die dem oben dargeleg-

ten Bildungsbedürfnisse eines sehr grossen Theiles der Bevölkerung entgegen kommt.

In Städten von geringerem Umfange wird ein nothwendiger Uebelstand eintreten. Aus Rücksicht auf Beamtensöhne, Söhne von Lehrern und Geistlichen wird in den untern Classen ein facultativer Unterricht im Lateinischen einzurichten sein, wie solches auch in dem früher erwähnten Reglement schon gestattet ist. Die Nachtheile, die für die Schule damit verbunden sind, dürften durch die Vortheile, die darin liegen, dass die Knaben länger in der Familie bleiben können, aufgewogen werden. Werden diese facultativen lateinischen Curse bis Quarta durchgeführt, so haben zur Zeit die daran theilnehmenden Schüler wenig Nutzen davon; denn sie können beim Uebergange zum Gymnasium doch höchstens in die Quarta desselben kommen, weil in dieser Classe der Unterricht im Griechischen beginnt. Deshalb dürfte sich auch von diesem Gesichtspuncte aus der Vorschlag von Conrector Kromeyer in Metz,*) das Griechische in unsern Gymnasien erst in Tertia eintreten zu lassen, empfehlen.

Es würden also Gymnasien in einzelnen Hauptorten und da, wo sie sich früher bewährt haben und jetzt noch bewähren, bestehen. Als solche Orte bezeichnen wir: Mühlhausen, Colmar, Strassburg, Buchsweiler, Metz; Saargemünd könnte noch in Lothringen, ein oder der andere geeignete Ort in Elsass hinzukommen. Die übrigen Collegien wären baldmöglichst zu reinen Realschulen umzugestalten.

Die Collegien an solchen Orten, welche trotz eines damit verbundenen Internats nicht recht lebensfähig sind, müssten eingehen; an deren Stelle wäre eine Mittelschule zu setzen, jedoch nicht einmal eine Mittelschule selbständiger Art, sondern eine solche, die mit der örtlichen Primärschule verbunden wäre. In der Oberclasse der Primärschule könnte, wenn wir uns die städtische Primärschule aus Unter-, Mittel- und Oberclasse bestehend denken, der Unterricht im Französischen seinen Anfang nehmen, auch dem in den übrigen Disciplinen eine solche Ausdehnung gegeben werden, dass diese Classe die beiden Primärschulclassen mit den beiden Mittelschulclassen zu einem organischen Ganzen verbände.

Wird den höhern Unterrichtsanstalten in unserm Lande

*) Programm des Lyceums zu Metz. 1872—73.

eine solche Organisation gegeben, so werden sie auch gedeihen, denn sie werden dann in ihren verschiedenen Gliedern den Ansprüchen aller derjenigen Theile der Bevölkerung gerecht, die höhern Unterricht begehren. — Die so gestaltete Realschule wird sich aber auf elsässischem Boden, dem sie naturgemäss entsprungen, nicht als einseitig elsässische, sondern als deutsch-nationale Schule entfalten.

---

2. Bemerkungen über die russischen Realschulen.

Von Dr. H. L. Strack in St. Petersburg.

I. Historisches.

Von den zwölf im Anfange des Jahres 1872 noch vorhandenen Realgymnasien*) sind sieben (nicht alle zwölf, wie es nach dem amtlichen Bericht [s. diese Zeitschr. S. 554] scheinen könnte) in Realschulen umgewandelt worden, nämlich die Anstalten in St. Petersburg (früher: siebentes Petersb. Gymn.), Wilna, Bjelostock, Pinsk, Dünaburg, Bjelozerkow und Rowno, für welche im Etat für 1873 zusammen 193,275 Rbl. 53 Kopeken ausgesetzt waren. Das Schulgeld ist hier nicht eingerechnet, s. Statut der Realsch. §. 27. Anm. (oben S. 537, 538). Im Etat des Jahres 1874 werden 24 Realschulen mit 689,404 Rbl. 30 Kop. dotirt, ausser den genannten noch folgende siebzehn (die alle schon eröffnet sind): St. Petersburg (No. 2), Kronstadt, Pleskau(-Pskow), Tscherepowez, Moskau, Kostroma, Iwanowo-Wosnessensk, Kijew, Charkow, Ssumy, Kursk, Orel, Liwny, Ssaratow, Ssysran, Odessa, Nikolajew. — Die Stadtgemeinden und Landschaften betheiligen sich an der Erhaltung der Realschulen in Kronstadt (3820 Rbl.), Tscherepowez, Kostroma, Liwny (je 2000 Rbl.), Iwanowo-Wosnessensk, Orel, Ssysran (je 5000), Ssaratow (500 Rbl. seitens der evangelisch-lutherischen Gemeinde) mit einem jährlichen Beitrage von 25,320 Rbl., welche, gleich andern Einkünften im Betrage von 7170 Rbl, in die Gesammtsumme von 689,494 Rbl. 30 Kop. eingerechnet sind, so dass die wirkliche Ausgabe des Staates sich auf 656,914 Rbl. 30 Kop. beläuft.

---

*) In denen Lateinisch gelehrt wurde. Vgl. das interessante Programm (der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin, 1865): Zur Geschichte der russischen Gymnasien, von Dr. F. Marthe.

Noch im Etat verzeichnet sind die gleichfalls schon genehmigten, vom Staate zu erhaltenden Realschulen in Saraïsk, Krementschug, Kischinew. Für die an zweiter Stelle genannte Stadt bewilligten die Landstände eine regelmässige Beihülfe von 15,250 Rbl., für Saraïsk setzte die Stadtgemeinde jährlich 4000 Rbl. aus. Für 14 der bisher erwähnten Realschulen brachten die Landstände und Gemeinden einmalige Opfer, zusammen: sieben Häuser, einen Bauplatz und 203,266 Rbl., von welcher Summe 118,266 Rbl. zu Neubauten bestimmt waren.

Die drei Realschulen in Rostow, Sarapul, Jekaterinburg werden ganz auf Gemeindekosten unterhalten.

Es sind also bis jetzt 30 Realschulen genehmigt. Für Jarosslaw und Rybinsk steht die Genehmigung in Aussicht.

Den Real-Lehranstalten sind ferner beizuzählen: im Warschauer Lehrbezirk*) die Realgymnasien in Warschau und Wlozlaw, sowie das Realprogymnasium in Lowitsch, mit einem Gesammtetat von 47,949 Rbl. 48 Kop.; im Dorpat'schen Lehrbezirk die Realschulen zu Riga und Mitau.

In Anbetracht der kurzen Zeit, die seit Bestätigung des Statuts vergangen, ist die Zahl der Realschulen eine erhebliche und zeugt in schöner Weise von der unermüdlichen Thätigkeit des Ministeriums der Volksaufklärung. Doch ist das Bedürfniss nach realer Bildung noch lange nicht befriedigt. Die zunächst eröffneten unteren Classen der neuen Schulen wurden sofort bis auf den letzten Platz gefüllt; zahlreiche Aufnahmegesuche mussten bei Beginn des Schuljahres (August und September 1873) abgelehnt werden. Jede Woche berichten die Zeitungen von neuen Bitten um Errichtung fernerer Realschulen; doch ist es dem Herrn Unterrichtsminister aus finanziellen Gründen unmöglich stets bejaend zu antworten.

II. Erläuterungen zum Statut.

§. 1—4. (C.-O., S. 534.) Wie mannichfaltig die russischen Realschulen sich in der Wirklichkeit gestalten, wie sehr auf die örtlichen Verhältnisse und die Wünsche der Bevölkerung Rücksicht genommen ist, zeigt am besten die folgende, nach amtlichen Materialien gefertigte Uebersicht über den Classenbestand, welcher den 23 neuen Realschulen bestimmt ist. — Der Kürze wegen

*) Russland ist (Sibirien und Finnland abgerechnet) in neun Lehrbezirke getheilt, an deren Spitze je ein Curator steht.

sind die unteren Classen mit: I—IV bezeichnet, die Hauptabtheilung mit: V. VI, die Handelsabtheilung mit: 5. 6.

1) St. Petersburg (No. 2): voller Umfang;

2. 3) Moskau, Iwanowo-Wosnessensk (im Wladimir'schen Gouvernement): I—VI, 5. 6. mechanische und chemische Ergänzungsclasse;

4. 5) Charkow, Kursk: I—VI, 5. 6, chem. Erg.;

6) Kijew: I—VI, 5. 6, mech. Erg,;

7. 8. 9) Liwny, Ssysran, Rostow: I—VI, 5. 6;

10) Krementschug: I—VI, allg., chem. u. mech. Erg.;

11) Odessa: I—VI,, mech. u. chem. Erg.;

12. 13) Tscherepowez, Kronstadt: I—VI, mech. Erg.;

14) Ssaratow: I—IV, 5. 6;

15) Ssumy: III—VI; 5. 6, mech. u. chem. Erg.;

16) 17) Pleskau, Orel: III—VI, 5. 6, mech. Erg.;

18) Jekaterinburg: III—VI, mech. Erg. und Bergbau-Abtheilung;

19. 20) Nikolajew, Kischinew: III—VI, mech. Erg.;

21) Kostroma: III. IV, 5. 6, chem. Erg.;

22) Saraïsk: sechs Classen für technische Bedürfnisse mit vorwaltender Chemie, s. Statut §. 6. Anm.;

23) Sarapul: vier Classen (d. h. die oberen vier) für mechanisch-technische Bedürfnisse (s. §. 6. Anm.).

Also in nur 23 Schulen 16 Modificationen! Da kann man gewiss nicht von Schablone und Uniformirung reden.

Diese Uebersicht und ein Blick auf den Stundenplan (C.-O. S. 549) genügen, um zu zeigen, dass die russischen Realschulen von den deutschen I. O. sich erheblich unterscheiden. Jene sind einigermassen denen II. O. zu vergleichen. Auch haben sie, wenn man die technischen Ergänzungsclassen berücksichtigt, mit den Provinzial-Gewerbeschulen viele Aehnlichkeit. Letzteres spricht auch der Herr Minister der V.-A. ausdrücklich aus (Circular vom 31. Juli 1872, s, Journ. des Minist. der V.-A., Band 162, Abth. I., S. 184—202): »Die mechanisch-technische und die chemisch-technische Abtheilung geben, zusammen mit der Handelsabtheilung, die unmittelbare Vorbildung für die praktische Thätigkeit in jedem beliebigen Fache der commerciellen und gewerblichen Technik und machen die Realschulen in beiden Beziehungen zu einer Art kleiner oder mittlerer polytechnischer Institute, welche auch in West-Europa sich für Handel und Gewerbe we-

sentlich nutzbringend erweisen und bei uns, wo es höhere Fachschulen nur in den beiden Hauptstädten giebt, in noch bedeutenderem Grade nützlich sein können. Darum muss dem Gedeihen dieser technischen Abtheilungen der Realschulen vorzugsweise die Aufmerksamkeit der nächsten Schulbehörde zugewendet sein.«

Hiermit ist die in russischen Blättern verstohlen sich erhebende Forderung*) die Gymnasien den Realschulen hinsichtlich des Eintritts in die Universität gleichzustellen zu Ungunsten der jetzt bestehenden russischen Realschulen erledigt. Anstalten aber zu errichten, welche den deutschen R. S. I. O. entsprächen, ist in Russland für lange Zeit noch unmöglich. Es giebt nämlich nur sehr wenige akademisch gebildete Lehrer der neueren Sprachen. Ferner reichen die vorhandenen Lehrer des Lateinischen nicht einmal für den Bedarf der Gymnasien aus. Drittens würde durch Zulassung der R. S.-Abiturienten zur Universität der sich eben erst verbreitenden Kenntniss des classischen Alterthums ein vielleicht tödtlicher Schlag versetzt. Dazu kommt noch, dass den russischen Gegnern des Classicismus, welche eigentlich nur Vertreter des nackten Nützlichkeitsprincips sind, die deutschen Realschulen mit ihren vielen grammatischen Stunden ebenso wenig gefallen würden wie die Gymnasien.

Ebenso falsch aber, wie die Behauptung ist, dass die den deutschen Realschulen gegebenen oder zu gebenden Rechte auch für die russischen gelten müssten, wäre ein etwaiges Schliessen von dem Fehlen der Berechtigungen in Russland auf die Nothwendigkeit eines Fehlens in Deutschland. Dies wird ganz deutlich, wenn man die Normal-Lehrpläne der verschiedenen Anstalten vergleicht und nur die bildenden Stunden rechnet, also Zeichnen, Schreiben, Singen und Turnen weglässt. Dann stellt sich die Sache in Preussen also:

---

*) Z. B. im »Golos« No. 286, 291, 294. Eine eingehende Widerlegung seiner Argumente findet sich in der Petersburger »Nordischen Presse«, No. 282 bis 287.

Gegenstand.	Gymnasium.	Realschule.
Deutsch	20	29
Latein	86	44
Griechisch	42	—
Französisch	17	34
Englisch	—	20
Mathematik	32	47
Physik und Chemie . . .	6	20
Naturgeschichte	8	14
Geschichte und Geographie	25	30
Religion	20	20
Summa . .	256	258 Stunden.

Rechnet man als vorzüglich den Verstand bildend den wissenschaftlich-grammatischen Sprachunterricht und die Mathematik, so ergeben sich für den Gymnasiasten 197, für den Realschüler 174 Stunden. Doch wird dies Minus durch den streng wissenschaftlichen Unterricht in der Chemie, der Physik und der Naturkunde ziemlich ausgeglichen, so dass die allgemeine geistige Reife der deutschen Realschüler nicht wohl bezweifelt werden kann, wenngleich über einzelne Fachstudien ein Zweifel möglich bleibt.

Anders ist es in Russland, wo die Gymnasien acht-, die Realschulen nur sechs-, mit der Ergänzungsclasse sieben-jährigen Cursus haben.

Gegenstand.	Gymnasium.	Realschule.	
Russisch	24	22	26
Latein	49	—	—
Griechisch	37	—	—
1. neuere Sprache . . .	19	22	27
2. neuere Sprache . . .	(19)	[18]	[18]
Mathematik	29	28	31
Physik, Chemie, Mechanik	6	14	16
Naturgeschichte	2	6	8
Geschichte und Geographie	22	16	22
Religion	13	10	12
Summa .	201 (220)	136 [118]	160 [142]

Die zweite neuere Sprache ist den Gymnasiasten erlaubt, welche in den übrigen Gegenständen Gutes leisten; in den Realschulen ist sie nur für diejenigen obligatorisch, welche in die

Handelsabtheilung eintreten wollen (s. C.-O. S. 549, Anm. 1). Da aus der oben angegebenen Uebersicht erhellt, dass von den 23 neuen Realschulen nur die beiden in St. Petersburg (No. 2) und Krementschug eine allgemeine höhere Ergänzungsclasse haben, so ist die allgemeine Bildung der russischen Realschüler in 6 Jahren abgeschlossen, und das factische Bildungsverhältniss ist: 201 (220) zu 136 [118], oder, wenn wir dieselben Lehrfächer wie oben abrechnen: 158 (177) zu 90 [72].

Nach §. 4 enthält das Gymnasialstatut noch einen besonderen Paragraphen über die Einrichtung einer Vorbereitungsclasse bei jedem Gymnasium. Die Aufnahme dieser Bestimmung auch in das Realschulgesetz dürfte, bei dem niedrigen Stande des Elementarschulwesens, mindestens in den Provinzialstädten sich bald als nöthig erweisen.

Dagegen haben die Gymnasien nicht das §. 11, §§. 79—81 erwähnte Curatorium, welches allerdings bei den Realschulen weit mehr Nutzen stiften kann als bei den classischen Schulen.

§. 25. Die Kenntniss der slavonischen Schrift wird beim Eintritt in die unterste Classe nur von den Gymnasiasten, nicht von den Realschülern verlangt. Dass die Forderung nicht auf die Realschulen ausgedehnt ward, ist nur zu billigen, da der Unterricht im Slawonischen (der Sprache des Gottesdienstes) bei beiden Schulgattungen erst in der vierten Classe beginnt.

§. 26. Das Schuljahr beginnt nach den grossen, zwei Monate dauernden Sommerferien, im August.

§. 27. Anm. Die Verwendung des Schulgeldes ist eine sehr mannichfaltige. Zuerst werden von ihm die Parallel-Coeten unterhalten, ferner die Dienerschaft, sowie Heizung, Beleuchtung, Schulutensilien, Bauten, Strassenpflaster u. s. w. Zwei Procent sind für die Erhaltung des gelehrten Comité's des Ministers bestimmt, zehn Procent (im Etat für 1874 nur 7) für die Pensionscasse der Volksschullehrer. Der Rest (welcher in den Residenzen höchstens ein Drittel, in den Gouvernementsstädten nicht mehr als die Hälfte der Gesammtsumme betragen soll) wird zu ausserordentlichen Unterstützungen der Lehrer benutzt. Humane Directoren können die Sache so einrichten, dass jeder Lehrer alle zwei Jahre etwa 150 Rubel erhält.

§. 33. Anm. Die Schüler, welche die dritte Realschulclasse durchgemacht haben, werden beim Eintritt in die erste (vierzehnte, unterste) Rangclasse des Staatsdienstes keinem Examen

unterworfen. Die Gymnasiasten erhalten dies Recht erst nach Absolvirung der vierten Classe, s. Stat. d. Gymn. §. 128.

§. 39d. Die volle Pension erhalten die im Lehrfach Dienenden nach 25jähriger Thätigkeit. Mit der Erdienung der Pension ist zugleich das Ausscheiden aus dem Amte verbunden, wenn nicht der Director, von 5 zu 5 Jahren, den Antrag auf weitere Belassung im Amte stellt. Bleibt man im Dienst, so erhält man Gehalt und Pension. Letztere wird für jedes ausgediente Jahrfünft um ein Fünftel erhöht.

§. 44. Der Zeichenlehrer steht in Bezug auf Gehalt und Pension den wissenschaftlichen Lehrern gleich. Das ist bei den Gymnasien nicht der Fall. Der Kalligraphie-Unterricht wird in der Regel vom Lehrer der Correspondenz und Buchführung gegeben. Ist ein besonderer Schreiblehrer angestellt, so tritt dessen Pensionsberechtigung, wie bei den andern Staatsbeamten, erst nach 35 Jahren ein.

§. 46. Die Worte »nach selbständiger Wahl« stimmen nicht zu §. 39b. Derselbe Widerspruch findet sich im Gymnasialstatut.

§. 51. In Russland herrschte vor dem Amtsantritt des Grafen Tolstoi das Fachlehrer-System. Die Bemühungen des genannten Ministers das Classenlehrer-System einzuführen haben bis jetzt nur mässigen Erfolg gehabt.

§. 52. Der erste Lehrer erhält 1500 Rbl., der zweite 1250, die andern 900 und 750 Rbl.

§. 53. Die erwähnte Vergütung beträgt jährlich je 150 Rubel.

§. 57. Die »Gehülfen« haben besonders für Ruhe und Ordnung in den Pausen zu sorgen. Da Lehrer sich leider sehr selten entschliessen eine Gehülfenstellung zu übernehmen, so wird dies Amt gewöhnlich von Leuten bekleidet, die ohne höhere Bildung sind und daher einen erzieherischen Einfluss auszuüben nicht vermögen.

§. 62. Der Schrifttührer (Buchhalter), ein Canzleibeamter, muss unterschieden werden von dem Secretär des Conseils (Protokollführer), welcher aus dem Kreise des Lehrer gewählt wird, s. §. 65.

§. 66 u. 73. Der Ehrencurator hat den ersten Platz, aber er führt nicht den Vorsitz, s. §. 77.

§. 70,10. In den Schulen dürfen nur approbirte Lehrbücher

und Lehrmittel gebraucht werden. Die Prüfung liegt dem gelehrten Comité des Ministers ob.

§. 90. Die russischen Civilbeamten sind durch Peter den Grossen in 14 Rangclassen eingetheilt, von denen zur Erläuterung dieses Abschnitts folgende, mit Beifügung der gleichwerthigen militärischen Chargen, angeführt seien:

III) Geheimerath — Generallieutenant,
IV) Wirkl. Staatsrath — Generalmajor,
V) Staatsrath — (Director),
VI) Collegienrath — Oberst,
VII) Hofrath — Oberstlieutenant,
VIII) Collegien-Assessor — Major.

Der zum Range gehörige Titel kommt auch den Lehrern zu. Der neu angestellte Lehrer an Gymnasien und Realschulen (beide Anstalten stehen in dieser Beziehung gleich) hat demnach den Titel »Collegienassessor«; der längere Zeit im Amt befindliche heisst »Hofrath« u. s. w. — Die Beamten, welche im Range bestätigt sind, behalten ihren Titel auch, nachdem sie in den Ruhestand getreten sind.

§. 91. Das Avancement im Range erfolgt gewöhnlich alle vier Jahre, für den Lehrer zum ersten Mal acht Jahre nach der Anstellung (d. h. vier nach der Bestätigung im Range). Der Lehrer kann den Titel »Staatsrath« erhalten; der Director kann »Wirkl. Staatsrath« oder auch »Geheimerath« werden; doch hat er darauf keinen Anspruch, da man in die ersten vier Rangclassen nur für Auszeichnung und durch kaiserlichen Befehl eintritt.

§. 92. §. 94. Genaueres über Rang, Pensionen und Unterstützungen ist in einem vor etlichen Monaten der Berliner Zeitschrift für das Gymnasialwesen zugesendeten Aufsatze mitgetheilt.

§. 95. Die wichtigsten höheren Fachschulen sind folgende: Technologisches Institut (die mechanische wie die chemische Abtheilung); Berginstitut; Institut für Land- und Wasser-Communicationen; Bauschule; landwirthschaftliche Schule; technische Schule; die verschiedenen unter dem Kriegsminister stehenden Fachschulen.

Das neue Wehrgesetz ist noch nicht endgültig festgestellt. Doch will der Herr Minister der V.-A. beantragen, dass den Realschülern nach vollendetem sechsjährigen Cursus das Recht zum einjährigen Militärdienst bewilligt werde, so dass sie dies Recht zwei Jahre eher erlangen würden als die Gymnasiasten.

Die Controlprüfung hat ihren Grund in Verhältnissen, deren Beseitigung bisher nicht in der Hand des Ministers der V.-A. gelegen hat. Doch wird sie hoffentlich bald beseitigt werden, sowie die Prüfung kürzlich aufgehoben ist, welche die Gymnasial-Abiturienten beim Eintritt in die Universität bestehen mussten.

Tabelle der Lehrstunden. (C.-O., S. 549.) Ein 90 Seiten langer, bis ins Speciellste eingehender, an didaktischen Winken reicher Lehrplan ist kürzlich vom Ministerium publicirt worden. Da derselbe die Probe der Praxis noch nicht bestanden, bleibe eine Besprechung seines Inhalts für spätere Zeiten vorbehalten. Doch kann schon jetzt die Befürchtung nicht unterdrückt werden, dass die Unterrichtspensen zu gross sind, dass man also der Fassungsgabe der Schüler zu viel zugetraut hat.

Etat (S. 552). Die Gesammtzahl der Stunden ist, den Unterricht in der Religion abgerechnet, 206. Zieht man 6 Schreibstunden ab, die mit 240 Rbl. bezahlt werden, so bleiben 200 Stunden und 14,510 Rbl. Da die 12 Lehrer nur zu je 12 Stunden verpflichtet sind, bleiben 200 — 144 = 56 Extrastunden. Für jede Ueberstunde ist (s. S. 552, No. 3) eine Vergütung von 60 Rbl., zusammen also von 3360 Rbl., bestimmt. Das Gehalt beträgt demnach 14,510 — 3360 = 11,150 Rbl., die sich so vertheilen:

1 Lehrer	1500	Rbl.	=	1500 Rbl
1 Lehrer	1250	„	=	1250 „
6 Lehrer	900	„	=	5400 „
4 Lehrer	750	„	=	3000 „
12 Lehrer			=	11150 Rbl.

Rechnet man von den Extrastunden 6 für den Director, so sind 50 mit 3000 Rbl. für die Lehrer übrig. Um das wirkliche Durchschnittsgehalt zu finden, muss man noch hinzufügen: 1) 960 Rbl. für die 6 Classenordinarien*), 2) 750 Rbl. für den Inspector (C.-O., S. 551, Anm. 1), 3) 240 Rbl. für den Secretär und den Bibliothekar, 4) 240 Rbl. für 6 Schreibstunden. So erhalten wir für 12 Lehrer 144 + 50 + 6 = 200 Stunden und 16,340 Rbl. Gehalt.

*) In den beiden andern Classen sind der Director und der Inspector Ordinarien.

Jeder Lehrer erhält also durchschnittlich 1361⅔ Rbl. Gehalt, etwas weniger als die Lehrer in Berlin, wenn diese das Servis zum Gehalt rechnen, mehr aber als die Lehrer in der Provinz. Dabei ist noch zu beachten, dass der Lehrer in Preussen 22, der in Russland noch nicht ganz 17 (genau 16⅔) Stunden zu geben hat. Der Etat ist für alle Städte ganz gleich.

Anm. 1 zum Etat (S. 551). Statt ⅔ ist ⅖ zu lesen. Der Druckfehler ist aus der amtlichen Uebersetzung*) herüber genommen, findet sich aber nicht im russischen Original.

---

3. Der »Zeitschrift für das Gymnasialwesen«, Berlin 1873, Novemberheft, entnehmen wir noch folgende

Nachträge
zu den
Protokollen über die Conferenzen im Ministerium.**)

I. Anträge und Fragen einzelner Mitglieder der Conferenz.

Zu No. 1—4 der Vorlage.

A.

In der »Vorlage für die das höhere Schulwesen betreffende Conferenz« ist die Frage aufgestellt:

b. Ist insbesondere die Stellung der Realschulen zwischen den Gymnasien und den technischen Lehranstalten für ein Bedürfniss anzusehen?

Diese Frage macht die Erörterung der Einrichtungen der jetzt vom Handelsministerium ressortirenden Lehranstalten nothwendig. — Jede solche Erörterung führt, sofern sie erschöpfend ist, nothwendig zu dem Schlusse:

Aller öffentliche Unterricht gehört zum Ressort des Unterrichts-Ministeriums.

Da voraussichtlich ein dahin gerichteter Antrag nicht in den Bereich der Berathungen der Conferenz gezogen werden kann, so erlaube ich mir folgende, gegen den fundamentalen Fehler der vom Handels-Ministerium ressortirenden Gewerbeschulen gerichtete Thesis aufzustellen:

*) Statut der Realschulen. St. Petersburg, 1872. Zu haben in der Buchhandlung von Baer in Frankfurt a. M. — Das oben erwähnte Circular des Ministers ist dort auch abgedruckt.

**) Vgl. Heft XI.

Eine Lehranstalt kann nicht gleichzeitig die Ziele einer niederen Fachschule und diejenigen der Vorbildung für wissenschaftliche, akademische Studien anstreben.

Gallenkamp.

B.

1. Es widerstreitet den Interessen des Unterrichts und denen des Lebens, dass an irgend welche Mittelstufen der höheren Lehranstalten äussere Berechtigungen geknüpft sind.

2. Jede höhere Lehranstalt, d. h. jede Lehranstalt, welche ihre Schüler zu wissenschaftlicher Arbeit bildet, erhält das Recht auf Grund einer Maturitätsprüfung Zeugnisse der Reife auszustellen. — Das Zeugniss der Reife berechtigt zur freien Wahl des Berufs, zum Besuche aller höchsten wissenschaftlichen und technischen Lehranstalten des Staats und demnächst zur Ablegung aller Staatsprüfungen.

Erläuterung und Motive. Als äussere Kriterien einer höheren Lehranstalt dürften folgende ausreichen: Eine Unterrichtszeit von 8 Jahren nach Erwerbung der elementaren Vorbildung, welche jetzt zum Eintritt in die Sexta befähigt. Während dieser Zeit Unterricht in Religion, Deutsch, Geschichte und Geographie etwa mit den Zielen, wie sie bisher erstrebt sind; in mindestens zwei fremden Sprachen bis zur vollständigen Bewältigung der Schulgrammatik und der Fähigkeit die Litteraturen derselben zu verstehen und zur selbständigen Weiterbildung zu benutzen; in Mathematik und Naturwissenschaften bis zu lebendiger Einsicht in ihre Methoden und ihre wichtigsten elementaren Ergebnisse. — Es ist nicht zu bestreiten, dass durch eine der Thesis entsprechende Einrichtung die Möglichkeit eröffnet wird einen Beruf und ein Studium zu wählen, für welche die vorhergegangene Schulbildung nicht die geeignetste gewesen; diese Möglichkeit ist aber durch die bisherigen Vorschriften nicht nur nicht ausgeschlossen, der Fall tritt vielmehr in Folge der bestehenden Privilegien vielfach mit Nothwendigkeit ein, und die Verantwortlichkeit dafür trägt der Staat, während bei der vorgeschlagenen Einrichtung der Einzelne die Verantwortlichkeit trägt, und er allein kann sie wirklich tragen. — Diejenigen, welche den Muth und die Kraft haben die selbstgewählten grösseren Schwierigkeiten zu überwinden, werden nicht die schwächsten Mitglieder ihres Berufskreises sein, es ist vielmehr wahrscheinlich, dass sie

dem Staate und der Gesellschaft hervorragend tüchtige Diener sein werden.

C.

3. Die »höhere Bürgerschule« des Reglements vom 6. October 1859 ist eine Prorealschule und wird von der ersten Thesis mit betroffen. — Es ist ein unabweisliches Bedürfniss der Bürgerbildung, dass Lehranstalten eingerichtet werden, welche in einer sechsjährigen Unterrichtszeit (nach Erwerbung der für den Eintritt in die Sexta jetzt vorgeschriebenen elementaren Vorbereitung) Religion, Deutsch, Geschichte und Geographie, eine fremde Sprache, Mathematik und Naturwissenschaften lehren und darin einen Abschluss geben. — Eine Abgangsprüfung findet nicht statt; die Zeugnisse darüber, dass das Ziel der Anstalt erreicht ist, werden vom Lehrer-Collegium festgestellt und ausgefertigt; sie verleihen u. a. das Recht zum einjährigen freiwilligen Militärdienste.

Erläuterung. Die Einrichtung, welche grundsätzlich solchen Schulen zu geben ist, ist in der Denkschrift des Stadtschulrathes Dr. Hofmann »Ueber die Einrichtung öffentlicher Mittelschulen in Berlin« klar dargelegt. — Für den daselbst aufgestellten Lehrplan sind im Einzelnen manche Modificationen zulässig, einzelne nothwendig. — Insbesondere ist es z. B. zulässig an die Stelle des Französischen das Englische zu setzen; in Städten, in welchen keine höhere Lehranstalt besteht, facultativen Unterricht in einer zweiten fremden Sprache einzuführen; es erscheint nothwendig, dass dem fremdsprachlichen Unterrichte auch in den drei oberen Classen mindestens sechs wöchentliche Stunden zugetheilt werden.

Gallenkamp.

D.

Die staatlichen Berechtigungen dürfen nur auf dem Wege des Gesetzes (durch das Unterrichtsgesetz zunächst) ertheilt und geregelt werden und knüpfen sich immer an den vollständigen Abschluss des Schulcursus an.

Techow.

E.

Ist die königliche Staatsregierung in der Lage den Abiturienten der Mittelschulen (»Mittelschulen« im Sinne des vom Stadtschulrath Hofmann publicirten Planes) die Berechtigung zum einjährigen Militärdienste zu verleihen? Bonitz.

F.

Zu No. 1d der Vorlage.

Stundenvertheilungsplan

für Gymnasium und Realschule I. O. (Realgymnasium) mit gemeinschaftlichen Unterclassen.

Gymnasium (9 Jahre Cursusdauer).

	Unterclassen.			Mittelclassen.			Oberclassen.			Summa.
	VI.	V.	IV.	U.III.	O.III.	U II.	O.II.	U. I.	O. I.	
Religion	2_3	2_3	2_2	2_2	2_2	2_2	2_2	2_2	2_2	18_{20}
Deutsch	3_2	3_2	2_2	2_2	2_2	2_2	2_2	3_3	3_3	22_{20}
Latein	10_{10}	10_{10}	10_{10}	10_{10}	10_{10}	10_{10}	10_{10}	8_8	8_8	86_{86}
Griechisch	—	—	$-_6$	7_6	7_6	7_6	7_6	7_6	7_6	42_{42}
Französisch	—	$-_3$	5_2	2_2	2_2	2_2	2_2	2_2	2_2	17_{17}
Englisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geschichte und Geographie	3_2	3_2	4_3	4_3	4_3	3_3	3_3	3_3	3_3	30_{25}
Mathematik und Rechnen	5_4	5_3	5_3	3_3	3_3	4_4	4_4	4_4	4_4	37_{32}
Naturwissenschaften	$-_2$	2_2	2 —	2_2	2_2	2_1	2_1	3_2	3_2	18_{14}
Schreiben	3_3	3_3	—	—	—	—	—	—	—	6_6
Zeichnen	2_2	2_2	2_2	—	—	—	—	—	—	6_6
Summa	28_{28}	30_{30}	32_{30}	32_{30}	32_{30}	32_{30}	32_{30}	32_{30}	32_{30}	282_{268}

Realschule I. O. (9 Jahre Cursusdauer).

	VI.	V.	IV.	U.III.	O.III.	U II.	O.II.	U. I.	O. I.	Summa.
Religion	2_3	2_3	2_2	2_2	2_2	2_2	2_2	2_2	2_2	18_{20}
Deutsch	3_4	3_4	2_3	2_3	2_3	2_3	2_3	3_3	3_3	22_{29}
Latein	10_8	10_6	10_6	7_5	7_5	6_4	6_4	6_3	6_3	68_{44}
Griechisch	—	$-_5$	—	—	—	—	—	—	—	—
Französisch	—	—	5_5	5_4	5_4	5_4	5_4	4_4	4_4	33_{34}
Englisch	—	—	—	4_4	4_4	3_3	3_3	3_3	3_3	20_{20}
Geschichte und Geographie	3_3	3_3	4_4	4_4	4_4	3_3	3_3	3_3	3_3	30_{30}
Mathematik und Rechnen	5_5	5_4	5_6	6_6	6_6	5_5	5_5	5_5	5_5	47_{47}
Naturwissenschaften	$-_2$	2_2	2_2	2_2	2_2	6_6	6_6	6_6	6_6	32_{34}
Schreiben	3_3	3_2	$-_2$	—	—	—	—	—	—	6_7
Zeichnen	2_2	2_2	2_2	$-_2$	$-_2$	$-_2$	$-_2$	$-_3$	$-_3$	6_{20}
Summa	28_{30}	30_{31}	32_{32}	32_{32}	32_{32}	32_{32}	32_{32}	32_{32}	32_{32}	282_{285}

Die kleinen Zahlen bezeichnen die jetzt gültige Vertheilung.

Fritsche.

G.

Lehrplan

für das Gymnasium gemäss Verfügung vom 7. Jan. 1856. für die Realschule I. O. gemäss Verfügung vom 6. October 1859.

	VI.	V.	IV.	III, 2.	III, 1.	II, 2.	II, 1.	I, 2.	I, 1.		VI.	V.	IV.	III, 2.	III, 1.	II, 2.	II, 1.	I, 2.	I, 1.
Religion	3	3	2	2	2	2	2	2	2		3	3	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	2	2	2	2	2	2	2	3	3		4	4	3	3	3	3	3	3	3
Latein	10	10	10	10	10	10	10	8	8		8	6	6	5	5	4	4	3	3
Griechisch . . .	—	—	6	6	6	6	6	6	6	Englisch	—	—	—	4	4	3	3	3	3
Französisch . . .	—	3	2	2	2	2	2	2	2		—	5	5	4	4	4	4	4	4
Geographie u. Geschichte	2	2	3	3	3	3	3	3	3		3	3	4	4	4	3	3	3	3
Naturwissenschaften	(2)	(2)	2	2	2	1	1	2	2		2	2	2	2	2	6	6	6	6
Mathematik u. Rechnen	4	3	3	3	3	4	4	4	4		5	4	6	6	6	5	5	5	5
Schreiben	3	3	—	—	—	—	—	—	—		3	2	2	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	—	—	—	—	—	—		2	2	2	2	2	2	2	3	3
	28	30	30	30	30	30	30	30	30		30	31	32	32	32	32	32	32	32

Vorstehenden Lehrplänen gegenüber schlägt Unterzeichneter die nachfolgenden vor unter Combinirung sämmtlicher Classen bis Secunda einschliesslich. (Die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst bleibt wie bisher an das Zeugniss der Reife für Ober-Secunda geknüpft.) Für den zweijährigen Cursus der Prima tritt die Bifurcation ein. Der Unterricht in Prima ist vorwiegend zum Zwecke der höheren Berufsfächer wissenschaftlich-propädeutisch für das nachfolgende Studium an der Universität, im Polytechnicum u. a. einzurichten.

	VI.	V.	IV.	III, 2.	III, 1.	II, 2.	II, 1.	Gymnasial-Prima.		Realschul-Prima.	
								I, 2.	I, 1.	I, 2	I, 1.
Religion	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3
Latein	10	10	10	9	9	8	8	8	8	—	—
Griechisch	—	—	6	6	6	6	6	6	6	—	—
Französisch	—	—	—	4	4	4	4	2	2	6	6
Englisch	—	—	—	—	—	(2 f.)	(2 f.)	—	—	4	4
Geographie u. Geschichte	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Naturwissenschaften	2	2	2	2	2	2	2	2	2	6	6
Mathematik u. Rechnen	4	4	4	4	4	4	4	4	4	6	6
Schreiben	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	(2 f.)	(2 f.)	(2 f.)	(2 f.)	(2 f.)	(2 f)	2	2
	28	29	31	32 (2 f.)	32 (2 f.)	31 (2 f.) 2 f.	31 Zeich Engl.	30 2 f. Zeich	30	32 (2 f.)	32 (2 f.) Zeich

Dr. Reisacker.

H.

Zu No. 2 der Vorlage.

Lehrplan der Realschule.

Lehrgegenstände.	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.
Religion	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	4	4	3	3	3
Französisch	8	8	8	6	5	4
Englisch	—	—	—	4	4	3
Geschichte und Geographie	2	3	4	4	3	3
Mathematik u. Rechnen	6	6	6	6	6	6
Naturwissenschaften	2	2	3	4	6	8
Zeichnen	2	2	2	2	3	3
Schreiben	3	3	2	—	—	—
	29	30	31	31	32	32

Gallenkamp.

J.

Zu No. 2 und 4 der Vorlage.

a. Es ist pädagogisch richtiger, den fremdsprachlichen Unterricht mit einer neueren Sprache als mit dem Lateinischen zu beginnen.

b. Eine den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende, daher auch befriedigende Organisation des höheren

Schulwesens ist undenkbar, so lange in Gymnasien und Realschulen I. O. der fremdsprachliche Unterricht mit dem Lateinischen beginnen muss.

c. Die Bestimmung, dass in Gymnasien und Realschulen I. O. der fremdsprachliche Unterricht mit dem Lateinischen beginnen muss, gefährdet die Entwickelung der politischen und socialen Zustände unseres Volkes.

d. Daher ist zwar nicht anzuordnen, wohl aber zu gestatten, dass der fremdsprachliche Unterricht in allen öffentlichen höheren Schulen mit einer neueren Sprache beginne.

Ostendorf.

K.

Zu No. 4 der Vorlage.

Zu dem Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamtes vom 21. December.

1. Den gedrukten Doctordissertationen inländischer Universitäten bei der Lehramtsprüfung eine bloss facultative Geltung zu geben ist nicht zweckmässig. Ich beantrage statt des ersten Absatzes von §. 14 zu setzen:

»Wenn ein Candidat bei seiner Meldung eine gedruckte Dissertation einreicht, auf deren Grund er nach einer förmlichen mündlichen Prüfung und öffentlichen Disputation von einer inländischen philosophischen Facultät die philosophische Doctorwürde erhalten hat, so hat die Commission zu entscheiden, für welche der fachwissenschaftlichen Prüfungsarbeiten die Dissertation als Ersatz zu betrachten ist.“

2. Die Prüfung über die sogenannte »allgemeine Bildung« ist aufzugeben, insoweit sie nur die schwächere Wiederholung der Maturitätsprüfung ist. Beizubehalten sind die Prüfung über Philosophie und Pädagogik und die Prüfungen über solche Gebiete, welche die nothwendige Ergänzung des Hauptfaches sind (z. B. griechische und römische Geschichte zur classischen Philologie u. ä.).

3. Die Unterscheidung der drei Zeugnissgrade in der durch das Reglement gegebenen Fassung erachte ich für unzweckmässig und beantrage statt derselben

erstens, dass diejenige Mittelmässigkeit der Leistung, welche als dritter Grad bezeichnet ist, vielmehr direct für ein Nichtbestehen der Prüfung erklärt werde,

zweitens, dass im übrigen durch die approbirenden Zeugnisse

nur die unbedingte und bedingungsweise Zulassung zum Lehramte unterschieden und die erstere denjenigen Candidaten zugesprochen werde, welche in einer in sich sachlich zusammenhangenden und eine Lehrerthätigkeit ausfüllenden Fachgruppe (wie dieselben §. 21, I. 2 verzeichnet sind, abgesehen von den dort erwähnten Nebenbefähigungen) die unbedingte Lehrbefähigung bis Prima erworben haben. Auf die in §. 21, I. 2 verzeichneten Fachgruppen ist im allgemeinen hingewiesen, ohne dass dadurch Zweifel an der Zweckmässigkeit einzelner Combinationen ausgeschlossen wären.)

4. §. 22, Abschnitt 6 lautet: »Die Königlichen Provinzial-Schulcollegien können auch bei Candidaten und Lehrern, welche ein Zeugniss ersten Grades erworben haben, behufs ihrer Beförderung in eine Oberlehrerstelle eine Nachprüfung anordnen, wenn diese seit der ersten Prüfung längere Zeit hindurch an öffentlichen Anstalten oder in den betreffenden Fächern in oberen Classen nicht unterrichtet haben.« Ich beantrage die Aufhebung dieses Satzes, der das auf das Prüfungszeugniss begründete Recht gänzlich unsicher macht.

5. Das im §. 40 dem Provinzial-Schulrathe zugesprochene Recht »in seiner Gegenwart eine oder mehrere Probelectionen halten zu lassen" bedarf in Betreff der für solche Probelectionen zu bestimmenden Classen und Gegenstände der Begrenzung durch eine authentische Erklärung.

6. Die durch das Reglement vorgeschriebene und zur rechtlichen Giltigkeit der Zeugnisse erforderliche collegiale Form der mündlichen Prüfung wird thatsächlich nur dann können ausgeführt werden, wenn in stark beanspruchten Prüfungscommissionen die am meisten betroffenen Prüfungsfächer doppelt besetzt werden. Bonitz.

L.

Zu No. 5 und 6 der Vorlage.

Für den Confirmanden-Unterricht der Gymnasiasten pflegt die gleiche Zahl von Semestern erfordert zu werden wie bei anderen nicht in gleichem Masse vorgebildeten Confirmanden. Es fragt sich,

> ob das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in der Lage ist bei den Predigern eine zweckmässige Aenderung der jetzigen Einrichtung zu erwirken. Bonitz.

M.

Zu No. 16 der Vorlage.

Es ist dringend wünschenswerth, dass in einem Schulgesetz die Bestimmung des »Rangverhältnisses der Lehrer im öffentlichen Leben« nicht übergangen werde. — Vergl. Wiese, Verordnungen II. S. 125.

Bonitz.

II. Recensionen und Anzeigen von Büchern.

A. Litteratur über die Realschulfrage.

Dr. W. Cramer, Die Idee des deutschen Volkes und das Bildungsideal der Realschulen. Programm. Mühlheim a. d. Ruhr, 1871.

Dr. L. Schacht, Ueber das Wesen und die Aufgabe der Realschule I. O. Programm. Elberfeld, 1871.

Dr. H. Geist, Der moderne Realismus und die Realschule. Programm. Halle, 1872.

Dr. Otto Richter, Die Vergangenheit und die Zukunft der deutschen Realschule. Programm. Eisleben, 1873.

Dr. Alfr. Oertel, Ein Wort zur Entwicklung des Realschulwesens in Sachsen. Programm. Leipzig, 1873. (In Commission der Hinrichs'schen Verlags-Buchhandlung.)

Dr. L. Kleiber, Wie lässt sich der Lehrplan der deutschen Realschule vereinfachen? Programm. Berlin, 1873.

Dr. Ostendorf, Das höhere Schulwesen unseres Staates. Ein Bericht den städtischen Behörden zu Düsseldorf erstattet. Düsseldorf 1873. (Commission von Wilh. de Haen.)

»In zehn Jahren wird es keine Realschulen mehr geben; wie kann man also für diese noch Schulbücher schreiben!« sagte ein Gymnasial-Director zu X. 1868. Die Ueberzeugung, dass die Realschulen, da es ihnen an einer »vernünftigen Seele« gebreche, bald sterben müssten, führte viele dahin, sich im voraus in die Haut zu theilen. Die Furcht jedoch, es möchten die minder befähigten Kinder, die doch irgendwo untergebracht werden müssen, nach Aufhebung der Realschulen den Gymnasien zuströmen, veranlasste manche, die Realschulen zwar in Gnaden noch bestehen zu lassen, aber nur als eine Art Abzugscanal für das Gymnasium. Halb aus Egoismus, halb aus Mitleid mit der armen Jugend, die an der idealen und formalen Bildung der höheren Menschheit keinen Antheil haben kann, suchten sie nun aus dem Füllhorn ihrer Vernunft und Einsicht die Realschulen

mit einer vernünftigen Seele auszustatten oder ihre Schäden zu heilen, wobei es die guten Leute, wie Dr. Eisenbart in ihrem gutgemeinten Eifer machten, dass sie dem — gar nicht kranken, sondern nur durch Mangel an freier Bewegung verdriesslichen Patienten entweder das Lebenslicht ausbliesen oder den Kopf abschlugen oder ein Bein abschnitten. Probatum est! riefen sie; aber der Patient wurde gerade durch die Thorheit weiser Aerzte seiner Lebenskraft und seiner Gesundheit inne; er hat jetzt sogar die Dreistigkeit seinen Aerzten dies und das zu ihrer Gesundheit anzuempfehlen, und sobald er von einem derselben besucht wird, bietet er boshaft genug dem Arzte sofort eine Prise — Nieswurz an. Der Patient ist eben, wie oft in der Welt, gesunder als der Arzt, und von denen, die der Arzt einmal aufgegeben und die schon todt gesagt wurden, geht im Volke der Glaube, dass diesen ein besonders langes Leben beschieden sei.

Die oben angeführten Schriften beweisen, dass den Realschulen das Bewusstsein ihrer Kraft, ihrer Lebensfähigkeit und damit ihres Lebensrechtes, mit einem Worte das Selbstbewusstsein, wieder gekommen ist, das ihnen, gleich dem deutschen Volke, nie hätte abhanden kommen sollen. Die Gegner freilich werden jene Schriften nicht in Freunde verwandeln, denn, sagt Goethe,

Ganz vergebens strebst Du durch Schriften des Menschen
Schon entschiedenen Hang und seine Neigung zu wenden;
Aber bestärken kannst Du ihn wohl in seiner Gesinnung,
Oder, wär' er noch neu, in Dieses ihn tauchen und Jenes.

Und es ist kein geringes Verdienst sich und Andere in seiner Gesinnung bestärkt und »Neue« durch Belehrung gewonnen zu haben. Fahren die Realschullehrer nur noch einige Jahre so fort und benutzen sie jede Gelegenheit, namentlich die Programme, so werden wir dem Realismus und den Realschulen die gebührende Stelle erkämpft haben; aber wohlgemerkt: noch einige Jahre! Wer sich kurz vor dem Ziele hinsetzt und einschläft, bleibt ebenso dem Ziele fern wie der, der gar nicht auslief.

Mit den Verfassern der obigen Schriften über diese oder jene Anschauung der geschichtlichen Entwicklung zu rechten scheint mir wegen des Zweckes, den sie verfolgten, und wegen der Knappheit des Raumes, der nicht erschöpfende Darstellung der Sache, sondern nur Hervorhebung besonderer Puncte gestattete, nicht angemessen. Ich beschränke mich daher auf die Hervorhebung der wenn auch nicht immer neuen, doch nicht gewöhnlichen Anschauungen.

Dr. Geist behandelt die Frage philosophisch. Ausgehend von Baco und Comenius und ihren Grundgedanken, construirt er den modernen Realismus und legt dessen Beziehungen zum Idealismus und Materialismus dar, die durch den Realismus vermittelt werden. Die Deutung des Humanismus als des Reinmenschlichen mag für Viele schön sein; auch Scherr (deutsche Cultur-

und Sittengeschichte S. 375 der 3. Aufl.) scheint sie sehr zuzusagen. Ich muss gestehen, dass ich mit diesem Reinmenschlichen nicht viel anzufangen weiss. Im 18. Jahrhundert, als es galt die Menschen aus den mittelalterlichen und absolutistischen Banden der politischen, religiösen und socialen Knechtschaft zu befreien, die unveräusserlichen Menschenrechte herzustellen, da mag auch das Reinmenschliche seine Bedeutung gehabt haben; heut kann ich mir nicht mehr viel dabei denken. Ja, wo die reinmenschliche Bildung zur That wurde, da hatte sie in den höheren Schulen die nichtswürdigste Geringschätzung zur Folge*), da machte sie die Volksschulen zu Fratzen. Jedenfalls hat der Gymnasial-Humanismus mit diesem philosophischen Nichts gemein, sondern ist gleichbedeutend mit griechischer und römischer Bildung; grundverschieden sind auch diese unter einander; und griechisch-römisch ist Nichts als das widerwärtige Grau, das durch Mischung von Schwarz und Weiss entsteht. Dr. Geist bekennt sich zu den »unbedingten Verehrern des gymnasialen Alterthumsstudiums«, da auch er behauptet, dass »die Gymnasialbildung die beste echte Bildung, wenn auch nicht die einzige echte Bildung ist« (S. 5). Diese Worte scheinen mir schwer zusammenzureimen in sich und noch weniger mit folgenden (S. 27): »Jetzt gilt es das Geschaffene, die bereits gewonnene sichere Grundlage, für das nationale Leben zu benutzen, auf ihr einen positiven Aufbau des Neuen in seiner Eigenthümlichkeit mit den bewährten Elementen und Mächten der Gegenwart zu fördern. Hat nicht in der That der Geist des deutschen Volkes deshalb gerade an zu geringer Selbständigkeit gelitten, weil es festhielt immer noch in die Schule gehen und sich der Leitung des Alterthums übergeben zu müssen und sich auch sonst noch nach fremder Leitung umsah? Will der Deutsche

---

) Vgl. Central-Organ 1873, S 328 f. u. 341). Mager, Die deutsche Bürgerschule 1840. S. 5: »Während der Philosoph die natürlichen Qualitäten und Veränderungen des Geistes, die Temperamente, Anlagen, Altersstufen. die Geschlechtsdifferenz kurz durchläuft und in der Lehre vom eigentlichen Geiste nicht weiter berücksichtigt, auch die verschiedenen Aeusserungen des wollenden Geistes, die mancherlei Begierden, Neigungen und Leidenschaften nur formell und ohne Rücksicht sowohl auf Ethik als das wirkliche Leben und die empirische Individualität behandelt: ist alles dieses für den Pädagogen just die Hauptsache; denn er hat es nicht mit dem Ideal-Individuum, der Mensch genannt, er hat es mit reellen Individuen in ihrer Particularität zu thun, mit Menschen von allen Sorten.« Am meisten werden die Schulfragen gefördert werden, wenn wir alle Schlagwörter wie Humanität und formale Bildung ganz bei Seite lassen. Beides sind Fremdwörter; jeder Unwissende kann sich und seine Gedankenlosigkeit dahinter verstecken. Ich bedaure, dass meine Zeit mir jetzt durch wichtigere Aufgaben zu knapp zugemessen ist, sonst würde ich eine Blüthenlese der Deutung jener Wörter geben. Wer jene Begriffe nicht ganz und nach dem ursprünglichen Gebrauche kennt — sie sind beide nicht alt, etwa 100 Jahre —, dem rathe ich freundschaftlichst sie ganz aus Mund und Feder zu lassen. Man kann sich furchtbar damit blamiren, was ich für humanistische Humanitätsanbeter gesagt haben will.

noch nicht aufhören nachzuahmen, aus seinem Schaffen und Leben eine »Studie« zu machen? Ist der Deutsche noch nicht zum Manne erwacht, der einmal die Schule glücklich los werden darf? Auch nicht um der classischen Alten willen darf der Deutsche an der Krankheit der Selbstentfremdung und Unselbständigkeit seines Lebens ferner leiden. Er muss endlich einmal den Muth und den Stolz der Selbständigkeit haben und mit diesem Massstabe alle das deutsche Geistesleben entmannenden, seinen freien männlichen Schwung, sein solides tüchtiges Selbstbewusstsein bedrohenden Einflüsse messen! Und dazu ist die tröstlichste Aussicht. Da die Einheit Deutschland's Wirklichkeit und Wahrheit geworden, auch ein echtes politisches Verfassungsleben begonnen hat, erschliesst sich auch dem deutschen Volke mehr und unmittelbarer das Gefühl des eigenen Werthes, das Bedürfniss freier organischer und voller Entwicklung. Ganz vorzüglich gehört der Realschule — — die Aufgabe hier eine rüstig eingreifende und bestimmende Macht zu sein. Hier hat sie dem Gymnasium offenbar bei weitem den Rang abgewonnen in einer viel unmittelbareren, umfassenderen und tiefer eingreifenden Einwirkung auf das nationale Leben, in der Zuführung frischer, der realen Gegenwart hingegebener, wissenschaftlich und ideal gebildeter Elemente in die allseitig erschlossene Welt vaterländischen Lebens. — — Das nationale Leben erheischt weniger eine gelehrte Bildung als eine wissenschaftliche, ideale und praktische Weltbildung.« Wie schwer hält es doch auch klaren Köpfen sich von der Ueberlieferung frei zu machen! Nur zu wahr sagt der vielgeschmähte und noch mehr gemisshandelte Cicero: Est magni ingenii sevocare mentem a consultudine et cogitationem a sensibus! Selbst Männern wie Grimm, Herder und Schleiermacher, Gedike und Spilleke war es nicht ganz beschieden. Erst müssen sich die vierzig Jahre vollenden, erst muss ein neues Geschlecht herangewachsen sein, dann erst wird eine deutsche Bildung in deutschen Schulen, deutsche Bildung mit und an den Bildungszielen und Bildungsmitteln der Gegenwart zur Wahrheit werden. Wer ein Auge hat für den Zeiger der Zeituhr und ein Ohr für ihren Glockenschlag, der ist froher Hoffnung; doch der Hoffnung Ungeduld macht die letzte Stunde lang. Aber sie wird kommen, und die — vielgeschmähte — Realschule ist »die Schule der Zukunft«, wofern sie ihre Grundgedanken ganz und voll zur Wahrheit macht und die schwierige Arbeit der Selbsterkenntniss und der eigenen Vervollkommnung nicht scheut. Wir Realisten kämpfen auch einen Culturkampf.

Dr. Cramer geht von den Begriffen »bilden« und »Bildung« aus. Die Schwierigkeit diesen Begriff mit wenig Worten darzulegen kennt nur der, der es selbst versucht hat. Bei der Bildung kommen in Betracht: 1) der Stoff, welcher gebildet werden soll; 2) der Künstler; 3) die Hand, die Werkzeuge, mit denen er bildet; 4) das Urbild, nach welchem er bildet. »Dies Urbild

erhält er von seiner Zeit und seinem Volke; es ist dies die Summe der Eindrücke, die er von der auf ihn zur Wirkung gelangten Aussenwelt empfangen und, sei es bewusst, sei es unbewusst, aufgenommen und verarbeitet hat.« Daraus ergiebt sich, dass Bildung nicht Etwas ist, das für alle Zeiten, Völker, Stände, Geschlechter u. s. w. gleich und unveränderlich ist. Der Verf. erläutert diese Gedanken und verfolgt die Entwicklung des Realismus an geschichtlichen Thatsachen. Auch er schaudert nicht vor dem Gedanken, dass die Realschule mitgewirkt habe und mitwirke an dem entsetzlichen Materialismus unsrer Zeit, der — horribile dictu — unserm Staat und unserm Volk die Mittel gewährt in der Reihe der Völker eine angesehene Stellung einzunehmen und zu behaupten. Es verlohnt sich der Mühe, diesen »Vorwurf« näher zu beleuchten. Ich muss es mir für diesmal versagen, hoffe aber bald Musse zur Sichtung und Zusammenstellung meines Materials zu finden. —

Die Richter'sche Schrift hebt die Hauptsachen aus der Geschichte der Realschule hervor; sie verdankt ihren Ursprung örtlichen Bedürfnissen und sucht die wirren Meinungen zu klären; den Theilnehmern der Geraer Versammlung bot sie zugleich einen freundlichen Festgruss.

Von besonderem Werthe ist in mehr als einer Beziehung die Oertel'sche Abhandlung über das Realschulwesen in Sachsen. Die Realschulen überhaupt und besonders die I. O. nach dem preussischen Muster sind verhältnissmässig jung. Die schädlichen Folgen, welche das Schabloniren der Schulen überhaupt hat, empfinden in Sachsen wie bei uns namentlich die Mittel- oder Bürgerschulen. Statt für das niedere Bedürfniss der grösseren Menge zuerst und vornehmlich zu sorgen, sorgt man zunächst für das höhere der Minderzahl. Die Mehrzahl mag am Tische der Minderzahl sehen, wo sie bleibt. Unsre Geraer »Beschlüsse« werden vorläufig auch Nichts daran ändern. So lange das Schulwesen nicht ganz und voll Gemeindesache wird und die Gemeinden sich die Schulen nicht ganz und gar nach ihrem Bedürfnisse und ihren Mitteln schaffen und schaffen können, so lange fertige Normen mit Berechtigungen die Organisation der Schulen bestimmen, bekommen wir kein gesundes Schulwesen. Das Schulwesen krankt oder kränkelt aller Orten. Dem Zustande helfen ausserordentliche Conferenzen, auch wenn sie etwas besser zusammengesetzt sind als die letzten, nicht ab, sondern nur ein freisinniges, d. h. von der Selbstverwaltung ausgehendes, Unterrichtsgesetz. Von solchem sind wir, so viel ich sehe, noch sehr weit entfernt. Die Stein und Hardenberg, die grosse Grundsätze nicht bloss kennen, sondern auch den Muth zu ihrer Verwirklichung haben, scheinen höchstens alle hundert Jahre einmal geboren zu werden. — Die entschiedenste Missbilligung finden, und mit Recht, die zweijährigen Curse in I., II. und III., von den einjährigen Cursen mit halbjährlichen Versetzungen, die in

den zwanziger Jahren aufkamen und von Spilleke, dem preuss. Ministerium und zahlreichen hervorragenden Pädagogen wie Schrader, sogar in den October-Conferenzen in Berlin die entschiedenste Verurtheilung erfuhren, zu schweigen. Sachsen hat bisher wie Süddeutschland nur einjährige Curse und einjährige Versetzungen gehabt. In Sachsen hat man, verständiger Weise, auch keine Lust sie aufzugeben um der lieben Uniformität willen. Herr Oertel verwirft die zweijährigen Curse nur aus dem Grunde der Ungleichmässigkeit in der Bildung der Schüler; ich füge noch einen zweiten hinzu. Das zweite Jahr verführt die Schüler im ersten zum Schlendern, zum Bummeln, zum Faullenzen. Hätten wir in Preussen statt 6 Classen mit 9 Jahren 8 Classen mit je einjährigem Curse und — selbstverständlich — jährlichen Versetzungen, so würden wir in geringerer Zeit mehr und Besseres als jetzt leisten. —

Für die Realschulen I. O. wird auch in Sachsen die unbedingte Gleichstellung mit den Gymnasien hinsichtlich der Berechtigungen in Anspruch genommen. Zu so kühnem Gedanken erhob sich noch vor wenigen Jahren in Berlin nur ein Mann, Dir. Wenzlaff; wie rasch ist der Gedanke über Berlin hinaus gegangen! Man kann wohl sagen, er sei der herrschende geworden. Mit dem 20. Lebensjahre wird der junge Mann von der Vormundschaft frei in allen Rechts-Dingen, wozu ihn da noch bevormunden in der Wahl seines Berufes? Was ist die Folge dieser ewigen Bevormundung? Im »classischen« Alterthum waren die Leute mit 20 Jahren schon Männer, oft schon tüchtige Männer; bei uns sind sie noch dumme Jungen, die die Schulbank drücken und noch keine eigene Ansicht über sich und ihre Bestimmung haben dürfen, heiraten dürfen sie jedoch schon mit 18 Jahren. Da das Durchschnittsalter des Menschen nicht viel über 30 Jahr beträgt, sind wir so glücklich über $\frac{2}{3}$ unseres Lebens unter Curatel zu stehen und unter welcher! — Die »Gutachten« werden S. 45 einer kurzen, aber scharfen Kritik unterzogen. Sehr richtig bemerkt Dr. Oertel, dass ausser den Facultäten auch noch Männer, die im ausserakademischen Leben stehen, befragt werden müssten, welche Kenntnisse sie für ihren Beruf und ihre Wissenschaft nützlich und nothwendig halten. Durch die Vereinigung dieser Ansprüche, die natürlich nicht von einigen völlig willkürlich herausgegriffenen und recht unbedeutenden Männern gefordert werden dürften, wären weiter das Ziel der Schulen und ihre Berechtigungen zu bestimmen.

Damit sind wir wieder bei der Forderung einer gesunden Selbstverwaltung angelangt. Der Mangel an zweckmässig vorgebildeten Lehrern macht sich auch in Sachsen fühlbar; der wackere Ziller, dessen »Grundlegung zur Lehre vom erziehenden Unterricht« 1865 leider nicht genügend bekannt ist, ist mit seinen ebenda S. 161 aufgestellten Forderungen von Uebungsschulen mit practischer und theoretischer Anleitung in der Pä-

dagogik anscheinend in Sachsen ebenso weit gekommen wie wir. So lange es an Lehrern, die lehren gelernt haben, fehlt, werden auch die Bestrebungen, die Stundenzahl auf 30 wöchentlich herabzusetzen, vergeblich sein. Diese Frage hat namentlich Herr Kleiber wieder angeregt; die October-Conferenz hat zugestimmt; auch das ist dort ausgesprochen, dass dies nur geschehen kann, wenn die Zeit besser und geschickter ausgenutzt wird; auch unsere Geraer Beschlüsse betreffend die Lehrerbildung haben Beifall gefunden. Wer danach auf baldige Besserung hofft, der hoffe. — Vielseitig erörtert Dir. Schacht die Realschulfrage. Seine Ansicht fasst derselbe zum Schlusse zusammen: »Wir glauben nachgewiesen zu haben, wie nothwendig einerseits das Gymnasium und die Realschule, wie unentbehrlich andrerseits die Gewerbeschule ist, aber nur als Fachschule; wie das Gymnasium dem Theologen, dem Philologen und dem Juristen, die Realschule dem Naturforscher, dem Mathematiker, dem höheren Techniker und dem Kaufmanne die allgemein wissenschaftliche Vorbildung giebt, wie dagegen die Gewerbeschule dem gewerblichen Techniker und Handwerker die nothwendige Fachbildung zu geben berufen ist.« Die Gymnasialbildung soll auf der Universität, die der Realschule auf dem Polytechnicum fortgesetzt werden. Beim Uebergange eines Gymnasiasten zum Polytechnicum, wie dem eines Realschülers zur Universität wünscht derselbe eine Ergänzungsprüfung; zum Princip der Lernfreiheit mag er sich nicht bekennen (S. 18). Die grosse Zahl unserer Prüfungen hat uns schon mehrfach den nicht eben schmeichelhaften Vergleich mit China eingetragen; einer Vermehrung derselben dürften nur wenige zustimmen. Dass mit allen Prüfungen das wirklich erreicht wird, was man erreichen will, nämlich die Fernhaltung unwissender und unfähiger Menschen von öffentlichen Aemtern, wird vielfach bezweifelt. La carrière ouverte aux talents! Durch die kleinlichen Vorsichtsmassregeln wird viel mehr geschadet als genützt. — Mit der Ansicht des Herrn Schacht, die Realschule solle das Polytechnicum als Ziel haben, vermag ich seine Forderung (S. 13), den lateinischen Unterricht in Tertia auf 7 und in Prima auf 5 Stunden wöchentlich zu vermehren, nicht recht zu vereinigen. Gegen den Vorwurf, dass die Leistungen im Lateinischen jetzt ganz unbedeutend seien, nimmt Hr. Schacht die Realschulen in Schutz; mit Recht. Ich möchte bei dieser Gelegenheit daran erinnern, dass derselbe Vorwurf ebenso häufig den Gymnasien gemacht wird. Zu dem classischen Zeugnisse des ungenannten Professors (Central-Organ S. 378) füge ich heut ein anderes aus der Zeitschrift für das Gymnasialwesen (1873, S. 81): »Es ist eine in den letzten*) Jahren« sagt Dir. Perthes »vielfach ausge-

*) Erst in den letzten Jahren? Die Klage ist so alt, wie der Humanismus. Selbst Sturm's Schule blieb der Vorwurf durch ihre eigenen

sprochene Klage, dass die Erfolge des lateinischen Unterrichts zu dem ihm gewidmeten Zeit- und Kraftaufwande in einem keineswegs erfreulichen Verhältnisse stehen. — — Was aber von den Gymnasien gilt, lässt sich im Grossen und Ganzen ohne Zweifel auch von den Realschulen behaupten. Denn soweit die aus dem Kreise jener Schwesteranstalten laut gewordenen Ansichten und Wünsche erkennen lassen, besteht in dieser Beziehung zwischen ihnen und den Gymnasien nur ein durch die geringere Stundenzahl bedingter quantitativer, jedoch kein qualitativer Unterschied.« Was mit dem lateinischen Unterrichte auf Realschulen erreicht werden soll, ist nach meiner Erfahrung bei der gegebenen Stundenzahl erreichbar; ob diese nun anders zweckmässiger vertheilt werden können, ist eine andere Frage. Ich möchte nicht eine Stunde mehr darauf verwendet wissen. Die Mangelhaftigkeit der Erfolge hat innere und äussere Gründe; sie zu erörtern wäre für diese Stelle nicht angemessen.

»Das gesammte Schulwesen in unserem Staate, soweit es über die Elementarschule hinausgeht, leidet an schweren Mängeln. Die Ursache liegt darin, dass man seit manchen Jahrzehenden, statt entschlossen dem Schritte der Zeit zu folgen und das Schulwesen nach den Lebensverhältnissen umzugestalten, fortwährend nur Einzelheiten ausgebessert, hinzugesetzt, weggenommen, mit Einem Worte, dass man Flickarbeit getrieben hat« (S. 43). »Wenn der Staat so viel als möglich einen mechanischen Unterricht verhüten, und wenn er zugleich es ermöglichen will, dass ohne plötzliche Erschütterungen und Umwälzungen die Schule der Entwickelung des Lebens folge und den sehr verschiedenen Bedürfnissen in verschiedenen Oertlichkeiten gerecht werde: so muss er die Gestaltung des Lectionsplanes den einzelnen Gemeinden und Schulen überlassen, und seinerseits nur das Ziel stecken und die Garantieen festsetzen, welche dafür zu geben sind, dass dieses Ziel erreicht werde« (S. 52). Das scheinen uns die Grundgedanken zu sein, von denen aus Hr. Ostendorf unser höheres Schulwesen beurtheilt und verurtheilt. Hätten doch recht viele Städte so sachkundige und freimüthige Berather! Die Ostendorf'sche Schrift wird hoffentlich in vielen Köpfen ernsteres Nachdenken erwecken und manchem die Ruhe stören. Soweit die Realschule in Betracht kommt, möchte ich nur gegen eine Aeusserung auf S. 13 entschieden Front machen; der Hauptzweck des fremdsprachlichen Unterrichts sei Vergleichung mit der Muttersprache. Dies zum Hauptzweck gemacht, treiben wir da

---

Lehrer nicht erspart. Spilleke (im Anhange zur Biographie von Wiese) rechnet die Stundenzahl zusammen, die auf das Lateinische verwendet werde, und findet, dass der Erfolg zum Aufwand an Zeit und Kraft im umgekehrten Verhältnisse steht. Daraus darf natürlich nicht der Schluss gezogen werden, dass das viele Latein in unsern Schulen eine Unnatur sei und dass die mangelhaften Erfolge aus der Reaction der gesunden Natur der Kinder gegen die Unnatur hergeleitet werden können.

nicht dem linguistischen Verbalismus und Formalismus zu? Fremde Sprachen erlernt man doch, um mit dem fremden Volke zu verkehren, es in seinen Geisteserzeugnissen kennen zu lernen und dadurch den engen Kreis der Nationalität zu erweitern. Philologie, wie Böckh und Grimm sie verstanden, ist Sache der Schule, Linguistik der Universität und der speciellen Sprachgelehrsamkeit. Der Schule wird sie nur ein gelegentliches Bildungsmittel sein können.

Berlin. Dr. H. Beck.

B. Anderweitige Schriften.

J. Lorscheid, Lehrbuch der anorganischen Chemie nach den neuesten Ansichten der Wissenschaft. Mit 127 Abbildungen und einer farbigen Spectraltafel. Zweite Aufl. Freiburg, 1872.

A. Hosaeus, Grundriss der anorganischen Chemie nach methodischen Grundsätzen. Hannover, 1873.

F. Fischer, Leitfaden der Chemie und Mineralogie. Mit 175 Abbildungen. Hannover, 1873.

Die in neuerer Zeit auf chemischem Gebiete gemachten Entdeckungen haben einen Umschwung in den theoretischen Anschauungen zur Folge gehabt, dem sich auch die Schule nicht wird länger entziehen können, falls den unsere Anstalten verlassenden Schülern das Verständniss chemischer Schriften nicht verschlossen bleiben soll. Die drei vorliegenden Bücher sollen ausgesprochener Massen die Ansichten der neueren Chemie in unsere Schulen einführen und in denselben heimisch machen. Die Verfasser der beiden erstgenannten Lehrbücher scheinen diesen Zweck am meisten dadurch erreichen zu können, dass sie bei Abfassung derselben Hofmann's Einleitung in die moderne Chemie sehr stark benutzt haben. Wie sehr wir auch das Hofmann'sche Werk schätzen, wie sehr wir auch das Geschick und die Eleganz bewundern, mit denen der gelehrte Chemiker die Grundzüge der modernen Chemie auseinander setzt und zur Anschauung bringt, so sind wir doch der Ansicht, dass die Art und Weise, in welcher Herr Hofmann seine Studenten in die modernen Theorieen der Chemie einführt, durchaus nicht geeignet ist, um Schüler überhaupt in die Chemie einzuführen. Aber abgesehen hiervon hat der Unterricht der Chemie in Schulen nach Anleitung des genannten Buches auch darin etwas sehr Bedenkliches, dass die dort mitgetheilten Versuche ein ganz besonderes experimentelles Geschick und einen Aufwand von Apparaten erfordern, wie er wohl keiner unserer Schulen zu Gebote steht. Man wird gewiss über die Methode des chemischen Unterrichtes und der Auswahl des Stoffes eine Uebereinstimmung der Ansichten schwerlich herbeiführen, aber darin werden die meisten Lehrer der Chemie übereinstimmen, dass nur solche Erscheinungen Gegen-

stand des Unterrichts sein können, welche als wohlbegründet und feststehend anzusehen sind. Erscheinungen, welche sich nicht erklären lassen oder Gegenstand der Controverse sind, gehören nicht in den Schulunterricht. Es wird aber dieses erste Erforderniss eines für Schüler bestimmten Lehrbuches bei den meisten in neuerer Zeit erschienenen Lehrbüchern der Chemie ausser Acht gelassen.

Was nun das Buch von Lorscheid speciell betrifft, so erscheint dasselbe bereits in 2. Auflage. Doch das ändert nichts an der Thatsache, dass die oben erwähnten Fehler sich hier in hervorragender Weise finden. In der Einleitung werden die Begriffe Materie, Atom, Molekül u. a. in der landläufigen Weise definirt. Ob aber ein Anfänger auch nur ein annäherndes Verständniss dieser Begriffe bekommt, ist mehr als fraglich. Oder ist etwa die Einleitung dazu da, um das Schlusscapitel des chemischen Unterrichts zu bilden?

Bei Besprechung der einzelnen Elemente und ihrer Verbindungen wird oft seitenlang die Constitutionsformel einer Verbindung auseinandergesetzt und in der bekannten Semmelmanier abgebildet. Wie sehr der Verfasser bemüht ist, die Schüler mit neuesten Moden der modernen Chemie bekannt zu machen, beweisen unter andern auch einige der stöchiometrischen Aufgaben, von denen nur eine hier herausgehoben werden mag: »Structur sämmtlicher normaler Sätze eines ein- oder zweiwerthigen Metalles soll angegeben werden.« Durch Fortlassen dieser chemischen Spielereien und mancher für den Schulunterricht nicht zu verwerthender Experimente und Thatsachen würde das Buch um $\frac{1}{3}$ an Umfang verlieren, dadurch aber an Brauchbarkeit sehr gewinnen.

Die Anlage der beiden anderen vorliegenden Werke ist eine von der der meisten Lehrbücher der Chemie abweichende. In beiden wird als Einleitung mit einer Anzahl von bekannten Körpern wie Kochsalz, Soda, Kupfervitriol etc. eine Reihe von Experimenten gemacht und an diesen gewisse Manipulationen und Ausdrücke erläutert. In dem Grundriss von Hosaeus beginnt die Besprechung der Grundstoffe verständiger Weise mit dem Schwefel, dann folgen Phosphor, Antimon, Arsen, Kohlenstoff, und dann erst kommen die gasförmigen Grundstoffe. Es folgen dann die Verbindungen der Metalloide untereinander und später die Metalle. Die Begriffe Atom, Molekül und andere werden erst dann gebraucht, wenn den Schülern durch bereits kennen gelernte Thatsachen das Verständniss derselben ermöglicht ist. Weshalb aber der Verfasser das veraltete und gewiss sehr unglücklich gewählte Wort »Mischungsgewicht« angewandt und die alkalischen Erdmetalle als einwerthige Elemente bezeichnet, ist schwer verständlich. Jedem Abschnitt sind eine Reihe von Fragen aus dem betreffenden Capitel angehängt, welche recht

überflüssig sind, da jeder Lehrer sich diese Fragen selbst zu bilden im Stande sein möchte.

Der Fischer'sche Leitfaden ist sehr compendiös. Nach einer Einleitung, welche aus beziehungslos an einander gereihten Experimenten besteht, folgt ein Capitel über Verbrennung und dann die Besprechung der Elemente und deren Verbindungen auf 75 Seiten. Ein besonderes Capitel von 20 Seiten ist den stöchiometrischen Aufgaben gewidmet, welche füglich auf $\frac{1}{3}$ hätten reducirt werden können; namentlich ist die Anzahl der Aufgaben, bei denen es auf einfache Gewichtsverhältnisse ankommt, eine gar zu grosse. Der Rest des Büchelchens von 80 Seiten ist der Mineralogie und Geognosie gewigmet. Bei der Krystallographie ist die Naumann'sche Bezeichnung angewandt; der Beschreibung der wichtigsten Mineralien und Gesteine folgt eine Tafel zur Bestimmung der Mineralien. Die Ausstattung des Buches ist eine sehr splendide, besonders reich ist der letzte Theil an sehr gelungenen Abbildungen aus der Krystallographie und Geognosie.

Berlin. —r.

2. A. Böhme, ordentl. Lehrer am Kgl. Lehrerinnen-Seminar und der Augustaschule in Berlin, Rechenbücher. Neubearbeitung nach dem Reichsmünzsystem. No. VI—X. 8°. Berlin, 1873. Verlag von G. W. F. Müller.

Erstes Heft. Zahlenkreise 1 bis 10, 1 bis 20, 1 bis 100. 32 S. Ldp. $3\frac{1}{2}$ Sgr.

Zweites Heft. Zahlenkreis 1 bis 1000. Höherer Zahlenkreis. Die vier Grundrechnungsarten. 36 S. Ldp. $3\frac{1}{2}$ Sgr.

Drittes Heft. Resolviren, Reduciren, vier Species mit mehrseitigen ganzen Zahlen, Regel-de-tri, Zeitrechnung. 40 S. Ldp. 4 Sgr.

Viertes Heft. Rechnung mit gemeinen und Decimalbrüchen. 48 S. Ldp. 5 Sgr.

Fünftes Heft. Anwendung der gemeinen und Decimalbrüche auf Aufgaben aus der zusammengesetzten Regel-de-tri, Zins-, Rabatt-, Gesellschafts- u. s. w. Rechnung, Raumberechnungen. 48 S. Ldp. 5 Sgr.

Diese allgemein bekannten Rechenbücher bedürfen keiner Empfehlung, sondern nur einer Anzeige; sie gingen bereits durch die Hände mehrerer Millionen Schüler und zierten neuerdings die Wiener Weltausstellung. Die neue Bearbeitung zeugt von dem rastlosen Eifer des Herrn Verfassers, mit seinen Heften stets auf der Höhe der Zeit zu stehen. Diesmal war es die neue Reichsmünze, welche zu Veränderungen nöthigte. »Die Decimalbruchrechnung — sagt der Prospect — wird durch die Einführung der decimalen Reichsmünze der gemeinen Bruchrechnung fast ebenbürtig und ist selbst für kleinere Berufskreise unentbehrlich; darum sind die einzelnen, entsprechenden Abschnitte beider unmittelbar aneinander geschlossen, sie bereiten vor und

ergänzen einander. In gleichem Grade, wie die speciellere gemeine Bruchrechnung ist die speciellere Decimalbruchrechnung für beschränkte Berufskreise entbehrlich, nicht aber die Kenntniss der Decimalbruchform, ebensowenig wie die der nothwendigsten, gewöhnlichsten im täglichen Verkehr auftretenden Brüche. Die Aufgabe mit decimalen Reductionszahlen sind überall vorangestellt; neben der Bezeichnung der verschiedenen Münz-, Maass- und Gewichtseinheiten tritt, an jene sich anlehnend, die Bezeichnung der verschiedenen Einheiten als eine, und zwar in Decimalbruchform auf, um den Schüler praktisch und allmählich an diese zu gewöhnen, und wo ein weiterer Unterricht vergönnt ist, zu der Decimalbruchrechnung überzuleiten."

Dem entsprechend treten im dritten Heft vor der Bruchrechnung bei der Addition, Subtraction etc. mehrsortiger ganzer Zahlen Aufgaben (in § 31 etc.) auf, welche in doppelter Form — in Decimalbruchform und mit mehrfachen Benennungen — zu rechnen sind.

Im vierten Heft wird die Decimalbruchrechnung den einzelnen Paragraphen der Bruchrechnung eingereiht. Beispielsweise werden beim Heben und Erweitern der Brüche (§ 41) zugleich dieselben Operationen mit Decimalbrüchen und die Art ihrer Kürzung gelehrt; auf das Gleichnamigmachen der Brüche folgt die Verwandlung eines gewöhnlichen Bruches in einen Decimalbruch etc. Ref. hält eine solche Combination der gewöhnlichen und der Decimalbruchrechnung für durchaus unzulässig, weil dieselbe sehr heterogene Dinge zusammenwirft und dadurch den Schüler nothwendigerweise verwirrt.

Das fünfte Heft (No. X) enthält das Pensum der zweiten Hälfte der bisherigen No. IX. Diesem Hefte sind die abgekürzte Rechnung mit Decimalbrüchen und die Verwandlung gewöhnlicher Brüche in Decimalbrüche angefügt. Mit dem übrigen Inhalt des Heftes stehen diese Partieen in keinem Zusammenhange. Ausserdem lösen sich dieselben von der Decimalbruchrechnung im vierten Heft vollkommen ab, so dass der Schüler behufs des Decimalbruchrechnens zwei Hefte — vier und fünf — zu kaufen gezwungen wird, eine Einrichtung, die wohl für den Buchhändler lukrativ, dem Käufer aber weniger angenehm sein wird.

Berlin. Dr. E. Loew.

H. Stier und Dr. A. Sammler, Oberlehrer an der Realschule zu Chemnitz. Rechenhefte für die Unterclassen der Realschulen und Gymnasien und die betreffenden Classen höherer Bürgerschulen. 8°. Chemnitz bei Ed. Focke. 1872.

Heft I. Die 4 Species mit unbenannten Zahlen. 54 S. Ldp. 7½ Sgr. Heft II. Die 4 Species mit benannten Zahlen. 70 S. Ldp. 10 Sgr. Heft III. Die Rechnung mit gemeinen Brüchen. 50 S. Ldp. 7½ Sgr. Heft IV. Die Decimalrechnung. 80 S. Ldp. 10 Sgr.

Die herrschenden Anschauungen über die Methode des Elementarunterrichts auf höheren Schulen scheinen nach zwei entgegengesetzten Seiten auseinanderzugehen. Die eine Richtung — man könnte sie die deductive nennen — geht von der abstracten Zahl aus; sie stellt überall die nackte Rechenoperation mit der unbenannten Zahl in den Vordergrund, betont die mechanische Rechenfertigkeit und behandelt Aufgaben mit concreten Grössen oder Anwendungen aus dem täglichen Leben als Nebensache. Die ihr entgegengesetzte Richtung verfährt gewissermassen inductiv; aus der Anschauung irgend welcher realen Dinge entwickelt sie die darin versteckt liegenden Zahlenabstractionen; die abstracte Zahl wird erst nach einer Reihe von Vorstufen erreicht; überall bilden concrete, fassbare Aufgaben den Ausgangspunkt; mannigfach abwechselnde Beispiele, bei denen aus den Nebenumständen die eigentlich zu rechnende Zahlenaufgabe herausgefunden werden muss, sind die Hauptsache. Welche von beiden Richtungen die naturgemässere und am meisten fördernde ist, wird wohl durch die Praxis der untersten Elementarstufe des Anschauungsrechenunterrichts entschieden: wie hier das Kind an concreten Dingen zuerst in ganz engen, nachher weitern Kreisen zählen und rechnen lernt und ihm das Verständniss der abstracten Zahl ein weit hinausgestecktes Ziel bleibt, so fasst auch der Sextaner oder Quintaner z. B. die gebrochene Zahl an der concreten Theilung anschaulicher Grössen leichter auf, als in abstracter Form. Ueberhaupt scheint für den Rechenunterricht das Gesetz zu gelten, dass eine zu frühzeitige Gewöhnung an Abstractionen den Geist eher zurückhält, als fördert.

Die vorliegende Aufgabensammlung huldigt der abstracten Richtung. Das erste Heft beginnt deshalb mit dem Numeriren. Die Erklärung der abstracten Zahl und des Stellenwerthes bildet den Inhalt von 10 ganzen Seiten; die vier Species treten zuerst als Aufgaben zum Kopfrechnen, nachher als schriftliche Uebungen zum Tafelrechnen auf. Jeder Abschnitt enthält nur Aufgaben in abstracten Zahlen, keine einzige Aufgabe, in welcher die Anschauung zu Hilfe gerufen wird. Wozu ferner für einen Sextaner Hunderte von Aufgaben wie: 865—342 oder 256 × 2? Die Erfahrung, dass von den Schülern, welche in die Unterclasse der Realschulen eintreten, nur wenige im Stande sind, grössere Zahlen richtig niederzuschreiben, hat die Verfasser zu einer ausführlichen Behandlung des Numerirens bestimmt. Diese Erfahrung wird wohl überall gemacht, soll aber deshalb das Rechnen mit abstracten Zahlen auf dieser Stufe einzig und allein in den Vordergrund treten?

Die benannten Zahlen berücksichtigt erst das zweite Heft. Zuerst eine grosse Zahl von Fragen über die metrischen Einheiten, Resolviren und Reduciren! Decimale und nicht decimale Währungszahlen kommen durcheinander zur Anwendung. Das metrische System wird nicht rein decimal durchgeführt. Bei

der Addition, Subtraction etc. der mehrfach benannten Zahlen im metrischen System wird die Decimalbruchform nicht benutzt. Wenigstens fehlt dazu jede Andeutung. Angewandte Aufgaben enthält das Heft etwa 70, einer überaus grossen Zahl nackter Aufgaben gegenüber.

Die Bruchrechnung des dritten Hefts geht von der getheilten Linie AB aus: $AB = 1$, $CD = \frac{1}{2}$ etc. Eine Concession dem Anschaunngsprincip, aber nur eine halbe! Denn das Addiren, Subtrahiren etc. der Brüche wird in der Folge nicht durch Linientheilungen veranschaulicht. Bei der Multiplication und Division werden in hergebrachter Weise die einzelnen Fälle unterschieden, eine Zurückführung dieser Fälle auf eine einheitliche wird nicht für nöthig gehalten. Der so wichtige und leicht anschaulich zu machende umgekehrte (reciproke) Werth einer Zahl bleibt völlig unberücksichtigt. Den Schluss des Heftes bilden Reduction und Resolution mit Brüchen und die kleine Zahl von 40 angewandten Aufgaben.

Die Decimalbrüche in Heft IV. sind in gleicher Weise vorherrschend abstract behandelt; nur 84 angewandte Aufgaben durchbrechen die Eintönigkeit der mechanischen Rechenoperationen. Das Lesen und Schreiben der Decimalbrüche durch die decimalen Grössen des metrischen Systems zu erläutern, die Rechnung mit Decimalbrüchen überhaupt auf das Rechnen mit ganzen Zahlen zurückzuführen: diese Gesichtspuncte haben den Verfassern fern gelegen. Den Schluss des vierten Heftes bildet eine längere, 13 Seiten lange Abhandlung über das Abkürzen der Decimalbrüche.

Berlin. Dr. E. Loew.

Biblische Geschichte für Kinder. Grössere Ausgabe nebst einem Anhange von Th. Ballien. Neunte, für drei Unterrichtsstufen verschieden eingerichtete, vermehrte und verbesserte Auflage. Preis geh. 10 Sgr., bei Einführung geb. 8 Sgr. Brandenburg 1872. Th. Ballien's Selbstverlag.

Der Unterzeichnete muss bekennen, dass er von den im Vorwort angegebenen Büchern des Herrn Ballien noch keins kennt und er darum auch bei Beurtheilung der oben genannten biblischen Geschichte nicht auf den Zusammenhang blicken kann, in dem sie mit den Handbüchern der drei Unterrichtsstufen steht. Nach der Auflagezahl muss das Buch aber bereits eine gewisse Brauchbarkeit bewährt haben, während freilich die Vereinigung des gesammten Unterrichtsmaterials in ein Buch, geschieden nach den verschiedenen Stufen und gekennzeichnet durch verschiedenen Druck und verschiedene Lettern für den praktischen Gebrauch mir manche Erschwerung und für den Schüler manche Zerstreuung zu enthalten scheint. —

Meiner Ansicht nach, ist es für den Schüler besser, wenn sein biblisches Lesebuch, das, was es ihm bieten soll, mit voller Gleichberechtigung bietet, ohne Sonderung und Trennung, so wie

es auf weiterer Stufe die Bibel thut, aus der der Lehrer beim Gebrauche die Auswahl trifft. —

Mit den Fragen in dem Buche für Kinder kann ich mich nicht einverstanden erklären; die gehören nicht dort hin; mag sie der Lehrer, wenn er sie nicht selbst bilden kann, für sich besonders haben; für die Kinder dürfen sie nicht so dastehen, dass dieselben sie im Voraus kennen: die Frage verliert dadurch alles Interesse und ihre ganze Bedeutung. —

Sonst bietet das Buch reiches Material; aber von dem Vielen dürfte Manches um des zusammengedrängten, dem Auge wenig angenehmen Drucks leicht übersehen werden. Ich verweise namentlich auf den Anhang. Welchem Kinde sollte man wohl zumuthen, den Katechismus oder die Kirchenlieder (ohne alle Versabtheilung) nach dem Drucke, wie er sich da findet, zu lernen? — Für die Kinder muss auch äusserlich Alles aufs beste und nicht blos aufs billigste hergestellt sein. — Je deutlicher, je übersichtlicher, ja: je geschmackvoller das Gebotene ihm entgegentritt, um desto mehr wird das Kind davor auch Achtung beweisen. —

Berlin. Kawerau.

Liederschatz für Schule und Haus. II. Theil. Vierstimmige Chorlieder für höhere Schulen und Gesangvereine. Herausgegeben von Th. Ballien. Brandenburg, Th. Ballien's Selbstverlag. Preis 1 Thlr. 5 Sgr.

Die Liedersammlung ist, wie auch bereits anerkannt, eine der reichhaltigsten und enthält viele vortreffliche Gesänge, die für den Zweck, bei dem Gesangunterrichte in höheren Schulen und Gesangvereinen gebraucht zu werden, ganz entsprechend sind.

Wir finden Compositionen älterer (nur wenig) und neuerer Zeit von bekannten aber auch unbekannten Componisten neben Volksliedern, wie solche in keiner ähnlichen Sammlung zu fehlen pflegen, und wenn in der Sammlung selbst die Reihenfolge uns ein buntes Durcheinander von geistlicher und weltlicher Musik zeigt (verursacht durch den langwährenden Druck derselben) so giebt ein Sachregister eine Orientirung für die rechte Auswahl der Stücke dem Inhalte nach. —

Wie kommt es aber, so möchten wir wohl fragen, dass in Sammlungen, die für Schulen bestimmt, sich so selten Lieder von Jos. Gersbach (namentlich aus dessen: Wandervöglein) und von Carl Karow (seiner Zeit Musikdirector in Bunzlau) zwei anerkannten Meistern auf dem Gebiete der Composition für die Schule finden, die, frei von aller Sentimentalität, nach Text und Musik wahrhaft vortreffliches bieten? Auch hier sind sie unvertreten. —

Zweierlei aber ist es noch, was der Unterzeichnete bei dieser Gelegenheit erwähnen möchte, weil es so oft jetzt gefunden wird und doch nicht gutzuheissen ist. —

Erstens die Arrangements für solche Stimmenzusammen-

setzungen, die der Componist nicht beabsichtigt hat. Es sind namentlich Psalmen von B. Klein auch in dieser Sammlung, die Klein, ein Meister ersten Ranges in der Composition für Männerstimmen, eben für solche schrieb, und die so sehr für dieselben berechnet sind (nach Tonlage, Umfang, Stimmführung) dass jedes Arrangement daran eigentlich scheitert und nur ein mangelhaftes Abbild davon geben kann. Weshalb also dazu greifen, wo es an Oiginalcompositionen trefflichster Art für gemischte Stimmen doch wahrlich nicht fehlt. —

Ein Zweites sind die Partiturausgaben. Rücksichten auf die geringeren Kosten sind einzig und allein als Entschuldigung dafür geltend zu machen, wo man sie den Schülern in die Hand geben will; denn singen, d. h. was man sonst darunter verstand: vom Blatt singen, also treffen, pausiren, sicher intoniren nennt der Schüler nur, wenn er aus seiner Stimme singt, in der ihn nichts Fremdartiges stört, aber auch keinerlei Hülfsmittel, die so leicht zur „Eselsbrücke" werden, ihn unterstützen. Für den Gebrauch in Schulen und Gesangvereinen sind solche Ausgaben nur aus äusseren Gründen zu dulden, den eigentlichen Schulzwecken stehen sie hindernd im Wege. —

Berlin. Kawerau.

Dr. Martin Luther's Katechismus. Spruch- und Liederbuch für den Religions-Unterricht in evangelischen Schulen. Uebersicht des christlichen Kirchenjahres und Zeittafeln für die biblische Kirchengeschichte. Nebst einem Anhang enthaltend: Lieder für Morgen-Andachten und für besondere Schulfeiern. Nach den allgemeinen Bestimmungen des Königl. Preussischen Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten vom 15. Octbr. 1872. Zusammengestellt von Dr. Hermann Hippauf, Rector der mittleren Bürgerschule zu Halberstadt. Leipzig. Ernst Günther's Verlag. 1873. 10 Sgr.

Unter obigem ausführlichen Titel, der den gesammten Inhalt des nachfolgenden Büchleins angiebt, ist eine Sammlung erschienen, die, hervorgerufen durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 dem Lehrer und dem Schüler das Hülfsmaterial für den Religionsunterricht in evangelischen Schulen an die Hand giebt, wodurch dem Unterrichte selbst Hülfe und Erleichterung bereitet werden soll. —

Der Werth solcher Sammlungen in der Hand der Schüler bleibt immerhin ein fraglicher, wie jeder Lehrer aus eigener Erfahrung wissen wird; doch kann es auch unter Umständen wünschenswerth sein, Katechismus, Spruchbuch, Gesangbuch etc. etc. in eins zusammengezogen zu sehen, und darum kann ein solches Buch auch seine Berechtigung haben. —

Ueber den Inhalt des vorliegenden ist nach der Ansicht des Unterzeichneten zu sagen:

dass der Katechismus und die 40 Lieder (in der That die

Kernlieder unserer evangelischen Kirche) in gutem Abdrucke gegeben sind; dass die Spruchsammlung sachgemäss, nur für den Unterricht fast zu reichhaltig erscheint, dass die Nachrichten über die bedeutendsten Dichter geistlicher Lieder (pag. 98—101) und die Uebersicht über das Kirchenjahr nicht unzweckmässig sind, ebenso auch die Tafeln zur Kirchengeschichte, (pag. 111—116).

Warum fehlen aber bei den Morgen-, Tisch- und Abendgebeten pag. 103, No. 5 bei den Versen aus: Gott des Himmels und der Erden, bei beiden die zwei letzten Zeilen, doch nicht wegen des bösen Feindes? —

Unter den: christlichen Liedern zum Gebrauche bei Schulandachten endlich finden sich neben ganz angemessenen Verkürzungen älterer, guter Lieder auch solche Verse und Lieder, die gar zu sehr nach der verstandesmässig trocken reflectirenden oder aber sentimentalisirenden Weise einer Gott sei Dank überwundenen Zeit unseres kirchlichen Lebens schmecken; man sehe No. 10, 1. 21, 2. 26, 1. 34, 1. 37, 1. 49, 1. 63, 3. 64, 1 etc. etc.

Je ferner wir unserer Jugend dergleichen Dichtungen ohne Saft und Kraft halten, und je mehr wir ihr die nahrhafte Kost unserer evangelischen Kernlieder bieten und sie ihr in Fleisch und Blut überführen: desto mehr Segen stiften wird damit, und bieten ihr damit einen Schatz, der da bleibt für Leben und Sterben.

Berlin. Kawerau.

Der preussische Staat. Ein Handbuch der Vaterlandskunde von Fr. Eduard Keller. Zweite vermehrte und durchgesehene Ausgabe. Berlin. J. Guttentag (Collin). 1873. (Gr. Octav, 844 S.) (Zweiter Theil von: Das deutsche Reich und der norddeutsche Bund, und insbesondere der preussische Staat.)

Ein höchst empfehsenswerthes Buch, das in gedrängter Form und in entsprechender Schreibweise alles Wissenswerthe aus dem Gebiete der engern Heimathskunde enthält.

Dem ersten Abschnitt: Land und Volk geht als Einleitung eine kurze Darstellung der äusseren Schicksale des Brandenburgisch-preussischen Staates voraus. Sie schliesst ab mit einer Darlegung seiner heutigen administrativen Ordnung. Unter der Ueberschrift: »Die Bevölkerung des Staates« folgen auf 280 Seiten ebenso geschickt gruppirte wie interessante Mittheilungen über die verschiedenen Nationalitäten und Confessionen, die Bewegung der Bevölkerung, ihre Standes- und Berufsverhältnisse, ihre Wohnplätze und Gebäude. Auch hier geht der Darlegung der bestehenden Verhältnisse stets eine klare Geschichte ihres allmählichen Werdens voraus.

Der zweite Abschnitt: Die physische und technische Kultur in Preussen giebt ausführliche, historische, statistische

und beschreibende Mittheilungen über den Bergbau, die Bodencultur, die Thiere und Pflanzen, sowie über den Handel, die Industrie und die Verkehrswege Preussens.

Der dritte Abschnitt: Die Verfassung des preussischen Staates, enthält neben dem Wortlaut und einer bis auf die Stände des Mittelalters zurückgreifenden Geschichte derselben ausführliche Mittheilungen über das Königliche Haus. Besonders anerkennenswerth ist die ruhige, parteilose Darstellung des Verfassungsconflictes.

Das Buch schliesst mit dem vierten Theil: Die Verwaltung des preussischen Staates. Er enthält neben einer Aufzählung sämmtlicher Behörden und Gerichte die Angabe ihres Wirkungskreises und ihrer Bezirke.

Die Angabe, dass das Jahde-Gebiet von der Admiralität verwaltet werde, ist nicht mehr richtig. Dasselbe gehört jetzt zur Provinz Hannover. Bei der Aufzählung der Fischbrutanstalten fehlt die zu Hameln a. d. Weser. Der Adler ist doch nicht ausschliesslich in Schlesien, sondern auch in fast sämmtlichen Gebirgsgegenden und namentlich auch an der Küste vereinzelt zu finden.

Diese und ähnliche kleine Ausstellungen können indessen das Gesammturtheil über den hohen Werth dieses Buches in keiner Weise beeinträchtigen. In ihm ist ein sonst nur mit grosser Mühe an vielen Orten zerstreut aufzufindendes Material mit grossem Fleiss und Geschick zusammengestellt. Seine Brauchbarkeit wird noch in grossem Masse erhöht durch ein ausführliches Inhaltsverzeichniss, ein Sach-, Personen- und Zeitregister. Ja, Referent möchte es in dieser Hinsicht sogar als mustergiltig hinstellen, was auch von einem grossen Theil der sehr übersichtlichen statistischen Tabellen gilt.

Ganz besonders geeignet ist es für Lehrer der Heimatskunde und für Prämien an Schüler der höheren Classen. Die Ausstattung und namentlich der Druck ist gut. —

Berlin. 56.

III. Vermischtes.

1. Die »Annalen des deutschen Reichs« 1874 enthalten auf S. 1—34 eine sehr lesenswerthe Abhandlung des Herausgebers Dr. G. Hirth »Das deutsche Reich und die Schule; Versuch einer staatsrechtlichen Theorie der Volksbildung.«

2. Von der Zeitschrift »Aus allen Welttheilen, Illustrirte Monatshefte für Länder- und Völkerkunde und verwandte Fächer. Red. Dr. Otto Delitsch. (Preis jedes Heftes 8 Sgr.) Leipzig, Verlag von Adolf Refelshöfer« ist das Novemberheft erschie-

nen. Der Inhalt desselben ist: Malaga unter der Herrschaft der Commune, von M. Willkomm. Die Tropenwelt von Florida. Bilder aus dem untern Weichselgebiete, von G. Jaquet. Die Frische Nehrung und das Frische Haff. Die Republik Uruguay, von C. Weber. Atschin, von H. von Strantz. Das Todte Meer, von O. Delitsch. Emil von Sydow. — Die Nordwestfahrten im 19. Jahrhundert, von M. E. Pechuel-Lösche. Die Insel Ceylon. Zur Kenntniss von Nord-Australien. Vianden im Grossherzogthum Luxemburg. 26 Miscellen. Sitzungsberichte geographischer Gesellschaften. Recensionen. (10 Holzschnitte).

Berlin. Dr. M. Strack.

3. Aus Holland. Aus dem »Schoolblad« ersehen wir, dass Anfang September d. J. auf den »höhern Bürgerschulen« das neue Schuljahr begonnen, während das alte im Juli schloss. Die Zersplitterung der Schulzeit durch unregelmässig einfallende Ferien, über die man in Deutschland sich immer mehr zu beklagen anfängt, kennt man in Holland nicht. Soviel wir wissen, hat sich die eben beschriebene Begrenzung des Schuljahrs in Holland seit lange als trefflich bewährt.

Vor und theilweise während der Sommerferien fand die Reifeprüfung der Abiturienten statt. Aus einigen Provinzen liegen uns Nachrichten über den Verlauf derselben vor. Von den drei Bürgerschulen Gelderlands hatten sich 20 Candidaten gemeldet, von denen 15 das Reifezeugniss erhielten. Von 39 Candidaten der drei Bürgerschulen Nordhollands (darunter 21 aus Amsterdam) erhielten es 38; von 29 Candidaten der Provinz Limburg 21; in Utrecht von 17 Candidaten 11; in Zwolle von 22 Candidaten 20.

Aus Limburg kommt noch die Klage, wie nachtheilig für Schule und Schüler es sei, dass die Zöglinge häufig von der bis jetzt noch bestehenden Freiheit Gebrauch machen, ohne Zustimmung ihrer Lehrer in eine höhere Classe einzutreten. Für künftighin ordnet allerdings ein ins Regulativ neu aufgenommener Artikel (21) Aufnahme- und Versetzungsprüfungen an, enthält aber die merkwürdige Bestimmung, dass von anderen Bürger-Schulen kommende Schüler in die Classe aufgenommen werden müssen, für die sie ein Zeugniss ihres früheren Directors für reif erklärt.

Plauen in Sachsen. Dr. Muth.

---

4. Lesefrüchte.

Recha. . . . . Mein Vater liebt
Die kalte Buchgelehrsamkeit, die sich
Mit todten Zeichen ins Gehirn nur drückt,
Zu wenig.
Sittah. Ei, was Du sagst! — Hat indess
Wohl nicht sehr Unrecht! — Und so manches, was
Du weisst . . . . ?

Recha. Weiss ich allein aus seinem Munde.
Und könnte bei dem Meisten Dir noch sagen,
Wie? wo? warum er mich's gelehrt.
Sittah. So hängt
Sich freilich alles besser an. So lernt
Mit eins die ganze Seele.
Recha. Sicher hat
Auch Sittah wenig oder nichts gelesen!
Sittah. Wie so? Ich bin nicht stolz auf's Gegentheil. —
Allein wie so? Dein Grund! Sprich dreist. Dein Grund?
Recha. Sie ist so schlecht und recht; so unverkünstelt;
So ganz sich selbst nur ähnlich.
Sittah. Nun?
Recha. Das sollen
Die Bücher uns nur selten lassen, — sagt
Mein Vater.

Was heisst lernen? Man hat davon falsche Begriffe, wenn man glaubt, es heisse fremde Worte sich einprägen. Worte sind Schälle; ohne Gedanken drücken sie sich zuweilen, zumal in der Jugend, mit grosser Kraft ein; ohne Gedanken hat man sie aber nur als Papagei gelernt. — Worte ohne Gedanken lernen, ist der menschlichen Seele ein schädliches Opium. — Man lese ganze Bände sogenannt philosophische und poetische Schriften; man lieset, wie Hamlet sagt, Worte, Worte, Wortschälle, Schälle, bei denen unglücklicher Weise die Autoren glaubten, dass sie dächten, indem sie doch nur sprachen und nachsprachen; dunkle oder lichte Schemen der Imagination, die man jetzt Oden und andere Gedichte, jetzt Abhandlungen nennt, Wortschälle, Opium, Träume — Und der träge Mensch ist zu ihnen so geneigt! Worte wird ihm leichter zu sprechen als Gedanken zu denken. Er findet in ihnen fertige, oft schöne Gedankenformen; sie passen in die Rede; dem gleich trägen sind sie willkommen, wie sie es ihm waren; er kann wie mit Rechenpfennigen mit ihnen den Cours des gemeinen Redespiels halten; warum sollte er sich, warum andere mit Gedanken irre machen oder beschweren? — Von dieser Wortschlenderei muss sich ein denkender Jüngling frühe entwöhnen, denn mit ihnen hat er nicht denken gelernt, sondern das Denken verlernt. Es hat sich in ihm eine Wortweise zusammengezogen und Figuren gebildet, die sich in ihm wie ein Agat verhärten, und doch nur Vorurtheile, d. i. fremde Urtheile einer fremden Gedankenweise sind, an der die innere Kraft seiner Seele wenig oder keinen Theil nimmt. Er wird ein Sklave fremder Gedanken und Meinungen, ohne dass er die Ketten auch nur fühle, ohne dass er frei und selbstthätig zu werden auch nur strebe. Lebenslang ist und bleibt er ein Nachsprecher, ein Wortstreiter, ein Worttändler. — — Die Zeiten, dass man Schäfergedichte macht, Anakreons Lieder übersetzt oder sonst mit der

Sprache und Poesie tändelt, seien auch bei der Jugend vorüber: denn das Leben, wozu sich Jünglinge zu bereiten haben, fordert andere Geschicklichkeit als Anakreontische und Schäferlieder. Mit dem Jahre 1800 ist in manchen Dingen eine andere Zeit angebrochen, die mit 1801 u. f. fortschreitet; neuer Fleiss, neue Emsigkeit weckte dieser Zeitcyklus auf in Ernst und Ueberlegung! Ihr Jünglinge geht einem Jahrhundert entgegen, in welches wir als Alte, halbabgelebte eintreten; lernt dem neuen Jahrhundert, in ihm zu leben.

(Herder, Schulreden: Non scholae, sed vitae discendum. 1800.)

Berlin. Dr. H. Beck.

IV. Schulnachrichten.

A. Archiv.

1) Erlass vom 21. October 1873, betreffend den einjährig-freiwilligen Militärdienst der Mediciner.

In Folge der durch die Allerhöchste Verordnung vom 6. Februar 1873 über die Organisation des Sanitäts-Corps getroffenen Anordnungen erhält der § 172 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 die nachstehende Fassung:

§ 172. Der einjährig-freiwillige Dienst der Mediciner.

1) Zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Mediciner können ihrer Militärdienstpflicht bei einem selbstgewählten Truppentheil entweder ganz mit der Waffe oder während der ersten sechs Monate mit der Waffe und nach Absolvirung der Staatsprüfungen während der übrigen sechs Monate als Arzt genügen.

2) Die allgemeinen Bestimmungen über die Bewilligung von Ausstand zum Dienstantritt (§ 159) finden auf die zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Mediciner in vollem Umfange Anwendung. Behufs Absolvirung der Promotionen und Staatsprüfungen darf Seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz ausnahmsweise eine Zurückstellung bis zum vollendeten 27. Lebensjahre verfügt werden.

3) Diejenigen Mediziner, welche ihrer activen Dienstpflicht theils mit der Waffe, theils als Arzt zu genügen wünschen, können die sechsmonatliche Dienstzeit mit der Waffe in jedem Semester ihres Studiums absolviren. Haben sie bei Ablauf dieser Zeit die Approbation als Arzt noch nicht erlangt, so dürfen sie auf ihren Antrag zur Reserve entlassen werden, mit der Verpflichtung, die übrigen sechs Monate ihrer activen Dienstpflicht nach Absolvirung der Staatsprüfungen als Arzt zu dienen.

Behufs Erfüllung des Restes ihrer einjährigen Dienstzeit wird ihnen auf Ansuchen Ausstand über das 23. Lebensjahr hinaus ertheilt.

4) Haben die Mediciner während der Dauer des ihnen bewilligten Ausstandes die Staatsprüfungen nicht absolvirt, oder das Studium der Medicin aufgegeben, so leisten sie ihre aktive Dienstpflicht, beziehungsweise den Rest derselben mit der Waffe ab.

5) Bei der Einstellung zu sechsmonatlicher Dienstzeit als einjährig freiwilliger Arzt ist die unbedingt freie Wahl der Garnison und des

Truppentheils nicht gestattet, jedoch sollen die Wünsche der Betreffenden in Beziehung auf die Garnison möglichst berücksichtigt und ihnen die Competenzen der Unterärzte zugebilligt werden, wenn sie ausserhalb der Garnison ihrer Wahl in vacanten Stellen verwandt werden.

6) Bei eintretender Mobilmachung finden alle dazu qualificirten dienstpflichtigen Mediciner, gleichviel in welcher Weise sie etwa ihrer activen Dienstpflicht genügt haben, nach Massgabe des Bedarfs im Sanitätsdienst Verwendung.

Berlin, den 21. October 1873.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Eck.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung: von Kameke.

Freie und Hansestadt Hamburg.

2) Verordnung, betreffend Massnahmen gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen. Vom 20. Juni 1873.

§. 1. Ein Schulkind, welches an einer ansteckenden Krankheit (namentlich an Krätze, contagiöser Augenentzündung, Pocken, Scharlach, Masern, Keuchhusten und Diphteritis) leidet, ist vom Besuch der Schule fern zu halten und darf erst nach seiner völligen Wiederherstellung und nach gänzlichem Erlöschen der Ansteckungsfähigkeit, worüber auf Erfordern des Schulvorstandes, beziehungsweise des Lehrers, eine ärztliche Bescheinigung beizubringen ist, wieder zum Schulbesuch zugelassen werden.

§. 2. Ist in dem Schulhause ein Fall der Erkrankung aufgetreten, so ist der Schulvorstand verpflichtet den betreffenden Physicus oder, auf dem Landgebiete, den Districtsarzt sofort von diesem Vorkommen in Kenntniss zu setzen und dessen Anordnungen nachzukommen, eventuell an die betreffende Section der Oberschulbehörde oder die competente Landherrnschaft zu berichten.

§. 3. Das Medicinal-Inspectorat hat, sowie es das Herrschen einer mit bedeutender Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Schulkinder verbundenen Epidemie constatiren kann, eine amtliche Bekanntmachung darüber in dem Amtsblatte zu erlassen und die Landherrnschaften und die Oberschulbehörde in Kenntniss zu setzen.

§. 4. Ist eine solche amtliche Bekanntmachung abseiten des Medicinal-Inspectorats ergangen, so sind bis zu erfolgter Bekanntmachung desselben über das Wiedererlöschen der Epidemie die Eltern und Vormünder von Kindern, welche an der Krankheit leiden, verpflichtet diese Kinder bis auf Weiteres vom Schulbesuche fernzuhalten. Dem Schulvorstande ist Seitens der Eltern oder Vormünder sofort von der Sachlage Anzeige zu machen.

Der Schulvorstand, beziehungsweise Lehrer, ist, mag ihm eine desfallsige Anzeige abseiten der Eltern oder Vormünder zugegangen sein oder nicht, während der in obgedachter Weise constatirten Dauer einer gefährlichen Epidemie ebenso berechtigt wie verpflichtet in Betreff solcher Kinder, bei welchen eine der vorstehenden Voraussetzungen zutrifft, eine ärztliche Bescheinigung darüber zu verlangen, dass entweder die Ansteckungsfähigkeit der Kranken gänzlich erloschen ist oder durch eine genau durchgeführte Trennung der Kranken und der mit diesen in Berührung kommenden Personen von den gesunden Schulkindern die Weiterverbreitung der Krankheit unmöglich erscheint. Bis zur Beibringung einer

solchen ärztlichen Bescheinigung sind die Schulkinder von der Schule fernzuhalten.

§. 5. Im Falle der Erkrankung an einer ansteckenden Krankheit im Schulhause selbst (§. 2) kann eine zeitweilige Schliessung der Schule von der Oberschulbehörde, beziehungsweise der betreffenden Landherrnschaft, angeordnet werden.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbusse bis 50 Thlr. bestraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 20. Juni 1873.

Deutsches Reich. Elsass-Lothringen.

3) Gesetz, betreffend das Unterrichtswesen. Vom 12. Februar 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsass-Lothringen, was folgt:

§. 1. Das gesammte niedere und höhere Unterrichtswesen (enseignement primaire et secondaire) wird unter die Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden gestellt.

Die bestehenden Bestimmungen über die örtliche Beaufsichtigung des niederen Unterrichtswesens bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

Staatliche Genehmigung ist erforderlich:

1) zur berufs- oder gewerbsmässigen Ertheilung von Unterricht,
2) zur Eröffnung einer Schule,
3) zur Anstellung eines Lehrers an einer Schule.

Jede Schule kann durch die Verwaltungsbehörden geschlossen werden, wenn sie den staatlichen Anordnungen über Einrichtung und Lehrplan nicht entspricht.

§. 2. Wer ohne die im §. 1 vorgesehene Genehmigung berufs- oder gewerbsmässig Unterricht ertheilt oder eine Schule eröffnet oder an einer von ihm gehaltenen oder geleiteten Schule einen Lehrer anstellt, desgleichen wer an einer wegen Nichtbefolgung der staatlichen Anordnung geschlossenen Schule den Unterricht fortsetzt oder fortsetzen lässt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern bestraft.

§. 3. Diejenigen Personen, welche auf Grund eines der im Artikel 25 des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 15. März 1850 aufgeführten Befähigungstitels mit der berufs- oder gewerbsmässigen Ertheilung von Unterricht bereits begonnen haben, desgleichen diejenigen, welche den bisherigen Gesetzen gemäss eine Schule eröffnet haben, bedürfen zur Fortsetzung dieses Berufes oder Gewerbes einer staatlichen Genehmigung nicht.

Lehrer an bestehenden Schulen, welche keinen der Befähigungstitel des angeführten Artikels 25 besitzen, haben binnen einer von dem Ober-Präsidenten zu bestimmenden Frist die durch §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes erforderte Genehmigung nachzusuchen.

§. 4. Der Reichskanzler ist ermächtigt über die Prüfung und Qualification der Lehrer, über die Organisation und den Lehrplan der Schulen, insbesondere die Unterrichtssprache und die obligatorischen Lehrgegenstände bei einer jeden derselben, endlich über die Prüfungen der Schüler Regulative zu erlassen und deren Befolgung durch Inspectionen zu sichern. Er ist ferner ermächtigt über das bei Schulen zu beachtende

Verfahren Anordnung zu treffen. Er kann diese Befugnisse auf den Ober-Präsidenten von Elsass-Lothringen übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Februar 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

---

4) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Februar 1873, betreffend das Unterrichtswesen. Vom 10. Juli 1873.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend das Unterrichtswesen, vom 12. Februar 1873, wird verordnet, was folgt:

§. 1. (Eintheilung der Schulen.) Zum höheren Unterrichtswesen gehören und stehen unter der Aufsicht und Leitung des Ober-Präsidenten folgende Schulen nebst den damit verbundenen Vorclassen:

1) die Gymnasien,
2) die Realgymnasien,
3) die Realschulen.

§. 2. Zum niederen Unterrichtswesen gehören und stehen unter der Aufsicht und Leitung der Bezirks-Präsidenten:

1) die Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen:
2) die Präparandenschulen,
3) die höheren Töchterschulen,
4) die Mittelschulen,
5) die Fortbildungsschulen,
6) die Elementarschulen,
7) die Kleinkinderschulen.

§. 3. Jede bestehende oder noch zu errichtende Schule ist einer in den §§. 1 und 2 aufgeführten Arten einzufügen.

Pensionate, in welchem Unterricht ertheilt wird, gelten in allen durch die gegenwärtige Verordnung betroffenen Beziehungen als Schulen.

§. 4. (Unternehmer von Schulen.) Wer eine Schule eröffnen will, muss 25 Jahre alt und unbescholten sein und durch Vorlegung der ihm ertheilten Prüfungszeugnisse oder sonstigen Nachweise darthun, dass er nach Massgabe der bestehenden Bestimmungen befähigt ist den Unterricht in der obersten Classe öffentlicher Schulen der entsprechenden Art mindestens in zwei Hauptfächern selbst zu ertheilen.

§ 5. (Vorsteher der Schulen öffentlicher Behörden, Corporationen oder Stiftungen.) Wenn eine Schule von einer öffentlichen Behörde, einer Corporation oder Stiftung unterhalten wird, so ist als Vorsteher (Director, Hauptlehrer) derselben eine Person anzustellen, welche die Bedingungen für die Zulassung zur Eröffnung einer Schule der gleichen Art erfüllt (§. 4).

Der Vorsteher vertritt die Schule den Schulbehörden gegenüber in allen die Aufsicht und Leitung betreffenden Angelegenheiten.

Alle die Schule betreffenden Mittheilungen können mit voller rechtlicher Wirkung dem Vorsteher zugestellt werden.

Der Vorsteher muss entweder am Unterrichte oder an der Handhabung der Disciplin unmittelbaren Antheil haben.

§. 6. Die Anstellung des Vorstehers bedarf der Genehmigung

derjenigen Staatsbehörde, unter deren Aufsicht und Leitung die Schule steht.

Sie bedarf dieser Genehmigung auch dann, wenn die Anstellung des Betreffenden als Lehrer schon früher genehmigt ist.

Nach dem Tode oder sonstigen Ausscheiden des Vorstehers muss spätestens binnen sechs Monaten ein Nachfolger desselben angestellt werden. Die Staatsbehörde, unter deren Aufsicht und Leitung die Schule steht, ist befugt diese Frist im Falle des Bedürfnisses auf Antrag zu verlängern.

§. 7. (Eröffnung von Schulen). Die Genehmigung zur Eröffnung einer Schule ist bei derjenigen Behörde nachzusuchen, unter deren Aufsicht und Leitung die Schule zu treten hat.

Wenn die Genehmigung von einer öffentlichen Behörde, einer Corporation oder Stiftung nachgesucht wird, so ist gleichzeitig mit dem Gesuche ein Vorsteher der Schule zu bezeichnen.

Dem Gesuehe sind beizufügen:

1) Bescheinigungen über Alter und Unbescholtenheit des Unternehmers, beziehungsweise des bezeichneten Vorstehers, sowie die Prüfungszeugnisse oder sonstigen Nachweise über die Unterrichtsbefähigung desselben (§§. 4 beziehungsweise 5);
2) die Angabe der Art der zu errichtenden Schule und des in ihr zu befolgenden Lehrplanes;
3) die genaue Beschreibung des Schullocales, erläutert durch einen Situationsplan.

§. 8. Der Bescheid auf das Gesuch wird schriftlich ertheilt. Die Genehmigung des Gesuches kann an Beschränkungen geknüpft werden.

Sie gilt nur für denjenigen, welchem sie ertheilt ist, und für die darin ausdrücklich angegebene oder aus dem Gesuche ersichtliche Räumlichkeit und Art und Ausdehnung des Unterrichts.

§ 9. (Anstellung von Lehrern.) Die Genehmigung zur Anstellung eines Lehrers an einer Schule ist von dem Unternehmer oder Vorsteher derselben bei derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht nnd Leitung die Schule steht, nachzusuchen.

Dem Gesuche sind Bescheinigungen über Alter und Unbescholtenheit des Präsentirten und über seine Befähigung zu dem ihm zu übertragenden Unterrichte beizufügen.

§. 10. Der Bescheid auf das Gesuch wird schriftlich ertheilt. Die Genehmigung des Gesuches kann sowohl in Betreff der Gegenstände des Unterrichtes als der zu unterrichtenden Classen an Beschränkungen geknüpft werden.

§. 11. (Schliessung von Schulen.) Eine Schule, welche ohne staatliche Genehmigung eröffnet oder in ein anderes Local verlegt ist oder von einer Person, welche keine staatliche Genehmigung dazu erhalten hat, oder nach erfolgter förmlicher Schliessung (§. 12) fortgeführt wird, kann von den Verwaltungsbehörden ohne weitere Förmlichkeit geschlossen werden.

§. 12. Zur Schliessung einer Schule aus einem anderen Grunde (§. 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1873) ist nur diejenige Behörde befugt, unter deren Aufsicht und Leitung dieselbe steht. Ist die Art der Schule noch nicht festgestellt, so ist der Bezirks-Präsident zur Schliessung befugt.

Der Schliessung muss eine schriftliche Warnung vorhergehen, in welcher die das Verfahren begründenden Mängel oder Verstösse bestimmt

angegeben sind und die Beseitigung derselben binnen einer von der Zustellung ab zu berechnenden Frist, welche nicht kürzer als acht Tage sein darf, unter Androhung der Schliessung gefordert wird.

Die Warnung ist dem Unternehmer oder dem Vorsteher oder, in Abwesenheit oder Ermangelung dieser, einem bei der Schule beschäftigten Lehrer zuzustellen.

Sind die Mängel oder Verstösse bis zum Ablaufe der Frist nicht beseitigt, so kann zur Schliessung geschritten werden. Dieselbe erfolgt durch eine motivirte Verfügung, von welcher eine Ausfertigung spätestens 24 Stunden vor der Zwangsvollstreckung (§. 11) dem Unternehmer oder dem Vorsteher oder, in Abwesenheit oder Ermangelung dieser, einem bei der Schule beschäftigten Lehrer zuzustellen ist.

Die Warnung verliert ihre Wirkung und muss nöthigenfalls erneuert werden, wenn nicht spätestens binnen drei Monaten nach dem Ablaufe der in ihr gesetzten Frist die Schliessungsverfügung zugestellt wird.

§. 13. (Ertheilung von Privat-Unterricht.) Die einem Deutschen von einer elsass-lothringischen Behörde ertheilte Anerkennung der Befähigung zur Anstellung als Lehrer schliesst die staatliche Genehmigung zur berufs- oder gewerbemässigen Ertheilung des entsprechenden Privat-Unterrichtes in sich.

Deutsche, welche eine solche Anerkennung nicht besitzen, sowie Ausländer haben die Genehmigung zur Ertheilung von Privat-Unterricht bei dem Bezirks-Präsidenten nachzusuchen.

Dem Gesuche sind Bescheinigungen über Alter und Unbescholtenheit des Bittstellers und über die von ihm absolvirten Studien und Prüfungen beizufügen.

Der Bezirks-Präsident ist befugt die nachgesuchte Genehmigung von einem mit dem Bittsteller abzuhaltenden colloquium, dessen Anordnung ihm überlassen bleibt, abhängig zu machen.

Das Diplom als Baccalaureus gilt nicht als Anerkennung der Befähigung im Sinne des Absatz 1 dieses Paragraphen.

§. 14. Der Bescheid auf das Gesuch wird schriftlich ertheilt.

Die Genehmigung des Gesuches kann sowohl in räumlicher Beziehung als auch hinsichts der Gegenstände des Unterrichtes an Beschränkungen geknüpft werden.

Sie gilt nur für den Bezirk, von dessen Präsidenten sie ertheilt ist.

§. 15. (Recurs.) Gegen eine Entscheidung, durch welche die nachgesuchte Genehmigung zur Eröffnung einer Schule (§. 7) oder zur Anstellung eines Schulvorstehers (§. 6) oder Lehrers (§. 9) oder zur Ertheilung von Privatunterricht (§. 13) versagt oder nur mit Beschränkungen gewährt ist, sowie gegen eine Warnung oder Schliessungsverfügung (§. 12) findet binnen dreissig Tagen, vom Tage der Zustellung gerechnet, Recurs, und zwar gegen eine von dem Bezirks-Präsidenten erlassene Entscheidung, Warnung oder Verfügung an den Ober-Präsidenten, gegen eine von dem Ober-Präsidenten erlassene Entscheidung, Warnung oder Verfügnng an den Reichskanzler statt.

Bei der in der Recursinstanz ergangenen Entscheidung hat es sein Bewenden.

§. 16. (Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen.) Dem Ober-Präsidenten wird die Befugniss übertragen die Ferien und Schulzeiten, die zulässigen Lehrmittel, die Prüfungen der Schüler und die Abhaltung von Inspectionen zu regeln, auch bis zum Erlasse der Regulative des Reichskanzlers über die sonstigen im ersten Satze des §. 4 des Gesetzes

vom 12. Februar 1873 bezeichneten Gegenstände hinsichtlich der letzteren provisorische Anordnungen zu treffen.

Dem Ober-Präsidenten wird ferner die Befugniss übertragen:

1) die Fristen und Formen zu regeln, in welchen bestehende Schulen ihre Umbildung nach Massgabe der gegenwärtigen Verordnung und der Regulative des Reichskanzlers zu vollziehen haben;.

2) Personen, welche mit der berufs- oder gewerbemässigen Ertheilung von Unterricht begonnen oder eine Schule eröffnet haben (§. 3 des Gesetzes vom 12. Februar 1873) oder gegenwärtig als Vorsteher einer Schule fungiren, von den durch die gegenwärtige Verordnung oder durch die Regulative des Reichskanzlers für die Uebernahme eines anderen Unterrichtes oder die Eröffnung einer neuen Schule oder die Uebernahme des Amtes als Vorsteher vorgeschriebenen Qualificationsbedingungen ganz oder theilweise zu entbinden. Es bleibt ihm überlassen die in diesen Fällen etwa nothwendig scheinenden Prüfungen anzuordnen.

§. 17. (Fachschulen.) Die gegenwärtige Verordnung findet keine Anwendung auf diejenigen Fachschulen, welche grundsätzlich ihre Schüler erst nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre aufnehmen und dieselben unmittelbar für technische und industrielle Berufszweige ausbilden.

Berlin, den 10. Juli 1873.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

B. Nachrichten.

Nach dem Novemberheft des „Centralblattes für die gesammte Unterrichtsverwaltung“ beträgt die Zahl der Evangelischen in Preussen rund 16 Millionen, die der Katholiken etwa 8 Millionen Seelen. Der Besuch der höheren Schulen aber gestaltete sich im Winter 1872/73 in Preussen folgendermassen:

	evangelisch	katholisch	israelitisch
Realschulen I. O.	79 %	12 %	9 %
Vorschulen dazu	83 „	8 „	9 „
Realschulen II. O.	75 „	7 „	18 „
Vorschulen dazu	68 „	8 „	24 „
Höhere Bürgerschulen	78 „	17 „	5 „
Gymnasien	68 „	24 „	8 „
Vorschulen dazu	80 „	9 „	11 „
Progymnasien	44 „	47 „	9 „

Von sämmtlichen 123598 Schülern der höheren Unterrichtsanstalten Preussen's waren 73% evangelisch, 17% katholisch und 10% israelitisch.

Register

zum

Central-Organ 1873.

I. Abhandlungen.

II. Recensionen und Anzeigen von Büchern.

A. Litteratur über die Realschulfrage.

B. Anderweitige Schriften.

Programmenschau.

Vermischtes.

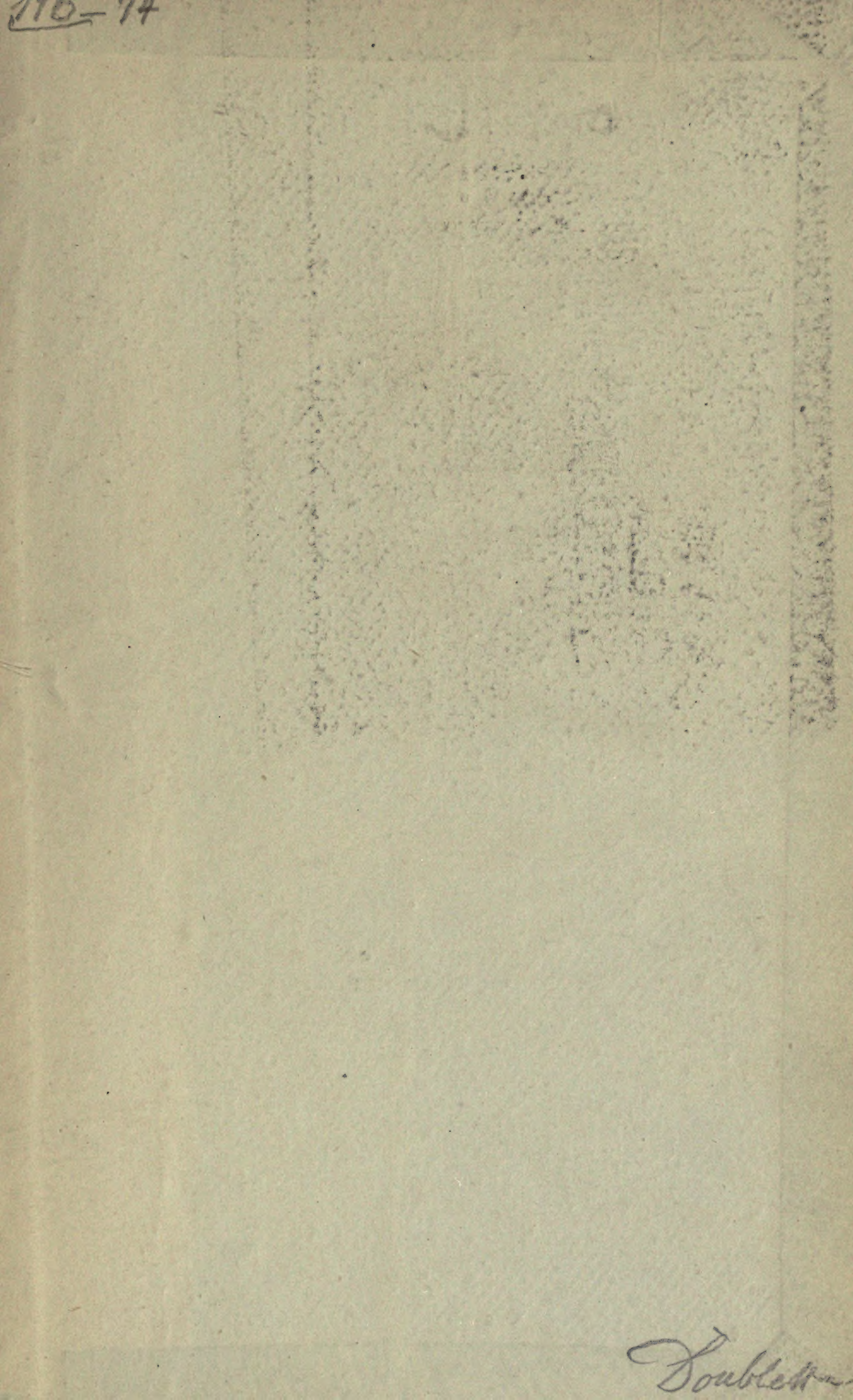
Archiv.

Nachrichten.

Personalnachrichten.

Verzeichniss der genannten Personen.

Verantwortlicher Redacteur: Professor Dr. Max Strack.
Verlag von Otto Gülker & Cie. in Berlin.
Druck von Carl Jahncke (Franz Jahncke) in Berlin.


110–74
Doubletten

